# Kulturwehr

## Zeitschrift für Volkstumsfragen

+

**Herausgeber**
**Verband der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich**

+

**Hauptschriftleiter: Jan Skala**


**Berlin**

**10. Jahrgang** **1934** **Januar-Dezember**

# Inhaltsverzeichnis Jahrgang 1934

**(Januar — Dezember)**

## I. Das europäische Minderheitenproblem.

### Grundsätzliche und kritische Abhandlungen.



## II. Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich.

## IV. Besprechungen.

### A. Abhandlungen und kritische Anzeigen.



### B. Literaturanzeigen.



## V. Materialien.



## VI. Bemerkungen.

Druck: S. Pieniężny, Allenstein

# KULTURWEHR

**Zeitschrift für Volkstumsfragen**

**Januar-Februar 1934**

*Dr. J. Michałek*

## Die Lehrkräfte an den privaten polnischen Minderheitsvolksschulen in Preussen

In der Presse des Deutschen Reiches sowie in Polens deutscher Minderheitspresse wird öfters darauf hingewiesen, dass an den privaten polnischen Minderheitsvolksschulen in Preussen Lehrkräfte tätig sind, die mit geringer Ausnahme polnische Staatsangehörige sind. Es wird aber verschwiegen, dass seit Bestehen der privaten polnischen Minderheitsschulen (seit 1929) vielen dieser Lehrer die Unterrichtserlaubnis entzogen worden ist und sie deswegen auch das preussische Staatsgebiet verlassen mussten. Die dadurch entstandenen Lücken können nicht wieder durch Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit ausgefüllt werden, weil seit Anfang des Jahres 1932 keinem von diesen Lehrern die Einreiseerlaubnis nach Preussen — mit Ausnahme von Oberschlesien — erteilt wird. Ein Ersatz dieser Lehrer war bis jetzt durch Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit möglich, die auf polnischen Lehrerseminaren ihre Ausbildung erhalten hatten. Mit Schreiben des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — U II J Nr. 1063 — II/33 — vom 13. 11. 1933, wurde dem Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands auch diese Möglichkeit genommen. Dieses Schreiben besagt, dass Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit, die ihre Ausbildung an polnischen Lehrerseminaren erhalten haben, zum Unterricht an preussischen Minderheitsvolksschulen nicht zugelassen werden können. Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit, die ihre Ausbildung an deutschen Lehrbildungsanstalten erhalten haben, stehen dem Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands nur in sehr beschränkter Zahl zur Verfügung. Im Nachfolgenden soll nun ausführlich über die Lehrkräfte an den privaten polnischen Minderheitsvolksschulen in Preussen und die rechtlichen Grundlagen für ihre Einstellung in diese Schulen gesprochen werden.

An den privaten polnischen Minderheitsvolksschulen sind folgende Gruppen von Lehrern tätig:

1. Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit mit polnischer Ausbildung;
2. Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit mit preussischer Ausbildung;

3. Lehrer **preussischer Staatsangehörigkeit**, die ihre Ausbildung in **polnischen** Lehrerseminaren erhalten haben;
4. Lehrer **preussischer Staatsangehörigkeit**, die ihre Ausbildung an **preussischen** Lehrerbildungsanstalten erhalten haben.

Bei Erlass der „Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 1928" standen der polnischen Minderheit in Deutschland keine Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit, die sich zur polnischen Minderheit bekennen und die ihre Ausbildung an preussischen Lehranstalten erhalten haben, zur Verfügung. Es bestand die Gefahr, dass die beantragten privaten polnischen Minderheitsvolksschulen wegen Mangels an Lehrern nicht eröffnet werden könnten. Bei den mündlichen Besprechungen vor Erlass der „Ordnung" wurde von den Vertretern der polnischen Minderheit mit Nachdruck darauf hingewiesen und an das Preussische Kultusministerium der Antrag gestellt, zur Leitung und zum Unterricht in den Minderheitsvolksschulen auch Lehrer zuzulassen, die ihre Ausbildung nicht an deutschen Lehrerbildungs-Anstalten, sondern an polnischen Lehrerseminaren erhalten haben. Ein Zugeständnis in dieser Hinsicht wurde der polnischen Minderheit auch gewährt und im Artikel II § 4 der „Ordnung" ausdrücklich bestimmt, dass die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer privaten Minderheitsvolksschule auch einem Lehrer (Lehrerin) erteilt werden könne, der (die) die entsprechende Befähigung im polnischen Schuldienst besitzt und gegen den keine Bedenken, insbesondere sachlicher oder sittlicher Art, bestehen. Erläuternd hierzu sagt Punkt 5 der am 21. 2. 1929 zu der „Ordnung" erlassenen Ausführungsbestimmungen:

> „Auch die sonstigen Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis sind soweit als irgend angängig, erleichtert. In der Erkenntnis, dass es der Minderheit nicht immer leicht sein wird, geeignete Lehrkräfte für ihre privaten Schulen zu finden, ist ausdrücklich bestimmt, dass für die polnischen Minderheitsvolksschulen auch Lehrer (Lehrerinnen) zugelassen werden können, die nicht die Befähigung zur Anstellung im preussischen sondern im polnischen Schuldienste besitzen. Im Interesse der leichteren Heranziehung solcher Lehrkräfte wird ausdrücklich davon abgesehen, von ihnen neben ihrem Befähigungsnachweis für den polnischen Schuldienst noch eine besondere Sprachprüfung zu verlangen."

Bis Anfang des Jahres 1932 wurde auch eine entsprechende Anzahl von Lehrern polnischer Staatsangehörigkeit, die ihre Ausbildung an polnischen Lehrerseminaren erhalten haben, die Einreiseerlaubnis nach Deutschland erteilt, sowie die Erlaubnis zur Leitung und zum Unterricht an den privaten polnischen Minderheitsvolksschulen. Inzwischen stellten sich jedoch Schwierigkeiten ein, die einen geordneten Schulbetrieb gefährdeten. Es wurde Lehrern die Unterrichtserlaubnis entzogen und diese zum

Verlassen des preussischen Staatsgebietes gezwungen, ohne dass der Verband einen Ersatz für diese Lehrer hätte stellen können. Um nun in der Folgezeit einen geordneten Betrieb in den Minderheitsvolksschulen zu ermöglichen, wurde in der mündlichen Besprechung im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 2. November 1929 vereinbart, der Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands soll von etwaigen Beanstandungen der Lehrer in Kenntnis gesetzt werden, um von sich aus das Erforderliche veranlassen zu können. Ziffer VI des Protokolls vom 2. November 1929 — U III A 5303/30 A III O I — bringt dies in folgender Weise zum Ausdruck:

> „Herr Baczewski bat, dass bei schulaufsichtlicher Beanstandung der Lehrer die Schulaufsichtsbehörde bezw. der Schulrat sich auch mit dem Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands in Verbindung setzen, damit auch dieser von derartigen Beanstandungen Kenntnis erhält und seinerseits im Rahmen seiner Befugnisse das Erforderliche veranlassen kann.
>
> Die Unterzeichneten halten diesen Wunsch für berechtigt."

Bei der darauf folgenden Besprechung am 13. März 1931 wurde auch das Verhalten der an den Minderheitsvolksschulen tätigen Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit zur Sprache gebracht und darüber folgende Vereinbarung getroffen: (Ziffer IX des Protokolls über diese Besprechung — U III A 5216. 1 A III O, U III D —)

> „Es kam sodann das Verhalten der an den Minderheitsvolksschulen tätigen Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit zur Sprache. Dabei wurde in der Besprechung u. a. erwähnt, dass es vorgekommen ist, dass sich ein Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit an politischen Wahlversammlungen beteiligt hat. Auf die Frage von Herrn Baczewski, welche Grundsätze für das Verhalten der Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit zu beobachten seien, erwiderte Geheimrat Gürich in Uebereinstimmung mit den Herren Ministerialräten Dr. Rathenau und Dr. Stolze folgendes:
>
> Die Minderheitsvolksschulen dienen der Erfüllung der Schulpflicht und erfüllen damit zugleich eine öffentliche Aufgabe. Aus diesem Charakter der Schulen ergibt sich von selbst, dass schon der Lehrer deutscher Staatsangehörigkeit dieser seiner öffentlichen Aufgabe entsprechend in seinem beruflichen und ausserberuflichen Verhalten im wesentlichen sich wie ein beamteter Lehrer zeigen muss. Muss schon der staatsangehörige Lehrer bei seiner ausserberuflichen Betätigung sich gewisse Zurückhaltungen auferlegen, so trifft es umsomehr zu für Lehrer fremder Staatsangehörigkeit, die das Gastrecht geniessen. Von jedem Gast muss man erwarten, dass er da, wo er das Gastrecht geniesst, jegliche Einmischungen in die inneren Angelegenheiten des Gastgebers vermeidet. Er muss mit Rücksicht auf sein Gastverhältnis stets eine taktvolle Zurückhaltung an den Tag legen, es wird nicht möglich sein, ganz allgemein einzelne Regeln für ein solches Verhalten vorzuschreiben. Man wird im allgemeinen die Zurückhaltung von jegli-

cher Einmischung in innenpolitische Fragen und Fernhaltung von jeglicher Agitation erwarten müssen. Man wird im allgemeinen davon ausgehen müssen, dass dem fremden Staatsangehörigen eine führende Stellung in deutschen Vereinen nicht gebührt, wenn auch von ihm nicht eine absolute Fernhaltung vom Leben deutscher Vereine verlangt werden kann. Der fremde Staatsangehörige in der Stellung eines Lehrers an einer Schule, die öffentliche Aufgaben erfüllt, muss stets einen besonderen Takt beweisen. Mit einem solchen Takt würde es nicht im Einklang stehen, wenn der fremde Staatsangehörige für den Besuch einer Minderheitsschule z. B. durch Zusicherung materieller Vorteile Propaganda triebe. (Seelenkauf)."

Trotz dieser im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung getroffenen Abmachungen wurde in den Jahren 1932 und 1933 etwa 13 Lehrern die Unterrichtserlaubnis mit sofortiger Wirkung entzogen und dieselben zur Rückkehr nach Polen gezwungen. Als Begründung für die Entziehung wurde meistens angegeben, die Lehrer hätten es in ihrer Betätigung ausserhalb der Schule an dem nötigen Takt gegenüber den deutschen Behörden fehlen lassen, ohne näher darzutun, worin eigentlich die Verfehlung der gemassregelten Lehrer bestand. Am krassesten war bisher das Verhalten der Schulaufsichtsbehörden der Regierung Köslin (Pommern) den Lehrern der polnischen Minderheitsvolksschulen gegenüber. Am 10. Mai 1932 wurde den im Kreise Bütow tätigen Lehrern Laboń in Rudolfswalde. Gabrych in Gröbenzin und Ledochowski in Plattenheim der Unterrichtserlaubnisschein mit sofortiger Wirkung entzogen und sie zum Verlassen des preussischen Staatsgebietes aufgefordert. Trotzdem nach dem Dafürhalten des Verbandes das Verhalten der Lehrer nicht mit Ziffer IX des Protokolls vom 13. März 1931, was in einem Schreiben des Verbandes an die Regierung in Köslin vom 11. Mai 1932 näher dargelegt worden ist, in Widerspruch stand, und der Verband die Massnahmen der Regierung als von der Absicht diktiert ansehen musste, den Weiterbetrieb der drei Minderheitsvolksschulen unmöglich zu machen, hat er am 11. Mai 1932 bei der Regierung für drei andere Lehrer um die Erteilung der Genehmigung zur Leitung der Schulen nachgesucht. Von diesen Lehrern besassen zwei die polnische Staatsangehörigkeit und waren bereits an Minderheitsvolksschulen tätig. Der dritte Lehrer besass die preussische Staatsangehörigkeit und hatte die Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen O.-S. absolviert. Er war zuvor auch schon an einer Minderheitsvolksschule tätig gewesen. Nach drei Monaten, am 13. August 1932. teilt die Regierung in Köslin mit, dass nach Entscheidung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unter den im dortigen Regierungsbezirk herrschenden Verhältnissen von der beantragten Berufung weiterer Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit abgesehen werden müsse und dass es dem Verband überlassen bleibe, geeignete Lehrer

preussischer Staatsangehörigkeit heranzuziehen. Die Kinder der betreffenden Minderheitsvolksschulen wurden von der Schulaufsichtsbehörde gezwungen, angeblich nur für vorübergehend, die öffentliche Volksschule zu besuchen, und dieser Zwang ist auch tatsächlich durch Polizeiorgane durchgeführt worden. Daraufhin hat der Verband unverzüglich zwei Lehrer mit der geforderten preussischen Staatsangehörigkeit der Regierung in Vorschlag gebracht und für sie die Erteilung der Erlaubnis zur Leitung der Schulen beantragt. Als einem von diesen Lehrern mit Schreiben vom 11. Dezember 1932 der Unterrichtserlaubnisschein versagt wurde, ist für ihn sofort ein anderer Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit namhaft gemacht und der Unterrichtserlaubnisschein beantragt worden. Trotzdem also bereits seit dem 11. Mai 1932 Lehrer preussischer Staatangehörigkeit nach dem Kreise Bütow versetzt worden sind, ist bis heute keinem von diesen Lehrern die Erlaubnis zur Leitung einer Minderheitsvolksschule erteilt worden. Auf wiederholte Schreiben des Verbandes und der Eingaben der Erziehungsberechtigten der gemassregelten Kinder gab die Regierung zur Antwort, dass die angestellten Erhebungen über die vorgeschlagenen Lehrer noch nicht abgeschlossen seien. Bei der am 9. August 1933 im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung stattgefundenen Besprechung wurde den Vertretern der polnischen Minderheit auf ihre diesbezüglichen Vorstellungen mitgeteilt, dass Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit, die ihre Ausbildung an polnischen Lehrerseminaren erhalten hätten, die Erlaubnis zum Unterricht an den Minderheitsvolksschulen nicht erteilt werden könne. Dieser mündliche Bescheid wurde durch das eingangs zitierte Schreiben des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. November 1933 bestätigt.

In der Voraussicht, dass sich Schwierigkeiten bei der Heranziehung von Lehrern polnischer Staatsangehörigkeit ergeben würden, hat sich der Verband um die Heranbildung von Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit bemüht. Bei diesen Bemühungen hat der Verband ausserdem auch dem Ersuchen des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Rechnung getragen. Bei den mehrfach stattgefundenen mündlichen Besprechungen wurde nämlich den Vertretern der polnischen Minderheit aufgetragen, in ihrem Interesse für die Ausbildung von Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit, die später die Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit ersetzen sollten, besorgt zu sein. Eine Ausbildungsmöglichkeit für Lehrer, welche an Minderheitsvolksschulen mit polnischer Unterrichtssprache tätig sein sollten, bestand nach der im Jahre 1926 erfolgten Schliessung der Lehrerseminare in Preussen nicht. Um nun in möglichst kurzer Zeit eine entsprechende Anzahl von Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit zur Verfügung zu haben, entschloss sich der Verband, Lehrerkandidaten zur Ausbildung an das Lehrer-

seminar in Rogoźno (Polen) zu überweisen. Den preussischen Zentralbehörden und auch den untergeordneten Behörden war dieser Schritt des Verbandes nicht unbekannt geblieben; es wurde seitens der Vertreter des Verbandes den mündlichen Besprechungen im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mehrfach davon Erwähnung getan, ohne dass der Verband darauf hingewiesen worden wäre, dass diese Ausbildung zwecklos sei. Nicht zu allerletzt glaubte sich der Verband zu diesem Schritt berechtigt auf Grund des oben im Wortlaut angegebenen § 4 des Artikels II der „Ordnung", der die Möglichkeit gibt, dass die Erlaubnis zur Errichtung und Leitung einer privaten Minderheitsvolksschule auch einem Lehrer (Lehrerin) erteilt werden kann, der (die) die entsprechende Befähigung im polnischen Schuldienst besitzt. Ausserdem ist seit Eröffnung der Minderheitsvolksschulen eine Reihe von Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit dauernd tätig, die ihre Ausbildung in Polen erhalten haben.

Nachdem durch die im Mai 1930 in Beuthen O.-S. erfolgte Eröffnung der Hochschule für Lehrerbildung die Möglichkeit zur Ausbildung von Lehrern in Preussen gegeben war, hat der Verband davon Gebrauch gemacht, und Kandidaten, welche der polnischen Minderheit angehören, zur Ausbildung nach dorthin überwiesen. Bei der Eröffnung dieser Hochschule wurden drei Kandidaten der polnischen Minderheit aufgenommen, welche bereits im Minderheitsvolksschuldienst tätig sind. Von den in Preussen bestehenden Hochschulen für Lehrerbildung kommt für die Ausbildung von Lehrern für Minderheitsschulen nur diejenige in Beuthen in Betracht, weil ihr eine entsprechende Abteilung angegliedert ist.

Bis jetzt haben fünf Lehrer der polnischen Minderheit diese Hochschule absolviert und sind an den polnischen privaten Minderheitsvolksschulen tätig. Die Möglichkeit zur Ausbildung von Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit an deutschen Lehrerbildungsanstalten hat die polnische Minderheit also erst seit dem Jahre 1930. In dieser kurzen Zeit war es nicht möglich, die benötigte Zahl von Lehrern in Beuthen ausbilden zu lassen, da die dortige Hochschule für Lehrerbildung jedesmal nur eine beschränkte Zahl von Bewerbern aufnimmt (etwa 60—70) und im Jahre 1932 keine Neuaufnahmen stattgefunden haben.

Mit Rücksicht auf die grosse Zahl der Aufnahmegesuche sind die Anforderungen, die an die sich zur Aufnahme meldenden Kandidaten gestellt werden, sehr hoch. Es ist durchaus verständlich, dass unter diesen Umständen unter den Bewerbern eine eingehende Auslese stattfindet. Diese hohen Anforderungen werden aber auch an die Kandidaten der polnischen Minderheit gestellt, was zur Folge hat, dass nur ein Teil der sich Meldenden zur Aufnahme gelangt. In seinem Schreiben vom 4. Juli 1932 — U II B Nr. 1183 U II J, A III — hält der Herr Minister eine Auslese unter den Kandidaten der polnischen Minderheit und

eine Angleichung der qualitativen Ansprüche an die Bewerber deutscher Nationalität für unbedingt erforderlich. Dieser Standpunkt wird begründet mit dem Hinweis, dass eine Berücksichtigung der Bewerber polnischer Nationalität die Einheitlichkeit der Arbeit gefährde und damit weder im Interesse der Hochschule noch in dem der polnischen Minderheitsschule liege. Bei dieser Stellungnahme des Herrn Ministers ist vom Standpunkte der Minderheit folgendes zu bedenken: Wenn auch vielleicht das Zeugnis des Bewerbers der polnischen Minderheit geringwertigere Prädikate aufweist, als das Zeugnis eines zur Aufnahme in die Hochschule gelangten Bewerbers deutscher Nationalität, so ist doch darauf hinzuweisen, dass der Minderheitsangehörige durch die Beherrschung einer zweiten Sprache qualitativ zum Mindesten das geforderte Niveau erreicht, wenn nicht dasselbe übersteigt. Es würde demnach weder die Einheitlichkeit der Arbeit auf der Hochschule gefährdet noch das Interesse der polnischen Minderheitsvolksschule benachteiligt, wenn alle sich meldenden Bewerber der polnischen Minderheit aufgenommen würden.

Mit Anfang des Schuljahres 1933 haben sich in Beuthen vier Kandidaten der polnischen Minderheit gemeldet, von denen jedoch nur zwei aufgenommen wurden.

Aus den obigen Ausführungen geht klar hervor, mit welchen Schwierigkeiten die polnische Minderheit bei der Besetzung ihrer Minderheitsvolksschulen zu kämpfen hat. Die angeführten Tatsachen beweisen, dass seitens des Verbandes Polnischer Schulvereine Deutschlands nichts unversucht gelassen worden ist, um dem Ersuchen der preussischen Schulaufsichtsbehörden für die Ausbildung von Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit besorgt zu sein, nachzukommen. Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Ueberblick über die Lehrkräfte an den polnischen Minderheitsvolksschulen in Preussen:

| | | 1229 | 1930 | 1931 | 1932 | 1933 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Zahl der Schulen | 28 | 37 | 58 | 66 | 64 |
| 2. | Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit mit polnischer Ausbildung | 19 | 23 | 40 | 50 | 41 |
| 3. | Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit mit preussischer Ausbildung | 16 | 24 | 30 | 24 | 21 |
| 4. | Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit mit polnischer Ausbildung | 5 | 5 | 3 | 5 | 14 |
| 5. | Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit mit preussischer Ausbildung | — | — | — | 2 | 4 |

Diese Aufstellung ist ein weiterer Beweis für die Bemühungen des Verbandes, Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit durch Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit zu ersetzen. Die Heranbildung des erforderlichen Nachwuchses an Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit auf deutschen Lehrerbildungsanstalten wird aber nach der jetzigen Lage der Dinge noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Sollte es bei der oben angeführten Entscheidung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 13. November 1933 verbleiben, so hat die polnische Minderheit in Deutschland keine Möglichkeit, die errichteten Minderheitsvolksschulen weiter zu führen, weil seit zwei Jahren keine Lehrer polnischer Staatsangehörigkeit mehr nach Deutschland hereingelassen werden und eine ausreichende Zahl in Deutschland ausgebildeter Lehrer noch nicht zur Verfügung steht. Mit Rücksicht auf diese Tatsache, hat sich der Verband mit einem Ersuchen an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gewandt, Lehrer preussischer Staatsangehörigkeit, die ihre Ausbildung in Polen erhalten haben, an den privaten polnischen Minderheitsvolksschulen in Deutschland zuzulassen.

Die Massnahme des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung ist ferner nicht nur gegen den ausdrücklichen Wortlaut der „Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit" und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen gerichtet, sondern widerspricht auch dem Geiste derselben. Die „Ordnung" soll doch der polnischen Minderheit in Deutschland die Möglichkeit für eine ausreichende Pflege ihres Volkstums im Rahmen der Schulverwaltung geben.

Einleitend zu den Ausführungsbestimmungen zu der „Ordnung" wird nämlich gesagt:

> „Um den Volksteilen polnischen Volkstums, die die Eigenart ihres Volkstums und ihre Sprache pflegen wollen, im Rahmen der Schulverwaltung eine ausreichende Möglichkeit für diese Pflege zu geben, hat das Staatsministerium die beiliegende Ordnung zur Regelung des polnischen Minderheitsschulwesens erlassen. Es ist dies geschehen in der festen Zuversicht, dass damit allen berechtigten Interessen dieser Volksteile vollauf Genüge getan wird. Indem das Staatsministerium diese Ordnung getroffen und sich gleichzeitig bereit erklärt hat, Staats- und andere öffentliche Mittel zur Durchführung zur Verfügung zu stellen, hat es zugleich anerkannt, dass die Inanspruchnahme der Rechte aus dieser Ordnung unter staatlichem Schutze steht. Von allen Staatsbürgern wird daher volles Verständnis dafür vorausgesetzt und erwartet, dass, da die Minderheitsangehörigen in der Geltendmachung der Minderheitsrechte gemäss dieser Ordnung nur von einem staatsbürgerlichen Rechte Gebrauch machen, sie deshalb in keiner Weise irgendwie

zurückgesetzt oder gar in der Ausübung ihres Rechtes gehindert werden dürfen."

Diese Bestimmung wie auch der Zweck der Schulordnung werden illusorisch gemacht, wenn den Lehrern preussischer Staatsangehörigkeit, die an polnischen Lehrerseminaren ihre Ausbildung erhalten haben, die Erlaubnis zum Unterricht an den privaten polnischen Minderheitsvolksschulen nicht erteilt wird. Damit wird aber auch die ganze „Ordnung" in einem Masse entwertet, dass sie praktisch jeden Wert verliert.

# Amtliche Polemik gegen die Lausitzer Serben

**Erwiderung auf ein amtliches Schreiben**

Die Volkstumsvertretung der Lausitzer Serben „Domowina" die zugleich auch der Spitzenverband aller lausitzserbischen Kulturvereine ist, hat von dem Bezirksschulamt in Kamenz (sächs. Oberlausitz) ein Schreiben erhalten, das auf der ausserordentlichen Generalversammlung der „Domowina" am 27. Dezember 1933 verlesen wurde und das wir im folgenden Wortlaut veröffentlichen:

Kamenz, am 7. Dezember 1933.

An die Domowina,
Spitzenverband wendischer Vereine

Bautzen
Lauengraben 2.

Die von Ihnen am 31. 10. an das Ministerium für Volksbildung gerichtete Erklärung befasst sich mit Versetzungen innerhalb der Wendei. Es ist bedauerlich, dass Sie nicht einmal den Mut finden, Namen zu nennen von Lehrern, die unter den von Ihnen angegebenen Umständen versetzt worden sind. Sie wagen sogar zu schreiben, dass es sich um Versetzung beliebter und tüchtiger wendischer Lehrer handle, hätten aber hinzufügen müssen, dass sie damit die Beliebtheit und Tüchtigkeit im Sinne der Sokolverbände meinen. Dass diese Sokolverbände staatsfeindlich sind, dürfte Ihnen nicht unbekannt sein, da viele Beweise für die Staatsgefährlichkeit der ehemaligen Sokolverbände in der Staatskanzlei und im Auswärtigen Amt vorhanden sind.

Insofern Sie die Versetzung der beiden Lehrer Jakubasch und Meschgang im Schulaufsichtsbezirk Kamenz damit meinen, ist diese deshalb erfolgt, weil beide Lehrer Sokolführer waren. Wenn sie damit in den Augen der Domowina sich beliebt und tüchtig erwiesen haben, so teilt das Bezirksschulamt im Interesse des Staates diese Meinung nicht. Darüber hinaus hat das Bezirksschulamt nicht den geringsten Grund gehabt, andere wendische Lehrer zu versetzen. Der mitunterzeichnete Bezirksschulrat hat sich sogar für die Wiedereinsetzung des wendischen Lehrers Kosk beim Ministerium persönlich verwendet, die inzwischen erfolgt ist.

Das Bezirksschulamt setzt sich durch die vorgenommenen Versetzungen keinesfalls mit den Erklärungen der Staatsregierung in Widerspruch, da von

seiten des Bezirksschulamtes die wendischen Belange in keiner Weise angegriffen worden sind. Die Versetzung gerade dieser beiden Lehrer aber hat sich als überaus gut erwiesen, da auf diese Weise etwaige Sokolbestrebungen ausgelöscht worden sind.

Wenn die Domowina in ihrer Erklärung vom 31. 10. den Schlussatz schreibt, dass „diesen Lehrkräften baldigst die Gelegenheit gegeben werde in die Heimat zurückzukehren", so könnte man diesen Wunsch sogar als eine Auflebung von Sokolbestrebungen ansehen, da alle deutschen Menschen heute Deutschland als ihre Heimat ansehen. Wer anderer Meinung ist und Russland oder irgend ein anderes Land als seine Heimat betrachtet, stellt sich ausserhalb der Volksgemeinschaft und hat kein Recht, als deutscher Staatsbürger behandelt zu werden. Die wendischen Lehrer sind aber nach wie vor in Deutschland, also in ihrer Heimat tätig.

Bezirksschulamt — B Kamenz — Ah.
gez. v. Zobel. gez. Otto.

Das Schreiben des Bezirksschulamts in Kamenz vom 7. 12. 1933 beansprucht mit Recht einige Beachtung. Es ist zunächst in formaler Hinsicht bemerkenswert und wäre es nicht unzweifelhaft als amtliches Dokument gekennzeichnet, wäre man geneigt, es dieser Form wegen für ein privates Schreiben der Herren Otto und v. Zobel in Kamenz in Sachsen zu betrachten. Es bliebe auch dann noch interessant genug, würde aber kaum einen anderen Platz beanspruchen können als den in der Aktensammlung der „Domowina".

Da es sich aber um das amtliche Schreiben einer wenn auch untergeordneten Behörde — des Bezirksschulamts in Kamenz — handelt, ist es selbstverständlich auch als solches zu behandeln; dafür ist — unter Nichtbeachtung der polemischen Form, die den dienstlichen Gepflogenheiten einer deutschen Behörde in der Regel wohl kaum entsprechen wird — der Inhalt entscheidend.

Hier muss in erster Linie festgestellt werden, dass das Bezirksschulamt die Versetzung lausitzserbischer Lehrer ins deutsche Sprachgebiet nicht mit irgendwelchen dienstlichen oder sonstigen sachlichen, sondern mit *politischen* Argumenten begründet, mit Argumenten allerdings, die aus rein subjektiver Bewertung der aufgelösten lausitzserbischen Sokolorganisation herangeholt werden. Vor allem hat es nie lausitzserbische Sokol*verbände* gegeben, sondern nur einen einheitlichen Sokolverband, der aber im Frühjahr 1933 durch Verbandsbeschluss aufgelöst worden ist. Die beiden namentlich genannten Lehrer Meškank und Jakubaš waren langjährige Mitglieder des Verbandes. Es liegt die Frage nahe, ob die Staatskanzlei in Dresden und das Auswärtige Amt die Beweise der Staatsfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit, die dort angeblich vorhanden sein sollen, erst *nach* der freiwillig durch die Verbandsleitung erfolgten Auflösung erhalten haben, oder ob diese Beweise schon zumindesten für die Zeit vorliegen, in der die beiden lausitzserbischen Lehrer Mitglieder der Sokolorganisation waren. Da man einem

Verband, der sich selbst aufgelöst hat, für die Zeit **n a c h** seiner Auflösung schwerlich den Vorwurf der Staatsfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit machen kann, müssen die Beweise schon früher vorhanden gewesen sein. Daraus entsteht die Frage, warum denn damals nicht gegen die beiden Lehrer mit denselben Konsequenzen vorgegangen worden ist, die fast ein Jahr nach der Verbandsauflösung als notwendig bezeichnet werden. Aber auch dann hätte nachgewiesen werden müssen, dass sie und womit sie sich staatsfeindlich betätigt haben; was gegen sie vom Bezirksschulamt nachträglich vorgebracht wird, ist eine — übrigens auch noch unbewiesene — Pauschalbeschuldigung. Darüber hinaus muss bezüglich des Herr Meškank festgestellt werden. dass er schon im Jahre 1932 durch die separatistische Gründung konfessioneller (katholischer) Sondergruppen aus dem Sokolverband ausgeschieden ist; das gleiche gilt mutatis mutandis für Herrn Jakubaš, der die Leitung der neuen Gruppen übernahm, die sich der d e u t s c h e n katholischen Organisation D. J. K. (Deutsche Jugendkraft) anschlossen. Die polemische Begründung des kamenzer Bezirksschulamts zielt also sowohl hinsichtlich der Sache wie auch der Personen in's Leere.

Soweit das Bezirksschulamt eine Kritik des lausitzserbischen Sokolverbandes übt, stellt sie nichts weiter als ein W e r t - u r t e i l dar, mit dem wir uns angesichts des Fehlens jeder sachlichen Beweisführung nicht zu befassen haben. Den Beweis der Staatsfeindlichkeit und Staatsgefährlichkeit hat der B e s c h u l - d i g e r zu führen, was zumindest in dem Schreiben vom 7. Dezember 1933 nicht geschehen ist. Ob er nachträglich noch geführt werden soll und geführt werden kann, ist für uns irrelevant, denn das ist eine Angelegenheit der amtlichen Stellen, die nach der Behauptung des kamenzer Bezirksschulamts im Besitz der Beweismittel sein sollen. Ich will aber nicht versäumen, gleich bei dieser Gelegenheit darauf hinzuweisen, dass ich im Jahre 1930 vor dem beograder Sokolkongress das Auswärtige Amt in Berlin von der Absicht einer Beteiligung des lausitzserbischen Sokolverbandes an den beograder Sokolfeiern — unter gleichzeitiger Mitteilung an die Verbandsleitung — unterrichtet habe, o h n e d a s s i r g e n d w e l c h e B e d e n k e n s e i t e n s d e s A. A. g e ä u s s e r t w o r d e n w ä r e n.

Eine kurze Bemerkung noch gegenüber der Feststellung: „Die wendischen Lehrer sind aber nach wie vor in Deutschland, also in ihrer Heimat tätig." Sie wird gewiss alle europäischen Minderheitsangehörigen und nicht zuletzt wohl auch die deutschen Minderheiten überraschen, denn auf diese Weise wird das gesamte Staatsgebiet, das eine p o l i t i s c h e Einheit darstellt, mit „Heimat", das ein v o l k s t u m s m ä s s i g e r Begriff ist, gleichgestellt; demnach kann z. B. ein deutscher Lehrer in Jugoslavien nach der Sumadja, in der Tschechoslovakei nach Karpathorussland, in Italien nach Sizilien usw. versetzt werden: er ist immer in seiner Heimat!

Der für ein an die „Domowina" gerichtetes behördliches Schreiben mehr als merkwürdige Satz: „Wer anderer Meinung ist und Russland oder irgend ein anderes Land als seine Heimat betrachtet, stellt sich ausserhalb der Volksgemeinschaft und hat kein Recht als deutscher Staatsbürger behandelt zu werden" ist gerade im Hinblick auf uns Lausitzer Serben von so eigenartiger Wirkung, dass ich mich jeder Stellungnahme dazu genau so enthalte, wie es auch die Generalversammlung der „Domowina" am 27. Dezember 1933 mit Recht für notwendig gehalten hat.

— S. —

*Jan Skala*

# Kirche und Nationalitätenproblem auf der Balkanhalbinsel

**Verständigungsaktion zwischen dem bulgarischen Exarchat und der serbischen orthodoxen Kirche.**

Der Charakter der östlichen Nationalitätenfragen findet einen richtigen Masstab in weitgehendster Weise an der Bedeutung, die von der Kirche diesen Fragen beigemessen wurde und an der nationalpolitischen und kulturellen Arbeit der östlichen Kirchen. Die Entstehungsgeschichte der Balkanstaaten ist eng verbunden mit der Kirchengeschichte des Balkans und das Nationalbewusstsein vor allem der Balkanslaven hat seine lebenskräftigsten Quellen in der Organisation der Kirche und in der politischen, kulturellen und staatsbildenden Arbeit der Kirche gehabt. Dass auch heute noch das moderne Staatsleben der Serben und Bulgaren von dem Gegensatz zwischen bulgarischen Exarchat und serbischer orthodoxer Kirche stark beeinflusst wird und die nationalpolitischen Probleme teilweise im engen Zusammenhang mit diesem kirchlichen Problem stehen, zeigt deutlich, welches politische Gewicht dieser Gegensatz besitzt. Die Weltfriedenskonferenz der christlichen Kirchen deren Ursprung in der von Skandinavien aus entstandenen „ökumenischen Bewegung" liegt, hat auf ihren Konferenzen in Avignon, Cambridge und Genf mit lebhaftem Bedauern auf die Differenzen und den Mangel eines Kontaktes zwischen der bulgarischen und serbischen Kirche hingewiesen. In der ersten Hälfte des vergangenen Jahres haben Vertreter beider Kirchen eine gemeisame Konferenz in Sofia abgehalten, die sich die Ausgabe gestellt hat, den bisherigen Zustand nach Möglichkeit zu beseitigen. Wenn es auch zunächst nur zu einer Fühlungnahme und sehr konzilianten und im freundschaftlichen Geiste durchgeführten Aussprache gekommen ist, ohne dass direkte Vereinbarungen getroffen wurden, kommt dieser Konferenz angesichts der sich immer stärker durchsetzenden Einigungsbestrebungen zwischen Bulgarien und Jugoslavien eine nicht geringe Bedeutung zu.

Um die bestehenden Zwistigkeiten verstehen und die realen Möglichkeiten eines Ausgleichs erkennen zu können, ist es zweckmässig und notwendig einen Rückblick auf ihre Entstehung und geschichtliche Entwicklung auch deshalb zu werfen, weil er die ganz besonders gelagerten Nationalitätenverhältnisse in diesem bulgarisch-serbischen Abschnitt zu beleuchten vermag. Denn es handelt sich dabei nicht nur um rein kirchliche oder rein politische Angelegenheit, sondern ausser dem grundsätzlichen nationalpolitisch bestimmten Charakter des Problems auch um Fragen religiöser und sprachlicher Minderheiten, von denen nicht nur die slavischen, sondern sämtliche Balkanvölker berührt werden.

Die Volkskirchen der slavischen Nationen in Südosteuropa haben in der Zeit der türkischen Herrschaft, die nach der Schlacht auf dem Amselfeld 1389 fast 500 Jahre dauerte, eine Aufgabe zu erfüllen gehabt und im wesentlichen auch erfüllt, die für die abendländische Kirche in diesem Sinne nie bestanden hat: die Erringung und Sicherung der nationalen Freiheit. Den Kampf, den zunächst alle orthodoxen Christen des Balkans: Serben, Griechen, Bulgaren gegen das Osmanentum gemeinsam führten, zersplitterten die Türken schon 1389, in dem sie das selbständige bulgarische Patriarchat von Tirnovo in die Gewalt des ökumenischen Patriarchats zwangen; das Patriarchat von Ochrid, schon vor den Türkenkämpfen gräcisiert, diente den türkischen Machthabern als ein wirksames Instrument ihres Grundsatzes — fast des einzigen, den sie folgerichtig anwandten — alle Balkanslaven untereinander zu veruneinigen. Nur den Serben gelang es, das Patriarchat von Peć (Südserbien) 1557 zu erneuern, die hellenischen Einflüsse der griechischen Phanarioten zu paralysieren und so das serbische Patriarchat zu schaffen, das sich auf alle Orthodoxen serbischer Zunge in den von den Türken beherrschten Gebieten der Balkanhalbinsel erstreckte. Ein Rückschlag trat erst ein, als 1766 das Patriarchat Peć und 1767 die Archiepiskopie von Ochrid aufgehoben und alle orthodoxen Slaven unter das von Griechen beherrschte Patriarchat von Konstantinopel gestellt wurden. Die Hellenisierung (Gräcisierung), die sich mit aller Schärfe in nationaler Unduldsamkeit gegen die orthodoxen Balkanslaven ausprägte, wurde anfänglich mit Geduld hingenommen, bis es 1830 den Serben gelang, ihre kirchliche Unabhängigkeit gegenüber den Griechen wieder herzustellen.

Die Aktion der serbischen Orthodoxen war zunächst auf die Ernennung slavischer Bischöfe gerichtet, was jedoch von den Griechen abgelehnt wurde, sodass es zum Bruch mit dem ökumenischen Patriarchat kam. Durch die Errichtung einer besonderen uniatischen Erzdiözese durch den Vatikan (1861) und die methodäistische Propaganda beunruhigt, sah sich der griechische Patriarch in Konstantinopel zu Konzessionen an die Slaven

veranlasst, indem er vereinzelt slavische Bischöfe ernannte. Die Bulgaren und Makedobulgaren gingen jedoch einen bedeutenden Schritt weiter und forderten eine eigene, vollkommen selbständige Kirchenorganisation. Es ist verständlich, dass die damalige türkische Staatskunst in diesem Verlangen der Bulgaren die erneute Möglichkeit der Praktizierung ihres alten Grundsatzes „divide et impera“ erblickte, um die Balkanvölker zu entzweien. Weniger verständlich dürfte die Haltung Russlands sein, das anfänglich wenig Freude an den bulgarischen Bestrebungen erkennen liess, dann aber — wahrscheinlich unter Einwirkung der Erfolge der katholischen Unionsbewegung — durch den General Ignatiev am 27. Februar 1870 den Erlass eines Fermans des Sultans erreichte, der die Konstituierung der selbständigen bulgarischen Kirche — des Exarchats — aussprach, aber erst 1872 verwirklichte. Naturgemäss verurteilte das bisherige Oberhaupt der pravoslaven (orthodoxen) Kirche, der Patriarch in Konstantinopel, die Teilung und schon im September 1872 wurde das bulgarische Exarchat durch eine Synode der östlichen Patriarchen mit dem Bannfluch belegt; bis auf den heutigen Tag gilt das Exarchat in der gesamten Orthodoxie als schismatische Kirche.

Trotz den nicht geringen Schwierigkeiten, mit denen die neue Kirche ungeachtet der behördlichen Anerkennung, zu kämpfen hatte, schlossen sich ihr alle Bulgaren, dann aber auch ein grosser Teil der Makedoslaven, unter ihnen zahlreiche Serben, an, diese, wie aus zeitgenössischen Quellen hervorgeht. vor allem aus Sehnsucht nach dem slavischen Gottesdienst. Zahlreiche Bewohner Südserbiens lehnten jedoch das Exarchat ab; sie wurden den griechischen Bischöfen unterstellt. Von den exarchatischen serbischen Gebieten kamen durch den Berliner Kongress 1878 Pirot, Nisch und Vranja unter serbische Staatshoheit und damit in die kirchliche Verwaltung der belgrader Metropolie, während die exarchatischen Bischöfe von Skoplje (Ueskueb), Veles und Ochrid dem durch den Berliner Kongress geschaffenen Bulgarien zufielen. Nach und nach zog das Exarchat unter russischer Beihilfe und bulgarischer diplomatischer Aktion sämtliche Diözesen in Makedonien und Südserbien an sich. Die Folge war die Errichtung einer Theologenschule in Prilep, die später nach Drinopol und schliesslich nach Konstantinopel verlegt wurde; die Errichtung bulgarischer Schulen wurde mit Mitteln der bulgarischen Regierung, die sie dem Exarchen für propagandistische Zwecke zur Verfügung stellte, eifrig betrieben. Bemerkenswert ist auch hier wieder die Tatsache, dass die Zwistigkeiten unter orthodoxen Slaven nun nach der Errichtung des bulgarischen Exarchats nicht etwa verschwanden; im Gegenteil sie steigerten sich, zumal sowohl der bulgarische Exarch als auch der orthodoxe Patriarch ihren Amtssitz zwangsweise in Konstantinopel hatten. Der Kampf, der zwischen den beiden Kirchenverwaltungen nunmehr einsetzte, vergiftet auf Jahrzehnte hinaus das Verhältnis der Serben und Bulgaren zueinander; erklärlich wird die-

ser Kampf nur durch die Tatsache, dass die Kirche auf der Balkanhalbinsel als damals fast ausschliessliche Trägerin der Bildungsarbeit tiefgreifende nationalpolitische und nationalkulturelle Aufgaben sich nicht nur selbst stellte, sondern auch praktisch zu erfüllen hatte und so eigentlich allein das Volkstum vertrat. Die Versuche der Serben, das historische Patriarchat von Peć wieder zu erneuern, wies die Türkei zurück, nach langjähigen Verhandlungen und diplomatischen Interventionen Russlands, Serbiens und Montenegros wurde schliesslich nur erreicht, dass von 1896 bis 1910 nach und nach der Patriarch in Konstantinopel serbische Bischöfe in Prizren, Skoplje und Veles ernannte. Die von diesen Bischöfen durchgeführte Bildungsorganisation rief bulgarische Widerstände und Gegenaktionen hervor, die auf der serbischen Seite entsprechende Abwehrmassnahmen zur Folge hatten. Aus diesen Verhältnissen entwickelten sich unter dem Einfluss nationalradikaler Tendenzen jene Zustände, die im westlichen Europa unter dem Begriff „makedonische Komitatchikämpfe“ bekannt und teilweise berüchtigt sind; sie sind bis auf den heutigen Tag eigentlich nie ganz verschwunden. Während Serbien in dem nach dem Weltkrieg in seine Hoheit übergangenen Gebiete damit ziemlich aufgeräumt hat, ist der Druck der „makedonischen revolutionären Komitee“ (Komitatschi) auf die bulgarische Aussen- und Innenpolitik immer intensiver geworden; die kirchlichen Zwistigkeiten, die sich aus dem Exarchat ergaben, sind aber fast ausschliesslich politischen Ansprüchen der Makedobulgaren gewichen.

In dieser Phase der Beziehungen zwischen den beiden jugoslavischen Nachbarvölkern kommt der in Sofia stattgefundenen gemeinsamen Konferenz der bulgarischen und serbischen orthodoxen (pravoslaven) Kirche eine beachtenswerte Bedeutung zu. Die Begleiterscheinungen deuten darauf hin, dass es beiden Teilen an einer ernsten Verständigungsarbeit sehr gelegen ist. Die Tatsache, dass König Boris die serbischen Konferenzteilnehmer in einer längeren Audienz empfangen und ihnen die höchsten bulgarischen Auszeichnungen verliehen hat, ist sicher mehr als nur ein Akt der Courtoisie, zumal die gesamte bulgarische Presse, die makedonische Revolutionärpresse allerdings ausgenommen, mit ausgesprochener Sympathie die Erklärung der serbischen Kirchenvertreter aufgenommen und kommentiert hat. In einer gemeinsamen Resolution wurde der Wunsch ausgesprochen, das gegenseitige Verhältnis der beiden Kirchen im Sinne einer geistigen brüderlichen Annäherung und Zusammenarbeit der beiden stammverwandten Völker zu erneuern und auszugestalten. In der gegenwärtigen Epoche ist diese kirchliche Aktion zwischen Serbien und Bulgarien gewiss ein beachtenswertes Zeichen der Zeit, nicht zuletzt auch deswegen, weil der Einfluss der Kirche unter den Balkanvölkern von jeher ein gewisses politisches Gewicht besessen hat, das im Laufe des vergangenen Nachkriegsjahrzehnts kaum geringer geworden sein dürfte.

## Pressestimmen

*Bearbeitet von J. S.*

Kurz vor Beginn des neuen Jahres erschienen in der deutschen Presse zwei Mitteilungen, die das Problem der Lausitzer Serben und vor allem die nationalkulturelle Seite dieses Problems in den Kreis des öffentlichen Interesses stellten. Die eine Nachricht meldete, dass die Universität Warschau ein Lektorat für die Sprache der Lausitzer Serben errichtet, während aus der zweiten hervorgeht, dass das bisherige Lektorat für slavische Sprache und Kulturgeschichte an der Karlsuniversität in Prag zu einem Lehrstuhl erhoben worden ist. An diese Vorgänge knüpft die **„Deutsche Zukunft“** (Nr. 2, Januar 1932) folgende Betrachtung:

> „Die Universität Warschau hat, wie die „Königsberger Allgemeine Zeitung“ mitteilt, ein Lektorat für die Mundart der Lausitzer Wenden errichtet. Zum Lektor wurde der Lausitzer Wende Juryj Lechky berufen, der den Ruf annahm.*) Die amtliche Mitteilung spricht dabei dauernd von den Lausitzer Serben, obwohl die Wenden nie Serben gewesen sind; wahrscheinlich hat sich diese Umbenennung aus der Aehnlichkeit mit der Stammesbezeichnung Sorben ergeben. Prag hat kürzlich sogar einen Lehrstuhl für die Kultur des wendischen Volkstums errichtet. — Diese beiden Vorgänge, die in der deutschen Presse leider kaum Beachtung gefunden haben, zeigen wieder einmal, wie notwendig in Deutschland eine Aenderung der Universitätspolitik in bezug auf die östlichen kulturellen Angelegenheiten ist. Wir haben hier mehrfach darauf hingewiesen, dass man sich heute in Frankreich bereits sehr intensiv mit dem Studium der russischen, polnischen, südslavischen Kunst und Kultur beschäftigt. Prag hat von jeher die Slavistik auf allen Gebieten der alten und der neuen Kunst, der Dichtung in den Vordergrund geschoben. Jetzt kommt Warschau und geht bereits ins ganz Spezielle, schafft ein Lektorat für die Lausitzer Wenden, greift also ein deutsches Thema für sich auf. An deutschen Universitäten fehlt bisher die intensivere Bearbeitung der östlichen Kulturangelegenheiten. Man kann in Berlin, in Breslau, in Königsberg, wenn man Glück hat, Vorlesungen über russische Literatur, östliche Sprache und östliches Volkstum hören. Eine planvoll geschlossene Arbeit aller Universitäten für die Uebermittlung wirklicher Kenntnisse des Ostens fehlt. Wir sagen dem Westen kulturell wie politisch dauernd die bittersten Wahrheiten; in unserm ganzen Wissenschaftsbetrieb aber, vor allem was Kunst und Kultur angeht, sind wir von ihm abhängig. Wir überlassen die Ausbildung in Ostfragen nach wie vor den andern, der Tschecho-

---

*) Zum Lektor an der Warschauer Universität wurde Herr Dipl.-Ing. Jurij Ješki ernannt; die Dozentur in Prag erhielt Herr Prof. Dr. Josef Páta.

slovakei, den Franzosen, den Slaven selbst, ohne zu sehen, dass hier ein ausgezeichnetes Mittel der Werbung für Deutschland liegt. Das Reich ist nun einmal der gegebene Mittler zwischen Osten und Westen; es geht nicht an, dass wir uns diese Mittlerrolle ohne Widerstand von den andern abnehmen lassen. Ganz abgesehen davon, dass die Unkenntnis in östlichen und überhaupt in slavischen Angelegenheiten auf diese Weise auch auf die nachwachsenden Generationen übertragen wird, obwohl der Osten Deutschlands Schicksalsland ist."

Es sei zunächst in Uebereinstimmung mit der slavistischen Sprachforschung festgestellt, dass das Idiom der Lausitzer Serben keine „Mundart der Lausitzer Wenden", sondern eine wissenschaftlich vollkommen durchgebildete selbständige westslavische **Sprache** ist, die sich in zwei Zweige gliedert: das Obersorbische und das Niedersorbische. Für eine blosse Mundart, wie sie z. B. in zahlreichen deutschen Dialekten in Ost und Süd und Nord und West des deutschen Sprachgebiets in Erscheinung treten. würden kaum zwei Universitäten von der Bedeutung der prager und warschauer Hochschule die Errichtung eines Lehrstuhles und eines Lektorats als wissenschaftliches Erfordernis erachten. Die Kommentare zu den beiden Nachrichten, die vereinzelt in der deutschen Presse erschienen, unterscheiden sich von der objektiveren Betrachtung der „Deutschen Zukunft" darin, dass sie unsachlich und sachunkundig von einem propagandistischen Vorstoss und einer politischen Zweckbestimmung sprechen. Darauf ist von lausitzserbischer Seite nur zu erwidern:

an keiner Universität im Deutschen Reich ist bisher auch nur im bescheidensten Umfang der lausitzserbischen („wendischen") Sprache eine Stelle in der wissenschaftlichen Arbeit eingeräumt worden. Erst vor einigen Jahren ist darin in sofern eine Aenderung eingetreten, dass Prof. Vasmer (Berlin) mit Dialektforschungen und Sprachgrenzarbeiten begonnen hat; diese rein linguistischen oder statistischen Forschungen sind jedoch für die praktischen Bedürfnisse der lausitzserbischen Studierenden in Berlin und Leipzig so gut wie wertlos. Die übrige wissenschaftliche Beschäftigung mit der Sprache und dem Volkstum der Lausitzer Serben beschränkte sich auf den reichsdeutschen Universitäten darauf, Materialien für den Nachweis des Aussterbens oder Germanisierens lausitzserbischen Sprachguts oder des „freiwilligen Aufgehens in der deutschen Kulturgemeinschaft" zu beschaffen. Es sei hierfür nur auf die Veröffentlichungen der unter Geheimrat Dr. Volz-Leipzig arbeitenden „Gesellschaft für deutsche Kulturbodenforschung" hingewiesen, die eine spezielle Publikationsreihe „Die Wenden" vorbereitete. Von den folgenden 11 vorgesehenen Heften:

1. Vorgeschichte der Lausitz (Dr. W. Frenzel)
2. Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte (Dr. Lehmann)

3. Geschichte des Wendentums in der Oberlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte (Dr. Uhlmann)
4. Die Wenden im 19. Jahrhundert, ein geschichlicher Ueberblick (Dr. Kötschke)
5. Kirche, Schule und moderne politische Entwicklung (Dr. Walther)
6. Die Entwicklung des Wendentums im Spiegel der Statistik (Dr. Burkhardt)
7. Das wendische Siedelungsgebiet (Dr. Rölling).
8. Rassenkunde der Wenden (Dr. Reche)
9. Volkskunde der Wenden (Dr. Lauffer)
10. Die Stellung des Wendischen unter den slavischen Sprachen (Dr. Vasmer)
11. Schrifttum und Volkslied der Wenden (*)

sind bisher Nr. 1, 2 und 6 erschienen (vergl. auch Besprechungen in „Kulturwehr": zu 1) 1932, Seite 321, zu 2) 1931, Seite 234, zu 6) 1932, Seite 159).

Wenn heute ausländische Universitäten dazu übergehen, Lektorate oder Lehrstühle für die lausitzserbische Sprache zu errichten, so ist das nur eine Folge der Versäumnisse der reichsdeutschen Universitäten. Sie sind umso bemerkenswerter, als die Slavistik im Deutschen Reich auf anerkannter Höhe steht und die lausitzserbische Sprache in ihren beiden Zweigen für die wissenschaftliche Bearbeitung des westslavischen Sprachenkreises unentbehrlich ist ganz abgesehen davon, dass etwa 160 000 deutsche Staatsbürger lausitzserbischen Volkstums an der wissenchaftlichen Berücksichtigung ihrer Muttersprache ein lebendiges volkstumskulturelles Interesse haben.

Aber nicht nur unter rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten ist die Errichtung einer akademischen Lehrstätte für die lausitzserbische Sprache ein „deutsches Thema". Erwägt man, dass die Sprache eines Volkes — seine zahlenmässige Stärke ist von nachgeordneter Bedeutung — das wichtigste Ausdrucksmittel seines Volkstums ist, so ist die Sprachkultur auf wissenschaftlicher Grundlage eine Kardinalforderung jeder eigenständigen Volkstumsgruppe. Die Sprache der Lausitzer Serben ist bisher durch die private wissenschaftliche Arbeit lausitzserbischer Gelehrter wie J. E. Smoler, B. Pful, M. Hórnik, E. Muka, B. Ślewa, J. Kral, J. Libš u. a. m. vor dem Verfall und der Korrumption bewahrt geblieben. Bei aller Anerkennung dieser Arbeit und der volkstumskulturellen Werte, die durch sie geschaffen wurden, darf jedoch nicht übersehen werden, dass diesen Arbeiten die Systematik eines wissenschaftlichen Instituts, wie sie eine Unversität ermöglicht, fehlte, wie auch nicht verschwiegen werden soll, dass die Methoden nicht immer in dem Masse dem modernen Stand der Slavistik entsprachen, wie es erforderlich gewesen wäre und hätte ermöglicht werden können, wenn wenigstens eine reichs-

deutsche Universität eine Dozentur der lausitzserbischen Sprache errichtet hätte. Alle Anregungen, die dazu von lausitzserbischer Seite seit 1848 gegeben wurden und alle entsprechenden Forderungen sind bis auf den heutigen Tag erfolglos geblieben. Was von deutscher Seite auf diesem Gebiet gearbeitet wurde, beschränkte sich, wie schon eingangs erwähnt wurde, entweder auf ausschliesslich sprachgeschichtliche oder statistische Forderungen, zumeist aber nur auf Registrierungen der sprachlichen Tatzustände und auf Materialiensammlungen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten haben jedoch erst dann einen Wert, wenn die im wissenschaftlichen Lehrbetrieb einer Universität wieder lebendig gemacht werden, es sei denn, dass von vornherein beabsichtigt gewesen ist, vor dem mit germanisatorischen Mitteln angestrebten Aufsaugen des Lausitzserbischen Volkes, die Sprache lediglich aufzuzeichnen und zu wissenschaftlichen Zwecken für zukünftige Zeiten, in denen sie nach erfolgter und beendeter Germanisation der Lausitzer Serben nicht mehr als lebende Sprache vorhanden wäre, zu konservieren. Diese Erwägungen sind umso naheliegender, als selbst auf keiner der früheren Lehrerbildungsanstalten keiner der jetzigen pädagogischen Akademien in Preussen und Sachsen der lausitzserbischen Sprache — sei es auch nur für den fakultativen Unterricht — ein Platz im Lehrplan eingeräumt wurde.

An einer rein theoretischen und musealen Behandlung ihrer Sprache haben die Lausitzer Serben nicht das geringste Interesse. Wenn jetzt slavische Universitäten das „deutsche Thema" aufgreifen, so kann es nur begrüsst werden, wenn das Lektorat in Warschau und die Dozentur in Prag die praktischen Bedürfnisse in den Vordergrund stellen. Das dies geschieht, kann kaum bezweifelt werden. Die Folge ist, dass lausitzserbische Studenten ihre wissenschaftliche muttersprachliche Ausbildung im Auslande werden suchen müssen, da sie eine solche im Deutschen Reich nicht finden können. Ob inzwischen die Forderung diese Ausbildung auf einer reichsdeutschen Universität in der Errichtung einer lausitzserbischen Dozentur ihre sachliche Verwirklichung finden wird, kann augenblicklich kaum gesagt werden. Nach den Erfahrungen, die sich aus der gegenwärtigen Behandlung des lausitzserbischen Schulwesens in Preussen und Sachsen ergeben, muss dies leider bezweifelt werden. Allen massgebenden Aeusserungen entgegengesetzt entwickelt sich die Behandlung des Problems der Lausitzer Serben und ihres Volkstums in der Richtung einer beschleunigten sprachlichen Germanisierung, der die volkstumskulturelle ohne besondere Massnahmen zwangsläufig folgen muss. Diese Tatsachen entbinden keinen Lausitzer Serben von seiner Volkstumsverpflichtung, zumal die Worte des Reichskanzlers Adolf Hitler, dass er jedes Germanisieren ablehne, den Lausitzer Serben gegenüber von den untergeordneten Behörden noch nicht beachtet worden. Wenn jetzt unter deutschem Einfluss versucht wird, die „Mačica Serbska", de-

ren Funktionen volkstumskulturell bestimmt sind, für die Unterstützung dieser Germanisation zu gewinnen, so muss das entschieden bekämpft werden. Vorträge deutscher Slavisten in dieser lausitzserbischen Organisation sind für die sprachliche und volkstumsmässige Kultur der Lausitzer Serben an sich nur von sehr bedingtem Wert, selbst dann, wenn sie formal auf wissenschaftlicher Höhe stehen. Sie würden erst diesen Wert erhalten, wenn die lausitzserbische Sprache den ihr sprachwissenschaftlich und volkstums-kulturpolitisch gebührenden Platz an einer Universität und in den Lehrplänen der dazu geeigneten Lehrerbildungsanstalten erhält. Solange dies nicht geschieht oder nicht geschehen kann, wäre der „Maćica Serbska" zu empfehlen, ihre Kräfte restlos für dieses Ziel einzusetzen, damit unsere Studenten nicht gezwungen wären, ihre wissenschaftliche muttersprachliche Ausbildung im Auslande zu suchen. Die einsichtsvolleren unserer deutschen Mitbürger sehen klar und deutlich „wie notwendig in Deutschland eine Aenderung der Universitätspolitik in Bezug auf die östlichen kulturellen Angelegenheiten ist."

×

In einer Besprechung des Buches von Georg Schmidt-Rohr: „Die Sprache als Bildnerin der Völker" fanden wir in der **„Vossischen Zeitung"** (20. 8. 1933) folgende bemerkenswerte Sätze über die Werte der Sprache, im besonderen der Muttersprache als dem Ausdruck des Wesens eines Volkes:

> „Begriffe senden gleichsam Strahlen aus, sie üben Anziehungskräfte aus auf andere Begriffe sowie auf unser Denken und Fühlen und Wollen und Tun, kurz sie bewegen sich wie Gestirne in einem Kraftfeld, in einer weithin reichenden Aura der Wirkung. Dieses Kraftfeld formt ganz eigentlich unseren Charakter und unseren Willen. Und von da her sind die Völker verschieden. Von da her ist aber auch eine Einschmelzung fremder Elemente durch die verwandelnde volksschaffende Kraft der Muttersprache möglich. Muttersprache ist wie ein System von optischen Linsen, durch das hindurch wir die Welt sehen.
>
> Rasse und Blut allein vermöchten das nicht zu bewirken. Denn es gibt keine arteigene Sprache der Rassen: die europäischen Rassen sind Mischungen, alle haben sie bereits ihre Sprache mehrfach gewechselt, viele sogar noch in geschichtlichen Zeiten. Rasse und Rassenverschmelzung beeinflussen zwar Auftrieb und Abstieg eines Volkes: aber sein Wesen wird ihm erst durch seine Sprache eingesenkt.
>
> Darum kommt Schmidt-Rohr zu dem Schluss, es gebe überhaupt keine völkische Eigenart jenseits der Sprache, keine sogenannten „Ahnenseelengattungen". Denn jeder besondere rassischcharakterliche Rohstoff werde genau wie die verschiedenen Erblinien des Blutes erst durch die Sprache zur Eigenart ausgestaltet. Hierbei bleibt allerdings unberücksichtigt, dass genau wie ver-

schiedene Blutbegabungen im einzelnen, so auch verschiedene Rassen im allgemeinen den Reichtum und den Geist ein und derselben Sprache sehr verschieden ausprägen können."

Dass die Sprache allein nicht alle Seiten des Volkstums repräsentiert, kann und soll nicht bestritten werden; dass sie aber in jeder Gruppierung der volkstumsbildenden Elemente prädominierend auftritt und das Wesen eines Volkes entscheidet, zeigt sich vielleicht am deutlichsten darin, dass alle sprachlich bedrohten Volkstumsgruppen sich am entschiedensten gegen die Enteignung der Sprache wehren und dass der Verlust der Muttersprache mit dem Verlust der nationalen Eigenart und kulturellen Selbständigkeit gleichgesetzt wird. Denn was sind, genau genommen, alle Kämpfe der nationalen „Minderheiten" um die eigene Schule, die Presse und die öffentlich-rechtliche Gleichstellung anderes, als Sprachkämpfe, die mit der Erkenntnis ausgefochten werden, dass auch alle anderen Kulturgüter, materielle, geistige und gesellschaftliche, nach dem Verlust der eigenen (Mutter-) Sprache bedroht sind und dass das ganze geistige Leben einer Volkstumsgruppe der Assimilation durch eine andere, starke Gruppe verfallen muss, wenn dieser Kampf verloren wird. Vielen wird ein solcher Kampf irrational erscheinen, vor allem dann, wenn eine Spache entweder auf einen engen Geltungsraum angewiesen oder in ihrer Struktur schon stark beschädigt und zerstört ist, aber auch dort, wo sie nur die abgesprengte und verstreute Teilmasse einer grossen Sprachgruppe darstellt. Sorgfältige Ueberlegung führt jedoch zu der Erkenntnis, dass diese scheinbare Irrationalität sehr bestimmte Merkmale wirklichkeitsnaher Tatsachenbeachtung aufweist. Dabei besteht zweifelsohne ein Unterschied in der Bewertung der beiden Gruppen. Denn durch die sprachliche Assimilation einer gesamten Volkstumsgruppe kommt eine ganze Sprache zum Erlöschen, was unter allen Umständen einen Verlust darstellt, während durch die gleiche Assimilation der Teilgruppe („Minderheit") einer grösseren Sprachgruppe nur die Reichweite der betreffenden Sprache eingeengt wird, also nur ein relativer Verlust eintritt. Worauf bei diesen Erwägungen abgezielt wird, ist die Tatsache, dass es unter den sogenannten „nationalen Minderheiten" Restvölker wie die Lausitzer Serben, Friesen, Räthoromanen usw. gibt, deren Sprachraum und zahlenmässige Stärke einer Ueberschwemmung durch eine fremde Sprache und damit der Unterspülung und Abschwemmung des bodenständigen Volkstums ausgesetzt sind.

Dass die geistige Haltung eines fremdrassigen Volkes durch Adoption einer rassenfremden Sprache sehr stark bestimmt werden kann, zeigt sich am Beispiel der J u d e n, die sich im europäischen Kulturraum dauernd niedergelassen haben. Mit der sprachlichen Anpassung des Judentums an die jeweilige Umgebung ist es zum Träger nicht nur, sondern auch zum wirksamen Träger der Kulturentwicklung des betreffenden Volkes immer

dann geworden, wenn es seine sprachliche Tradition des Hebräischen aufgab und auf dem Wege über die Sprache in dem anderen Volke aufzugehen trachtete. Hätten die Juden als Gesamtheit auch ihre religiöse Sonderstellung aufgegeben, würde schwerlich das Judenproblem in seiner heutigen Ausformung vorhanden sein, weil der Rassenschmeltztiegel Europa sie als besondere Rasse ebenso unsichtbar gemacht hätte, wie es mit anderen Rassen geschehen ist. Anders als auf dem Wege über die Feststellung des religiösen Bekenntnisses bis zu den Vorfahren der dritten Generation ist darum auch dem deutschen Nationalsozialismus die Feststellung des Nichtariertums bei den deutschen Juden fast unmöglich geworden, wie dies ja auch aus den gesetzlichen Feststellungsmassnahmen hervorgeht. Unter den deutschen Staatsbürgern, die schon vor Jahrhunderten ihre sprachliche, und die religiöse jüdische Tradition vor mehr als einem Jahrhundert aufgegeben haben, ist ihre rassische Identität überhaupt nur dann feststellbar, wenn ein erneutes Bekenntnis des Einzelnen zum Judentum erfolgt. Die geistige Haltung dieser assimilierten Juden zum deutschen Volk und Staat unterscheidet sich in nichts von der Haltung der Assimilationsjuden in England zum englischen, in Frankreich zum französischen und in Italien zum italienischen Volk und Staat. Und so wenig es zugegeben wird, bleibt es doch unanzweifelbare Tatsache, dass die sprachlichen Mischzonen des Ostens und im slavischen Siedelungsraum nicht durch die deutschen Kolonisten der Städtegründungszeit des Frühmittelalters, sondern durch die Nachflut der jüdischen Emigration aus dem deutschen Raum der Inquisitionszeit gesichert wurden. Das „Jiddisch" des europäischen Ostens ist ein Mittelhochdeutsch jener jüdischen Emigrationsperioden und wenn es auch heute mit hebräischen, slavischen und sonstigen Worten und Formen durchsetzt ist, so steht doch eines fest: die sprachliche Sonderstellung auf Grund einer Entwicklungsstufe der deutschen Sprache und ihrer damaligen Laut- und Formengesetze hat den deutschen Einfluss im Osten auch dann noch ermöglicht, als die deutschen Kolonisten durch die slavische Vitalität aufgesaugt worden waren. Nicht unbewusst, sondern folgerichtig haben die Ostjuden diese sprachliche Differenzierung gepflegt und bis in die neueste Zeit sind sie im Osten — neben den deutschen Ansiedlungen — die schon zahlenmässig stärksten Konsumenten deutscher kultureller und materieller Güter gewesen, die ständig zumindest die sprachliche Position des Deutschtums im Ostraum zu halten geholfen haben. Man sieht an diesem Beispiel, welche Bedeutung der Sprache zukommt, auch dann, wenn sie, wie bei den Juden, nicht Trägerin des Volkstums sein kann und nie gewesen ist. Trotzdem aber bleibt dieses jüdisch-deutsche Phaenomen eine Ausnahme und für die neuzeitige Volkstumsbewertung kann es deshalb nicht in Ansatz gebracht werden — wie das vom Nationalsozialismus richtig erkannt und klar herausgestellt wird — weil ein solches Verhält-

nis keine volkstumsbildenden Kräfte aufweist und keine kulturschöpfenden Kräfte mobilisiert hat und zu mobilisieren auch garnicht imstande ist. Ob dies auch auf die Assimilationsjuden im ganzen westlichen Kulturkreis Europas zutrifft, kann von den kritischen Kulturhistorikern jedes einzelnen Volkes festzustellen versucht und festgestellt werden. Eines ist unter volkstumskulturellen Masstäben unschwer festzustellen: selbst bei weitgehendster sprachlicher Assimilation wird es fast nie gelingen, fremdes Volkstum restlos in dem assimilierenden Volkstum und seinem spezifischen Kulturkreis einzugliedern; es geht einfach verloren. Daraus wäre aber zu folgern, dass in unserem modernen Völkerleben auf diese sprachliche Entnationalisierung verzichtet werden muss; dass auf sie verzichtet werden kann, wenn mit der Ausmerzung und Zerstörung eines volkstumskulturellen Sprachgutes nicht imperialistische politische Ziele verfolgt werden, ist gleichfalls eine Selbstverständlichkeit und natürliche Folgerung. Sie wird zu einer volkstumsmässigen Forderung, wenn es sich um kleine Völker und Sprachgruppen handelt, die durch eine erzwungene oder auch nur geförderte Enteignung ihrer Sprache geistig und seelisch pauperisiert werden, ohne dass dem Enteignenden ein anderer „Nutzen“ daraus entsteht, als der einer zahlenmässigen Vergrösserung seiner Sprachgruppe oder einer Uniformierung seines politischen Geltungsbereichs.

×

In einer ausführlichen und kritischen Betrachtung der Probleme, die durch den Sieg der nationalsozialistischen Revolution im Deutschen Reich für das Auslandsdeutschtum sichtbar geworden sind, beleuchtet Dr. H. Ullmann in seinem Aufsatz „Die Aussendeutschen und der neue Staat“ in der Monatsschrift **„Die Tat“** (Oktober 1933) auch die Minderheitenfrage mit folgenden Ausführungen:

> „Die zweite Brücke des liberal-demokratischen Staates von Weimar zu den Auslandsdeutschen führte über das Minderheitenrecht, das an die Minderheitenschutzverträge von Versailles und St. Germain anknüpft. An sich galt für den liberal-demokratischen Staat genau so wie für den Vorkriegsstaat das Dogma von der Nichteinmischung in die innerpolitischen Verhältnisse fremder Staaten, auch wo es sich um das Schicksal von Aussendeutschen handelt. Aber die Ideologie des „Selbstbestimmungsrechtes der Völker“, wie sie von Masaryk und Wilson als Kampfmittel gegen Deutschland und Habsburg geprägt worden war, und wie sie sich, nach der Niederlage Wilsons in Versailles, in die Völkerbundssatzung gerettet hatte, war von den neugegründeten „Nationalstaaten“ im Osten und Südosten scharf verletzt worden. Es lag nahe, die „Sieger“ beim Wort zu nehmen und von einer allgemein ethischen Grundlage aus für das „Selbstbestimmungsrecht“ auch dort einzutreten, wo es den Machtansprüchen der „Sieger“ widersprach. Da das deutsche Volk auch ideell ungerüstet in den Krieg gezogen war, so stand ihm am Ende dieses Krieges keine andere Waffe zur Verfügung. Was an tieferer Begründung für das Lebensrecht des deutschen Volkes damals vorhanden war, war zu wenig entwickelt und kam allzu schwach zum Ausdruck. Und so

blieb für die Volksgruppen ausserhalb des Kernstaates nur diese liberal-demokratische, allgemein-ethische und letzten Endes unpolitische Begründung ihres Lebenskampfes offiziell übrig. Sie wurde namentlich von dem Augenblick an vom Weimarer Staat vertreten, da er seinen Eintritt in den Völkerbund betrieb. Das Argument, dass das „Recht der Minderheiten" über den Völkerbund wirksamer vertreten werden könne als ohne ihn, war eine willkommene Waffe in dem innerpolitischen Kampf, den Stresemann für den Eintritt in den Völkerbund kämpfte. Damit wurde allerdings auch eine Beziehung des „Minderheitenschutzes" zur deutschen Innenpolitik hergestellt, die lange Zeit die Arbeit des Aussendeutschtums und für das Aussendeutschtum auf ein gefährliches Geleise schob. Das „Jahr der Minderheiten" (1929) hat geradezu eine Inflation auf dem Gebiete der auslandsdeutschen Arbeit gebracht, die später von empfindlichen Rückschlägen gefolgt war. An ihren Folgen wirtschaftlicher und kultureller Art leiden heute noch weite Gebiete des Aussendeutschtums, und eine mehr organische und allmähliche Entwicklung würde den neuen Methoden, wie sie jetzt notwendig werden, einen weit besseren Ansatz geboten haben. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, dass die Weltpropaganda für die deutschen Volksgruppen, die vom Genfer Tribunal aus betrieben werden konnte, die internationale Oeffentlichkeit aufgelockert und nicht wenig dazu beigetragen hat, den Glauben an die „Heiligkeit" der Pariser Verträge zu erschüttern.

Dennoch ist es vollkommen klar geworden, dass die Arbeit des Aussendeutschtums und für das Aussendeutschtum weder an die Anschlussbewegung alten Stils, noch an die Minderheitenschutzpolitik des Weimarer Staates, noch überhaupt an die offizielle Arbeit dieser vierzehn Jahre anknüpfen kann, sondern nur an jene Volksbewegung, die ohne, ja vielfach gegen den Staat entstanden war und das Aussendeutschtum nicht vom Kernstaat, sondern vom Ganzen der Nation aus gesehen hat."

Dass die inflationistische internationale Minderheitenbewegung jetzt eine solche Beurteilung von sachkundiger deutscher Seite erfährt, beweist die Abhängigkeit dieser Bewegung von politischen Konjunkturen und deren Wechselwirkungen, die den Misserfolg begreiflich machen. Dass die deutsche Minderheitenarbeit auch organisatorisch umgestellt werden soll, geht daraus hervor — was auch Ullmann andeutet — dass die gesamte Auslandsdeutschtumsarbeit an einer Stelle und zwar entweder im „Volksbund für das Deutschtum im Auslande" (V. D. A.) oder im „Deutschen Schutzbund" zusammengefasst werden wird. Diese organisationstechnischen Pläne stellt der Verfasser unter anderem auf den Gedanken der völkischen Selbsthilfe:

„Als das Volk des Kernstaates aus dem Gedanken der völkischen Selbsthilfe heraus den hinfälligen Staat von Weimar zerbrach und sich selbst als neue Autorität setzte, verkörpert in der Person eines Südostdeutschen, eines Führers von der Staatsgrenze, da war die Zustimmung der Aussendeutschen über die augenblickliche Erschwerung ihrer eigenen Lage hinweg völlig unmittelbar. Der Kampf der Aussendeutschen hat einen völlig neuen Sinn bekommen. Sie sind nicht mehr „Betreute" am Rande eines Kernstaates, der fälschlich als Nationalstaat gilt. Sie sind nicht mehr „Minderheiten". Sondern sie sind gleichberechtigte Mitarbeiter an der zukünftigen Nation. Es kann künftig, von Deutschland aus gesehen, keinen Rangunterschied zwischen Deutschen inner-

halb und ausserhalb des Kernstaates mehr geben, sondern nur noch Unterschiede der Funktion. Jede deutsche Volksgruppe in der Welt wird künftig aus ihrem Eigenleben, ihrer besonderen geographischen und kulturellen Lage heraus an einer gemeinsamen europäischen und Weltaufgabe des Deutschtums gleichberechtigt mitzuarbeiten haben. Die Funktionen werden ausserordentlich verschieden sein. An der einen Stelle werden die deutschen Volksgruppen und die deutschen Staaten Wall sein müssen gegen fremde Ansprüche, an anderer Stelle werden sie Brücken und Bündnisfaktor sein. Keinesfalls können sie mehr Objekte an der Peripherie der grossen Politik des Kernstaates darstellen. Ihre Existenz und ihr Kampf hat nichts zu tun mit irgendeinem Imperialismus dieses Kernstaates, sondern ruht auf dem Lebensrecht der deutschen Nation, in dessen Dienst auch der Kernstaat selbst steht.

Die Funktionen des Auslandsdeutschtums sind in der Ullmannschen Formulierung nicht besonders klar umrissen, wenn er weiter schreibt:

„Und das ist denn auch der Sinn der deutschen Volksgruppen für Deutschland zunächst im rein geistigen Sinne: an ihnen kann sich das deutsche Geschichtsbewusstsein als an lebendigen Zeugnissen eines grossen, von gemeinsamem Leben erfüllten Raumes zurückfinden zu jenen breiteren Grundlagen, die älter sind als die allzu schmalen der preussisch-deutschen Tradition seit 1859.

Es ist noch lange nicht genug von der preussisch-kleindeutsch verkümmerten Geschichtsschreibung gewürdigt worden: dass die ältesten von den deutschen Volksgruppen wie die Siebenbürger Sachsen ein Geschichtsbewusstsein haben, das vom Mittelalter an ungebrochen, nicht durch die zerstörende Cäsur des dreissigjährigen Krieges und des Territorialpartikularismus zerrissen, bis heute gewachsen ist, als Grundlage einer deutschen Selbstverwaltung im besten Sinne. Und selbst das österreichische, das alpenländische, das deutschböhmische Geschichtsbewusstsein, vom Baltikum und einzelnen westdeutschen Gebieten ganz zu schweigen, kann trotz so vieler Wirrnisse Beiträge zum gesamtdeutschen Geschichtsbewusstsein liefern, die mehr „reichisch", also, von heute aus gesehen, zukunftsträchtiger sind als die schmalen preussisch-deutschen Ueberlieferungen, wenn diese für sich allein stehen.

Das also ist der neue Sinn des Aussendeutschtums in den Kämpfen um den Sinn und die Gestalt der deutschen Staatlichkeit: dass in den deutschen Volksgruppen sich eine geschichtliche und geographische, übernationale Zusammengehörigkeit des Raumes, in dem sie leben, lebendig bezeugt. Diese ihre Funktion ist nicht nur deutsch, sie ist europäisch.

Und zum zweiten: dass sich in ihnen, namentlich in den älteren, eine Kontinuität des deutschen geschichtlichen Lebens lebendig erhalten hat, die nicht entbehrt werden kann, in einem Augenblick, in dem Deutschland selbst aus der eng gewordenen Sackgasse der rein nationalstaatlichen Entwicklung den revolutionären Ausweg gefunden hat zu breiteren Grundlagen für einen staatlichen Neuaufbau.

Diesen ihren tiefsten Sinn empfinden die Volksgruppen, wenn sie in ständig sich verschärfendem Kampf auf ihren Posten ausharren. Sie fühlten sich dabei in diesen 14 Jahren oft viel zu sehr als einfache Exponenten des Binnendeutschtums und wurden deshalb oft mehr in dessen chaotische und unbeherrscht-führerlose Wandlungen hineingezogen, als ihnen gut war. Die Volksgruppen werden für ihren Kampf erst richtig gestärkt sein, wenn sie ihre besonderen eigenen Funktionen erkennen. Ein solches Selbstbewusstsein erst wird sie zu mehr als zu blosser Selbsterhaltung und Bewahrungsarbeit befähigen.

Ihre Funktionen aber wurden weder von ihnen selbst noch von den Binnendeutschen bisher so hoch eingeschätzt, wie es im Interesse der gesamten Nation notwendig war."

Angesichts der vielfach noch üblichen Verdächtigung volkstumsmässiger kultureller Wechselseitigkeit als staatsgefährdender Handlungen vermag der folgende Abschnitt, mit dem wir kommentarlos diese interessanten Aeusserungen abschliessen, sicher auch in Bezug auf die mutterstaatenlosen Volkstumsgruppen „intra muros" des Deutschen Reichs in gewissem Sinne belehrend zu wirken:

„So wie im Binnendeutschtum selbst immer stärker der Gedanke der Selbstverwaltung und Selbsthilfe hervortrat, je mehr die Zentralen versagten, so wird auch das Aussendeutschtum immer kräftiger darauf hingewiesen, dass es sich eine letzte Zuflucht in den Kräften der Selbsthilfe suchen muss.

Um diese zu stärken, bedarf es stärkerer Verbindung zwischen den einzelnen Volksgruppen, und zwar auf organischer Grundlage, unter Zusammenfassung der räumlich, geistig und politisch verbundenen Volksgruppen.

Jeder, der in der praktischen volkspolitischen Arbeit steht, fühlt die wachsende Notwendigkeit solcher organischer Querverbindungen zwischen den Volksgruppen selbst. Sie müssen in allen Gebieten emporwachsen und den geistigen und politischen Einfluss des Aussendeutschtums auf das Binnendeutschtum stärken. Sie sind geeignet, die Volksgruppen selbst aus der isolierten Behandlung ihrer eigenen Fragen, die den Fernerstehenden wegen ihrer scheinbar zusammenhanglosen Pragmatik schwer zugänglich zu machen sind, herauszuführen. Jetzt ergibt sich für den Ununterrichteten bei der Beobachtung der grenzdeutschen Fragen vielfach geradezu der Eindruck eines gewissen Querulantentums, den die Volksgruppen völlig unverdientermassen erwecken, weil sie auf den aus Ressentiments und Schikanen zusammengesetzten Angriff ihrer Nachbarvölker scheinbar planlos erwidern müssen, und so geht der tiefere Sinn der volkspolitischen Kämpfe an den Grenzen für den Blick des Binnendeutschen oft verloren."

×

Das flensburger Nachrichtenbureau der Nordmarkpresse befasst sich seit längerer Zeit mit den innenpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des dänischen Volkes in einer Weise, die dem **„Flensborg Avis"** (12. 1.) Veranlassung zu folgenden Erwägungen gaben:

„Vor nicht sehr langer Zeit hat man deutscherseits mit Recht sich gegen etwas gewandt, was man „Greuel-Propaganda im Ausland" nannte. Die oben erwähnte Schilderung, die nicht das geringste davon erwähnt, was auf dänischer Seite im Kampf gegen die Krise getan worden ist, gibt in ihrer Einseitigkeit ein so tendenziöses Bild von Nordschleswig, dass sie an die „Greuel-Propaganda" erinnert.

Die deutsche Minderheitszeitung „Nordschleswigsche Zeitung" beendete gestern die bereits erwähnte Abhandlung „Zum Kapitel Loyalität". Hier wird kein Blatt vor den Mund genommen — oder richtiger gesagt — hier wird mit aller Klarheit das Signal gesetzt. Man liesst unter anderem folgendes:

‚Die Dänen in Flensburg, die auf Befehl aus Kopenhagen und wegen der Aussichtslosigkeit eines irredentistischen Unternehmens — **nämlich dem Er-**

gebnis der Volksabstimmung vom 14. März 1920, die die grösste Enttäuschung enthielt, welche eine Clique von Draufgängern erleiden könnte — sich, wenigstens in ihren Worten, auf Loyalität versteifen, weisen scheinheilig auf den Unterschied zwischen ihrer Haltung und der Haltung der deutschen Volksgruppe hin."

Mit einer geradezu erstaunlichen Tüchtigkeit wird hier die Wahrheit auf den Kopf gestellt. Die Flensburg-Dänen haben niemals irgend welche Befehle aus Kopenhagen erhalten. Sie haben unter Hinweis auf die Haltung des dänischen Volkes in voller Selbständigkeit ihren Beschluss in einer solchen Weise dargelegt, dass ein Gegner, der für seine eigenen Anschauungen Respekt verlangt, es unterlassen müsste, den Standpunkt der Flensburg-Dänen zu verdächtigen. Der Einfall von der Aussichtslosigkeit als Grund für die Loyalität wird hinreichend erläutert durch den Stempel der Aussichtslosigkeit, den man noch kurz vor Ausbruch des Weltkrieges und im übrigen während des ganzen halben Jahrhunderts seit dem Kriege 1864 dem nordschleswigschen Anspruch auf Wiedervereinigung aufzudrücken suchte. Es waren ja nicht die dänischen Flensburger, die nach einer mehrhundertjährigen Verdeutschungsarbeit und nach etwa 60 Jahren deutschen Regimes eine Mehrheitsentscheidung forderten; aber sie unterwarfen sich den gegebenen Bedingungen und bemühten sich, auf dieser ungerechten Grundlage das Bestmögliche zu erreichen. Sie erreichten viel, und noch mehr würden sie erreicht haben, wenn Dänemark und insbesondere die dänische Regierung in Geschlossenheit hinter ihnen gestanden hätte. Der Vorwurf der Scheinheiligkeit kennzeichnet lediglich seinen Urheber. Wir haben immer mit offenem Visier gekämpft.

Nachdem der betreffende Artikel der deutschen Zeitung die Stimmung in Nordschleswig in zweckentsprechender Weise als verzweifelt und grenzrevisionsfreundlich dargestellt hat, kommt der Verfasser schliesslich, nachdem er sich in mehreren Spalten mit anderen Dingen beschäftigt hat, auf sein Thema zu sprechen. Er erklärt folgendes:

„Sind die deutschen Nordschleswiger nicht loyale dänische Staatsbürger? Wo überschreiten sie die Grenzen der Loyalität? — ausser in den ihnen fälschlich unterschobenen Zielsätzen, die es nur in einer gewissen dänischen Presse gibt? Die dänische Minderheit in Flensburg ist loyal. Wir sind es auch! Oder man soll uns sagen, was „loyal" bedeutet.

Zum Schluss wird I. P. Nielsen und „Hejmdal" gegenüber erklärt, dass man sich durch Angebereien nicht bange machen lässt, „denn unser Gewissen ist rein".

Nicht „Flensborg Avis" sondern die „Nordschleswigsche Zeitung" hat hier die Frage „betreffend die Loyalität" der deutschen Minderheit aufgeworfen. Die „Nordschleswigsche Zeitung" hat darüber eine Reihe von Artikeln geschrieben, aber vor lauter Ausfällen gegen die Dänen hat das Blatt in diesen Artikeln nicht den Raum gefunden für die Mitteilung, dass der erste Punkt in dem Programm des Deutschen Wählervereins eine Aenderung des dänischen Staatsgebiets, eine Verringerung des dänischen Staatsumfanges fordert. Es ist auch nicht ein Wort darüber geäussert worden, in welcher Form verschiedene Redner sowie die „Nordschleswigsche Zeitung" selbst oftmals diese Grenzrevisionsforderung vorgetragen haben. Da schon von „Loyalität" die Rede ist, soll hier nur erwähnt werden, dass „Flensborg Avis" niemals der deutschen Minderheitszeitung eine Antwort er-

teilt hat, ohne zuvor seine Leser davon zu unterrichten, was das deutsche Blatt selbst geschrieben hat. Das umgekehrte Verhältnis erleben wir fast nie, auch in dem hier besprochenen Artikel nicht, in welchem es von kränkenden Ausfällen geradezu wimmelt.

Jedenfalls ist der hier erwähnte Artikel, mag er nun in Apenrade oder Flensburg geschrieben worden sein, eine der bezeichnendsten Aeusserungen, die man in der letzten Zeit in dem deutschen Minderheitsblatt vorgefunden hat. Ein solcher Artikel erweckt nicht die Lust zu einem Meinungsaustausch. Es hat früher einmal einen längeren Zeitabschnitt gegeben, wo „Flensborg Avis" in dem führenden deutschen Organ in Nordschleswig nicht einen Gegner sah, mit dem man sich auseinandersetzte. Trotz so mancherlei Erfahrungen hat sich die dänische Grenzpresse nach 1920 anders verhalten. Man sollte meinen, dass es den Interessen der deutschen Minderheit entspräche, so zu reden und zu schreiben, dass ein Meinungsaustausch auf gleicher Basis möglich wäre — statt Aeusserungen von einer Art und von einem Inhalt vorzutragen, dass die dänische Oeffentlichkeit sich damit begnügen muss, diese Aeusserungen an die Tagestafel zu heften, ohne sie zu kommentieren.

Zum Glück vernimmt man aus Berlin ganz andere Töne als diejenigen, die man in der deutschen Minderheitszeitung vorfindet. Und es muss ja wohl die deutsche Reichsleitung sein, die in Bezug auf Deutschlands Verhältnis zum dänischen Volk das entscheidende Wort spricht."

Niemand wird — weder im Deutschen Reich noch in Dänemark — die Berechtigung dieser Zurechtweisung bestreiten können und wer für ein politisch sauberes Verhältnis und trotz aller Gegensätze für sachliche Auseinandersetzungen eintritt, wird diese Berechtigung angesichts der jahrelangen Grenzrevisionspropaganda bestreiten wollen. Die völkerrechtlichen und staatspolitischen Auseinandersetzungen zwischen zwei Staaten sind ausnahmslos Angelegenheit der Staatenpolitik. Es ist eine der vielen Verirrungen der deutschen Minderheitenführerpolitik, dass die verantwortlichen „Führer" ihre wesentlichen Aufgaben nicht erkennen und die Ziele nationalitätenrechtlicher Arbeit verkennen. Die Folge war und ist auch teilweise heute noch die, dass die Nationalitätenprobleme sich komplizieren, anstatt sich zu vereinfachen. Die deutsche Minderheit, oder besser: Volkstumsgruppe in Nordschleswig wird schwerlich auch nur einen einigermassen unterrichteten Volkstumspolitiker in Europa davon überzeugen können, dass sie zu den entrechteten oder gar unterdrückten Minderheiten gehört; die Tatsachen beweisen einfach und klar das Gegenteil. Auf der anderen Seite beweisen diese Tatsachen aber auch einen Grad der Loyalität des Mehrheitsvolkes und seiner Regierungen, die mustergültiger nicht oft in den Staaten Europas angetroffen wird. Aber auf diese Tatsachen kommt es den Zeitungspolitikern und noch einigen anderen in Nordschleswig offensichtlich gar nicht an; sie wollen als „Politiker" schlechtweg gelten und glauben sich nicht nur berechtigt und befähigt, sondern auch verpflichtet, politische Ziele aufzustellen und nach ihrer nur mit politischen Mitteln erreichbaren Verwirklichung zu drängen, obwohl ihnen unter anderem in ein-

deutiger Weise zu wissen gegeben ist, dass ausser den allein verantwortlichen Führern des Deutschen Reichs niemand berechtigt ist, die politischen Forderungen oder Wünsche Dänemark gegenüber zu formulieren und zu vertreten. Dass die nordschleswigschen Revisionspolitiker die realen Masstäbe der Dinge nicht kennen, ist bedauerlich; dass sie trotz aller Erklärungen von Berlin sie nicht anerkennen wollen, ist überraschend und befremdend zugleich.

# Rundschau

**Die Volkstumsbewegung der Friesen.**

Die friesische Volkstumsbewegung, die im Deutschen Reich leider zersplittert ist, obwohl dazu kaum ein sachlich gerechtfertigter Anlass vorliegt, hat ihre gegenwärtige stärkste Stütze und die entscheidenden Kräftequellen in den Niederlanden. Die seit Jahren bestehende Zusammenarbeit der Westfriesen (Niederlande) mit den Nordfriesen (Schleswig) wird erneut durch einen gemeinsamen Aufruf dokumentiert, der folgenden Wortlaut hat:

„Der „Gross-Frisische Streitbund" hat sich die Erhaltung und Wiedererstarkung der friesischen Volkskultur zur Lebensaufgabe gemacht. Er wurde im Jahre 1930 von national-bewussten, friesischen Stammesbrüdern West- und Nordfrieslands gegründet und bildet heute einen namhaften Faktor innerhalb der grossfriesischen Renaissance-Bestrebungen.

In Leeuwarden (Niederlande) traten Vertreter des Gr. Fr. Str. aus West- und Nordfriesland zusammen, um über die kulturellen Lebensfragen ihres Volkes zu beraten. Diese wichtige Zusammenkunft hat die Beziehungen zwischen den nationalen Friesen vertieft und die friesischen Stammesbrüder wesentlich gestärkt in dem Rettungs- und Förderungswerk für ihre bedrohten Volkskulturen. Die Tagung erbrachte ein klares Bild über den Stand des friesischen Volkstums und über die Aufgaben, die ganz besonders das friesische Volk selber in dem Rettungswerk seiner zweitausendjährigen Kultur zu erfüllen hat.

Neben einem führenden westfriesischen Vertreter des Gr. Fr. Str., der eingehend die Verhältnisse in seinem Heimatlande schilderte und einen klaren Ueberblick über die hier betriebene Volkstumsarbeit gab, sprach ein Vertreter aus Nordfriesland über den dortigen Stand des Friesentums und gab dabei seiner Hoffnung Ausdruck, dass das nordfriesische Volkstum unter der nationalen Regierung in Deutschland eine ihm gebührende Beachtung finden würde. Er führte hierzu gelegentliche Auslassungen von nationalsozialistischer Seite über die bestehende Eigenart des friesischen Volkes an, die der tatsächlichen Geschichte des Friesenvolkes gerecht wurden. Die Weltkrisis, so schloss der nordfriesische Referent, die auch das räumlich getrennte friesische Volk stark bedrückt, ist für uns Friesen nicht umsonst gewesen, wenn sie unsere Landsleute zum Nachdenken verhilft und sie die ewig neuen Volkstumswerte unserer Vorfahren wieder schätzen und ehren lernt.

Die Tagung des Gr. Fr. Str. fand ihren Abschluss mit folgendem Appell an die Landsleute in und ausserhalb Frieslands und an die der Welt:

„Die kultivierten Völker haben bereits erkannt, dass mit der Unterdrückung und mit dem Untergange wertvoller Volkskulturen der eigenen nicht gedient ist, sondern dass letztere vielmehr aus dem billigen Verständnis für andere Kulturen nur profitieren und neue Kräfte zur Erhaltung ihrer eigenen ziehen kann.

Zu den ältesten Volkskulturen Europas gehört bekanntlich die friesische, von der schon der römische Geschichtschreiber Tacitus rühmend berichtet. Doch hat eine ungünstige Zeitentwicklung diese hochstehende Volkskultur stark bedrängt und wir finden heute nur noch räumlich getrennte Reste der Träger dieser einst blühenden Volkskultur vor. In Erkennung der drohenden Folgen dieses fortschreitenden Rückganges haben in und bereits auch ausserhalb Frieslands sich Kräfte für die Rettung und Wiederbelebung der friesischen Volkskultur eingesetzt, wobei wir Friesen uns darüber klar sind, dass die Hauptstosskraft hierbei von uns selbst ausgehen muss. Der Gr. Fr. Str., in dem sich namhafte national-bewusste Kräfte West- und Nordfrieslands zur Rettung ihres schwer bedrängten Volkstums vereinigt haben, appelliert an alle Freunde der friesischen Sache und vor allem an die vielen friesischen Landsleute, die über die Welt zerstreut sind, ihn in seiner Arbeit für ein Wiedererstarken des Friesentums zu unterstützen. Näheres über den Gr. Fr. Str. und dessen Arbeitsziele erhalten alle Interessierten auf Anfrage durch die Herren E. B. Folkertsma, Leeuwarden, Woartelhaven 81, Westfriesland, (Niederlande), und J. Oldsen, Lindholm, Nordfriesland (Deutschland)."

Fryslan oerein! Fraschlönj amhuch! Friesland empor!

**Gross-Friesischer Streitbund:**

I. A.: gez. E. B. Folkertsma. gez. J. Oldsen.

×

**Ausserordentliche Generalversammlung der lausitzserbischen Spitzenorganisation „Domowina" (27. 12. 1933).**

Nach der am 26. September 1933 durch den Herrn Amtshauptmann Dr. Sievert abgehaltenen Besprechung zwischen den Vertretern der Behörden und 16 eingeladenen Lausitzer Serben ist eine Veränderung der Rechtslage zugunsten des lausitzserbischen Volkstums nicht eingetreten, noch haben die untergeordneten Verwaltungsstellen die benachteiligenden und volkstumsschädigenden Massnahmen rückgängig gemacht. Ebensowenig ist hinsichtlich der amtlich erhobenen Beschuldigung landesverräterischer Beziehungen einzelner, aber bisher ungenannter Lausitzer Serben irgend eine Erklärung oder Massnahme erfolgt, die eine solche Beschuldigung rechtfertigen und mit Beweisen unterstützen würde. Die dilatorische Behandlung der volkstumsmässigen Forderungen und die offensichtliche Desinformierung der Behörden über die Meinung der breiten Masse des lausitzserbischen Volkes haben eine Manifestation des Willens der Lausitzer Serben hervorgerufen, die auf der ausserordentlichen Generalversammlung der „Domowina" am 27. Dezember 1933 in Bautzen zum Ausdruck kam.

Nach längeren vorbereitenden und eingehenden Erwägungen hatten Vorstand und Ausschuss der „Domowina“ sich entschlossen, zur Beratung und Entscheidung wichtiger und entscheidender Fragen eine ausserordentliche Generalversammlung dieser Spitzenorganisation sowie der Vertreter der lausitzserbischen Vereine einzuberufen und dazu alle diejenigen Lausitzer Serben einzuladen, die sich für das Schicksal ihres Volkstums verantwortlich fühlen. Diese Versammlung, die am 27. Dezember stattfand, deutete schon rein äusserlich darauf hin, dass sowohl die Vertreter der lausitzserbischen Vereine als auch die einzelnen Kulturarbeiter die Bedeutung der Tagung auch von sich aus erkannt hatten. Dieser Eindruck wurde noch durch die Tatsache verstärkt, dass die Generalversammlung von allen Ständen des Volkes, sowohl aus der sächsischen wie preussischen Lausitz besucht war. Der Tagungssaal im „Serbski Dom“ war schon vor Beginn der Beratungen überfüllt und konnte die Zahl der Teilnehmer kaum fassen.

Mit der Volkshymne „Rjana Łužica“ eröffnete der Vorsitzende, Herr Pfarrer Křižan um 3 Uhr die Tagung, begrüsste alle Anwesenden in feierlicher Weise, insbesondere die studierende Jugend, die am Vormittag des gleichen Tages ihre alljährliche Weihnachtstagung abgehalten hatte, ferner die alten Mitarbeiter, die Jahrzehnte ihres Lebens ihrem Volke gewidmet haben, sowie alle diejenigen, die für ihr Volk Opfer gebracht oder für ihr Volks gelitten haben. Nach Verlesung der Tagesordnung erfolgte eine kurze sachliche Beratung einer Organisationsangelegenheit (Sterbehilfskasse der Mitglieder), deren endgültige Regelung ohne Debatte dem Vorstand und Ausschuss der „Domowina“ übertragen wurde. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung referierte der Vorsitzende über die Angelegenheit der Versetzung lausitzserbischer Lehrer in deutsche Sprachgebiete. Auf die Resolution der „Domowina“ vom 31. Oktober 1933 (s. „Kulturwehr“ Dezemberheft 1933, S. 109) ist bisher weder eine Antwort noch sonst eine Erledigung erfolgt. An Stelle dessen aber hat das Bezirksschulamt in Kamenz der „Domowina“ am 7. Dezember 1933 ein Schreiben übersandt, das der Vorsitzende verlas.

Der Inhalt dieses Schreibens rief in der Tagung Erstaunen und Erregung hervor und es wurde einstimmig Verwahrung dagegen erhoben, dass man auf diese Weise mit dem lausitzserbischen Volke spreche. Dem Vorstand wurde der Auftrag erteilt, eine Abschrift dieses Briefes dem sächsischen Unterrichtsministerium mit der Anfrage zu übermitteln, ob dieser Brief die Grundsätze der Regierung zum Ausdruck bringe; dem Bezirksschulamt in Kamenz sei jedoch lediglich eine formelle Empfangsbestätigung, ohne Eingehen auf den Inhalt, zuzusenden.*)

Hierauf erteilte der Vorsitzende Křižan Herrn Lehrer Paul Nedo das Wort zur Erstattung des Hauptreferats der Tagung, worin er die Grundsätze entwickelte, nach denen er den Auftrag, der ihm in der Herbstversammlung der „Domowina“ (31. Oktober) zur Neuordnung des kulturellen Lebens und und Volkstumsorganisation erteilt worden war, zu realisieren beabsichtigt habe. Der Referent sieht die Möglichkeit, den Volkstumsuntergang zu verhindern, in der Anwendung und Befolgung folgender Grundsätze:

---

*) Vergleiche den Artikel „Amtliche Polemik gegen die Lausitzer Serben“ (Seite 9).

1. Die „Domowina“ untersteht von heute ab der Leitung ihres Führers.
2. Die Arbeit der „Domowina“ wird in folgenden Sektionen durchgeführt:
   a) in der allgemein-kulturellen Sektion,
   b) in der Sektion zur Pflege des Volksliedes,
   c) in der Sektion für körperliche Ertüchtigung,
   d) in der Sektion für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten.
3. Das lausitzserbische Vereinsleben ist gemeindeweise so zu organisieren, dass jede Gemeinde (Parochie) nur einen einheitlichen Verein nach Massgabe der Bedürfnisse und Möglichkeiten bildet.
4. Die „Domowina“ ist die alleinige Repräsentanz des lausitzserbischen Volkes.

Schon während seines Vortrages und besonders am Schluss wurde den Ausführungen des Referenten und seinem klaren Programm durch anhaltende Beifallskundgebungen zugestimmt. Spontan und einstimmig bekannte sich die Versammlung zu ihm, erwählte ihn einstimmig zum Führer und begrüsste ihn mit dem Liede „Hišće Serbstwo njezhubjene“, worauf der Volksdichter J. Sewčik ein den Geist der Tagung trefflich wiedergebendes Gedicht vortrug. Hierauf trat der bisherige, um die „Domowina“ wie auch um das ganze lausitzserbische Kulturleben hochverdiente Vorsitzende, Herr Pfarrer Křižan von seinem langjährigen Amt zurück und übergab mit tiefempfundenen einfachen Worten die „Domowina“ dem Führer, der Herrn Pfarrer Křižan für seine aufopfernde, segensreiche bisherige Arbeit dankte und sich die beratende Mitarbeit auch für die Zukunft erbat. Die Versammlung ehrte ihn mit dem Gesang der ersten Strophe der Volkshymne. Aus der Mitte der Versammlung wurde zum Ausdruck gebracht, dass dem erhebenden Beweis nationaler Disziplin, den Herr Pfarrer Křižan durch sein uneigennütziges Bekenntnis zum Führer dem ganzen Volke gegeben habe, höchste Anerkennung und ihm selbst der Dank aller gebühre. Herr Nedo ernannte unter lebhafter Zustimmung der Tagung hierauf Herrn Pfarrer W e n k e - Crostwitz zu seinem Stellvertreter, zum Sekretär Herrn L o r e n c - Bautzen und zum Kassenwart Herrn S i m o n - Bautzen; dem bisherigen Sekretär Herrn K r j e č m a r - Bautzen dankte er für seine langjährige Arbeit und wünschte seine weitere Mitarbeit. Dass das lausitzserbische Volk für seine volkstumskulturellen Zwecke auch materielle Opfer zu bringen bereit ist, bewies eine von dem Vizevorsitzenden der „Maćica Serbska“, Herrn Pfarrer C y ž, vorgeschlagene Tellersammlung, die in wenigen Minuten den Betrag von 73,67 Mk. ergab, angesichts der grossen wirtschaftlichen Not und der Arbeitslosigkeit ein wahrhaft überraschendes Ergebnis. Mit dem Heimatslied „Hdźe statok mój“ wurde die Tagung geschlossen.

×

**Das deutsche Schulwesen in Dänemark (Nordschleswig).**

Die deutsche Minderheit in Dänemark geniesst, wie bereits früher hervorgehoben, sehr weitgehende Schulrechte. Oeffentliche deutsche Minderheitenschulen werden auf Grund der geltenden Gesetzesbestimmungen eingerichtet, wenn 20 Prozent der Eltern schulpflichtiger Kinder in einer Schulgemeinde die Einrichtung verlangen, oder wenn eine geringere Zahl von Eltern mit mindestens 24 Kindern diese Forderung unterstützt. Die Errichtung von privaten Minderheitenschulen unterliegt keinerlei gesetzlichen Be-

schränkungen und der Staat zahlt solchen Schulen einen Zuschuss von zirka 50 Kr. für jedes Kind, wenn die betreffende Schule im Durchschnitt mindestens 10 Schüler hat. Die Schulverhältnisse in dem mit Dänemark wiedervereinigten Nordschleswig zeigen folgendes Bild:

| Jahr | Schülerzahl: | | |
|---|---|---|---|
| | Dänische Schule | Deutsche Schule | |
| | | öffentlich | privat |
| 1924 | 21 912 (88,6 %) | 2 481 | 343 |
| 1929 | 19 315 (86,5 %) | 2 131 | 879 |
| 1932 | 22 236 (86,0 %) | 2 360 | 1 259 |

Die Statistik zeigt bezgl. des deutschen Schulwesens einen Rückgang des öffentlichen deutschen Schulwesens auf Kosten der privaten Minderheitenschulen. Ihre Schülerzahl ist in den genannten Jahren von 12,1 Prozent auf 29,2 Prozent und 34,8 Prozent gestiegen, während die Schülerzahl der öffentlichen Schulen einen entsprechenden Rückgang von 87,9 auf 65,2 Prozent aufweist. Die Zahl der privaten Schulen betrug 1924 — 12, 1929 — 23 und 1932 — 32. Die Leitung des deutschen Minderheitenschulwesens hat ganz besonders ihr Augenmerk auf den Ausbau des privaten Schulwesens gerichtet. Allein im Jahre 1933, von dem noch keine offiziellen Zahlen vorliegen, wurden nicht weniger als 17 neue deutsche Privatschulen in diesem Gebiet errichtet. Für die Errichtung dieser Schulen kommen nicht allein kulturelle sondern auch politische Erwägungen in Betracht und der Minderheit kommen die günstigen Valutaverhältnisse zugute. Der Wert der dänischen Krone gegenüber der Mark beträgt augenblicklich 0,60, während das Verhältnis vor reichlich 2 Jahren noch 1,12 war. Dänischerseits legt man dieser auffallenden Erweiterung des privaten deutschen Schulwesens keinerlei Hindernisse in den Weg, man verlangt jedoch von den deutschen Privatlehrern, die meistens deutsche Staatsbürger sind, dass sie sich jeglicher politischen Betätigung enthalten.

×

**A. Torp in memoriam.**

Am 4. Dezember starb in Aabenraa der dänische Lehrer A. Torp an den Folgen eines Automobilunglücks. Der Verstorbene war Lehrer im Dänischen an der öffentlichen deutschen Minderheitenschule in der Stadt Tonder und bekleidete eine Reihe bedeutender öffentlicher Ehrenämter in der Stadt Er nahm ausserdem einen hervorragenden Platz im dänischen politischen Leben ein, kandidierte bei der letzten Folketingswahl auf der Liste der radikalen Partei und war Mitglied ihres Hauptvorstandes und Vorsitzender der südjütischen Unterorganisation derselben. Sein ganz besonderes Interesse hatte er jedoch dem Minderheitenproblem geweiht, nicht nur innerhalb der Grenzen seines eigenen Landes, sondern darüber hinaus auch dem europäi-

schen Gesamtproblem. Auf diesem Gebiet verfügte er über ein ungemein reiches Wissen, er hatte weite Gebiete Europas bereist und persönliche Eindrücke gesammelt, und er verstand diesen Wissensschatz für die Minderheitenpolitik seines eigenen Landes fruchtbar zu machen. Selbst durchaus national eingestellt und stets in der vordersten Front nationaldänischer Arbeit stehend, zeichnete ihn gleichzeitg ein warmes und echtes Verständnis für die nationale Minderheitenbevölkerung aus. So wurde er als Angehöriger des Mehrheitsvolkes Befürworter und warmherziger Förderer der Minderheiteninteressen, wo sich ihm Gelegenheit dazu bot. Diese gerade Linie seines gerechten Charakters brachte ihm die Wertschätzung beider Seiten im nationalen und kulturellen Wettbewerb im deutsch-dänischen Grenzgebiet. Die Totenfeier für ihn wurde deshalb zu einem einzigartigen Erlebnis, gekennzeichnet von gegenseitigem, rein menschlichem Verstehen im nationalen Grenzringen zweier Völker. Selten ist deshalb wohl auch ein Mann so an seinem Grabe geehrt worden. Weit über Tausend Dänen und Deutsche aus dem gesamten Grenzgebiet waren bei der schlichten Feier versammelt. Knaben der deutschen Minderheitenschule stellten die Ehrenwache an seinem Sarge und der deutsche Schulleiter widmete ihm einen ehrenvollen Nachruf, in dem er seinen geraden Charakter und sein tiefes Verständnis für die Besonderheiten der deutschen Schule hervorhob. Und an demselben Sarge konnte der dänische Amtmann, Graf Schack, ebenso die warme vaterländische Gesinnung des Verstorbenen würdigen, die ihn auch dazu befähigte, das Verhältnis zwischen Dänisch und Deutsch zu befruchten und zu veredeln. Die dänische Minderheitenpolitik hat in ihm einen ihrer wertvollsten Mitarbeiter verloren, und die Redaktion der „Kulturwehr“ beklagt in ihm den Verlust eines Mitarbeiters und persönlichen Freundes.

×

**Leitgedanken zur reichsdeutschen Schulordnung.**

Auf der 11. Tagung des Reichsausschusses für das Unterrichtswesen sind die Grundsätze beraten und festgelegt worden, die der Reichsinnenminister als verbindliche Richtlinien erklärt und den Landesregierungen zur Kenntnisnahme übermittelt hat. Der wesentliche Inhalt ist in den nachfolgenden „Leitgedanken zur Schulordnung“ wiedergegeben:

> „Die oberste Aufgabe der Schule ist die Erziehung der Jugend zum Dienst an Volkstum und Staat im nationalsozialistischen Geist. Alles, was diese Erziehung fördert, ist zu pflegen; alles, was sie gefährdet, zu meiden und zu bekämpfen. Richtunggebend für die volks- und staatspolitische Erziehung sind die durch die deutsche Freiheitsbewegung bestimmten Ziele der Reichsregierung.
>
> Das gesamte innere und äussere Leben der Schule steht im Dienst dieser Aufgabe. Leiter, Lehrer, Schüler und Schulangestellte sind ihr verpflichtet. Die Ueberwachung steht lediglich den vorgesetzten Behörden zu.
>
> Die Hitlerjugend ergänzt diese Arbeit durch Stählung des Charakters, Förderung der Selbstzucht und körperliche Schulung. Sie hat die Schulgewalt unbedingt zu achten und ihre Mitglieder anzuhalten, die Forderungen der Schule voll zu erfüllen.
>
> Schule und Hitlerjugend aber haben in ihren Ansprüchen an die

Jugend auf die Mitwirkung der Eltern an der Erziehung und auf die Erhaltung und Pflege des Familienlebens verständnisvolle Rücksicht zu nehmen. Die Familie ist im neuen Staat erst recht als Keimzelle und als Grundlage des Volkstums geachtet, ihr Leben ist daher zu schützen und zu fördern.

In diesem Zusammenhang werden die allgemeinen Gesichtspunkte, die der Preussische Kultusminister in einem Erlass niedergelegt hat, anerkannt, besonders die Bestellung von Vertrauenslehrern, die im Einvernehmen mit den Vertretungen der Eltern an den einzelnen Schulen und mit den Schulärzten zu arbeiten haben. Auch den Ausführungen des Kultusministers über die aufgabenfreien Nachmittage wird zugestimmt.

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen aber keinesfalls über 19 Uhr im Winter, über 21 Uhr im Sommer, Jugendliche über 14 Jahre nicht über 20 Uhr im Winter und 21 Uhr im Sommer, am Sonnabend nicht über 21 bzw. 22 Uhr in Anspruch genommen werden. Die Führung hat für die unverzügliche Heimkehr der Mitglieder der Hitlerjugend nach dem Dienst besorgt zu sein. Zwei Sonntage im Monat haben voll, ein dritter halb von Dienstverpflichtungen frei zu bleiben, falls das Elternhaus bzw. die Erziehungsberechtigten den Wunsch aussprechen.

Schüler über 18 Jahre können ausnahmsweise auch in die SA eintreten; doch sollen sie an ihrem Dienst nur insoweit teilnehmen, als es die Erfüllung ihrer Schulpflichten gestattet. Hierüber ist Einvernehmen mit dem Leiter der Anstalt, den Klassen- und Fachlehrern herzustellen.

Schüler, die der Hitlerjugend oder der SA angehören, dürfen deren Uniformen und Abzeichen in der Schule und bei Schulveranstaltungen tragen, ausser ihnen nur die Schulgruppen des Vereins für das Deutschtum im Auslande und die Sportjugend. Das Tragen sonstiger Abzeichen und Uniformen, namentlich von bekenntnismässig abgegrenzten Jugendbünden, in der Schule und bei Schulveranstaltungen ist verboten. Das Deutsche Turn- und Sportabzeichen sowie etwa eingeführte Klassenmützen sind zugelassen.

Hitlerjugendbefehle und Mitteilungen der zugelassenen Bünde dürfen nach vorhergehender Genehmigung des Schulleiters an einer von diesem bestimmten Stelle angeschlagen werden.

Zum Schluss wird bestimmt, dass Lehrer und Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule sich den Hitlergruss zu erweisen haben.

Der Lehrer tritt zu Beginn jeder Unterrichtsstunde vor die stehende Klasse, grüsst als erster durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler"; die Klasse erwidert den Gruss durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler". Der Lehrer beendet die Schulstunde, nachdem sich die Schüler erhoben haben, durch Erheben des rechten Armes und die Worte „Heil Hitler"; die Schüler antworten in gleicher Weise. Sonst grüssen die Schüler die Mitglieder des Lehrkörpers im Schulbereich nur durch Erheben des rechten Armes in angemessener Haltung.

Wo bisher der katholische Religionsunterricht mit dem Wechselspruch „Gelobt sei Jesus Christus" — „In Ewigkeit Amen" begonnen und beendet wurde, ist der deutsche Gruss zu Beginn der Stunde vor, am Ende der Stunde nach dem Wechselspruch zu erweisen. Den nichtarischen Schülern ist es freigestellt, ob sie den deutschen Gruss erweisen oder nicht.

Zum Beginn der Schule nach allen Ferien und zum Schulschluss vor allen Ferien hat eine Flaggenehrung vor der gesamten Schülerschaft durch Hissen bzw. Niederholen der Reichsfahnen unter dem Singen eine Strophe des Deutschland- und des Horst Wessel-Liedes stattzufinden."

Ob sich diese „Richtlinien“ auch auf die Schulen erstrecken, die von Angehörigen (Kindern) der nationalen Minderheiten besucht werden oder nach der allgemeinen Schulbesuchspflicht besucht werden müssen, ist bisher noch nicht festgelegt worden. Einzelne Bestimmungen dieser als verbindlich erklärten Richtlinien machen eine für die nationalen Minderheiten geltende Präzisierung wünschenswert. Dies gilt vor allem für den am Anfang dieses Auszuges stehenden Abschnitt über die oberste Aufgabe der Schule. Die Erziehung der Jugend zum Dienst an Volkstum und Staat im nationalsozialistischen Sinne ist für das deutsche Schulkind ohne weiteres als ein von der Reichsführung aufgestelltes Ziel zu bejahen. Soweit es sich aber um die Erziehung der Jugend handelt, die einem anderen als dem deutschen Volkstum entstammt, ist jedoch eine Sonderbestimmung ganz naturgemäss erforderlich. Hinsichtlich der Erziehung dieser Kinder nichtdeutschen Volkstums aber deutscher Staatsangehörigkeit zum Dienst am Staat sind zweifelsohne die staatspolitischen Forderungen der Reichsregierung zu beachten. Es ist deshalb eine der neuzeitigen Aufgaben nationalsozialistischen Minderheitenpolitik, etwaige Konflikte zwischen Erziehung zum Dienst am Volkstum und Dienst am Staat, durch eine klare Abgrenzung der Interessen auszuschalten.

## Besprechungen

Prof. Dr. Carl Schmitt: **Der Begriff des Politischen.** Hanseatische Verlagsanstalt. Hamburg 36 und Wandsbek 1933. Preis jeder Broschüre 1.00 RM.

Das Schmitt'sche Buch beginnt mit folgender Definition des Politischen:

„Die eigentliche politische Unterscheidung ist die Unterscheidung von Freund und Feind. Sie gibt menschlichen Handlungen und Motiven ihren politischen Sinn; auf sie führen schliesslich alle politischen Handlungen und Motive zurück.“ An diesem Satz und an der Feststellung: „Politisches Denken und politischer Instinkt bewähren sich also theoretisch und praktisch an der Fähigkeit, Freund und Feind zu unterscheiden. Die Höhepunkte der grossen Politik sind zugleich die Augenblicke, in denen der Feind in konkreter Deutlichkeit als Feind erblickt wird“ entwickelt der Verfasser seine Theorie des Begriffs „das Politische“. Bemerkenswert ist m. E. die Polemik mit dem Liberalismus, den Schmitt als den grossen Veränderer aller politischen Vorstellungen anspricht, die in eigenartiger und systematischer Weise durch ihn denaturiert worden sind. Weiter stellt er die liberalen Begriffe den nach seiner Theorie gebildeten Begriffen des Politischen gegenüber:

„So wird der politische Begriff des Krieges im liberalen Denken auf der wirtschaftlichen Seite zur Konkurrenz, auf der anderen, „geistigen“ Seite, zur Diskussion; an die Stelle einer klaren Unterscheidung der beiden verschiedenen Status „Krieg“ und „Frieden“ tritt die „Dynamik“ ewiger Konkurrenz und ewiger Diskussion, ein ewiger Wettkampf, der aber niemals „blutig“ und niemals „feindselig“ werden darf. Der Staat wird zur Gesell-

schaft, und zwar auf der einen, der ethisch-geistigen Seite zu einer ideologisch-humanitären Vorstellung von der „Menschheit"; auf der andern zur ökonomisch-technischen Einheit eines gesetzmässig sich selbst steuernden Produktions- und Verkehrsystems. Aus dem in der Situation des Kampfes gegebenen, völlig selbstverständlichen Willen, den Feind abzuwehren, wird ein „soziales Ideal" oder Programm, eine Tendenz oder eine wirtschaftliche Kalkulation. Aus dem politisch geeinten Volk wird auf der einen Seite ein kulturell interessiertes Publikum, auf der andern teils ein Betriebs- und Arbeitspersonal, teils eine Masse von Konsumenten. Aus Herrschaft und Macht wird an dem geistigen Pol Propaganda und Massensuggestion, an dem wirtschaftlichen Pol „Kontrolle".

An diesen Gegenüberstellungen sind ohne Schwierigkeiten die Widersprüche mit den tatsächlichen Verhältnissen der antiliberalen Gegenwart feststellbar. — j. s. —

×

Josef Weigert: **Untergang der Dorfkultur?** Zweite Auflage. Verlag Knorr und Hirth G. m. b. H. München 1930.

Schon das Fragezeichen im Titel verrät, dass der Verfasser diesen Untergang zu verneinen geneigt ist. Es ist ein kritisches Buch, dass er uns in die Hand gibt, nicht ganz frei von Pessimismus und mit einiger Skepsis durchflochten, die zur Erkenntnis der Tatsachen unentbehrlich ist, wenn man sich vor Enttäuschungen bewahren will, die ein allzu bedingungsloses Hoffen und ein blinder Glauben in unserem Erdenwirken nur gar zu leicht entstehen lassen.

Aber nicht nur eine kritische Arbeit, eine Analyse der bestehenden Zustände stellt das Buch dar, sondern ein Programm der bäuerlichen Kulturrenaissance und den Versuch einer Synthese zwischen der sogenannten „guten alten Zeit" und dem Modernismus unserer Gegenwart. Die Gliederung zeigt die Reichhaltigkeit der zur Beobachtung gestellten Probleme und deren Bedeutung; neben einigen Vorbehalten zeigt sie folgendes Bild:

1. Die Verschiedenheit von Stadt und Land.
2. Die alte Dorfkultur.
3. Die heutige Dorfkultur.
4. Hat die heutige Dorfkultur für den heutigen Bauern noch einen Wert?
5. Wie kann man die heutige Dorfkultur erneuern?

×

Verweilen wir einmal bei den Vorbehalten:

1. „Das Bauerntum, von dem hier die Rede ist, ist zu verstehen als das deutsche Bauerntum. Das ist nichts Einheitliches. Die deutschen Bauern weisen viele Verschiedenheiten auf nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, ob sie früher frei oder unfrei waren; nach der Gegend, ob Nord oder Süd: nach der Bodenbeschaffenheit, ob Flachland oder Gebirge, und nach der Abstammung, nach dem Volksstamm.

Wer könnte sich anmassen, das ganze deutsche Bauerntum nach seinen verschiedenen Spielarten zu kennen, den niederdeutschen Bauern, den süddeutschen, den Rheinpfälzer usw.? Da kann jeder nur von seiner Anschauung und besonderen Kenntnis aus reden, so ich nur von dem Stück Bauerntum, in dem ich lebe. Dazu kommt noch, was einem Schrifttum, Bildwerk und persönliches Bekanntwerden in anderen Gegenden kundgeben. — Alles zusammengenommen gibt in den Hauptzügen ein einheitliches Bild vom Gemein-

samen im Bauernleben, also mehr vom Bäuerlichen, als vom Bauern; denn die Lebensgrundlage ist die gleiche. Freilich ist dieses Bild viel verwaschener und undeutlicher, als wenn z. B. einer den oberbayerischen Bauern schildert. Da ist alles scharf gezeichnet, voll Leben und Wirklichkeit.

Aber auch die Bauernschaft eines Gaues oder Dorfes ist im Grunde genommen nicht so einheitlich, wie man meint. Wilhelm von Polenz hat da einen schönen Vergleich in seiner Dorfgeschichte „Der wilde Sprössling". Einer Wiese vergleichbar ist die Menschenwelt des Dorfes. Von weitem mag sie wie eine gleichmässige, grüne Fläche langweiliger Grashalme erscheinen; aber steht man darin, dann sieht man, dass von diesen Halmen jeder seine Eigenart hat. Man erkennt, wie sie einander überwuchern und durchschlingen, man sieht, wie die stärkere Art andere minder Lebensfähige verdrängt; man beobachtet wie einzelne Gewächse ihre Ausläufer weithin versenden und wie eine einzige reife Pflanze ihren Samen ausstreut und sich verhundertfacht. Zwar überwiegt die grosse Masse der braven, grünen Grashalme, die nach einer Richtung wachsen und sich alle in vorschriftsmässiger Höhe halten, aber dazwischen gibt es auch Moose, die den Boden verfilzen, üppige Binsen, geile Stauden, anschmiegende Schlingpflanzen und zarte Blumen..."

Also grosse Verschiedenheit! In einem Gau sind die einen Dörfer und Familien in der Annahme städtischer Lebensart weit vorgeschritten, andere sind zurückgeblieben. Es gibt darum Gegenden, in denen es besser ist, als im folgenden dargestellt wird, z. B. im Gebirge und überall da, wo noch standesstolzes selbstbewusstes Bauerntum lebt. Da gibt es Häuser, die man als Bauernhäuser ansprechen kann; da ist die Stubeneinrichtung noch bäuerlich; wenn man am Sonntag die Leute in der Kirche sieht: das sind Bauernburschen und Bauernmädel, Bauern und Bäuerinnen.

Wenn man darum vieles anders findet, als ich es hier gezeichnet habe, so hab' ich garnichts dagegen, wenn man nur überhaupt was findet. Ich will nur die Hauptrichtung im heutigen Bauernleben darstellen. Jede Verallgemeinerung aber tut einem Teil der Beurteilten Unrecht. Wir haben auch schon Ansätze zum Bessern. Werden sie sich mehren und in die Breite gehen oder werden sie sich wieder verlieren? Wird sich die Arbeit, von der am Schluss die Rede ist, lohnen, oder soll man lieber alles gehen lassen, wie es geht? Soll man die Bauern ganz in Ruhe lassen? Darum handelt es sich.

2. Ich bin nicht der Ansicht, dass früher alles gut gewesen wäre — die „gute, alte Zeit" in dem Sinne, dass früher alles besser gewesen wäre, hat es nicht gegeben. Ich halte es für notwendig, das noch eigens hervorzuheben.

Besser war im allgemeinen wohl: das kirchlich-religiöse Leben, das Familienleben und das Leben in der Bauernart. Aber das Gute der früheren Zeit kam zum grössten Teil von der Abgeschlossenheit, von Sitte und Herkommen, geschah gewohnheitsmässig, aus einem gewissen Zwang. Heute ist alles freier, bewusster — das ist ein höherer Zustand! Wenn das religiöse Leben des Bauern aus überzeugtem, durch Kampf bewährtem Glauben herauswächst, wenn er sich bewussterweise ins Familienleben einordnet und sich auf sein eigentümliches einfaches Leben beschränkt und das wirklich gute Alte bewahrt, so ist das viel höher zu werten, als das Leben der „guten, alten Zeit", in der er nur dachte und tat, was alle gedacht und getan haben.

3. Die Notlage der dörflichen Kultur, von der wir reden, ist nicht erst durch den Krieg, durch den Umsturz und die Nachfolgezeit gekommen — sie liegt in der Zeitentwicklung, in der Folgerichtigkeit, in der die geschichtlich gewordenen Verhältnisse sich auswirken. Sie ist nur beschleunigt und vermehrt worden durch die letzten Jahre.

4. Das Büchlein ist aus Vorträgen herausgewachsen. Da es dazu auch dienen soll, trägt es noch das Gepräge der Entstehung an sich: die Behandlung des Gegenstandes von verschiedenen Seiten her; darum muss man mancherlei Wiederholungen mit in Kauf nehmen.

Wir fragen: Geht das Bauerntum unter oder nicht? Es handelt sich natürlich nicht um den Bauernstand als Erwerbsstand — solche, die das

Land bebauen, wird es immer geben; es handelt sich um die Bauernart, die bäuerliche Kultur, das eigentümliche Bauernleben.

Wir sehen ein Zerfliessen der geschichtlichen Stände. Adel und Bürger sind nicht mehr das, was sie früher gewesen waren. Die alten Stände sind zerbröckelt, haben sich aufgelöst; dafür haben sich unter der Auswirkung der Geldwirtschaft wirtschaftliche Kampfverbände gebildet. Der Bauer ist der letzte in der Reihe. Lange ist noch der Gegensatz von Stadt und Land geblieben — auch der ist, soweit es möglich ist, im Schwinden. Der Bauer will dem Städter gleich sein, damit kommt für ihn der Untergang, der Untergang seiner Art...

Geht das Bauerntum unter? Da gibt es drei Ansichten:

1. Das Bauerntum geht unter, ist ja schon zum grössten Teil untergegangen. Es kommt eine Allerweltskultur, eine Gleichförmigkeit des Lebens, wie es in Webers „Dreizehnlinden" heisst: „Das grosse Ziel der grossen Zukunft ist die Einerleiheit." Sie kommt im Staat, in den Gesetzen und in der Verwaltung, in der Sprache, in der Mode, in der ganzen Lebenshaltung. Unsere neuzeitliche Kultur macht wie eine Hobelmaschine alles gleich.

Die Geistigkeit des Bauern ist nicht mehr die alte; die Ursachen der alten Bauernkultur sind grösstenteils geschwunden, darum wird sie sich nicht mehr erhalten lassen. Der Amerikanismus wird weiter Forschritte machen; auf dem Lande wird die vorteilhafte Ausbeutung des Bodens und des Stalles alles bedeuten, es wird auf dem Lande nur mehr Geschäftsleute geben.

2. Die zweite Ansicht ist: Es schadet nichts, wenn das Land der Stadt nachtrachtet und von ihr möglichst viel annimmt; denn das Land wird nie die städtische Kultur, wie sie ist, sich aneignen können, es wird immer hinter der Stadt und hinter der Zeit zurückbleiben — also wird immer eine Eigenart ländlicher Kultur sein, das Land wird immer eigene Wege gehen. Rosegger hat den Gedanken ausgesprochen; er ist bestechend. Dabei ist vergessen: wenn das Land immer der Stadt nachstrebt und sie erreichen will in Lebensart und Lebensgenuss und nur notgedrungen sie nicht erreichen kann, dann muss das Land sich ständig unglücklich fühlen und kann innerlich nie zur Ruhe kommen. Und ist denn alles, was der Bauer von der Stadt annehmen will, auch wirklich ein Segen und eine Förderung für ihn? Wäre es nicht besser, wenn er sich auf sein eigentümliches Leben beschränken und das mit den heutigen Mitteln ausbauen und bereichern wollte?

3. Es wird eine Zeit kommen — und wir sollten daran arbeiten, sie früher herbeizuführen — in der der Bauer sich auf sich selbst besinnt und das Fremde, das nicht zu seiner Art passt, abweist. Wie die städtische Jugendbewegung nach Natürlichkeit, Einfachheit und Wahrhaftigkeit des Lebens strebt und dabei auf das gute alte zurückgreift, so wird auch der Bauer einen Ekel bekommen von dem Unwahren seines verstädterten Lebens, vor dem Schein. Alban Stolz hat in „Sem, Cham und Japhet" geschrieben: „Je schwächer und leerer das Innere des Menschen ist, desto leichter macht er alles nach, was ihm Neues und Fremdes von aussen begegnet, während der tüchtige Mensch hierfür zu stark und zu stolz ist, um sich anstecken zu lassen."

Es gibt Bewegungen zur Erhaltung der volkstümlichen Eigenart. Es gibt sie dort, wo der Nationalstolz stark ist, wie in der Tschechoslovakei, es gibt sie auch dort, wo das Volkstum von aussen her bedroht ist oder wo eine Minderheit unter starkem Druck leidet.

In der Bretagne wurde 1928 die Ligue des Frères bretons (der Bund der bretonischen Brüder) gegründet. Sie will den bretonischen Geist bewahren, d. h. den Glauben, die Sprache, das Schrifttum, die Volkskunst und die Gebräuche der Bretonen; sie will den bretonischen Volksstamm auch wieder mit seiner Geschichte bekannt machen.

An der Grenze zwischen Spanien und Frankreich leben auf französischem Gebiet etwa 150 000 Basken, auf spanischem fast zehnmal so viel. In Spanien sind sie fest zusammengeschlossen und können ihre Eigenart erhalten. In Frankreich haben sie lange Zeit wenig von sich sprechen gemacht; ja, sie waren schon im Begriffe, ihre volkstümlichen Besonderheiten zu verlieren. Da haben die Fremden, die zu ihnen gekommen sind, sie auf ihre wertvollen Sitten und ihre Sprache und Kunstübung aufmerksam gemacht. So bekamen die Basken wieder Stolz auf ihre Vergangenheit. Die Sache wurde das Banner der Einigkeit der erstehenden baskischen Bewegung.

Bei uns wird keine starke Bewegung auf dem Lande zum Bauern- und Volkstum hin entstehen; dazu fehlen die Voraussetzungen. Aber das Leben regelt sich in gewissem Masse selbst. Es geht alles bis zu einem bestimmten Punkt. Jede Mode wird unmodern; man kommt immer wieder auf das Natürliche und Einfache zurück. Freilich ist bis dahin noch viel zugrunde gegangen, was nicht mehr kommt. Darum die Frage: Soll man der völligen Verstädterung des Bauernlebens ganz untätig zusehen, soll man alles gehen und treiben lassen oder kann man doch dem Volke mehr Selbstgefühl beibringen und seine besseren Kräfte beleben?"

×

Es ist von deutschem Bauerntum die Rede, wie der Verfasser selbst betont und wenn er in einigen Bemerkungen auch auf die Sonderlage eines volkstumsmässig minderheitlichen Bauerntums seine Augen richtet: ist es nicht überall, wo bäuerliche, dörfliche Kultur bedroht ist, in ganz Europa nicht ungefähr ebenso, wie bei den Basken oder Bretonen?

Die nationalsozialistische Gesetzgebung bemüht sich mit grossen moralischen und materiellen Mitteln um eine Wiedergesundung des deutschen Bauernstandes. Aber ohne die tätige Mitwirkung der Kräfte, die in ihrer volkstumsmässigen Betätigung nicht lahmgelegt sind, wird die Wiederbelebung der Dorfkultur, auch der sozialen Kultur des Dorfes, die immer noch, trotz der gesetzgeberischen Leistung, bedroht bleibt, nicht möglich sein. Gerade in dieser Beziehung erscheint mir die Einflechtung des Dostojewskischen Erlebnisses am Schluss des Buches wie ein Menetekel: das Kind, das sich zu weit vom väterlichen Gutshof entfernt, wird nur unter Wahrung der bäuerlichen Familiensolidarität vor dem Untergang bewahrt werden, der dem einzelnen bäuerlichen Kinde auch in sozialer Hinsicht droht.

Für die Belebung der Dorfkultur auch des nichtdeutschen Bauerntums im Deutschen Reich ergeben sich so viele Anregungen, dass das Buch in die Hand aller Kulturpolitiker dieser Volkstumsgruppen gehört. — j. s. —

×

Hans Wendt: **Hitler regiert.** Männer und Taten des ersten Jahres. Fünfte Auflage. Mit 17 Porträtzeichnungen von F. Dreyer. Verlag E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1934. Preis kartoniert RM. 1.50.

Die Schrift bringt neben einem einleitenden geschichtlichen Abschnitt über die Zeit vom 30. Januar bis 12. November 1933 eine längere Abhandlung über den Reichsführer Adolf Hitler und kürzere Aufsätze über die führenden Persönlichkeiten des deutschen Nationalsozialismus: Hess, Göring, Goebbels, Frick, Darré, Rust, Kerrl und die Reichminister v. Papen, v. Neurath, v. Blomberg, Schacht, Schmitt, v. Krosigk, Seldte, Gürtner und v. Elz-Rübenach. Diese Aufsätze umfassen zumeist biografische Angaben, sowie mehr apologe-

tische als kritische Betrachtungen der politischen Arbeit dieser Minister. Eine ähnliche Publikationsreihe erschien 1932 in monografischer Form über die politischen Köpfe des ersten Nachkriegsjahrzehnts (v. Helfferich, Graf Westarp, Otto Braun, Carl Severing, Adam Stegerwald); über diese wenigen Schriften ist die vom historisch-politischen Verlag herausgegebene Reihe nicht mehr hinausgelangt (vorgesehen waren noch Monografien über Brüning, Ebert, Erzberger, Dernburg, Groener, Heldt, v. Hindenburg, Hitler, Hörsing, Hugenberg, Kahl, Loebe, Hans Luther, Hermann Müller-Franken, Rathenau, Schacht, Seldte, Stinnes, Stresemann, Vögler, Dr. Wirth). Es ist für den zuschauenden Beobachter von nicht geringem Reiz, die alte Tatsache bestätigt zu finden, dass jede Zeit ihre führenden Männer anders sieht, als die nachfolgende Generation. Die aus der politischen Macht depossedierten Parteienführer waren zu ihrer Zeit für die Massen die Repräsentanten nicht nur ihrer Partei sondern auch des Staates. Von dieser Zeit trennt uns nicht eine Generation, sondern einige Jahre, genau betrachtet nur ein einziges Jahr. Wie vieles muss sich geändert haben, dass die Monografien des Jahres 1932 wie Nekrologe wirken, obwohl die von ihnen erfassten Personen grösstenteils noch leben!

Die Schrift von Hans Wendt zeigt, wie die neue Zeit ihre Führerpersönlichkeiten sieht oder gesehen wissen will. Der knappe Raum von einigen wenigen Seiten für jede Persönlichkeit gestattet natürlich nur eine gedrängte Darstellung der dem Verfasser wichtig erscheinenden Charakteristika. Jedem, den die Lebensgeschichte der Führer des nationalsozialistischen Deutschen Reiches interessiert, wird das Buch trotz des Mangels einer analysierenden und kritischen Bewertung einen in grossen Strichen orientierenden Dienst erwiesen; das Gleiche gilt für den Schlussteil „Das erste Jahr des Nationalsozialismus“, der eine chronologische Uebersicht der politischen Ereignisse des Jahres 1933 (bis zum 13. November) bringt. Das Buch schliesst mit der Feststellung: „Auf lange Zeit liegt der Kurs des Reiches fest: Hitler regiert!“

— j. s. —

×

Dr. Emil S o b o t a : **Jazykové právo v europských státech.** Národnostní otázky. Svazek 3. Vydává Ceskoslovenská Společnost pro studium národnostních otázek. Nakladatelství „Orbis“. Praha 1934. (D a s S p r a c h e n r e c h t d e r e u r o p ä i s c h e n S t a a t e n. Bd. 3 der „Nationalitätenfragen“, herausgegeben von der Tschechoslovakischen Gesellschaft zum Studium der Nationalitätenfragen).

Das Sprachenrecht der europäischen Staaten, dessen kurzer Darstellung die Broschüre dienen soll, ist so uneinheitlich, wie alles Nationalitätenrecht überhaupt. Man wird dem Verfasser zustimmen müssen, wenn er für alle diese Fragen — speziell hinsichtlicht des Sprachenrechts — auf die soziologischen Voraussetzungen hinweist, die eine einheitliche „Patent“-Lösung verhindern. Und wird trotzdem feststellen müssen, dass die mechanistischen Masstäbe nirgends d a s Sprachenrecht schaffen, das von „dem Rechte, das mit uns geboren“ ausgeht und von dem gerade in den sogenannten „Minderheiten“-Rechten fast nie die Rede ist. Die graduellen Unterschiede zwischen der praktischen Bewertung der „Staatssprache“ und der „Minderheitensprache“ lassen sich dort, wo sie in der Schule, Verwaltung und vor Gericht

durch die obligate Zweisprachigkeit ersetzt werden, auch nur soweit unfühlbar machen, als es sich nur um zwei Sprachen handelt. Die mögliche Lösung scheint darin zu bestehen, dass man die Dreiteilung vornimmt: nach dem territorialen Prinzip (Vollberechtigung der Minderheitssprache mit der Staatssprache im Siedelungsgebiet der „Minderheit"), nach dem personalen Prinzip (parallele Berechtigung beider Sprachen nach dem Grundsatz der Sprachenauswahl) und nach dem Kompromissprinzip von Fall zu Fall. Die Feststellung der Anwendungsmöglichkeit des ersten dieser drei Prinzipien wird — so wie die Nationalitätenfragen gegenwärtig noch behandelt werden — nur eine Verlegung der Differenzen aus der Ebene des sprachlichen Rechts in die der Statistik bedeuten; die beiden anderen würden an liberalistische Anschauungen anknüpfen und dabei die Zweisprachigkeit zumindest im Gerichtswesen und in der Verwaltung folgen. Denn für das Schulwesen kann nur ein Prinzip Geltung haben: das des muttersprachlichen Unterrichts, ergänzt durch die Aneignung der „Staatssprache". Da in dieser Hinsicht in ganz Europa alles noch unsicher ist und der neuzeitige Nationalismus eine problematische Aufgabe zu lösen erhalten hat, ist die Beschäftigung mit den Sprachrechtsfragen ohne Zweifel aktuell und die kurze Darstellung des gegenwärtigen „Rechts" durch Dr. Sobota regt zu eingehenderem Studium an. — j. s. —

×

**Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes** in deutscher Uebersetzung. Unter Leitung des Institutsdirektors Prof. Dr. Schücking, Mitglied des Gerichtshofes, herausgegeben von dem Institut für internationales Recht in Kiel. A. W. Sijthoffs Uitgeversmaatschappij, Leiden. (Vergl. „Kulturwehr" 1929, S. 531; 1930 S. 114 und 429/30; 1931 S. 482. — Band 1—7 der Entscheidungen).

Achter Band (1931)

a) Rechtsgutachten vom 15. Mai 1931, betreffend den Zutritt zu den deutschen Minderheitsschulen in Oberschlesien;

b) Rechtsgutachten vom 5. September 1931 in Sachen betreffend die Ordnung des Zollwesens zwischen Deutschland und Oesterreich;

c) Rechtsgutachten vom 15. Oktober 1931 betreffend den Eisenbahnverkehr zwischen Litauen und Polen (Bahnabschnitt Lanowarów—Kaisiadoris).

d) Rechtsgutachten vom 11. Dezember 1931 in Sachen betreffend das Anlaufen und den Aufenthalt der Polnischen Kriegsschiffe im Danziger Hafen.

Neunter Band (1932).

a) Rechtsgutachten vom 4. Februar 1932 betreffend die Behandlung der polnischen Staatsangehörigen und anderen Personen polnischer Herkunft oder Sprache in Danzig.

b) Rechtsgutachten vom 6. März 1932 betreffend die Auslegung der griechisch-bulgarischen Vereinbarung vom 9. Dezember 1927 — (Vereinbarung Caphandario — Moloff).

c) Urteil vom 7. Januar 1932 in Sachen betreffend die Freizonen von Hochsavoyen und Gex.

d) Urteil vom 24. Januar 1932 in Sachen betreffend die Auslegung des Statuts des Memelgebiets (prozesshindernde Einrede).

e) Verfügungen vom 2. und 3. August 1932 in Sachen betreffend die Rechtslage des südöstlichen Gebiets von Grönland.

f) Urteil vom 11. August 1932 in Sachen betreffend die Auslegung des Statuts des Memelgebiets.

g) Rechtsgutachten vom 15. November 1932 betreffend die Auslegung des Abkommens von 1919 über die Nachtarbeit der Frauen.

×

**Deutscher Volkskalender für Nordschleswig,** 1934, im Auftrage des deutschen Jugendverbandes Nordschleswig herausgegeben von Hans Schmidt-Gorsblock.

Der vorliegende neue Band des Volkskalenders ist ebenso wie die früheren mehr ein Jahrbuch deutscher Minderheitenarbeit in Nordschleswig als schlechthin ein Almanach mit gemeinnützlichen Tabellarien und leichtem Unterhaltungsstoff. Beim Studium desselben erhält man einen starken Eindruck dieser weitverzweigten Arbeit. Man findet dort eingehende Berichte über das deutsche Minderheitenschulwesen, den deutschen Lehrerverein, die kirchlichen Freigemeinden, den Jugendverband und seine Tätigkeit, die Jugendherbergen, den Musikverein, die Sportvereine, Verein ehemaliger deutscher Soldaten, den Wohlfahrtsdienst, den Volksbund für das Deutschtum im Auslande usw. An politischen Beiträgen bringt der Kalender Abhandlungen des deutschen Folketingsabgeordneten Schmidt und des früheren Verbindungsmannes zwischen der Regierung und der deutschen Grenzarbeit in Schleswig, Redakteur E. Schröder, Flensburg. Beide bekennen sich zum Nationalsozialismus und glauben an eine Neuaufrollung der nordschleswigschen Frage. Redakteur Schröder ist der Ansicht, dass man in Deutschland der kommenden Entwicklung mit Ruhe entgegensehen kann. Sowohl in Schleswig-Holstein als auch im übrigen Deutschland glaubt man, dass es nur durch kulturelle Arbeit möglich sein wird, Nordschleswig zu gewinnen. Nach E. Schröder ist der Boden dafür vorbereitet. In einem national gemischten Gebiet liegt nach ihm die Entscheidung bei der Nationalität, welche die grösste Lebensfähigkeit besitzt. Der Verfasser scheint dabei ganz ausser Acht zu lassen, dass es eine besondere nordische Kulturform gibt, die überwiegend von der nordischen Bauernbevölkerung entwickelt und getragen wurde, und durch Grundtvig und seine Volkshochschule zu grösster Blüte und Entfaltung gelangte. Diese Kulturform wird in der dänischen Grenzprovinz nicht ohne weiteres ein Stück nordischen Volkstums preisgeben, sondern wird sich gerade dort zu behaupten wissen. — Bo. —

## Bemerkungen

Die Zeitschrift „Nation und Staat“, herausgegeben für den Verband der deutschen Volksgruppen in Europa, veröffentlicht im Novemberheft 1933 einen mit — j — unterzeichneten anonymen Artikel, der im wesentlichen

gegen mich gerichtet ist und nichts anderes darstellt als ein gewöhnliches Denunziationsmanöver. Die Tatsache, dass der Verfasser sich gescheut hat, die Denunziationen unter seinem Namen zu veröffentlichen, charakterisiert ihn so, wie es im deutschen Sprichwort vom Denunzianten treffend geschieht; ich kann mich also jeder weiteren Aeusserung dazu enthalten.

Die Sache, zu der ich etwas zu erwidern für notwendig halte, ist die mit betonter Beleidigungsabsicht vorgetragene Unterstellung, ich hätte mich der neuen Richtung im Deutschen Reich „angepasst". Verrät auch diese Wendung unmissverständlich die Denunziationssucht des Herrn anonymen Verfassers, so zeugt sie aber auch noch von einer Gesinnung, die ärmlicher kaum denkbar ist. Ich habe in einem Anfang März 1933 veröffentlichten Artikel „Das Dritte Reich" zu der nationalsozialistischen Revolution die Ansichten und Auffassungen niedergelegt, die meiner Ueberzeugung als deutscher Staatsbürger nichtdeutscher Volkstumszugehörigkeit Ausdruck gaben. Dass sie weder von irgendwelchen egoistischen Motiven der „Anpassung" oder von taktischen Erwägungen politisch-spekulativer Art geleitet wurden, konnte jeder erkennen, der den Artikel gelesen hat; das Gleiche gilt für meine in dieser Zeitschrift veröffentlichten Artikel. Allerdings habe ich — entsprechend meiner Auffassung des Begriffs „staatsbürgerliche Loyalität" — ohne weiteres jene Art der Kritik an den staatspolitischen Vorgängen vermeiden können, die in der internationalen Minderheitenbewegung nichtdeutschen Staaten gegenüber seit einem Jahrzehnt als grundsätzliche Aufgabe einzelner „Minderheitenpolitiker" ganz gleich ob sie dem ukrainischen, weissrussischen, ungarischen oder sonst einem Volkstum angehören, gilt. Nur weil einigen von ihnen die daran geübte Kritik unbequem war, werde ich von ihrem Generalsekretär seit Jahren beschimpft und von der sicheren Stellung in Wien aus in ihrem Organ jetzt als staatsgefährlich und staatsfeindlich denunziert. Wenn der anonyme Herr Verfasser in „Nation und Staat" meine staatsbürgerliche Haltung gegenüber der nationalsozialistischen deutschen Revolution als ein „Anpassen" bezeichnet und darüber hinaus die Vermutung ausspricht, ich hätte eine nicht ganz einfache Wendung soweit bewerkstelligt, um mit dem „alten Treiben erneut beginnen zu können", so sei darauf mit der einzig möglichen Feststellung geantwortet: das ist eine jener erbärmlichen Verleumdungen, die nur von hassvoller Verblendung niedergeschrieben werden konnte.

Es hat im Deutschen Reich keinen verantwortlichen Nationalsozialisten gegeben, der an meinem Bekenntnis zum Sozialismus, an meiner pazifistischen Weltanschauung und an meiner minderheitspolitischen Betätigung Anstoss genommen hätte; ich glaube zu der Meinung berechtigt zu sein, dass auch die Denunziationen und Unterstellungen in „Nation und Staat" nicht dazu ausreichen werden, darin eine Aenderung eintreten zu lassen. Ich bin Lausitzer Serbe. Meine Lebensarbeit und ihr publizistischer Ausdruck ist von jeher der Verteidigung des lausitzserbischen Volkstums gewidmet gewesen. Jeder, der die Frage seines Volkstums in den Vordergrund seiner politischen Entscheidungen stellt, vermag zu erkennen, dass meine weltanschauliche Stellungnahme den Interessen des Volkstums untergeordnet ist, wie ich ja auch nie anders gehandelt habe. Dass die von mir an der deutschen Minderheitenpolitik geübte

Kritik einzelnen Minderheitenpolitikern unbequem gewesen sein kann, will ich nicht bestreiten; dass sie den deutschen Interessen geschadet hat, ist nur eine subjektive Behauptung aller derer, die die Sache nicht von der Person zu trennen vermögen. Auch das kann ich zu verstehen versuchen; anonymen Denunziationen und persönlichen Verleumdungen gegenüber beschränke ich mich auf die Feststellung, dass sie eine von jenen Gesinnungen verraten, die ehrloser sind, als strafbare Handlungen.

In dem Artikel befasst sich der Verfasser auch noch mit einigen lausitz-serbischen Angelegenheiten. Dazu sei bemerkt, dass die Rolle des Anwalts, die sich der Herr Anonymus zurecht gelegt hat, die Lausitzer Serben in ihrer Gesamtheit sehr wenig interessiert. Im übrigen ist ohne meine Beteiligung und vor meinem Artikel in der „Kulturwehr" (Novemberheft 1933) wegen der von Herrn Justizrat Dr. Herrmann ausgesprochenen Beschuldigung „landesverräterischer Beziehungen Einzelner" von seiten der lausitzserbischen Spitzenorganisation „Domowina" und einigen Einzelpersonen ein Protestschreiben an Dr. Herrmann gerichtet worden. Die nachträgliche Einmischung des Herrn — j — in „Nation und Staat" ist also auch in dieser Hinsicht deplaziert. Ich gestatte mir aber, ihm folgendes kleine Erlebnis vorzutragen:

Im Verlauf eines der zahlreichen Genfer Minderheitenkongresse wandte der deutsche Vertreter aus Polen, Herr Senator Hasbach, folgenden anschaulichen Vergleich an: es sei in den minderheitlichen Differenzen manchmal so, wie in einer Ehe, wo man, wenn es gar nicht mehr in der alten Weise weitergehen wolle, einen Hausfreund zur Hilfe ruft.

Ich weiss nicht genau, welche Aufgaben einem Hausfreund im allgemeinen und dem minderheitlichen im besonderen obliegen. Mit absoluter Gewissheit aber kann ich sagen, dass wir zu unseren lausitzserbischen Auseinandersetzungen weder eines „Hausfreundes" bedürfen, noch einen solchen in der Person des Herrn — j — gerufen oder uns von „Nation und Staat" erbeten haben. Berufsmässigen Hausfreunden soll es manchmal sehr merkwürdig und unerbetenen zuweilen katastrophal ergehen. Die Lausitzer Serben wünschen dem ihnen von „Nation und Staat" gelieferten nur Gutes sowie die Erkenntnis, dass sie auf eine Begegnung mit ihm keinen Wert gelegt haben und auf ein Wiedersehen gern und unbedingt verzichten.

Nach dieser Feststellung erübrigt es sich, auf eine zweite Notiz in „Nation und Staat" (Dezemberheft 1933, unter der Ueberschrift „Die Verdächtigungen werden fortgesetzt") einzugehen. In Bausch und Bogen wird dort erneut behauptet — wieder anonym — dass in der „Kulturwehr" die deutschen Volksgruppen durch mich verdächtigt werden und dass ich sehr genau weiss, dass „für die meisten Repressalien gegen das Auslandsdeutschtum und für die Mehrzahl der Fälle nationaler Verhetzung in allen Teilen Europas gerade solche Verdächtigungen als Vorwand zu dienen pflegen". Der Einfachheit halber werde ich auch gleich noch mit zwei gar nicht von mir stammenden Buchkritiken „belastet", von denen die eine mit — n. l. — gezeichnet ist und von einem Mitarbeiter verfasst wurde, der seit Jahren unter diesem Zeichen Rezensionen schreibt, während die andere mit — bo. — signiert worden ist, dessen Zeichen gleichfalls seit Jahren unter zahlreichen Veröffentlichungen in der „Kulturwehr" erscheint. Und dann wird schnell noch gesagt, bei der Volkstumsbewegung der Lausitzer Serben „steht es bereits fest, dass es sich um Separierungsaktionen, also um eine ganz

bösartige Sache handelt". Inzwischen wird ja wahrscheinlich auch der Anonymus in „Nation und Staat" den Bericht über die ausserordentliche Generalversammlung der „Domowina" am 27. Dezember 1933 erhalten haben, um feststellen zu können, dass auch diese klägliche Denunziation gegen eine durchaus korrekte und im nationalsozialistischen Sinne berechtigte Volkstumsbewegung, die nichts mit politischen Separierungsaktionen zu tun hat, zuschanden werden muss. Jan Skala.

## Materialien

3 T. 908/33.
2 III 6/33.

### Beschluss.

In der Personenstandssache des Geschäftsführers Boenigk in Stuhm, vertreten durch Dr. Bruno von Openkowski in Berlin NW 7, Dorotheenstrasse 47, hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Elbing auf Beschwerde des Geschäftsführers Boenigk gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Stuhm vom 19. September 1933 in der Sitzung vom 30. Dezember 1933 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert. Der Standesbeamte in Stuhm wird angewiesen, für den am 21. Juli 1933 geborenen Sohn des Beschwerdeführers die Vornamen „Mieczysław Jerzy" in das Geburtsregister einzutragen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Gründe.

Der Beschwerdeführer bekennt sich zum polnischen Volkstum. Er hat bei dem Standesbeamten in Stuhm beantragt, für seinen am 21. Juli 1933 geborenen Sohn in das Geburtsregister die Vornamen „Mieczysław Jerzy" einzutragen. Der Standesbeamte hat diesen Antrag abgelehnt, und sich nur bereit erklärt, die Vornamen „Miezyslaus Georg" einzutragen, da diese die anerkannte deutsche Sprachform für die vom Beschwerdeführer beantragten polnischen Namensformen seien. Der Antrag des Beschwerdeführers, den Standesbeamten zur Eintragung der Vornamen in der gewünschten Form anzuweisen, ist durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist nach §§ 11, Abs. 4 Pers. Stand. Ges. und 19 bb. — R. F. G. G. zulässig, musste auch Erfolg haben.

Die Beilegung des Vornamens ist ein Ausfluss des Erziehungsrechts. Die Ablehnung des Standesbeamten, die Vornamen in der vom Erziehungsberechtigten gewünschten Form einzutragen, stellt eine Weigerung zur Vornahme einer Amtshandlung dar, wenn das Verlangen des Beschwerdeführers berechtigt ist (K. G. Z. Bd. 21 S. 49).

Die Auffassung des Kammergerichts, dass die Vornamen dann nicht in fremdsprachiger Form eingetragen werden dürfen, wenn es für sie eine anerkannte deutsche Sprachform gibt (Beschluss des K. G. vom 10. 12. 1926 in „Zeitschrift für Standesamtswesen" 1927 S. 65), entspricht nicht mehr

der heute anerkannten Bedeutung des Volkstums. Gerade der neue deutsche Staat lehnt es ab, auch Inländer, die sich zu einem fremden Volkstum bekennen, mit Gewalt zum deutschen Volkstum hinüber zu führen. Er will niemanden in seinem Volksgefühl kränken. Es muss daher einem Angehörigen des polnischen Volkes das Recht zugestanden werden, seinem Sohne polnische Vornamen beizulegen. Dem steht auch nicht die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1988 (RGBl. S. 225) entgegen, nach deren § 11 die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Wortlaut der Urkunde selbst, lässt aber die Form der Vornamen völlig offen.

Aus diesen Gründen war dem Antrag des Beschwerdeführers stattzugeben. gez. v. Zeddelmann, Hecht, Brocki,

(Stempel). Ausgefertigt (—) Schneider, Justizangellter
als Urkundsbeamter d. Geschäftsst. d. Landgerichts.

**Anmerkung.** Die Entscheidung des Landgerichts in Elbing ist von prinzipieller Bedeutung. Seit Jahrzehnten ist die Frage der Eintragung nichtdeutscher Vornamen in ihrer volkstumsmässigen Sprach- und Schreibform in die amtlichen Geburtsregister umstritten gewesen. Zwar ist die obige Entscheidung nur in einem Einzelfalle erfolgt; die dem Beschluss beigegebene Begründung geht jedoch über den Einzelfall hinaus und legt den anzuwendenden Grundsatz entscheident fest. Dass er sich nicht auf die polnische Minderheit beschränken kann, ist gleichfalls durch die allgemein erfolgte Feststellung des Volkstumsrechts in der Frage der Namensgebung durch den allein entscheidenden Erziehungsberechtigten entschieden.

×

Der Preussische Minister des Innern.

V O II 1069 II/33 Berlin, den 29. November 1933.
NW 7, Unter den Linden 72-74.

Auf die Eingabe vom 17. Oktober 1933 — Tgb. Nr. O/Le

Es ist Vorsorge getroffen, dass der polnischen Minderheit angehörende Gemeindeverordnete der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.

(Stempel) Im Auftrage: gez: Tietje.
Beglaubigt: unleserlich.

An den
Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW. 7,
Dorotheenstr. 47.

**Anmerkung.** Der Erwiderung des preussischen Innenministeriums auf die Eingabe des Bundes der Polen kommt gleichfalls eine prinzipielle Bedeutung zu. Der praktische Wert wird aber erst nach dem Inkrafttreten des neuen Gemeindeverwaltungsgesetzes in Erscheinung treten, durch das die bisherige Selbstverwaltung abgelöst wird. Da das Ministerium Vorsorge für die entsprechende Vertretung der (polnischen) Minderheit in den kommunalen Körperschaften getroffen hat, muss diese Frage auch für die ohne Wahlen sich neubildenden Gemeinde und Provinzialvertretungen als für alle Minderheiten positiv entschieden bezeichnet werden.

# Inhaltsverzeichnis



---

**Preis des vorliegenden Doppelheftes 1,— Rm.**

Abonnement: jährlich 6.—, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.— Rm.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47. Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt. wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.



Redaktionsschluss des vorliegenden Doppelheftes 24. Januar 1934.

Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich: Jan Skala, Charlottenburg 5.

DA. IV. Quartal 1933: 500.

**Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.**

# KULTURWEHR

**Zeitschrift für Volkstumsfragen**

**März 1934**


# Das deutsch-polnische Abkommen

**Die volkstumspolitischen Konsequenzen des Abkommens**

Zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen ist am 26. Januar 1934 ein Pakt abgeschlossen worden, der in der ganzen Welt überraschend wirkte und der bestimmt ist, die Gefahren des latenten deutsch-polnischen Konfliktes zu beseitigen. In einem besonderen Absatz des Paktes sind die beiden Regierungen nach dem deutschen Text zu dem folgenden Uebereinkommen gelangt: „Die durch diese Grundsätze geschaffene Friedensgarantie wird den beiden Regierungen die grosse Aufgabe erleichtern, für Probleme politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich beruhen."

Wie aus der Einleitung und der Entstehungsgeschichte hervorgeht, halten die beiden Regierungen den Zeitpunkt für gekommen, um durch eine unmittelbare Verständigung von Staat zu Staat eine neue Phase der politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen einzuleiten. Damit ist noch einmal ausdrücklich festgelegt, was selbstverständlich war und ist: der Pakt ist ein Instrument der Politik, die zwei Staaten miteinander und zueinander betreiben wollen. Die Polen im Deutschen Reich begrüssen den Pakt sowohl als Angehörige des polnischen Volkstums als auch als deutsche Staatsbürger. Sie haben die mehr als ein Jahrzehnt dauernden Spannungen und Konfliktsgefahren bedauert. Ohne auf eine Betrachtung der Ursachen dieser Erscheinungen im einzelnen einzugehen, sei jedoch auf eine Frage ganz besonders hingewiesen, die sich wegen der Methoden, mit denen sie behandelt wurde, am schärfsten zu Ungunsten der gegenseitigen Beziehungen der beiden Staaten ausgewirkt hat. Das war ohne Zweifel die Minderheitenfrage. Sicher haben die Minderheitenschutzverträge den Anlass dazu gegeben, die Minderheitenfrage und ihre Lösungsversuche aus dem Staat hinaus auf ein internationales Forum zu verlegen. Diese Politisierung einer rein volkstumspolitischen und kulturellen Frage führte zu Methoden, die nicht die Rechtsbildung anstrebten, sondern die politische Schwächung des Staatsansehens vielleicht nicht ausdrücklich zum Ziele, aber sicher zur Folge hatten. Es kann nicht bestritten werden, dass dadurch die innerstaatliche Spannung zwischen den Interessen des Staates

und der Minderheit auf die Aussenpolitik übertragen wurden, wo sie erst recht nicht eine Lösung der Minderheitenfrage erreichen konnte, sondern ausschliesslich zu einer Komplizierung der Staatenpolitik führen mussten. Die Minderheit als Klägerin gegen den Staat war damit nach und nach in eine Lage geraten, die auf die Dauer unhaltbar werden musste. Denn die internationalen Instanzen, vor denen Klage geführt wurde, waren und sind nicht imstande, positives Minderheitenrecht zu schaffen, weil sie nicht Gesetzgeber und Rechtsquellen sind, sondern, wie der Völkerbund, politische Funktionen haben. Die innerstaatliche Verständigung aber wurde von den politisierenden Minderheiten in immer stärkerem Masse abgelehnt, weil ihre Praktizierung den Verzicht auf die politischen Methoden der internationalen Prozessführung gegen den Staat und auf die Unterstützung einzelner aussenpolitischer Aktionen des Mutterstaates vorausgesetzt hätte.

Die Misserfolge sind zu offensichtlich, als dass sie ernstlich bestritten werden könnten. Sie sind ausschliesslich auf die Politisierung des Minoritätenproblems zurückzuführen. Aus diesem Grunde ist es zeitgemäss, auf die Gefahren hinzuweisen, die daraus entstehen, dass im Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Pakt versucht wird, diese Frage erneut zu politisieren. Einzelne „Politiker" unter den Minderheitenführern und ihren Ratgebern empfehlen, erwarten oder verlangen, dass auch das beiderseitige Minoritätenproblem in den politischen Kreis des deutsch-polnischen Abkommens einbezogen werde. Ganz abgesehen von der Dokumentierung innerer Schwäche der eigenen Position, die in solche Beanspruchung einer Hilfsstellung durch den Mutterstaat zum Ausdruck kommt, ist diese zwischenstaatliche Politisierung genau so zur werbeständigen Lösung des Problems ungeeignet, wie es die internationale Politisierung gewesen ist. Denn die Minderheitenfrage ist rechtlich und politisch eine innerstaatliche Angelegenheit jedes Staates, heute noch mehr als je sonst. Der moderne Staatsgedanke und die Staatenentwicklung erfassen mit ihrer staatspolitischen Aufgabensetzung und den politischen Idealen immer stärker die Gesamtheit aller Staatsbürger. Der volkstumsmässig fundierte, unpolitisch konzipierte Rechtsanspruch einer Minorität kann nur im Staate selbst geltend gemacht werden und es ist eine gemeinsame Aufgabe der Staatsregierung und ihrer Organe wie der nationalen Volkstumsgruppen und deren Organe, den notwendigen und zweckmässigen Ausgleich der volkstumskulturellen Interessen zu finden. Der in dem Pakt angestrebte gerechte und billige Ausgleich der beiderseitigen Staatsinteressen kann schwerlich erreicht werden, wenn in der Minderheitenfrage nicht grundsätzlich auf den Anspruch der Anklagenführung gegen den Staat verzichtet wird. Wir haben seit Jahren vergeblich auf die Erschwerungen positiver Rechtsbildung zu Gunsten einer Min-

derheit hingewiesen, die sich aus der politischen Methode der Prozessführung gegen die Rechtsquelle Staat ergaben. Im Interesse der Neuregelung der deutsch-polnischen Beziehungen möge deshalb darauf hingewiesen werden, dass die Einbeziehung der Minderheitenfrage in den Aufgabenkreis des erwähnten Paktes vom 26. Januar 1934 nur eine lokale Verlegung der Schwierigkeiten von der internationalen Stelle des Völkerbundes in die zwischenstaatliche Stelle einer diplomatischen Vertretung bedeuten würde. Wahrscheinlich wird niemand eine erneute Lösungsverzögerung wünschen; es kann darum angenommen werden, dass nunmehr ausschliesslich die innerstaatliche Rechtsbildung zur Geltung kommt. In diesem Sinne und unter solchen Ergebnissen würde dem eben geschlossenen deutsch-polnischen Pakt auch in minderheitsrechtlicher und volkstumspolitischer Hinsicht eine positive Bedeutung zukommen, die keine der bisherigen Lösungsversuche erreicht hat.

Soll positives Recht entstehen, so kann es seinen Ursprung nicht in den Maximen finden, die den Interessenten „Staat" gegen den Interessenten „Minorität" oder umgekehrt aufstellen, oder zwei Staaten als Machtgruppen einander gegenüberstellen. Sondern es muss aus dem Geiste geboren werden, der das Verhältnis von Volkstum zu Volkstum gestaltet. J. S. — L.

*Jan Skala*

# Volkstum und Staat

### Erwägungen zur innerstaatlichen Regelung der Volkstumsrechte im Deutschen Reich

Das Kennzeichen der neuen und Neues gestaltenden Zeit, in die die gegenwärtig politisch tätige Generation hineingeboren und in deren Probleme sie hineingestellt wurde, ist das Suchen nach einem neuen Recht und das Bestreben, Rechtsbegriffe und deren Inhalt neu zu gestalten. Wie nicht anders zu erwarten ist, beschränkt sich diese Rechtsuchung nicht auf formale Möglichkeiten noch auf Umformungen bestehender Rechtsnormen, sondern ist auf die Bildung neuen Rechts gerichtet. Dabei handelt es sich im politischen Wirkungsraum des deutschen Nationalsozialismus, der Schöpfer und Träger der neuen Rechtsbildung ist, nicht um die Erfassung gesonderter Rechtsgebiete und eines einzelnen Abschnittes in der langen Reihe der modernen Rechtsgebiete, sondern der Anspruch einer Neubildung des Rechts ist total und uneingeschränkt.[1])

Dass Aufgabe und Zielsetzung aber zur Verwirklichung und Erreichung an zeitgebundene Entwicklungen gefesselt sind, liegt

---

[1]) vergl. Robert Keimer: Das Recht und der Nationalsozialismus (Hochschule für Politik der NSDAP., S. 81, ff.).

nicht an der Dynamik der nationalsozialistischen Revolution, die gewiss mit starken und zum Teil rücksichtslosen Kräften vorwärts drängt und es liegt noch weniger an der „Belastung“ durch eine festgewordene Rechtsordnung, sondern Ziel und Tempo werden von der sichtbaren Notwendigkeit bestimmt, die Rechtsbildung evolutionistisch vor sich gehen zu lassen. So gewiss die nationalsozialistische Rechtskonzeption nicht grundsatzlos ist, so sicher ist sie aber auch nicht auf starre „Grundsatztreue“ eingestellt und alles ist mehr oder weniger darauf gerichtet, jede neue Rechtsnorm und jede neue Rechtssetzung vor ihrer endgültigen Festlegung durch die Erfahrungen kontrollieren und ergänzen zu lassen. Daraus erklärt sich, dass manches als Experiment wirkt, was sich bei näherer und eingehenderer Betrachtung als revolutionärer Rechtsschöpfungsakt erweist, an den sich allerdings sofort jene Vorgänge anschliessen und aus Gründen der Lebensfähigkeit des neuentstandenen Rechts anschliessen müssen, die wir hier als Rechtsbildung bezeichnen. Denn der Schöpfungsakt revolutionären Rechts ist Abschluss einer Konzeption und als solcher einmalig; die Lebensfähigkeit aber ist abhängig von den funktionellen Kräften, die ihm nur durch Weiterbildung, Ausgestaltung und Korrekturen gegeben werden können. Durch sie muss geschaffenes Recht zu einer Einheit gestaltet werden, die nur durch Weiterbildung und Vervollkommnung des schöpferisch entstandenen Rechts gesichert werden kann. Ohne Rechtsbildung ist jedes „Recht“ nur ein Paragraphenwerk, das weder selbst lebendig wird noch neues Rechtsleben zu schaffen imstande ist.

Als bisherige rechtsbildende Maxime galt, was rechtsgeschichtlich als Grundsatz des römischen Rechts hervortritt „lex est, quod populus romanus constituit“, Recht ist, was die Staatsgewalt als Recht bestimmte und festlegte. Das ist der reine und absolute Machtgrundsatz, aus dem Begriff der Staatsallmacht gebildet und den Staat als den Inbegriff alles Lebens bestimmend.

Diesen Begriffen stehen heute naturrechtliche und ethische in einer Stärke gegenüber, die rechtlich, politisch und soziologisch neue Formen menschlichen Gesellschaftslebens bilden. Die Staatsallmacht wird eingeschränkt durch die Volkstumsgeltung.

Das „Volk“, in monarchistisch-absolutistischer Zeit Objekt der nach damaligen staatspolitischen Grundsätzen staatsbildenden Gesellschaftsschicht, ist nach dem Durchgang durch die liberalistische Zwischenlösung, die im Volk Instrument des Staates sah, zum „Volkstum“ gewachsen. Der auf der Grundlage des Volkstums sich bildende Staat, dessen Inhalt das Volkstum bildet, wird nun zur Körperschaft rechtlicher Funktionen. Dass sich dabei Staat und Volkstum decken, ist keineswegs erforderlich, sobald allgemein anerkannt wird, dass im gleichen Staatsraum mehrere Volkstumsgruppen das gemeinsame

Organ „Staat“ bilden können, gleichzeitig aber auch den volkstumsmässigen Funktionen der natürliche Lebens- und Geltungsraum gesichert wird. Da die nationalsozialistische Ideologie das Volkstum über den Staat stellt, muss die Abgrenzung zwischen den Ansprüchen des Staates, der nur die Organisationsform darstellt, und den Bedürfnissen des Volkstums, das den Inhalt dieser Organisationsform bildet, so erfolgen, dass das staatseigene Volkstum und staatsfremdes Volkstum gleichberechtigt in der gemeinsamen rechtsfunktionellen Körperschaft den seiner Individualität entsprechenden Ausdruck findet. Diese Forderung ist vollkommen jeder politischen Kombination und des politischen Anspruchs entkleidet, weil sie den bisherigen Gegensatz auflöst, der durch die politisch bestimmte Gegenüberstellung „Staat — Minderheit“ entstanden ist. Dieser Gegensatz muss der Nebeneinanderstellung Volkstum gleich Volkstum weichen, sodass sich dann klare Richtlinien ergeben:

1. für die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Organs Staat gegenüber dem staatseigenen Volkstum und staatsfremden Volkstumsgruppen.
2. für die Rechte und Pflichten staatsfremder Volkstumsgruppen gegenüber dem Staat.

In jedem Staat ist in der Regel die staatseigene Volkstumsgruppe die vorherrschende und als solche Trägerin der politischen Staatsidee. Die staatsfremden Volkstumsgruppen hingegen sind zu den staatspolitischen Aufgaben des Staates heranzuziehen, soweit das die Interessen der gegebenen staatsfremden Volkstumsgruppe erfordern, wodurch sie mit den Staatsinteressen in Einklang gebracht werden. Für die volkstumspolitischen und kulturellen Ansprüche muss eine Scheidung eintreten, die das als Trägerin der politischen Staatsidee auftretende staatseigene Volkstum noch besonders in dieser Hinsicht verpflichtet, während jedem staatsfremden Volkstum die Wirkungsmöglichkeit für das eigene volkstumsmässig bestimmte nationalkulturelle Gebiet offen gelassen werden muss. Da der nationalsozialistische Staat nicht Selbstzweck sondern eine Körperschaft rechtlicher Funktionen ist — ein Rechtsstaat auf Volkstumsgrundlage — müssen die ungestörten volkstumsmässigen Funktionen der von einander unterschiedenen Volkstumsgruppen unbedingt gesichert sein. Dies muss sowohl negativ geschehen, indem das staatseigene deutsche Volkstum auf die Einspannung der nichtdeutschen Volkstumsgruppen in die volkstumsmässig deutschen Aufgaben und die organisatorische Erfassung dieser nichtdeutschen Gruppen verzichtet, als auch positiv erfolgen, indem die volkstumsmässig nichtdeutschen Aufgaben der sogenannten „nationalen Minderheiten“ in ihren naturrechtlich bestehenden Wirkungskreis staatsrechtlich hineingestellt und jede dieser nichtdeutschen Gruppen organisatorisch als Volkstumseinheit gebildet wird. Diese not-

wendige Trennung darf und braucht nicht zu Organisationsformen und zu Wirkungen führen, die den allgemeingültigen Erfordernissen staatsrechtlicher und staatspolitischer Art nicht entsprechen. Was erforderlich ist, ist das, dass nach einer genauen Durchführung der abgrenzenden Analyse der Rechte und Pflichten sowie der Ansprüche und Forderungen, wieder eine Synthese ermöglicht wird, die Gegensätze ausschliesst und das gemeinsame Rechtsleben gewährleistet.

Gemeinsames Rechtsleben im Volkstumsstaat ist nur dann möglich, wenn das Herrschaftsprinzip ausgeschlossen und an seine Stelle das Recht als sittliches Prinzip gestellt und nach sozialethischen Grundsätzen angewandt wird. Zu den modernen sozialethischen Forderungen gehört zweifelsohne das sogenannte „Minderheitenrecht", das keineswegs ein **politisches Nationalitätenrecht** sein kann, sondern folgerichtig **nationalkulturelles Volkstumsrecht** sein muss. Die Aufgabe der Minderheitenbewegung liegt nicht auf dem Gebiet internationalen Völkerrechts, das sie weder sachlich noch formal, weder als Objekt noch als Subjekt rechtsbildend gestalten, sondern wo sie nur als politisches Problem in der Reihe der anderen Probleme der Staatenpolitik auftreten kann. Sie liegt aber auch nicht auf dem Gebiet des zwischenstaatlichen Vertragsrechts, weil Staaten organisch und funktionell andere Organismen sind als Volkstumsgruppen und weil infolgedessen ein Staat mit dem anderen nur aus politischer Zusammenarbeit wechselseitige Vertragsrechte entwickeln kann, während die Volkstumsgruppen in der Erscheinungsform einer nationalen Minderheit die Rechtsbildung auf unpolitischer, sozialethischer Grundlage in der, „Minderheit" und „Mehrheit" gemeinsamen, staatsrechtlichen Organisationsform suchen müssen. Sie kann auch nur dort gefunden werden, da der Staat zwar eine Macht aber keine Herrschaftsorganisation ist. Die politische Macht des Staates ist erforderlich, um ihm die Möglichkeiten zu seiner Aufgabenerfüllung als Körperschaft rechtlicher Funktionen zu geben und diese zu garantieren.

Ist die sogenannte Minderheitenfrage aller politischen Einflüsse oder auch nur politischen Draperien entkleidet, vereinfacht sich das Minderheitenproblem zum Volkstumsproblem, das sich zwangsläufig unter solcher Voraussetzung zu der Koordinierung Staat — Volkstum als nunmehr innerstaatliches volkstumsrechtliches Problem auskristallisiert.

Entscheidend für diese innerstaatliche Volkstumsrechtsbildung wie für den Rechtsbegriff überhaupt ist der Geist und der Inhalt einer Rechtssetzung oder Regelung; Endziel des Rechts muss die Verwirklichung der Gerechtigkeit sein, die kein politisches sondern ein sittliches Postulat ist.

Nach der nationalsozialistischen und von Adolf Hitler besonders herausgestellten Auffassung ist der Staat nicht Zweck,

sondern ein Mittel zum Zweck. Der Staat ist wohl die Voraussetzung zur Bildung einer höheren Kultur, allein nicht die Ursache derselben. Sein Zweck liege vielmehr in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichgearteter Lebewesen. In einer nationalsozialistischen Abhandlung über „Staat und Volk“[2]) wird u. a. gesagt:

> „Für uns Nationalsozialisten ist „Volk“ gegenüber dem „Staat“ nicht etwas anderes, etwas geringeres. Volk ist dasjenige, was den Staat ausmacht, ist das „Etwas“, dem der Staat zu dienen hat. Nicht das Volk dient dem Staat, sondern umgekehrt, der Staat dient der Erhaltung und Förderung des Volkes. Denn der Staat schafft nicht die Menschen, sondern diese bilden den Staat. „Volk“ ist nicht, wie Hegel, der Vertreter der abstrakten Machtlehre, verächtlich sagte: „Derjenige Teil des Staates, der nicht weiss, was er will“, sondern „Volk“ ist dem Nationalsozialisten mehr als politische Zusammengehörigkeit, es ist für ihn, wie Dr. Müller treffend ausgedrückt hat, ein Teil der göttlichen Weltordnung.“

Dass der nationalsozialistische Staat, der deutsche völkische Staat, den physisch und seelisch gleichgearteten Lebewesen, die nordisch bezw. nordisch-germanisch bestimmt sind, zu dienen habe, ist hier besonders festzuhalten, weil daran die Abgrenzung volkstumsmässiger Art sichtbar ist. Die Koordinierung, die zweckmässige Zusammenwirkung zwischen Staat und Volkstum, erfordert in einer solchen Bestimmung der Funktion des Staates die Scheidung zwischen den einzelnen, von der Organisationsform Staat erfassten Volkstumsgruppen, nämlich zwischen den staatseigenen deutschen und den staatsfremden nichtdeutschen Lebewesen. Denn da nach der nationalsozialistischen Auffassung vom Wesen des Staates der Staat nicht Selbstzweck ist und infolgedessen als Mittel zum Zweck Körperschaft rechtlicher Funktionen zu sein hat, muss für jedes andere als das nichtgermanische Volkstum eine entsprechende Rechtsbasis geschaffen werden: das innerstaatliche Volkstumsgruppenrecht („Minderheitenrecht“, „Nationalitätenrecht“).

Dass diese Forderung nicht abgelehnt werden kann, geht zunächst auch wieder aus nationalsozialistischen Erwägungen selbst hervor, von denen wir eine hier wiedergeben wollen:

> „Die Seele eines Volkes lebt nicht nur in seiner Sprache und Kunst, sie lebt auch in seinem Recht. In der Verschiedenheit der Rechtsordnungen der einzelnen Völker prägt sich die Verschiedenheit ihres Weltbildes aus. Das Recht ist keineswegs eine blosse Technik oder ein Inbegriff denknotwendiger Begriffe, sondern ein Recht seelischer Werte. Unwägbarkeiten — Billigen und Missbilligen — machen den eigentlichen Wesenskern des Rechtes aus. Die tiefste Gegensätzlich-

---

[2]) Rudolf Roebling: Staat und Volk (Hochschule für Politik der NSDAP., S. 100 ff.).

keit der Rechtsordnungen beruht nicht auf blosser abweichender Ausgestaltung äusserer Rechtsformen und Einrichtungen, sondern auf der Ungleichartigkeit ihrer obersten Wertgedanken und Wunschbilder sowie auf der grundverschiedenen Rangabstufung der Werte. Den Zugang zum Reich dieser Werte vermag die rein formale Logik nicht zu erschliessen. Nicht der einfachste Rechtssatz lässt sich durch begriffliche Zergliederung verstandesmässig begründen. Nur auf dem Boden einer geschlossenen, im Urgrunde der Rasse und des Volkstums wurzelnden Weltanschauung können wir die Wertmasstäbe für das im Recht verkörperte Sollen gewinnen. Alles echte Verstehen im Recht entspringt aus dem inneren Erfühlen und Erleben dieser weltanschaulichen Grundlagen des Rechts.“ [3])

Es ist kaum anzunehmen, dass die Forderung der rechtlichen Sonderstellung der staatsfremden Volkstumsgruppen im Deutschen Reich vom Nationalsozialismus abgelehnt wird; vielmehr berechtigen die Erfahrungen zu der Annahme, dass die Bildung dieses Volksgruppenrechts als eine der besonderen nationalsozialistischen Aufgaben betrachtet wird. Aber diese Forderung, zum Teil auch die bisherigen Erfahrungen — zwingen bei den durch die nationalsozialistische Revolution geschaffenen oder noch geplanten Rechtsnormen, Gesetzen, Verordnungen und sonstigen gesetzgebenden und rechtsbildenden Aktionen zu einer klaren Unterscheidung dessen

1. was als nationalsozialistisches Ideengut gilt und als solches verwirklicht worden ist und noch verwirklicht werden soll;
2. was als politischer Anspruch des Staates und seiner Machtposition festgelegt oder anerkannt worden ist.

Was als nationalsozialistische Rechtssetzung sich darstellt ist ausnahmslos volkstumsmässig bestimmt, wie aus allen programmatischen Aeusserungen und rechtlichen sowie organisatorischen Folgerungen des nationalsozialistischen Programms hervorgeht. Auf diesem Gebiet ist die Sonderstellung des volkstumsmässig vom deutschen Volkstum unterschiedenen Staatsbürger des Deutschen Reiches erforderlich, sofern ihnen ihr nationalkulturelles Eigenleben nicht genommen sondern gewährleistet werden soll.

Was als politischer Anspruch des Staates und der Erhaltung seiner Machtposition als Grundlage seiner Funktionen festgelegt oder anerkannt ist und nach sittlichen Prinzipien Geltung beanspruchen kann, ist von den nichtdeutschen Volkstumsgruppen zusammen mit dem im gleichen Staate zusammengefassten deutschen Volk anzuerkennen, als staatsbürgerliche Erfüllungspflicht zu betrachten und in praktische staatsbürgerliche Tätigkeit umzusetzen.

---

[3]) Walter Merk: Deutsche Rechtserneuerung; Recht und Volkstum (Südd. Monatshefte, Februar 1934 S. 258).

Es ist notwendig, an Gesetzen und Verordnungen diese Unterscheidung klar herauszustellen, wobei wir uns hier nur auf einige beschränken können, da die Regelung der Volkstumsrechte ohne Zweifel eine gemeinsame Beratung geplanter Rechtsnormen zwischen den Vertretern der nichtdeutschen Volksgruppen und den Repräsentanten des nationalsozialistischen deutschen Volkes erforderlich machen wird.

Ohne Zweifel ist z. B. das Gesetz über den Reichsnährzustand keine volkstumsmässige, nationalsozialistische Angelegenheit, sondern die Rechtsgrundlage zur Durchführung einer staatspolitischen Aufgabe. Die Erfassung der nichtdeutschen Volkstumsgruppen durch dieses Gesetz tangiert keine volkstumsmässig bestimmte Rechts- und Lebenssphäre dieser Gruppen. Anders ist es schon bei der Arbeitsfront, die ausgesprochen nationalsozialistisches, also deutsch-volkstumsmässiges Ideengut repräsentiert und der Stärkung des deutschen Volkstums und seiner Kräfteerhaltung zu dienen bestimmt ist. Das gleiche gilt für das Erbhofrecht, das gleichfalls der volkstumsmässigen Erhaltung, Förderung und Stärkung einer nach nationalsozialistischem Gedankengut wichtigen deutschen Gesellschaftsschicht zu dienen hat. In beiden Fällen kann nicht verlangt werden, dass sich diese Gesetze auf das nichtdeutsche Volkstum im Deutschen Reich erstrecken, sondern diese Gruppen müssen ausdrücklich von den zwingenden Verpflichtungen der Gesetze ausgenommen, gleichzeitig aber auch rechtlich durch ein Sondergesetz gegen die Rechtsfolgen der Nichterfassung geschützt sein.

Untersucht man weiter z. B. das Schriftleitergesetz mit den gleichen kritischen Masstäben, so ergibt sich, dass auch dort eine entsprechende Sonderbestimmung für die Presse und die Schriftleiter (Redakteure) dieser Volkstumsgruppen notwendig ist. Denn die Presse ist nicht Einrichtung und Aufgabengebiet des Staates, sondern hat, wie auch im Schriftleitergesetz selbst steht, den Interessen des gesamten deutschen Volkstums zu dienen und die Schriftleiter sind verpflichtet, die deutsche Presse im deutschen Geist zu leiten. Die Aufgaben der Minderheitenpresse aber sind gleichfalls volkstumsmässig bestimmt und der Schriftleiter z. B. einer polnischen Zeitung oder Zeitschrift kann sie nicht im deutschen Geiste und für die Interessen des deutschen Volkstums redigieren. Und genau so kann eine lausitzserbische oder dänische oder andere Zeitung nicht im deutschen Geiste und für die Interessen des deutschen Volkstums geleitet werden. Diese Unmöglichkeit wird klar, wenn man die Gegenüberstellung mit der deutschen Minderheitenpresse vornimmt; es wird jedem Deutschen einleuchten, dass die deutsche Presse z. B. in Rumänien nicht die geistigen und volkstumsmässigen Interessen des rumänischen Volkstums wahrnehmen kann und deshalb auch ein deutscher Schriftleiter nicht einem rumänischen „Reichsverband der rumänischen Presse“ angehören kann, der

durch Gesetz zum Aufsichtsorgan über die Erfüllung der Gesetzespflicht bestellt wird, die die Wahrnehmung der geistigen und volkstumsmässigen Interessen des Rumänentums fordert.

Aehnlich ist es mit der Studentenschaft der nichtdeutschen Volkstumsgruppen und nicht anders mit den Jugendorganisationen wie mit den Berufsverbänden, sobald diese auf ausschliesslich volkstumsmässige Basis des Bekenntnisses und der Zugehörigkeit zum Deutschtum gestellt sind.

Es würde den Raum eines einzelnen Zeitschriftenartikels weit überschreiten, wollte man — wie es erforderlich wäre — die gesamte Neuordnung der Rechtsgebiete im einzelnen hier vorführen; fast jedes dieser neuen Gesetze und Rechtsnormen ist revolutionär geschöpftes Recht, das aber der Rechtsbildung durch Korrekturen, Ergänzungen und Weiterbildung bedarf, wenn es nicht lediglich einseitigen Nutzen für eine Volkstumsgruppe, nämlich die politisch praedominierende, haben soll oder wenn es nicht lediglich ein papiernes Recht bleiben soll.

Deshalb ist für die nichtdeutschen Volkstumsgruppen eine Sonderregelung aller derjenigen rechtlichen, nationalkulturellen und sozialen Fragen, die für die deutsche Volkstumsgruppe im Deutschen Reich, geregelt sind, anzustreben und durch eine reichsrechtliche Volkstumsrechtsbildung zu verwirklichen, weil die rechtlichen Funktionen des auf Volkstumsgrundlage ruhenden nationalsozialistischen Staates dies im Interesse des Staates als Organisationsform wie auch der verschiedenen Volkstumseinheiten als Inhalt des Staates zu einer der wichtigsten staatsrechtlichen Aufgaben machen.

## Neue Hochschulen für Lehrerbildung

**Forderung besonderer Abteilungen für die nichtdeutschen Volkstumsgruppen**

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hat der preussische Kultusminister beschlossen, zu Ostern 1934 fünf neue Hochschulen für Lehrerbildung zu errichten. Von diesen sind drei, die vollständig neue Institute bilden: Frankfurt a. O., Cottbus und Hirschberg, während die vierte durch Verlegung von Frankfurt a. M. nach Weilburg gebildet wird und die fünfte als neue Hochschule für Lehrerinnen in Hannover entstehen soll. Bemerkenswert ist hierbei die Tendenz, die Lehrerbildungsinstitute aus den Grosstädten hinaus in kleinere oder mittlere Provinzstädte zu verlegen. Es entspricht dies den nationalsozialistischen Bildungszielen, die neben der erforderlichen sachlichen Ausbildung die Notwendigkeit einer landschaftlichen Verbundenheit der Lehrerschaft mit ihrem zukünftigen Wirkungsgebiet in den Vordergrund stellen. Die preussischen

Hochschulen für Lehrerbildung werden ab Ostern 1934 folgende landwirtschaftliche Verteilung aufweisen:

im Osten (6 Hochschulen): Elbing, Lauenburg, Frankfurt a. O., Cottbus, Hirschberg, Beuthen O.-S.;
im Norden (1 Hochschule): die nordische Hochschule in Kiel;
im Westen (3 Hochschulen): Bonn, Dortmund, Weilburg;
im Zentrum (1 Hochschule): die Hochschule für Lehrerinnen in Hannover.

Trotzdem seit mehr als einem Jahrzehnt von Seiten der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich auf die unerlässliche Notwendigkeit der Regelung der Lehrerausbildung für ihre volkstumsmässigen Schulbedürfnisse hingewiesen wird, ist diese Frage immer noch offen. Wir haben vor kurzem in einem besonderen Artikel (s. Januar-Februarheft 1934) auf die Schwierigkeiten und Konsequenzen hingewiesen, die sich für das polnische Minderheitsschulwesen aus dem bisherigen Zustand ergeben. Zwar besteht für die Ausbildung von Lehrern, die der polnischen Minderheit entstammen und die sich für den Volksschullehrerberuf an polnischen Volkstumsschulen vorbereiten, die Möglichkeit der Ausbildung auf der Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen O.-S. Diese Möglichkeit entspricht aber, wie in dem Artikel dargetan wurde, keineswegs den praktischen Erfordernissen. Für die anderen nichtdeutschen Volksgruppen: Dänen, Lausitzer Serben, Litauer, Friesen und Čechen fehlt aber selbst diese Möglichkeit vollständig,

Es muss deshalb erneut auf die Notwendigkeit einer sachlichen Regelung der Lehrerausbildungsfrage für die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich hingewiesen werden. Nach den Grundsätzen, die für die neuerrichteten Hochschulen in den Vordergrund stehen und die auf die landschaftliche Herkunft und Verbundenheit der Lehrerkandidaten besondere Betonung legen, wäre auch diese Frage aufzugreifen. Selbstverständlich kann nicht gefordert werden — und ist auch von den nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich nicht gefordert worden — dass für jede einzelne eine Hochschule errichtet werde. Was aber möglich ist und gefordert werden muss, ist die Errichtung von besonderen volkstumskulturellen, sprachlich und nationalpädagogisch selbständigen Abteilungen an einer oder zwei der bestehenden Hochschulen. In Beuthen ist eine solche für die polnische Minderheit vorhanden und sie braucht nur noch zweckentsprechend ausgestattet und geleitet werden, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. So müsste auch für die Ausbildung des Lehrernachwuchses der anderen Volkstumsgruppen je eine Hochschule bestimmt, mit Lehrkräften und Lehrmitteln ausgestattet und nach den Volkstumsbedürfnissen der betreffenden Volkstumsgruppe betrieben werden. Für die Lausitzer Serben wäre nach volkstumsmässig-landschaftlichen Gesichts-

punkten zweifelsohne Cottbus, vielleicht auch Frankfurt a. O., für die Dänen wahrscheinlich Kiel (zugleich auch für die Friesen) und für die litauische Volkstumsgruppe einer der ostpreussischen Hochschulen (Elbing) am geeignetsten.

Die bisherige preussische Schulpolitik, die nach parteienpolitischen Gesichtspunkten betrieben wurde, hat in den 14 Nachkriegsjahren die Frage der Lehrerausbildung für die nationalen Minderheiten Preussens nicht gelöst, sondern diesen elementaren Anspruch hartnäckig abgelehnt. Die Folge war eine ununterbrochene Reihe von Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Lehrern für die Schulen der nationalen Minderheiten, bis zuletzt erklärt werden konnte, es seien sprachlich und volkstumskulturell vorgebildete und zum Unterricht in Minderheitsschulen geeignete Lehrkräfte nicht vorhanden. Eine solche Behandlung der Lehrerfrage widerspricht aber den elementarsten Rechtsansprüchen einer Minderheit und es wirft ein eigentümliches Licht auf die liberalistischen Grundsätze der früheren preussischen Schulverwaltung, dass sie zwar den Grundsatz „Minderheit ist wer will" aufstellen konnten, gleichzeitig aber die Forderung nach einer organischen und volkstumsmässig zweckentsprechenden Ausgestaltung des Schulwesens und der an dessen Anfang stehenden Lehrerbildung verweigerte.

Nachdem dieses unerfreuliche und in jeder Hinsicht geradezu katastrophale Kapitel der preussischen Schulpolitik und ihrer kasuistischen Prinzipien durch die nationalsozialistische Revolution abgeschlossen worden ist, öffnet sich die Möglichkeit einer sachlich einwandfreien Regelung für das gegenwärtige preussische Kultusministerium. Die Erfahrungen, die auf verschiedenen anderen Gebieten vorliegen, rechtfertigen nicht nur, sondern zwingen zu der Annahme und Erwartung, dass jetzt diese grundlegende Forderung der nichtdeutschen Volkstumsgruppen nach einer volkstumsmässigen Lehrerausbildung verwirklicht werden wird. Solange der Nachwuchs dieser Volkstumsgruppen in der Schule nicht durch Lehrer, die ihnen entstammen und entsprechend vorgebildet sind, unterrichtet wird, erfolgt eine beschleunigte Germanisation. Sie wirkt sich gerade auf dem Gebiete der Schule und durch die Schule in einer Weise aus, die mit den Worten des Reichsführers Adolf Hitler, es solle keine Germanisation erfolgen und die alten Methoden werden entschieden abgelehnt, in schärfstem Widerspruch steht. Dass die Vernachlässigung der volkstumsmässigen Lehrerausbildung aber auch gegen eine der fundamentalsten Forderungen a l l e r nationalen Minderheiten verstösst, ist eine zu alte und zu schmerzliche Erfahrung aller derjenigen, die schon seit Jahrzehnten durch Schulvereine und Volkstumsorganisation dagegen ankämpfen, als dass sie von den nationalsozialistischen Volkstumspolitikern übersehen und unbeachtet gelassen werden könnte. Es wird deshalb mit Recht erwartet werden dürfen, dass die hier angeschnittene Teil-

frage der volkstumsmässigen Schulreform, die Lehrerausbildung, im Geiste des Grundgedankens gelöst wird, der der Errichtung der fünf neuen und der Umgestaltung der alten Hochschulen für Lehrerbildung vorangestellt wurde: im Geiste der freien Entwicklung und Vertretung jedes Volkstums. — n. a. —

## Pressestimmen

***Bearbeitet von Jan Skala***

An den deutsch-polnischen Pakt, der vor kurzem zwischen dem Deutschen Reich und Polen ratifiziert wurde, hat sich eine breite Diskussion in der Oeffentlichkeit angeschlossen, aus der wir eine Stimme herausholen, die in klaren Worten das hervorhebt, was als entscheidend für die Bedeutung des Abkommens auch von uns angesehen wird. Das berliner Organ der NSDAP., der **„Angriff"** (27. Februar) schreibt:

„Am gleichen Tage, an dem in Warschau das deutsch - polnische Friedensabkommen vom 26. Januar 1934 feierlich ratifiziert wurde, sind in Berlin Besprechungen zum Abschluss gelangt, die eine enge **Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Polen** in allen Fragen der öffentlichen Meinungsbildung zum Ziele hatten. Beide Tatsachen, sowohl der baldige Austausch der Ratifikationsurkunden wie die jetzt eingeleitete „propagandistische" Zusamenarbeit, sind ein Beweis dafür, dass der Versuch, die Beziehungen zwischen Warschau und Berlin in eine günstigere Atmosphäre zu versetzen, nicht eine spontane Einzelaktion ist, sondern dass er getragen wird von dem festen Willen, tatsächlich eine neue Epoche zwischen Deutschland und seinem östlichen Nachbarn einzuleiten. Die rasche Ratifikation beweist einmal, dass zum erstenmal in der Nachkriegszeit das Wort „Verständigung" echten Sinn und Klang erhält, und die jetzt in Berlin geführten Besprechungen zeigen zum anderen, dass man auf beiden Seiten den festen Willen hat, diese Verständigung auch nach der Seite hin zu untermauern, von der ihr früher die grössten Gefahren drohten.

Wir halten es für unzweckmässig, in diesem Augenblick Wunden der Vergangenheit wieder aufzureissen. Es dient weder der neuen zwischen Deutschland und Polen eingeleiteten Politik noch dem europäischen Frieden, wenn wir auf die Tinte und Druckerschwärze hinweisen, die früher jeden Versuch, die gegenseitigen Beziehungen wenigstens von den grössten Missverständnissen zu befreien, im Keime erstickten. Allzulange hat nicht stolzes und aufrechtes Nationalbewusstsein die entscheidende Rolle gespielt, sondern blinder Chauvinismus. Um so notwendiger war es, dass aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt wurde und dass man erkannte, wie sehr von der Anarchie und Disziplinlosigkeit liberalistischer Pressepolitik verhängnisvolle Schwierigkeiten erwachsen können, die selbst ein noch so grosszügiges Ver-

ständigungsabkommen nicht zu bannen vermag. Und was für die Presse gilt, trifft selbstverständlich in gleichem Masse auf die anderen grossen Gebiete der öffentlichen Meinungsbildung und Massenbeeinflussung zu: auf Rundfunk, Lichtspiel und Theater.

Selbstverständlich gilt für die deutsch-polnische Zusammenarbeit bei der öffentlichen Meinungsbildung dasselbe wie für das Verständigungsabkommen: sie wird ebenfalls nicht mit einem Schlage alle Schwierigkeiten und Missverständnisse aus der Welt schaffen. Aber die Verhandlungsführer, Geheimrat Aschmann und Ministerialrat Dr. Jahncke auf deutscher wie Herr Przesmycki und Herr Ruecker auf polnischer Seite sind uns, fast möchten wir sagen, persönliche Garanten dafür, dass das neue, einzigartige und geradezu vorbildliche Werk in dem gleichen Geiste weitergeführt wird, mit dem es begonnen wurde. Dieser Geist aber ist getragen von grösster Achtung des beiderseitigen Volkstums."

Nach den wiederholten Kundgebungen des Friedenswillens durch den Reichsführer und Kanzler des Deutschen Reiches Adolf Hitler, und insbesondere seiner grossangelegten Rede vom 17. Mai 1933, kommt dem Pakt die Bedeutung eines Friedensdokuments zu, dessen Existenz allein schon neue Ausblicke in die Regelung des Zusammenlebens der europäischen Völker zu bringen vermag. Das Abkommen stellt darüber hinaus aber durch die soeben in Berlin angebahnte Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet die Realisierung jenes „désarmement moral" dar, dass der damalige polnische Aussenminister Zaleski 1931 in einem ausführlichen Memorandum dem Generalsekretär des Völkerbundes überreicht hatte. Auch wir halten es für unzweckmässig, die Wunden der Vergangenheit wieder aufzureissen; es sei deshalb nur auf den gewaltigen Unterschied hingewiesen, der zwischen der damaligen Beurteilung des polnischen Vorschlages in der deutschen Oeffentlichkeit und ihrer Stellungnahme zu dem gegenwärtigen Abkommen liegt, um erkennen zu können, welche starken Spannungen eine mutige Tat aufzulösen und neuzuformen vermag. Kein vernünftiger Mensch wird in dem Abkommen ein Allheilmittel sehen wollen, das ja auch im gewöhnlichen Leben nur Kurpfuscher zur Hand haben und empfehlen; weder das deutsche noch das polnische Volk kranken an Minderwertigkeitsvorstellungen, die sich gewöhnlich in nationalistischen Ausfällen austoben und die vereinzelte politische Gesundbeter mit internationalen Nationalitätenbewegungen und sonstigen Unfug zu steigern sich bemühten.

Gelingt es ferner, auf dem Wege dieses Abkommens und unter vermittelnder Mitwirkung des polnischen Geisteslebens dem deutschen Volke und seinen geistigen Repräsentanten wie auch den Politikern und Staatsmännern einen tieferen Blick als bisher in die slavische Kulturwelt überhaupt zu ermöglichen und die vorhandenen Einblicke zu erweitern, kann das Abkommen zu einem weit über den Wert eines zwischenstaatlichen politi-

schen Instruments hinaus zu einem geschichtlichen Ereignis von europäischer Bedeutung werden. Solche Möglichkeiten von heute sind die Realitäten des morgen. Und es mag noch so unwahrscheinlich, weil vielen hier wie dort unerwünscht, erscheinen: die Begriffe des „Pangermanismus" wie des „Panslavismus" gehören dann einer vergangenen Welt an, die mit egalisierenden und darum nivellierten Herrschaftsansprüchen den Geist erstickte, der im Sinne der grandiosen Vision des polnischen Dichters Juljusz Słowacki die ewig gültigen Voraussetzungen geistiger Art zu schaffen berufen und imstande ist, und der neugeboren werden muss, um der grössten Achtung jedes Volkstums die Wege zur Verwirklichung dieses unpolitischen geistigen Anspruchs öffnen zu können.

×

In einem Leitartikel befasst sich die dänische Zeitung **„Dybbøl — Posten"** (Sønderborg, 8. Februar 1934) mit den minderheitspolitischen Fragen, die in der deutschen Presse im Zusammenhang mit dem deutsch-polnischen Pakt vom 26. Januar 1934, der vor kurzem ratifiziert wurde, aufgeworfen wurden. Nach einem kurzen Ueberblick über das bisherige Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen schreibt der Verfasser A. G. u. a.:

> „In diesem Zusammenhang wird von deutsch-polnischen Verhandlungen über einen Minderheitenvertrag auf Gegenseitigkeit gesprochen. Diese Nachricht klingt durchaus nicht unwahrscheinlich. In drei Jahren läuft die sogenannte Genfer Konvention ab, die nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit die Minderheitenangelegenheiten in Oberschlesien regelt. Hier ist in ausgeprägtem Masse Deutschland daran interessiert, diese Frage rechtzeitig gelöst zu sehen; denn in erster Linie haben die Deutschen in Oberschlesien die Vorteile dieses Genfer Vertragswerkes genossen. Aber auch prinzipiell liegt hier eine Uebereinstimmung mit der Auffassung des Dritten Reiches hinsichtlich der Regelung solcher Fragen vor. Im gleichen Zusammenhang wird davon gesprochen, dass Deutschland sich um Minderheitenverträge mit allen denjenigen Staaten bemüht, die deutsche Minderheiten beherbergen; ferner, dass Deutschland im weitest möglichen Umfange staatliche Verträge auf Gegenseitigkeit abzuschliessen wünscht. Zu den Staaten, für die Verträge auf Gegenseitigkeit in Frage kommen werden, gehört auch Dänemark und es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass man in Deutschland hinsichtlich der Minderheitenfragen südlich und nördlich der Grenze einen Gegenseitigkeitsvertrag mit uns abschliessen möchte. Uns will es scheinen, dass, wenn auch auf Umwegen, sich Umstände gezeigt haben, die wie ein Fühler nach der genannten Richtung gewertet werden könnten; im übrigen würde ein solches Streben ja in jeder Hinsicht mit dem von nationalsozialistischer Seite in der Theorie so stark betonten Prinzip der Gegenseitigkeit in Uebereinstimung sein. Hier stehen wir jedoch vor einem Komplex, wo unser Verhältnis zu

Deutschland uns alle denkbare Zurückhaltung auferlegen muss — ein Punkt, über den innerhalb der dänischen Oeffentlichkeit kaum sehr stark entgegengesetzte Meinungen vorhanden sein werden. Inbezug auf Dänemark würde mit einem Vertrag von der Art, wie Deutschland ihn wünschte, der Weg für die Einmischung in dänische Angelegenheiten freigegeben werden; solche Einmischung aber kann uns nur unlieb sein. Die deutsche Minderheit würde damit nichts gewinnen, und auch die Rücksichtnahme auf unsere Landsleute südlich der Grenze (dänische Minderheit in Deutschland), die mit nicht geringem Gewicht in die Wagschale gelegt werden könnte, verlangt schwerlich von uns so folgenreiche Verträge. Es sind nicht in erster Linie neue in Paragraphen gegossene Rechte, die erforderlich sind; vielmehr ist eine andere und tolerantere Mentalität auf Seiten der Mehrheitsbevölkerung das Ziel — das jedoch nicht mit Hilfe neuer Paragraphen erreicht werden kann."

Diese Ausführungen verdienen deshalb besonderes Interesse, weil in ihnen klar und deutlich und unabhängig von uns die Anschauung zum Ausdruck kommt, dass die Einbeziehung der sogenannten Minderheitenfrage in zwischenstaatliche Verträge nicht nur für die Rechtslage der „Minderheiten" unerheblich ist, sondern auch die politischen Staatenbeziehungen nur unnötig komplizieren muss. So gewiss zwischenstaatliche Verträge von der Art des deutsch-polnischen Paktes zu begrüssen sind, so gewiss sollte also auch zu vermeiden versucht werden, einen solchen Vertrag mit Problemen zu belasten, die auf einer ganz anderen Ebene liegen und infolgedessen auch nur dort behandelt werden können. Dies trifft für den deutsch-polnischen Pakt auch noch deshalb im besonderen zu, weil die neuen Ideen der Völkergemeinschaft, die in ihm dank der Initiative verantwortungsbewusster und folgerichtig handelnder Staatsmänner ihren Ausdruck gefunden haben, die Belastung mit politisierenden Phrasen und veraltetem Ballast aus der in jeder Hinsicht unfruchtbaren internationalen Minderheitenbewegung in keiner Weise vertragen.

×

Ueber „die Aufgaben der deutschen Presse in Polen" lesen wir folgende bemerkenswerten Erwägungen in der **„Kattowitzer Zeitung"** (Katowice, 16. Februar 1934):

„Unter deutscher Presse können natürlich nur solche Zeitungen verstanden werden, die nicht nur in deutscher Sprache erscheinen, sondern auch vom deutschen Geiste erfüllt sind und deutsches Volks- und Kulturleben repräsentieren. Der Umbruch des deutschen Geisteslebens hat es notwendig mit sich gebracht, dass auch die deutsche Presse ausserhalb des Reiches ihren Standpunkt zu den gestellten Aufgaben einer Nachprüfung unterzieht.

Jede deutsche Zeitung in Polen sollte sich als Organ der gesamten deutschen Minderheit betrachten. Sie sollte den Gemeinschaftswillen

unseres deutschen Volksteiles, deutsche Kultur, echtes, religiöses Empfinden widerspiegeln.

Diese Aufgabe verlangt ein grosses Mass von Verantwortungsgefühl, aber auch von politischem Instinkt, und verlangt vor allen Dingen die Fähigkeit selbständigen politischen Denkens. Es ist ohne Frage sehr viel leichter, im Deutschen Reiche eine deutsche Zeitung zu leiten, wo die Zielsetzung des Staatsvolkes mit den Aufgaben der Presse zusammenfällt. Demgegenüber ist die Stellung der deutschen Presse im Ausland eine vollkommen andere. Und ebenso wie es in vergangenen Zeiten verfehlt war, Parteiblätter nach reichsdeutscher Schablone in Polen herauszugeben (und wir wissen, dass es bis zum heutigen Tage zum Beispiel Zentrumsblätter und sozialdemokratische Blätter gibt), ebenso verfehlt wäre es, die deutsche Presse in Polen nach dem Muster nationalsozialistischer Parteiorgane im Reich auszugestalten."

Es sei uns gestattet, den einleitenden Satz besonders hervorzuheben. Denn obwohl er eine Selbstverständlichkeit ausspricht, unterstreicht er doch auch gleichzeitig eine Erscheinung, an der grundsätzliche Forderungen sichtbar werden. Eine Volkstumsgruppe, die als nationale Minderheit unter einer anderen, die staatsbildende Nation darstellenden Volkstumsgruppe ihre volkstumsmässige Existenz zu erhalten und zu festigen hat, muss eine Presse besitzen, die nicht nur sprachlich, sondern auch geistig auf dem eigenen Volkstum sich aufbaut. Denn die Presse ist nicht nur objektive Nachrichtenvermittlerin und Spiegel der Ereignisse, sondern ist auch Repräsentant der „opinio communis" und geistiger Steuermann einer Gesinnungs- und Volksgemeinschaft. Sie muss deshalb soweit frei und unabhängig sein, als es die Interessen des eigenen Volkstums und Kulturlebens erfordern. Das bedeutet keineswegs, dass daraus ein Gegensatz zu den eigenständigen Interessen des Staates entstehen muss und noch weniger, dass er konstruiert werden darf, weder auf Seiten der „Minderheit" noch auf Seiten des „Staates". Die in dem zitierten Artikel ausgesprochene Auffassung, dass „eine deutsche Zeitung in Polen immer als Fremdkörper empfunden und behandelt werden wird und sich demgemäss stets in Abwehrstellung befinden wird, mag diese Abwehr auch mit den friedlichsten geistigen Mitteln betrieben werden", ist in dieser verallgemeinernden Form unzutreffend und übertrieben. Trotzdem aber ist darin ein Körnchen allgemeingültiger Wahrheit insofern enthalten, als es tatsächlich Volkstumsgruppen (Minderheiten) gibt, denen die eigene Volkstumspresse entweder sprachlich enteignet, geistig und volkstumskulturell überfremdet oder gar gänzlich verboten wurde.

×

# Rundschau

**Die Lage der dänischen Minderheit in Südschleswig.**

Nach einem Jahr nationalsozialistischer Regierung vermisst man leider noch grundlegende Entscheidungen in einer Reihe bedeutsamer Fragen, welche die zukünftige Existenz der nationalen Minderheiten aufs engste berühren. Seitens der dänischen Minderheit in Südschleswig sind im Laufe dieses Jahres eine Reihe von Verhandlungen eingeleitet worden, die zwar einzelne Teilergebnisse gezeitigt haben, im übrigen aber über das Stadium der Orientierung kaum hinausgelangt sind und vor allem nicht die grundlegende Klarstellung der Gesamtfrage gebracht haben, die von allen Minderheiten erwartet wird. In einem Leitartikel vom 15. Dezember beschäftigte sich darum das dänische Minderheitenorgan „Flensborg Avis" ausführlich mit der Lage der Minderheit beim Ausgang des Jahres und stellte einleitend fest, dass es ein in jeder Hinsicht ungewöhnliches Jahr gewesen sei. Ein Jahr wie das verflossene habe es in der Geschichte nicht gegeben, solange Dänen in Schleswig unter deutscher Verwaltung gelebt hätten. In einer Weise seien allerdings, sowohl im guten wie im negativen Sinne, grössere Möglichkeiten gegeben als in früheren Zeiten, schreibt die Zeitung, und erläutert diese Tatsache näher an dem Beispiel der lausitzserbischen Minderheit. Die brennende Frage sei jedoch eine Gesamtregelung des Minderheitenrechtes in Deutschland, wie sie von der „Kulturwehr" und ebenfalls von der dänischen Volksgruppe und „Flensborg Avis" gewünscht werde. Man habe schon auf der letzten Jahresversammlung in Flensburg darauf aufmerksam gemacht, wie die Verhältnisse im neuen Deutschland auf den verschiedensten Gebieten neu geregelt würden, ohne dass dabei dem Dasein der nationalen Minderheiten Rechnung getragen werde. Die kulturellen Einrichtungen blieben unberührt, aber die Möglichkeit ihrer Benutzung werde scheinbar durch die Entwicklung ernstlich bedroht. Das an sich natürliche Ziel der deutschen Arbeit war eine nationalsozialistische Erziehung der deutschen Bevölkerung, wobei selbst der berufsständische Aufbau mit diesem Ziel vor Augen durchgeführt wurde. Umso notwendiger war es, die Lebensmöglichkeiten der dänischen Bevölkerung zu sichern. Alle wirtschaftlich Abhängigen, alle Arbeitslosen, die sich nach Beschäftigung sehnten, alle Notleidenden fühlten sich beunruhigt durch Verordnungen und Aufforderungen, in denen die dänische Minderheit nicht erwähnt wurde. Sie fühlten sich doppelt bedroht dadurch, dass die Bestimmungen bezüglich der Bevorzugung eines Teiles verdienter Nationalsozialisten im schleswigschen Grenzgebiet so ausgelegt wurden, als ob jeder, der Arbeit suche, Mitglied der SA. oder des Stahlhelms sein müsse.

Bei Verhandlungen dänischer Südschleswiger mit Behörden wurde deshalb besonders die Bedeutung dieser Frage hervorgehoben, indem man gleichzeitig betonte, dass die kulturellen Zugeständnisse keinen Wert haben, wenn nicht gleichzeitig die wirtschaftliche Gleichberechtigung gesichert ist. Dann sei nämlich einer Bevölkerung mit vielen Arbeitslosen und wirtschaftlich bedrängten Menschen nicht die Möglichkeit gegeben, von diesen kulturellen

Einrichtungen Gebrauch zu machen. Auf direkte dänische Vorstellungen sei festgestellt worden, dass die dänische Minderheit nicht verpflichtet sei, an nationalsozialistischen Kundgebungen teilzunehmen, im übrigen sei aber auch diese Frage noch nicht endgültig bereinigt.

Zu dem aktuellen Problem der Winterhilfe stellt die dänische Zeitung fest, dass die anerkennenswerten Bestrebungen der Regierung auch von Angehörigen der Minderheit, die dazu imstande seien, unterstützt würden, dass man andererseits aber auch den Standpunkt der Gleichberechtigung notleidender Volksgenossen bei der Verteilung vertrete. Es sei jedoch nicht immer leicht gewesen, die Anerkennung dieses Grundsatzes zu erreichen. In der Stadt Flensburg habe man eine Regelung in dem Sinne erreicht, an anderen Stellen seien langwierige Verhandlungen erforderlich gewesen, bis eine Einigung erzielt wurde, und noch in jüngster Zeit seien beim dänischen Generalsekretariat Klagen über Verweigerung der Winterhilfe eingelaufen, die von den örtlichen deutschen Stellen damit begründet wurde, dass die betreffenden Dänen sich nicht an der Wahl am 12. November beteiligt hätten. Anlass zu Besorgnissen gibt der Zeitung vor allem auch die Gleichschaltung innerhalb der Presse und der kommunalen Verwaltung. Hier wird festgestellt, dass die dänischen Kreistagsabgeordneten im wesentlichen ausgeschaltet seien und dass man der dänischen Stadtverordnetengruppe in Flensburg keinen Sitz in dem entscheidenden Fünferausschuss eingeräumt habe, obgleich ihre Tätigkeit auch deutscherseits überall Anerkennung fände und überdies nach der Wahl Zusagen in der Beziehung gemacht worden seien. In pressepolitischer Hinsicht habe man seitens der örtlichen und provinziellen Organisationen versucht, die Gültigkeit von Bestimmungen, die nur für die deutsche Presse gedacht seien, auch auf die dänische Minderheitenpresse auszudehnen. Dabei betont die dänische Zeitung mit Recht, dass sie von sich aus stets eine untadelhafte Haltung dem neuen Deutschland gegenüber eingenommen habe, andererseits aber als das Sprachrohr einer anderen Nationalität das Recht einer Sonderstellung für sich in Anspruch nehmen müsse. Obgleich das neue deutsche Pressegesetz ausdrücklich für deutsche Schriftleiter bestimmt sei, würden darin keine Ausnahmen gemacht, und Anträge in der Richtung seien bisher nicht berücksichtigt worden.

Die Zeitung schliesst deshalb mit der Feststellung, wie notwendig es sei, dass auf allen Gebieten der deutschen Gesetzgebung praktisch jenem Respekt vor dem Bestehen der nationalen Volksgruppen Rechnung getragen werde, der so schön und durchaus befriedigend von dem Führer des Deutschen Reiches zum Ausdruck gebracht sei. Man habe deutscherseits darauf verwiesen, dass die Dinge sich noch in der Entwicklung befänden, aber inzwischen wurden grundlegende deutsche Gesetze verabschiedet, ohne dass dabei das Bestehen der völkischen Minderheiten berücksichtigt wurde, und bei Rücksprachen mit verschiedenen behördlichen Stellen müsse man immer und immer wieder zunächst Verständnis für diese Fragen herbeizuführen suchen. Unter Hinweis auf das Prinzip der Gegenseitigkeit machte deshalb „Flensborg Avis“ den Vorschlag einer minderheitspolitischen Aussprache zwischen Deutschland und Dänemark. Der Gedanke fand allerdings keine unbedingte Zustimmung in der reichsdänischen Presse. Redakteur A. Grau

und der konservative Abgeordnete Svensson erklärten sich prinzipiell einverstanden, während der Vorschlag von der kopenhagener Zeitung „Dagens Nyheder“ und „Hejmdal“, dem Organ des früheren Ministers H. P. Hanssen, abgelehnt wurde. Das geschah anscheinend aus Erwägungen heraus, die sich prinzipiell gegen irgendwelche politische Bindungen richten und sich bereits früher gegen den Glauben eines deutsch-dänischen Minderheitenvertrages geltend machten.

Wie sehr allerdings der Wunsch nach einer allgemein gültigen Regelung aller die Minderheiten berührenden Fragen berechtigt ist, bewies ein Vorfall der jüngsten Zeit, dessen Klärung allerdings noch abgewartet werden muss. Der Bezirksleiter der Deutschen Arbeitsfront „Nordmark“, Senator Stamer, Altona, veröffentlichte in dem offiziellen Parteiorgan der NSDAP., der „Schleswig-Holsteinischen Tageszeitung“, eine Bekanntmachung vom 24. Januar 1934 folgenden Inhalts:

> „In gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, dass Angehörigen separatistischer und antideutscher Vereinigungen die Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront selbstverständlich verweigert werden muss.
>
> Dies bezieht sich insbesondere auf Angehörige der dänischen Vereine Nord-Schleswigs.“

Die Bekanntmachung hat ein nicht geringes Aufsehen in den Kreisen der dänischen Minderheit erregt. Da die Minderheit sowohl wie ihre Presse vom ersten Tage an eine positive Einstellung zum nationalsozialistischen Staat bewiesen hat, kann man die an sich unklar abgefasste Bekanntmachung nicht auf sich beziehen, befürchtet aber andererseits, dass der letzte merkwürdige und missverständliche Absatz derselben gegen die Minderheit gerichtet ist. Auf eine Vorfrage bei der Zentralleitung der „Deutschen Arbeitsfront“ in Berlin wurde dort erklärt, dass man sich mit der Leitung der Arbeitsfront „Nordmark“ in Verbindung setzen werde, um eine Klarstellung herbeizuführen. Der Zentralleitung war über das Erscheinen dieser Bekanntmachung nichts bekannt, man benutzte aber die Gelegenheit, um prinzipiell davon Abstand zu nehmen, dass in irgend einer Form gegen die Minderheiten in Deutschland Stellung genommen werde. Man darf deshalb erwarten, dass diese Angelegenheit mit zu der Klarstellung des Verhältnisses der Minderheiten zur „Deutschen Arbeitsfront“ beitragen wird. — bo —

×

**Zum Tode Dr. Léon Motzkin's.**

Am 6. November 1933 starb in Paris der Präsident des Zionistischen Aktionskomitees Dr. Léon Motzkin; am 6. Dezember 1867 in Browary bei Kiew geboren, hat der Verstorbene ein Alter von 66 Jahren erreicht.

Der Lebensverlauf dieses politisch begabtesten und populärsten Vertreters der zionistischen Bewegung ist so ungewöhnlich wie der Mann und seine Arbeitsleistung ungewöhnlich bezeichnet werden müssen. Schon die Tatsache, dass der aus Kiew stammende Motzkin seine Gymnasialstudien in Berlin absolvierte, wohin er durch Vermittlung jüdischer Intellektueller, die ihr jüdischnationales Leben an die deutsche Kultur anlehnten, kam, zeigt seine geistige Entwicklungslinie deutlich an. Auf dem berliner Humboldt-

gymnasium legte er auch sein Abiturientenexamen ab und begann seine Universitätsjahre mit dem Studium der Mathematik an der Universität Berlin. Was ihn aber von seiner damaligen Umgebung deutlich unterscheidet, ist die Ablehnung der Assimilation, die den deutschen Juden der liberalistischen Epoche als der einzig richtige Weg ihrer Entwicklung erschien. Er betrachtete jedoch die jüdische Volkstumsarbeit als eine Aufgabe von so entscheidenden Bedeutung, dass er sich ihr ganz zu widmen beschloss. So wurde er zu einem der ersten und im Laufe der Zeit bedeutendsten Vertreter des jüdischen Nationalismus und dessen Organisationsform: des Zionismus.

Dass Dr. Léon Motzkin an dieser Stelle einige Worte des Gedenkens gewidmet werden, erscheint zunächst aus äusserlichen Gründen selbstverständlich. Als nach dem Weltkriege die Frage der nationalen Minderheiten in den Vordergrund der Nachkriegsprobleme gestellt wurde, waren die jüdischen Organisationen, vor allem die Zionisten in ihnen, die tatkräftigsten Anhänger und Förderer der internationalen Minderheitenbewegung. Als diese 1925 unter deutscher Führung, insbesondere des baltischen Deutschtums, in den genfer Minderheitenkongressen zusammenfloss, wurde die Beteiligung der jüdischen Minderheiten von ausschlaggebender Bedeutung angesehen. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass die jüdischen Minderheiten seit 1926 im Präsidium des Kongresses vertreten waren, und dass seitdem Dr. Léon Motzkin durch das Vertrauen seiner jüdischen Konnationalen ununterbrochen bis 1933 entsandt wurde. An diesen Kongressen waren auch die nationalen Minderheiten aus Deutschland bis 1927 beteiligt. Zu den angenehmsten Erinnerungen an diese Zeit gehört die Bekanntschaft mit Dr. Motzkin und die gelegentliche Zusammenarbeit mit ihm.

Mit hervorragenden Gaben des Intellekts verband der nunmehr Verstorbene eine Verbindlichkeit der Formen, die jede auf internationalen Kongressen so beliebte und doch nichtssagende Glattheit der Worte ausschloss. Zu seinen grossen Charaktereigenschaften gehörten ausgeprägter Gerechtigkeitssinn und soziales Einfühlungsvermögen. Erwägt man, dass Motzkin trotz seiner langjährigen politischen Tätigkeit die Ehrlichkeit des Gegners oder des Andersdenkenden nie anzweifelte und von seiner eigenen Gradlinigkeit ausgehend, Intrigien und Machinationen hinter den Kulissen nicht sah, wird es verständlich, dass sein Urteil über manche Vorgänge und Tendenzen nicht immer zutreffend sein konnte. Aber diese seine Eigenschaften hoben ihn weit über die geschäftigen „Politiker" hinaus und machten ihn nicht nur zu einem geschätzten Mitarbeiter, gegebenenfalls zu einem hochachtbaren Gegner, sondern vor allem zu einem liebenswürdigen Menschen, dem man gern begegnete. Obwohl ihn seine Verstandesschärfe davor bewahrt haben wird, verbittert zu sein, ist die Entwicklung der Judenfrage in Deutschland für Motzkin zweifelsohne eine Angelegenheit von tragischer Bedeutung gewesen, da er das deutsche Volk hochschätzte und seine Kultur mit jener Zuneigung liebte, wie sie nur in den Jugendjahren entstehen kann, die er in Deutschland verlebt hatte. Kurz vor seinem Tode schied er aus dem Präsidium der Minderheitenkongresse aus, nachdem der Austritt der jüdischen Minderheiten aus dieser Organisation unvermeidlich geworden war.

Wer Gelegenheit gehabt hat, im persönlichen Kontakt mit dem Verstorbenen sein im besten Sinne menschliches Herz kennen zu lernen, das jede Ansicht im weitgehendster Weise gelten liess und das sozialistisch und aristokratisch zugleich fühlte, wird an seinem Grabe an die Abschiedsworte Matthias Claudius' erinnert:

Friede sei um diesen Grabstein her,
sanfter Friede Gottes! Ja sie haben
einen guten Mann begraben....

— ska —

×

**Professor Jakob Bleyer †.**

Kurz nach Dr. Léon Motzkin und dem dänischen Minderheitenpolitiker A. Torp (4. 12. 33) verschied plötzlich am 5. Dezember 1933 in Budapest einer der bedeutendsten — und es sei hier unmittelbar gesagt — sympathischesten deutschen Minderheitenführer, ein Mann, dessen Aeusseres schon den bodenständigen Menschen verriet, und dessen Lebensarbeit Zeugnis ablegt von der Treue zum Volkstum gleichermassen wie zu dem Staate, dessen politische Staatsbürgerschaft ihm viele Opfer auferlegt hatte.

Der Verstorbene wurde im Jahre 1874 in der jetzt zu Jugoslavien gehörenden Bačka geboren. Seine Ausbildung erhielt er auf einem magyarischen Gymnasium, von dem aus er seine Universitätsstudien in Budapest, Leipzig und München absolvierte, um als Professor der Germanistik in Klausenburg und Budapest zu wirken. Seit 1920 war er Mitglied des ungarischen Parlaments und zwar als Abgeordneter der Regierungspartei; von 1920 bis 1921 hatte er das neuerrichtete Ministerium für nationale Minderheiten inne.

In dem verstorbenen Führer des ungarischen Deutschtums verkörperte sich das Kolonistenschicksal einer Volkstumsgruppe, die, dem intransigentesten Nationalismus des Mehrheitsvolkes ausgesetzt, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt an Boden und nationaler Selbständigkeit verliert. Gerade an dem ungarischen Deutschtum zeigte es sich — und zeigt sich heute mehr denn je — dass selbst die Zugehörigkeit zu einer nach Millionen zählenden sprachlichen Kulturgemeinschaft kein Schutz gegen die raffinierten Methoden eines nationalen Imperialismus ist und dass selbst politische Interessengemeinschaft zwischen den beiden Staaten Deutschland und Ungarn nicht imstande war, die Tendenzen dieses Imperialismus zu beseitigen und seine Auswirkungen zu mildern. Auch Dr. Bleyer gehörte zu dem grossen Kreis der deutschen Intellektuellen, die durch Schule, gesellschaftliche Bindung und öffentliches Amt ihrem Volkstum entfremdet wurden und in erster Linie magyarische Patrioten waren. Diese zwangsläufige innere Entwicklung wurde bei Bleyer sehr spät, erst am Ende des Weltkrieges, unterbrochen und es ist von allgemeiner minderheitenpolitischer Bedeutung, dass dieser Umbruch auf einer Linie erfolgte, die von den meisten deutschen Minderheitenführern abgelehnt wurde. Bleyer war unter ihnen der erste, der sich um eine saubere Analyse der Begriffe „Staat" und „Volkstum" bemühte. Es ist sicher kein Zufall, dass sich seine Erkenntnisse mit denen der nichtdeutschen Nationalitäten im Deutschen Reich deckten, während sie mit den Zielsetzungen der eigenen

deutschen Volksgenossen, die nach dem Kriege Minderheiten geworden waren, im Widerspruch standen. Die Erklärung für diese Tatsache ist unschwer zu finden. Genau so, wie die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, befanden und befinden sich auch die Deutschen in Ungarn schon seit Generationen in der Position einer Minderheit, während die meisten der anderen deutschen Volksgruppen sich erst nach dem Kriege in diese Position plötzlich versetzt sahen und nun rein ressentimental und aggressiv gegen die neuen Verhältnisse anzukämpfen versuchten. Der gerade von Dr. Bleyer vertretene und praktisch geübte Grundsatz der „staatsbürgerlichen Loyalität" wurde von den neuentstandenen Minderheiten vehement bekämpft, als er von den Vertretern der Minderheiten aus dem Deutschen Reich auf dem ersten Minderheitenkongress 1925 in Genf zum ersten Mal als Maxime minderheitspolitischer Arbeit in die Oeffentlichkeit gestellt wurde. Erst nach und nach haben sich die übrigen Minoritäten an diese Voraussetzung ihrer Arbeitsmöglichkeiten gewöhnt und es darf wohl mit Recht angenommen werden, dass das Beispiel des Verstorbenen von entscheidendem Einfluss auf die wenigstens teilweise erfolgte innere Umstellung der deutschen Minderheitenführer in einzelnen Ländern gewesen ist.

Nachdem sich Jakob Bleyer wieder zur Volkstumsgrundlage zurückgefunden hatte, wurde er zum entschiedensten und klarsehenden Verteidiger des Deutschtums in Ungarn, der sein Wirken auf dem Grundsatz der staatsbürgerlichen Loyalität und der volkstumskulturellen Entwicklungsfreiheit fundamentierte. In einer Zeit, in der die Minderheitenbewegung von einigen politischen Spekulanten mit aller Gewalt zu einer politischen Streitfrage zwischen einzelnen Staaten gemacht wurde, stand Bleyer auch inmitten seiner eigenen Volksgenossen in Ungarn ziemlich allein und wurde sowohl von den assimilationsgeneigten deutschen Kreisen in Ungarn als auch von den ungarischen Chauvinisten stark bekämpft. Es zeugt von seiner Charakterstärke und seiner Ueberzeugungstreue, dass er sich in keiner Weise von dem richtig erkannten Weg abdrängen liess. Für die Entwicklung der Minderheitenfrage hat er sich dadurch ein Verdienst erworben, das erst nach und nach und erst jetzt auch dort Anerkennung zu finden vermochte, wo man die politischen Ziele der Sturmperiode gegen volkstumsrechtliche Aufgaben der Gegenwart und Notwendigkeiten der Zukunft einzutauschen gezwungen worden ist.

Obwohl der Verstorbene Vizepräsident der genfer Minderheitenkongresse und einige Jahre auch Mitherausgeber der Zeitschrift „Nation und Staat" war, ist er in der sogenannten „internationalen Minderheitenbewegung" nie in den Vordergrund getreten. Mit umso grösserer Energie aber widmete er sich der Organisation des ungarischen Deutschtums, das ihm die Gründung der Volkstumsorganisation „Ungarländischer Deutscher Volksbildungsverein" und die Schaffung eines eigenen Organs „Sonntagsblatt" zu verdanken hat. Den Zwiespalt im ungarländischen Deutschtum hat aber auch er nicht zu beseitigen vermocht, nicht deshalb, weil er nicht dazu berufen gewesen wäre und nicht deshalb, weil er nicht die Fähigkeiten dazu besass, sondern aus Gründen, die ausserhalb seiner Persönlichkeit lagen und die hier nicht zu erörtern sind. Von ihm gilt in vollem Umfange das deutsche Dichterwort: „Wer den Besten seiner Zeit genug getan, der hat gelebt für alle Zeiten."

— j. s. —

**Die deutsche Minderheit in Jugoslavien.**

Wie aus einem Bericht des „Deutschen Volksblattes“ (Novi Sad) hervorgeht, hat sich auch in Jugoslavien — ähnlich wie in Rumänien und Polnisch-Oberschlesien — eine Gruppe „Junge Deutsche“ gebildet, die sich um eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Volkstum bemühen. In der Gründungsversammlung, die am 6. Januar 1934 in Veliki Bečkerek stattfand, wurde folgendes Telegramm an das Staatsoberhaupt, König Alexander von Jugoslavien abgesandt:

> „Die eng mit dem Heimatboden verbundenen Deutschen, die sich am 6. Januar im Veliki — Bečkerek versammelt haben, um den Grundstein für die Bewegung „Junge Deutsche“ zu legen, haben als ihr Leitwort: „Alles für den König und das Vaterland“ gewählt. Sie erklären, dass die Deutschen niemals vorher sich einer so günstigen Situation und einer so grossen Freiheit der Entwicklung erfreut haben, als unter dem Schutz Eurer Majestät und Jugoslaviens. Sie erklären E. M., ihrem hochverehrten Souverain, ihre Treue und ihre unverbrüchliche Ergebenheit in dem Willen, alle ihre Kräfte für das Wohl Jugoslaviens einzusetzen.“

Die in Berlin erscheinende Korrespondenz „Jugoslaviendienst“, der wir die obige Mitteilung entnehmen, fügt daran folgende Bemerkung:

> „Dazu ist zu bemerken, dass die Deutschen im Banat, genau so wie die in Siebenbürgen in Rumänien, heute bedeutend zufriedener sind, als zu den Zeiten der ungarischen Herrschaft. In den Jahrzehnten vom Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn im Jahre 1867, — der der Budapester Regierung die absolute, von Wien vollkommen unbeschränkte Herrschaft über alle Länder magyarischer Krone verschaffte, — bis zum Kriege, hat der chauvinistische Magyarismus unter allen nichtmagyarischen Völkern Ungarns eine wachsende Erbitterung gegen die Budapester Regierung erzeugt und sowohl die jugoslavischen, als auch die rumänischen Deutschen erklären seit dem Kriege, dass sie eine Rückkehr zu Ungarn unter allen Umständen ablehnen. Eine nicht uninteressante Parallele dazu ist die recht heftige Spannung zwischen den bei Ungarn verbliebenen Deutschen — es sei nur an den Kampf des jüngst verstorbenen Professor Bleyer in Budapest gedacht — und gewissen Kreisen der ungarischen Politik, erinnert.“

Da über die Richtlinien der „Jungen Deutschen“ und ihr minderheitsrechtliches und volkstumskulturelles Programm keine näheren Angaben gemacht werden, ist es zunächst nicht leicht, über die Aufgaben, die sich die Organisation gestellt hat, ein klares Bild zu gewinnen. Wer die verschiedenen Phasen der politischen Haltung der deutschen Minderheit in Jugoslavien kennt, gewinnt den Eindruck, dass die „Jungen Deutschen“ nach einer Revision der bisherigen minderheitspolitischen Einstellung streben. In der Erklärung der erwähnten Gründungsversammlung wird hervorgehoben, dass „die Bewegung für die Rechte der deutschen Minderheit als Vereinigung gleichberechtigter Staatsbürger kämpfe und dass eine Politik der Sympathie und Zusammenarbeit mit der jugoslavischen Nation und dem Staate notwendig sei.“

Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch eine weitere Stellungnahme der deutschen Volkstumsgruppen in Jugoslavien. Kurz nach der Tagung der „Jungen Deutschen" hielt der Skupštinaabgeordnete Dr. Hans Moser auf einer Versammlung der „Jugoslovenska Narodna Stranka" (Jugoslavische Nationalpartei) in Zemun eine Rede, die sowohl durch Ort und Anlass als auch ihres Inhalts wegen bemerkenswert ist. Die genannte Korrespondenz, in der die Rede Dr. Mosers als „überaus aufschlussreich über die Stellung der Deutschen im heutigen Jugoslavien" bezeichnet wird, gibt die Ausführungen des Redners in folgendem Wortlaut wieder:

„Wir sind erfüllt von Bewunderung über die vorzüglichen Eigenschaften des jugoslavischen Volkes, das davon in seiner langen geschichtlichen Entwicklung wiederholte Beweise geliefert hat. Wir fragen uns nur, wann diese Vorzüge ihren grössten Ausdruck gefunden haben: ob in der Zeit vor und nach dem tragischen Kampf auf dem Amselfelde im Jahre 1389, oder im Jahre 1912, oder im Weltkriege. Wir sehen diese Beispiele grossartiger, heroischer Taten vor unseren Augen, denn sie alle wurden vollbracht in unendlicher Liebe zu dem eigenen Volke und in Unterordnung unter grosse Führer. Die unermessliche Liebe zum eigenen Volke und zum eigenen Stamme ist ein hohes Ideal, von dem das ganze jugoslavische Volk jahrhundertelang durchdrungen ist und das es zu grossen und ungezählten Heldentaten befähigt hat. Wir haben für dieses Volk eine grosse Achtung und glauben fest daran, dass ein Volk mit so viel Liebe zu seinem Stamm die gleiche Achtung vor anderen Völkern, die gleich völkisch eingestellt sind, haben muss.

In den ersten Jahren nach dem Umsturz hat es leider viel Streit und Missverständnisse zwischen den einzelnen Teilen des jugoslavischen Volkes gegeben. Dabei sind auch wir oft schlecht davongekommen. Jetzt aber, seitdem wir gesehen haben, dass ein neuer Geist in unserem Lande weht und dass sich in der „Jugoslavischen Nationalpartei" zahlreiche Männer von tiefem Wissen und vorzüglichem Charakter zusammengefunden haben, bekunden auch wir unsere Bereitwilligkeit, ohne jeden Vorbehalt mitzuarbeiten. Wir können heute ebenso wie in den vergangenen Jahren erklären, dass wir glücklich sind, dass wir uns nach Beendigung des Krieges in diesem Volke und in diesem Staate befanden. Wir fanden hier relativ mehr Verständnis für unsere kulturellen Bedürfnisse und für die Notwendigkeiten unserer weiteren nationalen Entwicklung als anderswo. Deshalb betonen wir offen und aufrichtig unsere Ergebenheit, unsere volle Bereitschaft und Opferwilligkeit, für den Schutz und die Verteidigung des Staates gemeinsam mit dem Mehrheitsvolke einzustehen, so gut wie die Besten unter ihnen. So wie Sie und Ihre Führer sehen wir noch grosse Aufgaben vor uns, an deren Lösung auch wir teilnehmen wollen, um sie gemeinsam mit ihnen zu bewältigen. Seit 1918 geschieht es zum ersten Male durch die im Vorjahre gegründete „Jugoslavische Nationalpartei", dass eine slavische Partei in ihrem Programm in offener und positiver Weise von den nationalen Minderheiten spricht. Sie erkennt den Minderheiten grundsätzlich alle Rechte, die ihnen durch die Minderheiten-Schutzverträge verbürgt sind, insbesondere das Recht der Erhaltung der Muttersprache und der eigenen Kultur an und ruft die Minderheiten zur aktiven politischen Mitarbeit auf. Letzterer Aufforderung wollen wir gerne Folge leisten. Wir wollen aber hoffen, dass nunmehr auch vieles von dem, was grundsätzlich als selbstverständliches und natürliches Recht unserer Minderheit und als billiger Ausspruch eines loyalen, staatstreuen Volkselementes anerkannt wird, leichter und reibungsloser den Weg in die Praxis finden und in der allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich in der Schulverwaltung, entgegenkommend und konsequent durchgeführt werden wird.

Bezüglich der kulturellen Minderheitenrechte gereicht es mir zur besonderen Ehre, hier öffentlich hervorheben zu können, dass unser vornehmster Gast, der Parlamentspräsident Dr. Kumanudi, gemeinsam mit

dem Ministerpräsidenten und dem Justizminister Maksimović vor drei Jahren die Regelung dieses kulturellen Fragenkomplexes in Angriff genommen hat. Ende 1930 und Anfang 1931 sind die ersten Grundsätze zur Regelung des Volksschulwesens und zur Heranbildung des deutschen Lehrernachwuchses festgelegt worden, womit durch den Justizminister Maksimović — der damals Unterrichtsminister war — und die beiden anderen erwähnten Herren auf Grund eines Ministerrats-Beschlusses unsere kulturellen Minderheitenfragen auf eine festere Grundlage gestellt werden sollten. Sowohl unser Gast, Dr. Kumanudi, als auch die anderen Herren haben in staatsmännischer Klugheit eingesehen, dass es eine Staatsnotwendigkeit ist, den Bedürfnissen unserer deutschen Minderheit entgegenzukommen. Sie taten es nicht, um dieses Entgegenkommen unseretwegen zu bekunden, noch weniger, um uns auf Kosten des südslavischen Einheits- und Nationalgedankens einen politischen Dienst zu erweisen, sondern sie taten es, weil sie es mit staatsmännischer Einsicht als dringende Notwendigkeit erkannten. Für diese Einsicht wollen wir ihnen hiermit auch öffentlich unseren Dank abstatten.

Es wäre von mir unaufrichtig zu sagen, dass damit alles geregelt sei, dass damit alle unsere berechtigten Wünsche erfüllt seien. Nein, es gibt in der Praxis noch viele Widersprüche und Hemmungen. Theorie und Praxis decken sich noch nicht, es gibt noch allerlei Dinge zu regeln, noch manches zu erfüllen, tagtäglich tauchen kleinere und grössere Fragen auf, die noch ihrer Erledigung harren. Wir sind aber von der festen Zuversicht erfüllt, dass alle diese unerledigten Fragen nach und nach zur rechten Zeit und in richtigem Ausmasse geregelt werden. Man darf es uns nicht verargen, wenn wir ab und zu etwas ungeduldig auf deren Erledigung drängen, weil die moralischen und materiellen Schäden, die durch die häufigen Verschleppungen der praktischen Entscheidungen entstehen, gross sind.

Wir wollen und müssen aber in gegenseitigem Vertrauen und mit viel Umsicht zur gemeinsamen Arbeit schreiten, bereit, in voller gegenseitiger Loyalität am Ausbau der Partei mitschaffen. Wir sind bereit auch alle Opfer zu tragen, um das Parteiprogramm in seiner Vielseitigkeit zu verwirklichen, insbesondere auch für die Einheit des Staates und des jugoslavischen Volkes unter dem Szepter S. M. des Königs Alexander I. einzustehen."

## Bemerkungen

Ende des vorigen Jahres haben in Bautzen zwischen „einigen im Vordergrund der wendischen Bewegung stehenden Herren", sowie Herrn Dr. Hasselblatt, dem Rechtsberater des Verbandes der Deutschen Volksgruppen in Europa und Herrn Dr. Ammende, dem Generalsekretär der Minderheitenkongresse Besprechungen stattgefunden; man war sich beiderseits „darüber im klaren, dass im Interesse des Erfolges der Fühlungnahme Vertraulichkeit gewahrt werden müsse".

Im Februarheft der Zeitschrift „Nation und Staat", dem Organ der deutschen Volksgruppen in Europa stellt Herr v. Uexküll-Güldenband, der an den bautzener Verhandlungen aber nicht teilgenommen hat, die Behauptung auf, dass

> „die betreffenden wendischen Herren nicht zu erklären zögerten, dass sie mit dem Vorgehen Herrn Skalas nichts zu tun hätten und dieses aufs schärfste missbilligen".

Dazu stelle ich folgendes fest:

Weder schriftlich noch mündlich, weder öffentlich noch privat ist mir von seiten meiner Volksgenossen jemals mitgeteilt worden, dass man mein Vorgehen in Fragen und Angelegenheiten unseres Volkstums, auf die sich ja eine solche Stellungnahme nur beziehen kann, auf das schärfste missbillige. Auch von seiten der lausitzserbischen Herren, die an den erwähnten bautzener Beratungen teilgenommen haben, ist mir niemals eine solche oder auch nur ähnliche Stellungnahme mitgeteilt worden. Solange also Herr v. Uexküll-Güldenband nicht den dokumentarischen Beweis für die Richtigkeit seiner Behauptung führt, ist diese nichts anderes, als entweder eine Erfindung des Herrn v. Uexküll-Güldenband oder aber eine wissentliche Unwahrheit seiner Informatoren.

Der Wunsch, mich in Gegensatz zu meinen eigenen Volksgenossen zu bringen, kommt weiter in dem Satz zum Ausdruck (Februarheft von „Nation und Staat", S. 348): „Jedenfalls wird ihm das Recht abgesprochen, im Namen der Wenden zu sprechen". Ich stelle fest, dass diese Behauptung unbewiesen und wahrheitswidrig aufgestellt wird; Tendenz und Charakter aller dieser Behauptungen des Herrn v. Uexküll-Güldenband sind so eindeutig, dass diese Feststellungen keiner Erläuterung mehr bedürfen. Jan Skala.

×

## Richtigstellung

Im Januar-Februarheft 1934, Seite 47, 7. Zeile von oben muss es anstelle „25. März 1988" richtig heissen „25. März 1908".

×

Herr Prof. Dr. J. Páta, Prag, teilt uns mit, dass an der Universität Prag nicht eine Dozentur, sondern ein Lehrstuhl für Geschichte, Kultur und Sprache der Lausitzer Serben errichtet worden ist; ein Lektorat der lausitzserbischen Sprache besteht an dieser Universität ununterbrochen seit 1901 (vergl. Heft 1—2, 1934, S. 16 ff). Die Privatdozentur für das Lausitzserbische, für die sich Prof. Dr. Páta habilitierte, besteht seit 1922, ein Lehrauftrag wurde Dr. P. schon 1926 erteilt, sodass der lausitzserbische Lehrstuhl eigentlich schon mit diesem Jahre entstanden war. 1929 wurde der Antrag auf Errichtung einer ordentlichen Professur erneuert, das Dekret wurde bereits 1930 vom Unterrichtsministerium unterzeichnet, aber erst im Jahre 1933 entschloss sich die Regierung, es dem Herrn Präsidenten der Čechoslovakischen Republik vorzulegen.

# Inhaltsverzeichnis

## Artikel



## Pressestimmen



## Rundschau



## Bemerkungen



---

**Preis des Heftes 0,75 Rm.**

Abonnement: jährlich 6.—, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.— Rm.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt. wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss: 1. März 1934.

Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich:
Jan Skala, Charlottenburg 5.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

# KULTURWEHR

**Zeitschrift für Volkstumsfragen**

**April 1934**

*Jan Skala*

## Assimilation — „Dissimilation" — Renationalisierung

**Grundsätzliche Erwägungen zur volkstumspolitischen Terminologie**

Der durch den Nationalsozialismus herbeigeführte Umbruch in der sogenannten Minderheitenfrage und die folgerichtige Klärung einiger bisher sehr willkürlich angewandter Begriffe hat zur natürlichen Folge, dass die Terminologie der internationalen Minderheitenbewegung gleichfalls mehr oder weniger ins Wanken geraten ist und nach einer Stabilisierung und im Anschluss daran nach Präzisierung verlangt. Die nachfolgenden Erwägungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern ihre Aufgabe besteht darin, einige volkstumspolitisch sehr einschneidende Begriffe und ihre bisherige Handhabung zu beleuchten, gleichzeitig aber auch auf die natürlichen Folgerungen hinzuweisen, die sich aus der kritischen Betrachtung der sich immer stärker durchsetzenden volkstumspolitischen Begriffsbildung und der ihr dienenden Terminologie ergeben.

Vor allem ist mit einer falschen Vorstellung grundsätzlich aufzuräumen; das ist die Frage der sogenannten „freiwilligen" Assimilation. Eine freiwillige Assimilation hat es nie gegeben und gibt es heute noch weniger als je; weder hat sich jemals ein einzelner Mensch vollständig freiwillig, noch hat sich eine ganze Volksgruppe jemals freiwillig an eine andere assimiliert. Auch die sogenannte jüdische Assimilation — die übrigens nicht nur an das deutsche Volk stattgefunden hat — ist von dieser Tatsache nicht ausgenommen.

Entscheidend für den Vorgang der Assimilation sind und waren Kräfte soziologischen Charakters. Beginnend bei der sogenannten Christianisierung und sich fortsetzend bis zum Staatsabsolutismus und schliesslich bis zum pseudodemokratischen Scheinliberalismus der Neuzeit ist überall erkennbar, dass im europäischen Völkerraum nirgends eine freiwillige Assimilation eines Volkstums an das andere stattgefunden hat. Sondern die Assimilation ist überall das Ergebnis machtpolitisch gewollter, mit Veränderung oder genauer: Zerstörung der soziologischen Grundlagen des angegriffenen Volkes oder Volkstums verbundener Aktionen des militärisch, politisch, wirtschaftlich und kul-

turell stärkeren oder rücksichtsloseren Volkes gegen ein anderes. Es hat bis in unser Jahrhundert hinein zu den feststehenden Geschichtstatsachen gehört, dass die slavischen Völker im mitteldeutschen und ostelbischen Raum durch die Annahme des Christentums, des deutschen Rechts — städtischen wie ständischen — und des Systems der deutschen Verwaltung freiwillig im Deutschtum aufgegangen sind, sich also freiwillig assimiliert haben. Hier wird von der deutschen Geschichtsschreibung zumindest übersehen, dass vorher die volkstumsmässig eigenständige Kulturgrundlage der slavischen Volksreligionen mit Gewalt zerstört wurde, dass das slavische Recht zunächt durch den Sachsenspiegel — wo immerhin noch einige slavische Rechtsfragmente flüchtig erschienen — und durch die ottonische Rechtsfestsetzung ebenfalls gewaltsam beseitigt wurde, der später die vollständige und konsequente Entrechtung in zivilrechtlicher und ständerechtlicher Beziehung folgte und bis auf Friedrich den Grossen ununterbrochen praktiziert wurde. Und es war eine folgerichtige Fortsetzung dieser Tradition, als die preussische Pseudodemokratie ihren Grundsatz prägte: „Minderheit ist wer will", der sich auf das rein f o r m a l e Bekenntnis des Einzelnen stützen wollte und die v o l k s t u m s m ä s s i g entscheidenden Kriterien ablehnte. Es braucht hier auf die Fälle, die den mechanistischen Grundsatz der preussischen Formaldemokratie illustrieren, im einzelnen nicht eingegangen werden. Sie beweisen als letztes Glied in einer jahrhundertelangen Reihe zum Schluss nur noch einmal, dass eine freiwillige Assimilation nicht bestanden hat, sondern stets und überall eine zwangsmässige. Dass dieser Zwang nicht immer gleichrangig war und dass es dabei Abstufungen von grosser Spannweite gegeben hat, braucht nicht bestritten werden. Dafür ist die Assimilation der Juden an das deutsche Volk ein Beispiel.

Die Judenassimilation ist nach landläufiger Auffassung durchaus freiwillig vor sich gegangen. Bei eingehenderer Betrachtung ergibt sich aber, dass dies keineswegs zutrifft. Setzt man bei dieser Betrachtung dort ein, wo die Judenfrage eine öffentliche, rechtliche Angelegenheit, und damit ein Problem wurde, nämlich in der Inquisitionszeit, ergibt sich, dass zunächst ein Zwang in religiöser Hinsicht ausgeübt wurde. Da die jüdische Religion genau so wie die heidnischen Religionen der Slaven Volkstumsgrundlage war, bedeutete der Zwang zur Taufe gleichzeitig den ersten Schritt zur Assimilierung. Der moderne Rassengedanke, der heute die Beurteilung des Judenproblems innerhalb des deutschen Volkes entscheidend beeinflusst, war dem Frühmittelalter und der nachfolgenden Zeit unbekannt. Liessen sich Juden taufen, wurden sie Christen und damit hörte für die damalige Zeit das Problem als solches auf zu existieren.

Dass die konfessionell assimilierten Juden mit der Annahme des Christentums weitere Werte ihres Volkstums immer stärker

aufgaben, kann ebenso wenig als freiwilliger Akt bezeichnet werden. Das wesentliche Kulturgut, das die Juden nicht freiwillig aufgaben, war die hebräische Sprache; wollten sie als vollwertige Christen anerkannnt werden, mussten sie sich aber auch sprachlich ihrer Umgebung anschliessen. Weder die Kirche noch der Staat kannten in ihrem Macht- und Geltungsbereich die Anwendung der hebräischen Sprache. Privat haben christianisierte Juden noch lange den Gebrauch der hebräischen Sprache gepflegt und dieser Tatsache ist die Existenz des „Jiddisch" zu verdanken. Denn das „Jiddisch" ist ein an den jüdischen hebräischen Sprachgeist assimiliertes Mittelhochdeutsch. Kulturgeschichtlich ist die Existenz des Jiddisch die natürliche Reaktion auf die zwangsmässige sprachliche und später auch kulturelle Assimilation an das deutsche Volk. Der Nationalsozialismus geht also insofern in der Beurteilung der Judenfrage fehl, als er annimmt, dass die Juden sich in das deutsche Volkstum eingedrängt haben. Zumindest für die Anfänge der jüdischen Assimilation trifft das zweifelsohne nicht zu. Anders ist es mit der neuzeitigen Assimilation der Juden. Da wird aber auch von jüdischer Seite nicht bestritten, zumindest nicht von der jüdisch-nationalen, zionistischen Teilgruppe des deutschen Judentums, dass das eine unerwünschte Erscheinung ist. Es wird bei den Erwägungen über die sogenannte „Dissimilation" noch näher darauf eingegangen werden können. An dieser Stelle ist auf die Formulierung der Folgerungen, die sich aus der selbstverständlich nicht bestreitbaren und auch nicht bestrittenen Tatsache der Assimilierung eines Volkstums an ein anderes ergeben, nicht erforderlich; sie gehören in das Kapitel, das die Frage der Renationalisierung behandelt.

×

Die „Dissimilation" ist sprachlich und begrifflich ein Produkt der internationalen Minderheitenbewegung, ein Wort, das sich zum ersten Male bei den Auseinandersetzungen auf dem Minderheitenkongress in Bern (1933) zwar zur rechten Zeit einstellte, für das aber ein allgemeingültiger Begriff nicht nur dort und damals fehlte, sondern auch heute noch von den Vätern des Wortes nicht gefunden worden ist. Dass der Ausdruck auf die Nichtariergesetzgebung des Deutschen Reiches angewandt wurde, war mehr ein Ergebnis zwangsläufiger Verhältnisse als das Resultat folgerichtigen Denkens.

Ueber die Berechtigung der sogenannten „Dissimilation" besteht innerhalb der organisierten europäischen Minderheitenbewegung keine einheitliche Auffassung; sie kann nur erreicht werden, wenn das Wort „Dissimilation" eine begriffliche Erläuterung erfährt, die allgemeingültigen Wert hätte. Sollte jedoch diese Allgemeingültigkeit nicht angestrebt, sondern nur einem Problem sui generis Rechnung getragen werden, dann musste aus den Erklärungen jenes Kongresses klar hervorgehen, dass

man die Judenfrage im Deutschen Reich und ihre Behandlung als eine e i n m a l i g e, ausschliesslich innerdeutsche Angelegenheit betrachte. Die Delegierten der deutschen Minderheits- resp. Volkstumsgruppen haben das folgerichtig erkannt und zum Ausdruck gebracht, damit ungewollt allerdings auch die andere Tatsache, dass die Regelung von volkstumspolitischen Fragen nur eine innerstaatliche Angelegenheit sein kann.

Trotzdem war die Kongressleitung erstaunt und überrascht, dass nun die dem Kongress bisher angehörenden Juden gleichfalls folgerichtig vorgingen und aus dem Kongress ausschieden, der bisher — allerdings nur theoretisch — eine Klassifizierung der Minderheiten abgelehnt hatte und vorgab, für allgemeingültige Grundsätze, ohne Einmischung in die inneren Verhältnisse eines Staates, zu kämpfen. Es hat sich auch bei dieser Frage im konkreten Falle erneut erwiesen, dass minderheitenrechtliche Grundsätze nur dann positiven Wert haben, wenn sie unter gleichzeitiger Entpolitisierung als allgemeingültig anerkannt und angewendet werden können. Jede andere als auf diese Allgemeingültigkeit gerichtete Tendenz biegt die minderheitenrechtlichen Grundsätze zu Leitsätzen politischer Taktik um, deren Anwendungsmöglichkeit dann von der jeweiligen politischen Konjunktur abhängig ist. Die Minderheitenschutzverträge und ihre auf nur einige Staaten beschränkte Anwendungsmöglichkeit sind das andere Beispiel für die Notwendigkeit allgemeingültiger Grundsätze. Nicht die so oft behauptete Minderheitenfeindlichkeit der durch Minderheitenschutzverträge gebundenen Staaten, und auch nicht das ebenso oft behauptete Versagen des Völkerbundes in Minderheitenfragen, sondern die nicht vorhandene Allgemeingültigkeit der Grundsätze der Minderheitenschutzverträge und die daraus entstandene und mit Nachdruck betriebene Politisierung sind die Ursachen der Ungelöstheit des Minderheitenproblems.

Es könnte nun die Frage aufgeworfen werden, worin denn die Allgemeingültigkeit des Grundsatzes der „Dissimilation" zu bestehen habe oder worin sie bestehen könnte.

Dieser Frage, die berechtigt und durchaus beantwortbar ist, müssen jedoch zunächst einige andere vorausgestellt werden; die entscheidenden und folgende:

1. Ist die Dissimilation überhaupt eine grundsätzliche Angelegenheit oder sind Wort und Begriff nur aus einer besonderen Situation entstanden?

2. Welche minderheitspolitischen Erwägungen und grundsätzlichen Minderheitsforderungen lassen sich für die „Dissimilation" überhaupt anwenden?

Da weder die reichsdeutsche Nichtariergesetzgebung das Wort und den Begriff „Dissimilation" kennt, und auch sonst ausserhalb des Nationalitätenkongresses sich niemand diese zueigen gemacht hat, ist die Beantwortung gewiss nicht leicht und kann

authentisch auch nur von der Stelle erfolgen, wo das Problem sprachlich und begrifflich entstanden ist. Aber wie immer auch diese Antwort lauten mag, würde sie von nicht zu unterschätzendem deklarativen Wert für die Beurteilung der Assimilation und darüber hinaus der Renationalisierung sein.

Im Rahmen der Erwägungen, die hier über den Problemkreis „Assimilation — Dissimilation — Renationalisierung" erfolgen, kann nur an der Erkenntnis festgehalten werden, dass die „Dissimilation" ein Problem negativen und passiven Charakters ist. Zu dieser Erkenntnis führt die von den nichtdeutschen Volksgruppen im Deutschen Reich vertretene unpolitische Behandlung der Volkstumsfragen von selbst. Unter Berücksichtigung der historischen Tatsache, dass auch die Assimilation der Juden an das deutsche Volk nicht freiwillig erfolgt war — von den neuzeitigen kaum mehr als ein halbes Jahrhundert älteren Erscheinungen abgesehen — ist die sogenannte „Dissimilation"" ein Vorgang, der folgerichtig aus der Bewertung des Volkstums durch den Nationalsozialismus sich erklärt. Dass er rassenmässige Begründungen für sein gesetzgeberisches Vorgehen gegen die Juden im Deutschen Reich in den Vordergrund stellt, ist vom volkstums-ethischen Standpunkt nicht anfechtbar, wie ja auch vom jüdischen Nationalismus, dem Zionismus, nicht bestritten wird. Denn der deutsche Nationalsozialismus erklärt ausdrücklich, dass für ihn die Frage des deutschen Judentums weder eine Minderheitenfrage noch eine staatsrechtliche Frage ist, sondern er stellt die Judenfrage als ein bevölkerungspolitisches Problem auf, dessen essentieller Inhalt biologisch und charakterologisch bestimmt ist. Ob man sich diese Problemfeststellung zu eigen machen kann, braucht hier nicht geprüft werden, weil nur die Juden und das deutsche Volk theoretisch und praktisch von dieser Problemstellung erfasst werden, und der nationalsozialistische Standpunkt kann von uns nicht kritisiert werden, weil niemand anderes als das deutsche Volk die volkstumsmässige Entscheidung über seine biologischen und charakterologischen Grundlagen treffen kann.

Auch von nationalsozialistischer Seite ist nicht bestritten worden, dass der Ausscheidungsprozess mit Härten verbunden ist und es sind gesetzgeberisch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen erlassen worden (Frontdienst im Weltkriege, Beschränkung der Feststellung arischer Vorfahren bis etwa zum Jahre 1800), die diese Härten mildern sollen. Unter volkstumsmässigen Masstäben kann jedoch nicht an den Methoden, sondern muss an den Grundsätzen die kritische Untersuchung eingesetzt werden. Unter solchen Masstäben ergibt sich mit Allgemeingültigkeit die Ablehnung jeder Assimilation an das deutsche Volkstum, sowohl der „freiwilligen" wie auch der erzwungenen.

Es ergibt sich daraus aber auch für die Juden in Deutschland die Notwendigkeit und Möglichkeit, das jüdische Volkstum

eigenständig zu machen. Die Ideologie der sogenannten „Z. V.-Juden" (Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens) ist gegenstands- und wesenslos geworden, weil der Nationalsozialismus das liberalistische Prinzip der nationalen Selbstbestimmung ablehnt und nur rassenpolitische und volkstumskulturelle Kriterien anerkennt. Dass sich die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Rolle, die das Judentum inmitten des deutschen Volkes seit Jahrhunderten spielte, aus der soziologischen Struktur dieses Judentums ergab, kann nicht bestritten werden. Diese Tatsache aber ist ein Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung seit der unter verschiedenartigem Zwang erfolgten Assimilierung des Mittelalters. Aber eine ebenso schwerwiegende Tatsache ist die soziologische Umgestaltungskraft des neuzeitigen Nationalismus und seiner präzisesten Ausdrucksform, des deutschen Nationalsozialismus, der nicht historizistisch konzipiert ist, sondern revolutionär zu wirken bestimmt wurde.

An dem Problem der Ausscheidung des Judentums aus dem deutschen Volkstum hat sich zum ersten Mal in der Geschichte die Tatsache manifestiert, dass die Assimilation eines fremden Volkes dem assimilierenden keinen dauernden Nutzen bringt und dass sie unter Umständen sogar gefährlich werden kannn.

×

Diese erkenntnismässig erworbene Erfahrungstatsache leitet aber die volkstumspolitischen Erwägungen zu einem weiteren Problem hin; das ist die Frage der Renationalisierung. Sie ist die schwierigste, weil sie positiven, aktiven und revolutionären Charakters ist. Die Forderung der Renationalisierung ist die Positivierung des negativ sich auswirkenden Problems der Ausscheidung assimilierten Volkstums aus dem Volke, an das die Assimilierung erfolgte. Während die Ausscheidung des Judentums aus dem Deutschtum zwangsweise erfolgt, verlangt die Forderung der Renationalisierung die Freigabe des assimilierten Volkstums aus demjenigen Volkstum, das die Assimilation durchführte, an das Volkstum, das sie erlitten hat.

Weder der Begriff noch die Forderung sind neu. Sie sind aus der Bewertung des Nationalitätenbewusstseins bereits im vorigen Jahrhundert überall dort entstanden, wo eine nationale Wiedergeburt solchen Volkstums in Erscheinung trat, das durch die Assimilation verschüttet, ja vielfach schon stark beschädigt und zumeist sprachlich-kulturell zerstört war. Der moderne Volkstumsbegriff, der heute zu einer von der staatlichen Organisationsform unabhängigen Eigenständigkeit gelangt ist, verlangt nach einer Restitution der früheren, ursprünglichen, bodenständigen Volkstumsgrundlage überall dort, wo sie unzweifelhaft bestanden hat.

Diese Forderung ist begründet.

Sie ergibt sich aus der Feststellung, dass die Assimilation in Wirklichkeit nichts anderes war als eine zwangsweise Assimilierung; der Grad des Zwanges ist für die Beurteilung nicht entscheidend, sondern nur die Tatsache der Entnationalisierung. Diese ist immer aus machtpolitischen Gründen erfolgt. Stets waren die Macht- und Geltungsansprüche des Staates, der absolutistisch aufgebaut war und geleitet wurde, enscheidend: nirgends treten andere Gesichtspunkte in Erscheinung als raumpolitische. Ihre Beherrschung war nur möglich, wenn die den Staatsraum besiedelnde Bevölkerung eine in jeder Hinsicht einheitliche Masse darstellte. Die militärische Schlagkraft und die Interessen einer intensiven und reibungslosen Verwaltung waren die ausschlaggebenden Faktoren der auf der Idee des absoluten Staates aufgebauten Staatsorganisation. Fremde Volksteile wurden in solchen Staaten als Hindernisse dieser Staatsidee betrachtet, die unter allen Umständen und mit allen Mitteln beseitigt werden mussten. Zu Beginn der Entnationalisierung, als solche Volksteile noch selbständige Völker waren und Staaten sich erst zu bilden begannen, wurden sie mit militärischen Machtmitteln entweder ausgerottet oder aber besiegt und unterdrückt. Im späteren Verlauf genügten soziale, wirtschaftliche und kulturpolitische Zwangsmassnahmen, um die Raumeinheit des Staates auch bevölkerungspolitisch und national zu einer Einheit zu machen. Dass es dabei Zeiten einer gewissen Berücksichtigung, ja sogar einer Pflege einzelner fremder Volkseinheiten gegeben hat, kann nicht als Widerlegung der hier erwähnten Tatsachen betrachtet werden. Solche Zäsuren in die grundsätzlich betriebene Entnationalisierung waren einmal sehr selten, zum anderen Mal und vorwiegend aber taktische Massnahmen in besonderen Fällen oder Zwangslagen des Staates; sobald die Situation es erlaubte, wurde die Entnationalisierung noch verstärkt und noch konsequenter betrieben. Solche Beispiele finden wir in der Vergangenheit bei allen absolutischen Staaten und wenn auch — wie in Preussen und Oesterreich — zumeist slavische Völker der Entnationalisierung unterworfen wurden, so sind — wie in den baltischen Provinzen Russlands — auch deutsche Volkstumsgruppen davon nicht verschont geblieben. Diese Entnationalisierungstendenz des Staates ist aber auch vom liberalen, demokratischen Staat nicht aufgegeben worden, sondern wurde überall und ohne Ausnahme bis in die neueste Zeit zur Geltung gebracht.

Man hat nach dem Weltkrieg versucht, diesen Tendenzen mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker entgegenzutreten. Dass dies zu keinem Erfolg führen konnte, erklärt sich daraus, dass die These des Selbstbestimmungsrechts nicht auf das Volkstum und seine Rechte abzielte, sondern vorhandene Völker raumpolitisch neu abgrenzen sollte, um Staaten die Er-

füllung friedlicher Aufgaben zu ermöglichen und zur Staatsbildung fähige Völker im eigenen staatlichen Organisationsrahmen an diese Arbeit heranzuführen. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker war und ist ein politisches, kein rechtliches Problem. Die Eigenständigkeit der Volkstumsindividualitäten dagegen ist ein rechtliches und kein politisches Problem. Alle Schwierigkeiten der sogenannten Minderheitenpolitik und die Unlösbarkeit der „Minderheitenfrage" ist darauf zurückzuführen, dass dieser entscheidende Unterschied zwischen Staat und Volkstum nicht erkannt oder nicht anerkannt wurde. Die Folge war, dass die organisierte internationale Minderheitenbewegung die Forderung nach völkerrechtlicher Gleichstellung der „Minderheiten" mit Subjekten des Völkerrechts, den Staaten stellte. Dies ist nur aus der Entwicklungsgeschichte der Staatsidee erklärlich, die durch den Hegelianismus geprägt wurde; die spekulative Einstellung einzelner Minderheitenpolitiker kann ohne Berücksichtigung bleiben, weil sie, ideenlos und unreal, kaum etwas anderes als entweder Demagogie oder Charlatanerie war.

Erst allmählich ist auch unter den Vertretern und Anhängern der Internationalisierung und Politisierung der „Minderheitenbewegung" die Erkenntnis herangereift, dass mit solchen Methoden die Lösung des Problems nicht erreicht werden wird. Die Unklarheit der Konzeption dieser Bewegung und der zumeist nur unter heftigen Angriffen auf den Völkerbund erduldeten Zwang, überall auf die politischen Aufgaben der Staaten Rücksicht nehmen zu müssen, machten aus dieser organisierten Bewegung zwangsläufig ein Gremium von Politikern, die von der politischen Konjunktur im Völkerbund die Lösung des Problems erwarteten. Dass Kritik und konkrete Vorschläge die Konjunktur im Völkerbund zu beeinflussen suchten, ist begreiflich; dass sie unberücksichtigt blieben, ist ebenso begreiflich. Die materielle Grundlage, worauf sich diese Minderheitenpolitiker stützten, waren die Minderheitenschutzverträge, die aber eine wirkliche, erfolgversprechende Grundlage nur dann sein konnten, wenn sie für alle europäischen Staaten in gleicher Weise bindend waren. Die Entstehungsgeschichte dieser einseitig verpflichtenden Verträge kann hier als bekannt vorausgesetzt werden. Was sie zur Grundlage für die Lösung des sogenannten Minderheitenproblems ungeeignet macht, ist aber nicht nur die Einseitigkeit der Verpflichtung, sondern die Einseitigkeit der Geltung jener Idee, die dem Minderheitenschutz zugrunde gelegt war. Weil die zum Minderheitenschutz vertraglich nicht verpflichteten Staaten diese Idee in ihrer eigenen innerstaatlichen Minderheitenpolitik entweder garnicht oder nur gänzlich unzureichend zur Geltung brachten, haben die Minderheitenschutzverträge nie die Grundlage für die Lösung des Problems sein können. Eine Aenderung in der Bewertung der Minderheitenschutzverträge und der auf sie aufgebauten inter-

nationalen Minderheitenbewegung wie überhaupt der ganzen Minderheitenfrage, trat mit sichtbarem Erfolg durch die Austrittsanmeldung des Deutschen Reichs aus dem Völkerbund ein. Dass dieser Schritt der nationalsozialistischen Reichsregierung aus viel tiefer greifenderen Gründen erfolgte, als sie die „Minderheitenfrage" geben konnte, ändert nichts an der soeben erwähnten Tatsache. Diese Gründe waren grundsätzlicher Art und sind so ausgeprägt nationalsozialistisches Ideengut, dass sie nach Erlangung der politischen Macht durch den Nationalsozialismus folgerichtig und zwangsläufig zu Aktionen führten, die nicht nur die Innenpolitik sondern die Aussenpolitik und alles politische Leben überhaupt erfassten. Das wesentlichste Fundament der nationalsozialistischen politischen Gedankenwelt besteht aus der revolutionären Umwertung des Staatsbegriffs und der Wertbestimmung und Festlegung des Volkstumsbegriffs. In den hier angestellten Erwägungen kann naturgemäss nur die Volkstumsidee in erster Linie in Betracht gezogen werden, weil die Staatsidee aus der Volkstumsidee entwickelt worden ist, und weil sie auch für die nichtdeutschen Volkstumsgruppen von wesentlicher Bedeutung ist.

Diese gedanklich und entwicklungsgeschichtlich den Vorrang besitzende Volkstumsidee hat sich in allen politischen Aktionen und gesetzgeberischen Massnahmen des Nationalsozialismus geltend gemacht. Dass sie sich noch nicht überall durchgesetzt hat und insbesondere die Regelung der Rechte der nichtdeutschen Volkstumsgruppen noch offen geblieben ist, sagt nichts gegen die Grundstellung des Nationalsozialismus in der Frage der Bewertung des Volkstums. Entscheidend für die Beurteilung der Frage sind sowohl die feierlichen Erklärungen des Reichsführers und Kanzlers Adolf Hitler, die insbesondere in seiner Reichstagsrede vom 17. Mai 1933 die entscheidenden Auffassungen enthalten, als auch die weniger bekannten Ansätze einer Beachtung und Berücksichtigung der Volkstumsidee auch einzelner nichtdeutscher Volksgruppen gegenüber. Hier ist alles noch in Fluss und es wäre unbillig, aus dieser Tatsache Rückschlüsse ziehen zu wollen, die zumindest verfrüht wären, wenn auch nicht verschwiegen werden darf, dass z. B. die Behandlung der Lausitzer Serben und ihres Volkstums mit den Volkstumsprinzipien des Nationalsozialismus nicht in Einklang zu bringen ist.

In dieser Ungelöstheit der Volkstumsprobleme aller nichtdeutschen Volkstumsgruppen tritt aber auch das Problem der Renationalisierung assimilierten Volkstums auf. Die Vergangenheit, sowohl die liberale als auch die staats-absolutistische, sahen die Entnationalisierung als eine vollendete Tatsache an. Die Gegenwart und die Zukunft müssen aber auf der Grundlage der Volkstumsidee eine Revision der Verhältnisse und eine Reparation der durch die Entnationalisierung entstandenen Schäden zulassen. Wie dies im einzelnen zu geschehen

habe oder geschehen könne, muss durch Aussprachen, Untersuchungen und mit sonstigen Hilfsmitteln festzustellen versucht werden. In den hier angestellten Erwägungen geht es nur um die Herausstellung eines Grundsatzes und seiner Anerkennung. Politische oder nationalimperialistische Konstruktionen (wie z. B. „Magaronen" in Ungarn, „neudeutsche Volksgruppen" [v. Loesch: Oberschlesier, Lausitzer Serben, Masuren, Kaschuben] im Deutschen Reich), die den Entnationalisierungs-, Aufsaugungs- oder Assimilierungsprozess zu fördern und beschleunigen verlangen, müssen aus der modernen Volkstumspolitik unnachsichtlich entfernt werden. Die Renationalisierung jener Volkstumseinheiten, die von der Assimilation betroffen wurden, ist eine Gegenwartsfrage, die mit grossem Nachdruck von den deutschen Volksgruppen im früheren Bereich des zaristischen Russland, vor allem in den baltischen Staaten, ferner in Ungarn, in Rumänien Slovenien, Elsass-Lothringen, eigentlich fast überall, wo deutsches Volkstum durch Assimilation verschüttet wurde, angestrebt wird. Sie ist es auch für alle anderen Volkstumsgruppen, die ein gleiches Schicksal erlitten haben. Die Renationalisierung wird aber auch eine Aufgabe in der Zukunft werden, wenn die Frage einzelner Volkstumsgruppen (z. B. der deutschen und slavischen im Bereich des italienischen Fascismus) endgültig nicht nach raumpolitischen, sondern nach volkstumspolitischen Grundsätzen geregelt werden wird.

X

Abschliessend sei noch einmal die Problematik der hier herausgestellten Fragen kurz umrissen.

Die Assimilation fremden Volkstums ist stets unter Zwang erfolgt, sie hat fremdes Volkstumsgut zerstört, oder doch zumindest beschädigt, ohne dem aufsaugenden „assimilierenden" Volk dauernden Nutzen zu bringen. Die ideelle Grundlage der Assimilation ist und war die Idee des absoluten, uniformen Verwaltungsstaates; das Mittel dazu war und ist die Entnationalisierung. Die Abkehr vom Gedanken des absoluten Staates und die neugeschaffene Stellung des Volkstumsgedankens zwingen zum Verzicht auf die Assimilation, die stets Entnationalisierung war und ist. Jeder Akt der assimilierenden Tätigkeit ist reaktionär und unbedingt von allen Volkstumsgruppen zu bekämpfen. Die Stabilisierung der Volkstumsidee als der modernen Kulturidee der Menschheit entwurzelt dem nationalen Chauvinismus und dem Kulturimperialismus und fördert die friedliche Zusammenarbeit sowohl der Staaten als politische Organisationsformen, als auch der Volkstumsgruppen als Repräsentanten der geistigen, seelischen, von allen politischen Zufällen unabhängigen Kultureinheiten.

Die zwangsweise Ausscheidung fremden Volkstums aus einem anderen Volk, die sogenannte „Dissimilation", ist nur mittelbar ein volkstumsmässig bestimmtes Problem, das mit negativen Methoden nach bevölkerungspolitischen und rassebiologischen Prinzipien zu lösen versucht wird. Es wirkt sich nur in dem Verhältnis zweier Völker, der Juden im Deutschen Reich und dem deutschen Volk, gegeneinander aus. Das Fehlen einer Allgemeingültigkeit der Problemstellung macht die Ausscheidung des jüdischen Volkstums aus dem deutschen Volk zu einer lokal und zeitig begrenzten Erscheinung, mehr also zu einer einmaligen politischen Frage, als zu einem allgemeingültigen volkstumspolitischen Problem. Ob die Problemstellung der anderen Volkstumsgruppen von den Juden erreicht wird oder werden kann, hängt davon ab, ob sich die europäische Judenfrage zu einem Volkstumsproblem entwickeln wird, ob dieses Judentum seinen Assimilationscharakter in den übrigen europäischen Staaten aufrecht erhält oder aufrecht erhalten kann.

Die Renationalisierung ist ein Problem, das nur unpolitisch gelöst werden kann, indem entnationalisiertes „assimiliertes" Volkstum zu einer ursprünglichen Volkstumsgrundlage zurückgeführt wird. Der staatsrechtliche und völkerrechtliche Zustand der einzelnen Staaten, in denen dieses Problem aktuell ist oder einmal werden kann, darf durch die Renationalisierung nicht berührt werden. Vor allem darf die Renationalisierung nicht das Ziel einer Veränderung der Staatsgrenzen oder der Organisationsform der einzelnen Staaten sein, sondern muss sich auf die rein volkstumsmässige Basis beschränken und kann nur die Erweiterung und Vertiefung der kulturellen Aktionsbasis des eigenständigen Volkstums zum Ziel haben. Die Durchführung der Renationalisierung entspricht einer sittlichen Reparationspflicht gegenüber der zwangsweise durchgeführten Entnationalisierung; ihre Erfüllung wäre sicher die entscheidenste Massnahme zur Ablösung der machtpolitischen Ansprüche des absoluten Staates durch die kulturschöpferischen Kräfte des in seine ursprüngliche Grundlage zurückkehrenden Volkstums.

*J. Bogensee*

# Die Minderheitenverhältnisse im deutsch-dänischen Grenzgebiet

Seitens der deutschen Minderheit in Dänemark sind neuerdings wiederum Probleme des Minderheitenschulrechts in den Vordergrund gerückt worden. Auf einer am 6. Februar in Tinglev stattgefundenen Versammlung des „Deutschen Schul-

vereins für Nordschleswig", an der ebenfalls 120 deutsche Mitglieder der öffentlichen Schulkommissionen teilnahmen, wurde Kritik an dem neuen dänischen Volksschulgesetz vom Mai 1933 geübt und in einer Resolution die Forderung eigener Elternbeiräte erhoben, wie es das Gesetz in den übrigen Landesteilen, mit Ausnahme Nordschleswigs, vorsieht. Man machte ferner der dänischen Regierung den Vorwurf, dass die deutschen Lehrer hinsichtlich ihrer Besoldung schlechter gestellt seien als ihre dänischen Kollegen und dass die Wahlhandlung hinsichtlich der Errichtung deutscher Schulabteilungen davon abhängig gemacht wird, dass die Wahlberechtigten ihrer Steuerpflicht genügen.

Die Resolution gab der deutschen Presse erneut Gelegenheit, die Freizügigkeit der dänischen Minderheitenpolitik anzuzweifeln. Dass diese Vorhaltungen nicht der Wirklichkeit entsprechen, geht aus einer Darstellung des Landtagsabgeordneten Jefsen-Christensen hervor, der nachweist, dass auch auf Grund des neuen Gesetzes das wiedervereinigte Gebiet und insbesondere die deutsche Minderheit in schulpolitischer Hinsicht besser gestellt ist als das übrige Reich. Der Haupteinfluss liegt nach wie vor bei den Schulkommissionen, während die Elternbeiräte nur ein unwesentliches Surrogat bedeuten für Gegenden des Reiches, wo man nicht eine so vorbildliche Schulregelung besitzt wie in Nordschleswig. Im übrigen würde der Einfluss der Minderheit in den Elternbeiräten weit geringer sein als in den bestehenden Schulkommissionen, wo sie vielerorts sogar die Mehrheit besitzt. Die Frage der Lehrergehälter ist gleichmässig geregelt, sowohl für deutsche als für dänische Lehrer und bezgl. der neuen Wahlbestimmungen für die Errichtung deutscher öffentlicher Schulen verweist der dänische Landtagsabgeordnete und Schulsachverständige darauf, dass diese Regelung vom deutschen Abgeordneten im dänischen Reichstag selbst gebilligt worden ist. Es zeigt sich also hier der bemerkenswerte Fall, dass die deutsche Minderheitenschulleitung in offenen Widerspruch zu ihrem parlamentarischen Vertreter tritt. Dass von einer Benachteiligung des deutschen Minderheitenschulwesens in Dänemark nicht die Rede sein kann, ging übrigens aus Mitteilungen der Leitung auf derselben Versammlung hervor, wonach die Minderheit auf Grund der neuesten Ergebnisse 28 öffentliche und 47 private Schulen besitzt. Die Zahl der letzteren ist um 15 gestiegen, während die Zahl der ersteren unverändert blieb.

Die Anschneidung dieser Fragen durch die deutsche Minderheit hat übrigens dem dänischen Minderheitenorgan „Flensborg Avis" Gelegenheit gegeben, Vergleiche zwischen dem Minderheitenschulrecht in Deutschland und in Dänemark zu ziehen, die durchaus nicht zum Nachteil des dänischen Minderheitenschulrechts ausfallen, im Gegenteil. Die Zeitung stellt fest, dass an

der dänischen Gemeindeschule in Flensburg ein Elternbeirat besteht, der kein Bestimmungsrecht wie die Schulkommissionen in Dänemark, sondern nur das Recht der Beschwerde über bestehende Mängel besitzt. Die Elternkreise der dänischen Minderheit haben ferner kein Bestimmungsrecht über die Errichtung öffentlicher dänischer Schulabteilungen, wie das seitens der deutschen Elternkreise in Dänemark der Fall ist, und sie besitzen keinerlei Einfluss auf die Handhabung des Aufsichtsrechts bei den privaten dänischen Minderheitenschulen. Dieses Recht wird selbstverständlich von den deutschen Schulräten ausgeübt.

Die wesentlichsten Sorgen der dänischen Minderheit lagen jedoch in letzter Zeit auf wirtschaftlichem Gebiet. Hier wurde insofern eine Klarstellung der Verhältnisse erreicht, als der Stellvertreter des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Berlin auf Grund mündlicher Verhandlungen und schriftlicher Eingaben mit Schreiben vom 6. Februar 1934 feststellte, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung ausser Betracht bleibe. Es heisst in dem betreffenden, an den dänischen Stadtverordneten, Schlossermeister S. Münchow, gerichteten Schreiben:

> „Grundsätzlich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Einrichtungen der Reichsanstalt, als dem Träger der öffentlichen Arbeitsvermittlung im Deutschen Reich, jedem deutschen Staatsangehörigen gleichmässig zur Verfügung stehen. Dabei bleibt die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ausser Betracht.
>
> Wie ich Ihnen bei den Besprechungen im Reichsarbeitsministerium durch meinen Sachbearbeiter bereits mitteilen konnte, ist zurzeit für die alten Kämpfer der nationalsozialistischen Revolution eine gewisse Bevorzugung in der Arbeitsvermittlung angeordnet, da diese Arbeitslosen viele Jahre in selbstloser Weise ihre eigene Arbeitssuche zurückgestellt hatten. Von der Abgrenzung dieses Personenkreises war Ihnen ebenfalls in der bereits angeführten Besprechung Kenntnis gegeben."

Die dänische Minderheitenzeitung „Der Schleswiger" stellt dazu fest, dass zu den alten Kämpfern zu rechnen sind: Mitglieder der SA., der SS. und des Stahlhelms, die schon vor dem 30. Januar 1933 in dem betreffenden Wehrverband standen, und dass diejenigen, die nach dem 30. Januar 1933 Wehrverbandsmitglieder geworden sind, nicht bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung bevorzugt werden. „Die einmalige Bevorzugung umfasst also nur einen winzigen Bruchteil der Erwerbslosen", schreibt die Zeitung, „dänische Arbeitslose sind gleichberechtigt mit der grossen Mehrheit der deutschen Erwerbslosen, die ausserhalb dieses verhältnismässig kleinen Personenkreises stehen."

Weniger klar ist jedoch das Verhältnis der Minderheitsangehörigen zur deutschen Arbeitsfront. Hier hatte, wie bereits

mitgeteilt, der Leiter der Arbeitsfront für das Gebiet „Nordmark", Senator S t a m e r, Altona, am 24. Januar eine Verfügung erlassen, wonach Mitgliedern der dänischen Organisationen die Aufnahme in die Arbeitsfront verweigert werden sollte. Von einer Rückgängigmachung dieser Verordnung oder der Rechtsnachteile der Nichtzugehörigkeit zur Arbeitsfront ist bisher noch nichts bekannt geworden, obgleich die Minderheiten ein dringendes Interesse an der Klarstellung gerade dieser Fragen besitzen.

Zu Unzuträglichkeiten führte ferner das nationalsozialistische Winterhilfswerk in seiner Anwendung auf die Mitglieder der Minderheit. „F l e n s b o r g A v i s" veröffentlichte am 1. und 2. Februar eine Reihe von Fällen, aus denen hervorging, dass untergeordnete Verteilungsinstanzen Minderheitsangehörige unter Hinweis auf ihre dänische Gesinnung von der Verteilung ausgeschlossen hatten. Es waren dabei sogar Versuche nationaler Beeinflussung festgestellt worden. Man hat auch in dieser Frage seitens der dänischen Minderheit den Standpunkt staatsbürgerlicher Gleichberechtigung vertreten. Um von vornherein der Möglichkeit einer Bevorzugung der Bedürftigen der Minderheit durch eine Unterstützung von zwei Seiten zu begegnen, haben die kirchliche dänische Gemeindepflege und dänische Wohlfahrtsvereine die Leitung des deutschen Winterhilfswerks loyal über Art und Umfang ihrer Hilfsmassnahmen unterrichtet, damit diese Leistungen auf diejenigen des Winterhilfswerks in Anrechnung gebracht werden konnten. Man konnte sich deshalb auch der Hoffnung einer gleichberechtigten Behandlung der Bedürftigen der Minderheit hingeben, und es ist darum das Ziel der Minderheit durch Verhandlungen auch in dieser Hinsicht klare Linien zu schaffen. Die dänische Minderheit stellt sich mit allen ihren Wünschen bewusst auf den Standpunkt der Gegenseitigkeit und ist, wie „F l e n s b o r g A v i s" dies in einem Leitartikel vom 3. Februar erneut feststellte, mit den Verhältnissen zufrieden, die Dänemark der deutschen Minderheit einräumt.

## Pressestimmen

***Bearbeitet von Jan Skala***

Unter den gesetzgeberischen Massnahmen der nationalsozialistischen Reichsregierung nimmt das Gesetz über die Bildung der Reichskulturkammer und das mit diesem zusammenhängende Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 hinsichtlich der nichtdeutschen Volksgruppen im Deutchen Reich eine besondere Stellung ein. Von diesen Volkstumsgruppen ist von allem Anfang auf die Unmöglichkeit der Erfassung ihrer Presse und deren Redakteure durch dieses Gesetz hingewiesen wor-

den. Die **„Nowiny Codzienne"** (vom 15. März) veröffentlichen zu der Frage einen Artikel, den wir seiner grundsätzlichen Ausführungen wegen wörtlich zitieren:

„Auf Grund einer Entscheidung des Ministers für Volksaufklärung und Propaganda sind die Redakteure der polnischen Minderheitspresse im Deutschen Reich verpflichtet worden, Mitglieder des Reichsverbandes der deutschen Presse zu werden.

In dieser minderheitsrechtlichen prinzipiellen Frage sind von uns die im Gesetz vorgesehenen Instanzen zur Entscheidung darüber angerufen worden, ob die Redakteure der polnischen Minderheitenpresse im Deutschen Reich überhaupt dieser Organisation angehören können.

Die Entscheidungen der einzelnen für die polnische Presse zuständigen Landesverbände, die diese Frage in erster Instanz zu erledigen hatten, sind nicht einheitlich. Während z. B. der Landesverband Berlin die Auffassung vertritt, dass die polnische Presse unter das Schriftleitergesetz fällt, entschied der Landesverband Schlesien, dass die polnische Presse Schlesiens nicht unter das Schriftleitergesetz falle, da „die Bestimmungen zweifelsohne nur für d e u t s c h e Zeitungen im deutschen Reichsgebiet vorgesehen" sind. Die letzte Instanz, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, hat unter dem 5. März 1934 folgende Entscheidung getroffen:

**Der Reichsminister**
**für Volksaufklärung und Propaganda**
Geschäftszeichen: I 1441/20. 2

B e r l i n W 8, den 5. März 1934
Wilhelmplatz 8—9

An die
Buchdruckerei und Zeitungsverlag „D z i e n n i k B e r l i ń s k i"
**Berlin NW 7.**

Betrifft: Schriftleiter an fremdsprachigen Zeitungen.
Auf das Schreiben vom 20. Februar 1934.

---

Dem Schriftleitergesetz unterliegen sämtliche im Reichsgebiet erscheinenden Zeitungen und politischen Zeitschriften sowie die im Reichsgebiet herausgegebenen Korrespondenzunternehmen. Alle bei diesen Unternehmen tätigen Schriftleiter müssen daher in die Berufsliste eingetragen sein.

Die Entscheidung des Reichsverbandes der deutschen Presse vom 5. Februar 1934 ist also zu Recht ergangen. Die bei Ihnen als Schriftleiter tätigen Personen müssen umgehend ihre Eintragung in die Berufsliste veranlassen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Tätigkeit von nicht eingetragenen Personen gemäss § 36 des Schriftleitergesetzes strafbar ist.

Den mir mitgeteilten Fall der Verlagsgesellschaft Nowiny in Oppeln werde ich prüfen und werde veranlassen, dass eine einheitliche Gesetzesanwendung im gesamten Reichsgebiet erfolgt.

Im Auftrag: gez. G r e i n e r.

(Stempel)

Beglaubigt: (—) unleserlich
Ministerialkanzleisekretär.

×

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ist auf eine materielle Prüfung der Einwände, die von der polnischen Minderheitsorganisation gegen die Unterstellung der polnischen Minderheitspresse unter das Schriftleitergesetz erhoben wurden, nicht eingegangen. Diese Einwände stützen sich auf die §§ 4 und 12 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933.

§ 4 spricht von der Mitwirkung an der Gestaltung des geistigen Inhalts deutscher Zeitungen. § 12 Absatz 1 lautet: Durch die Eintragung in die Berufsliste erlangt der Schriftleiter die Befugnis, bei deutschen Zeitungen oder bei deutschen Unternehmen der im § 4 bezeichneten Art seinen Beruf auszuüben.

Daraus ergibt sich, dass das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober eine Lücke enthält, die durch sondergesetzliche, die volkstumsmässig nichtdeutsche Presse betreffende Regelung ausgefüllt werden muss. Dies ist erforderlich,

1. weil die polnische — wie auch die übrige Minderheitspresse — deutsche Zeitungen weder sind, noch sein können, da ihr geistiger Inhalt naturgemäss von dem einer deutschen Zeitung oder Zeitschrift abweicht;
2. da § 12 ausdrücklich von deutschen Zeitungen und deutschen Unternehmen spricht, kann sich das Schriftleitergesetz auch seinem Wortlaut nach nicht auf die Zeitungen und die Redakteure der Minderheiten beziehen, da weder diese Zeitungen deutsche Zeitungen, noch die Zeitungsunternehmen deutsche Unternehmen sind.

Da das erwähnte Gesetz weiter im § 14, Absatz 2 bestimmt, dass die Schriftleiter verpflichtet sind, alle volkstumsmässigen Interessen des deutschen Volkes wahrzunehmen, ist eine reichsgesetzliche Regelung der Sonderstellung der Minderheitenpresse auch darum erforderlich, um die Wahrnehmung der eigenen Volkstumsinteressen der nichtdeutschen Volkstumsgruppen nicht zu unterbinden, das heisst, „alles aus den Zeitungen fernzuhalten, was geeignet ist, den Gemeinschaftswillen des polnischen Volkes, seine Kultur und Wirtschaft zu schwächen, ebenso alles fernzuhalten, was gegen die Ehre und Würde eines Polen verstösst". Diese sinngemässe Anlehnung an § 14 des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 würde auch auf die Presse der Dänen, Lausitzer Serben und Litauer angewendet werden müssen."

Wie berechtigt diese Ausführungen waren, geht aus einem Artikel der gleichen polnischen Minderheitszeitung hervor, der an die erste Führerrats-Tagung des Reichsverbandes der deutschen Presse unter der Ueberschrift „Konsequenzen des Schriftleitergesetzes und die Presse der nationalen Minderheiten" folgende grundsätzlichen Erwägungen knüpft („Nowiny Codzienne" 25. März):

Der auf Grund des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 gebildete Reichsverband der deutschen Presse hielt am 20. März die erste Tagung seines Beirates ab, der sich aus dem engeren Führerrat, dem Reichsausschuss und den Fachausschüssen zusammensetzt. Der Führer des Reichsverbandes der deutschen Presse, Hauptschriftleiter W. Weiss, nahm in seiner Rede umfassend und grundsätzlich Stellung zu den Folgerungen, die sich aus

dem Schriftleitergesetz und seiner erfolgten Durchführung für die deutsche Presse ergeben. Aus seinen Ausführungen geht nunmehr in authentischer Erläuterung hervor, wie begründet unsere Stellungnahme zu dem Schriftleitergesetz und seinen Konsequenzen hinsichtlich der Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen ist, die in unserem Artikel vom 15. März zum Ausdruck kam.

Der Führer des Reichsverbandes der deutschen Presse unterstrich in seiner erläuternden Rede zunächst die innere Verbundenheit mit der nationalsozialistischen Gedankenwelt, die richtunggebend für das neue Gesetz war. Diese innere Verbundenheit mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus muss für die deutsche Presse als eine natürliche Grundlage betrachtet werden, weil auf ihr das deutsche Volkstum sich zu fundamentieren bestimmt ist. Für die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen aber kann nur ihr eigenes volkstumsmässiges Gedankengut die natürliche Grundlage bilden, was nicht ausschliesst, dass sie den staatspolitischen Ansprüchen des Nationalsozialismus volles Verständnis entgegen bringt und die staatspolitische Arbeit des Deutschen Reiches unterstützt.

Im zweiten Teil seiner grossangelegten Rede verwies der Reichsverbandsführer auf die Aufgaben des Verbandes hinsichtlich der Erziehung des deutschen Journalisten, deren Ziel in der Schaffung eines neuen deutschen journalistischen Berufstypus bestehe. Im Vordergrunde stehe die Charakterschulung des deutschen Schriftleiters; nicht die Technik sei entscheidend, sondern die Idee. Die straffe Zusammenfassung aller deutschen Schriftleiter erfolge vor allem deshalb,

> „**um sie als leistungsfähiges Instrument des deutschen Kulturlebens** für den Wiederaufbau des Reiches einzusetzen."

Es bedarf kaum einer besonderen Begründung, dass die Schriftleiter der Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen (der dänischen, lausitzserbischen, litauischen und polnischen) nicht an der Schaffung eines neuen deutschen journalistischen Berufstypus beteiligt sein können. Auch die Charakterschulung des deutschen Journalisten ist eine ausschliesslich deutsche nationale Aufgabe und für die Gestaltung der nichtdeutschen Volkstumspresse kann nur die Idee ihres eigenen Volkstums entscheidend sein. Leistungsfähige Instrumente des deutschen Kulturlebens können sie niemals sein, weil das als innerer, sachlicher Widerspruch zu ihrem eigenen Kulturleben unmöglich ist. An dem Wiederaufbau des Reiches können sie und wollen sie mitwirken, was aber nur möglich ist, wenn ihnen die eigene kulturelle Volkstumsarbeit durch die Presse gewährleistet wird.

Aus alledem geht hervor, dass die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen nicht von dem Schriftleitergesetz erfasst werden kann und dass die Redakteure dieser Presse nicht zu Mitgliedern des Reichsverbandes der deutschen Presse gemacht werden können. Zwar hat das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda durch seine Stellungnahme zu der Eingabe der polnischen Tageszeitung „Dziennik Berliński" entgegengesetzt entschieden. Es muss deshalb auf die Konsequenzen hingewiesen werden, die sich daraus ergeben.

Dass die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen in eine berufsständische Organisation zusammengefasst werden könne, soll unter Berücksichtigung der staatspolitischen Grundsätze des Nationalsozialismus hinsichtlich der Ständeorganisation nicht bestritten werden. Es muss aber dann auf gesetzlichem Wege ein besonderer Reichsverband der nichtdeutschen Volkstumspresse, mit eigener Führung und Gerichtsbarkeit geschaffen werden. Dem Reichsverband der deutschen Presse können ihre Redakteure nicht angehören, da aus dem natürlichen Gegensatz zwischen dem Kulturleben des eigenen und dem Kulturleben des deutschen Volkes Konflikte entstehen müssen. Die Presse der nichtdeutschen Volksgruppen hat dem Staat zu geben, was des Staates ist und er billigerweise von ihr erwarten und fordern kann. Aber der Staat muss auch dem nichtdeutschen Volkstum und seiner Presse gewähren, was des Volkstums ist und was von ihm erwartet und verlangt werden kann.

Dies umsomehr als auch der Reichspressechef Dr. Dietrich in seinem Begrüssungstelegramm an den Führer des Reichsverbandes der deutschen Presse sagt:

> „ich verbinde damit (mit den Grüssen und Glückwünschen — Anm. der Red.) die zuversichtliche Hoffnung, dass das Gesetz in jenem Geiste durchgeführt wird, der seiner nationalsozialistischen Idee zugrunde liegt... Dieser nationalsozialistische Geist wird dem Schriftleiter in der **deutschen Volksgemeinschaft** die Stellung geben, die seiner verantwortungsbewussten Arbeit gebührt."

Wir hoffen, dass unsere hier geäusserten grundsätzlichen Erwägungen zur erneuten Prüfung der Frage durch das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda führen werden, da die Presse der nichtdeutschen Volkstumsgruppen und ihre Redakteure weder der deutschen Volksgemeinschaft angehören, noch Instrumente des deutschen Kulturlebens sein können. Es liegt im Interesse des Reichsverbandes der deutschen Presse, dass die staatspolitischen Verpflichtungen und die volkstumspolitischen Aufgaben scharf voneinander getrennt und beachtet werden."

×

Zu der Lage der deutschen Volksgruppen in der Čechoslovakischen Republik hat der Abgeordnete der deutschen Arbeits- und Wirtschaftsgemeinschaft Dr. Peters in einer Versammlung in Brünn (19. 2.) Stellung genommen. Seine Ausführungen zeigen — wie kaum irgend eine andere Aeusserung dieser deutschen Minderheit — wie stark sich der beginnende Umbruch in der Ideologie der deutschen „Nationalitätenpolitik" auszuwirken beginnt. Nach einem in der **„Bohemia"** (Prag, 20. Februar) veröffentlichten Bericht sagte Dr. Peters über die Möglichkeiten sudetendeutscher Politik u. a. folgendes:

„Unsere erste Katastrophe vom Jahre 1918 haben wir nicht als Niederlage, sondern lediglich als Unrecht empfunden. Geschichtlich mag diese Auffassung zu begründen sein; praktisch-politisch war sie jedoch verhängnisvoll, weil sie unsere politische Linie und Handlung an Beschwerden und Proteste

band und uns von der realen Erkenntnis der Tatsachen und Möglichkeiten abhielt. Deshalb war unsere Trutzpolitik so geartet, wie sie die tschechische nationalstaatliche Tendenz brauchte, um sich „zur Sicherung des Staates als des nur durch das tschechische Volk geschaffenen und von den Siegern und Herren im neuen Europa garantierten Werkes" durchzusetzen.

1926, das Jahr des Eintritts Deutscher in die Regierung, bedeutete einen Umbruch dieser auf Proteste beschränkten Politik, vollendete aber unsere Spaltung, die allmählich zu der zweiten Katastrophe führte, in der wir uns derzeit befinden. Sie besteht nicht in der Zerstörung unserer politischen Struktur durch Ausschaltung zweier Parteien, sondern in den tragischen Folgen unseres Unvermögens, uns selber die brauchbarste und durch die Lage bestimmte politische Struktur zu geben; denn indem jede Partei für sich den Primat forderte und wir statt überparteilicher Volkspolitik parteiliche Prestigepolitik betrieben, zerstritten wir uns um einiger Schlagworte oder Mandate willen: die Ueberbietungen der Parteien in romantischen und ideologischen Bereichen entfernten uns immer mehr von den Realitäten, die unserm Volke vorgezeichnet sind, und gaben den Behörden unmittelbaren Anlass, mit Härte und Schärfe, freilich auch mit Unverstand, nicht nur gegen die aufgelösten Parteien, sondern auch gegen unser Volk „durchzugreifen".

Dennoch kommen wir mit der Charakterisierung des gegenwärtigen Zustandes als Persekution nicht aus! Einerseits bedeutet ein Rückzug hinter dieses Wort seelisch Passivität, Resignation und wieder nur das Gefühl eines Unrechts mit allen Folgen für unsere Taktik und Arbeit. Heute wären wir allerdings weniger auf Proteste eingestellt, als auf Bitten und Bittgänge, die, wie jeder Unterrichtete weiss, ihre Wirkung verfehlen. Wir haben daher einen dicken Strich unter die Vergangenheit zu ziehen und von neuem zu beginnen.

Welche Voraussetzungen bestehen dafür? Es gibt heute keine parlamentarisch vertretene deutsche Partei, die eine Veranlassung zu einem Verdachte gegen sich durch ihre Stellung zum Staate geben würde: alle Parteien stehen auf dem Boden des Staates, wodurch endlich der Streit um aktivistische oder negativistische Politik beigelegt erscheint; allerdings, wenn wir die Kraft aufbringen, den Streit um Worte und den Kampf um Wählermassen zu liquidieren. Es handelt sich also darum, die staatspositive Einstellung in Einklang zu bringen mit einer nationalen deutschen Politik, wobei sowohl die Regierungs- als auch die Oppositionsparteien die Bereitschaft aufbringen müssen, gemeinsam über die Grundlagen deutscher Politik zu verhandeln und dabei Volksinteresse über Parteiinteresse zu stellen. Im allgemeinen ist die Möglichkeit dafür vorhanden, wenn auch einerseits durch die völlige Unklarheit über die künftige politische Struktur des Sudetendeutschtums, andererseits durch die sich nähernden Wahltermine ein rasches Handeln verzögert wird. Hier entscheiden persönliche Reife der massgebenden Politiker und der Mut, das Volksinteresse über alles zu stellen. Im allgemeinen nähern sich die politischen Parteien einander im Parlamente heute mehr als ausserhalb des Parlaments. Täuschen darf man sich freilich nicht, dass es ein Grundzug unseres Volkscharakters ist, sich selber zu isolieren und auch im Vereins- und Organisationsleben mehr das Trennende als das Bindende zu sehen.

Eine zweite günstige Voraussetzung ist die Tatsache, dass die Ueber-

treibungen der Behörden oder der mit der Durchführung der politischen Untersuchungen betrauten einzelnen Personen die freiheitliche und besonnene tschechische Oeffentlichkeit stutzig gemacht haben, die heute schon offen ausspricht, dass die fraglos darbende deutsche Bevölkerung nicht überdies politisch unter Anklage gestellt werden kann, wo dazu kein Anlass gegeben ist. Wie nach jeder Vertrauenskrise — und um eine solche handelt es sich! — empfindet man auch auf der andern Seite, dass ein dicker Strich gezogen werden muss.

Eine dritte Voraussetzung für eine neue sudetendeutsche Politik ist wohl aus den Lehren der Vergangenheit zu ziehen: wir haben mit unserer kleinlichen Eifersucht und leichtfertigen Unsachlichkeit uns selber mehr geschadet, als es noch so gegnerische Böswilligkeit zu tun in der Lage gewesen wäre! Soll das so bleiben, wo wir schon so viel Spott und Vorwurf auch von befreundeter Seite einheimsen mussten? Wir hegen das Misstrauen gegeneinander, wir pflegen Unverträglichkeit, haben nur unkritisches Wesen gegen uns selbst; denn immer wieder entstehen uns Besserwisser, die in der Regel nur eine negative Arbeit vermögen, indem sie entweder die Verantwortungsträger oder „die Alten“ verdammen. Es handelt sich aber darum, das Schicksal unseres Volkes nicht spekulativ gestalten zu wollen, sondern real, unter Einschaltung aller Rädchen und Hebel, die schon vorhanden sind, aber isoliert arbeiten oder leerlaufen, nicht, weil sie nichts wert wären, sondern weil sich der Meister nicht findet, der sie in den harmonischen Gang eines Uhrwerkes brächte. Niemand will Henlein hindern, sich an diesem Meisterwerk zu bewähren, aber er muss aus seiner Isolation heraus, sonst bekommt er nicht mehr zustande, als eine Partei, und das ist zu wenig!

Es gibt also derzeit Möglichkeiten für eine sudetendeutsche Politik! Sie bestehen in einer Konzentration nicht allein aller übriggebliebenen Parteien — die Sozialdemokraten werden am längsten zögern — sondern auch in der Einigung der Volkstumsarbeit, wobei Zusammenlegungen, Vereinfachungen und Abgrenzungen durch die wirtschaftlichen Verhältnisse erzwungen werden. Ausserdem aber — vielleicht ist dies das Wichtigste — müssen die handelnden Personen einander näherkommen, mögen sie in der Politik, in einer Bewegung oder in den Hauptarbeitsstätten unseres Volkstums tätig sein. Spannungen und Verstimmungen müssen überwunden werden, oder wir gehen einem Selbstauflösungsprozess entgegen, den niemand von uns will, an dem jedoch jeder mitschuldig ist, wenn er aus Selbstsucht, Feigheit oder Ueberhebung nicht den Mut aufbringt, Misstrauen, Voreingenommenheit und Tratsch zu vergessen und dem andern die Hand zur Rettung seines Volkes zu reichen.“

Diese für die sudetendeutschen Verhältnisse durch ihre Einfachheit und Folgerichtigkeit überraschenden Erkenntnisse werden in derselben prager Zeitung fünf Tage später (Bohemia, 25. 2.) durch die nachfolgenden Erwägungen ergänzt, die sich an eine kritische Untersuchung der Krise des politischen Denkens der Sudetendeutschen (von čechischer Seite) anschliessen und folgenden Wortlaut haben:

„Diese Kritik des politischen Denkens der Sudetendeutschen erfordert in mehr als einem Punkte eine Stellungnahme. Zunächst wird in dem an-

geführten Aufsatze ein positiver Schluss aus den Tatsachen vom 28. Oktober 1933 gezogen; es ist zuzustimmen, dass Massen ein besserer Prüfstein sind als Einzelne und auch in diesem Falle überzeugend gewirkt haben. Aber es drängt sich die Frage auf, ob aus diesem überzeugenden Tatbestand von der Regierung eindeutige Folgerungen gezogen worden sind und ob unsere Erlebnisse und Erfahrungen der letzten Monate den weiteren Versuchen, die schon lange abgeschlossene „Scheidung der Geister" offen zu bekunden, bei den vielen Missgriffen gegen deutsche Staatsangestellte, Vereine und Einzelne einen Anreiz bieten. Fast wären wir gedrängt, diese Frage zu verneinen. Denn wenn auch gewisse Massnahmen eine Erleichterung der Lage gebracht haben, wird der Mut vorhanden sein, im breiten Rahmen der demokratischen Grundsätze die Massen des Sudetendeutschtums mit einer klugen Nationalpolitik trotz den Hetzereien des nationalistischen tschechischen Lagers zu gewinnen?

Bei den langjährigen Auseinandersetzungen im deutschen Lager hat es sich nicht um die Antithese „Demokratie oder Autoritätswesen" gehandelt, sondern um die nationale und soziale Sicherung des Volkstums in der Demokratie. Die einen haben die Möglichkeit wahrgenommen, bei einer Mehrheitsbildung parteimässige Bindungen in der Regierung einzugehen, die anderen haben — auch zum Teil aus Parteigründen — opponiert oder nach Mitteln gesucht, um die Voraussetzung für ihre Regierungsfähigkeit bei kommenden Wahlen zu erlangen. Zu diesen Mitteln gehörte auch die Anwendung von anderswo erfolgreichen autoritären Formen, ohne dass irgend jemand dem Wahnwitz verfallen wären, das „Autoritätswesen" zum Zwecke der Eroberung der Macht in der Tschechoslowakei zu propagieren. Es ist bezeichnend, dass sich der Standpunkt einer offiziösen Revue dem einer aufgelösten Partei nähert, die mit der Forderung, das nationale Sudetendeutschtum könne zur Gänze immer nur entweder in der Regierung oder in der Opposition sein, das gleiche aussprach wie die „P. R." mit der Empfehlung, eine organische Einheit auf nationalpolitischem, hauptsächlich nationalkulturellem Gebiete zu bilden.

Allerdings wird diese organische nationale Einheit in Antithese zu einer mechanischen, materiell-ständischen, nationalen Gliederung gestellt. In dieser Gegenüberstellung ist die Ablehnung des materiellen Zusammenfassungsgedankens berechtigt; aber es gibt auch Gründe dafür, die ständische Gliederung als natürliche Unterteilung einer einzigen nationalen Volkspartei aufzufassen. In einer solchen wäre die nationalpolitische Lebensidee das geistig Bindende, das Standesinteresse das Vitale des Bedürfnisses, das Volksleben praktisch sich ausleben zu lassen. Es ist unsere eigene Schuld, dass wir heute weder die organische Einheit im National-Geistigen, was auch beim Bestand mehrerer Parteien denkbar wäre, noch die ständische Gliederung im Rahmen einer einzigen Partei oder auch nur im Bereiche eines auf Unterordnung, wenigstens in nationalen Fragen, aufgebauten Verbandes der heute noch bestehenden Parteien verwirklicht haben.

Es ist einigermassen für uns beschämend, wenn uns eine nationale Selbstverständlichkeit in einer nur von Tschechen herausgegebenen Zeitschrift ans Herz gelegt wird. Aber diese Zurechtweisung verdienen wir! Indem z. B. jetzt der Parteiegoismus mit dem Werbemittel des Stände-

gedankens die so notwendige Einigung aufhält, kommen wir zu keiner geistigen Einheit, die wir so dringend benötigen. Darin liegen gefährliche Ansätze zu „Verwirrung und neuen Fehlern der sudetendeutschen Politik", die die „P. R." fälschlicherweise aus der „Umgehung des demokratischen Prinzips als Urbasis unserer Einheit" erwartet. Nein, diese Urbasis haben wir! Was uns fehlt, ist die Erkenntnis dessen, was uns zum Vorteil gereicht, und die Selbstüberwindung derer, die die Schäden unserer Blindheit zwar fühlen, aber daraus keine Folgerungen ziehen."

×

Das Problem der „Auslandsdeutschen", mit dem sich im Deutschen Reich zahlreiche Organisationen beschäftigen, ist bisher von diesen Vereinigungen, Schutzbünden usw. ausschliesslich als Stromleiter politischer Energien betrachtet und gehandhabt worden. Die zahlreichen Kurzschlüsse, die hierbei in Erscheinung traten und sich sowohl in den einzelnen auslandsdeutschen als auch in den reichsdeutschen Kräftezentralen störend bemerkbar machten, wiesen auf Konstruktionsfehler oder auf Ueberspannungen hin, die man erst jetzt allmählich auszumerzen beginnt. Mit anderen Worten: die Ueberladung der Deutschtumsbewegung mit politischen Strömen verhinderte die Auswirkung der notwendigen natürlichen Funktionen und zwang die deutschen Volkstumsgruppen in Stellungen, in denen keine Entwicklungsmöglichkeit irgend welcher Art lag. Es waren die Auslandsdeutschen selbst, und unter ihnen die jüngere und jüngste Generation, die diese Zustände nicht nur zuerst erkannten, sondern sie auch energisch unter Angriff setzten. Dass hierbei manches noch unklar ist, kann nicht überraschen; klar und eindeutig macht sich aber überall die Erkenntnis bemerkbar, dass die Nationalitätenfrage keine politische, sondern eine kulturelle und soziale Frage ist. Die bisherige Methode, das Nationalitätenproblem in der Form der Minderheitenfrage zu einem Instrument der Politik zu machen, wird allmählich — und nicht ohne Widerstände der altgewordenen Konstrukteure des minderheitspolitischen Internationalismus — abgelöst von der innerstaatlichen Volkstumsarbeit. Im richtigen Verhältnis zwischen Staatsgeltung und Volkstumsgeltung kann sie zu politischen Ergebnissen führen, die nicht nur erstrebenswert sondern zweckmässig und darum in höherem Sinne politische Notwendigkeit sind. Die Herausstellung des Volkstumsgedankens durch den deutschen Nationalsozialismus zwingt selbstverständlich vor allem die jüngeren intellektuellen Kräfte des Auslandsdeutschtums zu einer Revision der traditionellen Programme und Grundsätze auch im eigenen auslandsdeutschen Hause und es ist von allgemeinem volkstumspolitischen Standpunkt aus gewiss lohnend und interessant zu sehen, unter welchen Aspekten das geschieht.

Ein Beispiel dieser Art finden wir im amtlichen Organ des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes **„Der Aktivist“** (Dezember 1933 Nr. 4) unter der Ueberschrift „Raum und Recht“; der Aufsatz stammt von einem auslandsdeutschen Studenten und hat in seinem wesentlichen Teil folgenden Wortlaut:

„Die auslandsdeutsche Frage fusst auf zwei Begriffen: Raum und Recht. Das Bauerntum liegt in unserem Volk so tief verwurzelt, dass der Mangel an Raum zum Brotbebauen auch die Ursache deutscher Auswanderungen war. Die Entwicklung der deutschen Bodenfläche im Ausland bedingte auch das Wohl oder Wehe dieser Siedlungen. Man weiss immer nur von einem Kampf der Deutschen um ihre Sprache. Wenig bekannt ist der Kampf im Ausland um die deutsche Scholle...

Mit dem Bauerngedanken ist auch eine eigene Rechtsvorstellung verbunden. Der Rechtsbegriff hat seine Grundlage im Bodenbesitz. Darum war die zweite Ursache deutscher Auswanderungen die Entrechtung des Bauernstandes im Mutterland. Wenn der auslandsdeutsche Bauer bei geschichtlichen Ereignissen seines neuen Staates selbsttätig beteiligt war, seine eigene Stellungnahme vertrat, so war die innerste Ursache dazu wieder nicht so sehr eine politische oder kulturelle, — sondern vor allem die Entrechtung des Bauernstandes. Denken wir an die Zeit Kossuths in Ungarn, die den Schwaben die Leibeigenschaft nahm. Und heute kämpfen die Auslandsdeutschen nicht so sehr um politische Ziele als um sozialistische. Die Staatswirtschaft darf das Bauerntum nicht als Einzelstand ausschalten und nur geschäftlich ausbeuten, sondern muss die Interessen des Bauern als die seinen erachten.

Aus diesem Grunde ist es ein Unrecht, wenn andere Staaten uns Auslandsdeutschen Pangermanismus oder irredentistische Umtriebe vorwerfen. Die Staaten sollten erkennen, dass ihre deutschstämmigen Bürger durch ihre Boden- und Rechtsbegriffe den Staat nur zur Gesundung und Stärkung bringen. Es wäre im Interesse der Staaten, in denen Auslandsdeutsche leben, ihre deutschen Minderheiten in dieser Eigenart nur zu fördern und zu stützen. Die Zusicherung unserer kulturellen Rechte wäre nur eine Vorbedingung zur Reinerhaltung unserer Eigenart, und es schwächt den Staat innerlich, wenn wir diese selbstverständliche Notwendigkeit uns erst erkämpfen müssen. Die Unzufriedenheit, die unter den Minderheiten herrscht, könnten sich die Staaten um der inneren Geschlossenheit willen ersparen. Der Staat hat den grössten Nutzen, wenn wir in unserer Eigenart uns fortentwickeln dürfen. Wir verlangen aber, dass man uns vor allem unseren Raum und unser sozialistisches Recht gibt. Wir sind die Gewähr für den Bestand unseres Staates. So, wie schon die Germanen von den Römern ins Land gerufen wurden und die Deutschen nach Ungarn, in der Erkenntnis, dass ein Bauernvolk die beste Staatsstütze und der beste Grenzschutz ist, — so müssen jetzt die Slaven und andere Völker uns nicht entrechten, sondern im Gegenteil fördern.“

Einzelne Unklarheiten dieser Gedankengänge sind sicher nur zufällig; so z. B. wenn der Verfasser zwischen politischen und

sozialistischen Zielen einen Gegensatz sieht, da sozialistische Zielsetzung immer ein politisches Programm darstellt. Dass der Rechtsgedanke seine Grundlage im Bodenbesitz hat, ist zumindest gleichfalls eine Unklarheit, da das moderne Recht, ganz gleich welcher Art, strukturell und funktionell sich weder am Eigentumsbegriff, noch weniger am Bodenbesitz erschöpft und auf so primitiver Grundlage weder bestehen noch entstehen kann. Bemerkenswert aber ist der Appel an die slavischen und anderen Völker: „Wir verlangen aber, dass man uns vor allem unseren Raum und unser sozialistisches Recht gibt" wie auch die Schlussforderung: „... so müssen jetzt die Slaven und andere Völker uns nicht entrechten sondern im Gegenteil fördern".

Ohne auf diese Appelle näher eingehen zu können — sie richten sich an politische, anstatt an volkstumsmässige Faktoren — seien sie hier registriert als Zeichen einer neuen Zeit, in der der Begriff „Schicksalsgemeinschaft" aus der Ebene der politischen Konzeption in die der s o z i a l e n Schicksalsgemeinschaft aller Bürger des gleichen gemeinsamen Staates hinüber zu wachsen scheint.

## Rundschau

**Sprawy Narodowościowe.** Czasopismo poświęcone badaniu spraw narodowościowych, Rok VII, Nr. 6. Listopad—Grudzień 1933. Warszawa (Mazowiecka 1). Preis: Zł. 5,00.

Die unter Leitung von St. J. P a p r o c k i bereits seit sechs Jahren erscheinende Zeitschrift des warschauer Instituts für Nationalitätenforschung mag in erster Linie als Publikationsorgan des Instituts und als Zeitschrift speziellen Charakters zur Informierung der polnischen Oeffentlichkeit über die Volkstumsprobleme gegründet worden sein. Dass sie aber eine der reichhaltigsten und vorzüglich redigierten Zeitschriften, die sich mit den europäischen Volkstumsfragen befassen, darstellt, zeigt ein Rückblick auf die bisher erschienenen sechs Jahrgänge. Naturgemäss nimmt die Frage der nichtpolnischen Volkstumsgruppen in Polen den grössten Raum ein. Die dort veröffentlichten Referate, Abhandlungen, Berichte, Artikel und Literaturnachweise sind sachlich und systematisch so bearbeitet, dass sie für das Studium des Nationalitätenproblems Polens unentbehrlich sind. Die Leitung des Instituts und die Redaktion haben sich jedoch keineswegs nur auf das Studium und die Darstellung der Probleme und der Situation in Polen beschränkt sondern sind auf die Erfassung des Problems in seiner gesamten europäischen Ausdehnung gerichtet. So ist eine lange Reihe von g r u n d s ä t z l i c h e n Abhandlungen veröffentlicht worden und es soll hier demnächst an einer Gesamtübersicht der sechs Jahrgänge näher darauf eingegangen werden, wobei auch die wissenschaftliche Arbeit des Instituts und seiner Publikationen zu erwähnen sein werden. Die geringe Verbreitung der Kenntniss der polnischen

Sprache in Europa, speziell in Mittel- und Westeuropa, schränkt den Aktionsradius der Zeitschrift stark ein; trotzdem kann festgestellt werden, dass sie überall dort, wo man sich speziell mit den Nationalitäten- und Volkstumsfragen beschäftigt, Beachtung und Anerkennung gefunden hat.

Das vorliegende 6. Heft des Jahrgangs 1933 (November—Dezember) bringt an erster Stelle einen Artikel über die Frage der Generalisierung der Minderheitenschutzverpflichtungen und ihre Behandlung auf der XIV. Haupttagung des Völkerbundes. Die Generalisierungsfrage ist eine der wichtigsten Angelegenheiten der minderheitspolitischen Erwägungen, die der Autor (W-ski) am Schlusse seiner Arbeit ausspricht, bleiben von dauerndem Wert auch jetzt, wo die Frage durch andere nationalitätenrechtliche, völkerbundspolitische Vorgänge etwas in den Hintergrund gedrängt worden ist. Der für Polen und den ganzen Osten so wichtigen volkstumspolitischen Frage des Zusammenschlusses (Union) der Ostkirche mit Rom ist der Schlussartikel Dr. K. Lewicki's „Sprawa unji Kościoła Wschodniego z Rzymskim w polityce dawnej Rzeczypospolitej". Aktuellen Angelegenheiten ist wieder der Schlussartikel von Helena Monwidówna „Szkolnictwo polskie w Litwie" (Das polnische Schulwesen in Litauen) gewidmet.

Neben den zeitgemässen innerpolnischen Fragen berührt die Chronik u. a. auch die Veränderungen in der deutschen Minderheitenpolitik und bringt eine sehr sorgfältig bearbeitete Statistik des polnischen Schulwesens (einschliesslich der privaten Unterrichtskurse) im Deutschen Reich.

— j. s. —

×

**Národnostní Obzor.** Časopis společnosti pro studium národnostních otázek. Ročník IV. Sešit 3. Březen 1934. Praha XIX. (Terronska 10). Jährlich 4 Hefte, 50,— Kč.

Die Zeitschrift ist das offizielle Organ der Čechoslovakischen Studiengesellschaft für Nationalitätenfragen, die sich — ähnlich dem warschauer Institut — sehr eingehend mit den innerstaatlichen Volkstumsproblemen der Čechoslovakischen Republik beschäftigt, darüber hinaus aber vor allem durch die universelle Bearbeitung grundsätzlicher Fragen in Artikeln und Abhandlungen beachtenswerte Arbeit zur Klärung der Probleme leistet. Die sorgfältige Redigierung des Stoffes und seine fachmännische Bearbeitung der einzelnen Rubriken geben der Zeitschrift den Charakter einer wissenschaftlichen Publikation, ohne doktrinär oder professoral zu wirken. Auch hier würde sich eine zusammenfassende Würdigung der bisher erschienenen Jahrgänge nicht nur rechtfertigen sondern auch lohnen, und zwar schon aus dem einen Grunde — der für eine solche Uebersicht auch für die Zeitschrift des warschauer Instituts gegeben ist — um einmal den Anteil der slavischen Volksgruppen an der ideologischen Klärung des sogenannten Minderheitenproblems festzustellen und ihre Leistungen ideeller Geistesarbeit an den Grundlagen der europäischen Volkstumsarbeit sichtbar zu machen.

Aus dem vorliegenden Heft 3 des IV. Jahrgangs seien besonders erwähnt Dr. Silberstein: „Die nationale und rassische Ideologie des neuen Deutschland und ihre ideellen Voraussetzungen", (1. Teil), ferner die kultu-

relle, soziologische, politische und juristische Rundschau, die im einzelnen sowohl referierend wie kritisch untersuchend ein reichhaltiges Material enthält. — j. s. —

## Literaturübersicht

H. Ascher: **Die Gerichtssprache in Deutschland** und der Sprachengebrauch vor den Gerichten Polens, der Tschechoslovakei und Lettlands. Verlag Brodek, Berlin 1933.

R. Rahr: **Volk jenseits der Grenzen.** Geschichte und Problematik der deutschen Minderheiten. Hanseatische Verlagsanstalt. Hamburg 26. 1933. RM. 9,50.

G. Cleinow: **Der Verlust der Ostmark.** Verlag: Volk und Reich Verlag Berlin W 30. 1934. RM. 7,20.

K. Freytag: **Raum deutscher Zukunft.** Grenzland im Osten. Verlag Reissner. Dresden 1933. RM. 5,50.

H. Haushofer: **Der nationalsozialistische Gedanke in der Welt.** Schriftenreihe der Deutschen Akademie, München, zur Politik, Kultur und Wirtschaft des neuen Staates. Verlag Georg D. W. Callwey, München 1934. RM. 0,90.

G. Leibholz: **Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland** und das autoritäre Staatsbild. Verlag Duncker u. Humbolt, München 1933. RM. 2,80.

## Bemerkungen

In der Auseinandersetzung mit der Zeitschrift der deutschen Volksgruppen „Nation und Staat" habe ich im Märzheft der „Kulturwehr" den Hauptschriftleiter Herrn Ferdinand v. Uexküll-Güldenband aufgefordert, den dokumentarischen Beweis für seine in „Nation und Staat" (Februarheft 1934) aufgestellten Behauptungen zu erbringen. Anstelle des dokumentarischen Beweises veröffentlicht Herr v. Uexküll-Güldenband im Märzheft der erwähnten Zeitschrift einige Stellen aus einem angeblich am 24. 12. 1933 geschriebenen Briefe. Er verschweigt aber

1) an wen der angebliche Brief aus Bautzen gerichtet war,
2) wer den Brief unterzeichnet hat.

Angesichts einer derartigen Geheimnistuerei und falschen Bescheidenheit des Herrn v. Uexküll-Güldenband, der in der Veröffentlichung einiger Bruchstücke aus einem Brief ohne Angabe des Empfängers und der Absender einen dokumentarischen Beweis sieht, habe ich zu seiner merkwürdigen Klarstellung nur zu erwidern:

Solange Herr v. Uexküll-Güldenband den angeblichen Brief nicht mit dokumentarischen Angaben, das ist: in vollständiger, unveränderter und unver-

kürzter Wiedergabe und mit allen Namen der Unterzeichner in „Nation und Staat“ veröffentlicht, ist seine „Klarstellung“ nichts anderes als ein Manöver zur Irreführung der Oeffentlichkeit, durch das absolut nichts aufgeklärt wird. Ich habe viel Verständnis für die unbehagliche Situation, in die ihn seine Informatoren und die drei bautzener Briefschreiber gebracht haben. Es kann doch kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass er die Namen der drei bautzener Herren mit grossem Nutzen für seine „Klarstellung“ hätte veröffentlichen können, wenn es sich tatsächlich um „drei in jeder Hinsicht legitimierte Vertreter des wendischen Volkstums“ handelte. Wie Herr von Uexküll-Güldenband andeutet, ist in Bautzen angefragt worden, in wieweit die „wendischen“ Herren, mit denen im Spätherbst 1933 die Verhandlungen geführt wurden, sich „mit der Auffassung Herrn Skala's identifizieren“. Die Namen dieser „wendischen“ Herren werden konsequent verschwiegen und auch sie selbst haben bisher nicht den Mut gehabt, für ihre Auffassung und ihre gegen mich gerichteten Werturteile öffentlich einzutreten. Es kann sich also bei den geheimnisvollen Briefschreibern nur um Personen handeln, die sich durch die Anfragerei genötigt sahen, nach Berlin oder Wien einen Brief zu schreiben, den dann „Nation und Staat“ gegen mich glaubte ausschlachten zu können. Ich kann mit aller Ruhe abwarten, ob dieses geheimnistuerische Manöver mit privaten Konferenzen, privaten Besprechungen und auf Anfragen geschriebenen Briefen gegen mich und meine für die Interessen meines lausitzserbischen Volkstums bestimmte Arbeit fortgesetzt werden wird. Und mit der gleichen Ruhe kann ich abwarten, wann, wo und wie die drei Briefschreiber aus Bautzen mit ihren Namen für die bemerkenswerten Sätze ihres Briefes eintreten werden; denn es ist ihre und nicht meine Sache, zu entscheiden, wie lange sie dem Treiben gegen den eigenen Volksgenossen ihre Mitwirkung leihen wollen, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, dass man solches gemeinhin mit „Verrat an der eigenen Volkstumsfront“ bezeichnet.

Herr von Uexküll-Güldenband hält es angesichts der ganzen Situation auch noch für möglich, mich des „öffentlichen Intrigenspiels“ zu bezichtigen. Demnach muss es also auch ein „geheimes Intrigenspiel“ geben und ich bin dem Herausgeber von „Nation und Staat“ dankbar, dass er diesen Unterschied jetzt auch sprachlich festgelegt und sichtbar gemacht hat. Wo in dieser Auseinandersetzung Intrigen gespielt worden sind, und von wem sie noch gespielt werden, kann jeder Unvoreingenommene unschwer erkennen. Mein „öffentliches Intrigenspiel“ hat darin bestanden, dass ich die ganzen geheimniskrämerischen Beratungen, Konferenzen und die auf Anfrage erfolgte Briefschreiberei öffentlich beim richtigen Namen genannt habe. Für die Methoden des „geheimen Intrigenspiels“ haben „Nation und Staat“ und die Mitspieler in Bautzen ein so klassisches Beispiel geliefert, dass es überflüssig ist, auch nur ein Wort noch dazu zu sagen. Ich verabschiede mich deshalb dieses Mal von ihnen mit den Worten Goethes aus dem „Faust“ (Paralipomena):

„Und wenn ihr schreiet, wenn ihr klagt,
Dass ich zu grob mit euch verfahre,
Und wer euch heut recht derb die Wahrheit sagt,
Der sagt sie euch auf tausend Jahre.“

Jan Skala.

# Inhaltsverzeichnis



---


**Preis des Heftes 0,75 Rm.**

Abonnement: jährlich 6.—, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.— Rm.

Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47. Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss: 27. März 1934.

Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich: Jan Skala, Charlottenburg 5.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

# KULTURWEHR

**Zeitschrift für Volkstumsfragen**

**Mai 1934**



*Jan Skala*


# Österreich und das Auslandsdeutschtum

**Die Gründung einer österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Minderheitenfragen**

Anfang März erschienen in der deutschen Presse Mitteilungen über die Gründung einer österreichischen Arbeitsgemeinschaft für die deutschen Minderheiten, an der die österreichischen Minister Dr. Mataja, Dr. Czermak und der frühere Bundeskanzler Dr. Steeruwitz beteiligt sein sollen. Der Verband der deutschen Volksgruppen in Europa, der auch den entscheidenden Einfluss in den bisherigen Minderheitenkongressen ausübte, sieht in der Gründung der genannten österreichischen Arbeitsgemeinschaft eine Zersplitterung der Arbeit und des Einflusses der in dem genannten Verband zusammengefassten deutschen Volksgruppen und hat deshalb an den österreichischen Aussenminister Dr. Mataja-Wien im März ein Schreiben gerichtet, das in der deutschen Presse veröffentlicht wurde und (nach der „Kattowitzer Zeitung") folgenden Wortlaut hat:

„Euer Exzellenz! Aus verschiedenen Pressemeldungen vom 24. und 25. v. Mts. ersehen wir, dass unter Ihrer Leitung in Wien an die Errichtung einer österreichischen Arbeitsgemeinschaft für die deutschen Minderheiten herangetreten wird. Der Verband der deutschen Volksgruppen in Europa, dem die Gruppen unseres Volkes ausserhalb der deutschen Staaten angehören, erlaubt sich, Ihnen hierzu Nachstehendes zur Kenntnis zu bringen.

Unser Zusammenarbeiten ist in stärkstem Masse stets auch von Oesterreich gefördert worden, was schon die Tatsache zeigt, dass der Verband nicht weniger als fünfmal seine Jahrestagung in Wien abgehalten hat. Unvergesslich wird uns das grosse Interesse und Verständnis, welches insbesondere der verstorbene Bundeskanzler Dr. Seipel uns in Schrift und Tat bewies, stets bleiben. Wir waren uns auch nie im unklaren darüber, dass das deutsche Volk in Oesterreich in Fragen des europäischen Nationalitätenproblems, des Zusammenlebens verschiedener Völker im Rahmen des gleichen Staates, über besondere Erfahrungen und Befähigungen verfügt. Demnach braucht wohl nichts mehr darüber gesagt zu werden, wie positiv und dankbar die Volksgruppen stets jede Berührung mit den Volksgenossen in Oesterreich anerkannt haben.

Um so mehr schmerzt es uns, dass — wie wir hoffen entgegen Ihren Intentionen — für die Errichtung der geplanten Arbeitsgemeinschaft in der Presse eine Begründung angeführt wird, welche wir mit aufrichtigem Bedauern aus ruhiger politischer Ueberlegung ablehnen müssen. Uebereinstimmend melden die Blätter, der Gründung liege die Auffassung zugrunde, dass zur Zeit die auslandsdeutsche Bewegung ausschliesslich im nationalsozialistischen Sinne geführt werde und dass die bisherige Einigkeit der deutschen

Volksgruppen durch das Eindringen des Nationalsozialismus ernstlich gefährdet sei. Dieser Begründung entgegenzutreten ist uns Pflicht.

Die Politik der deutschen Volksgruppen war und ist ihre unabhängige und eigene Sache und richtet sich auf die Verteidigung ihrer Volkstumsrechte in ihren Heimatstaaten. Eine auswärtige Einflussnahme, insbesondere politischer Art, haben wir stets abgelehnt.

Im Deutschen Reich besteht für diese unsere Einstellung volles Verständnis. Wir verweisen darauf, dass vom Stellvertreter des Führers der NSDAP, Reichsminister Hess, jegliche parteiamtliche Einflussnahme auf das Auslandsdeutschtum durch einen Erlass vom 17. Juni 1933 untersagt worden ist. Ferner hat er in seiner Weihnachtsansprache unzweideutig darauf hingewiesen, dass man im Deutschen Reich bei den Auslanddeutschen sowohl ihre Treue zum Volkstum als auch die Treue zu ihren staatsbürgerlichen Pflichten gleichermassen mit Genugtuung beobachtet.

Zu einem Irredentismus oder Imperialismus staatlicher oder volklicher Richtung ist das Auslandsdeutschtum durch das neue Deutschland nie und in keiner Form aufgefordert worden. Ganz im Gegenteil — es ist wohl von keinem Staatsmann des letzten Jahrhunderts die Ablehnung einer Entnationalisierung und einer Politik des einen Volkes auf Kosten des anderen so eindeutig zum Ausdruck gebracht worden, wie durch den Kanzler des Deutschen Reiches in seiner bekannten Rede vom 17. Mai 1933.

Wir müssen die Motivierung der geplanten österreichischen Arbeitsgemeinschaft für die deutschen Minderheiten somit als eine irrige ansehen. Zugleich scheint es uns, dass sie eine These beinhaltet, die die Position des Auslandsdeutschtums beeinträchtigt.

Volksgemeinschaft erschöpft sich nicht in Sprachgemeinschaft, sondern sie wird in kultureller Hinsicht — will sie wirklich geistige Haltung eines Gesamtvolkes sein — auch eine Erlebnisgemeinschaft darstellen. Es würde eine Leugnung und Schädigung der gottgewollten Scheidung der Menschen in eigengeartete Volkstümer bedeuten, wollte man von den Volksgruppen fordern, dass sie sich dem Erleben einer Erneuerung des Kernvolkes verschliessen sollen. Wo immer Teile des deutschen Volkes sich von diesem Erlebnis bewusst ausschalten, ist die Volksgemeinschaft bedroht.

Die gegenwärtig besonders schwere Lage der deutschen Volksgruppen ist nur dadurch zu erklären, dass jedes Miterleben der Erneuerung des deutschen Volkes von den staatsverwaltenden Völkern, die unsere staatliche Umwelt darstellen, sicher verstanden, aber nicht toleriert wird, obwohl keine einzige Massnahme der Führung bei den deutschen Volksgruppen fremdstaatliche oder parteiamtliche Abhängigkeit gefordert oder gefördert hat. Das deutsche Volk — dieses bleibt unsere feste Ueberzeugung — ist eins, obgleich es durch ungezählte staatliche Grenzen getrennt ist. Ebenso ist es das polnische, das ungarische, ja jedes Volk des Ostens Mitteleuropas. Wir leben der Ueberzeugung, dass die Zeit nicht fern ist, welche die Eigenständigkeit und Einheit eines jeden Volkes zur Grundlage neuer und besserer Völkerbeziehungen machen wird, als es die jetzigen nur staatsgebundenen Auffassungen ermöglichen.

Wir möchten diese Zeilen nicht schliessen, ohne uns daran zu erinnern, dass der Gedanke der nationalen Schutzarbeit auf österreichischem Boden entstanden und dort mehr als ein halbes Jahrhundert lang seither gepflegt worden ist. Wir möchten jedoch gleichzeitig die feste Zuversicht zum Ausdruck bringen, dass es in Fragen des Auslandsdeutschtums nicht ein gesondertes Arbeiten des deutschen Volkes im Reich und in Oesterreich geben sollte.

In der Erwartung, sehr verehrter Herr Bundesminister, dass die Beweggründe dieses Schreibens Ihr Verständnis finden werden, empfehlen wir uns Ihnen mit volksdeutschem Gruss.

**Verband der Deutschen Volksgruppen in Europa.**

gez. Abg. Graebe-Bromberg Abg. Dr. Roth-Hermannstadt
Präsidenten des Verbandes.
gez. W. Hasselblatt, ständiger Beauftragter des Verbandes.

Weder aus den Mitteilungen über die Gründung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft, noch aus dem Schreiben des Verbandes der deutschen Volksgruppen ist ersichtlich, welche *positiven* Ziele die neue Organisation aufgestellt hat. Aus einigen Andeutungen des hier zitierten Schreibens der deutschen Volksgruppen scheint hervorzugehen, dass sich die neue Arbeitsgemeinschaft gegen den Nationalismus richtet. Vorgänge an anderen Punkten der deutschen Minderheitenfront — vor allem im Baltikum, in Rumänien und Polnisch-Oberschlesien — lassen erkennen, dass weltanschauliche und politische Differenzen unter den deutschen Minderheiten mit starken Wirkungen verbundene Auseinandersetzungen hervorgerufen haben. Differenzen sind jedoch auch früher vorhanden gewesen, was zum grössten Teil auf parteipolitische Aufsplitterung, zum geringeren Teil auch auf ideologische und grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten inbezug auf die Haltung dem Siedlungsstaat jeder deutschen Minorität gegenüber zurückzuführen ist, ohne dass sie zu den jetzt überall auftretenden Konflikten geführt hätten. Es hat den Anschein, als sei die Gründung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft weniger eine Folge der zwischen Berlin und Wien bestehenden politischen Spannungen, als vielmehr das Ergebnis von *Folgerungen*, die österreichischerseits aus den Tatsachen gezogen werden. Soweit überhaupt eine Richtungslinie darin einigermassen ersichtlich ist, scheint sie bei der österreichischen Arbeitsgemeinschaft vom *politischen Katholizismus* auszugehen und auf eine organisatorische Zusammenfassung der weltanschaulichen katholischen Teilgruppen der deutschen Volksgruppen (Minderheiten) abzuzielen. Möglich wäre aber auch, dass mit der Gründung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für die deutschen Minderheiten eine Distanzierung zu den volkstumspolitischen Prinzipien des nationalsozialistischen Deutschen Reichs, sei es in rassenpolitischer, sei es in allgemeinpolitischer Hinsicht, beabsichtigt ist. Aber in dem einen wie dem anderen Falle wäre das eine weitere Politisierung der Minderheitenfrage, die die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich immer abgelehnt haben, auch dann, als einzelne deutsche Minderheitenführer und die mit ihnen gehenden deutschen Politiker mit Nachdruck und starken propagandistischen Mitteln die Minderheitenfrage als eine *ausschliesslich* politische Frage behandelt wissen wollten. Erst vor kurzem hat das führende deutsche Minderheitenblatt in Polen (Deutsche Rundschau, Bydgoszcz) sich gegen die hier von jeher vertretene Verneinung des politischen Charakters dieser Frage mit der Begründung gewandt, dass die Minoritätenfrage schon durch ihre Verankerung in den internationalen Minderheitenschutzverträgen eine politische Angelegenheit

sei.*) Ganz abgesehen davon, dass nicht alle Minderheiten unter den Minderheitenschutzgesetzen stehen, ist eine solche Beweisführung vor allem deswegen abwegig, weil jede politische Machtgruppe das Minderheitenproblem in *ihrem* Sinne zu einem Politikum machen kann, wie das österreichische Beispiel eindeutig zeigt. Solange die deutschen Volksgruppen (Minderheiten) von der Gefahr einer Zersplitterung durch die Politisierung des Problems nicht bedroht waren, sondern in ihr eine brauchbare Stütze ihrer Ansprüche und Ziele sahen, waren sie ausserstande, die Gefahren zu erkennen, die sich einmal unter veränderten politischen Kräftekonstellationen für sie selbst ergeben mussten. Die Entwicklung, die hier seit nahezu einem Jahrzehnt vorausgesehen wurde, hat unsere Ablehnung der Politisierung der Minderheitenfrage als zutreffend bestätigt und durchaus gerechtfertigt. Die bis in die neueste Zeit hineinreichenden Argumentationen, die gegen die Vertreter dieser Ablehnung besonders von einzelnen politisierenden Führern der deutschen Minderheiten gerichtet wurden, haben nur den einen Erfolg gehabt, dass diese sich selbst jeden freien Ausblick auf die Tatsachen verbaut haben. Dass diese Tatsachen aber stärker sind, als die politische Einsicht dieser Minderheitenführer war, dafür ist die erwähnte österreichische Gründung der Arbeitsgemeinschaft ein Beweis. Sie ist aber auch ein Warnungszeichen, das der Verband der deutschen Volksgruppen in Europa zumindestens jetzt erkannt zu haben scheint, wenn er in seinem Schreiben an den österreichischen Aussenminister Dr. Mataja sagt:

> „Wir haben die Ueberzeugung, dass die Zeit nicht fern ist, welche die *Eigenständigkeit* und *Einheit* eines **jeden** Volkes zur Grundlage neuer und besserer Völkerbeziehungen machen wird, als es die jetzigen nur *staatsgebundenen* Aufgaben ermöglichen“.

Da Politik und vor allem internationale Politik praktisch eine *staats*gebundene Aufgabe ist, scheint dieser Satz sinngemäss die Abkehr von der bisherigen ausschliesslich politischen Linie der deutschen Volksgruppen zum Ausdruck zu bringen. Das wäre im Interesse der Vorbereitung einer sachlichen neuen Basis nur zu begrüssen und es wäre zweifelsohne verkehrt, das einseitig nur als Rückzug betrachten zu wollen. Im übrigen ist es selbstverständlich die eigene Sache jener Volksgruppen und ihrer Führung, welche Folgerungen sie aus der wiener Gründung ziehen wollen.

Dass sie den bisherigen Weg der internationalen Klageführung — sei es durch mehr oder weniger einseitige und teilweise

*) Das Organ der deutschen Volksgruppen „Nation und Staat“ (Aprilheft 1934) macht sich diese Aeusserung der „Deutschen Rundschau“ ausdrücklich zu eigen und unterstreicht sie durch die eigene Bemerkung, dass sie unsere Folgerungen aus dem deutsch-polnischen Abkommen (Kulturwehr Nr. 3, 1934) „inbezug auf die Haltung der Nationalitäten ablehnen müsse“. Warum man diese Folgerungen „ablehnen muss“ wird allerdings nicht gesagt.

unzutreffende „Lageberichte“, sei es durch andere organisierte Kundgebungen — verlassen müssen, sobald die österreichische Arbeitsgemeinschaft in die Fragen des Auslandsdeutschtums und der europäischen Minderheitenbewegung sich einschaltet, ist kaum zu bezweifeln. Da die Gründung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft auch organisatorisch einen Trennungsstrich zwischen den deutschen Volksgruppen, die den Nationalsozialismus anerkennen und sich zueigen machen, und jenen deutschen Volksgruppen, die ihn ablehnen, bedeutet, kann die Wahrung der Volkstumsinteressen dieser Gruppen schwerlich anders, als unter Verzicht auf jegliche Politisierung erfolgen. Möglich wäre allerdings auch ein Kampf zwischen beiden Lagern, der aber unter allen Umständen von weittragender Bedeutung für die Entwicklung der bisherigen „Minderheitenbewegung“ sein würde, ganz gleich, welche von den beiden politischen Richtungen sich entgültig durchzusetzen imstande wäre.

# Danziger Tagung der deutschen Volksgruppen

**Die deutschen Minderheitenführer am Scheidewege**

Wie alljährlich — zumeist vor den permanenten „Kongressen der organisierten nationalen Gruppen in den europäischen Staaten“ (Minderheitenkongresse) — haben die Vertreter der deutschen Volksgruppen ihre Tagung auch in diesem Jahr abgehalten; sie fand am 7. und 8. April in der Freien Stadt Danzig statt. Wie aus deutschen Pressemeldungen hervorgeht, war nur ein Teil der deutschen Volksgruppen auf der Tagung vertreten, die sehr stark unter dem Eindruck der sich verändernden politischen Situation Europas stand. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass der Vorsitzende der genannten Organisation, Oberstleutnant a. D. Kurt Graebe, wie auch der Vizevorsitzende Dr. Roth-Rumänien von der Leitung der Tagung zurücktraten, die dann dem Geschäftsführer des Verbandes der deutschen Volksgruppen Dr. Hasselblatt-Berlin übertragen wurde.

Dass wir diesen scheinbar inneren Organisationsangelegenheiten der deutschen Volksgruppen unsere Aufmerksamkeit widmen, könnte auffallend erscheinen, wenn nicht die Tatsache bestände, dass gerade die Führer der danziger Tagung zum grossen Teil sowohl an der Entwicklung der europäischen Minderheitenfrage aktiv beteiligt, als auch für diese Entwicklung und ihre Ergebnisse mitverantwortlich sind. Denn diese jetzt sichtbar werdenden Erscheinungen im eigenen deutschen Volksgruppenlager sind die ersten Auswirkungen jener Minderheitenpolitik, die seit 1925 betrieben wurde und von der wir uns 1927 getrennt haben, weil wir sie als gefährlich und verderblich für den Volkstumsgedanken erkannten und uns nicht mitverantwortlich für einen unvermeidlichen Zusammenbruch der an sich

berechtigten Minoritätsarbeit machen wollten. Es hat nicht an erregten und zum Teil herabsetzenden Verdächtigungen und Angriffen auf uns gefehlt und sie sind bis in die jüngste Zeit fortgesetzt worden, ohne natürlich unsere aus Ueberzeugung und Erfahrung entstandene Haltung erschüttern zu können und ohne imstande zu sein, den Zusammenbruch der politisierenden Methoden und ihrer ideologischen Grundlagen zu verhindern. Es ist gewiss wenig erfreulich, dass gerade die Führer der deutschen Volkstumsgruppen in zehnjähriger Tätigkeit es nicht zu erkennen vermochten, wohin der von ihnen eingeschlagene Weg der grundsätzlichen Negation und der zweckpolitischen Zielsetzung zwangsläufig führen müsse. Aber sie können sich nicht darauf berufen, dass ihre Auffassungen, ideologischen Grundlagen und politischen Methoden von den meisten übrigen Minderheiten Europas als richtig anerkannt wurden und dass sie sich infolgedessen berechtigt und verpflichtet fühlen konnten, die Bewegung der Nationalitäten in den europäischen Staaten so zu leiten wie es geschehen ist. Sie können sich darauf nicht berufen, weil sie als die zahlenmässig stärksten Gruppen die Pflicht der Selbstkritik versäumt haben und weil sie nach pseudodemokratischen Gesichtspunkten ihr Augenmerk fast ausschliesslich auf eine möglichst grosse Zahl der Mitläufer in der Bewegung richteten. Noch weniger aber können sie sich darauf berufen, dass an ihren Grundsätzen und deren Anwendung, wie an der ganzen Betätigung in dieser Bewegung keine Kritik geübt worden ist. Wir sehen gänzlich davon ab, dass wir diese konstruktive, positive Kritik seit Jahren zum Ausdruck gebracht haben, ohne uns durch unsachliche Unterstellungen irremachen zu lassen. Wir verweisen aber heute — und wohl mit Recht — darauf, dass selbst die Kritik einiger deutscher Volkstumspolitiker in den Wind geschlagen wurde. Jeder, der ein Apologet der Minderheitenkongresse nicht sein wollte oder nicht sein konnte, wurde zum Gegner, ja zum Feind des deutschen Volkes und seiner Kulturgemeinschaft angehörenden Glieder in den europäischen Staaten erklärt, der Deutschfeindlichkeit beschuldigt und der Staatsgefährlichkeit bezichtigt. Selbstverständlich war eine solche Tendenz nur dazu geeignet, den Kongressisten jeden freien Ausblick auf die geistigen Grundlagen der Volkstumsprobleme zu verbauen; die organisierte Nationalitätenbewegung wurde zum politischen Monopol einzelner spekulativer Taktiker gemacht und als Instrument internationaler Konjunkturpolitik gehandhabt. Unter solchen Umständen konnte die Wirksamkeit und der Einfluss der internationalen Minderheitenbewegung auf die Gestaltung des Minderheitenproblems nur eine Frage der Zeit sein. Jeder Wechsel in der politischen Lage musste folgerichtig zu der Veränderung der Grundsätze und damit zur Grundsatzlosigkeit führen, die sich jetzt vor allem an den deutschen Volksgruppen rächt.

Es ist an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, dass die einzelnen Volkstumsgruppen — nicht nur die deutschen — sich überall dort, wo sie in ihrem Wohnstaat nach politischen, parteimässigen Grundsätzen organisiert sind, früher oder später auseinanderleben müssen. Die Gründe sind zu einfach und naheliegend, als dass es anders sein könnte. Die Folgen solcher Aufsplitterung zeigten sich in der Abhängigkeit der einzelnen Parteienbildungen der Minderheiten sowohl von den gleichen oder ähnlichen politischen Parteien des Mehrheitsvolkes ihres Wohnstaates als auch von denen des Muttervolkes. Dass solche parteimässigen Abhängigkeiten die rein volkstumsmässigen Interessen zu Gunsten der parteiprogrammatischen und parteiegoistischen in den Hintergrund drängten, ist angesichts des Wesens einer politischen Partei und der Entwicklungsgeschichte des politischen Parteiwesens so zwangsläufig, dass diese Erscheinung einer besonderen Darstellung nicht bedarf. Es ist in der europäischen Minderheitenpolitik viel zu wenig beachtet worden, dass sich schon seit Jahren innerhalb jeder derart parteipolitisch aufgesplitterten Minderheitengruppe Untergruppen bildeten, die nach einer Loslösung von Parteidoktrinen strebten und — wo diese Loslösungstendenzen grundsätzliche, nicht taktische Motive hatten — zur Entpolitisierung des Minderheitenproblems drängten. Den Führern der internationalen Minderheitenbewegung wäre der vollständige politische Zusammenbruch und die nicht minder vollständige Einbusse an politischem Ansehen erspart geblieben, wenn sie diese Vorgänge sachlich und unvoreingenommen studiert und sie richtig bewertet hätten. Leider liessen sie sich — mit wenigen Ausnahmen — dazu verleiten, aus der Bewegung alle diejenigen Elemente herauszudrängen, die an Stelle der internationalen Anklagemethoden die positive und konstruktive innerstaatliche Arbeit zu setzen sich bemühten. So entstand die zutreffende, für die internationale „Nationalitätenpolitik" aber katastrophale Bewertung dieser Bewegung als „organisierte Unzufriedenheit". Selbst wenn diese Bewertung ein Werturteil darstellt, dass aus politischen Erwägungen heraus geprägt wurde, können die Kongressisten sie nicht ablehnen, weil sie selbst die ganze Minderheitenfrage als ein ausschliesslich politisches Problem behandelten und weil sie seit 1925 nichts versäumt haben, um jeden Fortschritt zu verneinen und, konsequent zwar, aber auch unbeherrscht, die für den Frieden Europas verantwortlichen Führer der Staatenpolitik sowohl mit heftigen Angriffen als auch unsachlichen „Lageberichten" und ähnlichen Unfug zu der erwähnten Bewertung zu legitimieren.

Der revolutionäre Umschwung, der durch den deutschen Nationalsozialismus in der Bewertung aller bisher geübten politischen Methoden und in der grundsätzlichen Auffassung des Minderheitenproblems in Erscheinung trat, musste naturgemäss

alle bisherigen Konzeptionen und Methoden der „Nationalitätenbewegung“ über den Haufen werfen. Die erste Folge war eine übereilte, weil nicht innerlich erarbeitete Umstellung eines Teils jeder einzelnen deutschen Volksgruppe zu den organisatorischen, Parteienbildungen ablehnenden Ausdrucksformen des Nationalsozialismus. Mit der Erklärung „Wir Deutschen in Polen sind alle Nationalsozialisten“ glaubten die führenden Männer auch den für alle gültigen Anschluss an die geistigen Grundlagen des deutschen Nationalsozialismus und der nationalsozialistischen Revolution gefunden zu haben. So war es in Polen, so oder ähnlich im Baltikum, in Rumänien. Daraus ergaben sich die Erscheinungen, die wir als Verfechter der reinen Volkstumsgrundlage aller Minderheitenarbeit und als Vorkämpfer der Entpolitisierung des Minderheitenproblems angesichts der veröffentlichten deutschen Erklärungen sine ira et studio zu betrachten haben. Es ist weder unsere Absicht, noch betrachten wir es als unsere Aufgabe, in den Entwicklungsprozess irgendwie einzugreifen. Das Mass unseres Interesses wird ausschliesslich von dem Ausmass der tatsächlichen Neuorientierung jener Kräfte bestimmt, die dort zu wirken haben, wo allein sie erfolgversprechend eingesetzt werden können und eingesetzt werden müssen. Ob und wann die deutschen Volksgruppen dies tun wollen, ist für die Entwicklung der Minderheitenfrage und die Lösung des Minderheitenproblems heute nicht mehr entscheidend. Die gegenwärtige Ratlosigkeit, wie sie fast bei allen deutschen Volksgruppen zum Ausdruck kommt und der aus ihr sich ergebende Pessimismus können Ueberleitungserscheinungen zu einem Gesundungsprozess werden; Anklagen vor einem internationalen Forum — und vor allem derartige Bagatellen wie die neuerdings angekündigte Klage des Herrn Oberstleutnants a. D. Kurt Graebe wegen Nichtgewährung von Alkoholausschankkonzessionen, die sicher nicht zu den unerlässlichen Forderungen einer Volkstumsgruppe gezählt werden können — sind nur geeignet, den Gesundungsprozess zu verzögern. Daran können weder die deutschen Volkstumspolitiker ein Interesse haben, noch liegt diese Verzögerung im allgemeinen minderheitspolitischen Interesse der europäischen Politik.

Mit der Voranstellung dieser prinzipiellen Erwägungen, deren kritischer Inhalt nicht überhört werden sollte, leiten wir unsere Abhandlung zu den eigentlichen Tagungsbericht über.

Bemerkenswert wurde die Tagung durch die Stellungnahme des Senatspräsidenten der Freien Stadt Danzig Dr. Rauschning zu der Frage der deutschen Volkstumsgruppen und durch die beiden ersten Resolutionen, die von den Beteiligten gefasst wurden. Ueber die Gesamtlage des Deutschtums in Europa gab der Sekretär der Nationalitätenkongresse, Herr Dr. Ewald Ammende-Wien, einen Bericht, in dem er auffälligerweise die

Meinung vertrat, dass sich die Lage der deutschen Minderheiten in den nächsten zehn Jahren nicht nur nicht verbessern, sondern eher verschlechtern würde. Es folgten Einzelreferate, in denen u. a. zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Eigengesetzlichkeit der auslandsdeutschen Politik als Grundlage aller erfolgreichen Kulturarbeit zu gelten habe. Mit welchen Mitteln diese Eigengesetzlichkeit erreicht werden soll, wurde allerdings nicht erörtert; immerhin scheint sie aber aus der Erwägung entstanden zu sein, dass jede deutsche Volksgruppe nur mit innerstaatlicher Arbeit und ohne generelle verpflichtende Zielsetzungen jene Erfolge erzielen kann, die vom volkstumskulturellen Bewertungsstandpunkt für die Erhaltung und Entwicklung der geistigen Grundlagen einer Minderheit allein entscheident sind.

In seiner Rede anlässlich der grossen Parteikundgebung der NSDAP. im Sportpalast am Vorabend der Tagung, sagte Senatspräsident Dr. Rauschning, dass die Auslandsdeutschen loyal den Staaten gegenüberstehen, in denen sie wohnen und dass sie in diesem Rahmen ihre Pflichten erfüllen und sich ihrem Schicksal fügen werden. Aber sie gehören, wie auch das danziger Deutschtum, dem deutschen Gesamtvolk an, mit dem sie den Niedergang teilten, mit dem sie aber auch in den grossen Aufbruch aufsteigen. Auch was dem Auslandsdeutschtum geschieht, geschehe dem Gesamtvolk und es sei ein Widerspruch in sich, mit dem Kernvolk Frieden zu halten und einzelne seiner Glieder zerstören zu wollen. In den deutschen Volksgruppen Osteuropas sehe er ein Ferment der Komposition, ein Element des Aufbaues und der friedlichen Zusammenarbeit der Nationen.

Von den drei gefassten Resolutionen sind die beiden ersten von deklarativer Bedeutung für die Umstellung auf die veränderte politische Situation in Europa, die in bezug auf die deutschen Minderheiten vor allem durch die nationalsozialistische Revolution im Deutschen Reich, den Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund sowie durch die unmittelbaren Verhandlungen und den Abschluss eines Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und Polen in grossen Linien gekennzeichnet ist. Die beiden Resolutionen haben folgenden Wortlaut:

I.

„Volkstum ist mehr als Sprachgemeinschaft. Volkstum ist darüber hinaus eine Gemeinschaft des Blutes, des Geistes und des Erlebens, eine Gemeinschaft, die durch staatliche Grenzen nicht aufgehoben werden kann. Deshalb ist es selbstverständlich, dass in allen Völkern, und daher auch in unserem Volke, das Bestreben lebendig ist, diese Gemeinschaft zu bekennen und zu pflegen. Die deutschen Volksgruppen nehmen daher das Recht für sich in Anspruch, ihre geistigen und kulturellen Beziehungen untereinander und mit dem Gesamtvolk unbehindert aufrecht zu erhalten. Die anderen Völker, darunter vor allem das polnische und das tschechische Volk, haben die überstaatliche Gemein-

schaft ihres Volkstums ebenfalls organisatorisch aufgerichtet. Im Staats- und Völkerrecht, sowie in den zwischenstaatlichen Verträgen, hat die Tatsache der Verbundenheit durch Volkstum über die staatlichen Grenzen hinaus ihren Niederschlag und dadurch auch ihre rechtliche Anerkennung gefunden. Das natürliche Recht auf die Volksverbundenheit und die Volkstreue steht nicht im Widerspruch mit der Pflicht zur Staatstreue. Die deutschen Volksgruppen sind sich ihrer staatsbürgerlichen Pflichten stets bewusst gewesen und werden sie unbeschadet ihres Kampfes um die Volkstumsrechte auch in Zukunft gewissenhaft erfüllen. Die deutschen Volksgruppen weisen die Verdächtigung auf das Entschiedenste zurück, als seien sie in ihrer Politik von irgendwelchen ausserhalb ihrer Staaten stehenden Einrichtungen und Organisationen abhängig. Die Politik der deutschen Volksgruppen war und ist ihre unabhängige und eigene Sache."

II.

„Die deutschen Volksgruppen begrüssten die neugeschaffenen zwischenstaatlichen Vertragsabschlüsse und Vereinbarungen, welche das hohe Ziel verfolgen, Konfliktsstoffe zwischen den vertragschliessenden Staaten zu beseitigen und ein Zusammenwirken zum beiderseitigen Wohl zu ermöglichen. Die deutschen Volksgruppen sind jedoch von der Ueberzeugung durchdrungen, dass ein voller Erfolg solcher Bemühungen erst erreicht sein wird, wenn nicht nur zwischen den Staaten, sondern auch zwischen den Völkern von demselben freundschaftlichen Geist getragene Beziehungen geschaffen werden. Dazu ist es unerlässlich, dass die Politik der Entnationalisierung und Verdrängung aufgegeben und den Nationalitäten sowohl das Recht als auch die Möglichkeit gegeben wird, ihr Volkstum zu wahren und ihre nationale Kultur frei zu pflegen. Solange das nicht der Fall ist, werden die Beziehungen der Völker und ihrer Staaten immer aufs neue schweren Belastungen ausgesetzt sein."

Die dritte Resolution befasst sich mit der Lage der Russland-Deutschen und ist deshalb bemerkenswert, weil sie sich ausschliesslich auf die Situation des Deutschtums beschränkt und sich auch in Form und Inhalt wesentlich von der Ukraine-Deklaration und des ihr zugrunde gelegten Lageberichts des Herrn Dr. Ewald Ammende auf dem berner Nationalitätenkongress (1933) unterscheidet.

Eine kritische Würdigung der ersten Resolution führt zu der Feststellung, dass die deutschen Volksgruppen Anspruch auf die ungehinderten geistigen und kulturellen Beziehungen untereinander und mit dem Gesamtvolk erheben. Dieser Anspruch ist durchaus berechtigt und ist ihnen nirgends bestritten worden, wie aus den zahlreichen Besuchen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen zu Gunsten des Auslandsdeutschtums im Deutschen Reich und in den einzelnen Siedlungsgebieten der deutschen Minderheiten hervorgeht. Wogegen sich einzelne Staaten mit Massnahmen staatspolitischer Art wandten, war die

Herausstellung der Schicksalsgemeinschaft, die zumeist nicht von den Minderheiten selbst, sondern von reichsdeutschen Schutzorganisationen vertreten wurde und wegen des betonten politischen Charakters zu nicht geringen Schwierigkeiten hinsichtlich des Loyalitätenverhältnisses der Minderheit zum Staat führte. Es braucht nicht verschwiegen werden, dass manche dieser Minderheiten ihre staatsbürgerliche Loyalität nicht nur durchaus aufrichtig betont sondern auch mit teilweise nicht geringen Opfern zu Gunsten politischer Interessen des Wohnstaates erwiesen hat. Es muss gestattet sein, hier z. B. auf die volkstumskulturelle Arbeit und staatspolitisch kluge Haltung des verstorbenen ungarländischen Deutschtumsführers Dr. B l e y e r oder auf die volkstumsrechtlich bedeutende Arbeit Dr. Paul S c h i e m a n n s in Lettland hinzuweisen. Es kann aber ebensowenig bestritten werden, dass die Politik der meisten deutschen Volksgruppen sehr stark unter der Einwirkung der verschiedensten deutschen Organisationen und sogar der alten politischen Parteien gestanden hat; die gegenwärtigen inneren Kämpfe innerhalb der einzelnen deutschen Volksgruppen (in Polen, Čechoslovakei, Rumänien, Lettland, Estland) sind Erscheinungen eines Gesundungsprozesses, der die Folgen der Infizierung durch politische Einflüsse und die Folgen der parteienpolitischen Vergiftung zu überwinden und auszumerzen haben wird. Unter solchen Voraussetzungen ist die erwähnte Deklaration als positive programmatische Erklärung für die N e u g e s t a l t u n g der volkstumsrechtlichen Arbeit der deutschen Volksgruppen zu bewerten. Unter grossen, allgemein volkstumsmässigen Gesichtspunkten können auch die anderen Volksgruppen in den europäischen Staaten an dieser Erklärung wie auch an den Verhältnissen und der Lage der deutschen Volksgruppen nicht desinteressiert sein.

Zu den von freundschaftlichem Geist getragenen Beziehungen zwischen den Völkern, von denen die zweite Resolution spricht, wird es umso eher kommen, je früher die einzelnen europäischen Volkstumsgruppen sich für die eigene i n n e r s t a a t l i c h e Volkstumsarbeit die grossen Gedanken zu eigen machen, die den erwähnten zwischenstaatlichen Abkommen zugrunde gelegt wurden. Diese Abkommen regeln — wo solche schon als Tatsachen vorliegen — die Verhältnisse und Beziehungen der beiden beteiligten S t a a t e n; naturgemäss ist jede Einflussnahme auf die innerstaatliche Ordnung des einzelnen Staates und seiner Innenpolitik dabei ausgeschlossen. Soweit diese Ordnung und innerpolitische Staatsführung volkstumskulturelle Interessen einer andersnationalen Staatsbürgergruppe berühren, können sie nur auf dem Wege einer Zusammenarbeit zwischen Staatsführung und Minderheit (Volkstumsgruppe) zur Realisierung gebracht werden. Was hier vor kurzem bezüglich des deutsch-polnischen Abkommens vom 26. 1. 1934 gesagt wurde, ist auch sonst von Allgemeingültigkeit:

*„Der volkstumsmässig fundierte, unpolitisch konzipierte Rechtsanspruch einer Minorität kann nur im Staate selbst geltend gemacht werden, und es ist eine gemeinsame Aufgabe der Staatsregierung und ihrer Organe wie der nationalen Volkstumsgruppen und deren Organe, den notwendigen und zweckmässigen Ausgleich der volkstumskulturellen Interessen zu finden ... Soll positives Recht entstehen, so kann es seinen Ursprung nicht in den Maximen finden, die den Interessenten „Staat“ gegen den Interessenten „Minorität“ oder umgekehrt aufstellen, oder zwei Staaten als Machtgruppen einander gegenüberstellen. Sondern es muss aus dem Geiste geboren werden, der das Verhältnis von Volkstum zu Volkstum gestaltet.“*

Wir begrüssen die Uebereinstimmung der danziger Resolution mit unserer eigenen Auffassung; ihre Anerkennung durch die politischen Faktoren wird jede Politik der Entnationalisierung ausschliessen, wie es Adolf Hitler in der für immer bedeutungsvollen Reichstagsrede vom 17. Mai 1933 zum Ausdruck gebracht hat. Der deutsch-polnische Pakt vom 26. 1. 1934 ist das staatenpolitische Ergebnis der politischen Konzeption des deutschen Reichskanzlers und Reichsführers und der politischen Führer der Republik Polen. Aufgabe der Volksgruppenführer ist es, eine ähnliche Basis der volkstumspolitischen Beziehungen zwischen der Staatsführung des Wohnstaates und der einzelnen Volkstumsgruppe unter Verzicht auf politische Spekulationen anzubahnen. Politik ist ausschliessliche Angelegenheit der Staaten untereinander und ihrer Führer; Volkstumsarbeit ist ausschliesslich Angelegenheit der nationalen Volksgruppe innerhalb des gegebenen Staates und obliegt diesen Gruppen selbst sowie den verantwortlichen Volksgruppenführern des betreffenden Staates.

Je früher solche Binsenwahrheit sich zur Allgemeingültigkeit durchsetzen wird, umso eher wird es zu der bisher unmöglich gemachten Lösung des sogenannten Minderheitenproblems kommen. Anstelle jener fragwürdigen „Solidarität“ der internationalen Minderheiten- resp. Nationalitätenbewegung, die in Wirklichkeit nur in der Form einer Kameradie der politisierenden „speaker“ und „leader“ bestand, möge die Beziehung von Volkstum zu Volkstum treten. Wenn diese von politischer Zielsetzung befreit wird und sich auf die kulturellen Wechselwirkungen konzentriert, wird die Achtung vor fremdem Volkstum und seinen Kulturgütern auf minderheitsrechtlichem Gebiet das bewirken, was auf staatenpolitischem und völkerrechtlichem Gebiet durch zwischenstaatliche Abkommen angestrebt wird. Jede Vermengung der einen Aufgabe mit der anderen muss zwangsläufig beide belasten. Das zu erkennen ist eine unumgehbare Forderung an alle, die ihrem Volkstum inner-

halb und ausserhalb der staatlichen Organisationsformen dienen wollen, um so die friedliche Lösung eines Problems zu ermöglichen, das im vergangenen Jahrzehnt durch politische Spekulation und internationale Hilfskonstruktionen bis zur Unlösbarkeit kompliziert worden ist. Die danziger Tagung der deutschen Volksgruppen kann der Anfang zu einer Flurbereinigung werden, die auf die Dauer nur mit grossen Verlusten verzögert werden kann.

— J. S. —

# Die rechtliche Lage der dänischen Minderheit im Deutschen Reich

Bezüglich der rechtlichen Lage der dänischen Minderheit ist durch zwei bedeutungsvolle Verabredungen mit dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg, bezw. der nationalsozialistischen Parteileitung vom 5. März und 3. April eine neue Klärung herbeigeführt worden. Die erste Entscheidung regelt in Form eines Abkommens das Verhältnis der Minderheit zur nationalsozialistischen Winterhilfe. Das Abkommen, dass vom Oberbürgermeister Dr. Sievers und cand. jur. Tage Jessen als Beauftragte der Minderheit unterzeichnet ist, hat folgenden Wortlaut:

„Es ist zwischen dem bisherigen Kreisleiter der N.-S. Volkswohlfahrt und den Beauftragten der dänischen Minderheit in der Stadt Flensburg betr. der Winterhilfe folgende Vereinbarung getroffen worden: Die dänische Minderheit einschliesslich ihrer Organisationen tritt dem Winterhilfswerk der Stadt Flensburg bei. Einschlägige Spenden werden an das W.-H.-W. abgeliefert und umgekehrt werden die Minderheitsmitglieder gemäss der Richtlinien der Reichsführung des W.-H.-W. vom W.-H.-W. betreut.

Folgende Sonderaufgaben werden jedoch von seiten der charitativen Verbände der dänischen Minderheit betreut:

1. Bespeisung von ärztlich untersuchten Schülern der Minderheitsschulen und Kindern der dänischen Warteschulen. Es dürfen jedoch nur solche Kinder der Sonderbespeisung zugewiesen werden, die seitens des Schularztes der dänischen Minderheit als geeignet dafür befunden werden. Vor der Untersuchung hat dieser Arzt sich mit dem Stadtarzt über die allgemeinen Richtlinien der Untersuchung klar zu werden. Es muss bezüglich der dänischen Kinder genau dieselbe Anzahl der Untersuchungen stattfinden wie das bei den deutschen der Fall ist.

2. Die hiesige dänische Krankenpflege.

3. Erhaltung der Freiwohnungen in dem der dänischen Kirchengemeinde gehörigen Hause Harrisleerstr. 65, mit Klein England 1, 3, 5, 7.

Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des diesjährigen Winterhilfswerks."

Der Inhalt des vorstehenden Abkommens fand eine Ergänzung durch Verhandlungen zwischen Oberbürgermeister Dr. Sievers und drei Vertretern der Minderheit am 3. April, deren Resultat öffentlich durch die Presse bekanntgegeben wurde. Hinsichtlich des Verhältnisses der Minderheit zur „N.-S. Wohlfahrt", die nach Durchführung des W.-H.-W. sich in den Sommermonaten anderen Aufgaben zuwendet, wurde zum Ausdruck gebracht, dass durch Verhandlungen mit dem Kreisleiter der N. S. V. ein Weg gefunden werden müsse, wodurch Angehörige der Minderheit zur Linderung der allgemeinen Not beisteuern können, ohne die Mitgliedschaft der N. S. V. zu erwerben. Ferner wurde festgestellt, dass eine Mitgliedschaft von Minderheitsangehörigen in nationaldeutschen Verbänden, z. B. der SA., der Hitlerjugend usw., unerwünscht sei, und dass seitens privater Arbeitgeber in dieser Richtung kein Druck ausgeübt werden darf. Eine Beteiligung der Minderheit an nationaldeutschen Veranstaltungen kommt ebensowenig in Frage, und bezgl. der „Deutschen Arbeitsfront" einigte man sich dahingehend, dass Angehörige der Minderheit nur ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen nachzukommen haben, dagegen grundsätzlich von jeder Teilnahme an Veranstaltungen derselben befreit sind. Dasselbe gilt für die Pflicht- und Fürsorgearbeiter. Minderheitsangehörige sind ebenfalls von der Teilnahme an den Festlichkeiten am Tage der nationalen Arbeit am 1. Mai befreit und sind nicht verpflichtet Häuser und Läden mit dem Hakenkreuz oder anderen nationaldeutschen Fahnen und Symbolen auszuschmücken.

Diese begrüssenswerten Feststellungen wurden ausserdem noch durch einen Erlass des Oberbürgermeisters Dr. Sievers vom 3. April im Amtsblatt der Stadtverwaltung Flensburg unterstrichen, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Nationalsozialismus baut sich auf dem Volkstum auf, nicht auf den Staat. Er achtet das Volkstum über alles, auch das fremde. Infolgedessen lehnt jeder Nationalsozialist wie jeder Repräsentant des nationalsozialistischen Staates es ab, fremdes Volkstum irgendwie in das deutsche hineinzuziehen. Das sind liberalistische Methoden, die für den Nationalsozialismus nicht passen. Für die Flensburger Verhältnisse bedeutet das: Achtung vor jeder Aeusserung des dänischen Volkstums. Ich verbiete deshalb Massnahmen, die auf eine Schikane von Angehörigen der dänischen Minderheit hinauslaufen mit dem Ziele, einen Druck auf diese Menschen auszuüben, damit sie sich dem deutschen Volkstum anschliessen. Deutscher ist, wer aus dem deutschen Volkstum stammt, Däne, wer aus dänischem Volkstum stammt. Menschen, die zwischen den beiden Volkstümern hin und her schwanken, um sich dadurch materielle Vorteile zu besorgen, verachten wir, sodass sie nicht wert sind, in das deutsche Volkstum hineingezogen zu werden. Be-

wusste Dänen hingegen achten wir. Wir können solchen Menschen nie zumuten, dass sie ihr Volkstum aufgeben und Deutsche werden. Sie würden damit sich selbst aufgeben in ihrem besten Teil und nur noch unsere Verachtung verdienen. So achten wir jeden volkstumsbewussten Dänen und behandeln ihn dementsprechend, d. h. so, wie wir behandelt zu werden wünschen. Ich mache es deshalb allen Dienststellen zur Pflicht, darauf zu achten, dass nicht die geringsten Klagen in dieser Hinsicht laut werden."

Seitens der leitenden Behörden der Stadt Flensburg ist damit eine tatsächliche Klarstellung der rechtlichen Lage der Minderheit auf den verschiedensten Gebieten herbeigeführt worden und man darf erwarten, dass damit auch die Grundlage für eine wirkliche staatsbürgerliche Gleichberechtigung gegeben ist bezw. durch Verhandlungen bei allen in Betracht kommenden Einzelfällen zu erreichen sein wird. Dass solche Verhandlungen auch in Zukunft noch erforderlich sein werden, beweisen eine Reihe von Vorkommnissen der letzten Zeit, namentlich auf schulpolitischem Gebiet. Hier hat sich der Uebergang der dänischen Minderheitsschulen zum neuen Schuljahr noch keineswegs reibungslos vollzogen. Es hat in Kreisen der Minderheit und darüber hinaus in der dänischen Oeffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt, dass von ca. 120 Neuanmeldungen für die dänische Gemeindeschule in Flensburg, die sämtlich mit der Unterschrift der Eltern vollzogen waren, ca. 50 im letzten Augenblick zurückgezogen wurden, ohne dass ein ersichtlicher Grund dafür vorliegen konnte. In einem Falle wurde die Zurückziehung und Umschulung in die deutsche Schule sogar durch den betreffenden nationalsozialistischen „Blockwart" im Namen der Eltern vollzogen. Hier liegt deshalb noch ein umfangreiches Gebiet vor, auf dem die prinzipielle Anerkennung der Gleichberechtigung noch der Durchführung durch die Tat bedarf.

×

Zu der Lage der dänischen Volkstumsgruppe nimmt „Flensborg Avis" in längeren, grundsätzlichen Ausführungen Stellung, die wir hier wiedergeben (in der Uebersetzung des „Schleswiger" vom 17. April):

„Vor Jahresfrist wurde das Verhältnis zwischen dem Dänischen und dem Deutschen, zwischen Dänemark und Deutschland von einem ernsten Rückschlag betroffen. Inzwischen hat man von dem verlorenen Terrain etwas, wenn auch nicht alles, wieder gewinnen können.

Ein grosser Teil der dänischen Presse, besonders die Provinzpresse, hat den Nachrichten-Stoff aus Deutschland während der ganzen Zeit ziemlich sachlich behandelt. Das muss auch von der dänischen Regierung in ihren von Amts wegen gemachten Aeusserungen gesagt werden. Der weniger besonnene Teil der Presse, darunter mehrere Regierungsblätter, hat mit der

Zeit die Vernunft mehr walten lassen und sich Aeusserungen enthalten, die als unverantwortliche zwischenvolkliche Hetze gestempelt werden könnten.

Auch von deutscher Seite wurde bewusst auf eine Entspannung hingearbeitet. Die Reden des Reichskanzlers Hitler an die Nachbarvölker waren Meisterstücke. Seine leitenden Männer haben auch im Verhältnis zum Norden des Kanzlers Aeusserungen über die Achtung vor anderen Völkern vertieft. Die ersten Schritte einer wirtschaftlichen Annäherung sind getan worden. In der Frage des Verhältnisses zu Dänemark hat sich die Gleichschaltung bis an die Grenze durchgesetzt. Die SA. in Nordschleswig ist aufgehoben worden; auf einigen Posten wurde ein Personenwechsel vorgenommen.

In der letzten Woche hat der Reichsstatthalter in Hamburg eine Rede über das Verhältnis zu Dänemark und zum Norden gehalten, die sowohl der Form wie auch dem Inhalt nach entgegenkommend war. Es wurde darin nicht nur ein untadeliges Verhältnis, sondern auch eine gegenseitige kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung angestrebt. Mit dem Vorbehalt, dass eine dänisch-deutsche Brückenarbeit keine Kluft zwischen Dänen und anderen Völkern sprengen darf, und dass das dänische Volk selbstverständlich seine eigene volkliche und politische Entwicklung fortsetzen will, muss jeder vernünftige Däne, auch jeder dänische Grenzbewohner, dem Reichsstatthalter beipflichten. Aber dann ist es am besten, nüchtern festzustellen, was berichtigt werden muss, bevor die beiden Völker miteinander ins Reine kommen können.

Dänischerseits hat die Presse, besonders einzelne Zeitungen, noch allerhand zu lernen. Die Minderheitenfreiheit, die aus eigenem Antrieb einzuführen und so geräumig wie möglich zu gestalten dänischer Stolz gewesen ist, darf nicht durch unbedeutende Dinge, durch sinnlose und schädliche Nadelstiche in schlechten Ruf gebracht werden. Eine feste, ruhige und geschlossene dänische Linie muss die Losung sein.

Auf deutscher Seite bedarf es sowohl einer Entwicklung der Einstellung des Grenzdeutschtums, gegenüber der dänischen Bevölkerung in Südschleswig als auch einer bedeutend mehr durch die Tat bewiesenen Sicherung der dänischen volklichen Arbeit. Die klaren und guten Aeusserungen von Oberbürgermeister Dr. Sievers über das Verhältnis der Dänen zur deutschen Fürsorge-Arbeit, zur Arbeitsfont usw. stehen in frischer Erinnerung. Aber die Art, in der jetzt die Frage der Schulfreiheit brennend geworden ist, zeigt, dass wir noch immer nicht das erreicht haben, worauf wir von vornherein aufmerksam gemacht haben: dass die Existenz unserer Volksgruppe und das Recht, das sich hieran knüpft, in den deutschen Massregeln ausdrücklich festgestellt wird, die in unserem Landesteil mit der Bestimmung ergriffen werden, dass sich ein jeder Staatsbürger daran beteiligen soll.

Jeder nüchtern denkende Deutsche, besonders auch die Behörden, werden verstehen können, dass in dänischen Gemütern eine tiefgehende Unruhe und Besorgnis entstehen muss, wenn zu Beginn des neuen Schuljahrs im allerletzten Augenblick eine Menge Schüler den dänischen Schulen entzogen werden. Jeder muss einsehen können, welchen Druck eine Umwälzung wie die deutsche, eine mächtige Bewegung wie der deutsche Nationalsozialismus

auch ohne es zu wollen auf eine kleine Grenzbevölkerung anderer Nationalität legen muss. Unter diesen Verhältnissen waren die Schulen fast die einzige gefriedete Heimstätte unseres Volkslebens und unseres Glaubens an die Zukunft. Würde auf den natürlichen Zugang zu den wenigen dänischen Schulen südlich der Grenze eine Pression ausgeübt, während gleichzeitig alle drei Wochen in Nordschleswig eine neue deutsche Schule errichtet wird, dann würde man damit in erster Linie bei der dänischen Grenzbevölkerung, allmählich aber im ganzen dänischen Volk eine ungeheure Bitternis hervorrufen. Hier muss im Interesse beider Völker völlige Klarheit geschaffen werden, so dass das Vertrauen wachsen kann.

Die deutsche Minderheit in Nordschleswig kann zur Beseitigung des Misstrauens sehr viel beitragen. Sie und die vereinzelten Zeitungen in der deutschen Grenzpresse, die sich anscheinend die Aufgabe gestellt haben, die alten Gegensätze zu verschärfen, müssen wissen, dass kein Däne die Ueberhebung hinnimmt, die sie an den Tag legen, wenn sie es als ein natürliches Verhältnis darstellen, dass in Nordschleswig viele neue deutsche Schulen errichtet werden, und als ein unnatürliches, dass die Anmeldungen zu den wenigen dänischen Schulen in Südschleswig eine kleine Steigerung erfahren haben. Sie müssen wissen, dass die dänischen Vorposten rein nordischer Abstammung, die tausend Jahre in der völkischen Brandung zwischen einem kleinen und einem grossen Volk gestanden haben und trotzdem treu geblieben sind, niemanden auf sich herabsehen lassen. Es ist eine erwiesene historische Tatsache, dass deutsche Sprache und Gesinnung in Schleswig nördlich der Danevirke auf kulturelle Eroberung zurückgehen, und wenn wir Dänen ihnen das gleiche Recht wie der ursprünglichen Nationalität der Bevölkerung einräumen, dann sind wir damit so weit gegangen, wie es überhaupt irgend jemand mit Billigkeit fordern kann. Jede Arbeit einer zwischenvolklichen Annäherung im Grenzland ist vergeblich, wenn nicht beide Parteien die grundsätzliche Einstellung hegen, dass sie dem andern gönnen, was sie für sich selber beanspruchen.

Die deutsche Minderheit kann noch mehr tun, und sie dient sich selbst und der Linie des neuen deutschen Reichsführers, indem sie es tut. Alle Boykott-Bestrebungen, sowohl im geheimen als auch öffentlich, müssen auf beiden Seiten aufhören, und die deutsche Minderheit muss, wenn sie die Gedanken Hitlers verwirklichen will, mit ihren Drohungen gegen Dänemarks Grenze aufhören, welche so tief im eigenen Recht und in der Billigkeit gegenüber dem Nachbarvolk verankert liegt wie eine Grenze in Europa.

×

Die Vorgänge, auf die in dieser Darstellung und in dem Artikel des dänischen Volkstumorgans „Flensborg Avis“ Bezug genommen wird, sind u. a. folgende:

Vor einigen Monaten wurde ein Eisenbahnbeamter, der zwei Kinder in die dänische Minderheitsschule schickte, von seinem Vorgesetzten aufgefordert, seine Kinder für die deutsche Schule umzumelden. Diese Aufforderung wurde damals zwar, indem sie allerlei Aufsehen erregte, zurückgenommen, doch ist zu Ostern dieses Jahres die Umschulung der betr. Kinder aus der dänischen Minderheitsschule in die deutsche Schule tatsächlich erfolgt.

In deutschen Zeitungen wurde es Lehrern der dänischen Schulen zu Unrecht vorgeworfen, dass sie Ausdrücke wie „Nazikrüppel" in der Schule anwenden.

Bei Ausgang des letzten Schuljahres lagen für die dänische Gemeindeschule in Flensburg etwa 100 Neuanmeldungen von sechsjährigen Schulrekruten vor, ausserdem waren etwa 50 Kinder angemeldet, die aus der deutschen Schule in die dänische Schule übergeleitet werden sollten. Es hat sich dann gezeigt, dass von den sechsjährigen Schulrekruten 17 sich nicht einfanden; ferner blieben etwa 20 der zur Umschulung angemeldeten Kinder dem Unterrichtsanfang in der dänischen Gemeindeschule fern. Einige Wochen vor Ostern erlebt man es, dass etwa 20 Kinder von der dänischen Schule für deutsche Schulen umgemeldet wurden; am letzten Schultag erfolgten sogar 40 solcher Ummeldungen; allem Anschein nach sind während der Osterferien dann noch 20 weitere Ummeldungen hinzugekommen.

Während also zu einer Zeit, wo man sonst im allgemeinen Schülerabmeldungen für abgeschlossen gehalten hat, für die dänische Gemeindeschule mehr Zugänge als Abgänge vorlagen, hat sich plötzlich das Verhältnis verschoben.

Jeder Mensch, der sich für die Angelegenheiten einer nationalen Minderheit interessiert, muss angesichts dieser Vorgänge selbstverständlich fragen: wo liegt der Grund für die vielen Abmeldungen von der dänischen Minderheitsschule?

Ein Einzelfall gibt einen bestimmten Fingerzeig:

Am 23. März dieses Jahres kam eine Frau auf das Büro des dänischen Schulvereins in Flensburg. Sie gab als ihr Anliegen an, dass sie ein Kind aus der dänischen Gemeindeschule in die deutsche Schule ummelden wolle. Von dem Geschäftsführer des dänischen Schulvereins befragt, erklärte die Frau, dass sie weder das Kind noch dessen Eltern kenne. Darauf wurde sie gefragt, was sie denn mit der ganzen Sache zu tun habe, die Antwort lautete: Ein Blockwart habe sie ersucht, diese Angelegenheit zu regeln, da sie dänisch sprechen könne. In der Hand hielt die Frau einen Umschlag, auf dem der Name des betr. Blockwarts aufgezeichnet war. Diesen Umschlag behielt der Schulverein zurück und liess die Frau wieder gehen, indem ihr erklärt wurde, dass in der fraglichen Sache nichts unternommen werden könne, da sie ja weder das Kind noch die Eltern des Kindes kenne. Später erschien der betr. Blockwart im Büro des Schulvereins und verlangte seinen Umschlag zurück. Er wurde vom Geschäftsführer des Schulvereins gefragt, wie er dazu gekommen sei, sich für die Umschulung des betr. Kindes einzusetzen. Es sei noch bemerkt, dass der Blockwart Leiter der Winterhilfsarbeit in einem grösseren Wohnviertel ist. Er gab an, dass er sich der Angelegenheit angenommen habe, um den Eltern des Kindes behilflich zu sein. Der Geschäftsführer des Schulvereins machte den Blockwart darauf aufmerksam, dass es unrichtig sei, Winterhilfsangelegenheiten mit Schulangelegenheiten zu verquicken. Der Mann blieb dabei, dass das Kind umgeschult werden solle. Selbstverständlich lehnte der Schulverein dieses Ansinnen ab. Die Sache wurde telefonisch dem Stadtschulrat mitgeteilt, der ohne weiteres von der praktizierten Methode Abstand nahm.

Es lässt sich natürlich nicht mit Bestimmtheit sagen, wie weit ähnliche Methoden auch in anderen Fällen angewandt worden sind. Indessen ist es eine Tatsache, dass man vor einem überraschend grossen Eingriff in die Schülerzahl der dänischen Gemeindeschule steht, und der erwähnte Fall der dazu führte, dass der Stadtschulrat Abstand nahm, lässt es auf alle Fälle erforderlich erscheinen, dass diesen Dingen von beiden Seiten, deutscher- wie dänischerseits, grösste Aufmerksamkeit zugewandt wird.

Aus der Stadt Schleswig, wo die dänische Volksgruppe eine private Minderheitsschule unterhält, liegen Dinge vor, die das Bild noch vervollständigen. Das deutsche Organ die „Schleswiger Nachrichten" äusserte sich bei Schulanfang in triumphierendem Tone über die vielen Kinder, die zur Osterzeit aus der dänischen in die deutsche Schule zurückgekehrt seien. Spöttisch fragte das Blatt: „Um wieviele Kinder handelt es sich übrigens?"

Dem Fragenden soll Antwort zuteil werden. Vor den Osterferien hatte die dänische Privatschule in Schleswig 70 Schüler, jetzt sind es 64. Alle neuangemeldeten Kinder haben sich eingefunden. Dagegen sind 15 der bisherigen Schüler abgegangen, von diesen 15 sind 2 konfirmiert worden, von den restlichen 13 Schülern aber gilt, dass in so gut wie allen Fällen ein Druck auf die Eltern ausgeübt worden ist.

In dem Dorfe Aventoft hat kürzlich der Pastor der Gemeinde in einer nationalsozialistischen Versammlung zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Boykott eines dänischgesinnten Gewerbetreibenden im Dorfe aufgefordert. Als später auf Veranlassung des betreffenden Gewerbetreibenden vor dem Schiedsrichter ein Vermittlungsversuch unternommen wurde, bestätigte der Pastor seine Aeusserung und fügte noch hinzu, dass er als Nationalsozialist nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet sei, zu einem derartigen Boykott aufzufordern, und dass er es als seine Pflicht und Schuldigkeit betrachte, auch künftighin den dänischen Gewerbetreibenden wirtschaftlich zu bekämpfen.

## Pressestimmen

***Bearbeitet von Jan Skala***

Die volkstumspolitischen Kräfte des deutschen Nationalsozialismus drängen naturgemäss und folgerichtig auch zu Auseinandersetzungen mit den weltanschaulich und parteipolitisch differenzierten Teilen der deutschen Volksgemeinschaft, die ausserhalb der Grenzen des Deutschen Reiches die deutsche Kulturgemeinschaft mitbilden. Diese Auseinandersetzungen berühren vor allem die bisherigen Organisationsformen der deutschen Volksgruppen („Minderheiten"), erstrecken sich aber auch auf die ideellen Grundlagen und sind auf eine tiefgreifende Umgestaltung der deutschen Minderheitenpolitik auf Grund des Volkstumsgedankens gerichtet. Die teilweise Ueberorganisierung

des Auslandsdeutschtums, für das es im Deutschen Reich zahlreiche zum Teil miteinander konkurrierenden Verbände gibt (Deutscher Schutzbund, Volksbund für das Deutschtum im Ausland, Verband katholischer Auslandsdeutscher, Vereinigte Vaterländische Verbände, Arbeitsausschuss Deutscher Verbände, Bund der Auslandsdeutschen, Verband der deutschen Volksgruppen in Europa usw.), hat zunächst zu einer Klärung geführt. Diese kommt darin zum Ausdruck, dass der **VAD.** (früher „Verein", jetzt „Volksbund für das Deutschtum im Auslande") zu der zentralen Organisation des Auslandsdeutschtums durch Dr. Hess, dem Vertreter des Reichsführers der NSDAP., bestimmt worden ist. Dabei ist ausdrücklich festgelegt worden, dass dem VDA. nur die volkstumsmässige, kulturelle Betreuung der Auslandsdeutschen obliegt und dass er sich jeder politischen Betätigung zu enthalten habe. Da die Reichsführung und die Reichsregierung die Wahrnehmung aller politischen Ansprüche des deutschen Volkes naturgemäss ausschliesslich für sich in Anspruch nimmt, die Vertretung der volkstumsmässigen Interessen und Forderungen in den einzelnen Staaten mit deutscher Minderheitsbevölkerung aber folgerichtig der innerstaatlichen Regelung überlässt, ist durch diese Festlegung der unpolitischen Aufgaben des VDA. ein entscheidender Schritt zur Entpolitisierung der Minderheitenfrage getan worden. An der politischen Haltung und den Methoden der bisherigen speziellen Minderheitenarbeit wird jedoch von nationalsozialistischer Seite scharf Kritik geübt, die nach dem Abschluss des deutsch-polnischen Abkommens vom 26. Januar 1934 vor allem gegen die Führung der deutschen Minderheit in Polen zum Ausdruck kommt. Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die Ausführungen in dem rheinisch-westfälischen Organ der NSDAP. **„Nationalzeitung"** (Essen, 10. April 1934), die wir hier im wesentlichen wiedergeben. Der Artikel wird mit folgenden Worten eingeleitet:

> „Die deutsche Minderheit im polnischen Westen, in Oberschlesien und in Posen-Pommerellen befindet sich, politisch gesehen, im Frühjahr 1934 da, wo Deutschland vor zwei Jahren in den unglückseligen Kampf- und Krampfmonaten von Brüning bis Schleicher stand. Es kann im Interesse des Deutschtums nur vom Nutzen sein, wenn der grobe Unfug, der dort unter deutschen Volksgenossen getrieben wird, einmal rücksichtslos angeprangert wird, da man nur zu lange im Reich geneigt war, alles, was jenseits der Grenze seine Arbeit und Pflicht tat, mit dem Lorbeer des Helden- und Märtyrertums zu bekränzen."

Das nationalsozialistische Organ nimmt dann zu der „Jungdeutschen Partei" Stellung, die vor längerer Zeit in Bielitz aus der vor etwa 10 Jahren entstandenen „Nationalsozialistischen Bewegung" gebildet wurde. Diese Bezeichnung habe sie allerdings aus taktischen Gründen abgelegt, habe aber immer mehr

an Boden gewonnen, und sei heute mit etwa 20 000 eingeschriebenen Mitgliedern an die Spitze der politischen Gruppen innerhalb des Deutschtums in Polnisch-Oberschlesien gerückt. „Sie sind damit" — so schreibt der Verfasser des Artikels weiter — „und gerade weil sie aufgrund ihres zehnjährigen Kampfes als Organisation der deutschen Jugend den unbedingten Führungsanspruch verfechten, aber auch in den Brennpunkt des politischen Streites getreten."

Die „Deutsche Christliche Volkspartei", an deren Spitze der Senator Dr. Pant steht, wird als „eine Gruppe übelster Volksverräter" bezeichnet, „die in geschickter Ausspielung konfessioneller Gegensätze ihre trüben Geschäfte zu machen versuchen". — Es ist nicht unsere Aufgabe, Herrn Pant und seine Organisation zu verteidigen. Der politische Katholizismus, wie er durch die oberschlesische Zentrumspartei auch in Preussisch-Oberschlesien vertreten wurde, hat sich gegen den Geist des Volkstumsgedankens in einer Weise versündigt, die kaum andere Früchte tragen konnte als die, die das Zentrum jetzt zu essen gezwungen ist. Die enge Verbindung zwischen dem oberschlesischen Zentrum unter Führung des ratiborer Prälaten Ulitzka, eines Geistlichen polnischer Volkstumsabstammung, und dem Führer des politischen Katholizismus in Polnisch-Oberschlesien Dr. Pant haben zu jener Zusammenarbeit gegen das polnische bodenständige Volkstum auf beiden Seiten der Staatsgrenzen geführt, die dazu bestimmt war, dieses Volkstum mit Hilfe der politischen Macht und der unkatholischen und unsittlichen Ausbeutung kirchlicher und religiöser Einrichtung zu germanisieren. Das festzustellen ist geschichtliche Wahrheitspflicht und es muss weiter festgestellt werden, dass die katholische Geistlichkeit in Preussisch-Oberschlesien — entgegen den ausdrücklichen Erklärungen des Reichskanzlers vom 17. Mai 1933 — diese ihre Tätigkeit teilweise noch fortzusetzen sich bemüht. Die Zentrumsführer suchen die Katastrophe des Zusammenbruchs der Zentrumspolitik durch die Spekulation zu mildern, dass der Nationalsozialismus ihre germanisierende Weiterbetätigung gern sehen und stillschweigend anerkennen werde. Darüber wird noch bei Gelegenheit eingehender zu sprechen sein. Heute möchten wir jedoch nur zum Ausdruck bringen, dass jemand, der den Nationalsozialismus aus zwingenden Ueberzeugungsgründen nicht anzuerkennen vermag, nicht unter allen Umständen ein „Volksverräter" zu sein braucht. Es wird von Herrn Dr. Pant und seiner Organisation zu beweisen sein, dass ihre auffallende Umstellung tatsächlich auf weltanschaulichen Ueberzeugungsfundamenten entstanden, und nicht aus taktischen, parteiegoistischen Beweggründen erfolgt ist. Seine politische Vergangenheit zwingt zu dieser Skepsis, denn solange Herr Dr. Pant und seine Organisation Nutzniesser der politischen und finanziellen Subventionen der Stresemann-Aera waren, war

er genau so ein Gegner jeder Verständigungspolitik, wie es damals Herr Dr. Krull und auch der Deutsche Volksbund in seiner Gesamtheit war.

Ueber die „Deutsche Partei“, die in Polnisch-Oberschlesien den Anspruch auf eine Monopolstellung erhebt, urteilt der Verfasser nicht minder scharf, indem er ihren Exponenten, wie z. B. Dr. U l i t z, zwar erhebliche Verdienste um das Deutschtum nicht abspricht, sie aber mit der nach reichsdeutschem Mass gemessenen bürgerlichen „deutsch-demokratischen“ Mitte von Koch-Weser bis Dingeldey vergleicht, „die aber zur politischen Führung der Minderheit im Jahre 1934 kaum geeigneter sind, als eben Koch-Weser und Dingeldey im Reich.“ Die Betrachtung der oberschlesischen Verhältnisse schliesst die essener „Nationalzeitung“ mit der Feststellung ab, dass es nur eine Frage der Zeit sein könne „bis sich die Partei der Jugend soweit durchgesetzt hat, um ihren Führungsanspruch auch praktisch durchsetzen zu können“.

Als wesentlich schwieriger wird die Lage in Posen-Pommerellen betrachtet, da dort die „Jungdeutsche Partei“ noch nicht vorhanden sei. Die von den Deutschtumsführern aufgestellte Behauptung, dass sie die Organisierung der Volksgemeinschaft bereits seit Jahren durchgeführt hätten, wird von dem nationalsozialistischen Artikelverfasser bezweifelt. Es habe auch hier von den alten Herren nicht verhindert werden können, dass die Jugend in offener Rebellion gegen die „bewährte“ Führerschicht stehe.

Fast unglaublich erscheint aber die weitere Schilderung, für deren Richtigkeit jedoch der Charakter des Blattes, in dem sie veröffentlicht werden, zweifelsohne bürgt:

> „Man scheint nun neuerdings in Posen-Pommerellen den Kampf auf einer anderen Ebene austragen zu wollen. Auf den Reichsdeutschen, der mittlerweile wieder an saubere Verhältnisse im politischen Leben gewöhnt ist, wirken die Methoden, deren man sich dabei bedient, höchst unerfreulich. Es handelt sich hier nämlich um eine Verquickung von Politik und Wirtschaft, oder besser gesagt, Geschäft, wie sie auch bei dem Brötchenbäcker Drewitz und seiner Wirtschaftspartei seligen Angedenkens nicht schlimmer gewesen ist. In Posen-Pommerellen als ausgesprochenes Agrargebiet haben die landwirtschaftlichen Organisationen, als da sind Zentralgenossenschaft, Westpolnische Landwirtschaftsgesellschaft und die mehr oder weniger für die Landwirtschaft tätigen Banken, eine überragende Bedeutung. Der Bauer kann, wie überall, nicht leben, wenn er keinen Kredit bekommt, und diese Abhängigkeit wird geschickt und systematisch ausgenutzt. Die Leiter der grossen Organisationen aber sind ganz zufällig natürlich die besten Freunde der bewährten Deutschtumsführer, die ihrerseits wieder in den Aufsichtsräten der verschiedenen Institute sitzen. Dass man auf solche Weise recht wirksam Politik zu treiben vermag, haben wir in unserer eigenen trüben Vergangenheit oft genug erfahren.

Die Jugend, die gegen das „erprobte Alter“ Sturm läuft, ficht mit beiden Waffen. Politisch wirft man den bisherigen Führern vor, dass sie die neue Zeit nicht verstehen, weil sie trotz ihrer schönen Reden eben doch keine Nationalsozialisten sind. Die wirtschaftlichen Argumente, die zum Beweis für die Kritik ins Feld geführt werden, erscheinen uns einigermasser hieb- und stichfest. Es hat schliesslich mit dem viel gepriesenen Nationalsozialismus sehr wenig zu tun, wenn in einem armen Land und in einer um die nackte Existenz ringenden Volksgruppe ein prominenter Führer Bezüge hat, die zwischen 5000 bis 6000 Zloty liegen, während es der ebenso bekannte Leitei einer deutschen Zeitung bei dem selbst für reichsdeutsche Journalistenbegriffe ganz stattlichen Gehalt von rund 3000 Zloty bewenden lässt und die zahlreichen Bank- und Genossenschaftsdirektoren sich mit dicken fünfstelligen Ziffern auf der Gehaltstüte begnügen. Wenn man dann noch daran denkt, dass der Zloty ungefähr dieselbe Kaufkraft hat wie bei uns die Mark, wird man nicht in die Versuchung geraten, vor solchen Nationalsozialisten und Volkstumshelden den Hut allzu tief zu ziehen. Man dürfte gut tun, sich auch in der deutschen Presse über diese Dinge etwas genauer zu unterrichten. Die deutsche Jugend jenseits der Grenze nimmt jedenfalls mit Erstaunen davon Kenntnis, dass ihre „bewährten Führer“ von den gleichgeschalteten Zeitungen im Reich immer wieder als grenzenlose Idealisten und Märtyrer gefeiert werden, während sie doch daheim wesentlich praktischer denken gelernt haben. Aber unsere sogenannte öffentliche Meinung scheint ja nun einmal Wert darauf zu legen, sich jeder Entwicklung so lange zu verschliessen, bis sie von ihr überrannt wird.“

Aus diesen Ausführungen geht zunächst eine für alle Minderheiten allgemeingültige Lehre hervor, deren grundsätzliche Bedeutung allein uns bewogen hat, ihnen Beachtung zu widmen. Sie besteht in der von uns von jeher vertretenen und praktizierten Auffassung, dass jede parteipolitische Organisierung einer Volkstumsgruppe sie in der Wahrnehmung aller volkstumskulturellen Bedürfnisse und Ansprüche schwächen muss. Die Erfahrung zeigt, dass dies auch tatsächlich überall der Fall ist. Diese Erscheinung beschränkt sich nicht nur auf die deutschen Minderheiten, obwohl sie jetzt am schwersten darunter zu leiden haben, sondern — beispielsweise sei es erwähnt — auch die čechische Minderheit in Oesterreich ist jetzt davon betroffen worden, wie früher die deutsche Minderheit in Jugoslavien daran krankte und in Rumänien und vor allem in der čechoslovakischen Republik das Deutschtum wegen der parteimässigen Organisierung seit Jahren und bei jeder Wahl vor Schwierigkeiten steht, die die volkstumsmässige Gemeinschaft zu zersprengen drohen.

Es geht aber auch weiter daraus hervor, dass die Behauptung der grundsätzlichen Minderheitenfeindlichkeit der slavischen oder anderer nichtdeutscher Staaten vielfach nur zur Verdeckung der eigenen Unfähigkeit einer produktiven Minderheitenarbeit aufge-

stellt wurde. Da es keinen Staat gibt, der politische Organisationen anders als mit politischen Masstäben messen kann, war den politischen Parteien der Minderheiten jeden Staates nur soviel Erfolgsmöglichkeit gegeben, als sie an politischer Macht darzustellen imstande waren und sind. Angesichts der natürlichen Begrenzung jeder parteiorganisatorischen Erfassung der eigenen Volksgenossen, griffen die so organisierten Minderheiten zu Mitteln, die ihre politische Bedeutung stärken und wirksamer machen sollten. Die Politisierung der Minoritätenfrage beruht sehr stark darin, dass für die politische Bedeutung einer Volksgruppe Hilfskräfte mobilisiert werden, die ausserhalb des staats- und völkerrechtlichen Rahmens jeder Minderheitenpolitik liegen. Das gilt sowohl für die Internationalisierung des Problems wie für die Forderung der völkerrechtlichen Rechtssubjektivität als auch für die Inanspruchnahme der politischen Bedeutung des Mutterstaates für die eigenen, innerpolitischen Forderungen der betreffenden Minderheit.

Nur die konsequente und in allen Einzelheiten durchdachte Herausstellung des Volkstumsgedankens als des Trägers einer unpolitischen, kulturellen Volkstumsgemeinschaft, wie sie der Nationalsozialismus vorgezeichnet hat, ist imstande, die Gefahren zu vermeiden, in die jede einzelne Minderheit durch die parteipolitische Aufsplitterung und durch die Politisierung des Minderheitenproblems kommt. Wo solche Erkenntnisse erst jetzt erkämpft werden müssen, sind Erscheinungen, wie sie in der hier zitierten Pressestimme aufgezeigt wurde, unvermeidlich; dass sie überwunden werden können, ist aber sicher, wenn der Volkstumsgedanke als das Fundament aller minderheitlichen Gemeinschaftsarbeit festgehalten und nicht erneut in ein Politikum umgedeutet wird.

×

Zu welchen merkwürdigen Rückschlüssen die zumeist egozentrisch zweckbestimmte Politisierung der Minderheitenfrage ihre Vertreter führen kann, dafür bietet eine Bemerkung in der Wochenschrift **„Deutsche Zukunft“** (11. März) ein lehrreiches Beispiel. Dort wird darauf hingewiesen, dass „die solange nicht nach Gebühr gewürdigte, richtungweisende wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des deutschen Elements in Südslavien nach und nach Beachtung bei den Behördestellen und in der serbischen öffentlichen Meinung“ findet. Zu dieser Feststellung kommt die „Deutsche Zukunft“ auf Grund eines Berichtes der beograder Zeitung „Poljoprivredne Novine“ über das Trachtenfest des Deutschen Kulturbundes in Novi Sad (Neusalz); nach der „D. Z.“ schrieb das beograder Blatt u. a.:

„Dies ist in der Tat eine herkömmliche Schau der Volkskleidung, gleichzeitig aber auch eine glänzende Kundgebung des deutschen Volksbewusstseins, der Einigkeit der Geister, der Wirtschaftskraft und der

hohen Kultur eines fleissigen, arbeitsamen und in seinen Bestrebungen zähen und wirtschaftlich ausserordentlich widerstandsfähigen Bauernvolkes... Wir begrüssen unsere Deutschen gelegentlich der diesjährigen Volkstracht-Festlichkeiten und sprechen nur den Wunsch aus, es möge eine ähnliche Feier der Volkstracht auch unseren Volksgenossen in Deutschland, den Lausitzer Serben, in Gegenwart und mit einem Trinkspruch des Berliner südslavischen Gesandten ermöglicht werden."

An diesen Teil des Berichtes einer serbischen Zeitung knüpft die „Deutsche Zukunft" die folgenden Bemerkungen:

„Aus dem Schlussatz seiner sonst so erfreulichen Ausführungen geht hervor, dass unser Belgrader Kollege erstens nicht weiss, dass Trachtenfeste der Lausitzer Wenden mehrfach stattgefunden haben, zweitens dass diese, obwohl sie sich „Serben" nennen, weder dem serbischen Volksstamm noch überhaupt dem südslavischen Volkstum angehören. Niemand würde Herrn Balugdschitch verwehren, wenn es ihm Bedürfnis wäre, an einem solchen Trachtenfest teilzunehmen. Der südslavische Gesandte hat aber eine Einmischung in die Wendenfrage stets aus der geschichtlichen Einsicht vermieden, dass es sich hier nicht wie bei den Banater Schwaben um einen integrierenden Teil einer grossen Volks- und Kulturgemeinschaft handelt, sondern um einen slavischen Volkssplitter, der den Serben, Kroaten und Slovenen von jeher fernsteht und überdies seit Jahrhunderten an das Deutschtum assimiliert ist."

Mitunter sind so kleine — und in vorliegendem Falle kann ruhig gesagt werden: kleinliche — „Blicke in die Welt" aufschlussreicher als spaltenlange Leitartikel auf der Frontseite eines Blattes. Man könnte die Ueberheblichkeit, mit der die „Deutsche Zukunft" ihre beograder Kollegin zu belehren sich bemüht, als eine, wenn auch wenig taktvolle, so doch im ganzen nebensächliche Formsache übergehen, sofern nur die „Belehrung" sachlich richtig wäre. Das ist sie leider in keiner Weise. Dass Trachtenfeste der Lausitzer Serben stattgefunden haben, hat die beograder Zeitung nicht bestritten. Wenn sie den Wunsch aussprach, dass eine ähnliche Feier wie in Novi Sad auch den Lausitzer Serben in Anwesenheit und mit einem Trinkspruch des berliner jugoslavischen Gesandten ermöglicht werden möge, so liegt darin der durchaus verständliche Vergleich zwischen den Möglichkeiten in Jugoslavien und denen im Deutschen Reich. Die „Deutsche Zukunft" hält es für richtig und taktvoll, die Haltung des jugoslavischen Gesandten in Berlin in ihrem Sinne auszulegen, obwohl sie schwerlich zu einer solchen Interpretation autorisiert worden ist. Da sie aber dieser ihrer Interpretation Behauptungen unterlegt, die aus sachlichen Gründen nicht unwidersprochen bleiben können, sei hier folgendes festgestellt:

Die Lausitzer Serben gehören genau so zur grossen slavischen Kulturgemeinschaft, wie z. B. die „Banater Schwaben"

oder die Siebenbürger „Sachsen“ zur deutschen Kulturgemeinschaft, obwohl sie weder „Schwaben“ noch „Sachsen“ sind, trotzdem aber sich selbst so nennen. Dass die Südserben der südslavischen, die Lausitzer Serben der westslavischen Gruppe der Slaven angehören, ist ebenso nebensächlich, wie die Tatsache, dass die „Banater Schwaben“ wie die „Siebenbürger Sachsen“ siedlungsgeschichtlich zusammengewachsene Konglomerate verschiedenster, ursprünglich stark von einander abweichender deutscher Kolonistenstämme sind. Ihre Zugehörigkeit zur deutschen Kulturgemeinschaft ist eine Tatsache. Es kann auch deutscherseits nicht bestritten werden, dass gerade das Deutschtum in Südosteuropa — dank der magyarischen Entnationalisierungspolitik — ungefähr in gleichem Grade an das „Herrschaftsvolk“ assimiliert war, wie die Lausitzer Serben im Deutschen Reich. Da die „Deutsche Zukunft“ die Augen vor diesen Tatsachen verschliesst, sei hier auf die Unterschiede hingewiesen, die hinsichtlich der tatsächlichen, rechtlichen und politischen Lage zwischen den Deutschen in Jugoslavien und den Lausitzer Serben im Deutschen Reich bestehen.

Es kann und soll ohne weiteres zugegeben werden, dass zahlenmässig und soziologisch eine Verschiedenheit zwischen beiden Volkstumsgruppen besteht. Das jedoch ist nur ein gradueller, keineswegs aber ein prinzipieller Unterschied. Während aber nun die deutsche Volkstumsgruppe in Jugoslavien sich zumindest seit dem Ende des Weltkrieges einer besonderen Beachtung und moralischer, materieller, kultureller und volkstumspolitischer Förderung durch das deutsche Volk erfreut, sind die Lausitzer Serben nach wie vor ausschliesslich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen. Und nicht nur das. Jeder Versuch, sie geistig mit der slavischen Kulturwelt, mit der sie zumindest ebenso eng verwandt sind, wie die deutschen Kolonistengruppen mit der deutschen, in wechselseitiger Beziehung zu halten, wurden und werden noch als „panslavische“ Tendenzen oder als „landesverräterische Bestrebungen“ einzelner Lausitzer Serben diffamiert. Man betrachtet im Deutschen Reich, wie ja auch gerade die Aeusserung der „Deutschen Zukunft“ beweist, jedes noch so bescheidene Interesse slavischer Völker an dem Schicksal der Lausitzer Serben als eine „Einmischung“ in eine innerdeutsche Frage.

Wenn zur Begründung der Ablehnung einer solchen „Einmischung“ in die „Wendenfrage“ behauptet wird, dass es sich nur um einen slavischen Volkssplitter handelt, „der den Serben, Kroaten und Slovenen von jeher fernsteht und überdies seit Jahrhunderten an das Deutschtum assimiliert ist“, so ist darauf folgendes zu erwidern: Es gibt wenig Leute im Deutschen Reich, die von den kulturellen Beziehungen zwischen den Südslaven und Lausitzer Serben etwas wissen. Vielleicht leisten die Deut-

schen in Novi Sad ihren Volksgenossen den notwendigen Aufklärungsdienst, indem irgend einer von ihnen sich die Akten der „Matica Srpska“ in dieser Hinsicht näher ansieht. Er wird finden, dass diese Beziehungen rein geistiger Art sind und waren, seit einem Jahrhundert bestehen und bis in die Gegenwart gepflegt worden sind, ohne politische oder andere Aspirationen als rein geistiger, kultureller Art. Die Akten der „Hrvatska Matica“ können einen ähnlichen Aufschluss geben. Und bezüglich der Slovenen sei nur darauf hingewiesen, dass die Beziehungen sogar bis in die Zeit des slovenischen Reformators Trubar — also bis in die Reformationszeit — zurückreichen; ohne auf die Einzelheiten einzugehen, sei hier nur auf die Schrift des deutschen Slavisten Dr. K. H. Meyer: „Die slovenischen protestantischen Drucke bei den Lausitzer Serben“*) hingewiesen, die der „Deutschen Zukunft“ zwar offensichtlich unbekannt ist, aber doch durchaus zugänglich sein dürfte.

Die Behauptung der „Deutschen Zukunft“, dass die Lausitzer Serben „überdies seit Jahrhunderten an das Deutschtum assimiliert sind, ist in mehrfacher Hinsicht so interessant, dass es sich lohnt, dabei etwas eingehender zu verweilen. Zunächst überrascht diese Feststellung deshalb, weil deutscherseits die Assimilierung fremden Volkstums an das deutsche Volkstum abgelehnt wird und weil die Assimilierung deutschen Volkstums an ein anderes als Volkstumsverrat bezeichnet wird. Gelegentlich wird aber auch bestritten, dass eine Assimilation überhaupt erfolgt ist und zwar in der Regel dann, wenn bewiesen werden muss, dass man deutscherseits das Volkstum der Lausitzer Serben gepflegt habe und noch heute pflege, und dass es eigentlich nur deutscher Arbeit zu verdanken sei, wenn es überhaupt noch vorhanden ist. Der Widerspruch zwischen den einzelnen Behauptungen ist so eklatant, dass die Absichten der einen wie der anderen Behauptung kaum zu verdecken sind. Wie verhält es sich damit tatsächlich?

Die Germanisierungstendenzen und germanisierende „assimilierende“ Aktionen gegen die Lausitzer Serben bestehen allerdings seit ihrer entscheidenden politischen und militärischen Niederlage in der Schlacht bei Lenzen im Jahre 930 n. Chr. Sie haben die politische Bedeutung des polabischen Slaventums zerstört, nach und nach auch die soziale Lage des polabischen Restvolkes der Lausitzer Serben verschlechtert und den Volksrest zahlenmässig decimiert. Aber alles das hat die geistigen Grundlagen ihrer Volkstumspersönlichkeit nicht zu zerstören

*) Karl H. Meyer: Die slovenischen protestantischen Drucke bei den Lausitzer Wenden. Sonderabdruck aus: Archiv für slavische Philologie, Bd. 39, Leipzig 1924; vergl. auch: M. Hórnik: Časopis M. S. (Bautzen) 1878, I — weiter: K. H. Meyer: „Der oberwendische (obersorbische) Katechismus des Warichius (1597), Leipzig 1923.

vermocht und nach mehr als 900 Jahren nach jener Katastrophe des Jahres 930 war diese Volkstumsindividualität zu einer Renaissance fähig, die in den nationalkulturellen Leistungen des Jahres 1847/48 und des ganzen nachfolgenden Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag zum Ausdruck kam. Von Einzelpersonen abgesehen, ist das Volkstum der Lausitzer Serben von deutscher Seite nie gefördert, sondern vor allem in Preussen, konsequent und nachdrücklich durch Schule, Kirche und Verwaltung unterdrückt worden. In dieser Beziehung ist allerdings die Behauptung der „Deutschen Zukunft", dass der „wendische Volkssplitter seit Jahrhunderten an das Deutschtum assimiliert" ist, richtig, ohne dass dadurch die Folgerungen, die man deutscherseits daraus zieht, richtig wären und ohne dass daraus das Recht abgeleitet werden könnte, die Anlehnung an die slavische Kulturwelt zu verdächtigen. Ein Lichtblick in dieser Situation soll aber auch hier erneut deutlich sichtbar gemacht werden: das ist die deutungsvolle Rede des Reichskanzlers Adolf Hitler vom 17. Mai 1933, in der jegliche Germanisationsabsicht in klarer und unzweideutiger Weise nicht nur abgelehnt, sondern durch den Hinweis auf die früheren Methoden verurteilt wird. Die Folgerungen, die sich daraus auch für das Volkstum der Lausitzer Serben und ihre Rechtsstellung im nationalsozialistischen Staat folgerichtig und zwangsläufig ergeben, sind so klar und einfach, dass sie durch Behauptungen, wie sie in der „Deutschen Zukunft" erhoben werden, nur noch schärfer unterstrichen und herausgestellt werden. Darin liegt das Gute einer an sich den Lausitzer Serben alles andere als wohlwollenden Pressestimme, die deshalb mit besonderer Genugtuung verzeichnet sei.

Inbezug auf die politisierenden Interpretationen der „Deutschen Zukunft" sei folgendes noch bemerkt:

Die Lausitzer Serben lehnen die Politisierung einer rein kulturellen, volkstumsmässigen Frage mit aller Entschiedenheit ab, ganz gleich, von welcher Seite solche Versuche unternommen werden. Ihre geografische und staatsrechtliche Festhaltung im Deutschen Reich betrachten sie genau so, wie die deutsche Volkstumsgruppe in Jugoslavien, als endgültig und unabänderlich auch in dem Sinne, dass sie jede irredentische Betätigung wie überhaupt jedes gegen die Interessen des Staates gerichtete politische Vorgehen ablehnen. So sehr sie sich über die Gegenwart und den Trinkspruch des offiziellen Vertreters eines slavischen Staates bei einem Volkstumsfest freuen würden — wie die deutsche Volkstumsgruppe in Novi Sad über Gegenwart und Trinkspruch des Gesandten des Deutschen Reiches — so sehr vermögen sie auch die vornehme und taktvolle Reserviertheit zu verstehen, die auf die imponderabilen Empfindlichkeiten des deutschen Staatsvolkes Rücksicht nimmt.

Dass eine deutsche Zeitung aus dieser politisch ebenso klugen wie vornehmen Zurückhaltung des diplomatischen Vertreters

eines slavischen Staates glaubt Kapital gegen das Volkstum der Lausitzer Serben und ihre berechtigten Forderungen schlagen zu können, ist im Falle der „Deutschen Zukunft“ vielleicht nicht besonders überraschend, wohl aber geeignet, die Aufmerksamkeit auf die Unterschiede der Lage der Deutschen in Jugoslavien und der Lausitzer Serben im Deutschen Reich hinzulenken.

Trotzdem: die Lausitzer Serben lehnen nach wie vor jede Verbindung ihrer Volkstumsfrage mit politischen Fragen ab. Wie verfehlt es sich einmal erweisen wird, dass sie so wenig wahres Verständnis und noch weniger lebendigen Verständniswillen für ihre volkstumsmässigen Ansprüche im Deutschen Reich finden können oder zumindest bisher nicht gefunden haben: das auszusprechen kann ihnen nicht verwehrt werden. Und es sollte dort wenigstens Beachtung finden, wo man sich für das Schicksal des deutschen Volkstums verantwortlich fühlt und die ganze Macht eines 60 Millionen-Volkes zu seinen Gunsten einzusetzen bereit und befähigt ist.

×

In der Abhandlung über die „freiwillige Assimilation“ ist hier darauf hingewiesen worden, dass sie nie freiwillig erfolgt ist, sich nie auf politische Aufsaugung beschränkt hat und fast immer mit kulturimperialistischen Ansprüchen einherging. Dass kulturimperialistisches Uebergewicht sich an dem wesentlichen Kulturgut einer Volkstumsindividualität, der Sprache, zur Auswirkung brachte, dafür gibt es im ganzen europäischen Raum zahlreiche Beispiele. Wie wenig diese Beispiele zur Ableugnung des sprachlichen Volkstumscharakters der einen oder anderen Volkstumsgruppe geeignet sind, zeigt ein Vortrag des elsässischen Autonomistenführers Dr. Roos über die französischen Wortanleihen, die das Alemanische bei der französischen Sprache gemacht hat. Wir lesen darüber in **„Elsass-Lothringen Heimatstimmen“** (Berlin, Heft 4, 1934) u. a. folgende Feststellungen:

> „Das Vorhandensein fremder, besonders französischer Worte, ist nach alldem kein Beweis für die Verwelschung unserer Volkssprache, sondern es zeigt uns gerade umgekehrt, dass das Volk auf die fremde Wortform keinerlei Rücksicht nimmt, und dass der Sprachgeist und das ganze sprachschöpferische Vermögen unseres Volkes ganz den angeborenen deutschen Sprachgesetzen entsprechen.“
>
> „Unser Dialekt hat das Fremdartige nach Möglichkeit nach eigenen Laut-, Betonungs- und Aussprachegesetzen angeglichen. Ganz auffallend ist vor allem die Erscheinung, dass viele französische Wörter ein anderes Geschlecht erhalten haben, und zwar das Geschlecht des sinnentsprechenden deutschen Wortes, das unser Volk beim Sprechen des französischen Wortes in der Vorstellung hatte. So sagt man für la bougie s Büschi (das Licht); man sagt der Tät (der Kopf) für la tête, der Krambol (der Lärm) für la carambole, die Woajasch (die Reise)

für le voyage, die Mariasch (die Hochzeit) für le mariage, da Brassle (das Armband) für le bracelet, (das Bleiweiss) für le crayon, das Misär (das Elend) für la misere, usw. usw.

Das Volk denkt also deutsch, wenn es versucht, französisch zu sprechen. Das Sprachdenken und Sprachgefühl sind somit nicht französisch, sondern deutsch, d. h. so, wie es dem Volk natürlich und angeboren ist.

Aus demselben Grunde macht das Volk auch Neubildungen wie s Schmisettl (von chemisette), s Omelettl (von omelette) oder s Kappeschüngel (von capuchon) oder vernegligiere (vernachlässigen), vertranschiere (zerschneiden), anoffriere und anpräsentiere (anbieten), anrekummediere (anempfehlen), üsschoisiere (aussuchen) usw."

Ohne Zweifel: das bodenständige Alemanisch, wie wir es z. B. aus dem mundartlichen Gedichten J. P. Hebels kennen, ist durch die französischen Beimischungen der Elsässer nicht verschönert worden. Trotzdem: der Sprach g e i s t ist alemanisch geblieben, wie man ja aus gelegentlichen Unterhaltungen mit bodenständigen Elsässern unschwer erkennen kann. Die Lehnwörter und Wortanleihen beweisen dem Alemanischen gegenüber ebenso wenig, wie z. B. die Germanismen, die man deutscherseits im Sprachgut der Lausitzer Serben (oder der Masuren, Kaschuben und oberschlesischen Polen) mit viel böser Absicht, aber ohne grosses Geschick, in einer von der damaligen Reichsregierung herausgegebenen Propagandaschrift eines Herrn Schmidt „Die Wenden" festgestellt hat. Der slavische Charakter der lausitzserbischen Sprache ist durch diese Lehnworte nicht verändert worden, weil diese Anleihen vom Volke selbst sofort im Sprachgeist der eigenen Muttersprache umgestaltet und restlos den Deklinations- und Konjugationsgesetzen der lausitz-serbischen Sprache — zumeist unbewusst, aber durchaus folgerichtig — unterworfen wurden. Die nationalistische „Wissenschaft" hat daraus den Schluss gezogen, dass die Lausitzer Serben durch diese Anleihen sich freiwillig dem Deutschtum „assimiliert" haben und somit zur deutschen Volks- und Kulturgemeinschaft gehören. Das von Dr. Roos vorgetragene alemanische Beispiel ist geeignet, diejenigen deutschen Wissenschaftler á la Prof. Schmidt zu grösserer und kritischerer Wissenschaftlichkeit zu ermahnen; hoffen wir das Beste aber seien wir auf das Schlimmste — hier wie dort — gefasst!

## Bemerkungen

In der Auseinandersetzung mit der Zeitschrift der deutschen Volksgruppen in Europa „Nation und Staat" veröffentlicht der Hauptschriftleiter im Aprilheft 1934 den Wortlaut jenes Briefes, den die „drei bautzener Herren"

am 24. 12. 1933 an den Geschäftsführer des Verbandes der deutschen Volksgruppen geschrieben haben; es sind das: Herr Pfarrer Ziesch-Hainitz, Herr Justizrat Dr. Herrmann-Bautzen und Herr Landgerichtsrat Dr. Symank-Bautzen. Nach dem in der genannten Zeitschrift veröffentlichten Text hat der Brief folgenden Wortlaut:

„Bautzen, am 24. Dezember 1933.

Herrn Rechtsanwalt W. Hasselblatt, Berlin.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf ihre Zuschrift vom 12. d. M. an Dr. Herrmann und vom 15. d. M. an Dr. Symank teilen wir Ihnen ergebenst folgendes mit:

Auch wir sind durch den Aufsatz des Herrn Skala in der „Kulturwehr“ vollständig überrascht und missbilligen denselben aufs schärfste. Es ist uns ein Rätsel, woher Herr Skala diese Indiskretionen hat, denn keiner von uns hat mit ihm überhaupt gesprochen. Es erweckt geradezu den Eindruck, als wenn irgendeine Stelle ein bestimmtes Interesse daran hätte, die vertrauensvolle Zusammenarbeit unter allen Umständen zu verhindern. Wir stehen aber vor einem Rätsel, wer dies sein könnte. Jedenfalls hat Herr Skala, nachdem die Wenden mit dem Schreiben vom 20. April 1933, das er selbst am Eingang des Artikels veröffentlicht, aus dem Verband der Minderheiten ausgetreten sind, keinerlei Recht, im Namen der Wenden zu sprechen.

Wenn Sie es wünschen, würden wir auch eine entsprechende Erklärung in den „Srbski Nowiny“ bringen. Wir sind aber der Meinung, dass dies nicht zweckmässig ist, weil erstens der Aufsatz in der „Kulturwehr“ hier wohl nur wenigen bekannt geworden sein wird, und zweitens eine Polemik in Zeitungen immer unangenehm ist. Höchstens könnte einmal darauf hingewiesen werden, dass die Wenden nicht mehr Mitglied des Verbandes der Minderheiten in Deutschland und daher auch nicht dafür verantwortlich sind, was in dem Organ des nun wohl nur noch aus Polen und Dänen bestehenden Verbandes veröffentlicht wird.

In kollegialer Hochachtung (—) Namen der Unterzeichner.“

Dazu habe ich abschliessend nur noch Folgendes zu erwidern:

1) Der Brief ist das Ergebnis einer Zuschrift des Geschäftsführers der deutschen Volksgruppen in Europa, Herrn Dr. Hasselblatt vom 12. Dezember 1933 an Herrn Justizrat Dr. Hermann und vom 15. Dezember 1933 an Herrn Landgerichtsrat Dr. Symank; die Unterzeichner berufen sich in ihrem Brief ausdrücklich auf diese Zuschriften. Damit ist die Rolle, die der Geschäftsführer des Verbandes der deutschen Volksgruppen, Herr Dr. Hasselblatt, in dieser Angelegenheit gespielt hat, hinreichend geklärt.

2) Die Unterzeichner des Briefes sind private Personen, denen keine der bestehenden lausitzserbischen Organisationen den Auftrag erteilt hat, einen derartigen oder überhaupt einen Brief an eine andere Organisation oder Privatpersonen zu schreiben. Die Legitimation, auf die sich „Nation und Staat“ berief, ist infolgedessen überhaupt nicht vorhanden, was auch daraus hervorgeht, dass die drei Herren es nicht gewagt haben, sich auf irgend eine Organisation zu berufen. Damit ist der Charakter des Briefes gleichfalls hinreichend gekennzeichnet, was mich jeder weiteren Stellungnahme zu ihm und seinem Inhalt enthebt.

3) Hinsichtlich der Briefschreiber selbst beschränke ich mich auf die Feststellung, dass Herr Pfarrer Ziesch in Hainitz und Herr Justizrat Dr. Hermann ihre Aemter in der Maćica Serbska rechtzeitig niederlegten und sich zur Neuwahl nicht mehr stellten. Der dritte Mitunterzeichner des Brie-

lass anzunehmen, dass er an dem Brief vom 24. 12. 1933 lediglich nur deshalb beteiligt ist, weil sich Herr Dr. Hasselblatt mit einem besonderen Schreiben vom 15. 12. 1933 an ihn direkt gewandt hat und Herr Dr. Symank nicht voraussehen konnte, zu welchem Zweck die Korrespondenz von Herrn Dr. Hasselblatt angeregt und von den beiden anderen „wendischen" Herren unterstützt wurde. Diese Tatsachen berechtigen mich dazu, die ganze Angelegenheit nunmehr wieder als eine rein innere lausitzserbische Sache zu betrachten. Sie ist von allem Anfang an eine solche gewesen.

Abschliessend möchte ich noch zum Ausdruck bringen, dass ich es ausserordentlich bedauere, wenn der Hauptschriftleiter von „Nation und Staat", Herr von Uexküll-Güldenband, zeitweilig in diese Auseinandersetzung mithineingezogen worden ist. Es besteht für mich jetzt kaum noch ein Zweifel, dass er sich aus sachlichen Gründen veranlasst gesehen haben wird, die Spalten der von ihm redigierten Zeitschrift der nunmehr beendeten Auseinandersetzung zu öffnen. Wäre die Veröffentlichung eines so kennzeichnenden Dokuments, wie es der Brief der bautzener Herren vom 24. 12. 1933 ist, sofort erfolgt, hätte die ganze Polemik verkürzt — und soweit sie gegen Herrn von Uexküll-Güldenband gerichtet war — gänzlich vermieden werden können.

Jan Skala.

# Inhaltsverzeichnis

## Artikel



## Pressestimmen



## Bemerkungen



---


**Preis des Heftes 0,75 Rm.**

Abonnement: jährlich 6.—, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.— Rm.
Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.
Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt. wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.
Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.
Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.
Redaktionsschluss: 28. April 1934.
Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich:
Jan Skala, Charlottenburg 5.
Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

# KULTURWEHR

**Zeitschrift für Volkstumsfragen**

**Juni-Juli 1934**


*Jan Skala*

## Die Stellung und Bedeutung des Volkstums in der geschichtlichen Entwickelung der Kirche

Die Geschichte der Menschheit wie auch die Kulturgeschichte aller Völker zeigt in allen ihren Zeit- und Entwicklungsabschnitten die enge Verpflechtung der Religion mit dem Wesen der Völker und ihren Lebensäusserungen. Kult und Kultur haben einen gemeinsamen Ausgangspunkt: die Seele des Menschen und haben eine gleiche Aufgabe: die Befriedigung der geistigen und seelischen Ansprüche der Menschheit. Soweit wir zu den Anfängen der Kulturgeschichte zurückgreifen können, finden wir die Religion und ihre Kulturgebräuche eng verbunden mit der nationalen, völkischen oder rassischen Eigenständigkeit der einzelnen Völker. Die heidnischen Religionen der vorchristlichen Völker waren der stärkste Ausdruck ihres Volkstums, sodass Religion und Volkstum, Kult und Nationalität sich deckten. Auch die jüdische Religion war volkstumskultureller Ausdruck der jüdischen Seele, des Judentums. In allen Fällen waren die Ausübung der Religion und die Kultgebräuche an die Sprache der einzelnen Völker gebunden und die Lithurgie anders als in der Volkssprache undenkbar; aber auch besondere Kultsprachen sind immer auf volkssprachlicher, nationaler Grundlage entstanden. Die Bedeutung der Sprache als dem wesentlichsten und kulturell entscheidensten Faktor der geistigen und seelischen Funktionen einer Kult- oder Religionsgemeinschaft tritt allerdings erst in einer fortgeschritteneren Periode der Kulturgeschichte in den Vordergrund. Von dieser Periode ab beginnt aber auch die Entwicklung der einzelnen Kulturvölker und ihrer geistigen, politischen und sozialen Formung zu Volkstumseinheiten. Die Ansätze, die ausserhalb des römischen und vorher des hellenischen und makedonischen Reiches vorhanden waren, erhielten erst durch das Christentum die revolutionären Antriebe zur sinnvollen Gestaltung. Denn die vorchristlichen Religionen waren S t a a t s - r e l i g i o n e n und als solche zwar Ausdruck der nationalen Volksindividualität, aber auch blosse Einrichtungen des Staates und seiner Verwaltung. Die christliche Lehre trat aber von allem Anfang an mit dem Universalitätsanspruch auf, indem den Aposteln Christi der Auftrag erteilt wurde: „Gehet hin und lehret

alle Völker". Dieser Auftrag ergab sich aus der Struktur des römischen Reiches, das ein Vielvölkerstaat geworden war; im letzten Abschnitt der Geschichte des römischen Cäsarenreiches finden wir schon die Probleme „Staat — Volkstum — Kirche" fast genau in der gleichen Stellung, wie wir sie heute als neuzeitiges Problem zu betrachten gewohnt sind. Die besiegten Völker des Römerreichs wurden staatsrechtlich römische Bürger und wie eine moderne Minderheitenerklärung liesst sich das Bekenntnis des Apostels Paulus, mit welchem er als „Civis Romanus" auftritt, als Staatsbürger des römischen Reiches, aber als Bekenner des Christentums, das hier den minderheitlichen Gegensatz religiöser Natur gegenüber der Staatsreligion des römischen Reiches zum Ausdruck bringt. Paulus anerkannte damit positiv die Rechtssphäre des Staates, beanspruchte aber für die christliche Religion die sonderrechtliche Anerkennung ihrer Aufgaben, die er nicht staatlich, sondern überstaatlich — universell umriss und sie nach dem Gebot Christi, allen Völkern seine Lehre zu vermitteln, festhalten musste. Hier sehen wir die ersten Anzeichen für die Bedeutung der volkstumsmässigen Grundlagen für die Arbeit der Kirche. Da die Vertreter der christlichen Kirche, die das römische Reich später auch staatspolitisch ablöste und staatsrechtlich auf christlicher Grundlage neugestaltete, die verschiedensten Völker im römischen Staatsbereich vorfanden, waren sie gezwungen, auf das wesentliche Unterscheidungsmerkmal der einzelnen Völkerschaften, die Sprache, besonders zu achten. Aus der Geschichte der christlichen Kirche erfahren wir, dass die Apostel und vor allem Paulus und seine Nachfolger von allem Anfang an Jünger der christlichen Lehre aus der Mitte der unfreien fremden Völker warben. Die zahlreichen Missionsreisen, die der erste grosse Volkstumspolitiker des Christentums unternahm, tragen alle das Zeichen der Ueberordnung des Volkstums über den Staat unter gleichzeitiger Einordnung in die christliche Glaubenslehre und das Bekenntnis Christi. Die Apostelgeschichte und die Paulusbriefe enthalten zahlreiche Belege seiner volkstumsmässigen Arbeit; ein besonders bemerkenswertes Beispiel ist im ersten Brief an die Korinther 1, 17 zu finden: „denn Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen, nicht mit klugen Worten..." Die Wendung „nicht mit klugen Worten" bedeutet hier zweifellos: nicht in unverständlicher Sprache, sondern in derjenigen, die seinen Zuhörern geläufig war, also den Juden jüdisch, den Griechen griechisch, den Römern römisch.

Aber noch etwas anderes wird aus diesen Anfängen der christlichen Weltgestaltung und der paulanischen Missionstätigkeit in Umrissen erkennbar: die Trennung zwischen den politischen Aufgaben des Staates und den geistigen, kulturellen und seelischen Aufgaben der Kirche.

Die Linie der paulanischen Missionstätigkeit finden wir nach dem Sieg des Christentums und dem Untergang des römischen Cäsarenreiches in der weiteren Ausbreitung des Christentums wieder. Sie wurde allerdings auf längere Zeit verlassen, als die Kirche sich zu politischer Macht gestaltete und der Universalität wegen die lateinische Sprache sowohl für die kirchliche Verwaltung als auch für die Religionsübungen und alle gottesdienstlichen Handlungen festlegte und anwandte. Durch das Mailänder Toleranzedikt (313 n. Chr.), das für Christen, Juden und Heiden die Freiheit und Gleichheit festlegte, wurde der paritätische Staat proklamiert. Jedoch schon 380 wurde die christliche Religion zur alleinigen Staatsreligion und durch Theodosius die Kirche zur Staatskirche erklärt. Römischer Staat und christliche Kirche bildeten eine Einheit. Der erste grosse Konflikt innerhalb der christlichen Kirche, der mit der Trennung in eine abendländisch-römische und eine östlich-byzantinische Kirche endete, hatte seinen Ursprung zwar in dogmatischen und kirchenpolitischen Gegensätzen. Aber die Vertiefung des Konflikts bis zur endgültigen und dauernden Trennung ist darauf zurückzuführen, dass die byzantinische Kirche sich von der sprachlichen und kulturellen Volkstumsgrundlage nicht trennte und vor allem die Ausübung kirchlicher Handlungen, sowie die Gottesdienste auf muttersprachliche (griechische oder slavische) Grundlage stellte. Daran ändert die Tatsache, dass die byzantinische Kirche anfänglich sogar absolut vom Staat beherrscht wurde und, wie aus der justinianischen Gesetzgebung hervorgeht, kein kirchliches Rechtsverhältnis der Staatsallmacht entzogen werden konnte, kaum etwas. Denn der entscheidende Unterschied ist darin zu sehen, dass die abendländische Kirche politisch die Erbschaft der römischen Staatsorganisation übernahm und sich als staatliche Macht organisierte, Kirche und Staat also organisatorisch eine Macht wurden, während die byzantische Kirche dem Staat untergeordnet wurde, in dieser Stellung aber die Möglichkeit nationalkultureller Funktionen behielt und sie später zur Identität von Staat und Nation ausbaute.*) Hatte das Lateinische der abendländischen römischen Kirche den Rang und die Funktion einer „Staatssprache", so hatte die griechische und slavische Sprache der Lithurgie die Funktion einer „Muttersprache". Es kann keineswegs als abwegig bezeichnet werden, wenn solche scheinbar neuzeitige Begriffe und Unterscheidungen auf die Anfangsjahrhunderte der christlichen Zeitrechnung angewandt werden. Denn die abendländisch-römische Kirche hat später die volkstumskulturellen Grundlagen der christianisierten heidnischen Völker Europas auch wieder aufgesucht, volkstumskulturelles Brauchtum mit christlicher Sinngebung umkleidet und

---

*) Vergleiche „Kirche und Nationalitätenproblem auf der Balkanhalbinsel" (Kulturwehr, 1934, S. 12).

für die apostolische Tätigkeit der Verkündung der christlichen Lehre die muttersprachliche Grundlage benutzt. Dass diese volkstumsmässige Missionstätigkeit vor allem gegen die westslavischen Völker, speziell gegen die Elbeslaven, von allem Anfang an wenig beachtet und später vollständig zu Gunsten politischer Machtentfaltung aufgegeben wurde, geschah zwar nicht auf kirchliche Anordnung, wohl aber unter Tolerierung durch die Kirche, deren damalige Führung die Kirche nicht ausschliesslich als Verkünderin der Lehre Christi betrachtete, sondern zur Durchführung und Festigung des Christentums die Organisierung als weltliche Macht für notwendig erachtete. Die Folgen dieser Nichtachtung der Volkstumsgrundlagen zeigten sich nicht nur in den erbitterten Kämpfen der sogenannten Christianisierungszeit Karls des Grossen und seiner sächsischen, salingischen und askanischen Nachfolger, sondern wirkten sich durch Jahrhunderte hindurch in der Richtung aus, die in die Reformation ausmündete.

Ein kurzer Rückblick auf jene Zeit genügte zu der Erkenntnis, dass die Verkennung der Bedeutung des Volkstums der Kirche und der von ihr zu erfüllenden Aufgabe der Verbreitung christlicher Lehre und Kultur schwere Hindernisse auf den Weg geworfen hat. Diese äusserten ihre Wirkung nicht allein in der ausserordentlich langsamen Verbreitung des Christentums und in den wiederholten Aufständen, die teilweise zur gänzlichen Vernichtung aller errungenen Missionserfolge führten, sondern auch in einer gänzlich oberflächlichen und äusserlichen Erfassung der Neuchristen. Soweit es sich um die christianisierten germanischen Völker handelt, sind die Folgen, die die elbeslavischen Stämme trafen, nur deshalb ausgeblieben, weil die für die Massen entscheidende seelsorgerische kirchliche Betreuung und die Erziehung in den Klosterschulen auf der volkstumsmässig wichtigsten Grundlage der Muttersprache erfolgte. Die Vertiefung des Christentums bei den politisch und rechtlich unterdrückten Slaven wurde mit den Mitteln staatlicher Gewalt, deren administrative Ausübung teilweise den Bischöfen und Klöstern übergeben war, versucht. Die starke Verwurzelung der slavischen Völker, vor allem der polabischen und lechitischen Stämme, in ihrer heidnischen Volksreligion, verhinderte auch nach äusserlich vollzogener Christianisierung die i n n e r e Hingabe an das Christentum vor allem deswegen, weil die Verkündung der Lehre in deutscher und die gottesdienstlichen Handlungen in lateinischer Sprache die notwendige Verinnerlichung unmöglich machten. Zwar befahlen die Bischöfe den Missionaren die Erlernung der fremden Sprachen. Der Erfolg solcher Befehle konnte aber nur sehr gering sein, weil die Erlernung einer slavischen Sprache zu damaliger Zeit für einen Nichtslaven fast unüberwindliche Schwierigkeiten aufwies: keine der westslavischen Sprachen war schriftlich festgehalten und soweit zu damaliger Zeit schriftliche

Grundlagen vorhanden gewesen sein könnten, wären sie durch den Fanatismus der Christianisierungskriege sicher restlos zerstört worden. Dass bei einzelnen Bischöfen, Fürsten und Missionaren die Kenntnis slavischer Sprachen vorhanden gewesen sein kann, braucht nicht bestritten zu werden. Dass aber dadurch den Erfordernissen einer volkstumsmässigen Missionstätigkeit Genüge getan worden wäre, kann unter keinen Umständen behauptet und noch weniger bewiesen werden. Nicht selten ist die Kenntnis der slavischen Sprachen zur Bekämpfung des Volkstums slavischer Völker angewandt worden, eine Erscheinung, der man noch öfters in der Kulturgeschichte begegnet.

Aus der späteren Kolonisationsgeschichte erfahren wir, dass die Anordnungen der Bischöfe nur in den seltensten Fällen beachtet wurden, weil das völkische Vorurteil der deutschen Missionare gegen alles Slavische nicht ohne weiteres durch die christliche Lehre verdrängt wurde. Unter menschlichen Masstäben war das wohl auch unmöglich, denn die Verkünder der christlichen Lehre waren selbst kaum schon so von den christlichen Grundsätzen durchtränkt, dass sie immer und vorurteilslos hätten danach handeln können. Dazu kam das gegenseitige, abgrundtiefe Misstrauen: die Verkünder des Christentums sprachen eine fremde Sprache, vernichteten die Freiheiten des bodenständigen Menschen und erzwangen von ihm Fron, Zehent und legten ihm bisher unbekannte Lasten auf. Zu Verkündern der Lehre wurden aber Slaven, zumindest im entscheidenden Anfangsstadium der Christianisierung, nicht ausgebildet, weil ihnen die Kirche wegen ihrer Anhänglichkeit an das alte Brauchtum misstraute.

Unter solchen Umständen und in solchen Verhältnissen entstand in dem ostelbischen Neuland des Christentums ein nur dem Namen nach christliches Gebiet. Die von den staatlichen Machthabern zur weiteren Kolonisation herangezogenen Ordensbrüder — vor allem die Zisterzienser — trugen zur Zerstörung des slavischen Volkstums bewusst bei, da sie ihre Aufgaben nicht mehr als rein kirchlich-kulturelle, sondern vorwiegend und vielfach ausschliesslich als kolonisatorisch-politische betrachteten. Selbstverständlich kann und darf der Kirche allein, noch weniger der christlichen Lehre, die Schuld für diese Entwicklung zugeschrieben werden. Dass aber die Funktionäre der Kirche zur Zerstörung des bodenständigen Volkstums beigetragen haben, ist eine geschichtlich nicht bestreitbare Tatsache und diese Tatsache ist später eine der Ursachen, die den kirchlichen Zerfall förderten, und des in der Reformation Luthers sich auswirkenden Konflikts geworden. Ohne Uebertreibung und Fehlbewertung kann gesagt werden, dass die Kirche vor dem Verfall bewahrt worden wäre, wenn sie die Formen staatlicher Machtbildung vermieden und

sich auf der Grundlage der volkstumskulturellen Werte aller christianisierten Völker, also auch der Slaven, aufgebaut hätte.

Dies wird klarer ersichtlich, wenn man die nationalpolitischen Ergebnisse der Christianisierung im mitteleuropäisch-ostelbischen Raum kritisch betrachtet. Das Volkstum der germanischen Völker wurde, bis auf das allerdings entscheidend wichtige Volkstumskulturgut der Sprache, verschüttet oder mit christlichem Gewand umkleidet. Das Volkstum der slavischen Völker des erwähnten Raumes wurde in seinen Ausdrucksformen vollständig zerstört und sprachlich, sozial und wirtschaftlich entrechtet, von seinem Erdboden verdrängt und in die Assimilation gepresst. Die Folge war die Entstehung eines Mischvolkes aus slavisch-germanischen Elementen. Die rassebiologischen und charakterologischen Elemente des einen wie des anderen Volkstumsanteils waren jedoch nach wie vor als Bluttatsachen, an denen eine Glaubenslehre nichts ändern konnte, vorhanden. Dass das relativ intakter gebliebene germanische Volkstumselement die Aufgabe des Assimilators sich stellte und stellen konnte, beruht auf der grösseren sprachlichen und sozialen Unversehrtheit der Volkstumsgrundlage, die ausserdem noch durch den Besitz der politischen Macht der staatlichen Organisation gestützt wurde. Das zur Assimilierung gedrängte und von ihr erfasste nichtgermanische Volkstumselement wies jedoch so starke blutmässige Resistenzkräfte auf, das eine restlose Verschmelzung bis auf den heutigen Tag nicht erfolgen konnte. Nicht ein blutmässig, charakterologisch und volkstumsmässig neues Volkstum ist aus diesem Assimilierungsprozess hervorgegangen, sondern ein Volksgebilde, in dem germanische Kräfte mit slavischen sich nur zu einer annähernden sprachlichen Gleichheit gebracht haben, in dem aber unassimilierbare slavische Blutkräfte neben nicht assimilationsfähigen germanischen wirken.

Da weder das Christentum noch die Ineinandermischung zweier von einander grundverschiedener Volkstumselemente ein neues Volkstum geschaffen haben, zu schaffen auch garnicht imstande waren, weil Volkstum weder Glaubenssache ist, noch auf mechanischem Wege entstehen kann, war die Bevölkerung des mitteleuropäisch-ostelbischen Raumes nach durchgeführter Christianisierung völkisch ein Konglomerat. Die zwei ordnenden und gesetzgeberisch verwaltenden Organisationen waren der Staat und die Kirche; beide waren autoritäre Machtinhaber, die untereinander um den Besitz der Macht kämpften. Das Volk war Objekt, seine Wesenheit: das aus Blut, Boden, Tradition und Sprache bestehende Volkstum im staatlichen und kirchlichen Gefüge ohne sichtbaren Ausdruck und ohne Wirkungsmöglichkeit. Es bestand keine Volksgemeinschaft, sondern nur Schichten: Dynastie, Adel, Bürger, Bauer, Leibeigner. Der Boden war privilegierter Besitz der Dynastien, des Adels, der Kirche. Die

Tradition wurde nur in feudalistisch-militärischer Ausprägung gepflegt. Die Volkssprache war Vulgärsprache der Massen, Literatursprache und Gesellschaftssprache der höheren Schicht war das Lateinische mit dem Rang einer Staatssprache. Wäre nach der Vollendung des Christianisierungsprozesses die behauptete Volkstumspersönlichkeit des „preussischen", aus angeblicher Verschmelzung von Slaven und Germanen entstandenen Volkes tatsächlich vorhanden gewesen, und hätte dieses „preussische" Volk ein so einheitliches Gepräge gehabt, dass man es als Volkstum erkennen könnte, so hätte es Kräfte entwickeln müssen, die es in Staat und Kirche zur Geltung gebracht haben würden. Dieses Volkstum war als einheitliche blutmässig bestimmte Volksgemeinschaft nicht vorhanden; die Verschmelzung war nur äusserlich, nämlich nur sprachlich und auch da noch nicht einmal vollständig vollzogen.

So waren zu jener Zeit eigentlich nur Staat und die Kirche, also Organisationsformen der anationalen Gesellschaft, vorhanden. Das Volkstum war nicht ausgemerzt, hatte aber keine klare Ausdrucksform und keine Wirkungsmöglichkeit. Das germanische Volkstum war zwar durch die Christianisierung umgeformt worden, ohne jedoch seine Kräfte zu verlieren; das polabische slavische Volkstum war gestört worden und zwar sowohl vom Staat als auch von der Kirche her, ohne jedoch selbst das sprachliche Volkstumsgut restlos zu verlieren. Wo es sich mit germanischem Volkstum sprachlich vermischte, gab es den Boden für die Ausbreitung der Reformation ab, während dort, wo es infolge volkstumsmässiger Christianisierung intakt geblieben war, der katholischen Kirche nur aus diesem Grunde die slavischen Völker erhalten blieben.

Die Reformation kann nicht nur nach ihrem theologischen und dogmatischen Inhalt und auch nicht nur nach ihren staatenpolitischen Auswirkungen allein bewertet werden. Ihre bedeutendste Vorkämpferin war die soziale Revolution der Bauernkriege; ihr nationaler Vorläufer waren die Hussitenkriege. Die wesentlichen Ideen dieser beiden geschichtlichen Vorgänge wirkten sich in der Reformation Luthers weiter aus; sie gaben ihr, wenn auch nicht ausschliesslich, so aber doch klar genug neben dem dogmatischen und kirchenpolitischen auch einen nationalen Charakter. Durch Luther wurde die deutsche Volkssprache gegenüber der lateinischen Staats- und Verwaltungssprache der beiden Machtorganisationen (Staat und Kirche) zur Geltung gebracht. Es ist volkstumsmässig gesehen, das grösste nationale Aktivum der lutherischen Reformation, das durch sie die deutsche Volkssprache den Rang und die Funktionen einer wenn auch zunächst nur kirchlichen Kulturgemeinschaftssprache auf muttersprachlicher Grundlage erhielt. Dass dieses Aktivum lediglich dem deutschen Volke zugute kam, ist für die Anfänge

des Protestantismus nur zu verständlich. Trotz des anfänglichen Widerstandes Luthers gegen die Verstaatlichung der neuen Kirche, ist sie diesen Weg unaufhaltsam weiter gegangen, weil die Fürsten und Staatsoberhäupter sie für ihre eigenen politischen Ziele einspannten. Die konnten aber damals keine anderen als germanisierenden sein, weil trotz der schärfsten Unterdrückung der slavischen Restvölker die deutschen Staaten kein einheitliches nationales Gepräge aufwiesen. In der von Luther gewiss nicht vorausgesehenen Bedeutung des Volkstums für die Reformation sahen die Staatsherrscher ein wirksames Mittel zur nationalen Vereinheitlichung der Untertanen, die ihnen notwendig und erwünscht schien, nicht nur aus dem Gesichtspunkt einer vereinfachten Verwaltung, sondern als Gegengewicht gegen die slavische, politische und staatsbildende Entwicklung im Osten.

Die Bedeutung des Volkstums für die Kirche kam darin zum Ausdruck, dass die Staatsherrscher die Verbreitung und Festigung der lutherischen Lehre mit allen Mitteln förderten. Ohne die Stützung auf das deutsche Volkstum, das sich damals in Sprache und städtisch-bürgerlicher wie bäuerlicher Bodenverbundenheit ausprägte, wäre die Reformation schwerlich zu ihren grossen Auswirkungen gekommen. Erst die volkstumsmässige Erfassung der Massen gab ihr das grosse Gewicht, dessen sich die Fürsten in dem Kampf um die politische Macht, den sie mit der Kirche führten, bedienen konnten. Wäre damals das Volkstum der slavischen Stämme bezw. Restvölker nicht durch den Christianisierungsprozess so stark beschädigt, sondern in der gleichen Position wie das Deutsche vorhanden gewesen, hätte sich die Reformation entweder auf einen kleinen Raum beschränkt oder aber sie wäre in zweifacher volkstumsmässiger Ausprägung vor sich gegangen: in deutscher für den deutschen, in slavischer für den slavischen Volkstumsraum. Ohne Zweifel wäre dann aber die nationale Zwitterbildung des sogenannten „preussischen" Volkes beseitigt worden; durch die räumliche Ausdehnung der Reformation bis tief in den kolonisierten slavischen Osten hinein hätte sich dieser Zwittercharakter kaum anders als durch Rückkehr in die ursprüngliche slavische Volkstumsbasis auflösen können.

Dass der Protestantismus später andere Wege gegangen ist und auch Eingang bei nichtdeutschen Völkern gefunden hat, konnte zunächst überraschen, da er eine nationale d e u t s c h e Aufgabe zur Erfüllung übernommen hatte. Die Ursachen der Ausdehnung des Protestantismus resp. der lutherischen Reformation und ihrer Lehre sind jedoch nicht einheitlich. Ueberall dort, wo sie von staatlich organisierten Völkern übernommen wurde, geschah es aus politischen Gründen und daraus erklärt sich auch die Tatsache, dass lutherische Kirchen fast überall als Staatskirchen in Erscheinung treten. Luther war der Gedanke einer evangelischen, protestantischen Weltkirche vollkommen

fremd. Dass sie in gewissem Umfange später als solche in der Form von nationalen Staatskirchen entstand, ist zum Teil auf die politischen Entwicklungen zurückzuführen, die sich aus dem 30jährigen Kriege, zum anderen Teil aus der Herausbildung nationaler, volkstumsmässiger Grundsätze in der Staatenpolitik ergaben.

Wo aber die Reformation und die lutherische Lehre sich slavischen Völkern oder Volksresten näherte, geschah es mit germanisierenden Tendenzen. Erst im Zeitalter der Humanisten trat hierin eine Aenderung ein; der Protestantismus fand auch Eingang bei den slavischen Restvölkern und anderen nichtdeutschen Volkstumsgruppen im deutschen Staatsraum auf ihrer Volkstumsgrundlage.

X

In der Geschichte der christlichen Kirche sehen wir zwei wichtige Erscheinungen, die nicht nur das Schicksal der Kirche entscheidend beeinflusst haben, sondern auch kulturgeschichtlich und politisch von grosser Bedeutung wurden. Die frühchristliche Kirche wurde 380 n. Chr. zur Staatskirche erklärt und das in der Form, dass Kaiser Theodosius die Aufgaben des Christentums in die Aufgaben des römischen Staates aufnahm und der Staat sie dann durch Jahrhunderte hindurch mit seinen Machtmitteln durchsetzte; aus dieser Tatsache erklären sich zum grossen Teil die Methoden der Christianisierung. Staat und Kirche waren eine Einheit. Aber schon die 385 n. Chr. erfolgte Teilung des römischen Reiches in eine östliche und eine westliche Hälfte (Rom, Byzanz) zeigt die Verschiedenheit der beiden Entwicklungen an: die abendländische Kirche verwirklichte die Herrschaft der Kirche über den Staat, die morgenländische die Herrschaft des Staates über die Kirche. Da die entscheidenden christlichen Grundsätze in beiden Kirchen die gleichen blieben, unterschieden sie sich nur in der politischen Organisation. Die aber führte bei der abendländischen Kirche von der Nation weg zum Universalismus, zum die ganze Menschheit umfassenden göttlichen Weltstaat. Das alle Völker überbrückende Verbindungsinstrument und Hilfsmittel zur Verkündigung der christlich-katholischen Glaubenslehre war die mit der Erbschaft des römischen Reiches übernommene lateinische Sprache, die Staatssprache war. Die morgenländische Kirche ist den entgegengesetzten Weg gegangen. Sie führte durch die Beherrschung der Kirche durch den Staat zur Nation hin. Die Organisation der Nation — der Staat — übertrug der Kirche alle diejenigen Aufgaben, die ihm in geistiger und seelischer Hinsicht für die Erhaltung und Entwicklung des Staatsträgers wichtig erschienen. Der Träger des Staates aber war das Volk als Ganzes, der Repräsentant und in göttlichem Auftrag handelnder Staatsführer der Herrscher in Byzanz. Die verschiedenen Entwicklungspha-

sen der morgenländischen Kirche können hier im einzelnen nicht besonders betrachtet werden; das Resultat, das nach anderthalb Jahrtausenden gegenwärtig vorhanden ist, zeigt deutlich den Charakter der östlichen Kirche als einer Volkskirche auf doppelter Grundlage: auf christlichem Lehrfundament und auf volkstumsmässigen Erlebensfundament.

Die abendländische Kirche wurde bereits im 14. Jahrhundert in ihrer politischen Machtposition bedroht. Die Reformation gestaltete diese Bedrohung zur Aktion dadurch, dass die Fürsten die kirchliche Reformation zur politischen Depossedierung der Kirche ausnutzten und ihre eigene politische Macht zu vergrössern und befestigen trachteten. So wiederholte sich fast genau der Vorgang, der zwölf Jahrhunderte früher die Trennung zwischen abendländischer und morgenländischer Kirche herbeigeführt hätte. Die Ursachen waren andere, die Wirkung war die gleiche: die lutherische Kirche entwickelte sich, vor allem nach dem Tode Luthers, der diese Entwicklung bekämpfte, und in den Zeiten des Absolutismus, zu einer Staatskirche. Die zwischen dem 14. und 16. Jahrhundert vorangegangenen cäsareopapistischen Tendenzen können hier übergangen werden; aber auch sie zeigen den Willen zur Neugestaltung der politischen Machtansprüche: der Kaiser und die Fürsten stellen sich hinsichtlich ihrer Berufung dem Papst gleich, erklären, dass sie ihre Gewalt ebenfalls unmittelbar und selbständig von Gott haben, bezeichnen sich von da ab fast ausnahmslos „Kaiser (König etc.) von Gottes Gnaden". Entscheidender für die hier angestellte Untersuchung ist jedoch, dass der Staat die lutherische Kirche zu eine Staatskirche machte. So ist es zu dem territorialistischen, landesherrlichen protestantischen Landeskirchentum gekommen.

In nationaler Hinsicht ist es nun gewiss von nicht geringem geschichtlichem wie auch praktischem Interesse, dass die Reformation und ihr späteres Staatskirchentum für die Nationwerdung des deutschen Volkes von grundlegender Bedeutung geworden sind. Was Luther mehr zwangsläufig als planmässig mit der sprachlichen Wiedergeburt für das deutsche Volkstum kulturell geleistet hat, wussten die Fürsten durch die Staatskirche und ihre kirchlichen Funktionäre politisch zu vertiefen. Die Kirche wurde als Staatskirche eine Institution des Staates, der zwar die kirchliche L e h r e unangetastet liess, die kirchlichen Funktionen aber nach staatspolitischen Zielen bestimmte. Diese Ziele aber bestanden in dem slavisch-germanischen Konglomerat des ostdeutschen „preussischen" Staatsraumes in der möglichst radikalen Germanisierung. Diese Ziele sind auch soweit erreicht worden, als zu Beginn des 19. Jahrhunderts die räumliche Ausdehnung des slavisch-germanischen Konglomerats dadurch verbreitert wurde, dass durch das protestantische Staatskirchentum die slavische Volkstumsgrenze weitere Einengung erfuhr. Was

nicht erreicht wurde, ist die angestrebte nationale Vereinheitlichung zu einem neuen deutschen Volkstum, das heute aus durchsichtigen Gründen mit der Bezeichnung „preussische Rasse“ oder „neudeutsche Volksgruppen“ als existent behauptet wird.

Im 19. Jahrhundert trat unter dem Einfluss des aufgeklärten Absolutismus eine Umgestaltung des Staatskirchentums ein: im staatskirchenrechtlichen Teil des „Preussischen Allgemeinen Landrechts“ von 1794 — in gewisser Hinsicht auch schon früher unter Friedrich dem Grossen — wird der Grundsatz der Gewissens- und Kultusfreiheit zum Ausdruck gebracht. Die Herrschaft des Staates über die Kirche wandelt sich zur Staatsaufsicht. Fast mehr noch als durch diesen Grundsatz des Preussischen Allgemeinen Landrechts wurde die Entwicklung zu einer Parität zwischen Staat und Kirche durch die politische Länderumgestaltung der napoleonischen Zeit (Rheinbundakte von 1806) gefördert. Damit war die deutsche nationalpolitische Aufgabe der Kirche als Funktionärin des Staates zunächst beendet. Staat und Kirche kamen in eine Nebeneinanderstellung; die politischen Ausgaben übernahm der Staat allein, die geistigen Ansprüche der Staatsbürger wurden durch Staat (Schulwesen) und Kirche, die seelischen durch die Kirche allein betreut.

In diese mit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzende neue Gestaltung der Kirche fällt die Zeit der Geburt des Nationalismus. Die französische Revolution kann jedoch kaum als seine Quelle angesehen werden. Diese liegt zeitlich und auch räumlich sicher schon bei den Späthumanisten; die Revolution von 1789 hat aber die starken motorischen Kräfte zur Verfügung gestellt, die die Wurzel der Nation, das Volkstum, freilegten, und sie in neue Geisteserde senkten. Der Protestantismus hat der Entwicklung des deutschen nationalen Gedankens die besten Kräfte geliefert und von dort her ist auch der protestantischen Kirche die neue Grundlage als Volkskirche gegeben worden. Und von dieser Grundlage erfolgte auch die Rückkehr zum paulanischen Missionsgedanken, zu jener ersten frühchristlichen Toleranz des „Lehret alle Völker“ und zu den Lehr- und Verkündigungsmethoden auf der Grundlage des Volkstums und seinem geistig und seelisch so wichtigen Ausdruck der Muttersprache. Zwar haben die protestantische Kirche und ihre Organe nie aufgehört, im Staatsraum des deutschen Volkes die germanisierenden Absichten der Staatsregierung nach Kräften zu fördern; aber sie haben in solchen Zeiten, in denen diese Ziele nicht ausdrücklich aufgestellt wurden oder in denen sie nicht besonders betont wurden, oder wo germanisierende Tendenzen aus Gründen, die in personalen oder traditionellen Verhältnissen lagen, nicht vorhanden waren, auch fremdes Volkstum geachtet und teilweise sogar zu fördern und zu erhalten versucht.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist die Bedeutung des Volkstums für die protestantische Kirche immer stärker geworden. Das Volkstum wurde zwar langsam aber doch stetig als ein gewaltiger Kräftequell erkannt, dessen Verschüttung oder Zerstörung auch die Kirche und ihre seelischen Aufgaben traf und ihre Wirkungsmöglichkeit versteinerte oder ausdörrte.

X

Die Literatur über die Frage „Volkstum und Kirche" ist nicht besonders übersichtlich. Soweit es sich um die Geschichte der christlichen Kirche handelt, ist sie naturgemäss nicht sehr reichhaltig, da das Verhältnis Volkstum (Nationalitäten) — Kirche bis in die Neuzeit hinein nicht die Prägung eines Problems sondern allenfalls die einer untergeordneten oder nachgeordneten Frage trug. Bis zur Reformation war die Gegenüberstellung Volkstum — Kirche überhaupt unbekannt. Die Herrschaftsverhältnisse zwischen Kirche und Staat, Papst und Kaiser oder Fürsten hatten keinen Raum für das Volkstum. Die Vorrevolutionszeit kennt das Volkstumsproblem nur von der sprachlichen Komponente her; die Geschichtsquellen der Christianisierungszeit berühren bei der Darstellung kirchlicher Verhältnisse und Angelegenheiten fast immer nur die Frage der sprachlichen Behandlung der zu christianisierenden Völker. Für die Geschichte des Christentums im westslavisch-germanischen Raum kommen zumeist in Frage — selbstverständlich in sehr verschiedener Abstufung hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Wertes für die hier berührte Problemstellung —

Dithmar von Merseburg (Dithmari Episc. Merseb. Chronicon 976—1018);

Adam von Bremen (M. Adami historia ecclesiastica);

Helmold (Helmoldi Presb. Bosov. Chronica Slavorum);

ferner der „Codex iuris canonici", „Acta Apostol. Sedis", „Collectio Maxima Conciliorum" und die zahlreichen Kirchengeschichten in lateinischer Sprache und Uebersetzungen. Die Quellen werden hier nur zur Orientierung in der Literatur erwähnt, ohne dass sie der vorliegenden Abhandlung quellenmässig zugrunde gelegt worden wären. Zur Frage „Staat und Kirche" sei auf einige grössere Werke hingewiesen:

a) ältere: Lehrbücher des Kirchenrechts (Richter, Kahl, Dove, Friedberg); Bluntschli: Ueber das Verhältnis des modernen Staates zur Religion;

b) jüngere: Berner: Das Kirchenregiment in der altpreussischen Landeskirche; Bredt: Die Trennung von Staat und Kirche; Kahl: Die deutsche Kirche im deutschen Staat; Thieme: Revolution und Kirche.

Die Literatur über die Frage „Staat und Kirche" ist nach der Veränderung der politischen Machtverhältnisse 1933 unübersichtlich geworden, vor allem wo es sich um die Volkstumsfragen handelt. Die Lage der Dinge bringt es mit sich, dass das Problem nur in unzähligen einzelnen Abhandlungen und fast ausschliesslich in Zeitschriften, Zeitungen und Broschüren erörtert wird. Eine abschliessende oder in schon anerkannten klaren Umrissen sich zeigende Darstellung ist insofern auch garnicht möglich, weil die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche sich noch zu stark auf politischem Terrain bewegen und noch nicht abgeschlossen sind. Als Literatur von typologischem Wert mögen hier jedoch einige Abhandlungen erwähnt sein; ihre teilweise Besprechung und kritische Beleuchtung erfolgt in der Literaturübersicht des vorliegenden Heftes dieser Zeitschrift. Es handelt sich um folgende Bücher bezw. Broschüren:

Walter Grundmann: Totale Kirche im totalen Staat
Wilhelm Berning: Katholische Kirche und deutsches Volkstum
Dr. Theodor Grentrup S. V. D.: Religion und Muttersprache
Konrad Hentrich: Nationalkatholizismus
Franz Taeschner: Der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus und der deutsche Katholizismus
Georg Schreiber: Das deutsche Volkstum und die Kirche
Otto Dibelius: Staatsgrenzen und Kirchengrenzen
Th. Grentrup: Die kirchliche Rechtslage der deutschen Minderheiten katholischer Konfession in Europa
G. Eger: Kirche und Volk
H. Schwarz: Christentum, Nationalsozialismus und deutsche Glaubensbewegung
F. Duesing: Die deutsche Nation und das Christentum
O. Borchert: Das Volk und der Christ
H. Lauerer: Kirche und Staat
A. Rosenberg: Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus
B. Kleinschmidt: Auslandsdeutschtum und Kirche 2. Bd. (vergl. „Kulturwehr" 1930, S. 424).

Eine beachtenswerte Studie über den Gegensatz zwischen östlichem und westlichem Christentum veröffentlicht Dr. Josef Drexel in der Zeitschrift für nationalrevolutionäre Politik „Widerstand" (Mai 1934) unter der Ueberschrift „Christentum zwischen Ost und West".

*Stefan Murek*

# Katholische Kirche und Volkstum

Die fundamentale Grundlage für die Missionstätigkeit der katholischen Kirche bilden die Worte Christi: „Gehet hin und lehret alle Völker, und tauft sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes" (Mat. 28,19). So ist gleich zu Anfang der Kirche die Tatsache völkischer Existenzen nicht nur festgestellt, sondern auch anerkannt worden. Das Sprachenwunder am Tage der Sendung des Heiligen Geistes ist hierfür eine weitere Bestätigung. Die Apostel erhielten die Fähigkeit in fremden Sprachen zu reden nicht nur deshalb, um ein Mittel zur Erleichterung der Bekehrung zu haben, sondern auch zu dem Zweck, um die Bekehrten den christlichen Glauben in ihrer Muttersprache bekennen zu lehren.

Die Anerkennung des Volkstums durch die Kirche hat nicht nur diese historische Begründung. Denn die Existenz des Volkstums ist in der menschlichen Seele begründet und liegt im Reiche göttlicher Pläne wie die von Gott gegebene Wirklichkeit. Die Kirche stellt eine Wirklichkeit anderer Art dar, die jedoch gleichfalls die menschlichen Seelen erfasst. Sie ist die Verkörperung der Religion. Die Religion aber ist ein Akt der menschlichen Seele, die bekennt, dass Gott existiert — „credere enim oportet

accedentem ad Deum quia est" — denn wer zu Gott hintritt, muss an seine Existenz glauben. Der religiösen Beziehung liegt das Dasein Gottes zu Grunde. Die Quelle der Erkenntnis ist Gott selbst. Sie tritt dem Menschen auf verschiedenen Wegen in Erscheinung, jedoch ist die christliche Lehre die höchste Offenbarung Gottes. In diesem Sinne ist das Christentum die höchste, absolute Religion — die katholische Kirche aber ist die einzige Kirche Gottes (una sancta Ecclesia).

Das Volkstum, das auf der Grundlage der Abstammung, der Bande des Blutes, der Gemeinsamkeit bezw. der nahen Verwandtschaft der Sprache und der gemeinsamen Geschichte auf väterlicher Scholle entstanden ist, erschöpft sich jedoch nicht an diesen Faktoren allein. Das Nationalgefühl ist ein in der menschlichen Seele ständig mehr oder weniger bewusst erlebter Wert. Einerseits verwirklicht sich das Volkstum gleichsam in der Seele seines Angehörigen, andererseits ist das betreffende Individuum organisch mit dem Volkstum verbunden. Menschen von gemeinsamen Erleben in gleichen Werten bilden einen geistigen Organismus mit grösserem Zusammenhalt, als nur Bande des Blutes oder der Sprache.

Die Kirche ist die Erfüllung religiöser Erlebnisse; sie existiert daher seit der Entstehung der Religion. Schwerlich kann deshalb von einem historischen Anfang der Kirche gesprochen werden; in dieser Weise bezeichnen wir nur ihre äussere Verwirklichung.

Das Volkstum stellt die Verwirklichung eines bestimmten Bereichs von Werten einer gegebenen menschlichen Gruppe dar. Das Bewusstsein von der Existenz des Volkstums unter dessen Angehörigen können wir historisch zu umschreiben versuchen. Das Volkstum oder wenigstens seine Grundlagen sind schon so früh vorhanden, wie der menschlichen Seele die Möglichkeit gegeben ist, Völkisches in sich selbst zu erleben.

Die Kirche ist die Gemeinschaft der Gläubigen, die im religiösen Akte sich mit Gott vereinigen, der die übernatürliche, zeitlich unbegrenzte Wirlichkeit bildet.

Das Volkstum ist eine zeitlich begrenzte Wirklichkeit, welche die durch die Erdendauer menschlicher Gemeinschaft begrenzten Werte schafft und verwirklicht.

In dieser Art stellen Kirche und Volkstum keine Gegensätze dar, sondern sind Gemeinschaften verschiedener Art, die sich eher gegenseitig ergänzen und aus denen Kirche und Volkstum gesonderte, ihnen nach Gottes Ratschluss vorherbestimmte Ideen verwirklichen.

Die katholische Kirche, die das Volkstum als die von Gott gegebene Wirklichkeit anerkennt, muss gleichzeitig konsequenterweise das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Verwirk-

lichung völkischer Berufung bejahen. Von diesem Gesichtspunkte aus muss man auch die Stellung des einzelnen Menschen entsprechend umgrenzen. Er kann in der katholischen Kirche nicht wie ein losgelöstes Individuum behandelt werden, das in die Reihen der Gläubiger tritt, ohne mit irgend etwas in der Welt verbunden zu sein. Denn der einzelne Mensch ist Glied eines Volkes, mit dem er nicht nur durch die statischen Bindungen der Abstammung und Sprache verbunden ist, sondern im gleichen Masse durch die Pflicht zum Dienste für sein Volk. Das Wohl des Volkes ist höherer Art, als sein eigenes Wohlergehen. Diese grundsätzliche These hat einer der grössten katholischen Theologen, der hl. Thomas von Aquin aufgestellt: „Bonum comune melius est et divinius bono unius“ (Das gemeinsame Wohl ist besser und göttlicher, als das Wohl eines Einzigen).

In logischer Folgerung verpflichtet die katholische Ethik die Gläubigen zur Vaterlandsliebe als zu einer der Formen der Kardinaltugend der Gerechtigkeit. Der Katholik ist durch das Gebot der Kirche gezwungen, gegenüber seinem Volke alle Pflichten zu erfüllen, von denen die wichtigste die Verantwortung für die Erhaltung des nationalen Bestandes ist. Die Kirche hat sich auf diese Art verpflichtet, selbst für die Erhaltung und Entwicklung jeder Nationalität zu sorgen. Scheinbar wird der Eindruck erweckt, als ob das im Widerspruch mit dem Charakter der Universalität der katholischen Kirche steht. Dem ist jedoch nicht so. „Catholica“ bedeutet, dass die Kirche alle Völker umfasst und über den Völkern steht, es bedeutet aber keineswegs Gleichgültigkeit gegenüber dem Volkstum. Gerade deswegen ist die katholische Kirche allgemein, weil sie den Menschen mit seinem ganzen Wesen erfasst, also auch in seiner Verbindung mit dem Volkstum. Die Kirche ist im Sinne Christi Kirche der ganzen Menschheit, nicht aber eine Institution einer gewissen Gruppe oder eine Kirche neben anderen Kirchen. Die Mannigfaltigkeit der Völker und ihrer Werte stellen den grössten Reichtum der Kirche dar. Nicht nur die einzelnen Menschen, auch die ganze Nation ist Träger der katholischen Religion. Der Apostel Paulus sagte: „Allen bin ich alles geworden, um überall einige zu retten“ (1 Kor. 9,22). Damals als die ersten Sendboten der christlichen Lehre nicht zahlreich waren und nur aus dem jüdischen Volke stammten, musste der hl. Paulus Grieche für die Griechen, Römer für die Römer etc. sein. Die katholische Kirche übernimmt dieses Prinzip und später lassen die kanonischen Vorschriften Geistliche aus dem betreffenden Volke für die Seelsorge unter ihm zu. Auf dem Laterankonzil (1215) stellt Papst Innozenz III. den Kardinalgrundsatz auf: „Quoniam in diversis partibus... permixti sunt populi diversarum linguarum... districte praecipimus, ut pontifices huiusmodi civitatum sive diecesium provideant viros idoneos, qui secundum diversarum rituum et linguarum, divina illis oficia celebrent et ecclesiastica sacramenta ministrent, instu-

ende eos verbo pariter et exemplo". („Da in manchen Gebieten... Völker verschiedener Sprache wohnen,... so befehlen wir streng, dass die Bischöfe solcher Städte oder Diözesen geeignete Männer anstellen, die in den verschiedenen Riten und Sprachen den Gottesdienst feiern, die Sakramente der Kirche spenden und durch Wort und Beispiel die Leute belehren"). Das ist ein grundsätzliches Gesetz, das weiterhin auch jetzt noch verpflichtet. Man muss in ihm zwei Bestimmungen unterscheiden, die beide bezüglich der Erhaltung und Pflege des Volkstums entscheidende Bedeutung haben. Einerseits lässt das Gesetz Priester bestellen, die aus dem betreffenden Volkstum entnommen sind. Selbstverständlich sind Ausnahmen möglich, insbesondere im Anfangsstadium der Missionstätigkeit unter den heidnischen Völkern. Grundsätzlich jedoch kann z. B. für Polen kein anderer Geistlicher bestellt werden als ein Pole, für die Deutschen kein anderer als ein Deutscher etc.

Andererseits aber nimmt das Gesetz keine Rücksicht auf territoriale Grenzen. Es gibt hier also keine Vorschrift, dass jedes Volk nur innerhalb der Grenzen seines Staates ein Recht auf eigene Priester hätte. Das Konzil stellt ausdrücklich fest, dass sogar innerhalb derselben Stadt, Diözese etc. jede völkische Gruppe ihre Rechte hat, also ohne Rücksicht darauf, ob sie im Verhältnis zur Gesamtheit der Einwohner sich in der Minderheit oder Mehrheit befindet. Wenn wir erwägen, dass die Kirche mit dem Kirchenbanne denjenigen Geistlichen droht, die sich den päpstlichen Vorschriften widersetzen, dann haben wir es hier theoretisch mit einem Volkstumsrecht zu tun, das jeder völkischen Gruppe völlig garantiert ist.

In der Geschichte der katholischen Kirche stossen wir jedoch oftmals auf Tatsachen, die eine Missachtung dieses Grundsatzes darstellen. Das kam entweder aus der Unkenntnis der völkischen Frage und ihres Wertes für die Kirche, oder aus einer deutlichen Assimilationstendenz zu Gunsten des Volkes, das ein Bischof, Priester oder Domherr einem anderen Volkstum gegenüber vertrat.

Es genügt hier auf das Beispiel der polnischen Stämme und ihrer westslavischen Stammesbrüder hinzuweisen. Deutsche Bischöfe und Priester waren auf diesen Gebieten in kirchlicher Hinsicht oder genauer gesagt unter dem Deckmantel kirchlicher Betreuung nichts anderes als die Repräsentanten machtpolitischer Tendenzen. Von einer wirklichen Missionstätigkeit konnte keine Rede sein, weil die fremde Geistlichkeit nicht vollständig die Sprache der Bevölkerung kannte und sich andererseits nicht in die Bevölkerung einzuleben verstand, mit der sie absolut nichts verband. Es lässt sich in keiner Weise abstreiten, dass die katholische Kirche auf diese Art beträchtliche Schäden erlitten hat, die auf Grund bewusster oder unbewusster Verkennung der wahren

Lehre der katholischen Kirche entstanden. Ein charakteristisches Beispiel dafür haben wir in der ersten Epoche der Glaubensverbreitung unter den polnischen Stämmen. Da die Bevölkerung die fremden Geistlichen nicht verstand, nahm sie formell den Katholizismus an, weil das dem Willen des Herrschers entsprach. Mangelte es an einer machtvollen Herrschaft, so erfolgte in Verbindung z. B. mit dem Aufstand Masławs eine massenweise Rückkehr zum Heidentum. Diese Verhältnisse erfuhren erst dann eine radikale Aenderung, als sich eine starke polnische, kirchliche Tradition herausbildete. Dank dieser Tradition blieb das polnische Volk bis heute katholisch. Mangels dieser Tradition unter den westslavischen Völkern verloren diese nicht nur ihr Volkstum, sondern fielen schliesslich nach Luthers Reformation von der katholischen Kirche ab.

Bei dem Problem katholische Kirche und Volkstum muss man zwei Momente unterscheiden. Einerseits haben wir es hier mit zwei abgegrenzten Wertgebieten zu tun, andererseits mit ihrem gegenseitigen Beziehungswechsel im Leben sowie mit der ganzen Dynamik im Laufe ihrer Beziehungen und gegenseitigen Beinflussungen.

Wir zeigten bereits, dass zwischen dieser und jener Gemeinschaft ablosut keine Streitpunkte bestehen. Jede von ihnen stellt ein gewisses Wertobjekt vor; jede von ihnen hat nach Gottes Ratschluss seinen gesonderten Platz und bleibt in wechselseitiger harmonischer Beziehung. Dagegen erfolgen in der ewigen Dynamik gegenseitiger Verzahnung bei der menschlichen Verwirklichung beider Werte zweifellos Reibungspunkte, wie das selbst die wenigen angegebenen Beispiele erweisen. Sie können nicht und treffen auch nicht zu bei den höchsten Organen der Kirche. Abgesehen von dem katholischen Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes, genügt es nur auf die bedingungslose Pflicht hinzuweisen, den Hauptgrundsatz von der Universalität der katholischen Kirche einzuhalten, um zu erkennen, das die Vernichtung nationaler Werte für den Katholizismus unzulässig ist und unmöglich sein muss. Dagegen gehören auf den unteren Stufen der kirchlichen Hierarchie Kollisionsfälle zu den Tatsachen. Wir treffen sie in den Pfarreien bis weiter hinauf in den erzbischöflichen Verwaltungen einschliesslich. Ein beredtes Zeugnis hierfür legt die Geschichte der Nachkriegsjahrzehnte ab, des Kampfes der Polen in Deutschland mit der systematischen Germanisierungsaktion des deutschen Klerus.

Vor allen Dingen muss man noch einmal feststellen, dass die Assimilationstendenzen des Klerus, der sich aus dem nationalen Mehrheitsvolk rekrutiert und dessen Herrschaft die fremde Volksgruppe unterliegt, sich überhaupt nicht mit den grundsätzlichen Voraussetzungen der katholischen Kirche motivieren lassen. Im Gegenteil — die Kirche deklariert gerade das Prinzip der Erhaltung des Volkstums als ethische und religiöse These.

Wenn man dem Wesen dieses Prozesses nachgeht, müssen wir in letzter Konsequenz sogar die Voraussetzungen des bewussten Allgemeinwillens einer völkischen Mehrheit verwerfen, die einen entsprechenden Druck auf ihren Klerus ausübte. Denn es ist durchaus möglich und sogar durch Tatsachen bewiesen, dass die feindliche Aktion eines fremden Klerus gegenüber den nationalen Werten eines gegebenen Volkstums entgegen der bewussten Tendenz einer völkischen Mehrheit erfolgt.

Das Wesen des Problems liegt wo anders. Betrachten wir zwecks konkreter Präzisierung einen Geistlichen, der unmittelbar mit der Bevölkerung in Berührung kommt, also einen Pfarrer, Vikar etc. Der Geistliche ist als Priester im Sinne der kirchlichen Lehrer Vertreter der Herrschaft, die Christus der Kirche anvertraut hat, und diese Herrschaft erhielt er Kraft des Sakramentes und der besonderen religiösen Zeremonie der Priesterweihe. Der Zweck dieser Macht ist die übernatürliche und unmittelbare Heiligung der Gläubigen durch das hl. Messopfer, durch die Verwaltung der hl. Sakramente und die Ausübung von Handlungen zu Ehren Gottes.*) Die Tätigkeit des Priesters entfaltet sich auf dem Gebiete dieser Sphäre übernatürlichen Wertes, welchen die katholische Kirche verwirklicht. Gleichzeitig jedoch gehört der Priester zu seinem Volke, das in ihm seinen Wertbereich verwirklicht. Wenn er bei dieser Lage im Kreise seiner völkischen Gemeinschaft wirkt, stellt seine Aktion das Maximum von Harmonie dar, denn er arbeitet gleichzeitig an der Verwirklichung der göttlichen Idee in der Kirche, als auch an der Sendung seines Volkes, was gleichfalls in den Absichten Gottes liegt.

In dem Augenblick aber, wenn er im Bereiche eines ihm fremden Volkes wirkt, erleidet diese Harmonie beträchtlich an Einbusse. Gegenüber den seiner geistlichen Obhut anvertrauten Gläubigen fremder Nationalität repräsentiert er nicht nur die Herrschaft der katholischen Gemeinschaft, sondern gleichzeitig sein Volk mit dessen Zielen und Bestrebungen, die sich nicht von einander trennen und notwendigerweise bewegt sich die Tätigkeit des Priesters sogar unbewusst in der einen als auch in der anderen Richtung. Insoweit seine priesterliche Tätigkeit heilbringend sein kann, macht in gleichem Masse sein Einfluss als Glied eines fremden Volkes die Seelen der Gläubigen ihrem eigenen Volkstum gegenüber gleichgültig und arm; im Ergebnis wird seine priesterliche Tätigkeit völlig gelähmt. In dieser Hinsicht ändert grundsätzlich sogar die Annahme der Sprache durch den Priester nichts an der Frage, denn die Beherrschung der Sprache bedeutet noch nicht völkisches Erleben. Dagegen bezieht sich der oben dargelegte Ausspruch des hl. Paulus auf Ausnahmefälle, die im täglichen Leben nicht die Regel sind und nicht sein

---

*) Ks. Dr. J. Grabowski: „Prawo kanoniczne według nowego kodeksu",

können. Ein Maximum des geistigen Besten, also sowohl des Besten der Kirche als auch des Volkstums, lässt sich nur durch die harmonische Zusammenarbeit beider Werte erreichen. In diesem Sinne steht das Wirken des Priesters in einer ihm fremden Volksgruppe im W i d e r s p r u c h  m i t  d e n  f u n d a m e n t a l s t e n  G r u n d s ä t z e n  d e r  K i r c h e.

Mit dem Augenblick als das völkische Terrain beziehungsweise die Zahl der Gläubigen, die im nationalen Gegensatz zur Mehrheit stehen, anwächst, und in Verbindung damit die Anzahl ihrer eigenen Priester, tritt automatisch das Problem weiterer geistlicher Führer für sie in den Vordergrund. Denn aus denselben Gründen, die wir oben dargelegt haben, ist der Bestand an Dekanen und anderen Vorgesetzten bis hinauf zum Bischof einschliesslich unmöglich im Vergleich zu den Priestern und den ihnen anvertrauten Gläubigen, wenn unter ihnen völkische Verschiedenheit vorliegt. Hinzu kommt hier noch das Moment kirchlicher Disziplin, die in den Beziehungen zwischen Priester und seinem Vorgesetzten grösser ist, als zwischen dem Geistlichen und Laien, wo die Schwierigkeiten, die hier auftreten könnten, nicht sonderlich ernst sind. Die Organisationsstruktur der Kirche stützt sich zwar auf territoriale Grundlagen, nichtsdestoweniger jedoch ist die Existenz zweier voneinander unabhängiger, im gleichen Range stehender kirchlicher Organisationen auf demselben Territorium bezw. auf sich berührenden Gebieten möglich. Das kanonische Recht sieht ausdrücklich die Möglichkeit der Bildung einer gesonderten Organisation auf dem gegebenen Territorium in ritualer, sprachlicher und völkischer Hinsicht vor. In diesen Fragen entscheidet der Papst. (Codex iuris canonici, c. 216, A.A.S. 16, 133).*)

Uebergehend von diesen Erwägungen allgemeiner Natur zu den Fragen, welche die polnische katholische Bevölkerung in Deutschland angehen, können wir feststellen, dass diese Bevölkerung die Forderung stellt, im Rahmen der Breslauer Kirchenprovinz eine besondere Diözese auf dem Gebiete zu erhalten, wo sie eine zweifelsohne Mehrheit darstellt und zwar auf dem Gebiete Oberschlesiens, an deren Spitze ein polnischer Bischof stehen müsste, der völlig im Einklang mit den hier dargelegten Prinzipien wirkt.

Wenn die Bevölkerung überdies die Gründung eines polnischen Priesterseminars in Oppeln verlangt, so steht das nicht nur im Einklang mit den Grundsätzen der katholischen Kirche bezüglich dieses Gebietes, sondern zeigt damit den einzigen normalen Weg zur Heranbildung von polnischen Priestern in Deutschland, die ihre priesterlichen Aufgaben auch auf anderen von einer polnischen Bevölkerung bewohnten Gebieten Deutschlands erfüllen werden.

---

*) Ks. Dr. J. Grabowski: „Prawo kanoniczne według nowego kodeksu".

*B. Peregrinus*

# Volkstum und evangelische Kirche

Die engen, wenn auch sehr wechselvollen Verpflechtungen von Staat und Kirche haben die abendländischen Kirchen und unter ihnen besonders die protestantische Kirche sehr stark mit den politischen Schicksalen des Staates verbunden. Dies gilt vor allem für den deutschen Protestantismus gerade jetzt, wo die Auffassung vom Wesen des Staates durch die nationalsozialistische Revolution einer vollständigen Umgestaltung unterworfen worden ist. Die Frage des Anspruchs auf den totalen Staat, der vom Nationalsozialismus erhoben wird, ist an diesen Stellen nicht zu erörtern, wenn es sich bei diesem Anspruch um das deutsche Volk und die Grundlage des deutschen Volksstaates, das deutsche Volkstum handelt. Im übrigen ist nach nationalsozialistischer Erklärung der Anspruch der Totalität nicht materiell-organisatorisch, sondern geistig-weltanschaulich fundiert, mit anderen Worten: der nationalsozialistische Staat verlangt für seine Totalitätsgeltung nicht die Einfügung des deutschen Volkes und seiner durch das deutsche Volkstum dargestellten Wesenheit in die Organisationsform Staat, sondern die Erfüllung des gesamten deutschen Volkstums mit dem unteilbaren Ideal „Nationalsozialismus".*)

Da die nachgeordnete Bedeutung des Staates als Organisationsform gegenüber dem Volkstum als Inhalt des Staates ausdrücklich festgelegt worden ist, bekommt selbstverständlich und folgerichtig auch für die protestantische Kirche als die neben dem Staat und in engem Kontakt mit ihm stehende Organisationsform das Volkstum gleichfalls eine Bedeutung, die bisher nicht bekannt oder nicht anerkannt war. Ist für den nationalsozialistischen Staat die Totalität des nationalsozialistischen Ideals die politische Grundlage seiner Existenz, so ist für die deutsche protestantische Kirche die christliche Lehre und das evangelische Bekenntnis die Grundlage ihrer Existenz. Aber das deutsche Volkstum ist Träger sowohl des nationalsozialistischen Ideals wie des evangelischen Bekenntnisses der deutschen protestantischen Kirche. Auf der naturgegebenen, auf göttlichem Schöpferwillen entstandenen Tatsache des Volkstums begegnen sich Staat und protestantische Kirche, in sinnvoller Weise die Konflikte zwischen beiden dadurch ausscheidend, dass dem Staat alle politischen Aufgaben, der Kirche alle seelischen Aufgaben der Volkstumsbetreuung zufallen. Die Kirche wird dem politischen Gebiet, der Staat dem seelischen-religiösen entrückt.

---

***) „Weder kann man den Sozialismus ablehnen und den Nationalsozialismus anerkennen, noch kann man umgekehrt sich für den Sozialismus erklären und den nationalen Gedanken verwerfen." („Völkischer Beobachter" 23. Mai 1934).**

Durch diese positiv gestaltende Auseinanderhaltung der Aufgaben der einen wie der anderen Organisationsform und ihre Wiedervereinigung in dem gemeinsamen Inhalt deutschen Volkstums, gewinnt der Protestantismus aber auch wieder die ursprüngliche apostolische Missionsgrundlage der urchristlichen Zeit zurück.

Damit aber auch gewinnt jedes Volkstum eine erhöhte Bedeutung für die Kirche.*)

In einer Abhandlung „Volkstum und Staat" wurde an dieser Stelle (Nr. 3/1934) darauf hingewiesen, es sei keineswegs erforderlich, dass Staat und Volkstum sich decken, sobald allgemein anerkannt werde, dass im gleichen Staatsraum mehrere Volkstumsgruppen das gemeinsame Organ „Staat" bilden können, gleichzeitig aber auch den volkstumsmässigen Funktionen der natürliche Lebens- und Geltungsraum gesichert wird. Das gilt für die evangelische Kirche im nationalsozialistischen Staat genau so wie für den Staat. Es gilt dies aber noch im höheren Masse für die Kirche deswegen, weil sie mit ihrer Arbeit auf die seelischen Grundlagen des Volkes angewiesen ist. Diese aber werden durch das Volkstum jedes einzelnen Volkes gebildet. Auch in kirchlicher Hinsicht können mehrere Volkstumsgruppen das gemeinsame Organ „Kirche" bilden, nur müssen die Lebens- und Geltungsrechte jeder einzelnen Gruppe und ihres Volkstums gesichert sein. Allerdings muss unter nationalsozialistischen Prinzipien das auch in der evangelischen Kirche massgebend gewesene Herrschaftsprinzip aufgegeben und durch das sittliche Rechtsprinzip ersetzt werden, das auf der Gerechtigkeit basiert, zu deren Verwirklichung die Kirche zu mindestens ebenso stark wie der Staat, wenn nicht noch stärker durch die christliche Lehre, verpflichtet ist. Betrachten wir die Funktionen der Kirche unter soziologischen Gesichtspunkten, so tritt die Bedeutung des Volkstums für die Kirche und ihre Aufgaben ganz besonders hervor, denn an den wichtigsten Punkten der menschlichen Gesellschaftsbeziehungen ist die Kirche in irgend einer Form beteiligt.

Beginnen wir bei G e b u r t und T a u f e. Die Kirche übt den Taufakt in feierlicher Weise und von anderen kirchlichen Handlungen getrennt aus. Wo bodenständiges Volkstum vorhanden ist, prägt es sich in den Taufsitten aus und wohl

---

*) Die Beschränkung dieser Ausführungen auf die evangelische Kirche erschien deshalb notwendig, weil die organisatorische Grundlage der katholischen Kirche der Universalismus ist und die katholische Kirche deshalb auch eine andere Stellung zum nationalsozialistischen Staat einnimmt, als die evangelische Kirche; auf das Deutsche Reich beschränkt sich die Darstellung deshalb, weil der nationalsozialistische Staat das Volkstumsprinzip am klarsten herausgestellt und zur Grundlage des Staates erhoben hat. Die Allgemeingültigkeit der Grundsätze wird dadurch nicht gemindert.

bei keiner kirchlichen Handlung ist die enge Beziehung zwischen Kirche und Volkstum so sichtbar, als bei der Taufe. Das kommt auch schon darin zum Ausdruck, dass Taufformel und Namensgebung wie auch das Taufzeugengelöbnis überall dort in muttersprachlichem Ausdruck erfolgen, wo das Volkstum geachtet wird. Die germanisierenden Tendenzen der deutschen protestantischen Staatskirche haben in der Vergangenheit und auch in der Gegenwart die Achtung vor fremdem Volkstumsrecht oft bei Seite geschoben, wodurch der feierliche Taufakt zu einer Formalität herabgewürdigt worden ist. Die Rückkehr zur volkstumsmässigen Grundlage bringt der Kirche einen grossen innerlichen Gewinn, der sich im kirchlichen Leben positiv auszuwirken bestimmt ist.

Gehen wir zum Religionsunterricht in der Schule. Niemand wird bestreiten wollen und noch weniger können, dass es ohne die volkstumsmässige muttersprachliche Grundlage keinen werteschaffenden Unterricht geben kann; Religionsunterricht auf einer anderen Grundlage als der Muttersprache, ist der erste Zersetzungsfaktor der kirchlichen und religiösen Gemeinschaft, da er die Erfassung der Lehre und ihre Verinnerlichung verhindert. Schon aus diesem Grunde sollte der Religionsunterricht in einer anderen als der Muttersprache unmöglich sein und von der Kirche verboten werden.

Das gleiche gilt für den Konfirmationsunterricht und die Konfirmation selbst. Das feierliche Treuegelöbnis zum Glauben und zur Kirche ist nur dann von Wertbeständigkeit, wenn es nicht als erlernte Formel hergesagt wird, sondern als durch das Mittel des Volkstums und der Muttersprache erlebtes Bekenntnis zum Ausdruck kommt.

Die Eheschliessung, die auch in der protestantischen Kirche sakramentalen Charakter hat, ist für die Kirche auf volkstumsmässiger Grundlage von grösster Bedeutung, auf die hier nicht besonders eingegangen werden braucht, da sie allgemein verständlich ist; nicht minderen Wertes ist für die kirchliche Gemeinschaft die volkstumsmässige Feier am Grabe jedes Menschen. Dazu kommen die zahlreichen seelsorgerischen, caritativen, allgemeinbildenden und menschlich-gesellschaftlichen Aufgaben, die die Kirche im Sinne ihrer geistigen Sendung nur auf volkstumsmässiger Grundlage erfüllen kann.

Durch den nationalsozialistischen Staat und die Staatsführung ist die evangelisch-lutherische Kirche im Deutschen Reich von jenen politischen Verpflichtungen befreit worden, die ihr der Absolutismus auferlegt, oder sie sich selbst, in Verkennung ihrer eigentlichen Aufgaben, gestellt hatte, die nicht politischer sondern kultureller Art waren und sind. So wie der deutsche nationalsozialistische Staat nur Organisationsform ist, ist auch die Kirche nur Organisationsform; den Inhalt bilden das Volkstum

des deutschen Volkes und das Volkstum der nichtdeutschen Volksgruppen. Die politischen Aufgaben sind ausschliesslich dem Staat vorbehalten, der durch Gesetzgebung und Rechtsgebung die volkstumspolitischen Interessen der einzelnen, den Staat bildenden Volkstumsgruppen durch sonderrechtliche Sicherung der nichtdeutschen Volkstumsgruppen zu wahren hat. Die Aufgaben der evangelischen Kirche sind ausschliesslich geistig-seelisch bestimmt; sie sind auf der Grundlage des Volkstums und der evangelischen Lehre und des evangelischen Bekenntnisses für die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich durch sonderrechtliche Regelung der volkstumsmässigen Interessensphäre zu verwirklichen.

Diese volkstumsrechtliche Sphäre erstreckt sich im Deutschen Reich auf alle vorhandenen nichtdeutschen Volkstumsgruppen: die čechische, die dänische, die lausitzserbische, die litauische und die polnische. Die gegenwärtigen kirchlich-organisatorischen Verhältnisse sind — genau so wie für das deutsche Volkstum — auch für diese Volkstumsgruppen überaltert und stammen noch aus der Zeit der staatskirchlichen, territorialistischen Landeskirchenform. Mit Ausnahme der čechischen, zahlenmässig kleinsten Volkstumsgruppe (in Schlesien), die auf die Tradition der mährischen Brüderkirche zurückführt, sind die protestantischen Angehörigen der genannten Volkstumsgruppen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

Hier wären in erster Linie die Lausitzer Serben (Sorben, Wenden) zu nennen, von denen etwa 90% Protestanten und nur 10% Katholiken sind. Die bisherige territorialistische Landeskirchenorganisation, die den Länderabgrenzungen folgte, brachte es mit sich, dass die Lausitzer Serben evangelischen Bekenntnisses organisatorisch auf drei kirchliche Verwaltungseinheiten, ohne Rücksicht auf ihr Volkstum verteilt waren: die sächsische Landeskirche, die schlesische und die brandenburgische Kirchenprovinz. Nachdem die sächsiche Landeskirche vor kurzem ihren Anschluss an die Reichskirche erklärt hat und die preussische Landeskirche unzweifelhaft den gleichen Weg geht, ist es vom volkstumsmässigen Ausgangspunkt aus unerlässlich, dass die lausitzserbischen Protestanten die Vereinheitlichung in einer Volkskirche, die das ganze Volkstum umfasst, erhalten. Die Reichskirche ist die Organisationsform des Protestantismus, wie es der nationalsozialistische Staat für das Volkstum ist; aber wie der nationalsozialistische Staat für das nichtdeutsche Volkstum den notwendigen Lebens- und Wirkungsraum schaffen muss — und in Ansätzen schon teilweise geschaffen hat — muss auch die Kirche diesen Raum in ihrer Organisation schaffen, wenn sie den evangelischen Lehrauftrag erfüllen und die Volkstumsgrundlage des nationalsozialistischen Staates und die unteilbaren Ideale des Nationalsozialismus verwirklichen helfen will. Beides ist ihre Pflicht, die primär ist, während die theologi-

schen Differenzen angesichts einer solchen Aufgabensetzung in das Gebiet des theologischen Meinungsstreites gehören und als solche von sekundärer Bedeutung sind. Daraus geht hervor, dass die Erneuerung der Kirche nicht erfolgen kann, wenn sie die Berücksichtigung der Volkstumsinteressen zur Anerkennung und Verwirklichung zu bringen nicht imstande oder nicht gewillt ist.

Was hier ganz allgemein festgestellt und ausgesprochen ist, gilt nicht nur hinsichtlich der evangelischen Lausitzer Serben, sondern auch für die etwa 300 000 Seelen zählenden evangelischen Polen (Masuren). Gerade bei diesen wirkte sich die politisierende Volkstumsfeindlichkeit des preussischen Staatskirchentums in einer katastrophalen Weise aus. Der enge Zusammenhang zwischen evangelischem Bekenntnis und polnischem Volkstum der evangelischen Polen (Masuren) ist bisher entweder nicht erkannt, oder — was leider weit mehr zutrifft — in eine Assimilation zum Deutschtum umgedeutet worden. Die durch den Nationalsozialismus klar herausgestellte Volkstumsidee, die jegliches Germanisieren ablehnt und die Assimilation zurückweist, zwingt auch die Kirche, ihre bisherige Haltung den evangelischen Polen im Deutschen Reich gegenüber zu revidieren. Die erwähnte katastrophale Verwässerung der evangelischen Lehre und Glaubenssätze durch ein fast unübersichtliches Sektenwesen, das nirgends in solchem Ausmass vorhanden ist, wie in den von den evangelischen Polen besiedelten Gebieten, ist auch in dieser Hinsicht ein Menetekel für die protestantische Kirche, das ihr im Sinne ihrer geistigen Aufgabe nicht gleichgültig sein kann.

Abgesehen von der erwähnten čechischen Volkstumsgruppe ist die dänische Volkstumsgruppe insofern in einer besonderen Lage, als sie eine eigene volkstumsmässige Organisation in ihrer Freikirche besitzt. Der dänische Protestantismus ist lutherischen Bekenntnisses auch in dem Sinne, dass er ein Staatskirchentum nie gekannt hat. Auch nach 1864 ist die protestantische Kirche in dem von Dänemark abgetrennten Gebiete zusammen mit der Provinz Schleswig-Holstein als schleswig-holsteinische Landeskirche — also ausserhalb der 1850 durch Errichtung des Evangelischen Oberkirchenrates entstandenen preussischen Landeskirche — selbständig erhalten geblieben. Das Freikirchentum der dänischen Volkstumsgruppe in Schleswig zeigt die Bedeutung der Volkstumsgrundlage sehr anschaulich, wenngleich die Anerkennung des Freikirchentums, das echtes lutherisches Erbe ist, durch das schleswig-holsteinische Kirchenregime nach der Abstimmung 1921 nicht ohne Reibung und Widerstände erfolgt ist. Seine Bedeutung zeigt sich im übrigen auch für die deutsche Volkstumsgruppe in Nordschleswig, worauf nur andeutungsweise hingewiesen sei.

Die evangelischen Litauer (Ostpreussen) sind ungefähr in der gleichen Situation, wie die evangelischen Polen (Masuren);

ihr Protestantismus ist auf der gleichen historischen Grundlage politischer Rauminteressen entstanden, wie der des polnischen Protestantismus in Ostpreussen. Bemerkenswert wäre noch die Frage des friesischen Volkstums und des Verhältnisses der Kirche zu ihm. Solange die Volkstumsfrage in der sogenannten Minderheitenfrage verkapselt worden war, konnte nach den damals geltenden Masstäben das friesische Volkstum nur als „nationale Minderheit" sich geltend machen. Nachdem aber das Volkstumsprinzip zur Geltung gekommen ist, hat auch das Friesentum seine natürliche Grundlage wiedergewonnen. Und gerade eine der wichtigsten volkstumsmässigen Aufgaben der protestantischen Kirche liegt darin, das friesische Volkstum wieder zum lebendigen Träger des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses zu machen. Hier kann ein Gleichklang zwischen Volkstum und Kirche erzielt werden, der beispielhaft für die Erneuerung des Protestantismus zu werden vermag, wenn er und seine Führer die Zeichen der Zeit nicht im Sinne einer politischen, sondern einer volkstumsethischen Aufgabe erkennen und die Friesen selbst aktiven evangelischen und friesischen Glaubensmut bekennen.

Dieser in grossen Umrissen gezeichnete Ueberblick kann und soll keinen anderen Zweck haben, als der protestantischen Kirche und ihren Führern zu zeigen, dass sie den nationalsozialistischen Staat nur stützen kann, wenn sie sich auf das Volkstum stützt. Sie muss — genau so wie es der nationalsozialistische Staat versucht und teilweise schon tut — nichtdeutsches Volkstum durch sonderrechtiche Rechtsbildung und entpolitisierte kirchliche Organisation so behandeln, dass es eine Stütze der Kirche wird, wie es ein Stütze des Staates zu werden vermag, wenn es im Geiste der Verständigung von Volkstum zu Volkstum die notwendige natürliche Lebens- und Wirkungsmöglichkeit erhält. Nationalsozialistischer Staat und lebendiges, in seiner Entwicklung durch keine Herrschaftsmaximen gehindertes Volkstum sind an den theologischen Streitigkeiten der einzelnen Richtungsvertreter des Protestantismus nur interessiert, weil diese negativ und sogar destruktiv wirken. Diesen Zuständen stehen Staat wie jedes einzelne Volkstum ablehnend und in schärfster Kampfstellung gegenüber. Die Kirche aber ist von dem lebendigen Interesse beider entscheidend abhängig; sie muss also unter allen Umständen ein positives, konstruktives Verhältnis zum Staat wie zum Volkstum anstreben und erreichen. Der Staat kann nicht die Kirche, die Kirche nicht den Staat und weder Staat noch Kirche können das Volkstum beherrschen. Das Volkstum aber kann beiden die seelischen motorischen Kräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen: dem nationalsozialistischen Staat für seine innenpolitischen wie aussenpolitisch-konstruktiven Ziele und Aufgaben, der Kirche für ihre geistige und seelische Missionsaufgabe.

# Literaturübersicht

Walter Grundmann: **Totale Kirche im totalen Staat.** Mit einem Geleitwort von Landesbischof F. Coch. Verlag O. Günther, Dresden 21, 1934.

Diese Schrift des dresdener Oberkirchenrats Dr. Grundmann ist in einen erläuternden theologisch-historischen Teil und in eine polemische Auseinandersetzung mit dem Vorkämpfer der deutschen Glaubensbewegung gegliedert; der sächsische Landesbischof F. Coch hat ihr ein empfehlendes Geleitwort gegeben, das den nicht gerade neuen und auch nicht besonders interessanten Theologenstreit zwischen liberaler und orthodoxer Auffassung der lutherischen Lehre im Sinne des positiven Christentums zu entscheiden sucht. Diese inneren dogmatischen Fragen sind für die Kirche gewiss von nicht geringer Bedeutung, sofern es sich um die Einheit der Lehre und die Erscheinungsform der Kirche als Organisation handelt. Sie würden jedoch tieferes und weitere Kreise erfassendes Interesse kaum zu erwecken vermocht haben, wenn die Veränderung der politischen Verhältnisse durch die nationalsozialistische deutsche Revolution nicht auch die evangelische Kirche in allen ihren Grundlagen aufs heftigste erschüttert hätte; mit diesem Phänomen setzt sich nun Grundmann auseinander.

Wie aus dem Buchtitel hervorgeht, formuliert Grundmann die Frage so: Totale Kirche im totalen Staat. Er geht dabei davon aus, dass aus der Revolution Adolf Hitlers der totale Staat herausgewachsen ist, wodurch auch die Kirche vor neue Fragen gestellt worden sei, die zur ernsten Besinnung auffordern. Die Fragen „Staat — Volk — Kirche" seien ganz neu gestellt und müssen neu beantwortet werden. Da die Kirche in das politische Geschehen hineinbezogen worden sei, gehe es vor allen Dingen um die Frage „Staat und Kirche", die nicht eine theoretische Frage zeitlosen Charakters, sondern eine praktische Frage zeitgebundenen Charakters sei. Es handle sich um den totalen Staat Adolf Hitlers und die deutsche evangelische Kirche.

Schon an diesen einleitenden Sätzen des Verfassers erkennt man erneut die Auswirkungen des protestantischen Staatskirchentums auf die Denkrichtung der evangelischen Theologen. Ihnen ist die wichtigste Frage die, die sich durch die Konfrontation „Staat — Kirche" darstellt, während doch zweifelsohne die Frage nur gestellt werden kann: Staat — Volkstum — Volkstum — Kirche. Es muss immer wieder darauf verwiesen werden, dass nach der nationalsozialistischen Staatsidee der Staat nichts anderes sein kann, als die organisationsmässige Ausdrucksform des Volkstums, gewiss kein caritativer oder nur verwaltender, aber auch kein omnipotenter absolutistischer Staat, der durch seine Organisation Selbstzweck wäre. Die protestantische Kirche hat sich in ihrer Entwicklungsgeschichte an die Vorstellung gewöhnt, mit dem Staat und seinen Aufgaben identisch zu sein, ganz gleich ob sie den Staat zu beherrschen trachtete oder sich der Beherrschung durch den Staat unterwarf.

Das aber, was heute das politische Geschehen im stärksten Masse beeinflusst, das unteilbare Ideal des Nationalsozialismus, findet seine dyna-

nischen Kräfte im Volkstum, leitet sie also nicht von der Organisationsform, sondern von dem Inhalt ab. Das ist wesentlich, denn so kommt der Staat zu den Urquellen seines geschichtlichen Aufbaues zurück, und auch die Kirche kann nur so zu dem lutherischen Ursprungsquell des Volkstums zurückgelangen; für beide ist eine Erneuerung nur von dieser Urquelle aus möglich.

Wie stellt sich nach Grundmann nun der totale Staat dar? Er definiert ihn so: „Der totale Staat, das bedeutet: Er stellt einen totalen Anspruch an den Menschen. Zur Grundlage hat er nicht das Ideal der freien Persönlichkeit, sondern die Idee der Volksgemeinschaft." Die Idee der Volksgemeinschaft interpretiert Grundmann in engster Anlehnung stellenweise wörtlicher Entlehnung der Ideen, die Ministerialdirektor Dr. Nicolai in seinem Buch „Die kommende Verfassung" (resp. in „Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild") niedergelegt hat. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass Dr. Grundmann dieselben Lücken in seinem Denken aufweist wie sein Vorbild. Eine vergleichende Gegenüberstellung mit dem Kapitel II „Die Behandlung des Volkstums im nationalsozialistischen Staat"*) und der Definition, die Grundmann in seinem Buch (S. 14—16) gibt, zeigen diese Uebereinstimmung in klarer Weise.

Es erhebt sich von selbst die Frage, welche Vorstellung von der totalen Kirche Grundmann vertritt.

Einleitend (im Abschnitt III) stellt er fest: „Wenn der totale Staat einen totalen Anspruch auf den Menschen erhebt, dann trifft er auf einen Anspruch, der in der Kirche von Gott her an den Menschen ergeht. Der totale Staat trifft also auf die Kirche." Hier ist das Ergebnis dieser Gedankenarbeit für uns von entscheidender Wichtigkeit. Von Anfang der Geschichte an... ist Religion Volkssache. Es ist die Aufgabe der kommenden Jahre, dass die Religion als Volkssache erkannt wird". Grundmann stellt nun die These auf: „Im totalen Staat lebt dementsprechend die Tendenz zu einer Nationalreligion und einer Nationalkirche", in welcher die Fragen nach dem Sinn des Lebens beantwortet werden. Gleichzeitig bekennt er sich zum Gedanken der arischen Rassezugehörigkeit, die entscheidend für die Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft und der Zuerkennung der Staatsbürgerrechte ist. Das ist eine ausgesprochen politische Deklaration, die vom christlichen Standpunkt aus gesehen, den Grundmann besonders betont, sich von dem deutsch-christlichen Geist Bergmanns, den er bekämpft, in nichts unterscheidet. Und wenn er weiter sagt: „Das deutsche Volk als Volk Gottes: das ist Volkskirche", so ist das weder gedanklich noch formal kaum etwas anderes als das, was die von ihm bekämpften „deutschen Christen" Bergmann'scher Richtung und die Reventlovianer in die Worte vom „Deutschen Christus" kleiden.

Doch ist dies von untergeordneter Bedeutung, wenn man die grossen Aufgaben der evangelischen Kirche sich vor die Augen stellt, die Grundmann gleichfalls klar sieht: „Der Dienst an Gott vollzieht sich im Alltag des Lebens im Dienst am Bruder. Als Dienst am Bruder aber vollzieht er sich wesentlich in der Volksgemeinschaft. Wenn ich mich dem Bruder entziehe,

---

*) Dr. Nicolai: „Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild." Schaefler-Verlag — C. L. Hirschfeld, Leipzig 1934.

entziehe ich mich der Volksgemeinschaft. Im Volkstum und in der Erhaltung des Volkstums wird Gottes Gesetz mit dem Volke sichtbar. Gott gab uns unser Volkstum, damit wir es rein halten, dass wir es entfalten, dass wir es nutzen in einem Leben, das Hingabe und Dienst in der Volksgemeinschaft ist." Diese Sätze sind zweifellos von Allgemeingültigkeit, beziehen sich also nicht auf das deutsche Volkstum allein, sondern auch auf nichtdeutsches Volkstum in der evangelischen Organisationsform „Kirche". Die Folgerungen, die sich daraus ergeben, sieht Grundmann nicht, weil er ja nur die deutsche Nationalkirche und die deutsche Volksgemeinschaft sieht.

Die Gedanken, die Grundmann aber für seine These: „Totale Kirche und totaler Staat" entwickelt, sind nicht überzeugend, weil allzu sehr die Tendenz bemerkbar wird, die bisherige Position der Kirche als Staatskirche soweit als irgendmöglich zu erhalten. Der Nationalsozialismus aber hat ganz offensichtlich keinen Raum für eine totale Kirche und das ist nach seinen Grundsätzen durchaus logisch und begreiflich. Ob diese Grundsätze richtig sind, kann bezweifelt werden, es kann gegen sie angekämpft werden und sie können sogar verdammt werden. Aber es kann dann nicht bestritten werden, dass damit ein Machtkampf zwischen totalem Staat und totaler Kirche entstehen muss, der nur vermieden werden kann, wenn Staat und Kirche sich in ihren Wirkungsgebieten gegeneinander abgrenzen und die Einflussnahme der einen Seite auf die andere so gestaltet wird, dass eine gegenseitige Ergänzung erfolgen muss. Ist aber das Ideal des deutschen Protestantismus die Volkskirche auf der Grundlage der Volksgemeinschaft, so wird sowohl vom nationalsozialistischen staatlichen Gesichtspunkt aus wohl kaum ein Einwand erhoben werden, wie auch aus der Interessensphäre der nichtdeutschen Volksgemeinschaften sich die entsprechende Forderung für ihre Volkskirchenbildung ergibt. Wie der nationalsozialistische Staat den Totalitätsanspruch nur hinsichtlich der Unteilbarkeit des nationalsozialistischen Ideals erhebt, kann auch die Kirche einen Totalitätsanspruch hinsichtlich der Unteilbarkeit ihres Ideals der christlichen Lehre und des evangelischen Bekenntnisses erheben. Will sie — wie Grundmann es fordert — ausschliessliche deutsch-volksgemeinschaftliche Nationalkirche sein, muss sie ihren organisatorischen Totalitätsanspruch gegenüber den nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich aufgeben und sie in ihre eigenen, vorhandenen oder noch zu bildenden freien Volkskirchen überleiten. Dies ist aber unbedingt erforderlich, nachdem der Staat seinen Totalitätsanspruch klar abgegrenzt hat; die Problemstellung ist nicht: „Totale Kirche im totalen Staat" sondern Volkstumskirche im Volkstumsstaat unter gleichzeitiger Sonderstellung des nichtstaatseigenen Volkstums sowohl in Staat wie Kirche.

×

Franz Taeschner: **Der Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus und der deutsche Katholizismus.** (Schriftenreihe „Reich und Kirche") Verlag der Aschendorffschen Verlagsbuchhandlung Münster in Westfalen 1934.

Als ob der „Totalitätsanspruch" das zentrale Problem der Auseinandersetzung zwischen Nationalsozialismus und Kirche — katholischer wie pro-

testantischer — wäre: auch in der vorliegenden Broschüre erscheint er im Titel als Intonation der nachfolgenden Abhandlung. Da er nach Ansicht fast aller deutschen Theoretiker aber offenbar dieses zentrale Problem ist, ist auch der Charakter dieser Auseinandersetzungen deutlich gekennzeichnet, die kaum anders bewertet werden können, als eine Wiederholung des nie vollständig beendeten Machtkampfes zwischen Staat und Kirche.

Im Gegensatz zu den Grundmann'schen Definitionsversuchen des Begriffs der Totalität und den Folgerungen aus einem in einer ganz anderen Form bestehenden Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus, und auch im Gegensatz zu der nur nebenbei erfolgten Erwähnung des „totalen Staates“ im Vorwort der Schrift Hentrichs, bemüht sich Taeschner um eine Analyse des Begriffs „Totalität“, sowohl der vom Staat als auch von der Kirche beanspruchten Totalität.

Den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch erläutert Taeschner u. a. folgendermassen:

„Unter dem nationalsozialistischen Totalitätsanspruch ist kurz gesagt zu verstehen: einmal die totale Unterordnung aller natürlichen Lebensbetätigungen der Nation unter einen einzigen Gesichtspunkt, und zwar den des Wohles dieser Nation; zum anderen die für diesen einen Gesichtspunkt beanspruchte totale Geltung in der Gesamtnation. Auf eine derart kurze und einfache Formel gebracht sollte man meinen, leuchtet der nationalsozialistische Totalitätsanspruch einem jeden, der ein Empfinden für das nationale Gemeinwohl hat, ohne weiteres ein, so dass sich jede weitere Erörterung erübrigen würde. Indessen, der Begriff „nationales Gemeinwohl“ ist nicht zwingend eindeutig; er lässt sich mit verschiedenem Inhalt füllen und ist daher dem Missbrauch zugänglich. Dadurch allein erhält schon ein auf ihn abgestellter Totalitätsanspruch etwas Bedrohliches. Dazu kommt noch für den katholischen deutschen Bevölkerungsteil der Umstand, dass dieser nach der religiösen Seite hin bereits durch sehr starke Bindungen festgelegt ist. Man konnte daher die Beobachtung machen, dass diejenigen Bevölkerungsteile, bei denen die religiösen Bindungen weniger stark sind, oder gar ganz wegfallen, den Zugang zum Nationalsozialismus leichter gefunden haben, als die Katholiken. Es wurden von katholischer Seite vielfach Befürchtungen ausgesprochen, die dahin gingen, dass ein auf politischem Gebiet erhobener Anspruch auf Totalität, die den ganzen Menschen und die ganze nationale Gemeinschaft in ihren Bann zieht, jenem anderen Totalitätsanspruch auf den Menschen und auf die politische Gemeinschaft abträglich sei, der Gott allein zukommt. In der beanspruchten politischen Totalität liege also eine Gefahr für das religiöse Leben.

Nun hat zwar der Begriff der Totalität des Staates nach nationalsozialistischer Auffassung, sowie seine Abgrenzung gegen den Wirkungskreis der Kirche hin eine Art amtlicher Deutung erhalten durch das Reichskonkordat, so dass die erhobenen Bedenken zum Teil gegenstandslos geworden sind. Trotzdem sind sie noch nicht ganz verstummt, so dass es angezeigt ist, näher auf den nationalsozialistischen Totalitätsbegriff und sein Verhältnis zu den Grundlagen katholischer Einstellung und zur Lehre der katholischen Kirche einzugehen.

In der Tat steht dem Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus auf politischem Gebiet der Totalitätsanspruch der katholischen Kirche auf religiösem Gebiet gegenüber. Dass bei dem Nebeneinanderbestehen von zwei starken geistigen Grössen, die beide für ihr Gebiet mit einer einzigartigen Ausschliesslichkeit Anspruch auf den Menschen erheben, dass man mit vollem Recht von Totalität reden kann, die Gefahr eines Konfliktes sehr gross ist, leuchtet ohne weiteres ein. Da beide aber nicht als Rivalen auf demselben Gebiet auftreten, so würde ein Kampf zwischen beiden Grössen nur zu einer

Schwächung beider, nie aber zu einem Siege der einen über die andere führen. Es liegt daher im vitalen Interesse beider, dass eine möglichst saubere Abgrenzung ihrer Geltungsbereiche vorgenommen wird. Diese Abgrenzung kann natürlich nicht willkürlich vorgenommen werden, sondern sie muss gewissermassen von selbst gegeben sein, muss in der Natur der beiderseitigen Betätigungsfelder liegen, so dass es weniger auf eine Abgrenzung selbst, als vielmehr auf die Erkenntnis der beiderseitigen naturgegebenen Grenzen ankommt.

Nun gibt es weite Kreise, die sich eine solche Abgrenzung sehr einfach vorstellen: der Staat, auch der nationalsozialistische Staat betrachtet das politische Gebiet als seine Domäne, die Kirche das religiöse als die ihrige; damit sei eine klare Scheidung der Geltungsbereiche ja ohnehin gegeben, und eine vertragliche Abgrenzung wie sie etwa in dem neuen Reichskonkordat vorgenommen ist, reiche zur reibungslosen Abwicklung der beiderseitigen Aufgaben aus.

So einfach ist die Sache nicht; auch das Reichskonkordat wird nicht vor Reibungen schützen, wenn der äusseren Abgrenzung nicht eine innere gegenseitige Abstimmung entspricht. Denn Politik und Religion sind nicht zwei so völlig voneinander isolierte Gebiete, dass es dem Führer auf dem einen nichts anginge, was auf dem anderen vorgeht. Vielmehr sind es verwandte Triebkräfte, die sich sowohl auf dem einen wie auf dem anderen regen, und die auf beiden Seiten notwendigen Institutionen überschneiden sich vielfach. Einmal ist zur Durchführung eines politischen Willens eine Inbrunst des Glaubens an die Ziele notwendig, die mit der des religiösen Glaubens manches gemein hat, wie denn auch die persönliche Hingabe, die die Objekte der Politik, Volk und Vaterland, von dem Einzelmenschen fordern, ihre Parallele nur noch in der von der Religion durch die von der Kirche ausgeübten Funktionen nicht auf ein von dem politischen Leben völlig isoliertes Gebiet beschränkt. Vielmehr muss die Religion das ethische Fundament liefern, auf dem das menschliche Gemeinschaftsleben, also das, was den Inhalt der Politik ausmacht, ruht; sie muss ferner, wenn sie echt und von wirklichem Leben durchflutet ist, das ganze Leben, sowohl das des Einzelmenschen, wie auch das der menschlichen Gemeinschaft durchdringen; endlich ist das von der Politik ausgefüllte natürliche Leben diejenige Gegebenheit, die die Religion durch die Einwirkung der göttlichen Gnade ihrer Vollendung entgegenführen soll. Daraus folgt, dass weder die Politik, noch die Religion darauf verzichten kann, den Einzelmenschen voll und ganz unter ihrem Einfluss zu behalten, und zwar nicht allein in einer bestimmten Phase seines Lebens, sondern sein gesamtes Leben hindurch. Es ist also eine sehr innige und vielseitige Verzahnung, in der Politik und Religion nebeneinander stehen. Es muss daher eine gewisse innere Verwandtschaft, ein gegenseitiges Abgestimmtsein vorliegen, wenn das Leben der Nation, wie das des Einzelmenschen als ein gesundes betrachtet werden soll. Die politischen Grundsätze müssen religiös fundiert sein, und zwar im Sinne derjenigen Religion, die durch das Walten der göttlichen Vorsehung die Religion der deutschen Nation geworden ist, des Christentums. Da sich leider das Christentum in Deutschland nun einmal in zwei Konfessionen spaltet, so wird man es hinnehmen müssen, dass die Angehörigen der beiden Konfessionen die Verwandtschaft des Nationalsozialismus mit den Grundgedanken ihres spezifischen Glaubensgutes manchmal in anderen Punkten finden. Ist die gegenseitige Abgestimmtheit zwischen der nationalsozialistischen Politik und den Grundlagen christlichen Glaubensgutes vorhanden, so wird sich die von beiden Seiten beanspruchte Totalität segensreich auswirken; im entgegengesetzten Falle katastrophal."

In seinen weiteren Ausführungen versucht der Verfasser die Parallität zwischen den verschiedenen Ansprüchen des Nationalsozialismus und den entsprechenden Grundsätzen der katholischen Kirche nachzuweisen; er geht hierbei sogar soweit, sie auch in den organisatorischen Einrichtungen und

einzelnen Institutionen festzustellen (z. B. S. 29: „SA usw.... haben auf politischem Gebiet die gleiche Funktion wie die Orden auf religiösem!“)

Betrachtet man die Darstellung Taeschners als geschlossenes Ganzes, so ergibt sich, dass er den Totalitätsanspruch der Kirche soweit wie möglich dem Totalitätsanspruch des Staates angepasst zu sehen wünscht. Die Frage des Volkstums sieht er nicht anders als sie heute jeder Deutsche betrachtet; es ist die entscheidende politische Frage, die die Unterordnung jeder anderen Gemeinschaft unter den Gedanken der Volksgemeinschaft fordert.

×

Konrad Hentrich: **Nationalkatholizismus.** Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1934.

Nationalkatholizismus? Das Fragezeichen ist durchaus berechtigt, denn was der Verfasser in der vorliegenden Publikation als „Nationalkatholizismus“ deklariert, besteht ungeachtet der weitschweifenden Erklärungsversuche, nie und nirgends. Wohl aber kann von einem Nationalismus gesprochen werden, der zumeist in der Form des politischen Katholizismus in Erscheinung tritt, nicht nur in Frankreich, das Hentrich zum Angelpunkt der Demonstrierung eines „deutschen Katholizismus“ macht. Es soll hier nicht untersucht werden, wie weit sich der Verfasser von der katholischen Lehre, die die Kirche als Einheit, als „una sancta et apostolica ecclesia“ auffasst, entfernt, sondern an seiner Darstellung soll die Feststellung derjenigen Forderungen erfolgen, die sich mit Allgemeingültigkeit für alle Volksgruppen ergeben, die mit dem „deutschen Katholizismus“ in dem gleichen politischen Lebensraum des nationalsozialistischen Staates leben. Denn auf dieser Ebene ist die Frage nicht mehr eine katholische Glaubensangelegenheit, die hier nicht zu diskutieren wäre, sondern die Frage einer nationalkulturellen und volkstumspolitischen Forderung im Sinne der nationalsozialistischen Ideen von der Bedeutung und den Aufgaben des Volkstums.

Ich zitiere hier einen Abschnitt, (dem Hentrich die Behauptung voranstellt, dass der „deutsche Michel“ erst heute erwacht ist):

> „Er weiss, dass er deutsch geboren, und dann erst katholisch oder protestantisch getauft ist. Er weiss, dass sein Volkstum die erste, ihm von Gott gegebene Bedingung seines Lebens, seiner Art, seiner Aufgabe ist. Er weiss, dass jeder aus seinem Volkstum ihm Bruder ist, näher als jeder andere aus anderem Volkstum. Er weiss, dass es eine Sünde wider Gott ist, wenn er seinen Bruder bekämpft. Er weiss, dass Bruderliebe in Gott gesetztem Volkstum seine höchste Religionsübung ist. „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst!“ Gottes Schöpfung, Christi Lehre begründen sein Volkstum.“

Das ist zweifellos weder Nationalkatholizismus und noch weniger Katholizismus überhaupt, ja nicht einmal katholischer Nationalismus, sondern extremer nationaler Egoismus, den wir mit aller Entschiedenheit ablehnen. Diese Ablehnung beschränkt sich selbstverständlich nicht auf den deutschen „Nationalkatholizismus“ sondern ist universal aus dem einfachen Grunde, weil solcher nationaler Egoismus und seine Uebertragung auf die Kirche nicht konstruktive sondern destruktive Wirkungen hat. Es sei hier nur auf die

Erfahrungen hingewiesen, die der katholische Nationalismus in Preussisch-Oberschlesien unter der Herrschaft des politischen Katholizismus der Zentrumspartei uns vermittelt hat. Die Ergebnisse sind in jeder Hinsicht abschreckend, besonders aber auch unter dem Gesichtspunkt des bodenständigen polnischen Volkstums, das von den geistlichen und weltlichen Vertretern des Zentrums in Kirche, Schule und Verwaltung unter der Parole „Für das Deutschtum, nur für das Deutschtum" seiner Volkstumsrechte unerbittlich enteignet wurde. Hentrichs Darstellung ist also keineswegs erschöpfend, wenn er den französischen Nationalkatholizismus als den Prototyp dieser Richtung darstellt; in genau der Hentrich'schen Forderung entsprechenden Weise hat sich der politische Katholizismus auch in Deutschland der Weimarer Koalition betätigt, wofür die Behandlung der polnischen Katholiken in Preussisch-Oberschlesien, Ostpreussen etc. sowie der katholischen Sorben in der Lausitz Beweise bietet.

Die Folgerungen, die sich in bezug auf das nichtdeutsche Volkstum katholischen Bekenntnisses im Deutschen Reich aus den Forderungen Hentrichs ergeben, liegen weit ab von seinem nationalimperialistischen oder doch zu mindesten nationalegoistischen „Katholizismus". Sie richten sich an die Führer der katholischen Kirche und an ihr Oberhaupt: die Kirche möge die Bedeutung des Volkstums für die Wirkungsmöglichkeit, die ihr auf geistigem und seelischem Gebiet zukommt, nicht übersehen oder sie gering achten. Der Nationalsozialismus hat die Volkstumsidee zur Grundlage seiner Wirksamkeit über alle Staatsgrenzen hinaus gemacht. Die katholische Kirche als überstaatliche Organisationsform der menschlichen Gesellschaft und als Seelsorgerin ihrer Angehörigen, kann den Gegensatz, der sich immer stärker zwischen nationalsozialistischem Staat und katholischer Kirche herausbildet, kaum anders auflösen, als durch die Gewinnung der Volkstumsbasis für ihre seelsorgerische Aufgabe. Der Vorwurf, dass sie deutsches Volkstum nicht beachte, trifft sie, zumindestens im deutschen Staatsraum — aber auch darüber hinaus hinsichtlich der deutschen Minderheiten in anderen Staaten — zu Unrecht. Aber auch jedes andere, nichtdeutsche Volkstum, das katholische Lehre und Religion bekennt, verlangt die gleiche Beachtung durch die Kirche und beansprucht ihre praktische Verwirklichung von der Kirche genau so, wie es solche vom nationalsozialistischen Staat beansprucht, der sich langsam aber doch sichtbar anschickt, diesen Anspruch zu verwirklichen.

Abschliessend noch eine kurze Bemerkung:

Ist es nicht bezeichnend, dass Hentrich wie Grundmann ihre Ausführungen an die gleiche Stelle legen, indem sie vom „totalen Staat" ausgehen? Es sei hier nur noch einmal wiederholt, was bereits festgestellt wurde: der Anspruch des Nationalsozialismus auf Totalität ist ausdrücklich auf die Totalität des nationalsozialistischen Ideals beschränkt, während Grundmann wie Hentrich — übrigens auch alle anderen Totalitätsideologen — diesen Anspruch absolut auffassen.

X

Georg Schreiber: **Das deutsche Volkstum und die Kirche.** Ein Beitrag zum Ethos der Minderheiten. Gilde-Verlag G. m. b. H. Köln 1932.

Der münstersche Universitätsprofessor, Prälat und M. d. R. der Zentrumspartei Dr. Schreiber, gehörte zu Zeiten der Weimarer Koalition zu

jenen wenigen Zentrumspolitikern, die sich mit dem sogenannten „Minderheitenproblem" sehr eingehend beschäftigten, wovon seine zahlreichen Reden, Broschüren und Bücher Zeugnis ablegen. Aber kaum irgendeine andere Publikation innerhalb der deutschen Minderheitenliteratur erbringt so klar und deutlich den Beweis der Verflechtung der Minderheitenprobleme mit politischen Zweckaufgaben und Zielsetzungen, als gerade die Arbeiten Dr. Schreibers. Der politische Zentrumskatholizismus hat zu wiederholten Malen gezeigt, dass er in minderheitspolitischen Fragen durchaus ein Anhängergenosse des mechanistischen Prinzips war, das der deutsche Liberalismus „Demokratie" nannte und das sich das Zentrum zu dem Zweckbegriff „christliche Demokratie" zurecht zu biegen verstand. Der Begriff des „Volkstums" war den Politikern des erwähnten Zeitabschnitts naturgemäss etwas Fremdes, etwas die Formaldemokratie der Wählerstatistiken und Abgeordnetenmandate Störendes. Einen wahrhaft erschütternden Beweis für diese Tatsache bietet die grundsätzlich minderheitenfeindliche Einstellung der deutschen Nachkriegsdemokratie (Bürgerliche und Sozialisten) und der „christlichen" Demokratie des Zentrums zu den Minderheitenfragen im eigenen staatsrechtlichen und politischen Wirkungsraum. Die sogenannte „Minderheiten"-Frage war ihnen nichts weiter, als eine ausschliesslich deutsche Frage, als eine Angelegenheit des Auslandsdeutschtums im Zusammenhang der Auslandspolitik und des internationalen Völkerrechts. Die im Deutschen Reich gleichfalls vorhandene Frage galt — wenn sie nicht geradezu als künstlich von aussen konstruiert bezeichnet wurde — als „quantité négligeable". Von „Volkstum" und von den „Rechten, die mit uns geboren" war nirgends die Rede und als die bürokratische ministerialrätische Weisheit keinen anderen Ausweg mehr fand, proklamierte man mit formalistischer Liberalität, aber auch mit gleichzeitiger politischer „reservatio mentalis" den Grundsatz: „Minderheit ist wer will!" Diesem Unfug und der damit verbundenen Interpretation, die vor allem in der minderheitspolitischen Praxis der damaligen preussischen Verwaltung in Erscheinung trat, ist hier von allem Anfang an mit grösster Entschiedenheit dadurch widersprochen worden, dass die objektiven Kriterien der nationalen Zugehörigkeit, also „Volkstum" nicht „Nationalitätencharakter", in den Vordergrund gestellt wurden. Es erübrigt sich, heute noch besonders darauf einzugehen, denn heute bekennen sich nicht wenige der früheren „demokratischen" Politiker zu den Grundlagen der Volkstumsindividualität, die von formalistischen pseudodemokratischen Prinzipien nicht erfasst werden kann, sondern eigenständige Rechtstellung und Behandlung erfordert.

Diese Erwägungen sind der 1932 erschienenen Broschüre Dr. Schreibers gegenüber durchaus angebracht und notwendig. Er gehörte zu den feinhörigeren unter den Zentrumspolitikern, die aus den sich immer stärker durchsetzenden volkstumsmässigen Ideen des Nationalsozialismus den Grundton herauszuhören vermochten. Und es spricht für seinen politischen Instinkt, dass er schon vor zwei Jahren die Bedeutung der Fragestellung „Kirche und Volkstum" — wenn auch selbstverständlich nur in der Beschränkung auf das deutsche Volkstum — erkannte und ein Verdienst der katholischen Kirche um dieses Volkstum rechtzeitig anmeldete.

Es soll hier nicht bestritten werden, dass die katholische Kirche sich um das deutsche Volkstum der Auslandsdeutschen („Minderheiten") nicht geringe Verdienste erworben hat, wie auch aus der vorliegenden Broschüre hervorgeht. Aber es darf auch nicht verschwiegen werden, dass diese Fürsorgetätigkeit des deutschen „Katholizismus" durchaus nicht einem allgemeinen, also katholischen Grundsatz entsprangen, sondern ausschlaggebend von politischen Zielstrebungen und taktischen, ja sogar parteipolitischen Erwägungen geleitet wurde. Der deutsche politische Katholizismus war, seitdem er zum Mitinhaber der politischen Macht im Deutschen Reich geworden war, gezwungen, um den Besitz dieser Macht auch mit allen jenen politischen Gruppen zu kämpfen, die ausschliesslich den Nationalismus auf ihre Fahnen geschrieben hatten. Es war ein reiner Machtkampf, in den die Zentrumspolitiker, vor allem die Zentrumsgeistlichen, die katholische Kirche unter teilweisem Missbrauch katholischer Kircheneinrichtungen und religiöser Institutionen hineinzogen. Die Förderung des deutschen Volkstums suchten sie gegenüber den nichtdeutschen Volkstumsgruppen innerhalb des Deutschen Reiches durch zielbewusste Benachteiligung und sogar Entrechtung auf kirchlichem Gebiet zu verwirklichen. Die Geschichte des oberschlesischen Zentrums, angefangen bei der volkstumsfeindlichen Polenpolitik des Kardinals Dr. Georg Kopp, Breslau, und ausmündend in die Aera des ratiborer Prälaten Ulitzka ist ein fast ununterbrochener Beweis für die Volkstumsfeindlichkeit, nicht der katholischen Kirche als der göttlichen Institution, sondern der katholischen Zentrumspolitiker als der politischen Machtstreber. Dass sie von dem Nationalsozialismus, der die Volkstumsidee grundsätzlich auffast und dieser Auffassung durch die denkwürdige Rede des Kanzlers Adolf Hitler am 17. Mai 1933 klaren und präzisierten Ausdruck gegeben hat, kapitulieren mussten, war angesichts der Ideologie und Dynamik der nationalsozialistischen Revolution vorauszusehen. Und vorauszusehen war auch die Gefährdung der katholischen Kirche, die nach einer solchen Depossidierung der Zentrumspolitiker aus der politischen Machtstellung eintreten musste.

Gerade die Broschüre Dr. Schreibers ist geeignet, zu zeigen, dass trotz allgemein richtiger Erkenntnis der Bedeutung des Volkstums für die Kirche, die notwendigen katholischen Folgerungen von den Führern des politischen Katholizismus dort nicht gezogen wurden, wo diese Führer die praktische Möglichkeiten dazu besassen. Wie berechtigt diese sachliche Feststellung ist, zeigt die Gegenüberstellung der kirchlichen Praxis in Oberschlesien, Grenzmark, Ostpreussen, Ermland usw. gegenüber nichtdeutschen katholischen Volkstumsgruppen mit dem folgenden Abschnitt aus der Broschüre Dr. Schreibers:

„Die volkstumsstützende Kraft der Kirche ist immer wieder eine Folge aus Prämissen, die nicht verweigert werden können. Sie arbeitet dabei unabhängig von allen politischen Programmen und Forderungen. Sie folgt lediglich der in ihr wirksamen seelsorglichen Idee. Das ist die Zuwendung des Heils. Dafür hat sie eine ausgebreitete pastorale Methodenlehre entwickelt. Unter diese ist auch der religiöse Volksunterricht in Katechese und Predigt, ist die Gewissensleitung und das Lehramt mit seiner Amtssprache einbezogen. Mittel für diese Seelsorgezwecke ist auch die Muttersprache. Die Kirche sieht in ihr eine wertvolle pastorale Ausdrucksform, ja ein unentbehrliches, seel-

sorgliches Verständigungsmittel. Dieses Sprachgut gehört nicht nur zum persönlichen Eigentum des Einzelnen, der Familie, der standesverbundenen Gruppe, sondern auch bis religiösen Besitzstand und zum geistigen Kirchenvermögen, das innerhalb eines Volkstums vorhanden ist. Wenn somit die Freiheit der Muttersprache unterbunden wird, so ist das ein Eingriff in die religiösen Lebensrechte, und die sittliche Grundhaltung dieses Volkstums schwindet dahin.

Die kirchlich gepflegte Muttersprache ist andererseits ein Produktionswert für das Volkstum. Aus einer religiös ergriffenen Muttersprache zieht die gesamte Geistesentwicklung des Volkstums in Buch, Literatur, Presse, Kunst, ihre Kraft. Alle Freiheit, die der Muttersprache im kirchlichen Bereiche zufällt, wirkt sich wiederum für das öffentliche Leben, für das gemeindliche und staatliche Gebiet aus.

Soviel nur nach der grundsätzlichen Seite über die Beziehungen, die zwischen Volkstum und Kirche statthaben. Diese Beziehungen werden, da sie an der salus animarum gemessen werden, stets ihren Wert in sich behalten. Ihre tragende und universalistische Haltung ist völlig unverkennbar und hat im Grunde genommen etwas zeitloses an sich. Es ist darum völlig verfehlt, einzelne kirchliche Massnahmen in Sachen einer jeweiligen Minderheit zum Gegenstand heftiger tagespolitischer Erörterungen, zum Ausgangspunkt und Gegenstand von Interpellationen und Kammerdebatten zu machen. Nicht die tagespolitische Haltung ist für die Beurteilung der kirchlichen Einstellung entscheidend, sondern die grundsätzliche Bewertung des nirgendwo gemiedenen, sondern seelsorglich gesuchten Volkstums. Nur eine aus dem prinzipiellen flutende Linie verheisst Dauer, Stätigkeit, Unbeirrbarkeit. Die Berücksichtigung der Sprache und der religiösen Bedürfnisse in der Zielsetzung der kirchlichen Bemühungen, des Ethos, die innere Haltung und die seelische Gesinnung dieses Volkstums lebensvoll und wirkungsmächtig zu erhalten; denn alle cura animarum strebt zu Formungen der Geistigkeit und der edlen Gesinnung. Es ergibt sich also eine seelsorgliche Arbeit am Volkstum, die nimmer erlöschen kann, solange die Idee des Heils und der Heiligung wirksam ist. Andererseits wird das Volkstum mit seiner Eigenart und mit seinem Erbgut, das zum Gegenstand der kirchlichen Seelsorge wird, etwas Gottgewolltes darstellen, das in der Heilsökonomie seinen besonderen Platz hat.

Zu grundsätzlichen Ueberlegungen trat eine sich bereichernde Praxis. Noch ehe der Völkerbund sich mit Minderheiten befasste, hat die Kirche die grosse Bedeutung des Volkstumsgedankens anerkannt, wenn sie in ihren vielfachen „instructions pastorum" die Missionare und Priester anwies, die Sprache des jeweiligen Volkstums zu erlernen, um zu katechisieren und zu predigen. An diesem Grundgedanken als an einer regula pastoralis wird die Kirche in der Kraft ihres Systems, das sich getreu bleibt, festhalten, da sie das Werk der Erlösung und das Hirtenamt stets in der zweckmässigsten Art und der geeigneten Form zu erfüllen gedenkt."

Abschliessend möge darauf hingewiesen werden, dass die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich denselben Rechtsanspruch, den sie von jeher dem Staat gegenüber geltend gemacht haben und den sie durchaus nur kulturell und volkstumsethisch fundierten und unpolitisch verankerten, auch dem nationalsozialistischen Staat gegenüber in derselben Weise angemeldet haben. Es bleibt abzuwarten, wie er ihn verwirklichen wird; aber es muss auch und kann von uns mit Recht ausgesprochen werden, dass er diesen Rechtsanspruch mit grösserem Verständnis aufgenommen zu haben scheint, als der Vorgänger. Und es dürfte nur eine Frage der Zeit sein, wann er die notwendigen Folgerungen aus seiner Volkstumsideologie auch Volkstumsgruppen von der Eigenständigkeit der L a u s i t z e r S e r b e n gegenüber

ziehen wird, deren Volkstumsgrundlage durch die Eigenmächtigkeit und Selbstherrlichkeit lokaler nationalsozialistischer Instanzen und einzelner Personen heute allerdings mehr gefährdet ist als jemals zuvor.

Dass die katholische Kirche im Deutschen Reich nunmehr auch praktisch das Verständnis überall auch dort entgegenbringen wird, wo es unter dem Einfluss der Zentrumspolitik den nichtdeutschen Volksgruppen gegenüber absolut gefehlt hat, darf wohl in der gleichen Weise, wie es vom Staate erwartet wird, auch von der Kirche erhofft werden. Leider sind vor allem in Preussisch-Oberschlesien nicht nur keine Ansätze dazu vorhanden, sondern ein Teil der früheren Zentrumsgeistlichkeit setzt ihre germanisierende Tätigkeit weiter fort, in der Erwartung, dass sie von den staatlichen Instanzen gern gesehen sein wird, obwohl dies nach der feierlichen Erklärung Adolf Hitlers, dass die Germanisation abgelehnt wird, gänzlich ausgeschlossen erscheinen muss.

×

Johannes Eger: **Kirche und Volk** (Der Weg der Kirche. Herausgegeben vom Vizepräs. d. Evangel. Oberkirchenrats Dr. Georg Burghart und Geheimen Konsist.-Rat Prof. Dr. E. Sellin) Heft 3. Verlag Walter de Gruyter und Co., Berlin und Leipzig 1933.

„Wenn das Verhältnis zwischen Kirche und Volk untersucht werden soll, dann kann das nur geschehen, wenn es sich dabei um zwei irgendwie gleichgeartete Grössen handelt, wenn es sich um zwei Lebenserscheinungen handelt, die in einer gewissen Parallele zueinander stehen. Es ist eben etwas anderes, ob man redet von dem Verhältnis zwischen Kirche und Staat, oder ob man redet von dem Verhältnis zwischen Kirche und Volk. Bei dem ersteren Verhältnis mag man in erster Linie denken an Verfassungen und Behörden, an Gesetze und Rechtsbefugnisse. Aber bei dem letzteren Verhältnis geht es um Erscheinungen des geschichtlichen Lebens, die sich noch viel schwerer voneinander abgrenzen lassen. Eine Trennung, eine wirkliche Trennung und nicht bloss eine solche, die nur auf dem Papier steht und mehr Postulat als Wirklichkeit ist, eine Trennung von Kirche und Staat ist schon schwer durchführbar. Aber eine Trennung von Kirche und Volk ist überhaupt unmöglich. Denn Christentum und Volkstum sind für uns, die wir eine über tausendjährige gemeinsame Geschichte von Christentum und Volkstum hinter uns haben, zwar keineswegs ein und dasselbe, aber eben durch das gemeinsame Werden und Wachsen so miteinander verwoben und verwachsen, dass sich unser Volkstum ohne das Christentum und unser Christentum ohne dieses unser Volkstum gar nicht denken lässt. Was der Gott unserer Geschichte zusammengefügt hat, das kann der Mensch nicht voneinander scheiden. In der Theorie mag er es vielleicht noch fertig bringen. Aber schon in dem Augenblick, in dem er das Eine gegen das Andere ausspielt, verlässt er den Boden der Wirklichkeit und konstruiert etwas in die Wolken hinein, was nicht auf Erden ist. Er operiert mit Ideen und nicht mit Realitäten. Jedenfalls würde unser Christentum ohne unser Volkstum ebensogut wie unser Volkstum ohne unser Christentum ein wesentlich anderes Gesicht haben und etwas wesentlich anders sein, als was es tatsächlich ist. Und ob dieses ohne jenes und jenes ohne dieses idealer wäre, das bliebe eine Frage, die von dem einen so, von dem anderen so beantwortet werden wird, je nachdem sie nämlich ein ideales Christentum vergleichen mit einem minderwertigen Volkstum oder ein ideales Volkstum vergleichen mit einem minderwertigen Christentum.

Auf solche Willkürlichkeiten, bei denen dadurch, dass mit zweierlei Mass gemessen wird, Ungerechtigkeiten die zwangsläufige Folge sind, können und wollen wir uns nicht einlassen. Wir gehen vielmehr von der Tatsache aus, dass wir zweierlei Lebenskreisen angehören, die, mögen sie noch so verschiedener Herkunft sein, unser Leben, unser Denken, Fühlen und Wollen bestimmen: Kirche und Volk. Und wir denken bei dem Wort „Kirche" nicht so sehr an die evangelische Kirche altpreussischer Union oder an irgendeine Landkirche oder Freikirche, sondern an jenen lebendigen Organismus (Leib), der durch Christus und sein Evangelium mehr oder weniger stark bestimmt, unter uns, das ist im deutschen Volke, sein wirkliches und wirksames Dasein hat."

Ich habe mit Absicht dieses Zitat an die Spitze der Besprechung gestellt, weil es wohl am besten den Charakter der Schrift anzeigt. Es kann ohne Uebertreibung gesagt werden, dass die gesamte neuzeitige protestantische Broschürenliteratur kaum eine Arbeit enthält, die so klar und ohne Zurechtbiegung von Tatsachen die Frage „Volkstum und Kirche" behandelt. Die Bedeutung liegt im Grundsätzlichen, das die Verfasser gewollt und angestrebt haben mögen, als sie die Notwendigkeit, sich jedweder taktischen oder politisierenden Erwägung enthalten zu müssen, erkannten. Es ist darum nicht erforderlich, sich mit einzelnen Punkten der Broschüre noch besonders auseinanderzusetzen. Der Umriss zeigt die gewollte Begrenzung: 1.) Was ist Kirche? 2.) Was ist Volk? 3.) Wie können sich Kirche und Volk zueinander verhalten? — und der Aufbau übermittelt die Erkenntnisse zweier erfahrener protestantischer Geistlicher und Kirchenmänner, deren Gedanken der protestantischen Kirche als Richtungsweise dienen könnten. Abschliessend sei noch ein Zitat zum Nachdenken gegeben:

„Die Kirche ist kein politischer Faktor und hat nicht die Aufgabe, politische, sei es innenpolitische, sei es aussenpolitische, Probleme zu lösen. Die Kirche ist kein wirtschaftlicher Faktor und hat nicht die Aufgabe, die Probleme des wirtschaftlichen Lebens zu entwirren und, sei es für den Kapitalismus, sei es für den Sozialismus, die beide obendrein immer mehr einen phrasenhaften Schlagwortcharakter erhalten haben, Partei zu ergreifen. Die Kirche ist kein gesellschaftlicher Faktor und hat nicht die Aufgabe, sich mit der bestehenden Gesellschaftsordnung auf Gedeih und Verderb zu verbinden oder eine neue Ordnung als die eigentlich gottgewollte Ornung der menschlichen Gesellschaft zu proklamieren. Die Kirche, auch als Volkskirche, ist nicht einmal ein nationaler Faktor und hat darum auch nicht die Aufgabe, in dem Nationalen auf- und unterzugehen, wie sie freilich auch nicht die Aufgabe hat, das Internationale gegen das Nationale als das Uebergeordnete auszuspielen."

×

Alfred Rosenberg: **Das Wesengefüge des Nationalsozialismus.** Grundlagen der deutschen Wiedergeburt. 9. Aufl. Verlag Franz Eher Nachfl. G. m. b. H. München 2 NO. 1934.

Diese programmatische, zum Teil polemische Schrift Rosenbergs sagt bei weitem nicht alles, was vom Nationalsozialismus zur Frage Volkstum und Kirche zu sagen wäre; sie beschränkt sich vielmehr auf einige grundsätzliche und retrospektive Ueberblicke politischer Kampftaktik und auf prinzipielle Abgrenzungen des Nationalsozialismus gegenüber der Kirche. Da

der Nationalsozialismus sein Verhältnis zum Volkstum auf einer anderen Ebene als der der Kirche projeziert und seine volkstumsmässigen Grundsätze mit den politisierenden Tendenzen, — allerdings auch mit den dogmatischen Lehrsätzen — der christlichen Kirchen kollidieren, ist Rosenbergs Stellungnahme weniger von der uns am stärksten berührenden Frage „Volkstum und Kirche" als vielmehr von der Gegenüberstellung „Christentum — Nationalsozialismus" und weiter „Kirche und Politik" bestimmt. Die Bewertung der Rassenlehre und der germanischen Sittlichkeit, die Rosenberg dem christlichen Sittengesetz gegenüberstellt, ist unserer Kompetenz deswegen entzogen, weil sie nur die Grundlagen des deutschen Volkstums berühren und die entsprechenden Folgerungen nur von Angehörigen des deutschen Volkstums gezogen werden können. Das kann jedoch nicht bedeuten, dass uns diese Fragen nichts angehen. Im Gegenteil: der Nationalsozialismus hat so viele Kräfte mobilisiert und so zahlreiche neue Ideen geboren, dass ihre Nichtbeachtung keinerlei Rechtfertigung finden kann und nur zu einer Desorientierung in den wichtigsten Problemen unserer Zeit führen würde. Aber auch die nur polemische Ablehnung kann zu keinem befriedigenden Ergebnis führen, sondern die ideologischen Abgrenzungen und grundsätzlichen Positionen, die durch die Phaenomene Staat—Volkstum—Kirche umrissen sind, müssen erarbeitet, vielleicht sogar erkämpft werden. Um uns die Orientierung über die Stellung des Nationalsozialismus in diesem Fragenkomplex zu erleichtern, ist hier auf die Rosenbergsche Broschüre hingewiesen worden, obwohl sie nur mittelbar etwas über „Volkstum und Kirche" sagt.

×

Hermann Schwarz: **Christentum, Nationalsozialismus und deutsche Glaubensbewegung.** Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1934.

Die Broschüre, die der Verfasser mit einem ein breites Gebiet ansagenden Titel versehen hat, steht mit der Frage „Volkstum und Kirche" in keinem so engen Zusammenhang, dass sie an dieser Stelle eine eingehende Würdigung finden könnte. Wenn sie trotzdem erwähnt wird, so geschieht es, um die Aufmerksamkeit auch auf diejenige Literatur hinzulenken, die nationalsozialistisches Ideengut in eigener, manchmal sicher eigenartiger Weise verarbeitet. Die Beobachtung zeigt, dass Rosenbergs Werk vom Mythos des 20. Jahrhunderts auf die protestantischen Theologen und Philosophieprofessoren einen nachhaltigen Eindruck ausübt. Auch die vorliegende Schrift wird von den Problemen: „Deutsche Mystik — Christentum und deutsche Mystik — Nationalsozialismus und deutsche Mystik" beherrscht. Es gibt zweifelsohne gründlichere und m. E. wohl auch bessere Werke und Abhandlungen über den deutschen und über den nationalsozialistischen Mythos; in der knappen Broschürenform aber kann die Arbeit Schwarz's jene insofern ersetzen, als sie dem nur ganz allgemein Interessierten einen Ueberblick über das Gelände und den Ausbau gibt, in dem dieser Mythos verwachsen ist.

×

# Materialien

## Die Lage der deutschen Katholiken in Polen

**1) Wojewodschaft Pomorze** (Pomerellen).

I. Gottesdienste für die deutschen Katholiken finden in unten genannten Ortschaften statt:

Kreis Brodnica: In Brodnica, Gottesdienste mit deutscher Predigt drei Mal im Jahre, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten.

Kreis Chełmno: In Chełmno Gottesdienst mit deutscher Predigt jeden ersten Sonntag im Monat. In Szynych eine deutsche Predigt, einmal im Jahr, zum Ablass am 6. Dezember, ferner wird sonntäglich das Evangelium in deutscher Sprache vorgelesen.

Kreis Chojnice: In Chojnice, Gottesdienst mit deutscher Predigt sonntäglich und an Feiertagen, Alltags zwei Messen in der Woche, Sonntagsandacht (nieszpory) einmal im Monat, Fronleichnamsfeier mit Prozession um die Kirche herum am Sonntag nach dem Fest, Mai- und Rosenkranzandachten täglich im Mai und Oktober. In Konarzyny, Gottesdienst mit Predigt am zweiten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, Lesung des Evangeliums in deutscher Sprache an allen Sonn- und Feiertagen. In Czersk Gottesdienst mit Predigt am ersten Sonntag jeden Monats und an den drei Hauptfesten. In Zamarte Gottesdienst mit Predigt jeden zweiten Sonntag, desgleichen Sonntagsnachmittagsandacht (nieszpory); ferner Mai- und Rosenkranzandachten alle zwei Wochen, d. h. abwechselnd eine Woche polnisch und deutsch. In Ogorzeliny Gottesdienst wie in Zamarte mit Ausnahme der Maiandachten, die überhaupt nicht stattfinden. In Ostrowite werden alle Gottesdienste in deutscher Sprache abgehalten (für die Polen monatlich eine Frühmesse) mit Ausnahme der Maiandachten, die dreimal polnisch und dreimal deutsch in der Woche abgehalten werden. In Ciechocin, einer Filialkirche der Pfarrei Ostrowite, im Monat ein Gottesdienst ausschliesslich in deutscher Sprache. In Silno Gottesdienst und Predigt abwechselnd dreimal im Monat deutsch und einmal polnisch, in demselben Verhältnis die anderen Andachten. In Sławecin, einer Filialkirche der Pfarrei in Lichnowy, einmal im Monat Gottesdienst ausschliesslich deutsch. In Nowacerkiew Gottesdienst mit Predigt, Sonntagsandachten (nieszpory), Mai- und Rosenkranzandacht am Sonntag nach dem 1. und 15. jeden Monats, ferner Frühmessen an den drei Hauptfesttagen, eine Messe und Prozession am Sonntag nach dem Fronleichnamsfest, schliesslich zweimal wöchentlich eine Frühmesse wie auch Mai- und Rosenkranzandacht.

Kreis Kartuzy: In Kartuzy Gottesdienst mit Predigt einmal im Monat. In Żukowo Gottesdienst mit Predigt am zweiten Feiertag der drei Hauptfeste, allsonntäglich nach der Frühmesse Lesung des Evangeliums. In Matarnia Gottesdienst mit Predigt einmal im Monat, Mai- und Rosenkranzandacht einmal in der Woche.

Kreis Kościersk: In Skarszewy Messe und Predigt einmal im Monat und Maiandachten zweimal wöchentlich.

Kreis Sępolno: In Sępolno Gottesdienst mit Predigt jeden zweiten Sonntag, Lesung des Evangeliums allsonntäglich, Mai- und Rosenkranzandachten dreimal in der Woche. In Więcbork Gottesdienst und Predigt fünfmal im Jahre, Lesung des Evangeliums allsonntäglich, Mai- und Rosenkranzandachten einmal in der Woche. In Kamień Messe mit Predigt allsonntäglich, Sonntagsandacht (nieszpory) jeden zweiten Sonntag, Mai- und Rosenkranzandacht abwechselnd eine Woche polnisch und die nächste Woche deutsch, Passionsandachten nur deutsch. In Duża Cerkwica, einer Filialkirche der Pfarrei Kamień, Gottesdienst mit Predigt an drei Sonntagen hintereinander, dann an vier Sonntagen polnischer Gottesdienst. In Obkas, einer Tochterkirche der Pfarrei Kamień, Gottesdienst mit Predigt einmal im Monat (polnischer Gottesdienst findet überhaupt nicht statt). In Dąbrówka Messe mit Predigt allsonntäglich, Sonntagsandachten (nieszpory) jeden zweiten Sonntag, Mai- und Rosenkranzandacht täglich. In Wałdowo Messe mit Predigt einmal im Monat, Lesung des Evangeliums allsonntäglich. In Sypniewo Messe mit Predigt zweimal im Monat, Lesung des Evangeliums an allen Sonn- und Feiertagen.

Kreis Starogard: In Starogard eine Messe allsonntäglich, Predigt jeden zweiten Sonntag.

Kreis Świecie: In Świecie Messe mit Predigt dreimal im Jahr.

Kreis Tczew: In Tczew, in der neustädtischen Pfarrei, Messe und Predigt jeden dritten Sonntag; in der altstädtischen Pfarrei, Messe mit Predigt allsonntäglich, ferner wochentags gesungene Messen zweimal in der Woche, Mai- und Rosenkranzandachten täglich.

Kreis Tuchola: In Tuchola Messe mit Predigt allsonntäglich, Mai- und Rosenkranzandachten zweimal in der Woche. In Jeleńcz Messe mit Predigt jeden vierten Sonntag. In Medromierz Messe mit Predigt viermal im Jahr.

Seekreis: In Wejherowo Messe, Predigt und Nachmittagsandacht allsonntäglich, Mai- und Rosenkranzandacht täglich. In Puck Messe mit Predigt allsonntäglich, Nachmittagsandacht (Vesper) einmal im Monat, Mai- und Rosenkranzandacht dreimal in der Woche. In Rumja Messe mit Predigt einmal im Monat, Lesung des Evangeliums allsonntäglich, Mai- und Rosenkranzandacht einmal in der Woche. In Reda Messe mit Predigt einmal im Monat und am zweiten Feiertag der drei Hauptfeste, Lesung des Evangeliums allsonntäglich. In Zarnowiec Messe mit Predigt einmal im Vierteljahr und am zweiten Feiertag der Hauptfeste.

Stadt Toruń: Messe mit Predigt allsonntäglich, Predigten jeden zweiten Sonntag, Mai- und Rosenkranzandachten unregelmässig.

In den übrigen Kreisen wie auch in Gdynia finden deutsche Gottesdienste nicht statt.

II. Katholischer Religionsunterricht in deutscher Sprache finden in den Schulen folgender Ortschaften statt:

In Chojnice in der vierklassigen Gemeindeschule mit deutscher Unterrichtssprache für 140 katholische Kinder. In Zamarte, Kreis Chojnice,

für 40 Kinder der Gemeindeschule. In Ogorzeliny, Kreis Chojnice, für 60 Kinder der Gemeindeschule. In Ostrowite, Kreis Chojnice, für 90 Kinder der Gemeindeschule. In Ciechocin, Kreis Chojnice, für 25 Kinder der Gemeindeschule. In Silno, Kreis Chojnice, für 35 Kinder der Gemeindeschule. In Lichnowy, Kreis Chojnice, für 40 Kinder. In Sławecin, Kreis Chojnice, für 85 Kinder. In Doręgowiec, Kreis Chojnice, für 13 Kinder der Gemeindeschule.

In Starogard für 42 Kinder; in Bobrowiec, Kr. Starogard, für 17 Kinder; in Ostrowo, Kreis Starogard für 27 Kinder; in Mirotki, Kreis Starogard, für 22 Kinder; in Lubichowo, Kreis Starogard, für 13 Kinder: in Tczew für 68 Kinder; in Wejherowo für 95 Kinder der deutschen Privatschule; in Puck für 18 Kinder; in Grudziądz für 51 Kinder.

Ferner wird noch katholischer Religionsunterricht in deutscher Sprache im staatlichen deutschen Gymnasium in Toruń und im Privatgymnasium in Grudziądz abgehalten.

III. Deutschsprachiger Vorbereitungsunterricht zu den hl. Sakramenten fanden im letzten Jahre in folgenden Ortschaften statt:

In Chojnice für 32 Kinder; in Zamarte, Kreis Chojnice, für 22 Kinder; in Ogorzeliny, Kreis Chojnice, für 7 Kinder; in Ostrowite, Kreis Chojnice, für 24 Kinder; in Silno, Kreis Chojnice, für 35 Kinder; in Lichnowy, Kreis Chojnice für 24 Kinder; in Nowacerkiew, Kreis Chojnice, für 8 Kinder; in Kamień, Kreis Sępolno, für 44 Kinder; in Dąbrówka, Kreis Sępolno, für 30 Kinder; in 9 Pfarreien des Kreises Starogard für insgesamt 52 Kinder. In Tczew für 30 Kinder, in Wejherowo für 15 Kinder; in Puck für 9 Kinder; in Grudziądz für 15 Kinder.

IV. Deutsche Vereinigungen, die den Charakter von Brüderschaften und Kongregationen tragen, wie auch katholische Bekenntnisvereine existieren in folgenden Ortschaften:

Chełmno: Katholischer Geselliger Verein. Chojnice: Verband deutscher Katholiken, Kath. Gesellenverein, Kath. Arbeitsverein, Kath. Gesangverein, Elisabethverein (caritativ), Marianische Kongregation. Ogorzeliny, Kreis Chojnice: Verband deutscher Katholiken. Silno, Kreis Chojnice: Verband deutscher Katholiken. Ostrowite, Kreis Chojnice: Verband deutscher Katholiken, Kirchengesangverein. Lichnowy Kreis Chojnice: Verband deutscher Katholiken, Kirchengesangverein. Nowacerkiew, Kreis Chojnice: Verband deutscher Katholiken, Herz Jesu Verein, Gebetapostolat, Jugendverein. Sępolno: Verband deutscher Katholiken, Deutscher Mütterverein, Deutscher Jungfrauenverein. Kamień, Kreis Sępolno: Verband deutscher Katholiken, Marianische Kongregation, III. Orden des hl. Franciskus. Dąbrówka, Kreis Sępolno: Verband deutscher Katholiken. Starogard: Katholischer Kirchengesangverein. Tczew: Verband deutscher Katholiken. Drozdenica, Kreis Tuchola: Verband deutscher Katholiken. Wejherowo: Verband deutscher Katholiken, Cäcilienverein (Kirchenchor), Ehrenwache während der Fronleichnamsfeier und der Pilgerfahrt auf den Kalvarien-

berg in Wejherowo. Puck (Seekreis) Verband deutscher Katholiken. Toruń: Verband deutscher Katholiken, Elisabethgruppe (caritativ), Marianische Jungfrauenkongregation. Grudziądz: Verband deutscher Katholiken, Kath. Gesellenverein, Cäcilienverein.

Die oben genannten Vereinigungen existieren und arbeiten ohne jede Behinderung von irgend einer Seite und erfreuen sich des Schutzes und der Unterstützung der Kirchenbehörden. Die Mehrzahl hat als Patron oder als Präses den Ortsgeistlichen, sowohl deutscher wie auch polnischer Nationalität, die im Vereinsleben tätigen Anteil nehmen. Neben besonderen Kirchenchören besitzen auch einige andere Vereinigungen, besonders der Verband deutscher Katholiken, Chöre, die während des deutschen Gottesdienstes auftreten.

Der Verband deutscher Katholiken entwickelt ferner eine sehr rührige kulturelle und aufklärende Tätigkeit mit Hilfe von Versammlungen, Vorlesungen und Lichtbildvorstellungen, Dilettantentheater, Abenden und ähnl.

V. Von 25 Geistlichen deutscher Nationalität beteiligt sich die Mehrzahl nicht am deutschen Gesellschaftsleben, da sie ihren Hirtendienst in rein oder meist überwiegend polnischen Gegenden versehen und daher dazu keine Gelegenheit haben.

Folgende Geistliche betätigen sich in verschiedenen deutschen Organisationen: Pfarrer Kallas, Pfarrer in Silno, Kreis Chojnice, ist Wojewodschaftspräses des Verbandes deutscher Katholiken und Präses des Ostkreises. Pfarrer Wilm, Pfarrer in Ostrowite, Kreis Chojnice, ist Leiter der Genossenschaft Raiffeisen und wirkt aktiv im Landbund. Pfarrer Gronau, Pfarrer in Ogorzeliny, Kreis Chojnice, arbeitet im Verband deutscher Katholiken und im Raiffeisenverein. Alle drei stehen ferner in Verbindung mit den deutschen Abgeordnetenbüros. Kaplan Wik. Schwanitz in Tczew und Pefenfuss in Grudziądz nehmen an den östlichen katholischen Organisationen regen Anteil. Kaplan Dr. Mantey, Professor in Pelplin, nimmt sich besonders des Verbandes deutscher Katholiken an, indem er häufig die einzelnen Ortskreise besucht und auf den Versammlungen Vorträge hält.

Was die rechtliche Lage der katholischen deutschen Bevölkerung angeht, so sind ausser den Festsetzungen des Konkordats und den Vorschriften, die den deutschsprachigen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen regeln, andere Rechtvorschriften für das genannte Gebiet nicht bekannt.

Die Angelegenheit der deutschen Gottesdienste ist durch die Diözesialverordnung, oft auch durch Gewohnheitsrecht geregelt. In einer der Pfarreien, und zwar in Zarnowiec, Seekreis, hat sich auf Grund der Gewohnheit eine solche Anomalie herausgebildet, dass dort mehrere Male im Jahre Gottesdienst mit deutscher Predigt stattfindet, und dass allsonntäglich das Evangelium deutsch vorgelesen wird, obgleich in der Pfarrei kein einziger Katholik deutscher Nationalität lebt. Die Anzahl der Geistlichen deutscher Nationalität und die Zahlenzusammenstellung der deutschen Katholiken (die Zahlen sind annähernd, da genaue Angaben fehlen) in einzelnen Kreisen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Zahlenzusammenstellung der deutschen Katholiken in der Wojewodschaft Pommern, im Jahre 1933 (die Zahlen sind annähernd):

| Lfd. Nr. | Kreis bezw. Stadt | Gesamtzahl der Einwohner gemäss der Volkszählung vom 9. 12. 31 | Anzahl der deutschen Kath. gemäss der Zählung des Starosten |
|---|---|---|---|
| 1 | Brodnica | 54,435 | 120 |
| 2 | Chełmno | 52,230 | 180 |
| 3 | Chojnice | 78,184 | 5,273 |
| 4 | Działdowo | 43,750 | 40 |
| 5 | Grudziądz | 48,246 | — |
| 6 | Kartuzy | 71,672 | 152 |
| 7 | Kościerzyna | 53,293 | 50 |
| 8 | Lubawa | 54,084 | 30 |
| 9 | Morski | 86,390 | 1,150 |
| 10 | Sępolno | 29,639 | 3,500 |
| 11 | Starogard | 71,018 | 754 |
| 12 | Swiecie | 89,372 | 150 |
| 13 | Tczew | 67,339 | 900 |
| 14 | Toruń | 60,423 | 20 |
| 15 | Wąbrzeźno | 50,744 | 50 |
| 16 | Tuchola | 40,545 | 400 |
| 17 | Grudziądz | 50,405 | 300 |
| 18 | Toruń, m. | 54,280 | 250 |
| 19 | Gdynia | 30,210 | 10 |
| | zusammen | 1,086,259 | 13,329 |

×

**2) Wojewodschaft Łódź.**

Die katholische Bevölkerung deutscher Nationalität lebt nur in Łódź und in den folgenden Kreisen der Wojewodschaft Łódź, Łask, Łęczyca, Łódź und Sieradz. In den übrigen Kreisen der Wojewodschaft gehört die deutsche Bevölkerung meist dem evangelisch-augsburgischen Bekenntnis an. Die deutsche Bevölkerung römisch-katholischen Bekenntnisses, die im Gebiet von Łódź und der oben genannten Kreise wohnt, besitzt tatsächlich alle Rechte, die den Personen polnischer Nationalität zustehen, wobei diese Rechte in keiner Weise geschmälert noch begrenzt sind. Die Gesamtzahl der deutschen Katholiken kann nicht angegeben werden, weil diesbezüglich alle Unterlagen fehlen. Die Zahl der katholischen Deutschen beträgt in Łódź annähernd ungefähr 8000, im Kreis Łask 1600, im Kreis Łódź 1500 und im Kreis Sieradz ungefähr 5000 Personen.

Die Lage der deutschen Katholiken in den einzelnen Kreisen ist folgende:

Stadt Łódź: In dem Gebiet Łódź sind die deutschen Katholiken in der Vereinigung der Katholiken zusammengeschlossen, die deutsch sprechen und in fünf Gesangsvereinigungen:

a) Die Vereinigung der deutsch sprechenden Katholiken entstand 1922 und arbeitet auf Grund des durch die Wojewodschaft Łódź am 2/VIII 1922 Nr. 2716 III/2 Reg. Nr. 600 angenommenen Statuts. Die Vereinigung hat den

Zweck, die Entwicklung der religiösen Tätigkeit innerhalb der Vereinigung und auf der Basis der deutschen Nationalität in Polen zu fördern, wie auch die Hebung des katholisch-religiösen Lebens, dadurch, dass sie sich eine deutschsprechende Geistlichkeit sichert. In diesem Sinne veranstaltet die Vereinigung regelmässig einmal monatlich eine Versammlung, auf denen katholische Geistliche Vorlesungen in deutscher Sprache über religiöse Themen halten. Die Zahl der Mitglieder beträgt über 350, die der Beitragzahlenden 275.

b) Die Gesangvereinigung „Cäcilia" an der Heilig-Kreuz-Kirche ist aktiv auf Grund des Statuts von 1910, das von dem Herrn Wojewoden aus Łódź am 14. 5. 1925 Nr. Pr. 2010/III angenommen worden ist.

c) Die Chorgesangvereinigung „Gloria" in Łódź, entstanden 1886 wurde von den früheren russischen Behörden 1907 anerkannt. Augenblicklich ist sie tätig auf Grund des Statuts, das das Wojewodschaftsamt Łódź am 21. 11. 33 Reg. Nr. 48 angenommen hat. Gesamtzahl der Mitglieder — 106.

d) Die Gesangvereinigung „Hieronymus" an der Kathedrale des hl. Stanisław Kostka in Łódź ist aktiv auf Grund des Statuts, das die früheren russischen Behörden am 11. 3. 1914 angenommen hatten und das durch das Innenministerium am 1. 5. 1919 Nr. 4 D bestätigt wurde. Gesamtzahl der Mitglieder beträgt 155.

e) Die Vereinigung der Freunde kichlicher Musik und des Kirchengesangs an der hl. Annenkirche in Łódź ist aktiv auf Grund des Statuts, das von den früheren russischen Behörden am 30. 4. 1907 angenommen und durch das Innenministerium am 14. 2. 1921 Nr. D. 63 — bestätigt wurde. Gesamtzahl der Mitglieder beträgt 155 Personen.

f) Es existiert ferner noch eine Chorgesangsvereinigung „Laudate" an der Pfarrei zum hl. Antonius, die noch nicht eingetragen ist.

Die Gesangsvereinigungen entwickeln eine ausgesprochen religiöse Tätigkeit.

Die katholische deutsche Minderheit in Łódź hat keinen eigenen Seelsorger, jedoch üben polnische Geistliche, die die deutsche Sprache beherrschen, die Seelsorge aus. Zu ihnen gehören Kaplan Jan Świtajski von der Pfarrei St. Antonius, Kaplan Roman Gradolewski von der Hl. Kreuz-Pfarrei.

In den polnischen römisch-katholischen Kirchen und zwar: Heilig-Kreuz, Zum hl. Stanisław Kostka, St. Anna, St. Antonius und der Allerheiligsten Jungfrau Maria, finden Gottesdienste mit Predigt in deutscher Sprache allsonntäglich in den Morgenstunden (um 10 Uhr) statt.

An der Heilig-Kreuz Kirche besteht eine Marianische Kongregation; zu ihr gehören ausschliesslich katholische Mädchen, die deutsch sprechen. Ausserdem kommen nach Łódź, besonders zu den Vereinigungen der Katholiken die deutsch sprechen, der Geistliche aus Ksawerów (Krysiak) und aus Konstantynów (Białecki).

Eigene Schulen besitzt die deutsche katholische Minderheit im Gebiet von Łódź nicht. Die Kinder besuchen gewöhnlich die deutschen evangelischen Schulen A. B., in denen jedoch der röm.-kath. Religionsunterricht in deutscher Sprache gelehrt wird. Das bezieht sich auf das deutsche Mädchen- und Knaben-Gymnasium, auf das deutsche Seminar, das Rothert-Gymnasium für Mädchen und die Gemeindeschulen.

Kreis Łask. Das religiöse Leben der katholischen Bevölkerung deutscher Nationalität konzentriert sich um die Pfarrei der Heiligsten Jungfrau Maria in Pabjanice, wie auch um die Pfarrei in Ksawczów. Alle Religionshandlungen, wie Predigten, Gottesdienste und Religionsunterricht — finden in deutscher Sprache statt. Im deutschen Gymnasium in Pabjanice hält den Religionsunterricht der Pfarrer aus Ksawerów ab, in einer Gemeindeschule lehren Schwestern „Katechetki", die gleichzeitig die Kinder zu den hl. Sakramenten vorbereiten. In Ksawerów hält den Religionsunterricht der Ortspfarrer Krysiak ab und bereitet die Kinder zu den hl. Sakramenten vor.

Das Gesellschafts- und Vereinsleben der gesamten Bevölkerung in Pabjanice spielt sich ab in: der Vereinigung der deutschsprechenden Katholiken, die ungefähr 500 Mitglieder zählt, darunter ungefähr 200 Katholiken polnischer Nationalität, sowie in den Kirchenchören „Cäcilia", welcher ungefähr 50 Mitglieder hat und „Leo", dem ungefähr 40 Personen angehören. In Ksawerów besteht ferner eine katholische Kirchengesangsvereinigung „Sankt Veronika", die 106 Mitglieder umfasst. Katholische Geistliche deutscher Nationalität gibt es nicht im Kreisgebiet. Die zahlenmässige Höhe der genannten Bevölkerung in Pabjanice beläuft sich auf 100 Personen, in Ksawerów auf 600 Personen.

Kreis Łęczyca. Die deutsche Bevölkerung röm.-kath. Bekenntnisses bewohnt grösstenteils die Gemeinden: Sobótka, Rogoźno, Łęczyca, Chociszew, Piaskowice und Czorków. Die deutschen Geistlichen nehmen am völkischen Eigenleben keinen Anteil.

Kreis Łódź. Pfarreien der deutschen Katholiken bestehen in Konstantynów, wo ungefähr 1000 deutsche Katholiken leben und in Mieleszki, wo ungefähr 500 deutsche Katholiken leben. Predigten werden einmal im Monat am Sonntag vor dem Hochamt in beiden Pfarreien gehalten. Die Kinder werden zur ersten hl. Beichte in deutscher Sprache vorbereitet, deutsche katholische Kirchenvereinigungen gibt es jedoch im Gebiet beider Pfarreien nicht.

Kreis Sieradz. Die deutschen Katholiken wohnen hauptsächlich im Gebiet der röm.-kath. Pfarrei in Zduńska Wola, ungefähr 5000 Personen. Sie geniessen auf religiösem Gebiet unbeschränkt das Recht des deutschen Sprachgebrauchs, und zwar: beten sie in der Kirche entweder deutsch oder polnisch und werden durch nichts gehindert. Predigten in deutscher Sprache während des Gottesdienstes hält der röm.-kath. Kaplan Antoni Szymczak, polnischer Nationalität und der der deutschen Sprache mächtig ist.

Gottesdienste werden gemäss allgemein angenommener Grundsätze des Kirchenrechtes in lateinischer Sprache abgehalten, während in den Gemeindeschulen der Religionsunterricht und die Vorbereitung zu den Sakramenten durch den Präfekten in polnischer Sprache stattfindet, in deutscher Sprache jedoch dann, wenn die Familie dies besonders wünscht. Solche Fälle sind im Laufe des Jahres in der ganzen Pfarrei meistens dann zu verzeichnen, wenn jemand aus dem Auslande zuzieht, also sehr selten (in der vergangenen Zeit etwa 5—6 Anträge).

Deutsche Geistliche wie auch Geistliche deutscher Nationalität gibt es im Gebiet des Kreises Sieradz nicht. Die religiösen Vereinigungen der deut-

schen Katholiken an der röm.-kath. Pfarrei der Kreisgebiete sind folgende: 1. Deutsch-katholischer lebendiger Rosenkranz, 2. Muttergottesbruderschaft, 3. Cäcilienchor, 4. Frauenverein; alle sind in der Stadt Zduńska Wola aktiv.

**Verzeichnis der katholischen Geistlichen deutscher Nationalität in der Wojewodschaft Pomerellen.**

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname | Wohnort | Kreis | Tätigkeit |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Blaschke, Z. | Wejherowo | Seekreis | Emeritur. |
| 2 | Brettschneider, Felix | Wałdowo | Sępolno | Pfarrer |
| 3 | Burtschik, Johann | Jeżowo | Świecie | „ |
| 4 | Gronau, Otto | Ogorzeliny | Chojnice | „ |
| 5 | Hasse, August | Wielkołąka | Wąbrzeźno | „ |
| 6 | Hellwig, Franz | Gruta | Grudziądz | „ |
| 7 | Hoppe, August | Przysierski | Świecie | „ |
| 8 | Kalles, Konrad | Silno | Chojnice | „ |
| 9 | Keister, Edward | Biskupice | Toruń | „ |
| 10 | Klink, Alois | Skarszewy | Kościersk | „ |
| 11 | Kuchenbecker, Josef | Bobowo | Starogard | „ |
| 12 | Laffont, Franz | Żukowo | Kartuzy | „ |
| 13 | Lessel, Paul | Kamień | Sępolno | „ |
| 14 | Manthey, Franz | Pelplin | Tczew | Prof. d.Theol.Semin. |
| 15 | Panske, Paul | „ | „ | Kan. kapit. Chełm. |
| 16 | Papenfuss, Paul | Grudziądz | „ | Vikar |
| 17 | Perschke, Franz | Borowy Młyn | Chojnice | Kuratus |
| 18 | Rahmel, Georg | Zdroje | Tuchola | Pfarrer |
| 19 | Reich, Kurt | Żarnowiec | Seekreis | „ |
| 20 | Rohde, Kazimierz | Matarnia | Kartuski | „ |
| 21 | Sawicki, Franz, dr. | Pelplin | Tczew | Kan. Kapit. Chełm. |
| 22 | Schüt, W. | „ | „ | „ „ „ |
| 23 | Schwanitz, Johann | Tczew | „ | Vikar d.Altst. Pfarr. |
| 24 | Sprengel, Kazimierz | Czersk | Chojnice | Pfarrer |
| 25 | Wilm, Adalbert | Ostrawite | „ | „ |

×

**3) Wojewodschaft Poznań (Posen).**

I. Die katholische Minderheit im Gebiet der Wojewodschaft Poznań erfreut sich der vollsten Toleranz von Seiten der Geistlichkeit in der Ausübung der religiösen Handlungen (Beichte, Religionsunterricht, Vorbereitung zu den hl. Sakramenten) und geniesst eine weitgehende Freiheit in bezug der Zusammenschliessung in deutschen religiösen Vereinigungen. Soweit es sich um Gottesdienst und Predigt in deutscher Sprache handelt, datieren diese meistens noch aus der Zeit der preussischen Staatshoheit. Die erzbischöfliche Kurie in Poznań hat erklärt, dass diesbezüglich keine konkreten Normen verbindlich sind, d. h. es wurden keine Normen aufgestellt, die abhängig von der Dichte des deutschen Elements, bezw. vom gegenseitigen zahlenmässigen Verhältnis der polnischen und deutschen Pfarrmitglieder sind. Die Einrichtung solcher Gottesdienste und Predigten ist abhängig gemacht von den wirklichen Umständen in der betreffenden Pfarrei, ohne dabei besondere Handlungsgrundsätze zu berücksichtigen.

Verzeichnis der Geistlichen deutscher Nationalität bez. deutschen Bekenntnisses:

| Lfd. Nr. | Vor- und Zuname | Wohnort | Kreis | Tätigkeit |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Gumprecht, Alfred | Rawicz | | Pfarrer |
| 2 | Roepke, Franz | Radomisk | Kościan | „ |
| 3 | Prohaska, Jan | Lubin | „ | Prior des Benediktiner klosters deutscher Staatsangehöriger |
| 4 | Kunze, Paul | Krotoszyn | | Leiter der privaten deutschen Volksschule |
| 5 | Niewitecki, Inocenty | Jaksice | Inowrocław | Pfarrer |
| 6 | Paradowski | Kaszczor | Wolsztyn | „ |
| 7 | Dekan Raddatz, Felix | Połajewo | Oborniki | „ |
| 8 | Dr. Peach, Josef | Poznań | | Metropol.Domherr |
| 9 | Kempf, Venatius | Posen | | an der Franziskanerkirche deutscher Staatsangehöriger, Religionslehrer im deutschen Privatgymnasium, hält besondere Gottesdienste für die kathol. Deutschen in der Franziskanerkirche |
| 10 | Heyman M. | Bydgoszcz | | Pfarrer in der deutschen früheren Jesuitenkirche |
| 11 | Kaluschke, Aloizy | „ | | Vikar an d. früheren Jesuitenkirche und Religionslehrer am deutschen Privatgymnasium |
| 12 | Greksch, Georg | „ | | Direktor d. privaten deutschen Gymnas. |
| 13 | Hockert | Byszewo | Bydgoszcz | Pfarrer |
| 14 | Dr. Strauss | Strzydzewiec | Jarocin | „ |
| 15 | Steuer, Bruno | Witaszyce | | „ |
| 16 | Schirmer, Franz | Broniszewice | Jarocin | „ |
| 17 | Dekan Polednia, Paul | Krzyżowniki | Kępno | „ |
| 18 | Skiba, Franz | Rychtal | „ | „ |
| 19 | Czech, Andreas | Trębaczów | „ | „ |
| 20 | Friske | Święcichowo | Leszczyń | „ |
| 21 | Juttner | Rydzyn | „ | „ |
| 22 | Rademacher | Gołanice | „ | „ |
| 23 | Fuhrmann, Leon | Gniezno | Gniezno | Domherr der Metropolite |
| 24 | Steuer, Albert | Poznań „ | | Domherr der Metropolite |

**Die seelsorgliche Betreuung der deutschen Katholiken der Diözese Katowice.**

Die Diözese Katowice gehört zu den besonders schwierigen Weinbergen des Herrn. Denn ihr Gebiet umfasst nicht nur Katholiken polnischer und deutscher Nationalität mit ihren eigenen Sprachen, sondern es änderte überdies im Jahre 1922 nach vorangegangener Abstimmung seine staatliche Oberhoheit. Ausserdem gehörte der südliche Teil der Diözese vor dem Kriege an Oesterreich, der nördliche an Preussen.

Die Oberhirten der Diözese Katowice haben es wohl gefühlt, wie schwer es einem Menschen im Herzen sein muss, gegen seine Ueberzeugung und ohne Rücksicht auf seine Anhänglichkeit an die eigene Nation dem Staate einer fremden Nation zugewiesen zu werden. Sie wussten wohl, wie ein Kind, das seine Mutter verloren, naturgemäss das der Mutter bezeigte unbedingte Vertrauen nicht sofort auf seine zweite Mutter überträgt, sondern dass im Herzen eines solchen Kindes zunächst die bange Frage ersteht, ob die neue Mutter ihm auch das nötige Wohlwollen entgegenbringen wird. Sie wussten, dass im Herzen des deutschgesinnten neuen polnischen Untertanen unwillkürlich ähnliche Gefühle wach werden müssen, ein gewisses „ressentiment", eine in der Tiefe des Gemütes wurzelnde Voreingenommenheit und Misstrauen dem neuen Staate gegenüber.

Wie man einerseits im Laufe der jahrelangen nationalen Reibungen nicht zulassen konnte, dass die seelsorgliche Betreuung der deutschen Minderheit in der Muttersprache beseitigt und ihre Gottesdienste ungebührig reduziert würden, so durfte man es andererseits nicht zu Anschuldigungen kommen lassen, dass die Kirche zu politischen Zwecken, d. h. zur weiteren Germanisierung des polnischen Volksteiles missbraucht werde. Die Aufgabe der Kattowitzer Diözesenoberhirten war darum nicht leicht. Diese seelsorgliche Tätigkeit unter der deutschen Minderheit in der Diözese Katowice möge der nachstehende Bericht beleuchten:

## I. Allgemeine Bedingungen für die Seelsorgearbeit unter den deutschen Katholiken.

Der Oberschlesier hat sich früher fast durchweg der altpolnischen Sprache bedient. Dass die bei weitem überwiegende Mehrheit der oberschlesischen Katholiken sich dieser Sprache bediente, beweist die Statistik, die wir dem „Handbuch der Fürstbischöflichen Geheimen Kanzlei von Breslau" entnehmen. Dort werden im Jahre 1815 für das ganze oberschlesische Abstimmungsgebiet 260 417 Katholiken polnischer Sprache und 19 871 deutscher Sprache aufgezählt. Vom Jahre 1871 besagt das „Handbuch", dass 23 Dekanate ganz polnisch und 3 vorherrschend polnisch seien, während es ganz deutsche Dekanate nach dem „Handbuch" überhaupt nicht gibt. Im Jahre 1891 spricht das „Handbuch" von 13 polnischen Dekanaten und von 13 gemischten, solchen, in denen die Dörfer polnisch und die Städte deutsch sind. Der Schematismus von 1912 zählt 292 Gemeinden bezw. Parochien auf, von denen 188 polnisch, 2 deutsch, 75 mit polnischer Mehrheit und 27 mit deutscher Mehrheit sind. Im selben Jahre 1912 veröffentlichte das Preussische Statistische Amt das Ergebnis der Volkszählung vom Jahre 1910, das auf dem

Abstimmungsgebiet 1 152 483 Einwohner mit polnischer Sprache, 599 787 mit deutscher Sprache und 86 098 mit „gemischter" Sprache angab. Diese Zusammenstellung weist auf einen fortwährenden Zufluss deutschsprachiger Bevölkerung, hauptsächlich staatlicher oder privater Beamten, nach den Städten im Industriebezirk hin. Die Dörfer mit ihrer einheimischen Bevölkerung blieben jedoch polnisch, obwohl in allen Schulen nur in deutscher Sprache unterrichtet wurde und die polnische Muttersprache im Unterricht gar keine Berücksichtigung fand.

Eine Aenderung in den nationalen Verhältnissen Oberschlesiens brachte die Novemberrevolution von 1918 und der Versailler Vertrag bezw. die Volksabstimmung, die über das Los des alten Piastenlandes entscheiden sollte. Der Volksabstimmung gingen, wie schon oben erwähnt, drei Jahre lang anhaltende, beiderseits mit heftiger Erbitterung geführte Kämpfe voraus. Das zahlenmässige Ergebnis der Volksabstimmung ist für die Regelung der seelsorglichen Aufgaben der Diözesanbehörde jedoch unerheblich, weswegen die Zahlen übergangen werden können. Sie geben nämlich kein getreues Bild des gegenseitigen Verhältnisses der einheimischen deutschen und polnischen Bevölkerung wieder, da an der Abstimmung viele Tausende Emigranten teilgenommen haben, die zwar stimmberechtigt waren, jedoch in Oberschlesien keinen ständigen Wohnsitz mehr hatten.

Als durch den Genfer Völkerbundsrat im Jahre 1922 das Gebiet der heutigen Diözese Katowice Polen zugeteilt wurde, haben die Kämpfe um die staatliche Zugehörigkeit zwar ein Ende gefunden, aber jetzt setzte eine grosse Verschiebung der Massen, eine wahre Völkerwanderung ein. Oberschlesien wurde Zeuge grosser völkischer Umgruppierungen. Nachdem die Entscheidung über die endgültige Zugehörigkeit Oberschlesiens gefallen war, verliessen ungefähr 70 000 Polen das deutschgebliebene Gebiet Oberschlesiens und andere Gebiete Deutschlands, um sich im polnischen Teil Oberschlesiens anzusiedeln. Ungefähr dieselbe Anzahl Deutscher verliess den den Polen zugesprochenen Teil. So wanderte z. B. fast der ganze deutsche Beamtenstand ab, und an seine Stelle trat der polnische. Zwar haben die Ab- und Zuwanderungen zum grössten Teil noch vor dem Uebergang der Staatshoheit an Polen stattgefunden, setzten sich aber noch später fort und haben heute, nach 10 Jahren, noch nicht ihren Abschluss gefunden. So verliessen von Mai 1922 bis Ende 1932 incl., d. h. also zur Zeit der polnischen Oberhoheit. ungefähr 30 000 Deutsche Polnisch-Oberschlesien und sind nach Deutschland übergesiedelt. Diese weiteren, nachträglichen Abwanderungen erklären sich daraus, dass die vielen deutschen Beamten in Privatunternehmungen und in der Industrie mit der Zeit durch polnische Beamte ersetzt wurden oder durch Uebersiedlung nach Deutschland sich günstigere Lebensbedingungen schaffen wollten. Dasselbe gilt vom grösseren Teil der Lehrer, Kaufleute und Arbeiter deutscher Nationalität. Veränderungen in den höheren Beamtenstellen (Direktoren der industriellen Unternehmungen usw.) finden auch bis in die letzte Zeit hinein noch statt, wie überhaupt die völkische Bewegung, wie erwähnt, noch nicht zum Stillstand gekommen ist und zum mindesten bis zum Jahre 1937 (d. h. bis zum Ablauf der Genfer Konvention) nicht zum Stillstand kommen wird. Diese Umgruppierungen mussten das völkische Antlitz des heutigen Polnisch-Oberschlesien von Grund auf ändern.

Die eben angeführten nationalen Veränderungen haben auch eine grundlegende Aenderung auf kirchlichem Gebiet zur Folge gehabt.

Wenn nämlich bis zum Jahre 1932 ungefähr 100 000 Deutsche Polnisch-Oberschlesien verlassen haben, darunter ungefähr 20 000 Protestanten — und wenn aus Deutsch-Oberschlesien und anderen Gebieten Deutschlands in die Diözese Katowice 70 000 Polen eingewandert sind, so hat das statistische Bild der konfessionellen Zusammensetzung in der Diözese Katowice eine Verschiebung von mindestens 150 000 zu Gunsten der polnischen Katholiken erfahren. Die zugewanderten 70 000 Polen waren nämlich fast ausnahmslos Katholiken, womit natürlich nicht ausgedrückt werden soll, dass Pole und Katholik identisch ist. Hierbei wäre darauf hinzuweisen, dass sich solche Veränderungen in dem bei der Breslauer Diözese verbliebenen Teil Oberschlesiens (Preussisch-Oberschlesiens) nicht vollzogen haben. Die 80 000 deutschen Katholiken plus 20 000 Protestanten, die Polnisch-Oberschlesien verliessen, haben sich nämlich nicht allein in Deutsch-Oberschlesien, sondern auch in anderen Gebieten Deutschlands angesiedelt. Ebenso wohnten jene 70 000 nach Polnisch-Oberschlesien abgewanderten polnischen Katholiken nur zu einem Teil in Schlesien, sehr viele kamen aus anderen Gegenden Deutschlands, z. B. aus dem rheinischen Industriegebiet usw.

Für den polnischen Teil ist noch folgender Umstand in Betracht zu ziehen. Bei der Uebernahme Oberschlesiens fehlte es hier an genügend vorgebildeten einheimischen Kräften für die Beamtenstellen beim Staats- und Kommunaldienst. Gab es ja doch in Oberschlesien zur Zeit der deutschen Oberhoheit nicht ein einziges polnisches Gymnasium oder Lehrerseminar. Die ganze Beamten- und Lehrerschaft musste also beim Uebergang Oberschlesiens an Polen aus anderen Gegenden Polens herangezogen werden, und diese waren, mit nur ganz wenigen Ausnahmen, Katholiken. Die Kattowitzer Diözese hat also einen grossen Zustrom katholischer Bevölkerung und zwar polnischer Nationalität zu verzeichnen. Die vom bischöflichen Amt in Katowice durchgeführte Statistik für das Jahr 1933 ergab, dass die Kattowitzer Diözese augenblicklich 1 195 395 Katholiken, darunter 149 153 deutschsprachige und 1 046 242 polnischsprachige zählt. Der Rest von 90 000 rekrutiert sich aus Andersgläubigen, darunter ungefähr 60 000 Protestanten. Die amtliche Statistik der Wojewodschaft vom Jahre 1931 ergab 99 654 Bewohner der Wojewodschaft Schlesien, deren Muttersprache nicht polnisch ist, also 7,7 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Nach dem im Jahre 1922 herausgegebenen Handbuch des Bistums Breslau zählte der Delegaturbezirk für Polnisch-Oberschlesien insgesamt 920 895 Katholiken, das Teschener Kommissariat ungefähr 98 333, zusammen also zählte das Gebiet der jetzigen Diözese 1 019 228 Katholiken. Wenn wir diese Zahl mit der durch die Statistik von 1933 angegebenen 1 195 395 zusammenstellen, so finden wir einen Zustrom von 176 167 Seelen, was nicht nur auf natürlichen Zuwachs, sondern auch, wie oben erwähnt, auf Zuwanderung von polnischen Katholiken aus anderen Wojewodschaften nach dem oberschlesischen Industriegebiet zurückzuführen ist. Leider lässt sich die genaue statistische Zahl des natürlichen Zuwachses der deutschen Katholiken nicht angeben. Wir können aber diese Zahl durch Berechnungen feststellen.

Wenn man nämlich unter diesen 176 167 Seelen den natürlichen Zuwachs der deutschen Katholiken — Einwanderung kommt nicht in Betracht — feststellen wollte, könnte man dies nur auf nachstehender Grundlage tun:

1. In den 176 167 Katholiken ist ein beträchtlicher Prozentsatz von polnischen Katholiken, die aus anderen Wojewodschaften eingewandert sind.
2. Der Prozentsatz des natürlichen Zuwachses der deutschen Katholiken kann im günstigsten Falle höchstens derselbe sein, wie der jetzige allgemeine Prozentsatz der deutschen zu den polnischen Katholiken, also 149 153 : 1 046 242 gleich 13 Prozent.
3. Der Zuwachs deutscher Katholiken beträgt also im allergünstigsten Falle 22 895 Seelen; die übrigen 153 272 sind Polen.

Somit erfährt seit dem Jahre 1922 das statistische Bild der nationalen Zusammensetzung aller Katholiken eine Verschiebung um die erwähnten 150 000 und um die soeben errechneten 153 272, also um 303 000 Seelen zu Gunsten der polnischen Katholiken. Ergänzend fügen wir die von der schlesischen Wojewodschaft am 21. 12. 1928 sowie die von der geistlichen Behörde im selben Jahre durchgeführte Statistik bei. Die letztere gibt 1 009 167 polnische Katholiken und 179 396 deutsche Katholiken an. Aehnliche Ziffern weist die amtliche Statistik der schlesischen Wojewodschaftsbehörde vom Jahre 1931, die für das ganze Gebiet, d. h. für Oberschlesien und Teschenschlesien, zusammen 1 292 602 Einwohner angibt.

## II. Deutscher Gottesdienst.

Die Aenderung der Staatsoberhoheit in Oberschlesien sowie die Entstehung einer besonderen, von der Diözese Breslau unabhängigen Apostolischen Administratur in Katowice blieben nicht ohne Einfluss auf die Zusammensetzung des Klerus. Nach der neuen Grenzziehung verliess ein Teil der polnisch gesinnten Geistlichkeit (ungefähr 58) Deutsch-Oberschlesien und ging in die neue Diözese Katowice über. Das Polen zugesprochene Gebiet verliessen ungefähr 46 Geistliche. In diese Zahl sind die versetzten Kapläne, die in den Ruhestand getretenen Priester und die Religionslehrer nicht eingerechnet. Wenn auch nicht alle in Polnisch-Oberschlesien zurückgebliebenen Geistlichen sich zur polnischen Nationalität bekannten, so erhöhte sich doch die Zahl der polnisch orientierten in der Apostolischen Administratur ganz bedeutend. Aber schon der Umstand, dass die Mehrheit der Geistlichen sich zur polnischen Nationalität bekannte, hatte bei den bisher von deutschen Geistlichen betreuten Katholiken deutscher Gesinnung ein fühlbares, wenn auch unbegründetes Misstrauen gegenüber den Geistlichen polnischer Nationalität zur Folge. Die Stimmung war damals derart, dass alle und alles in den Strudel der nationalpolitischen Kämpfe mit hineingerissen wurde, und eine Nationalität der anderen mit offensichtlichem Misstrauen begegnete. In dieser Voreingenommenheit sah einerseits die deutsche Minderheit in den polnisch gesinnten Geistlichen Feinde ihres Volkstums, die an der Ausrottung des deutschen Besitzstandes mitarbeiten würden, andererseits begegneten demselben Misstrauen von Seiten der polnischen Katholiken die in Polnisch-Oberschlesien verbliebenen deutsch gesinnten Priester. Be-

kanntlich aber führt von der Voreingenommenheit und dem Vorurteil zur Ueberempfindlichkeit ein kurzer Weg, selbst dann, wenn die Voreingenommenheit eine rein subjektive, durch keine objektive Tatsache begründete Ursache hat. Noch mehr gilt dies bei Personen, die sich von vornherein benachteiligt fühlen, wie dies bei den Deutschen in Polnisch-Oberschlesien nach der Grenzziehung der Fall war. In dieser psychologisch an sich verständlichen Voreingenommenheit sahen sie in anders gesinnten Geistlichen ihren nationalen Feind und sich selbst das Objekt seiner Angriffe. Besonders befürchteten sie, der polnische Geistliche würde als Pole planmässig an der Abschaffung des deutschen Gottesdienstes arbeiten, um ihn durch polnischen zu ersetzen. In dieser Mentalität fassten sie anfänglich alles, auch das geringste, als beabsichtigte planmässige Arbeit zur Unterdrückung der Minderheit auf.

Als Anwalt der Geistlichkeit trat das im Jahre 1925 geschlossene Konkordat auf, das jeglichen Verdächtigungen ein Ende bereiten musste. Der Artikel XXXIII des Konkordats besagt nämlich, dass die beim Gottesdienst bisher übliche Volkssprache nur nach vorhergehender Prüfung und Erlaubnis der Bischofskonferenz Polens geändert werden darf. Auf diese Weise schützte das Konkordat die Geistlichkeit vor dem Verdacht unbegründeter Aenderungen, andererseits konnten die Katholiken deutscher Zunge im Konkordat eine Stütze ihres bisherigen Besitzstandes sehen, das zu ihrer Beruhigung beitragen musste. Im Grunde genommen hatte dieser Artikel des Konkordats für die Kattowitzer Diözese in der Praxis keine grössere Bedeutung, da die bischöfliche Behörde auf eine Minderung der deutschen Gottesdienste zum Schaden des Seelenheils der deutschen Katholiken garnicht hinarbeitete und überhaupt nicht hinarbeiten konnte. Tatsächlich hat die Diözesanbehörde zur polnischen Zeit, mit Ausnahme von Pawłów, keinen einzigen deutschen Gottesdienst abgeschafft und mit Ausnahme von Makoszowy keinen einzigen eingeschränkt. In den beiden letztgenannten damaligen Seelsorgestationen wurden diese Aenderungen nach vorangegangener Prüfung eingeführt. Wenn in anderen Pfarreien deutsche Gottesdienste abgeschafft wurden, so geschah dies nicht zu polnischen Zeiten, sondern schon zur Zeit der Zugehörigkeit zur Diözese Breslau (z. B. in Wielki Chełm 1920, Koszęcin usw.).

Die Zahl der heutigen deutschen Gottesdienste geht klar aus folgender Statistik hervor, die im Jahre 1933 zusammengestellt wurde:

Die Seelenzahl der Diözese Katowice beträgt 1 195 395
Die Zahl der deutschen Katholiken beträgt 149 153

Je zwei deutsche Gottesdienste, d. h. zwei hl. Messen mit Gesang und Predigt in deutscher Sprache werden an jedem Sonn- und Feiertag in 7 Parochien, je ein Gottesdienst in 41 Parochien abgehalten. Die Zahl der deutschen Katholiken beträgt in diesen 1,5—30 Prozent. Nur St. Maria in Katowice zählt 48 Prozent (bei 25 102 Seelen), Bielsko 50 Prozent (bei 12 897 Seelen) und Kamienica 75 Prozent (bei 1900 Seelen). Je eine hl. Messe alle Sonn- und Feiertage mit deutschem Gesang aber ohne Predigt wird in 3 Parochien gehalten. Jeden zweiten Sonn- und Feiertag findet deutscher Gottesdienst in einer Parochie statt. Einmal monatlich haben 9 Parochien,

6 mal jährlich, an den Feiertagen oder einmal vierteljährlich haben 8 Parochien deutschen Gottesdienst.

In manchen Parochien, die noch weniger Katholiken deutscher Sprache aufweisen, wird nach der hl. Messe das Evangelium deutsch verlesen (3 Parochien). Ausserdem finden dort, wo an Sonn- und Feiertagen Gottesdienste gehalten werden, auch nachmittags Vesperandachten statt, und zwar in 29 Parochien, jeden zweiten Sonntag oder einmal im Monat in 9 Parochien, desweiteren werden Maiandachten, Rosenkranz- und Kreuzwegandachten in deutscher Sprache in 57 Parochien abgehalten, und zwar in 23 Parochien 3—4 mal in der Woche (abwechselnd mit den polnischen Andachten) in 19 Parochien je zweimal wöchentlich und in den übrigen 15 Parochien einmal wöchentlich. In manchen Parochien hinwiederum werden in deutscher Sprache nur Kreuzwegandachten abgehalten. In vielen grösseren Parochien werden die ausserordentlichen Gottesdienste für Polen und Deutsche in gleicher Zahl gehalten, z. B. die Herz-Jesu-Feiertage und das 40-stündige Gebet u. a. Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass zurzeit der polnischen Staatszugehörigkeit vielerorts die deutschen Gottesdienste zugleich mit den polnischen viel feierlicher gestaltet wurden. In allen Parochien mit einem grösseren deutschen Prozentsatz werden für die deutschen Katholiken auch eigene Missionen, Triduen usw. gehalten (37 Parochien). Wo die Zahl der deutsch sprechenden Katholiken zu klein ist, werden wenigstens mehrere besonderen Predigten gehalten (12 Parochien).

Das tatsächliche Verhältnis der Gottesdienste illustriert am besten ein Beispiel, nämlich die Gottesdienstordnung der St. Barbarapfarrei in Królewska Huta, wo der Prozentsatz der Deutschen 21 Prozent beträgt.

Um 5,45 Uhr : polnischer Gottesdienst mit polnischem Gesang und polnischer Predigt.
Um 7 Uhr : deutscher Kindergottesdienst mit deutschem Gesang und deutscher Predigt.
Um 8 Uhr : polnischer Kindergottesdienst mit polnischem Gesang und polnischer Predigt.
Um 9 Uhr : deutsches Hochamt mit deutscher Predigt und deutschem Gesang.
Um 10,30 Uhr : polnisches Hochamt mit polnischem Gesang und polnischer Predigt.

Dieselbe Gottesdienstordnung besteht auch in den beiden anderen Parochien von Król. Huta, in beiden Kattowitzer Parochien sowie in Bielsko.

Im Laufe der Woche wird während der heiligen Messen in der Sprache gesungen, in der es die Gläubigen wünschen, und zwar in allen Parochien ohne Ausnahme. Dasselbe geschieht bei Begräbnissen, Trauungen und beim Brautunterricht. Der Wille des Bestellenden allein bestimmt hier die Sprache.

Der Besuch des deutschen Gottesdienstes ist durchweg gut, ja sogar grösser als es der eigentliche Prozentsatz erwarten liesse. Dies erklärt sich daraus, dass viele polnischen Katholiken an demselben teilnehmen müssen, weil er zu günstigerer Zeit stattfindet oder weil viele wegen Platzmangel an polnischen Gottesdiensten nicht teilnehmen können. Aus diesen Gründen

müssen verhältnismässig vielmehr Polen am deutschen Gottesdienst als Deutsche am polnischen teilnehmen, da die Zahl der Polen sich vergrössert, die Zahl der deutschen Gottesdienstandachten aber sich nicht verringert hat.

Die hier angeführten statistischen Zahlen sind der beste Beweis dafür, dass den geistlichen Bedürfnissen vollauf Rechnung getragen wird, ja, dass jetzt die Zahl der Gottesdienste nicht nur proporzionell, sondern sogar absolut grösser ist, als zurzeit der deutschen Staatsangehörigkeit. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Seelsorge überall in der Diözese auch dort, wo sich keine deutschen Parochianen befinden, ebenso der deutschen wie der polnischen Sprache mächtig sind. Es haben ja alle älteren Geistlichen deutsche Universitäten besucht und gehörten früher der Breslauer Diözese an, sprechen also deutsch sehr gut, teilweise sogar besser als polnisch. Die jüngere Geistlichkeit hat teilweise noch deutsche Gymnasien besucht. Diejenigen, die nur an polnischen Gymnasien studiert haben und dort deutsch als Fremdsprache gelernt haben, müssen nachträglich im Priesterseminar in Kraków sich in der deutschen Sprache vervollkommnen und vor Empfang der hl. Weihen genügende Kenntnis der Sprache nachweisen. Es ist also festzustellen, dass es keinen Diözesanpriester gibt, der nicht deutsch verstände. Selbstverständlich ist es auch, dass bei der Besetzung der Kaplanstellen darauf Rücksicht genommen wird, dass in Pfarreien mit grösserem Prozentsatz deutscher Katholiken solche Priester wirken, die die deutsche Sprache fliessend und vollkommen beherrschen. Ebenso selbstverständlich ist, dass die Seelsorger in allen Parochien Beichten vorbehaltlos in deutscher Sprache entgegennehmen.

Der Diözese Katowice gehört auch eine Anzahl Geistlicher an, die sich zur deutschen Minderheit bekennen. Die verschiedenen Aemter und Würden, die diese Herren innehaben, sowie die Besetzungen der Pfarreien zeugen dafür, dass nicht die Frage nach der nationalen Zugehörigkeit, sondern nur die Geeignetheit zu diesem Amte von der geistlichen Behörde berücksichtigt wird. Ebenso werden die Kandidaten für den geistlichen Stand ins Priesterseminar ohne Rücksicht auf die nationale Gesinnung aufgenommen, sodass alljährlich Priester geweiht werden, die sich zur deutschen Nationalität bekennen. Die deutsche Minderheit kommt mithin im Gebiet der Diözese Katowice durchaus zu ihrem Recht, ja sie erfreut sich, was der Prozentsatz der deutschen Andachten beweist, sogar einer gewissen Bevorzugung. Diese Bevorzugung tritt umsomehr hervor, wenn man bedenkt, dass die Mehrzahl der Deutschen, mit nur wenigen Ausnahmen, wie statistisch feststeht, die polnische Sprache versteht. Sind sie doch zum grössten Teil polnischer Abstammung, häufig haben noch deren Eltern nur polnisch gesprochen*) oder tun es auch heute noch und sie selbst verstehen meist soviel polnisch, dass sie in Parochien, in denen kein deutscher Gottesdienst stattfindet, aus den polnischen Andachten und Predigten genügend geistigen Nutzen ziehen können.

---

*) Laut amtlicher Statistik der Wojewodschaftsbehörde vom Jahre 1931 haben nur 7,7 Prozent der Bewohner der Wojewodschaft Schlesien erklärt, dass ihre Muttersprache nicht die polnische ist.

### III. Kirchliche Organisationen der deutschen Katholiken.

Die Verbände der deutschen Katholiken in der Diözese Katowice gehen auf zweierlei Organisationsformen zurück. Die einen sind rein kirchlich (auf dem Boden des Codex Iuris Canonici stehend), die anderen stehen zwar auf katholischer Weltanschauung, sind jedoch rein weltlich. Die kirchlichen Organisationen stehen unter der Leitung der Geistlichkeit und der Diözesanbehörden. Die anderen wie der „Katholische deutsche Frauenbund" und der „Verband deutscher Katholiken" stehen statutengemäss auf katholischer Weltanschauung, sind aber ausschliesslich privater Natur und in ihrer Leitung unabhängig von der kirchlichen Behörde. Von den ersteren, d. h. den kirchlichen Organisationen, wäre zu bemerken, dass sie sich besonders in letzter Zeit günstig entwickeln und dass sowohl die Zahl der Vereine wie auch die der Mitglieder wächst. Das haben sie besonders der allgemeinen Reorganisation des Vereinslebens durch die Einführung der Inneren Mission und durch die Vorbereitungsarbeit der „Katholischen Aktion" zu verdanken.

Das deutsche katholische Vereinsleben beleuchtet eine vergleichende Statistik aus den Jahren 1925, 1928 und 1933.

Der III. Orden des hl. Franziskus zählte im Jahre 1925 nur 25 Bruderschaften, 1928 schon 26, im Jahre 1933 zählte er 29 örtliche Bruderschaften. Der III. Orden vom Berge Karmel bestand und besteht für die Deutschen in einer Parochie. Die Herz-Jesu-Bruderschaft zählte im Jahre 1925 — 4, 1928 — 6 Gruppen; heute hat sie 7 Gruppen. Verdoppelt hat sich zur polnischen Zeit die Rosenkranz-Bruderschaft, die heute 14 Gruppen zählt, während sie früher, d. h. 1925, zusammen mit den Rosenkranzvereinen kaum 7 Ortsgruppen besass. Ebenso hat sich der Rosenkranzverein verdoppelt, der jetzt in 7 Parochien besteht. Analog zur Herz-Jesu-Bruderschaft existiert in vielen Parochien die Herz-Jesu-Ehrenwache, die bis 1925 nur 11, 1928 — 17 und heute 21 Gruppen aufweist. Ausserdem besteht in einer Parochie noch die Maria-Trost-Bruderschaft und in einer anderen die Theresien-Bruderschaft. Die stärkste deutsche kirchliche Organisation ist die Marianische Jungfrauen-Kongregation, die bis 1925 — 41, bis 1928 — 46 lokale Gruppen zählte und im Jahre 1933 auf 48 Gruppen anwuchs. Bedenkt man, dass in der Diözese Katowice im ganzen 188 Parochien bestehen, so ist die Zahl der lokalen Gruppen verhältnismässig hoch. Katholische Männervereine sind in 7 Parochien eingeführt, während das Kath. Männerapostolat in 4 Pfarreien existiert. Die Christlichen Müttervereine hatten 1925 und 1928 je 16 Gruppen, jetzt 21. Weit verbreitet sind auch die deutschen Missionsvereine für Erwachsene, wie das Päpstliche Werk für Glaubensverbreitung (36 Vereine) und der Missionsverein (10 Vereine). Die Kindheit-Jesu-Vereine haben sich in den letzten 8 Jahren verdreifacht. Im Jahre 1925 gab es nur 8 Gruppen, 1928 schon 15 und jezt 26 Ortsgruppen. Neben dem Kindheit-Jesu-Verein wurde für die Kinder noch ein neuer Verein eingeführt, der „Tabernakelbund", der 1931 in 12 und jetzt in 25 Parochien besteht.

Ausser den vorhin genannten Verbänden und Vereinen bestehen in einzelnen Parochien noch eine ganze Reihe anderer, wie die „Sühnekommunion" in 3 Parochien, der „Agnesverein" für Jungmädchen in 5 Parochien, das „Theresienapostolat", der „Anbetungsverein", der „Arbeiter- und Arbeite-

rinnenverein", der „St. Josefsverein", der „St. Antoniusverein", der „St. Lydiaverein", das „Kreuzbündnis" und ein „Katholikenverein". Ausserdem gibt es eine deutsche Jünglingskongregation in Bielsko und bei St. Josef in Ruda. Ebenso besitzt die Parochie Bielsko noch eine Männer- und eine Frauenkongregation.

Eine ganze Reihe von Vereinen wurde von der Diözesanbehörde in besondere Diözesansekretariate zusammengefasst. Jungmänner- und Jugendvereine bestanden früher unter verschiedenen Namen, wie z. B. Jugendverein, Jugendbund, Jünglingsverein usw. Für diese Vereine wurde von der Geistlichen Behörde eine Diözesanzentrale mit eigenem Diözesansekretariat, dem „Verbandssekretariat der katholischen Jungmänner- und Jugendvereine der Diözese Katowice" eingerichtet. War früher der Diözesansekretär ein Kaplan, der nur im Nebenamt das Sekretariat leitete, verwaltet es heute ein besonderer Geistlicher hauptamtlich. Die Zahl der Vereine betrug bis 1925 nur 13, wuchs bis 1928 auf 15 und zählt heute 23 Vereine. Neben den Jungmänner- und Jugendvereinen gibt es noch in 19 Parochien Gesellenvereine, während in der zwanzigsten Pfarrei der Gesellenverein mit dem Meisterverein vereinigt ist. Der Gesellenverein zählt bis 1925 — 14 und bis 1928 — 15 Vereinigungen. Eine ähnliche Entwicklung weisen auch die Vinzenzvereine auf, die nach Art der Konferenzen des hl. Vinzenz v. Paul ohne kanonische Errichtung organisiert waren. Lange Zeit hindurch war dieser Verband mit dem privaten katholischen Frauenbund vereinigt. Er besass 1925 — 17 und 1928 nur 13 Vereine. Am 30. März 1933 wurden jedoch durch besondere Verfügung nach dem Beschluss einer Generalversammlung alle diese Vereine zu einem Diözesanverband organisiert mit eigenem Statut und der Diözesanzentrale der St. Vinzenzkonferenzen angeschlossen. Jetzt zählt die deutsche Abteilung der St. Vinzenzkonferenzen 17 Vereine. Auch die deutschen Kirchenchöre wurden zu einem Diözesanverband unter dem Namen „Verband der deutschen Kirchenchöre" vom Bischof Lisiecki vereinigt. Um diesem Verband eine bessere Betreuung zu sichern, wurde ihm als geistlicher Beirat der Herr geistliche Rat Czaja, Pfarrer von S. Josef in Królewska Huta beigegeben. Der Verband zählte 1925 nur 11, 1928 — 14, und jetzt schon 17 Ortsgruppen. Der Diözesancaritasverband mit einer Abteilung der Bahnhofsmission arbeitet ohne jegliche Rücksicht auf Sprache und Nationalität.

Dem rein kirchlichen wie dem ausserkirchlichen Vereinsleben der deutschen Katholiken in der Diözese Katowice werden also von Seiten der Geistlichen Obrigkeit keine Hindernisse in den Weg gelegt. Im Gegenteil, tatkräftige Unterstützung führte das deutsche Vereinsleben zur grösseren Entfaltung, wie auch die deutschen Gottesdienste nicht nur nicht verringert, sondern teilweise von der polnischen Geistlichkeit weiter ausgebaut wurden, trotz der ganz bedeutenden Verminderung der Zahl deutscher Katholiken.

## IV. Das Diözesanleben und die deutschen Katholiken.

### a) Katholische Aktion und Innere Mission.

Die bisherigen Ausführungen über die Organisationen der katholischen Deutschen lassen noch die Frage offen, welchen Anteil diese Verbände am Diözesanleben nehmen.

Im Jahre 1931 wurde in der Diözese Katowice ein Diözesansekretariat für die katholische Aktion und die Innere Mission gegründet, in welchem auch die deutschen kirchlichen Organisationen unter der Leitung eines besonderen Geistlichen, wie die polnischen, in einer eigenen Abteilung zusammengefasst wurden. Neben dem „Głos Misji Wewnętrznej“, dem polnischen Organ der Inneren Mission, wurde auch ein deutsches Organ ins Leben gerufen, und zwar als Beilage zum „Sonntagsboten“ unter dem Titel „Die Innere Mission“, sodass auch die deutschen Katholiken, wie die polnischen, nach den Anweisungen des Bischofs im Sinne des Hl. Vaters zur katholischen Aktion vorbereitet werden.

In den Exerzitienhäusern der Diözese Katowice fanden im Jahre 1932 18 Kurse für deutsche Katholiken statt, und zwar in Kokoszyce 14, in Berziny 2 und in Tarnowskie Góry ebenfalls 2. Die Zahl der Teilnehmer betrug 716.

Um die Katholiken deutscher Zunge noch mehr für die Sache der Inneren Mission zu gewinnen, hat das Diözesaninstitut der Inneren Mission besondere Broschüren in deutscher Sprache wie z. B. „Der Christusmensch“ und „Heiliges Feuer“ herausgegeben. Auch das „Gebet der Inneren Mission“ ist in deutscher Sprache erschienen.

### b) Tagungen.

Bei den von der Diözese organisierten Tagungen wurden jedesmal besondere deutsche Parallelversammlungen mit deutschen Vorträgen und deutschen Predigten veranstaltet.

Solche grossangelegte, nicht nur kirchliche sondern auch weltliche Kundgebungen fanden statt aus Anlass der 40-Jahrestagung der Enzyklika Rerum Novarum in Król. Huta, Tarnowskie Góry, Rybnik und Cieszyn.

Am dritten allgemeinen polnischen Exerzitientage der am 4. IX. 1932 zu Katowice abgehalten wurde, hatten die Deutschen ihren eigenen Gottesdienst mit Predigt. Ausserdem fanden deutsche Vorträge in derselben Anzahl wie für die polnischen Teilnehmer statt. Am Nachmittag desselben Tages, als die feierliche Grundsteinlegung der Kathedrale erfolgte, wurde durch Lautsprecher ausser der polnischen auch die deutsche Festrede wiedergegeben, trotzdem der weitaus grössere Teil der Teilnehmer sich aus polnischen Katholiken zusammensetzte.

Auch am Marianischen Kongress zu Katowice am 3. 9. 1933 nahmen die deutschen Kongregationen teil. Es erschienen ungefähr 2000 deutsche und 16 000 polnische Marienkinder. Nach der gemeinsamen hl. Messe wurden in einer besonderen deutschen Sektion deutsche Vorträge und zwar in gleicher Zahl wie die polnischen gehalten. An den Versammlungen beider Nationen hielt der Bischof Ansprachen.

Das Diözesansekretariat für die deutschen Jungmänner veranstaltete im Jahre 1932 in Mysłowice zur Belebung der Vereine eine Tagung, zu der sich 1400 Mitglieder einfanden. Im letzten Jahre wurden viel Führerschulungskurse für die Vereinsvorstände der deutschen Jungmänner- und Jugendvereine gehalten. Augenblicklich arbeitet der katholische Jugendverein an der

Fertigstellung eines eigenen Sportplatzes in Katowice. Auch veranstaltete der Verband im Jahre 1932 und 1933 ausser gewöhnlichen Exerzitienkursen auch Exerzitien für seine arbeitslosen Mitglieder in Kokoszyce und Żory. — Die in der Diözese veranstalteten Kollekten für die katholische Jugendbewegung verteilt die bischöfliche Kurie unter den polnischen und deutschen Verband entsprechend der Mitgliederzahl.

So geht aus all dem, was hier über das deutsche Organisationsleben angeführt ist, hervor, dass die Diözese die deutschen Katholiken genau so behandelt wie die polnischen.

c) Schriften für die deutschen Katholiken.

Das offizielle Sonntagsblatt der Diözese Katowice ist der „Sonntagsbote", der der Orientierung der Katholiken deutscher Zunge dient und den Kontakt zwischen ihnen und der geistlichen Behörde aufrecht erhalten soll. Der „Sonntagsbote" erscheint in einer Auflage von 8000 Exemplaren und hat mit allen Beilagen einen Umfang von 18 Seiten. Dieses Wochenblatt erleichtert der bischöflichen Behörde eine einheitliche seelsorgliche Führung aller deutschen Katholiken und spiegelt das Leben und die Arbeit in den kirchlichen deutschen Organisationen wieder. Der seelsorglichen Betreuung der Kinder dient die wöchentliche Beilage „Der Kindersonntag". Der Jugend dient die jeden zweiten Sonntag erscheinende Beilage „Christusjugend", als Organ des „Verbandes Katholischer Jungmänner- und Jugendvereine". Alle Monate liegt dem „Sonntagsboten" „Die Innere Mission" bei, als Organ der in der Inneren Mission zusammengeschlossenen Bruderschaften und deutschen religiösen Vereine. Der Redakteur des „Sonntagsboten" ist ein vom bischöflichen Amt ernannter Geistlicher.

Das Sekretariat der Katholischen Aktion und der Inneren Mission hat, wie oben erwähnt, zwei Propagandabroschüren in deutscher Sprache herausgegeben: „Christusmensch" und „Heiliges Feuer". Letzthin erschien eine zusammenfassende Darstellung der Tagung des Marianischen Kongresses unter dem Titel „Denk Maria nach". Auch eine reich illustrierte Broschüre über die caritative Tätigkeit der Kirche in Polnisch-Schlesien unter dem Titel „Nieder?" wurde zugleich mit einer analogen polnischen Broschüre im Dezember 1933 herausgegeben. Ueberhaupt werden alle Veröffentlichungen, Statuten und Instruktionen der Diözese, die die deutschen Vereine betreffen, in deutscher Sprache gedruckt.

Der Bischof von Katowice beherrscht beide Sprachen und veröffentlicht seine Hirtenbriefe in beiden Sprachen.

Auch deutsche Missionszeitschriften werden durch die Diözese Katowice verbreitet. So versendet das Bischöfliche Amt die vom Werke der Glaubensverbreitung in Aachen herausgegebene Zeitschrift „Weltmission" in 820 Exemplaren nach verschiedenen Pfarreien der Diözese, während sie für die Kinder „Das arme Heidenkind" in einer Auflage von 2500 Exemplaren im eigenen Verlage herausgibt. Aufnahmebildchen und Sammellisten werden natürlich durch die Missionsleitung in deutscher Sprache gedruckt.

Eine ganze Reihe von Kirchengemeinden, die einen höheren Prozentsatz von deutschen Katholiken aufweisen, lassen ihre „Pfarramtlichen Nachrichten“ als ein zweisprachiges Parochialblatt drucken.

Die hier aufgezählten Schriften in deutscher Sprache umfassen alle Gebiete des religiösen Lebens der deutschen Katholiken, Die deutschsprachige in- und ausländische religiöse Literatur findet ihre Verbreitung durch Pfarrbibliotheken und durch Bücherstände, die in den Vorhallen der Kirchen ausgestellt bezw. auf den Pfarreien oder in Krankenhäusern eingerichtet sind.

## V. Deutsche konfessionelle Schulen.

Im oberschlesischen Anteil der Diözese Katowice, der früher zu Preussen gehörte, besteht ein Schulsystem, das sich von dem allgemein polnischen Schulsystem grundsätzlich unterscheidet, weil hier die öffentlichen Volksschulen konfessionell eingerichtet sind.

Nach der deutschen Statistik*) für das Jahr 1931/32 zählten die deutschen öffentlichen Volksschulen 15 510 Schüler (katholische und nichtkatholische). Die deutschen privaten Schulen weisen überdies noch 1654 Schüler auf (1931). Den katholischen Kindern erteilen Religionsunterricht in der Schule entweder Laien, denen die bischöfliche Kurie die kanonische Mission erteilt, oder auch geistliche Religionslehrer. Neben dem Religionsunterricht in der Schule erhalten die Kinder den Vorbereitungsunterricht zur hl. Beichte und hl. Kommunion von der Pfarrgeistlichkeit, und zwar in deutscher oder polnischer Sprache, je nach dem Wunsch der Eltern. Obwohl sich in manchen Pfarreien nur 5 oder gar nur 3 Kinder zum deutschen Beicht- und Kommunionunterricht meldeten, wurde ihnen doch der Unterricht in deutscher Sprache erteilt und ohne Rücksicht auf die geringe Anzahl wurde für sie eine öffentliche Kommunionfeier veranstaltet, die so zu einer deutschen Parochialfeier wurde. Bei diesem Vorbereitungsunterricht wurde öfters festgestellt, dass am polnischen Unterricht auch Kinder aus deutschen Minderheitsschulen und umgekehrt am deutschen Unterricht Kinder aus polnischen Schulen teilnahmen. Diese Feststellung ist sehr charakteristisch für die fluktuirenden und sehr verwickelten sprachlichen und nationalen Verhältnisse in der Kattowitzer Diözese. Im Jahre 1933 nahmen an deutschsprachigen Kursen zur hl. Beichte gegen 2667 Kinder, und zur hl. Kommunion 2463 Kinder teil. Als Handbuch dient den Kindern der deutsche Diözesankatechismus. Ebenso wird die Prüfung der deutschen Kinder bei der bischöflichen Visitation in deutscher Sprache durchgeführt. Um den Kindern eine rege Beteiligung am Gottesdienst zu ermöglichen, werden in Parochien mit einer grösseren Anzahl von deutschen Schulkindern besondere deutsche Schulandachten gehalten.

In der Diözese Katowice befinden sich ausserdem drei von Ordensschwestern geleitete deutsche katholische Kinderspielschulen und einige (8) private Spielschulen. Ausserdem bestehen jetzt 14 deutsche Mittel-

---

*) Kauder: „Das Deutschtum in Oberschlesien“.

und höhere Schulen, nämlich 2 kommunale deutsche Mittelschulen, 3 öffentliche deutsche höhere Schulen, 3 kommunale höhere Schulen und 5 private.

Den Religionsunterricht in diesen Schulen erteilen Diözesangeistliche. Bei Privatschulen berücksichtigt die Kurie nach Möglichkeit die die Person des Religionslehrers betreffenden Wünsche des Schulvereins, der diese Schulen unterhält. Es unterrichten darum in den Minderheitsschulen grösstenteils Geistliche, die sich zur deutschen Minderheit bekennen. Noch bis zum Jahre 1933 amtierte an einer Mittelschule ein Geistlicher, der nicht nur die deutsche Staatsangehörigkeit besass, sondern auch der Diözese Breslau angehörte. An den deutschen Schulen werden vom polnischen Kultusministerium bestätigte deutsche Lehrbücher benützt. Die Visitation des Religionsunterrichts wird vom Diözesanvisitator und zwar in deutscher Sprache durchgeführt. Im letzten Jahre d. h. 1933 wurde auch von Seiten der Diözesanbehörde ein besonderer katechetischer Fortbildungskursus für deutsche Volksschullehrer abgehalten.

Die angeführten statistischen Feststellungen geben ein getreues Bild der seelsorglichen Betreuung der deutschen Katholiken in der Diözese Katowice. Aus ihnen ist zu ersehen, dass die Katholiken deutscher Sprache in der Diözese Katowice sich einer durchaus hinreichenden geistlichen Fürsorge in ihrer Muttersprache erfreuen.

**Nationale und konfessionelle Bewegungen in der Diözese Katowice.**

| | |
|---|---|
| Aus Deutschland kamen katholische Polen ungefähr . . . . | 70 000 |
| Nach Deutschland zogen bis 1932 ungefähr . . . . . . | 70 000 |
| darunter katholische Deutsche ungefähr . . . . . . | 50 000 |
| Von 1932—1933 haben polnisches Gebiet verlassen . . . . | 30 000 |
| Der natürliche polnische Zuwachs mit polnischer Zuwanderung aus anderen Wojewodschaften . . . . . . . . . . . | 153 272 |
| Die Zahl wuchs also zu Gunsten der katholischen Polen um ungefähr | 273 272 |

Gleichzeitig ging die Zahl der Deutschen Katholiken aus oben angeführtem Grunde um etwa 80 000 Seelen zurück.

Im Jahre 1922 betrug die Seelenzahl im Gebiete der jetzigen Diözese Katowice . . . . . . . . . . . . 1 019 228

Im Jahre 1928: Seelenzahl der Diözese Katowice 1 189 263

davon kath. Polen . . . . . . . 1 009 867 in 178 Parochien

kath. Deutsche . . . . . . . 179 396 in 161 Parochien

Im Jahre 1933: Seelenzahl der Diözese Katowice 1 195 395

| | | |
|---|---|---|
| davon kath. Polen . . . . . . . | 1 046 242 | in 189 Parochien |
| kath. Deutsche . . . . . . . | 149 153 | in 148 Parochien |

## Deutscher Gottesdienst in der Diözese Katowice.

### 1928:

| | |
|---|---|
| Hl. Messe mit deutschem Gesang und deutscher Predigt an allen Sonn- und Feiertagen in . . . . . . | 50 Parochien |
| 2 mal monatlich in . . . . . . . . . . . . | 1 Parochie |
| 1 mal monatlich und an Feiertagen in . . . . . . | 7 Parochien |
| monatlich in . . . . . . . . . . . | 4 Parochien |
| 506 mal · jährlich oder vierjeljährlich . . . . . . | 5 Parochien |
| Zusammen also deutsche Gottesdienste in . . . . . | 67 Parochien |

### 1933:

| | |
|---|---|
| Sonn- und Feiertags: Zu 2 hl. Messen mit deutschem Gesang und Predigt und Vesperandacht . . . . . . | 7 Parochien |
| 1 hl. Messe mit deutschem Gesang und Predigt . . . . | 41 Parochien |
| 1 hl. Messe mit deutschem Gesang ohne Predigt . . . . | 3 Parochien |
| Also jeden Sonn- und Feiertag in . . . . . . . | 51 Parochien |
| Alle 14 Tage hl. Messe mit deutschem Gesang und Predigt | 1 Parochie |
| Monatlich hl. Messe mit deutschem Gesang und Predigt | 9 Parochien |
| 3—6 mal jährlich hl. Messe mit deutschem Gesang u. Predigt | 8 Parochien |
| Zusammen: | 69 Parochien |

### Predigten.

| | |
|---|---|
| Allsonntäglich und Feiertags zweimal in . . . . . | 7 Parochien |
| Allsonntäglich und Feiertags einmal in . . . . . . | 41 Parochien |
| Monatlich je eine Predigt . . . . . . . . . . | 10 Parochien |

In anderen 3—6 mal im Jahre.

Insgesamt werden alljährlich ungefähr 3 300 Predigten in deutscher Sprache gehalten, wobei die Vereinsvorträge und die Fastenpredigten nicht einbezogen werden.

**Deutsche Vesperandachten.**

| | |
|---|---|
| Jeden Sonn- und Feiertag in . . . . . . . . . . | 29 Parochien |
| Seltener in . . . . . . . . . . . . . . . | 9 Parochien |
| Mai- und Rosenkranz 3—4 mal wöchentlich und Kreuzwegandachten 1—2 mal wöchentlich in . . . . . | 23 Parochien |
| Mai- und Rosenkranzandachten 3 mal wöchentlich u. Kreuzwegandachten 1 mal wöchentlich in . . . . . | 19 Parochien |
| Mai- und Rosenkranzandachten 1 mal oder nur Kreuzwegandachten je 1 mal wöchentlich in . . . . . . | 15 Parochien |

**Missionen bezw. Exerzietien.**

| | |
|---|---|
| Es finden jedesmal besondere Missionen bezw. Exerzitien in deutscher Sprache für die deutschen Parochien statt in | 37 Parochien |
| Nur besondere Predigten in . . . . . . . . . | 12 Parochien |

×

# Das private deutsche Schulwesen in Polnisch-Oberschlesien

Kindergärten:

10 Kindergärten mit 466 Kindern
7 Kindergärten, die demnächst eröffnet werden.

Volksschulen:

15 Volksschulen mit 1982 Schülern und 60 Lehrern.
6 Volksschulen, die zur Eröffnung angemeldet sind.
16 Volksschulen, die zur Eröffnung vorgesehen sind.

Fortbildungs- und Haushaltsschulen:

2 Fortbildungsschulen
1 Haushaltungsschule.

Höhere Schulen:

6 Gymnasien mit 1406 Schülern und 118 Lehrern im einzelnen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gymnasium Pless: | 7 Kl. | 15 Lehrer | 123 Schüler |
| Gymnasium Laurahütte: | 6 Kl. | 18 Lehrer | 183 Schüler |
| Gymnasium Tarnowitz: | 7 Kl. | 14 Lehrer | 165 Schüler |
| Gymnasium Rybnik: | 8 Kl. | 15 Lehrer | 206 Schüler |
| Gymnasium Antonienhütte | 8 Kl. | 19 Lehrer | 203 Schüler |
| Gymnasium Königshütte: | 16 Kl. | 37 Lehrer | 526 Schüler |
| | 52 Kl. | 118 Lehrer | 1406 Schüler |

**Anmerkung:** Die Zahlen sind dem Bericht der „Kattowitzer Zeitung" (22. 3. 1934) über die Generalversammlung des „Deutschen Schulvereins" vom 20. März 1934 entnommen; in dieser Aufstellung sind nur die privaten, vom „Schulverein" (mit Ausnahme von zwei Schulen) unterhaltenden Schulen enthalten. Zu einer Gesamtübersicht des deutschen Schulwesens in Polnisch-Oberschlesien fehlen die Angaben über die staatlichen und kommunalen Schulen und die Lehrerbildungsanstalten, die wir demnächst nach der amtlichen Statistik veröffentlichen werden.

×

**Berichtigung:**

Seite 142, 11. Zeile von oben muss es heissen: „Erbboden".

# Inhaltsverzeichnis

**Artikel:**



**Literaturübersicht:**



**Materialien:**



---

**Preis des vorliegenden Heftes Rm. 1.50**

Abonnement: jährlich 6.00, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.00 Rm.
Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.

Redaktionsschluss: 15. Juni 1934.

Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich:
Jan Skala, Charlottenburg 5.

Druck: S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

KULTURWEHR
Zeitschrift für Volkstumsfragen
August-Oktober 1934

# Eingaben der polnischen Volkstumsgruppe im Deutschen Reich und amtliche Entscheidungen

**Zeitraum: April 1933 — 1. Juli 1934**

## *Einleitung*

*Die vorliegende Publikation der Interventionen, Eingaben und der mit diesen zusammenhängenden Bearbeitung einzelner Fälle von prinzipieller Bedeutung ist weder eine Aktenpublikation noch ein öffentlicher Lagebericht; die gleichzeitige Nebenstellung der amtlichen Entscheidungen und Stellungnahmen gibt ihr vielmehr den Charakter einer Veröffentlichung „ad melius informandum".*

*Es liegt in der Natur der Sache, dass eine derartige Publikation ein Stückwerk darstellt. Dabei muss vor allem berücksichtigt werden, dass die nationalsozialistische Revolution des deutschen Volkes auch in die Erkenntnis und die Bewertung der sogenannten „Minderheitenfrage" einen scharfen Einschnitt gemacht hat, indem die bisherige fast ausschliesslich parteipolitische und parteiegoistische sowie die vorwiegend etatistische Grundstellung der politisch verantwortlichen Faktoren — Parteien und Regierungen — zugunsten des Volkstumsprinzips verändert wurde. Wie aus der vorliegenden Veröffentlichung unschwer erkannt werden kann, befindet sich diese Veränderung noch im Anfangsstadium, wie auch die einzelnen Fragen und Teilprobleme von den einzelnen Behörden noch sehr unterschiedlich betrachtet und behandelt werden. Doch ist diese Tatsache nicht entscheidend für die Beurteilung der nationalsozialistischen Volkstumsgruppenpolitik („Minderheitenpolitik"), sondern von wesentlicher Bedeutung ist die grundsätzliche Stellungnahme der politisch leitenden und verantwortlichen Zentralbehörden und*

*die Tendenz zu einer sachlichen Neuregelung des gesamten Problems. Diese Ansätze der nationalsozialistischen Reichsführung unterscheiden sich von den früheren Massnahmen nicht nur meritorisch, sondern auch methodologisch; an eine generelle und grundsätzliche reichsgesetzliche Regelung des Volkstumsgruppenrechts ist die nationalsozialistische Reichsführung bisher noch nicht herangetreten, obwohl nur diese nach wie vor die einzige wertbeständige und zweckmässige Grundlage des reichsdeutschen „Minderheitenrechts" bilden kann.*

*Dass die vorliegende Publikation unvollständig ist, erklärt sich weiter daraus, dass hinsichtlich des zu bildenden Volkstumsgruppenrechts sich noch alles in Fluss befindet. Die vorliegende Veröffentlichung erschien zweckmässig und erforderlich vor allem deshalb, um den Rechtsuchenden der polnischen Minderheit zu zeigen, dass sie durch kluge Mässigung ihrer Ansprüche diese Tatsache berücksichtigen sollen, dass sie aber andererseits auch keine Bedenken haben brauchen, volkstumsmässige Rechtsansprüche durch ihre Organisation anzumelden und durch sie vertreten zu lassen. Den Behörden und verantwortlichen Reichsstellen aber soll die Publikation die schwachen und unhaltbaren Stellen in der Behandlung der Volkstumsfragen sichtbar machen, deren Ausschaltung oder Verbesserung im staatspolitischen Intereresse des Deutschen Reichs liegt.*

*Ein nicht geringer Nachteil der vorliegenden Veröffentlichung liegt zweifelsohne darin, dass sie sich nur auf die Angelegenheiten der polnischen Volkstumsgruppe erstreckt. Da aber die polnische Volkstumsgruppe zahlenmässig und — im ganzen gesehen — auch organisatorisch die anderen Volkstumsgruppen überragt, die Probleme und Rechtsforderungen dieser übrigen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich aber auf ungefähr der gleichen Ebene liegen, kann man sich ohne weiteres mit diesem Manko abfinden. Dies ist sogar selbstverständlich unter dem Gesichtspunkt, dass die konkreten Verhältnisse jeder einzelnen dieser Volkstumsgruppen naturgemäss von einander verschieden sind und dass die Publikation keine anklageschriftlichen „Lageberichte" zu bringen beabsichtigt, sondern sich auf die kommentarlose Nebeneinanderstellung von Intervention und amtlicher Entscheidung ausdrücklich beschränkt.*

*Um eine schnelle und klare Übersicht der erledigten und noch schwebenden Eingaben und der amtlichen Entscheidungen zu erleichtern, sind die noch schwebenden mit dem Zeichen — U —, die erledigten mit dem Zeichen — E — am Schluss jeden dargestellten Vorgangs versehen worden. Zur*

*Darstellung ist nur ein Teil der einzelnen Fälle gelangt, diese aber auch nur unter Verwendung des notwendigsten Materials und unter grundsätzlichen Erwägungen für die Heranbildung eines reichsdeutschen Volksgruppenrechts für die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich.*

*In der vorliegenden Publikation sind nur die amtlichen Entscheidungen enthalten, die am Stichtag: 1. Juli 1934 vorlagen; auf diesen Umstand sei besonders hingewiesen, um etwaige Fehlbewertungen auszuschalten.*

*Schliesslich sei noch bemerkt, dass sämtliche Eingaben, Interventionen usw. — soweit nicht eine andere Organisation genannt ist — durch den „Związek Polaków w Niemczech" (Bund der Polen in Deutschland, E. V.) erfolgten.*

— *J. S.* —

# I

# Grundsätzliche amtliche Entscheidungen

## 1. Vereinstätigkeit der polnischen Organisationen in Westfalen.

O./S.

**Einschreiben**

Berlin NW 7, 12. 10. 33.

An

den Herrn Polizeipräsidenten

Bochum (Westfalen).

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 6. Oktober 1933 habe sich der polnische Minderheitsangehörige Martin Danek aus Wanne-Eickel IV, Baukanerstrasse 24, ins Restaurant Kraft, Dorstenerstrasse, in Wanne-Eickel-Holsterhausen, begeben und dem Lokalinhaber eine Abschrift des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. September 1933 — V O II 717/33 — vorgelegt, wonach Sie, Herr Polizeipräsident, die nationalen Organisationen Ihres Dienstbezirks ersucht haben, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen ausgegesetzt würden. Danek habe unter Bezugnahme auf diesen Erlass den Lokalinhaber gebeten, nunmehr zu erlauben, dass in seinen Räumlichkeiten Vereinsversammlungen der polnischen Minderheit stattfänden, wie dies früher der Fall gewesen sei. Der Lokalinhaber habe den Ministerialerlass durchgelesen, aber erklärt, dass er mit Rücksicht auf ein diesbezügliches Verbot des Polizeiamts Wanne-Eickel die Versammlungen in polnischer Sprache in seinen Räumen nicht erlauben dürfe.

Am 7. Oktober 1933 sei Danek mit dem gleichen Ministerialerlass auf das 28. Polizeirevier gegangen (Wanne-Eickel IV, Horststrasse). Dort habe er den Beamten gefragt, ob es erlaubt sei, Versammlungen abzuhalten; der Beamte habe dies bejaht. Als dann aber Danek erklärt hätte, dass es sich um polnische Versammlungen handele, habe der Beamte sofort bemerkt: „Das gibt's nicht! In polnischer Sprache werden keine Versammlungen ab-

gehalten." Auf die weitere Frage des Danek: „Aus welchem Grunde?" — habe der Beamte weiter ausgeführt: „Wir machen es so, wie man mit den Deutschen in Polen macht." Alsdann habe Danek dem Beamten die Abschrift des genannten Ministerialerlasses vorgelegt. Jener habe ihn durchgelesen und dann erklärt: „Was wollen Sie noch mehr, zu Hause dürfen Sie doch polnisch sprechen!"

Zu dem Verbot der Versammlungen der polnischen Minderheit mit Gebrauch der polnischen Sprache im Lokal Kraft wird uns weiterhin berichtet:

Am 25. 2. 1932 habe dort, wie gewöhnlich, die monatliche Mitgliederversammlung des polnischen Jugendvereins stattfinden sollen. Die Versammlung habe jedoch nicht stattfinden können, weil Frau Kraft vom Vereinsvorsitzenden die Vorlegung einer Genehmigung der Polizei gefordert habe, dies mit der Begründung, dass bei ihr der Oberleiter der Polizei in Wanne-Eickel gewesen sei und ihr die Hergabe des Lokals für die Versammlungen der polnischen Vereine ohne besondere polizeiliche Genehmigung untersagt habe.

Am 2. 3. 1933 habe aus den gleichen obigen Gründen im Lokal des Herrn Kraft die Gesangstunde des polnischen Gesangvereins „Kochanowski" nicht stattfinden können.

Der Lokalinhaber bzw. seine Ehefrau hätten sich aus Angst geweigert, schriftlich das polizeiliche Verbot zu bestätigen, das von der Revierpolizei in Holsterhausen an sie ergangen sei. Wörtlich habe der Polizeibeamte zu Frau Kraft erklärt: „Es dürfen keine fremdsprachigen Versammlungen abgehalten werden. Allenfalls dürften die Versammlungen in deutscher Sprache stattfinden." So sei es gekommen, dass schon seit mehr als fünf Monaten die Versammlungen und Gesangstunden der polnischen Minderheitsvereine wegen des oben näher geschilderten polizeilichen Verbots im Lokal des Herrn Kraft nicht stattfänden, und da andere geeignete Lokale hierzu den polnischen Minderheitsvereinen an Ort und Stelle nicht zur Verfügung ständen, so fielen sie seit der Zeit überhaupt zum Schaden der polnischen Minderheitsvereine und damit der polnischen Minderheit überhaupt aus.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte um alsbaldige Klärung und Abhilfe. Wir erlauben uns darauf ergebenst Bezug zu nehmen, dass der Herr Preussische Minister in letzter Zeit wiederholt entschieden hat, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen der legalen Pflege ihrer eigenvolkstümlichen Güter irgend wie beeinträchtigt werden. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang abschriftlich den Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V. O. II 737 II/33 — vorzulegen. Des weiteren beehren wir uns abschriftlich dessen Erlass vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 — beizufügen, wonach Sie, Herr Polizeipräsident, die nationalen Organisationen Ihres Dienstbezirks ersucht haben, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigket zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen

ausgesetzt werden. Schliesslich möchten wir noch auf Ihre Verfügung (Abteilung I) vom 7. 8. 1933 — die wir zur leichteren Information gleichfalls abschriftlich beifügen, Bezug nehmen, wonach ausdrücklich erklärt wird, dass gegen die Abhaltung von Gesangstunden in polnischer Sprache des polnischen Gesangvereins „Kościuszko“ in der Wirtschaft Vogelsang, Wanne-Eickel, Gelsenkirchener Strasse, keine Bedenken erhoben werden. Unter Zugrundelegung dieser Erlasse und Verfügungen, die den einzelnen nationalen Minderheiten Deutschlands bekanntgegeben und von ihnen mit grösster Genugtuung begrüsst worden sind, die auch ohne Zweifel erheblich zur allgemeinen Befriedigung beigetragen haben, sprechen wir die feste Zuversicht aus, dass Sie, Herr Polizeipräsident, auch in den hier in Frage stehenden Fällen jenen Erlassen und Verfügungen weitestgehende praktische Geltung verschaffen und die zuständigen Polizeibehörden mit entsprechenden Weisungen versehen werden. Insbesondere wäre es auch sehr zu begrüssen, wenn den polnischen Minderheitsvereinen polizeilicherseits Bescheinigungen ausgestellt werden würden, wonach Versammlungen und Gesangstunden in polnischer Sprache stattfinden dürfen; wir sind der Meinung, dass bei Vorlage derartiger amtlicher Bescheinigungen seitens der Saalbesitzer den polnischen Minderheitsvereinen keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden würden. Wir bemerken ausdrücklich, dass es sich bei den in Frage kommenden Vereinen ausnahmslos um polnische Minderheitsvereine handelt, denen also nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung als Mitglieder angehören; es handelt sich also um reine Inländervereine, sodass für sie die für Ausländervereine möglichen Fremdsprachenverbote unseres Erachtens nicht in Betracht kommen; da sich die Vereine minderheitlich-kulturelle Ziele gesetzt haben, ihre Versammlungen zudem als Mitgliederversammlungen einen geschlossenen Charakter haben, sind sie unseres Erachtens nicht einmal anmeldepflichtig im Sinne der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 — RGBl. I Seite 35. Auch fallen sie unseres Erachtens nicht unter die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 —, da sie als rein minderheitliche Organisationen bzw. Veranstaltungen nichts mit kommunistischen, anarchistischen und sozialistischen Ideen zu tun haben. Bei allen Vereinen der polnischen Minderheit Deutschlands handelt es sich somit um rein legale Organisationen, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten eigene Organisationen zur Wahrnehmung ihrer deutschen minderheitlichen Belange haben; sie dürfen in ihren Vereinen und Versammlungen sowie auch sonst unter sich ungestört ihre deutsche Muttersprache gebrauchen, den deutschen Gesang pflegen und auch die sonstigen deutschen Kulturgüter fördern.

Damit das Vereinsleben der polnischen Minderheit infolge des genannten polizeilichen Verbots nicht noch länger brach liegt, damit die Vereine der polnischen Minderheit sobald als möglich wieder ihre Versammlungen, Gesangstunden und sonstige gesellige Zusammenkünfte in der polnischen Sprache aufnehmen können, bitten wir um möglichste Beschleunigung. Auch wären wir dem Herrn Polizeipräsidenten für möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, die Vereine der polnischen Minderheit in Ihrem Amtsbezirk von den seitens des Herrn

Polizeipräsidenten unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen und so zu unserem Teil an der Festigung des öffentlichen Friedens mitzuwirken.

Wir beehren uns zu zeichnen mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

Der Polizeipräsident in Bochum
Landeskriminalpolizeistelle.

Bochum, Polizeipräsidium, Uhlandstr. 35, Eingangs- und Bearbeitungsvermerk

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Geschäfts-Zeichen und Tag Ihres Schreibens
Geschäfts-Zeichen und Tag meines Schreibens
I (I Ad) — 27. 10. 1933.

**Betrifft:** Polnischer Minderheitsangehöriger Martin Danek, Wanne-Eickel IV Baukanerstr. 24.

**Bezug:** Dortiges Schreiben vom 12. 10. 1933.

Ich habe erneut in meinem Amtsbereich Vorsorge getroffen, dass den Angehörigen der polnischen Minderheit bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Bestrebungen keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

Im vorliegenden Falle habe ich eine eingehende Untersuchung eingeleitet und veranlasst, dass die Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und infolge ihrer legalen Betätigung in Zukunft in keinem Falle persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind.

Unterschrift (unleserlich).

— E —

*

## 2. „Gleichschaltung“ polnischer Vereine.

O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, 17. 8. 33.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin W 8
Unter den Linden 72/74.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

In Hochheide, Kreis Recklinghausen (Westfalen) seien der Vertrauensmann der dortigen Ortsgruppe des Bundes der Polen in Deutschland, e. V., ein gewisser W i a t r, sowie der Vorsitzende des polnischen Vereins „Heiliger Vinzenz" („Św. Wincentego"), ein gewisser M. Konik, von der Polizei aufgefordert worden, die Vereinigungen bzw. den Vorstand bis zum 31. Juli 1933 „gleichzuschalten" und, dass dies geschehen, der Polizei anzuzeigen, widrigenfalls die Organisationen aufgelöst werden würden. Am 31. Juli d. Js. seien nun statt des Wiatr ein gewisser Bernhard Cichoracki, gleichfalls Vertrauensmann der Ortsgruppe Hochheide des Bundes der Polen in Deutschland und der genannte M. Konik auf der Polizei gewesen, wo sie ein Polizeibeamter, der angeblich Schüntz heisst, vernommen hätte.

Im Laufe dieser Vernehmung habe sich der Beamte, nachdem C i c h o r a c k i das Statut des Bundes der Polen in Deutschland e. V. vorgelegt, teilweise vorgelesen und übersetzt habe, mit Beziehung auf diese polnische Minderheitsorganisation auf die letzten Wahlen, die Zeitung und die Flugblätter berufen, worauf Cichoracki geantwortet habe, dass der Bund der Polen in Deutschland keine politische Vereinigung sei und auch die Wahlen nicht durchführe. Weiterhin habe der Beamte erklärt, dass er nichts gegen die Organisation habe, sie forderten aber, dass in Deutschland eine einheitliche Front wäre und keine staatsfeindlichen Parteien beständen. Cichoracki habe nun Beweise dafür gefordert, dass die Polen schon mal feindlich gegen die Regierung aufgetreten wären, und vor allem der Bund der Polen in Deutschland. Der Beamte habe sich dafür auf die Deutschenausweisungen in Polen berufen. Demgegenüber habe Cichoracki geantwortet, dass dies lediglich lokale Ausnahmefälle wären, dass dasselbe sich auch in Deutschland zutrage und dass trotzdem die deutsche Minderheit in Polen sich besser fühle wie die polnische Minderheit in Deutschland. Der Beamte habe die Beweise hierfür gefordert. Cichoracki habe die Zahl der Schulen, Gymnasien usw. in Polen angegeben.

Bei der gleichzeitigen Besprechung der Angelegenheit der polnischen K i r c h e n v e r e i n e, zu der, wie gesagt, K o n i k erschienen wäre, habe sich Cichoracki u. a. auf das Reichskonkordat berufen, worauf der Beamte erklärt hätte, dass die Polen, soweit ihm scheine, sich hinter die Zentrumspartei stellten. Cichoracki habe erwidert, dass die Zentrumspartei der grösste Feind der Polen sei, ebenso wie die Polen Feinde der Zentrumspartei seien. Nachdem Cichoracki dem Beamten noch anheimgestellt hatte, sich in der Angelegenheit mit den Zentralstellen der beiden örtlichen Vereinigungen in Verbindung zu setzen, habe sich dieser die Namen der Geschäftsführer W e s o ł o w s k i in Bochum und L e w a n d o w s k i in Dortmund notiert und erklärt, er werde sich diese beiden Personen „unter die Lupe nehmen", im übrigen würde „alles solange beim Alten bleiben, bis sie weitere Nachricht erhalten würden." Darauf hätten sich Cichoracki und Wiatr entfernt.

Wir erlauben uns zu den obigen Ausführungen zu bemerken.

Der Bund der Polen in Deutschland ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen, hat seinen Zentralsitz in Berlin und vertritt die minderheitlichen Interessen speziell der polnischen Minderheit in

Deutschland; er zerfällt in fünf Teilverbände, von denen einer in Bochum seinen Sitz hat und unter der Geschäftsleitung des oben genannten Wesołowski steht, und in Ortsgruppen, wie eine solche auch in Hochheide mit den genannten Vertrauensmännern Wiatr und Cichoracki besteht. Der Bund der Polen verfolgt also mit seinen Unterorganisationen rein legale Ziele, wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre minderheitlichen Interessenvertretungen in eigenen Organisationen haben.

Der genannte Verein „Heiliger Vinzenz" („Św. Wincentego"), dessen Vorsitzende der genannte Konik ist, ist eine kirchlich-gemeinnützige Vereinigung innerhalb der polnischen Minderheitsbevölkerung und gehört dem Verband „Gemeinsame Hilfe" („Związek Wzajemnej Pomocy") mit dem Sitz in Bochum an. Auch diese Vereinigung verfolgt also rein legale und unpolitische Ziele. Aehnliche Vereine im umgekehrten Verhältnis haben auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten.

In keiner Weise haben die genannten Minderheitsorganisationen etwas mit Staatspolitik oder gar staatsfeindlichen Zielen zu tun.

Da die genannten rein minderheitlichen Organisationen deutsche Reichsbürger polnischen, also nichtdeutschen Volkstums zu Mitgliedern haben, sind wir der Ansicht, dass die Forderung der Polizeibehörde in Hochheide auf „Gleichschaltung" mit Androhung der Auflösung nicht am Platze gewesen ist.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Angelegenheit veranlassen und uns vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry.

**Einschreiben**

Berlin NW 7, 19. 8. 33.
Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 17. 8. 1933 betr. „Gleichschaltung" polnischer Minderheitsvereine in Hochheide, die wir zur leichteren Orientierung in Abschrift beifügen. In der Eingabe haben wir den Ort Hochheide als im Kreise Recklinghausen (Westfalen) liegend bezeichnet. Es handelt sich aber in Wirklichkeit um Hochheide Kreis Mörs (Rheinland). Insoweit möchten wir hiermit jene Eingabe richtig stellen.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische**
**Minister des Innern**
V O II 831 III/33

Berlin NW 7, den 1. November 1933
Unter den Linden 72—74.

Auf die Eingabe vom 17. August d. Js. — Tgb. Nr. O/S. — erwidere ich, dass, wie ich bereits wiederholt ausgeführt habe, den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten gemacht werden und dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sein sollen.

Wenn in dem Falle der polnischen Vereine in Hochheide, Kreis Mörs, polizeiliche Massnahmen erfolgt sind, dann nur deshalb, weil der Verdacht staatsfeindlicher Betätigung ihrer Leiter bestand.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Siegel.

Beglaubigt.
Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleisekretär.

An
den Verband der nationalen
Minderheiten in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

— E —

*

## 3. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache.

**Verband der nationalen Minderheiten**
**in Deutschland.**
O/L.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 25. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Justizminister
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache vorzulegen, da wir ein derartiges Verbot als unvereinbar mit den gesetzlichen Bestimmungen halten. Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich veranlassen, und auch uns vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Einschreiben**

Berlin NW. 7, den 28. Juli 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands dem Herrrn Minister Abschrift unserer Eingabe vom 25. Juli d. Js. an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. die zur polnischen Minderheit sich bekennende Familie Lesniorowski in Bochum, Kortepfadstrasse 22, vorzulegen; es ist nach dem Inhalt der Eingabe der Familie der Gebrauch der polnischen Sprache durch drei Personen in der Uniform der NSDAP. vom 22. Juli 1933, besonders auch für ihre Kinder verboten worden.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte um ausreichenden Schutz für die nationalen Minderheiten, damit sie nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache behindert werden und insbesondere auch Drohungen unterbleiben, weil die Kinder in der eigenen Muttersprache gelehrt werden.

Indem wir noch die Bitte um alsbaldige Mitteilung des Veranlassten aussprechen, verbleiben wir mit der Versicherung unserer grössten Hochschätzung

ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Justizminister.**
I 4582

Berlin W 8, den 14. August 1933
Wilhelmstr. 65

Auf das Schreiben vom 25. Juli d. Js.
— Tgb. Nr. O/L. —

Es ist in keiner Weise ersichtlich, inwiefern Massnahmen in meinem Geschäftsbereich in Frage kommen wegen des behaupteten Einzelfalles, wonach Personen — deren Zugehörigkeit zur NSDAP. nicht feststeht — sich gegen den Gebrauch der polnischen Sprache gewandt haben.

Die Eingabe an mich ist damit gegenstandslos.

Im Auftrage: gez. Thiesing.

Stempel.

Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleisekretär.

An den
Verband der nationalen Minderheiten
in Deutschland
in Berlin NW 7.

**Der Preussische**
**Minister des Innern**
V O II 737 II/33

Berlin NW 7, den 29 August 1933
Unter den Linden 72—74.

Auf das gefällige Schreiben vom 25. Juli 1933 — O/L.

Trotz eingehender Nachforschungen haben die 3 Personen, die am 22. Juli 1933 in der Uniform der NSDAP. in die Wohnung des polnischen

Minderheitsangehörigen Lesniorowski in Bochum, Kortenpfad 22, eingedrungen seien und der Frau Lesniorowski Vorhaltungen wegen ihrer polnischen Einstellung gemacht haben sollen, nicht ermittelt werden können.

Es ist wiederholt Vorsorge getroffen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleiassistent.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

— E —

# II

# Kommunalpolitische Angelegenheiten

## 1. Gemeindewahlen in Zakrzewo (Buschdorf).

O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 6. September 1933.
Dorotheenstr. 47.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 30. März 1933 hätten die Gemeindevertretungswahlen in Buschdorf Kreis Flatow stattgefunden, auf denen der polnische Minderheitsangehörige Johann Jasiek als Gemeindevorsteher gewählt worden sei. Es sei ihm jedoch die behördliche Bestätigung versagt worden. Auf der polnischen Minderheitsliste seien als Schöffen aufgestellt worden: Mielke Thomas I, Dywel Paul, Tessmer Martin und Adamski Thomasius. Der Herr Landrat habe eröffnet, dass er Mielke, Dywel und Adamski nicht bestätigen werde. Betr. den weiteren Kandidaten Martin Tessmer habe der Herr Landrat nichts erklärt, sondern St. Kulpa als Vertrauensmann der polnischen Liste vorgeschlagen, um Kandidaten ausser Martin Tessmer aufzustellen. Es seien Murzyn und Klimek Johann I aufgestellt worden.

Neuwahlen hätten am 19. Juli 1933 stattgefunden; auch diesmal sei Jasiek zum Gemeindevorsteher gewählt worden. Am 19. März 1933 sei ein Schöffenstellvertreter gewählt, und seitens der polnischen Minderheit sei ein gewisser Johann Klimek I als Kandidat aufgestellt worden, der jedoch nicht

bestätigt worden wäre. Es seien vielmehr der Gemeindevorsteher, zwei Schöffen und ein Schöffenstellvertreter kommissarisch eingesetzt worden.

Es werde bemerkt, dass Murzyn, Klimek und Adamski Teilnehmer am Weltkriege gewesen seien.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, die Angelegenheit klären und das Erforderliche im Interesse der nationalen Minderheiten Deutschlands veranlassen zu wollen. Wir bitten auch um baldmögliche Bekanntgabe des Veranlassten.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry.

**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 14. Dezember 1933.

An den

Herrn Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 6. 9. 1933 — O/S. — betr. Gemeindewahlen in Zakrzewo Kreis Flatow Bezug zu nehmen. Da wir einen Bescheid auf die Eingabe bisher nicht erhalten haben und die betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen uns wegen des Ergebnisses des Gesuchs angegangen sind, erlauben wir uns ergebenst die Bitte um geneigten Bescheid auf jene Eingabe auszusprechen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern**
V O II 915 II/33

Berlin NW 7, den 17. März 1934
Unter den Linden 72—74.

Auf die Eingabe vom 6. September 1933
— Tgb. Nr. O/S. —

Die Gemeindevertreterwahl in Buschdorf, Kreis Flatow, ist im Wahlfeststellungsverfahren wegen festgestellter Unregelmässigkeiten für ungültig erklärt worden. Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Dabei bemerke ich zugleich, dass nach den geltenden Bestimmungen die Einweisung oder Bestätigung einer Person, die in das Amt eines leitenden Gemeindebeamten gewählt ist, nicht aus dem Grunde versagt wird, weil der Gewählte Angehöriger einer Minderheit ist.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs

Stempel.

Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich
Ministerial-Kanzleisekretär.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

— E —

## 2. Recht der Teilnahme an den Stadtverordnetensitzungen in Wanne-Eickel.

(Vergleiche: III. Schulwesen: Zwangsgestellung und widerrechtliche Vernehmung des Stadtverordneten Wojtakowski in Wanne-Eickel.)

O/Le. Berlin NW 7, den 17. Oktober 1933.
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 15. 9. 1933 habe in Wanne-Eickel eine Stadtverordnetensitzung stattgefunden. Der polnische Minderheitsangehörige Teofil Wojtakowski habe als ordnungsmässig gewählter Stadtverordneter der polnischen Minderheit einige Tage vorher die Einladung mit der Tagesordnung zu der Sitzung erhalten. Er sei dann zu der bezeichneten Zeit um 18.30 Uhr zu der Sitzung gegangen und habe dort seinen Platz eingenommen. Nach einiger Zeit sei an ihn ein Mitglied der Fraktion der NSDAP., angeblich deren Vorsitzender oder ein Funktionär, herangetreten, habe ihm die Hand gegeben und ihn gefragt, wen er vertrete. Der Gefragte habe erwidert, dass er die polnische Minderheit vertrete und auf die vom Herrn Oberbürgermeister Dr. Wulf unterschriebene Einladung hin zu der Sitzung erschienen sei. Jener habe darauf entgegnet: „Sie verlassen die Sitzung, denn die Erregung in der NS-Fraktion ist sehr gross und es kann zum Skandal kommen; weil die anderen Stadtverordneten der anderen Fraktionen nicht da sind, haben Sie hier auch nichts zu suchen." Wojtakowski habe darauf hingewiesen, dass er auf Grund der Einladung an der Sitzung teilnehme und solange an den Sitzungen teilnehme, bis der Wahlausschuss der Stadt Wanne-Eickel entschieden hätte, ob er an den Sitzungen teilnehmen könne oder nicht; er sei dann auf seinem Platz sitzen geblieben. Der betreffende Herr habe ihm darauf erklärt, dass er sich mit dem Sitzungsleiter und mit den Mitgliedern der NSDAP. ins Einvernehmen setzen werde, was er dann auch getan hätte. Späterhin sei er wieder an Wojtakowski herangetreten und habe ihn erneut zum Verlassen der Sitzung aufgefordert, indem er erklärt hätte: man könne es nicht dulden, dass er als Pole an der Sitzung teilnehme, da dies der Fraktion der NSDAP. die Veranlassung zu Misshelligkeiten gebe. Wojtakowski habe dann, um Weiterungen aus dem Wege zu gehen, den Sitzungssaal verlassen, noch bevor die Sitzung eröffnet worden sei.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit. Sie haben, Herr Minister, in wiederholten Erlassen ausgesprochen, dass Vorsorge getroffen sei, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen

Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet Beeinträchtigungen ausgesetzt würden. Wir haben das Vertrauen, dass Sie, Herr Minister, den Erlassen, die den Angehörigen der nationalen Minderheiten bekannt gegeben und von ihnen mit Genugtuung aufgenommen worden sind, die auch zweifelsohne erheblich zur allgemeinen Befriedigung beigetragen haben, die weitestgehende praktische Geltung verschaffen werden, damit die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die als loyale deutsche Reichsbürger sich ihrer Pflichten gegen Staat und Volk voll bewusst sind, auch von ihren staatsbürgerlichen Rechten — wie ein solches auch das Amt in der Gemeindevertretung ist — Gebrauch machen können, ohne darum wegen ihrer nationalen Sonderstellung beeinträchtigt zu werden; auch die deutschen Minderheiten haben in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen Gemeindevertreter, die ihr Amt unseres Wissens ungestört ausüben dürfen. Durch die eigene Vertretung in den Körperschaften wird den nationalen Minderheiten die notwendige Gelegenheit gegeben, ihre eigenvolklichen Wünsche zum Ausdruck zu bringen, ohne dass hierdurch dem deutschen Staatsgedanken ein Hemmnis entgegentritt; es handelt sich somit auch um eine einwandfrei rein legale Betätigung, die im konkreten Falle Wojtakowski als Vertreter der polnischen Minderheit durch seine beabsichtigte Teilnahme an der Stadtverordnetensitzung zum Ausdruck gebracht hat; wir haben die feste Zuversicht, dass Sie, Herr Minister, in vollem Verständnis und in gerechter Würdigung der Sachlage Wojtakowski den erforderlichen und hierdurch erbetenen Schutz nicht versagen werden, damit er weiterhin ungestört an den Stadtverordnetensitzungen als Vertreter der polnischen Minderheit teilnehmen kann.

Wir wären für baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern**
V O II 1069 II/33

Berlin NW 7, den 29. November 1933
Unter den Linden 72—74.

Auf die Eingabe vom 17. Oktober 1933 — Tgb. Nr. O/Le.

Es ist Vorsorge getroffen, dass der polnischen Minderheit angehörende Gemeindeverordnete der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt. (—) Unterschrift unleserlich.

An den
Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

145/34 — O/S.

Berlin NW 7, den 3. März 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir erlauben uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf den Erlass des Herrn Ministers vom 29. 11. 1933 — V. O. 1069 II/33 — ergebenst Bezug zu nehmen; dieser s. Zt. aus Anlass eines Einzelfalles an uns gerichtete Erlass hat folgenden Wortlaut:

„Es ist Vorsorge getroffen, dass der polnischen Minderheit angehörende Gemeindeverordnete der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Ausübung ihrer Rechte nicht gehindert werden."

Wir sind der Auffassung, dass dieser Erlass, insbesondere in Rücksicht auf das neue Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. 12. 1933 — Pr. Ges. Samml. Seite 427 ff. — ergangen ist und auch die bisher aus Wahlen hervorgegangenen Gemeindevorsteher usw. mitumfasst. Wir gestatten uns daher die ergebene Anfrage, in welcher Form im Hinblick auf das neue Gemeindeverfassungsgesetz die Mitbeteiligung von Angehörigen der polnischen Minderheit an der Gemeindeverwaltung und -vertretung in Stadt und Land ins Auge gefasst ist. Falls Richtlinien oder sonstige Bestimmungen darüber bereits vorliegen, wären wir um deren alsbaldige Ueberlassung sehr dankbar.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

## 3. Die Rechte der Gemeindebeamten in Preussisch-Oberschlesien

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 5 Sept. 1933
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

1. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 24. 6. 1933 — Pr. Ges. Sammlung 1933 Seite 217 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung sei dem

Bauerngutsbesitzer Franz Mysliwiec in Sprentschütz vom Herrn kommissarischen Landrat in Gr. Strehlitz (Oberschlesien) die Einweisung in das Amt des Schöffen der Landgemeinde Sprentschütz anlässlich der Wahl vom 9. 4. 1933 durch Bescheid vom 3. Juli 1933 — K. J. 3220 — abgelehnt worden. Sein Einspruch gegen die Ablehnung sei laut Bescheid des Herrn kommissarischen Landrats des gleichen Kreises vom 21. 7. 1933 — K. J. 3220/71 — als unzulässig zurückgewiesen worden.

2. Auf Veranlassung des Sonderkommissars der Obersten SA-Führung sei dem Häusler Vinzent Sklorz in Klein Borek, Kreis Rosenberg O/S. laut Mitteilung des Herrn Landrats in Rosenberg vom 28. Juli 1933 — J. Nr. II 3123/33 — wegen politischer Unzuverlässigkeit der Jagdschein entzogen und die Einziehung der Waffen verfügt worden. Sklorz habe eine Doppelflinte zur Abwehr eines nächtlichen Ueberfalls auf sein Gehöft in der Weise im Mai 1933 gebraucht, dass er einen Schreckschuss in die Luft abgegeben hätte. Dem Kriminalbeamten aus Rosenberg, der in seiner Behausung zur Anstellung von Ermittelungen erschienen sei, habe Sklorz auf seine Frage, ob er zur polnischen Minderheit sich bekenne, nur aus Furcht im negativen Sinne und der Wahrheit zuwider geantwortet. Eine gewisse Maria Cheminski und ein gewisser Josef Bensch aus Klein Borek würden bestätigen, dass Sklorz wiederholt aus Furcht vor Ueberfällen die Nächte ausserhalb seiner Behausung, auf dem Felde und bei anderen Leuten, habe zubringen müssen. Ein gewisser Johann Jonek habe ihm erzählt, dass man ihm nach umlaufenden Gerüchten die Waffe fortnehmen würde, weil er auf Angehörige der NSDAP. geschossen hätte; dies träfe jedoch nicht zu; die Personen, die den Ueberfall auf seine Behausung hätten ausüben wollen und den Anlass zur Abgabe des Schreckschusses gegeben hätten, seien Sklorz garnicht weiter bekannt. Die Doppelflinte im Werte von 75.— RM. und der Jagdschein seien Sklorz am 19. August 1933 durch die Landjäger Negetz und Lotse auf Befehl des Herrn Landrats abgenommen worden.

Des weiteren sei Sklorz durch Verfügung des Herrn Landrats in Rosenberg vom 31. Juli 1933 — Tgb. Nr. K. A. IX 2811 — unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 23. Juni 1933 von der weiteren Ausübung des ihm zugefallenen Gemeindeverordneten-Mandats ausgeschlossen und ihm aufgegeben worden, sich der weiteren Ausübung des Mandats zu enthalten, widrigenfalls seine polizeiliche Inhaftnahme nach Massgabe des § 1 der Verordung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 erfolgen würde. Gleichzeitig sei ihm in der Verfügung eröffnet worden, dass seine Ladung zu den Sitzungen der Gemeindevertretung nicht mehr erfolgen würde.

Schon auf einer Sitzung der Gemeindevertretung 2—3 Wochen nach der letzten Reichstagswahl habe das Gemeindevertretungsmitglied Peter Berdosch von der NSDAP. den Antrag gestellt, Sklorz aus der Gemeindevertretung auszuschliessen, nachdem er ihm zuvor vergeblich nahegelegt hatte, freiwillig zurückzutreten. Weil sich Sklorz keiner Schuld bewusst gewesen sei, habe er sich geweigert, zurückzutreten. Bei der Abstimmung hätten sechs Personen für ihn und nur drei Personen gegen ihn gestimmt.

Als Zeugen für diese Vorgänge werden Lukoschnik, Wrobel und Bieniek benannt.

3. Dem Gärtner Peter Piontek in Brzesina, Kreis Gr. Strehlitz O/S. sei durch Verfügung des Herrn kommissarischen Landrats in Gross Strehlitz vom 3. Juli 1933 — K. I. 3220/7 — auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden- und Gemeindeverbände vom 24. 6. 1933 — G. S. 1933 Seite 217 — und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung — Rd. Erl. d. M. d. J. vom 13. 6. 1933 — IV a I 1932 — die Einweisung in das Amt des Schöffen der Landgemeinde Brzesina anlässlich der Wahl vom 9. April 1933 abgelehnt worden.

Piontek besitze das Vertrauen der Gemeinde, was daraus schon folgt, dass er einstimmig gewählt worden sei.

4. Dem Gärtner Julius Masseli in Brzesina sei durch Verfügung des Herrn Landrats in Gross Strehlitz vom 3. Juli 1933 — K. J. 2330/7 — die Einweisung in das Amt des Gemeindevorstehers der Landgemeinde Brzesina unter Berufung auf die zu Nr. 3 genannten Bestimmungen abgelehnt worden. Masseli sei einstimmig zum Gemeindevorsteher gewählt und besitze daher das volle Vertrauen der Gemeinde. Er sei schon 18 Jahre lang Gemeindevorsteher von Brzesina gewesen.

5. Auf Grund der gleichen Bestimmungen sei auch dem Gärtner Paul Wawrzinek in Brzesina durch Verfügung des Herrn Landrats in Gross Strehlitz vom 3. Juli 1933 — K. J. 3220/7 — die Einweisung in das Amt des Schöffen der Landgemeinde Brzesina anlässlich der Wahl vom 9. April 1933 abgelehnt worden.

6. Ebenso sei dem Bauern Piontek in Rosmierka, Kreis Gross Strehlitz, mit Bezugnahme auf dieselben Bestimmungen vom Herrn kommissarischen Landrat in Gross Strehlitz durch Verfügung vom 3. Juli 1933 — K. J. 3220/59 — die Einweisung in das Amt eines Gemeindeschöffen abgelehnt worden. Der Herr Regierungspräsident in Oppeln habe auf seinen Einspruch unter dem 9. August 1933 — I. d. 11 — ihn dahin abschlägig beschieden, dass seine Wahl zum Schöffen ihm noch keinen Anspruch auf die — der Bestätigung vorausgehende — Einweisung in dieses Amt gebe, ferner dass das Rechtsmittel des Einspruchs oder der Beschwerde gegen die vorschriftsgemäss im Einvernehmen mit der Gauleitung der NSDAP. erfolgte Verfügung der Bestätigung nicht gegeben sei.

7. Der Landwirt A. Paprotny in Skronskau, Kreis Rosenberg, sei seit vielen Jahren Gemeindevorsteher in der Gemeinde gewesen. Auch bei der letzten Wahl sei er in die Gemeindevertretung gekommen. Am 24. Juni 1933 seien auf seinem Hof vier Männer erschienen, die vom kommissarischen Gemeindevorsteher Deja geschickt worden seien. Sie hätten von ihm zunächst Waffen verlangt, die er jedoch nicht besitze. Sie hätten ihm dann einen Zettel vorgelegt und ihn unter Bedrohung mit Revolvern und Gummiknüppeln zur Unterschrift gezwungen, dass er auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung verzichte. Unter diesen Umständen habe er die Unterschrift geleistet, jedoch nicht freiwillig, der Verzicht sei somit rechtsunwirksam.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, die genannten Fälle untersuchen und das Erforderliche veranlassen zu wollen. Nach unserer Kenntnis handelt es sich in den genannten Fällen um Angehörige der polnischen Minderheit. Wir wären für alsbaldige Bekanntgabe der Entscheidung sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Unter dem 5. 9. 1933 hatten wir eine Eingabe betr. Nichteinweisung polnischer Minderheitsangehöriger als Gemeindebeamte eingereicht. Abschrift erlauben wir uns zur leichteren Orientierung beizufügen. Wir sind bis heute ohne Bescheid auf die Eingabe. Daher beehren wir uns ergebenst die Bitte um geneigte Bekanntgabe Ihrer Stellungnahme auf die Eingabe auszusprechen, damit wir in der Lage sind, die beteiligten Kreise der polnischen Minderheit von den seitens des Herrn Ministers unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 9. 12. 1933

O/Ry.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 5. 9. und 25. 10. 1933 betr. Nichteinreihung polnischer Minderheitsangehöriger als Gemeindebeamte in Oberschlesien hinzuweisen. Wir haben auf jene Eingaben einen Bescheid bisher nicht erhalten. Da die betreffenden polnischen Minderheitsangehörigen erneut an uns wegen Bekanntgabe des Ergebnisses herangetreten sind, erlauben wir uns höflichst um geneigten Bescheid zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

*

# III

# Schulwesen, Unterrichtskurse etc.

## 1. Privater polnischer Unterrichtskursus in Mühlheim-Ruhr.

Tgb. Nr. 828/6981/33. Berlin NW 7, den 23. November 1933.
O/S.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr. den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus in Mühlheim-Ruhr mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 828/6981/33. Berlin NW 7, den 23 November 1933.
O/S.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr. den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus in Mühlheim-Ruhr mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf, den 2. Januar 1934.
I. C. 3491/M. 214.

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

**Bezug:**
Schreiben vom 23. November 1933
Tgb. Nr. 828/6981/33.

Meine Ermittelungen in der vorbezeichneten Angelegenheit haben folgendes ergeben:

Anfang Oktober 1933 wurde dem SA-Mann Heinrich Altmeier, in Hamborn, Knappenstr. 29 wohnhaft, mitgeteilt, dass in der Kampschule unzulässigerweise polnischer Unterricht abgehalten würde. Um festzustellen, ob dort tatsächlich verbotener Unterricht abgehalten würde, ging Altmeier mit dem Messgehilfen Siegesmund Osinski aus Hamborn und einem zweiten SA-Mann, der nicht ermittelt werden konnte, in die Kampschule. Zunächst versuchten sie bei dem Schulwart Näheres festzustellen, trafen diesen aber nicht an. Die drei Personen haben sich dann an Frau Rektor Meurer gewandt und diese um Aufklärung gebeten. Von dort begaben sie sich zu der polnischen Lehrerin und fragten diese, ob sie Erlaubnis habe, den polnischen Unterricht abzuhalten. Die Lehrerin bejahte dies, hatte aber ihren Erlaubnisschein nicht bei sich. Altmeier ging dann mit seinen Begleitern zum Rektor Meurer. Nachdem dieser ihnen erklärt hätte, dass der polnische Unterricht gestattet sei, haben sie die Schule verlassen.

Die Verhandlungen wurden von Altmeier und Osinski in einem durchaus höflichen Tone geführt. Sie haben in gutem Glauben gehandelt und sich zu ihrem Vorgehen berechtigt gehalten. Sie wurden belehrt, dass derartige Aktionen nicht statthaft sind.

Ich betrachte damit die Angelegenheit als erledigt.

In Vertretung: gez. Hild.

Stempel. Beglaubigt: (—) Brauner, Reg.-Kanzlist.

— E —

*

## 2. Bestrafung wegen angeblicher Schulversäumnis

(betr. R. Bohla, Rudolfswalde, Kr. Bütow).

L. dz. 5693/33.
O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 22. September 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Wir beehren uns in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, nebst drei Anlagen zur geneigten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung in Ihrem Ressort und mit der Bitte vorzulegen, uns vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Abschrift.**

L. dz. 5693/33.
O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 22. September 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Durch Strafverfügung des Amtsvorstehers in Polschen vom 4. September 1933 ist der polnische Minderheitsangehörige Stefan Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, zu einer Geldstrafe von 30,— RM. oder ersatzweise zu 10 Tagen Haft bestraft worden, weil angeblich an zehn Tagen in der Zeit vom 21. bis 31. August d. Js. sein Kind Josef Bohla die Schule versäumt hat.

Der Sachverhalt ist folgender:

Der Vater Stefan Bohla ist wohnhaft in Rudolfswalde. Sein Sohn hat früher bei seinem Vater in Rudolfswalde gewohnt und die dortige öffentliche (deutsche) Volksschule besucht. Da der Vater in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, nahm seit einiger Zeit sein älterer Sohn Vinzent Bohla, der in Bernsdorf wohnt und dort beim Landwirt Mischke in Arbeit ist, das Kind zu sich; es ist auch bei Mischke in Arbeit und hat so eine bessere Unterkunft und eine bessere Pflege. In Bernsdorf besucht Josef Bohla seit dem ersten Tage die private katholische Volksschule mit polnischer Unterrichtssprache, und nicht die öffentliche (deutsche) Volksschule. Dafür nun, dass das Kind in Bernsdorf nicht die öffentliche (deutsche) Volksschule besucht, hat ihn der Amtsvorsteher in Polschen durch oben genannte Strafverfügung in Strafe genommen, trotzdem Josef Bohla sich selbst beim Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Rudolfswalde bei seinem Weggang nach Bernsdorf abgemeldet und der Leiter der polnischen Minderheitsschule, Herr Wysiecki, ihm den Uebergang des Josef Bohla zur Minderheitsschule in Bernsdorf schriftlich mitgeteilt hat. Der Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Rudolfswalde, Lehrer Stephan, hatte den Schüler Josef Bohla dagegen der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Bernsdorf überwiesen, die Ueberweisung dann aber zurückgenommen, da Josef Bohla die polnische Minderheitsschule in Bernsdorf besucht und nicht die dortige öffentliche (deutsche) Volksschule. Lehrer Stephan hat dem Vater Stefan Bohla weitere Strafmassnahmen angedroht, falls Josef Bohla nicht wieder die öffentliche (deutsche) Volksschule in Rudolfswalde besuchen sollte.

Es wird bemerkt, dass Josef Bohla mit Wissen und Willen der Eltern in Bernsdorf sich befindet und die dortige Minderheitsschule besucht.

Wir sind der Ansicht, dass nach dem geschilderten Tatbestand eine Schulversäumnis, geschweige denn eine strafbare, im Sinne des Gesetzes

nicht gegeben ist. Josef Bohla hat — wie gesagt — vom ersten Tage seines Wegganges von Rudolfswalde an die Minderheitsschule in Bernsdorf besucht, was deren Leiter dem Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule in Rudolfswalde dienstlich mitgeteilt hat. Die polnische Minderheitsschule in Bernsdorf ist auf Grund der Ordnung der preussischen Staatsregierung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 1928 und der Ausführungsanweisung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung dazu vom 21. Februar 1929 errichtet und von den Schulaufsichtsbehörden genehmigt worden. Es ist schon wiederholt in der Praxis festgestellt worden, dass es beim Uebergang eines Schulkindes von der öffentlichen (deutschen) Volksschule in eine solche auf Grund jener Bestimmungen errichtete und behördlich genehmigte private Minderheitsvolksschule nicht einmal einer Abmeldung des Schülers seitens des Erziehungsberechtigten bei der öffentlichen (deutschen) Volksschule bedarf, dass vielmehr eine Mitteilung seitens des Leiters der privaten Minderheitsschule an den Leiter der öffentlichen (deutschen) Volksschule, dass das Kind die Minderheitsschule besuche, genügt. Artikel 1 § 2 der „Ordnung" spricht auch nur von der „Aufführung" eines Kindes und von der „Anmeldung" eines Kindes zu einer Minderheitsvolksschule durch die Erziehungsberechtigten. Artikel II § 3 der „Ordnung" erkennt die Erfüllung der Schulpflicht des Kindes durch den Besuch einer privaten Minderheitsvolksschule an. Demnach bedarf es auch keiner besonderen Ueberweisung des Kindes seitens des Leiters der öffentlichen (deutschen) Volksschule, die das Kind bisher besucht hat, zur privaten Minderheitsschule. Die Massnahmen des Lehrers Stephan in Rudolfswalde und weiterhin die Strafverfügung des Amtsvorstehers in Polschen sind daher gegen den Geist der „Ordnung" gerichtet und unzulässig erfolgt.

Zur Stütze der Richtigkeit unserer Auffassung wird in der Anlage abschriftlich ein Urteil des Amtsgerichts in Gross Strehlitz (Oberschlesien) vom 12. Mai 1932 — 2 E/41/32 — vorgelegt.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Niederschlagung der Strafen bzw. zwecks Aufhebung der Strafverfügung des Amtsvorstehers in Polschen zu veranlassen.

Da die Sache sehr dringlich ist, wären wir für möglichste Beschleunigung sehr dankbar. Je eine Abschrift zweier Schreiben des Lehrers Stephan vom 26. und 27. August 1933, gerichtet an Lehrer Wysiecki bzw. an den Vater Stefan Bohla werden beigefügt.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Justizminister sowie dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Wir bitten noch um gefälligst baldmöglichste Bekanntgabe des Veranlassten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.** Berlin, den 12. Februar 1934.
U II J Nr. 1060/33 II.

Auf die Eingabe vom 22. September 1933 — L. dz. 5693/33 — **Minderheitsangehöriger** Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, usw.).

In der Angelegenheit ist das Erforderliche veranlasst worden.

Im Auftrage: gez. Rothstein.

L. S. Beglaubigt. (—) Ross, Ministerial-Kanzleisekretär.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7.

28/34 — O/S. Berlin NW 7, den 21. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Landrat
in Bütow in Pommern.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit abschriftlich vorzulegen:

1. Die Eingabe des Związek Polskich Towarzystw Szkolnych w Niemczech T. z. — Verbandes Polnischer Schulvereine Deutschlands e. V. in Berlin vom 22. 9. 1933 an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
2. Antwortschreiben des Herrn Ministers vom 12. 2. 1934 — U II J Nr. 1060/33 II —
3. Abschrift eines Protokolls des polnischen Minderheitsangehörigen Valerian Bohla aus Rudolfswalde, Kreis Bütow, vom 15. 3. 1934.

Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Vorlagen Kenntnis nehmen und für die Rückgabe des Geldes auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers vom 12. 2. 1934 Sorge tragen, uns auch vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

28/34 — O/S. Berlin NW 7, den 21. März 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf den Erlass des Herrn Ministers vom 12. 2. 1934 —

U II J. Nr. 1060/33 II — betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Bohla in Rudolfswalde, Kreis Bütow, Bezug zu nehmen und in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Landrat in Bütow nebst Anlage (abschriftliches Protokoll des genannten Bohla) mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung im Sinne der Eingabe sowie um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Protokoll.**

Der Arbeiter Walerian Bohla aus Rudolfswalde, Kreis Bütow, geboren am 27. 1. 1907, gibt folgendes an:

Am Montag, den 12. März d. Js. begab ich mich zum Amtsvorsteher Herrn Schalldach in Polschen, um mir die eingezahlte Schulstrafe in Höhe von Rm. 4.20 wiederzuholen, die wir auf Anforderung (unter zwangsweiser Beitreibung) des Amtsvorstehers in Polschen am 17. Januar d. Js. der Amtskasse in Polschen beibrachten. Als ich dem Amtsvorsteher mein Vorhaben vorlegte und auch die Abschrift des Bescheides des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung aus Berlin vom 12. Februar d. Js., verweigerte der Amtsvorsteher die Auszahlung des eingezahlten Betrages in Höhe von Rm. 4.20. Er vermerkte unter anderem, dass er noch keinen Bescheid hätte; die Strafe in voller Höhe ebenfalls nicht auszahlen könne, da die Schulstrafe nur 3.— Rm. betragen hätte, Rm. 0,60 hätte der Gemeindediener für die Zustellung des Strafmandats erhalten, und die letzteren Rm. 0,60 wäre für die Kosten der Pfändung des Kalbes im vorigen Jahre. Auch auf meinen Hinweis, dass laut Schreiben des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung doch alles schon geregelt sei, erklärte mir der Amtsvorsteher, er würde mir die Einzahlung nicht zurückerstatten, überhaupt aber die ganze Summe nicht, denn die Auslagen für Schreiben und den Amtsdiener, die muss doch jemand bezahlen. Den eingezahlten Betrag habe ich nicht zurückerstattet erhalten.

Ich bitte hiermit um Klärung in der Angelegenheit.

Bütow, den 15. März 1934.

v. g. u.
gez. Walerian Bohla.

— U —

## 3. Störung eines Schulfestes der polnischen Privatschule in Pestlin.

**Bericht**

(Uebersetzung aus dem Polnischen.)

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
Okręg Ziemi Malborskiej.

Stuhm, den 4. Juli 1933.

**An den**
Vorstand des Związek Polaków w Niemczech T. z.
Berlin.

Vor einiger Zeit hat man — wie ich schon mitteilte, unserer Bevölkerung systematisch legal gemeldete Waffen abgenommen. Anfangs taten dies Hitlerangehörige, die nachts erschienen waren, später tat dies bei Tage die Polizei. Die Beschwerden, die im Landratsamt vorgebracht wurden, hatten keinen Erfolg. Allgemein hiess es schon damals, dass die Hitlerangehörigen etwas gegen die polnische Bevölkerung planten.

Auf Grund der Rundverfügung vom 24. Juni d. Js. betr. den Erlass des Reichsjugendleiters Baldur von Schirach und auf Grund vom Vorstand eingeholter Information hat die hiesige Jugend ein Vergnügen veranstaltet, das mit einem Preissingen um einen Wanderpokal verbunden war. Das Preissingen fand am 2. Juli d. Js. im Hohendorfer Walde statt. Anwesend war auch der Konsul aus Marienwerder; auch schlossen sich dem Vergnügen die Schulen von Pestlin und Neudorf an. Erschienen waren auch die Lehrer von Preussisch-Damerau, Sadluken, Honigfelde, Nikolaiken, Altmark und Neudorf. Schon im Walde gingen Gerüchte um, dass die Deutschen einen Ueberfall planten, es waren da nämlich an den Bäumen Zettel mit der Aufschrift: „Fort mit den Verrätern!" angeschlagen. Es drückten sich auch im Walde Gruppen bekannter Hitlerangehörigen, jedoch in Zivil gekleidet, herum. Auf Ordnung achteten drei Landjäger. Es kam dann ein Hitlermann in Uniform hinzu, aber nach kurzem Gespräch mit den Landjägern verschwand er schnell. Befragt, erklärten die Landjäger, dass sie dem Hitlermann die Anwesenheit in Uniform verboten hätten. Der Zeuge Niemczyński aus Klein Ramsen hörte jedoch, dass sie unter sich sagten: „Also nachher werden wir verschwinden und dann kann es losgehen". Solange der Herr Konsul zugegen war und das Vergnügen im Walde stattfand, war alles in Ordnung. Als es dämmerte, verlies der Herr Konsul das Vergnügen, und auch ich fuhr mit der Familie nach Hause. Die Vereine begaben sich nach dem nahen Pestlin ins Lokal des Herrn Kaszubowski zum Vergnügen. Die Schulkinder wurden nach Absingen des Liedes: „Wszystkie nasze dzienne sprawy" (Unsere ganze Tagesarbeit) nach Hause geschickt, und dann begann der Tanz für die Jugend. Dem Vorsitzenden des Pestliner Vereins, Herrn Wróblewski, fiel es im Saale auf, das plötzlich viele fremde Männer kamen, die sich zum Tanze drängten. Er stieg auf die Tribüne und gab von dort bekannt, dass sich an den Türen die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft" befindet und dass alle fremden Leute den Saal zu verlassen

haben. Er sprach dies in polnischer und deutscher Sprache, worauf er aus der Menge zur Anwort erhielt: „Wir werden schon die Gesellschaft schliessen“. Daraufhin erklärte Herr Wróblewski: „Dann müssen wir warten bis die Polizei kommt.“ Darauf anwortete der Hitlermann Markstein aus Polaschken: „Wir sind selber die Polizei“. Die Musik begann zu spielen und alle, einschliesslich der Deutschen, begannen zu tanzen. Herr Wróblewski begab sich nebenan zur Restauration. Der Hitlermann Neumann aus Stuhm, der als einziger in schwarzer SS-Uniform war, schrie plötzlich, offenbar Händel suchend: „Wenn Ihr die nicht tanzen lässt, räumen wir hier alles auf.“ Mit drohendem Gummiknüppel warf er sich auf das Mitglied des Jugendvereins Herrn Joseph Lewicki aus Honigfelde. Dieser entriss sich ihm und lief zum nächsten Zimmer weg. Da rief Neumann: „SS und SA alles herein!“ Unsere Gäste, die auf solchen Ueberfall nicht vorbereitet waren, begannen voller Angst den Saal und die Restauration durch Türen und Fenster zu verlassen, wie es — ging. Etwa fünfzig Hitlerleute stürzten, bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken, in den Saal und zur Restauration und begannen die Anwesenden zu schlagen. Unter den Fenstern standen noch mehr Hitlerleute, die aus der ganzen Umgegend herangeholt waren und die hinausgehenden Polen schlugen. Auf der Strasse verbreiteten sich Rufe von nicht uniformierten Hitlerleuten: „Strassen absperren, dass keiner herauskommt.“ Tatsächlich waren die Strassen so besetzt, dass die Leute durch Hof, Gärten und Felder fortlaufen mussten. Die bisher nicht anwesende Polizei wurde gerufen. Herr Dorsz, der die Polizeibeamten traf, sagte zu ihnen: „Die Polizei kommt ziemlich spät.“ Daraufhin erwiderte der Landjäger Herr Bartels aus Pestlin: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen.“ Als die Polizei kam, stürmten die Hitlerleute zur Tür des Privatzimmers des Herrn Kaszubowski, wo sich die Herren Literski, Wróblewski, Piechowiak (Lehrer), die Tochter des Wróblewski und andere befanden. Auf die Aufforderung der Polizei öffneten diese Polen die Tür und die Hitlerleute stürzten ins Zimmer und schlugen Herrn Literski zur Besinnungslosigkeit. Es stürzte sich auf ihn der genannte Neumann mit dem Ruf: „Hier ist der Polenkönig von Stuhm“. Die anderen wurden leichter oder schwerer mit Gummiknüppeln geschlagen. Herrn Joseph Lewicki fand man im nahen Garten des Pfarrers, wo er Schutz gesucht hatte; er wurde so stark geschlagen, dass ihn Bekannte unauffällig mit einem Auto zum Krankenhaus nach Stuhm bringen mussten, wo er mit dem Tode ringt. Die Hitlerleute kamen in der Meinung, dass er totgeschlagen sei, später hinzu, um sich zu überzeugen, ob er noch lebt. Als sie ihn nicht mehr fanden, riefen sie: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepiert.“ Es hörte dies Herr J. Lewicki selbst, der für diesen Augenblick zur Besinnung kam und sich in daneben wachsendes Unkraut wälzen konnte. Nachher begab sich Neumann per Auto nach dem 10 Kilometer entfernten Honigfelde und liess sich nachts die Wohnung des Herrn Lewicki öffnen, indem er rief: „Aufmachen, die Hilfspolizei ist hier“. Der jüngere Lewicki öffnete die Tür, darauf drängten sie in die Wohnung und durchsuchten alle Zimmer, offenbar wollten sie noch weiter den jungen Lewicki schlagen, den sie natürlich nicht fanden. In Pestlin wurde währenddessen noch weiter geschlagen, und zwar wurden die noch

nachkommenden Gäste überfallen, die nach dem Vergnügen im Walde nach Hause zum Abendessen gingen; und so wurden die Herren Gawroński schwer misshandelt, dem Lehrer Hans aus Preussisch-Damerau wurden die Vorderzähne ausgeschlagen. Herr Piotrowski aus Nikolaiken (Lehrer) trug schwere innere Verletzungen davon und hat geschwollenen Arm. Man hat ihn auch mit einem gemieteten Auto nach Hause gebracht. Leichter verletzt ist Lehrer Jankowski aus Sadluken. Misshandelt wurde auch Herr Szajek aus Allenstein. Alle diese Personen wurden auf der Strasse vor dem Lokal des Herrn Kaszubowski überfallen. Charakteristisch ist, dass die Hitlerleute, derer es etwa 100 waren, bei sich sogar Verbandsmaterial für ihre evtl. verwundeten Leute hatte. Die heutige „Stuhmer Zeitung" schreibt unter der Ueberschrift: „Neue Polenfrechheit, eine polnische Provokation bei einem Tanzfest", den Sachverhalt verdrehend.

Gegen Morgen hat man noch in Honigfelde die Häuser der polnischen Bevölkerung revidiert und Fräulein Sadowska misshandelt, ferner nach dem jungen Sadowski geschossen, der seiner Schwester beistand.

Hochachtungsvoll

gez. K. v. Donimirski, Vorsitzender.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 6. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns nachstehende uns zugegangene Mitteilung zu unterbreiten:

Am 2. Juli 1933 habe im Hohendorfer Walde bei Pestlin, Kreis Stuhm, ein Jugendvergnügen der dortigen polnischen Minderheitsbevölkerung mit einem Preissingen stattgefunden. An dem Vergnügen hätten auch die polnischen Minderheitsschulen von Pestlin und Neudorf teilgenommen, ferner die polnischen Minderheitslehrer aus Preussisch-Damerau, Sadluken, Honigfelde, Nikolaiken, Altmark und Neumark. Schon im Walde seien Stimmen laut gewesen, dass ein Ueberfall auf das Vergnügen geplant sei. An den Bäumen seien Zettel mit der Aufschrift: „Fort mit den Verrätern!" angeschlagen gewesen. Im Walde wären Gruppen von Personen in Zivil, die mit dem Vergnügen nichts zu tun gehabt hätten, in verdächtiger Weise herumgeschlichen. Auf Ruhe und Ordnung hätten drei Landjäger geachtet. Alsbald sei eine Person in der Uniform der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei hinzugekommen, die jedoch nach einem Gespräch mit den Landjägern sich schnell entfernt hätte. Die Landjäger hätten auf Befragung erklärt, dass sie ihm die Anwesenheit im Walde in Uniform verboten hätten. Ein gewisser Niemczyński aus Klein Ramsen will jedoch gehört haben, wie

die Landjäger unter sich sprachen: „Also nachher werden wir verschwinden und dann kann es losgehen." Mit Eintritt der Dämmerung hätten sich die Gäste des Vergnügens zum nahegelegenen Dorf Pestlin begeben, und zwar nach dem Kaszubowski'schen Lokal. Dort habe, nachdem die Schulkinder nach Hause gebracht worden seien, Tanz stattgefunden. Dem Leiter des polnischen Vereins in Pestlin, Herrn Wroblewski, sei es im Saale aufgefallen, dass plötzlich viele fremde Männer gekommen seien, die sich in den Tanz hineinmischten. Er habe daraufhin laut bekannt gegeben, dass an der Tür „Geschlossene Gesellschaft" geschrieben sei und daher alle nicht zum Vergnügen gehörende Personen den Saal zu verlassen hätten. Er habe dies in polnischer und in deutscher Sprache bekannt gegeben. Zur Antwort hätte man ihm aus der Menge zugerufen: „Wir werden schon die Gesellschaft schliessen!" Als Herr Wroblewski daraufhin erklärte: „Da müssen wir warten, bis die Polizei kommt", habe ihm ein gewisser Markstein aus Paleschken zugerufen: „Wir sind selber die Polizei". Sodann habe das Orchester zu spielen begonnen und der Tanz angefangen, an dem sowohl die polnischen Gäste als auch Deutschgesinnte teilgenommen hätten. Als Herr Wroblewski sich nebenan zur Restauration begeben hätte, hätte ein gewisser Neumann aus Stuhm, der einzig und allein in SS-Uniform gewesen wäre, laut gesagt: „Wenn Ihr die nicht tanzen lässt, räumen wir hier alles auf", und mit drohend erhobenem Gummiknüppel habe er sich auf das Mitglied des polnischen Jugendvereins Joseph Lewicki aus Honigfelde gestürzt, der sich jedoch ihm habe entreissen und ins Nachbarzimmer weglaufen können. In diesem Augenblick habe Neumann laut erklärt: „SS und SA alles herein!" Die Gäste des Vergnügens seien voller Angst aus dem Saal und aus der Restauration durch Türen und Fenster geeilt, da seien auch schon etwa 50 Leute, bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken in den Saal und in die Restauration gestürzt und hätten auf die polnischen Festteilnehmer eingeschlagen. Unter den Fenstern hätten noch mehr Personen, die aus der ganzen Gegend herangeschafft seien, gestanden und hätten die herauseilenden polnischen Festgäste misshandelt. Auf der Strasse sei der Ruf laut geworden: „Strassen absperren, dass keiner herauskommt!" und tatsächlich seien die Strassen so umstellt worden, dass die Festteilnehmer durch Hof, Gärten und Felder fliehen mussten. Polizei sei bisher im Kaszubowski'schen Lokal nicht gewesen. Sie sei zur Hilfe gerufen worden und auch erschienen. Als ein gewisser Dorsz zu den Polizeibeamten gesagt hätte: „Die Polizei kommt ziemlich spät!" habe der Landjäger Bartels aus Pestlin erklärt: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen." Als die Polizei erschienen sei, hätten sich die Ueberfallenden zur Tür des Privatzimmers des Herrn Kaszubowski gestürzt, wo sich die Minderheitsangehörigen Literski aus Stuhm, der Leiter unseres Verbandes Weichselgau ist, Wroblewski, Piechowski (polnischer Minderheitsschullehrer), die Tochter des Herrn Wroblewski und noch andere aufgehalten hätten. Auf die Aufforderung der Polizei hätten die im Privatzimmer befindlichen Angehörigen der polnischen Minderheit die Tür geöffnet; die Ueberfallenden wären ins Zimmer gestürzt und hätten Literski bis zur Besinnungslosigkeit geschlagen. Auf ihn habe sich der genannte Neumann mit dem Rufe gestürzt: „Hier ist der Polenkönig von Stuhm", die übrigen anwesenden Festgäste seien mit

Gummiknüppeln mehr oder weniger schwer misshandelt worden. Joseph Lewicki habe man im nahen Garten des Pfarrers gefunden, wo er Schutz gesucht hätte; er sei so stark geschlagen worden, dass er mit einem Auto ins Krankenhaus nach Stuhm in aller Stille habe gebracht werden müssen. Als späterhin die Ueberfallenden hinzugekommen wären, um zu sehen, ob er noch lebe, und ihn nicht mehr gefunden hätten, hätten sie geschrieen: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepiert!“ Lewicki soll dies gehört haben, als er für einen Augenblick die Besinnung wiedergewonnen hätte. Der genannte Neumann sei dann mit einem Auto nach dem 10 Kilometer entfernten Dorfe Honigfelde gefahren und habe nachts die Oeffnung der Wohnung des Lewicki mit dem Ruf: „Aufmachen, die Hilfspolizei ist hier!“ verlangt; der jüngere Bruder Lewicki habe die Tür geöffnet. Die Ankommenden seien in die Wohnung gestürzt und hätten alle Zimmer durchsucht. In Pestlin sei weiter auf die polnischen Festteilnehmer eingeschlagen worden. Schwer seien misshandelt worden die Gebrüder Gawronski. Dem polnischen Minderheitsschullehrer Hans aus Preussisch-Damerau seien die Vorderzähne eingeschlagen worden. Der polnische Minderheitsschullehrer Piotrowski aus Nikolaiken habe schwere innere Verletzungen erlitten. Er habe mit einem Auto nach Hause gebracht werden müssen. Leichter verletzt sei der polnische Minderheitsschullehrer Jankowski aus Sadluken und ein gewisser Szajek aus Allenstein. Diese Personen seien auf der Strasse vor dem Kaszubowski'schen Lokal überfallen worden. Die Ueberfallenden — es seien ihrer ungefähr 100 gewesen — hätten sogar Verbandsmaterial mit sich gebracht.

Gegen Morgen seien noch die Häuser der polnischen Minderheitsangehörigen in Honigfelde durchsucht worden. Dort sei Fräulein Sadowska misshandelt und nach ihrem jüngeren Bruder geschossen worden, der ihr habe beistehen wollen.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, auf Grund des uns Mitgeteilten das Erforderliche veranlassen zu wollen. Dabei bemerken wir, dass es sich im konkreten Falle um Vereine deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung, also polnischer Minderheitsangehöriger handelt, wie auch die deutsche Minderheit in Polen Jugendvereine hat. Die Jugendvereine der polnischen Minderheit haben mit Politik nichts zu tun, sie sind vielmehr rein geselligen und kulturellen Charakters, und lediglich in dieser Richtung geht ihr ganzes Tun. Wir erlauben uns daher an den Herrn Minister die Bitte zu richten, ausreichende Schutzmassnahmen zu treffen, damit die nationalen Minderheiten als loyale deutsche Reichsbürger der Pflege ihrer kulturellen Belange einzeln und in ihren Vereinen ungestört nachgehen können.

Auch bitten wir, uns vom Veranlassten Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen**
**Minderheiten in Deutschland.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 11. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

**Berlin.**

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 6. Juli 1933 an den Herrn Preussischen Minister des Innern bezüglich der Vorgänge in Pestlin am 2. Juli 1933 anlässlich eines polnischen Jugendvergnügens zu überreichen. Wie sich aus der Eingabe ergibt, sind auch polnische Minderheitsschullehrer verletzt worden. Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, im Bereich Ihrer Kompetenz im Sinne der Eingabe das Erforderliche veranlassen und uns vom Veranlassten Nachricht geben zu wollen, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten einzuwirken.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Franz Literski.**

Stuhm Westpr., den 14. Juli 1933
Adolf Hitler Strasse 17.

**Einschreiben**

An den Herrn Oberstaatsanwalt beim Landgericht

**Elbing** Ostpr.

Es wird Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt auf Grund des nachstehenden Sachverhalts:

Am 2. Juli 1933 fand für die Jugend der polnischen Minderheit von Pestlin und Umgegend zunächst im Hohendorfer Walde und dann im Gastlokal des Herrn Kaszubowski in Pestlin ein Sommerfest statt. Veranstaltet wurde das Sommerfest von den Minderheitsschulen in Pestlin und Neudorf sowie vom Polnischen Jugendverein in Pestlin. Das Fest war polizeilich genehmigt worden.

Um 16 Uhr erfolgte der Ausmarsch der Kinder vom Markt in Pestlin zu dem etwa 2 km vom Dorf entfernten Hohendorfer Wald. Dort fand u. a. ein Wettsingen statt. Im Walde befanden sich ausser den Kindern noch die polnischen Jugendvereine der umliegenden Dörfer, wie Pestlin, Neudorf, Honigfelde und Cygus. Der Verlauf des Festes ging ruhig vor sich, wenn auch viele nicht geladene und zu dem Fest nicht gehörige Personen, die als Anhänger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bekannt sind, in auffälliger und provozierender Weise sich an Ort und Stelle bewegten und sich auch weigerten, das für die Gäste vorgesehene Eintrittsgeld in Höhe von 20 Pfennigen pro Person zu zahlen. Sie hatten somit

unberechtigter Weise dem Waldfest beigewohnt. Die Angehörigen jener Partei waren in Zivil gekleidet; nur einer von ihnen trug die Parteiuniform, ein gewisser Bolewski aus Pestlin. Dieser führte ein längeres Gespräch mit den gleichfalls anwesenden Polizeibeamten Bartels und Wiljan aus Pestlin sowie Arenzen aus Stuhm. Aus den Umständen wird angenommen, dass dieser den Polizeibeamten bekannt gewesen ist. Nach dem Gespräch verliess er schnell das Fest. Die Polizeibeamten erklärten auf Befragen, dass sie ihm die Anwesenheit im Walde in Uniform verboten hätten. Ein gewisser Arbeiter Niemczynski aus Klein Ramsen, der die Unterhaltung des Uniformierten mit den Polizeibeamten mitangehört hat, will jedoch verstanden haben, dass der Uniformierte den Polizeibeamten den Plan eines beabsichtigten Ueberfalls auf das Fest mitgeteilt hätte. Es solle zwischen ihnen vereinbart worden sein, dass die Polizeibeamten im kritischen Moment sich entfernen würden, um den Ueberfallenden Bewegungsfreiheit zu geben. Niemczynski will nachstehende wörtliche Aeusserung unter den Polizeibeamten gehört haben: „Also nachher werden wir verschwinden, und dann kanns los gehen!“ Nach dem Gespräch zwischen der Person in Uniform und den Polizeibeamten verbreitete sich schnell unter den Anwesenden das Gerücht von dem beabsichtigten Ueberfall auf die Festteilnehmer. An den Bäumen waren auch Kärtchen angebracht, die folgende Aufschrift hatten: „Fort mit den Verrätern!“ Schon am Freitag und Sonnabend vorher, am 30. Juni und 1. Juli, gingen Gerüchte von einem Ueberfall auf das Fest von Mund zu Mund. Weder die Veranstalter noch die Gäste legten aber alledem eine besondere grosse Bedeutung bei, da sie annahmen, dass die Angehörigen der Hitlerpartei in Gemässheit der Weisungen ihrer Oberführung und der Regierungserklärungen, wonach man mit den Polen in Frieden leben wolle, das Fest durch einen Ueberfall nicht stören würden. Etwa um 20 Uhr begaben sich die Schulkinder im Zuge nach Pestlin, wo sie auf dem Platz vor dem polnischen Kindergarten nach kurzer Dankesansprache seitens des Minderheitsschulleiters Malczewski aus Pestlin an die Eltern und nach Absingen des polnischen Liedes „Wszystkie nasze dzienne sprawy” nach Hause entlassen wurden. Die Gäste waren hinter dem Kinderzuge in losen Gruppen gleichfalls ins Dorf gegangen. Beim Rückmarsch ins Dorf war allgemein aufgefallen, dass sich im Dorfe nun in kleineren und grösseren Gruppen etwa 50—60 Personen in Zivil und in der Uniform der NSDAP. bewegten. Zu Zwischenfällen zwischen ihnen und den Festteilnehmern war es jedoch zunächst nicht gekommen.

Die polnische Jugend begab sich nun mit dem Orchester ins Gasthaus des Herrn Kaszubowski im Dorf zum Tanz. Es war eine geschlossene Gesellschaft; an der Eingangstür zum Saal war daher die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ angebracht. Nur die Mitglieder und besonders geladene Gäste hatten Zutritt zu dem Saalvergnügen. Zu Beginn des Saalvergnügens wurde bemerkt, dass sich im Saal auch Personen aufhielten, die mit dem Fest nichts zu tun hatten. Der Vorsitzende des polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, machte nun von der Estrade aus laut in polnischer und deutscher Sprache auf die Türaufschrift „Geschlossene Gesellschaft“ aufmerksam und forderte die ungeladenen Gäste zum sofortigen Verlassen des Vergnügens auf. Er erhielt aus den Reihen der Eindringlinge zur Antwort: „Wir werden

schon die Gesellschaft schliessen!" Darauf sagte Wroblewski: „Da müssen wir warten, bis die Polizei kommt." Die Polizeibeamten waren nämlich ins Kaszubowski'sche Lokal nicht mitgegangen. Auf die Erklärung des Wroblewski erwiderten ihm einige, darunter ein gewisser Markstein aus Paleschken, der Mitglied der NSDAP. ist und auch in den Saal unberechtigt eingedrungen war: „Wir sind selber die Polizei". Wroblewski begab sich nun nebenan zur Restauration. Da die Eingedrungenen eine drohende Haltung einnahmen, musste Wroblewski schweigen, bis die Polizei gekommen wäre. Die Musik setzte ein und der Tanz begann, an dem sich auch die Eindringlinge beteiligten, wobei sie in herausfordernder Weise die Festteilnehmer mit ihren Ellenbogen anrempelten. Im Restaurant nebenan befand sich am Bufett das SS-Mitglied Neumann aus Stuhm in schwarzer Uniform mit noch zwei SA-Leuten und trank mit ihnen Schnaps. Er war mit einem Lastauto mit einer ganzen Gruppe von Angehörigen der NSDAP. aus Stuhm nach Pestlin gekommen. Er wandte sich plötzlich an die anwesenden Festteilnehmer: „Wer ist hier der Polenführer, der Veranstalter des Festes?" Johann Smolinski aus Neudorf antwortete hierauf: „Ich weis nicht!" Neumann wiederholte seine Frage, zu Lisewski aus Neudorf gewandt, der ihm eine ausweichende Antwort gab. Unzufrieden hiermit sagte Neumann sodann: „Wenn ihr die nicht tanzen lässt, dann wird alles aufgeräumt!" Zu Joseph Lewicki aus Honigfelde gewandt, der ruhig am Tisch sass, rief Neumann: „Das ist der polnische Messerheld aus Honigfelde!", und mit drohend hocherhobenem Gummiknüppel stürzte er sich auf ihn und schlug ihn mit dem Gummiknüppel über den Kopf. Lewicki konnte sich seinen weiteren Schlägen entreissen und ins Nebenzimmer davonlaufen. Fast gleichzeitig rief Neumann laut in den Raum: „SS und SA alles herein!" Im gleichen Moment drangen etwa 50 Personen in Uniform der NSDAP., bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken in die Restauration und in den Saal und schlugen in brutalster Weise auf die wehrlosen polnischen Minderheitsangehörigen ein, die in voller Angst und Verwirrung Saal und Restauration durch Türen und Fenster verliessen, wie es gerade möglich war. Der Lokalinhaber Kaszubowski wandte sich sofort an den Führer der Angreifer und forderte ihn auf, mit Rücksicht auf das polnische Vergnügen mit seinen Angehörigen sofort seine Räume zu verlassen. Neumann erwiderte hierauf erregt: „Die Polizei bin ich!" Kaszubowski entgegnete: „Nein, die erste Polizei im Hause bin ich!" Neumann antwortete: „Ich bin Hilfspolizei und befehle Ihnen, sich sofort dort hinzustellen!" Dabei wies er ihm den Platz hinter das Bufett. Kaszubowski musste wegen der drohenden Haltung des Neumann sich dem fügen. Unter die Fenster hatten sich weitere Personen gestellt, die aus der ganzen Umgegend herangebracht worden waren und auf die herauseilenden Festteilnehmer dreinschlugen. In wenigen Minuten waren der Saal und die Restauration von den Festteilnehmern durch die Ueberfallenden geräumt.

Die Misshandlungen gegen die Festteilnehmer wurden auf der Strasse fortgesetzt. Auf der Strasse waren Anordnungen der Hitlerangehörigen laut vernehmbar: „Strassen absperren, dass keiner herauskommt!", und tatsächlich waren die Strassen umstellt, sodass die Festteilnehmer durch Höfe, Gärten und Felder davonlaufen mussten. Die Polizei war zur Hilfe gerufen worden, doch bis jetzt noch nicht an Ort und Stelle erschienen. Als sie der

Dirigent der polnischen Gesangvereine Dorsz aus Stuhm unterwegs traf und sagte: „Die Polizei kommt ziemlich spät!" antwortete der Landjäger Bartels: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen." Als dann schliesslich die Polizei im Lokal des Kaszubowski erschienen war, stürmten die Angehörigen der NSDAP. die Tür zu dem Privatzimmer des Kaszubowski, in dem sich der Sekretär des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Teilverband Weichselgau, Franz Literski aus Stuhm, ferner der Vorsitzende des polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, der polnische Minderheitsschullehrer Piechowiak aus Neudorf, die Tochter des Kaszubowski und andere befanden. Auf Befehl der Polizei öffneten diese die Tür und die Angehörigen der NSDAP. drangen in das Zimmer ein und misshandelten Literski zur Besinnungslosigkeit. Auf ihn hatte sich der vorgenannte Neumann mit dem Ruf gestürzt: „Hier ist der Polenkönig von Stuhm". Die anderen wurden gleichfalls mit Gummiknüppeln mehr oder weniger schwer misshandelt. Josef Lewicki wurde im Garten des Pfarrers, wohin er geflüchtet war, schwer misshandelt aufgefunden und musste mit dem Auto nach dem Krankenhaus in Stuhm gebracht werden. Die Personen, die ihn misshandelten, kamen später wieder an Ort und Stelle, um zu sehen, ob er noch lebe; da sie ihn nicht fanden, riefen sie: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepiert." Lewicki selbst hat das gehört, der, als er einen Moment zur Besinnung kam, sich ins nächste Unkraut hinzuwälzen und dort zu verbergen vermochte. Von weiteren Personen, die vom Walde aus nach Hause oder zu Bekannten zu Abendbrot gegangen waren und dann etwa um 22 Uhr nach dem Kaszubowski'schen Lokal gegangen waren, wurden auf der Strasse bzw. vor dem Hause des Kaszubowski, wo die Ueberfälle mit Rufen, wie „Die Pollacken müssen wir kaltstellen!" überfallen und verletzt die Geschwister Gawronski aus Abbau Pestlin, ferner der Minderheitsschullehrer Paul Hans aus Preussisch Damerau, dem u. a. mit einer Bierflasche die Vorderzähne eingeschlagen worden waren und der, besinnungslos und stark blutend am Boden liegend, von Majewski aus Pulkowitz und Gawronski aus Pestlin in die Wohnung gebracht werden musste, wo ihm der Arzt Dr. Kobudzinski aus Stuhm die erste ärztliche Hilfe leistete. Minderheitsschullehrer Piotrowski aus Nikolaiken wurde gleichfalls auf der Strasse überfallen und mit Gummiknüppel und Stössen auf Kopf und Unterleib erheblich verletzt; er konnte sich, völlig erschöpft, zur Wohnung des Minderheitsschullehrers Malczewski in Pestlin, der zum Teil Zeuge des Ueberfalls war, retten; seine Kleidung wurde gleichfalls gefasst und beschädigt. Zu den weiteren Verletzten und Misshandelten gehören Minderheitsschullehrer Jankowski aus Sadluken, Schriftsetzer Szajek aus Allenstein, die auf der Strasse in der Nähe des Kaszubowski'schen Lokals überfallen wurden, Olga Sadowska, deren Bruder Teofil, sowie Minderheitsschullehrer Lewandowski, alle drei aus Honigfelde. Diese wurden auf dem Heimwege von Pestlin nach Honigfelde, etwa um 3 Uhr morgens, am Rande von Honigfelde von mehreren Personen, darunter Kaminski und Bilecki aus Stuhm, die mit Auto waren, überfallen. Mit drohenden Schlagringen wurden sie zum Haltmachen von den Autoinsassen gezwungen. Zwei von ihnen warfen sich auf Teofil Sadowski, um ihn zu schlagen. Währenddes warf sich ein anderer auf Olga Sadowska, erfasste sie und suchte sie mit Gewalt zum Einsteigen in das Auto zu zwin-

gen; infolge ihrer Gegenwehr vermochte man es jedoch nicht, da auf ihre Hilferufe Frau Radziminska hinzukam, sodass die Leute von ihrem Vorhaben abliessen und sie sich in die Wohnung der Frau Radziminska retten konnte; ihr Kleid wurde infolge des Gewaltangriffes zerrissen und beschmutzt. Auch trug sie am Körper einige Kratzwunden davon. Nach ihrem Bruder Teofil, der ihr zu Hilfe kommen wollte, schossen sie etwa 5—6 Revolverschüsse, er musste sich durch Davoneilen retten. Sie jagten mit dem Auto hinter ihm her, ohne ihn jedoch — der sich verborgen hatte — zu erreichen. Minderheitsschullehrer Lewandowski wurde unter Schimpfworten freigelassen. Bei der Wegfahrt drohten sie noch, dass sie Olga Sadowska mit ihrem Bruder eines Tages mit Gewalt abholen würden. Diese Personen waren unter Führung des vorbenannten Neumann am frühen Morgen von Pestlin nach Honigfelde mit dem Auto, das der Firma Lenc in Stuhm gehört, gefahren, um den in Pestlin schwer misshandelten Josef Lewicki zu suchen. Als sie an der Wohnung der Familie Lewicki erschienen, riefen sie: „Aufmachen, die Hilfspolizei ist hier!" Der jüngere Sohn Lewicki öffnete. Sie durchsuchten und durchwühlten die ganze Wohnung; auch bei anderen polnischen Minderheitsangehörigen in Honigfelde, wie Ronowski, nahmen sie Durchsuchungen in den Wohnungen vor. Haussuchungen waren tatsächlich und rechtlich nicht begründet und unzulässig.

Insgesamt sind an den Uebergriffen gegen die polnische Bevölkerung im Anschluss an das polnische Vergnügen im Hohendorfer Wald und in Pestlin etwa 100 Täter beteiligt gewesen. Darunter befanden sich Neumann, Kaminski, Bilecki aus Stuhm, Broda aus Peterswalde, Markstein aus Paleschken, Bolewski und Lipka aus Pestlin, Grochowicki aus Sadluken.

Als Zeuge der Vorgänge werden ausser den unten bezeichneten verletzten Strafantragstellern, benannt:

Niemczynski aus Klein Ramsen, Lehrer Boenigk aus Stuhm, Leiter des Polnischen Schulvereins für den Weichselgau, Besitzer Lenga aus Pestlin, Majewski aus Pulkowitz, Lehrer Malczewski und Maler Flett aus Pestlin, Frau Radziminska aus Honigfelde, Pawelecki, Pawelczak aus Pestlin, Arzt Dr. Kobudzinski und Kreisarzt Dr. Tolksdorf aus Stuhm, Smolinski und Lisewski aus Neudorf, der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, Cichocki aus Pestlin, Sofia, Maria und Gertrud Wroblewska, Dienstmädchen Hedwig Kaminska bei Szypniewski aus Sadluken, Mantej in Klein Ramsen, Frau Hommel in Sadluken.

In strafrechtlicher Beziehung kommen vor allem in Frage: schwerer Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 St. G. B.), schwerer Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 1 und 2 St. G. B), Aufreizung zum Klassenkampf (§ 130 St. G. B.), Beleidigung (§§ 185 ff. St. G. B.), einfache und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 223a St. G. B.), Nötigung (§ 240 St. G. B.), Sachbeschädigung (§ 303 St. G. B.).

Wenn nun die deutsche Presse (vgl. Stuhmer Zeitung Nr. 154 vom 4. 7. 1933 und Nr. 155 vom 6. 7. 1933, Weichselzeitung Nr. 154 vom 4. 7. 1933)

die Vorgänge so darstellt, dass die polnischen Festteilnehmer die Vorgänge provoziert hätten, indem sie die erschienenen Mitglieder der NSDAP. nicht hätten tanzen lassen, trotzdem das Kaszubowski'sche Lokal ein öffentliches Lokal sei, so ist diese Darstellung falsch. Es trifft zu, dass das Lokal des Herrn Kaszubowski ein öffentliches ist. Das Fest im Hohendorfer Wald sowie das Jugendvergnügen im Saale des Herrn Kaszubowski am Abend fanden jedoch in geschlossener Gesellschaft statt, indem nur geladene Personen daran teilnehmen durften.

Im Walde wurde daher ein Eintrittsgeld von 20 Pfennigen verlangt, das sich sogar zum Fest nicht gehörende Personen zu zahlen weigerten; schon dadurch haben sie die Festteilnehmer provoziert und sind unberechtigt an Ort und Stelle verblieben. An der Tür des Saales bei Kaszubowski, in dem abends das Tanzvergnügen stattfand, befand sich die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft". Dadurch war der geschlossene Charakter der ganzen Veranstaltung genügend nach aussen gekennzeichnet. Unter Missachtung dessen sind die Angehörigen der NSDAP. in den Saal eingedrungen und haben unter Belästigung der Festteilnehmer durch Stossen mit den Ellenbogen am Tanze teilgenommen, sich auch nicht entfernt, trotzdem sie auf den geschlossenen Charakter der Veranstaltung besonders hingewiesen worden sind; auch der Aufforderung des Lokalinhabers, die Restauration zu verlassen, sind sie nicht gefolgt. Im Gegenteil hat der beschuldigte Neumann aus Stuhm, unter dem Ruf: „SS und SA alles herein!" die Angehörigen dieser Organisation zum Betreten der Restauration und des Saales und zu Gewalttätigkeiten gegen die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgefordert; er selbst hat dann den Anfang gemacht, in dem er sich mit dem Gummiknüppel auf Josef Lewicki stürzte. Dass von deutschgesinnter Seite der Ueberfall ausgegangen ist, werden besonders Pawelecki, Pawelczak, Wroblewski aus Pestlin, Lisewski, Smolinski aus Heinen, Josef Lewicki aus Honigfelde bestätigen, wie überhaupt noch andere Festteilnehmer.

Die ganzen Ueberfälle sind nach den Umständen von langer Hand vorbereitet gewesen, nachdem schon seit längerer Zeit bekannt war, dass das polnische Fest im Hohendorfer Wald und im Kaszubowski'schen Lokal stattfinden sollte. Es folgt dies aus nachstehenden Umständen:

Der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, der Mitglied der SA ist, soll sich unter Zeugen zu Cornelius Quella dahin ausgedrückt haben, dass schon lange der Beschluss gefasst war, durch einen Ueberfall das polnische Schulvergnügen in Pestlin zu sprengen. Es soll davon auch das SA-Mitglied Cichocki aus Pestlin gewusst haben, der gegenüber einigen Personen schon vorher den ganzen Plan auseinander gelegt haben soll. Das alles hat sich aber erst nach dem Ueberfall erwiesen, sodass die Polizei nicht rechtzeitig benachrichtigt werden konnte.

Als am 3. Juli vormittags Sofia und Gertrud Wroblewski aus Sadluken bei Josef Szypniewski in Sadluken auf Arbeit waren, erzählte ihnen das dortige Dienstmädchen Hedwig Kaminska, dass der Ueberfall geplant war. Hedwig Kaminska habe zu ihnen wörtlich gesagt: „Eine Woche vor dem Vergnügen sprach ich mit Mantej in Klein Ramsen, der zur SA gehört. Als

ich erwähnte, dass ich auf das polnische Vergnügen nach Pestlin gehen würde, sagte dieser: „Ihr könnt' hingehen, aber den Weg werdet Ihr bedauern." Sie habe auch gesagt, dass sie sich nicht fürchte. Als sie unterwegs in der Nähe des Gehöfts von Gorski Hitlerangehörige in Uniform gesehen habe, die auf dem Wege nach Pestlin waren, habe sie „Heil!" gesagt, und man habe sie in Ruhe gelassen. Sie habe auch gesagt, dass Mantej ihr erzählt hatte, dass die polnische Schule in Sadluken schon längst in die Luft gegangen wäre, wenn sie am Ende des Dorfes wäre, wo das Haus des Nowak stehe. Ins Dorf traue man sich nicht zu kommen, da die anderen Häuser zu nahe stünden.

Am 4. Juli 1933 war angeblich Marie Wroblewska aus Sadluken Zeugin nachstehender Unterhaltung: Etwa um 6 Uhr habe sie sich in Begleitung einer gewissen Hommel aus Sadluken auf dem Wege nach Stuhm befunden. Unterwegs hätten sie den Knecht der Witwe Scizlowska aus Sadluken, einen gewissen Grochowicki, der zur SA gehöre, getroffen. Frau Hommel habe ihn gefragt, ob er auch auf dem Vergnügen in Pestlin gewesen sei. Dieser habe geantwortet: „Ja". Frau Hommel fragte weiter: „Da seid Ihr wohl verhauen worden?" Grochowicki habe geantwortet: „Wir nicht viel, aber die Polen." Frau Hommel: „Weshalb habt Ihr sie geschlagen, konntet Ihr sie nicht in Ruhe lassen?" Grochowicki: „Gut geschah diesen Teufeln, sie hätten noch gehängt werden können".

Auch das Gespräch des SA-Mannes mit den Polizeibeamten, die von Niemczynski gehörten Worte unter den Polizeibeamten: „Also nachher werden wir verschwinden und dann kanns losgehen!", die Abwesenheit der Polizeibeamten im Kaszubowski'schen Lokal während der Vorfälle sind weitere Momente, die auf eine vorbereitete, geplante Handlung der SA-Leute schliessen lassen, weiterhin auch die Tatsache, dass sie sogar Verbandsstoff mit sich geführt haben.

Es wird beantragt, das Ermittelungsverfahren gegen die bekannten und auch gegen die unbekannten Teilnehmer, deren Personalien festzustellen sein werden, zu eröffnen, sowie die öffentliche Klage wegen aller in Betracht kommender Straftaten zu erheben. Ein öffentliches Interesse zur Erhebung der öffentlichen Klage ist nach den Umständen gegeben.

gez. (Franz Literski).

Der obigen Strafanzeige schliessen wir uns mit deren ganzen Inhalt an und stellen unsererseits Strafantrag.

O/St. — Berlin NW 7, den 4. August 1933
**Einschreiben** — Dorotheenstr. 47, I

An den

Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 2. Juli 1933 habe für die Jugend der polnischen Minderheit von Pestlin und Umgegend zunächst im Hohendorfer Wald und dann im Gastlokal

des Herrn Kaszubowski in Pestlin ein Sommerfest stattgefunden. Veranstaltet sei das Sommerfest von den Minderheitsschulen in Pestlin und Neudorf sowie vom Polnischen Jugendverein in Pestlin gewesen. Das Fest sei auch polizeilich genehmigt worden.

Um 16 Uhr sei der Ausmarsch der Kinder vom Markt in Pestlin zu dem etwa 2 km vom Dorf entfernten Hohendorfer Wald erfolgt. Dort habe u. a. ein Wettsingen stattgefunden. Im Walde hätten sich ausser den Kindern noch die polnischen Jugendvereine der umliegenden Dörfer, wie Pestlin, Neudorf, Honigfelde und Cygus am Feste beteiligt. Der Verlauf des Festes sei ruhig vor sich gegangen, wenn auch viele nicht geladene und zu dem Fest nicht gehörige Personen, die als Anhänger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei bekannt seien, in auffälliger und provozierender Weise sich an Ort und Stelle bewegt und sich auch geweigert hätten, das für die Gäste vorgesehene Eintrittsgeld in Höhe von 20 Pfennigen pro Person zu zahlen. Sie hätten somit unberechtigter Weise dem Waldfest beigewohnt. Die Angehörigen jener Partei seien in Zivil gekleidet gewesen, nur einer von ihnen habe die Parteiuniform, ein gewisser Bolewski aus Pestlin, getragen. Dieser habe ein längeres Gespräch mit den gleichfalls anwesenden Polizeibeamten Bartels und Wilijam aus Pestlin sowie Arndt aus Stuhm geführt. Aus den Umständen werde angenommen, dass dieser den Polizeibeamten bekannt gewesen sei. Nach dem Gespräch habe er schnell das Fest verlassen. Nach dem Gespräch zwischen der Person in Uniform und den Polizeibeamten habe sich auch schnell unter den Anwesenden das Gerücht von dem beabsichtigten Ueberfall auf die Festteilnehmer verbreitet. An den Bäumen seien auch Kärtchen angebracht gewesen, die folgende Aufschrift gehabt hätten: „Fort mit den Verrätern!"

Schon am Freitag und Sonnabend vorher, am 30. Juni und 1. Juli seien Gerüchte von einem Ueberfall auf das Fest von Mund zu Mund gegangen. Weder die Veranstalter noch die Gäste hätten aber alledem eine besondere Bedeutung beigemessen, da sie angenommen hätten, dass die Angehörigen der Hitlerpartei in Gemässheit der Weisungen ihrer Oberführung und der Regierungserklärungen, wonach man mit den Polen in Frieden leben wolle, das Fest durch einen Ueberfall nicht stören würden. Etwa um 20 Uhr hätten sich die Schulkinder im Zuge nach Pestlin begeben, wo sie auf dem Platz vor dem polnischen Kindergarten nach kurzer Dankensansprache seitens des Minderheitsschullehrers Malczewski aus Pestlin an die Eltern und nach Absingen des polnisch-geistlichen Abendliedes „Wszystkie nasze dzienne sprawy" nach Hause entlassen worden seien. Die Gäste seien hinter dem Kinderzuge in losen Gruppen gleichfalls ins Dorf gegangen. Beim Rückmarsch ins Dorf sei allgemein aufgefallen, dass sich im Dorfe in kleineren und grösseren Gruppen etwa 40—50 Personen in Zivil und in der Uniform der NSDAP. bewegt hätten. Zu Zwischenfällen zwischen ihnen und den Festteilnehmern sei es jedoch zunächst nicht gekommen.

Die polnische Jugend habe sich nun mit dem Orchester ins Gasthaus des Herrn Kaszubowski im Dorf zum Tanz begeben. Es sei eine geschlossene Gesellschaft gewesen, an der Tür zum Saal sei daher die Aufschrift „Ge-

schlossene Gesellschaft" angebracht worden. Nur die Mitglieder und besonders geladene Gäste hatten Zutritt zu dem Saalvergnügen gehabt. Zu Beginn des Saalvergnügens sei bemerkt, dass sich im Saal auch Personen aufhielten, die mit dem Fest nichts zu tun gehabt hätten. Der Vorsitzende des Polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, habe daher vom Saal aus laut in polnischer und deutscher Sprache auf die Türaufschrift „Geschlossene Gesellschaft" aufmerksam gemacht und die ungeladenen Gäste zum sofortigen Verlassen des Vergnügens aufgefordert. Er habe aus den Reihen der Eindringlinge zur Antwort erhalten: „Wir werden schon die Gesellschaft schliessen." Darauf habe Wroblewski gesagt: „Da müssen wir warten, bis die Polizei kommt." Die Polizeibeamten waren nämlich ins Kaszubowski'sche Lokal nicht mitgegangen. Auf die Erklärung des Wroblewski hätten ihm einige erwidert, darunter ein gewisser Markstein aus Paleschken, der Mitglied der NSDAP. sei und auch in den Saal unberechtigt eingedrungen wäre: „Wir sind selber die Polizei". Wroblewski habe sich nun nebenan zur Restauration begeben. Da die Eingedrungenen eine drohende Haltung eingenommen hätten, habe Wroblewski schweigen müssen, bis die Polizei gekommen wäre. Die Musik habe eingesetzt und der Tanz begonnen, an dem sich auch die Eindringlinge beteiligt hätten, wobei sie in herausfordernder Weise die Festteilnehmer mit ihren Ellenbogen angerempelt hätten. Im Restaurant nebenan habe sich am Bufett das SS-Mitglied Neumann aus Stuhm in schwarzer Uniform mit noch zwei SA-Leuten befunden und mit ihnen Schnaps getrunken. Er sei mit einem Auto mit einer ganzen Gruppe von Angehörigen der NSDAP. aus Stuhm nach Pestlin gekommen. Er habe sich plötzlich an den am Tische sitzenden Josef Lewicki aus Honigfelde gewandt und ihn gefragt, ob seine Leute tanzen dürften, darauf habe ihm Lewicki zur Antwort gegeben: „Ich weiss nicht, ob Ihre Leute tanzen dürfen, denn ich bin hier auch fremd." Neumann habe darauf gesagt: „Wer ist hier der Polenführer und der Veranstalter des Festes?". Ein gewisser Stanislaus Lisewski aus Neudorf, der ebenfalls am Tische gesessen hätte, habe erwidert: „Hier ist jeder Führer für sich selbst". Unzufrieden hiermit habe Neumann mit dem Gummiknüppel auf den Tisch geschlagen und sodann gesagt: „Ich gebe Euch noch fünf Minuten Bedenkzeit, wenn Ihr die nicht tanzen lässt, dann wird alles aufgeräumt." Kurz darauf habe sich Neumann nochmals an Lewicki gewandt und gesagt: „Dich kennt man doch, Du polnischer Messerstecher aus Honigfelde" und habe sich auf ihn gestürzt und ihn mit dem Gummiknüppel über den Kopf geschlagen, wobei er ihm auch den Rock aufgerissen hätte. Lewicki habe sich seinen weiteren Schlägen entreissen und ins Nebenzimmer davonlaufen können. Fast gleichzeitig habe Neumann in den Raum gerufen: „SS und SA alles herein!" Im gleichen Moment seien etwa 50 Personen in Zivil, bewaffnet mit Gummiknüppeln, Schlagringen und Stöcken, in die Restauration und in den Saal eingedrungen und hätten in brutalster Weise auf die wehrlosen polnischen Minterheitsangehörigen eingeschlagen, die in voller Angst und Verwirrung Saal und Restauration durch Türen und Fenster verlassen hätten, wie es gerade möglich gewesen wäre. Der Lokalinhaber Kaszubowski habe sich sofort an den Führer der Angreifer gewandt und ihn aufgefordert, mit Rücksicht auf das polnische Vergnügen mit seinen Angehörigen sofort seine Räume zu verlassen. Neumann habe hierauf erwidert: „Die Polizei

bin ich!" Kaszubowski habe entgegnet: „Nein, die erste Polizei im Hause bin ich!" Neumann habe geantwortet: „Ich bin Hilfspolizei und befehle Ihnen, sich sofort dort hinzustellen!" Dabei habe er ihm den Platz hinter dem Bufett gewiesen. Kaszubowski habe wegen der drohenden Haltung des Neumann sich dem fügen müssen. Unter die Fenster hätten sich weitere Personen gestellt, die aus der ganzen Umgegend herangebracht worden wären, und auf die herauseilenden Festteilnehmer dreingeschlagen. In wenigen Minuten wären der Saal und die Restauration von den Festteilnehmern durch die Ueberfallenden geräumt gewesen.

Die Misshandlungen gegen die Festteilnehmer seien auf den Strassen fortgesetzt worden. Auf der Strasse wären Anordnungen der Hitlerangehörigen laut vernehmbar geworden: „Strassen absperren, dass keiner heraukommt!" und tatsächlich wären die Strassen umstellt worden, sodass die Festteilnehmer durch Höfe, Gärten und Felder hätten davonlaufen müssen. Die Polizei sei bis jetzt noch nicht an Ort und Stelle erschienen. Als sie der Dirigent der polnischen Gesangvereine Dorsz aus Stuhm unterwegs getroffen und gesagt hätte: „Die Polizei kommt ziemlich spät!" habe der Landjäger Bartels geantwortet: „Das ist unsere Sache, wo wir sind und was wir machen!" Als dann schliesslich die Polizei im Lokal des Kaszubowski erschienen wäre, hätten die Angehörigen der NSDAP. die Tür zu dem Privatzimmer des Kaszubowski gestürmt, in dem sich der Sekretär des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Teilverband Weichselgau, Franz Literski aus Stuhm, ferner der Vorsitzende des Polnischen Jugendvereins in Pestlin, Wroblewski, der Minderheitsschullehrer Piechowiak aus Neudorf, die Tochter des Wroblewski und andere befunden hätten. Auf Befehl der Polizei hätten diese die Tür geöffnet, und die Angehörigen der NSDAP. seien in das Zimmer eingedrungen und hätten Literski in Gegenwart des Landjägers Bartels zur Besinnungslosigkeit misshandelt. Auf ihn hätte sich der vorgenannte Neumann mit dem Ruf gestürzt: „Hier ist der Polenführer von Stuhm!" Die anderen seien gleichfalls mit Gummiknüppeln mehr oder weniger schwer misshandelt worden. Josef Lewicki sei im Garten des Pfarrers, wohin er geflüchtet wäre, schwer misshandelt aufgefunden worden und habe mit dem Auto nach dem Krankenhaus in Stuhm gebracht werden müssen. Die Personen, die ihn misshandelt hätten, wären später wieder an Ort und Stelle erschienen, um zu sehen, ob er noch lebe. Da sie ihn nicht gefunden hätten, hätten sie gerufen: „Wir dachten, das polnische Schwein ist schon krepiert". Lewicki selbst habe das gehört, der, als er einen Moment zur Besinnung gekommen wäre, sich ins nächste Unkraut hinzuwälzen und dort zu verbergen vermocht hätte. Von weiteren Personen, die vom Walde aus nach Hause zu Bekannten zu Abendbrot und dann etwa 22 Uhr nach dem Kaszubowski'schen Lokal gegangen wären, seien auf der Strasse bzw. vor dem Hause des Kaszubowski, wo die Ueberfälle mit Rufen, wie „Die Pollaken müssen wir kalt stellen!" fortgesetzt worden seien, überfallen und verletzt worden, so die Geschwister Gawronski aus Abbau Pestlin, ferner der Minderheitsschullehrer Paul Hans aus Preussisch Damerau, dem u. a. mit einer Bierflasche die Vorderzähne eingeschlagen worden seien und der besinnungslos und stark blutend am Boden liegend von Majewski aus Pulkowitz und Gawronski aus Pestlin in die Wohnung habe gebracht werden müssen. Der Arzt Dr. Kobudzinski aus

Stuhm habe ihm die erste ärztliche Hilfe geleistet. Minderheitsschullehrer Piotrowski aus Nikolaiken sei gleichfalls auf der Strasse überfallen und mit Gummiknüppeln und Schlägen auf Kopf, Arm und Unterleib erheblich verletzt worden, er habe sich, völlig erschöpft, zur Wohnung des Minderheitsschullehrers Malczewski in Pestlin, der zum Teil Zeuge des Ueberfalls gewesen wäre, retten können; seine Kleidung sei gleichfalls gefasst und beschädigt worden. Zu den weiteren Verletzten und Misshandelten gehörten: Minderheitsschullehrer Jankowski aus Sadluken, Schriftsetzer Szajek aus Allenstein, die auf der Strasse in der Nähe des Kaszubowski'schen Lokals überfallen worden seien. Olga Sadowska und deren Bruder Teofil aus Honigfelde seien auf dem Heimwege von Pestlin nach Honigfelde etwa 3 Uhr morgens am Rande von Honigfelde von mehreren Personen aus Stuhm, die mit Auto dagewesen wären, überfallen worden. Mit drohenden Schlagringen seien sie zum Haltmachen von den Autoinsassen gezwungen worden. Zwei von ihnen hätten sich auf Teofil Sadowski geworfen, um ihn zu schlagen. Währenddessen habe sich ein anderer auf Olga Sadowska gestürzt, sie erfasst und mit Gewalt zum Einsteigen in das Auto zwingen wollen; infolge ihrer Gegenwehr habe man es jedoch nicht vermocht, da auf ihre Hilferufe Frau Radziminska das Fenster geöffnet hätte, sodass die Leute von ihrem Vorhaben abgelassen hätten und sie sich in die Wohnung der Frau Radziminska habe retten können; ihr Kleid sei infolge des Gewaltangriffs zerrissen und beschmutzt worden. Auch habe sie am Körper einige Kratzwunden davongetragen. Nach ihrem Bruder Teofil, der ihr zu Hilfe habe kommen wollen, hätten sie etwa 5—6 Revolverschüsse abgegeben, er habe sich durch Davoneilen retten müssen. Sie hätten nun mit dem Auto hinter ihm hergejagt, ohne ihn jedoch — der sich verborgen gehalten hätte — zu erreichen. Minderheitsschullehrer Lewandowski sei auch angehalten und dann unter Schimpfworten wieder freigelassen worden. Bei der Wegfahrt hätten noch die Angreifer gedroht, dass sie Olga Sadowska mit ihrem Bruder eines Tages mit Gewalt abholen würden. Diese Personen wären unter der Führung des vorbenannten Neumann am frühen Morgen von Pestlin nach Honigfelde mit Auto, das der Firma Lenzner in Stuhm gehörte, gefahren, um den in Pestlin schwer misshandelten Josef Lewicki zu suchen. Als sie an der Wohnung der Familie Lewicki erschienen seien, hätten sie gerufen: „Aufmachen, die Holfspolizei ist hier!" Der jüngere Sohn Lewicki habe geöffnet. Die Eindringenden hätten die ganze Wohnung durchsucht und durchwühlt, auch bei anderen polnischen Minderheitsangehörigen in Honigfelde, wie Ronowski, hätten sie Haussuchungen vorgenommen.

Unter den Tätern hätten sich u. a. Neumann, Kaminski, Bilecki aus Stuhm, Brodda aus Peterswalde, Markstein aus Paleschken, Paczkowski und Bolewski aus Pestlin, Grochowicki aus Sadluken befunden.

Als Zeugen der Vorgänge werden benannt:

Polnischer Minderheitsschullehrer Fr. Piotrowski aus Nikolaiken, Arbeiter Josef Lewicki aus Honigfelde, Besitzersohn Teofil Sadowski aus Honigfelde, Besitzertochter Olga Sadowska aus Honigfelde, Johann Wroblewski, Vorsitzender des Polnischen Jugendvereins aus Pestlin,

polnischer Minderheitsschullehrer Paul Hans aus Preussisch Damerau, Besitzer Johann Lenga aus Pestlin, Schlosser Leo Majewski aus Pulkowitz, polnischer Minderheitsschullehrer Malczewski aus Pestlin, Bernhard Pawelecki aus Pestlin, Wladislaus Pawelczak aus Pestlin, Fräulein Radziminski aus Honigfelde, Arzt Dr. Kobudzinski und Kreisarzt Dr. Tolksdorf aus Stuhm (die einige Verletzte untersucht und behandelt hätten), Konrad Smolinski aus Heinen, Stanislaus Lisewski aus Neudorf, Fräulein Barbara Abryszynska aus Neudorf, Fräulein Helene Zarach aus Neudorf, der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, Cichocki aus Pestlin, Sofia, Maria und Gertrud Wroblewska aus Sadluken, Dienstmädchen Hedwig Kaminska bei Szypniewski aus Sadluken, Frau Hommel in Sadluken, Johann Kryn aus Troop, Paul Wisznewski aus Altmark, Gastwirt Kaszubowski Stefan und Anna aus Pestlin, Nikolaus Dorsz aus Stuhm, Frl. Angelika Pomierska aus Honigfelde, Maurer Johann Wroblewski aus Pestlin, Benedikta Wroblewska aus Pestlin, polnischer Minderheitsschullehrer Stefan Piechowiak aus Neudorf, polnischer Minderheitsschullehrer Franz Jankowski aus Sadluken, Irena, Stefania, Alex und Roman Gawronski aus Pestlin, Josef und Anton Fankner aus Pestlin, Paul Scislowski aus Pestlin, Boenigk aus Stuhm, Leiter des Polnischen Schulvereins für den Weichselgau, Schriftsetzer Anton Szajek aus Allenstein, polnischer Minderheitsschullehrer Lewandowski aus Honigfelde, Fräulein Gertrud Omieczynska aus Honigfelde, Franz Trapski aus Pestlin, Walentin Quella aus Preussisch Damerau, Johann Polomski aus Dietrichsdorf, Ludwika und Klara Preuss aus Mirahnen.

Wenn nun die deutsche Presse (vgl. Stuhmer Zeitung Nr. 153 vom 4. 7. 1933 und Nr. 155 vom 6. 7. 1933, Weichselzeitung Nr. 154 vom 4. 7. 1933) die Vorgänge so darstellt, dass die polnischen Festteilnehmer die Vorgänge provoziert hätten, indem sie die erschienenen Mitglieder der NSDAP. nicht hätten tanzen lassen, trotzdem das Kaszubowski'sche Lokal ein öffentliches Lokal sei, so wird uns mitgeteilt, dass diese Darstellung falsch sei. Es treffe zu, dass das Lokal des Herrn Kaszubowski ein öffentliches sei. Das Fest im Hohendorfer Wald sowie das Jugendvergnügen im Saale des Herrn Kaszubowski am Abend hätten jedoch in geschlossener Gesellschaft stattgefunden, indem nur geladene Personen daran hätten teilnehmen dürfen.

Im Walde wäre daher ein Eintrittsgeld von 20 Pfennigen verlangt worden, das sich sogar die zum Fest nicht gehörenden Personen zu zahlen geweigert hätten; schon dadurch hätten sie die Festteilnehmer provoziert und seien unberechtigt an Ort und Stelle verblieben. An der Tür des Saales bei Kaszubowski, in dem abends das Tanzvergnügen stattgefunden habe, hätte sich die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft" befunden. Dadurch wäre der geschlossene Charakter der ganzen Veranstaltung genügend nach aussen gekennzeichnet worden. Unter Missachtung dessen seien die Angehörigen der NSDAP. in den Saal eingedrungen und hätten unter Belästigung der Festteilnehmer durch Stossen mit den Ellenbogen am Tanze teilgenommen, sich auch nicht entfernt, trotzdem sie auf den geschlossenen Charakter der Veranstaltung besonders hingewiesen worden wären; auch der Aufforderung

des Lokalinhabers, die Restauration zu verlassen, seien sie nicht gefolgt. Im Gegenteil habe der beschuldigte Neumann aus Stuhm unter dem Rufe: „SS und SA alles herein!“ die Angehörigen dieser Organisation zum Betreten des Restaurants und des Saales und zu Gewalttätigkeiten gegen die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgefordert; Neumann selbst habe dann den Anfang gemacht, indem er sich mit dem Gummiknüppel auf Josef Lewicki gestürzt hätte. Dass von deutschgesinnter Seite der Ueberfall ausgegangen sei, das würden besonders Pawelecki, Pawelczak, Wroblewski aus Pestlin, Lisewski, Smolinski aus Heinen, Josef Lewicki aus Honigfelde bestätigen, wie überhaupt noch andere Festteilnehmer.

Die ganzen Ueberfälle seien nach den Umständen von langer Hand vorbereitet gewesen, nachdem schon seit längerer Zeit bekannt geworden wäre, dass das polnische Fest im Hohendorfer Wald und im Kaszubowski'schen Lokal stattfinden sollte. Es folge dies aus nachstehenden Umständen:

Der Melker beim Landwirt Peter Quella in Preussisch Damerau, der Mitglied der SA ist, hätte sich unter Zeugen zu Cornelius Quella dahin geäussert, dass schon lange der Beschluss gefasst worden wäre, durch einen Ueberfall das polnische Schulvergnügen in Pestlin zu sprengen. Es habe davon auch das SA-Mitglied Cichocki aus Pestlin gewusst, der gegenüber einigen Personen schon vorher den ganzen Plan auseinander gelegt habe. Das alles habe sich aber erst nach dem Ueberfall herausgestellt, sodass die Polizei nicht habe rechtzeitig benachrichtigt werden können.

Als am 3. Juli vormittags Sofia und Gertrud Wroblewski aus Sadluken bei Josef Szypniewski in Sadluken auf Arbeit gewesen wären, habe ihnen das dortige Dienstmädchen Hedwig Kaminska erzählt, dass der Ueberfall geplant gewesen wäre. Hedwig Kaminska habe zu ihnen wörtlich gesagt: „Eine Woche vor dem Vergnügen sprach ich mit Mantej in Kl. Ramsen, der zur SA gehört. Als ich erwähnte, dass ich auf das polnische Vergnügen nach Pestlin gehen würde, sagte dieser: „Ihr könnt hingehen, aber den Weg werdet Ihr bedauern.“ Sie habe auch gesagt, dass sie sich nicht fürchte. Als sie unterwegs in der Nähe des Gehöfts von Gorski Hitlerangehörige in Uniform gesehen habe, die auf dem Wege nach Pestlin gewesen wären, habe sie „Heil!“ gesagt, und man habe sie in Ruhe gelassen. Sie habe auch gesagt, dass Mantej ihr erzählt hätte, dass die polnische Schule in Sadluken schon längst in die Luft gegangen wäre, wenn sie am Ende des Dorfes wäre, wo das Haus Nowak stehe. Ins Dorf traue man sich nicht zu kommen, da die anderen Häuser zu nahe stünden.

Am 4. Juli 1933 sei angeblich Maria Wroblewska aus Sadluken Zeugin nachstehender Unterhaltung gewesen: Etwa um 6 Uhr habe sie sich in Begleitung einer gewissen Hommel aus Sadluken auf dem Wege nach Stuhm befunden. Unterwegs hätten sie den Knecht der Witwe Szislowska aus Sadluken, einen gewissen Grochowicki, der zur SA gehöre, getroffen. Frau Hommel habe ihn gefragt, ob er auf dem Vergnügen in Pestlin gewesen sei. Dieser habe geantwortet: „Ja, ja“. Frau Hommel habe weiter gefragt: „Da seid ihr wohl verhauen worden?“ Grochowicki habe geantwortet: „Wir nicht viel, aber die Polen.“ Frau Hommel: „Weshalb habt Ihr sie geschlagen, konntet Ihr sie nicht in Ruhe lassen?“ Grochowicki hätte entgegnet: „Gut geschah diesen Teufeln, sie hätten noch gehängt werden können.“

Die Abwesenheit der Polizeibeamten im Kaszubowski'schen Lokal während des Vorfalls seien weitere Momente, die auf eine vorbereitete, geplante Handlung der SA-Leute schliessen liessen, weiterhin auch die Tatsache, dass diese sogar Verbandsstoff mit sich geführt hätten.

An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Wir bitten um wirksame Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten, ihrer Organisationen und kulturellen Veranstaltungen. Auch bitten wird um gefl. Bekanntgabe des dortseits Veranlassten.

Wir bemerken noch, dass wir die Angelegenheit auch dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur Veranlassung der erforderlichen Massnahmen im Bereich seines Ressorts unterbreitet haben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry. Berlin NW 7, den 28. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Unter dem 4. 8. 1933 hatten wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands erlaubt, Ihnen, Herr Minister, eine Eingabe betr. Vorfälle am 2. 7. 1933 in Pestlin, Kreis Stuhm, anlässlich eines polnischen Jugendfestes einzureichen. Wir haben bisher einen Bescheid auf die Eingabe nicht erhalten. Im Auftrage der durch die Vorfälle betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen in Pestlin und Umgegend erlauben wir uns um gefl. Bescheid des auf die Eingabe hin Veranlassten zu bitten. Eine Abschrift der Eingabe vom 4. 8. 1933 legen wir zur besseren Orientierung bei.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Oberstaatsanwalt.** Elbing, den 3. Januar 1934.

1. J. 1074/33.

Herrn Franz Literski

**in Stuhm Westpr.**

Auf die Anzeige vom 21. Juli 1933 c/a Neumann und Gen. wegen Hausfriedensbruches, Landfriedensbruches, Aufreizung zum Klassenhasse, Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung und Sachbeschädigung:

Eine strafbare Handlung lässt sich nicht feststellen. Es fehlt an jedem Anhalte dafür, dass von vornherein die Absicht bestanden hat, das Fest im Hohendorfer Wäldchen zu stören. Nach Ihren Bekundungen sowie nach den Angaben des Zeugen von Donimirski steht nur fest, dass während der Ver-

anstaltung im Wäldchen ein Zettel mit der Aufschrift „Fort mit den Verrätern" herumgereicht worden ist. Dass mehrere Zettel mit der Aufschrift vorhanden gewesen sind, haben die Ermittelungen nicht ergeben. Wer den einen Zettel geschrieben hat, lässt sich gleichfalls nicht aufklären. Ebensowenig ist zu ermitteln gewesen, wer das Gerücht von einem drohenden Ueberfalle verbreitet hat. Dafür, dass es auf ein Gespräch eines SA-Mannes mit den Polizeibeamten zurückzuführen ist, besteht nach den Ermittelungen kein Anhalt. Vielmehr geht es anscheinend auf Befürchtungen zurück, die durch das Erscheinen einzelner Angehöriger der deutschen Bevölkerung veranlasst waren. Aus der Weigerung des Stellmachergesellen Patzkowski, das für die Teilnahme an der Veranstaltung im Hohendorfer Wäldchen vorgeschriebene Eintrittsgeld zu zahlen, sowie aus der Tatsache, dass er sich danach mit dem Fleischergesellen des Gastwirtes Czarnetzki über den polnischen Lehrer Piechowiak lustig gemacht haben soll, lassen sich Schlüsse auf Störungsabsicht der betreffenden Personen nicht ziehen.

Ueber die Veranlassung und den Beginn der Schlägerei in dem Gasthause von Kasubowski sind bei den widersprechenden Angaben der Beteiligten bestimmte Feststellungen nicht zu treffen. Der beschuldigte Neumann hat sich nach seinen unwiderlegten Angaben auf Bitten einer ihm vom Sehen her bekannten Person an den Maurer Lewicki gewandt mit der Frage, wer der Leiter der Veranstaltung sei, und gab dabei zu erkennen, dass man nur die Erlaubnis zur Teilnahme an dem Tanzvergnügen nachsuchen wolle. Da er von Lewicki keine Auskunft erhalten hat, hat er dieselbe Frage an den Tischlergesellen Lisewski gerichtet, mit welchem er in einen Wortwechsel geraten ist. Hieraus hat sich dann eine Schlägerei entwickelt, über deren Entstehung die Schilderungen der Beteiligten auseinander gehen. Während Lewicki, Lisewski, Dorsch, Konrad, Smolinski, Szislowski und Pawlecki behaupten, Neumann habe plötzlich einen Gummiknüppel hervorgeholt, brüllend auf den Tisch geschlagen, den Lewicki als Honigfelder Messerstecher beschimpft und ihn mit Hilfe anderer Deutscher gepackt, um ihn in das SA-Heim zu bringen, geben Neumann und Brodda an, Lewicki habe während des Wortwechsels plötzlich Brodda am Hemde gepackt und ihm einen Faustschlag in das Gesicht versetzt. Diese Angaben werden in gewissem Umfange auch durch die Bekundung der unbeteiligten Gastwirtsfrau Kasubowski gestützt, die gesehen hat, dass Lewicki den Neumann an den Haaren gepackt hat. Neumann selbst stellt entschieden in Abrede, einen Gummiknüppel gehabt zu haben. Ob diese Angabe zutreffend ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls lässt sich bei den widersprechenden Angaben der Beteiligten über den Beginn der Schlägerei keine Feststellung treffen, wer Angreifer gewesen ist und wer in Notwehr gehandelt hat. Die Zeugen Kasubowski, Johann Smolinski, Florianski und Patzer können keine sicheren Angaben über den Ursprung der Schlägerei machen; der Zeuge Bolenski hat gar keine Bekundungen gemacht. Unbeteiligte dritte Personen sind nicht zugegen gewesen. Zu Gunsten der Deutschen spricht auch die Tatsache, dass sie zahlenmässig erheblich unterlegen gewesen sind und daher kaum einen Angriff gewagt haben würden. Ausserdem sind in der Hauptsache bei der Schlägerei Deutsche ernstlich verletzt worden, während von der Gegenseite nur Lewicki und Szislowski geringfügige Verletzungen davon getragen haben. Bei dieser

Sachlage lassen sich irgendwelche zu einer Verurteilung ausreichende Feststellungen nicht treffen.

Hinsichtlich der Vorfälle in dem an den Flur angrenzenden Schlafzimmer der Eheleute Kasubowski ist eine völlige Klärung des Sachverhalts gleichfalls nicht möglich. Ihre Angaben, sowie die Bekundungen des Wroblewski, insbesondere von Neumann mittels eines Gummiknüppels verletzt worden zu sein, stehen im Widerspruche zu den Bekundungen des Oberlandjägers Bartels, wonach es nur zu kleinen Anrempeleien gekommen ist, die durch das Dazwischentreten der Polizeibeamten sofort unterbunden worden sind. Jedenfalls ist Ihre Handverletzung nicht auf Neumann, sondern auf einen unbekannt gebliebenen Täter zurückzuführen, der Sie nach Ihren Angaben mit einem Spazierstock geschlagen haben soll.

Wer den Lewicki auf der Flucht geschlagen hat, hat nicht festgestellt werden können, zumal der Verletzte selbst keine zweckdienlichen Angaben machen kann. Dass die Täter nochmals zurückgekehrt sind und geäussert haben: „Wir dachten das polnische Schwein ist schon krepiert", ist von Niemanden bekundet worden.

Bezüglich der Verletzungen der Minderheitsschullehrer Piotrowski und Hans sowie des Wirtschaftsbeamten Gawronski lassen sich ebenfalls keine Feststellungen treffen. Die Aufklärung des Tatbestandes kann lediglich an Hand der Angaben der Beteiligten erfolgen, die keinen einzigen Täter bezeichnen können. Der Minderheitsschullehrer Jankowski ist dabei überhaupt nicht verletzt worden, wie aus seiner Bekundung hervorgeht.

Der Vorfall zwischen Theophil und Olga Sadowski einerseits und dem Lehrer Heinrich und dem Kaufmann Rasch andererseits bietet mir zur Anklageerhebung ebenfalls keine Möglichkeit. Wie es zu dem Zusammenstoss gekommen ist, ist nicht mit völliger Sicherheit aufzuklären. Die Geschwister Patzer wie auch die in der Nähe des Tatortes wohnende Arbeiterin Felizia Radziminski, die durch den Lärm erwacht ist, können hierüber keine Angaben machen. Nach den Aussagen Heinrichs und Raschs hat Theophil Sadowski auf die Aufforderung, zu halten, ohne weiteres mit einem Werkzeug auf Heinrich eingeschlagen, der in der Tat auch erhebliche Verletzungen davon getragen hat; auch Rasch ist mehrfach auf Kopf und Schulter geschlagen worden. Dass Theophil Sadowski ein Schlaginstrument in der Hand gehabt hat, ergibt die Aussage des Kaufmanns Blecki. Dies stimmt auch mit den Angaben Sadowski's überein, der allerdings von Heinrich und Rasch zuerst geschlagen sein will, was auch die Olga Sadowski bestätigt. Für die Richtigkeit der Angaben des Bechuldigten Heinrich und Rasch spricht aber die Bekundung des Steinschlägers Kopischinski, der vom Fenster seiner Wohnung aus den Vorfall beobachtet hat. Hinzukommt, dass Theophil Sadowski nach seinen eigenen Angaben bei der Fahrt ein offenstehendes Messer in der Hand gehalten hat und dass in seiner Wohnung späterhin ein Revolver gefunden worden ist. Bei dieser Sachlage besteht hinreichender Verdacht, dass Sadowski der Angreifer gewesen ist und Heinrich und Rasch in Notwehr gehandelt haben. Dass Sadowski mit dem Kraftwagen verfolgt und dass seiner Schwester das Kleid zerrissen worden ist, konnte nicht festgestellt werden. Die Aussagen der Geschwister Sadowski allein genügen mit Rück-

sicht auf ihr Interesse an dem Ausgange des Verfahrens nicht zur Ueberführung des Beschuldigten.

Die Handlungsweise des Heinrich und Rasch ist auch insoweit, als sie die Geschwister Sadowski überhaupt angehalten bzw. festgehalten haben, durchaus berechtigt gewesen. Ihre Absicht ist zunächst gewesen, ihren bedrängten Kameraden beizustehen. Als dann keine Notwendigkeit dazu mehr vorhanden gewesen ist, hat sich ihr Vorhaben auf die Verfolgung und Festnahme des flüchtigen Maurers Lewicki, den sie nach ihren unwiderlegbaren Angaben für den Haupttäter gehalten haben, gerichtet. In diesem Sinne ist auch die Abgabe von Schüssen auf den flüchtigen Sadowski und das Festhalten der Olga Sadowski aufzufassen. Ein Recht dazu haben die Beschuldigten aus den Vorschriften der Strafprozessordnung herleiten können.

Die Durchsuchungen bei Lewicki, Ronowski und Greschkowski erfüllen nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung, da auch diese Durchsuchungen in vermeintlicher Ausübung der den Beschuldigten zustehenden Rechte auf Verfolgung des Lewicki vorgenommen worden sind.

Hiernach lässt sich nicht feststellen, dass die Schlägerei ein planmässiger Ueberfall von Angehörigen der SA oder der deutschen Bevölkerung überhaupt auf die polnischen Veranstalter gewesen ist. Alle Gerüchte, die vor den Vorfällen auf eine derartige Absicht hingedeutet haben sollen, haben sich als haltlos herausgestellt; die Ermittelungen haben nichts Bestimmtes ergeben. Dass die SA geschlossen mit einem Lastauto nach Pestlin gefahren sein soll, ist nicht zutreffend. Bedeutungslos ist es auch, dass einzelne Deutsche SA-Uniform getragen haben, da diese Uniform häufig auch ausserdienstlich getragen wird. Auch die von mehreren Personen gehörten Rufe „SA" und „SS" sind angesichts der ganzen Umstände nur natürlich gewesen. Die Deutschen haben sich naturgemäss im Gefühl der Bedrängnis zusammenzuscharen gesucht. Nach alledem bin ich zur Erhebung der öffentlichen Klage nicht in der Lage.

Ich habe das Verfahren eingestellt.

gez. (—) Unterschrift (unleserlich).

**Der Preussische Minister des Innern**
V O II 247/34

Berlin NW 7, den 2. März 1934
Unter den Linden 72—74.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 6. Juli 1933.

Die Vorfälle am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin und Honigfelde sind Gegenstand eines gerichtlichen Ermittelungsverfahrens gewesen. Auf Grund des Ergebnisses der Ermittelungen hat der Herr Oberstaatsanwalt in Elbing unter dem 3. Januar d. Js. das Verfahren eingestellt. Die gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerden hat der Herr Generalstaatsanwalt in Marienwerder mit Bescheid vom 2. Februar d. Js. zurückgewiesen.

Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an. Dieser Bescheid ergeht zugleich im Namen des Herrn Preussischen Justizministers.

Im Auftrage: gez. Tietje.

72/34 — O/Ry.  Berlin NW 7, den 6. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns den Empfang des Schreibens vom 2. 3. 1934 — V. O. II 247/34 — betreffend die Vorfälle am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin und Honigfelde, Kreis Stuhm, zu bestätigen.

Nach uns zugegangenem Bericht hat der derzeitige Herr kommissarische Landrat Dr. Lehser von Stuhm, jetzt wohnhaft in Marienburg, zu dem Gutsbesitzer Herrn Kazimierz von Donimirski aus Klein Ramsen in Gegenwart des Landwirts Herrn Lenga aus Pestlin am 7. 7. 1933 erklärt, dass nach den angestellten Ermittelungen der polnischen Minderheit des Kreises durch die fraglichen Vorgänge vom 2. und 3. 7. 1933 Unrecht geschehen sei; er habe — so wird uns berichtet — den Ueberfall auf die polnische Minderheit sehr bedauert und ausdrücklich versichert, dass es zu dessen Ahndung kommen werde, auch wenn er Stuhm verlassen würde; ein paar Tage später habe er sein kommissarisches Amt als Landrat in Stuhm aufgegeben und sei nach Elbing gegangen.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, auf Grund dieser uns erst jetzt mitgeteilten Erklärung des Herrn Dr. Lehser den Sachverhalt nochmals einer Prüfung unterziehen und uns vom Ergebnis Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische**
**Minister des Innern.**  Berlin, den 9. Mai 1934.
V O II 248/II/34.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 6. März 1934, betr. Vorfall am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin, haben die von mir angestellten weiteren Ermittelungen keineswegs die Richtigkeit der in Ihrem vorgenannten Schreiben behaupteten Aeusserungen ergeben. Der damalige Verwalter des Landratsamtes in Stuhm, Bürgermeister Dr. Leser in Marienburg, hat unmittelbar nach seiner Unterredung mit den Herren Kasimir von Donimirski und Lenga einen eingehenden Aktenvermerk aufgenommen und erklärt es für eine glatte Unwahrheit, dass er sich dahin geäussert haben solle, der polnischen Minderheit des Kreises Stuhm sei durch die Vorgänge am 2. und 3. Juli 1933 Unrecht geschehen. Im Gegenteil habe er gegenüber allen Versuchen der beiden Herren, ihn auf eine Formulierung festzulegen, stets betont, dass die Ermittelungen noch im Gange seien und dass die Angelegenheit Sache eines ordentlichen Gerichtsverfahrens sein werde. Er hat diesen Herren weiterhin erklärt, dass

für die polnische Minderheit ein Grund zur Beunruhigung nicht vorhanden sei, und dass die Landjägerei auf dem Posten sei. Mit diesen Erklärungen halte ich die Angelegenheit endgültig für erledigt.

Im Auftrage: gez. Tietje.
Beglaubigt.
(—) unleserliche Unterschrift, Ministerialkanzleisekretär.
L. S. (Preussisches Ministerium des Innern — Kanzlei).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
Okręg Ziemi Malborskiej
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Weichselgau
Vorsitzender

Stuhm, den 18. Mai 1934.

An den Vorstand des Związek Polaków w Niemczech T. z.
in Berlin.

Zur Tgb. Nr. 513/34 — O/S.

Das Schreiben vom 16. d. Mts. nebst Anlage nehmen wir zur Kenntnis und versichern beide an Eidesstatt, dass der damalige kommissarische Landrat, Herr Dr. Leser, die Hand Herrn von Donimirski reichend, ungefähr die Worte gesagt hat: „Seit einer Woche bin ich hier Landrat, aber ich bin jeden Tag im Kreise, denn ich habe mit der Pestliner Angelegenheit soviel zu tun. Aus den bisherigen Ermittelungen habe ich gesehen, dass den Polen in Pestlin Unrecht geschehen ist. Ich drücke Ihnen, Herr von Donimirski, darüber mein Bedauern aus." Daraufhin hat Herr von Donimirski erwidert: „Sie stehen also nicht auf demselben Standpunkt wie die Presse, welche den Vorfall als eine gewöhnliche Schlägerei darzustellen versucht?" Hierauf hat Herr Leser geantwortet: „Diesen Standpunkt teile ich nicht, leider haben wir auf die Presse keinen Einfluss. Das Bedauern, das ich Ihnen ausgedrückt habe, ist nicht privat, sondern amtlich und wenn ich auch hier nicht lange im Kreise bleiben werde, so bleibt es bestehen. Sie können jetzt beruhigt sein, die Behörden werden alles mögliche tun, um zu verhindern, dass so etwas nicht wieder vorkommt."

Die obige Erklärung bestätigen wir mit unserer eigenhändigen Unterschrift.

gez. K. von Donimirski. gez. J. Lenga.

72/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Betr. V. O. II 248/II/34.

Den Erlass des Herrn Ministers vom 9. 5. 1934 — V. O. II 248/II/34 — betr. Vorfall am 2. und 3. Juli 1933 in Pestlin haben wir den Herren Kazimierz von Donimirski in Klein Ramsen und Jan Lenga in Pestlin zur Kenntnis- und Stellungnahme vorgelegt. Wir haben daraufhin von den beiden Herren eine

Zuschrift vom 18. 5. 1934 erhalten, in der sie die Richtigkeit ihrer in unserer Eingabe vom 6. 3. 1934 niedergelegten Angaben an Eidesstatt versichern. Wir erlauben uns eine Abschrift und die deutsche Uebersetzung der eidesstattlichen Erklärung in der Anlage zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vorzulegen. Das Original der eidesstattlichen Versicherung kann auf Wunsch vorgelegt werden.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

•

## 4. Polnische Sprachkurse in Hamborn-Marxloh.

(Benachteiligung polnischer Schulkinder durch Lehrpersonen).

L. dz. 75/418/34. — O/J. Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. Beeinträchtigung polnischer Minderheitskinder wegen Besuchs der legalen polnischen Sprachkurse in Hamborn-Marxloh mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

L. dz. 75/418/34. — O/J. Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

1. Die polnische Minderheitsangehörige Schülerin Zofja Strugala aus Hamborn-Marxloh, Juliusstr. 19, habe der polnischen Privatlehrerin H. Kowalska aus Duisburg nachstehende Klage vorgetragen:

Ihre deutsche Lehrerin Fräulein Thomas von der Getraudenschule, Klasse 6, in Hamborn-Marxloh, habe am 11. 12. 1933 zwischen 10—11 Uhr vormittags in Gegenwart der ganzen Klasse gefragt, wer die polnische Schule besuche. Auf diese Frage hin sei Zofja Strugala als einzige Schülerin der

Klasse aufgestanden. Die Lehrerin habe ihr erklärt, dass sie dies von ihr nicht erwartet hätte und dass sie sie, falls sie nicht aufhöre, die polnische Schule zu besuchen, zur Strafe in die letzte Bank setzen werde.

2. Ihre Schwester Gertrud Strugala habe der Lehrerin Kowalska unter Tränen erzählt: Ihre deutsche Lehrerin, Fräulein Engel von der Getraudenschule, Klasse 4, habe gleichfalls am 11. 12. 1933 zwischen 12—1 Uhr vormittags dasselbe getan, und als sie aufgestanden wäre, habe sie ihr gesagt: es sei sehr traurig, dass sie die polnische Schule besuche, sie hätte dies von ihr nicht angenommen und gedacht, dass ihre Mutter „eine echt deutsche Frau“ (so wörtlich) sei.

3. Am 12. 12. 1933 sei die Mutter der beiden Kinder zur Lehrerin Kowalska gekommen und habe ihr erzählt: Sie sei am Vormittag in der deutschen Schule gewesen, und zwar wegen der Vorgänge am Montag zuvor. Die Lehrerin, Fräulein Engel, habe vor ihr die Tür zugeschlagen, und Fräulein Thomas habe erklärt: Wir wären in Deutschland, hier spreche man nur deutsch und sie wundere sich überhaupt sehr, dass die polnischen Schulen, die verboten gewesen wären, wieder sein dürften. Frau Strugala habe darauf der Lehrerin erwidert, dass es hier nicht „Schulen“ gebe, sondern nur polnische Sprachkurse, und sie schicke dorthin ihre Kinder, um polnisch zu lernen. Die Lehrerin habe darauf zu Frau Strugala erklärt, dass sie mit ihren Angehörigen machen solle, dass sie nach Polen käme, wenn sie nicht Deutsche sein wollten, dass sie ihnen Zeit zum Nachdenken gebe, damit sie die Kinder aus dem polnischen Sprachkursus herausnehme; das Kind sei auch — so habe die Lehrerin weiter erklärt — zum „Sonderturnen“ genommen worden, wozu nur besonders auserlesene Kinder hinzugezogen worden seien, jetzt komme das aber natürlich nicht mehr in Frage. Frau Strugala habe darauf erwidert, dass sie sich in der Angelegenheit an den Kreisfürsorgearzt wenden werde. — In das Gespräch habe sich ein Lehrer von der Gertraudenschule, namens Kesselheim, gemischt und wörtlich erklärt: „Wenn uns die Pollaken noch weiter belästigen werden, dann werden wir dafür sorgen, dass sie ins Konzentrationslager kommen“. Weiter habe er darauf hingedeutet, dass er Funktionär der NSDAP. sei und dass er dort das Seinige mit den übrigen tue. Er habe noch Frau Strugala gefragt, wo ihr Mann arbeite, dass solche Leute, die im Herzen polnisch seien und ihre Kinder zur polnischen Schule schickten, keine Arbeit und keine Unterstützung in Deutschland erhalten dürften. Auf die Vorstellung der Frau Strugala, dass sie als Lehrer kein Recht hätten, die Kinder in der Klasse lächerlich hinzustellen, hätte Lehrer Kesselheim und die Lehrerin Thomas ironisch gelächelt und gesagt, dass sie Herren in der Klasse seien und tun könnten was sie wollten.

4. Der polnische Minderheitsangehörige Schüler Johann Schulz aus Hamborn-Marxloh, Feldstrasse 63, habe der Lehrerin Kowalska gegenüber geklagt:

Sein deutscher Lehrer von der Petrusschule Kl. 3a, namens Zloty, habe am 11. 12. 1933 um 12 Uhr in der Schule eine Schrift: „Zur Stärkung des Deutschtums im Auslande“ an die Schüler verkauft. Der Schüler Schulz habe

die Schrift nicht gekauft, und zwar mit der Begründung, dass seine Eltern arm seien und sein Vater nur eine Unterstützung beziehe. Erregt über die Absage des Schulz habe der Lehrer erklärt: Für die polnische Schule sei Geld genügend vorhanden, und es sei traurig, dass diese polnische Schule den Kindern Essen gebe und sie mit Geld unterstütze, und solche Eltern, die ihre Kinder in die polnischen Schulen schickten, dürften keine Unterstützungen in Deutschland erhalten.

Zeugen der Vorgänge seien die Schüler der Klassen 6 und 4 der Gertraudenschule bzw. der Klasse 3a der Petrusschule.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um ausreichende Massnahmen zum Schutze der polnischen Erziehungsberechtigten, damit sie nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen und Sprachkurse Beeinträchtigungen ausgesetzt sind, die im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden durchgeführt und von staatlich genehmigten Lehrkräften geleitet werden. Wir bitten auch um baldmöglichste Bekanntgabe des Geschehenen, damit wir in der Lage sind, die beunruhigten polnischen Erziehungsberechtigten von dem auf unsere Eingabe hin zu ihrem und ihrer Kinder Schutze Veranlassten in Kenntnis zu setzen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.** Berlin, den 7. Mai 1934.
U II J Nr. 1516/33, A III

**An den**

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin.

Auf das Schreiben vom 19. Januar 1934.
L. dz. 75/418/34. — O/J. —

1. **Fall Strugalla:**

Die Nachprüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass die Aeusserungen der Lehrerinnen Thomas und Engel sowie des Lehrers Kesselheim gegenüber den Schülerinnen Strugalla und ihrer Mutter in wesentlichen Punkten von Ihren Gewährsmännern nicht zutreffend wiedergegeben sind. So ist nicht erwiesen, dass die Lehrerinnen Thomas und Engel versucht haben, die Schülerinnen Strugalla durch Drohungen von dem weiteren Besuch des polnischen Lehrganges abzubringen. Der Lehrer Kesselheim

bestreitet entschieden, von dem Konzentrationslager gesprochen zu haben. Ferner hat Frau Strugalla selbst protokollarisch erklärt, die Lehrerin Thomas habe Verständnis für den Besuch des Lehrganges durch ihre Kinder gezeigt, nachdem sie von ihr über die Gründe des Besuches aufgeklärt worden sei.

Immerhin steht fest, dass die Lehrerinnen und der Lehrer ein Verhalten an den Tag gelegt haben, das zu der Annahme führen konnte, der Besuch des polnischen Lehrganges durch Kinder ihrer Schule sei unerwünscht und müsse bekämpft werden. In dieser Hinsicht ist ihnen das Erforderliche eröffnet worden.

**2. Fall Schulz:**

Auch das Gespräch des Lehrers Slotty mit dem Schüler Schulz ist Ihnen nach meinen Feststellungen entstellt mitgeteilt worden. Der Lehrer bestreitet entschieden, gesagt zu haben: „Für die polnische Schule sei Geld genügend vorhanden; es sei traurig, dass diese polnischen Schulen Essen gäben und sie mit Geld unterstützten. Eltern, die ihre Kinder in polnische Schulen schickten, dürften in Deutschland keine Unterstützung erhalten." Auch nach der protokollarischen Erklärung des Schülers Schulz hat der Lehrer diese Aeusserung nicht getan.

Wenn sich hiernach auch die Angelegenheit wesentlich anders darstellt, als sie Ihnen berichtet worden ist, wird doch zuzugeben sein, dass der Lehrer schon zur Vermeidung von Missverständnissen stärkere Zurückhaltung hätte üben sollen. Er ist hierauf hingewiesen worden.

Im Auftrage: gez. Löpelmann.

L. S. Beglaubigt: (—) Unterschrift (unleserlich)
Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 5. Lehrgänge für polnischen Sprachunterricht in Bottrop.

L. dz. 82/112/34 — O/J. Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westfalen) betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kubiak, sowie Felicja und Janina Wolniewska — sämtlich in Bottrop — mit der Bitte

um geneigte Kenntnisnahme und um weitere Veranlassung sowie um baldgefl. Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

L. dz. 82/112/34. — O/J. Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westfalen) betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kubiak, sowie Felicja und Janina Wolniewska — sämtlich in Bottrop — mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um weitere Veranlassung sowie um baldgefl. Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Regierungs-Präsident**
Abteilung für Kirchen und Schulen
U 2. Nr. 414

Münster i. W., den 22. 3. 1934
Domplatz 1

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefl. Schreiben vom 19. Januar 1934 L. dz. 82/112/34/O.J. betr. Lehrgänge für polnischen Sprachunterricht in Bottrop teile ich ergebenst mit, dass die Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach einem Erlass des Herrn Preuss. Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 15. September 1933 -U II J Nr. 800- auch auf Privatlehrer und Privatschulen teilweise Anwendung zu finden haben. Meine Anweisung auf Vorlage der Fragebogen stützt sich auf diesen Erlass. Der Anweisung sind die beiden Lehrerinnen sofort nachgekommen. Auch der Privatlehrer Kubiak hat dem Stadtschulrat den Fragebogen inzwischen vorgelegt. Der Inhalt der Fragebogen bietet keinen Anlass zu Bedenken gegen eine weitere Tätigkeit der drei Lehrkräfte. Ich darf wohl annehmen, dass hiermit die Angelegenheit zu beiderseitiger Zufriedenheit erledigt ist.

P. S. Regierung Münster I. A. gez. Dr. Stech.

Beglaubigt (—) Wild, Reg.-Kanzleiassistent.

## 6. Verbot einer Mitgliederversammlung des polnischen Schulvereins, Ortsgruppe Dortmund.

**Der Polizei-Präsident in Dortmund**
Eingangs- und Bearbeitungsvermerk.

D o r t m u n d, Polizeipräsidium, Adolf Hitler-Allee 1 u. 3.

An den Vorsitzenden

des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands, Ortsgruppe Dortmund,

Herrn Johann Kuchciński

D o r t m u n d, Dürenerstr. 5.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens
Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens
— I — den 12. Juli 1933.
**Gegen Behändigungsschein**

Wegen des letztlichen Verhaltens der Polen gegenüber der deutschen Minderheit in den abgetretenen Gebieten macht sich in der hiesigen Bevölkerung eine grosse Erregung bemerkbar. Es wäre zu befürchten, dass die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, wenn polnische Zusammenkünfte stattfinden. Ich verbiete deshalb die für den 16. Juli d. Js. — 15 Uhr — in der Wirtschaft „Dab-Schenke", Lessing- und Leibnitzstrasse Ecke, angesetzte Mitgliederversammlung.

Im Auftrage: gez. Dr. **Blume**

Siegel: Polizeipräsident Dortmund

Begl.: (—) Böhm, Polizei-Obersekr.

O/L

B e r l i n NW7, Dorotheenstr. 47 I, 25. Juli 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

**Einschreiben**

B e r l i n.

Dem Herrn Minister erlauben wir uns abschriftlich eine Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern nebst einer Anlage (Schreiben des Herrn Polizeipräsidenten in Dortmund vom 12. 7. 1933) betr. Verbot einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Dortmund des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands zu überreichen. Wir bitten den Herrn Minister, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und innerhalb Ihres Amtsbereichs das Erforderliche zum Schutze der Mitgliederversammlungen des genannten Verbandes veranlassen, auch uns vom Veranlassten Nachricht geben zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.

gez. Dr. K a c z m a r e k.

O/L Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 I, den 25 Juli 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage abschriftlich eine Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten in Dortmund vom 12. Juli 1933, gerichtet an den Vorsitzenden des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands, Ortsgruppe Dortmund, Herrn Johann Kuchciński in Dortmund, Dürenerstrasse 5, vorzulegen. Laut dieser Verfügung ist die für den 16. Juli d. J. — 15 Uhr — in der Wirtschaft „Dab-Schenke", Lessing- und Leibnitzstrasse Ecke, angesetzt gewesene Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Dortmund des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands durch den Herrn Polizeipräsidenten in Dortmund verboten worden. Als Grund des Verbots ist angegeben worden:

> „Wegen des letztlichen Verhaltens der Polen gegenüber der deutschen Minderheit in den abgetretenen Gebieten macht sich in der hiesigen Bevölkerung eine grosse Erregung bemerkbar. Es wäre zu befürchten, dass die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet wird, wenn polnische Zusammenkünfte stattfinden."

Wir bemerken zu der Angelegenheit: Bei der oben in Frage stehenden Versammlung der Ortsgruppe Dortmund des Verbandes der polnischen Schulvereine Deutschlands handelt es sich um eine Versammlung der Mitglieder des Vereins, also um eine geschlossene Gesellschaft. Der Verband polnischer Schulvereine Deutschlands mit dem Sitz in Berlin ist ein beim Amtsgericht Berlin Mitte eingetragener Verein. Der Verband und auch seine Filialvereine und Ortsgruppen haben rein kulturellen Charakter; sie bezwecken die Pflege der polnischen Muttersprache innerhalb der polnischen Minderheit durch Einrichtung von polnischen Minderheitsschulen und von Kursen im polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht. Sie sind tätig mit ausdrücklicher Genehmigung der staatlichen Behörden und im Einvernehmen der Schulaufsichtsbehörden. Sie verfolgen die gleichen legalen Ziele im umgekehrten Verhältnis wie die Schulverbände und -vereine der deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten. Mit Rücksicht auf die behördlich anerkannten rein kulturellen Aufgaben bitten wir den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die Mitgliederversammlungen des Verbandes ungestört stattfinden können. Wir sind im übrigen der Ansicht, dass bei dem geschlossenen Charakter der Versammlungen eine besondere Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch mit Rücksicht auf die behaupteten Vorkommnisse in Polen gegen die dortige deutsche Minderheit nicht zu befürchten und jedenfalls durch ausreichenden polizeilichen Schutz ganz vermeidbar ist, im übrigen die polnische Minderheit auch nicht für die behaupteten Vorgänge in Polen gegenüber der deutschen Minderheit verantwortlich gemacht werden kann.

Für baldgefällige Benachrichtigung des Veranlassten wären wir dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung innerhalb seines Amtsbereichs vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern** — Berlin, den 22. Dezember 1933
V O II 948 IV/33 — Unter den Linden 72.

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7.

Bei den Vorgängen, die Ihrer Eingabe vom 25. Juli d. Js. betreffend die Ortsgruppe Dortmund des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands zugrunde lagen, handelt es sich um Massnahmen, die aus der Tatsache der national-sozialistischen Revolution zu verstehen sind, und die jedoch, wie die Praxis zeigt, jetzt notwendig sind. Behördlicherseits wird die polnische Minderheit in der Pflege ihres kulturellen Lebens seitdem nicht gestört.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) Hoffmann, Ministerial-Kanzleisekr.

*

## 7. Bewilligung eines Schulraumes für den polnischen Privatkursus in Camp-Lintfort.

Berlin NW 7, den 7. Dezember 1933.

Tgb. Nr. 899/7392/33.

O/S. An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

**Einschreiben** Berlin.

In der Anlage beehren wir uns die Abschrift der Eingabe des uns angeschlossenen Polnischen Schulvereins für den Regierungsbezirk Düsseldorf e. V., Ortsgruppe Lintfort, vom 3. 10. 1933 an den Herrn Bürgermeister in Camp-Lintfort wegen Bewilligung eines Schullokals für die Zwecke eines privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts vorzulegen. Eine Antwort ist auf jene Eingabe beim Antragsteller nach uns zugegangenem Bericht nicht eingegangen.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Bewilligung des erbetenen Schulraumes zu veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Auch bitten wir um möglichste Beschleunigung, damit der Kursus alsbald beginnen kann.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Abschrift.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**
U II J Nr. 1280 II/III/33/ A III O.

Berlin, den 27. Februar 1934.
W 8, Unter den Linden 4.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 7. Dezember 1933 — 899/7392/33.

Der Bürgermeister in Camp hat einen Schulraum zur Erteilung von Lese- und Schreibunterricht in der polnischen Sprache in der Adolf-Hitler-Schule zu Lintfort zur Verfügung gestellt, nachdem der Nachweis erbracht worden ist, dass die Lehrerin, die den Unterricht erteilen soll, den vorgeschriebenen Unterrichtserlaubnisschein besitzt.

Stempel. Im Auftrage gez. Rothstein.

Beglaubigt: (—) Rohs, Ministerial-Kanzleisekretär.

## 8. Lächerlichmachung polnischer Kinder im öffentlichen Unterricht.

Berlin NW 7, den 10. Februar 1934.

L. dz. 164/904/34.
O/S.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben**

Münster i/Westf.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der Schüler Władysław Przybylski aus Ahlen, der einer polnischen Minderheitsfamilie entstammt, besuche die 8. Klasse der örtlichen deutschen Schule, deren Klassenlehrer ein gewisser Herr Linkamp sei. Er besuche auch in den Nachmittagsstunden den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreib-

unterricht. An den Freitagen erteile in der 8. Klasse der deutschen Schule der Lehrer Herr Abel Naturlehre und an den Donnerstagen Zeichenunterricht.

In einer der letzten Naturlehre-Stunden habe der Schüler Przybylski den Ausdruck „Schnee“ falsch, und zwar, anstatt mit grossem Anfangsbuchstaben („Schnee“) mit kleinem Anfangsbuchstaben („schnee“) an die Tafel geschrieben. Daraufhin habe Herr Lehrer Abel zu ihm laut gesagt: „So etwas lernt Ihr in der polnischen Schule.“

In einer der letzten Zeichenstunden, in der die Schüler nach eigenem Entwurf eine Schraubzwinge hätten zeichnen sollen, habe Herr Lehrer Abel zum Schüler Przybylski laut erklärt: „So etwas ist nur in Polen!“

Als einmal Herr Lehrer Abel in die Klasse eingetreten wäre, habe einer der Schüler eine Scheibe eingeschlagen; die Schüler der ganzen Klasse seien in lautes Lachen ausgebrochen. Herr Lehrer Abel habe daraufhin von allen Schülern der Klasse lediglich den Przybylski aufgefordert, zu ihm hervorzutreten, um bestraft zu werden. Als Przybylski, eingeschüchtert und eingeängstigt, das nicht sofort befolgt hätte, habe Herr Lehrer Abel laut zu ihm: „Polnische Frechheit!“ geschrieen und ihn so stark geschlagen, dass seine Schultern ganz mit Schlagflecken bedeckt gewesen seien.

Als Zeugen werden benannt die Schüler der ganzen Klasse, u. a. auch Pietrzak und Andrzejewski, die gleichfalls die 8. Schulklasse besuchten.

Die Adresse des Herrn Lehrers Abel sei: Ahlen, Auf dem Damm 5.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit nicht die Kinder der polnischen Minderheit wegen Besuchs der im behördlichen Einvernehmen im Rahmen unseres Aufgabenkreises stattfindenden privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse vor ihren Mitschülern lächerlich gemacht und herabgesetzt, auch nicht dieserhalb geradezu bestraft werden, wie das im konkreten Falle nach obigem uns zugegangenen Bericht offenbar geschehen sein soll. Derartige Massnahmen haben in vielen Fällen die unablässliche Folge, dass den Kindern der Besuch jener legalen Kurse geradezu verleidet wird und sie daher von ihnen fernbleiben.

Wir bitten um baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Generalsekretär.

Berlin NW 7, den 10. Februar 1934.

L. dz. 164/904/34. O/S.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Münster in West-

falen betr. den Schüler Władysław P r z y b y l s k i aus Ahlen in Westfalen, der zur polnischen Minderheit gehört, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung, sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

B e r l i n NW. 7, den 20. März 1934.

Tgb. Nr. 164/1740/34. O/S.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** M ü n s t e r i/Westfalen.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 10. Februar 1934 betreffend den polnischen Minderheitsschüler Władysław P r z y b y l s k i aus Ahlen. Da wir bis heute ohne Bescheid sind, erlauben wir uns um gefällige Bekanntgabe des auf die Eingabe Veranlassten zu bitten.

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

**Der Regierungspräsident** M ü n s t e r, den 10. April 1934.
Abteilung für Kirchen u. Schulen.
U. 2 Nr. 205.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in B e r l i n NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Beschwerde vom 10. Februar 1934
L. dz. 164/904/34 O/S.

Die angestellten Ermittelungen haben die teilweise Berechtigung Ihrer Beschwerde ergeben und es ist das zur Verhütung von Wiederholungen erforderlich erscheinende veranlasst. Ich möchte hoffen, dass die legale Durchführung des Minderheitenschutzes auch die Einwirkung auf die Kinder mit polnischer Muttersprache erleichtert, sich stets ernstlich zu bemühen, in der deutschen Rechtschreibung auf dem allgemeinen Stand zu bleiben und sich der Schulordnung auch stets ihrerseits willig zu fügen.

Stempel. I. V.: gez. B a c h e m.

Beglaubigt (—) unleserlich, Reg.-Kanzleiassistent.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung** Berlin, den 26. April 1934.

U II J Nr. 1416/33 II

Auf die Eingabe vom 10. Februar 1934 — Tgb. No. 164/904/34 — (betreffend den Schüler Wladislaw Przybylski).

---

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7.

Ich verweise auf die Ihnen zugegangene Antwort des Herrn Regierungspräsidenten in Münster. Im Auftrage gez. Löpelmann.

L. S. Beglaubigt (—) Ross, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

## 9. Verbot geschlossenen Ein- und Ausmarsches zu einem Kinderfest in Zakrzewo (Kr. Flatow).

**Związek Polskich Towarzystw Szkolnych w Niemczech (T. z.)** Berlin NW 7, den 9. Februar 1934.

Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

O/B Berlin.

Auf unsere Eingabe vom 7. 10. 1933 betr. Verbot eines geschlossenen Ein- und Ausmarsches vom Vereinslokal Pesalla zum Sportplatz Kulpa in Zakrzewo (Kreis Flatow) an den uns angeschlossenen Polnisch-Katholischen Schulverein in Flatow anlässlich eines Kinderfestes der polnischen Minderheitsjugend am 20. 8. 1933 durch den stellvertretenden Amtsvorsteher Herrn Kriesel in Glumen und die im Anschluss hieran behördlicherseits zum Schutze der polnischen Minderheit in dieser Beziehung getroffenen Massnahmen sind wir bis heute ohne Bescheid. Wir erlauben uns daher um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung!

**Einschreiben** gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin NW 7, den 15. 2. 1934.
V. O. II 215/34.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 9. Februar d. Js. — O/B. —

Die Feststellungen zu Ihrer Eingabe vom 7. Oktober 1933, betreffend Verbot eines geschlossenen Ein- und Ausmarsches vom Vereinslokal Pesalla zum Sportplatz Kulpa in Buschdorf, Kreis Flatow, sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Mitteilung bleibt vorbehalten.

Stempel. Im Auftrage gez. Tietje.

Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerialkanzleiobersekr.

**Der Preussische Minister**
**für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**
U II Nr. 1500/33 A III O

Berlin, den 4. April 1934.
W 8, Unter den Linden 4.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 7. Oktober 1933 — 5981/33 —

---

Der stellvertretende Amtsvorsteher in Glumen hat das von dem polnischen Schulverein in Flatow angemeldete Kinderfest mit geschlossenem Ein- und Ausmarsch der Kinder in Buschdorf tatsächlich zunächst genehmigt. Er hat die Genehmigung für den geschlossenen Ein- und Ausmarsch zurückgenommen, nachdem ihm bekannt geworden war, dass nicht ein Kinderfest, sondern eine Veranstaltung geplant worden war, die weit über den Rahmen eines örtlichen Kinderfestes hinausging. Ich habe unter diesen Umständen keinen Anlass gefunden, das Verhalten des Amtsvorstehers zu beanstanden, zumal das Kinderfest selbst ungestört stattgefunden hat. Ich teile vielmehr seine Auffassung, dass die starken politischen Spannungen, die damals, kurz vor der Wahl, zwischen den deutschen und polnischen Bevölkerungsteilen bestanden und leicht zu Provokationen hätten führen können, das vorbeugende Verbot rechtfertigen.

Im Auftrage: gez. Rothstein.

Stempel. Beglaubigt (—) Laudy, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 10. Die Frage geeigneter Schulräume für den polnischen Sprachunterricht in Dortmund.

**Stadtverwaltung Dortmund**

Stadthaus, Olpe 1, Zimmer Nr. 311 Fernruf Sammelnr. 20111.

An das Poln. Sekretariat,
Bochum, Klosterstrasse 2.

Ihre Zeichen: Ihr Schreiben: Unser Zeichen: 60/2 Tag: 16. 9. 33.

Auf Ihren Antrag vom 25. 8. 1933 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Entscheidung nach nochmaliger Ueberprüfung der Angelegenheit bestehen bleiben muss. Wir bedauern Ihnen für Durchführung des poln. Sprachunterrichts Schulräume nicht mehr zur Verfügung stellen zu können.

Stadtschuldeputation
gez. Woermann. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich.

Berlin NW 7, den 22. September 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern.
Tgb. Nr. 5639/33. O/Z. Berlin.
**Einschreiben**

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. Versagung von Schulräumen für die Zwecke des polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts durch die Stadtverwaltung — Stadtschuldeputation — in Dortmund mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Berlin NW 7, den 28. Oktober 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern,
Tgb. Nr. 6454/33. O/Z. Berlin.
**Einschreiben**

Unter ergebener Bezugnahme auf unsere Eingabe vom 22. 9. 1933 erlauben wir uns in der Anlage Abschrift unseres heutigen Schreibens an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung in Ihrem Amtsbereich und um gefällige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Berlin NW 7, den 28. Oktober 1933.

An den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Tgb. Nr. 6454/33. O/Z. Berlin.
**Einschreiben**

Unter dem 22. 9. 1933 hatten wir uns erlaubt, dem Herrn Minister eine Eingabe betr. Versagung von Schulräumen für die Erteilung von privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht in Dortmund durch die dortige Stadtverwaltung vorzulegen. Wir sind bis heute ohne Bescheid und beehren uns daher, zwecks Vermeidung weiterer Unterbrechung des genannten Kursus, um möglichst baldige Bekanntgabe der dortigen Entscheidung zu bitten. Zur besseren Information fügen wir eine Abschrift der Eingabe bei.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung, zeichnen wir ergebenst gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister**
**für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**
U II J Nr. 1570/33 A III O, U II F

Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.
Unter den Linden 4.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin.

Auf die Eingabe vom 1. März 1934 — Tgb. Nr. 192/1294/34 — habe ich festgestellt, dass der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund dem polnischen Schulverein zur Abhaltung polnischen Sprachunterrichts geeignete Schulräume in dem früheren Umfange wieder zugewiesen hat.

Stempel. Im Auftrage: gez. Rothstein.

Beglaubigt (—) Ross, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

*

## 11. Beschlagnahme polnischer Lehrbücher in Sedlitz, Bez. Senftenberg N. L.

194/34 O/S. Berlin NW 7, den 13. Februar 1934.

An den Herrn Landgerichtspräsidenten
**Einschreiben** in Cottbus.

In der Anlage erlauben wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat in Calau in Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Bartczak in Sedlitz als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, mit der Bitte um geneigte Weiterveranlassung und um alsbaldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

194/34 — O/S. Berlin NW. 7 13. Februar 1934.

An den Herrn Landrat

**Einschreiben** in Calau N/L.

Uns ist als Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 20. Januar 1934 habe im Rahmen des Polnisch-Katholischen Schulvereins für den Regierungsbezirk Frankfurt a/O. für die polnischen Minderheitskinder von Gross Räschen und Umgebung u. a. auch von Sedlitz, in Gross Räschen im katholischen Pfarrsaal eine Weihnachtsfeier stattgefunden. Auf dieser Weichnachtsfeier hätten die Kinder ausser Geschenken auch polnische Lesebücher und Schreibhefte erhalten. Am 27. Januar 1934 habe der Schüler Siegmund Bartczak aus Sedlitz, Anna Mathildestr. Nr. 8, und zwar ohne Wissen und wider den Willen seines Vaters Jakob Bartczak — die Familie gehört zur polnischen Minderheit — zwei erhaltene Lesebücher in die deutsche Schule mitgenommen und sie den übrigen Kindern in der Pause gezeigt. Der Lehrer Herr Klauka von der deutschen Volksschule in Sedlitz sei hinzugetreten, habe die Lesebücher dem Siegmund Bartczak weggenommen und sie dem Rektor Herrn Hohmann, gegeben, der sie dem Amtsmann Herrn Bredemann in Sedlitz weitergereicht hätte. Daraufhin hätte Bartczak eine Vorladung zum Amtsvorsteher für den 2. Februar 1934 mit Schreiben vom 30. Januar 1934 — Tgb. Nr. 225/34 — erhalten. Beim Verhör habe der Herr Amtsmann ihn gefragt, woher die Kinder die Bücher erhalten hätten. Bartczak hätte geantwortet, dass sie die Kinder auf der Weihnachtsfeier erhalten hätten, worauf der Herr Amtsvorsteher erwiderte, dass er sie dem Landratsamt in Calau überreichen würde. Von dem Vorgang habe auch der zweite Lehrer Herr Gast von der deutschen Schule erfahren, der zugleich Jugendleiter sei. Da Bartczak Vormund über seinen Neffen, einen Sohn seiner Schwester, deren Ehemann verstorben wäre, sei, habe Lehrer Herr Gast an das Vormundschaftsamt in Senftenberg den Antrag gestellt, dass ihm die Vormundschaft abgenommen würde.

Am 8. Februar 1934 habe Bartczak in der Vormundschaftssache — 4 P. VII 856/17 — auf zuvoriger Ladung eine Vernehmung vor dem Amtsgericht in Senftenberg gehabt. Der Richter habe Bartczak gefragt, wie seine Kinder zu den polnischen Büchern gekommen wären. Der Richter habe vor sich ein Schriftstück des Herrn Lehrer Gast gehabt, und im Zusammenhang damit habe er erklärt, dass es sich da um kommunistische und polnische Propaganda handele, und dass er damit nach Polen gehen und nicht hier derartiges treiben solle. Weiter habe der Richter Bartczak aufgefordert, das Vormundschaftsamt freiwillig niederzulegen, im anderen Falle würde er zwangsweise seines Amtes als Vormund enthoben werden. Hierauf habe Bartczak geantwortet, dass er freiwillig sein Amt als Vormund nicht niederlege und Beweise für den Vorwurf des Richters verlange.

Herr Lehrer Gast, der sich um die Enthebung des Bartczak vom Vormundschaftsamt bemühe, habe auch bei einer anderen Gelegenheit zu der Schwester des Kindes, dessen Vormund Bartczak sei, sich geäussert, dass ihm wegen polnischer Propaganda die Vormundschaft über das Kind abgenommen

werden müsse, — da er sich um einen Vormund für das Kind bemühen würde, der evangelisch sei.

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldgefälligen Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Bei der genannten Weihnachtsfeier handelt es sich um eine legale Veranstaltung des genannten polnischen Vereins, der die Förderung und Hebung der polnischen Sprache in Wort und Schrift innerhalb seiner Mitglieder, und insbesondere der Jugend, zum Ziele hat. Es handelt sich bei den Mitgliedern des Vereins lediglich um polnische Minderheitsangehörige, d. h. um deutsche Reichsbürger polnischer Nationalität. Bei den in Frage kommenden Lesebüchern handelt es sich um einwandfreies Material zur Förderung des Vereinszwecks, der Pflege der polnischen Sprache innerhalb der polnischen Minderheitsjugend. Wie schon gesagt, hat Siegmund Bartczak ohne Wissen seiner Eltern, die ihm das nie erlaubt haben würden, die Lesebücher in die Schule mitgenommen und sie in der Pause und nicht während des Schulunterrichts und in seiner Freude über das Geschenk seinen Mitschülern gezeigt. Dieses Begebnis dürfte indes in keinem Falle die genannten Herren Lehrer, insbesondere auch Herrn Lehrer Gast zu dem Vorgehen, vor allem gegen den Vater berechtigen. Eine Rücksprache mit dem Vater des Kindes hätte den Lehrern völlige Klärung über das Einwandfreie in der Angelegenheit verschafft. In keinem Falle kann aber das Vorkommnis ein berechtigter Grund zur Enthebung des Bartczak von der Vormundschaft über seinen Neffen sein, und für die nach obigem uns zugegangenen Bericht von Lehrer Herrn Gast in Aussicht gestellte Einsetzung eines evangelischen Vormundes über das Kind, das katholisch ist und gleichfalls zur polnischen Minderheit gehört vorgenommen werden. Mit staatsfeindlicher und kommunistischer Propaganda hat die Betätigung auf kulturellem Gebiet der nationalen Minderheiten nichts zu tun. Auch die deutschen Minderheiten haben in ihren Aufenthaltsstaaten Bewegungsfreiheit auf minderheitlich-kulturellem Gebiet, ohne dass ihnen dieserhalb der Vorwurf staatsfeindlicher und kommunistischer Propaganda gemacht wird.

Wir bitten danach den Herrn Landrat, dafür Sorge tragen zu wollen, dass die abgenommenen Bücher wieder herausgegeben werden und dass dem polnischen Minderheitsangehörigen Bartczak die Vormundschaft über seinen Neffen nicht abgenommen wird. Wegen der Dringlichkeit dieser Angelegenheit bitten wir um beschleunigte Erledigung.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Cottbus vorlegen.

Wir benutzen diese Gelegenheit zur Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 194/34 — O/S. Berlin NW 7, den 15. März 1934.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen

Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung innerhalb Ihres Amtsbereichs und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

194/34 — O/S. Berlin NW 7, den 15. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung innerhalb Ihres Amtsbereichs und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Landgerichtspräsident.** Cottbus, den 15. März 1934.
VIII. 13/282 1 Fernruf 3651.

**An den**
Bund der Polen in Deutschland e. V.
(Związek Polaków w Niemczech T. z.)
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihr Schreiben vom 13. Februar 1934, mit welchem Sie mir Abschrift einer an den Herrn Landrat in Calau gerichteten Eingabe vom gleichen Tage überreicht haben, teile ich nach Einsichtnahme der Vormundschaftsakten Przybyl — 4. P. VII. 856 des Amtsgerichts Senftenberg — und Prüfung des Sachverhalts folgendes ergebenst mit:

Die Entscheidung darüber, ob der Invalide Jakob Bartczak wegen eines pflichtwidrigen Verhaltens aus seinem Amte als Vormund der minderjährigen Geschwister Przybyl zu entlassen wäre, ist nach § 1886 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Vormundschafts**gericht**, also vom Amtsgericht Senftenberg zu treffen. Die Behörden der Justiz**verwaltung** oder der Herr Landrat sind mit Rücksicht auf die verfassungsmässig gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte nicht berechtigt, dem Vormundschaftsgericht die Entscheidung vorzuschreiben. Gegen eine Verfügung des Vormundschafts-

gerichts, durch die ein Vormund gegen seinen Willen entlassen wird, steht ihm jedoch nach § 60 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde an das im Instanzenzuge höhere Gericht zu. Ueber eine solche Beschwerde würde also im vorliegenden Falle die Zivilkammer des Landgerichts Cottbuss — nicht der Landgerichtspräsident — zu befinden haben.

Dass dem Vormunde Bartczak bei seiner Vernehmung vor dem Amtsgericht in Senftenberg am 8. Februar 1934 von dem amtierenden Rechtspfleger gesagt worden wäre, es handele sich um kommunistische und polnische Propaganda, er solle damit nach Polen gehen und nicht hier Derartiges treiben, habe ich nicht feststellen können.

Soweit sich Ihre Eingabe auf den Sohn des Vormundes, Siegmund Bartczak, bezieht, kommt meine Zuständigkeit nicht in Frage.

Ich bin hiernach meinerseits nicht in der Lage, auf Ihre Eingabe etwas weiteres zu veranlassen.

(—) unleserlich.

**Der Preussische Justizminister.** Berlin W 8, den 9. Mai 1934
I 3881. Wilhelmstr. 65.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

Auf das Schreiben vom 15. März 1934.
Tgb. Nr. 194/34 — O/S.

Ich sehe die Angelegenheit durch den Ihnen inzwischen zugegangenen Bescheid des Herrn Landgerichtspräsidenten in Cottbus vom 15. März 1934 — VIII 13/2821 — als erledigt an.

Im Auftrage: gez. Dr. Thiesing.
Stempel. Beglaubigt: (—) Scharfenberg, Ministerial-Kanzleisekretär.

**Der Landrat.** Calau, den 8. Juni 1934.
Aktz. V 4/6.

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Beschwerde wegen Beschlagnahme der in polnischer Sprache gehaltenen Schulbücher bei Siegmund Bartczak in Sedlitz teile ich ergebenst mit, dass die Bücher bereits vor längerer Zeit wieder dem Eigentümer zurückgegeben worden sind.

Ich darf annehmen, dass die Beschwerde durch die Wiederaushändigung der Bücher ihre Erledigung gefunden hat.

I. V.: (—) unleserliche Unterschrift.

— E —

## 12. Störung des polnischen Privatunterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen.

Berlin NW 7, den 22. Juli 1933.
O/L. Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister erlauben wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe betr. Verbot des legalen privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen durch zwei Hilfspolizeibeamte und eine weitere Person in Zivil mit den Abzeichen der NSDAP. vorzulegen. Wir sprechen die inständige Bitte aus, innerhalb Ihres Amtsbereichs das Erforderliche zum wirksamen Schutze der nationalen Minderheiten Deutschlands veranlassen zu wollen.

Für baldgefälligen Bescheid wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**
U II J Nr. 1012 I/II.

Berlin W 8, den 30. Oktober 1933
Unter den Linden 4.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingabe vom 22. Juli 1933 — Tgb. Nr. O/L.

Die von Ihnen gemeldete Störung polnischen Unterrichts in Recklinghausen-Röhlinghausen hat stattgefunden. Es handelt sich nach den angestellten Ermittelungen um das eigenmächtige Vorgehen von nicht mehr feststellbaren Hilfspolizisten und einem gleichfalls unbekannt gebliebenen Zivilisten. So bedauerlich der Vorfall ist, kann ihm doch umso weniger Bedeutung beigemessen werden, als weitere Störungen dieser Art nicht mehr erfolgt sind.

Im Auftrage: gez. Frank.

Stempel. Beglaubigt: (—) Wobith, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

## 13. Beschaffung eines Schulraumes für den polnischen Privatunterricht in Sandersdorf (Kr. Bitterfeld).

Tgb. Nr. 254/1220/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. 2. 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg betr.

den polnischen Schulverein in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld, mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 254/1220/34. — O/S. B e r l i n NW 7, den 28. Februar 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
B e r l i n.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Merseburg betr. den polnischen Schulverein in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld, mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 254/1220/34. — O/S. B e r l i n, den 28. Februar 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
M e r s e b u r g, Provinz Sachsen.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

In Sandersdorf, Kreis Bitterfeld, findet seit längeren Monaten kein polnischer Sprach-, Lese- und Schreibunterricht für die dortigen polnischen Minderheitskinder statt. Der Grund liegt nach dem uns zugegangenen Bericht darin, dass der dortige polnische Schulverein trotz seiner vielfachen Bemühungen keine entsprechende Räumlichkeit zur Abhaltung des Kursus erhalten kann. Der Vereinsvorsitzende, Herr M. Cwojdzinski aus Sandersdorf, Altes Gut 1a, hat sich, wie er uns mitteilt, auch an die Regierung in Merseburg wegen Zuteilung eines entsprechenden Raumes in der katholischen Volksschule in Sandersdorf gewandt, jedoch bis heute einen Bescheid nicht erhalten.

Wir erlauben uns daher die ergebene Bitte an den Herrn Regierungspräsidenten, dem Antrag um Zuteilung eines passenden Raumes in der katholischen Schule von Sandersdorf für die Abhaltung des polnischen Sprach-,

Lese- und Schreibunterrichtskursus, der von dem uns angeschlossenen polnischen Schulverein in Sandersdorf durchgeführt werden soll, stattzugeben. Da der polnische Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus schon seit längerer Zeit mangels des benötigten Raumes eingestellt werden musste, bitten wir, die Angelegenheit als Eiltsache behandeln zu wollen, damit er sobald als möglich wieder aufgenommen werden kann. Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Regierungspräsident.** Merseburg, den 28. März 1934.
Geschäfts-Nr. U a III. 283.

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 1934 — Tgb. Nr. 254/1220/34 — O/S. betr. polnischen Sprachunterricht in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld.

---

Ihren Antrag auf Zuteilung eines Unterrichtsraumes in der Katholischen Schule von Sandersdorf, um dort den polnischen Sprachunterricht abhalten zu können, habe ich dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin zur Entscheidung vorgelegt.

(—) Unterschrift unleserlich.

**Der Regierungspräsident.** Merseburg, den 24. April 1934.
Journal-Nr. U a III 484.

An den Verband Polnischer Schulvereine Deutschlands
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 1934 — Tgb. Nr. 254/1220 — betr. polnischen Sprachunterricht in Sandersdorf, Kreis Bitterfeld.

---

Ich habe den Schulvorstand der Katholischen Volksschule in Sandersdorf anweisen lassen, Ihnen auf Antrag ein Klassenzimmer an zwei Nachmittagen in der Zeit von 14—16 Uhr gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung für Licht, Heizung und Reinigung zur Verfügung zu stellen, damit Sie dort Ihre polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtslehrgänge abhalten können. Der entsprechende Antrag ist unmittelbar an den katholischen Schulvorstand in Sandersdorf zu richten.

Ich bemerke noch, dass die mit der Abhaltung der Sprachlehrgänge beauftragte Persönlichkeit eines Unterrichtserlaubnisscheines des zuständigen Kreisschulrates in Bitterfeld bedarf.

gez. (—) unleserliche Unterschrift.

— E —

*

## 14. Beeinträchtigung polnischer Minderheitskinder im öffentlichen Unterricht wegen der Beteiligung an polnischen Privatkursen in Gelsenkirchen-Ueckendorf.

Tgb. Nr. 255/1215/34. — O/S. Berlin NW 7, den 27. Februar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg betr. Beeinträchtigung der polnischen Minderheitskinder der Rheinelbe-Schule in Gelsenkirchen-Ueckendorf wegen Besuchs der privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse mit der ergebenen Bitte um weitere geneigte Veranlassung und um alsbaldigen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 255/1215/34. — O/S. Berlin NW 7, den 27. Februar 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg betr. Beeinträchtigung der polnischen Minderheitskinder der Rheinelbe-Schule in Gelsenkirchen-Ueckendorf wegen Besuchs der privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse mit der ergebenen Bitte um weitere geneigte Veranlassung und um alsbaldigen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

255/1215/34. — O/S. **Berlin NW 7, den 27. Februar 1934.**
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten

Arnsberg in Westfalen.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Die polnischen Minderheitskinder in Gelsenkirchen-Ueckendorf, die die privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse besuchten, beschwerten sich bei ihren Eltern und beim Vorsitzenden des Polnischen Schulvereins in Gelsenkirchen-Ueckendorf, Sendwicki, gegen ihre deutschen Lehrer, und besonders gegen die Lehrer der „Rheinelbe-Schule" darüber, dass sie wegen Besuchs jener Kurse von ihnen beeinträchtigt würden. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit würden sie von ihren deutschen Lehrern nach den Verhältnissen in den polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursen ausgefragt. Einmal seien die polnischen Minderheitskinder zum Rektor, Herrn Arens, Rheinelbe-Schule, Jorckstrasse, gerufen und dahin ausgefragt worden: wer den polnischen Unterricht erteile, wo er stattfinde, wer ihn leite usw. Unlängst habe Lehrer Herr Funke, der die dritte Klasse (6. Schuljahrgang) in der Rheinelbe-Schule habe, den Sohn des Vereinsvorsitzenden Alfons Sendwicki und den Schüler Paul Szymanski, wohnhaft Seidlitzstr. 3, wiederholt angehalten und zu ihnen gesagt: „Nach Ostern erhaltet Ihr keine Schulsachen umsonst; wenn Ihr Geld für den polnischen Kursus zahlen und weiter denselben besuchen könnt, dann könnt Ihr auch die Schulsachen selbst kaufen." Auch am 14. 2. 1933 habe Herr Lehrer Funke den beiden Kindern erklärt: „Wenn in Polen jemand deutsch spricht oder etwas deutsches tut, wird er gleich verhaftet. Die Deutschen dürfen in Polen nichts tun." Als ein deutscher Schüler daraufhin Herrn Lehrer Funke erwidert hätte, dass es doch sehr gut sei, wenn jemand die polnische und deutsche Sprache kenne, habe jener geantwortet: „Wenn die deutsche Regierung von alledem erfährt, was geschieht, was würde dann bloss geschehen." Weiter habe Herr Funke den Schüler Szymanski gefragt, ob noch mehr Kinder in den polnischen Kursus aufgenommen würden, weiter habe er ihn aufgefordert, polnisch zu singen, worauf der Schüler, eingeschüchtert, zu weinen begonnen hätte. Nachher habe Herr Funke erklärt: „Auch polnischer Gottesdienst und polnische Predigt sind hier nicht notwendig, aber lange wird das nicht mehr so bleiben, und auch das verschwindet." Die anderen Lehrer hätten nur einmal die polnischen Minderheitskinder, die den polnischen Kursus besuchten, danach ausgefragt, Herr Funke habe jedoch am meisten diese polnischen Schulkinder bei jeder sich nur bietenden Gelegenheit, wegen des polnischen Kursus angehalten. Auch würden diese Kinder von ihren Mitschülern, die nicht zur polnischen Minderheit gehörten, ausgelacht. Die polnischen Minderheitskinder würden durch die ganzen Vorgänge eingeschüchtert und hätten schon die ganze Lust auf diese Weise verloren, noch weiterhin die polnischen Kurse zu besuchen. Dadurch litten auch die polnischen Kurse selbst.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zum Schutze der Betroffenen veranlassen zu wollen, damit sie nicht wegen Besuchs der im behördlichen Einvernehmen stattfindenden

privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse Belästigungen und Beeinträchtigungen seitens ihrer Lehrer und ihrer Mitschüler ausgesetzt werden. Da die Angelegenheit sehr dringend ist, bitten wir um deren Erledigung als Eiltsache. Auch bitten wir um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten, damit wir die betroffenen polnischen Erziehungsberechtigten sobald als möglich von dem auf unsere Eingabe dortseits Unternommenen in Kenntnis setzen können.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

*

## 15. Beschaffung von Schulräumen für den privaten polnischen Unterricht in Gelsenkirchen.

L. dz. 797/6137/33. — O/S. Berlin, den 31. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg in Westfalen betr. Versagung von Schulräumen durch die Stadtverwaltung in Gelsenkirchen für die Zwecke privater polnischer Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse an Kinder der polnischen Minderheit mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

L. dz. 797/6137/33. — O/S. Berlin NW 7, den 31. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg in Westfalen betr.

Versagung von Schulräumen durch die Stadtverwaltung in Gelsenkirchen für die Zwecke privater polnischer Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskurse an Kinder der polnischen Minderheit mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

L. dz. 1150/776/34. — O/S. Berlin NW 7, den 24. Februar 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten

Arnsberg in Westfalen.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 31. 10. 1933 betr. Verweigerung von Schulräumen zur Erteilung des privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts-Kursus an polnische Minderheitskinder im Stadtbezirk Gelsenkirchen mit den einzelnen Stadtteilen und Vororten. Wir haben auf die Eingabe bisher einen Bescheid nicht erhalten; auch werden nach uns zugegangenem Bericht weiterhin Schulräume für die genannten Zwecke verweigert. Wir erlauben uns daher um baldgefälligen Bescheid zu bitten, damit die einzelnen Kurse sobald wie möglich wieder in den einzelnen Stadtteilen aufgenommen werden können.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Regierungs-Präsident**
Abteilung für Kirchen und Schulen.
U. 2. Nr.

Münster i. W., den 22. 3. 1934
Postschliessfach 14/21.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg gerichtetes Schreiben vom 24. Februar 1934 — L. dz. 1150/776/34. O/S. — betr. Verweigerung von Schulräumen zur Erteilung des privaten polnischen Unterrichts im Stadtbezirk Gelsenkirchen teile ich mit, dass die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Ich werde Ihnen demnächst weitere Mitteilung zukommen lassen.

I. V.: gez. Bachem.

**Der Regierungs-Präsident.** Münster i. W., den 13. Mai 1934.
Abteilung für Kirchen u. Schulen.
U 2/6 Nr. / A 1.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg gerichtete Eingabe vom 31. Oktober 1933 — 6137/33 und vom 24. Februar 1934 — L. dz. 1150/776/34 — betr. Versagung von Schulräumen in Gelsenkirchen für den polnischen Privatunterricht teile ich Ihnen ergebenst mit, dass Schulräume für den polnischen Schreib- und Leseunterricht in Gelsenkirchen unter den gleichen Bedingungen wie für andere kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, d. h. die der Stadt entstehenden Kosten für Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Räume müssen erstattet werden. Ich muss annehmen, dass hiermit alle Schwierigkeiten behoben sind.

I. V.: gez. Pfeffer.
Beglaubigt: gez. Wild, Reg.-Kanzleiassistent.

— E —

*

## 16. Zwangsgestellung und widerrechtliche Vernehmung des Stadtverordneten der polnischen Minderheit Teofil Wojtakowski in Wanne-Eickel.

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands.** Berlin NW 7, den 19. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

**Einschreiben**

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. einer Zwangsgestellung und Vernehmung des polnischen Minderheitsangehörigen Teofil Wojtakowski in Wanne-Eickel durch angebliche Kriminalbeamte in Sachen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und seiner Betätigung auf minderheitlich-kulturellem Gebiet vorzulegen. Wir bitten den Herrn Minister, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und im Bereich Ihres Ressorts das Erforderliche zum Schutze der nationalen Minderheiten und ihrer kulturellen Betätigung insbesondere auf dem Gebiete des Minderheitenschulwesens zu veranlassen.

Für baldgefälligen Bescheid der unternommenen Schritte wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 19. Juli 1933.
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

**Einschreiben**

Dem Herrn Minister erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands nachstehende uns zugegangene Mitteilung zu unterbreiten:

Am 4. Juli 1933 um 19 Uhr seien in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Teofil Wojtakowski in Wanne-Eickel, Kolpingstr. 5, zwei Personen erschienen, die erklärt hätten, dass sie Beamte der Kriminalpolizei seien. Sie hätten ihn aufgefordert, sofort mit ihnen mitzugehen, ohne jedoch, trotz entsprechendem Ersuchen, zu sagen, wohin sie gingen; auch den Grund der Massnahmen hätten sie sich geweigert anzugeben, schliesslich ihm erklärt, dass sie nicht weit gehen würden und er nur einige Fragen zu beantworten haben werde. Da die Beiden immer hartnäckiger in ihn gedrungen hätten, dass er mitkommen solle, sei er schliesslich notgedrungen mitgegangen. Sie hätten ihn in ein näher nicht bezeichnetes Lokal in der Mozartstrasse geführt, wo sie ihn einem ihm unbekannten Herrn mit folgenden Worten vorgeführt hätten: „Hier ist der frühere Stadtverordnete!". Darauf habe Wojtakowski erwidert, dass er Stadtverordneter noch gegenwärtig sei. Eine ganze Gruppe von Männern in Zivil habe hinten im Zimmer gestanden. Einer der Beiden, die Wojtakowski gebracht hätten, habe nun erklärt, dass er polnischer Stadtverordneter gewesen wäre, dies jedoch jetzt nicht mehr sei. „Polnische Stadtverordnete erkennen wir in der heutigen Zeit nicht an!" habe er wörtlich gesagt.

Dieselbe Person habe dann Wojtakowski gefragt, ob er der Führer der ortsansässigen Polen sei. Wenn er von den Polen als Stadtverordneter gewählt sei, so führe er offenbar auch die lokale Polenaktion. Darauf habe Wojtakowski erklärt, dass die Polen, die ihn gewählt hätten, in Wanne-Eickel in einige Ortsgruppen eingeteilt seien, die zum Teilverband III des Bundes der Polen in Deutschland gehörten. Er sei erster Vertrauensmann einer solchen Ortsgruppe. Sodann habe jener gesagt: „Wir haben Sie gebracht, damit Sie auf einige Fragen Antwort geben. Sie haben auf einer Versammlung erklärt: „Hitler macht auch nur Sch....e". Wojtakowski habe geantwortet: „Versammlungen hat es in letzter Zeit nicht gegeben, und auf keiner der früheren Versammlungen habe ich derartiges geäussert. Nach meiner Meinung hat diese Denunziation jemand zustande gebracht, der sich an fremdem Leid erfreuen möchte, oder vielleicht haben Sie sich derartiges selber erdacht, um einen Grund zu haben, mich zu misshandeln." Erregt habe jener auf Wojtakowski zu schimpfen begonnen, etwa, dass solch ein Mensch wie er, schon längst unter Polizeiaufsicht gehöre, und wenn auch dies nicht helfe, so müsste er dorthin geschickt werden, wo er zur Besinnung käme, aber das Beste würde wohl sein, ihn zur polnischen Grenze zu bringen und

über die Grenze nach Polen hinauszuwerfen. Weiter habe er gefragt: „Sind Sie polnischer Staatsbürger oder haben Sie für Polen optiert?“ Dagegen habe Wojtakowski protestiert und erklärt, er habe die deutsche Reichsbürgerschaft. Darauf habe jener weiter gefragt: „Wie konnten Sie nun als echter Deutscher eine polnische Aktion leiten?“ Wojtakowski habe ihm auseinander gelegt, dass er wohl die deutsche Reichsbürgerschaft habe, aber polnischer Abstammung sei und als polnischer Minderheitsangehöriger berechtigt wäre, in einer polnischen Minderheitsorganisation, wie es der Bund der Polen in Deutschland anerkanntermassen sei, sich zu betätigen, genau so wie sich die deutschen Minderheitsangeörigen in Polen in dortigen deutschen Minderheitenorganisationen betätigen dürften. Schon lange Jahre wohne er am Orte, sei bisher unbestraft und von seinen deutschen Nachbarn, die ihn schon viele Jahre kennen, geachtet.“ Weiterhin sei Wojtakowski gefragt worden: „Mit welchem Recht wagt Ihr Polen es, hier eine polnische Schule für Eure Kinder zu unterhalten, die in den Vormittagsstunden die deutsche Schule besuchten?“ Er habe geantwortet: „Ihr nehmt irrtümlich an, dass es eine polnische Schule ist. Es ist dies bloss ein polnischer Sprach- und Lesekursus, der im Rahmen der Vorschriften des Volksbildungsministers und im Einvernehmen mit den örtlichen Schulaufsichtsbehörden unterhalten wird.“ Ohne sich um diese Erläuterung zu kümmern, habe der Fragende in aufgeregtem Tone gesagt: „Ihr wollt hier in Westfalen Polen aufbauen. Jagt Euch das aus dem Kopf, denn Ihr fliegt alle hier hinaus! Mit dem Polentum hat es hier mit dem heutigen Tage für immer ein Ende genommen. Jetzt ist nicht erlaubt, polnisch zu sprechen, zu singen, überhaupt nichts. Ich bitte, daran zu denken!“ Demgegenüber habe Wojtakowski auf die Rechte der deutschen Minderheit in Polen hingewiesen. Sodann sei Wojtakowski gefragt worden, wer den polnischen Sprachkursus in Wanne-Eickel unterhalte, was für eine Lehrerin dort unterrichte, wieviel Kinder den Kursus besuchten. Die Antwort habe dahingelautet, dass den Kursus der polnische Schulverein unterhalte, der gerichtlich eingetragen sei und zum Verband polnischer Schulvereine Deutschlands in Berlin gehöre. Wenn man weitere Auskunft haben wolle, so möge man sich an das Sekretariat der polnischen Schulvereine in Bochum wenden. Das polnische Schulwesen sei keine geheime Aktion und sei nicht ungesetzlich. Es sei von der gegenwärtigen Regierung anerkannt und könne sich jederzeit für seine Tätigkeit verantworten. Im weiteren Verlauf der Unterredung sei Wojtakowski der Vorwurf gemacht worden, dass er von jedem Kind, das zum polnischen Sprachkursus angemeldet sei, drei Mark erhalte. Er habe gegen den Vorwurf damit protestiert, dass im Gegenteil jedes Vereinsmitglied 50 Pfennige Beitrag monatlich zahle, wovon der Lehrer unterhalten und alle übrigen Kosten bezahlt würden.

Da habe sich die zweite Person, die gleichfalls Wojtakowski von Hause geholt hätte, mit folgenden Worten gemeldet: „Die Sache wird wohl so sein: So wie die deutsche Regierung die deutschen Schulen in Polen unterstützt, unterstützt auch möglicherweise die polnische Regierung diese Sache hier.“

Sodann habe er die Namen der ersten Vertrauensmänner des Bundes der Polen in Deutschland aus Wanne-Eickel aufgezählt und Wojtakowski gefragt, ob er die Richtigkeit der Namen bestätigen könne, was er auch getan

und gleichzeitig erklärt habe, dass Krokorowski Vertrauensmann der polnischen Berufvereinigung sei.

Sodann sei Wojtakowski nach dem Standort der Fahnen der polnischen Kirchenvereine gefragt worden, was dieser jedoch nicht habe beantworten können.

Unter nochmaliger Hervorhebung, dass vom Polentum in Zukunft keine Rede mehr sein könne, habe er sodann Wojtakowski gedroht, dass er es nicht mehr wagen solle, im polnischen Minderheitswesen tätig zu sein und sich ganz von diesem Tätigkeitsfeld zurückzuziehen. Im entgegengesetzten Falle wisse er, was mit ihm werde. Alsdann sei Wojtakowski mit dem Bemerken entlassen worden, dass er zur weiteren Erläuterung erneut geholt werden könne.

Wir bitten den Herrn Minister, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und infolge ihrer legalen Betätigung auf dem Gebiete des Minderheitenschulwesens wie überhaupt auf minderheitlichem kulturellen Gebiet persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind. Insbesondere ist uns auch keine Vorschrift bekannt, wonach der Gebrauch der polnischen Muttersprache für die Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland im persönlichen Umgang oder auf ihren Vereinsversammlungen verboten wäre.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung im Bereiche seiner Kompetenz vorlegen.

Indem wir uns noch die Bitte um baldgefällige Mitteilung des Veranlassten auszusprechen erlauben, damit wir unsererseits nach Kräften zur Beruhigung der Oeffentlichkeit beitragen können, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister**
**für Wissenschaft, Kunst**
**und Volksbildung.**
A III Nr. 1856 U II J.

Berlin W 8, den 12. August 1933
Unter den Linden 4.

An den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 19. VII. 1933.

Das Ergebnis der von dem Herrn Minister des Innern auf Grund der Eingabe vom 19. Juli 1933 eingeleiteten Untersuchung wird zunächst abgewartet werden müssen.

Im Auftrage: gez. Jäger.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kersten, Ministerial-Kanzleisekretär.

— U —

*

## 17. Eigenmächtiges Vorgehen von Angehörigen der NSDAP. gegen den Kassierer des polnischen Schulvereins Valentin Skrzypczak in Oberhausen.

O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 23. September 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten
Düsseldorf.

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland nachstehenden uns zugegangenen Bericht vorzulegen:

In der Nacht zum 19. August 1933, zwischen 1—2 Uhr, seien vier Personen in der Uniform der NSDAP. und eine Person in Zivil in die Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Valentin Skrzypczak in Oberhausen, Michelstrasse 6, eingedrungen. Sie hätten so stark an die Haustür geklopft und Oeffnung verlangt, dass Skrzypczak die Tür habe öffnen müssen. Sofort nach Eindringen in die Wohnung hätten sie gefordert, dass alle aus den Betten aufstehen möchten. Skrzypczak selbst hätten sie gefragt, ob er Vorsitzender eines polnischen Vereins sei, was Skrzypczak dahin bejaht hätte, dass er Vorsitzender des polnischen Minderheitsvereins „Św. Franciszka" („Heiliger Franziskus") sei. Weiter hätten sie ihn gefragt, ob er Waffen besitze; sie hätten ihm vorgeworfen, dass er kommunistisch gesonnen sei und eine Waffe mit 200 Schuss Munition besitze, dass im Stalle ein Maschinengewehr vergraben sein solle. Sie hätten dort danach gesucht, jedoch nichts gefunden. Sie hätten die Kassenbücher des polnischen Schulvereins, Filiale Oberhausen I, dessen Kassierer Skrzypczak sei, sowie des polnischen Jugendvereins, dessen Kassiererin Skrzypczaks Tochter wäre, die Mitgliedsliste und das Kassenbuch und vier Rundschreiben des polnischen Vereins „Związek Wzajemnej Pomocy" (Bund der gegenseitigen Hilfe) zu sich und mitgenommen. Des weiteren hätten sie 1 Exemplar der in Herne erscheinenden polnischen Minderheitszeitung „Naród" mitgenommen und Skrzypczak erklärt, dass es eine polnische Zeitung sei und hier in Deutschland nicht polnisch gesprochen werde, sondern nur deutsch. Nachher hätten sie Skrzypczak aufgefordert, sich anzuziehen und mit ihnen per Motorrad zur Wache mitzufahren. Skrzypczak habe dem entgegengehalten, dass er früh zur Arbeit gehen müsse und nicht mitkommen könne, ev. würde er für den Lohnausfall Schadenersatzansprüche geltend machen. Daraufhin hätten sie sich damit einverstanden erklärt, dass er zu Hause bliebe, aber am nächsten Sonnabend nachmittags 6 Uhr zum Hilfspolizeibüro in der Nordstrasse kommen müsste, was er jedoch nicht getan habe.

Zusammen mit dem Vorsitzenden des polnischen Schulvereins, einem gewissen Gustav Becker aus Oberhausen, sei er zum Polizeibüro gegangen und habe den Vorgang zur Anzeige gebracht. Dort hätte man ihm gesagt, sie sollten zur Kriminalpolizei gehen, was die Beiden dann auch getan hätten. Dort sei ein Protokoll niedergeschrieben worden und ihnen erklärt worden, dass sie weiteren Bescheid und die beschlagnahmten Sachen wieder-

erhalten würden. Im übrigen sei weder auf dem einen noch auf dem anderen Polizeibüro etwas von den Vorgängen in der Nacht bekannt gewesen.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten ergebenst, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen zugunsten der polnischen Minderheit, damit sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und wegen ihrer legalen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet persönlichen und wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt ist. Bei den genannten Vereinen handelt es sich — wie schon aus Obigem erhellt — um Organisationen der polnischen Minderheit, denen also deutsche Reichsbürger polnischer Herkunft als Mitglieder angehören, zur Pflege der polnischen Muttersprache und der polnischen Kultur, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten eigene Organisationen zur Pflege ihrer minderheitlichen Belange haben. Was insbesondere auch den genannten polnischen Jugendverein betrifft, so unterliegt er auch nicht wegen seines rein minderheitlichen Charakters der Anmeldepflicht beim Herrn Reichsjugendführer, da nach den ergangenen Bestimmungen nur d e u t s c h e Jugendvereine anmeldepflichtig sind und im Falle der Säumnis der Auflösung anheimfallen.

Wir bitten des weiteren, dafür Vorsorge treffen zu wollen, dass den Angehörigen der polnischen Minderheit auch nicht wegen des Gebrauchs ihrer polnischen Muttersprache im persönlichen Verkehr untereinander und insbesondere auch auf ihren Vereinsversammlungen sowie wegen des Lesens in polnischer Sprache gehaltener Zeitungen Unpässlichkeiten wie im konkreten Falle erleiden müssen.

Wir bemerken noch, dass der Herr Preussische Minister des Innern in letzter Zeit wiederholt entschieden hat, dass die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung irgend wie Benachteiligungen ausgesetzt sein dürfen, und eine in gleicher Richtung gehaltene Anweisung hat unlängst, wie der Herr Preussische Minister des Innern vor kurzem dem Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin mitgeteilt hat, an sämtliche deutschen nationalen Stellen seines Bezirks gerichtet. Es würde unseres Erachtens für den Allgemeinfrieden von grosser Bedeutung und daher sehr zu begrüssen sein, wenn auch Sie, Herr Regierungspräsident, für Ihren Bezirk eine entsprechende Verfügung erlassen und veröffentlichen würden. Auch wären wir für baldegefällige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, den Angehörigen der polnischen Minderheit die Entscheidung des Herrn Regierungspräsidenten zugänglich zu machen und so unsererseits an der Festigung des öffentlichen Friedens nach Kräften mitzuwirken.

Da die beschlagnahmten Gegenstände dringend für den ordnungsmässigen Vereinsbetrieb benötigt werden, wären wir für möglichste Beschleunigung sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Regierungspräsident, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident. Düsseldorf, den 18. Oktober 1933.
Aktenzeichen: I. C. 3491/9. 10.

An den Bund der Polen
in Berlin NW 7., Dorotheenstr. 47.

Auf das dortige Schreiben vom 23. 9. 1933 O. S. teile ich ergebenst mit, dass die in der Angelegenheit des polnischen Minderheitsangehörigen Valentin Skrzypczak in Oberhausen, Michelstrasse 6, nach den Tätern angestellten Ermittelungen erfolglos geblieben sind. Ich habe Veranlassung genommen, auf die Unzulässigkeit eines eigenmächtigen Vorgehens gegen die Vereine der polnischen Minderheit hinzuweisen. Es ist Vorsorge getroffen worden, dass sich in Zukunft Fälle solcher Art nicht wiederholen.

Ich darf damit die Angelegenheit als erledigt betrachten.

gez. Schmid.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzlist.

L. S. (Der Regierungspräsident — Düsseldorf Kanzlei).

— E —

■

## 18. Wirtschaftliche Benachteiligung der Familie Lilienthal in Plautzig wegen Einschulung der Kinder in die polnische Minderheitsschule.

Allenstein, den 20. März 1934.

Namens meines Ehemannes, des Maurers Johann Lilienthal, wohnhaft in Plautzig, Kreis Allenstein, gebe ich folgendes an:

Gestern, den 19. d. Mts., nahm der Kreisförster Wagner, in dessen Revier mein Ehemann als Notstandsarbeiter beschäftigt ist (seit Anfang November und nach einmaliger Verlängerung soll sie noch bis 1. April dauern) bei Seite von den anderen Arbeitern und machte den Versuch, ihn dahin zu beeinflussen, dass er die Kinder aus der polnischen Minderheitsschule herausziehen und sie zur deutschen öffentlichen Volksschule schicken soll.

Er wies zunächst darauf hin, dass er den meisten Einfluss auf den Bestand der polnischen Minderheitsschule habe, und dass, wenn er seine Kinder herausziehen würde, alle andern seinem Beispiel folgen würden. Er (Lilienthal) sei doch ein Deutscher und als solcher habe er die Pflicht mitzuhelfen, dass die polnische Schule aus Plautzig verschwinde.

Auf den Einwand, er sei doch finanziell den Polen verpflichtet durch einen Wechsel in Höhe von 200.— Rmk., erklärte der Förster: „Sie besitzen doch nichts, lassen Sie doch den Wechsel zu Protest gehen, dann sind Sie die Sorge los".

Auf den weiteren Einwand, dass meine Frau den Wechsel mitunterschrieben habe, erklärte Wagner: „Richten Sie an den Landrat unter Darlegung des Sachverhalts ein Gesuch und legen Sie es mir vor, ich setze mein Gutachten darunter, dann zahlt Ihnen der Landrat den Betrag von 200.— Rmk. aus.

Wagner setzte meinem Mann eine Frist von 24 Stunden innerhalb welcher er seine Entscheidung nach Rücksprache mit mir, (Frau Lilienthal) ihm mitteilen sollte. Die direkte Rede lautete: „Sie haben 24 Stunden Bedenkzeit, da teilen Sie mir morgen mit, ob Sie die Kinder rausziehen, und bedenken Sie, wenn nicht??....??" Diese letzte Redensart besonders musste mein Mann als besondere Androhung auffassen, dass er dann Entlassung aus der Arbeit gewärtigen müsse, oder wenn die Notstandsfrist abläuft, dass für ihn wegen des Bekenntnisses zum Polentum eine Verlängerung der Notstandsarbeit nicht befürwortet würde, oder schliesslich, dass er (Wagner) meinen konnte, mein Mann sollte bedenken, dass er (Wagner) die Amtsbefugnisse eines Amtsvorstehers habe, woraus ihm auf Schritt und Tritt Unannehmlichkeiten treffen könnten. Durch eine solche Handlungsweise des Amtsvorstehers und Kreisförsters als Arbeitgeber, alles in einer Person, fühlt sich mein Mann in seiner freien Entschliessung gehemmt und erblickt darin eine Art ungerechte Nötigung.

Indem ich das in seinem Namen vortrage, bitte ich um Erwirkung von Hilfe bei den Amtsstellen, dass solche Beeinflussung und Nötigung unterbleibt. gez. Teresia Lilienthal.

**Abschrift.**

Allenstein, den 25. März 1934.

Es erscheint der Notstandsarbeiter Johann Lilienthal aus Plautzig und gibt unter Ergänzung zum Schreiben seiner Ehefrau vom 21. d. Mts. folgendes an:

Am 19. d. Mts. nachmittags erschien der Kreisförster Wagner in Begleitung des Lehrers der öffentlichen Volksschule Nussthal (Kreis Allenstein) auf unserer Arbeitsstelle im Kreiswald, wo ich als Notstandsarbeiter beschäftigt bin und rief mich beiseite. Er knüpfte, nachdem der Lehrer Boenigk weiter gegangen war, mit mir folgende Unterhaltung an:

Wagner: „Wissen Sie, dass Kensbock seine Kinder heute in die deutsche Schule geschickt hat?"

Lilienthal: „Ja, das weis ich.

W.: „Na, Sie schicken ja auch ein Kind in die polnische Schule. Weshalb machen Sie es auch nicht so?

L.: „Das kann ich vorläufig nicht."

W.: „Weshalb nicht?"

L.: „Ich bin schon früher (als noch keine polnische Schule hier war), Mitglied deutscher Vereine gewesen und wurde dennoch als Pole betrachtet."

W.: „Das war in der Zeit als Bujna Hauptlehrer der deutschen Schule hier war und das geschah auf sein Betreiben. Jetzt ist er nicht mehr hier und jetzt wird es anders. Solange Sie bei mir in Arbeit stehen, können Sie doch nicht behaupten, dass Sie von mir irgendwie schikaniert worden wäre. Ich betrachte Sie nämlich als einen Deutschen. Und Sie haben schon einmal der Regierung gegenüber dieses geäussert. Weshalb haben Sie dieses wieder zurückgezogen?"

L.: „Deshalb, weil mir zu Ohren gekommen ist, dass ich Scherereien mit dem Gericht haben könnte?"

W.: „Ueberlegen Sie sich das und geben Sie mir morgen Bescheid."

L.: „So schnell kann ich mich nicht entscheiden. Ich muss um einige Tage Bedenkzeit bitten."

W.: „Wozu? Was ist da zu überlegen? Sie nehmen Ihr Kind und fertig."

L.: „So schnell geht das nicht. Ich schulde doch der polnischen Bank 200.— Rmk. Ich brauchte Geld. Ich nahm es, weil ich von der deutschen Bank keins bekam."

W.: „Ist es ein Wechsel?"
L.: „Ja!"
W.: „Wie hoch sind die Zinsen?"
L.: „Sehr gering!"
W.: „Wer hat ihn unterschrieben?"
L.: „Ich und meine Frau!"

W.: „Ba! Ihre Frau hat doch alles. Wegen des Geldes wäre halb so schlimm. Sie setzen ein Schreiben auf an den Herrn Landrat, überreichen es vorher mir und ich werde mit dem Landrat sprechen und Sie bekommen Geld! In paar Tagen geben Sie mir Bescheid."

Damit war die Unterredung zu Ende.

Am Donnerstag, den 22 d. Mts. während der Arbeit an der gleichen Stelle wie am 19., nahm mich der Kreisförster erneut zur Seite, um mich wieder zu bewegen, dass ich mein Kind aus der polnischen Schule herausnehmen möchte. Die Unterredung dauerte sehr lange. Die Hauptmomente waren: Wagner fragte mich nach dem Resultat meiner Entscheidung. Ich antwortete darauf, dass ich mein Kind nicht aus der polnischen Schule herausnehmen kann.

W.: „Warum nicht? Mit dem Geld ist die Sache schon soweit gediehen, dass Sie 200.— Rmk. vom Bund deutscher Osten sogleich ausgezahlt bekommen."

L.: „Ich weise die Zumutung, das Geld anzunehmen, zurück."

Wagner fragte nochmals warum? Ich antwortete ihm, dass ich das Kind nicht aus der polnischen Schule herausnehmen kann, weil das nicht zum Guten führen kann.

W.: „Aus welchem Grunde?"

Ich legte dem Förster darauf die Gründe dar, die für mich aus nationalen Gründen massgebend sind, dass ich mein Kind in die polnische Schule schicke. Herr Wagner führte darauf an, dass das Kind nach Absolvierung der polnischen Schule ein Handwerk nicht erlernen kann.

Ich wies diesen Einwand zurück und erwähnte ferner, dass meine Frau von einer Herausnahme des Kindes aus der polnischen Schule nichts wissen will, weil sie der Meinung sei, dass ein Wechsel für den Jungen nur nachteilig ist.

Die weitere Unterhaltung hatte zum Gegenstand, dass ich trotz alledem die Kinder herausziehen möchte, um dadurch entscheidend an der Schliessung der polnischen Minderheitsschule mitzuhelfen, denn, wie sich der Förster äusserte, geht das Streben dahin, dass die polnische Minderheit mit dem Staatsvolk verschmolzen werden soll.

gez. Johann Lilienthal.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. die polnische Minderheitsfamilie Johann Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. März 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. die polnische Minderheitsfamilie Johann Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. März 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betreffend die polnische Minderheitsfamilie Johann Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 389/1935/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Allenstein Ostpr.

Dem Herrn Regierungspräsidenten erlauben wir uns in der Anlage Abschriften zweier Protokolle vom 20. und 25. März 1934 der Eheleute Lilienthal aus Plautzig, Kreis Allenstein, mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme vorzulegen. Nach dem Inhalt der Protokolle wird offenbar seitens des Herrn Kreisförsters Wagner auf den polnischen Minderheitsangehörigen Lilienthal und seine Ehefrau ein Druck auszuüben versucht, dass sie ihr Kind aus der privaten polnischen Minderheitsschule herausnehmen und es in die öffentliche (deutsche) Volksschule schickten.

Wir bitten dringend um Abhilfe, insbesondere auch dahin, dass der Vater nicht aus der Arbeitsstätte wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule entlassen wird. Wir berufen uns hierbei auf die in letzter Zeit an hohen und höchsten Amtsstellen ergangenen Erlasse und Verfügungen, wonach die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter beeinträchtigt werden dürfen. Wir bitten auch um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

## 19. Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten in Münster (Westf.) zur Frage des polnischen Privatunterrichts.

Tgb. Nr. 412/1855/34. — O/S. Berlin NW 7, den 27. März 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Kreisschulrat in Beckum (Westfalen) betreffend den polnischen Privatlehrer Wojciechowski in Ahlen mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 412/1855/34. — O/S. Berlin NW 7, den 27. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Kreisschulrat

in Beckum (Westfalen).

Uns ist berichtet werden, dass Sie, Herr Kreisschulrat, von dem polnischen Privatlehrer Wojciechowski in Ahlen die Vorlage eines Verzeichnisses der polnischen Minderheitskinder verlangen, die den privaten polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus besuchen, zugleich unter Angabe der deutschen Schule, die die betreffenden Kinder besuchen; von der Erfüllung dieser Forderung werde Ihrerseits die Verlängerung seines Unterrichtserlaubnisscheines abhängig gemacht.

Wir bemerken, dass der fragliche Kursus im Rahmen unseres Verbandes abgehalten wird.

Wir sind der Ansicht, dass die obige Forderung zu Unrecht besteht und richten daher an Sie, Herr Kreisschulrat, die ergebene Bitte, davon abzusehen und den Unterrichtserlaubnisschein für Wojciechowski zu verlängern.

Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns.

Eine Abschrift der Eingabe legen wir dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vor.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Schulrat**
Nr. 417
Zum Schreiben vom 27. 3. 1934.
Nr. 412/1855/34. — O/S.

Beckum, den 4. April 1934.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Ich habe von dem Privatlehrer Wojciechowski in Ahlen die Vorlage eines Verzeichnisses der Kinder verlangt, die an dem privaten polnischen Lese- und Schreibunterrichtskursus teilnehmen. Die Verlängerung des Erlaubnisscheines ist von der Erfüllung dieser Forderung nicht abhängig gemacht worden, weil ich keinen Augenblick daran gezweifelt habe, dass Herr Wojciechowski dieser Aufforderung nachkommen würde.

Durch Schreiben vom 15. Februar 1934 hat er mir auch mitgeteilt, dass er das Verzeichnis einsenden wolle. Es ist aber bisher nicht eingegangen.

Im übrigen habe ich die Angelegenheit dem Herrn Regierungspräsidenten in Münster vorgelegt.

(—) unleserliche Unterschrift

**Schulrat.**

**Der Regierungs-Präsident.**
Abteilung für Kirchen u. Schulen.
U 2 Nr. 755.

Münster i. W., den 29. Mai 1934
Postschliessfach Nr. 14/21.

**An den**
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre an den Kreisschulrat in Beckum gerichtete Beschwerde vom 27. März d. Js. — J. Nr. 412/1855 — die Sie abschriftlich auch dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung unterbreitet haben, hat Ihnen der Schulrat am 4. d. Mts. bereits eine Antwort erteilt. Aus derselben haben Sie ersehen, dass die Verlängerung des Unterrichtserlaubnisscheines von der Einreichung des Verzeichnisses nicht abhängig gemacht worden ist. Die Forderung des Schulrats auf Einreichung eines Verzeichnisses der am polnischen Unterrichte teilnehmenden Kinder halte ich nicht für unberechtigt. Die Schule ist berechtigt, Erkundigungen darüber einzuziehen, in welcher Weise die Schulkinder ausserhalb der Schule durch gewerbliche Tätigkeit, Mithilfe im häuslichen Betriebe und auch durch Privatunterricht in Anspruch genommen sind, um danach ihre unterrichtlichen und erziehlichen Massnahmen zu treffen. Ich bitte Sie daher, dem Lehrer Wojciechowski aufzugeben, dem Wunsche des Schulrats nachzukommen.

Im übrigen wird der Schulrat die Lehrer noch einmal darauf hinweisen, dass keinerlei Beeinträchtigung des polnischen Privatunterrichts statt-

finden darf, dass im Gegenteil ein erspriessliches gegenseitiges Einvernehmen erwartet wird.

I. A.: gez. Dr. Stech.
Beglaubigt: gez. Wild, Reg.-Kanzleiassistent.
L. S. (Regierung Münster).

— E —

•

## 20. Stellungnahme des Herrn Schulrat Herwagen in Köln zur Frage des polnischen Privatunterrichts.

Tgb. Nr. 6314/33. — O/Z. Berlin NW 7, den 26. Oktober 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend Versagung der Unterrichtsgenehmigung an den polnischen Minderheitsangehörigen BięDka in Köln mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Abhilfe vorzulegen.

Für alsbaldigen Bescheid wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Abschrift.**

Tgb. Nr. 6314/33. — O/Z. Berlin NW 7, den 26. Oktober 1933.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Mit dem 15. Oktober 1933 habe die Privatlehrerin Śliwińska die Erteilung von polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht in den Privatkursen für die Kinder der polnischen Minderheit in Köln und Köln-Kalk niedergelegt. Als nun im Auftrage unseres Verbandes bezw. des Sekretariats der polnischen Schulvereine für Westfalen und Niederrhein der polnische Lehrer Biedka sich um die Unterrichtserlaubnis beim Herrn Schulrat Herwagen in Köln, Agrippastrasse 12, beworben hätte, habe er auf seinen Antrag hin zunächst keinen Bescheid erhalten. Er sei sodann persönlich beim Schulrat vorstellig geworden. Dieser habe, anstatt die Unterrichtserlaubnis zu erteilen, gefordert, ihm ein Verzeichnis der Kinder anzugeben,

die den Sprach-, Lese- und Schreibunterricht besuchen wollten, ferner die Schule, die sie besuchten, da er nur dann die Unterrichtserlaubnis erteilen könne, wenn die Kinder die polnische Staatsangehörigkeit besässen. Einen Lehrer für Kinder, die zur polnischen Minderheit gehörten und die deutsche Reichsbürgerschaft hätten, erteile er keine Unterrichtserlaubnis — so hätte er weiter erklärt. Wörtlich habe er noch gesagt: „Ich habe kein Interesse, Kindern deutscher Reichsangehörigkeit den polnischen Sprachunterricht erteilen zu lassen."

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Biedka, der im übrigen nach unserer Kenntnisnahme die erforderlichen Kenntnisse und auch die sittliche Befähigung als Lehrer an den polnischen privaten Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursen besitzt, sobald als möglich die erforderliche Unterrichtserlaubnis erhält und der Unterricht nicht noch länger wegen der Verweigerung der Unterrichtserlaubnis unterbrochen werden muss. Bei den Kursen handelt es sich — wie sich schon aus obigem ergibt — um private Kurse, die mit behördlicher Genehmigung im Rahmen unseres Verbandes für die schulpflichtigen Kinder der polnischen Minderheit, also deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung, zwecks Vervollkommnung in der polnischen Muttersprache in den Nachmittags- und Abendstunden abgehalten werden. Es handelt sich also um rein legale Veranstaltungen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Indem wir noch die Bitte um möglichste Beschleunigung und um alsbaldige Bekanntgabe des Veranlassten aussprechen, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

## 21. Revidierung des polnischen Jugendheims in Gross Purden durch einen Landjäger.

Tgb. Nr. 414/1898/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. März 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. das polnische Jugendheim in Gross Purden, Kreis Allenstein, mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 414/1898/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. März 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein betr. das polnische Jugendheim in Gross Purden, Kreis Allenstein, mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 414/1898/34. — O/S. Berlin NW 7, den 28. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Allenstein Ostpr.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 25. März 1934, abends 8 Uhr, sei während einer Beschäftigungsstunde im Jugendheim der polnischen Minderheit in Gross Purden, Kreis Allenstein, der örtliche Landjäger Jadziewski erschienen. Beim Eintritt habe er erklärt, dass er gekommen wäre, um sich zu überzeugen, was die Jugend im Jugendheim mache. Er habe dabei die ausgelegten Zeitschriften und Zeitungen durchgesehen und sich deren Titel aufgeschrieben. Nach einem Aufenthalt von ungefähr 20 Minuten habe er dann das Jugendheim verlassen.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen. Da es sich um eine rein legale Veranstaltung im Rahmen unseres Verbandes handelt, so sind wir der Ansicht, dass das Vorgehen des Landjägers nicht begründet war. Das Verhalten des Landjägers ist geeignet, die polnische Minderheitsjugend einzuschüchtern und sie vom Besuch des Jugendheims fernzuhalten und sie damit in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter zu behindern. Wir bitten um ausreichende Schutzmassnahmen, dass sich derartige Vorgänge nicht mehr wiederholen. Wir berufen uns dabei auf die wiederholten an hohen und höchsten Amtsstellen herausgegebenen Erlasse und Verfügungen, wonach die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht in der legalen Pflege ihrer Volkstumsgüter beeinträchtigt werden sollen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

*

## 22. Verbot des Besuchs einer polnischen Minderheitsschule
(betr. Franz Jeleniewski in Klutznick, Kreis Allenstein).

**Franz Jeleniewski** Landwirt.

Klutznik, den 1. Mai 1934 Kreis Allentein Ostpr.

An den Herrn Preussischen Kultusminister
in Berlin
durch den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands
in Berlin

Beschwerdeführend erlaube ich mir folgendes vorzutragen:

Mein 13-jähriger Sohn Franz Jeleniewski besuchte seit Beginn des Schuljahres 1934/35 die polnische Minderheitsschule in Gillau, Kr. Allenstein.

Gestern, d. i. den 30. April d. Js., wurde ihm durch den Herrn Schulrat Pasternack aus Allenstein verboten, diese Schule weiter zu besuchen, mit dem gleichzeitigen Gebot, mit dem heutigen Tage d. i. dem 1. Mai 1934, wieder die öffentliche deutsche Volksschule in Klutznik, Kreis Allenstein, zu besuchen.

Als Grund für die Rücküberweisung in die deutsche Schule gab der Herr Schulrat an, dass er zu weit zur Schule habe. Diese Verordnung des Herrn Schulrat fechte ich an und beantrage Aufhebung derselben.

Der Einwand des Herrn Schulrats, dass der Junge zu weit zur Schule hat, ist nicht stichhaltig.

Es ist zwar richtig, dass bis zur polnischen Minderheitsschule nach Gillau etwas über 3 km Weges ist, das ist aber unerheblich für die Regelmässigkeit des Schulbesuchs, denn der Junge ist körperlich gut entwickelt, gesund und hat für Zwecke des Schulbesuchs ein Fahrrad zur Verfügung. Sein Schulbesuch war während des einen Monats, da er die polnische Minderheitsschule besuchte sehr regelmässig.

Bevor dieser Junge anfing die polnische Minderheitsschule zu besuchen, hat mein älterer Sohn Paul mehrere Jahre denselben Weg mit ausserordentlicher Regelmässigkeit gemacht. Derselbe wurde Ende März d. Js. aus der Schule entlassen. Solange dieser Junge die polnische Minderheitsschule besuchte, wurden mir von seiten des Herrn Schulrats keine Schwierigkeiten gemacht.

Ich stelle anheim, die Absentenliste des letzten Schuljahres der polnischen Minderheitsschule nachprüfen zu wollen, falls meinen Angaben betr.

Regelmässigkeit des Schulbesuchs meines Sohnes Paul nicht Glauben geschenkt werden sollte.

Hierdurch ist dargetan, dass die Entfernung von etwas mehr wie 3 km Weges zur Schule die Regelmässigkeit des Schulbesuchs nicht zu beeinflussen vermag.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Herrn Preussischen Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung vom 21. 2. 29 A III O Nr. 481 U III D. I Art. 2 zur Ordnung der Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit vom 31. 12. 28 habe ich ein Recht, meinen Sohn zur polnischen Minderheitsschule in Gillau zu schicken, wenn ich auch ausserhalb des Gemeindeverbandes wohne, in welchem sich die polnische Minderheitsschule befindet. Irgendwelche anderweitigen Bestimmungen, die dieses Recht irgendwie beschränken und die Verordnung des Herrn Schulrat rechtfertigen könnten, sind mir unbekannt.

Ich finde es auch befremdend, was ich schon vorher erwähnt habe, dass jetzt geltend gemacht wird, dass mein Sohn zu weit zur Schule habe, da doch dieser Grund während des jahrelangen Besuchs der polnischen Schule durch den älteren Sohn niemals erwähnt worden ist.

Aus eigener Anschauung ist mir in vielen Fällen bekannt, dass Kinder, welche die öffentliche deutsche Volksschule besuchen, manchmal mehr als 3 km zu derselben haben und keine Fahrräder wie meines besitzen.

Bei Beachtung dieser unterschiedlichen Handlungsweise möchte ich beinahe vermuten, dass mir als Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland ein Erschwernis in den Weg gelegt wird, um meine Kinder im Genuss des polnischen Schulunterrichts zu hemmen. Da eine massgebende Handhabe seitens des Ministeriums nicht herausgebracht ist, die geeignet wäre die angefochtene Verordnung des Herrn Schulrats zu stützen wird gebeten, dieselbe aufzuheben.

Hochachtungsvoll

gez. Fr. Jeleniewski.

Tgb. Nr. 515/34. — O/S. Berlin NW 7, den 7. Juni 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Landwirts Franz Jeleniewski aus Klutznik Kreis Allenstein, vom 1. 5. 1934 mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

# IV

# Kirchliche Angelegenheiten

## 1. Gottesdienst mit polnischem Kirchengesang in Bruckhausen-Hamborn.

O/Ry. Berlin NW 7, den 20. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 1. Oktober 1933 habe in der katholischen Pfarrkirche in Bruckhausen-Hamborn eine heilige Messe mit polnischem Gesang um 7.30 Uhr vormittags wie gewöhnlich jeden Sonntag für die polnische Minderheitsbevölkerung stattgefunden. Zu diesem Gottesdienst sei auch eine SA-Abteilung mit einer Standarte erschienen. Die Mitglieder des polnischen Gesangvereins wie überhaupt die Kirchenbesucher (polnische Minderheitsangehörige) hätten wie gewöhnlich polnische Lieder gesungen und polnische Gebete verrichtet. Nach der Predigt sei plötzlich der Glöckner aufs Chor gegangen und habe dem Organisten erklärt, dass der Pfarrer angeordnet hätte, dass zur Abwechslung polnisch und deutsch gesungen werden solle. Dies sei denn auch geschehen. Nach Beendigung des Gottesdienstes sei aufs Chor eine Person gekommen und habe den Namen des Dirigenten des polnischen Gesangvereins verlangt, denn der Führer der SA-Abteilung — so habe er gesagt — wolle den Namen wissen. Der Name sei ihm jedoch nicht angegeben worden. Beim Hinausgehen aus der Kirche habe vor derselben der Führer der SA-Abteilung gewartet, und als er des polnischen Minderheitsangehörigen Neugebauer ansichtig geworden sei, habe er ihn angehalten und von ihm den Namen des Dirigenten verlangt. Neugebauer habe erwidert, er wisse nicht, wie der Vereinsdirigent heisse. Der polnische Minderheitsangehörige Thomas Konczak habe sich in der Kirche aufgehalten, bis alle Kirchenbesucher die Kirche verlassen hätten. Während des sei an ihn ein Bote des Führers der SA-Abteilung herangetreten und habe ihn ersucht, hinauszukommen, da der Leiter der SA-Abteilung auf ihn warte. Als Konczak nun aus der Kirche hinausgegangen wäre, habe ihn der Führer der SA-Abteilung angehalten und gefragt, ob er der Vereinsdirigent sei, was er jedoch verneint hätte. Der Führer der SA-Abteilung habe ihm darauf entgegengehalten, dass er von unten gesehen hätte, wie er das letzte polnische Lied dirigiert hätte; er habe sodann seinen Namen verlangt, denn er müsse — so habe er weiter ausgeführt — die Sache weiter melden. Weiter habe der Führer der SA-Abteilung ihm darüber Vorhaltungen gemacht, wie die polnische Bevölkerung dazu käme, polnisch zu singen, und dass überhaupt noch polnische Gesangvereine existieren, da doch alle Gesangvereine „gleichgeschaltet" werden müssten. Alsdann habe der Führer erklärt, er müsse zum Pfarrer gehen

und ihm sein Anliegen vorbringen; mit diesen Worten sei er in die Pfarrei gegangen.

Es handele sich bei jenem Führer der SA-Abteilung um den Gruppenführer Löhr vom Sturm 44/138 in Hamborn.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten ergebenst, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit auch auf kirchlichem Vereinsgebiet. Wir nehmen hierbei insbesondere auf die Schutzbestimmungen der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats Bezug. Auch bitten wird um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten. Eine Abschrift der Eingabe senden wir an den Herrn Preussischen Minister des Innern.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 20. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr. den polnischen Kirchengesang in Bruckhausen-Hamborn mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf, den 29. 12. 1933.
Aktenzeichen: I. C. 3491/20. 12.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 20. Dezember 1933 — Nr. O/Ry. — betr. den Vorfall in der katholischen Pfarrgemeinde in Hamborn-Bruckhausen erwidere ich ergebenst folgendes:

Am 8. 10. 1933 (nicht am 1. 10. 1933) war für die Angehörigen des Sturmes 44/138 der SA der NSDAP beider Konfessionen Kirchgang mit Fahne angesetzt. Die Sturmmitglieder katholischen Glaubens hatten Befehl, die um 7,30 Uhr stattfindende Messe zu besuchen, weil die Fahne, die bei

derärtigen Anlässen stets mitgeführt wird, um 9 Uhr für den evangelischen Gottesdienst benötigt wurde. Bei diesem katholischen Gottesdienst handelt es sich um eine Messe, die in polnischer Sprache gesungen und gebetet wurde, was jedoch von der SA-Leitung übersehen worden war. Unter den Anwesenden SA-Angehörigen entstand dadurch eine gewisse Unruhe, die darin zum Ausdruck kam, dass sie sich mehrfach nach dem Kirchenchor umsahen. Der Pfarrer liess darauf mit Rücksicht auf die Anwesenheit der SA mit Fahne abwechselnd Lieder in polnischer und in deutscher Sprache singen. Nach dem Gottesdienst nahm der SA-Obertruppführer Löhr aus Hamborn als Führer der Kirchgänger Rücksprache mit dem Chordirigenten Thomas Konczak aus Hamborn wegen des ausschliesslichen Gebrauchs der polnischen Sprache in der Kirche, ohne dass die deutschsprechenden Kirchenbesucher berücksichtigt wurden. Diese Unterredung verlief, wie auch Herr Konczak bestätigt hat, in sachlicher Form.

Es sind Massnahmen getroffen worden, die eine Wiederholung solcher oder ähnlicher bedauerlicher Vorkommnisse ausschliessen.

gez. Schmid.

Stempel. Beglaubigt: (—) Brauner, Reg.-Kanzlist.

— E —

## 2. Fronleichnamsprozession in Flatow.

Flatow, den 12. Mai 1934.

Herrn Bürgermeister

in Flatow.

Ich beziehe mich auf meine mehrmaligen Vorsprachen betr. der Fronleichnamsprozession, welche am Sonntag, den 3. 6. 1934 mit polnischem Gesang in Flatow wie üblich, stattfinden soll.

Wie ich Sie Herr Bürgermeister im Verlaufe unserer Aussprachen informierte, ist die polnische Fronleichnamsprozession in Flatow schon seit Jahrzehnten, ja eigentlich schon seit Jahrhunderten in Flatow eingeführt und mithin schon hl. Kulturgut der polnischen Katholiken der Pfarrei Flatow geworden. Es fand bisher ausser der genannten keine andere öffentliche Fronleichnamsprozession statt.

Ich sehe namens der polnischen Parochianen von Flatow durchaus nicht ein, weshalb uns diese alteingeführte Tradition genommen werden soll.

Ich bitte hiermit höfl., mir sofort schriftlich den Grund Ihrer Verweigerung des oben Genannten einhändigen zu wollen.

Im Namen der polnischen Parochianen

gez. Maćkowicz.

**Bürgermeister.** Flatow, den 12. Mai 1934.

Abtl. 1.

An Herrn Maćkowicz

hier.

In Beantwortung Ihres werten Schreibens vom 12. d. Mts. betr. Fron-

leichnamsprozession erlaube ich mir mitzuteilen, dass ich, wie bei unserer mündlichen Aussprache bereits festgestellt, die deutsch-katholische Prozession genehmigt habe und ich Sie bitte, sich mit Ihren polnischen Glaubensgenossen der deutsch-katholischen Prozession anzuschliessen, um auch damit eine einheitliche Glaubensgemeinschaft zu dokumentieren.

(—) Otto Heidemann.

Flatow, den 14. Mai 1934.

Herrn Landrat

Flatow.

In der Anlage überreiche ich dem Herrn Landrat eine Abschrift meines Antrages auf Erteilung einer Genehmigung betr. Fronleichnamsprozession mit polnischem Gesang, welche am 3. Juni 1934 stattfinden soll.

Gleichzeitig füge ich die Antwort des Herrn Bürgermeisters bei.

Gegen den Entschluss des Herrn Bürgermeisters lege ich Beschwerde ein mit der Begründung, dass wir Katholiken eine einheitliche Glaubensgemeinschaft bilden. Wir polnisch sprechenden Katholiken wünschen aber, dass unsere alte Tradition gewahrt bleibt, da wir in der katholischen Kirchengemeinde in Flatow die überwiegende Mehrheit bilden.

Ich bitte den Herrn Landrat höflichst, unseren Antrag zu berücksichtigen.

Mit der Versicherung meiner grössten Hochachtung zeichne ich ergebenst

im Namen der polnischen Parochianen
(—) Maćkowicz.

**Der Landrat des Kreises Flatow.** Flatow, den 19. Mai 1934.

An den
Geschäftsführer Herrn Mackowicz

Flatow.

Betrifft: Genehmigung einer polnischen Fronleichnamsprozession in Flatow.

Sehr geehrter Herr Mackowicz!

Auf Ihre Beschwerde gegen die polizeiliche Verfügung des Herrn Bürgermeisters — hier vom 12. Mai 1934 — erwidere ich Ihnen ergebenst folgendes:

Meine grundsätzliche Auffassung, dass gottesdienstlichen Handlungen der christlichen Konfessionen nicht nur nichts in den Weg zu legen sei, sondern nach Kräften zu fördern sind, habe ich bereits mehrfach mündlich zum Ausdruck gebracht. Nachdem aber für die Stadt Flatow eine katholische Prozession genehmigt worden ist, vermag ich zu meinem Bedauern ein Bedürfnis, der polnischen Minderheit eine zweite Prozession mit polnischer Kirchensprache zu bewilligen, nicht mehr anzuerkennen. Ich erlaube mir im

übrigen, auf die Unterredungen, welche ich im vorigen Jahr und auch vor kurzem mit Ihnen gehabt habe, Bezug zu nehmen.

Ich benutze diesen Anlass zur Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(—) Vöge.

Tgb. Nr. 510/34. — O/S. Berlin NW 7, den 22. Mai 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage die Abschriften einer Eingabe unseres Teilverbandes in Flatow vom 12. 5. 1934 an den Herrn Bürgermeister in Flatow und vom 14. 5. 1934 an den Herrn Landrat daselbst, weiterhin die Abschrift des Herrn Bürgermeisters in Flatow vom 12. Mai 1934 und des Herrn Landrats daselbst vom 19. Mai 1934, vorzulegen.

Wir bemerken dazu: Schon seit undenklichen Zeiten findet anlässlich des Fronleichnamsfestes in den Strassen der Stadt eine Prozession mit polnischem Gesang und Gebet statt. Das vergangene Jahr ist die Prozession bereits behördlicherseits verboten worden und wie sich aus den Anlagen ergibt, ist die Prozession mit polnischem Gesang und polnischem Gebet für dieses Jahr sowohl vom Herrn Bürgermeister als auch vom Herrn Landrat verboten worden. Die Prozession sollte am 3. Juni 1934 stattfinden. Dagegen ist behördlicherseits die Genehmigung zur Abhaltung einer Prozession mit Gebet und Gesang in deutscher Sprache für den 1. Juni 1934 anlässlich des Fronleichnamsfestes genehmigt worden. Diese Genehmigung ist, wie unser Geschäftsführer in Flatow, Herr Maćkowicz, festgestellt hat, auf Antrag des geistlichen Rats Herrn Gollnick in Flatow erteilt worden, die von dem genannten Ortsgeistlichen einseitig für die deutschsprachigen Katholiken der Gemeinde Flatow beantragt worden ist. Die Auffassung des Herrn Landrats im Schreiben vom 19. Mai 1934, dass ein Bedürfnis, der polnischen Minderheit eine zweite Prozession mit polnischer Sprache zu bewilligen, nicht anerkannt werden könne, kann nicht beigetreten werden, da stets die Anteilnahme an den Prozessionen mit polnischer Sprache seitens der polnischen Minderheitsbevölkerung sehr gross war. Im übrigen geht es unseres Erachtens nicht an, dass mit Rücksicht darauf, dass bereits eine Prozession in deutscher Sprache anlässlich des Fronleichnamsfestes genehmigt worden ist — die am 1. Juni 1934, wie gesagt stattfinden soll — die Prozession in polnischer Sprache, die schon seit altersher in Flatow stattgefunden hat, kassiert wird, zumal sie erst am 3. Juni 1934 stattfinden sollte. Hierbei wird bemerkt, dass bisher die Prozession in deutscher Sprache, die diesem Jahr zum erstenmal stattfindet; bis dahin hat es stets nur eine Profür den 1. Juni 1934 genehmigt ist, anlässlich des Fronleichnamsfestes in zession in polnischer Sprache gegeben, die anlässlich des Fronleichnamsfestes durch die Strassen der Stadt Flatow gegangen ist. Wir erlauben

uns auch auf die im Reichskonkordat der polnischen Minderheitsbevölkerung garantierten Rechte Bezug zu nehmen.

Im übrigen hat der Herr Landrat unserem Geschäftsführer in Flatow persönlich erklärt, dass er die Angelegenheit zur Entscheidung dem Herrn Minister vorgelegt hätte.

Nachdem unsere heutige telefonische Intervention beim Herrn Landrat ergebnislos verlaufen ist, beehren wir uns, den Herrn Minister ergebenst zu bitten, die am 3. Juni 1934 stattfindende Prozession mit polnischem Gesang und Gebet in den Strassen der Stadt Flatow zu genehmigen; sie soll — wie üblich — nicht durch die ganze Stadt gehen, sondern über den Markt, die Wilhelmstrasse entlang bis zur St. Rochuskapelle.

Da die Angelegenheit wegen der Kürze der Zeit sehr dringend ist, bitten wir um deren beschleunigte Erledigung, und möglichst baldigen Bescheid an **uns**.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin, den 2. Juni 1934.
V O II 596 II/34.

An den
Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das dortige Schreiben vom 22. Mai 1934, betr. die Genehmigung einer polnischen Prozession in Flatow am 3. d. Mts. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass der Herr Regierungspräsident in Schneidemühl nach Einvernehmen mit dem Herrn Prälaten in Schneidemühl Ihrem Geschäftsführer Mackowicz in Flatow mitgeteilt hat, dass „neben der Prozession am Fronleichnamstage einer Prozession mit Gesang in polnischer Sprache, wie sie in der Oktave des Festes üblich sind, am 3. Juni nichts im Wege stände."

Ich halte damit Ihre Beschwerde für erledigt.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.
L. S. Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift
Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 3. Polnischer Kirchengesang in Berlin-Neukölln.

O/Z. Berlin NW 7, den 29. November 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am Sonntag, den 19. November 1933, habe vormittags in der katholischen Kirche „Zur heiligen Klara" in Berlin-Neukölln ein Gottesdienst für die polnische Minderheit von Berlin-Neukölln stattgefunden, wobei der dortige polnische Gesangverein „Echo" unter Orgelbegleitung Kirchenlieder gesungen habe. Während der Messe sei plötzlich an den Dirigenten des Gesangvereins „Echo", Herrn Edmund Braun, Berlin-Neukölln, Wildenbruchplatz 3, der damals auch die Orgel gespielt habe, eine weiter nicht bekannte männliche Person in Zivilkleidung herangetreten und habe zu ihm in einem höchst energischen und schroffen Tone erklärt: „Ich fordere Sie jetzt auf, jetzt weiter deutsche Lieder zu spielen, sonst übergebe ich das der Parteileitung; denn die Polen hatten erst am 5. Gottesdienst gehabt und haben heute nicht die Berechtigung, polnisch zu singen. Herr Braun habe ihm höflich geantwortet: „Von wem haben Sie den Auftrag dieser Aufforderung?" Jener habe darauf keine Antwort gegeben. Herr Braun habe sich durch das Verhalten jener Person nicht einschüchtern lassen, sondern ruhig weiter die polnischen Kirchenlieder gespielt. Er habe alsdann jene Person gebeten, mit ihm zusammen zum Pfarrer Trawnik zwecks Aufklärung zu gehen, und zwar nach Beendigung des Gottesdienstes. Jener habe jedoch erwidert: „Das dauert mir zu lange, um zum Pfarrer zu gehen." Nach diesen Worten habe er sich auf und davon machen wollen. Der polnische Minderheitsangehörige Stefan Graczyk aus Berlin-Neukölln sei ihm jedoch nachgeeilt. Sie seien zum Pfarrer Trawnik gegangen; ein gewisser Władysław Sokołowski aus Berlin-Neukölln, gleichfalls Angehöriger der polnischen Minderheit, sei auch mitgegangen. Pfarrer Trawnik habe den von den Erschienenen geschilderten Vorfall lediglich zur Kenntnis genommen und zu dem Störer des Gottesdienstes nur erklärt: „Ich kann das nicht ändern, denn der polnische Gottesdienst ist vom Bischöflichen Ordinariat festgesetzt worden. Bitte, beschweren Sie sich dorthin!" Als die polnischen Minderheitsangehörigen den Pfarrer um Feststellung der Personalien des Störers gebeten hätten, habe dieser erklärt: „Ich verweigere, meine Personalien anzugeben, da ich befürchte, dass dieser Zwischenfall aussenpolitisch ausgenutzt wird." Als sie die Pfarrei verlassen hätten, hätten die polnischen Minderheitsangehörigen einen Polizeibeamten auf der Strasse um Feststellung der Personalien gebeten; doch auch diesem gegenüber habe der Störer des Gottesdienstes die Angabe der Personalien verweigert. Sie hätten sich dann alle mit dem Polizeibeamten zum Polizeipräsidium in Berlin-Neukölln begeben, wo die Personalien des Gottesdienststörers, wie folgt, festgestellt worden seien: Albert Stender, cand. phil., Berlin-Neukölln, Flughafenstrasse 24 (bei seinen Eltern wohnhaft).

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Ahndung der Gottesdienststörung, die sich als strafbare Tat im Sinne der §§ 166, 167 StGB. darstellt, veranlassen zu wollen und uns vom Geschehenen alsbald Bescheid zukommen zu lassen. Nach dem Bericht von Augenzeugen hat das Verhalten des Stender den Gottesdienst erheblich gestört. Weitere Zeugen, als die oben angeführten, können auf Erfordern noch benannt werden. Wir bemerken noch, dass — wie sich auch schon aus Obigem ergibt — der polnische Gottesdienst ausdrücklich mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats in Berlin für die

Angehörigen der polnischen Minderheit in Berlin-Neukölln stattfindet. Der Gesangverein „Echo" ist ein Verein innerhalb der polnischen Minderheit von Berlin-Neukölln zur Pflege des polnischen Gesanges; er versieht bei dem für die polnische Minderheit bestimmten Gottesdienst in der Kirche „Zur Heiligen Klara" den polnischen Kirchengesang. Mit Politik hat der Verein nichts zu tun. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang noch auf die Minderheitenschutzbestimmungen der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats zu verweisen. Wir haben zu Ihnen, Herr Polizeipräsident, das Vertrauen, dass Sie einmal in anbetracht der Minderheitenschutzbestimmungen des Reichskonkordats und der wiederholten Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern aus der letzten Zeit, wonach die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet beeinträchtigt werden dürfen, sowie in anbetracht der Heiligkeit der Stätte, an der sich bedauerlicherweise der uns berichtete Vorfall abgespielt hat, den Störer des Gottesdienstes gebührend zur Rechenschaft ziehen werden.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern und dem Bischöflichen Ordinariat in Berlin vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Z. Berlin NW 7, den 29. November 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Z. Berlin NW 7, den 29. November 1933.

**Einschreiben**

An das

Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat

Berlin.

Dem Hochwürdigsten Bischöflichen Ordinariat beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich eine Abschrift

unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung sowie mit der Bitte um alsbaldige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Ehrerbietigst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

43/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 15. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten

in Berlin.

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 29. 11. 1933 betreffend Störung des polnischen Gottesdienstes in der katholischen Kirche zur „Heiligen Klara" in Berlin-Neukölln am 19. 11. 1933 durch den polizeilicherseits als cand. phil. legitimierten Albert Stender in Berlin-Neukölln, Flughafenstr. 24, ergebenst Bezug zu nehmen. Wir sind auf die Eingabe bis heute ohne Bescheid. Wir erlauben uns daher um Bekanntgabe des dortseits Geschehenen zu bitten, damit wir die an uns um Auskunft herangetretene polnische Minderheit von Berlin-Neukölln entsprechend in Kenntnis setzen können.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

**Der Polizeipräsident.** Berlin, den 24. Februar 1934.

Stapo 3 b.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 29. November 1933 — Nr. O/Z. — betreffend den Gottesdienst für die polnische Minderheit in der Kirche „Zur Heiligen Klara" am 19. November 1933.

Auf Grund eingehender Prüfung habe ich über den Vorfall, auf welchen sich Ihr Schreiben vom 29. November 1933 bezieht, folgendes festgestellt:

Der cand. phil. Albert Ständer gibt zu, in einer Gesangspause an den Organisten Braun herangetreten zu sein und ihn aufgefordert zu haben, statt der polnischen Lieder deutsche zu spielen. Nach seiner Angabe hat er diese Aufforderung in so leisem Ton gehalten, dass sie ausser von dem Organisten Braun von niemandem hat verstanden werden können. Diese Angabe wird durch Herrn Braun selbst bestätigt. Herr Braun hat als Zeuge angegeben, dass er das Vorgehen Ständers zwar als eigenmächtige und

unpassende Handlung empfunden habe, dass aber eine Störung des Gottesdienstes nicht eingetreten sei. Das ergibt sich auch daraus, dass Herr Braun erst nachträglich von seinen Chormitgliedern gefragt worden ist, was Herr Ständer gewollt habe. Herr Ständer führt zu seiner Entschuldigung an, dass er geglaubt habe, der polnische Gottesdienst finde nur einmal monatlich am ersten Sonntag des Monats statt. Es habe ihm ferngelegen, den Gottesdienst zu stören; sein Verhalten erkläre sich daraus, dass er infolge von Examensarbeiten übernervös gewesen sei.

Ich bedauere den Vorfall und missbillige das Vorgehen des Herrn Ständer aufs schärfste. Ich habe das Erforderliche gegen ihn veranlasst.

(—) Unterschrift (unleserlich).

— E —

*

## 4. Polnischsprachiger Gottesdienst in Charlottenburg (Herz-Jesu-Kirche).

**Polnisch-Katholisches Kirchen-Komitee in Charlottenburg.**
157/34 — O/Ry.

Charlottenburg, den 25. 1. 34.

An das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat
Berlin.

Namens der polnischsprachigen Pfarrinsassen in Gross Charlottenburg fühlen wir uns genötigt, Nachstehendes vorzutragen:

In der Herz-Jesu-Kirche in Charlottenburg findet an allen Sonn- und Feiertagen polnischer Gottesdienst für die durch uns vertretenen polnischsprachigen Pfarrinsassen statt. Seit etwa Juli 1933 verkündet nun die Geistlichkeit während des polnischen Gottesdienstes das hl. Evangelium und die kirchlichen Bekanntmachungen ausser in polnischer Sprache auch in deutscher Sprache; ausserdem wird das Schlussgebet vielfach nur in der deutschen Sprache laut vorgebetet (unter Ausserachtlassung der polnischen Sprache). Begründet wird die Massnahme seitens der Geistlichkeit damit, dass auch deutschsprachige Katholiken die polnische Andacht besuchten. Wir sind der Ansicht, dass in der polnischen Andacht die Gebete und Bekanntmachungen sowie das hl. Evangelium nur in der polnischen Sprache zu verrichten bzw. zu verkünden sind, da der Gottesdienst doch für die polnischsprachigen Katholiken bestimmt ist, um so mehr, als doch an jedem Sonntage etwa 29 hl. Messen in Gross Charlottenburg für die deutschsprachigen Katholiken stattfinden und in den deutschen Andachten die Verkündung des hl. Evangeliums und der Bekanntmachungen nicht gleichzeitig auch in der polnischen Sprache erfolgen, obschon — wie auch die Geistlichkeit weiss — der deutsche Gottesdienst auch von zahlreichen polnischsprachigen Katholiken besucht wird. Die Behauptung des Herrn Pfarrers Kusche trifft nicht

zu, wonach angeblich wir polnischsprachigen Katholiken in unserem Recht durch die Einschaltungen in deutscher Sprache nicht gekürzt werden. Das Gegenteil ist der Fall: einmal findet am Schluss der Andacht das Gebet vielfach in polnischer Sprache überhaupt nicht statt, sodann reicht infolge der Einschaltung des hl. Evangeliums und der Bekanntmachungen in der deutschen Sprache die Zeit zum Schluss der Andacht nicht dazu aus, den Schlussgesang in polnischer Sprache zu singen; es handelt sich immer um etliche Minuten Verlust, und der Herr Organist hat wiederholt — als noch versucht worden ist, den Schlussgesang in der polnischen Sprache zu singen — dies mit der Begründung abgelehnt, es wäre dazu keine Zeit, weil sofort der deutsche Gottesdienst stattfinden müsse.

Auf unsere wiederholten Vorstellungen hat Herr Pfarrer Kuschke eine Behebung der Mängel abgelehnt und uns erklärt, wir mögen uns an die Bischöflichen Behörden wenden; dies tun wir hiermit.

Das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat bitten wir unter ergebener Bezugnahme auf Artikel 29 des Reichskonkordats für Abhilfe besorgt zu sein. Zwecks mündlicher Klarstellung bitten wird um geneigte Bewilligung einer Audienz.

Den Bescheid bitten wir an den mitunterzeichneten Karl Sierakowski, Berlin-Charlottenburg, Pestalozzistr. 72, zu richten.

Mit grösster Ererbietung

(—) Unterschrift.

**Polnisch-Katholisches Kirchen-Komitee in Charlottenburg.**

Charlottenburg, den 16. 3. 34.
Pestalozzistr. 72.

An das
Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat
Berlin.

**Einschreiben**

Auf unsere Eingabe vom 25. 1. 1934 betr. polnischsprachigen Gottesdienst in der Herz-Jesu-Kirche in Charlottenburg sind wir bis heute ohne Bescheid. Wir erlauben uns daher an die Erledigung dieser Eingabe höflichst zu erinnern. Wir bitten, zumal in anbetracht des nahe bevorstehenden heiligen Osterfestes um möglichste Beschleunigung und um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten an den Unterzeichneten.

Ehrerbietigst

Für das Polnisch-Katholische Kirchen-Komitee
Charlottenburg:

(—) Unterschrift.

— U —

*

## 5. Polnischsprachiger Gottesdienst in Wuppertal-Elberfeld
(St. Laurentius-Gemeinde).

**Polnisches Kirchen-Komitee.** Wuppertal-Elberfeld, den 27. 2. 1934.

An den

Hochwürdigsten Herrn Erzbischof

**Einschreiben** in Köln a/R.

Namens der polnischsprachigen Pfarrinsassen der St. Laurentius-Kirchengemeinde in Wuppertal-Elberfeld, erlauben wir uns Nachstehendes vorzutragen:

Ungefähr 15 Jahre hindurch hatten die polnischsprachigen Mitglieder der St. Laurentius-Kirchengemeinde in Wuppertal-Elberfeld regelmässig vierteljährlich einmal Gottesdienst mit Predigt, Gebet und Beichtgelegenheit und Gesang in polnischer Sprache. Die letzten Jahre hat den polnischen Gottesdienst Herr Pfarrer Wachowski aus Köln abgehalten; von der Zeit an, wo er als Pfarrer nach Oberhausen versetzt worden ist, hat der polnische Gottesdienst aufgehört. Nur einmal fand dann, und zwar am 16. 4. 1933, polnischer Gottesdienst statt, welchen Herr Pfarrer Dr. Gedlecke aus Essen abhielt. Der Mitunterzeichnete Vorsitzende des polnisch-katholischen Vereins „Zgoda" unter dem Schutze des Heiligen Stanislaus, Józef Ryżek aus Wuppertal-Elberfeld, Grünewalderberg 27, begab sich fast jeden Monat zum Herrn Dekan Brandt von der St. Laurentius-Gemeinde und bat ihn, sich um die Wiedereinführung des polnischen Gottesdienstes zu bemühen; schliesslich erklärte er, dass der Antragsteller sich selbst an das Bischöfliche Ordinariat wenden möchte.

Demgemäss erlauben wir uns die Bitte auszusprechen, für die alsbaldige Wiedereinführung des polnischen Gottesdienstes in der St. Laurentius-Kirche gütigst Sorge tragen zu wollen, damit die polnischen Pfarrinsassen die Möglichkeit haben, am Gottesdienst in ihrer polnischen Muttersprache teilzunehmen. Wir erlauben uns hierbei auf den kirchlichen Minderheitenschutz im Artikel 29 des Reichskonkordats Bezug zu nehmen. Wir haben die Zuversicht, dass unserer Bitte mit vollem Verständnis entgegen gekommen wird.

Wir bitten, Schriftstücke in dieser Angelegenheit an die Adresse des Mitunterzeichneten Józef Ryżek, Wuppertal-Elberfeld, Grünewalderberg 27, richten zu wollen.

Mit grösster Ehrerbietung

(—) Unterschrift.

— U —

*

# V

# „Deutscher Gruss“ in Minderheitsschulen

## 1. Anwendung des „deutschen Grusses“ in polnischen Minderheitsschulen.

**Der Schulrat**
**der Minderheitsschulen in O/S.**
Tgb. Nr. 533 p.

Gleiwitz, den 27. 11. 1933.

An die
Private Höhere Schule mit polnischer Unterrichtssprache
und gymnasialem Lehrplan

in Beuthen O/S.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten ordne ich folgendes an:

1. Der deutsche Gruss ist auch in den polnischen Privatschulen einzuführen;
2. neben dem Deutschland-Lied ist in diesen Schulen auch das Horst-Wessel-Lied einzuüben;
3. die Vornamen sind in den Schülerverzeichnissen und in den Zeugnissen so zu schreiben, wie sie beim Standesamt angegeben sind;
4. den unter den polnischen Privatlehrern vorhandenen Ausländern wird bezüglich des deutschen Grusses kein Zwang auferlegt.

(—) Schmikalla.

Tgb. Nr. 802/7565/33. — O/S.

Berlin NW 7, den 15. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. die Private Höhere Schule mit gymnasialem Lehrplan und polnischer Unterrichtssprache in Beuthen O/S. Bezug zu nehmen, auf die ein Bescheid bisher nicht erteilt worden ist.

In Verfolg jener Eingabe erlauben wir uns in der Anlage vorzulegen:

1. abschriftlich eine Verfügung des Herrn Schulrats der Minderheitsschulen in Oberschlesien Gleiwitz II b. den 27. 11. 1933, Tgb. Nr. 533 p.
2. die „Kulturwehr“, Zeitschrift des Verbandes der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, November-Heft 1933.

Wir verweisen auf die Abhandlung Seite 91/92 der „Kulturwehr". Wie sich aus den dortigen Ausführungen ergibt, haben die Behörden Schleswigs eine den Anordnungen des Herrn Schulrats der Minderheitsschulen in O/S. Herrn Schmikalla, und des Fachbearbeiters der Höheren Schule in Beuthen, Herrn Studienrat Dopke, entgegengesetzte Entscheidungen, und zwar zu Gunsten der dänischen Minderheit, in der gleichen Materie getroffen, obwohl es sich hier nicht um ein durch die „Genfer Konvention" geschütztes Gebiet handelt.

Wir sind der Auffassung, dass die Stellungnahme der schleswigschen Behörden der nationalen Sonderstellung der nationalen Minderheiten und ihrer Einrichtungen gerecht wird.

Wir richten an Sie, Herr Minister, die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid geben zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern zwecks weiterer Veranlassung innerhalb seines Ressorts vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister**
**für Wissenschaft, Kunst**
**und Volksbildung.**
U II J Nr. 1554/33 A III O

Berlin NW 7, den 28. April 1934.

An den Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7.

Auf die Eingaben vom 3. November 1933 — 802/6531/33 — und vom 15. Dezember 1933 — 802/7565/33.

---

Die Minderheitenschulen sind preussische Schulen. Wie allen anderen preussischen Schulen obliegt ihnen die Aufgabe, ihre Schüler zu loyalen Staatsbürgern zu erziehen. Es ist daher selbstverständlich, dass sie an den hierfür vorgesehenen Tagen die vorgeschriebene Beflaggung zeigen, und dass sie ihre Klassenzimmer mit den Bildnissen des Reichspräsidenten und des Führers ausstatten.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln wird Lehrer und Schüler der ihm unterstellten Minderheitsschulen darauf hinweisen, dass die Anwendung des deutschen Grusses von ihnen nicht verlangt wird.

In Vertretung: gez. Dr. Stuckart.

L. S. Beglaubigt: gez. Wobith, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

# VI

# Hochschulreife, studentisches Arbeitsdienstjahr

## 1. Zuerkennung der Hochschulreife an Abiturienten polnischer Volkstumszugehörigkeit.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Reichsminister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und grundsätzliche Regelung der Frage betreffend die Zuerkennung der Hochschulreife an Angehörige der polnischen Minderheit mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe innerhalb Ihres Ressorts zu veranlassen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und grundsätzliche Regelung der Frage betreffend die Zuerkennung der Hochschulreife an Angehörige der polnischen Minderheit mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe innerhalb Ihres Ressorts zu veranlassen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Unter ergebener Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Ministerialrat Bojunga am

8. 5. 1934 beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich das Reifezeugnis vom 1. März 1934 des polnischen Minderheitsangehörigen Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, vorzulegen. Der Abiturient Klima hat trotz Ablegung der Reifeprüfung die Zuerkennung der Hochschulreife im Sinne des Erlasses des Herrn Ministers vom 7. Februar 1934 und 6. März 1934 nicht erhalten; er beabsichtigt, Landwirtschaft zu studieren. Wir bitten ergebenst, die Angelegenheit einer geneigten Nachprüfung unterziehen und ihm die Zuerkennung der Hochschulreife zubilligen zu wollen.

Gleichzeitig bitten wir im Anschluss an diesen Fall um eine grundsätzliche Regelung der Zulassung von polnischen Minderheitsangehörigen zum Hochschulstudium. Da nach den genannten Erlassen die „Hingabefähigkeit im Sinne der nationalsozialistischen Staatsauffassung" und die Bewährung in den nationalen Verbänden durch Vorlage von Zeugnissen über die Betätigung in der HJ. oder SA. bezw. des B. d. M. bei Abiturientinnen in erster Linie volle Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zuerkennung der Hochschulreife zu finden haben, so sind wir der Ansicht, dass Angehörige der polnischen Minderheit, für die jene Voraussetzungen nicht gegeben sind, nicht in die vom Herrn Reichsminister des Innern durch Erlass vom 28. Dezember 1933 in Ausführung des Gesetzes gegen die Ueberfüllung deutscher Schulen und Hochschulen sowie der ersten Durchführungsverordnung vom 25. 4. 1933 festgesetzte Zahl der Abiturienten fallen, denen die Hochschulreife zuerkannt wird, sondern, dass sie ohne Rücksicht darauf mit bestandener Abiturientenprüfung die Hochschulreife erlangen.

Da die Angelegenheit wegen des bereits begonnenen Sommersemesters äusserst dringend ist, erlauben wir uns um möglichste Beschleunigung zu bitten.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Reichsminister des Innern zur weiteren Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf die heutige telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Gürich in Sachen des polnischen Minderheitsangehörigen, Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und fügen in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Rektor

der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin um vorläufige Zulassung des Klima zum landwirtschaftlichen Studium bei. Gleichzeitig nehmen wir Bezug auf unsere Eingabe vom 11. 5. 1934, in der wir um die Anerkennung der Hochschulreife für Klima und um eine diesbezügliche grundsätzliche Regelung für die Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören, gebeten haben.

Wir bitten ergebenst, Klima sowie überhaupt die Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören und über deren Anerkennung der Hochschulreife die Entscheidung noch aussteht bzw. bis zur grundsätzlichen Regelung der Anerkennung der Hochschulreife für die Minderheitsangehörigen vorläufig zum Hochschulstudium zuzulassen, damit sie keinen Zeitverlust erleiden.

In anbetracht der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Reichsminister des Innern zur weiteren Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.

**Einschreiben**

An Seine Magnifizenz
den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule
Berlin N 4,
Invalidenstr. 42.

Euer Magnifizenz

beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich unsere Eingaben an die Herren Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Innern sowie an den Herrn Reichsminister des Innern betr. Zuerkennung der Hochschulreife an den polnischen Minderheitsangehörigen, Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, und grundsätzliche diesbezügliche Regelung für die Angehörigen der polnischen Minderheit zur gefälligen Kenntnisnahme vorzulegen. Da die Regelung der Angelegenheit wohl eine gewisse Dauer in Anspruch nehmen wird, bitten wir ergebenst, den Abiturienten Klima vorläufig bis zur definitiven Entscheidung durch die Ministerien zum Studium der Landwirtschaft an der Landwirtschaftlichen Hochschule zulassen zu wollen.

Wir bitten um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Innern sowie dem Herrn Reichsminister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Reichsminister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nebst Anlagen betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen, Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, sowie betr. grundsätzliche Regelung der Anerkennung der Hochschulreife an Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören, unter ergebener Bezugnahme auf unsere diesbezügliche Eingabe vom 11. 5. 1934 vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. Berlin NW 7, den 17. Mai 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nebst Anlagen betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, sowie betr. grundsätzliche Regelung der Anerkennung der Hochschulreife an Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören, unter ergebener Bezugnahme auf unsere diesbezügliche Eingabe vom 11. 5. 1934 vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Landwirtschaftliche Hochschule.**
Gesch. Nr. 855.

Berlin N 4, den 18. Mai 1934
Invalidenstrasse 42.

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Zarząd Wykonawczy
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Zum gefl. Schreiben vom 17. Mai d. Js. — Tgb. Nr. 417/34 — O/S.

Da die grundsätzliche Regelung über die Zuerkennung der Hochschulreife an die polnischen Minderheitsangehörigen noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte, bin ich bereit, den Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz bereits für das Sommersemester 1934 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu immatrikulieren.

Der Rektor.
(—) unleserliche Unterschrift.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**
U II G Nr. 4799, U I, A III.

Berlin, den 30. Mai 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7.

Auf die Eingaben betreffend Zuerkennung des Hochschulreifezeugnisses an Minderheitsangehörige vom 11. und 17. Mai 1934 — Tgb Nr. 417/34 — O/S.

Den Antrag betreffend Erteilung des Hochschulreifezeugnisses an den Abiturienten Franz Josef Klima aus Babitz, Kreis Ratibor, habe ich an den zuständigen Herrn Oberpräsidenten in Oppeln zur Erledigung abgegeben. Ich darf bemerken, dass nach dem mir vorgelegten Zeugnis Zweifel daran bestehen, ob im Rahmen der geltenden Bestimmungen Klima als für den Besuch einer Hochschule ausreichend befähigt angesehen werden kann.

Zu der grundsätzlichen Frage der Erteilung von Hochschulreifezeugnissen an Minderheitsangehörige weise ich darauf hin, dass die Zuerkennung der Hochschulreife an sämtliche Abiturienten, die der Minderheit angehören, den ergangenen Bestimmungen des Herrn Reichsministers des Innern widersprechen würde. Es muss vielmehr hinsichtlich der Minderheitsangehörigen die gleiche Handhabung wie hinsichtlich der übrigen Abiturienten und Abiturientinnen Platz greifen. Ich habe den Herrn Oberpräsidenten in Oppeln um Bericht gebeten und werde Ihnen nach Eingang desselben weitere Mitteilung zukommen lassen.

In Vertretung: gez. Dr. Stuckart.
L. S. Beglaubigt: gez. (—) unleserliche Unterschrift
Ministerial-Kanzleisekretär.

**Der Reichsminister des Innern.** Nr. III 3003 a/30. 5.

Berlin NW 40, den 12. Juni 1934 Königsplatz 6.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Auf die Schreiben vom 11., 17., 23. und 30. Mai 1934.

Tgb. Nr. 417/34 — O/S. und 497/34 — O/Ry.

Wegen der Zuerkennung der Hochschulreife an die polnischen Minderheitsangehörigen Abiturienten Sylwester Kaczmarek und Franz Josef Klima bin ich mit dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Verbindung getreten.

Stempel.

Im Auftrage: gez. Dr. Buttmann.

— U —

## 2. Arbeitsdienstpflicht und Diensthalbjahr für Studenten polnischer Volkstumszugehörigkeit.

417/34 — 1 O/Ry.

Berlin NW 7, den 7. Mai 1934.

An die
Reichsleitung des Arbeitsdienstes der Deutschen Studentenschaft
z. Hd. des Herrn Diedrichs

Berlin, Friedrichstr. 235.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf die heutige telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Diedrichs und deren Ergebnis, dass Angehörige der polnischen Minderheit, die sich als solche durch ihre Mitgliedschaft zum Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich — ausweisen, von der Teilnahme am Arbeitsdienst befreit sind und dass seitens der Reichsleitung des Arbeitsdienstes der Deutschen Studentenschaft an die in Frage kommenden angeschlossenen Organisationen entsprechende Anweisungen ergehen werden.

Für die Ihrerseits zugesagte diesbezügliche schriftliche Bestätigung des Telefongesprächs und dessen Ergebnisses wären wir Ihnen sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Berlin, den 8. Mai 1934.

**An die**
Reichsleitung des Arbeitsdienstes der Deutschen Studentenschaft
Berlin.

In der Anlage überreiche ich eine Bescheinigung über meine Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und zu ihrer Spitzenorganisation dem Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, und bitte um meine Befreiung vom Arbeitsdienstjahr und um Ausstellung einer diesbezüglichen Bescheinigung.

gez. Klima, Fr.

Berlin NW 7, den 8. Mai 1934.

1/1934 — O/Ry.

**Bescheinigung.**

Es wird hiermit bescheinigt, dass der Abiturient Franz Klima, Berlin, geboren am 25. 3. 1913 in Babitz, Kreis Ratibor O/S. als Angehöriger der polnischen Minderheit Mitglied des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ist.

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Die Deutsche Studentenschaft**
Hauptamt
für politische Erziehung
Amt für Arbeitsdienst
Unser Zeichen: die-t/A 8698

Berlin SW 68, am 8. Mai 1934
Friedrichstr. 235

An den Bund der Polen e. V.
z. Hd. des Herrn Generalsekretärs Dr. Kaczmarek
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Nach fernmündlicher Unterredung mit dem Generalsekretär bestätige ich, dass die Angehörigen des Bundes der Polen zur Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht und des Diensthalbjahres 1934 der Abiturienten nicht verpflichtet sind. Alle Angehörigen des Bundes der Polen werden auf Gesuch an das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft von der Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht und des Diensthalbjahres 1934 befreit.

Mit deutschem Gruss!

Diedrichs, Amtsleiter.

— E —

# VII
# Kinder- und Jugendzeitschriften

## 1. Verbot der Verbreitung des „Mały Polak" (Kinderzeitschrift) unter den Schulkindern polnischer Volkstumszugehörigkeit.

(Der erste Teil der Eingabe und die amtliche Stellungnahme stammen noch aus dem Jahre 1932; die Neueinreichung erfolgte am 20. Januar 1933 wiederholt.)

**Regierung,**
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
II p 21. 13.

Köslin, den 27. Oktober 1932.

An die
Herren Schulleiter der polnischen Minderheitsschulen des Bezirks,
durch den Herrn Schulrat in Bütow.

Wir weisen darauf hin, dass in den polnischen Minderheitsschulen nur die von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Bücher und Schriften gebraucht werden dürfen, und dass es insonderheit nicht gestattet ist, Lehr- und Anschauungsmittel zu verwenden, deren Benutzung mit der Aufgabe der Minderheitsschulen nicht in Einklang zu bringen ist. Es muss den Lehrern der polnischen Minderheitsschulen stets vor Augen stehen, dass sie an Schulen im preussischen Staatsgebiet unterrichten, und dass sie ihre Schüler zu deutschen Staatsbürgern zu erziehen und im Sinne des Artikels 148 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 mit staatsbürgerlicher Gesinnung zu erfüllen haben.

Wir haben erfahren, dass von Schülern der Minderheitsschulen die Zeitschrift „Mały Polak" gelesen wird. Diese Zeitschrift steht zu den Erziehungszielen der Minderheitsschulen im Widerspruch.

Wir sehen uns daher veranlasst, den Gebrauch und den Vertrieb dieser Zeitschrift durch Schule und Lehrpersonen ausdrücklich zu verbieten.

gez. Cronau.
Beglaubigt
(—) Ventzke
Regierungs-Kanzleiangestellter.

Der Schulrat
Bütow Bez. Köslin

Tgb. Nr. 1740/32.
unleserl. Unterschrift

3. 11. 32. L. S.
Regierung, Kanzlei, Köslin.

Herrn Lehrer Wysiecki,
Bernsdorf.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
(Bund der Polen in Deutschland e. V.)

O/B. Charlottenburg 4, den 26. November 1932.
Schlüterstr. 57 V.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage ergebenst zu überreichen:

1) Abschrift des Schreibens der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin vom 27. 10. 1932 — II p. 21.13 —, gerichtet an die Schulleiter der polnischen Minderheitsschulen des Bezirks,

2) drei Exemplare der Zeitschrift „Mały Polak w Niemczech" pro September, Oktober und November 1932.

Wie sich aus der Anlage zu Ziffer 1 ergibt, hat die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in Köslin, den Vertrieb und Gebrauch der Monatsschrift „Mały Polak w Niemczech" unter den die polnische Minderheitsschule besuchenden Kindern verboten, weil angeblich die Zeitschrift mit den Zielen der polnischen Minderheitsschulen, mit der Erziehung der Schulkinder zu deutschen Staatsbürgern und zu staatsbürgerlicher Gesinnung im Sinne des Artikels 148 der Reichsverfassung nicht im Einklang stände.

Die Zeitschrift erscheint in unserem Verlag. Aufgabe unseres Verbandes ist die Wahrung der Kulturinteressen der polnischen Minderheit in Deutschland, also der kulturellen Interessen deutscher Staatsbürger. Die Zeitschrift, wovon wir drei Exemplare zur gefl. Einsichtnahme beifügen, ist eine Jugendzeitschrift. Die Zeitschrift enthält, entgegen der Behauptung der Regierung in Köslin nichts, was gegen deutsche Staatsinteressen verstossen sollte. Sie soll lediglich der polnischen Jugend die Möglichkeit geben, neben der polnischen Minderheitsschule, die sie besucht, sich in der polnischen Sprache durch eine gesunde polnische Jugendlektüre zu vervollständigen.

Wir bitten daher den Herrn Minister ergebenst, zu veranlassen, dass dem Gebrauch der Zeitschrift unter der polnischen Schuljugend behördlicherseits keine Schwierigkeiten mehr bereitet werden.

Für baldgefl. Bescheid des Veranlassten wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

Hauptgeschäftsführer
I. V.
gez. Unterschrift.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
(Bund der Polen in Deutschland e. V.)

Charlottenburg 4, den 20. Januar 1933.
Schlüterstrasse 57 V.

Tgb. Nr. 200/33 O/B.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 26. November 1932 betr. Aufhebung des Verbots der in unserem Verlag erscheinenden polnischen Jugendzeitschrift „Mały Polak w Niemczech" in den Privaten Katholischen Volksschulen mit polnischer Unterrichtssprache und innerhalb der dieselben besuchenden Schülerschaft. Wir sind bis heute ohne Bescheid. Wir wären für gefl. Bekanntgabe der dortigen Entscheidung auf unsere Eingabe sehr dankbar und erhauben uns darum zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
O/Ry.

Berlin NW 7, den 28. 6. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

**Einschreiben**
Betr. U II J Nr. 151. A III

Berlin W 8
Unter den Linden 4.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 26. 11. 1932, unser Schreiben vom 20. 1. 1933 sowie auf das dortige Antwortschreiben vom 6. 2. 1933. In den Eingaben hatten wir den Herrn Minister um die Aufhebung des Verbots der Jugendzeitschrift „Mały Polak w Niemczech" innerhalb der polnischen Schuljugend gebeten. Durch dortiges Schreiben vom 6. 2. 1933 ist uns eröffnet worden, dass die Angelegenheit noch der Prüfung unterliege und die endgültige Entscheidung vorbehalten bleibe. Eine weitere Stellungnahme ist uns bisher nicht zugegangen. Wir erlauben uns daher den Herrn Minister ergebenst um Mitteilung der dortigen Entscheidung zu bitten. Hierbei möchten wir nochmals hervorheben, dass es sich bei der Zeitschrift um eine in polnischer Sprache gehaltene illustrierte Jugendzeitschrift ohne politischen Charakter oder politische Tendenz handelt, die der polnischen Schuljugend in Deutschland neben der Schule ein bewährtes Hilfsmittel ist, die polnische Muttersprache in anschaulicher Weise leichter in Wort und Schrift zu erlernen bezw. sich darin zu vervollkommenen. Der „Mały Polak w Niemczech", der in unserem Verlage in Berlin monatlich einmal erscheint, ist die einzige Zeitschrift dieser Art der polnischen Minderheit in Deutschland, während in Polen eine ganze Reihe von deutschen Jugendschriften für die

Schuljugend der deutschen Minderheit erscheint, ohne dass deren Verbreitung in- und ausserhalb der Schule behördlicherseits unseres Wissens Schwierigkeiten gemacht werden, so z. B. die Jugendzeitschriften „Jugendland" in Bydgoszcz (Bromberg), „Der Kinderfreund" in Łódź (Lodz), die „Jugendgemeinde" in Poznań (Posen).

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung**
U II J. Nr. 510 A III O

Berlin, den 1. Juli 1933.
W 8 Unter den Linden 4.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin.

Im Anschluss an meinen Erlass vom 6. Februar 1933 — U II J Nr. 151/33 A III O.

Ich habe die Zeitschrift „Mały Polak" prüfen lassen. Das Ergebnis der Prüfung gibt mir keine Veranlassung, den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin mit der Aufhebung des von ihm verhängten Verbotes der Zeitschrift zu beauftragen. Ich habe vielmehr feststellen müssen, dass die Zeitschrift in keiner Weise geeignet ist, die Kinder zu der staatstreuen Gesinnung zu erziehen, die auch von den Schülern der preussischen Minderheitsschulen erwartet werden muss. Aus diesem Grunde habe ich die Herren Regierungspräsidenten in Marienwerder, Allenstein, Schneidemühl und Oppeln beauftragt, den Vertrieb der Zeitschrift an die Kinder der Minderheitsschulen auch für ihre Bezirke zu verbieten.

Stempel

Im Auftrage gez. Frank
Beglaubigt: (—) Unterschrift, Ministerial-Kanzleisekretär.

46/34 — O/S.

Berlin NW 7, 9. April 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns auf den Erlass vom 28. 3. 1934 — U II J. Nr. 1512/33 — in der Angelegenheit der in unserem Verlag erscheinenden Jugendzeitschrift „Mały Polak" in der Anlage den Jahrgang 1933 sowie die bisher erschienenen Nummern 1—4 des Jahrganges 1934 vorzulegen.

Wir erlauben uns noch darauf hinzuweisen, dass in keiner Nummer der Zeitschrift Worte oder Ausführungen enthalten sind, die zu Beanstandungen Anlass geben könnten; die Zeitschrift verfolgt vielmehr einen rein unterhaltenden und erzieherischen Zweck für die schulpflichtige polnische Minderheitsjugend.

Auf Wunsch sind wir gern bereit, auch sämtliche früheren Jahrgänge zur Durchsicht vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

46/34 — O/Ry. Berlin NW 7, 15. März 1934.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf die heutige telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Herrn Ministerialrat Dr. Stolze, des weiteren auf unsere Eingaben vom 26. 11. 1932, 20. 1. 1933 und 28. 6. 1933 sowie auf die Antwortschreiben vom 6. 2. 1933 — U II J Nr. 151, A III — und vom 1. 7. 1933 — U II J Nr. 510 A III O — in der Verbotsangelegenheit der in unserem Verlage erscheinenden polnischen Minderheiten-Jugendzeitschrift „Mały Polak" und bitten ergebenst, das Verbot des Vertriebes der Zeitschrift „Mały Polak" innerhalb der polnischen Minderheitsschuljugend einer Revision unterziehen, es unter Berücksichtigung der in unseren Eingaben gemachten Ausführungen aus Billigkeitsgründen aufheben und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

## 2. Polizeiliche Beschlagnahme der Jugendzeitschrift „Młody Polak w Niemczech".

O/St. Berlin NW 7, 19. VIII. 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin

Unter den Linden 72/74.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 8. August 1933 um 2 Uhr sei das Mitglied der N. S. D. A. P. Reinhold Sebesta aus Kamienitz, Kreis Gleiwitz, in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Karl Lis in Wieschowa, Dorfstrasse 137, erschienen und habe um Verkauf eines Exemplars der polnischen Jugendzeitschrift „Młody Polak" gebeten. Er habe dafür 50 Pfennige bezahlen wollen. Der

Sohn Michael Lis habe ihm jedoch das Exemplar nicht verkauft. Sebesta habe ihn darauf gebeten, ihm das Exemplar des „Młody Polak" für den Abonnenten Dominikus Piernikarczyk zu geben. Auch darauf sei Michael Lis nicht eingegangen. Alsdann sei Sebesta fortgegangen.

Um 6 Uhr sei dann der Landjäger Sternal aus Wieszowa in Begleitung eines gewissen Cichy aus Wieszowa in die Wohnung gekommen. Cichy sei vor der Wohnung zurückgeblieben. Der Landjäger Sternal habe die Herausgabe der Zeitschrift „Młody Polak" gefordert, da sie behördlich verboten sei. Seine Mutter Magdalena Lis habe dem Landjäger erklärt, dass ihr von einer Beschlagnahme oder einem Verbot des „Młody Polak" nichts bekannt sei. Erneut habe dann der Landjäger Sternal die Herausgabe aller Exemplare der Zeitschrift gefordert. Da sie darauf gesagt hätte, dass sie nicht wüsste, wo ihr Sohn Michael Lis die Zeitschrift verwahrt habe, habe der Landjäger Sternal den Cichy aufs Feld geschickt, um den Sohn zu holen, der dort gearbeitet hätte.

Michael Lis sei mit Cichy nach Hause gegangen. Der Landjäger Sternal sei ihm entgegen gekommen und habe von ihm zunächst die Angabe der Abonnenten des „Młody Polak" verlangt. Da Michael Lis keinen Ausweg gewusst habe, habe er ihm fünf Abonnenten benannt. Auf dem Wege zur elterlichen Wohnung habe der Landjäger u. a. gesagt: „Na, die Hefte werden wir ja alle kriegen". In der Wohnung angekommen, habe Michael Lis auf die Forderung des Landjägers Sternal alle Exemplare des „Młody Polak" ihm herausgeben müssen. Nachher hätten die Beiden den Schrank durchsucht. Unter anderen Sachen hätten sie eingebunden den Jahrgang 1929 des „Młody Polak" gefunden. Der Landjäger habe u. a. den Jahrgang an sich genommen. Nach der Haussuchung habe der Landjäger den Michael Lis nach der letzten Vereinszusammenkunft, nach den Mitgliedern der Ortsgruppe gefragt, ob sie im Schiessen mit Karabinern oder mit Revolvern Uebungen hätten. Michael Lis habe auf die Frage keine Antwort gehabt. Nach der Abhörung habe er sich mit dem Landjäger und einem gewissen Wieszczyk zur Polizeiwache zwecks Protokollierung begeben müssen. Hier habe u. a. Wieszczyk bemerkt, weshalb er so für Polen strebe, wenn dort so schlecht sei. Sein Vater bekomme doch Gehalt. Michael Lis habe darauf geantwortet, das ihn (Michael Lis) sein Vater hier nichts anginge. Inzwischen sei auch der Gemeindevorsteher Kosmol in der Wohnung erschienen und hätte u. a. zu Michael Lis geäussert: „Wie können Sie es wagen, eine solche verbotene Zeitschrift zu halten, wir sind in Deutschland!" Weiter habe er gefragt, wie überhaupt die Zeitschrift „Młody Polak" nach Wieszowa gekommen sei. Michael Lis habe geantwortet, dass er persönlich die Zeitschrift nicht bestellt habe. Nachher habe der Gemeindevorsteher Kosmol gefragt, wer ihm das Geld für das Abonnement des „Młody Polak" gebe. Michael Lis habe erwidert, dass er von seinem Vater etwas Geld bekomme, sodass ihm das Halten der Zeitschrift ermöglicht sei. Sodann habe der Gemeindevorsteher den Michael Lis gefragt, wieviel er für das Hinaustragen des „Młody Polak" erhalte. Die Fragen und Antworten seien protokolliert worden. Michael Lis habe das Protokoll unterschreiben müssen. Nach der Unterschriftleistung sei er wieder entlassen worden.

Am gleichen Tage etwa um 18 Uhr sei der Landjäger Sternal in der Wohnung des Invaliden Anton Suszka in Wieszowa, Dorfstr. 105, erschienen und habe ihn nach seinem Stiefkind Ernst Lis gefragt, insbesondere auch, ob er die Zeitschrift „Młody Polak" abonniere. Auf die weitere Frage, ob er die Zeitschrift hinausgetragen habe, habe Anton Suszka erklärt, dass er wohl früher die Zeitschrift vertrieben habe, aber in letzter Zeit habe er den Vertrieb der Zeitschrift an Michael Lis abgegeben. Einige Exemplare des „Młody Polak", die er vorrätig gehabt habe, hätte er dem Landjäger sodann übergeben. Den Rest der Exemplare, die noch im Karton lagen, habe der Landjäger auch an sich genommen. Als Anton Suszka alsdann die Pappschachtel auf die alte Stelle habe bringen wollen, habe ihm der Landjäger dies mit den Worten verboten: „Die Stube bleibt so, wie sie ist". Suszka habe geantwortet: „So weit sind wir noch nicht gekommen." Alsdann habe der Landjäger von einer beabsichtigten Haussuchung abgesehen und sei fortgegangen. Ernst Lis sei auf der Polizei zu Protokoll vernommen worden.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bemerken, dass der „Młody Polak" eine in polnischer Sprache gehaltene Jugendzeitschrift für die jugendliche polnische Minderheitsbevölkerung Deutschlands ist und in Berlin im Verlage des Bundes der Polen in Deutschland e. V., erscheint, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen in deutscher Sprache gehaltenen Zeitschriften haben.

Von einem Verbot der unpolitischen Zeitschrift ist uns nichts bekannt.

Mit der Bitte um Bekanntgabe des Veranlassten zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

# VIII
# Deutsche Arbeitsfront

## 1. Arbeitsrecht und Schulrecht der polnischen Volkstumsangehörigen.

O/S. Berlin NW 7, 3. Nov. 1933.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 3. November 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, 3 Nov. 1933.

**An den**

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

**Deutsche Arbeitsfront**

Deutscher Arbeiterverband des Baugewerbes im Gesamtverband der deutschen Arbeiter (Verbandsbezirk Ostpreussen)
Verbandskreis Marienburg.

Marienburg Westpr., Gerbergasse 23.

Herrn Josef Pakalski, Nikolaiken, Krs. Stuhm

Zeichen F/E. den 10. 11. 1933.

Ich habe die Meldung erhalten, dass Sie Ihre Kinder in die polnische Minderheitsschule schicken und sich bei Ihren Streitsachen zur Erlangung

von Arbeitsrechten an den „Deutschen Arbeiterverband des Baugewerbes" wenden. Ich habe die Angelegenheit der Verbandsleitung in Berlin und mithin der Reichsleitung der Deutschen Arbeitsfront gemeldet und bin beauftragt, Sie aus dem Verband auszuschliessen, da es einem Mitglied des Deutschen Arbeiterverbandes des Baugewerbes nicht zukommt, seine Kinder in die poln. Minderheitsschule zu schicken. Ich habe den Verbandsortsgruppenleiter Wischnewski beauftragt, mit Ihnen zu verhandeln, dass Sie Ihre Kinder aus dieser Schule herausnehmen, habe jedoch einen anderslautenden Bescheid bekommen. Ihren Ausschluss aus der Deutschen Arbeitsfront habe ich an weitere Stelle gemeldet. Durch Ihren Ausschluss gehen Sie Ihren gesamten Rechten an den Deutschen Arbeiterverband des Baugewerbes verloren.

Sollte ich in Erfahrung bringen, dass auf Grund des Ausschlusses Ihrerseits eine Sabotage gegen den Deutschen Arbeiterverband oder die gesamte Deutsche Arbeitsfront nun mehr getrieben wird, werde ich weitere Schritte gegen Sie unternehmen, die für Sie zum äussersten Nachteil ausmachen würden. Ich brauche dieserhalb wohl keine weitere Erklärung zu geben.

Heil Hitler!

(—) Stempel. Der Verbands-Kreisleiter (—) Frank.

O/S. Berlin NW 7, 23. Nov. 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Rutz in Nikolaiken, Kreis Stuhm, auf welchen wir einen Bescheid bisher nicht erhalten haben, abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Pakalski in Nikolaiken, Kreis Stuhm nebst Schreiben des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg vom 10. 11. 1933 (von der Deutschen Arbeitsfront) mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um alsbaldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

**gez.** Dr. Kaczmarek, **Hauptgeschäftsführer.**

O/S. Berlin NW 7, 23 Nov. 1933.

**An den**
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingabe vom 3. 11.

1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen R u t z in Nikolaiken, Kreis Stuhm, auf welche wir einen Bescheid bisher nicht erhalten haben, abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef P a k a l s k i in Nikolaiken, Kreis Stuhm, nebst Schreiben des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg vom 10. 11. 1933 (von der Deutschen Arbeitsfront) mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um alsbaldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S. B e r l i n NW 7, 23. Nov. 1933.

An den

Herrn Reichsarbeitsminister

**Einschreiben** B e r l i n.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen R u t z in Nikolaiken, Kreis Stuhm, auf welche wir einen Bescheid bisher nicht erhalten haben, abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Pakalski in Nikolaiken, Kreis Stuhm, nebst Schreiben des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg vom 10. 11. 1933 (von der Deutschen Arbeitsfront) mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um alsbaldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/S. B e r l i n NW 7, 23. November 1933.

A b s c h r i f t.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** B e r l i n.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere Eingabe vom 3. 11. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen R u t z in Nikolaiken, Kreis Stuhm, ergebenst Bezug zu nehmen, die wir zur leichteren Orientierung abschriftlich beifügen. In der Anlage erlauben wir uns abschriftlich ein an den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Pakalski in Nikolaiken, Kreis Stuhm gerichtetes Schreiben vom 10. 11. 1933 des Verbands-Kreisleiters Herrn Frank in Marienburg von der Deutschen Arbeitsfront zur geneigten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung

im Sinne unserer genannten Eingabe vom 3. 11. 1933 vorzulegen. Da die polnische Minderheitsbevölkerung wegen Befürchtung des Arbeitsverlustes infolge Nichtzugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront in grösste Unruhe gekommen ist, und auch das polnische Minderheitsschulwesen darunter sehr leidet, bitten wir den Herrn Minister um möglichste Beschleunigung der Erledigung.

Gleichzeitig bemerken wir, dass wir auch diese Eingabe mit dem Schreiben vom 10. 11. 1933 des Herrn Frank den Herren Preussischen Ministern für Wirtschaft und Arbeit und für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie dem Herrn Reichsarbeitsminister vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 40, den 2. Dezember 1933
III b Nr. 15357/33 Scharnhorststr. 35.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.,
Berlin NW 7.

**Betrifft:** Schutz eines polnischen Minderheitsangehörigen.

Auf Ihre Eingaben vom 3. November und 23. November 1933 in Sachen der polnischen Minderheitsangehörigen Rutz und Pakalski in Nikolaiken Krs. Stuhm habe ich mich zunächst mit der zuständigen Stelle ins Benehmen gesetzt. Weitere Mitteilungen behalte ich mir vor.

Im Auftrage: gez. Dr. Pohl.

Beglaubigt — Stempel: Arbeitsministerium
(—) unleserlich, Assistent.

Abschrift.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin, den 19. März 1934
V O/II 40/34

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 23. November 1933, betr. die Minderheitsangehörigen Rutz und Pakalski in Nikolaiken, Kr. Stuhm, sowie auf Ihre Eingabe vom 3. November 1933, betr. Rutz-Nikolaiken, Krs. Stuhm, teile ich ergebenst folgendes auf Grund meiner eingehenden Nachprüfung mit:

Der Arbeiter Rutz arbeitet schon seit Jahren nicht mehr als Chausseearbeiter an den Kreislandstrassen des Kreises Stuhm. Er wurde vor mehreren Jahren für besondere Arbeiten zeitweilig eingestellt und wieder entlassen, als diese Arbeiten beendet waren. Die von Ihnen an Hand des Falles Rutz vorgetragenen grundsätzlichen Schwierigkeiten in der Behandlung der Frage der Mitgliedschaft der Minderheitsangehörigen zur Deutschen Arbeitsfront sind inzwischen durch die getroffenen gesetzlichen Anordnungen dahingehend

klargestellt, dass im Gegensatz zum Reichsnährstand (zu welchem kraft Gesetzes alle Landwirte gehören, sodass besondere Eintrittserklärungen nicht in Frage kommen), die Deutsche Arbeitsfront auf freiwilliger Mitgliedschaft aller Arbeiter beruht, die sich der deutschen Volksgemeinschaft zugehörig erachten. Es erscheint somit gegeben, dass Personen, welche sich zur polnischen Minderheit bekennen, nicht ihren Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront erklären, da sie durch ihren Eintritt ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgeben würden. Wenn im November 1933, also zur Zeit der Entstehung der Deutschen Arbeitsfront, bei örtlichen Stellen über diese grundsätzlichen Fragen Irrtümer bestanden haben, so sind diese Irrtümer inzwischen überall geklärt. Wiederholungen von Verstössen gegen die Eigenständigkeit der Minderheiten auf diesen Gebieten dürften im allgemeinen nicht mehr zu erwarten sein. Es erübrigt sich wohl, besonders zu betonen, dass den Mitgliedern der Minderheit aus der Tatsache ihrer Nichtzugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront besondere Nachteile nicht erwachsen.

Was die Wohnungsangelegenheit des Rutz anbelangt, so haben die Ermittelungen ergeben, dass als Vermieter der sich zur polnischen Minderheit bekennende Besitzer Przeberski in Frage kommt. Przeberski ist ein 74-jähriger Mann, der nicht mehr in der Lage ist, seine Landwirtschaft in Grösse von etwa 105 Morgen allein zu bewirtschaften. Przeberski hat selbst erklärt, dass Rutz ihm als Arbeiter für seinen Wirtschaftsbetrieb nicht geeignet erscheine und dass er ihm daher die Kündigung seiner Werkswohnung bereits im September 1933 habe zugehen lassen. Beweggrund für ihn sei ausserdem gewesen, dass Rutz wiederholt seine Familienangehörigen bedroht habe. Es sei nicht wahr, dass der Gemeindevorsteher Flass ihn ersucht habe, Rutz die Wohnung zu kündigen. Hieraus bitte ich zu ersehen, dass Przeberski, der selbst in engen Beziehungen zu dem polnischen Minderheitsangehörigen, Schulsekretär Boenigk in Stuhm steht, und sich offen zur polnischen Minderheit bekennt, lediglich durch persönliche Gründe zu der Kündigung an Rutz gekommen ist.

Die von Rutz bei seiner amtlichen Vernehmung weiterhin vorgetragene Beschwerde, er sei bei der Winterhilfe wegen seiner Zugehörigkeit zur Minderheit nicht beteiligt worden, ist unzutreffend. Bei der ersten Verteilung der Winterhilfe ist Rutz allerdings, weil er seinerzeit Arbeit hatte, ausgefallen. Bei dieser Verteilung sind überhaupt nur 59 Familien beteiligt, während bei der zweiten Verteilung infolge der Lockerung der Bestimmungen bereits 400 Familien berücksichtigt worden sind. Schon bei der zweiten Winterhilfeverteilung ist Rutz jedoch mit einer Zuweisung von Kohlen bedacht worden, bei allen weiteren Verteilungen ist Rutz auch weiterhin genau so behandelt wie alle anderen Winterhilfeempfänger.

Ich halte Ihre Beschwerde damit für erledigt.

Im Auftrage gez. Dr. Loehrs.

L. S. (—) unleserliche Unterschrift

als Ministerialkanzleiobersekretär.

— U —

(hinsichtlich des Falls Pakalski).

# IX

# Arbeitsrecht

## 1. Rechte aus der Arbeitslosenversicherung (Fall Piotrowiak, Bochum-Langendreer).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland**

Berlin NW 7, den 9. 9. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den

O/Ry

Herrn Reichsarbeitsminister

**Einschreiben**

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage Abschrift eines Urteils des Arbeitsgerichts in Bochum vom 18. August 1933 in Sachen Piotrowiak c/a Harpener Bergbau A. G. — 3 A. C. 520/33 — vorzulegen. Wir bitten ergebenst vom Inhalt des Urteils Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Interesse des polnischen Minderheitsangehörigen Kokereiarbeiters Josef Piotrowiak aus Bochum-Langendreer, Beverstr. 59, veranlassen zu wollen, damit er wieder ins Arbeitsverhältnis bei der Harpener Bergbau-Aktiengesllschaft, Zeche Neu-Iserlohn I in Bochum-Langendreer eingestellt und ihm für die Zeit der unrechtmässigen Entlassung der Lohnausfall gezahlt wird. Nachdem das Arbeitsgericht in Bochum in dem beigefügten Urteil festgestellt hat, dass Piotrowiak wegen seines Bekenntnisses zur polnischen Minderheit unter dem Deckmantel der „Gefährdung des Arbeitsfriedens" aus der Arbeitsstelle entlassen worden ist, und nachdem es entschieden hat, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit keine „Gefährdung des Arbeitsfriedens" und auch keinen ausreichenden Kündigungsgrund bedeutet, weigert sich nach unserer Kenntnis der bisherige Arbeitgeber des Piotrowiak, die Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Zeche Neu-Iserlohn I in Bochum-Langendreer, ihn wieder ins Arbeitsverhältnis aufzunehmen.

Wir wären wegen der Dringlichkeit der Sache für beschleunigte Erledigung und für möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit mit der Bitte um weitere Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry. Berlin NW 7, den 9. September 1933.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Piotrowiak aus Bochum-Langendreer, Beverstr. 59, zur geneigten Kenntnisnahme und mit der Bitte vorzulegen, in Ihrem Ressort das Erforderliche im Interesse Piotrowiaks wie überhaupt der nationalen Minderheiten veranlassen und uns auch vom Geschehenen möglichst bald Nachricht geben zu wollen.

Wir bitten ergebenst, die Angelegenheit wegen der Dringlichkeit des Falles beschleunigt behandeln zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/Ry. Berlin NW 7, den 9. September 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Josef Piotrowiak aus Bochum-Langendreer, Beverstr. 59, zur geneigten Kenntnisnahme und mit der Bitte vorzulegen, in Ihrem Ressort das Erforderliche im Interesse Piotrowiaks wie überhaupt der nationalen Minderheiten veranlassen und uns auch vom Geschehenen möglichst bald Nachricht geben zu wollen.

Wir bitten ergebenst, die Angelegenheit wegen der Dringlichkeit des Falles beschleunigt behandeln zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 40, den 21. 9. 1933
III a Nr. 11711/33 Scharnhorststr. 35.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7.

Betrifft: Eingabe wegen Wiedereinstellung des entlassenen polnischen Arbeiters Piotrowiak bei der Harpener Bergbau-A. G.

Abschrift Ihres in Sachen des von der Harpener Bergbau-A. G. ent-

lassenen polnischen Arbeiters Piotrowiak an mich gerichteten Schreibens vom 9. d. Mts. habe ich der Harpener Bergbau-A. G. übersandt mit dem Anheimgeben, die Frage der Wiedereinstellung des Piotrowiak nochmals zu prüfen. Die Möglichkeit, die Harpener Bergbau-A. G. zur Wiedereinstellung des Piotrowiak im Wege des Zwanges anzuhalten, besteht nicht.

Im Auftrage: gez. Dr. Pohl.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 40, den 5. Dezember 1933

Nr. III b 12 582.

An den Verband der nationalen Minderheiten

Berlin NW 7.

Betrifft: Wiedereinstellung des polnischen Arbeiters Piotrowiak bei der Harpener Bergbau-A. G.

Auf Ihre Eingabe vom 9. September 1933 — O/Ry — sowie im Nachgang zu meinem Schreiben vom 21. September 1933 — III b 11 711 —.

Entsprechend dem Urteil des Arbeitsgerichts Bochum vom 18. August 1933 hat die Harpener Bergbau-A. G. dem Kokereiarbeiter Piotrowiak eine neue Arbeitsbescheinigung ausgestellt, damit ihm die Unterstützungen aus der Arbeitslosenversicherung zuteil werden. Eine Klage zwecks Wiedereinstellung in das Arbeitsverhältnis, die beim Arbeitsgericht Bochum eingereicht worden war, hat Piotrowiak nach Mitteilung der Harpener Bergbau-A. G. im Gerichtstermin am 18. September 1933 zurückgenommen.

Im Auftrage: gez. Dr. Mansfelde.

L. S. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

## 2. Entlassung wegen Betätigung für polnische Volkstumsinteressen

(Fall Hasselberg, Gladbeck).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.** Berlin NW 7, den 16. 9. 33 Dorotheenstr. 47.

O/Ry.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten zwecks Intervention Nachstehendes berichtet worden:

Am 1. August 1933 habe der polnische Minderheitsangehörige Gedingeschlepper August Hasselberg in Gladbeck, Breukerstr. 88, durch Be-

kanntgabe durch Aushang in der Markenstube unter Nr. 4054 der Gewerkschaft Matthias Stinnes I — II und V in Essen - Karnap, Königstrasse, die Kündigung zum 15. 8. 1933 erhalten. Der Anschlag habe gelautet: „Folgende Leute werden wegen staatsfeindlicher Einstellung entlassen". Auf dieser Liste von Leuten sei August Hasselberg als letzter aufgeführt.

Hasselberg sei auf der Zeche seit dem Jahre 1929 beschäftigt gewesen und habe stets seine Arbeit zur vollsten Zufriedenheit seines Vorgesetzten ausgeführt. Er habe nie einer kommunistischen oder sozialdemokratischen Organisation angehört, auch nie in direktem oder indirektem Verkehr mit diesen Parteien oder ihren Funktionären oder auch nur einzelnen Mitgliedern gestanden. Er sei sich nicht bewusst, dass er sich je staatsfeindlich betätigt habe.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Sache veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um Schutz für die Angehörigen der nationalen Minderheiten, damit sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder wegen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet wirtschaftlichen Benachteiligungen ausgesetzt werden. Der genannte Hasselberg hat sich nach unserem Dafürhalten nie politisch betätigt, gilt als ein sehr ruhiger Mann und ist lediglich als Angehöriger der polnischen Minderheit auf minderheitlichem Gebiet, insbesondere auch als Vorsitzender des polnischen Jugendvereins Gladbeck tätig gewesen. Es handelt sich bei diesem Verein, der nur deutsche Reichsbürger polnischer Nationalität zu Mitgliedern hat, um eine rein legale Organisation innerhalb der polnischen Minderheitsjugend zur Pflege kultureller und geselliger Belange, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre Jugendvereine zur Pflege kulturell-geselliger Zwecke haben. Mit Politik hat der Verein, wie auch schon aus unserer Eingabe vom 2. September erhellt, nichts zu tun, die Tätigkeit des Hasselberg im minderheitlichen Vereinswesen kann ihm daher unmöglich als staatsfeindliche Tätigkeit ausgelegt werden.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, wären wir für möglichst umgehende Erledigung sehr dankbar. Auch bitten wir um möglichst umgehende Bekanntgabe, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten einzuwirken.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Herrn Reichsarbeitsminister zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 16. 9. 33
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.

**Einschreiben**

An den Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen August Hasselberg in Gladbeck mit der Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis zu nehmen, das Erforderliche in Ihrem Ressort im Sinne der Eingabe veranlassen und uns vom Geschehenen sobald als möglich Nachricht geben zu wollen.

Wir beehren uns zu zeichnen mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 16. 9. 33
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen August Hasselberg in Gladbeck mit der Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis zu nehmen, das Erforderliche in Ihrem Ressort im Sinne der Eingabe veranlassen und uns vom Geschehenen sobald als möglich Nachricht geben zu wollen.

Wir beehren uns zu zeichnen mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit**
J. Nr. III A 4782. Be.
I 2658. Gr.

Berlin W 9, den 24. Oktober 1933
Leipzigerstr. 2.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 16. v. Mts. (O/Ry) erwidere ich ergebenst, dass die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des August Hasselberg in Gladbeck

bei der Gewerkschaft Matthias Stinnes in Essen-Karnap nicht zur Auswirkung gekommen ist, weil die Kündigung kurz nach ihrer Bekanntgabe wieder zurückgenommen worden ist.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.
Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

**Der Preussische Minister des Innern**
V O II 949 III/33.

Berlin, den 13. November 1933
Unter den Linden 72—74.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 16. September d. Js. — O/Ry.

Die gegen August Hasselberg in Gladbeck von der Gewerkschaft Matth. Stinnes in Essen ausgesprochene Kündigung ist wieder zurückgenommen worden. Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Dabei bemerke ich, dass es sich bei der Einstellung, Kündigung und Entlassung von Arbeitnehmern um privatrechtliche Verhältnisse handelt, in die ich einzugreifen nicht in der Lage bin, da mir Zwangsmittel nach dieser Richtung nicht zu Gebote stehen.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.
Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

## 3. Nichtwiedereinstellung entlassener Arbeiter polnischer Volkstumszugehörigkeit

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 13. 10. 33
Dorotheenstr. 47

An den Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Josef und Stefan Pietrzak aus Duisburg-Hochfeld zur gefl. Kenntnisnahme und geneigten weiteren Veranlassung in Ihrem Ressort sowie mit der Bitte um möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 24. Oktober 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 13. 10. 1933 betr. Arbeitsentlassung der polnischen Minderheitsangehörigen Josef und Stefan Pietrzak aus Duisburg-Hochfeld an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft und Arbeit und an den Herrn Reichsarbeitsminister zur gefl. Einsichtnahme und mit der Bitte um geneigte Bekanntgabe des dortseits Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 40, den 2. November 1933
III b Nr. 13 312/33. Scharnhorststr. 35.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Betrifft: Nichtwiedereinstellung der Arbeiter Josef und Stefan Pietrzak bei der Duisburger Kupferhütte.
Auf das gefl. Schreiben vom 13. Oktober 1933.

Bei Fortführung seines Betriebes ist der Unternehmer, sofern er Arbeiter entlassen will, an die Beachtung gewisser gesetzlicher Vorschriften gebunden.

Erfolgt die Entlassung von Arbeitern jedoch wegen Stillegung des Betriebes, so ist der Unternehmer, wenn der Betrieb wieder eröffnet werden soll, in der Auswahl seiner Arbeiter frei.

Ich bedauere daher, keine Einwirkungsmöglichkeit auf die Duisburger Kupferhütte im Sinne einer Wiedereinstellung der Arbeiter Josef und Stefan Pietrzak zu haben.

Im Auftrage: gez. Dr. Classen.
Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

**Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit.** Berlin W 9, den 7. Dezember 1933
Leipzigerstr. 2.
Nr. III A 7470 Be. M. f. W. u. A.
V O II 1015/33 M. d. J.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

Betrifft: die polnischen Minderheitsangehörigen Josef und Stefan Pietrzak in Duisburg-Hochfeld.
Gesuch vom 13. Oktober 1933 — Nr. O/Ry.

Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittelungen ist die Wiedereinstellung von Josef und Stefan Pietrzak bei der Duisburger Kupferhütte nicht

deshalb unterblieben, weil sie bei Betriebs- oder Kommunalwahlen auf der polnischen Liste gestanden haben und weil sie zu Hause polnisch sprechen. Die Betriebsleitung hat sich bei der Auswahl der Arbeiter für die Wiederbesetzung von freien Arbeitsplätzen lediglich von dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit der Arbeiter leiten lassen. Wenn hiernach Josef und Stefan Pietrzak bisher nicht haben wieder eingestellt werden können, so ist dies lediglich auf ihre im Vergleich zu den wiedereingestellten Arbeitern geringere Leistungsfähigkeit zurückzuführen. Da übrigens Josef und Stefan Pietrzak dieses Schicksal mit über 50 deutschen Arbeitern teilen, kann von einer ungerechten Behandlung nicht die Rede sein.

Zugleich für den Minister des Innern

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.
Stempel. Beglaubigt: (—) Kammer, Ministerial-Kanzleisekretär.

— U —

*

## 4. Nichtwiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Kanicki in Duisburg-Hochberg).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.

Berlin NW7, den 4. 10. 1933
Dorotheenstr. 47, I.

Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Stanisław Kanicki aus Duisburg-Hochfeld, Reichsstr. 167, der auf der DBG-Kupferhütte in Dbg-Hochfeld gearbeitet habe, sei nach Beendigung der Reparaturen an dieser Hütte in die bisherige Arbeitsstelle nicht wieder eingestellt worden, obwohl die Hütte sonst ihre früheren Arbeiter eingestellt hätte. St. Kanicki habe den Betriebsleiter Mateker gefragt, aus welchem Grunde er nicht wieder angenommen worden sei; er habe zur Antwort erhalten: er werde schon wissen weshalb, er sei Mitglied von polnischen Vereinen, schicke seine Kinder in den polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht und habe angeblich auf der früheren polnischen Liste anlässlich der Wahlen kandidiert, sei auch Mitglied der kommunistischen Partei gewesen. Kanicki habe ihm geantwortet, dass er niemals Kandidat auf einer polnischen Liste, auch nie Mitglied der kommunistischen Partei gewesen sei, vielmehr als polnischer Minderheitsangehöriger der polnischen Berufsvereinigung angehört hätte. Herr Mateker habe Kanicki

zum stellvertretenden Direktor, Herrn Hoffmann, geschickt. Dieser habe die Nichtwiedereinstellung Kanicki's damit begründet, dass er Pole sei, für Polen optiert hätte und polnischen Vereinen angehöre. Kanicki habe dem wiedersprochen, dass er polnischer Staatsbürger sei oder für Polen optiert hätte. Schliesslich habe Herr Hoffmann ihm geraten, zum Betriebsrat bzw. Herrn Rosenfeld zu gehen, der Vertreter des Betriebsrates sei. Kanicki habe dies getan; Herr Rosenfeld habe als Grund der Nichtwiedereinstellung angegeben, dass Polen überhaupt nicht in Frage kämen, und schliesslich bekämen die Polen Siedlung im Osten.

Wir bitten den Herrn Reichsarbeitsminister ergebenst, das Erforderliche zur Klärung der Sache und zwecks Wiedereinstellung des Kanicki in seine bisherige Arbeitsstätte bzw. zwecks Arbeitsbeschaffung überhaupt veranlassen zu wollen.

Nach unserer Kenntnis ist Herr Kanicki deutscher Reichsbürger, jedoch polnischer Abstammung; er gehört also und bekennt sich auch zur polnischen Minderheit. Die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit sollte aber kein Grund zur wirtschaftlichen Benachteiligung, oder, wie hier, zur Uebergehung bei der Arbeitszuteilung sein, insbesondere auch nicht die Tatsache, dass Kanicki als Angehöriger der polnischen Minderheit seine Kinder zum polnischen Sprachunterricht schickt. Dieser private polnische Sprach-, Lese- und Schreibunterricht wird im Rahmen des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands e. V. mit behördlicher Genehmigung zur Pflege der polnischen Sprache an schulpflichtige Kinder der polnischen Minderheit in den Nachmittags- und Abendstunden regelmässig wöchentlich erteilt; dieser Unterricht wird erteilt von Personen deutscher Reichsangehörigkeit, die die behördliche Erlaubnis hierzu haben. Des weiteren kann auch die Zugehörigkeit des Kanicki und seiner Angehörigen zu polnischen Minderheitsvereinen — denn um solche handelt es sich hier — zum Vorwand der Uebergehung bei der Arbeitszuteilung nicht genommen werden. Bei diesen Vereinen handelt es sich um rein kulturelle minderheitliche Organisationen zur Pflege der polnischen Muttersprache und Kultur sowie zu geselligen Zwecken innerhalb der polnischen Minderheit im Rahmen des Gesetzes; mit Politik haben die polnischen Minderheitsvereine in Deutschland nichts zu tun. Die polnischen Minderheitsvereine in Deutschland entsprechen im umgekehrten Verhältnis den deutschen Minderheitsvereinen, die die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten zur Pflege ihrer deutschen Muttersprache und ihrer deutschen Kultur unterhalten, ohne dass hierdurch eine wirtschaftliche Benachteiligung für die Betroffenen eintritt.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, richten wir an den Herrn Minister die ergebene Bitte um umgehende Beschleunigung, damit Kanicki bald wieder Arbeit erhält. Wir bitten auch dringend um ausreichende Schutzmassnahmen, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit im allgemeinen nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung wirtschaftlich irgendwie benachteiligt werden. Wir bemerken hierbei, dass schon wiederholt Fälle vorgekommen sind, in denen Angehörige der polnischen Minderheit unter dem Vorwurf der in Wirklichkeit nicht zutreffenden Zugehörigkeit zur kommunistischen Organisation aus der Arbeit entlassen worden sind; auch bei Kanicki

ist nach unserer Feststellung ein solcher Vorwurf unzutreffend; die polnische Berufsvereinigung aber, der Kanicki angehört, ist eine legale Minderheitsorganisation mit dem Sitz in Bochum.

Wir bitten des weiteren, uns vom Veranlassten sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit und dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 4. 10. 33
Dorotheenstr. 47.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kanicki aus Dbg-Hochfeld, Reichsstrasse 167, vorzulegen. Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, geneigtest Kenntnis vom Inhalt der Eingabe zu nehmen und das Erforderliche in Ihrem Arbeitsbereich zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 4. 10. 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Stanisław Kanicki aus Dbg-Hochfeld, Reichsstrasse 167, vorzulegen. Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, geneigtest

Kenntnis vom Inhalt der Eingabe zu nehmen und das Erforderliche in Ihrem Arbeitsbereich zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 7, den 8. 11. 1933
III b Nr. 14 160/33. Scharnhorststr. 35.

Betrifft: Nichtwiedereinstellung des Arbeiters Kanicki bei der Duisburger Kupferhütte.

Auf das gefällige Schreiben vom 4. 10. 1933.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

Die Angelegenheit des Arbeiters Stanislaus Kanicki ist ebenso zu beurteilen wie die der Arbeiter Josef und Stefan Pietrzak. Ich verweise daher ergebenst auf meinen Bescheid vom 2. 11. 1933, III b 13 312/33.

Im Auftrage: gez. Dr. Classen.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Sekretär im Bürodienst.

**Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit.** Berlin W 9, den 7. Dezember 1933
J. Nr. III A 7181. Be. Leipzigerstr. 2.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Eingabe vom 4. Oktober 1933 (Nr. O/B.), betreffend den Arbeiter Stanislaus Kanicki in Duisburg-Hochfeld.

Nach den angestellten Ermittelungen ist Kanicki am 10. Januar 1933 von seinem Arbeitgeber, der Kupferhütte in Duisburg, wegen Stillegung verschiedener Produktionsbetriebe mit mehreren hundert anderen Arbeitern entlassen worden. Wenn er bei der Wiedereröffnung einzelner Betriebe, die die Wiedereinstellung eines Teiles der entlassenen Arbeiter zur Folge hatte, nicht wieder eingestellt worden ist, so hat dabei seine polnische Abstammung keine Rolle gespielt, sondern lediglich der Umstand, dass nicht für die gesamte Belegschaft Arbeitsmöglichkeit vorhanden war. Die Wiedereinstellung Kanickis ist in Erwägung gezogen für den Fall, dass sich ein geeigneter Arbeitsplatz für ihn findet.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

## 5. Entlassung wegen Zugehörigkeit und Bekenntnisses zur polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Grajewski, Duisburg-Hamborn).

O/Z.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der Vorstand der NSBO. der Kokerei 4—8 in Duisburg-Hamborn habe erfahren, dass der Sohn Marjan des polnischen Minderheitsangehörigen, des Kokereiarbeiters Roman Grajewski in Duisburg-Hamborn, Hedwigstrasse 9, sich auf Studien in Polen aufhalte. Aus diesem Grunde habe man in dem Vater einen Spion gesehen und ihn als solchen auf der Versammlung der NSBO. am 12. 8. 1933 in seiner Abwesenheit beschimpft. Bei der Abstimmung auf der Versammlung darüber, ob Grajewski zu kündigen sei oder nicht, hätten — wie Grajewski hinterbracht worden sei — 3 bis 4 Personen gegen die sofortige Entlassung des Grajewski gestimmt, da sie keine Gründe für dessen sofortige Entlassung gesehen hätten. Trotzdem sei Grajewski am 16. 8. 1933 ein Schreiben nachstehenden Inhalts eingehändigt worden:

„Wir entlassen Sie hiermit fristlos auf Drängen der Belegschaft, in die Sie erhebliche Unruhe hineingetragen haben und weil wir eine Garantie für Ihre persönliche Sicherheit im Betriebe nicht mehr übernehmen können. gez. Mäurer."

Als Grajewski um den Nachweis gebeten habe, inwiefern er Unruhe in den Betrieb hineingebracht hätte, habe ihm der Zellenleiter Brück mündlich zur Antwort gegeben: „Du solltest Dich schämen, als Deutscher Deinen Jungen nach Polen zu schicken. Uebrigens lernt er dort Offizier. Ich war mich auf dem Rathaus erkundigen, ob Du nicht für Polen optiert hast; ich weiss jetzt, dass Du die deutsche Staatsangehörigkeit hast." Nachher sei Grajewski sofort aus der Arbeit entlassen worden. Er habe in den ganzen 13 Jahren, die er an der gleichen Stelle gearbeitet hätte, niemals die Veranlassung zum Unfrieden der Vorgesetzten oder der Mitarbeiter gegeben; auch sein Sohn habe in seiner 10-jährigen Tätigkeit auf der gleichen Kokerei eine Veranlassung zur Unruhestiftung nie gegeben, und auch dieser sei jetzt plötzlich aus der Arbeit entlassen worden. Den wahren Grund seiner Entlassung sähe der Vater Grajewski darin, dass sein Sohn Marjan auf dem Lehrerseminar in Rogoźno (Rogasen) in Polen sich als Lehrer ausbilde.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die aus der Arbeit Entlassenen sobald wie möglich wieder in ihre frühere Arbeitsstelle eingestellt werden oder damit ihnen anderwärts Arbeit zugeteilt wird. Die Familie besteht aus Mann, Frau

und vier Kindern. Wir sind der Meinung, dass Angehörige einer nationalen Minderheit nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung wirtschaftlich beeinträchtigt werden, insbesondere nicht ihre Arbeit verlieren und damit um ihre wirtschaftliche Existenz gebracht werden. Was das Studium des Sohnes Marjan betrifft, so bildet er sich — wie sich schon aus Obigem ergibt — nicht als Offizier, sondern als Lehrer am Lehrerseminar aus, um später in Deutschland als Lehrer an den polnischen Minderheitsschulen tätig zu sein, die vom Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V. auf Grund der preussischen „Ordnung" vom 31. 12. 1928 im Einvernehmen mit den Schulaufsichtsbehörden errichtet werden; es handelt sich da also um nichts Illegales, wenn der Sohn Marjan auf der Lehranstalt in Rogoźno (Rogasen) weilt. Insbesondere kann auch die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit und die legale Betätigung auf minderheitlichem Gebiet nicht als Betriebsstörung und damit als Kündigungsgrund angesehen werden; bei den deutschen Minderheiten in deren Aufenthaltsstaaten ist dies unseres Wissens auch nicht der Fall. Wir beehren uns in dieser Hinsicht auf die diesbezüglichen Erlasse des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. August 1933 — V. O. II. 757 II/33 — und vom 7. September 1933 — V. O. II. 717/33 — Bezug zu nehmen, die wir abschriftlich beifügen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, wären wir für möglichst umgehende Erledigung und Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Herrn Reichsarbeitsminister zur weiteren Veranlassung in ihren Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Z. Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Einschreiben Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Grajewski in Hamborn, Hedwigstrasse 9 (Rheinland) mit der ergebenen Bitte vorzulegen, geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Nachricht geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Z. Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Einschreiben Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Grajewski in Hamborn, Hedwigstrasse 9 (Rheinland) mit der ergebenen Bitte vorzulegen, geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Kenntnis geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Z. Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Einschreiben Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. die polnischen Minderheitsangehörigen Grajewski in Hamborn, Hedwigstrasse 9 (Rheinland) mit der ergebenen Bitte vorzulegen, geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Kenntnis geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister**
**für Wirtschaft und Arbeit.**
J. Nr. III A 120 Be.

Berlin W 9, den 5. Februar 1934
Leipzigerstr. 2.

**An den**
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Eingabe vom 11. Oktober 1933 — O/Z.

Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittelungen trifft es nicht zu, dass die Kokereiarbeiter Roman und Marjan Grajewski von der Kokerei Friedrich Thyssen 4/8 in Duisburg-Hamborn gekündigt worden sind, weil der zweite Sohn des Roman Grajewski in Polen studiert. Die Entlassung der

Genannten erfolgte vielmehr, weil sie in Wort und Haltung ihrer feindlichen Einstellung gegenüber dem nationalen Umschwung in Deutschland Ausdruck gegeben und dadurch eine so erhebliche Beunruhigung der Belegschaft herbeigeführt haben, dass der Betriebsleitung ihre weitere Beschäftigung nicht mehr möglich war.

Aus diesen Gründen teile ich Ihnen in Ergänzung des Ihnen schon am 20. Oktober 1933 vom Herrn Reichsarbeitsminister erteilten Bescheides, zugleich im Namen des Herrn Preussischen Ministers des Innern und des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung auf Ihre an diese gerichteten Eingaben mit, dass wir uns unter den geschilderten Umständen zurzeit ausserstande sehen, die Wiedereinstellung oder bevorzugte anderweitige Unterbringung der Grajewski zu erwirken.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Spengler, Ministerial-Kanzleisekretär.

Hamborn, den 18. Februar 1934.

Nach Erhalt des Schreibens vom Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit muss ich erwidern:

Dass ich gegen den nationalen Staat gewesen wäre, kann unter keinen Umständen zutreffen, da ich und mein Sohn Roman sofort der NSBO. beigetreten sind und bei meiner und meines Sohnes Aufnahme keine Einwendungen gemacht wurden. Ich habe mich politisch weder in dem Betrieb noch ausserhalb des Betriebes beteiligt, dafür kann ich die gesamte Belegschaft und die Nachbarn als Zeugen anrufen. Sollte mich trotzdem jemand denunziert haben, so bitte ich um den Namen, damit ich denselben zur Verantwortung ziehen kann. In Bezug meiner und meines Sohnes Entlassung bleibe ich bei meinen Aussagen, nämlich mir wurde erklärt, dass wir entlassen werden, weil mein Sohn in Polen studiert.

Da ich Reichsdeutscher Angehöriger bin, trifft mich die Entlassung zu Unrecht. Dass ich mich zur polnischen Minderheit bekenne, ist auch kein Grund zur Entlassung, deshalb bitte ich nochmals um Wiedereinstellung und um meinen Tarifurlaub.

(—) Roman Grajewski.

(Nach der Abschrift des Originalbriefes.)

100/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 14. März 1934.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Bezug zu nehmen auf

1. unsere Eingabe vom 11. 10. 1933,

2. das Antwortschreiben des Herrn Ministers vom 5. 2. 34 — J. Nr. III A 120 Be —.

Es handelt sich um die Arbeitsentlassung der polnischen Minderheitsangehörigen Roman und Marjan Grajewski in Hamborn.

Wir haben eine Abschrift des Antwortschreibens den betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen zur Stellungnahme vorgelegt und das abschriftlich hiermit vorgelegte Schreiben vom 18. 2. 1934 erhalten. Wie sich aus dem Schreiben ergibt, werden die im Bescheid vom 5. 2. 34 den Beiden als Entlassungsgrund angegebenen Vorwürfe von ihnen als nicht zutreffend erklärt.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, auf Grund der Stellungnahme im Schreiben vom 18. 2. 1934 nochmals den Sachverhalt nachprüfen und uns vom Ergebnis baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

## 6. Entlassung wegen angeblicher staatsfeindlicher Betätigung.

(Fall Swierzewski, Dortmund-Hombruch).

O/L. Berlin NW 7, den 10. Oktober 1933
Dorotheenstr.47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Vinzent Swierczewski (Swierzewski) in Dortmund-Hombruch, Kunzestrasse 79a, habe seit dem Jahre 1926 als Hauer in der Grube „Dorstfeld I/IV“ in Dortmund-Dorstfeld gearbeitet. Am 12. Mai 1933 seien, als er sich bei der Arbeit befunden hätte, an ihn der Reviersteiger Uffmann und der Obersteiger herangetreten. Swierzewski habe nun gehört, wie der Erstere zum Letzteren gesagt hätte: „Hier ist der Stadtverordnete!“ Daraufhin habe sich der Obersteiger an Swierzewski mit den Worten gewandt: „Was war das für eine Partei, für die Sie bei den Stadtverordnetenwahlen kandidiert haben?“ Swierzewski habe geantwortet: „Es war die Partei der polnischen Minderheit in Deutschland, die Polenpartei.“ Weiter habe jener gefragt, ob sie einen Abgeordneten durchgebracht hätten. Swierzewski habe dies verneint. Jener habe darauf entgegnet: „Na, was wollt Ihr denn?“ Świerzewski habe erwidert: „Genau

so, wie die deutsche Minderheit in Polen ihre Rechte hat und ihre Abgeordneten zu den Stadtverordnetenversammlungen, zum Sejm, zum Senat wählt, ist es uns Angehörigen der polnischen Minderheit erlaubt, unter uns Vertreter zu den kommunalen und gesetzlichen Körperschaften zu wählen. Schliesslich ist unsere polnische Partei durch die deutsche Regierung anerkannt gewesen." Ohne auf die Erläuterungen des Swierzewski zu achten, habe sich der Obersteiger zum Steiger mit nachstehenden Worten gewandt: „Bitte, behalten Sie doch diesen Mann im Gedächtnis. Leute, die mit anderen halten, können wir hier nicht gebrauchen."

Am 9. Juni 1933 sei Swierzewski zum Betriebsbüro beordert worden, wo man ihm erklärt hätte, dass man vom Gau ein Schreiben erhalten hätte, in dem Swierzewski geraten werde, von sich aus die Arbeit in der Grube zu kündigen. Da Swierzewski sich geweigert hätte, dies zu tun, habe man ihm mit Entschiedenheit erklärt, dass man in einem solchen Falle den Auftrag habe, ihm von sich aus die Arbeit zu kündigen, weil sich sein Name auf der polnischen Kandidatsliste zu den Stadtverordnetenwahlen befunden habe. Es sei nicht ausgeschlossen — so wäre Swierzewski weiter gesagt worden — dass er in nächster Zeit die Mitteilung erhalten werde, dass er aus Deutschland ausgewiesen werde.

Am 30. Juni 1933 sei Swierzewski beim Verlassen der Grube aufgegeben worden, sich beim Obersteiger Mente oder beim Betriebsführer Niederhagen zu melden. Der Obersteiger habe ihm erklärt, dass er ihm für Ende des Monats die Arbeit kündige, weil sein Name auf der polnischen Kandidatsliste zu den Stadtverordnetenwahlen gestanden habe. In 14 Tagen endige seine Arbeit in der Grube. Beschwerden nehme der Betriebsrat entgegen. Swierzewski habe dann die Angelegenheit dem Betriebsrat vorgelegt und dort gefragt, welche Schritte man auf seine Beschwerde zu unternehmen beabsichtige. Man habe ihm daraufhin versprochen, eine Konferenz zu berufen und ihn von deren Ergebnis zu benachrichtigen.

Am 3. Juli 1933 habe sich Swierzewski zum Betriebsführer begeben, der ihm erklärt habe, dass er gezwungen sei, ihm die Arbeit zu kündigen, weil ein Schreiben eingegangen sei, worin dies von ihm gefordert werde.

Am 10. Juli 1933 habe den Swierzewski bei der Arbeit der Steiger Uffmann gefragt, ob er irgend welche Schritte unternommen habe; weitere Erklärungen des Swierzewski habe er nicht anhören wollen; er hätte ihm nur geraten, nochmals zum Betriebsführer zu gehen, was Swierzewski dann auch getan hätte. Dieser habe ihm nun, anstatt ihm einen Rat zu geben, von Schikanen gegen die Nationalsozialisten in Danzig, Polen und Oesterreich einen Vortrag gehalten. Swierzewski habe darauf erwidert, dass er sich durchaus nicht mit den Feinden der Nationalsozialisten in Danzig und Oesterreich identifiziere, und die Deutschen in Polen hätten doch ihre Vertreter in den Kommunalkörperschaften. Jener habe jedoch davon nichts hören wollen und sich von ihm abgewandt.

Alsdann habe sich Swierzewski an das Betriebsratsmitglied Ernst Wacholtz gewandt mit der Bitte, ihm das Ergebnis seiner Intervention zu sagen. Jener habe ihm erwidert, dass seine Sache hoffnungslos sei. Auf die dies-

bezügliche Frage habe man zur Antwort erhalten, dass sich in der Sache zugunsten des Swierzewski nichts mehr tun lasse.

Am 13. Juli 1933 sei vor den Kohlenstand, an dem Swierzewski gerade gearbeitet habe, der Fahrsteiger Hoffmann in Begleitung des Betriebsratsmitgliedes Wacholtz gekommen. Er habe sich den Stand der Arbeit des Swierzewski angesehen und seine Befriedigung und seine Bewunderung über die fachmännische Arbeit des Swierzewski zum Ausdruck gebracht, indem er erklärt hätte: „Hier kann man gleich sehen, dass wir hier vor uns einen ausdauernden Bergmann haben." Hoffmann habe damals noch keine Kenntnis davon gehabt, dass nach zwei Tagen Swierzewski's Arbeit endige; die Belobigung habe offenbar das mitanwesende Betriebsratmitglied Wacholtz berührt, sodass sich dann zwischen Wacholtz und Hoffmann eine Swierzewski nicht ganz verständlich gewesene Unterhaltung entwickelt hätte. Der Steiger hätte Swierzewski u. a. gefragt, woher er das Holz zum Ausbau hätte; Wacholtz habe sich in das Gespräch mit den Worten: „Aus Danzig!" hineingemengt. Weiter habe Wacholtz zu Hoffmann gesagt: „Vinzent Swierzewski beendet seine Arbeit mit dem 15., denn er stand auf der Wahlliste". Hoffmann, der sich offenbar nicht orientiert hätte, um was für eine Liste es sich handele, habe den Swierzewski gefragt — wobei er mit den Fingern eine entsprechende Geste gemacht hätte — „Na, es hat wohl dafür Moos (Geld) gegeben?" Swierzewski habe geantwortet, dass er kein Geld erhalten hätte und auch niemals einen solchen Verdienst haben wolle. Wacholtz habe darauf Hoffmann erklärt, dass Swierzewski auf der polnischen Kandidatsliste gestanden habe. Nach kurzer Zeit des Schweigens habe der Steiger erklärt, das Swierzewski wohl auch in diesem Falle Geld erhalten hätte. Beide seien dann fortgegangen.

Am 17. Juli 1933 habe Swierzewski seine Entlassungspapiere erhalten, in denen als Grund der Kündigung Staatsfeindlichkeit angegeben sei.

Swierzewski hat sich in der Angelegenheit mit Schreiben vom 19. Juli 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg und mit Schreiben vom 21. Juli 1933 an den Herrn Reichsarbeitsminister gewandt, der ihm mit Schreiben vom 25. Juli 1933 — III b Nr. 9319/33 — mitgeteilt hat, dass die Eingabe aus Gründen der Zuständigkeit an den Herrn Preussischen Minister des Innern weitergeleitet worden sei. Der Herr Preussische Minister des Innern hat laut Schreiben vom 11. 8. 1933 — 2. 1250. C. S. — die Eingabe weiter an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg geleitet. Dieser hat angeblich Swierzewski mitgeteilt, dass die Staatsfeindlichkeit begründet sei.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Angelegenheit und zwecks Wiedereinstellung bzw. anderweitiger Arbeitsbeschaffung für Swierzewski veranlassen zu wollen, damit Swierzewski, der Frau mit zwei Kindern zu ernähren hat, sobald wie möglich wieder Arbeit und Brot hat. Er gehört zur polnischen Minderheit, ist also deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung. Es kann ihm daher auch aus Gründen des Natur- und sittlichen Rechts nicht verübelt werden, wenn er seine polnische Muttersprache und seine polnische Abstammung hochhält

und sich als Kandidat auf die Liste der polnischen Minderheit zu den Stadtverordnetenwahlen hat setzen lassen. Als deutscher Reichsbürger hat er lediglich von einem staatsbürgerlichen Recht Gebrauch gemacht, wenn er als Kandidat dieser amtlich zugelassenen Liste und Partei aufgetreten ist. Dieses sein Verhalten kann ihm nicht im Gegensatz zu der geschilderten Auffassung seines Arbeitgebers und des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg als Staatsfeindlichkeit angesehen und zum Anlass wirtschaftlicher Beeinträchtigung, wie insbesondere der Entlassung aus der Arbeitsstelle genommen werden.

Auch die deutschen Minderheiten dürfen unseres Wissens in ihren Aufenthaltsstaaten ungestört ihre minderheitlichen Belange pflegen und ihre Vertreter zu den kommunalen und gesetzlichen Körperschaften entsenden, ohne dass sie hierdurch der Staatsfeindlichkeit bezichtigt und wirtschaftlich oder persönlich beeinträchtigt werden.

Die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit und die Betätigung auf minderheitlichem Gebiet sind etwas Legales und durchaus kein Hindernis dafür, dass man loyaler deutscher Reichsbürger ist und als solcher seine staatsbürgerlichen Pflichten erfüllt. Auch die Angehörigen der polnischen Minderheit in Deutschland sind sich ihrer Pflichten gegenüber Staat und Volk als loyale deutsche Reichsbürger stets und voll bewusst. In Rücksicht dessen dürfen die Angehörigen der polnischen Minderheit von den Staatsstellen auch den erforderlichen Schutz für ihre Person, für die Pflege ihrer volkstümlichen Kulturgüter und für ihre wirtschaftliche Existenz erwarten. Mit voller Genugtuung haben daher die Angehörigen der nationalen Minderheiten Deutschlands folgenden, an den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands gerichteten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V. O. II 737 II/33 — zur Kenntnis genommen:

> „Es ist wiederholt Vorsorge getroffen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und, dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind."

Es würde wesentlich zur öffentlichen Befriedung beitragen, wenn auch Sie, Herr Minister, für Ihren Amtsbereich einen gleichgerichteten Erlass herausgeben und damit die wirtschaftliche Existenz der Angehörigen einer nationalen Minderheit sichern würden. Indem wir dies in Anregung zu bringen uns erlauben, sprechen wir gleichzeitig die Bitte aus, uns von dem auf Grund dieser Eingabe Veranlassten so bald als möglich Bescheid geben zu wollen, damit wir in der Lage sind, Swierzewski wie überhaupt die polnische Minderheit in Deutschland von Ihren Entschlüssen Nachricht zu geben und so unsererseits an der Festigung des öffentlichen Friedens beizutragen. Wegen der grossen Dringlichkeit der Sache bitten wir, sie im beschleunigten Wege behandeln zu wollen.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Reichsarbeitsminister zur

weiteren Veranlassung in ihrem Amtsbereich, insbesondere auch zwecks Revision der Stellungnahme der Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft, Zeche Dorstfeld, in Dortmund sowie des Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg bezüglich des polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/L. Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski (Swierczewski) aus Dortmund-Hombruch, Kunzestrasse 79a, mit der ergebenen Bitte um gefällige Kenntnisnahme und geneigte Veranlassung des Weiteren innerhalb Ihres Arbeitsbereichs im Sinne der Eingabe sowie um sobald als mögliche Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/L. Berlin NW 7, den 11. Oktober 1933.
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski (Swierczewski) aus Dortmund-Hombruch, Kunzestrasse 79a, mit der ergebenen Bitte um gefällige Kenntnisnahme und geneigte Veranlassung des Weiteren innerhalb Ihres Arbeitsbereichs im Sinne der Eingabe sowie um sobald als mögliche Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichsarbeitsminister.**
III b Nr. 13 132/33.

Berlin NW 40, den 1. November 1933
Scharnhorststr. 35.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin.

Betrifft: Entlassung des Arbeiters Swierzewski in Dortmund-Hombruch.

In Erwiderung Ihrer Eingabe vom 11. Oktober 1933 betr. Entlassung des polnischen Minderheitsangehörigen Swierzewski aus Dortmund-Hombruch beziehe ich mich ergebenst auf mein an Sie gerichtetes Schreiben vom 20. Oktober 1933 — III b 13 133 —.

Im Auftrage: gez. Dr. Classen.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Verwaltungs-Sekretär.

**Der Preussische Minister**
**für Wirtschaft und Arbeit.**
J. Nr. III A 7212 Be.

Berlin W 9, den 28. 11. 1933
Leipzigerstr. 2.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: den polnischen Minderheitsangehörigen Vinzent Swierczewski in Dortmund-Hombruch.

Gesuch vom 10. Oktober 1933 — Nr. O/L.

Die angestellten Ermittelungen haben ergeben, dass Swierczewski nicht wegen seiner Kandidatur zur Stadtverordnetenwahl, sondern wegen seiner staatsfeindlichen Einstellung von der Zechenverwaltung entlassen worden ist. Er hat heimlich gegen die nationale Erhebung in den Kreisen seiner Mitarbeiter gearbeitet und sich u. a. zu einem Arbeitskameraden, und zwar dem SA-Mann Schwarz, der bei einem Ueberfall durch die Kommunisten im Jahre 1932 nicht unerheblich verletzt worden war, geäussert: „Hätten sie Dir man den Schädel eingeschlagen.“ Ueber dieses Verhalten Swierczewskis herrscht noch heute eine derartige Erregung in der Belegschaft der Schachtanlage, dass seine Wiedereinstellung völlig unmöglich erscheint. Die durch den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg erfolgte Zurückweisung des Einspruchs gegen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses auf der Zeche Dorstfeld in Dortmund ist gerechtfertigt. Ich bin daher zur Zeit nicht in der Lage, eine Wiedereinstellung des Swierczewski herbeizuführen.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerialkanzleisekretär.

## 7. Arbeitsentziehung im Staatsforst wegen Einschulung von Kindern in die polnische Minderheitsschule

(Fall Zaremba, Sternsee Ostpr.).

Sternsee, den 11. November 1933.

An den Polenbund

in Allenstein.

Seit 1922 wurde ich im Walde als Waldarbeiter beschäftigt. Uebermorgen, den 13. d. Mts., soll die Arbeit in derselben Forst wieder aufgenommen werden. Ich war heute beim Förster, Herrn Bauschus, gewesen, dieser sagte, er kann mich nicht einstellen. Da fragte ich ihn, aus welchem Grunde er mich nicht einstellen kann, da meinte er: deshalb, weil Sie die Kinder in die polnische Schule schicken. Ich habe es Ihnen schon vor zwei Jahren gesagt, wenn Sie die Kinder in die polnische Schule schicken, verlieren Sie Arbeit und Brot. Zuletzt sagte er noch, er möchte mich ganz gerne einstellen, da ich ein tüchtiger Arbeiter bin, aber er bekam es von oben, dass er mich nicht einstellen soll. In meiner Stelle sind zwei andere eingestellt worden, die noch nicht im Walde gearbeitet haben. Ich bin doch ein ehrlicher deutscher Staatsbürger, bin dem deutschen Staate nicht feindlich gesinnt, erfülle alle meine Pflichten, und dass ich polnischer Muttersprache bin und meine Kinder in derselben Sprache, sowie auch in der deutschen Sprache schulen lasse, dafür soll mir meine langjährige Arbeit entzogen werden; das ist nicht gerecht. Ich bitte mein Schreiben umgehend weiter an die deutsche Behörde zu reichen, welche doch gerecht handeln und diese den Herrn Förster Anweisung geben wird, dass er mich wieder in die Arbeit einstellt.

gez. Peter Zaremba.

(Deutsche Uebersetzung des Originalbriefes in polnischer Sprache.)

**Bund der Polen.** Allenstein, den 15. 11. 1933.

An den
Herrn Regierungspräsidenten

in Allenstein.

In der Anlage überreichen wir ergebenst die Uebersetzungsabschrift des Arbeiters Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 33, mit der Bitte, veranlassen zu wollen, dass er zur Waldarbeit bei seiner bisherigen Arbeitsstelle in der Staatsforst Lindenhorst, Kreis Rössel, eingestellt wird. Wir nehmen ergebenst darauf Bezug, dass auf Grund der Minderheitsschulordnung, welcher die polnischen Minderheitsschulen ihr Erstehen verdanken, verordnet ist, dass solchen Eltern Nachteile nicht entstehen dürfen, die solche Einrichtungen beschicken. Die Auslassungen des Herrn Försters, mit dem Zaremba verhandelt hat, lassen aber eindeutig erkennen, dass im Sinne dieser Verordnung gegenüber polnischen Eltern nicht verfahren wird.

O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 18. November 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;
2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 18. November 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;
2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 18. November 1933
**Einschreiben** Dorotheenstr. 47, I.

**An den**
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;
2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 18. November 1933
**Einschreiben** Dorotheenstr. 47, I.

**An den**
Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zu überreichen:

1. Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee vom 11. 11. 1933 an unseren Teilverband in Allenstein;

2. die Eingabe unseres Teilverbandes in Allenstein vom 15. 11. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe im Sinne der vorgelegten abschriftlichen Eingaben veranlassen zu wollen, damit Zaremba möglichst bald wieder in seiner bisherigen Arbeitsstelle angenommen wird bzw. eine andere Arbeit erhält.

Auch bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschulen Brot und Arbeit verlieren.

Für baldgefällige Bekanntgabe der unternommenen Schritte wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Ministerpräsident.** Landesforstverwaltung. Geschäfts-Nr. III 12093. Waldarbeiter Zaremba aus Sternsee.

Berlin W 9, den 7. 12. 1933 Leipziger Platz 7.

Schreiben vom 18. November 1933 — OS — an den Herrn Preussischen Minister des Innern.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin.

Die Eingabe des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba aus Sternsee wird durch den Oberforstmeister in Allenstein untersucht und beantwortet werden.

Im Auftrage: gez. Gernlein.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kahlberg, Ministerial-Kanzleisekretär.

Sternsee, den 15. 1. 1934.

An das
Preussische Innenministerium
in Berlin.

Durch den Verband polnischer Schulvereine Berlin.

Die Antwort vom Herrn Minister wegen meiner Wiedereinstellung in die Waldarbeit habe ich erhalten. Bis heute aber bin ich in diese Arbeit nicht eingestellt. Vor Weihnachten hat sich der Waldarbeiter Joseph Tietz zu mir geäussert: „Der Herr Amtsvorsteher hätte zu ihm gesagt, ich werde wieder zu meiner langjährigen Waldarbeit angenommen." Demnach urteile ich, dass die hiesigen unteren kompetenten Behörden Anweisungen vom Herrn Minister bekommen haben. Sie werden aber die Sache solange drehen, bis

die Arbeit zu Ende ist. Aus dem Grunde, dass meine Berufsarbeit mir entzogen ist, habe ich als rechtlicher deutscher Staatsbürger nur deswegen, weil ich ein Pole bin und zur polnischen Minderheit mich bekenne, viel auszustehen. Es wird mir **nachgerufen**: „Es ist sehr gut, dass der Polacke seine Arbeit nicht bekommen hat, er müsste überhaupt keine Arbeit bekommen, verhungern müsste er hier, und wenn er nicht verhungern will, kann er nach Warschau gehen." Unter solchen Umständen als Minderheitsangehöriger zu leben ist nicht leicht, ich kann es sagen, denn ich erlebe es hier. Ich bitte den Herrn Minister, diese Angelegenheit doch zur Entscheidung zu bringen, dass ich meine Waldarbeit wieder bekomme. Ein Ausweg von Seiten des Herrn Försters oder der Oberförsterei „es werden keine Arbeiter mehr benötigt", kann als rechtfertig nicht angesehen werden, weil doch neue und mehr Arbeiter eingestellt wurden, aber ich nur allein entlassen wurde, und nur deswegen, weil ich meine Kinder in die polnische Schule schicke. Ich bitte um baldigen Bescheid.

gez. Peter Zaremba.

**Der Preussische Minister für Wirtschaft und Arbeit.**
J. Nr. III A 145 Be.

Berlin W 9, den 23. Januar 1934
Leipzigerstr. 2.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 18. November 1933 (Nr. O/S.), betreffend den Waldarbeiter Peter Zaremba aus Sternsee, teile ich ergebenst mit, dass Ihnen über die Erledigung der Angelegenheit ein Bescheid durch den Oberforstmeister in Allenstein im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten zugehen wird.

Im Auftrage: gez. Dr. Hausmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Stengler, Ministerial-Kanzleisekretär.

**Związek Polskich Towarzystw Szkolnych w Niemczech (T. z.)**
**Verband polnischer Schulvereine Deutschlands (e. V.)**
Tgb. Nr. 93/413/34. — O/B.

Berlin NW 7, den 26. 1. 34

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
**Einschreiben**
Berlin W.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Zaremba in Sternsee (Regierungsbezirk

Allenstein) unter ergebener Bezugnahme auf die Eingabe des Bundes der Polen in Deutschland e. V. in Berlin mit der Bitte um weitere Veranlassung in Ihrem Ressort vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 93/413/34. — O/J. Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin W.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage abschriftlich zwei Schriftstücke des polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba in Sternsee (Regierungsbezirk Allenstein) vom 15. 1. 1934 vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingaben Kenntnis nehmen und das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit Zaremba nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule weiterhin wirtschaftlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt wird. Wir nehmen hierbei ergebenst Bezug auf die Eingaben des Bundes der Polen in Deutschland e. V. in Berlin, vom 18. 11. 1933, das an den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung) laut dessen Schreiben vom 7. 12. 1933 — Gesch. Nr. III 12093 — weiter geleitet worden ist.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herr Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Oberforstmeister** Allenstein, den 30. Januar 1934
für den
Regierungsbezirk Allenstein.
Nr. b 556.

Im Auftrage des Herrn Ministerpräsidenten vom 26. Januar d. Js. teile ich Ihnen mit, dass ich den Oberförster der Oberförsterei Bischofsburg unter dem 27. Dezember v. Js. angewiesen habe, den Peter Zaremba aus Sternsee wieder zur Arbeit im Staatswalde einzustellen. Wie ich nun soeben erfahre, ist der Oberförster diesem Antrage bisher nicht nachgekommen, weil Zaremba sich noch nicht erneut bei ihm um Arbeit gemeldet hat. Ich habe nunmehr die sofortige Wiedereinstellung verfügt.

gez. (—) Unterschrift (unleserlich).

**Der Preussische Minister des Innern.**
V O II 443/34.

Berlin, den 11. April 1934
Unter den Linden 72—74.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 26. Januar d. Js. — Nr. 93/413/34 — O/J — betr. die Zuteilung von Bedarfsdeckungsscheinen an den polnischen Minderheitsangehörigen Peter Zaremba in Sternsee haben die Feststellungen folgendes ergeben:

Anfang Januar d. Js. traf Zaremba den Gemeindevorsteher Zimmermann auf dessen Feld und fragte, warum er keine Bedarfsdeckungsscheine bekommen habe. Der Gemeindevorsteher antwortete ihm, dass die Gemeinde nur wenige Bedarfsdeckungsscheine erhalten habe und deshalb Zaremba, der im Sommer und weit in den Winter hinein als Waldarbeiter gearbeitet habe, solche nicht bekommen könne, da selbst Bedürftigere, die schon längere Zeit arbeitslos seien, nicht bedacht werden könnten. Eine andere Begründung erklärt der Gemeindevorsteher, der im übrigen den Zaremba im Winter lange als Gemeindenotstandsarbeiter beschäftigt hat, dem Zaremba nicht gegeben zu haben.

Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 8. Verweigerung der Arbeitszuweisung durch das Arbeitsamt Flatow wegen Einschulung in die polnische Minderheitsschule

(Fall Rybarczyk, Ruden, Kreis Flatow).

Tgb. Nr. 90/34 — O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Aloysius Rybarczyk aus Ruden, Kreis Flatow, mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 90/34 — O/S. Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Aloysius Rybarczyk aus Ruden, Kreis Flatow, mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Abschrift.**

Tgb. Nr. 90/34 — O/S. Berlin, den 19. Januar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
**Einschreiben** Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Aloysius Rybarczyk aus Ruden, Kreis Flatow, habe sich am 29. 12. 1933 auf das Arbeitsamt in Flatow zwecks Arbeitszuweisung gewandt. Bei der Eintragung des Rybarczyk in die Bewerberliste habe ihn der Beamte gefragt, in welche Schule er seine Kinder schicke. Als der Gefragte wahrheitsgemäss erwidert hätte, dass er sie in die polnische Minderheitsschule schicke, habe jener Beamte erklärt: „Warum schicken Sie Ihre Kinder in die polnische Schule? Dann sind Sie auch kein Deutscher. Dann werden Sie auch kaum Arbeit schaffen.“

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Rybarczyk und überhaupt die Angehörigen der polnischen Minderheit bei der Arbeitszuweisung nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und weil sie ihre Kinder in die polnische Minderheitsschule schicken, zurückgesetzt werden. Entsprechend den wiederholten ministeriellen Erlassen aus den letzten Wochen, wonach die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Pflege ihrer kulturellen Güter beeinträchtigt werden sollen, bitten wir dringend um Erlass und Bekanntgabe entsprechender Minderheitsschutzbestimmungen speziell auch auf dem Gebiet der Arbeitszuweisung, da die Fälle sich häufen, wonach polnische Erziehungsberechtigte gerade auch wegen der Beschickung der polnischen Minderheitsschulen wirtschaftlichen Nachteilen ausgesetzt sind, insbesondere auch bei der Arbeitszuweisung übergangen

oder aus der Arbeit entlassen und so Not und Elend ausgesetzt werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhange z. B. auf die Arbeiterentlassungen in Zakrzewo. Auf unsere diesbezügliche Eingabe haben wir bisher einen Bescheid nicht erhalten, und unseres Wissens sind die Betroffenen in Zakrzewo, die weiterhin ihre Kinder zur polnischen Minderheitsschule schicken, in ihre bisherige Arbeitsstelle nicht wieder eingestellt worden. Als loyale deutsche Reichsbürger haben unseres Erachtens die Angehörigen der polnischen Minderheit Anspruch auf Arbeit und Brot. Wir haben die Zuversicht, dass Sie, Herr Minister, in verständiger Würdigung der Sachlage auf dem Gebiet des Arbeitswesens eine für die polnische Minderheit erträgliche Lage schaffen werden.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir um möglichst beschleunigte Erledigung.

Auch bitten wir um alsbaldige geneigte Bekanntgabe des Veranlassten an uns.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern sowie dem Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 90/34 — O/S. Berlin NW 7, den 6. April 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift der Eingaben vom 19. 1. 1934 betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Aloysius Rybarczyk aus Ruden, Kreis Flatow, vorzulegen. Wir sind bisher ohne Bescheid und erlauben uns daher um baldmöglichste Bekanntgabe des dortseits auf die Eingaben Veranlassten zu bitten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir

ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

*

## 9. Arbeitsrechtliche Benachteiligung wegen Einschulung in die polnische Minderheitsschule

(Fall Piotrowski, Sternsee Ostpr.).

Sternsee, den 3. 1. 1934.

An den

Verband polnischer Schulvereine

Berlin.

Am 6. 12. 1933 habe ich an das hiesige Landratsamt ein Schreiben gerichtet. Auf dasselbe habe ich bis heute noch keine Antwort. Den 23. 12. 1933 war ich persönlich auf dem Landratsamt gewesen. Die Herren Stemplewitz und Kowalewski, dort anwesend, behaupteten, dass mein Schreiben dort nicht eingegangen ist, jedendalls werden sie durchsuchen und gleich nach den Weihnachtsfeiertagen werde ich Nachricht bekommen. Bis heute habe ich keine Antwort bekommen. Ich bitte, meine Angelegenheit weiter an die höheren deutschen Behörden zu richten, damit ich baldige Aufklärung und Arbeit bekommen werde.

Eine Abschrift des gerichteten Schreibens an das Landratsamt füge ich bei.

Hochachtungsvoll

gez. Anton Piotrowski.

Sternsee, den 6. 12. 33.

An den Schulverein

in Allenstein.

Im laufenden Jahre hatte ich nur 13 Wochen Arbeit. Ich konnte keine Arbeit bekommen, da der hiesige Gemeindevorsteher mir Schwierigkeiten macht. Er sagte „ich kann verhungern, solange ich die Kinder in die polnische Schule schicke, bekomme ich keine Arbeit. Den 27. November war ich auf dem Arbeitsamt gewesen. Dieses verlangte eine Bescheinigung vom Gemeindevorsteher. Den nächsten Tag ging ich zum Gemeindevorsteher, Herrn Zimmermann. Dieser sagte wieder, ich kann Ihnen keine Bescheinigung geben, weil Sie Ihre Kinder in die polnische Schule schicken. Ich liess nicht nach und bat ihn, er soll mir doch eine Bescheinigung ausstellen, darauf stellte er mir eine aus. Das Arbeitsamt wies mich zurück mit den Worten „auf die Bescheinigung können Sie keine Arbeit bekommen". Gestern war ich wieder beim Gemeindevorsteher gewesen. Er gab mir keine andere Bescheinigung mehr. Unter anderem sagte er: „Ich soll zum Lehrer Chabowski öfters gehen, ihn aushorchen und damit zu ihm kommen, und dafür werde ich Arbeit bekommen und die Steuern, die ich bezahlt habe, wird er mir zurückgeben."
Ich bitte, mein Schreiben an die höheren deutschen Behörden abzuschicken und bitte die Regierung Schritte in die Wege zu leiten, damit mir keine Schwierigkeiten von Seiten der unteren Behörden gemacht werden, dafür, dass ich meine Kinder in die polnische Schule schicke.

gez. Anton Piotrowski.

Sternsee, den 6. 12. 1933.

An das Landratsamt

in Bischfsburg.

Ich besitze 7½ Morgen Land. Meine Familie zählt 5 Kinder von 1—7 Jahren. Vom Grundstück muss ich meinem Schwiegervater Ausgedinge geben. Ich habe im laufenden Jahre nur 13 Wochen gearbeitet. Zu anderen Arbeiten wurde ich nie angenommen, der Herr Gemeindevorsteher bemerkte „für mich ist keine Arbeit da, weil ich mein Kind in die polnische Schule schicke". Am 27. November d. Js. war ich auf dem Arbeitsamt in Bischofsburg. Hier verlangte man eine Bescheinigung vom Herrn Gemeindevorsteher. Der Gemeindevorsteher wollte mir zuerst keine Bescheinigung geben, er sagte, Sie können verhungern, Sie bekommen keine Arbeit, solange Sie Ihr Kind in die polnische Schule schicken. Ich bat ihn, er soll mir doch eine Bescheinigung ausstellen, ich bin doch ein ehrlicher deutscher Staatsbürger, weil ich polnischer Muttersprache bin, will ich, dass meine Kinder in polnischer und auch in deutscher Sprache geschult werden, die deutsche Regierung hat uns erlaubt, die Deutschen im Auslande haben doch auch ihre deutschen Schulen.

Darauf gab er mir eine Bescheinigung. Dieselbe habe ich auf dem Arbeitsamt vorgelegt. Das Arbeitsamt wies mich zurück mit den Worten „auf diese Bescheinigung können Sie keine Arbeit bekommen". Ich kenne den Inhalt der Bescheinigung nicht, sie war im Umschlag versiegelt. Ich bitte das Landratsamt, Schritte in die Wege zu leiten, damit ich Arbeit bekomme, und dass mir keine Schwierigkeiten gemacht werden aus dem Grunde, dass ich meine Kinder in die polnische Schule schicke. Ich bitte um baldigen Bescheid, was ich in dieser Angelegenheit machen soll.

gez. Anton Piotrowski.

Tgb. Nr. 58/34. — O/S. Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein nebst 3 Anlagen mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 58/34. — O/S. Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein nebst 3 Anlagen mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 58/34. — O/S. Berlin NW 7, den 26. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Allenstein.

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns in der Anlage abschriftlich folgende Schreiben des polnischen Minderheitsangehörigen Anton Piotrowski in Sternsee, Kreis Rössel, zu überreichen:

1. Schreiben vom 6. 12. 1933 an das Landratsamt in Bischofsburg;
2. Schreiben vom gleichen Tage an den polnischen Schulverein in Allenstein;
3. Schreiben vom 3. 1. 1934 an uns.

Wir sich aus dem Inhalt der Schriftstücke ergibt, wird Herr Piotrowski wirtschaftlich, und zwar in der Arbeitszuweisung deshalb beeinträchtigt, weil er als polnischer Minderheitsangehöriger seine Kinder zur polnischen Minderheitsschule schickt.

Wir bitten dringend, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Herr Piotrowski nicht wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule weiterhin beeinträchtigt wird, sondern sobald als möglich wieder Arbeit erhält. Auch bitten wir, uns vom Geschehenen möglichst bald Bescheid zukommen zu lassen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung sowie des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir

ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Regierungs-Präsident.** Allenstein, den 11. April 1934.
J. Nr. C. B. 385.

An den
Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V.

in Berlin NW 7.

**Betrifft:** Beschwerde des Minderheitsangehörigen Piotrowski in Sternsee.

Dortige Eingabe vom 26. 1. 1934. — Tgb. Nr. 58/34.

Eine Eingabe des Piotrowski vom 6. 12. 1933 an den Herrn Landrat ist nicht eingegangen. Dies ist dem Piotrowski gelegentlich seiner mündlichen Nachfrage mitgeteilt worden; die auf Grund dieses seines Besuches angestellten Nachforschungen waren ergebnislos.

Die von Piotrowski dem Gemeindevorsteher unterschobenen Aeusserungen sind von Piotrowski erfunden. Der Gemeindevorsteher hat auf Piotrowski niemals einen amtlichen oder persönlichen Druck ausgeübt, ihn nicht etwa schlechter behandelt, sondern sogar bevorzugt. Dies beweisen folgende Tatsachen: Als am 11. 1. 1934 sich Gelegenheit zur Ausführung von Erdarbeiten bot, wurde Piotrowski auf Veranlassung des Gemeindevorstehers zu dieser Notstandsarbeit zugezogen, obwohl er nach den gesetzlichen Bestimmungen keine Anwartschaft auf eine Ueberweisung als Notstandsarbeiter besass. Als sich dies aber aus diesem Grunde dann nicht durchführen liess, wurde er vom Gemeindevorsteher als Fürsorgearbeiter weiterbeschäftigt, wodurch für die Gemeinde der Grundförderungsbetrag von täglich 3 RM. verloren ging. Die Notstandsarbeiten mussten später eingestellt werden, weil sie infolge des Frostes nicht mehr wirtschaftlich waren. Damit hörte natürlich auch das Arbeitsverhältnis des Piotrowski auf. Wenn Piotrowski in der Beschwerde angibt, er hätte die Arbeit wegen seines Bekenntnisses zur Minderheit verloren oder könne deshalb keine Arbeit finden, so ist das unwahr. Die dem Piotrowski von dem Gemeindevorsteher zuteil gewordene Behandlung war eine Bevorzugung umsomehr, als Piotrowski ein Wohnhaus und ein landwirtschaftliches Grundstück von 7½ Morgen besitzt, also lange nicht so bedürftig ist wie viele andere Arbeitnehmer.

Ich weise deshalb die Beschwerde des Piotrowski als unbegründet hiermit zurück. Es wäre zu begrüssen, wenn dortseits vor Weiterleitung von Beschwerden die Glaubwürdigkeit der Beschwerdeführer geprüft wird. Ich kann es sonst den angegriffenen Dienststellen auf die Dauer nicht verwehren, sich gegen unwahre Anschuldigungen mit Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft zu wenden.

gez. (—) Unterschrift unleserlich.
— E —

*

## 10. Arbeitsrechtliche Benachteiligung wegen des Bekenntnisses zur polnischen Minderheit

(Fall Palmowski, Neu-Wuttrienen Ostpr.).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 31. 10. 1933

An den

Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der zur polnischen Minderheit sich bekennende Eduard Palmowski aus Wuttrienen, Ortsteil Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein, sei seit etwa zwei Jahren arbeitslos. Infolge der Erkrankung des Hirten, der das Vieh der dortigen Waldarbeiterschaft im Staatsforst hüte, sei es Palmowski gelungen, diese Arbeits- und Verdienstmöglichkeit zu erlangen. Palmowski sei am 3. Juli 1933 dem Staatsförster Hilgendorf in Kaletka durch den Obmann der Waldgemeinschaft, Joachim Rössler, als Nachfolger im Hüteramt ab 4. Juli 1933 benannt worden. Der Förster Hilgendorf habe Palmowski mit der Begründung abgelehnt: „Den Pollak kann ich hier im Walde nicht gebrauchen. Und wenn er entgegen dieser Entscheidung dennoch hüten kommt, schmeiss ich ihn hinaus.“ Rössler habe dem Palmowski diese Mitteilung in Gegenwart des folgenden Zeugen gemacht: Josef Zacheja, Neu-Wuttrienen. Die Intervention unseres Teilverbandes IV in Allenstein sei ohne Erfolg gewesen; es werde hierfür auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein vom 10. 7. 1933 — C B 1210 — verwiesen.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Palmowski nicht wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit bei der Arbeitszuteilung übergangen wird und die erbetene oder eine andere Arbeitsstelle sobald als möglich erhält. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V O II 737 II/33 — zu verweisen, den wir in Abschrift beifügen und wonach die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung irgendwie Beeinträchtigungen ausgesetzt sein dürfen. Der Erlass hat zweifelsohne erheblich zur allgemeinen Beruhigung und Befriedigung beigetragen. Wir wären dem Herrn Minister sehr dankbar, wenn auch Sie, Herr Minister, innerhalb Ihres Amtsbereiches einen gleichzielenden Schutzerlass herausgeben würden. Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten, damit wir den Angehörigen der polnischen Minderheit Deutschlands Kenntnis geben, auf sie beruhigend einwirken und so zu unserem Teil an der Festigung des allgemeinen Friedens beitragen können. Wir bemerken,

dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. B e r l i n NW 7, den 31. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

B e r l i n.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Eduard P a l m o w s k i in Wuttrienen, Kreis Allenstein, mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zu veranlassen, damit Palmowski die erbetene oder eine andere Arbeitsstelle sobald als möglich erhält. Auch wären wir für alsbaldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Preussisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
Geschäfts-Nr. III 11 224.

B e r l i n W 9, den 7. November 1933
Leipziger Platz 10.

An den Bund der Polen in Deutschland
B e r l i n NW 7, Dorotheenstr. 47.

Ueber Ihre Eingabe vom 31. Oktober 1933 betr. E. Palmowski schweben Ermittelungen. Sobald diese abgeschlossen sind, erhalten Sie Bescheid.

gez. G r o b e.

**Der Preussische Ministerpräsident.**
Landesforstverwaltung.
Zeichen: 12 511.

B e r l i n W 9, den 23. 12. 33
Stresemannstr. 128.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
in B e r l i n NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefällige Schreiben vom 31. Oktober 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — erwidere ich zugleich namens des Herrn Preussischen Ministers des Innern ergebenst folgendes:

Wie die angestellten Ermittelungen ergeben haben, ist der Arbeiter Eduard Palmowski aus Wuttrienen lediglich deshalb nicht als Hirte für das Vieh der Waldarbeiter in der Oberförsterei Ramuck zugelassen worden, weil er in jener Gegend schlecht beleumundet ist und nicht die Zuverlässigkeit gewährleistet, die von einer im Staatswalde tätigen Person verlangt werden muss. Er hat sich ferner wiederholt gegen den Förster und auch den Oberförster gelegentlich von Beerennutzung und Holzabgaben derart ungehörig und widersetzlich benommen, wie das Staatsbeamten gegenüber nicht geduldet werden kann. Jedenfalls hat Palmowski den ihm erwachsenen Nachteil seinem Verhalten selbst und nicht seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit zuzuschreiben. Diese allein hätte seine Beschäftigung im Staatsforstbetriebe keineswegs beeinflusst.

Im übrigen soll Palmowski bereits seit Wochen im Kreise Allenstein bei Strassenbauten Beschäftigung gefunden haben.

In Vertretung: gez. v. Keudell.

Stempel. Beglaubigt: (—) Trüe, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 11. Benachteiligung bei Arbeitszuweisung

(Fall Hermanski und Nerowski, Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein).

Allenstein, den 24. Oktober 1933.

Wir, Josef Hermanski und Michael Nerowski, geben in Verfolg der bisherigen Verhandlungen über die Nichtzuweisung zur Arbeit folgendes an:

Soeben waren wir auf dem Arbeitsamt Allenstein. Es galt klarzustellen, welches der Grund ist, weswegen wir nicht zur Arbeit irgendwo zugewiesen werden. Wir verhandelten mit dem Sachbearbeiter, Herrn Diplomlandwirt Mörl.

Er gab an: wir können deshalb nirgends in Arbeit eingewiesen werden, weil wir 6 Wochen Sperrfrist haben. Diese Sperrfrist sei gesetzlich gegen uns verhängt und zwar deshalb, weil wir die Entlassung selbst verschuldet hätten. Denn als Entlassungsgrund sei angegeben, dass wir nicht politisch zuverlässig sind. Dieser Grund sei ein persönlicher Mangel bzw. eine persönliche Schuld, die wir zu vertreten hätten.

Dieser Mangel habe zur Folge, dass wir während dieser 6 Wochen eine Unterstützung nicht erhalten können, und ferner in keine Arbeiten eingewiesen werden können, die mit Staatsmitteln ganz oder teilweise finanziert werden. Nach Ablauf dieser Frist erst dürfen wir wieder in den Arbeitsprozess eingegliedert werden.

Für die Dauer der Sperrzeit werden wir nur dann Aussicht auf Einweisung in Arbeit haben, wenn Vermittelungsmöglichkeit von landwirtschaftlicher Freiarbeit bestehen würde. Zur Zeit sei das nicht der Fall, infolgedessen können wir nicht Arbeit erhalten.

Gegen die Sperrfrist könnten wir Einspruch einlegen beim Spruchausschuss des Arbeitsamtes.

gez. Josef Hermanski
gez. Michael Nerowski.

**Josef Hermanski.**
Berufsgruppe 2a
Stamm-Nr. 61 601.

Neu-Wuttrienen, den 24. 10. 1933

An die
Spruchkammer des Arbeitsamtes
Allenstein.

Heute wurde mir auf dem Arbeitsamt eröffnet, dass gegen mich eine Sperrfrist verhängt worden ist von 6 Wochen. Als Grund ist angegeben, wegen politischer Unzuverlässigkeit hätte ich selbst verschuldet, dass ich aus der Arbeit entlassen werden musste.

Dieser angegebene Grund ist unzutreffend und deshalb lege ich gegen die Verfügung der Sperrfrist das zulässige Rechtsmittel ein.

Der Arbeitsstelle, bei der ich zur Arbeit eingewiesen worden war, war seit Jahren bekannt, dass ich mich zur polnischen Minderheit bekenne. Die Forstbehörde hat seit Jahren trotz dieser Kenntnis mich im Beschäftigungsverhältnis gehalten.

Das Bekenntnis zur polnischen Minderheit in Deutschland — sei es durch die Mitgliedschaft zum Bund der Polen, sei es dadurch, dass die Kinder die polnische Minderheitsschule besuchen — ist bisher durch keine regierungsseitige Verfügung als politische Unzuverlässigkeit bezeichnet worden. Damit aber müsste der angebliche Grund beseitigt sein. Ebenso wie ich als Bekenner der polnischen Minderheit bekannt bin, ist auch öffentlich bekannt, dass mir ein anderer Makel, der als politische Unzuverlässigkeit gedeutet werden könnte, nicht anhaftet.

Damit aber ist mein Antrag auf Aufhebung der Sperrfrist begründet.

gez. Josef Hermanski.

O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 27. November 1933.

An den
Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. der polnischen

Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein, mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 27. November 1933.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein, mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung innerhalb Ihres Ressorts sowie um Bekanntgabe der unternommenen Schritte vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 27. November 1933.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich ein Protokoll der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein, sowie den Einspruch des genannten Hermanski an die Spruchkammer des Arbeitsamts in Allenstein vom 24. 10. 1933 vorzulegen. Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Anlagen Kenntnis nehmen und das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Hermanski und Nerowski wie überhaupt die Angehörigen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet als politisch unzuverlässig hingestellt und bei der Arbeitszuteilung zurückgesetzt werden.

Für alsbaldigen Bescheid wären wir sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe dem Herrn

Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Herrn Reichsarbeitsminister vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 40, den 20. Dezember 1933.
III b Nr. 16063/33.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

Auf Ihre Eingabe vom 27. November d. Js. in Sachen der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein, habe ich mich zunächst mit den zuständigen Stellen ins Benehmen gesetzt. Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.

Im Auftrage: gez. Dr. Steinmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Sekretär im Bürodienst.

33/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 20. Februar 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere Eingabe vom 27. 11. 1933 und auf den dortigen Bescheid vom 20. 12. 1933 — III b Nr. 16063/33 — betreffend die polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu Wuttrienen, Kreis Allenstein, ergebenst Bezug zu nehmen. In dem Bescheid vom 20. 12. 1933 ist uns weitere Mitteilung in Aussicht gestellt. Wir haben jedoch einen weiteren Bescheid bisher nicht erhalten. Auch sind Hermanski und Nerowski seit ihrer Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis unseres Wissens noch heute ohne Arbeit. Wir beehren uns daher in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache um möglichste Beschleunigung der Angelegenheit zu bitten, damit die Betroffenen wieder zu Arbeit und Brot kommen, die ihre Arbeit wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit und wegen Beschickung der polnischen Minderheitsschule, nach uns zugegangenem Bericht, verloren haben.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 40, den 8. März 1934.
III b Nr. 2669/34.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

**Betrifft:** Schutz der polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Josef Hermanski und Michael Nerowski aus Neu-Wuttrienen, Kreis Allenstein.

Auf das Schreiben vom 20. Februar 1934. — Nr. 33/34 — O/Ry.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mir zu der oben bezeichneten Angelegenheit mitgeteilt, dass der Vorsitzende des Arbeitsamtes Allenstein unter Verzicht auf die Rechtskraft seiner Verfügung nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts die gegen die in Frage stehenden polnischen Minderheitsangehörigen verhängten Sperrfristen aufgehoben habe. Die Beschwerdeführer seien zur Zeit noch arbeitslos und bekämen Arbeitslosenunterstützung. Der Herr Preussische Minister des Innern hat sich zu der Angelegenheit noch nicht geäussert.

Sobald mir die Aeusserung vorliegt, werde ich weitere Mitteilung folgen lassen.

Im Auftrage: gez. Dr. Steinmann.

L. S. Beglaubigt: gez. (—) unleserliche Unterschrift, Assistent.

— U —

*

# X

# Freiwilliger Arbeitsdienst

## 1. Zwangsweise Zurückführung eines polnischen Minderheitsangehörigen in ein Arbeitsdienstlager

(Fall Chojnacki, Harburg-Wilhelmsburg Nord).

Geschäftsnummer: 2 M 107/33.

**Im Namen des Volkes!**

Strafsache gegen die Witwe Marianne Chojnacki geb. Grek in Harburg-Wilhelmsburg Nord, Alte Schleuse 29a, geb. am 30. März 1873 in Sulislaw, Kr. Adelnau, Bez. Gnesen (Polen) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt usw.

---

Das Schöffengericht in Harburg-Wilhelmsburg hat in der Sitzung vom 8. Dezember 1933, an der teilgenommen haben: Landgerichtsrat Dr. Eckardt als Vorsitzender, Photohändler Fründt in Harburg-Wilhelmsburg, Kutscher

Dilcher in Harburg-Wilhelmsburg als Schöffen, — Staatsanwaltschaftsrat Sperling als Beamter der Staatsanwaltschaft, Justizsekretär Möller als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle, für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Widerstandes in Tateinheit mit Gefangenenbefreiung zu einer Gefängnisstrafe von

**6 — sechs — Monaten**

und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

**Gründe.**

Der 20jährige Sohn der Angeklagten, Siegmund Chojnacki, war seit einiger Zeit in dem Arbeitsdienstlager in Bad Oldesloe untergebracht, aus dem er sich Mitte September ohne Befugnis entfernte. Er hielt sich in Harburg-Wilhelmsburg bei seinen Eltern auf. Als dies bekannt wurde, erhielt der Zeuge Polizeihauptwachtmeister Tannhäuser den Auftrag, den Siegmund Chojnacki dort abzuholen und ihn zurückzuschaffen. Am 22. September 1933 morgens gegen 8.30 Uhr begaben sich P. H. W. Tannhäuser mit dem Polizeiwachtmeister Nordenbruch in die Wohnung der Familie Chojnacki. Sie traten durch die nicht verschlossene Wohnungstür in die Wohnung und der Zeuge Tannhäuser klopfte an die gleich links befindliche Küchentür und beide Beamte traten ein. Dort befanden sich die Angeklagte und der Siegmund Chojnacki. Der Zeuge Tannhäuser trat auf den Jungen zu und forderte ihn auf, mitzukommen. Dabei sagte der Beamte gleich, er solle keine Dummheiten machen, diesmal sei es nicht so schlimm. Da Siegmund Chojnacki nur mit Hemd und Hose bekleidet war, gestattete ihm der Zeuge Tannhäuser, sich erst noch anzuziehen und ging mit ihm über den Flur in ein hinten gelegenes Schlafzimmer. Als Tannhäuser den Siegmund für kurze Zeit losgelassen hatte, machte Siegmund einen Fluchtversuch, indem er gegen das geschlossene Fenster ansprang und dabei zwei Scheiben zertrümmerte. Nunmehr wurde er von dem Zeugen Tannhäuser am Arm ergriffen, wobei er sich heftig sträubte, sodass der Hemdsärmel zerriss. Der Beamte versuchte dann, den Siegmund durch den Korridor nach der Haustür zu schaffen. Als er in der Nähe der Küchentür angelangt war, kam die Angeklagte auf ihn zugestürzt, umfasste den Zeugen Tannhäuser von hinten mit beiden Armen und versuchte, ihn zurückzureissen. Der Zeuge Tannhäuser, der den Siegmund Chojnacki in diesem Augenblick in seiner Gewalt hatte, war durch dieses Auftreten der Angeklagten gezwungen, den Siegmund loszulassen. Als Tannhäuser die Angeklagte abschütteln wollte, griff auch der Zeuge Nordenburg ein. Auch gegen ihn wandte sich die Angeklagte und wollte ihn an den Armen festhalten. Es gelang jedoch den beiden Beamten, die Angeklagte abzuwehren. Inzwischen war Siegmund Chojnacki entkommen und konnte erst nach vieler Mühe wieder gefangen werden.

Die Angeklagte bestreitet die Tat.

Sie sei an dem Tage sehr aufgeregt gewesen. Als die Beamten ihren Sohn Siegmund abführen wollten, hat er laut geschrieen und gerufen, seine Hand sei gebrochen. Daraufhin sei sie auf die Beamten zugetreten, habe sie an die Arme gefasst und sie gebeten, sie sollten den Jungen sich doch

erst richtig anziehen lassen. Sie habe nicht die Absicht gehabt, Widerstand zu leisten oder den Jungen zu befreien. Dazu sei sie als alte Frau auch nicht in der Lage.

Demgegenüber hat das Gericht auf Grund der eidlichen und glaubhaften Aussage der beiden Beamten tatsächlich festgestellt, dass die Angeklagte auf die geschilderte Art auf die Beamten losgegangen ist. Dadurch, dass sie den Zeugen Tannhäuser von hinten fasste und ihn zurückzureissen und auch den Zeugen Nordenbruch festzuhalten versuchte, hat sie die Beamten tätlich angegriffen. Die Beamten befanden sich in der rechtmässigen Ausübung ihres Amtes, denn sie hatten den Auftrag des Reviervorstehers, den entwichenen Arbeitsdienstpflichtigen Siegmund Chojnacki zurückzuschaffen. Die Angeklagte war sich auch dessen bewusst, dass sie der rechtmässigen Tätigkeit des Beamten Widerstand entgegensetzte. Sie ist eine resolute Frau, der ein solches Verhalten auch ohne weiteres zuzutrauen ist.

Gleichzeitig hat die Angeklagte gegen § 120 Str. G. B. verstossen. Sie hat durch ihren tätlichen Angriff auf den Zeugen Tannhäuser den in dessen Gewalt befindlichen Siegmund befreit. Dadurch, dass sie den Beamten von hinten umfasste und ihn zurückriss, war Tannhäuser gezwungen, den Siegmund loszulassen. Dass sie mit ihrer Tat das Ziel, den Siegmund frei zu bekommen, verfolgte, also vorsätzlich handelte, kann keinem Zweifel unterliegen. Siegmund Chojnacki war auch „Gefangener", der sich in der Gewalt des Beamten befand. Er war unbefugt aus dem Arbeitsdienst entwichen und konnte nur gewaltsam wieder zurückgeschafft werden. Zu diesem Zwecke war mit Recht die Polizei aufgeboten worden, der Zeuge Tannhäuser hatte den Siegmund in seiner tatsächlichen Gewalt.

Die Angeklagte war daher nach §§ 113, 121, 73 Str. G. B. zu bestrafen.

Zwar ist zu Gunsten der Angeklagten zu berücksichtigen, dass sie schon eine ältere Frau ist und sie zu Gunsten ihres Sohnes gehandelt hat. Andererseits hat die Angeklagte, die bereits einschlägig vorbestraft ist, wiederum eine hartnäckige Unbotmässigkeit an den Tag gelegt. Es muss ihr klar gemacht werden, dass sie die Gesetze des Staates zu beachten und den Anordnungen der Polizei Folge zu leisten hat.

Eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten erschien erforderlich. Im übrigen finden §§ 464, 465 Str. P. O. Anwendung.

gez. Dr. Eckardt.

Ausgefertigt: (—) Helbach, Justizangestellter,
L. S. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Tgb. Nr. 278/34 — O/S. Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

**Einschreiben** Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an

den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. die polnische Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg nebst Anlage (Urteil des Schöffengerichts in Harburg-Wilhelmsburg vom 8. 12. 1933 a M 170/33) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe innerhalb Ihres Ressorts veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 278/34 — O/S. Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
**Einschreiben** Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. die polnische Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg nebst Anlage (Urteil des Schöffengerichts in Harburg-Wilhelmsburg vom 8. 12. 1933 2 M 107/33) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe innerhalb Ihres Ressorts veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 278/34 — O/S. Berlin NW 7, den 24. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Justizminister
**Einschreiben** Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend die polnische Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg nebst Anlage (Urteil des Schöffengerichts in Harburg-Wilhelmsburg vom 8. 12. 1933 2 M 107/33) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe innerhalb Ihres Ressorts veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Abschrift.

**Der Reichsarbeitsminister.** Berlin NW 40, den 4. Juni 1934.

IVa Nr. 8211/34

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

**Betrifft:** Freiwilligen Arbeitsdienst und polnische Minderheit in Deutschland.

---

Ich bin in der Angelegenheit der polnischen Minderheitsfamilie Chojnacki in Harburg-Wilhelmsburg mit dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst in Verbindung getreten und behalte mir vor, zu gegebener Zeit weitere Mitteilungen folgen zu lassen.

Im Auftrage: gez. Dr. Wende. —

Beglaubigt: unleserliche Unterschrift, Assistent.

L. S. (Reichsarbeitsministerium).

— U —

# XI

# Landhilfepflicht

## 1. Die Verpflichtung von Minderheitsangehörigen zur Landhilfe (Fall Nowicki, Berlin-Neukölln).

Tgb. Nr. 496/34 — O/S. Berlin NW 7, den 16. Mai 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Anton Nowicki, geboren am 16. 5. 1909 in Berlin-Neukölln, daselbst wohnhaft bei seinen Eltern in der Ockerstrasse 42, habe die Aufforderung vom Arbeitsamt Berlin-Südost, Landhilfe — FAD — Gesch. Z.: II 5590/8400 — erhalten, zur Landhilfe zu gehen. Auf seinen und seines Vaters Johann Nowicki Hinweis darauf, dass sie zur polnischen Minderheit gehörten und daher der Sohn wegen dieser nationalen Sonderstellung nicht verpflichtet sei, zur Landhilfe — als einer Einrichtung des deutschen Volkstums — zu gehen, sei Anton Nowicki zunächst durch Schreiben vom 23. 4. 1934 des Arbeitsamtes Berlin-Südost, Landhilfe FAD — Geschäftszeichen: II 5590/8400 — als Ausländer bezeichnet und dieserhalb von der Landhilfe befreit worden. Späterhin sei Anton Nowicki erklärt worden, dass er deutscher Reichsangehöriger sei und an der Landhilfe teilnehmen müsse. Der Vorsteher, Herr Trogisch, von der Landhilfe, Sonnenallee (Telefon F 2, 3381, Apparat 297) habe zu Anton Nowicki und seinem Vater Johann No-

wicki wiederholt, das letzte Mal am 11. Mai 1934, wörtlich erklärt: „Sie (zum Sohn gewandt) sind in Deutschland geboren, und Sie (zum Vater gewandt) wohnen seit 1906 in Berlin, infolgedessen sind Sie (zum Sohn gewandt) ein Deutscher und haben sich dementsprechend zu fügen. Die polnische Minderheit geht uns nichts an. Sie (zum Sohn gewandt) müssen zur Landhilfe, widrigenfalls die Krisenunterstützung sofort gesperrt wird." Die Unterstützung, die Anton Nowicki am Montag, den 7. 5. 1934 das letzte Mal erhalten hätte, sei gesperrt und der Zahlbogen eingezogen worden.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass von den Angehörigen der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung nicht die Teilnahme an Instituten und Organisationen des deutschen Volkstums, wie es der freiwillige Arbeitsdienst und die Landhilfe sind, — vgl. Reichsarbeitsblatt 1934 Heft Nr. 14 Seite I 120 — gefordert werden kann, dass sie aber dieserhalb als deutsche Reichsbürger nicht irgendwie beeinträchtigt werden dürfen. Wir erlauben uns hierbei u. a. auf den Erlass des Herrn Ministers vom 19. März 1934 — V O II. 40/34 — ergebenst Bezug zu nehmen, worin festgestellt ist, dass die Minderheitsangehörigen nicht der Deutschen Arbeitsfront angehören dürfen, da dies ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum bedeuten würde und dass es sich erübrige, besonders zu betonen, dass den Minderheitsangehörigen aus der Tatsache ihrer Nichtzugehörigkeit zur Arbeitsfront besondere Nachteile nicht erwachsen. Wir bemerken auch, dass das Kultusministerium aus gleichen Gründen die Angehörigen der polnischen Minderheit von der Teilnahme am Landjahr gemäss preussischem Gesetz vom 29. 3. 1934 befreit hat und dass z. B. auch die Abiturienten, die zur polnischen Minderheit gehören lt. Entscheidung des Amtes für Arbeitsdienst der deutschen Studentenschaft in Berlin vom 8. Mai 1934 — die-t/A. 8698 — zur Ableistung der studentischen Arbeitsdienstpflicht und des Diensthalbjahres 1934 nicht verpflichtet sind.

Wir bemerken noch, dass auf unsere telefonische Intervention vom 12. 5. 1934 hin und auf unseren Hinweis auf die Befreiung der polnischen Minderheit von der Teilnahme am Landjahr Herr Trogisch die vorläufige Weiterzahlung der nach Obigem gesperrten Krisenunterstützung bis zum Eingang der Entscheidung des Herrn Ministers in Aussicht gestellt hat.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Tgb. Nr. 496/34 — O/S. Berlin NW 7, den 22. Mai 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
**Einschreiben** Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom

16. Mai 1934 an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Anton Nowicki in Berlin-Neukölln, vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wegen der Grundsätzlichkeit und der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Tgb. Nr. 496/34 — O/S. Berlin NW 7, den 22. Mai 1934.

An den Herrn Arbeitsminister

**Einschreiben** Berlin

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 16. Mai 1934 an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Anton Nowicki in Berlin-Neukölln, vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wegen der Grundsätzlichkeit und der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichsarbeitsminister** Berlin NW 40, den 5. Juni 1934.
IV a Nr. 8249/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Auf das Schreiben vom 22. Mai 1934 Nr. 496/34 — O/S.

Betrifft: Landjahr und polnische Minderheit in Deutschland.

---

Ich bin in der Angelegenheit des Anton Nowicki in Berlin-Neukölln mit dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-

losenversicherung in Verbindung getreten und werde zu gegebener Zeit weitere Mitteilungen folgen lassen.

Im Auftrage: gez. Dr. R e i s i e g e l.

L. S.
Der Reichsarbeitsminister

Beglaubigt
gez. unleserliche Unterschrift
Ministerial-Kanzleiobersekretär.

496/34 — O/Ry.

B e r l i n NW 7, den 7. Juni 1934.

An den
Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
B e r l i n - C h a r l o t t e n b u r g
Hardenbergstr. 12

Wir beehren uns auf das dortige Schreiben vom 5.6.1934 — II 5760/130 — Bezug zu nehmen. Wir bemerken, dass es sich bei unserer zugrunde liegenden Eingabe vom 16. bzw. 22. Mai 1934, gerichtet an das Ministerium, nicht um einen Ausländer, sondern um einen polnischen Minderheitsangehörigen d. h. um einen deutschen Reichsbürger polnischen Volkstums und im Zusammenhang damit um die g r u n d s ä t z l i c h e F r a g e d e r N i c h t t e i l n a h m e v o n p o l n i s c h e n M i n d e r h e i t s a n g e h ö r i g e n a n d e r L a n d h i l f e als einer deutschen Volkstumseinrichtung handelt.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.
— U —

# XII

# Landhilfejahr der schulentlassenen Jugend

## 1. Verpflichtung zur Ableistung des Landhilfejahres für die Angehörigen der polnischen Volkstumsgruppe („Minderheit").

409/410/34. — O/S.

B e r l i n NW 7, den 3. April 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
**Einschreiben**
B e r l i n

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage abschriftlich zwei Mitteilungen der 115. katholischen Volksschule in Berlin SO. 36, Skalitzerstr. 55/56 an die polnischen Erziehungsberechtigten H e l m i n s k i und K i e r z t a n in Berlin, über die Einberufung ihrer schulentlassenen Kinder zum Landjahr vom 20. März 1934 vorzulegen.

Wir nehmen hierbei ergebenst Bezug auf die telefonische Rücksprache vom 27. und 28. März 1934 unseres Sachbearbeiters Dr. Bruno von Openkowski mit dem Referenten für das Landjahr Herrn Schiffer und die Erklärung des Herrn Referenten, dass für die Angehörigen der polnischen Minderheit eine Verpflichtung zur Teilnahme am Landjahr nicht besteht. Wir erlauben uns höflichst um eine amtliche schriftliche Bestätigung zu bitten, dass Angehörige der polnischen Minderheit am Landjahr nicht teilnehmen brauchen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

410/34 — O/S. Berlin NW 7, den 16. April 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
**Einschreiben** Berlin.

Unter ergebener Bezugnahme auf unsere Eingabe vom 3. 4. 1934 betreffend Landjahr erlauben wir uns die persönliche Rücksprache vom 12. 4. 1934 unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit dem Referenten für das Landjahr Herrn Dr. Schiffer und deren Ergebnis zu bestätigen, dass Angehörige der polnischen Minderheit, die, bzw. deren Angehörige sich als solche durch ihre Mitgliedschaft zu unserem Verbande, der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, ausweisen, wegen ihrer nationalen Sonderstellung am Landjahr auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 29. März 1934 — Preuss. Gesetzsammlung, Seite 243 f. — nicht teilnehmen. Wir erlauben uns höflichst unsere Bitte vom 3. 4. 1934 um eine diesbezügliche amtliche schriftliche Bestätigung zu wiederholen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

410/34 — O/S. Berlin NW 7, den 26. Mai 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingaben vom 3. und 16. April 1934 betreffend Befreiung der polnischen Minderheitsangehörigen wegen ihrer nationalen Sonderstellung von der Teilnahme am Landjahr gemäss Gesetz vom 29. März 1934 — Preuss. Gesetzsammlung Seite 243 f. — ergebenst Bezug zu nehmen. Wir haben bisher die erbetene schriftliche Bestätigung nicht erhalten. Da wir sie dringend benötigen, so erlauben wir uns um deren möglichst baldige Erteilung im Sinne der genannten Eingaben höflichst zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

# XIII
# Reichsbauernschaft

## 1. Zwangsmitgliedschaft polnischer Minderheitsangehöriger in der Deutschen Reichsbauernschaft (Fall Dziadek, Müllmen, Kr. Neustadt O. S.).

**Kreisbauernschaft**
Neustadt-Oberschl.

Neustadt O/S., den 21. September 1933.
Viktoriaplatz 5 I.

Herrn Landwirt Joh. Dziadek
in Müllmen Kreis Neustadt O/S.

Wie ich aus der Meldung des Ortsbauernführers ersehen habe, haben Sie es abgelehnt, der Oberschlesischen Bauernschaft als Mitglied beizutreten.

Ich weise Sie nochmals darauf hin, dass die Oberschlesische Bauernschaft (Einheitsorganisation der Landwirte) auf Veranlassung des Reichsbauernführers und jetzigen Reichsernährungsministers Darrée geschaffen worden ist unter gleichzeitiger Auflösung aller bestehenden landwirtschaftlichen Organisationen. Es ist der Wille der Reichsregierung, der Zersplitterung der Landwirtschaft ein Ende zu bereiten und die Landwirtschaft zu einem grossen Block zusammenzufassen, um in gemeinsamer Arbeit das Ziel, die Erhaltung des Bauern auf seiner Scholle, baldmöglichst zu erreichen.

Ich mache Sie ernstlich darauf aufmerksam, dass Sie durch Ihre Weigerung, der Bauernschaft beizutreten, sich in Gegensatz stellen zu dem Willen der Reichsregierung und des Reichsbauernführers. Es wird Ihnen auch bekannt sein, dass ich verpflichtet bin, Sie dem Staatskommissar zu melden. Ich trete jedoch hiermit nochmals und letztmalig an Sie heran mit der Aufforderung, nunmehr Ihren Beitritt zur Oberschlesischen Bauernschaft sofort zu vollziehen und das beigefügte Beitrittsformular innerhalb von 3 Tagen an die Kreisbauernschaft Neustadt O/S., Viktoriaplatz 5, I ausgefüllt einzusenden.

Mit der Einsendung der Beitrittserklärung haben Sie, falls Sie heute noch einer landwirtschaftlichen Organisation angehören (wie Landbund oder Bauernverein), ein Eintrittsgeld von 2 RM zu entrichten. Gehören Sie keiner landwirtschaftlichen Organisation mehr an, so zahlen Sie ein Eintrittsgeld von

2.— RM bis zu 30 Morgen
4.— RM von 31—60 Morgen
6.— RM von 61—200 Morgen
10.— RM von 201 Morgen ab.

Das Beitrittsgeld ist ebenfalls an die Kreisbauernschaft Neutstadt O/S., Viktoriaplatz 5, einzusenden oder aber auf das Konto Nr. 4457 Kreisbauernschaft bei der Kreisgirokasse Neustadt zu überweisen.

Die Zugehörigkeit Ihrer Person oder einer Ihrer Angehörigen zu der Jungbauernschaft, oder der SA. oder der NSBO. usw. entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, der Bauernschaft beizutreten.

Sollten Sie innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens die Beitrittserklärung an unsere Geschäftsstelle nicht eingereicht haben, so muss daraus auf Ihre staatsfeindliche Gesinnung geschlossen werden und ich werde dann unverzüglich Weiteres gegen Sie veranlassen.

Heil Hitler!

Der Kreisbauernführer.

Anl. eine Beitrittserklärung. gez. Westerkamp.

**Beitrittserklärung.**

Hierdurch erkläre ich meinen Beitritt zur „Oberschlesischen Bauernschaft" (Einheitsorganisation der oberschlesischen Bauern).

Ich bin deutsch-arischer Abstammung, erkenne die Satzung der Oberschlesischen Bauernschaft an, leiste treue Gefolgschaft den Führern und werde den festgesetzten Beitrag pflichtgemäss entrichten.

Ich bewirtschafte (einschl. Pachtfläche):

a) landw. genutzte Fläche ———— Morgen

b) forstw. „ „ ———— Morgen

——————, den ———— 1933.

Vor- u. Zunahme: ——————————

(nicht ausfüllen)

Kreisbauernschaft

———

Aufgenommen am:

Der Kreisführer

Oberschl. Bauernschaft (Eingang)

Mitgl. Nummer

Kartei: I Akta

**Kreisbauernschaft**
Rosenberg O/S.

Rosenberg O/S, im Oktober 1933.

**Betrifft: Ihren Beitritt zur Einheitsorganisation.**

(Flugblatt)

Wie uns berichtet wird haben Sie den freiwilligen Beitritt zur Einheitsorganisation der oberschlesischen Bauern, der „Oberschl. Bauernschaft" abgelehnt.

Ihr Verhalten lässt darauf schliessen, dass Sie der Aufbauarbeit der N.S.D.A.P. und unseres grossen Führers Adolf Hitler ablehnend gegenüberstehen. Sie müssen sich doch klar darüber sein, dass alle Kräfte benötigt werden um die grossen Aufgaben, die uns die Zukunft stellt, zu meistern. Dies gilt insbesondere für unseren Berufsstand, dem durch die Hilfs- und Gesetzmass-

nahmen gerade der letzten Zeit wieder die Grundlage für seine Lebensfähigkeit und seinen Wiederaufstieg gegeben wurden.

Unser Landesbauernführer Landrat Slawik erwartet deshalb von jedem oberschl. Bauern, dass er sich durch tatkräftige Mitarbeit für den restlosen Ausbau unserer Standesorganisation einsetzt.

Die Zeit, wo nur ein Teil unserer Berufsgenossen den Kampf führte und Opfer brachte und die übrigen zugesehen und dann die Früchte der Arbeit auch für sich in Anspruch genommen haben, ist vorbei. Der Berufsstand muss in Zukunft einig und geschlossen dastehen.

Es gibt deshalb für Sie nur zwei Möglichkeiten, entweder Sie gliedern sich freiwillig ein in die Einheits-Organisation und sind ein vollwertiger Kämpfer für den Berufsstand oder, —

Sie erklären Ihren Beitritt nicht und schliessen sich damit selbst aus dem Bauernstand aus und werden in allen Fällen von uns als Aussenseiter betrachtet und dementsprechend behandelt werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie sich auf die Dauer nicht dem Beitritt verschliessen können, dass der Beitritt jedoch jetzt noch ein freiwilliger ist und das Eintrittsgeld in allernächster Zeit um 100 Prozent erhöht wird. Ausserdem fallen alle Vergünstigungen für die bisher in den alten Verbänden Organisierten mit der Erhöhung des Eintrittsgeldes weg.

Deshalb zögern Sie nicht mehr, ich erwarte den Eingang Ihrer Beitrittserklärung durch den Ortsbauernführer oder in der Geschäftsstelle innerhalb einer Woche.

Mit deutschem Bauerngruss. Heil Hitler!

W a r m, Geschäftsführer der Kreisbauernschaft.

O/Ry. B e r l i n NW 7, den 24. November 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

**Einschreiben** B e r l i n

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. Flugblatt der „Kreisbauernschaft Rosenberg O.S." mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnissnahme und weitere Veranlassung sowie baldgefälligen Bescheid vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 24. Nov. 1933.
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**

**An den**

O/Ry. Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift eines Flugblattes der „Kreisbauernschaft Rosenberg O.S." vom Oktober 1933 vorzulegen, das nach dem uns zugegangenen Bericht auch an die Landwirte des Kreises, die zur polnischen Minderheit gehören, gerichtet worden ist und in dem der Eintritt in die „Oberschlesische Bauernschaft" unter Inaussichtstellung wirtschaftlicher Nachteile für den Fall der Verweigerung des freiwilligen Eintritts gefordert wird.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Wir sind der Auffassung, dass von den nationalen Minderheiten wegen ihrer nationalen Sonderstellung nicht der Eintritt in eine der deutschen nationalen Organisation gefordert werden kann, dass sie aber auch nicht als loyale deutsche Reichsbürger wegen ihrer Nichtzugehörigkeit zu den genannten Organisationen wirtschaftlich beeinträchtigt werden dürfen.

Wir bitten ergebenst um alsbaldige Bekanntgabe des Veranlassten, damit wir die Landwirte, die zur polnischen Minderheit gehören, entsprechend in Kenntnis setzen können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 22. Dezember 1933.

**An den**
Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister **beehren** wir uns im Anschluss an unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 betr. ein Flugblatt der „Kreisbauernschaft Rosenberg O/S" vom Oktober 1933 in der Anlage die Abschrift eines Schreibens vom 21. 9. 1933 der „Kreisbauernschaft Neustadt-Oberschlesien", gerichtet an den der polnischen Minderheit angehörenden Landwirt Johann Dziadek in Müllmen, Kreis Neustadt O/S. nebst beigefügtem Beitrittsformular vorzulegen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 22. Dezember 1933.

An den

Herrn Preussischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns im Anschluss an unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 betr. ein Flugblatt der „Kreisbauernschaft Rosenberg O/S“ in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend ein Schreiben vom 21. September 1933 der „Kreisbauernschaft Neustadt-Oberschlesien“, gerichtet an den der polnischen Minderheit angehörenden Landwirt Johann Dziadek in Müllmen, Kreis Neustadt O/S. nebst beigefügtem Beitrittsformular vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin, den 8. Februar 1934.
V O. II. 1341/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 24. November 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — und vom 22. Dezember 1933 — O/S —, betreffend Aufforderung an Angehörige der polnischen Minderheit im Kreise Rosenberg und Neustadt O/S., der Oberschlesischen Bauernschaft beizutreten, teile ich Ihnen folgendes mit:

Die von Ihnen genannten Schreiben der in Frage kommenden Kreisbauernführer sind unter Verkennung der gesetzlichen Grundlagen der ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. Dezember 1933 (RGBL. I. S. 1060) ergangen. Nach dieser mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnung beruht die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand genau so, wie es bei den öffentlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammer u. ä.) auch bislang der Fall war, allein auf dem Gesetz und zwar auf der Grundlage der Pflichtzugehörigkeit aller Personenkreise, die bestimmte landwirtschaftliche Merkmale erfüllen. Juristisch-konstruktiv ist der Reichsnährstand etwas ganz anderes als die Deutsche Arbeitsfront, zu deren Mitgliedschaft es nach wie vor eines besonders zu erklärenden Beitritts bedarf, die sich also als eine Organisation darstellt, der die Minderheiten in der Lage sind, sich fernzuhalten.

Die Notwendigkeit jedoch, auch die den Minderheiten angehörigen Landwirte der dem Reichsnährstand zustehenden Regelungsbefugnis zu unterstellen, liegt insbesondere in der Befugnis des Reichsnährstandes zur Preis- und Absatzregelung (§ 2 des Reichsgesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933 — RGBl. I. S. 626—).

Durch diese Regelung werden im übrigen besondere Personenvereinigungen von Angehörigen der polnischen Minderheit nicht betroffen. Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den in Betracht kommenden Landesbauernführern in dieser Hinsicht besondere Anweisung erteilt. Das gleiche gilt für landwirtschaftliche Genossenschaften der polnischen Minderheit.

Die zuständigen Kreisbauernführer sind im übrigen auf das Unzulässige des von Ihnen beanstandeten Vorgehens hingewiesen und ist ihnen bekannt gegeben, dass die Androhung von Rechtsnachteil der in Ihrer Beschwerde bezeichneten Art gegenüber Angehörigen der Minderheiten nicht erfolgen darf.

Im Auftrage gez. Dr. Loehrs.

L. S. Beglaubigt (—) Wolf,
Ministerialkanzleiobersekretär.

— E —

# XIV

# Reichs-Erbhofgesetz

## 1. Löschung der Eintragung in die Erbhofrolle eines polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Myśliwiec, Sprentschütz O.S.).

5 IV 3747 Ausfertigung.

Heft 1 Beschluss.

In der Mysliwietz'schen Erbhofsache von Sprentschütz Blatt Nr. 1 und 13 Sprentschütz, hat das Anerbengericht in Gross Strehlitz in der Sitzung vom 18. April 1934, an welcher teilgenommen haben

Loewe, Amtsgerichtsrat, als Vorsitzender, Masseli, Bauer, Przondziono, Bauer, als Anerbenrichter, (Vertreter der Eigentümer: Dr. von Openkowski, Berlin NW. 7., Dorotheenstrasse 47)

beschlossen:

Der Einspruch der Eheleute Franz Mysliwietz und Florentine Mysliwietz geb. Czaja in Sprentschütz gegen das gerichtiche Verzeichnis der Gemeinde Sprentschütz wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Die Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz sind eingetragene Eigentümer der aus den Grundstücken Sprentschütz 1 und 13 bestehenden Bauernstelle Nr. 6 in der Grösse von 25.57.70 Hektar mit 59 Taler 95/100 Reinertrag und einem Nutzungswert von 105,— RM. Das Gut ist bei dieser Grösse und diesem Reinertrage in das gerichtliche Verzeichnis der Sprent-

schützer Erbhöfe aufgenommen worden. Die Eigentümer haben dagegen Einspruch erhoben und sie haben zur Begründung geltend gemacht:

Ihre Familie bekenne sich zur polnischen Minderheit, sie, die Eigentümer der Grundstücke seien somit zwar deutsche Reichsbürger aber slawischer Abstammung, slawischen Blutes; die polnische Minderheit als Zugehörige zum slawischen Volkstum, werde somit vom Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 nicht erfasst.

Sie weisen darauf hin, dass nach dem Gesetz ein Erbhof nur in Frage komme — beim Vorhandensein der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzung — wenn er einer bauernfähigen Person gehöre und Bauer könne nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes sei.

Die Eheleute Mysliwietz vertreten nun den Standpunkt, dass sie danach allein schon nicht als Erbhofbauern in Frage kämen; weiter machen sie noch geltend, dass in Oberschlesien das Genfer Minderheitenabkommen vom 15. Mai 1922 gelte und sie halten es auch aus diesem Grunde nicht für möglich, dass ihr Gut zum Erbhof erklärt werde.

Die Ausführungen der Eheleute Mysliwietz über deutsches Blut, deutsche Abstammung und slawisches Blut und slawische Abstammung sind in keiner Weise geeignet, ihren Einspruch gegen die gerichtliche Erbhofliste zu rechtfertigen. Die Eheleute Mysliwietz sind, wie hunderte und tausende anderer oberschlesischer Bauern, Oberschlesier und mit all diesen Bauern gleichen Blutes, gleicher Abstammung, und Oberschlesier sind Menschen deutschen oder stammesgleichen Blutes. Die Tatsache, dass sie sich politich zum polnischen Reiche bekennen, während die überwiegende Anzahl oberschlesischer Bauern zum deutschen Reiche hält, kann an der Abstammung und Blutszugehörigkeit garnichts ändern.

Ebenso verfehlt war der Hinweis der Eheleute Mysliwietz auf das Genfer Minderheitsabkommen vom 15. Mai 1922. Das preussische Erbhofgesetz, das jetzt nicht mehr in Kraft ist, bestimmte in § 60, dass es ausser Anwendung bleibe, insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrag zuwiderlaufe, und Wagemann bemerkt in seinem Kommentar zum preussischen Erbhofrechte, dass das Oberschlesien-Abkommen ein solcher Staatsvertrag wäre. Im Reichserbhofgesetze vom 29. September 1933 steht keine derartige Bestimmung, und da sich das Reichserbhofgesetz an das preussische Erbhofrecht anlehnt, so ist aus dem Fehlen einer dem § 60 des preussischen Gesetzes entsprechenden Bestimmung der Schluss zu ziehen, dass es eine derartige Ausnahme nicht machen will. Im übrigen dürfte es auch wohl zweifelhaft sein, ob die Unterwerfung eines Hofes unter das Reichserbhofrecht als eine Beschränkung im Sinne des Minderheitsabkommens vom 22. Mai 1922 anzusehen ist. Nach aussen hin tritt allerdings eine gewisse Beschränkung in Erscheinung, denn der Bauer kann über seinen Hof nicht mehr frei verfügen, sondern nur in dem Rahmen des Gesetzes. Diese Beschränkung steht aber tatsächlich nur auf dem Papier; denn im Grunde genommen, ändert das Gesetz an den tatsächlichen Verhältnissen beim Uebergang eines Bauerngutes gar nicht viel, und gibt dem Bauern dafür den Vorteil, dass nicht ohne weiteres in den

Bauernhof vollstreckt werden kann, und den Kindern des Bauern die Sicherheit, dass der Vater sein Gut nicht durchbringen und sie als Bettler hinterlassen kann.

Aus diesen Gründen war der Einspruch der Eheleute Mysliwietz zurückzuweisen.

gez. Loewe, Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt Gross Strehlitz, den 19. April 1934.

gez. Rathmann, Justizangestellter,
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.
L. S.
(Preuss. Amtsgericht Gross Strelitz).

**Franz Mysliwietz und Ehefrau**
Florentine geb. Czaja.

Sprentschütz, den 25. 4. 34.

An das Anerbengericht

in Gross Strehlitz.

**Einschreiben**

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1

wird gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Gross Strehlitz vom 18. 4. 1934 — 5 IV 37/47 — Heft 1 — sofortige Beschwerde eingelegt. Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses unsere Grundstücke in der Erbhöferrolle zu löschen.

**Gründe:**

I. Vor allem wird mit aller Schärfe gegen die Unterstellung im angefochtenen Beschluss Widerspruch erhoben, dass wir uns „politisch zum polnischen Reiche bekennen". Wie bereits im Schriftsatz vom 17. 4. 1934 hervorgehoben worden ist, bekennen wir uns mit unserer ganzen Familie zur polnischen Minderheit d. h. wir sind deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung, und das Bekenntnis zur polnischen Minderheit kann uns vom Anerbengericht in Gross Strehlitz umsoweniger verwehrt werden, als die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit und die legale Betätigung auf minderheitlichem Gebiete durch Artikel 113 der deutschen Reichsverfassung sowie durch eine ganze Reihe in neuester Zeit ergangener behördlicher Minderheitenschutzbestimmungen besonders geschützt ist. Als Angehörige der polnischen Minderheit gehören und bekennen wir uns auch staatsrechtlich offen zum Deutschen Reich. Die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit bedeutet keineswegs das Bekenntnis zum polnischen Reich. Wir als Angehörige der polnischen Minderheit gehören staatsrechtlich genau so zum Deutschen Reich, wie die Oberschlesier, die dem Mehrheitsvolke angehören.

II. Die Auffassung des Anerbengerichts im angefochtenen Beschlusse, dass wir als Angehörige der polnischen Minderheit „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes sind ist irrig. Die polnischen Minderheitsangehörigen Oberschlesiens sind Slawen und slawischen Blutes, das slawische Blut ist aber nicht identisch mit deutschem oder stammesgleichem Blut. Aus der Bestimmung in § 13, wonach „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes nicht ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat, kann nicht geschlossen werden, dass nunmehr alle übrigen Völker oder Personen auf der ganzen Welt — die also nicht unter ihren Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut haben — „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes sein sollen. Die Bestimmung in § 13 Absatz 2 hat also durchaus nicht ausschliesslichen Charakter. Aus der Unterstellung des Anerbengerichts, dass sich die Mehrzahl der oberschlesischen Bevölkerung zum deutschen Mehrheitsvolke bekennt und „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes sei, kann noch nicht gefolgert werden, dass auch wir, die wir uns zur polnischen Minderheit bekennen „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes sein sollten. Schliesslich ist die Frage, ob die Slawen, also auch wir, „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes sind, nicht mehr eine rein juristische. Da wir uns jedenfalls nicht „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes fühlen und auch nicht sind, sind wir nicht „bauernfähige Personen" im Sinne des Reichserbhofgesetzes und daher ist unser Grundstück kein Erbhof und als solcher auch nicht eintragungsfähig: durch die Eintragung unseres Grundstücks in die Erbhöferolle sind somit die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes verletzt, vor allem die Absätze 5 und 7 der Einleitung, §§ 1 und 13.

III. Der weitere Inhalt und Zweck des Reichserbhofgesetzes ergeben deutlich, dass die Erhaltung und Stützung des deutschen Bauerntums und zwar vom Gesichtspunkte des deutschen Volkstums gesehen mit dem Institut des Erbhofs beabsichtigt ist. Der erste Satz der Einleitung zum Reichserbhofgesetz sagt ausdrücklich, dass die Reichsregierung mit dem Gesetz unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkstums erhalten will. Dies entspricht durchaus der heutigen hohen Auffassung und Wertung des Volkstumsgedankens im Deutschen Reich überhaupt; es ergibt sich danach, dass wir als polnische Minderheitsangehörige, also als Angehörige eines fremden Volkstums — trotz unserer deutschen Reichsangehörigkeit — nicht einem Institut des deutschen Volkstums angehören können, wie es der Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 ist. Der Herr Preussische Minister des Innern hat z. B. im Erlass vom 19. März 1934 — V O/II 40/34 —, gerichtet an den Bund der Polen in Deutschland, Sitz Berlin, die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, ausdrücklich bezüglich der Deutschen Arbeitsfront bestimmt, dass die polnischen Minderheitsangehörigen nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können, sondern nur solche Personen, die sich der deutschen Volksgemeinschaft zugehörig erachten. Auf Grund einer Entscheidung des Preussischen Kultusministeriums nehmen auch Angehörige der polnischen Minderheit nicht am Landjahr auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 29. März 1934 — Preuss. Gesetzsammlung, Seite 243 — teil, weil dies eine deutsche Volkstumsorganisation ist. Da somit auch

der Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes ein deutsches Volkstumsinstitut ist, so können wir als Angehörige eines fremden Volkstums bzw. unsere Grundstücke in analoger Weise nicht in die auf Grund des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 geschaffene Erbhöferrolle eingetragen werden.

Im Gegensatz zu anderen Gesetzen z. B. zu den Gesetzen über das Berufsbeamtentum, wo der weitere Begriff der arischen und nicht arischen Abstammung gebraucht ist, hat der Gesetzgeber im Reichserbhof nicht ohne Absicht den engeren Begriff des „deutschen" oder „stammesgleichen" Blutes gewählt.

IV. Schliesslich wird nach wie vor auf die in Oberschlesien geltende Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 verwiesen, durch die der polnischen Minderheit uneingeschränkte Freiheit auf persöhnlichem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet garantiert ist.

Das Anerbengericht verweist in dieser Hinsicht im angefochtenen Beschluss auf § 60 des Preussischen Erbhofgesetzes vom 15. Mai 1933: „Dies Gesetz bleibt ausser Anwendung insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrage zuwider laufen würde." Das Anerbengericht beruft sich weiter auf den Kommentar von Wagemann zum Preussischen Erbhofrechte, dass das Genfer Abkommen ein solcher Staatsvertrag wäre, sodass das — durch das Reichserbhofgesetz ausser Kraft gesetzte preussische Erbhofgesetz in Oberschlesien, dem Geltungsbereich der Genfer Konvention als damit in Widerspruch stehend nicht gegolten habe. Das Anerbengericht beruft sich im angefochtenen Beschlusse weiter darauf, dass es an einer entsprechenden Bestimmung im Reichserbhofgesetz fehle und zieht aus dem Fehlen dieser Bestimmung im Reichserbhofgesetz den Schluss, dass das Reichserbhofgesetz, das sich eng an das preussische Erbhofgesetz anlehnt, eine Ausnahme für Oberschlesien nicht machen wolle.

Wir sind der Ansicht, dass aus dem Schweigen im Reichserbhofgesetz nicht auf die Anwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes in Oberschlesien geschlossen werden kann, dass aber im übrigen durch die gekennzeichnete Stellungnahme des Anerbengerichts zum Ausdruck gebracht ist, dass das Reichserbhofgesetz im Widerspruch zum Genfer Vertrag vom 15. 5. 1922 steht, dass in jedem Falle die vollständige Verfügungsfreiheit des Eigentümers über das Grundstück wesentlich eingeschränkt wird (vgl. § 37 des Gesetzes). Die Auffassung des Anerbengerichts, dass diese Beschränkung „nur auf dem Papier stehe", ist rechtlich und tatsächlich gesehen unverständlich.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass die Beschwerde begründet ist.

gez. Florentine Mysliwietz geb. Czaja. gez. Franz Mysliwietz.

Sprentschütz, den 17. April 1934.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird zur weiteren Begründung des Einspruchs gegen die Eintragung der Grundstücke in die Erbhöferrolle ausgeführt:

Unsere Familie bekennt sich zur polnischen Minderheit, wir als die Eigentümer der Grundstücke sind somit zwar deutsche Reichsbürger, aber slawischer Abstammung, slawischen Blutes.

Die polnische Minderheit als Zugehörige zum slawischen Volkstum wird somit vom Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 nicht erfasst.

Das Gesetz schreibt ausdrücklich vor, dass ein Erbhof nur in Frage kommt — bei Vorhandensein der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen — wenn er einer bauernfähigen Person gehört, und Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes ist. (Vgl. Einleitung zum Reichserbhofgesetz). Das gleiche bestimmt § 13 Ziffer 1 des Gesetzes.

Wenn in § 13 Ziffer 2 des Reichserbhofgesetzes heisst, dass deutschen oder stammesgleichen Blutes nicht ist, wer unter seinen Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut hat, so hat diese Bestimmung keineswegs ausschliessliche Bedeutung insoweit, als nunmehr alle Personen, die unter ihren Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut nicht haben, deutschen oder stammesgleichen Blutes sind und unter das Reichserbhofgesetz fallen.

Dass diese Auffasung richtig ist, ergibt sich aus dem weiteren Inhalt und überhaupt aus dem Zweck des Gesetzes.

Der Zweck des Gesetzes ist die Erhaltung und Stützung des deutschen Bauerntums, und zwar vom Gesichtspunkte des deutschen Volkstums gesehen; dies entspricht auch der heutigen hohen Auffassung und Wertung des Volkstumsgedankens.

Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass in Oberschlesien die Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 gilt, durch die der polnischen Minderheit uneingeschränkte Freiheit auf persönlichem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet garantiert ist.

Es wird somit der Einspruch gegen die Eintragung der Grundstücke in die Erbhöferrolle aufrecht erhalten und beantragt, die Grundstücke in der Erbhöferrolle zu löschen.

gez. Florentine Mysliwiec. gez. Franz Mysliwiec.

469/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 28. April 1934.

**Einschreiben**

An das Erbhofgericht

in Celle (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird gegen die Entscheidung des Anerbengerichts in Gross Strehlitz (O/S) vom 18. 4. 1934 — 5 IV 37/47 — gemäss § 48 des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 sofortige Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen vom Standpunkt der Minderheit aus eingelegt.

Der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, ist die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich und somit als Beteiligter im Sinne des Reichserbhofgesetzes zur Einlegung des Rechtsmittels aktiv legitimiert.

Der Vorstand: gez. Unterschriften.

**Dr. Bruno von Openkowski.** Berlin NW 7, den 28. April 1934
Dorotheenstr. 47.

**Einschreiben**

An das Anerbengericht
in Gross Strehlitz.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird namens und in Vollmacht der Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz unter Bezugnahme auf die in der mündlichen Verhandlung vom 18. 4. 1934 zu den Akten überreichte Vollmacht mitgeteilt, dass ich die genannten Eheleute in der Erbhofangelegenheit auch weiterhin vertrete. Es wird danach auf die von den Eheleuten Mysliwietz eingereichte sofortige Beschwerde vom 25. 4. 1934 Bezug genommen bzw. auch meinerseits namens und in Vollmacht der Eheleute sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Gross Strehlitz vom 18. 4. 1934 — Aktenzeichen: — 5 IV 37/47 — Heft 1 — mit dem Antrage eingelegt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz der Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz in der Erbhöferrolle zu löschen, da die Eheleute als Angehörige der polnischen Minderheit nicht „deutschen oder stammesgleichen" Blutes — daher nicht bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 — RGBl. Seite 685 ff — ihre Grundstücke also auch nicht Erbhof im Sinne des Gesetzes sind, das Reichserbhofgesetz zu dem zur Genfer Konvention vom 15. 5. 1922 in Widerspruch steht. Im einzelnen wird auf die Ausführungen der Eheleute im Beschwerdeschriftsatz vom 25. 4. 1934 Bezug genommen. Weitere Ausführungen werden vorbehalten.

gez. von Openkowski.

Sprentschütz, den 5. Mai 1934.

**Einschreiben**

An das Anerbengericht
in Gross Strehlitz.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird in Verfolg der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Anerbengerichts vom 18. 4. 1934 mitgeteilt, dass von dem Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — in Berlin

NW 7, Dorotheenstr. 47, als der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich mit den Reichszentralstellen Verhandlungen wegen spezieller gesetzlicher Regelung der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgenommen werden. Wegen der Grundsätzlichkeit der Frage wird daher beantragt, dass das Verfahren bis zu dieser Regelung ausgesetzt wird.

gez. Florentine Mysliwiec
(Ehefrau)
gez. Franz Mysliwiec
(Ehemann).

**Dr. von Openkowski.**

Berlin NW 7, den 5. Mai 1934.
Dorotheenstr. 47.

**Einschreiben**

An das Anerbengericht
in Gross Strehlitz.

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird in Verfolg der seitens der Eheleute und von mir eingelegten sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss vom 18. 4. 1934 mitgeteilt, dass von dem Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, als der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich mit den Reichszentralstellen Verhandlungen wegen spezieller gesetzlicher Regelung der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit aufgenommen werden. Es wird daher der Antrag gestellt, das Verfahren bis zu dieser Regelung ruhen zu lassen.

gez. von Openkowski.

**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 5. Mai 1934.

An das Erbhofgericht
in Celle (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz, Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1 —

wird in Verfolg unseres Schreibens vom 28. April 1934 mitgeteilt, dass von unserem Bund, als der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, mit den Reichszentralstellen Verhandlungen wegen spezieller gesetzlicher Regelung der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten aufgenommen werden. Wegen

der Grundsätzlichkeit der Frage wird daher der Antrag gestellt, das Beschwerdeverfahren bis zu dieser Regelung ruhen zu lassen.

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

## 2. Einspruch einer polnischen Volkstumsangehörigen gegen die Eintragung in die Erbhofrolle

(Fall von Styp-Rekowski, Platenheim, Kreis Bütow).

An den
Besitzer Herrn Johann von Styp-Rekowski
in Platenheim, Kreis Bütow.

**Beschluss.**

In Sachen Platenheim Band III Blatt Nr. 60 betreffend den Einspruch des Bauern Johann von Styp-Rekowski I gegen die Aufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis hat das Anerbengericht in Bütow in der Sitzung am 6. April 1934 an der teilgenommen haben:

1. A. G. Dr. Ott als Vorsitzender, 2. Anerbenrichter Buntrock aus Rittershöh, 3. Anerbenrichter Maass aus Neuhütten, als Beisitzer, beschlossen:

Der Einspruch des Eigentümers gegen die Aufnahme seines Hofes in das vorläufige Verzeichnis der Erbhöfe wird zurückgewiesen. Die Kosten werden dem Eigentümer auferlegt.

**Gründe:**

Mit dem Einspruch wendet sich der Eigentümer gegen die Aufnahme seines Grundstückes in das vorläufige Verzeichnis der Erbhöfe, weil er nicht deutschen — oder stammesgleichen Blutes sei und er der polnischen Minderheit angehöre.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 13 REG. ist nicht stammesgleichen Blutes, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Dies ist aber nicht der Fall. Der Eigentümer behauptet, lediglich polnischer Herkunft, also slawischer Austammung zu sein. Slawen sind aber als Arier stammesgleichen Blutes mit den Germanen (vergl. Saure REG. S. 23). Der Einspruch war daher zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 52 der I. D. V. O. zum REG.

gez. Dr. Ott.

Ausgefertigt Bütow, den 29. April 1934.

(—) unleserlich.
Bürohilfsarbeiter.

Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Siegel. Preuss. Amtsgericht Bütow. Zugestellt am: 5. V. 34.

**Johann von Styp-Rekowski.** Platenheim, den 11. Mai 1934.
Kreis Bütow.

**Einschreiben**

An das Anerbengericht

Bütow.

In der Erbhofangelegenheit Platenheim
Band III. Blatt Nr. 60

wird gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Bütow vom 6. 4. 1934, zugestellt am 5. 5. 1934, durch den mein Einspruch gegen die Aufnahme meines Grundstücks in die Erbhöferrolle zurückgewiesen ist,

sofortige Beschwerde

eingelegt.

Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, mein Grundstück in dem gerichtlichen Verzeichnis zu löschen.

**Begründung.**

Die Eintragung meines Grundstücks in die Erbhöferrolle ist zu Unrecht erfolgt.

I. Die Auffassung des Anerbengerichts im angefochtenen Beschluss, dass ich mit meiner Familie als Angehöriger der polnischen Minderheit „deutschen oder stammesgleichen Blutes" bin, ist irrig. Die polnischen Minderheitsangehörigen im Deutschen Reich sind Slawen und slawischen Blutes; das slawische Blut ist nicht identisch mit „deutschem oder stammesgleichem Blut". Aus der Bestimmung in § 13 Absatz 2 REG., wonach „deutschen oder stammesgleichen Blutes" nicht ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat, kann nicht geschlossen werden, dass nunmehr alle übrigen Völker oder Personen auf der ganzen Welt — die also nicht unter ihren Vorfahren jüdisches oder farbiges Blut haben — deutschen oder stammesgleichen Blutes sein sollen. Die Bestimmung in § 13 Absatz 2 R. E. G. hat keineswegs ausschliesslichen Charakter. Schliesslich ist die Frage, ob die Slawen, also auch ich mit meiner Familie, deutschen oder stammesgleichen Blutes sind oder nicht, nicht mehr eine rein juristische. Der Hinweis auf den Kommentar von Saure ist unbeachtlich. Saure behauptet wohl, auf Seite 23 seines Kommentar, dass stammesgleichen Blutes z. B. die Romanen oder Slawen sind. Er gibt aber keine Begründung dafür; sein Hinweis auf § 13 Absatz 2 R. E. G. ist nach Obigem irelevant.

Da ich jedenfalls mit meiner Familie als Angehöriger der polnischen Minderheit mich nicht deutschen oder stammesgleichen Blutes fühle und auch nicht bin, so gehöre ich nicht zu den „bauernfähigen Personen" im Sinne des Reichserbhofgesetzes und daher ist mein Grundstück kein Erbhof und als solcher auch nicht eintragungsfähig; durch die Eintragung meines Grundstücks in die Erbhöferrolle sind somit die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes verletzt, vor allem die Absätze 5 und 7 der Einleitung, §§ 1 und 13.

II. Der Inhalt und Zweck des Reichserbhofgesetzes ergeben deutlich, dass nur Angehörige des deutschen Volkstums vom Reichserbhofgesetz erfasst werden. An der Spitze des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 steht

der Grundsatz: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutsquelle des deutschen Volkes erhalten. Wollte man einen Polen — auch mit deutscher Reichsangehörigkeit — als vom Reichserbhofgesetz miterfasst annehmen, so würde der Pole gewissermassen der Sachwalter, Hüter und Treuhänder der deutschen Erbsitte, des deutschen Volkstums sein. Das hat der Gesetzgeber bestimmt nicht gewollt oder beabsichtigt, das würde auch ein Nonsens sein; daher steht jener Satz als der fundamentale Grundsatz an der Spitze des Gesetzes; von jenem Satz ist mit in erster Linie auszugehen bei der Anwendung des Reichserbhofgesetzes und bei der Bestimmung seines sachlichen Geltungsbereichs.

III. Die Anwendung des Reichserbhofgesetzes nur auf Angehörige des deutschen Volkstums — also die Nichterfassung — der Angehörigen eines nichtdeutschen, eines fremden Volkstums — entspricht auch durchaus der heutigen hohen Auffassung und Wertung des Volkstumsgedankens im Deutschen Reich überhaupt, der Förderung und Reinerhaltung des deutschen Volkstums, die von selbst die Fernhaltung jedes fremden Volkstums von Instituten im Gefolge haben, welche jenen Zwecken dienen, also lediglich für Angehörige des deutschen Volkstums bestimmt sind. Der Herr Preussische Minister des Innern hat z. B. im Erlass vom 19. 3. 1934 — V O/II 40/34 — gerichtet an den Bund der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin, die Spitzenvertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, ausdrücklich bezüglich der Deutschen Arbeitsfront bestimmt, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können, da sie sonst widersinnig ein Bekenntnis zur deutschen Volksgemeinschaft, zum deutschen Volkstum abgeben und ihres eigenen (polnischen) Volkstums begeben würden. Auf Grund einer Entscheidung des Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung nehmen z. B. auch Angehörige der polnischen Minderheit nicht am sogenannten Landjahr auf Grund des Preussischen Gesetzes vom 29. 3. 1934 — Pr. Ges. Samml. Seite 243 — teil, weil dies eine deutsche Volkstumsorganisation ist. Da somit auch der Erbhof im Sinne des Reichserbhofgesetzes ein deutsches Volkstumsinstitut ist, so können die Angehörigen eines fremden Volkstums bzw. deren Grundstücke folgerichtig nicht in die auf Grund des Reichserbhofgesetzes geschaffene Erbhöferrolle eingetragen werden. Im Gegensatz zu anderen Gesetzen, z. B. zu den Gesetzen über das Berufsbeamtentum, wo der weitere Begriff der arischen und nichtarischen Abstammung gebraucht ist, hat der Gesetzgeber im Reichserbhofgesetz nicht ohne Absicht den engeren Begriff des „deutschen oder stammesgleichen Blutes" gewählt.

IV. Dass die polnischen Minderheitsangehörigen bzw. ihre Grundstücke nicht vom Reichserbhofgesetz erfasst werden, ergibt sich z. B. aus dem heute nicht mehr geltenden preussischen Erbhofrecht vom 15. 5. 1933, wo ausdrücklich die Bestimmung im § 60 enthalten ist, dass das preussische Erbhofrecht nicht in den durch Staatsverträge gebundenen Ländern gilt, so z. B. nach dem Kommentar von Wagemann in Oberschlesien, dem Geltungsbereich der Genfer Konvention vom 15. 5. 1922, eben weil sonst ein fremdes Volkstum, die polnische Minderheit, von ihm unzulässigerweise betroffen und ihre Eigentumsrechte an dem Grundstück erheblich durch die Eintragung ihres Grund-

stücks in die Erbhöferrolle eingeschränkt sein würden. Das gleiche ist der Fall, wenn das Reichserbhofgesetz auf die polnischen Minderheitsangehörigen angewandt werden würde, dass sich eng an das preussische Erbhofrecht anlehnt. Da infolge dieser engen Anlehnung selbstverständlich die Bestimmungen des Preussischen Erbhofrechtes eo ipso dem Sinne nach zur Auslegung des Reichserbhofrechtes analog und ergänzend heranzuziehen sind, ist jene Bestimmung des Preussischen Erbhofrechtes im Reichserbhofgesetz als überflüssig ausgelassen worden.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich, dass die sofortige Beschwerde begründet ist.

gez. von Styp-Rekowski.

Tgb. Nr. 286/34 — O/S. Berlin NW 7, den 11. Mai 1934.

**Einschreiben**

An das Erbhofgericht

in Celle (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit Platenheim Band III Blatt 60 (Eigentümer: Johann von Styp-Rekowski in Platenheim, Kreis Bütow in Pommern)

wird gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Bütow (Pommern) vom 6. 4. 1934 gemäss § 48 des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 sofortige Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen vom Standpunkt der Minderheit aus eingelegt.

Der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, ist die Spitzenvertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich und somit als Beteiligter im Sinne des Reichserbhofgesetzes zur Einlegung des Rechtsmittels aktiv legitimiert.

Eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses wird beigefügt.

Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 5. 5. 1934 in der Erbhofangelegenheit der Grundstücke der Eheleute Mysliwiec in Sprentschütz in Oberschlesien (Anerbengerichtssache Gr. Strehlitz — 5 IV 37/47 — Heft 1 — beantragt, das Verfahren wegen unserer Verhandlungen mit den Zentralbehörden zur Frage der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf Angehörige der polnischen Minderheit bis zu dessen Ergebnis ruhen zu lassen.

Der Vorstand.

(—) gez. . Unterschriften.

— U —

# XV

# Bank- und Genossenschaftswesen

## 1. Eröffnung des Girokontos bei der Reichsbank für die Bank Słowiański — Slawische Bank A. G. in Berlin.

**Bank Słowiański**
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 7. Juni 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An die Reichsbank

**Einschreiben**

Berlin
Jägerstrasse 34—36.

Hierdurch bitten wir um Eröffnung eines Reichsbankgirokontos bei der Reichsbank in Berlin.

Die Bank Słowiański — Slawische Bank — Aktiengesellschaft — wurde am 8. Februar 1933 zu Berlin begründet und ist am 23. Mai 1933 ins Handelsregister Abtl. B. Nr. 48 214 eingetragen worden. Der Zweck der Gründung war, die in Deutschland vorhandenen polnischen Genossenschaftsbanken, die in Oberschlesien, Ostpreussen, Grenzmark Posen-Westpreussen, Westfalen, Pommern und Berlin bis dahin nur in loser Verbindung miteinander standen, durch ein Zentralinstitut enger miteinander zu verbinden und den gegenseitigen Zahlungs- und Kreditverkehr zu erleichtern. Die Hauptaufgabe dieser Zentralbank wird darin liegen, die verschiedenen Kreditansprüche einzelner Gegenden durch Depositenüberschüsse anderer Gegenden auszugleichen. Daneben wird die Zentralbank auch andere Bankgeschäfte in dem allgemein üblichen Rahmen und unter genauester Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften tätigen.

Das Gründungskapital beträgt 150 000.— RM., ist von sämtlichen Gründergenossenschaftsbanken zum Nennwert übernommen und bar eingezahlt worden.

Gleichzeitig erlauben wir uns eine beglaubigte Abschrift aus dem Handelsregister beizufügen.

Da die meisten Gründergenossenschaftsbanken an ihrem Wohnsitz ein Reichsbankgirokonto unterhalten, würde durch die Eröffnung des von uns erbetenen Girokontos der Zahlungsverkehr zwischen der Bank Słowiański — Slawische Bank — Aktiengesellschaft und den anderen in Frage kommenden Genossenschaftsbanken eine grosse Belebung und Erleichterung erfahren.

Hochachtungsvoll

gez. Lemańczyk. gez. Wesołowski.

**Bank Słowiański**
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 26. 6. 1933
Dorotheenstr. 47
Tel. A 1 (Jäger) 1725

An die „Reichsbank"

Berlin, Jägerstr. 34/36.

**Betr. Eröffnung eines Girokontos.**

Hiermit gestatten wir uns, auf unser Schreiben vom 7. Juni 1933 sowie auf unsere telefonische Unterredung mit Herrn Direktor Lottke vom 17. Juni 1933 zurückzukommen und Sie höflichst zu bitten, unser Gesuch um Eröffnung eines Reichsbankgirokontos berücksichtigen zu wollen.

Hochachtungsvoll

gez. Lemańczyk. gez. Braciejewski.

**Bank Słowiański**
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 13. Juli 1933
Dorotheenstr. 47
Fernspr. A 1 (Jäger) 1725.

An die Reichsbank

Berlin, Jägerstr. 34/36.

**Betr. Eröffnung eines Girokontos.**

Wir gestatten uns höflichst, auf unsere Schreiben vom 7. 6. und 26. 6., auf unsere telefonische Unterredung vom 17. 6. mit Herrn Direktor Lottke sowie auf Ihren Anruf vom 30. 6. d. Js. zurückzukommen und sie freundlichst zu bitten, uns nach Möglichkeit alsbald die Eröffnung des erbetenen Reichsbankgirokontos mitteilen zu wollen. Bei Ihrem Anruf vom 30. 6. erklärten Sie uns, dass die Entscheidung in dieser Frage bereits gefallen sei und wir in den nächsten Tagen die Antwort erhalten würden. Da wir jedoch bis zum heutigen Tage ohne weitere Nachricht geblieben sind, wären wir Ihnen für eine baldige Regelung dieser Angelegenheit dankbar, da die Eröffnung des Reichsbankgirokontos für den weiteren Aufbau unserer Firma von besonderer Wichtigkeit ist.

Hochachtungsvoll

gez. Lemańczyk. gez. Braciejewski.

**Reichsbank-Direktorium.**
Nr. II 16733.

Berlin SW 111, den 19. Juli 1933.

An die
Bank Slowianski — Slawische Bank
Aktiengesellschaft

Berlin NW 7.

Auf Ihre gefälligen Schreiben vom 7. und 26. Juni sowie 13. d. Mts. teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass Ihrem Antrage auf Eröffnung eines Reichsbankgirokontos nicht entsprochen werden kann, weil Ihr Institut damit

Devisenbank werden würde. Die weitere Ausdehnung des Kreises der Devisenbanken ist uns jedoch nicht erwünscht.

Reichsbank-Direktorium.
Beglaubigt:
Geheime Kanzlei. (—) unleserliche Unterschrift.

**Bank Słowiański**
Slawische Bank
Aktiengesellschaft.

Berlin NW 7, den 24. Juli 1934
Dorotheenstr. 47
Tel. A 1 — 1725.

An das
Reichsbank-Direktorium

Betr. Nr. II 16 744.

Berlin SW 111.

Auf Ihr wertes Schreiben vom 19. d. Mts. erlauben wir uns, unseren Antrag auf Eröffnung des Reichsbankgirokontos zu wiederholen, und zwar aus folgenden grundsätzlichen Erwägungen heraus:

Wie wir bereits in unserem ersten Schreiben hervorgehoben haben, handelt es sich bei der Bank Słowiański — Slawischen Bank, Aktiengesellschaft, um einen ganz speziellen Ausnahmefall. Die Bank Słowiański — Slawische Bank, Aktiengesellschaft, ist nämlich die Zentralbank der polnischen Genossenschaftsbanken in Deutschland und somit das einzige wirtschaftliche Zentralinstitut der polnischen Minderheit in Deutschland. Eine Nichteröffnung des Reichsbankgirokontos würde somit die ganze Minderheit in Deutschland treffen und unbilligerweise benachteiligen. Bekanntlich besitzt die deutsche Minderheit in Polen mehrere Institutionen gleicher Art, die sich vollkommener Entwicklungsfreiheit, Anerkennung der Bank Polski mit allen damit verbundenen Geschäftsmöglichkeiten erfreuen.

Obgleich im allgemeinen durchaus anerkannt werden muss, dass die weitere Ausdehnung des Kreises der Devisenbanken in Deutschland nicht erwünscht ist, so handelt es sich in unserem Falle, wie aus obigem erhellt, um einen wichtigen Sonderfall, der Sonderberücksichtigung verdient.

Sollten noch weitere Angaben notwendig sein, so können diese jederzeit durch unseren Herrn Direktor Lemańczyk persönlich bei Ihnen abgegeben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
gez. Lemańczyk. gez. Wesołowski.

**Reichsbank-Direktorium.**
Nr. II 17 374.

Berlin SW 111, den 28. Juli 1933.

An die
Bank Słowiański — Slawische Bank
Aktiengesellschaft

Berlin NW 7.

Auf das gefällige Schreiben vom 24. d. Mts. erwidern wir Ihnen ergebenst, dass wir mit Rücksicht auf sonst zu erwartende Berufungen von an-

derer Seite zu unserem Bedauern nicht in der Lage sind, unseren Bescheid vom 19. d. Mts. Nr. II 16733 zu ändern. Eine Benachteiligung der Ihnen angeschlossenen Genossenschaftsbanken dürfte nicht entstehen, da Ihnen zur Abwickelung Ihres Zahlungsverkehrs der Postscheckverkehr zur Verfügung steht.

Reichsbank-Direktorium.

Beglaubigt:

Geheime Kanzlei. (—) unleserliche Unterschrift.

Br./Ba. Berlin NW 7, den 13. Dezember 1933.

An das

Reichsbank-Direktorium

Berlin SW 111.

Wir erhielten heute ein Schreiben von der Bank Polski, Warszawa, das in der Uebersetzung wie folgt, lautet:

„Aus dem Wunsche heraus, den Zahlungs- und Ueberweisungsverkehr für das Generalkonsulat der Republik Polen in Berlin, das bei Ihnen ein Konto unterhält, zu vereinfachen, bitten wir Sie höflichst, uns mitzuteilen, ob Sie ein Girokonto bei der Reichsbank in Berlin besitzen."

Die Gesandtschaft der Republik Polen in Berlin hat bei uns angefragt, unter welchen Bedingungen die Aufnahme eines Kontokorrentverkehrs mit uns möglich wäre.

Verschiedene polnische Generalkonsulate und Konsulate in Deutschland beabsichtigen, in den nächsten Tagen den Kontokorrentverkehr mit uns zu eröffnen. Wie aus dem oben erwähnten Schreiben ersichtlich ist, besitzt von diesen bereits das Generalkonsulat der Republik Polen in Berlin seit einiger Zeit bei uns ein Konto.

Im Rahmen unseres Aufgabenkreises haben wir das Exportgeschäft der polnischen Genossenschaften und Firmen in Deutschland finanziert und in Verbindung mit dem Inkassogeschäft die hereingekommenen Devisen teils durch die Dresdner Bank, Berlin, teils durch die Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft, Berlin, verkauft. Es handelt sich hierbei um den Betrag von insgesamt rund 160000.— Złoty in der Zeit von Ende September d. Js. bis jetzt.

Angesichts dieser Tatsachen ist es verständlich, wenn sowohl inländische als auch ausländische Kreise auf ihre wiederholten Anfragen, ob wir bereits die Anerkennung als Devisenbank erhalten haben, mit Befremden zur Kenntnis nahmen, dass die Reichsbank uns diesen Charakter noch nicht zugesprochen hat. Wir machen darauf aufmerksam, dass hierdurch ganz besonders im Ausland der Eindruck entstehen könnte, als ob unsere Bank — obwohl das garnicht von Ihnen beabsichtigt zu sein braucht — offensichtlich benachteiligt werde, umsomehr, als wir die Zentralbank der polnischen Genossenschaftsbanken in Deutschland und somit das einzige wirtschaftliche Zentralinstitut der polnischen Minderheit in Deutschland sind.

Wir glauben, mit den obigen Ausführungen die wirtschaftliche Notwendigkeit, uns den Charakter einer Devisenbank zuzuerkennen, zur Genüge bewiesen haben, wobei wir noch feststellen möchten, dass infolge der uns fehlenden Eigenschaft als Devisenbank nicht unbedeutende Exportgeschäfte im Verkehr mit Polen überhaupt nicht zustandegekommen sind.

Wir bitten Sie daher im Anschluss an unsere Briefe vom 7. 6. und 24. 7. d. Js. Ihre Entscheidungen vom 19. 7. 33 Nr. II 16 733 und 28. 7. 1933 Nr. II 17 374 einer erneuten Prüfung unterziehen und uns baldmöglichst hierüber Nachricht zukommen zu lassen.

Hochachtungsvoll

gez. Lemańczyk. gez. Braciejewsk.i

Br./Bą. Berlin NW 7, den 22. Januar 1933.

**Einschreiben**

An das

Reichsbank-Direktorium

Berlin SW 111.

In Verfolg unseres Schreibens vom 13. Dezember 1933 gestatten wir uns hiermit die Anfrage, ob die von uns Ihnen unterbreiteten Tatsachen in der Zwischenzeit bereits Gegenstand Ihrer erneuten Erwägungen gewesen sind. Mit Rücksicht darauf, dass unser oben erwähntes Schreiben bis heute ohne Antwort geblieben ist, bitten wir Sie höflichst um baldige Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

gez. Lemańczyk. gez. Braciejewski.

**Reichsbank-Direktorium.** Berlin SW 111, den 29. Januar 1934.
Nr. II 1967.

An die

Bank Słowiański — Slawische Bank
Aktiengesellschaft

Berlin.

Auf das gefällige Schreiben vom 22. d. Mts. erwidern wir Ihnen ergebenst, dass die Zahl der Devisenbanken für die wirtschaftlichen Bedürfnisse durchaus ausreicht. Wir würden daher eine Vermehrung der Devisenbanken durch Zuerkennung der entsprechenden Eigenschaft nur in besonderen Ausnahmefällen zulassen, in denen sich ein weitgehendes Bedürfnis der Wirtschaft dazu ergibt. Diese Voraussetzung ist in Ihrem Falle nicht erfüllt. Die von Ihnen erwähnten Kreise sind sehr wohl in der Lage, sich der bestehenden Devisenbanken zu bedienen. Hiernach bedauern wir, Ihrem Wunsche nicht entsprechen zu können.

Reichsbank-Direktorium.
Beglaubigt: Geheime Kanzlei.

Dr. O/Ba. Berlin NW7, den 23. Februar 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben!** in Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Reichswirtschaftsminister betr. die Bank Słowiański — Slawische Bank — Aktiengesellschaft — in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, das einzige Zentralbankinstitut der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, mit der ergebenen Bitte vorzulegen, innerhalb Ihres Ressorts das Erforderliche im Sinne der Eingabe (Errichtung eines Reichsbankgirokontos in Berlin und Anerkennung als Devisenbank) veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst hochachtungsvoll
gez. von Openkowski.

**Der Reichsminister der Finanzen.** Berlin W 8, den 8. März 1934.
F 4080 — 1 IA

An den Związek Polaków w Niemczech T. z.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 23. Februar 1934 Br/O/Ba, betr. Einrichtung eines Reichsbankgirokontos in Berlin für die Bank Słowiański — Slawische Bank, Aktiengesellschaft, in Berlin und Anerkennung als Devisenbank.

Da die Bearbeitung Ihres Antrages zur Zuständigkeit des Herrn Reichswirtschaftsministers gehört, kann von hier nicht veranlasst werden.

Im Auftrage: gez. Prause.

L. S.
(Reichsfinanzministerium
Ministerial-Kanzlei).

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift,
Steuersekretär.

148/34 — O/S Berlin NW 7, den 24 März 1934.

An den Herrn Reichswirtschaftsminister

**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 23. 2. 1934. Darin hatten wir als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich um die Einrichtung eines Reichsbankgirokontos in Berlin für die Bank Słowiański-Slawische Bank, Aktiengesellschaft, in Berlin und ihre

Anerkennung als Devisenbank gebeten. Wir haben auf die Eingabe bisher einen Bescheid nicht erhalten. Da die Angelegenheit sehr dringlich ist, bitten wir ergebenst, sie als Eiltsache behandeln und uns vom Ergebnis unserer Eingabe baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Reichswirtschaftsminister**
II B 3180

Berlin W 35, den 12. April 1934.
Viktoriastr. 34
Fernsprecher: Sammel Nr.
B 1 Kurfürst 8291

An den Bund der Polen in Deutschland E. V.
Berlin

Nachrichtlich

a) dem Herrn Reichsminister der Finanzen
b) dem Herrn Preussischen Minister des Innern
c) dem Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit
d) dem Reichsbank-Direktorium unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 23. v. Mts. nebst Anlage.

---

Nach § 1 des Bankengesetzes vom 30. August 1924 ist die Reichsbank eine von der Reichsregierung unabhängige Bank. Kraft dieser gesetzlichen Vorschrift ist die Reichsbank in ihrer Geschäftsführung vollkommen selbstständig, sie entscheidet über die an sie herangetragenen Geschäfte endgültig in eigener Zuständigkeit. Eine Einflusssnahme der Regierungsstellen auf die Entschliessungen der Reichsbank, Eingriffe in ihre Geschäftsführung oder Anweisungen über die Handhabung ihrer Geschäfte sind nach dem geltenden Recht nicht zulässig.

Bei aller Würdigung des Interesses, das für die Bank Słowianski — Slawische Bank — Aktiengesellschaft an einer Erfüllung ihrer Wünsche besteht, bedauere ich deshalb, auf Ihr Ersuchen in der dargelegten Angelegenheit nichts veranlassen zu können.

Im Auftrage: gez. Waldeck.

L. S.
Reichswirtschaftsministerium.

Beglaubigt (—) Hohenwald,
Ministerial-Kanzleisekretär.

Dr. O/Ba.

Berlin NW 7, den 24. April 1934.

An das Reichsbank-Direktorium,
Berlin.

**Einschreiben**

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf den seinerzeitigen Antrag der Bank Słowiański — Slawische Bank — A. G. in Berlin NW 7, Doro-

theenstr. 47, um Zubilligung eines Reichsbankgirokontos in Berlin und um Anerkennung als Devisenbank sowie auf den gesamten in dieser Angelegenheit zwischen der Bank und Ihnen geführten Schriftverkehr. Das letzte Schreiben des Reichsbank-Direktoriums an die Bank Słowiański-Slawische Bank - A. G. datiert vom 29. I. 1934 und trägt die Geschäftsnummer II 1967.

Da der Antrag der Bank Słowiański - Slawische Bank - A. G. um Zubilligung eines Reichsbankgirokontos in Berlin und um Anerkennung als Devisenbank abgelehnt worden ist, haben wir uns, als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, namens und im Auftrage der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. als des einzigen Zentralinstituts der polnischen Minderheitsbanken — Banki Ludowe — und der polnischen Minderheit im Deutschen Reich überhaupt mit Eingaben vom 23. II. 1934 und vom 24. III. 1934 an den Herrn Reichswirtschaftsminister mit der Bitte um Zubilligung des Reichsbankgirokontos und um Anerkennung als Devisenbank gewandt, indem wir der Ansicht waren, dass das Reichswirtschaftsministerium in erster Linie die zuständige Instanz hierfür sei. Je eine Abschrift der Eingaben beehren wir uns beizufügen. Mit Schreiben vom 12. IV. 1934 - II B 3190, das wir gleichfalls in Abschrift beilegen, hat der Herr Minister geantwortet, dass er aus Kompetenzgründen nichts in der Angelegenheit veranlassen könne.

Je eine Abschrift der Eingaben hatten wir gleichzeitig dem Herrn Reichsfinanzminister vorgelegt, dessen Antwortschreiben wir gleichfalls in Abschrift beifügen, sowie dem Herrn Preussischen Minister des Innern; ein Bescheid des Preussischen Ministers des Innern steht noch aus.

Als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich richten wir an das Reichsbank-Direktorium die ergebene Bitte, die Angelegenheit der Zubilligung eines Reichsbankgirokontos an die Bank Słowiański - Slawische Bank - A. G. in Berlin und ihrer Anerkennung als Devisenbank einer wohlwollenden Nachprüfung unterziehen und den gestellten Anträgen stattgeben zu wollen. Wir bitten dringend, sich den Gründen der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. in ihren an Sie gerichteten Schriftsätzen sowie unseren Ausführungen im Schreiben vom 23. II. 1934 an den Herrn Reichswirtschaftsminister, in dem wir zu Ihren Schreiben vom 19. und 28. VII. 1933 sowie vom 29. I. 1934 in Ergänzung der Ausführungen der Bank Słowiański-Slawischen Bank - A. G. weitere Stellung genommen haben, nicht verschliessen zu wollen. Dass die Wünsche der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. begründet sind, ergibt sich auch aus dem Schreiben des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 12. IV. 1934; der Herr Reichswirtschaftsminister erklärt darin ausdrücklich, dass er „bei aller Würdigung des Interesses, dass für die Bank Słowiański - Slawische Bank - Aktiengesellschaft in einer Erfüllung ihrer Wünsche besteht", es bedauern müsse, in der Angelegenheit nichts veranlassen zu können, und zwar — wie sich aus dem weiteren Inhalt des Schreibens ergibt — aus rein formellen Rechtsgründen. Wir haben das Vertrauen, dass das Reichsbank-Direktorium zumal in Erwägung der veränderten Zeitumstände und unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlichen Institute der deutschen Minderheit in Polen sich des uneingeschränkten Geld- und Wirtschaftsverkehrs erfreuen, unserer Bitte um Zubilligung eines Reichsbankgirokontos in Berlin an die Bank Słowiański - Slawische Bank - A. G. und um ihre Anerkennung als Devisenbank stattgeben wird. Wegen der Dringlichkeit

der Sache bitten wir um grösstmöglichste Beschleunigung. Auch bemerken wir, dass wir, sowie die Leitung der Bank Słowiański - Slawischen Bank - A. G. erforderlichenfalls zu Auskünften gern bereit sind.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

148/34 — O/S. Berlin NW 7, den 26. April 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich im Anschluss an unsere Eingaben vom 23. 2. und 3. 3. 1934 betreffend die Bank Słowiański - Slawische Bank - Aktiengesellschaft in Berlin NW 7, Dorotheenstrasse 47, Abschrift des Erlasses des Herrn Reichswirtschaftsminister vom 12. 4. 1924 - II B 3180 auf unsere Eingabe vom 23. 2. 1934, die wir dem Herrn Minister bereits mit unserem Schreiben vom gleichen Tage abschriftlich vorgelegt hatten, sowie unsere Eingabe vom 24. 4. 34 an das Reichsbank-Direktorium in Berlin mit der ganz ergebenen Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und innerhalb Ihres Ressorts das Erforderliche im Sinne der Eingaben veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Reichsbankdirektorium.** Berlin SW II, den 26. Mai 1934.

Nr. II 9616

In der Antwort ist die Angabe vorstehender Nummer erwünscht.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7.

Auf das gefällige Schreiben vom 24. v. M. erwidern wir Ihnen ergebenst, dass wir grundsätzlich bereit sind, der Bank Słowiański - Slawischen Bank A. G. in Berlin ein Girokonto zu eröffnen. Wir stellen ergebenst anheim, die Bank zu veranlassen, einen entsprechenden Antrag an unser Girokontor zu richten.

Reichsbank-Direktorium

Beglaubigt:

Geheime Kanzlei

Stempel Unterschrift (unleserlich).

— E —

Bemerkung: Die Eröffnung des Reichsbankgirokontos ist inzwischen erfolgt.

## 2. Zuerkennung des Revisionsrechts für den „Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech" — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V.

433/34 — O/S. Berlin NW 7, den 1. Juni 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe betreffend Revisionsrechtsverleihung an den Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V. —, nebst Unterlagen (diesbezüglichen Antrag des genannten Verbandes sowie Statut) mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche innerhalb Ihres Ressorts zwecks alsbaldiger Verleihung eines eigenen, selbstständigen Revisionsrechts an den genannten Verband, als die einzige derartige Organisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich — veranlassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

433/34 — O/S. Berlin NW 7, den 1. Juni 1934.

An den
Herrn Preussischen Minister für Handel und Gewerbe

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich die Eingabe vom 28. 5. 1934 des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., Sitz Oppeln O/S., auftragsgemäss vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und dem Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V. — das beantragte eigene und selbständige Revisionsrecht verleihen zu wollen. Wir bitten, sich den in der Eingabe des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V., — zur Begründung des Antrages um Verleihung eines eigenen, selbständigen Revisionsrechtes gemachten Ausführungen nicht verschliessen zu wollen. Wir bestätigen voll und ganz jene Ausführungen und fügen ergänzend noch hinzu:

Höhere Verwaltungsbehörden, insbesondere auch die Ministerien Preussens und des Deutschen Reichs haben in der letzten Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich und ihre Organisationen nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Güter beeinträchtigt werden dürfen. Die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich haben die wiederholten diesbezüglichen behördlichen Entschliesssungen, die wesentlich

zur Beruhigung der nationalen Minderheiten und zur allgemeinen Befriedung beigetragen haben, mit Genugtuung aufgenommen.

Eine grosse Rolle spielt nun allgemein bei der Pflege der kulturellen und ideellen Güter die wirtschaftliche Kraft; die erstere ist in ihrer Entfaltung abhängig oder zum mindesten wesentlich beeinflusst von der letzteren; dies macht sich umso fühlbarer bei der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, die sich auf der ganzen Linie aus den armen Schichten der Bevölkerung, dem Kleinbauern-, Handwerker- und Arbeiterstande zusammensetzt.

Ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage zu regeln und zu stärken, ist die Aufgabe der polnischen Genossenschaften im Deutschen Reich und ihrer Zusammenfassung des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland, e. V. —; die Gründung und Zusammenfassung der polnischen Genossenschaften zum Zwecke des Geldausgleichs, der Kreditregulierung und des Warenaustausches und damit allgemein der wirtschaftlichen Stärkung und Gesundung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich hat sich durch die gegebenen Verhältnisse als notwendig auch um deswillen erwiesen, als den polnischen Genossenschaftsbanken und den polnischen Minderheitsangehörigen sowie überhaupt ihren Interessenorganisationen sonstige reelle Kreditquellen zumeist versagt sind, sodass infolge unzureichender Mittel eine immer weitere Verschuldung und wirtschaftliche Schwächung innerhalb der polnischen Bevölkerung, besonders in der Bauernschaft und im Handwerkerstand, die unablässigen Folgen gewesen sind. Mit der Aufgabe der Steuerung dieser Verschuldung und wirtschaftlichen Schwächung erfüllt somit das polnische Genossenschaftswesen im Deutschen Reich ein Werk nicht nur am polnischen Bevölkerungsteil, sondern in der Volkswirtschaft innerhalb der Reichsgrenzen überhaupt. Trotzdem nun — wie auch die als Anlage beigefügte Eingabe des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V. — ergibt, der Verkehr dieses Verbandes mit dem Verband brandenburgischer gewerblicher Genossenschaften zu Berlin, in den 7 Jahren der Zusammenarbeit sich stets ohne jegliche Störung abgewickelt hat, so ist die Versagung eines eigenen, selbständigen Revisionsrechts von der polnischen Minderheit immerhin stets als eine unbillige Härte und Kränkung auch in Rücksicht darauf angesehen worden, als die deutsche Minderheit in Polen, wie gleichfalls aus der Eingabe erhellt, sogar fünf eigene Revisionsverbände besitzt; überdies ist in jedem Falle beim Versagen des eigenen selbständigen Revisionsrechts eine Hemmnis für eine selbständige und selbstbewusste Entwickelung des polnischen Genossenschaftswesens gegeben, die nur dann gewährleistet und sichergestellt ist, wenn seine völkische Eigenart berücksichtigt ist; eine Lebensnotwendigkeit für das polnische Genossenschaftswesen ist ein eigener Revisionsverband mit einem der polnischen Minderheit angehörigen und aus der polnischen Genossenschaftsbewegung hervorgegangenem Revisor, nur wenn der Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften e. V. — ein eigenes, selbständiges Revisionsrecht erhält, vermag er seinen hohen wirtschaftlichen Aufgaben gegenüber seinen Mitgliedern und in der Volkswirtschaft innerhalb der Reichsgrenzen überhaupt restlos zu erfüllen.

Die Behinderung der wirtschaftlichen Entfaltung der polnischen Genossenschaften durch die Versagung des erbetenen eigenen Revisionsrechts und damit die weitere wirtschaftliche Schwächung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich bedeutet aber weiterhin gleichzeitig nach Obigem ihre Beeinträchtigung in der Pflege der kulturellen und ideellen Volkstumsgüter; es wird auf diese Weise der polnischen Minderheit im Deutschen Reich praktisch sehr erschwert, in Gemässheit der in letzter Zeit wiederholt ergangenen Minderheitenschutzerlasse und -verfügungen hoher und höchster Regierungsstellen sich kulturell ausreichend zu betätigen und zu entfalten. Der von den Regierungsstellen wohlgemeinte Zweck jener Schutzbestimmungen wird auf diese Weise praktisch vereitelt.

Wir bitten, darin Wandel schaffen und das erbetene eigene, selbständige Revisionsrecht dem Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften e. V. — verleihen zu wollen. Wir haben das Vertrauen, dass der Herr Minister, zumal in Erwägung der veränderten heutigen Zeitumstände und unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlichen Institute der deutschen Minderheit in Polen sich des uneingeschränkten Geld- und Wirtschaftsverkehrs erfreuen, der Bitte um Erteilung des Revisionsrechtes an den genannten Verband, der einzigen derartigen Organisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, sich nicht verschliessen werde.

Wegen der grossen Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung. Auch bemerken wir, dass wir sowie der Vorsitzende des Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., — Herr Stefan Szczepaniak in Ratibor O/S., Jungfernstrasse 16, zu Auskünften auf Wunsch gern bereit sind.

Eine Abschrift der Eingabe legen wir dem Herrn Preussischen Minister des Innern vor.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir

ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

433/34 — O/S. Berlin NW 7, den 8. Juni 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister für Wirtschaft und Arbeit

Betr.: II 5417/34. Berlin.

In Verfolg unserer Eingabe vom 1. 6. 1934 (gerichtet an den Herrn Preussischen Minister für Handel und Gewerbe) betreffend Verleihung eines eigenen, selbständigen Revisionsrechtes an den Związek Spółdzielni Polskich w Niemczech — Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., — erlauben wir uns in der Anlage beglaubigte Abschrift aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts in Oppeln Nr. 50 vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

# XVI

# Beschlagnahme von Vereinsgegenständen und Entziehung von Versammlungslokalen

## 1. Beschlagnahme von Vereinseigentum

(Fall Verein „Św. Wawrzyń“ in Bochum-Hordel).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 18. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Justizminister

**Einschreiben**

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. einer Beschlagnahme von Gegenständen des polnischen Minderheitsvereins „Św. Wawrzyń“ in Bochum-Hordel zu überreichen.

Wir erlauben uns die Bitte auszusprechen, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche zum Schutze der nationalen Minderheiten im Bereich Ihrer Kompetenz veranlassen zu wollen.

Für baldgef. Bescheid wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V O II 957 a/33.

Berlin, den 21. Oktober 1933
Unter den Linden 72—74.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 18. Juli d. Js.

Nachdem die beschlagnahmten Gegenstände des Vereins „Heiliger Lorenz“ in Bochum-Hordel inzwischen wieder freigegeben worden sind, sehe ich, ebenso wie die Vereinsleitung selbst, die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich im Namen des Herrn Justizministers.

Im Auftrage: gez. Rumohr.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kleinschmidt, als Ministerial-Kanzleisekretär.

O/Ry. Berlin NW 7, den 28. November 1933.

An den Herrn Polizeipräsidenten

Bochum.

Dem Herrn Polizeipräsidenten beehren wir uns in der Anlage abschriftlich vorzulegen:

1. die Eingabe des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands vom 18. 7. 1933 an den Herrn Preussischen Minister des Innern und
2. an den Herrn Preussischen Justizminister;
3. Schreiben des Herrn Preussischen Justizministers vom 25. 7. 1933 — IV d 391 a/33;
4. Protokoll vom 26. 7. 1933;
5. Schreiben des Herrn Preussischen Innenministers vom 21. Oktober 1933 — V. O. II 957 a/33.

Nach dem Inhalt der Vorlagen haben am 3. Juli 1933 einige Angehörige der NSDAP. dem polnischen kirchlichen Verein „Św. Wawrzyńca" in Bochum-Hordel, Lokal Stuckmann, Hannoverstr. 61, einzelne Vereinsgegenstände abgenommen. Auf Grund der Interventionen des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands sind mittlerweile die Vereinsgegenstände z. Hd. des Vereinsvorstandes Michael Włodarczyk in Bochum-Hordel zurückgegeben worden. Wie uns vom Vereinsvorstand J. Gąsiorowski in Bochum-Hordel unter dem 12. 11. 1933 mitgeteilt wird, ist jedoch nur ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände dem Verein wieder zurückgegeben worden. Im Protokoll vom 3. 8. 33 gibt Włodarczyk ausdrücklich an, dass er mangels der nicht mitgebrachten Unterlagen weiter vorläufig nichts angeben könne. Es wird uns auch mitgeteilt, dass er jenes Protokoll ohne rechte Ueberlegung unterschrieben hat und dass sich erst später herausgestellt hätte, dass einige der s. Zt. beschlagnahmten Vereinsgegenstände ihm nicht ausgehändigt worden seien.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Schadloshaltung und Rückgabe der restlichen Vereinsgegenstände veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Bei dem genannten Verein handelt es sich um einen kirchlich-charitativen Verein innerhalb der polnischen Minderheit im Sinne der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats. Da der Verein wirtschaftlich, zumal mit Rücksicht darauf, dass die Vereinsmitglieder zum grossen Teil arbeitslos sind, nicht besonders gestellt ist, so fällt für ihn der erlittene Schaden erheblich ins Gewicht. Wir sind der Zuversicht, dass Sie, Herr Polizeipräsident, in Gemässheit der in der letzten Zeit vom Herrn Preussischen Minister des Innern und auch von Ihnen wiederholt erlassenen Minderheitenschutzbestimmungen durch wirksame Massnahmen die erbetene Schadloshaltung des genannten Minderheitsvereins, der erneut an uns zwecks Information herangetreten ist, herbeiführen werden.

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Bochum**
Landeskriminalpolizeistelle.

— I A d —

Bochum, im Februar 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre Beschwerde vom 28. 11. 1933 (Tgb. Nr. O/Ry) betreffend den St. Laurentius-Verein teile ich Ihnen mit, dass dem Verein teilweise die Gegenstände zurückgegeben worden sind. Soweit Gegenstände inzwischen abhanden gekommen oder beschädigt worden waren, ist dem genannten Verein der Schaden in Geld erstattet worden. Der Verein sieht den Vorfall damit als erledigt an.

gez. Schlessmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Hinz, Kriminal-Assistent.

— E —

•

## 2. Entziehung von Versammlungslokalen.

158/34 — O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 14. März 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten
in Recklinghausen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

1) Der kirchlich-charitative Verein „Św. Wojciecha" („Heiliger Adalbert") in Recklinghausen habe bisher stets seine Mitgliederversammlungen im Lokal des Herrn Möcklinghoff in Recklinghausen S. II, Hernerstr. 175, in regelmässigen Abständen gehabt. Als nun vor einiger Zeit der Vereinsvorstand dem Lokalinhaber, wie bisher stets angezeigt hätte, dass der Verein wieder eine Sitzung bei ihm abhalten würde, habe jener das Lokal abgesagt und zwar mit der Begründung, er könne eine Versammlung in polnischer Sprache nicht zulassen, er würde den Saal hergeben, falls auf der Versammlung deutsch gesprochen würde. Der Verein habe in jenem Lokal schon 25 Jahre seine Mitgliederversammlungen in polnischer Sprache abgehalten.

2) Der Gesangverein „Kalina" in Recklinghausen S. II, der von der SA. schon im April 1933 in jenem Versammlungslokal verboten worden wäre, habe seine Sitzungen nun wieder aufnehmen wollen. Der Vorsitzende habe sich Mitte Januar 1934 zum Lokalinhaber wegen Hergabe des Saales begeben. Auch hier habe der Lokalinhaber den Saal mit der gleichen Begründung abgesagt. Daraufhin habe sich der Vorsitzende in das frühere Versammlungslokal Hören, Hernerstr. 195, begeben; auch hier sei der Saal mit der gleichen Begründung versagt worden.

Als Zeugen würden genannt:

a) für den zu 1) genannten Verein: Ignaz Maroszek, der Vereinsvorsitzende und Ignaz Kaczmarek, der Vereinsschriftführer;

b) für den Gesangverein: Johann Szafinski, der Vereinsvorsitzende.

Am 24. 2. 1934 sei Ignaz Kaczmarek auf dem Polizeipräsidium in Recklinghausen, Zimmer 121, in der Angelegenheit gewesen, wo der eine Beamte ihm erklärt habe, die Versammlungen sollten in der deutschen Sprache abgehalten werden, wenn die Deutschen in Polen in deutscher Sprache die Versammlungen abhalten wollten, so würden sie „die Hucke vollkriegen".

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, den betreffenden Vereinen eine schriftliche Bescheinigung ausstellen zu wollen, wonach der Gebrauch der polnischen Sprache erlaubt, insbesondere auch die Vereinsversammlungen in der polnischen Sprache bei den polnischen Minderheitsvereinen — um solche handelt es sich hier — erlaubt ist; wir berufen uns dabei auf die von deutschen hohen und höchsten Amtsstellen in letzter Zeit erlassenen Bestimmungen, wonach die polnische Minderheit nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Güter beeinträchtigt werden dürfe. Wir bitten Sie, Herr Polizeipräsident, den polnischen Minderheitsvereinen auf diese Weise zu Vereinssälen verhelfen zu wollen. Wir sind der Hoffnung, dass bei Vorlage solcher amtlicher Bescheinigungen die Saalbesitzer den polnischen Vereinen Versammlungszimmer zur Verfügung stellen werden; es herrscht nämlich wirklich die Meinung vor, dass Versammlungen der polnischen Minderheitsvereine in der Muttersprache nicht stattfinden dürfen, sodass infolge dieses angeblichen Verbots die Saalbesitzer sich zumeist weigern, den polnischen Minderheitsvereinen die Versammlungszimmer zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Sache bitten wir um deren Behandlung als Eiltsache und um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Staatspolizeistelle
f. d. Reg.-Bez. Münster.

Recklinghausen, den 17. März 1934.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Dortiges Schreiben vom 14. 3. 1934 — Tgb. Nr. 158/34 — O/Ry.

Die mir bekanntgegebenen Vorgänge entsprechen den Tatsachen. Ich habe heute die in Frage kommenden Gastwirte und Organisationen angewiesen, unter besonderer Berücksichtigung des zwischen Polen und Deutschland geschlossenen Vertrages den hiesigen polnischen Vereinen weder in ihrer Vereinstätigkeit noch im Gebrauch ihrer Muttersprache irgendwelche Schwierigkeiten zu bereiten. Die Gastwirte erklärten, dass sie den polnischen Ver-

einigungen auch in Zukunft Versammlungszimmer zur Verfügung stellen würden. Die Eingeber bitte ich von dort aus zu bescheiden.

Ich bitte ergebenst, von dem Vorstehenden Kenntnis nehmen zu wollen.

gez. Klemm.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Polizei-Hauptwachtmeister.

L. S. (Polizeipräsident in Recklinghausen, Staatspolizeistelle f. d. Reg.-Bez. Münster).

— E —

# XVII

# Passwesen

## 1. Wegnahme des Reisepasses

(Fall Cwojdzinski, Sandersdorf).

415/34 — O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 29. März 1934.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Merseburg.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Dem polnischen Minderheitsangehörigen M. Cwojdzinski in Sandersdorf sei polizeilicherseits der Reisepass abgenommen worden. Das diesbezügliche Schreiben, welches ihm zugegangen wäre, habe folgenden Wortlaut:

Der kommissarische Landrat.
Tgb. z I 17

Amt Sandersdorf
Eing. 20. Jan.
J. No. 374 Amt.

Bitterfeld, den 16. 1. 34.

Der am 17. 5. 1929 für Sie ausgefertigte und vorläufig abgenommene Pass wird hiermit gemäss § 19 der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1932 Reichsgesetzblatt I Seite 257 entzogen.

gez. Schmeil.

An Herrn Michael Cwojdzinski
durch den Herrn Amtsvorsteher
in Sandersdorf.

Gründe seien bei der Abnahme des Passes nicht genannt worden.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten um baldmöglichste Klärung und Bekanntgabe des Veranlassten an uns.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

**Der Regierungspräsident.** Merseburg, den 7. Mai 1934.
Geschäfts-Nr. Pol. Bit. 584 III.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 22. 3. 34 — 107/34 — 29. März 34 — 107/34 — und 29. März 1934 — 415/34 —.

---

I. „. . . . . . . . . . . . . .“

II. Die Einziehung des Reisepasses bei Herrn Michael Cwojdzinski rechtfertigt sich aus § 19 in Verbindung mit § 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257). Danach können Reisepässe eingezogen werden, wenn sie in Händen des Inhabers erhebliche Belange des Staates gefährden würden. Nach dem pflichtgemässen Ermessen der Passbehörde waren diese Voraussetzungen gegeben. Ein weiteres Eingehen auf diesen Fall liesse sich erübrigen, weil der Pass am 16. Mai d. Js. infolge Zeitablaufs die Gültigkeit verliert, die Rückgabe also nicht mehr in Frage kommt.

In Vertretung: (—) gez. von Heydebrand und der Lasa.
L. S. Beglaubigt: (—) Dettmar, Regierungskanzleisekretär.

— E —

*

## 2. Verweigerung der Ausstellung eines Reisepasses zum Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes in Polen

(Fall Mitko, Bottrop).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 2. 10. 1933
**Bund der Polen in Deutschland e. V.** Dorotheenstr. 47.
O/L.

An den Herrn Polizeipräsidenten
Recklinghausen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Emanuel Mitko aus Bottrop, Feldstrasse 10, sei am Orte bereits seit 40 Jahren wohnhaft. Er habe sich

vor einiger Zeit an das zuständige Polizeiamt wegen Erteilung eines Reisepasses gewandt, da er seine kranke und alte Schwester in Polen zu besuchen beabsichtige. Der Pass sei ihm mit der Begründung verweigert worden, dass er und seine Kinder Mitglieder von polnischen Minderheitsvereinen seien, und seine Tochter sogar polnischen Sprachunterricht an Kinder der polnischen Minderheit erteile. Der betreffende Beamte habe Samborowski geheissen und sei mittlerweile entlassen. Fünf Wochen später sei Frau Mitko zum Polizeibüro wegen des Passes bzw. wegen Rückgabe der für den Pass eingezahlten 3 RM. gegangen. Sie sei abschlägig mit folgender Begründung beschieden worden: ihr Mann sei Pole, die Kinder seien im polnischen Schulverein und würden gegen Deutschland ausgebildet. Zum Nachweis der Krankheit seiner Schwester solle er ein ärztliches Attest beibringen; es sei ihm zu kostspielig sich ein solches für eine einmalige Reise zu beschaffen, zumal die Reise an sich schon mit Kosten verbunden sei.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Mitko der beantragte Reisepass sobald wie möglich erteilt wird. Wir sind der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit kein Anlass zur Verweigerung des Reisepasses sein darf; das Gleiche hat betr. die Zugehörigkeit polnischer Minderheitsangehöriger zu polnischen Minderheitsvereinen, speziell auch zum polnischen Schulverein zu gelten, da es sich um rein legale kulturelle Organisationen handelt, wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen deutschen Minderheitsorganisationen zur Wahrnehmung ihrer deutschen minderheitlichen Belange haben; die Zugehörigkeit der deutschen Minderheitsangehörigen zu solchen Organisationen wird unseres Wissens behördlicherseits nicht zum Anlass der Verweigerung eines Reisepasses genommen. Ebenso kann die Erteilung von polnischem Sprachunterricht an Kinder der polnischen Minderheit, die mit behördlicher Erlaubnis geschieht, nicht als Vorwand für die Verweigerung eines Reisepasses dienen, wie dies auch deutschen Minderheitsangehörigen gegenüber in ihrem Aufenthaltsstaate nicht geschieht. Wenn im übrigen Angehörige einer nationalen Minderheit im minderheitlichen Sinne erzogen und ausgebildet werden, wozu sie ein durch die Natur begründetes Recht haben, so ist dies noch keine Erziehung gegen den Aufenthaltsstaat der betr. Person, im konkreten Falle gegen Deutschland. Die nach dem uns zugegangenen Bericht anderslautende Auffassung der Polizeibehörde im Falle Mitko müsste in logischer Konsequenz zu der Auffassung führen, dass auch die deutschen Minderheitsangehörigen infolge der Erziehung ihrer Kinder im deutschminderheitlichen Sinne dieselben gegen den Aufenthaltsstaat, also im staatsfeindlichen Sinne erziehen und ausbilden; mit vollem Recht würden sich die deutschen Minderheitsangehörigen gegen eine derartige Verdächtigung und Unterstellung verwahren. Bei der Pflege minderheitlicher Belange handelt es sich eben um rein kulturelle Belange und Bestrebungen, die mit Politik, insbesondere auch mit staatsfeindlicher Betätigung nichts zu tun haben. Dass im übrigen verständlich ist, wenn Mitko möglichst die Kosten für eine ärztliche Untersuchung und für das ärztliche Attest bei der heutigen schlechten wirtschaftlichen Lage und bei dem Kostenaufwand für die Reise zu seiner Schwester sparen möchte, da diese Kosten für ihn eine unnötige schwer zu

tragende Belastung bedeuten würde, dürfte verständlich sein, und es wird daher gebeten, davon absehen zu wollen.

Wie der Herr Preussische Minister des Innern wiederholt in letzter Zeit entschieden hat, dürfen Angehörige einer nationalen Minderheit nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen ihrer legalen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet irgend welchen Nachteilen ausgesetzt sein. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang die Abschrift eines diesbezüglichen Erlasses vom 28. 8. 1933 — V. O. II 737 II/33 — vorzulegen. Nach dem gleichfalls abschriftlichen Erlass vom 7. 9. 1933 — V. O. II. 717/33 — hat der Herr Polizeipräsident in Bochum eine gleichgerichtete Verfügung erlassen. Wir wären dem Herrn Polizeipräsidenten unter ergebener Bezugnahme auf die seitens des Verbandes der nationalen Minderheiten Deutschlands unter dem 22. Juli 1933 an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und an den Herrn Preussischen Minister des Innern gerichteten Eingaben wegen einer am 18. Juli 1933 laut zugegangenem Bericht erfolgten Störung des polnischen Sprach-, Lese, und Schreibunterrichts in Recklinghausen-Röllinghausen, sehr dankbar, wenn auch Sie, Herr Polizeipräsident, für Ihren Amtsbereich eine gleichgerichtete Verfügung zum Schutze der nationalen Minderheiten erlassen und bekannt geben würden; es würde dies u. E. erheblich zur öffentlichen Beruhigung beitragen.

Wir erlauben uns noch die Bitte auszusprechen, die ganze Angelegenheit als dringend zu behandeln und uns vom Veranlassten sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, die nationalen Minderheiten von den seitens des Herrn Polizeipräsidenten unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen und zu unserem Teil an der öffentlichen Beruhigung und der Festigung des öffentlichen Friedens mitzuwirken.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur Kenntnisnahme vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.

Berlin NW 7, den 6. 10. 1933.

**Sehr dringend**
**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten
Recklinghausen.

Wir nehmen ergebenst auf unsere Eingabe vom 2. Oktober 1933 betr. Passverweigerung an den polnischen Minderheitsangehörigen Emanuel Mitko aus Bottrop, Feldstr. 10, durch das zuständige Polizeiamt Bezug. Wie uns mit Schreiben vom 5. cr. berichtet wird, beabsichtigt Mitko sich an der Pilgerfahrt nach Rom anfangs November zu beteiligen, die seitens der polnischen Minderheit in Deutschland veranstaltet wird; der erneut erbetene

Pass sei ihm jedoch wiederum von der Polizei verweigert worden, sodass Mitko daran gehindert wird, sich an der Romreise zu beteiligen. Wir bitten dringend, dafür Sorge tragen zu wollen, dass Mitko sofort der Reisepass bewilligt wird, damit er sich auch an der Pilgerfahrt nach Rom beteiligen kann. Zwecks Erledigung unaufschiebbarer Formalien für die Romreise braucht er schon jetzt den Reisepass.

Für baldmöglichste Bekanntgabe des Veranlassten wären wir sehr dankbar. Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe gleichfalls dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Recklinghausen.**

An den

Związek Polaków w Niemczech T. z.
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens: vom 2. und 6. 10. 1933.
Meines Schreibens: II/3. 4001 vom 25. 10. 1933.

Ich habe Anweisung gegeben, dem in Bottrop, Feldstrasse 10, wohnhaften Emanuel Mitko auf Antrag einen Reisepass auszustellen.

I. V.: gez. Dr. Pickel.
Stempel. F. d. R. d. R. (—) Unterschrift unleserlich, Stenotypist.

**Der Regierungspräsident.**
1a Nr. —
Fernruf: Sammelnummer 24 451.

Münster i. W., den 27. Oktober 1933
Postschliessfach Nr. 14/21.

**An den**

Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die an den Herrn Minister des Innern gerichteten Eingaben vom 2. und 6. Oktober 1933.

---

Wie mir der Herr Polizeipräsident in Recklinghausen berichtet hat, ist das Polizeiamt Bottrop von ihm angewiesen worden, den von Mitko erbetenen Reisepass auszustellen.

Die Angelegenheit dürfte hierdurch ihre Erledigung gefunden haben.

I. V.: gez. Bachem.
(Siegel). Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Reg.-Kanzleisekretär.

— E —

•

## 3. Passangelegenheit des Arbeiters Bielawa, Berlin NO 18.

285/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 6. März 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Arbeiter Franz Bielawa aus Berlin NO 18, Weberstr. 58 (bei Nitka), sei heute im Polizeipräsidium Alexanderstrasse gewesen und habe im Einwohnermeldeamt, Zimmer 303, die Ausstellung eines Reisepasses beantragt. Dies sei ihm jedoch verweigert worden. Er brauche den Pass sehr dringend, um in Polen notwendige Familienangelegenheiten zu regeln, wo seine Ehefrau mit seinen beiden Kindern im Alter von 2—10 Jahren wohne (Czempin, Kreis Kosten).

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und alsbaldiger Erteilung des Passes veranlassen, uns auch vom Geschehenen möglichst bald Bescheid zukommen lassen zu wollen.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir um deren Erledigung als Eiltsache.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

285/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 6. März 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Arbeiter Franz Bielawa in Berlin NO 18, Weberstrasse 58, mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und baldgefälligen Bescheid des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin.**
Polizeiamt Lichtenberg—Friedrichshain.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens: 6. d. Mts. 285/34 — O/Ry.

Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens: II. 9000 — 21. 3. 34.

Nach den hiesigen Feststellungen ist der Arbeiter Franz Bielawa, Berlin NO 18, Weberstr. 58 wohnhaft gewesen, seit dem 11. d. Mts. verreist. Sein augenblicklicher Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Sofern er dort in dieser Angelegenheit wieder vorstellig werden sollte, stelle ich anheim, ihn wegen der Ausstellung eines Passes an das zuständige Polizeirevier zu verweisen.

I. V.: gez. Rollin.
Beglaubigt: (—) Reithe, Min.-Kanzleisekretär.
L. S. (Der Polizeipräsident in Berlin Lichtenberg-Friedrichshain Polizeiamt).

— E —

*

## 4. Verweigerung des Reisepasses für den Fachschulbesuch in Polen

(Fall J. Sikucinski, Neu-Kramzig).

O/Ry. Berlin NW 7, den 6. Dezember 1933.

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Schneidemühl.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Johann Sikucinski aus Neu-Kramzig, geboren am 29. 10. 1914, Sohn des dortigen Landwirts Stefan Sikucinski, ist Schüler der landwirtschaftlichen Schule in Środa (früher Schroda) in Polen. Vor einigen Wochen soll ihm nun, als er auf Ferien bei seinen Eltern gewesen wäre, der Reisepass abgenommen worden sein, und der Ausreisesichtvermerk nach Polen zum weiteren Besuch der landwirtschaftlichen Schule wurde ihm nach wie vor trotz wiederholter Vorstellungen verweigert. In dieser Beziehung erlauben wir uns auf ein Schreiben des Herrn Distriktskommissars in Karge vom 20. November 1933 zu beziehen, das an den Vater gerichtet ist und nachstehenden Inhalt hat:

**Der Distriktskommissar.** Karge, den 20. November 1933.
Tgb. Nr. 5332/33.

Ihren Antrag vom 3. d. Mts. auf Erteilung des Ausreisesichtvermerkes für Ihren Sohn Johann hat der Herr Landrat des Kreises Bomst in Züllichau abgelehnt.

Der eingereichte Reisepass folgt in der Anlage zurück.

(—) gez. Erbt.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit Sikucinski den Ausreisesichtvermerk erhält, um die Schule weiter besuchen und sich beruflich ausbilden zu können. Auch bitten wir um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 6. Dezember 1933.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Preussischen Minister beehren wir uns in der Anlage ergebenst die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Sikucinski in Neukramzig mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und gefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin NW 7, den 27. Februar 1934
V E 1 Si. 17. IV. Unter den Linden 72—74.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 6. Dezember 1933 — O/Ry — erwidere ich ergebenst, dass die Beschwerde gegen die Versagung des Ausreisesichtvermerks für den polnischen Minderheitsangehörigen Sikucinski durch die inzwischen

erfolgte Aufhebung des Ausreisesichtvermerkszwangs gegenstandslos geworden ist. Die Ausreise des Sikucinski kann also, da eine Passentziehung nicht beabsichtigt ist, nunmehr ungehindert erfolgen.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich.

— E —

*

## 5. Verweigerung des Reisepasses zum Schulbesuch in Polen

(Fall Helene Gozdek, Wattenscheid-Günnigfeld).

244/34 — O/S. Berlin NW 7, den 5. April 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Regierungspräsidenten

Arnsberg.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 10. November 1933 habe sich die polnische Minderheitsangehörige Helene Gozdek aus Wattenscheid-Günnigfeld auf das Polizeiamt in Wattenscheid begeben und um die Ausstellung eines Reisepasses für ihre Tochter Helene, 12 Jahre alt, gebeten, die ein polnisches Mädchengymnasium in Tarnowskie Góry (Polen) besuchen sollte. Der betreffende Beamte habe erklärt, dass die Tochter noch minderjährig sei und einen Reisepass zur Ausreise nicht brauche. Als die Mutter ihm erklärt hätte, dass der Reisepass für die Tochter erforderlich sei, da sie ausreisen solle, um eine Mittelschule in Polen zu besuchen, habe der Beamte in ironischer Weise erwidert, in Wattenscheid sei doch eine polnische Schule, so brauche sie nicht bis nach Polen zu fahren. Als er die Mutter sodann nach ihrem Namen gefragt hätte, habe er ihr Vorwände gemacht, dass sie mit ihren Kindern zu Hause polnisch spreche; sie wohnten in Deutschland und deshalb müssten sie nur deutsch sprechen. Auf die Einwendungen der Frau Gozdek, dass sie die deutsche Sprache nicht gut kenne, habe der Beamte sie mit scharfem Blick gemessen, jedoch nichts gesagt.

Am nächsten Tage habe sich Frau Gozdek zusammen mit ihrem Sohne erneut auf das Polizeiamt begeben; von dort aus seien die Beiden jedoch zum Gericht geschickt worden. Vom Gericht seien sie nach Bochum zum Jugendamt gewiesen worden, wo sich mit der Angelegenheit eine Dame befasst hätte. Dem Sohn sei ein Formular zum Ausfüllen vorgelegt worden, und die Beiden hätten sich dann wiederum zum Gericht begeben, wo die Sache nacheinander durch 3 Zimmer gegangen sei. Im letzten Zimmer habe der Beamte Einsicht in das Formular genommen, das von dem Jugendamt ausgefüllt worden sei, und habe Frau Gozdek abgeraten, ihr Kind nach Polen zu schik-

ken; sie solle sich ängstigen vor einem solchen Schritt, da die Polen mit den Deutschen schlecht umgehen. Nachher habe der Beamte die Frau Gozdek gefragt, ob am Orte eine polnische Schule sei, und ob ihre Tochter zum polnischen Sprachkursus ginge. Als die Mutter bejahend geantwortet habe, sei der Beamte im höchsten Grade aufgebraust, habe sie angeschrien, und auf sie geschimpft; sie habe jedoch nicht alles verstanden, und daher ihren Sohn in das Zimmer gerufen, der hinter der Tür gestanden hätte. Der Beamte hätte in die Frau Gozdek eingeredet, dass ihr Mann ein Deutscher gewesen wäre und dass sie gleichfalls eine Deutsche sei. Als Frau Gozdek dagegen protestiert hätte, habe der Beamte erklärt, dass er ein Franzose sei, aber französisch nicht verstehe, sondern nur deutsch, denn er lebe in Deutschland. Frau Gozdek habe darauf geantwortet, dass sie ihre polnische Muttersprache viel höher achte. Der Beamte habe darauf geantwortet, dass er es nicht erlauben könne, dass ihre Tochter einen Reisepass erhielte. Er sei auch gegen ihren Sohn aufgebraust, der den Beamten gefragt hätte, weshalb er solche Schwierigkeiten mache. Nachher hätte der Beamte gesagt, dass er die Angelegenheit untersuchen und dann Nachricht geben würde.

Daraufhin seien Frau Gozdek und ihr Sohn wiederholt im Gericht gewesen, aber sie hätten nie einen ausreichenden und definitiven Bescheid erhalten.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

244/34 — O/S. B e r l i n NW 7, den 5. April 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** B e r l i n.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg betreffend die polnische Minderheitsfamilie G o z d e k in Wattenscheid - Günnigfeld mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Weitere zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungspräsident** Arnsberg, den 25. Mai 1934.
Gesch. Z. I A St. I

An den Vorstand Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Ausstellung eines Reisepasses für die polnische Minderheitsangehörige Helene Gozdek in Wattenscheid.

Zu dem dortigen gefl. Schreiben vom 5. 4. 1934 — Nr. 244/340/S — teile ich ergebenst mit, dass die polnische Minderheitsangehörige Helene Gozdek in Wattenscheid inzwischen einen Auslandspass für ihre Tochter erhalten hat. Frau Gozdek sieht die Angelegenheit als erledigt an.

In Vertretung: gez. v. Hecker.
Stempel. Beglaubigt: Schieferdecker, Reg. Supernumerar.
— E —

## 6. Entziehung des Reisepasses

(Fall Rojewski, Dortmund-Dorstfeld).

150/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 7. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten
**Einschreiben** in Arnsberg (Westf.)

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 8. 10. 1933 sei vormittags ein Beamter der regulären Polizei in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski aus Dortmund-Dorstfeld, Wörthstr. 21, erschienen und habe von dessen Schwiegermutter — er selbst sei nicht zu Hause gewesen — seinen deutschen Reisepass herausverlangt, den sie, eingeängstigt, ihm gegeben hätte. Mit den Worten, er müsse den Reisepass auf dem Polizeipräsidium abgeben, habe er ihn mitgenommen und sei damit fortgegangen. Am 14. 10. 1933 sei der Beamte wiederum in der Wohnung des Rojewski erschienen, als dieser nicht zu Hause gewesen wäre, und habe von der anwesenden Schwiegermutter die Herausgabe seiner Erwerblosenkarte verlangt, die sie aber nicht habe finden können. Er habe ihr sodann aufgegeben, dass Rojewski sofort nach seiner Heimkehr auf die Polizei kommen solle. Er habe dies auch getan. Auf der Polizei hätten sie die Nummer seiner Erwerbslosenkarte feststellen wollen. Am 2. Februar 1934 sei Rojewski abermals auf der Polizei gewesen, um dort die Herausgabe des Reisepasses zu verlangen bezw. die Angabe des Grundes der Abnahme des Reisepasses. Im Zimmer Nr. 76/78 hätten sich zwei Beamte befunden. Der Pass sei Rojewski nicht herausgegeben, auch die Gründe der Abnahme nicht genannt worden.

Der Pass sei erst im vergangenen Jahre ausgestellt worden und habe Gültigkeit bis zum Jahre 1938.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Rückgabe des Reisepasses an Rojewski veranlassen zu wollen. Rojewski gibt an, dass er sich keines Fehltritts bewusst ist. Auch uns sind Gründe für die Abnahme des Passes nicht bekannt.

Wir bitten auch um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

150/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 7. Februar 1934.

An den Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski in Dortmund-Dorstfeld, Wörthstr. 21, mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungspräsident.** Arnsberg, den 27. Februar 1934.
Gesch. Z.: p a 1 Nr. 544.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefl. Schreiben vom 7. 2. 34 — Tgb. Nr. 150/34 - O/Ry — betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski in Dortmund-Dorstfeld, Wörthstr. 21.

Nach dem Bericht des Pol.-Präsidenten in Dortmund erfolgte die Einziehung des Passes auf Veranlassung der Staatspolizeistelle Schneidemühl. Vorgänge sind hier nicht vorhanden. Ich gebe anheim, sich wegen weiterer Klärung des Sachverhalts mit der Staatspolizeistelle Schneidemühl ins Benehmen zu setzen.

Im Auftrage: gez. Dr. Dellbrügge.

L. S.
(Regierung des Regierungsbezirks
Arnsberg — Kanzlei).

Beglaubigt: (—) Unleserliche Unterschrift,
Reg. Kanzl. Ass.

150/34 — O/S. Berlin NW 7, den 6. März 1934.

An die Staatspolizeistelle

**Einschreiben** Schneidemühl.

Wir erlauben uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere Eingabe vom 7. 2. 1934 — Tgb. Nr. 150/34 O/Ry — an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg und sein Antwortschreiben vom 27. 2. 1934 — Gesch. Z. p. a. 1 Nr. 544 — betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Johann Rojewski in Dortmund-Dorstfeld, Wörthstrasse 21 mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung im Sinne der Eingabe sowie um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident.** Schneidemühl, den 23. April 1934.
A 2 Nr. 259/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Beschwerde vom 6. d. Mts. Nr. 150/34 - O/S.

---

In eine nähere Erörterung über die Entziehung des Passes von Johann Rojewski kann ich nicht eintreten.

In Vertretung: gez. Kothe.
— E —

## 7. Verweigerung eines Grenzausweises zum Grenzübergang nach Polen.

(Fall Pujanek, Betsche, Kr. Meseritz).

95/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 1. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** in Schneidemühl.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Vor einiger Zeit habe sich der polnische Minderheitsangehörige Franz Pujanek aus Betsche, Kr. Meseritz, geb. am 1. 3. 1902 daselbst, an den Magistrat in Betsche um Erteilung des Grenzausweises zur Ueberschreitung der polnischen Grenze gewandt. Da er keinen Bescheid auf seine Eingabe erhalten hätte, habe er sich nochmals persönlich an den Magistrat gewandt, wo ihm vom Polizeibeamten Hellack gesagt worden sei, es wäre noch nichts

vom Landratsamt in Meseritz eingegangen. Er habe sich nun persönlich an das Landratsamt in Meseritz gewandt. Der Beamte im Landratsamt habe ihm erklärt, dass er einen Grenzausweis nicht erhalten würde. Franz Pujanek sei sodann ergebnislos fortgegangen.

Einige Zeit später habe sich der Vater, Ausgedinger Albin Pujanek, 71 Jahre alt, in Betsche wohnhaft, ans Landratsamt um einen Grenzausweis für sich zum Grenzübertritt gewandt; auch er sei abschlägig beschieden worden.

Der Grenzübertrittschein wurde zum Besuch von Verwandten in Polen gebraucht.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident** Schneidemühl, den 20. Februar 1934.
A 2 Nr. 167

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 1. d. Mts. Nr. 95/34 O/Ry.

---

Die Erteilung von Grenzausweisen für Franz und Albin Pujanek in Betsche ist z. Zt. nicht angebracht.

In Vertretung: gez. Kothe.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kühn, Regierungsobersekretär.

— E —

## 8. Verweigerung der nachträglichen Erteilung eines Reisepasses für einen in Polen beschäftigten polnischen Minderheitsangehörigen.

(Fall Jan Jakubek, Bernsdorf, Kreis Bütow).

O/Ry. Berlin NW 7, den 15. Dezember 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten
**Einschreiben** in Köslin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Jan (Johann) Jakubek in Bernsdorf, Kreis Bütow, geboren am 17. 8. 1917, habe sich anfangs November 1933 nach Polen begeben, um an einer Verwandtenhochzeit teilzunehmen; er habe vom Herrn Landrat in Bütow für diesen Zweck einen Reisepass mit einer

einmonatigen Gültigkeitsdauer (bis zum 30. XI. 1933) ausgestellt erhalten. In Polen habe er an der Hochzeit teilgenommen, sei dann aber nicht nach derselben wieder nach Deutschland zurückgekehrt, sondern habe dort nach mündlicher Aussprache mit seinen Verwandten auf deren Anraten eine ihm bereits früher in Vorschlag gebrachte Stelle als Bankpraktikant, und zwar bei der Kommunalen Sparkasse in Inowrocław angetreten; er habe dies getan, nachdem er sich an Ort und Stelle von der Günstigkeit des Angebots überzeugt gehabt hätte, ohne bei seiner Abfahrt nach Polen die Absicht gehabt zu haben, die Stelle anzutreten, und in der bestimmten Voraussicht, dass ihm die zum Daueraufenthalt in Polen zwecks beruflicher Ausbildung erforderliche Passverlängerung bezw. ein neuer Pass mit der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt werden würde. Er habe auch sofort nach der Reifung seines Entschlusses, die Praktikantenstelle anzunehmen, den bis zum 30. 11. 1933 ausgestellten Reisepass in die Heimat zwecks Verlängerung bezw. Ausstellung eines neuen Reisepasses gesandt. Der Vater des Obengenannten habe sich dann am 28. 11. 1933 ins Landratsamt begeben, habe den Reisepass des Sohnes vorgelegt und um Verlängerung bezw. Ausstellung eines neuen Reisepasses mit der gewöhnlichen fünfjährigen Gültigkeitsdauer gebeten, wobei er ihm die Gründe hierfür, nämlich den Antritt der Praktikantenstellung, auseinandergesetzt hätte. Der Herr Landrat habe jedoch den Reisepass einbehalten und einen neuen auszustellen sich geweigert, dies mit der Begründung, er sei bei der Ausstellung des Reisepasses belogen worden, da ihm nichts gesagt worden sei, dass der Sohn eine Stelle in Polen antreten wolle.

Der Sohn Jan (Johann) Jakubek sei infolge der geschilderten unverschuldeten Umstände nunmehr in Polen (Inowrocław), ohne überhaupt im Besitze eine Reisepasses zu sein.

Des weiteren wird noch berichtet, dass Jakubek sich auch beim deutschen Generalkonsulat in Poznań um Passverlängerung bezw. Ausstellung eines neuen Reisepasses bemüht hätte, bevor er ihn in die Heimat zurückgesandt hätte; dort sei ihm erklärt worden, dass er sich in der Angelegenheit an die Behörden innerhalb Deutschlands wenden müsse.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit Jan (Johann) Jakubek, der nach dem uns zugegangenen oben wiedergegebenen Bericht unverschuldet in die jetzigen Notumstände gekommen ist, sobald als möglich einen Reisepass mit der gewöhnlichen fünfjährigen Gültigkeitsdauer erhält. Wir sind im übrigen der Ansicht, dass die Berufsausbildung im Auslande kein gesetzlicher Grund für die Versagung eines deutschen Reisepasses ist; die Berufsausbildung des Jan (Johann) Jakubek an der Kommunalsparkasse in Inowrocław hat jedenfalls nach unserer Kenntnis mit Politik nichts zu tun; sie geschieht lediglich zwecks Erwerbs einer späteren Lebensstellung, also aus rein kulturell-menschlichen Gründen. Wir bitten auch um baldmöglichen geneigten Bescheid des Veranlassten.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. **Berlin** NW 7, den 15. Dezember 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Jan (Johann) Jakubek in Bernsdorf, Kreis Bütow, mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie Herr Minister die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

80/34 O/B. Berlin NW 7, den 18. Januar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Köslin.

In der Passangelegenheit des polnischen Minderheitsangehörigen Johann Jakubek aus Bernsdorf, Kreis Bütow, sind wir auf unsere Eingabe vom 15. 12. 1933 bisher ohne Bescheid. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache — er ist in Polen ohne Pass — erlauben wir uns um baldgefällige Bekanntgabe zu bitten, wie weit die Sache gediehen ist.

Wir benutzen diese Gelegenheit zur Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Regierungspräsident.** Köslin, den 6. Februar 1934.
Gesch. Nr. I C 36 Nr. 351. Sta.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das gefl. Schreiben vom 18. Januar 1934 — Tgb. Nr. 80/34 O/B. — teile ich ergebenst mit, dass ich in der Passangelegenheit Jakubek erst eine Entscheidung treffen kann, wenn in der gegen Jakubek in der gleichen Angelegenheit schwebenden Strafsache vor dem ordentlichen Gericht in Bütow entschieden ist.

In Vertretung: gez. Tincauzer.

L. S. Beglaubigt: (—) Unterschrift, Regierungs-Kanzleiangest.

Geschäftsnummer 2 D 3/34.

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen den Besitzer Anton Jakubek in Bernsdorf Abb.,
geb. am 20. 5. 82,
wegen Passvergehens.

---

Das Amtsgericht in Bütow hat in der Sitzung vom 8. Februar 1934, an der teilgenommen haben:

Amtsgerichtsrat D u t t e n h o f e r als Amtsrichter,
Justizobersekretär K ö h n als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Bürohilfsarbeiter Bülow als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,
für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist des Passvergehens schuldig und er wird daher in eine Geldstrafe von 90 — neunzig — RM., hilfsweise 30 Tagen Gefängnis und in die Kosten der Verfahrens verurteilt.

**Gründe.**

Am 11. Oktober 1933 beantragte der Angeklagte auf dem Landratsamt in Bütow für sich eine Verlängerung seines Passes und für seinen Sohn Johann die Neuausstellung eines Passes für eine Reise nach Polen. Da der Angeklagte polnischer Bestrebungen verdächtig ist, wurde er gefragt, wozu er den Pass gebrauche und er gab an, dass eine Cousine von ihm in Jaschhütte Hochzeit machte. Der von dem Antrage des Angeklagten benachrichtigte Landrat Springorum fragte den Angeklagten daraufhin noch ausdrücklich, ob er nicht auch noch andere Zwecke mit seiner Reise nach Polen verbinde. Der Angeklagte bestritt dies. Er hatte den Pass für 2 Jahre beantragt. Als dann Landrat Springorum ihm erklärte, dass für den Besuch einer Hochzeit 4 Wochen genügten, erklärte er sich auch mit einer Ausstellung des Passes für diese Zeit einverstanden. Der Pass wurde ihm darauf bis zum 30. November 1933 ausgestellt. Tatsächlich beabsichtigte aber der Angeklagte mit seinem Sohn nach Hohensalza zu fahren, wo sein Sohn bei der dortigen Kommunalbank durch Vermittlung des Polenbundes eine Stellung erhalten hatte. Nach anfänglichem Leugnen, hat der Angeklagte auch diese Fahrt nach Hohensalza zugegeben, sowie zugegeben, dass sein Sohn sich dort bei der Bank als Angestellter befindet. Sein Sohn hat auch jetzt Verlängerung seines Passes bei dem deutschen Konsulat in Warschau beantragt, diese Verlängerung ist abgelehnt worden. Der Angeklagte hätte auch den Pass für sich und seinen Sohn nicht erhalten, wenn er diesen wahren Grund der Anstellung seines Sohnes in Polen und die Reise nach Hohensalza zugegeben hätte. Der Angeklagte hat daher in Bütow im Oktober 1933 wissentlich zur Erlangung eines Reisepasses, also einer Urkunde, die zum Ausweis für den Uebertritt über die Reichsgrenze bestimmt ist, unwahre Angaben gemacht, und von einer auf diese Weise erlangten Urkunde Gebrauch gemacht.

Vergehen nach §§ Ziff. 9 d. V. O. über Zuwiderhandlung gegen die Passvorschriften vom 6. 4. 1923.

Der Angeklagte ist daher zu bestrafen. Bei der Strafzumessung ist berücksichtigt worden, dass der Angeklagte zwar in der mündlichen Verhandlung schliesslich ein Geständnis abgelegt hat, dass er aber bis dahin geleugnet hatte und dass derartige Verstösse gegen die Passvorschriften aus politischen Gründen schwer geahndet werden müssen. Die erkannte Strafe erschien daher angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 STPO.

gez. D u t t e n h o f e r.

(Eingegangen am 18. Februar 1934.)

80/34 — O/S. Berlin NW 7, den 17. März 1934.
**Einschreiben**

An den

Herrn Regierungspräsidenten

Köslin.

In der Passangelegenheit Jakubek beehren wir uns ergebenst auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. 2. 1934 — Gesch. Nr. I C 36 Nr. 351 Sta. — Bezug zu nehmen.

Da wir einen weiteren Bescheid bisher nicht erhalten haben, erlauben wir uns die Bitte darum auszusprechen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir

ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

80/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 13. April 1934.

An den

Herrn Regierungspräsidenten

in Köslin.

Betr. Gesch. Nr. I C Nr. 35/Sta.

In der Passangelegenheit Jakubek beehren wir uns auf unsere Eingabe vom 17. 3. 1934 ergebenst Bezug zu nehmen. Wir haben bisher einen Bescheid nicht erhalten. Wegen der Dringlichkeit der Sache erlauben wir uns um baldmöglichste Entscheidung zu bitten.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir

**ergebenst**

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

•

## 9. Entziehung und Abnahme eines Reisepasses

(Fall J. Bauer, Köln a. Rh.).

77/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 25. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Mitte des September 1933 sei in der Wohnung des Leiters des polnischen Schulvereins in Köln, Pfälzerstr. 82, III — kurz danach als er die polnischen

Ferienkinder nach Polen gebracht hätte — Johann B a u e r ein Polizeibeamter erschienen und habe die Herausgabe seines Passes verlangt. Auf seine Frage, weshalb er von ihm den Pass verlange, habe Bauer keine Antwort erhalten; den Pass habe er dem Polizeibeamten herausgegeben.

Am 25. 10. 1933 sei Bauer auf die politische Polizei befohlen worden, wo er im Zusammenhang mit der Passangelegenheit über den Kindertransport vernommen worden sei: Woher und wohin die Kinder gefahren seien usw. Er sei weiter gefragt worden über die Art seiner Tätigkeit, über die Orte, an denen polnische Sprachkurse abgehalten würden usw.

Am 20. 11. 1933 habe Bauer den Antrag um Rückgabe des Passes gestellt. Etwa eine Woche später sei er erneut zur politischen Polizei beordert worden. Dort sei er nach den Namen der Kinder gefragt worden, die im Sommer nach Polen gefahren wären. Bauer habe die Namen nicht gewusst.

Am 12. 12. 1933 habe Bauer ein Schreiben nachstehenden Inhalts erhalten:

**Der Polizeipräsident in Köln.**

K ö l n, Polizeipräsidium
Krebsgasse 1—3.

Herrn Johannes Bauer
K ö l n, Pfälzerstr. 82, III.

P. D. S.

Betrifft: II Nr. 4001. 9. November 1933.

Auf Ihr Schreiben vom 20. v. Mts. betr. Einziehung Ihres Reisepasses erwidere ich ergebenst, dass Ihrem Antrage auf Aushändigung des Reisepasses aus staatspolitischen Gründen nicht entsprochen werden kann.

gez. B i n g e n s.

Beglaubigt: Müller, Kanzlei-Sekretär.

Den Pass habe Bauer bis heute nicht erhalten.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung veranlassen zu wollen, damit Bauer sobald als möglich den Pass zurückerhält. Wie sich schon aus dem obigen Bericht ergibt, hat es sich bei dem fraglichen Kindertransport nach Polen, den Bauer als Aufsichtsperson und als Leiter des polnischen Schulvereins in Köln begleitet hat, um einen solchen polnischer Minderheitskinder aus Deutschland und zwar zumeist aus den Grosstädten gehandelt, die die Ferien zur Erholung in Polen verbrachten. Mit Politik hat diese rein humanitäre Angelegenheit nichts zu tun. Auch deutsche Kinder verbringen in grösseren Transporten ihre Ferien aus Erholungsgründen im Ausland. Es dürfte daher ein Missverständnis sein, wenn dieserhalb Bauer der Pass mit dem Hinweis auf staatspolitische Gründe abgenommen worden ist. Wir bitten auch um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V E 1 Ba. 30. II.

Berlin, den 26. März 1934.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 25. Januar 1934 erwidere ich ergebenst, dass ich keine Veranlassung habe, die Entscheidung des Herrn Polizeipräsidenten in Köln vom 9. Dezember 1933 über die Versagung der Aushändigung des Reisepasses an den deutschen Reichsangehörigen Johann Bauer im Dienstaufsichtswege abzuändern.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Ministerialkanzleisekretär.

L. S. (Preussisches Ministerium des Innern — Kanzlei).

— E —

## 10. Verweigerung des Ausreisesichtvermerks für den Schulbesuch in Polen

(Fall Władysława Fabiś, Neu-Kramzig).

O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 16. Oktober 1933

An den
Herrn Landrat des Kreises Bomst
in Züllichau (Grenzmark).

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Landwirt Wacław Fabiś in Neu-Kramzig (Grenzmark) habe vom 1. Oktober d. Js. ab seine Tochter Władysława zur Haushaltungsschule nach Polen schicken wollen. Einige Tage vorher schon sei Władysława Fabiś zum Herrn Kommissar in Unruhstadt gefahren, habe dort ihren Reisepass vorgelegt und um den sogenannten Ausreisesichtvermerk gebeten. Da sie über den 1. Oktober hinaus den Reisepass mit dem Ausreisesichtvermerk nicht erhalten habe, sei sie am 7. 10. 1933 zum Landratsamt nach Züllichau gefahren. Hier sei ihr gesagt worden, dass der Reisepass vor drei Tagen an das Bezirkskommissariat in Unruhstadt abgegeben worden sei, von wo sie Bescheid erhalten würde. Vom Landratsamt sei sie sofort zum Distriktskommissariat nach Unruhstadt gefahren. Dort habe sie ziemlich lange auf einen Bescheid warten müssen. Schliesslich sei ihr gesagt worden, dass am Tage vorher d. h. am 6. 10. 1933 der Reisepass bereits zum Landjäger Schultz in Neu-Kramzig geschickt sei, wo sie ihn erhal-

ten könne. Als sie den Reisepass bis zum 10. 10. 1933 nicht erhalten hätte, sei sie an diesem Tage zum Landjäger Schultz gegangen, der ihr jedoch erklärt hätte, dass er den Reisepass vom Distriktskommissariat nicht erhalten hätte. Am 14. 10. 1933 sei dann der Vater selbst zum Landjäger Schultz gegangen und habe um den Reisepass seiner Tochter gebeten. Der Landjäger Schultz habe ihm den Reisepass ohne den Ausreisesichtvermerk eingehändigt, und zwar ohne nähere Erläuterungen weshalb der Ausreisesichtvermerk verweigert werde.

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte um Klärung und Abhilfe.

Wir bitten dringend, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit Władysława Fabiś sobald als möglich den Ausreisesichtvermerk erhält, um die Haushaltungsschule in Polen besuchen zu können; die Haushaltungsschule hat bereits am 1. Oktober 1933 begonnen, und Władysława Fabiś hat sie bisher lediglich wegen Verweigerung des Ausreisesichtvermerks versäumen müssen. Es wäre doch schade, wenn sie noch weiterhin an ihrer hauswirtschaftlichen Ausbildung, die mit Politik nichts zu tun hat, durch Verweigerung des Ausreisesichtvermerks gehindert werden würde, dies umsomehr, als Gründe für die Verweigerung des Ausreisesichtvermerks nicht benannt und auch nicht bekannt sind. Nach unserer Kenntnis liegen auch keine Gründe vor, die die bisherige und weitere Verweigerung des Ausreisesichtvermerks rechtfertigen könnten. Die Zugehörigkeit der Familie Fabiś zur polnischen Minderheit und der Schulbesuch in Polen können in keinem Falle als Rechtfertigungsgründe angesehen werden.

Da die Angelegenheit sehr dringlich ist — damit Władysława Fabiś nicht noch weiterhin unnötig den Schulbesuch versäumt —, so bitten wir, die Angelegenheit als dringliche zu behandeln. Auch bitten wir, uns sobald als möglich von dem dortseits Veranlassten Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir je eine Abschrift der Eingabe den Herren Preussischen Ministern des Innern und für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 16. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau betreffend Verweigerung des Ausreisesichtvermerks an die polnische Minderheitsangehörige Władysława Fabiś in Neu-Kramzig mit der ergebenen Bitte um ge-

fällige Einsichtnahme und um geneigte Veranlassung des Erforderlichen im Sinne der Eingabe vorzulegen. Wir bitten, die Angelegenheit als dringend behandeln zu wollen, damit Władysława Fabiś nicht noch weiter wegen Verweigerung des Ausreisesichtvermerks am Besuch einer Haushaltungsschule in Polen und damit an der hauswirtschaftlichen Ausbildung gehindert wird. Gleichzeitig sprechen wir die Bitte um möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten aus.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 16. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau betreffend Verweigerung des Ausreisesichtvermerks an die polnische Minderheitsangehörige Władysława Fabiś in Neu-Kramzig mit der ergebenen Bitte um gefällige Einsichtnahme und um geneigte Veranlassung des Erforderlichen im Sinne der Eingabe vorzulegen. Wir bitten, die Angelegenheit als dringend behandeln zu wollen, damit Władysława Fabiś nicht noch weiter wegen Verweigerung des Ausreisesichtvermerks am Besuch einer Haushaltungsschule in Polen und damit an der hauswirtschaftlichen Ausbildung gehindert wird. Gleichzeitig sprechen wir die Bitte um möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten aus.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Stellv.** Züllichau, den 3. November 1933.

**Der Landrat des Kreises Bomst.**
Tgb. Nr. 3974 L.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Ihre Beschwerde vom 16. 10. 1933 betreffend die Beschwerde des Landwirts Wacław Fabiś wegen Versagung eines Sichtvermerks habe ich zur Entscheidung dem Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl vorgelegt.

In Vertretung:
(—) gez. Unterschrift (unleserlich), Regierungsassessor.

**Der Regierungspräsident.** Schneidemühl, den 3. 11. 1933.
A 2 Nr. 1455.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau unter dem 16. Oktober 1933 gerichtete Beschwerde über die Versagung des Ausreisesichtvermerks an die Landwirtstochter Wladislawa Fabiś aus Neu-Kramzig, die von diesem an mich zur Entscheidung abgegeben worden ist, gereicht Ihnen zum Bescheide, dass dem Antrag auf Ausreisegenehmigung aus grundsätzlichen Erwägungen nicht stattgegeben werden kann.

In Vertretung: gez. Egidi.

L. S. Beglaubigt: (—) Kühn, Regierungs-Obersekretär.

O/S. Berlin NW 7, den 23. Novevmber 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 16. 10. 1933 nebst Anlagen betr. Verweigerung des Ausreisesichtvermerks an die polnische Minderheitsangehörige Władysława Fabiś in Neu-Kramzig durch den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau Bezug zu nehmen. In der Anlage erlauben wir uns des weiteren Abschriften der Beschwerde des Herrn Landrats in Züllichau vom 3. 11. 1933 — Tgb. Nr. 3974 L. — und des Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl vom 3. 11. 1933 — A 2 Nr. 1455 — auf unsere Eingabe vom 16. 10. 1933 an den Herrn Landrat in Züllichau vorzulegen, die gleichfalls der heutigen Eingabe beigefügt ist.

Der Herr Regierungspräsident teilt uns in der Verfügung vom 3. 11. 1933 mit, dass „aus grundsätzlichen Erwägungen“ dem Antrag auf Ausreisegenehmigung nicht stattgegeben werden könne. Wir richten an Sie, Herr Minister, die ergebene Bitte, die Stellungnahme des Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl einer wohlwollenden Revision unterziehen und der Antragstellerin den Ausreisesichtvermerk erteilen lassen zu wollen, damit sie sobald wie möglich die Haushaltungsschule in Polen aufsuchen kann. Der Besuch der Haushaltungsschule hat unseres Wissens keine politischen Hintergründe, er soll lediglich der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Władysława Fabiś dienen. Wir bitten des weiteren, die Angelegenheit als dringliche ansehen und behandeln zu wollen. Auch bitten wir um alsbaldigen Bescheid.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V. E. 1. Fa. 12.

Berlin, den 20. Dezember 1933
Unter den Linden 72—74.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingabe vom 16. Oktober 1933 erwidere ich ergebenst, dass ich keinen Anlass habe, die von dem Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl unter dem 3. November 1933 in der Passangelegenheit der polnischen Minderheitsangehörigen Wladyslawa Fabis, Neu-Kramzig, getroffene Entscheidung im Dienstaufsichtswege zu beanstanden.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kaltschmidt, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

## 11. Verweigerung des Ausreisesichtvermerks für den Besuch eines erkrankten Familienmitgliedes in Polen

(Fall Białkowski, Berlin-Neukölln).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
16/34 — O/Ry.

Berlin NW 7, den 11. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Polizeipräsidenten
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 5. 12. 1933 nachmittags etwa um 1 oder 2 Uhr habe sich der polnische Minderheitsangehörige, Kaufmann Franz Białkowski aus Berlin-Neukölln, Kaiser Friedrich-Strasse 80, ins Polizeirevier 215 in Berlin-Neukölln, Kaiser Friedrich-Strasse 193 begeben, dort seinen deutschen Reisepass vorgelegt und die Erteilung eines Ausreisesichtvermerks nach Polen beantragt, da sein Schwager in Polen krank gewesen wäre. Das Visum des polnischen Generalkonsulats in Berlin zu der Ausreise habe er bereits gehabt. Der amtierende Beamte habe ihm den Pass abgenommen und erklärt, dass er sich am nächsten Morgen den Pass mit dem Ausreisesichtvermerk abholen und die Reise nach Polen noch am gleichen Tage antreten könne. Als er am nächsten Tage vormittags zur gleichen Polizeistelle gegangen wäre, um sich den Reisepass abzuholen, habe ihm derselbe Beamte, der ihn am Tage zuvor

abgefertigt hätte, erklärt, dass er mit ihm 2 Treppen höher nach Zimmer 198 zur Passtelle kommen solle. Białkowski habe dies getan. Im Zimmer 198 habe der Revierbeamte den Reisepass dem dort amtierenden Beamten übergeben, der sich den Pass angesehen und ihn auch nach der Identität des Passinhabers gefragt und schliesslich unter Zurückbehaltung des Passes erklärt habe: „Ich muss Ihnen sagen, dass Sie vorläufig die Reise nicht antreten können.“ Auf die Frage des Białkowski nach dem Grunde habe jener weiter gesagt: „Das kann ich Ihnen nicht sagen.“ Auf Białkowski's weitere Fragen, wann er wohl mit der Rückgabe des Passes rechnen könne, habe der Beamte geäussert: „Das kann kurze Zeit, das kann auch wochenlang dauern. Sie brauchen hier nicht weiter nachzufragen. Sie erhalten vom Polizeipräsidium Bescheid.“ Białkowski sei dann gegangen.

Am 27. 12. 1933 habe sich Białkowski schriftlich ans Polizeipräsidium in der Angelegenheit gewandt. Heute am 11. 1. 1934 sei nun ein Beamter vom Polizeipräsidium, Abteilung II, in der Wohnung des Białkowski erschienen und habe ihm erklärt: „Wenn es sich um einen deutschen Reisepass handelt, dann bin ich nicht zuständig.“ (Das Schreiben vom 27. 12. 1933 sei angeblich dorthin gelangt.) Der Beamte habe Białkowski weiter den Rat erteilt, sich nochmals ans Polizeiamt in Berlin-Neukölln zu wenden.

Białkowski sei daraufhin am gleichen Tage zum Polizeiamt in Neukölln, Zimmer 198, gegangen und habe gefragt, ob er nicht demnächst den Pass erhalten könne, da doch schon etwa fünf Wochen seit dessen Abnahme vergangen seien. Der Beamte (derselbe wie früher) habe Białkowski daraufhin erklärt, dass der Pass noch im Polizeipräsidium in Berlin, und zwar entweder bei der Kripo oder bei der Stapo sei, und Białkowski warten müsse, bis ihm der Pass zugestellt werden würde. Białkowski habe ihm vorgetragen, dass seine Reise nach Polen sehr dringend sei, weil sein Schwager mittlerweile vor 14 Tagen verstorben sei und er seiner Schwester mit 4 Kindern sowie seinen betagten Eltern behilflich sein müsse. Daraufhin habe der Beamte erwidert, dass Białkowski, um die Angelegenheit zu beschleunigen, dann höchstens selbst bei dem Polizeipräsidium vorstellig werden müsse. An wen er sich dort wenden müsse, könne er — so habe der Beamte weiter gesagt — ihm nicht sagen, evtl. solle er sich an die Auskunft wenden. Białkowski sei dann fortgegangen.

Er hat sich sodann an uns zwecks Intervention gewandt. Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks umgehender Rückgabe des Passes an Białkowski veranlassen zu wollen, damit er die Möglichkeit hat, seine Angehörigen in Polen aufzusuchen und ihnen bei der Regelung von Familienverhältnissen behilflich zu sein. Auch bitten wir um alsbaldigen Bescheid des Veranlassten.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

16/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 11. Januar 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Franz Białkowski in Berlin-Neukölln mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin** Berlin, den 24. Februar 1934.
Staatspolizeistelle
Berlin C 25, Alexanderstr. 2, 10, 18.
Stapo 3 c B. 145/34.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Zu Ihrer Eingabe vom 11. Januar 1934 betr. den Kaufmann Franz Białkowski teile ich ergebenst mit, dass Herr Białkowski seinen Pass am 14. Februar 1934 zurückerhalten hat.

In Vertretung: gez. Bolz.
Stempel. Beglaubigt: (—) Grozalsky, Kanzleiassistent.

— E —

# XVIII

# Eintragung polnischer Vornamen in die standesamtlichen Geburtsregister

## 1. Anordnung der Eintragung der Vornamen „Mieczysław Jerzy“ durch das Landgericht Elbing

(Fall Boenigk, Stuhm).

**Dr. von Openkowski.** Berlin NW 7, den 26. 9. 1933.
Dorotheenstr. 47.

An das Amtsgericht
Stuhm Westpr.

In der Standesregistersache
Mieczysław — Jerzy Boenigk
— 2. III. 6/33 —

wird gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Stuhm vom 19. 9. 1933 Beschwerde eingelegt. Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen

Beschlusses nach den Anträgen im diesseitigen Schriftsatz vom 29. 7. 1933 zu befinden. Bezüglich der Begründung der Beschwerde wird gleichfalls auf die Ausführungen in jenem Schriftsatz verwiesen. Im übrigen wird geltend gemacht, dass es den Vornamen „Mieczyslaus“ für die polnische Form „Mieczysław“ überhaupt nicht gibt im Deutschen; auch besteht keine andere deutsche anerkannte Form für „Mieczysław“. Georg mag wohl für denselben Heiligen der katholischen Kirche die deutsche Vornamensform sein, deshalb braucht aber noch nicht zu sein und ist auch nicht „Georg“ die deutsche anerkannte Sprachform für den polnischen Vornamen „Jerzy“.

Für den Beschwerdeführer: gez. von Openkowski.

3 T. 908/33
2 III 6/33

**Beschluss.**

In der Personenstandssache des Geschäftsführers Boenigk in Stuhm, vertreten durch Dr. Bruno von Openkowski in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, hat die 3. Zivilkammer des Landsgerichts in Elbing auf die Beschwerde des Geschäftsführers Boenigk gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Stuhm vom 19. September 1933 in der Sitzung vom 30. Dezember 1933 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Der Standesbeamte in Stuhm wird angewiesen, für den am 21. Juli 1933 geborenen Sohn des Beschwerdeführers die Vornamen „Mieczysław Jerzy“ in das Geburtsregister einzutragen.

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

**Gründe:**

Der Beschwerdeführer bekennt sich zum polnischen Volkstum. Er hat bei dem Standesamt in Stuhm beantragt, für seinen am 21. Juli 1933 geborenen Sohn in das Geburtsregister die Vornamen „Mieczysław Jerzy“ einzutragen. Der Standesbeamte hat diesen Antrag abgelehnt, und sich nur bereit erklärt, die Vornamen „Miezyslaus Georg“ einzutragen, da diese die anerkannte deutsche Sprachform für die vom Beschwerdeführer beantragten polnischen Namensformen seien. Der Antrag des Beschwerdeführers, den Standesbeamten zur Eintragung der Vornamen in der gewünschten Form anzuweisen, ist durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen worden. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist nach §§ 11 Abs. 4 Pers. Stand. Ges. und 19 ff.-R.F.G.G. zulässig, musste auch Erfolg haben.

Die Beilegung des Vornamens ist ein Ausfluss des Erziehungsrechts. Die Ablehnung des Standesbeamten, die Vornamen in der vom Erziehungsberechtigten gewünschten Form einzutragen, stellt eine Weigerung zur Vornahme einer Amtshandlung dar, wenn das Verlangen des Beschwerdeführers berechtigt ist. (K.G.Z. Bd. 21 S. 49).

Die Auffassung des Kammergerichts, dass die Vornamen dann nicht in fremdsprachiger Form eingetragen werden dürfen, wenn es für sie eine an-

erkannte deutsche Sprachform gibt (Beschluss des K. G. vom 10. 12. 1926 in „Zeitschrift für Standesamtswesen" 1927 S. 65), entspricht nicht mehr der heute anerkannten Bedeutung des Volkstums. Gerade der neue deutsche Staat lehnt es ab, auch Inländer, die sich zu einem fremden Volkstum bekennen, mit Gewalt zum deutschen Volkstum hinüberzuführen. Er will niemanden in seinem Volksgefühl kränken. Es muss daher einem Angehörigen des polnischen Volkes das Recht zugestanden werden, seinem Sohne polnische Vornamen beizulegen. Dem steht auch nicht die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899 (RGBl. S. 225) entgegen, nach deren § 11 die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf den Wortlaut der Urkunde selbst, lässt aber die Form der Vornamen völlig offen.

Aus diesen Gründen war dem Antrag des Beschwerdeführers stattzugeben.

gez. v. Zeddelmann Hecht Brocki

Stempel. Ausgefertigt: (—) Schroeder, Justizangest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

•

## 2. Ablehnung der berichtigenden Eintragung von Vornamen in polnischer Sprache

(Fall Bartsch, Allenstein).

Abschrift.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

hier.

Deutsche Uebersetzungsabschrift.

Aus der Gazeta Olsztyńska vom 19. d. M. Nr. 14 entnehme ich, dass vom Landgericht Elbing dahin entschieden worden ist, dass Eltern ihren Kindern polnische Vornamen geben können, wenn sie sich als zum polnischen Volkstum gehörig legitimieren. Ferner entnehme ich den Ausführungen der Landgerichts - Beschluss - Begründung, dass die Standesämter verpflichtet sind die Eintragung polnischer Vornamen auszuführen, wenn Erziehungsberechtigte einen diesbezüglichen Antrag stellen.

Nachdem ich in nicht allzulanger Vorzeit bei der Meldung meiner drei Kinder mit den drei verschiedenen Anträgen um Eintragung polnischer Vornamen zurückgewiesen worden bin und auch in 2 Fällen vom Kammergericht Berlin die Stellungnahme des Standesamts billigende Beschlüsse ergangen sind, und ich im 3. Falle nun mit einer Strafe belegt bin, erscheint für mich als Erziehungsberechtigten dieser neugeartete Beschluss des Landgerichts Elbing von grosser Bedeutung.

Ich beabsichtige als Erziehungsberechtigter die aus dem neuartigen Beschuss sich ergebenden Rechte für meine drei Kinder in Anspruch zu neh-

men. Bevor ich jedoch mit dem konkreten Antrag an das Standesamt herantrete, und aus einem eventl. Widerstreit unnötige Kosten riskiere, bitte ich in meinem Namen beim hiesigen Standesamt eine Klarstellung herbeiführen zu wollen, ob es auf Antrag von polnischen Minderheitsangehörigen für ihre Kinder polnische Vornamen einträgt, wenn die Eintragung bisher zu Unrecht unterblieben ist.

Hochachtungsvoll gez. Franz Bartsch.

Allenstein, den 19. Januar 1933.

**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
Teilverband IV.
Allenstein Ostpr., Joachimstr. 8.

Allenstein, den 19. Januar 1934.

An das Standesamt
Allenstein.

Herr Bartsch, Allenstein, Joachimstr. 8, sendet uns ein Schreiben (dessen Uebersetzungsabschrift wir beifügen), worin er um Klarstellung bittet, ob das Standesamt Allenstein gewillt ist polnische Vornamen ins Standesregister bei seinen Kindern nachträglich einzutragen. B. stellt diese Bitte deshalb, weil seine diesbezüglichen 3 Anträge s. Zt. kostenpflichtig abgewiesen worden sind, aber noch heute an der Erfüllung seiner Anträge Interesse hat. Dies umsomehr als beim Landgericht Elbing in einem gleichgelagerten Fall ein Beschluss ergangen ist, der nicht nur dem Anspruch des Petenten, sondern auch dem Standpunkt unserer Organisation in vollem Umfange entspricht.

Namens und in Vollmacht des Herrn Bartsch bitten wir daher ergebenst uns im Sinne des Antrages eine Antwort gefälligst zukommen lassen zu wollen.

Wir fügen auch einen Uebersetzungsauszug aus dem fraglichen Artikel der Gazeta Olsztyńska zur gefl. Kenntnisnahme bei.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung
(—) W. Jankowski.

I d 20/34.

Allenstein, den 8. Februar 1934.

**Gegen Empfangsschein.**

An den Bund der Polen in Deutschland e. V., Teilverband IV.
Allenstein.

Schreiben vom 19. Januar 1934.

Ihrem Antrage auf Eintragung polnischer Vornamen in das Standesamtsregister kann auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht stattgegeben werden.

Der Standesbeamte.
In Vertretung: (—) Diekert.

250/34 — O/S. Berlin NW 7, den 2. März 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** Allenstein.

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, abschriftlich vorzulegen:

1. Abschrift aus „Juristische Monatsschrift für Posen und Westpreussen", I. Jahrgang, März 1898, Seite 42 ff (Anlage 1),
2. Beschluss des früheren Landgerichts II in Berlin vom 21. 10. 1929 — 2 T 39/29 — (Anlage 2),
3. Beschluss des Landgerichts in Elbing vom 30. 12. 1933 — 2 XII 6/33 — 3 T 908/33 — (Anlage 3),
4. Antrag unseres Teilverbandes IV in Allenstein an das dortige Standesamt vom 19. 1. 1934 (Anlage 4),
5. Bescheid des Standesamts in Allenstein vom 8. 2. 1934 — I d 20/34 (Anlage 5).

Wie das Landgericht in Elbing in seinem Beschluss vom 30. 12. 1933 — Anlage 3 — entschieden hat, sollen die Angehörigen einer nationalen Minderheit im Deutschen Reich auf Grund der heutigen besonderen Wertung des Volkstums das Recht haben, ihren Kindern unbeschränkt der eigenen Muttersprache entlehnte Vornamen zu geben und sie in der fremdsprachlichen Form in die Standesregister eintragen zu lassen. Das Landgericht in Elbing stellt mit Recht ausdrücklich fest, dass dieser nunmehr von ihm eingenommene Standpunkt durchaus nicht im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Namensgebung steht und dass die von einigen deutschen Gerichten, insbesondere auch vom Kammergericht vor der nationalen Erhebung in Anlehnung an § 11 der Bekanntmachung vom 25. 3. 1899 — RGBl. Seite 225 — vertretene Auffassung — die im übrigen, wie sich aus den Anlagen 1 und 2 ergibt, schon früher nicht unbeschritten war —, wonach die Vornamen bei Inländern dann nicht in der fremdsprachlichen Form in die Standesregister eingetragen werden dürften, wenn für sie eine anerkannte deutsche Sprachform vorhanden sei, in die heutige Zeit der nationalen Erhebung nicht mehr hineinpasse. Die Versagung der Eintragung dem eigenen Volkstum und der eigenen Muttersprache entnommener Vornamen bei den nationalen Minderheiten stellt das Landgericht in Elbing ausdrücklich als eine Kränkung des Erziehungsberechtigten in seinem Volksgefühl dar, die gerade der neue Staat ablehne.

In diesem Zusammenhang wird des weiteren auch auf die wiederholten Erlasse und Verfügungen hoher und höchster deutscher Behörden aus der letzten Zeit Bezug genommen, wonach die Angehörigen einer nationalen Minderheit nicht in der Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter beeinträchtigt werden dürfen.

Nun hat sich unser Teilverband IV in Allenstein unter Hinweis auf die Entscheidung des Landgerichts in Elbing mit Schreiben vom 19. 11. 1933 — Anlage 4 — an das Standesamt in Allenstein mit der Anfrage gewandt, ob es nunmehr polnische Vornamen in die Standesregister bei polnischen Minderheitsangehörigen eintragen werde, nachdem dies zu wiederholten Malen verweigert worden sei. Gedacht war dabei insbesondere an die Verweigerung

der Eintragung von polnischen Vornamen bei den Kindern des polnischen Minderheitsangehörigen Bartsch in Allenstein, der eine dahingehende Berichtigung der von ihm s. Zt. nicht unterschriebenen Geburtsregister verlangt.

Im gleichen Zusammenhang mag an die neuerliche Verweigerung einer dahingehenden Berichtigung bei dem Kinde des polnischen Minderheitsangehörigen Bankleiters Malewski in Allenstein gedacht werden, — Geburtsregister Nr. 853/1930 —; die Sache schwebt gegenwärtig in der Beschwerdeinstanz — 2 III 3/34 Amtsgericht Allenstein —.

Durch Bescheid vom 8. 2. 1934 — I d 26/34 — Anlage 5 — hat der stellvertretende Standesbeamte, Herr Diekert, ablehnend mit der Begründung erwidert, dass dem Antrage auf Eintragung polnischer Vornamen in das Standesregister auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht stattgegeben werden könne.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, den Standpunkt des Standesamts in Allenstein einer Revision unterziehen und unter Berücksichtigung des vom Landgericht in Elbing sowie der von den deutschen Regierungsstellen, insbesondere auch vom Preussischen Ministerium des Innern in letzter Zeit wiederholt erlassenen Minderheitenschutzbestimmungen die nachgeordneten Standesämter dahin anzuweisen, dass nunmehr bei Angehörigen der polnischen Minderheit uneingeschränkt (ohne Zusätze oder Umwandlungen irgendwelcher Art) polnische Vornamen in der fremdsprachlichen Form auf dahingehenden Antrag der Erziehungsberechtigten in die Standesregister einzutragen seien; des weiteren wird gebeten, die nachgeordneten Standesämter dahin anzuweisen, in den bisher verweigerten Fällen der Eintragung polnischer Vornamen auf Antrag der Beteiligten die Berichtigung der Standesregister vorzunehmen.

Wir bitten um baldgefälligen Bescheid des Geschehenen und möglichst auch um gefällige Bekanntgabe des Wortlauts der zu erlassenden Verfügungen, damit wir sie den Beteiligten zur Kenntnis bringen können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

*

## 3. Verweigerung der Eintragung der polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy"

(Fall Malewski, Allenstein).

— 2 III 3/34 —

**Beschluss.**

In der Personenstandssache des am 25. Dezember 1930 in Allenstein geborenen Sohnes des Bankleiters Julius Malewski in Allenstein, Joachim-

strasse 8, wird der Antrag des Bankleiters Malewski vom 15. Januar 1934 auf Berichtigung des Geburtsregisters, soweit die Eintragung seinen am 25. Dezember 1930 geborenen Sohn betrifft, kostenpflichtig zurückgewiesen.

**Gründe.**

Am 29. Dezember 1932 zeigte der Bankleiter Julius Malewski dem Standesbeamten in Allenstein die am 25. Dezember 1930 erfolgte Geburt eines Sohnes an, der die Vornamen „Mieczysław Jerzy" erhalten habe. Der Standesbeamte weigerte sich, die Vornamen in der genannten Form einzutragen und trug statt dessen die Namen in ihrer deutschen Fassung als „Miezislaus Georg" ein. Der Antragsteller genehmigte das vom Standesbeamten aufgenommene Protokoll nicht und verweigerte auch seine Unterschrift. Sein Antrag auf Berichtigung der Geburtsurkunde unter Eintragung der polnischen Namen ist nicht begründet. Eine Anhörung der Beteiligten gemäss § 66 Abs. 2 P. St. G. im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist erfolgt.

Nach § 11 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. 3. 1899, in der seit dem 1. April 1924 geltenden Fassung, sind die Standesregister in deutscher Sprache zu führen. Es sind daher die einem Kinde beigelegten Vornamen in einer dem deutschen Sprachgefühl und der deutschen Grammatik entsprechenden Form und Schreibweise in das Geburtsregister einzutragen. (Vergl. Kammergericht in Johav Jahrbuch XX A 255, Landgericht Allenstein, Beschluss vom 23. Mai 1931 in 4 T 388/31). Der Standesbeamte, der die Namen in deutscher Form eintrug, hat daher entsprechend dem Gesetz gehandelt, sodass der Antrag auf Berichtigung des Geburtsregisters zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Pr. G. K. G.

Allenstein, den 8. Februar 1934.

Amtsgericht
gez. Goretzky, Gerichtsassessorin.

---

Vorstehende Ausfertigung wird dem Bankleiter Herrn Julius Malewski, Allenstein, Joachimstrasse 8 erteilt.

Allenstein, den 13. Februar 1934.

(—) Unterschrift unleserlich, Justizsekretär,
L. S. als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

**Dr. von Openkowski.** Berlin, den 23. Februar 1934.
Dorotheenstr. 47. I.

An das Amtsgericht
in Allenstein Ostpr.

In der Personenstandssache des am 25. 12. 1930 in Allenstein geborenen Sohnes des Bankdirektors Julius Malewski in Allenstein, Joachimstr. 8, vertreten durch Dr. Bruno von Openkowski in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 — 2 III 3/34 — wird gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Allenstein vom 8. 2. 1934 — 2 III 3/34 — Beschwerde eingelegt.

Es wird beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gemäss § 65 ff. des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes u. s. w. anzuordnen, das die Geburtsurkunde des Standesamts in Allenstein Nr. 853 vom 29. 12. 1930 dahin berichtigt wird, dass die Vornamen des Kindes: Mieczysław Jerzy lauten (l mit dem Strich).

**Begründung.**

Der Bankdirektor Julius Malewski zeigte am 29. 12. 1930 dem Standesbeamten in Allenstein die am 25. 12. 1930 erfolgte Geburt eines Sohnes mit dem polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy" an. Der Standesbeamte weigerte sich, die Vornamen in der genannten polnischen Form einzutragen, und trug statt dessen die Vornamen wie folgt ein: „Miezislaus Georg". Er behauptete, dass dies die deutschen Formen für „Mieczysław Jerzy" seien.

Der Anzeigende genehmigte das vom Standesbeamten aufgenommene Protokoll nicht, und verweigerte die Unterschrift darunter. Der Standesbeamte schloss sodann das Protokoll mit den Worten:

> „Vorgelesen, nicht genehmigt und die Unterschrift verweigert, weil dem Wunsche des Anzeigenden, die Vornamen des Kindes in der polnischen Form einzutragen, nicht entsprochen wurde; 2 Druckworte gestrichen. Der Standesbeamte. In Vertretung: Diekert."

Der Vater stellte sodann den Berichtigungsantrag gemäss §§ 65 ff. des Personenstandgesetzes. Durch den hiermit angefochtenen Beschluss ist sein Berichtigungsantrag kostenpflichtig zurückgewiesen worden.

Die Gründe des Vorderrichters gehen jedoch fehl.

In formeller Beziehung wird zunächst bemängelt, dass nach den Gründen des Beschlusses die Geburtsanzeige an den Standesbeamten am 29. 12. 1931 stattgefunden haben soll; sie fand laut Protokoll des Standesbeamten in Allenstein (Geburtsurkunde 1930, Nr. 853) ein Jahr früher, also am 29. 12 1930 statt.

Des weiteren ist die Behauptung des Vorderrichters unrichtig, dass eine Anhörung der Beteiligten gemäss § 66 Abs. 2 Pers. St. Ges. stattgefunden hätte. Der Vater und die Mutter des Kindes bestreiten dies. Sie sind wohl durch Schreiben vom 23. 1. 1934 — I d 18/34 — vom stellvertretenden Standesbeamten Diekert in Allenstein, also von demselben Standesbeamten, der die Beurkundung der Geburt am 29. 12. 1930 vorgenommen hat, zum Standesamt vorgeladen worden, jedoch haben sie damals — am 27. 1. 1934 — lediglich den Antrag auf Berichtigung der Vornamen in „Mieczysław Jerzy" an Stelle der eingetragenen Formen „Miezislaus Georg" gestellt; des weiteren genügt diese Vorladung auch schon um deswillen der Voraussetzung des § 66 Abs 2 Pers. St. G. nicht, als nach dieser Vorschrift die Aufsichtsbehörde die Beteiligten zu hören hat, also die Aufsichtsbehörde des Standesamts selbst oder gar derselbe Standesbeamte, der, wie hier, die Beurkundung der Geburt vorgenommen hat. Die Vorschrift des § 66 Absatz 2 Pers. St. Ges. ist aber ins cogens (die Aufsichtsbehörde hat... die Beteiligten zu hören...).

Dass des weiteren der Anspruch der Eltern auf Eintragung der Vornamen in der polnischen Form im Gegensatz zu der Auffassung des Vorderrichters begründet ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Die Eltern des Kindes bekennen sich zur polnischen Minderheit. Ihnen steht danach der Schutz des Artikels 113 der Deutschen Reichsverfassung zur Seite, wonach die fremdsprachigen Volksteile des Reiches durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden dürfen. Um eine Beeinträchtigung der polnischen Sprache durch einen Akt der inneren Verwaltung handelt es sich aber im konkreten Falle bei der Verweigerung der Eintragung der polnischen Vornamen ins Geburtsregister. Vergleiche dazu u. a. Gerber, Minderheitenrecht im Deutschen Reich (Verlag: Reimann Hobbing in Berlin), 1929. Er schreibt auf Seite 57/58: „Der Familienname ist erblich und unveränderlich; seine Schreibweise hat sich nach den Lautgesetzen der Sprache zu richten, die sich aus der sprachlichen Entstehung und Ableitung des Familiennamens ergibt. Der Vorname unterliegt der Wahl der Eltern; weder der Geistliche noch der Standesbeamte haben die Befugnis, den Vornamen anders zu bestimmen oder rechtswirksam zu ändern. Wenn daher der Vorname in der Volkssprache der Minderheit erteilt ist, so ist dieser Name der rechtlich richtige“.

2. Die Eintragung fremdsprachiger Vornamen in die Standesregister ist auch an sich rechtlich zulässig. Es besteht keine Gesetzes- oder Verwaltungsvorschrift, wonach eine solche Eintragung verboten wäre.

a) Das Personenstandgesetz spricht in § 22 Ziffer 4 nur allgemein davon, dass die Eintragung des Geburtsfalls die „Vornamen“ des Kindes erhalten solle. Die Vorschrift bestimmt dagegen nichts darüber, welche Vornamen eingetragen werden sollen oder dürfen und welche nicht, macht also bezüglich der Art und der Form des eintragbaren Vornamens keine Einschränkung.

b) Der § 11 der Verordnung des Bundesrats zur Ausführung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 25. 3. 1899, in der seit dem 1. 4. 1924 geltenden Fassung schreibt vor, dass die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind. Durch diese Vorschrift wird aber die Eintragung fremdsprachiger Vornamen nicht ausgeschlossen. Diese Vorschrift bezieht sich nur auf die formelle Seite der Eintragung, betrifft lediglich die Geschäftssprache, in der das Protokoll abzufassen ist. Sie hat mit dem materiellen Inhalt der Eintragung, mit dem einzutragenden Namen nichts zu tun (Vergl. K. G. 11. 6. 1900, Aktz. 1 J. 320/00, Joh. Jahrb. XX (1900) A 253; OLG Marienwerder, 21. 12. 1897, Jur. Monatsschrift f. Posen-Westpreussen 1898, Seite 44; Sauer, Pers. St. Ges. 1925 Seite 133).

c) Insbesondere kommt jene Auffassung auch in der Allgemeinen Verfügung vom 1. 3. 1898 der preuss. Justiz- und Innenminister betr. die Eintragung fremdsprachiger Namen in die Standesregister — J. M. Bl. 1898 S. 58 — zum Ausdruck. In dieser Vorschrift ist ausdrücklich bestimmt, dass die Anwendung fremdsprachiger Namen (Vor- und Zunamen) und fremder Schrift-

zeichen in den fremdsprachigen Namen in die Staatsregister zulässig ist, insbesondere, wenn es sich darum handelt, den in deutschen gebräuchlichen gotischen und lateinischen Buchstaben kleine Zeichen, wie Punkte, Striche, Häkchen (wie z. B. im polnischen Vornamen Mieczysław — also ł d. h. l mit dem Strich) hinzuzufügen, die nach jener Vorschrift sogar besonders deutlich im Standesregister verzeichnet werden sollen.

3. Die Beilegung des Vornamens ist ein Ausfluss des Erziehungsrechts und gebührt einzig und allein dem Erziehungsberechtigten (§§ 1626 ff. B. G. B. und Gerber a. a. O.). Die Anzeige ans Standesamt hat lediglich deklaratorischen und nicht konstitutiven Charakter (vgl. Stölzel, Pers. St. Ges. S. 471). Der einmal dem Kinde schon vor der Geburtsanzeige an das Standesamt vom Vater bezw. der Mutter gegebene Vorname ist und bleibt der gesetzliche Vorname des Kindes. Durch die Eintragung ins Geburtsregister wird lediglich die Tatsache, des bereits dem Kinde vom Erziehungsberechtigten verliehenen Vornamens, gleichviel welcher Art, Form und welchen Ursprungs, registriert. Es würde zu weit führen, wollte man dem Standesamt das Recht einräumen, den Erziehungsberechtigten den Vornamen des Kindes gewissermassen aufdiktieren zu dürfen. Der Standesbeamte hat lediglich das Recht der Zurückweisung falls unanständige oder anstössige Vornamen gewählt werden (Vgl. Reskript des Preuss. Innenministers vom 27. 3. 1875; Otto Weisse, Standesamts-Archiv Seite 385). Von den hier in Frage stehenden im Polnischen allgemein bekannten und beliebten Vornamen kann dies nicht behauptet werden.

4) Die vom Vorderrichter und früher vielfach auch von anderen deutschen Gerichten, besonders auch vom Kammergericht (vgl. z. B. auch K. G. 10. 12. 1926 in „Zeitschrift für Standesamtswesen" 1927 Seite 65 und die im angefochtenen Beschluss angeführten Entscheidungen) vertretene Auffassung, dass entsprechend § 11 der Bekanntmachung vom 25. 3. 1899 die Vornamen dann nicht in fremdsprachiger Form in die Standesregister eingetragen werden dürfen, wenn es für sie eine anerkannte deutsche Sprachform gebe, geht fehl und entspricht auch nicht der heute an hohen und höchsten Stellen anerkannten Bedeutung des Volkstums. Gerade aus diesem Gesichtspunkte heraus sind in letzter Zeit wiederholt Ministerialerlasse zum Schutze der kulturellen und ideellen Volkstumsgüter der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich ergangen. Es werde auch zur Stütze der obigen Ausführungen abschriftlich beigefügt und zum Gegenstande diesseitiger Begründung gemacht: 1. Beschluss des Landgerichts Elbing vom 30. 12. 1933 in Sachen 3 T. 908/33 — 2 III 6331; auch hier handelt es sich um die polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy"; 2) Beschluss des Landgerichts II in Berlin vom 21. 10. 1929 — 2 T 39/29; hier handelt es sich um den französischen Vornamen „Charles"; das Landgericht hat die Eintragung des französischen Vornamens ins Geburtsregister zugelassen und gegen die oben erwähnte Auffassung des Kammergerichts in entschiedener Weise Stellung genommen.

5) Im übrigen wird auch bestritten, dass die gegen den Willen der Eltern ins Geburtsregister eingetragenen Formen „Miezislaus Georg" die anerkannten deutschen Sprachformen für die polnischen Vornamen „Mieczysław Jerzy" sind. Für den polnischen Vornamen „Mieczysław" gibt es überhaupt keine

deutsche Sprachform, und ebenso nicht für den polnischen Vornamen „Jerzy‟. Die deutsche Form „Georg‟ mag wohl den gleichen Heiligen der katholischen Kirche treffen wie die polnische Namensform „Jerzy‟; derselbe Vorname ist es aber nicht.

Abschrift liegt bei.

gez. von Openkowski.

250/34 — O/S. Berlin NW 7, den 3. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein nebst 5 Anlagen betr. Eintragung fremdsprachlicher Vornamen bei Angehörigen der polnischen Minderheit in die Standesregister mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid zukommen lassen zu wollen. In Ergänzung jener Eingabe erlauben wir uns die ergebene Bitte um die Herausgabe eines Erlasses auszusprechen, wonach unter Aufhebung etwa entgegenstehender Verwaltungsvorschriften in ganz Preussen bei polnischen Minderheitsangehörigen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten polnische Vornamen in der fremdsprachlichen Form (ohne jegliche Zusätze oder Umwandlungen) in die Register der Standesämter einzutragen sind. Wir wären dem Herrn Minister für einen derartigen Erlass besonders dankbar. Wir bemerken dabei, dass zu dieser erweiterten Bitte uns die Tatsache zwingt, dass wir auch in den anderen Gebieten Preussens, so in Oberschlesien, Berlin, Westfalen, Fälle verzeichnen mussten, in denen die Eintragung von polnischen Vornamen in die Standesregister bei den Angehörigen der polnischen Minderheit von den Standesämtern verweigert worden ist.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungspräsident.** Allenstein, den 10. März 1934.
I S (A 61 — 0)

Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf das Schreiben vom 2. März d. Js. — Tgb. Nr. 250/34 — O/S — betr. Antrag auf Eintragung von Vornamen in fremdsprachlicher Form in die Standesregister teile ich ergebenst mit, dass ich in kurzer Zeit die Entscheidung mitteilen werde.

I. V.
gez. Büttner.

Stempel

Beglaubigt: (—) unleserlich
Kanzl.-Assistent.

249/250/34 — O/S. Berlin NW 7, den 16. März 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** Allenstein.

Im Anschluss an unsere Eingabe vom 2. 3. 1934 — 250/34 O/S — betreffend Eintragung von polnisch-sprachlichen Vornamen in die Standesregister und das Antwortschreiben vom 10. 3. 1934 — I S (A 61-0) — wird zur Ergänzung in der Anlage der Beschwerdeschriftsatz an das Amtsgericht in Allenstein vom 23. 2. 1934 in der Personenstandssache des am 25. 12. 1930 in Allenstein geborenen Sohnes des Bankdirektors Julius Malewski in Allenstein, Joachimstrasse 8 vorgelegt. Auf die Beschwerdesache Malewski, die das Aktenzeichen 2 III 3/34 des Amtsgerichts in Allenstein trägt und jetzt offenbar dem Landgericht in Allenstein zur Entscheidung vorliegt, ist in unserer Eingabe vom 2. 3. 1934 kurz Bezug genommen. Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten ergebenst, vom Inhalt des angefochtenen Amtsgerichtsbeschlusses und des Beschwerdeschriftsatzes Kenntnis nehmen und die im letzteren dargelegten Erwägungen bei der Entscheidung auf unsere Eingabe vom 2. 3. 1934 berücksichtigen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

4. T. 210/34
2. III. 3/34.

**Beschluss.**

In der Personenstandssache, betreffend den am 25. Dezember 1930 in Allenstein geborenen Sohn des Bankleiters Julius Malewski in Allenstein, Joachimstrasse 8,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts in Allenstein auf die Beschwerde des Bankleiters Julius Malewski in Allenstein, vertreten durch Dr. v. Openkowski in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, gegen den Beschluss des Amtsgerichts in Allenstein vom 8. Februar 1934 in der Sitzung vom 24. März 1934 beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 200 RM. festgesetzt.

**Gründe:**

Am 29. Dezember 1930 zeigte der Bankleiter Julius Malewski dem Standesamt in Allenstein die Geburt seines am 25. Dezember 1930 geborenen Sohnes an und beantragte, für seinen Sohn die Vornamen „Mieczyslaw Jerzy“ in das Standesregister einzutragen. Der Standesbeamte lehnte die Eintragung der Vornamen in der genannten Form ab. Er trug statt dessen die Namen in ihrer deutschen Sprachform „Miezislaus Georg“ in das Geburtsregister ein. Der Antragsteller genehmigte die vom Standesbeamten aufgenommene Verhandlung nicht und verweigerte seine Unterschrift. In der Verhandlung vor dem Standesbeamten am 27. Januar 1934, in der der Antragsteller und seine

Ehefrau als Beteiligte im Sinne des § 66 Abs. 2 P. St. G. gehört wurden, beantragte der Antragsteller erneut, die Vornamen des am 25. Dezember 1930 in Allenstein geborenen Kindes mit Vornamen

**Miezislaus Georg**

dahin zu berichtigen, dass die Vornamen

**Mieczysław Jerzy**

lauten.

Der Antrag wurde nach Verweisung an das Amtsgericht in Allenstein durch Beschluss des Amtsgerichts vom 8. Februar 1934 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde. Diese wird damit begründet, dass die Beteiligten nicht im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde zu ihrem Antrag gehört worden seien. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass die Eintragung fremdländischer Vornamen von Inländern in das Standesregister zulässig sei, und dass ihm als Angehörigen der polnischen Minderheit dieses Recht durch Artikel 113 R. V. gewährleistet werde.

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. Das Hören der Beteiligten nach § 66 Abs. 2 P. St. G. dient der tatsächlichen und rechtlichen Aufklärung der Beteiligten über die Sachlage. Es erfolgt durch protokollarische Vernehmung vor der Aufsichtsbehörde selbst oder einer beauftragten untergeordneten Behörde. Zu letzteren gehört vor allem das Standesamt, das auch im vorliegenden Falle zur Vernehmung der Beteiligten befugt war. Der Bestimmung des § 66 Abs. 2 P. St. G. ist somit durch die Verhandlung vor dem Standesamt am 27. 1. 1934 Genüge geschehen.

Auch in sachlicher Hinsicht konnte die Beschwerde keinen Erfolg haben. Nach § 11 der Bundesratsbekanntmachung vom 25. 3. 1899 (R. G. Bl. S. 225) in der Fassung vom 1. April 1924 sind die Standesregister in deutscher Sprache zu führen. Diese Vorschrift nimmt zwar keinem Inländer die Möglichkeit, seinen Kindern einen fremdländischen Vornamen beizulegen; denn die Wahl der Vornamen ist ein Ausfluss des Erziehungsrechts der Eltern und grundsätzlich unbeschränkt. Wenn jedoch für den Vornamen sowohl eine deutsche als auch eine fremdsprachliche Form besteht, wie z. B. für „Mieczysław Jerzy" die deutsche Form „Miezislaus Georg", so entspricht es dem Grundsatz des § 11 der genannten Verordnung, dass der Vorname in der deutschen Fassung in das Standesregister einzutragen ist. „Wählen Inländer für ihr Kind einen Vornamen, für den sowohl eine deutsche als auch eine ausländische Sprachform besteht, so ist aus dem formell rechtlichen Grundsatz, dass die Standesregister in deutscher Sprache zu führen sind, die materiell rechtliche Folgerung zu ziehen, dass alsdann auch nur die deutsche Sprachform in das Standesregister eingetragen werden kann." (K. G. im Beschluss vom 16. Januar 1931 — 1. a. X. 770/31/1 — ferner in Johow, Jahrbuch Bd. 20 1900 A. 252 ff). Diese Auffassung allein entspricht der Entstehungsgeschichte des Personenstandsgesetzes (R. G. in Johow, Jahrbuch Bd. 20, A. 254), dem praktischen Bedürfnis und der ständigen Uebung der Verwaltungsbehörden. Durch ihre dauernde gleichmässige Anwendung in der Ueberzeugung von ihrer rechtlichen Notwendigkeit ist sie zumindest preussischem Gewohnheitsrecht geworden und schon aus diesem Grunde rechtsgültig. Artikel

113 R. V. hat an diesem Rechtszustand nichts geändert. Diese Verfassungsbestimmung stellt nur ein Programm dar, aber nicht unmittelbar anwendbares Recht (Anschütz, Bem. zu Art. 113 R. V., K. G. im Beschluss vom 16. 1. 1931 — 1a. X. 770/30/1 —). Schliesslich ist, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, der Name „Georg" als deutsche Form des polnischen Namens „Jerzy" anzuerkennen. Der Berichtigungsantrag ist demnach nicht begründet. (Vergl. auch Stölzel zu § 65 Anm. 3 Abs. 2). Die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts Allenstein war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 105 Pr. GKG.

gez. Pitcairn. Wunderlich. Dr. Bauchrowitz.

Ausgefertigt

Allenstein, den 5. April 1934.

gez. Schmidt, Justizsekretär.

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle 4 des Landgerichts.

L. S. (Preuss. Landgericht Allenstein).

*

## 4. Grundsätzliche Stellungnahme des Preussischen Ministeriums des Innern zur Frage der Eintragung polnischer Vornamen in die standesamtlichen Geburtsregister

(Ablehnung einer allgemeinen Anweisung vor Entscheidung des Kammergerichts).

**Der Preussische Minister des Innern.**
I B 22/49.

Berlin, den 14. März 1934
Unter den Linden 72—74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 3. März 1934.

Der Beschluss des Landgerichts in Elbing vom 30. Dezember 1933 steht, wie Ihnen bekannt ist, mit der Rechtsprechung des Kammergerichts nicht in Einklang. Es scheint bedenklich, das Urteil eines einzelnen Gerichts zur Grundlage für eine allgemeine Praxis zu machen. Ich habe daher gegen den Beschluss Beschwerde einlegen lassen, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen, ob die Frage der Eintragung von Vornamen in ausländischer Sprache unter den heutigen Verhältnissen anders entschieden werden muss, als bisher. Bevor diese Entscheidung ergangen ist, sehe ich zu einer allgemeinen Anweisung an die Standesbeamten keinen Anlass.

Im Auftrage: Dr. Schütze.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

# XIX
# Vereinswesen, sprachrechtliche Verhältnisse etc.

## 1. Einforderung der Mitgliederliste eines kirchlichen Vereins
(Fall „Peter-Paul-Verein", Poley N. L.).

276/34 — O/S. Berlin NW 7, den 6. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Landrat
in Calau N. L.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:
Dem Vorsitzenden des polnischen Minderheitsvereins „Św. Piotra i Pawła" (Peter-Paul-Verein), Herrn Valentin Przybylski in Poley N. L., ist unlängst ein Schreiben nachstehenden Inhalts zugegangen:

Der Amtsvorsteher
als Ortspolizeibehörde.
Tgb. Nr. 645.

Klettwitz, den 22. II. 1934.

Eilt sehr!

An den
Peter-Paul-Verein
z. Hd. des Herrn Valentin Przybylski
Poley N./L.

Ich bitte Sie, mir bestimmt innerhalb 3 Tagen die Mitgliederzahl des „Peter-Paul-Vereins" mitteilen zu wollen.

Der Amtsvorsteher.
(—) Unterschrift unleserlich.

Wir bitten den Herrn Landrat ergebenst, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid zukommen lassen zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen die Forderung des Herrn Amtsvorstehers in Klettwitz nicht begründet ist. Es handelt sich bei dem genannten Verein um einen kirchlich-sozialen katholischen Verein innerhalb der polnischen Minderheit, der also mit politischen Tendenzen nichts zu tun hat. Wir erlauben uns auf die wiederholten Entscheidungen hoher und höchster deutscher Amtsstellen aus der letzten Zeit Bezug zu nehmen, wonach die Angehörigen der nationalen Minderheiten nicht in der legalen Pflege ihrer kulturellen und ideellen Volkstumsgüter beeinträchtigt werden dürfen. Des weiteren berufen wir uns auf den Minder-

heitenschutz in den Artikeln 29, 31 des Reichskonkordats. Wir bemerken dabei, dass die deutschen Minderheiten und ihr Vereinswesen, besonders auch auf kirchlich-sozialem Gebiet, unseres Wissens sich der uneingeschränkten Bewegungsfreiheit in ihren Aufenthaltsstaaten erfreuen. Wir haben daher zu Ihnen, Herr Landrat, das Vertrauen, dass Sie in gerechter Würdigung und im vollen Verständnis für die Sachlage dafür Sorge tragen werden, dass auch im konkreten, uns berichteten Falle Abhilfe geschieht.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

276/34 — O/S. Berlin NW 7, den 6. März 1934.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat in Calau betr. den polnischen kirchlich-sozialen Minderheitsverein Św. Piotra i Pawła (Peter-Paul-Verein) in Poley N. L. mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin, den 9. Mai 1934.

V O II 348/34.

An den Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Beschwerde vom 6. März 1934 betr. Eingabe an den Landrat in Calau wegen des polnischen kirchlich-sozialen Minderheitsvereins „Peter und Paul" in Poley, Niederlausitz, sehe ich keine Veranlassung zu einem Einschreiten. Die an den vorgenannten Verein gerichtete Anfrage des Amtsvorstehers erfolgte im Rahmen der generellen Feststellung der Mitglieder kathoscher Vereine überhaupt, ohne Rücksicht darauf, ob sie minderheitlichen Charakter tragen oder nicht. Eine Beeinträchtigung der dem Verein zustehenden Minderheitsrechte ist also in dieser Anfrage nicht zu sehen.

Im Auftrage: Tietje.

Beglaubigt: (—) Steinhusst, Ministerialkanzleisekretär.

— E —

## 2. Verbot des Gesanges polnischer Lieder

(Fall Kathol. polnischer Jünglingsverein in Kleschin).

O/Ry. Berlin NW 7, den 21. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Schneidemühl.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Jugendverein in Kleschin habe für den 30. 11. 1933 eine Vereinsfeier für die Mitglieder veranstalten wollen, bestehend aus Tanz, polnischen Gesängen und polnischen Theateraufführungen. Die polizeiliche Genehmigung sei hierzu bereits vom Amtsvorsteher erteilt worden. Am Tage selbst (30. 11. 33) sei ein Wechsel des Amtsvorstehers in Kleschin eingetreten. Der neue Gemeindevorsteher, Feutlinske, habe sofort die Genehmigung der Vereinsveranstaltung durch folgendes Schreiben eingeschränkt:

**Der Amtsvorsteher.** Kleschin, den 30. Nov. 1933.

An den Poln. Kath. Jünglingsverein
z. Hd. des Herrn Vorsitzenden Theophil Kokowski
in Kleschin.

Die polizeiliche Erlaubnis vom 22. d. Mts. bezüglich des heutigen Vergnügens wird mit folgender Einschränkung aufrecht erhalten:

Im Interesse der öffentlichen Sicherung, Ruhe und Ordnung ordne ich an, dass das beabsichtigte Theaterspiel nur in deutscher Sprache aufgeführt werden darf. Ferner ist alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Bevölkerung herauszufordern (Singen poln. Lieder u. s. w.).

Die Tanzerlaubnis bleibt in vollem Umfange bestehen.

(Stempel.) gez. Feutlinske.

Der Vereinsvorsitzende habe sich darauf telefonisch an den Herrn Landrat in Flatow um Genehmigung gewandt. Dieser habe ihm etwa folgendes geantwortet: „Wenn der Herr Amtsvorsteher die Erlaubnis entzogen hat, wird er dafür bestimmte Gründe haben. Wenn Sie damit sich benachteiligt fühlen, können Sie bei mir eine schriftliche Beschwerde einreichen, was sich heute nicht mehr machen lässt."

Es habe auf Grund jenes Verbots lediglich ein Vereinstanzvergnügen (unter Wegfall von polnischen Gesängen, Vorträgen und Theater — kinematographischer Aufführung) stattfinden können.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit künftighin derartige Verbote mit der allgemeinen, durch nichts nach-

gewiesenen Begründung der Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit unmöglich werden. Wir bitten dringend um wirksamen Schutz für die polnische Minderheit, ihre Organisationen und Veranstaltungen. Auch bitten wir um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten, da beabsichtigt ist, gerade jetzt in der Weihnachts- und Neujahrszeit weitere Vereinsveranstaltungen innerhalb des polnischen Jugendvereins mit polnischen Vorträgen, Gesängen und theatralischen Aufführungen für die Mitglieder anzuberaumen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 21. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl betr. den Polnisch-Katholischen Jünglingsverein in Kleschin (Grenzmark) mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

*

## 3. Verbot der Aufführung kirchlicher Theaterstücke und kinematographischer Vorstellungen

(Fall Polnischer Sportverein in Zakrzewo und Kirchengesangverein in Glumen).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 20. 10. 33

**Bund der Polen in Deutschland e. V.** Dorotheenstr. 47.

O/B.

**Einschreiben — Express**

An den

Herrn Landrat des Kreises Flatow

in Flatow (Grenzmark).

Wir bestätigen hierdurch das heutige telefonische Gespräch betr. die Veranstaltung der polnischen Minderheit am nächsten Sonntag, den 22. d. Mts., in Zakrzewo, Kreis Flatow. Wir beehren uns in der Anlage die Abschrift

unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern zur gefl. Kenntnisnahme und mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen, damit das Vergnügen am nächsten Sonntag in Zakrzewo stattfinden kann.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

Hauptgeschäftsführer.
I. A.: gez. Dr. von Openkowski.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.

Berlin NW 7, den 20. 10. 33
Dorotheenstr. 47.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Uns ist Nachstehendes zwecks Intervention als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland berichtet worden:

Der Polnische Sportverein in Zakrzewo habe sich um die Erlaubnis zu einem Vereinsvergnügen für Sonntag, den 8. 10. 1933 bemüht; der Amtsvorsteher Kriesel in Glumen, Kreis Flatow, habe jedoch die Genehmigung versagt.

Am 15. 10. 1933 habe der Polnische Kirchengesangverein in Glumen ein religiöses Theaterstück aufführen wollen, an diese Vorstellung habe sich Tanz anschliessen sollen. Die Feier habe im Saale des Herrn Pezala in Zakrzewo stattfinden sollen. Zutritt sollten nur Mitglieder und geladene Gäste haben. Der Amtsvorsteher Kriesel habe die Genehmigung zu der Veranstaltung versagt; nachher habe man sich an den Gemeindevorsteher Müller in Zakrzewo gewandt, jedoch gleichfalls ohne Erfolg. Der Gemeindevorsteher Müller habe im übrigen erklärt, dass er „von oben" den Bescheid habe, dass in Zakrzewo polnische Vergnügungen nicht mehr stattfinden würden. In der Angelegenheit habe sich der Leiter unseres Teilverbandes V, Herr I. Maćkowicz aus Flatow, zum Herrn Landrat in Flatow begeben; ihm sei jedoch bekannt gegeben worden, dass der Vorstand des Kirchengesangvereins schriftlich die Beschwerde einlegen solle. Nachdem dies geschehen sei, sei dem Leiter am 18. 10. 1933 telefonisch der Bescheid gegeben worden, dass die Erlaubnis zur Abhaltung des Vergnügens mit Rücksicht auf die letzten Vorkommnisse in Zakrzewo nicht erteilt werden könne. Auf die Frage des Leiters, um welche Vorgänge es sich handele, sei ihm eine ausweichende Antwort erteilt worden.

Infolge Versagung der Genehmigung zu dem Vergnügen des Kirchengesangvereins von Glumen habe der Verein beschlossen, für Sonntag, den 22. 10. 33, einen Abend ohne Tanz, lediglich mit der bereits eingeübten theatralischen Vorstellung (religiösen Inhalts) und Deklamationen zu veranstalten.

Da zu befürchten stand, dass auch hierzu behördlicherseits die Genehmigung versagt wird, haben wir uns heute telefonisch mit dem Herrn Landrat

in Flatow — der angeblich persönlich am Telefon war — diesbezüglich in Verbindung gesetzt; er hat jedoch erklärt, dass er aus polizeilichen Gründen die Versagung zum Stattfinden der Veranstaltung aussprechen müsse.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen. Da die Sache sehr dringend ist — wegen der kurzen Zeitspanne bis Sonntag, den 22. d. Mts. —, so erlauben wir uns die Bitte um möglichste Beschleunigung auszusprechen. Wir sind der Auffassung, dass die Verbote der genannten Veranstaltungen der polnischen Minderheit zu Unrecht erfolgt sind. Es handelt sich bei den genannten Vereinen und Veranstaltungen um solche der polnischen Minderheit, d. h. deutscher Staatsbürger polnischer Abstammung. Die Vereine und Veranstaltungen unterliegen u. E. nicht einmal der polizeilichen Anmeldepflicht gemäss § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1922 — RGBl. I S. 35 ff. —, da sie mit Politik nichts zu tun haben, geschlossenen Charakters sind, und es sich um reine Inländervereine und Inländerveranstaltungen handelt. Auch fallen sie nicht wegen ihres rein minderheitlichen Charakters unter das Verbot der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 — RGBl. I S. 83 —, da sie mit staatsfeindlichen Zielen und Bestrebungen nichts zu tun haben. Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit wird u. E. durch die Veranstaltungen auch in keiner Weise gefährdet; in jedem Falle würde bisher nicht der Nachweis hierfür erbracht sein. Beim ausreichenden polizeilichen Schutz würde eine Gefährdung von vornherein ausgeschlossen sein. Sie haben, Herr Minister, in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler kultureller Betätigung — um eine solche handelt es sich auch im konkreten Falle — beeinträchtigt werden dürfen. Auf Grund dessen haben wir das feste Vertrauen, dass Sie, Herr Minister, auch im konkreten Falle Abhilfe schaffen, damit am nächsten Sonntag in Zakrzewo die Veranstaltung stattfinden kann und dieselbe auch nicht von dritter Seite irgendwie beeinträchtigt wird. Für baldmöglichen Bescheid wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 18. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Schneidemühl.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

In Zakrzewo, Kreis Flatow, hätten die dortigen polnischen kirchlichen Vereine die Absicht, im Januar 1934 insgesamt etwa 3 Veranstaltungen mit Theater- bzw. Lichtbildvorführungen, zumeist religiösen Inhalts, für die Ver-

einsmitglieder, also im geschlossenen Kreise, stattfinden zu lassen. Der Herr Landrat in Flatow habe dem Leiter unseres Teilverbandes V, Maćkowicz in Flatow, auf die Anfrage, ob behördliche Bedenken nunmehr noch den Aufführungen entgegenstünden, erklärt, das früher in der Angelegenheit ergangene Verbot von polnischen theatralischen und kinematographischen Aufführungen bestehe noch weiter, er könne es nicht aufheben, man möge sich an die höheren Stellen wenden.

Wir richten an Sie, Herr Regierungspräsident, die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die an sich nicht einmal anmeldepflichtigen Veranstaltungen, die mit Politik nichts zu tun haben, an den vorgesehenen Tagen stattfinden können. Was das vom Herrn Landrat des Kreises Flatow berührte Verbot der polnischen Veranstaltungen in Zakrzewo betrifft, so erlauben wir uns zu bemerken:

Der polnische Sportverein in Zakrzewo habe sich s. Zt. um die Erlaubnis zu einem Vereinsvergnügen für den 8. 10. 1933 bemüht; der Amtsvorsteher Kriesel in Glumen habe jedoch die Genehmigung versagt.

Sodann sei für den 15. 10. 1933 dem polnischen Kirchengesangverein in Glumen die Aufführung eines religiösen Theaterstückes mit anschliessendem Tanz im Saale des Herrn Pesala in Zakrzewo vom Amtsvorsteher Kriesel in Glumen und Gemeindevorsteher Müller in Zakrzewo und schliesslich vom Herrn Landrat in Flatow mit dem Hinweis auf Vorkommnisse der letzten Zeit verboten worden.

Auch für die Abhaltung des Vergnügens lediglich mit der theatralischen Veranstaltung (ohne Tanz) am 22. 10. 1933 bestanden Bedenken, dass sie verboten werden würde. Um sich davon zu vergewissern, haben wir uns am 20. 10. 1933 mit dem Herrn Landrat in Flatow telefonisch in Verbindung gesetzt; der Herr Landrat, der angeblich persönlich am Telefon war, hat erklärt, dass er aus polizeilichen Gründen die Versagung zum Stattfinden der Versammlung aussprechen müsse.

Wir haben uns sodann mit Schriftsatz vom 20. 10. 1933 und am gleichen Tage auch persönlich ans Preussische Ministerium des Innern gewandt — Abschrift der Eingabe legen wir zur leichteren Orientierung bei —. Dort ist vom Herrn Minderheitenreferenten unserem Sachberater, Dr. v. Openkowski, erklärt worden, dass die Genehmigung für den 22. 10. 1933 wegen unmittelbar vorangegangener wiederholter Vorkommnisse in Zakrzewo nicht erteilt werden könne, dass aber polnische Vereinsveranstaltungen in Zakrzewo schon in nächster Zukunft genehmigt werden würden, sobald dort eine gewisse Entspannung in der Bevölkerung eingetreten wäre.

Von einem Dauerverbot polnischer Veranstaltungen in Zakrzewo ist uns also zumal im Hinblick auf die Rücksprache im Preussischen Ministerium des Innern entgegen der offenbaren Auffassung des Herrn Landrats in Flatow nichts bekannt.

Wir sind der Ansicht, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die beabsichtigten harmlosen unpolitischen Veranstaltungen geschlossenen Charakters nicht gefährdet werden, nachdem in der Bevölkerung in Za-

krzewo unseres Wissens eine völlige Befriedung besteht. Evtl. liegt es ja in der Hand der Sicherheitsorgane, durch rechtzeitiges und zielbewusstes Einschreiten etwaige Zwischenfälle, die sich gegen die Veranstaltung richten sollten, im Keime zu ersticken und durch ausreichende Schutzmassnahmen dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungen in völliger Ruhe und Ungestörtheit durchgeführt werden.

Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten, wegen der Kürze der Zeit und wegen der Feiertage, ergebenst um dringliche Behandlung und baldgefälligen Bescheid des Geschehenen.

Gleichzeitig bemerken wir, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 18. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Schneidemühl betr. Theater- und Lichtbildvorführungen zumeist religiösen Inhalts innerhalb der polnischen Minderheitsvereine für die Vereinsmitglieder in Zakrzewo, Kreis Flatow, im Januar 1934 mit der ergebenen Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche zwecks Abhilfe im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, wären wir für beschleunigte Erledigung und Bekanntgabe an uns sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin, den 19. Februar 1934

Unter den Linden 72—74.

V O II. 77/34.

An den

Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingaben vom 18. und 21. Dezember 1933 wegen geplanter Veranstaltungen der polnischen Minderheit in mehreren Dörfern des Kreises Flatow teile ich ergebenst folgendes mit:

Die starke Einschränkung sämtlicher Veranstaltungen im Kreise Flatow sowohl der deutschen Seite wie auch auf Seiten der polnischen Minderheit

sind eine Folge der mehrfachen Zusammenstösse zwischen polnischen Minderheitsangehörigen und Deutschen. Ohne auf die letzte Schuldfrage dieser Zusammenstösse eingehen zu wollen, muss ich das Vorgehen des Regierungspräsidenten in Schneidemühl, bis zur endgültigen Beruhigung der Spannungen im Kreise die Zulassung öffentlicher Festlichkeiten, bei denen solche Spannungen leicht zu Ausschreitungen verleiten, stark einzuschränken, als politisch richtig bezeichnen. Nachdem eine gewisse Beruhigung inzwischen eingetreten ist, ist beabsichtigt, zunächst eine Lockerung dadurch eintreten zu lassen, dass örtliche Veranstaltungen, insbesondere solche religiöser Art, zugelassen werden, vorausgesetzt, dass die Festfolge und etwaige Theaterrollen und Druckstücke über die beabsichtigten Rezitationen den zuständigen Ortsbehörden zur Prüfung rechtzeitig vorgelegt werden.

Ich gebe mich der Hoffnung hin, dass die Beruhigung im Kreise Flatow bald soweit fortgeschritten ist, dass auch Veranstaltungen mehr politischen Inhalts demnächst unbedenklich zugelassen werden können, ohne dass neue Zusammenstösse zu befürchten sind.

In Vertretung: gez. Grauert.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerialkanzleiobersekretär.

— E —

*

## 4. Unberechtigte Einforderung des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder eines Jugendvereins

(Fall Polnischer Jugendverein in Oberhausen).

207/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 20. Februar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift einer Zuschrift der NSDAP., Gaugeschäftsstelle Essen, Ortsgruppe Oberhausen-Ost, vom 10. 1. 1934 an den Polnischen Jugendverein in Oberhausen mit der Bitte um geneigte Einsichtnahme und Veranlassung des Erforderlichen vorzulegen. Wir sind der Ansicht, dass im konkreten Falle ein Anspruch zur Angabe des Vereinsvorstandes nicht gegeben ist; wir bemerken dabei, dass es sich um einen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zu kulturellen und geselligen Zwecken, also unpolitischen Charakters handelt, ebenso wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten entsprechende deutsche Vereine haben. Ebenso ist die weitere Frage nach der Zugehörigkeit der Vorstandsmitglieder zur NSDAP schon um dessen überflüssig, als von Angehörigen der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung der Beitritt zu einer der deutschen nationalen Organisationen unseres Erachtens nicht gefordert werden kann, dass sie aber auch als deutsche Reichsbürger nicht infolge ihrer Nichtzugehörigkeit dazu irgendwelchen Beeinträchtigungen ausgesetzt sein dürfen, wie

der Herr Preussische Minister des Innern wiederholt in letzter Zeit entschieden hat.

Wir bitten auch um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

207/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 20. Februar 1934.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betreffend den Polnischen Jugendverein in Oberhausen mit der ergebenen Bitte um geneigte weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

**Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei**
Gauleitung Essen
Gaugeschäftsstelle: Essen, Baedekerstrasse Nr. 23. Fernruf 35 975 und 35 989.
Postscheck-Konto 1570 Essen.
Unsere Tageszeitung: National-Zeitung.
Geschäftsstelle und Schriftleitung der Zeitung: Herkulesstrasse 5.
Fernruf-Sammel-Nr. 50 151.

**Kreisleitung Oberhausen** Oberhausen-Ost, den 10. 1. 1934
**Ortsgruppe Oberhausen-Ost** Bruchstrasse 31.
Fernruf 22—36
Postscheck-Konto:
Ca.

An den Polenverein
Restaurant Vorrath, Lohstrasse.

Wir bitten um Angabe der Namen Ihres Vereinsvorstandes sowie um Meldung, wer von den Vorstandsmitgliedern Mitglied der NSDAP. ist.

Heil Hitler!

(—) Venhoven, Ortsgruppenleiter.

Siegel:
Nationalsoz. Deutsche Arbeiterpartei — Ortsgruppe Oberhausen-Ost.

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf, den 5. März 1934.
Aktenzeichen: I C 3491/20. 2.

**An den**
Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Bezug: Schreiben vom 20. 2. 1934 — Tgb. Nr. 207/34 — O/Ry.

Zu der vorbezeichneten Angelegenheit haben meine Ermittelungen ergeben, dass der Ortsgruppenleiter der NSDAP., Ortsgruppe Oberhausen-Ost, am 10. 1. 1934 sämtliche in seinem Ortsgruppenbereich bestehenden Vereine und Verbände schriftlich um Angabe der Vorstandsmitglieder und um die Namen derjenigen Vorstandsmitglieder, die der NSDAP. angehören, gebeten hat. Dasselbe Schreiben hat aus Versehen auch der betreffende Polenverein erhalten. Die Anfragen erfolgten lediglich zur Orientierung über die bestehenden Vereine und Verbände innerhalb des Ortsgruppenbereichs. Es ist Vorsorge getroffen, dass sich derartige Vorfälle nicht wiederholen.

In Vertretung: gez. Baumann.
Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Reg.-Kanzlist.
— E —

## 5. Anmeldung von Mitgliederversammlungen

(Fall Tomyslak, Ortsgruppe des Związek Polaków w Niemczech in Hamborn-Neumühl).

O/S. Berlin NW 7, den 30. November 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
Düsseldorf.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 10. 10. 1933 sei der Vertrauensmann unserer Ortsgruppe im Hamborn-Neumühl, P. Tomyslak, daselbst, zum Polizeipräsidium zwecks Einvernehmen vorgeladen worden. Der Beamte, der ihn vernommen hätte, habe ihm erklärt, dass ein gewisser Johann Klosowski ihn beschuldigt habe, dass in seiner Wohnung Geheimversammlungen stattfänden. U. a. habe der Beamte gesagt: „Sie sind der Vorsitzende des Polenbundes, Ortsgruppe Neumühl, und sind beschuldigt, in Ihrer Wohnung geheime Sitzungen abzuhalten. Schriftführer ist Josef Walasiak, sein Sohn ist studierter Lehrer, er ist in Berlin in der Zentrale als polnischer Kurier beschäftigt. Kassierer ist Ludwig Zawieja, und Peter Gostynski bringt die Berichte nach Bochum. Heute Abend findet wieder eine Geheimsitzung statt."

Die angebliche Geheimsitzung habe nach der Erklärung des Polizeibeamten am 4. 10. 1933 stattgefunden.

Tomyslak habe mit aller Entschiedenheit die Vorwürfe als unwahre Verleumdungen zurückgewiesen.

Der Beamte habe im weiteren Verlauf der Vernehmung Tomyslak aufgegeben, die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen polizeilich vorher anzumelden, da er und die anderen Vorstandsmitglieder im anderen Falle Ungelegenheiten und Verhaftungen zu gewärtigen hätten; in Duisburg-Hamborn sei nämlich — habe der Beamte erklärt — die Bestimmung ergangen, dass jede Versammlung anmeldepflichtig wäre.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe, insbesondere auch zum Schutze der legalen polnischen Minderheitsorganisationen gegen derartige unwahre und verleumderische Denunziationen zu veranlassen. Wir bemerken, dass der Bund der Polen in Deutschland die Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ist, der mit seinen Teilverbänden und Ortsgruppen — um eine solche handelt es sich auch im konkreten Falle — die minderheitlichen Interessen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich vertritt, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre eigenen Organisationen zur Wahrnehmung ihrer minderheitlichen Belange haben. Der Bund der Polen in Deutschland, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen ist, verfolgt demnach rein legale Ziele.

Nach § 1 der Verordnung vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 — sind zwar die Artikel 114, 115, 117, 118, 123 und 153 der Reichsverfassung bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt und danach u. a. auch Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Wie sich jedoch aus dem Wortlaut — Einleitung — ergibt, ist die Massnahme „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" getroffen. Die Tragweite der Verordnung ist auch durch den Runderlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern (K. d. R.) vom 3. 3. 1933 — J M Bl. 1933 Teil I. Nr. 13 — bestimmt; dort heisst es in Ziffer 1 Absatz 2:

> „Nach Zweck und Ziel der V. O. werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten Massnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar, unterstützen oder fördern. Zur Vermeidung von Missgriffen weise ich darauf hin, dass Massnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die V. O. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischer Bestrebungen im weitesten Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten..."

Es ergibt sich als unseres Erachtens, dass die Verordnung vom 28. 2. 1933 auf den Bund der Polen in Deutschland, seine Versammlungen und sonstige Veranstaltungen keine Verwendung finden kann, da diese mit kommunistischen, anarchistischen und sozialdemokratischen Zielen und Ideen wie über-

haupt mit Staatsfeindlichkeit nicht das geringste zu tun haben. Bei ihnen ist daher nach unserer Meinung entsprechend dem Runderlass vom 3. 3. 1933 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 („In sonstigen Fällen ist nach der Verordnung vom 4. 2. 1933 einzuschreiten") gemäss der Verordnung vom 4. 2. 1933 — Rg. Bl. I S. 35 — zu verfahren.

Nach dieser Vorschrift brauchen aber nur

a) öffentliche politische Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen und

b) alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel, ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich sind,

vorher polizeilich gemeldet zu werden.

Danach ergibt sich nach unserem Dafürhalten, dass die Mitgliederversammlungen und -veranstaltungen des Bundes der Polen in Deutschland e. V., als geschlossene Inländerversammlungen und -veranstaltungen und wegen des rein minderheitlichen Charakters weder genehmungs- noch anmeldepflichtig gemäss der Verordnung vom 4. 2. 1933 sind. Eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist durch die geschlossenen Mitgliederversammlungen und -veranstaltungen des Bundes der Polen in Deutschland e. V., nicht zu befürchten. Von Geheimversammlungen des Bundes der Polen in Deutschland ist keine Rede. Es läge auch gar keine Ursache dazu vor, da auf den Vereinssitzungen nur die legalen Angelegenheiten der polnischen Minderheit im Deutschen Reich besprochen werden, also Gegenstände, die das Tageslicht nicht zu scheuen brauchen.

Wir glauben danach annehmen zu müssen, dass die Forderung auf Anmeldung der Vereinsversammlungen auf die Minderheitenorganisationen keine Anwendung findet. Wir erlauben uns hierbei auch auf die wiederholten Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern aus der letzten Zeit Bezug zu nehmen, wonach die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und wegen legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet beeinträchtigt werden dürfen.

Wir erlauben uns noch um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten zu bitten.

Auch bemerken wir, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 30. November 1933.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf betr.

unsere Ortsgruppe in Hamborn-Neumühl mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme sowie um weitere Veranlassung und Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf, den 21. 12. 1933.
Aktenzeichen: I C 3491/M. 222.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Betrifft: Eingabe vom 30. November 1933.

Wie meine Ermittelungen ergeben haben, ist die Vorladung des Tomyslak erfolgt, weil er beschuldigt worden war, illegale Versammlungen abgehalten zu haben. Die Ermittelungen ergaben die Haltlosigkeit dieser Vorwürfe. Das Verfahren ist daher eingestellt worden.

Richtig ist ferner, dass Tomyslak aufgegeben wurde, die Mitgliederversammlungen des Bundes anzumelden. Diese Anordnung richtet sich jedoch nicht gegen den Bund der Polen, sondern besteht in Duisburg-Hamborn für sämtliche Vereine. Es handelt sich hierbei um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme, die ihrer Natur nach nicht für die Dauer bestimmt ist.

In Vertretung: gez. Bachmann.

Regierung. Beglaubigt: (—) Braunen, Reg.-Kanzlist.

185/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 19. Februar 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 30. 11. 1933 sowie auf das dortige Antwortschreiben vom 21. 12. 1933 — Aktenz. I. C. 3491/M. 222 — betr. unsere Ortsgruppe Hamborn-Neumühl.

In Ihrem Schreiben vom 21. 12. 1933 ist bestätigt worden, dass dem Vertrauensmann unserer Ortsgruppe, P. Tomyslak in Hamborn-Neumühl, im Polizeipräsidium aufgegeben worden ist, die Mitgliederversammlungen des Bundes anzumelden, und dass es sich hierbei um eine sicherheitspolizeiliche Massnahme handele, die ihrer Natur nach nicht für die Dauer bestimmt sei. Im übrigen sind die gegen unseren Vertrauensmann erhobenen Vorwürfe im Schreiben als haltlos zurückgewiesen worden.

Da es sich bei unserem Bund um eine minderheitliche Organisation handelt, die mit Staatspolitik nichts zu tun hat und auf den Versammlungen der Ortsgruppen lediglich Vereinsangelegenheiten besprochen werden, eine Anmeldung der Vereinsversammlungen sich somit erübrigen dürfte und nur eine Belastung für die Ortsgruppe bedeutet, so erlauben wir uns zu bitten, die polizeiliche Anmeldepflicht für unsere Ortsgruppe (Vertrauensmann Tomyslak) aufzuheben bezw. uns bekanntzugeben, bis wann wir mit der im Schreiben vom 21. 12. 1933 in Aussicht gestellten Aufhebung der Anzeigepflicht zu rechnen haben, und inwieweit sicherheitspolizeiliche Gründe für unsere Ortsgruppe bezw. ihren Vertrauensmann Tomyslak aufgegebene Anzeigepflicht gegeben sind.

Desgleichen wird uns von unserer Ortsgruppe der weiblichen Bundesmitglieder bezw. ihrer Vertrauensperson, Frau St. Borkowska in Hamborn-Neumühl, mitgeteilt, dass ihr s. Zt. im politischen Polizei-Büro, Zimmer 206, aufgegeben worden ist, das Mitgliederverzeichnis einzureichen und die Vereinsversammlungen anzumelden. Aus den obigen sowie den in unseren Eingaben vom 30. 11. 1933 angegebenen Gründen bitten wir, auch bei dieser unserer Ortsgruppe von der Forderung in Zukunft abzusehen.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf, den 8. März 1934.
Aktenzeichen: I. C. 3491/M. 222.

An den
Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Eingabe vom 19. 2. 1934. — Tgb. Nr. 185/34/137 — O/Ry —.

Die von dem Herrn Polizeipräsidenten in Duisburg-Hamborn seinerzeit getroffene Anordnung, wonach alle Vereine auch ihre Mitgliederversammlungen anzumelden haben, besteht nach wie vor zu Recht. Mit Rücksicht auf die guten Beziehungen zwischen Polen und dem Deutschen Reich hat der Herr Polizeipräsident in Duisburg-Hamborn diese Anordnung jedoch mit meiner Billigung für den Bund der Polen in Deutschland aufgehoben.

In Vertretung: gez. Bachmann.
Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzlist.
L. S. (Regierung Düsseldorf — Kanzlei).

— E —

*

## 6. Aufhebung eines Vereinsvergnügens polnischer Ortsvereine
(Fall Wattenscheid-Höntrop).

O/S. Berlin NW 7, den 1. Dezember 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten

Bochum in Westfalen.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 23. 11. 1933 betr. Aufhebung eines Vergnügens des polnischen Jugendvereins in Wattenscheid-Höntrop. Auf Grund eines uns mittlerweile zugegangenen näheren Berichts erlauben wir uns jene Eingabe, wie folgt, zu ergänzen:

Am 5. 11. 1933 habe im Lokal Weyers in Wattenscheid-Höntrop ein Vergnügen sämtlicher Ortsvereine der dortigen polnischen Minderheit (nicht allein des örtlichen polnischen Jugendvereins, wie in jener Eingabe ausgeführt ist) unter Anteilnahme und Leitung der dortigen Ortsgruppe unseres Verbandes stattgefunden, dessen Vertrauensmann, der gleichzeitig als Zeuge jener Vorgänge in Betracht kommende polnische Minderheitsangehörige Paul Lagoda in Wattenscheid-Höntrop, Im Loh 21, sei.

Es habe sich also um eine geschlossene Gesellschaft gehandelt. Während des Vergnügens — etwa 21 Uhr — sei in den Saal, in dem das Vergnügen stattgefunden hätte, in Zivil der Paul Lagoda von Person bekannte Truppführer der SA-Reserve in Wattenscheid-Höntrop, ein gewisser Birkendörfer, eingetreten und habe vom Kassierer des polnischen kirchlichen Vereins „Św. Wojciecha", dem polnischen Minderheitsangehörigen Krystkowiak und dem Revisor der Vereinskasse, dem polnischen Minderheitsangehörigen Jędrowiak (Jendrowiak), die an der Kasse gesessen hätten, die Vorlegung der schriftlichen Genehmigung der Kreisleitung der NSDAP. in Wattenscheid zu dem Vergnügen gefordert. Da bei der Anmeldung des Vergnügens auf der Polizei erklärt worden sei, dass eine besondere Genehmigung der Kreisleitung der NSDAP. zum Vergnügen nicht erforderlich sei, hätte man sich um eine solche garnicht bemüht. Der Truppführer habe dann in heftiger Weise den Vorsitzenden des Vereins „Św. Wojciecha" zu sich gefordert. Alsdann habe er sich zu Paul Lagoda, der mit dem Vorsitzenden jenes Vereins, dem polnischen Minderheitsangehörigen Giezek mitgegangen sei, mit folgenden Worten gewandt: „Machen Sie, dass Sie fortkommen, mit Ihnen habe ich nichts zu tun." Lagoda habe erwidert: „Herr Birkendörfer, ich bitte Sie, ich bin der Ortsgruppenführer der polnischen Minderheit von Höntrop und habe mit dem Fest auch soviel zu tun, wie dieser Vorsitzende", — wobei er auf Giezek gezeigt habe, — da dieses Fest von sämtlichen polnischen Vereinen aus Höntrop veranstaltet worden ist." Der Truppführer sei jedoch mit diesem Bescheid nicht zufrieden gewesen; er habe weiter zu Lagoda erklärt: „Das wissen wir schon lange, dass Sie das sind. Wissen Sie auch, dass Diskussionen nicht gestattet sind, und ich ziehe Sie zur Verantwortung, machen Sie sofort, dass Sie fortkommen." Lagoda habe sich durch das Verhalten des Truppführers nicht einschüchtern lassen, sondern mit den Worten:

„Bitte, Herr Birkendörfer“ Abschrift des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V O II 737 II/33 — über den Schutz der nationalen Minderheiten ihm vorgelegt. Währenddessen habe Giezek zur näheren Aufklärung erklärt: „Nach mehrmaliger Anfrage beim Höntroper Polizeirevier 30 ist uns gesagt worden, dass ihr von der Verordnung des Kreisleiters des Kreises Wattenscheid der NSDAP. nichts bekannt wäre, dass bei Anmeldung eines Festes mit Tanzvergnügen eine Erlaubnis der Kreisleitung der NSDAP. erforderlich wäre, und wir könnten deshalb mit Ruhe unser Fest feiern, da wir die polizeiliche Erlaubnis hätten.“ Der Truppführer habe mit Unwillen die Darlegung des Giezek angehört und erklärt: „Was geht mich die Polizei an. Wir brauchen keine Polizei, und ich fordere Sie hiermit im Guten auf, bekannt zu geben, dass das Fest aufgelöst ist, oder ich lasse durch die SA den Saal stürmen und aufräumen.“ Mit diesen Worten sei der Truppführer aus dem Saal fortgegangen. Vergeblich habe Lagoda telephonischen Anschluss mit der Polizei zu erreichten versucht. Der Truppführer sei nach kurzer Abwesenheit in den Saal wieder gekommen und habe mit Nachdruck laut zu den Festteilnehmern erklärt: „Das Fest ist hiermit aufgelöst, ich fordere Sie auf, sofort den Saal zu verlassen.“ Die Festteilnehmer hätten dann den Saal verlassen.

Am 6. 11. 1933 habe Lagoda eine schriftliche Aufforderung vom Büro „Standarte I/440“ in Wattenscheid erhalten, dass er sich dort um 3 Uhr zu stellen habe. Er sei hingegangen. Im Büro habe man an ihn die Frage gestellt: „Sind Sie Vorsitzender eines politischen Vereins?“ Lagoda habe erwidert: „Nein, ich bin der Ortsgruppenführer der polnischen Minderheit von Höntrop, des Bundes der Polen in Deutschland e. V.“ Weiter sei Lagoda gefragt worden: „Treibt Ihr Politik?“ Er habe wahrheitsgemäss geantwortet: „Nein. Politik kommt bei uns nicht in Frage, weil wir kein politischer Verband, sondern ein kultureller Verband sind, und ich kein Politiker bin, mich auch garnicht mit Politik abgebe.“ Alsdann habe Lagoda auf dahingehendes Ersuchen den Vorfall von tagszuvor genau erzählen müssen. Als dies geschehen sei, habe man Lagoda gefragt: „Was gedenken Sie zu tun, wollen Sie das melden?“ Lagoda habe geantwortet: „Wer gibt mir die Garantie, dass uns dadurch keine persönlichen Nachteile entstehen, und es ist Pflicht und Schuldigkeit, dieses zu melden; denn wer ersetzt uns den Schaden, der uns durch die Auflösung des Festes entstanden ist?“ Ein anderer der Anwesenden habe die Vernehmung des Lagoda protokollarisch niedergeschrieben. Das Protokoll sei Lagoda vorgelesen und von ihm unterschrieben worden. Lagoda sei dann entlassen worden.

Wir bitten den Herrn Polizeipräsidenten, das Erforderliche veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass die vom Truppführer der NSDAP. geforderte Melde- und Genehmigungspflicht für die polnischen Minderheitsvereine und ihre Mitgliederveranstaltungen nicht gegeben ist; nach den gesetzlichen Bestimmungen ist u. E. auch nicht einmal eine p o l i z e i l i c h e Melde- und Genehmigungspflicht gegeben, da es sich um Minderheitsorganisationen und damit um geschlossene Inländerveranstaltungen (ohne politischen Charakter) handelt.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 1. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 23. 11. 1933 mitsamt der beigefügten Eingabe vom gleichen Tage an den Herrn Polizeipräsidenten in Bochum betreffend den polnischen Jugendverein in Wattenscheid-Höntrop (Auflösung ihres Vergnügens am 5. 11. 1933 durch einen Führer der NSDAP.) Bezug zu nehmen und in der Anlage eine Ergänzung jener Eingabe mit der ergebenen Bitte um weitere Veranlassung und um gefällige Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Bochum**
Landeskriminalpolizeistelle.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

I A d — 23. 1. 1934.

**Betrifft:** Aufhebung eines Vergnügens des polnischen Jugendvereins in Wattenscheid-Höntrop.

**Bezug:** Dortiges Schreiben vom 1. Dezember 1933 — Tgb. Nr. O/S. — sowie Einschreiben vom 23. 11. 1933.

Ich habe in der Angelegenheit verfügungsgemäss am 29. 11. 33 dem Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg Bericht vorgelegt. Der Herr Preussische Minister des Innern dürfte Ihnen auf Ihre Eingaben inzwischen Bescheid erteilt haben.

Die auf Ihr Schreiben vom 1. Dezember 1933 nochmals vorgenommene Untersuchung des Vorfalls hat keine neuen Gesichtspunkte ergeben.

(—) gez. Unterschrift (unleserlich).

— E —

## 7. Einforderung der Mitgliederliste eines Sportvereins

(Fall Dziamski, Polski Klub Sportowy, Berlin).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 4. 12. 33
Dorotheenstr. 47, I.

**An den**

**Herrn Polizeipräsidenten**

**Berlin.**

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige St. Dziamski in Berlin SO 36, Lübbenerstr. 30, hat als Führer des Sportvereins Polski Klub Sportowy — P. K. S. — Berlin, unter dem 1. 12. 1933 mit Geschäftszeichen 6801 — Ad. III (Dienststelle: I Ad III. Unterschrift: Fa.) „zur Erörterung über den Sportverein P. K. S." für Montag, den 3. cr. eine Vorladung erhalten. Er sollte danach am genannten Tage in der Zeit zwischen 8 und 10 Uhr im Polizeipräsidium, Berlin C 25, Alexanderstrasse 3—6, auf Zimmer 219 Stockwerk II, erscheinen und die Liste über die Vorstandsmitglieder mit vollständigen Personalien sowie eine Liste der Vereinsmitglieder mit vollständigen Personalien, auch die Statuten des Vereins über Ziel und Zweck mitbringen.

Unser Sachbearbeiter hat sich heute mit der betreffenden Dienststelle telephonisch in Verbindung gesetzt, wobei ihm vom Beamten erklärt worden ist, dass schriftliche Eingabe gemacht werden möchte und Herr Dziamski bis zur Stellungnahme auf die Eingabe nicht erscheinen brauche.

Unter Bezugnahme auf die telephonische Rücksprache bemerken wir ergebenst:

Bei dem genannten Verein handelt es sich um eine Vereinigung innerhalb der polnischen Minderheit in Berlin zu rein sportlichen Zwecken. Es gehören ihm also als Mitglieder nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung an. Mit Politik hat der Verein nichts zu tun. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen 94 V. R. 8774 eingetragen. Des weiteren ist er dem Deutschen Fussballbund Gau III Berlin-Brandenburg (Geschäftszimmer: Kronprinzenufer 19) angeschlossen. Auf Grund des rein sportlichen und minderheitlichen Charakters des Vereins sind wir der Ansicht, dass die Forderung auf Vorlegung des Mitglieder- und Vorstandsmitgliederverzeichnisses nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu Recht besteht. Das Vorstandsmitgliederverzeichnis und das Vereinsstatut befinden sich im übrigen beim genannten Vereinsregister.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Auch wären wir für baldgefälligen Bescheid sehr dankbar.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 4. 12. 33
Dorotheenstr. 47, I.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

**Berlin.**

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betreffend den polnischen Sportklub (Polski Klub Sportowy) P. K. S. in Berlin mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin**
Staatspolizeistelle.
C. 25, Alexanderstr. 2, 10, 18.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens: 4. 12. 1933 — Nr. O/B.
Geschäftszeichen und Tag meines Schreibens: Stapo 3b — 23. Februar 1934.
**Betrifft:** Sportverein Polski Klub Sportowy.

Da der genannte Sportverein nach Ihren Ausführungen rein sportlichen Zwecken dient, habe ich davon abgesehen, mir die Satzungen und das Mitgliederverzeichnis vorlegen zu lassen. Ich sehe die Angelegenheit damit als erledigt an.

In Vertretung: gez. Hoffmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Grozalsky, Kanzleiassistent.

— E —

*

## 8. Beschlagnahme ud Wegnahme von Vereinsdokumenten etc.

(Fall Szczepaniak, Gelsenkirchen-Rotthausen).

121/34 — O/S. Berlin NW 7, den 25. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Arnsberg in Westfalen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 20. 1. 1934, etwa 6 Uhr morgens, sei mit Gewalt an die Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen M. Szczepaniak in Gelsenkirchen-Rotthausen, Wiehagenstr. 79, als die Familie noch geschlafen hätte, geklopft worden. Aufgeweckt und erschrocken durch den Lärm habe Szczepaniak halb angekleidet die Tür geöffnet, und im gleichen Augenblick seien in die Küche 3 Personen in SS- bezw. SA-Uniform und ein Polizeibeamter, gleichfalls in Uniform, eingedrungen. Noch bevor sich Szczepaniak überhaupt klar geworden wäre, was vor sich gehe, hätten sich die 3 Personen in der SS- bezw. SA-Uniform an die Schränke herangemacht, alle Schubläden aufgerissen und darin gesucht. Alsdann seien auch die Taschen aller Anzüge durchsucht worden. Während dessen sei der Polizeibeamte von einem Zimmer ins andere gegangen. Da in der Küche nichts gefunden worden wäre, sei man in das Schlafzimmer eingedrungen, wo aus der Schublade eines Schrankes nachstehende Gegenstände herausgezogen wären:

1. alle Auszüge, Rechnungen und Akten betr. den Hilfsverein der Volksbücherei, dessen Revisor Szczepaniak sei;
2. alle Papiere betr. die Bank „Robotników" in Bochum;
3. die ganze Korrespondenz und alle Akten betr. den polnischen Schulverein in Rotthausen;
4. das gesamte Material des Vereins „Jedność" (Einigkeit) unter dem Schutze „Św. Florjana i św. Barbary" (Heilige Florjan und heilige Barbara) in Gelsenkirchen;
5. die Zeugnisse der Tochter Antonina des Szczepaniak, die sie aus dem polnischen Sprachkursus in Rotthausen erhalten hätte;
6. zwei Privatbriefe des Szczepaniak, die in polnischer Sprache an ihn von seiner verheirateten Schwester in Poznań geschrieben worden seien;
7. Briefe vom Pfarrer Pawlak aus Neu-Beuthen betr. kirchlicher Angelegenheit;
8. einige Nummern der polnischen Minderheitsschrift „Mały Polak", die die Tochter Antonina abonniere;
9. einige Nummern der Zeitung „Naród" aus Herne;
10. Wahlflugblätter, herausgegeben vom polnischen Wahlkomitee in Deutschland;

11. Hefte der Kinder des Szczepaniak Johann und Elisabeth aus dem polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichtskursus.

Diese Gegenstände hätten die Eingedrungenen an sich genommen. Ob sie noch mehr an sich genommen hätten, habe Szczepaniak bis dahin nicht feststellen können.

Während der Beschlagnahme der Gegenstände hätte der Polizeibeamte mit Entrüstung gerufen: „Sind wir hier in Polen oder in Deutschland!?" Als er die Briefe aus Polen gesehen hätte, habe er gerufen: „Die kommen doch nicht durch die Post". Alsdann habe der Polizeibeamte von Szczepaniak die Herausgabe seines Mitgliedsbuches zum Verein „Jedność" verlangt.

In Beantwortung der vielen Fragen hatte Szczepaniak betont, dass er sich zur polnischen Minderheit bekenne und es sich bei den beschlagnahmten Gegenständen um unpolitische Gegenstände der polnischen Minderheitsvereine bezw. um belanglose Schriften und Privatbriefe handele.

Trotzdem wären die Gegenstände mitgenommen worden. Der Polizeibeamte Fischer habe dabei die anderen aufgefordert, auch die Gesangbücher zu nehmen, die zum Teil mit, zum Teil ohne Noten gewesen wären; aber die Aufgeforderten hätten ihm erwidert: „Nein, die Folgen dieses Schrittes können wir nicht tragen." Sodann habe der Polizeibeamte Fischer den Szczepaniak aufgefordert, mit ihm zur Polizei mitzugehen und habe ihm dabei sogar verboten, sich zu waschen. Auf der Polizei habe er Szczepaniak sowie die beschlagnahmten Gegenstände einem Kriminalbeamten übergeben und dabei erklärt: „Den hier habe ich in Haft genommen. Er ist der Vorsitzende des polnischen Vereins."

Nach Feststellung der Personalien des Szczepaniak habe der Kriminalbeamte den Polizeibeamten nach seinem Namen gefragt, der sich jedoch geweigert hätte, ihn anzugeben, mit der Bemerkung, „es sei dies nicht nötig". Hierauf habe der Kriminalbeamte erklärt: „Ihre genauen Personalien muss ich haben, denn aus dieser Geschichte können noch allerhand Sachen hinterher kommen." Mit den Worten: „Mensch, mach, dass Du wegkommst" — wobei man Szczepaniak mit scharfen und unfreundlichem Gesichtsausdruck gemessen hätte — habe der Kriminalbeamte ihn aus dem Zimmer hinausgewiesen. Die mit Beschlag belegten Gegenstände habe der Beamte zurückbehalten.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend, um schleunigste Herausgabe des Vereinsmaterials und der beschlagnahmten Privatpapiere des Szczepaniak und seiner Kinder. Wir bemerken, dass es sich um Akten und Papiere handelt, die Eigentum der lokalen polnischen Minderheitsvereine sind, die mit Politik nichts zu tun haben.

Da der Vereinsbetrieb durch die Wegnahme des Vereinsmaterials erheblich beeinträchtigt wird, so bitten wir um möglichste Beschleunigung. Wir bitten um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

121/34 — O/S. Berlin NW 7, den 25. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Preussischen Minister des Innern beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Szczepaniak in Gelsenkirchen-Rotthausen, Wiehagenstr. 79, sowie betr. Beschlagnahme von Material polnischer Minderheitsvereine und von Material, das Eigentum der Familie Szczepaniak ist, mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks Abhilfe veranlassen und uns vom Geschehenen geneigtest Kenntnis geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident.** Münster i. W., den 5. Februar 1934.
Dez. A. 1. Nr...

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das gefällige Schreiben vom 25. Januar 1934 — Nr. 121/34 — O/S. — betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen M. Szczepaniak in Gelsenkirchen.

---

In der Nacht zum 20. Januar 1934 wurde in Gelsenkirchen-Rotthausen von der Schutz- und Kriminalpolizei eine grössere Aktion gegen die illegale KPD. durchgeführt. Es wurden unerwartet mehrere Häuserblöcke abgesperrt und Durchsuchungen vorgenommen. Hierbei ist auch die Wohnung des Szczepaniak durchsucht worden. Dass in einigen Fällen bei einer derartigen Aktion auch bei an und für sich Unbeteiligten durchsucht wird, lässt sich nicht vermeiden. Im vorliegenden Falle mussten ausnahmsweise Beamte aus dem ganzen Polizei-Präsidial-Bezirk zusammengezogen werden, die z. T. nicht ortskundig waren und die einzelnen Bewohner nicht kannten.

Der betreffende Polizeibeamte sowie auch die SA-Männer, die die Durchsuchung bei Szczepaniak vorgenommen haben, waren nicht zu ermitteln. Einen Polizeibeamten namens Fischer, wie er von Szczepaniak angegeben wird, gibt es in Gelsenkirchen nicht. Bei der Vorführung des Sz. auf der Revierwache war der Kriminalbeamte Gansel anwesend. Den Beamten wird nicht bekannt gewesen sein, dass Szczepaniak der polnischen Minderheit angehört. Nach Feststellung der Personalien wurde Szczepaniak sofort entlassen. Szczepaniak ist nach Angabe des Kriminalbeamten Gansel auf der Wache einwandfrei behandelt worden. Gansel bestreitet, wegen etwaiger späterer durch die Sistierung des Szczepaniak entstehenden Unannehmlichkeiten nach dem Namen des betreffenden uniformierten Polizei-Beamten gefragt zu haben, da dazu keinerlei Veranlassung vorgelegen hätte. Ihm ist deshalb der Name des vorführenden Beamten nicht bekannt.

Die beschlagnahmten Briefe pp. sind dem Szczepaniak inzwischen wieder ausgehändigt worden. Szczepaniak sieht die Angelegenheit als erledigt an. Nach meinem Dafürhalten hat Szczepaniak das Benehmen der Polizeibeamten oder eines SA-Mannes weit übertrieben.

In Vertretung: gez. Bachem.

Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzleisekretär.

L. S. (Regierung Münster).

— E —

*

## 9. Beschlagnahme von Kassenbüchern und Geld

(Fall Przybylski, Verein kathol. Männer und Jünglinge in Sallgast N. L.).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 24. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Landrat
in Luckau (Lausitz).

Als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands erlauben wir uns dem Herrn Landrat Nachstehendes vorzutragen:

Nach uns zugegangenem Bericht hat am 1. Juli 1933 der Landjäger Bugisch aus Sallgast bei dem Kassierer des polnischen Vereins katholischer Männer und Jünglinge in Sallgast, Herrn Valentin Przybylski in Poley-Colonie Nr. 15, folgende Gegenstände beschlagnahmt und mit sich genommen:

1. Zwei Kassenbücher;
2. Bargeld in Höhe von RM. 42,05.

Auf die Frage, wann die Bücher und das Geld zurückgegeben werden würden, soll der Landjäger erklärt haben, dass er sie im Landratsamt in Luckau abgeliefert habe.

Es wird bemerkt, dass es sich um einen legalen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zur Pflege kultureller und geselliger Interessen handelt, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten, z. B. in Polen, im umgekehrten Verhältnis entsprechende Organisationen haben. Da es sich, wie gesagt, um einen legalen Verein handelt, der nichts mit Politik zu tun hat, bitten wir den Herrn Landrat ergebenst, veranlassen zu wollen, dass die Bücher und das Geld umgehend dem Verein z. Hd. seines Kassierers wieder zurückgegeben werden, da sie zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes dringend benötigt werden.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir dem Herrn Landrat sehr dankbar.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V O II 774 II/33.

Berlin den 24. November 1933
Unter den Linden 72/74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 3. August d. Js.

Die im Rahmen der Auflösung der Organisationen der deutschen Zentrumspartei zunächst vorgenommene Auflösung des polnischen Vereins katholischer Männer und Jünglinge in Sallgast ist inzwischen zurückgenommen, die seinerzeit beschlagnahmten Vermögens-Gegenstände sind dem Verein zurückgegeben worden, da der minderheitliche Charakter des Vereins feststand.

Der polnische Gesangverein in Gross-Räschen ist nicht aufgelöst worden. Das Vermögen des Vereins war vorübergehend beschlagnahmt, weil der Verdacht bestand, dass es sich um eine marxistische Organisation handelte. Der Verein ist wieder im Besitz seines Eigentums.

Ich sehe die Eingabe des Bundes der Polen in Deutschland damit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 10. Aufforderung zum Vertrieb einer deutschen Druckschrift durch einen polnischen Verein

(Fall Towarzystwo Św. Szczepana, Gelsenkirchen-Bismarck).

**Abschrift.**

Gelsenkirchen, den 5. Dezember 1933.

**Rundschreiben an sämtliche in Bismarck tagenden Vereine.**

Bevölkerungspolitische Rassenpflege ist der Grundpfeiler nationalsozialistischer Staatsauffassung. Jeder Nationalsozialist und deutscher Volksgenosse muss es als seine Ehrenpflicht ansehen, dazu beitragen zu können, dass dieses Gedankengut von allen Volksgenossen und ganz besonders von den noch Aussenstehenden erfasst wird. Aus diesem Grunde sind von der Reichsleitung der NS-Volkswohlfahrt grosse Mengen Aufklärungsschriften herausgegeben worden. Es ist unter allen Umständen nötig, dass diese in jede Familie hineinkommen. Daher wurde angeordnet, dass zum Verkauf dieser Schriften alle gleichgeschalteten Vereine herangezogen werden. Der Erlös fliesst der Winterhilfe zu. Die Vereinsvorstände melden daher bis zum 10. d. Mts. ihre Mitgliederstärke. Für jedes Mitglied wird dann von uns eine Broschüre geliefert. Falls ausserdem noch weitere verlangt werden sollten, erbitten wir einen entsprechenden Vermerk auf der Mitgliederstandsmeldung. Der Verein haftet mit der Vereinskasse für die restlose Bezahlung der zubestellten Broschüren. Der Preis beträgt 10 Pfg. — Wir ersuchen um unbedingte Einhaltung des Meldetermins bis zum 10. Dezember auf der Geschäftsstelle, Bismarckstr. 196.

Heil Hitler!

Der Ortsgruppenleiter
(—) Janz.

(Siegel) NSDAP. Geschäftsstelle, Og. Bismarck, Bismarckstr. 196.

Gelsenkirchen, den 11. Dezember 1933.

An den
Vorstand des St. Stephanus-Vereins.

Mit unserem Rundschreiben vom 5. d. Mts. forderten wir Sie auf, auf unserer Geschäftsstelle, Bismarckstrasse 196, bis zum 10. d. Mts. die Anzahl Ihrer Mitglieder Ihres Vereins anzugeben. Für jedes Mitglied hätten wir Ihnen auf Anordnung der Reichregierung eine Broschüre „Die kommende Generation klagt an" zugestellt. Da Sie dieser Aufforderung bis zum vorgeschriebenen Termin nicht nachgekommen sind, stellen wir hiermit fest, dass Sie bewusst gegen die Anordnungen der deutschen Reichsregierung handeln.

Die Reichsregierung erwartet, dass jeder deutsche Volksgenosse, der sein Amt im Vorstand eines Vereins inne hat, sich voll seiner Verantwortung dem deutschen Vaterlande gegenüber bewusst ist und daher dem Vaterland an erster Stelle zu dienen hat. — Falls Sie unserer Aufforderung, für jedes

Mitglied eine Broschüre zu bestellen, nachgekommen wären, so hätten Sie damit nur einen Teil ihrer Verpflichtungen dem Vaterlande gegenüber erfüllt.

Leider haben Sie es nicht einmal für nötig gehalten, in irgendeiner Form auf unser Rundschreiben zu reagieren. Es steht daher für uns fest, dass der Vorstand Ihres Vereins nicht befähigt ist, diesen Posten im Interesse der deutschen Volksgemeinschaft auszufüllen. Wir ersuchen Sie daher, uns die genaue Anschrift des gesamten Vorstandes Ihres Vereins binnen drei Tagen auf unserer Geschäftsstelle abzuliefern. Die Kreisleitung der NSDAP. wird dann das weitere veranlassen.

Heil Hitler!

Der Ortsgruppenleiter

(Siegel) gez. Paul. gez. Hoffmann.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
79/34 — O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7. den 17. 1. 34.

An den Herrn Regierungspräsidenten
Arnsberg (Westfalen).

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Wie in früheren Jahren, so habe auch anlässlich des letzten Weihnachtsfestes der Verein „Św. Szczepana“ (Heiliger Stephan), ein kirchlicher charitativer Verein innerhalb der polnischen Minderheit in Gelsenkirchen-Bismarck für die Mitglieder und ihre Familien ein Weihnachtsfest veranstalten wollen. Zu diesem Zwecke habe der Vereinsvorsitzende Bronisław Podlecki, wohnhaft Hülsmannstr. 1, ein Theaterstück eingeübt, das bei der beabsichtigten Weihnachtsfeier am 26. 12. 1933 von einigen Vereinsmitgliedern gespielt werden sollte. Als der Vereinsschriftführer Josef Głodek, wohnhaft Luisenstr. 22, mit dem Lokaleigentümer Paul, Luisenstr. 7, das Stattfinden der Weihnachtsfeier in dessen Räumen besprechen wollte, habe dieser ihn darauf hingewiesen, dass die Weihnachtsfeier bei der Ortsgruppenleitung der NSDAP. gemeldet werden und daselbst das Programm niedergelegt werden müsse. Auf die Bitte des Lokalbesitzers habe Głodek ihm ein Programm über die Festlichkeit ausgehändigt, der erklärt hätte, das Programm in der Ortsgruppenleitung abzugeben und dort alles zu erledigen. Das ins Deutsche übersetzte Programm sei dem Lokalbesitzer am 10. 12. 1933 eingehändigt worden.

Am Tage darauf (11. 12. 1933) habe der Lokalinhaber den Vereinsschriftführer zu sich gebeten und ihm erklärt, dass das Büro der NSDAP. noch eine zweite Abschrift des Programms fordere, da diese der Kreisleitung der NSDAP. zugeschickt werden müsse; ausserdem müsse für jedes Mitglied des Vereins eine Blume, das Stück 0,20 RM., abgenommen werden, wenn die Weihnachtsfeier stattfinden solle. Da die Vereinsmitglieder sämtlich arbeits-

los seien, hatte man sich auf diese Bedingung wegen mangelnder Geldmittel nicht einigen und die Weihnachtsfeier nicht stattfinden lassen können.

Des weiteren erlauben wir uns in der Anlage abschriftlich beizufügen:

1. Rundschreiben der NSDAP., Geschäftsstelle Bismarckstrasse in Gelsenkirchen vom 5. 12. 1933, das laut Anlage zu 2) auch an den polnischen Minderheitsverein „Heiliger Stephan" gerichtet worden ist;
2. Schreiben des Ortsgruppenleiters Herrn Hoffmann vom 11. 12. 1933, gerichtet an den Verband des genannten Vereins.

Es wird nach den Anlagen an den Verein die Forderung gestellt, eine Broschüre „Die kommende Generation klagt an" für jedes Mitglied zu erwerben, und dem Verein der Vorwurf gemacht, dass er auf das Rundschreiben vom 5. 12. 33 nicht reagiert habe. Aus diesem Grunde wird die Unfähigkeit des Vereinsvorstandes zur Vereinsleitung ausgesprochen und dessen Namhaftmachung zwecks weiterer Veranlassung gefordert.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die Weihnachtsfeier bereits in den nächsten Tagen stattfinden kann. Auch im übrigen bitten wir um ausreichende Massnahmen zum Schutze der polnischen Minderheit und der Pflege ihrer legalen kulturellen Belange. Im Einvernehmen mit den wiederholten Erlassen hoher und höchster behördlicher Instanzen aus der letzten Zeit halten wir ein eigenmächtiges Vorgehen der Organisationen gegen die polnische Minderheit, ihr Organisations- und Kulturleben für unzulässig.

Da die Angelegenheit sehr dringend ist, so bitten wir um möglichste Beschleunigung und Bekanntgabe des Veranlassten an uns.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7. den 17. 1. 34.
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
79/34 — O/B.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) betr. den kirchlich-charitativen polnischen Minderheitsverein „Św. Szczepana" (Heiliger Stephan) in Gelsenkirchen-Bismarck mit der Bitte um

geneigte Kenntnisnahme und beschleunigte weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident.
A 1 Nr....

Münster i. W., den 12. Februar 1934
Domplatz 1.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 17. Januar 1934 — Nr. 79/34 — O/B.

Aus dem Inhalt des von der Geschäftsstelle der NSDAP. in Gelsenkirchen-Bismarck unter dem 5. Dezember 1933 an sämtliche in Gelsenkirchen-Bismarck tagenden Vereine gerichtete Rundschreiben geht hervor, dass der Vertrieb der bevölkerungspolitischen Broschüre von allen gleichgeschalteten deutschen Vereinen mit deutschen Volksgenossen verlangt wird. Der Verein „St. Stephan" hat es unterlassen, auf das Rundschreiben vom 5. Dezember 1933 der Geschäftsstelle der NSDAP. in Gelsenkirchen-Bismarck eine Antwort zu erteilen und zu erklären, dass er nicht zu den deutschen Vereinen mit benannten Mitgliedern zählt. Das Schreiben des Ortsgruppenleiters der NSDAP. in Gelsenkirchen vom 11. Dezember 1933 wäre bei dieser Klärung nicht ergangen, da in ihm auch nur von den Pflichten deutscher Volksgenossen und Vereine gesprochen wird. Dieses Vorgehen der Geschäftsstelle der NSDAP. der Ortsgruppe Gelsenkirchen-Bismarck ist unabhängig von der erst am 11. Dezember 1933 angemeldeten Versammlung, da es bereits am 5. Dezember eingeleitet wurde.

Bezüglich der abzuhaltenden Feiern besteht im Interesse der Winterhilfe die Weisung, die Feiern bei der zuständigen Ortsgruppe der NSDAP. anzumelden. Die dem Verein „St. Stephan" gemachte Auflage, für jedes Mitglied eine Blume für 20 Pfg. zur Förderung des Winterhilfswerks zu kaufen, stellt keine besondere Forderung dar; es wird so bei allen Vereinsfestlichkeiten verfahren.

Die Ortsgruppe der NSDAP. in Gelsenkirchen-Bismarck teilte mit, dass sie in Zukunft nicht mehr versuchen wird, die polnischen Vereine zu einer Abgabe für die Winterhilfe zu gewinnen.

Gegen die Abhaltung der beabsichtigten Weihnachtsfeier war nichts einzuwenden.

I. V.: gez. Dr. Unckell.

— E —

## 11. Beschlagnahme und Wegnahme von Turngeräten eines polnischen Jugendvereins

(Fall Pacholski, Jugendverein Hamborn).

SA der NSDAP.
Sturm 44 — 138
Duisburg-Hamborn.

Hamborn, den 16. August 1933.

**Quittung.**

Wir bescheinigen dem Herrn Pacholski folgende Turngeräte:

ein Reck, eine Seiten- und Querstange, einen Barren komplett, zwei Pferde (Turngerät).

Der Führer des Sturmes 44 — 138
A. B.:

gez. Föhr, Truppführer. gez. Scharführer Weimann, Alfons.

O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 21. September 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten
Düsseldorf (Rheinland).

Dem Herrn Regierungspräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands nachstehenden uns zwecks Intervention zugegangenen Bericht vorzulegen:

Am 16. 8. 1933 seien am frühen Morgen zum Gastwirt Andreas Pacholski in Hamborn, Albrechtstr. 23, einige Angehörige der NSDAP. gekommen und hätten die Herausgabe von Möbeln gefordert, die Eigentum des polnischen Jugendvereins in Hamborn-Bruckhausen seien und sich im Saal der Wirtschaft Pacholski befunden hätten. Herr Pacholski habe ausdrücklich erklärt, dass es Eigentum des polnischen Jugendvereins sei; er habe deshalb eine Quittung gefordert, die ihm auch ausgestellt worden sei. Nachher hätten sie die Möbel mitgenommen, ohne den Vorstand des polnischen Jugendvereins davon in Kenntnis zu setzen.

Eine uns vorgelegte Abschrift der Quittung erlauben wir uns beizufügen. Wir bitten den Herrn Regierungspräsidenten, das Erforderliche zwecks Klärung der Sache und Rückgabe der mitgenommenen Turngeräte veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um wirksamen Schutz für die polnischen Minderheitsangehörigen, ihrer Organisationen, Institute und Bestrebungen, die der Pflege ihrer minderheitlich-kulturellen Belange dienen. Bei dem genannten Jugendverein, dessen Vorsitzender ein gewisser B. Kotlarek und Kurator ein gewisser W. Neugebauer sind, handelt es sich um eine rein kulturelle gesellige Organisation innerhalb der polnischen Minderheitsjugend; es gehören dem Verein also nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung an. Der Verein entspricht im umgekehrten Verhältnis den Jugendvereinen der deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten. Mit Politik hat der genannte Verein wie überhaupt das polnisch-minderheitliche Jugendvereinswesen nichts zu tun. Es sind vielmehr rein minderheitliche legale Ziele, mit

denen sich der polnische Jugendverein in Hamborn wie überhaupt die Jugendvereine der polnischen Minderheit in Deutschland, denen ausschliesslich Reichsdeutsche polnischer Abstammung als Mitglieder angehören, befassen. Als rein minderheitliche Vereine unterliegen u. E. die genannten Jugendvereine wegen der nationalen Sonderstellung ihrer Mitglieder auch nicht der Anmeldepflicht beim Herrn Reichsjugendführer, da nach den ergangenen Bestimmungen nur deutsche Jugendvereine anmeldepflichtig sind und bei Versäumnis der Anmeldung der Auflösung anheim fallen.

Wir wären auch für möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen der polnischen Minderheit einzuwirken.

Wir beehren uns mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf, den 23. 10. 1933.
Aktenzeichen: I C 3491/17. 10.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 21. 9. 1933 — Nr. O/Ry.

Am 16. 8. 1933 wurde dem Herrn Polizeipräsidenten in Duisburg-Hamborn bekannt, dass in der Wirtschaft Pacholski in Duisburg-Hamborn Turngeräte, die aus kommunistischen Beständen stammen sollten, lagerten. Diese Gegenstände wurden bei dem Wirt P. vorgefunden und einstweilen sichergestellt. Durch die Ermittelungen wurde aber festgestellt, dass die Turngeräte nicht aus kommunistischen Beständen herrührten, sondern einem Jünglingsbund der polnischen Minderheit gehörten. Aus diesem Grunde wurden die Geräte dem Jünglingsbund wieder ausgehändigt.

In Vertretung: gez. Bachmann.
(Siegel) Beglaubigt: (—) Brauner, Reg.-Kanzlist.

O/Ry. Berlin NW 7, den 24. Oktober 1933.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom 21. 9. 1933 und 23. 10. 1933 betr. Beschlagnahme von Eigentumsgegenständen des polnischen Jugendvereins in Hamborn-Bruckhausen an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um Bekanntgabe des Veranlassten, vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 23. Oktober 1933.

An den

Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf (Rheinland).

Unter dem 21. 9. 1933 hatten wir als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands dem Herrn Regierungspräsidenten eine Eingabe betr. uns berichteter Beschlagnahme von Gegenständen durch Angehörige der NSDAP. beim polnischen Jugendverein in Hamborn-Bruckhausen am 16. 8. 1933 im Vereinslokal des Gastwirts Andreas Pacholski daselbst vorgelegt. Wir sind bis heute noch nicht im Besitz eines Bescheides auf unsere Eingabe. Da die Gegenstände dringend zur Aufrechterhaltung des ordnungsmässigen Vereinsbetriebes benötigt werden, bitten wir hierdurch um beschleunigte Behandlung der Sache, damit der Verein sobald als möglich wieder zu seinem Eigentum kommt, bezw. um geneigte Bekanntgabe des mittlerweile Veranlassten. Zur leichteren Orientierung erlauben wir uns eine Abschrift der Eingabe in der Anlage beizufügen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

76/34 — O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 28. Februar 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf (Rheinland).

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 21. 9. 1933 und auf das dortige Schreiben vom 21. 10. 1933 — Aktenzeichen: I C 3491/17. 10. — betr. den Jünglingsverein der polnischen Minderheit in Hamborn-Bruckhausen. Im letztgenannten Schreiben wird uns mitgeteilt, dass die beschlagnahmten Gegenstände dem genannten Verein wieder ausgehändigt worden seien. Durch Schreiben vom 23. 10. 1933, das sich offenbar mit dem dortigen Schreiben vom gleichen Tage gekreuzt hat, haben wir dem Herrn Regierungspräsidenten berichtet, dass die beschlagnahmten Gegenstände dem Verein noch nicht ausgehändigt worden sind. Durch Schreiben vom 26. Februar 1934 erhalten wir die Nachricht, dass der Verein auch heute noch nicht im Besitze des Eigentums ist. Wir bitten danach, das Erforderliche zur Klärung veranlassen und uns vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der vorzüglichsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf, den 19. März 1934.
Aktenzeichen: I. C. 3491/15. 3.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

**Betrifft:** Jünglingsverein der polnischen Minderheit in Hamborn-Bruckhausen.
**Bezug:** Ihr Schreiben vom 28. 2. 34 — Tgb. Nr. 76/34 — O/S. —

Auf Ihr Schreiben vom 28. 2. 34 — Tgb. Nr. 76/34 — teile ich Ihnen ergebenst mit, dass die Turngeräte des Jünglingsvereins der polnischen Minderheit am 13. 3. 1934 dem Vereinswirt Andreas Pacholski in Hamborn, Albrechtstrasse 21, wieder zugestellt worden sind. Die verspätete Rückgabe der Sachen ist lediglich auf ein Versehen zurückzuführen, indem der s. Zt. vereinbarte Termin der Uebergabe der Sachen versäumt wurde.

In Vertretung: gez. Bachmann.
Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift, Reg.-Kanzlist.

— E —

*

## 12. Anordnung des ausschliesslichen Gebrauchs der deutschen Sprache in einer Versammlung des „Bundes der Polen"

(Fall Antoniak, Gladbeck).

**Der Polizeipräsident in Recklinghausen**
Staatspolizeistelle.

**Bescheinigung**

über die Anmeldung einer Versammlung.

Der Bergmann Johann Antkowiak, hier, Steinstrasse 8 wohnhaft, hat am 26. 6. 33 um 17 Uhr bei der unterzeichneten Behörde angemeldet, dass am 29. 6. 33 um 14 Uhr stattfinden soll, eine Versammlung der Mitglieder des Vereins „Bund der Polen in Deutschland".

Thema: Besprechung über den Sonderzug nach Polen.

Dem Veranstalter sind folgende Auflagen gemacht worden:

Die Besprechung darf nur in deutscher Sprache geführt werden, ein anderes Thema, wie angegeben, darf nicht verhandelt werden.

Der Versammlungsleiter hat diese Bescheinigung bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen.

Gladbeck, den 28. 6. 33

I. A.: (—) Finger, Krim.-Sekr.

L. S.
Der Polizeipräsident Recklinghausen
Polizeiamt Gladbeck Nr. 1.

**Verband der nationalen**
**Minderheiten in Deutschland.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 24. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister behren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands abschriftlich in der Anlage eine Bescheinigung des Herrn Polizeipräsidenten in Recklinghausen (Staatspolizeistelle) Polizeiamt Nr. 1 in Gladbeck vom 28. 6. 1933 zur geneigten Einsichtnahme vorzulegen.

Wie aus dem Inhalt der Anlage ersichtlich ist, hat der Bergmann Johann Antkowiak in Gladbeck, Steinstrasse 8 wohnhaft, am 26. 6. 1933 um 17 Uhr beim dem Polizeiamt in Gladbeck angemeldet, dass am 29. 6. 1933 um 14 Uhr eine Versammlung der Mitglieder des Vereins „Bund der Polen in Deutschland" stattfinden würde. Als Thema der Versammlung ist die Besprechung über einen Sonderzug nach Polen angegeben worden. Dem Veranstalter ist die Genehmigung der Versammlung mit folgenden Auflagen erteilt worden:

„Die Besprechung darf nur in deutscher Sprache geführt werden, ein anderes Thema, wie angegeben, darf nicht verhandelt werden.

Der Versammlungsleiter hat diese Bescheinigung bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen."

Wie uns mitgeteilt wird, hat die Versammlung am 29. 6. 33 nicht stattfinden können, da Johann Antkowiak die polizeiliche Bescheinigung vom 28. 6. 1933 erst am 30. 6. 1933 erhalten hat.

Im übrigen erlauben wir uns zu dem geschilderten Vorgang zu bemerken: Johann Antkowiak bekennt sich unseres Wissens zur polnischen Minderheit und ist erster Vertrauensmann der Ortsgruppe in Gladbeck des Bundes der Polen in Deutschland, eines im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragenen Vereins. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung der legalen minderheitlichen Interessen speziell der polnischen Minderheit in Deutschland, entsprechend wie die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten Organisationen zur Vertretung ihrer minderheitlichen Belange besitzen.

Unseres Erachtens hätte Johann Antkowiak die für den 29. Juni 1933 vorgesehene Mitgliederversammlung polizeilich garnicht anmelden bezw. die zuvorige Genehmigung zum Stattfinden derselben nicht einholen brauchen, da sie nach den gesetzlichen Bestimmungen nach unserem Dafürhalten nicht anmelde- bezw. genehmigungspflichtig sind.

Bei den Mitgliederversammlungen des Bundes der Polen in Deutschland e. V. handelt es sich — wie auch bei der Versammlung im konkreten Falle — um geschlossene Versammlungen eines Inländervereins. Nach der hier wegen des rein minderheitlichen Charakters des Vereins u. E. gemäss Ziffer 1

Abs. 2 Satz 3 des Runderlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern (K. d. R.) vom 3. 3. 1933 — II 1121 — zur Durchführung der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 — („In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten") zur Anwendung kommenden Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 — RGBl. I Seite 35 — § 1, unterliegen seine Mitgliederversammlungen als geschlossene Versammlungen schon mit Rücksicht darauf nicht der polizeilichen Anmelde- oder Genehmigungspflicht. Ein Gesetz, wonach es in Deutschland verboten wäre, sich einer Fremdsprache im privaten persönlichen oder geselligen Verkehr zu bedienen oder wonach insbesondere auch Versammlungen der nationalen Minderheiten lediglich bei Gebrauch der deutschen Sprache erlaubt und bei Gebrauch der Muttersprache der betr. nationalen Minderheiten, im konkreten Falle der polnischen Sprache, verboten seien, ist uns nicht bekannt. Wir sind daher der Ansicht, dass die Versammlungen der nationalen Minderheiten weiterhin in der Muttersprache der betr. nationalen Minderheit stattfinden dürfen. Unseres Wissens dürfen sich die deutschen Minderheiten in ihren Versammlungen ungehindert der deutschen Sprache bedienen und sind nicht an den Gebrauch der Amtssprache des betreffenden Aufenthaltsstaates gebunden.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit die nationalen Minderheiten nicht im Versammlungswesen und im privaten persönlichen und geselligen Gebrauch ihrer Muttersprache und damit in der Pflege ihrer kulturellen Güter beeinträchtigt werden.

Für baldgefl. Mitteilung des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands.**
O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 28. 10. 1933.

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Unter dem 24. 7. 1933 hatten wir als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands dem Herrn Minister eine Eingabe betreffend die Ortsgruppe Gladbeck des Bundes der Polen in Deutschland e. V. eingereicht, die wir zur leichteren Orientierung in Abschrift beifügen. Auf die Eingabe sind wir bis heute ohne Bescheid. Wir wären daher dem Herrn Minister für möglichst baldige Stellungnahme sehr dankbar, damit die Vereinsversammlungen der genannten Ortsgruppe weiterhin uneingeschränkt stattfinden kön-

nen und wir der Ortsgruppe entsprechende Mitteilung zukommen lassen können.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V O I 1119/33.

Berlin, den 24. November 1933
Unter den Linden 72/74.

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 28. Oktober d. Js.

Eine Eingabe vom 24. Juli d. Js. betr. die Ortsgruppe Gladbeck des Bundes der Polen in Deutschland ist hier nicht zu ermitteln. Ich habe erst jetzt auf Grund der eingereichten Abschrift die erforderlichen Feststellungen treffen können.

Weitere Mitteilung behalte ich mir vor.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 7. 12. 33
Dorotheenstr. 47.

An den

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Betr. V. O. I 1119/33.

In Verfolg unserer Eingabe vom 24. 7. und 28. 10. 1933 sowie auf das dortige gefällige Schreiben vom 24. 11. 1933 — V. O. I 1119/33 — erlauben wir uns berichtigend zu bemerken, dass der in Frage kommende polnische Minderheitsangehörige nicht Antkowiak, sondern Antoniak heisst.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V O II 1120/33.

Berlin den 9. Januar 1934
Unter den Linden 72/74.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre Eingabe vom 28. Oktober 1933 und deren Ergänzung vom 7. Dezember 1933, betreffend Beschwerde der Ortsgruppe Gladbeck durch ihren Vorsitzenden Jos. Antoniak, teile ich ergebenst mit, dass die seiner Zeit vom Polizeiamt Gladbeck erteilte Versammlungsgenehmigung mit einer Auflage von mir mit Rücksicht auf die seiner Zeit noch ausserordentlich gespannte innerpolitische Lage als zweckmässig gebilligt wird. Nachdem die allgemeine Situation sich beruhigt hat, wird eine Wiederholung dieser Massnahmen hoffentlich vermieden werden können.

Im Auftrage: gez. Tietje.
Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.
— E —

*

## 13. Auflösung einer Versammlung des polnischen Schulvereins
(Fall Kalus, Oberhausen).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 8. 8. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes berichtet worden:

Am 2. Juli 1933 habe die jährliche Generalversammlung des polnischen Schulvereins für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Oberhausen, Altstaderstrasse, stattfinden sollen. Gegen 12 Uhr, und zwar während der Vereinsberatungen, seien fünf Personen in der Uniform der NSDAP. in den Saal eingedrungen. Ihr Führer sei an den Vorstandstisch getreten und habe gefragt, welche Organisation die Versammlung abhalte und wer ihr Leiter sei. Nach erhaltenem Bescheid, dass es sich um eine Versammlung im Rahmen des polnischen Schulvereins handele, habe jener sofort den Befehl gegeben, die Versammlung aufzulösen und den Saal zu verlassen; als Grund habe er angeführt, dass es für „National-Polacken" in Deutschland keinen Platz gebe. Auf die Erklärung des Vorsitzenden, dass die Versammlung nur

auf Grund einer Verfügung der Polizei aufgelöst werden könne, habe jener gedroht, dass er den ganzen SA-Sturm herbeiführen werde, und von ihm würden die Versammelten die „Verfügung" erhalten. Auf diese Drohung hin habe sich der Vorsitzende des Vereins telephonisch an das Polizeipräsidium um Hilfe gewandt. Während seiner Abwesenheit habe sich einer von den Erschienenen Namen und Adressen der Versammelten notiert. Als die Polizei erschienen sei, habe sie dem Vorsitzenden erklärt, dass die Versammlung fortgesetzt werden dürfe, wenn die Verhandlungen in der deutschen Sprache geführt würden, im entgegengesetzten Falle müsse die Versammlung aufgelöst werden. Die Versammelten hätten sich jedoch auf den Vorschlag des Polizeibeamten, die deutsche Sprache zu gebrauchen, nicht geeinigt; deshalb habe der Polizeibeamte den Befehl erteilt, die Versammlung aufzulösen.

Als Zeugen der Vorgänge werden u. a. angegeben:

1. Jozef Kalus in Oberhausen, Parallelstr. 35,
2. Wardzinski, Bochum, Hildegardstr. 11,
3. Lewandowski, Dortmund-Eving,
4. Pawlak, Mühlheim-Styrum, Mühlhauserstr.

Indem wir den obigen uns zugegangenen Bericht dem Herrn Minister zur Kenntnis zu bringen uns erlauben, bitten wir, das Erforderliche zu veranlassen. Wir richten hierbei die dringende Bitte an den Herrn Minister, wirksame Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten zu ergreifen, damit sie als loyale deutsche Reichsbürger sich auch als Angehörige ihres eigenen Volkstums fühlen und ungestört bewegen können. Bei der genannten Generalversammlung handelt es sich, wie sich aus Obigem schon ergibt, um eine solche im Rahmen des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands, der seinen Sitz in Berlin hat und ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen ist; der polnische Schulverein für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist eine Teilorganisation jenes Minderheitenverbandes. Der Verband hat zur Aufgabe die Pflege der polnischen Sprache und Kultur innerhalb der polnischen Minderheit in Deutschland durch Schaffung von polnischen Minderheitsschulen, Einrichtungen von Privatkursen in polnischer Sprache, Lese- und Schreibunterricht. Er verfolgt demnach rein legale, durch die Behörden anerkannte kulturelle Ziele, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten ihre entsprechenden Organisationen zur Pflege ihrer deutschen Sprache und Kultur haben. Mit Politik hat der Verband nichts zu tun, auch jene Versammlung hatte keinen politischen Charakter, vielmehr sollten lediglich Vereinsangelegenheiten beraten werden. Im übrigen trug die Generalversammlung als Vereinsversammlung einen durchaus geschlossenen Charakter. Dass des weiteren sich die nationalen Minderheiten auf ihren Vereinssitzungen ihrer eigenen Muttersprache bedienen, ist unseres Erachtens nur natürlich, deshalb dürfen sich auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten auf ihren Versammlungen und Veranstaltungen ungestört der deutschen Sprache bedienen; uns ist auch kein Gesetz oder keine höhere Verwaltungsanordnung bekannt, wonach den nationalen Minderheiten in Deutschland der Gebrauch ihrer eigenen Muttersprache auf ihren Vereinsversammlungen und sonstigen minderheitlichen Veranstaltungen verboten wäre.

Wir hoffen zuversichtlich, dass der Herr Minister den durch Naturrecht begründeten Wünschen der nationalen Minderheiten auf Schutz ihrer kulturellen Belange mit Verständnis und Gerechtigkeit begegnen werde.

Eine Abschrift der Eingabe werden wir auch dem Herrn Preussischen Minister des Innern und der Justiz vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland**

Berlin NW 7, den 8. 8. 1933.
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Justizminister
Berlin W 8.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend den polnischen Schulverein für den Bezirk Düsseldorf mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich veranlassen und uns auch vom Geschehenen Mitteilung geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland**

Berlin NW 7, den 8. 8. 1933.
Dorotheenstr. 47.

O/Ry.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin NW.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betreffend den polnischen Schulverein für den Bezirk Düsseldorf mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich veranlassen und uns auch vom Geschehenen Mitteilung geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.** V O II 792 II/33.

Berlin, den 31. Dezember 1933. NW7, Unter den Linden 72-74.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 8. 8. d. Js.

Die Auflösung der Versammlung des polnischen Schulvereins in Oberhausen am 2. 7. d. Js. ist nicht durch die Polizei, sondern durch den Versammlungsleiter selbst erfolgt, nachdem die Polizei zur Verhütung etwaiger Ausschreitungen empfohlen hatte, die Verhandlung in deutscher Sprache zu führen.

Da der Vorsitzende des Vereins, Kalus, erklärt hat, an der Weiterverfolgung der Angelegenheit kein Interesse zu haben, sehe auch ich die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für den Herrn Justizminister.

In Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerialkanzleisekretär.

— E —

*

## 14. Meldungsverpflichtung polnischer Vereinsveranstaltungen an den Kulturwart der N. S. D. A. P.

(Fall Mitteilung der städtischen Pressestelle in Wanne-Eickel durch „Wanne-Eickeler Zeitung").

O/S. Berlin NW. 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** Arnsberg i/Westfalen.

Dem Herrn Regierungspräsidenten erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift einer Notiz aus der „Wanne-Eickeler Zeitung" vom 20. September 1933 (Ausgabe Nr. 221, Zweites Blatt), betitelt „Aufforderung an sämtliche Vereine der Stadt", vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Notiz Kenntnis nehmen und das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen. Wir sind der Meinung, dass die Vereine der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung nicht unter die in der Notiz ausgesprochene Meldepflicht fallen, dass sie aber auch nicht wegen nicht erfolgter Meldung irgend welchen Schwierigkeiten ausgesetzt sein dürfen.

Wir bitten noch um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten, damit wir in der Lage sind, die polnischen Minderheitsorganisationen entsprechend zu informieren.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst
gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

**Hertener Tageblatt** **Wanne-Eickeler Zeitung** **General-Anzeiger**

Nr. 221 Zweites Blatt Mittwoch, den 20. Sept. 1933.

**Aufforderung an sämtliche Vereine der Stadt, die Kulturveranstaltungen durchzuführen beabsichtigen.**

Die Pressestelle der Stadt teilt mit:

Die Stadtverwaltung und das nationalsozialistische Kulturamt legen höchsten Wert auf Erziehung der Bevölkerung zu wahrer Kunst und auf den Kampf gegen Kitsch und Schund. Aus dem Grunde ist eine enge Fühlungnahme mit allen Vereinen erforderlich, die kulturelle Veranstaltungen durchführen, sei es auf dem Gebiete des Theaterwesens, der Musik, Vorträge usw. Die sämtlichen infrage kommenden Vereine werden hierdurch aufgefordert, sich schriftlich beim Schul- und Bildungsamt der Stadt, Sedanstr. 12, zu melden. Die Meldung muss enthalten den Namen des Vereins, die Namen der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Vorstandsamtes, das Verzeichnis der Mitglieder und das Tagungslokal. Die Gesangvereine fallen nicht unter diese Meldepflicht, da sie besonders erfasst werden. Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass die Vereine ihr Veranstaltungsprogramm für den kommenden Winter unter Angabe jeder einzelnen Veranstaltung, die sie durchführen wollen, der Kreispropagandaleitung der NSDAP anzeigen müssen. Diese Anzeige muss möglichst sofort für die ganze Zeit bis zum 1. 4. 1934 erfolgen. Vereine, die diesen Meldungen nicht nachkommen, setzen sich Schwierigkeiten aus.

O/S. Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg in Westfalen betr. die Meldung der Minderheitenvereine mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um weitere Veranlassung sowie um Bekanntgabe des Geschehenen vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungspräsident.** Arnsberg, den 5. Dezember 1933.
Gesch. Z. I Pa. Nr. —

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf ihr Schreiben vom 24. 11. 1933 — Tgb. Nr. O/S.

---

**Ich vermag heute zu Ihrer Eingabe noch keine Stellung zu nehmen, da**

ich in der gesamten Angelegenheit der Genehmigungspflicht von Veranstaltungen die Entscheidung des Herrn Ministers des Innern eingeholt habe.

Vorläufig sehe ich mich nicht in der Lage, polizeilich genehmigungspflichtige Veranstaltungen von der Programmvorlage an den Kreiskulturwart der NSDAP zu entbinden.

gez. Dr. von Stockhausen.

Stempel. Beglaubigt: (—) Kamper, Regs.-Kanzlist.

332/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 15. 3. 1934.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** in Arnsberg.

Betr. I Pa. Nr. —

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 betreffend Notiz in der „Wanne-Eickeler Zeitung" vom 20. 9. 1933 (Ausgabe Nr. 221, zweites Blatt), betitelt: „Aufforderung an sämtliche Vereine der Stadt", und das Antwortschreiben vom 5. 12. 1933 — Gesch. Zeichen: I Pa. Nr. —. Den in Aussicht gestellten weiteren Bescheid haben wir bisher nicht erhalten. Wir erlauben uns daher ergebenst um baldgefällige Stellungnahme zu unserer Eingabe zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungspräsident.** Arnsberg, den 19. März 1934.

Gesch.-Z.: I Pa 1 Nr. 785.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben von 15. 3. 1934 Tgb. Nr. 332/34 O/Ry.

Ich habe die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Herrn Preuss. Minister des Innern unterbreitet.

Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Im Auftrage: gez. Dr. Boelling.

L. S. Beglaubigt: (—) unleserliche Unterschrift,
(Regierung des Regierungsbezirks Arnsberg) Reg. Kzl. Angest.

332/34 O/S. Berlin NW 7, den 24. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ergebenst auf unsere Eingabe vom 24. 11. 1933 nebst Anlagen

(Abschrift gleichzeitiger Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg/Westfalen) Bezug zu nehmen. Die Eingaben erlauben wir uns zur leichteren Orientierung in Abschrift beizufügen. Durch Schreiben vom 5. 12. 1933 — Gesch. Z I Pa Nr. — und vom 19. 3. 1934 — Gesch. Z.: I Pa I Nr. 785 — hat uns der Herr Regierungspräsident in Arnsberg mitgeteilt, dass die Angelegenheit wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Herrn Preussischen Minister des Innern unterbreitet worden sei und die Entscheidung noch nicht vorliege.

Wir erlauben uns nun den Herrn Minister wegen der Dringlichkeit der Sache um baldgefällige Bekanntgabe Ihrer Entscheidung auf die Eingaben zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

●

## 15. Aufforderung zur Vorlage von Mitgliederlisten

(Fall Haberliński, „Oświata", Berlin).

Tgb. Nr. 871/7373/33. Berlin NW 7, den 7. Dezember 1933.

O/S.
**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten
Berlin.

Das Vorstandsmitglied des unserem Verbande angeschlossenen polnischen Schulvereins „Oświata" („Bildung") in Berlin, Herr Michael Haberlinski aus Berlin O. 17, Friedrichsfelderstrasse 36, ist unter dem 25. 11. 1933 vom Polizeipräsidium, Abtlg. I Ad III, in Berlin schriftlich aufgefordert worden, am 29. 11. 1933 in der Zeit zwischen 12 und 14 Uhr im Polizeipräsidium Berlin C 25, Alexanderstrasse 3—6 auf Zimmer 218 a unter Vorzeigung der Vorladung zu erscheinen und die Mitgliederliste des Vereins mit Wohnungsangabe und, wenn möglich, mit Angabe der Geburtsdaten der Mitglieder mitzubringen. Angegeben ist in der schriftlichen Vorladung der Fernruf: E 1,0023, Apparat 307. Unser Sachbearbeiter hat sich daraufhin auftragsgemäss am 28. 11. d. Js. zwischen 11—12 Uhr mittags telefonisch mit der genannten Dienststelle in Verbindung gesetzt; er hat dabei um Auskunft gebeten, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken die Mitgliederliste des genannten Vereins eingefordert werde, worauf der Beamte ihm erklärt hat, dass dies zu Zwecken der Informierung geschehe; auf die weitere Frage unseres Sachbearbeiters, auf welche gesetzliche Bestimmung die Forderung der Einreichung der Mitgliederliste an den Verein „Oświata" als einen rein kulturellen Verein der polnischen Minderheit in Berlin gestützt werde, hat der Beamte schliesslich erklärt, dass Herr Haberliński am nächsten Tage nicht erscheinen und auch die Mitgliederliste nicht eingereicht werden brauche.

Dieses telephonische Gespräch wird hierdurch schriftlich bestätigt.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

*

## 16. Verbot einer Versammlung des „Bundes der Polen in Deutschland".

(Fall Danek, Wanne-Eickel).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland** — Berlin NW 7, den 22 Juli 1933. Dorotheenstr. 47.

O/B. An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes berichtet worden:

Am 14. Juni 1933 habe der polnische Minderheitsangehörige Martin Danek in Wanne-Eickel-Holsterhausen, Baukauerstr. 24, auf dem Polizeiamt Herne in Westfalen eine Versammlung der dortigen Ortsgruppe des Bundes der Polen in Deutschland e. V., angemeldet, die am 25. Juni 1933 um 14 Uhr im Lokal Kraft, Horststr. 9, habe stattfinden sollen. Da er bis zum 22. Juni 1933 keine Antwort erhalten hätte, habe er sich am 22. Juni 1933 auf das Polizeiamt begeben und gefragt, weshalb er keinen Bescheid auf die schriftliche Anmeldung vom 14. Juni erhalten hätte. Daraufhin habe der Beamte im Zimmer 118, Polizeisekretär Lechmann erklärt, es wäre keine schriftliche Anmeldung eingegangen. Danek habe darauf den Beamten gebeten, auf die nunmehrige mündliche Anmeldung hin den Erlaubnisschein auszustellen, wobei er sich auf die Abschrift des Antrages vom 14. Juni 1933 berufen habe. Auf die Bitte des Beamten hin habe er ihm die Abschrift gezeigt; dieser habe die überreichte Abschrift gestempelt und telephonisch, unbekannt wo, gefragt, ob nicht ein Brief des gleichen Inhalts eingegangen wäre. Nachher habe er Danek aufgefordert, das Zimmer zu verlassen und nach einer Stunde zurückzukommen. Nach seiner Rückkehr habe Polizeisekretär Lechmann Danek erklärt: „Die Versammlung ist verboten". Auf die Frage des Danek, ob die Versammlungen für immer verboten seien oder bloss die eine, habe ihm der Beamte erklärt, dass er ihm das nicht sagen könne. Auf seine weitere Frage, ob die Versammlung bloss in polnischer Sprache verboten sei, habe der Beamte erwidert: „Ja!" Nachher habe Danek den Beamten um schriftliche Bescheinigung des Verbots der Versammlung gebeten, der Beamte habe das jedoch abgelehnt. Als Danek sodann den Beamten um Rückgabe der Abschrift des Antrags vom 14. Juni 1933 gebeten habe, hätte der Beamte erklärt, dass die Abschrift die Polizei behalten müsse. Als Danek den Beamten noch einmal um Rückgabe der Abschrift ersucht hätte, sei dieser fortgegangen, ohne ihm die Abschrift wieder einzuhändigen.

Wir erlauben uns an den Herrn Minister die ergebene Bitte zu richten, auf Grund des geschilderten Vorfalls, der sich in Herne abgespielt haben soll, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bemerken dabei: Martin Danek bekennt sich unseres Wissens, wie schon oben hervorgehoben, zur polnischen Minderheit und ist erster Vertrauensmann der Ortsgruppe Herne des Bundes der Polen in Deutschland e. V. Der Bund ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen und hat zur Aufgabe, die minderheitlichen Interessen der polnischen Minderheit Deutschlands wahrzunehmen, wie ja auch die deutsche Minderheit in Polen eine Vertretung ihrer minderheitlichen Belange in ihren deutschen Organisationen hat. Bei der in Frage stehenden Anmeldung der Versammlung handelt es sich um eine reguläre Mitgliederversammlung, sodass es unseres Erachtens nach den gesetzlichen Bestimmungen einer polizeilichen Anmeldung oder gar der zuvorigen Einholung der polizeilichen Genehmigung garnicht bedurft hätte, dies schon um deswillen, da es sich bei den Mitgliederversammlungen des Bundes um geschlossene Inländerversammlungen handelt. Nach §1 der hier u. E. wegen des Minderheitencharakters gemäss Runderlass des Herrn Preuss. Ministers des Innern (K. d. R) vom 3. 3. 1933 — II 1121 — zur Durchführung der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 — RGBl. I S. 83 —, Ziffer 1 Abs. 2 Satz 3 („In sonstigen Fällen ist nach der V. O. v. 4. 2. 1933 einzuschreiten") in Frage kommenden Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 33 — RGBl. I S. 35 — unterliegen solche geschlossene Versammlungen nicht der polizeilichen Anmeldung. Uns ist des weiteren keine gesetzliche Vorschrift bekannt, wonach die Mitgliederversammlungen der Minderheitenvereine lediglich bei Gebrauch der deutschen Sprache statthaft sein sollten und der Gebrauch der Muttersprache der betreffenden nationalen Minderheit auf denselben, im konkreten Falle der polnischen Sprache, verboten wäre. In Polen wie auch sonst im Ausland darf sich die deutsche Minderheit auf ihren Vereinsversammlungen unseres Wissens ungehindert der deutschen Sprache bedienen.

Wir erlauben uns an den Herrn Minister die Bitte zu richten, wirksame Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten zu ergreifen, damit diese der Pflege ihrer kulturellen Güter, insbesondere auch ihrer Muttersprache, einzeln und auf ihren Vereinsversammlungen, ungestört nachgehen können, vor allem auch ihre Vereinsversammlungen von den lokalen Behörden oder von sonstigen Stellen deshalb nicht verboten oder gestört werden dürfen, weil sie sich auf ihnen ihrer Muttersprache bedienen.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

370/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 22. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ergebenst Bezug zu nehmen auf die Eingabe des Verbandes der

nationalen Minderheiten Deutschlands vom 22. 7. 1933 betreffend unsere Ortsgruppe in Herne in Westfalen. Auf die Eingabe, die wir zur leichteren Orientierung in Abschrift beifügen, ist unseres Wissens ein Bescheid nicht ergangen. Wir erlauben uns daher um baldgefällige Bekanntgabe des Ergebnisses zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern** Berlin, den 9. Mai 1934.
V O II 394/33.

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW. 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihr Schreiben vom 22. März 1934, betr. Ihre Eingabe vom 22. Juli 1933 wegen Ihrer Ortsgruppe in Herne, Westfalen, teile ich Ihnen ergebenst mit, dass die Veranstaltung des Vereins vom 14. Juni 1933 wegen der damit verbundenen Gefahr politischer Unruhen verboten war. Das Verbot ist also nicht wegen der in der Versammlung gebrauchten polnischen Sprache erfolgt. Zum weiteren Vorbringen Ihrer Beschwerde teile ich mit, dass Danek am 26. Oktober 1933 vom Polizeiamt auf seine Vorstellungen hin eröffnet worden ist, dass gegen Versammlungen und Gesangstunden in polnischer Sprache polizeilich keine Bedenken beständen und dass die zuständigen Dienststellen entsprechende Anweisungen erhalten hätten. Danek selbst betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Im Auftrage: gez. Tietje.

L. S. Beglaubigt: (—) Steinhusst,
Preussisches Ministerium des Innern, Kanzlei. Ministerialkanzleisekretär.

— E —

## 17. Gebrauch der polnischen Sprache im Vereinsleben der polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Wasielewski, Gesangverein „Gwiazda", Altenessen)

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands.** Berlin NW 7, den 31. Juli 1933
Dorotheenstr. 47.
**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 2. Juli 1933 habe eine Versammlung des polnischen Gesangvereins

„Gwiazda“ im Vereinslokal des Herrn Schwers in Altenessen stattfinden sollen. Als der Vorstand und die Mitglieder im Lokal erschienen seien, habe der Führer der NSDAP., Herr Winkler, mit einigen anderen im Lokal gesessen. Als die Mitglieder dann ins Sitzungszimmer gegangen wären und sich bei Gesellschaftsspielen unterhalten hätten, sei ein Bote dahin geschickt worden und habe den Vereinsvorsitzenden Wasielewski ersucht, hinaus ins Lokal zu kommen, was er auch getan hätte. Dort sei an ihn der Führer-Stellvertreter, Herr Karl Rustemeier, herangetreten und habe ihm erklärt, dass die Vereinsversammlungen in polnischer Sprache verboten seien und — um eventuellen Unliebsamkeiten aus dem Wege zu gehen —, sei es nicht erlaubt, irgend welche Vereinsversammlungen abzuhalten, es sei denn nur in deutscher Sprache im schriftlichen und mündlichen Gebrauch. Deshalb hätten die polnischen Minderheitsangehörigen von den Versammlungen des Gesangvereins, der Rosenkranzbruderschaft, Abstand genommen, und am 9. 7. 1933 von einer Versammlung des kirchlichen Vereins „Heiliger Johannes“ (Św. Jana). Dem Lokalinhaber sei die Schliessung des Lokals für den Fall angedroht worden, dass er die Räume für polnische Versammlungen oder polnische Gesangsübungen zur Verfügung stellen sollte.

Wir bemerken hierzu:

Bei den genannten Vereinen bezw. Versammlungen handelt es sich um Vereine und Versammlungen der polnischen Minderheit rein minderheitlich-kulturellen Charakters, also um Inländervereine bezw. geschlossene Inländerversammlungen, die mit Politik nichts zu tun haben, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis entsprechende Vereine bezw. Versammlungen haben. Unseres Wissens ist auch keine höhere Verwaltungsanordnung ergangen, wonach für die nationalen Minderheiten der Gebrauch ihrer Muttersprache im persönlichen oder geselligen Umgang, besonders auch auf ihren Versammlungen verboten wäre. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Angehörigen der nationalen Minderheiten unter sich ihre Muttersprache in Wort und Schrift gebrauchen, wie ja denn auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im privaten Verkehr sowie bei geselligen Zusammenkünften sich der deutschen Sprache bedienen, ohne dass sie unseres Wissens hierdurch Beeinträchtigungen irgend welcher Art erleiden.

An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten um ausreichende Schutzmassnahmen für die nationalen Minderheiten, damit ihre persönliche Sicherheit, ihre kulturellen Bestrebungen, wie insbesondere auch die Pflege des Gesangs und der Muttersprache und der Gebrauch der letzteren insbesondere auch auf den Vereinsversammlungen gewährleistet sind.

Wir bitten um gütigen Bescheid des Veranlassten.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Justizminister zur weiteren Veranlassung innerhalb seines Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 31. 7. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Preussischen Justizminister

**Einschreiben**

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands die Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betreffend Verbot der polnischen Sprache auf polnischen Minderheitsversammlungen in Altenessen durch Angehörige der NSDAP. vorzulegen. Wir bitten ergebenst, Einsicht in die Eingabe nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Mitteilung machen zu wollen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V O II 828/33.

Berlin, den 17. Oktober 1933
Unter den Linden 72/74.

**An den**
Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 31. Juli d. Js.

Der Polizeipräsident in Essen hat aus Anlass des Vorfalls in Altenessen am 2. Juli d. Js. die in Betracht kommende Stelle der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei darauf hingewiesen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten gemacht werden dürften. Er hat den betreffenden polnischen Vereinen hiervon Kenntnis gegeben und ihnen anheimgestellt, ihre Vereinstätigkeit in der gewohnten Weise weiter auszuüben. Ich sehe damit die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Herrn Justizminister.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

*

## 18. Beschlagnahme von Vereinsdokumenten, Namenlisten etc.

(Fall Szymański, Polnische Sportvereinigung, Gross-Räschen N. L.)

**Verband nationaler Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 14. 8. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Landrat des Kreises Calau
in Calau (Niederlausitz).

Als Vertretung der nationalen Minderheiten in Deutschland beehren wir uns, den Herrn Landrat von folgendem Vorfall in Kenntnis zu setzen:

Am 27. Juli 1933 erschienen in Gross-Räschen (Niederlausitz) in der Wohnung des Kassierers der Polnischen Sportvereinigung — Fussball-Abtlg. S. O. —, Franz S z y m a ń s k i, Bismarckstr. 8, die Oberlandjägermeister Vonhoff aus Gr. Räschen und Krzyżanowski aus Bügken und beschlagnahmten folgende Gegenstände:

1) zwei Vereinskassenbücher,
2) die Namenliste der Mitglieder,
3) etwa 60 Spielpässe,
4) Kassenquittungen.

Wir bitten ergebenst veranlassen zu wollen, dass diese beschlagnahmten Gegenstände dem Kassierer Szymański möglichst bald wieder zurückgegeben werden, da sie zum ordnungsmässigen Vereinsbetrieb dringend nötig sind.

Bei der Polnischen Sportvereinigung handelt es sich nämlich um eine legale Organisation polnischer Minderheitsangehöriger, also deutscher Staatsbürger polnischer Abstammung, zur Pflege sportlicher und geselliger Interessen, wie ja auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis entsprechende Vereinigungen haben. Mit Politik hat die genannte Polnische Sportvereinigung nichts zu tun. Es sind uns auch keine höheren Verwaltungsanordnungen bekannt, wonach sportliche Vereinigungen der nationalen Minderheiten in Deutschland, wie die genannte Polnische Sportvereinigung, in ihrer Tätigkeit behindert werden oder nicht sollten weiter bestehen dürfen. Falls jedoch die Beschlagnahme der Vereinssachen darauf gestützt worden ist, dass die Polnische Sportvereinigung Beiträge zu dem ehemaligen sozialistischen Arbeiter Turn- und Sportbund e. V. in Leipzig gezahlt hätte, so bitten wir folgende Tatsachen zu berücksichtigen. Die Beitragszahlung zu dem genannten Sportbund geschah nur aus rein äusserlichen Zweckmässigkeitsgründen. In erster Linie lag es der polnisch-minderheitlichen Sportgruppe daran, durch die Beitragszahlung überhaupt Spielmöglichkeiten zu bekommen; insbesondere ging es ihr um die Benutzung des im Eigentum des genannten Sportbundes stehenden Spielplatzes. Sodann war es ihr darum zu tun, bei Wettkämpfen überhaupt einen Spielgegner zu gewinnen und für eine günstige Unfallversicherung für ihre Mitglieder durch die Bundesbeiträge Sorge getragen zu haben. Diese Möglichkeiten sich in selbständiger Organisierung selber sicher zu stellen, kam für die Polnische Sportvereinigung mit Rücksicht auf ihre geringe Mitgliederzahl und finanzielle Schwäche nicht in Frage. Nun kann jedoch aus dieser äusseren Zweckmässigkeitsfrage der Beitragszahlung zum Arbeitersportbund in keiner Weise gefolgert werden, dass in ideeller und politischer Hinsicht die Polnische Vereinigung mit dem genannten Bund sich solidarisch erklärt hätte. Im Gegenteil hatte die Polnische Sportvereinigung in ihrem inneren Vereinsleben stets eine religiös-katholische Weltanschauung praktiziert und die Pflege eigenvölkischer Art auf ihr Programm geschrieben. Sie stand also im bewusst inneren Gegensatz zu der politisch-sozialistischen Parteiideologie des Arbeiter Turn- und Sportbundes.

Eine Beweisführung hierüber erübrigt sich unserer Ansicht nach deshalb, da es notorisch ist, dass in den polnisch-minderheitlichen Vereinigungen

Deutschlands als wesentlicher Bestandteil jedes Vereinsprogramms die Pflege katholischer Weltanschauung im Vordergrunde steht und schon aus diesem Grunde im natürlichen Gegensatz zu der sozialistischen Weltanschauung, insbesondere zu jeder staatsfeindlichen Orientierung sich befindet.

Wir haben daher die feste Zuversicht, dass der Herr Landrat auf schnellstem Wege für eine Klärung und Regelung der vorgetragenen Angelegenheit Sorge tragen wird und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Landrat.**
**Aktz. V 4/2.**

Calau, den 7. Oktober 1933.

**An den**
Verein der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das gefl. Schreiben vom 4. 10. d. Js. betr. die Polnische Sportvereinigung — Fussball-Abteilung S. O. — in Gross-Räschen teile ich ergebenst mit, dass die s. Zt. beschlagnahmten Gegenstände inzwischen wieder ausgehändigt worden sind.

I. V.: (—) Unterschrift (unleserlich).

**Der Preussische**
**Minister des Innern.**
**V O II 858/33.**

Berlin, den 12. Oktober 1933
Unter den Linden 72-74.

**An den**
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Nach dem mir vorliegenden Bericht des zuständigen Regierungspräsidenten ist die Verfügung des Amtsvorstehers in Gross-Räschen über die Auflösung der Polnischen Sportvereinigung, Fussball-Abteilung, in Gross-Räschen, Kreis Calau, inzwischen wieder aufgehoben worden. Da auch die sichergestellten Vereinsgegenstände wieder zurückgegeben worden sind, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. v. Rumohr.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekr.

— E —

*

## 19. Beschlagnahme von Vereinseigentum

(Fall Borowski, „Bund der Polen in Deutschland", Gerthe — Westfalen).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
**O/L.**

Berlin NW 7, den 22. Juli 1933.

**An den**

Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes berichtet worden:

Am 28. Juni 1933, um 15.45 Uhr, seien in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Anton Borowski in Gerthe (Westfalen), Friedrichstrasse 7, drei Personen in der Uniform der NSDAP., die angeblich Lewandowski, Hirschmann und Kuhl heissen, erschienen und hätten ihn gefragt, ob er Vorsitzender einer politischen Partei sei. Borowski habe dies verneint und zusätzlich bemerkt, dass er erster Vertrauensmann der polnischen Minderheit in Deutschland, Ortsgruppe Gerthe, sei. Daraufhin hätten die Erschienenen von ihm gefordert, ihnen zu sagen, wo er Papiere hätte, die polnische Angelegenheiten beträfen. Borowski habe geantwortet, dass er nur das hätte, was er aus Bochum erhalte, denn er sei bloss Vertrauensmann. Er habe ihnen gezeigt, wo sich die betreffenden Papiere befänden. Sie hätten den Schrank geöffnet, die Schubladen hervorgezogen und die Papiere durchsucht. Sie hätten alle Verfügungen des Verbandes, die Korrespondenz, sonstige Unterlagen und Schriftstücke, das Vereinsorgan, drei Broschüren betr. das 10-jährige Bestehen des Verbandes, etwa dreissig Stück Briefumschläge, einen Stempel der Ortsgruppe, einen Stempel des kirchlichen Vereins „Heilige Hedwig" (Św. Jadwiga), ferner Vereinsmitgliedsmarken, insgesamt 31 Stück, mit sich genommen. Im Verlaufe der Durchsuchung hätten sie Borowski gefragt, wo sich die Vereinsstandarte befinde, woraufhin Borowski ihnen erwidert habe, dass er nicht Vorsitzender des Kirchenvereins sei und daher die Vereinsstandarte nicht besitze. Sie hätten ihn dann aufgefordert, sich um die Vereinsstandarte zu bemühen und sie bis 17 Uhr auf ihrem Büro (Braunes Haus) abzuliefern. Um 17 Uhr habe sich Borowski ins Braune Haus begeben und dort erklärt, dass die Vereinsstandarte freiwillig nicht herausgegeben werden würde, und wenn sie sie durchaus haben wollten, so müssten sie selbst kommen und sie holen. Auf diese Erklärung hin habe der Vertreter des Führers, Herr Ebert, gesagt, dass die Vereinsstandarte vorläufig da bleiben solle, wo sie sich befinde. Er habe sodann ein Protokoll mit Borowski geschrieben, in dem dieser habe angeben müssen, woher er die Leitsätze und das Vereinsmaterial erhalte. Borowski habe geantwortet, dass er dies vom Bund der Polen in Deutschland, Teilverband III in Bochum, erhalte, dessen Leiter Wesołowski er gleichfalls habe namhaft machen müssen. Alsdann sei Borowski entlassen worden.

Bei dem Bund der Polen in Deutschland e. V., dessen Teilverband III, wie sich aus Obigem ergibt, in Bochum ist und von Herrn Wesołowski geleitet wird, handelt es sich um einen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragenen Verein, der die legalen minderheitlichen Rechte speziell der polnischen Minderheit in Deutschland vertritt, wie auch die deutsche Minderheit in Polen in ihren Organisationen ihre Vertretung hat. In Gerthe befindet sich eine Ortsgruppe des Verbandes, deren erster Vertrauensmann eben Anton Borowski ist. Bei dem oben erwähnten Verein „Heilige Hedwig" (Św. Jadwiga) handelt es sich um eine unpolitische religiös-kirchliche Vereinigung der polnischen Minderheit in Gerthe. Es werden also durch die genannten Organisationen lediglich minderheitliche Interessen der polnischen Minderheit Deutschlands wahrgenommen.

Wir erlauben uns an den Herrn Minister die ganz ergebene Bitte zu richten, das Erforderliche zu veranlassen, damit die Angelegenheit möglichst bald geklärt und auch die Vereinsgegenstände dem Eigentümer z. H. des Borowski wiedergegeben werden. Da sie zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebs dringend benötigt werden, wären wir für Erledigung der Angelegenheit sehr dankbar. Des weiteren bitten wir auch um wirksame Schutzmassnahmen für die nationalen Minderheiten, damit sie sich ihren legalen minderheitlich-kulturellen Interessen einzeln und in ihren Vereinen ungestört widmen können.

Indem wir den Herrn Minister um baldgefälligen Bescheid des Veranlassten bitten, verbleiben wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**

Berlin NW 7, den 28. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Justizminister
Berlin.

**Einschreiben**

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage die Abschrift unserer Eingabe vom 22. Juli 1933 an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. Beschlagnahme von Vereinsschriftmaterial bei einem gewissen Anton Borowski in Gerthe (Westfalen), Friedrichstr. 7, vorzulegen, der zur polnischen Minderheit sich bekennt und Vertrauensmann der Ortsgruppe Gerthe des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin, der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit in Deutschland, ist. Wir bitten ergebenst vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Für alsbaldigen Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister**
**des Innern.**
V O II 971/33.

Berlin, den 21. Oktober 1933
Unter den Linden 72/74.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 22. 7. d. Js. — O/L.

Nachdem die bei dem polnischen Minderheitsangehörigen Anton Borowski in Bochum-Gerthe beschlagnahmten Gegenstände inzwischen wieder freigegeben worden sind, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Dieser Bescheid ergeht zugleich im Namen des Herrn Justizministers.

Im Auftrage: gez. von Rumohr.

— E —

*

## 20. Verbot einer Vereinsveranstaltung

(Fall Gesangverein „Gwiazda", Essen-Karnap).

**Der Polizeipräsident in Essen**

Ihr Schreiben: Mein Zeichen: Abt. I. Essen 44 551 Tag: 3. 7. 33.

An den
Polnischen Gesangverein „Gwiazda"
z. Hd. des Herrn Michael Wasielewski
in Essen-Karnap II. Schockenhecke 34.

Die für den 9. Juli 1933 angemeldete Veranstaltung (Konzert und Tanz) im Lokal der Frau Ww. Leber in Karnap, Königstrasse 94, wird auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 2. 33 zum Schutze von Volk und Staat verboten.

In Vertretung: (—) Unterschrift unleserlich.

**Verband der nationalen**
**Minderheiten in Deutschland.**
O/Ry.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 8. August 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift einer Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten in Essen vom 3. 7. 1933 vorzulegen. Nach dieser Verfügung ist eine für den 9. Juli 1933 angemeldet gewesene

gesellige Veranstaltung (Konzert und Tanz) des polnischen Gesangvereins „Gwiazda“ in Essen-Karnap im Lokal der Frau Leber in Karnap, Königstr. 94, unter Bezugnahme auf § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 zum Schutze von Volk und Staat verboten worden.

Nach § 1 der Verordnung vom 28. 2. 1933 — RGBl. I Seite 83 — sind die Artikel 114, 115, 117, 118, 123 und 124 der Verfassung des Deutschen Reiches bis auf weiteres ausser Kraft gesetzt und daher u. a. auch Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts auch ausserhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig. Wie sich jedoch aus dem Wortlaut der Verordnung — Einleitungssatz — ergibt, ist die Massnahme „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ getroffen. Die Tragweite der Verodnung ist auch durch den Runderlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern (K. d. R.) vom 3. 3. 1933 — II 112 — J. M. Bl. 1933 Teil I Nr. 13 — bestimmt, dort heisst es darüber in Ziffer 1 Absatz 2:

„Nach Zweck und Ziel der V. O. werden sich die nach ihr zulässigen erweiterten Massnahmen in erster Linie gegen die Kommunisten, dann aber auch gegen diejenigen zu richten haben, die mit den Kommunisten zusammenarbeiten und deren verbrecherische Ziele, wenn auch nur mittelbar unterstützen oder fördern. Zur Vermeidung von Missgriffen weise ich darauf hin, dass Massnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die V. O. zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischer Bestrebungen im weitesten Sinne dienen. In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten....“

Es ergibt sich also nach unserem Dafürhalten, dass die Verordnung vom 28. 2. 1933 auf die Vereine und Veranstaltungen der nationalen Minderheiten keine Anwendung finden könne, da diese mit kommunistischen, anarchistischen und sozialdemokratischen Zielen und Ideen nicht das geringste zu tun haben. Die nationalen Minderheiten Deutschlands sind loyale deutsche Reichsbürger, ihre minderheitlichen Vereine und Veranstaltungen haben mit Staatsfeindlichkeit nichts zu tun. Bei ihnen ist daher entsprechend dem Runderlass vom 3. 3. 1933 Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 („In sonstigen Fällen ist nach der V. O. vom 4. 2. 1933 einzuschreiten“) gemäss der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 — RGBl. I S. 35 — zu verfahren.

Nach dieser Vorschrift brauchen aber nur

a) öffentliche politische Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen und

b) alle politischen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie öffentlich oder nicht öffentlich sind, vorher polizeilich gemeldet zu werden.

Danach ergibt sich nach unserem Dafürhalten also, dass die Mitglieder-Versammlungen und -Veranstaltungen der Minderheitenvereine schon wegen

ihres inländischen und geschlossenen Charakters nicht der zuvorigen Meldepflicht unterliegen. Unseres Erachtens war daher auch die für den 9. Juli 1933 angemeldete und nach unserer Kenntnis rein gesellige und geschlossene Veranstaltung des Gesangvereins „Gwiazda" in Essen-Karnap, eines polnischen Minderheitsvereins zur Pflege des polnischen Gesanges und der Geselligkeit unter den Mitgliedern und ohne jeglichen politischen Charakter, gemäss der Verordnung vom 4. 2. 1933 garnicht anmeldepflichtig.

Die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 konnte auf die Veranstaltung vom 9. 7. 1933 nach obigen Ausführungen nicht Anwendung finden und ein Verbot der Veranstaltung auf Grund dieser Vorschrift nicht ausgesprochen werden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die Vereine der nationalen Minderheiten ungestört ihre Mitgliederversammlungen und sonstigen kulturellen und geselligen Veranstaltungen für die Mitglieder stattfinden lassen können.

Indem wir noch um baldgefällige Bekanntgabe des Geschehenen bitten, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische**
**Minister des Innern.**
V O II 796.

Berlin, den 16. September 1933
Unter den Linden 72/74.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7.

Auf die Eingabe vom 8. August d. Js.

Nach den angestellten Ermittlungen hatte der Polizeipräsident in Essen die für den 9. Juli d. Js. vorgesehene Veranstaltung des polnischen Gesangvereins „Gwiazda" in Essen-Karnap auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77 ff.) vorsorglich verboten, weil zu befürchten stand, dass sie ernstlich gestört werden könne. In dem ablehnenden Bescheide des Polizeipräsidenten ist versehentlich der Hinweis auf den § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes unterblieben.

Ein weiteres Verbot polnischer Veranstaltungen ist in Essen nicht mehr notwendig geworden.

Der Polizeipräsident beabsichtigt, nach der allgemeinen Beruhigung der innerpolitischen Lage ein solches nur in ganz dringlichen Fällen zu erlassen.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.
Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekr.

— E —

## 21. Anordnung der NSDAP. zur Anmeldung von Vereins- und Verbandsveranstaltungen

(Fall Düsseldorf-Oberbilk).

**Abschrift.**

NSDAP. Düsseldorf, den 6. Oktober 1933.
Ortsgr. D'dorf-Oberbilk.

An alle Vereine und Verbände!

Laut Verfügung der Landesstelle West für Volksaufklärung und Propaganda müssen alle Vereine und Verbände ihre

**sämtlichen Veranstaltungen**

rechtzeitig anmelden.

Wir ersuchen Sie daher, uns bis

**spätestens am Mittwoch, den 11. Oktober 1933**

Ihr Tagungslokal bekanntzugeben, sowie eine Liste Ihrer Vorstandsmitglieder einzuschicken. Ebenfalls erwarten wir Ihren Bescheid, ob der Verein eingetragen ist oder nicht, wann gegründet. Kleine Veranstaltungen, auch kleine Vereins- und Vorstandssitzungen usw. müssen mindestens eine Woche, grosse Tagungen, Wettspiele erster Klasse, (also alle Veranstaltungen, die für die breite Oeffentlichkeit ein besonderes Interesse haben), mindestens zwei Monate vorher auf unserer Geschäftsstelle gemeldet werden. Genehmigungsformulare fügen wir bei.

Heil Hitler!

(—) R. v. Oenhausen, Ortsgruppenleiter.

Geschäftsstelle: Kölnerstr. 164/170 (früher Waggonfabrik), Telefon No. 15 920.

Datum: . . . . . .

Veranstalter: . . . . . . . . . . . . . . . .

Art der Veranstaltung: . . . . . . . . . . . .

am: . . . . . . . . . . . Zeit: . . . . .

Ort: . . . . . . . . . . Lokal: . . . . .

Bemerkungen: . . . . . . .

(Unterschrift)

— — — — — — — — —

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei
Ortsgruppe Düsseldorf-Oberbilk
Kölnerstr. 164/70, Fernsprecher 15 920

Datum: . . . . .

Veranstalter: . . . . . . . . . . . . .

Art der Veranstaltung: . . . . . . . . . . . .

am: . . . . . . . . . . Zeit: . . . . . .

Ort: . . . . . . . . . . Lokal: . . . . .

(Dienstsiegel) Genehmigt:

. . . . . . .

(Unterschrift.

O/Ry. Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands in der Anlage einen Aufruf der NSDAP. — Ortsgruppe Düsseldorf — Oberbild vom 6. 10. 1933 nebst Anlage mit dem uns zugegangenen Bericht vorzulegen, dass solche an alle Vereine — auch die polnischen Minderheitsvereine — in Düsseldorf mit der Aufforderung gesandt worden seien, die Vereine, Versammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen anzumelden.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Unseres Erachtens kommt die geforderte Anmeldung für die nationalen Minderheiten wegen des rein minderheitlichen Charakters ihrer Vereine, Versammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen nicht in Betracht.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf nebst 2 Anlagen betr. geforderter Anmeldung der polnischen Minderheitsvereine, ihrer Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur gefl. Kenntnisnahme und mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Der Regierungs-Präsident. Düsseldorf, den 13. 12. 1933
Aktenzeichen: I. C. 3491/M. 213. Postfach — Fernruf 36011

An den

Bund der Polen in Deutschland

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

**Bezug:** Schreiben vom 25. Oktober 1933.

Die Verfügung der Landesstelle West für Volksaufklärung und Propaganda, die Anlass zu dem Aufruf der Ortsgruppe Düsseldorf-Oberbilk der NSDAP. vom 6. 10. 1933 gegeben hatte, ist inzwischen aufgehoben worden.

Somit dürfte die Angelegenheit ihre Erledigung gefunden haben.

gez. Schmid.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Reg.-Kanzlist.

— E —

•

## 22. Störung des Stiftungsfestes eines polnischen Gesangvereins

(Fall Cichy, Gesangverein „Moniuszko", Hamborn-Bruckhausen).

O/Ry. Berlin NW 7, den 19. Oktober 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten

Düsseldorf (Rheinland).

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 8. 10. 1933 habe das Stiftungsfest des polnischen Gesangvereins „Moniuszko" in Hamborn-Bruckhausen, und zwar im Vereinslokal „Kettlerhaus" stattgefunden. Etwa um 12 Uhr nachts seien in den Saal, in dem das Vergnügen stattgefunden hätte, zwei Personen in der Uniform der NSDAP. und etwa 10 Personen, angeblich Angehörige derselben Partei, in Zivil gekommen. Das Eintrittsgeld hätten sie nicht bezahlt. Sie hätten sich an einen Tisch gesetzt und angefangen zu singen. Der Vereinsmusik hätten sie zu spielen verboten. Nachher hätten sie den Festteilnehmern Wiza und Kowalczyk aus Düsseldorf verboten, polnisch zu sprechen. Als diese erklärt hätten, dass sie als Angehörige der polnischen Minderheit das Recht hätten polnisch zu sprechen, hätten sie sie geschlagen. Währenddessen hätten andere der Eindringlinge das Bild „Moniuszko" mit der polnischen Aufschrift: „Koło Śpiewu Moniuszko — Cześć Pieśni Polskiej!" (Gesangverein „Moniuszko" Heil dem polnischen Gesang!) von der Wand genommen, mit den Füssen getreten und zerrissen. Ein gewisser Grings, der zu den Eindringlingen gehört hätte, habe sich auf einen Tisch gestellt und laut geschrieen, dass er den niederschiesse, der an ihn herantreten würde. Ziemlich stark verletzt sei am Kopfe durch den Schlag mit einem Stuhl worden das Mitglied

des polnischen Gesangvereins und des polnischen Jugendvereins, Edward C i c h y, als er den polnischen Minderheitsangehörigen Wiza habe schützen wollen. Es hätte ihn ein gewisser Pfeiffer aus der Broveleitstr. 107 geschlagen. Des weiteren sei der polnische Minderheitsangehörige Kowalczyk aus Düsseldorf misshandelt worden und ein polnischer Minderheitsangehöriger aus Hochheide. Man habe die Polizei gerufen, die jedoch erst erschienen sei, als alles auseinander gegangen sei. Die Namen sämtlicher Eindringlinge hätten noch nicht festgestellt werden können. Festgestellt seien bisher von den Eindringlingen folgende:

1) Metzgergeselle Stolzenbach, Broveleitstr. 7, in Uniform, 2) Ignatz Pfeiffer, Broveleitstrasse 107, 3) Heinrich Langner, Broveleitstrasse 101, 4) Kazimir Walczak, Wohnung noch nicht festgestellt, 5) Grings aus Alsum, 6) Stahl aus Alsum, 7) August Karl, Kronprinzenstrasse, 8) Rulofs, Schulstr., 9) Ernst Tierfeld, Lehnhofstr. 15, 10) Schmitz, Kaiserstr., 11) Hans Linkenbach, Heinrichstr. 28, — zu 2—11 in Zivil.

Als Zeugen jener Vorgänge wurden folgende Personen benannt: Eduard Cichy, T. Konczak und die übrigen Teilnehmer am Vereinsvergnügen.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit und ihre kulturellen Organisationen und Veranstaltungen. Bei dem genannten Verein handelt es sich um einen rein kulturellen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zur Pflege des polnischen Gesanges. Mit Politik haben der Verein und die Veranstaltungen, wie auch diejenige am 8. 10. 1933, die eine rein gesellige und geschlossene war, nichts zu tun. Der Verein entspricht im umgekehrten Verhältnis den Gesangvereinen der deutschen Minderheiten in deren Aufenthaltsstaaten. Der Herr Minister des Innern hat in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten wegen ihrer nationalen Sonderstellung und ihrer legalen Betätigung auf minderheitlichem Gebiet nicht beeinträchtigt werden dürfen; es wird abschriftlich der Erlass vom 29. 9. 1933 — V. O. 737 II/33 — beigefügt. Eine gleichgerichtete Verfügung hat nach dem gleichfalls abschriftlich beigefügten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 — der Herr Polizeipräsident in Bochum für seinen Dienstbezirk erlassen, ebenso die politische Inspektion des Polizeipräsidiums in Bochum (Abteilung I) unter dem 7. 8. 1933 gerade auch für den analogen polnischen Gesangverein „Kościuszko" in Wanne-Eickel, wie aus der dritten Anlage erhellt. Die genannten Erlasse bezw. Verfügungen sind von den nationalen Minderheiten Deutschlands mit grosser Genugtuung aufgenommen worden und haben zweifelsohne erheblich zur Beruhigung unter den nationalen Minderheiten Deutschlands und zur allgemeinen Befriedung beigetragen. Es würde sehr von Bedeutung sein, wenn auch Sie, Herr Regierungspräsident, in Ihrem Dienstbereich entsprechende Verfügungen zum Schutze der nationalen Minderheiten und ihrer legalen kulturellen Organisationen, Bestrebungen und Veranstaltungen erlassen würden. Wir erlauben uns, namens der von uns vertretenen polnischen Minderheit Deutschlands an Sie, Herr Regierungspräsident, die diesbezügliche Bitte hiermit zu richten. Auch bitten wir, uns vom Geschehenen sobald als

möglich Bescheid zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die polnische Minderheit einzuwirken, die durch Vorfälle wie den oben geschilderten vom 8. 10. 1933 in begreifliche Unruhe geraten ist, und so unsererseits an der Festigung des öffentlichen Friedens mitzuwirken.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 23. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit eine Abschrift unserer Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 19. 10. 1933 betreffend den polnischen Gesangverein „Moniuszko" in Hamborn-Bruckhausen mit der ergebenen Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um Bekanntgabe des Veranlassten vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungs-Präsident.** Düsseldorf den 15. 11. 1933

Aktenzeichen: I. C. 3491/10. 11. Postfach — Fernruf 36 011

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 19. 10. 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — betr. die Vorgänge beim Stiftungsfest des polnischen Gesangvereins „Moniuszko" in Hamborn-Bruckhausen vom 8. 10. 1933 beehre ich mich, folgendes zu erwidern:

Es war der SA. von einigen Ihrer Angehörigen mitgeteilt worden, dass zu dem Fest des polnischen Vereins auch Personen Zutritt hätten, die nicht der polnischen Minderheit angehörten, weshalb der Verdacht entstand, dass das Fest im Einverständnis mit der Vereinsleitung von staatsfeindlichen Personen deutscher Herkunft dazu benutzt würde, sich den Schutz, den die Minderheit geniesst, für ihre eigenen Zwecke rechtswidrig dienstbar zu machen. Weil im Augenblick Polizeibeamte nicht zur Stelle waren, glaubte der Führer der in Betracht kommenden SA-Männer berechtigt zu sein, die Richtigkeit der ihm zugetragenen Meldung an Ort und Stelle festzustellen. Die

SA-Leute zahlten und nahmen im Saal in unmittelbarer Nähe der Bühne an einem Tisch Platz, um Beobachtungen anzustellen. Der Eintritt der SA. in den Saal ist von den Mitgliedern des Vereins anscheinend missverstanden worden. Es kam zu Reibereien, die schliesslich zu Tätlichkeiten ausarteten. Hierbei wurde das Vereinsmitglied Johannes Cichy, wohnhaft Hamborn, Johann Broveleit-Strasse 111, angeblich von einem SA-Mann, dessen Name nicht festgestellt werden konnte, durch einen Schlag mit einem Stuhl am Kopfe leicht verletzt. Der Walzendreher Thomas Konczak, der in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vereins das Hausrecht an dem Abend hatte, legt auf die Stellung eines Strafantrages wegen der Schlägerei keinen Wert, weil ihm sowie den anderen Vereinsmitgliedern die SA-Leute persönlich bekannt sind und alle Mitglieder mit den SA-Leuten nach ihren Bekundungen gut ausgekommen sind. Konczak sieht daher die Angelegenheit im Auftrage des Vereins als erledigt an.

Der Arbeiter Eduard Cichy aus Hamborn, der bei der Schlägerei am Kopfe leicht verletzt wurde, stellt gegen den Täter ebenfalls keinen Strafantrag.

Soweit die SA. durch ihr Betreten des Saales die Voraussetzung für das Missverständnis geschaffen hat, ist Vorsorge getroffen, dass solche bedauerlichen Vorkommnisse, wie die in diesem Falle entstandenen Tätlichkeiten, in Zukunft vermieden werden. Die Absicht, gegen Angehörige der Minderheit vorzugehen, haben die SA-Leute beim Betreten des Saales jedoch zweifelsfrei nicht gehabt.

Im übrigen betone ich, dass der Schutz der nationalen Minderheiten in meinem Bezirk in demselben Sinne durchgeführt wird, wie er aus dem an den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland gerichteten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 28. 8. 1933 — V O II 757 II/33 — hervorgeht.

In Vertretung: gez. Bachmann.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Regierungskanzlist.

— E —

## 23. Aufforderung an eine polnische Firma zum Eintritt in eine deutsche nationale Organisation

(Fall Thiel — „Rolnik“ Allenstein).

**U. G. Thiel**
vorm. A. Marquardt Nachf.
Mitglied des internationalen
Möbeltransport-Verbandes.

Allenstein, im Juli 1933.

Firma „Rolnik“

Allenstein.

Ich bin vom Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes zum Fachwart für Spedition und für den Handel mit Brennstoffen ernannt. Zur Vertretung

der Standesinteressen ist Ihr Eintritt in die Fachgruppe notwendig. Der Monatsbeitrag beträgt RM. 0,75, kann aber freiwillig erhöht werden. Die Aufnahmegebühr beträgt RM 1.— und der einmalige Werbebeitrag RM 3.—. Die Beiträge sind jeden Monat bis zum 5. an mich zu zahlen, da ich dieselben bis spätestens den 10. jeden Monats in die Kasse der Fachschaft abliefern muss. Die Kampfbundabzeichen sind gegen Zahlung von RM —.30 bei mir oder im Parteibüro zu haben. gez. Georg Thiel.

**Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes** Kreis: ——————

Gau Ostpreussen. Ortsgruppe: ——————

Aufnahme - Erklärung.

Ich bitte um Aufnahme in den Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes. Ich versichere, dass ich deutscher (arischer) Abkunft bin und keiner Freimaurerloge oder einem ähnlichen Geheimbund angehöre. Ich verpflichte mich gleichzeitig zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr von RM ———, eines einmaligen Werbebeitrages von RM. ———, eines laufenden Monatsbeitrages von RM ———.

Ich bin Mitglied der N. S. D. A. P. seit ——————— 19— und werde unter der Mitgliedsnummer ——— geführt.

..................................................................................................
Name Vorname Geburtstag

..................................................................................................
Geburtsort Beruf, Branche

..................................................................................................
Mitglied von Berufsvereinigungen, Innungen, Fachverbänden,

..................................................................................................
Rabattsparvereinen usw.

..................................................................................................
Aemter in Innungen, Fachverbänden, Handels- oder Handwerkskammern usw.

..................................................................................................
Wohnort Strasse Nr Telefon

——————, den ——— 19—.

..................................................................................................
(Unterschrift).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 27. Okt. 1933.
Bund der Polen in Deutschland e. V.

O/Ry. An den Herrn Preussischen Minister des Innern
**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands in der Anlage ein Schreiben des Fachwarts für Spe-

dition und für den Handel mit Brennstoffen im Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes vom Juli 1933, gerichtet an die landwirtschaftliche Genossenschaft „Rolnik" in Allenstein, ein Formular betr. Aufnahmeerklärung in den Kampfbund des gewerblichen Mittelstandes sowie einen Fragebogen vorzulegen. Die Unterlagen sind nach dem uns zugegangenen Bericht der landwirtschaftlichen Genossenschaft „Rolnik" in Allenstein zugegangen. Diese Genossenschaft ist eine wirtschaftliche Organisation der Landwirte von Allenstein und Umgegend, die zur polnischen Minderheit gehören.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte um Klärung und Abhilfe. Wir sind der Ansicht, dass von den nationalen Minderheiten auf Grund ihrer nationalen Sonderstellung der Beitritt zu einer der deutschen nationalen Organisationen nicht verlangt werden kann, dass sie aber als loyale deutsche Reichsbürger wegen der Nichtzugehörigkeit zu einer der deutschen nationalen Organisationen wirtschaftlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Wegen der Dringlichkeit der Sache bitten wir um möglichste Beschleunigung und um alsbaldige Bekanntgabe des Veranlassten.

Mit dem Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

404/34 — O/S. Berlin NW 7, den 24. März 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 27. Oktober 1933 betreffend die landwirtschaftliche Genossenschaft „Rolnik" in Allenstein. Wir sind bis heute ohne Bescheid und erlauben uns daher um baldgefällige Bekanntgabe des auf die Eingabe Veranlassten zu bitten. Eine Abschrift der Eingabe fügen wir zur leichteren Orientierung bei.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

## 24. Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten

(Grundsätzliche Frage).

462/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 23. April 1934.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

**Einschreiben** in Berlin.

Wir beehren uns auf den an uns aus Anlass eines Beschwerdefalles gerichteten Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 19. 3. 1934 — V. O. II 40/34 — ergebenst Bezug zu nehmen. In dem Erlass heisst es u. a.:

„Die von Ihnen an Hand des Falles Rutz vorgetragenen grundsätzlichen Schwierigkeiten in der Behandlung der Frage der Mitgliedschaft der Minderheitsangehörigen zur Deutschen Arbeitsfront sind inzwischen durch die getroffenen gesetzlichen Anordnungen dahingehend klargestellt, dass im Gegensatz zum Reichsnährstand (zu welchem Kraft Gesetzes alle Landwirte gehören, sodass besondere Eintrittserklärungen nicht in Frage kommen), die Deutsche Arbeitsfront auf freiwilliger Mitgliedschaft aller Arbeiter beruht, die sich der deutschen Volksgemeinschaft zugehörig erachten. Es erscheint somit gegeben, dass Personen, welche sich zur polnischen Minderheit bekennen, nicht ihren Eintritt in die Deutsche Arbeitsfront erklären, da sie durch ihren Eintritt ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum abgeben würden. Wenn im November 1933, also zur Zeit der Entstehung der Deutschen Arbeitsfront, bei örtlichen Stellen über diese grundsätzlichen Fragen Irrtümer bestanden haben, so sind diese Irrtümer inzwischen überall geklärt. Wiederholungen von Verstössen gegen die Eigenständigkeit der Minderheiten auf diesen Gebieten dürften im allgemeinen nicht mehr zu erwarten sein. Es erübrigt sich wohl, besonders zu betonen, dass den Mitgliedern der Minderheit aus der Tatsache ihrer Nichtzugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront besondere Nachteile nicht erwachsen."

Im Zusammenhang mit diesem Erlass und in Gemässheit des § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung des § 66e des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934, richten wir an den Herrn Minister die ergebene Bitte, den Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich für die Prozessvertretung seiner Mitglieder vor den Arbeitsgerichten allgemein zuzulassen. Aus der Tatsache, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein können — da sie sich durch ihren Beitritt ihres polnischen Volkstums begeben würden —, ergibt sich die unausbleibliche Folge, dass sie in Arbeitsgerichtsprozessen ohne Prozessvertretung sind; der Związek Polaków w Niemczech — Bund der Polen in Deutschland e. V. — sieht sich daher zum obigen Antrag gezwungen, um den Angehörigen der polnischen Minderheit, die ihm als Mitglieder angehören, in Arbeitsgerichtsprozessen eine Prozessvertretung zu ermöglichen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

462/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 23. April 1934.

An den Herrn Reichsminister der Justiz

**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns dem Herrn Minister als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere Eingabe an den Herrn

Reichsarbeitsminister betr. Zulassung des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — zur Prozessvertretung seiner Mitglieder bei den Arbeitsgerichten mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche in dieser Hinsicht zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

462/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 23. April 1934.

An den Herrn Reichswirtschaftsminister

**Einschreiben** Berlin.

Wir beehren uns dem Herrn Minister als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich unsere Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. Zulassung des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — zur Prozessvertretung seiner Mitglieder bei den Arbeitsgerichten mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche in dieser Hinsicht veranlassen, uns auch vom Geschehenen baldmöglichst Bescheid zukommen zu lassen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

462/34 — O/Ry. Berlin N W7, den 26. April 1934.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Abschrift unserer Eingabe vom 23. 4. 1934 an den Herrn Reichsarbeitsminister betr. Zulassung unserer Organisation zur Prozessvertretung vor den Arbeitsgerichten in Prozessen unserer Mitglieder vorzulegen. Wir bitten ergebenst, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und das Weitere im Sinne der Eingabe innerhalb Ihres Amtsbereichs veranlassen uns auch vom Geschehenen baldgefälligst Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Mit dem Aufdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

## 25. Wegnahme von Turngeräten eines katholischen polnischen Jugendvereins

(Fall Orpel, Herne-Sodingen).

514/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 23. Mai 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten

in Bochum.

Dem Herrn Polizeipräsidenten beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes ergebenst vorzutragen:

Am 13. 4. 1933 seien dem Polnisch-Katholischen Jugendverein in Herne-Sodingen seitens Angehöriger der N.S.D.A.P. verschiedene Turngeräte abgenommen, bis heute jedoch nicht wieder zurückgegeben worden. Im März 1934 hätte das Vorstandsmitglied des Vereins, Peter Orpel in Herne-Sodingen, Saarstrasse 51, ein Schreiben nachstehenden Inhalts erhalten:

„S A der N.S.D.A.P.
Sturmbann I/457

Herne, den 9. März 1934,
Breddestr. 1, Fernruf 52.223

Herrn Peter Orpel

Herne-Sodingen, Saarstr. 51.

Teile Ihnen hierdurch mit, dass Sie Ihre Turngeräte gegen Quittung beim Sturm 22/457, Bochumerstr. 47 abholen können.

Der Führer des Sturmbannes I/457

I. V. (—) Rulkötter, Sturmführer u. Adjutant."

Auf dieses Schreiben sei dann Orpel am 13. 3. 34 zweimal im Büro in der Bochumerstrasse gewesen; er habe jedoch die Entgegennahme der Gegenstände verweigern müssen, weil sie zum Teil gefehlt hätten, und teilweise erheblich beschädigt gewesen wären. Als er dann beim Sportkommissar Herrn Friebe in der Angelegenheit gewesen wäre, hätte dieser erklärt, dass diejenigen die fehlenden bezw. beschädigten Gegenstände bezahlen müssten, die sie dem Verein abgenommen hätten. Als am 21. 3. 1934 der Vereinssekretär Stefan Owczarski und der Vereinsturnwart Kazimierz Lorek beim Sturmführer Herrn Rulkötter in der Sache gewesen wären, habe dieser erklärt, sie möchten nehmen was da wäre, für die fehlenden oder beschädigten Gegenstände komme er nicht auf.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit der Verein wieder in den Besitz sämtlicher ihm abgenommenen Gegenstände kommt, und zwar in dem unbeschädigten Zustande, wie sie ihm abgenommen worden sind; evtl. bitten wir veranlassen zu wollen, dass der Verein für die fehlenden und beschädigten Gegenstände von der Partei, von deren Angehörigen die Gegenstände abgenommen worden

sind, angemessen entschädigt wird. Es handelt sich bei dem Verein um einen solchen innerhalb der polnischen Minderheit; er basiert auf loyaler Grundlage. Im übrigen berufen wir uns auf die wiederholten Minderheitsschutzerlasse und -Verfügungen; wir haben zu Ihnen, Herr Polizeipräsident, das Vertrauen, dass Sie auch im konkreten Falle mit der erforderlichen Entschiedenheit zum Schutze des polnischen Minderheitsvereins durchgreifen werden.

Wir wären Ihnen für alsbaldigen Bescheid sehr dankbar.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Bochum** — Politische Polizei —

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Geschäftszeichen und Tag Ihres Schreibens — Meines Schreibens I A d 28. 5. 1934.
Betrifft: Polnisch-Katholischer Jugendverein Herne-Sodingen.
Bezug: Dortiges Ersuchen vom 23. Mai 1934.

Auf Ihr obiges Ersuchen in Sachen des Polnisch-Katholischen Jugendvereins in Herne-Sodingen habe ich die erforderlichen Schritte eingeleitet und werde Ihnen über das Veranlasste baldmöglichst Mitteilung geben.

gez. unleserliche Unterschrift.
— U —

*

## 26. Störung einer geschlossenen polnischen Vereinsversammlung
(Fall Frauenortsgruppe des „Związek Polaków w Niemczech", Wanne-Eickel).

O/Z. Berlin NW 7, den 4. Oktober 1933.

An den Herrn Polizeipräsidenten

**Einschreiben** Bochum.

Uns ist, als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland, Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Im Juli ds. Js. habe eine feierliche Mitgliederversammlung der weiblichen Ortsgruppe Wanne-Eickel III unseres Verbandes stattfinden sollen; dieselbe sei jedoch durch zwei hinzugekommene Männer aufgelöst worden. Die Ortsgruppe habe von der örtlichen Polizei telefonisch die Genehmigung zum Stattfinden der Versammlung nur unter der Bedingung erhalten, dass auf der Versammlung nicht polnisch gesungen oder gesprochen werden würde. Es seien etwa 80 Mitglieder im Vereinssaal versammelt gewesen, und alles sei soweit geregelt gewesen, dass die Anwesenden sich an den Kaffeetisch setzen sollten. In dem Augenblick seien, wie oben gesagt, zwei Personen, Angehörige

der N.S.D.A.P., in den Saal eingetreten und hätten nach dem Vorstand gefragt. Als sich die Vorstandsmitglieder Franziska Ciesielska, Wiktorja Kończak und Jadwiga Piotrowska daraufhin an die beiden Erschienenen gewandt hätten, habe der eine von ihnen nach dem Namen des Vereins gefragt. Ihm sei darauf von einem der genannten Vorstandsmitglieder die Vereinslegitimation vorgezeigt worden, worauf er erklärt hätte: „Das haben wir schon, da steht doch kein Wort deutsch, nur alles polnisch, und das darf nicht sein." Er hätte auch die vorgezeigte Legitimation an sich genommen. Alsdann hätte er zu dem einen Vorstandsmitglied gesagt: „Kommen Sie mal mit". Die Aufgeforderte sei mit ihm in den Schankraum zum Telefon gegangen. Hier habe er sich sofort mit dem Polizei-Oberwachtmeister verbinden lassen und ihn gefragt, ob er der Ortsgruppe die Genehmigung zu der Versammlung gegeben habe. Jener habe dies bejaht und ihn gleichzeitig ersucht, die Anwesenden den Kaffee austrinken zu lassen. Die weitere Frage an den Oberwachtmeister habe gelautet, ob dieser ihm dafür garantieren könne, dass während des Kaffeetrinkens die Unterhaltung nur in deutscher Sprache geführt werden würde — und weiter habe er wörtlich zum Oberwachtmeister geäussert: „Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass ich die Versammlung aufhebe". Zu dem dabeistehenden Vorstandsmitglied habe er dann gesagt: „Wir sind im Deutschen Reich, und es wird nur deutsch gesprochen, also geben Sie den Leuten bekannt, dass sie auseinander gehen". Die so Angeredete habe sich an ihn um die Erlaubnis gewandt, dies in polnischer Sprache den Versammelten sagen zu dürfen. Sie habe eine ablehnende Antwort darauf enthalten. Sie habe sodann in deutscher Sprache den erschienenen Mitgliedern die Aufhebung der Versammlung bekannt geben müssen.

Wir bitten den Herrn Polizeipräsidenten, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit, ihre Organisationen und kulturellen Veranstaltungen, damit insbesondere auch in Zukunft derartige Störungen vermieden werden. Bei der genannten Ortsgruppe handelt es sich um eine Unterorganisation unseres Verbandes, der die minderheitlichen Interessen speziell der polnischen Minderheit in Deutschland als deren Spitzenorganisation vertritt, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis eigene Organisationen zur Wahrnehmung ihrer minderheitlichen Belange haben. Der Verband, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen ist, betreibt somit rein legale Ziele. Bei der hier in Frage kommenden Zusammenkunft der weiblichen Ortsgruppe handelt es sich um eine rein gesellige Zusammenkunft der örtlichen Mitglieder, also um eine geschlossene Gesellschaft. Mit Politik hatte die Versammlung nichts zu tun. Da es sich bei unserem Bund mit seinen Bezirks- und Ortsorganisationen um eine Inländerorganisation handelt, so kommt unseres Erachtens auch für die Mitgliederversammlungen und für die sonstigen Mitgliederveranstaltungen auch ein Verbot der polnischen Muttersprache nicht in Betracht; auch die deutschen Minderheiten dürfen sich auf ihren Vereinsversammlungen ihrer deutschen Muttersprache bedienen. Wir haben zu Ihnen, Herr Polizeipräsident, umsomehr das Vertrauen, dass Sie unserer Bitte um Klärung und Abhilfe stattgeben werden, als Sie nach dem Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. September 1933

— V. O. II 717/33 —, gerichtet an den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin, die nationalen Organisationen Ihres Dienstbereichs ersucht haben, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt würden. Wir wären Ihnen, Herr Polizeipräsident, sehr dankbar, wenn Sie dieser Verfügung, die erheblich zur öffentlichen Befriedigung beigetragen hat, in der Praxis weitestreichende Geltung verschaffen würden.

Auch wären wir für geneigte möglichst baldige Bekanntgabe des Veranlassten sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, die Minderheitsbevölkerung von den seitens des Herrn Polizeipräsidenten unternommenen Schritten zu unterrichten und so zu unserem Teil an der Festigung des öffentlichen Friedens beizutragen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung, zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Bochum**
— Landeskriminalpolizeistelle —

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

I (I Ad) — 26. 10. 1933.

Betrifft: Mitgliederversammlung der weibl. Ortsgruppe Wanne-Eickel III des Bundes der Polen Deutschlands e. V.

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 4. Oktober 1933. Tgb. Nr. — O/Z.

Nach den eingehenden Ermittelungen handelte es sich bei der fraglichen Veranstaltung um eine geschlossene Versammlung, die gemäss Verordnung der Herrn Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 weder anmeldepflichtig war noch angemeldet wurde. Den in die Versammlung eingedrungenen beiden Angehörigen der NSDAP war der geschlossene Charakter der Veranstaltung nicht bekannt, sie wurden von den Teilnehmern auch nicht darauf aufmerksam gemacht, sodass sie sich an das zuständige Polizeirevier unter der Angabe, es handele sich um eine nicht angemeldete öffentliche Veranstaltung, wandten.

Die auf Grund dieser irrtümlichen Angaben vom zuständigen Polizeirevier veranlasste Auflösung der Veranstaltung erfolgte ausdrücklich unter grösster Rücksichtnahme und Schonung. Ich habe die nationalen Organisationen erneut ersucht darauf zu achten, dass von ihrer Seite den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele und insbesondere auch ihrer polnischen Muttersprache keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Ich werde auch fernerhin dafür Sorge tragen, dass die genannten Kreise wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und infolge ihrer legalen Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind.

(—) Unterschrift.

— E —

## 27. Auflösung eines charitativen Vereins der polnischen Volkstumsgruppe

(Fall Gurgas, Verein St. Vinzenz à Paulo, Heeren - Westfalen).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland**

Berlin NW 7, den 7. 8. 1933.
Dorotheenstr. 47, Tel. Flora 0546.

O/Ry. An den Herrn Preussischen Minister des Innern
**Einschreiben** Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes berichtet worden:

Am 1. Juli 1933, früh am Morgen, seien zwei Hilfspolizeibeamte in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Andreas Gurgas in Heeren, Oststrasse (Westfalen) erschienen und hätten erklärt, dass der polnische Verein des heiligen Vinzenz à Paulo (Św. Wincentego à Paulo) in Heeren aufgelöst sei. Sie hätten die Vereinsfahne, das Kassenbuch, den Stempel und sonstige Vereinsgegenstände an sich genommen. Am 4. Juli 1933 sei Gurgas aufs Polizeiamt Unna—Kamen gegangen, um dort in Erfahrung zu bringen, weshalb der Verein aufgelöst sei. Er habe dort wörtlich gesagt:

„Herr Polizeikommissar, ich komme zu Ihnen in einer Vereinsangelegenheit, und zwar handelt es sich um den St. Vinzenz à Paulo Verein in Heeren, selbiger ist am Samstagmorgen, den 1. Juli von der Hilfspolizei aufgelöst und das Vereinsvermögen beschlagnahmt. Da der Verein nichts mit Politik zu tun hat, was ja auch aus dem Statutauszug des Vereins Paragraph II Absatz III zu ersehen ist, und nur rein religiösen und charitativen Charakter trägt, so sind die getroffenen Anordnungen für unseren Verein nicht berechtigt."

Der Polizeikommissar habe geantwortet:

„Die Vereinsakten sind dem Herrn Landrat vorgelegt, und solange ich von diesem keinen Bescheid habe, kann ich den Verein nicht freigeben".

Gurgas habe sich daraufhin aufs Landratsamt begeben. Der Oberinspektor habe ihn mit den Worten: „Ich bearbeite die Sache mit dem Herrn Landratsamts-Obersekretär zusammen, wenden Sie sich an diesen, die Akten liegen dort" zum Landratsamts-Obersekretär verwiesen; diesem habe Gurgas das Anliegen wie auf dem Polizeiamt vorgetragen. Daraufhin habe jener erwidert:

„Ihr Verein ist es nicht allein, der aufgelöst worden ist. In einer mir zugegangenen Anordnung, in welcher die Vereine aufgelöst worden sind, sind alle katholischen Vereine, die männliche Mitglieder haben, darin zusammengefasst, ich weiss als Katholik, dass die aufgelöste Kreuzschar und katholischer Volksverein ebensowenig etwas mit Politik zu tun haben, wie der Ihrige Verein. Fest steht, dass katholische Frauenvereine nichts mit Politik zu tun haben, und ich habe diese gestern bereits auf eigene Verantwortung freigegeben, bei Ihnen kann ich allerdings keine Ausnahme machen, ich habe bereits die Angelegenheit der „Kreuzschar" und der katholischen Volksvereine

als beschleunigt an die höhere Stelle weiter geleitet, alle weiteren Erläuterungen von Ihnen erübrigen sich."

Gurgas habe erwidert:

„Herr Amtsobersekretär, mein Weg würde mich nicht zu Ihnen führen, wenn ich nicht wüsste, dass meine Forderungen berechtigt sind; denn gestern schreibt das amtliche Blatt „Rote Erde-Generalanzeiger" Nr. 178 folgendes: Vereine, die Zentrumspolitik führten und dadurch die Kirche betrogen, sind aufgelöst. Nicht betroffen sind Vereine auf sozialer charitativer Basis, das sind eben auch wir, ich bitte daher um Freigabe der Vereins."

Der Beamte habe nun die Notiz in der Zeitung durchgelesen und dann erklärt:

„Ich werde mich sofort nochmals mit der Preussischen Polizei-Geheimdienststelle in Verbindung setzen, um die Freigabe der Vereine, die rein religiös sind, zu erwirken. Ich gebe dann sofort der Polizei Nachricht. Die höhere Behörde hat mir bereits gestern zugegeben, dass Fehlgriffe gemacht worden waren, und ich als Katholik weiss, was das für Folgen haben kann. Sagen Sie Ihren Leuten, sie mögen sich ruhig verhalten, ich als guter Katholik kenne den Verein und werde alles zur Freigabe tun, nur abwarten, bis ich von den höheren Behörden Antwort erhalten habe. Sofort wird die Polizei benachrichtigt, mehr kann ich Ihnen nicht sagen."

Darauf hätte sich Gurgas entfernt. Nach einigen Tagen sei er erneut aufs Polizeiamt gegangen, die Vereinsgegenstände habe er jedoch nicht herausbekommen. Auf dem Polizeiamt sei ihm vielmehr erklärt worden, dass der Verein weiter aufgelöst sei.

Wir bemerken hierzu, dass es sich bei dem Verein um eine Organisation innerhalb der polnischen Minderheitsbevölkerung mit rein sozialen und charitativen Zielen handelt, genau wie auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis gleich- oder ähnlichgeartete Vereinigungen haben. Mit Politik hat dieser rein minderheitliche Verein nichts zu tun, wie schon aus der obigen Darstellung erhellt. Nach unserem Dafürhalten gehört sonach der Verein nicht zu den Organisationen, die der Auflösung anheimfallen. An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung der Sache und zur Freigabe der Vereinsgegenstände veranlassen zu wollen. Da die Gegenstände dringend zum ordnungsmässigen Vereinsbetrieb benötigt werden, bitten wir, die Angelegenheit im Wege der Dringlichkeit durchzuführen. Wir bitten auch nachdrücklichst um wirksamen Schutz für die nationalen Minderheiten und ihr Vereinswesen, damit sie als loyale deutsche Reichsbürger sich auch ungestört ihrem eigenen Kulturleben widmen können.

Indem wir noch um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten bitten, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin, den 5. Oktober 1933.
V O II 788

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 7. August d. Js.

---

Nachdem die polizeilich beschlagnahmten Gegenstände des polnischen Vereins des Heiligen Vinzenz à Paulo in Heeren inzwischen wieder herausgegeben sind, sehe ich die Angelegenheit als erledigt an.

Im Auftrage: gez. von Rumohr.

Beglaubigt: Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

*

## 28. Auflösung eines „Sokół"-Turnvereins und einer Fussballabteilung

(Fall „Sokół", Kriebitsch, Thüringen).

300/34 — O/S. Berlin NW 7, den 23. März 1934.

An das Kreisamt

**Einschreiben** Altenburg, Thüringen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Im April 1933 sei der polnische Sportverein „Sokół" („Falke") in Kriebitsch, Kreisamt Altenburg, durch die dortige Polizei aufgelöst worden. Aus Anlass der Auflösung seien dem Turnverein die Vereinsturngeräte mit Beschlag belegt worden; auch heute seien die Gegenstände noch nicht an den Eigentümer zurückgegeben worden. Der Verein habe 28 Mitglieder gezählt, die der polnischen Minderheit angehörten; zum Vorstand hätten gehört: Leo Nickiewicz, Vorsitzender, Otto Pieprzyk, Schriftführer, Albert Pruszkowski, Kassierer.

Wir richten an das Kreisamt die ergebene Bitte, den Fortbestand des Vereins genehmigen und auch für die Rückgabe der beschlagnahmten Vereinsgegenstände geneigtest Sorge tragen zu wollen. Bei dem Verein handelt es sich nach unserer Kenntnis — wie schon erwähnt — um einen Verein innerhalb der polnischen Minderheit zu rein sportlichen Zwecken; mit Politik hat er nichts zu tun. Wir sind danach der Ansicht, dass dem Weiterbestand des Vereins keine tatsächliche und rechtliche Bedenken entgegenstehen, und dürfen danach die bestimmte Hoffnung hegen, dass behördlicherseits die erbetenen Massnahmen getroffen werden.

Wir wären für baldmöglichste Erledigung und Bekanntgabe des Geschehenen an uns sehr dankbar, damit der Verein sobald als möglich die auch im Allgemeinwohl liegende Sportbetätigung wieder aufnehmen kann.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Abschrift.

**Thüringisches Ministerium des Innern**
Weimar.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Związek Polaków w Niemczech T. z.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Ihre Zeichen: 300/34 — O/S. Unser Zeichen: III P V Tag: 17. 5. 1934.

Polnischen Arbeiter Turnverein „Sokół" mit Fussballabteilung Falke in Kriebitsch.

Das Thüringische Kreisamt in Altenburg hat uns Ihr Schreiben vom 23. 3. 1934 zur zuständigen Entscheidung abgegeben.

Wir teilen Ihnen dazu mit, dass noch einige Ermittelungen notwendig sind. Sobald diese zum Abschluss gekommen sind, werden wir auf die Angelegenheit zurückkommen.

I. A.: (—) gez. unleserliche Unterschrift.
— U —

# XX
# Kriegsopferversorgung

## 1. Grundsätzliche amtliche Stellungnahme hinsichtlich der Kriegsrentner nichtdeutscher Volkstumszugehörigkeit („Minderheiten").

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland**
Berlin NW 7, den 8. 9. 1933.
Dorotheenstr. 47

O/Ry.

An den Herrn Reichsarbeitsminister
Berlin NW 40.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage einen Auszug der „Ortelsburger Zeitung" vom 4. 9. 1933 (Nr. 206) mit der Bitte vorzulegen, davon gütigst Kenntnis nehmen zu wollen. Nach dem Inhalt der Zeitungsmeldung ist auf der Mitgliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ortsgruppe Ortelsburg, am 1. September 1933 der Beschluss gefasst worden, dass die Zahlung von Kriegsrenten in Zukunft an diejenigen Personen eingestellt wird, die nicht bis zum 15. Oktober 1933 der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung beigetreten sind. Da zu den Personen, die Kriegsrenten beziehen, auch Angehörige der einzelnen nationalen Minderheiten zählen, so erlauben wir uns den Herrn Minister höflichst zu bitten, das Erforderliche zu deren Schutze veranlassen und uns vom Geschehenen möglichst bald Kenntnis geben zu wollen, damit wir in der Lage sind, beruhigend auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten, soweit sie Kriegsrenten beziehen, einzuwirken.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. J. Kaczmarek, Generalsekretär.

Abschrift.

**„Ortelsburger Zeitung" Nr. 206 vom 4. 9. 1933.**

Mitgliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ortsgruppe Ortelsburg.

Am Sonntag, Nachmittag 15 Uhr wurde die Mitgliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung vom Kameraden Rutkowski eröffnet. Ausser einer grossen Anzahl der Ortelsburger Mitglieder waren der Kreisleiter Pg. Laskowski und Mitglieder der Ortsgruppe aus den umliegenden Stützpunkten erschienen. Zu Beginn der Versammlung wurde des verstorbenen Kameraden Pohl gedacht, der durch Erheben von den Plätzen geehrt wurde. Darauf wurden die einzelnen Punkte der Tagesordnung behandelt. Der Ortsgruppenleiter berichtete über die Fahrt nach Allenstein gelegentlich der Tannenbergfeier, zu der der Kreisleiter weitere Ausführungen machte. Kamerad Rutkowski erstattete dann den Bericht über die neuen Richtlinien der Kriegsopferversorgung und Kriegshinterbliebenenfürsorge, die das in Kürze herauskommende Gesetz enthält. Die Zahlung der Rente an diejenigen Personen, die dem Verbande bis zum 15. Oktober d. J. nicht beigetreten sind, wird eingestellt. Private Anträge finden keine Berücksichtigung. Die Renten sollen auch nicht mehr diesen Namen weiter tragen, sondern werden in Zukunft als Ehrensold aufgefasst, womit dem Volksempfinden Rechnung getragen wird. Zum Kreispropagandawart wurde Kamerad Pg. Nasgowitz vom Kreisleiter Pg. Laskowski ernannt.

Es wurde weiter bekanntgegeben, dass eine neue Fahne angeschafft worden ist, deren Weihe in nächster Zeit in grösserem Rahmen erfolgen wird. Auf dem Jahnplatz sollen sich die Kameraden in Zukunft öfter treffen, damit eine Einteilung vorgenommen werden kann, wie sie zu Aufmärschen notwendig ist. Im Anschluss an eine Würdigung des Reichsparteitages wurde vom Ortsgruppenleiter die Rede des Reichsleiters Oberlindober besprochen, der sich für eine Kriegsopferversorgung einsetzte, da für Aussenseiter nicht gesorgt werden könne. Um 17,30 Uhr wurde die Versammlung geschlossen, der eine Besprechung der Block- und Zellenwarte folgte.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.** Berlin, den 22. 9. 1933.

O/Ry. An den Herrn Reichsarbeitsminister

**Einschreiben** Berlin.

Sehr dringend!

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingabe vom 8. d. Mts. betr. einen Artikel der „Ortelsburger Zeitung" vom 4. 9. 1933 (Nr. 206) Bezug zu nehmen, wonach auf der Mitgliederversammlung der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Ortsgruppe Ortelsburg, am 1. September 1933 der Beschluss gefasst worden ist, dass die Zahlung von Kriegsrenten in Zukunft an diejenigen Personen eingestellt wird, die nicht bis zum 15. Oktober 1933 der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung beigetreten sind. Wir sind

auf die Eingabe bisher ohne Bescheid. Da wir in letzter Zeit wiederholt und dringend, wegen der vorgerückten Zeit, von Angehörigen der nationalen Minderheiten, die befürchten, die Kriegsrente zu verlieren, um Bekanntgabe der Entschliessung des Herrn Ministers auf unsere Eingabe angegangen sind, erlauben wir uns, jene Eingabe höflichst in Erinnerung zu bringen und den Herrn Minister um geneigte möglichst baldige Bekanntgabe der Stellungnahme zu bitten. Wir sind der Ansicht, dass von Angehörigen der nationalen Minderheiten auf Grund ihrer nationalen Sonderstellung der Eintritt in deutsche nationale Organisationen, wie hier in die nationalsozialistische Kriegsopferversorgung bezw. die Zugehörigkeit dazu, nicht gefordert werden kann, dass sie aber andererseits als loyale deutsche Reichsbürger nicht wegen ihrer Nichtzugehörigkeit zu deutschen nationalen Organisationen wirtschaftliche Nachteile, wie hier den Verlust der Kriegsrenten, erleiden dürfen, zumal das Kriegsrentenwesen gesetzlich geregelt ist. Um die Angehörigen der nationalen Minderheiten, die durch den Beschluss der Ortsgruppe Ortelsburg der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung äusserst erregt sind, zu beruhigen, wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar, wenn Ihre Stellungnahme in der Angelegenheit auf schnellstem Wege uns zugehen würde, damit wir sie den einzelnen nationalen Minderheiten bekanntgeben können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern zur weiteren Veranlassung in seinem Amtsbereiche vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.** — Berlin NW 7, den 22. 9. 1933.

O/Ry. — An den Herrn Preussischen Minister des Innern
**Einschreiben** — Berlin.
Sehr dringend!

Wir erlauben uns im Anschluss an unsere Eingabe vom 8. ds. Mts. betr. den durch die „Ortelsburger Zeitung“ veröffentlichten Beschluss der Ortsgruppe Ortelsburg der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, wonach Kriegsrenten an solche Personen nicht mehr in Zukunft gezahlt werden sollen, die nicht bis zum 15. Oktober d. J. der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung beigetreten sind, in der Anlage abschriftlich unsere heutige Eingabe an den Herrn Reichsarbeitsminister mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und um möglichst schnelle Bekanntgabe des seitens des Herrn Ministers in der Sache eingenommenen Standpunkts vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland** — Berlin, den 22. März 1934.
377/34 — O/Ry.

An den Herrn Reichsarbeitsminister

**Einschreiben** — Berlin.

Wir beehren uns ergebenst auf unsere Eingaben vom 8. und 22. 9. 1933 betreffend Behandlung der Angehörigen in der Kriegsopferversorgung ergebenst Bezug zu nehmen. Wir haben bisher auf die Eingaben, die wir zur leichteren Orientierung beifügen, einen Bescheid nicht erhalten. Wir erlauben uns daher um Ihre baldgefällige Entschliesssung zu den Eingaben und um Bescheid zu bitten.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Reichsarbeitsminister** — Berlin NW 40, den 6. 4. 1934.
I. c. 1603/34

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland,
Berlin NW 7.

Betrifft: Beitritt zur nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung.

Auf das Schreiben vom 22. März 1934 Tgb. Nr. 377/34 — O/Ry sowie die Schreiben vom 8. und 22. September 1933.

---

Die in der Versammlung der Ortsgruppe Ortelsburg der NSKOV. vertretene Auffassung beruht auf einem Missverständnis, das der Reichsführer der NSKOV. Oberlindober gelegentlich einer Führertagung bereits richtiggestellt hat. Versorgungsberechtigten, die nicht Mitglieder der NSKOV. sind, werden daraus keine Nachteile entstehen.

L. S. — In Vertretung: gez. Dr. Krohn.

Beglaubigt: (—) Müller, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

# XXI

# Reichsluftschutz

## 1. Mitgliedschaft polnischer Volkstumsangehörigen beim Reichsluftschutz

270/34 — O/Ry. — Berlin NW 7, den 27. Februar 1934.

An den Reichsluftschutzbund

**Einschreiben** — in Berlin, In den Zelten 22.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Wiederholt seien Angehörige der polnischen Minderheit von Funktionären des Deutschen Reichsluftschutzbundes angegangen worden, dem Deutschen Reichsluftschutzbund als Mitglied beizutreten und für den Fall der Weigerung, die Gründe hierfür anzugeben, und zwar schriftlich.

Wir haben uns heute dieserhalb mit Ihnen telefonisch in Verbindung gesetzt und um Aufklärung zur Frage der Zugehörigkeit von nationalen Minderheitsangehörigen, als Mitgliedern eines nichtdeutschen Volkstums, zu dem Deutschen Reichsluftschutzbund, der ein gerichtlich eingetragener Verein, und zwar, unseres Wissens, eine deutsche Volkstumsorganisation ist, gebeten. Der betr. Herr, mit dem unser Vertreter am Telefon gesprochen hat, erklärte, dass ein Zwang zum Eintritt in den Deutschen Reichsluftschutzbund nicht bestehe, dass im übrigen zu der Aufnahmefähigkeit von nationalen Minderheitsangehörigen, auf unser schriftliches Ersuchen hin, schriftlich Stellung genommen werden würde.

Auf Grund dieser telefonischen Rücksprache bitten wir hierdurch um diesbezügliche schriftliche Stellungnahme. Auch bitten wir um gefl. Ueberlassung Ihres Vereinsstatuts.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Reichsluftschutzbund e. V.** — Berlin NW 40, den 8. März 1934
Das Präsidium — In den Zelten 22.
Spe./Kr.
Betr. Abt.: III Nr. 11500/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betr.: Ihr Einschreibebrief v. 27. 2. 34. Tgb. Nr. 270/34 — O/Ry.

In Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen ergebenst mit, dass selbstverständlich Angehörige des Bundes der Polen in Deutschland e. V. dem Reichsluftschutzbund als Mitglied nicht beitreten können und infolgedessen bei Weigerung auch keine Gründe dafür anzugeben brauchen.

Wenn auf irgendwelche Ihrer Mitglieder seitens übereifriger Werber ein Druck aufgeübt worden ist, so wollen Sie dies gütigst entschuldigen.

Nach dem Vorgesagten dürfen wir wohl von der Zusendung unserer Satzungen absehen.

Für das Präsidium: gez. i. A. Keller.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** — Berlin NW 7, den 10 März 1934.
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Tgb. Nr. War/B.

An den Reichsluftschutzbund e. V., Präsidium,
Berlin NW 40, In den Zelten 22.

Wir bestätigen hierdurch den Empfang Ihres gefl. Schreibens vom 8. cr. — Spe/Kr - III Nr. 11500/34 —. Aus Ihrem Schreiben haben wir ersehen, dass

Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland e. V. dem Reichsluftschutzbund e. V. als Mitglieder nicht beitreten können und infolgedessen bei Weigerung auch keine Gründe anzugeben brauchen.

Wir wären Ihnen nun sehr dankbar, wenn Sie an die Ihnen unterstellten Organisationen und Abteilungen eine diesbezügliche Verfügung erlassen würden, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit und ihrer Organisationen und Institute wegen Beitritts zum Reichsluftschutzbund e. V. bezw. Angabe der Gründe bei Nichteintritt nicht mehr angegangen werden. Wir halten eine solche Verfügung nach den Umständen für durchaus erforderlich.

Wir bitten um gefl. Bekanntgabe des diesbezügl. Veranlassten bezw. um Ueberlassung einer Abschrift der erbetenen Anordnung an die Ihrem Bund untergeordneten Stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Reichsluftschutzbund e. V.** Berlin NW 40, den 14. März 1934.
Das Präsidium
Spe./Kr.
Betr. Abt.: III Nr. 14073/34.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.,
Berlin.

Betr.: Ihr Schr. v. 10. 3. 34. Tgb. Nr. 270/34 War/B.

Mit unserem Schreiben vom 8. d. Mts. haben wir den unterstellten 15 Landesgruppen mitgeteilt, dass Angehörige Ihres Bundes dem Reichsluftschutzbund nicht beitreten können.

In der Landesgruppe Gross-Berlin ist unter dem 12. 3. 34 diese Verfügung bereits sämtlichen Amtsträgern insbesondere den Werbern durch Rundschreiben bekanntgegeben.

Für das Präsidium: gez. i. A. Keller.

**Abschrift.**

**Reichsluftschutzbund**
Ortsgruppe Duisburg-Hamborn
11/1 Luftschutz-Revier.

Duisburg-Hamborn, den 30. April 1934.

An alle Hauswarte!

Da im 11/1 L.-S.-Revier die Mitgliederzahl noch sehr zu wünschen übrig lässt, ergeht folgendes Rundschreiben an alle Hauswarte:

Alle Hauswarte erhalten noch einmal soviel Beitrittserklärungen, als Personen über 16 Jahren, beiderlei Geschlechts, im Hause wohnen und noch nicht Mitglieder des Reichsluftschutzbundes sind.

Der Hauswart hat dafür zu sorgen, dass jede Person über 16 Jahre, die noch kein Mitglied des Reichsluftschutzbundes ist, eine Karte erhält. Er

hat jede Person, bei der noch Zweifel herrscht, über die Wichtigkeit des Reichsluftschutzbundes aufzuklären. Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, in den Luftschutzbund einzutreten; denn Luftschutz ist Selbstschutz.

Der Hauswart ist verpflichtet, die abgegebenen Karten innerhalb 8 Tagen wieder einzusammeln und sie dem Blockwart zuzuführen. Der Mindestjahresbeitrag von RM. 1.20 kann in Monatsraten von 0.10 RM. bezahlt werden.

Die Beiträge ab Januar bis April sind bei der Aufnahme vom Hauswart sofort einzukassieren. Der Blockwart hat die abgegebenen Karten unverzüglich bei mir abzuliefern.

Alle Personen, die nach dem 15. 5. 34 dem Reichsluftschutzbund beitreten, haben bei der Aufnahme den Beitrag von Januar bis Mai und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Zum 1. 6. 34 haben alle Hauswarte eine Liste über diejenigen Personen anzufertigen, die dem Luftschutzbund noch nicht angehören. Die Listen sind dem Blockwart bis zum 3. 6. 34 zuzuführen.

Vom Blockwart sind alle Hauswarte namhaft zu machen, die sich weigern, die Funktion als Hauswart richtig auszuüben.

Sämtliche Personen, die beim Haus- oder Blockwart bei der Werbung eine polnische Zeitung, die gegen den Luftschutz sabotiert, vorlegen, sind mir sofort namhaft zu machen.

Luftschutz-Revier-Obmann
Franz Kuckat
11/1 L.-Revier.

Tgb. Nr. 270/34 — O/S. Berlin NW 7, den 15. Mai 1934.
**Einschreiben**

An den Reichsluftschutzbund e. V.
**Präsidium,**
Berlin NW 40, In den Zelten 22.

Wir erlauben uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift eines uns übermittelten Flugblattes der Ortsgruppe Duisburg-Hamborn 11/1 des Reichsluftschutzbundes zu überreichen. Wir verweisen insbesondere auf den letzten Absatz des Flugblattes, der lautet:

„Sämtliche Personen, die beim Haus- oder Blockwart bei der Werbung einer polnischen Zeitung, die gegen den Luftschutz sabotiert, vorlegen, sind mir sofort namhaft zu machen."

Wir bitten ergebenst feststellen zu wollen, um welche polnische Zeitung es sich handelt, die nach dem Inhalt des Flugblattes gegen den Luftschutz sabotiert. Evtl. bitten wir um Ueberlassung eines Exemplares dieser Zeitung.

Wir stellen hierbei ausdrücklich fest, dass wir mit einer derartigen Notiz in einer polnischen Zeitung, die gegen den Luftschutz sabotieren sollte, nichts zu tun haben. Nachdem wir auf unsere dahingehenden Eingaben vom 27. 2.

und 10. 3. 1934 durch Schreiben vom 8. 3. 1934 III. Nr. 11 500/34 — und vom 14. März 1934 — III. Nr. 14 073/34 — dahin beschieden worden sind, dass die Mitglieder des Bundes der Polen in Deutschland nicht dem Reichsluftschutzbund angehören können, hielten wir uns für verpflichtet, in der uns nahestehenden polnischen Minderheitspresse die Angehörigen der polnischen Minderheit diesbezüglich aufzuklären. Unter Bezugnahme auf die telefonische Rücksprache unseres Sachbearbeiters Dr. von Openkowski mit Ihrem Herrn Bischoff vom 9. Mai d. Js., reichen wir in der Anlage die Nummern 58 und 63 der in Berlin erscheinenden Zeitung „Dziennik Berliński" mit den beiden Aufsätzen zur gefälligen Kenntnisnahme ein. Die gleichen beiden Aufsätze sind auch in der übrigen uns nahestehenden polnischen Minderheitspresse im Deutschen Reich zwecks Aufklärung der Leser zum Ausdruck gebracht. Sie werden aus den beiden Aufsätzen ersehen, dass sie lediglich — wie schon gesagt — aufklärenden Inhalts sind und durchaus keine Sabotage gegen den Luftschutz darstellen.

Sollte sich jedoch der Vorwurf der Sabotage im Flugblatt der Ortsgruppe Duisburg-Hamborn 11/1 Luftschutz-Revier des Reichsluftschutzbundes jedoch gegen die beiden beigefügten Zeitungsnotizen richten, so müssten wir mit aller Schärfe dagegen protestieren und bitten Sie, zu veranlassen, dass die zuständige Stelle entsprechend belehrt und das Flugblatt schleunigst zurückgezogen wird, durch das nur unnütz Unfrieden in die Bevölkerung hineingetragen wird.

Sie würden uns zu grossem Dank verpflichten, wenn Sie uns vom Ergebnis in Kenntnis setzen würden.

Mit ausdrücklicher Hochachtung

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— U —

# XXII
# Winterhilfe

## 1. Gewährung von Winterhilfe
(Fall Lisek, Zakrzewo).

132/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 30. Januar 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Landrat

in Flatow.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 21. 12. 1933 sei die polnische Minderheitsangehörige Frau Franciska Lisek aus Zakrzewo, Kreis Flatow, zum örtlichen Gemeindevorsteher Herrn

Müller gegangen, um sich dort zu erkundigen, was sie zu tun habe, um Winterhilfe zu erlangen. Der Gemeindevorsteher habe mit lauter Stimme Frau Lisek angeschrieen: „Zuerst müssen Sie für das Dritte Deutsche Reich kämpfen". Mit diesen Worten habe er Frau Lisek abgewiesen und erklärt, dass sie keine Unterstützung erhalten würde.

Der Ehemann Valentin Lisek arbeite schon seit langen Jahren im Sommer als Schnitter in Müggenberg, Kreis Anklam, und für den Winter gehe er nach Zakrzewo mit seiner Familie. Herr Lisek schicke seine Kinder in Müggenberg in die deutsche Schule, im Winter, wenn er nach Zakrzewo komme, schicke er sie in die dortige polnische Schule. Er habe am Weltkriege auf deutscher Seite teilgenommen und sei als Verwundeter heimgekehrt. Eine Kriegsrente erhalte er jedoch nicht. Auch fünf Brüder der Frau Lisek hätten am Weltkriege teilgenommen, wovon drei gefallen seien.

Andere Leute in Zakrzewo, die sich in ähnlichen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen wie die polnische Minderheitsfamilie Lisek befänden, erhielten anstandslos Unterstützungen, wie Marken zum Einkauf von Fett, Brot, Wurst, Mehl, Kleidung oder Stoffen usw. Nur die Minderheitsfamilie Lisek habe keine Unterstützungen erhalten.

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte, das Erforderliche zwecks Klärung und Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die Familie Lisek in den Genuss der Unterstützungen gelangt. Wie sich aus obigem Bericht ergibt, handelt es sich bei der polnischen Minderheitsfamilie Lisek in Zakrzewo um durchaus staatstreue, loyale Leute, die im Kriege ihre Bürgerpflicht erfüllt haben.

Wir sind im übrigen der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit kein Grund zu wirtschaftlicher Benachteiligung sein darf.

Wir bitten auch die Zubilligung einer Kriegsrente für Lisek einer wohlwollenden Prüfung unterziehen und zu deren Erlangung das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Für dringende Erledigung wären wir sehr dankbar.

Auch bitten wir um baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. K a c z m a r e k, Hauptgeschäftsführer.

**Der Landrat**
**des Kreises Flatow.**

F l a t o w, den 9. Februar 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
B e r l i n NW 7, Dorotheenstr. 47.

**Betrifft:** Minderheitsangehörige Valentin und Franciska Lissek in Zakrzewo.

Ich habe auf Grund Ihrer Eingabe vom 30. Januar 1934 den Sachverhalt nachgeprüft. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung bin ich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, anzuerkennen, dass die Familie Lissek irgend einen Grund zur Beschwerde gehabt hat bezw. zur Zeit hat.

Was zunächst die persönliche Beschwerde über den Gemeindevorsteher Müller in Zakrzewo anbelangt, so hat sich der Sachverhalt erheblich anders abgespielt, als wie in ihrer Beschwerde angegeben. Tatsache ist zwar, dass der Gemeindevorsteher Müller Frau Lissek zurechtgewiesen hat. Aber dies geschah nach den angestellten Ermittelungen, insbesondere nach den Bekundungen zweier unparteiischer Zeugen, die zugegen waren, durchaus zu Recht, weil Frau Lissek sich von Anfang an, als sie in das Gemeindebüro eintrat, ungebührlich aufgeführt hat. Die weitere Beschwerde, dass die Familie Lissek, angeblich wegen ihrer Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit, keine Unterstützung erhalten habe, ist völlig unverständlich, da Frau Lissek hier zu Protokoll gegeben hat, dass sie vom Winterhilfswerk in der üblichen Weise mit Kohlen und Lebensmitteln versorgt worden ist.

Soweit endlich die Zubilligung einer Kriegsrente für den Ehemann Lissek nachgesucht worden ist, habe ich die Angelegenheit der zuständigen Abteilung zur weiteren Veranlassung übergeben.

Im übrigen teile ich durchaus Ihre Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit in keiner Weise Grund zu wirtschaftlicher Benachteiligung sein darf. In meinem Kreise ist, insbesondere soweit amtliche Organe in Frage kommen, stets danach gehandelt worden.

Ich benutze diesen Anlass zur Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung und zeichne ergebenst

(—) gez. Unterschrift, (unleserlich).

— E —

•

## 2. Antrag auf Gewährung von Winterhilfe

(Fall Lankocz, Bresnitz O. S.).

O/Ry. Oppeln, den 1. Dezember 1933.

An den

Herrn Landrat des Kreises Ratibor

in Ratibor O/S.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Oberschlesien Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Augustin Lankocz, Arbeiter in Bresnitz, sei am 28. 10. 1933 in das örtliche Schullokal gegangen, um einen Antrag auf Winterhilfe zu stellen. In der Schule hätten sich mehrere Personen in der Uniform der NSDAP. befunden, darunter auch ein gewisser Hans Maniura aus Bresnitz. Dieser habe zu Lankocz erklärt: „Was willst Du hier haben? Einen Antrag auf die Winterhilfe stellen? — Mache, dass Du raus kommst!"

Dass das Verhalten des Maniura durch die Zugehörigkeit des Lankocz zur polnischen Minderheit veranlasst worden sei, ergebe sich aus folgender Tatsache:

Am 2. 10. 1933 habe Maniura für die Winterhilfe in Bresnitz gesammelt. Als zu ihm eine gewisse Helene Skaba aus Bresnitz erklärt hätte, auch zu Lankocz zu gehen, habe dies Maniura, wie folgt, zurückgewiesen: „Zum Lankocz gehe ich nicht, da er die Polen unterstützt!"

Wir richten an den Herrn Landrat die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, damit Lankocz die Winterhilfe bei vorhandener Bedürftigkeit erhält. Wir sind der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit keinen Grund zur wirtschaftlichen Beeinträchtigung bilden darf.

Wir beziehen uns hierzu auf die wiederholten diesbezüglichen Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern aus der letzten Zeit. Auch bitten wir um baldgefällige geneigte Bekanntgabe des Veranlassten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

(—) gez. Unterschrift (unleserlich), Geschäftsführer.

— U —

# XXIII

# Einzelfälle

## 1. Verweigerung der Exmatrikel

(Fall Golek, Gross-Dammer).

O/Z. Berlin NW 7, den 5. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Thomas Golek, geboren am 5. 3. 1912 in Gross-Dammer (Grenzmark), wohnhaft daselbst, hat im Sommersemester 1933 an der Universität in Berlin Philologie studiert. Er ist am 9. Mai 1933 unter Nr. 4798/123 daselbst immatrikuliert worden. Vom Wintersemester ab wollte er an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Berlin Landwirtschaftskunde studieren. Er hat am 27. 10. 1933 bei der Universität schriftlich den Antrag um Erteilung der Exmatrikel gestellt. Dieselbe ist ihm jedoch verweigert worden, und bis heute ist Golek noch nicht im Besitz der Exmatrikel, sodass Golek Gefahr läuft, das Wintersemester 1933/34 als Studiensemester zu verlieren. Als Grund der Verweigerung der Exmatrikel ist ihm im Zimmer 1a (Exmatrikulationszimmer) der Universität angegeben worden, dass gegen ihn ein Disziplinarverfahren schwebe, und zwar in einer Angelegenheit, die auch Gegenstand eines staatsanwaltlichen Ermittelungs-

verfahrens — Akten: J. 384/33 Sta. Meseritz — war, das aber eingestellt worden ist. Gegenstand des Strafverfahrens ist der Gołek gemachte Vorwurf gewesen, dass er beleidigende Aeusserungen auf den Herrn Reichskanzler Adolf Hitler gemacht hätte. Denunziert hätte ihn dieserhalb — so gibt Gołek an — bei der Ortspolizei in Gross-Dammer ein gewisser Gustav Bloch, wohnhaft früher in Gross-Dammer, jetzt in Kuschten. Gołek, der daraufhin in Neu-Bentschen am 30. 9. 1933 verhaftet worden ist, bestreitet, irgendwelche beleidigende Aeusserungen getan zu haben, wofür er sich auf das Zeugnis einer gewissen Maria Nejda aus Gross-Dammer beruft, die auch mehrmals polizeilich in Gross-Dammer bezw. Neu-Bentschen vernommen worden war. Das staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren ist dann eingestellt worden. Gołek selbst ist mittlerweile (2. 10. 1933) auch auf freien Fuss gesetzt worden.

Danach scheint erwiesen zu sein, dass der Gołek gemachte Vorwurf unbegründet ist, zumal auch die Zeugin Maria Nejda bei ihren polizeilichen Vernehmungen bekundet haben soll, dass Gołek jene beleidigenden Aeusserungen nicht getan hätte.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen, dass Gołek die beantragte Exmatrikel umgehend ausgehändigt erhält und sich an der Landwirtschaftlichen Hochschule noch immatrikulieren lassen kann. Des weiteren bitten wir veranlassen zu wollen, das Gołek das Wintersemester 1933/34 voll und ganz als Studiensemester angerechnet wird, da er unseres Wissens nach Kräften bemüht gewesen ist, in den Besitz der Exmatrikel zu gelangen. Ein etwaiges Disziplinarverfahren gegen ihn dürfte der Erteilung der Exmatrikel nicht im Wege stehen, da Gołek ja auch als Student der Landwirtschaftlichen Hochschule dem Disziplinarverfahren unterstehen würde und wir im übrigen der Ansicht sind, dass durch die Einstellung des staatsanwaltlichen Ermittelungsverfahrens die Unbegründetheit des Gołek gemachten Vorwurfes erwiesen ist.

Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit bitten wir, sie als Eiltsache zu behandeln und uns auch vom Ergebnis sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Z. Berlin NW 7, den 5. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Studen-

ten Thomas **G o ł e k** aus Gross-Dammer (Grenzmark) mit der ergebenen Bitte vorzulegen, das Erforderliche zwecks umgehender Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen möglichst bald Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. **K a c z m a r e k**, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**
U I Nr. 25 997.

B e r l i n, den 28. März 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
B e r l i n NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf das Schreiben vom 5. Januar 1934 erwidere ich nach Prüfung des Sachverhalts, dass dem Studenten Gołek die Exmatrikel erteilt worden ist.

Ueber die Anrechnung von Studiensemestern kann erst bei der Meldung zur Prüfung entschieden werden.

Im Auftrage: gez. B u r m e i s t e r.

L. S. Beglaubigt: (—) L a u d y, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 2. Gesuch um Erteilung des Notariats
(Fall Kwoczek, Oppeln).

O p p e l n, den 7. Dezember 1933
Nikolaistr. 48, II.

**G e s u c h**
**des Rechtsanwalts Paul Kwoczek um Ernennnng zum Notar.**

Hiermit bitte ich, mich zum Notar zu ernennen.

Ich bin der einzige Rechtsanwalt in Deutsch-Oberschlesien, der sich offen zur polnischen Minderheit bekennt und auch deren Organisation, dem Bund der Polen in Deutschland, als Mitglied angehört. Nachdem bereits früher Angehörige der polnischen Minderheit an mich mit dem Wunsche herangetreten waren, ich sollte mich um das Notariat bewerben, hat sich in jüngster Zeit auch der Bund der Polen in Deutschland diesem Wunsche angeschlossen.

Die polnische Minderheit empfindet also ein Bedürfnis nach einem Notar, der ihrer Organisation angehört, und die polnische Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht.

In Oppeln gibt es zwar drei Notare, die die polnische Sprache in Wort, jedoch nicht in der Schrift beherrschen. Wie jedoch aus den an mich herangetragenem Wunsche hervorgeht, genügen sie dem Bedürfnis der Bevölkerung, die sich zur polnischen Minderheit bekennt, nicht. Es handelt sich jedoch nicht nur um die Bedürfnisfrage im Landgerichtsbezirk Oppeln, sondern in ganz Oberschlesien, da ich — wie bereits gesagt — der einzige Rechtsanwalt in Deutsch-Oberschlesien bin, der der Minderheit angehört.

Auskunft über meine Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit kann der Bund der Polen in Deutschland e. V., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, oder dessen Teilverband I, Oppeln, Nikolaistr. 48, erteilen.

(—) gez. Paul Kwoczek.

Durch den
Herrn Landgerichtspräsidenten in Oppeln
an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Breslau.

O/Ry. Berlin NW 7, den 22. Dezember 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Justizminister
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift eine Eingabe des Herrn Rechtsanwalts Paul Kwoczek in Oppeln O/S., Nikolaistr. 48, II, gerichtet an den Herrn Oberstaatsgerichtspräsidenten in Breslau, vorzulegen. Mit der Eingabe hat Herr Kwoczek den Antrag um Bewilligung des Notariats gestellt.

Als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich richten wir an den Herrn Minister die ganz ergebene Bitte, die Eingabe des Herrn Kwoczek wohlwollend zu prüfen und ihm das erbetene Notariat, wenn irgend möglich, sobald als möglich, trotz noch nicht erreichter Dienstjahre, zu erteilen.

Die Ernennung des Herrn Kwoczek zum Notar halten wir aus den bereits in der Eingabe selbst angegebenen Gründen für notwendig, die wir noch, wie folgt, ergänzen:

Nach unserer Kenntnis gibt es leider tatsächlich ausser Herrn Kwoczek im ganzen Deutschen Reich keinen zweiten Rechtsanwalt, der ausser der deutschen Sprache auch die polnische Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht und sich offen zur polnischen Minderheit bekennt. Dieser Mangel wird besonders in den gemischtsprachigen Gebieten, so vor allem auch in der Provinz Oberschlesien von der polnischen Minderheitsbevölkerung lebhaft empfunden. Eine wesentliche Lücke würde durch das erbetene Notariat des Herrn Kwoczek nicht nur für den Oppelner Bezirk, sondern weiter darüber hinaus für ganz Oberschlesien ausgefüllt sein. Was die Persönlichkeit des Herrn Kwoczek betrifft, so ist seine Zugehörigkeit und sein Bekenntnis zur polnischen Minderheit dadurch nachgewiesen, dass er schon seit langen Jahren Mitglied verschiedener polnischer Minderheitsvereine insbesondere

auch des Bundes der Polen in Deutschland e. V., der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ist.

Wir erlauben uns noch um baldgefälligen Bescheid zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

**Der Preussische Justizminister.** II d 360

Berlin W 8, den 27. März 1934
Wilhelmstrasse 65.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Auf das Schreiben vom 22. Dezember 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — die Ernennung des Rechtsanwalts Paul Kwoczek in Oppeln zum Notar betreffend, gestatte ich mir, folgendes mitzuteilen:

Es war leider auch unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der polnischen Minderheiten auch über den Rahmen des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 hinaus nicht möglich, Herrn Rechtsanwalt Kwoczek zum Notar zu ernennen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Justizrat Wodarz in Oppeln beherrscht die polnische Sprache in Wort und Schrift. Polnisch sprechen können in Oppeln noch die Rechtsanwälte und Notare Korgel, Kulig und Kudrisch. Der Rechtsanwalt Kudrisch ist im Jahre 1925 eben deshalb zum Notar mit dem Notariatssitz in Oppeln ernannt worden, weil es von seiten der polnischen Minderheit gewünscht worden war. Trotz sachlicher Bedenken ist damals u. a. auch auf Betreiben eines polnischen Landtagsabgeordneten die Ernennung des Rechtsanwalts Kudrisch zum Notar erfolgt.

In Anbetracht dieser Umstände und der Tatsache, dass auch die für Minderheitenfragen zuständigen örtlichen Stellen Oberschlesiens nicht glauben, dass die Ernennung eines weiteren polnisch sprechenden Notars notwendig sei, dürfte gegenwärtig kein so dringendes Bedürfnis der polnischen Minderheit vorliegen, dass ein neuer Notar, der die polnische Sprache beherrscht, ernannt wird.

Seinem Dienstalter nach nähert sich Herr Rechtsanwalt Kwoczek bei weitem noch nicht der normalerweise üblichen 10-jährigen Niederlassungsdauer als Rechtsanwalt in Oppeln. Er ist auch nicht Kriegsteilnehmer. Ein Bedürfnis zur Ernennung eines weiteren Notars ist, nachdem bei weitem dienstältere Bewerber zum Notar ernannt worden sind, weil sie früher übergangen waren und entweder sachlich besonders gut qualifiziert oder Kriegsteilnehmer waren, zu verneinen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass gleichzeitig mit dem Notariatsgesuch des Rechtsanwalts Kwoczek auch 4 weitere hier vorliegende Notariatsgesuche anderer Rechtsanwälte abgelehnt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Auftrage: (—) gez. Unterschrift (unleserlich).

## 3. Beschimpfung polnischer Volkstumsangehöriger durch einen Nachtwächter und einen Distriktskommissar

(Fall Radtke—Erbt, Klein-Posemukel—Bomst).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.
**Sehr dringend**
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 15. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Landrat des Kreises Bomst
in Züllichau.

In Bestätigung der heutigen telefonischen Rücksprache des Unterzeichneten mit Herrn Kreisinspektor Harke erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich nachstehenden uns zwecks Intervention zugegangenen Bericht vorzulegen:

In der Nacht zum 1. Januar 1934 habe sich der Nachtwächter Rudolf Radtke in Klein-Posemukel während seiner Dienstzeit im angetrunkenen Zustande in das dortige Gasthaus des Herrn Dachwitz begeben, wo sich eine ganze Reihe von Gästen, und zwar sowohl Angehörige der polnischen Minderheit wie auch der deutschen Mehrheit befunden hätten, und habe vom Wirt Schnaps verlangt, den er auch erhalten hätte. Hiermit nicht zufrieden, habe er sich noch an die polnischen Minderheitsangehörigen mit dem Ersuchen gewandt, ihm auch Schnaps auszugeben, was sie jedoch abgelehnt hätten. Erregt über die Absage des Schnapses, habe er auf die polnischen Minderheitsangehörigen geschimpft: „Ihr Polaken, ich werde Euch schon kriegen"; und obwohl bis 1 Uhr in der Nacht die Polizeistunde in dem Lokal gedauert hätte, habe der Nachtwächter die anwesenden polnischen Minderheitsangehörigen aufgefordert, nach Hause zu gehen; und zwar unter wiederholten beleidigenden und beschimpfenden Ausdrücken. Die polnischen Minderheitsangehörigen, die sich wegen der Beschimpfungen ihres Volkstums durch den Nachtwächter betroffen gefühlt hätten, hätten sich die Beschimpfungen verbeten. Daraufhin habe sich der Nachtwächter ans Telefon begeben, um die Polizei zu holen. Um des Friedens willen seien die polnischen Minderheitsangehörigen der Aufforderung des Nachtwächters gemäss nach Hause gegangen. Der Nachtwächter habe gleichfalls das Lokal verlassen. Auf der Strasse habe der Nachtwächter auf die polnischen Minderheitsangehörigen geschimpft, sie beleidigt und ihnen gegenüber eine drohende Haltung eingenommen, sodass es zwischen ihm und 2 Personen, die in Wahrung ihres durch den Nachtwächter gekränkten Volkstums sich zur Wehr gesetzt hätten, zu Misshandlungen gekommen wäre; hieraus sei vom Nachtwächter eine grosse Affäre gemacht worden und es habe eine grosse polizeiliche Aktion gegen die polnischen Minderheitsangehörigen stattgefunden. In der gleichen Nacht seien noch 2 polnische Minderheitsangehörige, Franz Piter und Roman Stachecki, beide aus Klein-Posemukel, verhaftet worden. Es seien dann am 3., 5. und 6. Januar 1934: Johann Szymanski, Paul Janeczek, Johann Jędrzej, Franz Jędrzej, Franz Bursztyn, Johann

Buda, Landwirtstochter Heppel, sämtlich aus Klein-Posemukel, ferner ein gewisser Taberski aus Gross-Posemukel, Teodor und Stanislaus Piwecki aus Bomst verhaftet worden. Sie seien nach Unruhstadt gebracht worden, ausser den Gebrüdern Piwecki, die in Bomst in Haft genommen worden seien; Stanislaus Piwecki sei mittlerweile nach Unruhstadt zur Haft transportiert worden. Mittlerweile seien folgende Personen enthaftet worden: Landwirtstochter Heppel, Taberski und Buda. Von den Inhaftierten seien einige bereits auf freien Fuss gesetzt worden, wobei sie z. T. 15 km weiten Weg von Unruhstadt nach Kl. Posemukel in kalter Nacht zurücklegen mussten, dann aber wieder in Haft genommen wurden. Herr Landjäger Horn aus Bomst habe im Zusammenhang mit den Verhaftungen erklärt, dass die Sache einen politischen Hintergrund habe und dass noch 2 weitere Angehörige der polnischen Minderheit aus Klein-Posemukel verhaftet werden würden, und zwar sollte dies heute (15. 1.) geschehen. Der Herr Distriktskommissar Erbt in Unruhstadt habe den Verhafteten gegenüber bei den wiederholten Vernehmungen, wobei sie mit geknebelten Händen durch die Stadt vom Gefängnis zum Vernehmungslokal geführt worden seien, ein schroffes Benehmen an den Tag gelegt, indem er sie heftig angeschrieen und u. a. auch erklärt habe, dass die Tatsache, dass der Nachtwächter auf die polnische Minderheit geschimpft habe und betrunken gewesen sei, nicht zur Sache gehöre. Diesen wahren Grund der Vorgänge habe der Herr Distriktskommissar Erbt bei den Vernehmungen übergangen. Zu den beiden Brüdern Piwecki, die in Bomst in einer menschenunwürdigen verlausten Zelle untergebracht worden seien, habe der Herr Distriktskommissar erklärt: „Ihr Bande, auf Euch habe ich schon lange gewartet, jetzt seid Ihr in meinen Händen.“ Bei den Vernehmungen bemühe sich der Herr Distriktskommissar, den Verhafteten einzureden, dass sie sich zwecks Ueberfalls auf den Nachtwächter zusammengetan und verabredet hätten. Dem Johann Buda sei bei seiner Entlassung in Unruhstadt gesagt worden, es sei ihm verboten, von der ganzen Angelegenheit und der Art der Vernehmung etwas zu erzählen, zu verbreiten oder zu schreiben, widrigenfalls er erneut verhaftet werden würde. Den Verhafteten würde überhaupt bei den Vernehmungen Handlungen einzureden versucht und ihnen zugeschrieben, die sie nicht vollführt hätten und ihnen ganz unbekannt seien. Die Polizei und auch der Herr Gemeindevorsteher Rüdiger in Klein-Posemukel schüchterten unter Drohungen die polnische Minderheitsbevölkerung im Zusammenhang mit den erfolgten Verhaftungen derart ein, dass sie zumeist sich nicht traute — und zwar aus Furcht vor Benachteiligungen irgend welcher Art — als Zeuge in der Sache aufzutreten. Zu den Verhafteten würde auch niemand von den Angehörigen zugelassen; so hätte z. B. Limann und Szymanski zu ihren verhafteten Angehörigen in Unruhstadt keinen Zutritt erlangen können. Es ist weiter berichtet worden, die Verhafteten seien zum Teil Landwirte und durch ihre Inhaftierung leide erheblich ihre Wirtschaft. Die Ehefrau des verhafteten Johann Szymanski habe vor kurzem ein Kind geboren; ihr dadurch in Mitleidenschaft gezogenes körperliches Befinden leide erheblich unter dem Eindruck der Verhaftung ihres Mannes.

Die polnische Minderheitsbevölkerung der umliegenden Ortschaften von Bomst und Unruhstadt klage im allgemeinen über das minderheitsfeindliche Verhalten des Herrn Distriktskommissars Erbt in Unruhstadt.

Wir richten an den Herrn Landrat im Anschluss an die heutige telefonische Rücksprache mit dem Herrn Kreisinspektor die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die Verhafteten, deren Unschuld festgestellt wird, sobald als möglich in Freiheit gesetzt werden.

Unter Bezugnahme auf die wiederholten Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern, wonach die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer legalen kulturellen Betätigung Beeinträchtigungen ausgesetzt sein dürfen, bitten wir den Herrn Landrat dringend, wirksame Schutzmassnahmen für die polnische Minderheitsbevölkerung des dortigen Kreises zu erlassen.

Wir bitten auch, uns vom Geschehenen geneigtest Bescheid geben zu wollen, damit wir die betroffenen Angehörigen der polnischen Minderheit davon in Kenntnis setzen können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

Hauptgeschäftsführer

I. A.: gez. Dr. von Openkowski.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/G.
**Dringend**
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 15. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau betreffend Verhaftung von polnischen Minderheitsangehörigen aus Klein-Posemukel und Bomst mit der ergebenen Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen. Wir wären für baldmöglichen Bescheid des Geschehenen sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz ausgezeichnetsten Hochachtung

Hauptgeschäftsführer

I. A.: Dr. von Openkowski.

**Der Landrat des Kreises Bomst.** Züllichau, den 25. 1. 1934.
Tgb. Nr. 198 L.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

**Betrifft:** Schreiben vom 15. 1. 1934 — Zwischenfälle in Klein-Posemukel.

Der Ihnen zugegangene Bericht entspricht in allen wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Die polizeilichen Ermittlungen haben vielmehr ergeben, dass der Nachtwächter Rudolf Radtke in der Silvesternacht sich keinerlei Ungehörigkeiten oder Uebergriffe hat zuschulden kommen lassen. Es hat sich vielmehr ergeben, dass der Beamte nach vorheriger Verabredung von dem Arbeiter Roman Stachecki und dem Landwirt Franz Piter hinterrücks überfallen worden ist. Der Beamte fiel zu Boden und wurde in brutaler Weise misshandelt. Er erlitt durch Hiebe mit einem Schlagring und einem Knüppel schwere Kopfverletzungen und eine Gehirnerschütterung, sodass zunächst mit seinem Ableben gerechnet werden musste. Wie einwandfreie Zeugenaussagen ergeben, ist die Tat vorher mit einer grösseren Zahl Mitwissern verabredet worden, wobei als Rädelsführer Johann Szymanski und Franz Jedrzy aufgetreten sind und bei dem Ueberfall Wache gestanden haben. Ich bemerke, dass der eine der Täter, Franz Piter, bereits wegen Körperverletzung vorbestraft ist. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass die von dem Ortspolizeiverwalter vorgenommenen Verhaftungen bei der Schwere der Tat durchaus angebracht und notwendig waren. Dieser hat vollkommen im Rahmen seiner Befugnisse gehandelt. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die Täter dem ordentlichen Gericht und der Bestrafung zugeführt. Es liegt also keine Veranlassung vor, über das minderheitsfeindliche Verhalten des Distriktskommissars Erbt Beschwerde zu führen, vielmehr handelt es sich um einen ausserordentlich bedauerlichen Uebergriff polnischer Minderheitsangehöriger gegen den deutschen Nachtwächter.

In Vertretung:
(—) Bekmann, Regierungsassessor.
— U —

•

## 4. Beschimpfung einer polnischen Familie

(Fall Cyberski, Berlin NW 87).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 11. 10. 33
**Bund der Polen in Deutschland e. V.** Dorotheenstr. 47, I.
O/B.
**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten
Berlin, Alexanderstr.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Die Eheleute Cyberski, die deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung seien und daher zur polnischen Minderheit gehörten, wohnten im Hause Rostockerstrasse 26 in Berlin NW 87, wo die Ehefrau die Portierstelle innehabe. Am Dienstag, den 3. Oktober 1933, sei die Ehefrau in der Wohnung des Hausverwalters, Herrn Körner (im gleichen Hause gelegen), gewesen, um wohnliche Angelegenheiten zu besprechen. Als sie in der Küche Herrn und Frau Körner vorgetragen hätte, dass das Licht im Korridor nur unregelmässig brenne, sei der im gleichen Hause wohnhafte arbeitslose Herr Georg Hahn in die Küche hinzugekommen und habe inbezug auf Frau Cyberska ohne jegliche Veranlassung zu dem Verwalter bezw. seiner Ehefrau gesagt: „Wenn ich Verwalter des Hauses wäre, hätte ich so'n Polacken schon längst hinausgeschmissen." Frau Cyberska habe darauf entgegnet: „Na hat man schon sowas gehört? Ich bin noch lange kein Polake." Herr Hahn habe zu ihr erwidert: „Na, was sind Sie denn?" Frau Cyberska hatte geantwortet: „Ich bin eine Polin, aber kein Polake. Und ich bin ebenso ein preussischer Staatsbürger, wie Sie sind. Mein Mann hat ebenso im Felde gedient wie Sie, von Anfang bis zu Ende. Darum lasse ich mir das nicht gefallen, mich von Ihnen als Polake auszuschmieren. Frau Körner und Herr Körner, Sie haben gehört, was der Mann gesagt hat?" Unter Nicken des Kopfes hätten daraufhin beide gesagt: „Ja, ja, wir haben gehört." Herr Hahn sei dann fortgegangen. Er trage sonst die Uniform der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; damals habe er sie nicht angehabt.

Einige Wochen vorher habe Frau Cyberska den obengenannten Herrn Hahn mit einem anderen Herrn, angeblich vom Steueramt, auf der Haustreppe getroffen. Die Beiden hätten sich unterhalten, wobei Herr Hahn u. a. geäussert hätte: „Wenn wieder Krieg sein wird, dann bin ich der erste; dann nehmen wir zuerst die Polaken ran." Die beiden Herren hätten Frau Cyberska genau gesehen, da sie ganz in ihrer Nähe gewesen wären; Frau Cyberska sei überzeugt, dass die Worte des Herrn Hahn auf sie gemünzt gewesen seien.

Frau Cyberska wohne schon seit 1910 in Berlin, ihr Ehemann sogar etwa 4 Jahre länger. Letzterer habe vor dem Kriege bei der deutschen Artillerie aktiv gedient und den Krieg auf deutscher Seite von Anfang bis zu Ende, mit einjähriger Reklamierung, an der Front mitgemacht. Er sei im Besitz des Eisernen Kreuzes.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichenden Schutz für die Eheleute Cyberski wie überhaupt für die polnische Minderheit Ihres Amtsbereichs, damit sie nicht als loyale deutsche Reichsbürger wegen ihrer nationalen Sonderstellung persönlichen und sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Dass die Eheleute Cyberski loyale deutsche Reichsbürger sind, dürfte schon aus der Kriegsteilnahme des Ehemannes zur Genüge erhellen; auch der Erwerb des Eisernen Kreuzes ist eine Anerkennung dafür, dass Cyberski seine Pflicht als loyaler deutscher Reichsbürger, als deutscher Soldat erfüllt hat. Wir bitten daher sowohl ihn als auch im übrigen die Angehörigen der polnischen Minderheit als loyale deutsche Reichsbürger vor Uebergriffen wirksam in Schutz zu nehmen. Wir erlauben uns in diesem Zusamenhang auf den Schutz-Erlass des Herrn Preussischen Ministers des

Innern vom 28. 8. 1933 — V. O. II/737 — und die Schutz-Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum laut Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 —, beide gerichtet an den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland, Berlin, ergebenst Bezug zu nehmen; Abschrift der beiden Ministerialerlasse wird beigefügt. Es würde der öffentlichen Befriedigung sehr dienlich sein, wenn auch Sie, Herr Polizeipräsident, innerhalb Ihres Amtsbereichs einen gleichgerichteten Erlass zum Schutze der polnischen Minderheit herausgeben würden.

Wir bitten auch um gefl. Bekanntgabe des auf Grund der Eingabe Veranlassten, damit wir in der Lage sind, die Eheleute Cyberski, wie überhaupt die polnische Minderheit von den seitens des Herrn Polizeipräsidenten unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen und so zu unserem Teil an der Festigung des allgemeinen Friedens mitzuwirken.

Wir beehren zu zeichnen mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Abschrift unserer Eingabe vom 11. 10. 1933 an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betr. die polnische Minderheitsfamilie Cyberski aus Berlin NW 87, Rostockerstr. 26, zur geneigten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin.** Berlin, den 25. 10. 1933.
Abteilung I.
I 3 C 207/33.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 11. 10. 33, betr. die angebliche Beleidigung der Eheleute Cyberski, Berlin NW 87, Rostockerstr. 26, teile ich ergebenst mit, dass die Angelegenheit zur Zeit noch geprüft wird. Sobald es mir möglich ist, werde ich Ihnen einen abschliessenden Bescheid zugehen lassen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Schulte-Wissermann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Helm, Kanzleiassistent.

42/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 15. Januar 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten

**Einschreiben** in Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 11. 10. 1933 sowie auf den dortigen Bescheid vom 20. 10. 1933 — I. Ad. V. 1 2033.33(3) — und vom 25. 10. 1933 — I 3 C 207/33 — in Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski in Berlin ergebenst Bezug zu nehmen. Da wir von der Minderheitsfamilie erneut um Bekanntgabe des Ergebnisses der Eingabe angegangen sind und wir auch annehmen, dass mittlerweile die Ermittelungen bereits abgeschlossen worden sind, so erlauben wir uns um baldgefällige Bekanntgabe des dortseits Geschehenen zu bitten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin** Berlin C 25, Alexanderstr. 3/6.
Staatspolizeistelle

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin-Charlottenburg 4
Schlüterstr. 57, V.

Gesch. Z. und Tag Ihres Schreibens: Gesch. Z. und Tag meines Schreib.:
11. 11. 33 - O-B 15. 1. 34 42/34 - O-Ry. Stapo 3a C. 207/33. 28. 1. 34.

In Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski, Berlin, Rostockerstr. 26 sind die Ermittelungen noch nicht abgeschlossen. Ich habe heute das Erforderliche zur Beschleunigung der Bearbeitung veranlasst und werde nicht verfehlen, sofort nach Abschluss der Ermittelungen Ihnen Bescheid zugehen zu lassen.

In Vertretung: gez. Hoffmann.
Stempel. Beglaubigt: Grozalsky, Kanzleiassistent.
— U —

## 5. Belästigung eines Funktionärs der polnischen Volkstumsorganisationen

(Fall Skiba, Wanne-Eickel).

O/S. Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** Arnsberg/Westfalen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 26. 9. 1933 sei in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Stefan Skiba in Wanne-Eickel während dessen Abwesenheit ein dem

## Nachtrag zu Seite 542

Abschrift.

Der Polizeipräsident in Berlin
Staatspolizeistelle
Berlin C 25, Alexanderstr. 3/6

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin-Charlottenburg 4
Schlüterstr. 57, V

O/B 11. 10. 33
42/34 O/Ry. — 15. 1. 34
Gesch. Z. u. Tag Ihres Schr.

Stapo 3a C. 207/33
den 1. März 1934
Gesch. Z. u. Tag meines Schr.

In Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski, Berlin NW 87, Rostocker Str. 26, habe ich den Maschinenmeister Georg Hahn wegen seiner Äusserungen, durch die er den Nationalstolz der Familie Cyberski verletzt hat, ernstlich verwarnen lassen und ihm im Wiederholungsfalle strenge Strafe angedroht. Zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle habe ich das Erforderliche veranlasst.

I. V.
gez. Hoffmann

Stempel.

Beglaubigt: (—) Grozalsky
Kanzleiassistent.

—E—

seien dann ein wenig beiseite gegangen, und nach kurzer leiser Unterhaltung seien sie wieder an Skiba herangetreten und hätten zu ihm nun in etwas ruhigerem Tone gesagt: „Herr Skiba, Sie brauchen keine Angst zu haben. Sie sollen nur zu einer Vernehmung kommen." Skiba habe erwidert: „Warum sind Sie nicht sofort so zu mir gekommen? Warum haben Sie mir nicht sofort gesagt, worum es sich handelt? Ist es nötig gewesen, dass Sie den Revolver gezogen haben, als ob ich ein Verbrecher wäre?" Darauf hätte der eine der Beiden gesagt: „Herr Skiba, ich sehe, dass Sie ein vernünftiger Mensch sind. Seien Sie auch weiter vernünftig und kommen Sie heute abends pünktlich sieben Uhr zum Rathauskeller." Die Beiden seien darauf fortgegangen.

Skiba habe sich sodann auf die politische Polizeiwache im Hause des 12. Reviers begeben, um dort in Erfahrung zu bringen, worum es sich handele. Der Kriminalbeamte habe zu ihm gesagt: „Hören Sie mal, Herr Skiba, die Sache ist folgende: die politische Polizei sind wir, aber das dort ist ein staatlich anerkannter Nachrichtendienst. Falls jemand was verbrochen hat oder eine Meldung vorliegt, können die so gut wie wir den Gemeldeten holen. Gehen Sie nur ruhig hin, sonst können Sie noch nachts aus den Betten geholt werden!" Skiba sei dann kurz vor 7 Uhr zum Rathauskeller gegangen. Nach etwa einstündigem warten daselbst, sei er dort in ein Zimmer geführt worden, in dem sich etwa sechs Beamte, einer, der Protokollführer, in S.A.-Uniform, alle anderen in Zivil mit den Abzeichen der N.S.D.A.P. befunden hätten. Skiba sei dann einem Verhör unterzogen worden, wobei alle Anwesenden zu ihm gewandt gewesen wären. Einige von ihnen hätten Revolver auf dem Tisch liegen gehabt. Einer von ihnen habe einen Revolver ergriffen und dessen Lauf auf Skiba gerichtet. Er hätte jedoch auf die Vorhaltung eines der anderen den Revolver gesichert und auf den Tisch gelegt. Der Herr in der S.-A.-Uniform hätte dann Skiba u. a. gefragt, ob er im Polenbund sei. Als Skiba die Frage beantwortet hätte, hätte einer der übrigen Anwesenden sich mit den Worten dazwischen gemengt: „Was haben wir hier mit Polaken zu tun?" Der zunächst Fragende in der S.A.-Uniform hätte dann Skiba gefragt: „Warum sind Sie nicht in einem kirchlichen Verein? Der Polenbund ist doch ein politischer Verein?" Skiba habe erwidert: „Der Polenbund ist keine politische Vereinigung, es ist ein nationaler Minderheitenverband. Im Kirchenverein bin ich übrigens auch". Der S.A.-Mann habe dann weiter Skiba gefragt: „Was ist das für ein kirchlicher Verein?" — worauf Skiba geantwortet hätte: „Rosenkranz-Verein Wanne-West". Weiter habe der S.A.-Mann den Skiba gefragt: „Wer ist denn der Vorsitzende?" Er habe von Skiba zur Antwort erhalten: „Herr Pachurka". Der S.A.-Mann hätte dann die Akten geöffnet und laut gesagt: „Valentin Pachurka, Am Mühlenbach 84 — den haben wir hier drinn. Das ist doch ein wilder Verein!" Als Skiba entgegnet hätte: „Ja, wieso ein wilder Verein?" — hätte der S.A.-Mann erklärt: „Weil kein Geistlicher als Patron an der Spitze ist!" Auf die weitere Frage des S.A.-Mannes, welchen Vereinen Skiba sonst noch angehöre, habe dieser geantwortet: „Ich bin ausserdem noch im Gesangverein". Der S.A.-Mann habe weiter gefragt: „Wie heisst er denn?" Skiba habe geantwortet: „Kościuszko!" Die Anwesenden hätten, als sie diesen Namen gehört hätten, mit höhnischem Tuscheln und in spöttischer Weise ihn unter Verdrehungen wiederholt auszusprechen versucht,

bis dann schliesslich der S.A.-Mann den Skiba weiter gefragt hätte: „Wer ist denn dort der Hauptmatador?" Skiba habe erklärt, dass er dort der Vorsitzende sei. Weiter hätte der S.A.-Mann den Skiba gefragt: „Sie sind doch auch in diesem Jahre als Kandidat zum Stadtparlament aufgestellt worden?" Skiba habe dies bejaht. Der S.A.-Mann habe weiter Skiba gefragt: „Warum sind Sie nicht gewählt worden?" — wobei die anderen Anwesenden dazwischen gesprochen hätten: „Was haben in unserem Stadtparlament Polaken zu tun! Wir brauchen keine Polaken! Wir sind hier in Deutschland!" Der S.A.-Mann habe weiter geforscht: „War Ihre Frau mit den Kindern in Polen?" Skiba habe dies bejaht. Jener habe weiter gefragt: „Wo waren da die Kinder, in Sommerkolonien?" Skiba habe erwidert: „Meine Frau und Tochter waren bei Verwandten". Weitere Frage des S.A.-Mannes habe gelautet: „Sagen Sie mal, war denn eine Sommerkolonie für Kinder in Thorn?" „Da fragen Sie mich schon zuviel. Danach müssen Sie schon im Sekretariat in Bochum anfragen." Die weitere Frage habe gelautet: „Wer ist denn der Hauptmatador?" Skiba habe geantwortet: „Im Sekretariat ist Herr Wardzyński". „Wer ist der Hauptmatador vom Polenbund, Abteilung III?" — habe die weitere Frage gelautet, worauf einer von den übrigen erklärt hätte: „Wesołowski, den kenne ich". Weiter habe der S.A.-Mann zu Skiba gesagt: „Hören Sie mal, Herr Skiba, Sie werden beschuldigt, dass Sie das System des neuen Deutschland und die Uniformen nicht dulden. Sie möchten am liebsten die ganze Bande in die Luft sprengen lassen." Als Antwort habe Skiba erwidert: „Vielleicht ist das die Ansicht desjenigen, der mich hier angegeben hat." Der S.A.-Mann habe sodann weiter geforscht: „Sie werden weiter beschuldigt, sich dem Arbeitsdienst gegenüber abfällig geäussert zu haben, und ein Lied (hier soll er ein Lied genannt haben, das Skiba nicht kenne) soll Ihnen nicht gepasst haben!" Gegen diesen unwahren Vorwurf habe Skiba gleichfalls protestiert. Sodann habe der S.A.-Mann dem Skiba vorgehalten: „Weiter ist angegeben worden, dass Sie die Familie Behnke angespuckt haben." Skiba habe erwidert: „Das habe ich gemacht, und zwar aus dem Grunde, weil die mich als „dreckigen Polak" ausgeschimpft haben, trotzdem die Schwiegertochter der alten Behnkes für eine ganze Anzahl von Taschendiebstählen mit Zuchthaus bestraft worden ist." Der S.A.-Mann sei fortgefahren: „Na, dann wird das wohl Rache sein. Ausserdem werden Sie beschuldigt, Geheimversammlungen in Ihrer Wohnung abzuhalten." Skiba habe entgegnet: „Wer kann mir verbieten, mit guten Kammeraden und Familien Verkehr zu pflegen? Draussen stehen zwei Männer, die mich öfter besuchen; ich kann sie sofort hereinrufen. Es kann aber von geheimen Versammlungen keine Rede sein." Man habe jedoch nicht gewünscht, dass die beiden Bekannten des Skiba, die draussen gewartet hätten, hereingerufen würden. Die weitere Frage des S.A.-Mannes an Skiba habe gelautet: „Haben Sie Kinder?" Auf die bejahende Antwort des Skiba: „Zwei Söhne sind bei Bauern und drei zu Hause!" — sei dieser weiter gefragt worden: „Wie sind die?" Skiba habe erwidert: „Sie haben dieselbe Gesinnung wie ich." Alsdann habe einer der übrigen Anwesenden zu dem vernehmenden S.A.-Mann inbezug auf Skiba geäussert: „Das ist ein polnischer Nationalheld und Dickkopf". Skiba habe entgegnet: „So gut, wie Sie für Ihre Nation streben, tue ich es für meine. Ein Dickkopf bin ich aber nicht." Ein anderer der Anwesenden habe darauf geäussert: „Das ist

eigentlich auch richtig, aber nicht in Deutschland". Skiba habe dann erklärt: „Die Deutschen in Polen haben doch auch ihren Deutschtumsbund". Der fragende S.A.-Mann habe weiter in Skiba geforscht: „Sie waren doch bei der polnischen sozialdemokratischen Partei in Oberschlesien?" Skiba sei über diesen unwahren Vorwurf höchst erregt geworden, habe mit grösster Entschiedenheit dagegen protestiert, sich dabei auch darauf berufen, dass er am Orte schon seit 1909 wohne und Oberschlesien im Leben noch nicht gesehen habe. Zwischen 10—11 Uhr sei dann Skiba entlassen worden.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Massnahmen zum Schutze der Angehörigen der polnischen Minderheit, damit diese als loyale deutsche Reichsbürger sich auf legalem minderheitlich-kulturellen Gebiete frei und ungestört fühlen und bewegen können. Wir bemerken, dass es sich bei den vorhin genannten polnischen Organisationen um rein minderheitlich-kulturell legale Vereinigungen handelt, wie sie auch im umgekehrten Verhältnis die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten zur Pflege ihrer deutsch-minderheitlichen Belange haben. Der oben erwähnte Bund der Polen in Deutschland insbesondere ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Berlin eingetragen und bildet mit dem Hauptsitz Berlin die Spitzenorganisation der polnischen Minderheit ganz Deutschlands zur Wahrnehmung ihrer legalen minderheitlichen Interessen. Er zerfällt in fünf Teilverbände, wovon der oben erwähnte Teilverband III in Bochum, Klosterstrasse 6, unter der Leitung des vorhin genannten Wesołowski seinen Sitz hat, ferner in Ortsgruppen. Aufnahme finden in den Bund der Polen nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung mit politischer Unbescholtenheit; um die Einwandfreiheit des Mitgliedes zu prüfen, hat deshalb jedes neu aufgenommene Mitglied eine einjährige Probezeit durchzumachen, für die er lediglich eine sogenannte vorübergehende Legitimationskarte erhält, und erst nach einem Jahre erfolgt dann bei festgestellter Einwandfreiheit seine entgültige Aufnahme als Mitglied. Der Bund der Polen in Deutschland beruht somit auf durchaus legaler Basis, und da Skiba langjähriges Mitglied des Bundes der Polen in Deutschland ist, so ist schon deshalb der ihm gemachte Vorwurf der früheren Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei und überhaupt der staatsfeindlichen Betätigung unbegründet. Was die weitere Behauptung des vernehmenden S.A.-Mannes betrifft, dass kirchliche Vereine, die keinen geistlichen Patron haben, „wilde Vereine" seien, so ist diese Behauptung abwegig. Der Charakter eines kirchlichen Vereins ist nicht durch das Vorhandensein eines geistlichen Patrons bedingt. Im übrigen wird wegen der Legalität der polnischen kirchlichen Vereine, die als Minderheitsvereine gleichfalls lediglich deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung und katholischer Konfession als Mitglieder aufnehmen und kirchlichsoziale-charitative Zwecke verfolgen, auf die Schutzbestimmungen der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats Bezug genommen. Auch die Gesangvereine innerhalb der polnischen Minderheit, die der Pflege des polnischen Gesanges und der Geselligkeit dienen, sind durchaus legale. Was die weitere Skiba zum Vorwurf gemachte kommunale Wahlbeteiligung betrifft, so hat er als deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung lediglich von einem staatsbürgerlichen Recht Gebrauch gemacht.

Der Herr Minister des Innern hat in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und bei legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet beeinträchtgt werden dürfen. Wir erlauben uns hierfür z. B. auf seinen Erlass vom 28. 8. 1933 — V O II 737/33 — zu verweisen, den wir auszugsweise in Abschrift beifügen. Verschiedene bezirkliche Amtsstellen haben gleichgerichtete Schutzverfügungen für ihren Amtsbereich erlassen; wir fügen Abschrift des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 — V O II 717/33 — sowie die Verfügungen des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum vom 27. Oktober 1933 — I (I, Ad) — sowie des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. 10. 1933 — I C 3491/9.10 — bei. Die Erlasse und Verfügungen sind den nationalen Minderheiten und ihren Unter-, Bezirks- und Lokalorganisationen bekannt gegeben und von ihnen mit grösster Genugtuung aufgenommen worden; sie haben zweifellos erheblich zur allgemeinen Befriedung beigetragen, Es würde erheblich von Bedeutung sein, wenn auch Sie, Herr Regierungspräsident für Ihren Amtsbereich entsprechende Minderheitenschutzbestimmungen erlassen würden.

Wir bitten auch, uns vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, die polnische Minderheit vom Geschehenen in Kenntnis zu setzen und beruhigend auf sie einzuwirken; denn Massnahmen, wie die uns berichteten oben geschilderten sind leider nur zu sehr geeignet, Unruhe in die Kreise der nationalen Minderheiten hineinzutragen.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) mit der Bitte um Kenntnisnahme und um geneigte weitere Veranlassung des Erforderlichen sowie um baldgefällige Bekanntgabe an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

In Oppeln gibt es zwar drei Notare, die die polnische Sprache in Wort, jedoch nicht in der Schrift beherrschen. Wie jedoch aus den an mich herangetragenem Wunsche hervorgeht, genügen sie dem Bedürfnis der Bevölkerung, die sich zur polnischen Minderheit bekennt, nicht. Es handelt sich jedoch nicht nur um die Bedürfnisfrage im Landgerichtsbezirk Oppeln, sondern in ganz Oberschlesien, da ich — wie bereits gesagt — der einzige Rechtsanwalt in Deutsch-Oberschlesien bin, der der Minderheit angehört.

Auskunft über meine Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit kann der Bund der Polen in Deutschland e. V., Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, oder dessen Teilverband I, Oppeln, Nikolaistr. 48, erteilen.

(—) gez. Paul Kwoczek.

Durch den
Herrn Landgerichtspräsidenten in Oppeln
an den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten
in Breslau.

O/Ry. Berlin NW 7, den 22. Dezember 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Justizminister
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns Abschrift eine Eingabe des Herrn Rechtsanwalts Paul Kwoczek in Oppeln O/S., Nikolaistr. 48, II, gerichtet an den Herrn Oberstaatsgerichtspräsidenten in Breslau, vorzulegen. Mit der Eingabe hat Herr Kwoczek den Antrag um Bewilligung des Notariats gestellt.

Als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich richten wir an den Herrn Minister die ganz ergebene Bitte, die Eingabe des Herrn Kwoczek wohlwollend zu prüfen und ihm das erbetene Notariat, wenn irgend möglich, sobald als möglich, trotz noch nicht erreichter Dienstjahre, zu erteilen.

Die Ernennung des Herrn Kwoczek zum Notar halten wir aus den bereits in der Eingabe selbst angegebenen Gründen für notwendig, die wir noch, wie folgt, ergänzen:

Nach unserer Kenntnis gibt es leider tatsächlich ausser Herrn Kwoczek im ganzen Deutschen Reich keinen zweiten Rechtsanwalt, der ausser der deutschen Sprache auch die polnische Sprache in Wort und Schrift vollkommen beherrscht und sich offen zur polnischen Minderheit bekennt. Dieser Mangel wird besonders in den gemischtsprachigen Gebieten, so vor allem auch in der Provinz Oberschlesien von der polnischen Minderheitsbevölkerung lebhaft empfunden. Eine wesentliche Lücke würde durch das erbetene Notariat des Herrn Kwoczek nicht nur für den Oppelner Bezirk, sondern weiter darüber hinaus für ganz Oberschlesien ausgefüllt sein. Was die Persönlichkeit des Herrn Kwoczek betrifft, so ist seine Zugehörigkeit und sein Bekenntnis zur polnischen Minderheit dadurch nachgewiesen, dass er schon seit langen Jahren Mitglied verschiedener polnischer Minderheitsvereine insbesondere

auch des Bundes der Polen in Deutschland e. V., der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ist.

Wir erlauben uns noch um baldgefälligen Bescheid zu bitten.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

**Der Preussische Justizminister.** Berlin W 8, den 27. März 1934
II d 360 Wilhelmstrasse 65.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7.

Auf das Schreiben vom 22. Dezember 1933 — Tgb. Nr. O/Ry — die Ernennung des Rechtsanwalts Paul Kwoczek in Oppeln zum Notar betreffend, gestatte ich mir, folgendes mitzuteilen:

Es war leider auch unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der polnischen Minderheiten auch über den Rahmen des deutsch-polnischen Abkommens vom 15. Mai 1922 hinaus nicht möglich, Herrn Rechtsanwalt Kwoczek zum Notar zu ernennen.

Herr Rechtsanwalt und Notar Justizrat Wodarz in Oppeln beherrscht die polnische Sprache in Wort und Schrift. Polnisch sprechen können in Oppeln noch die Rechtsanwälte und Notare Korgel, Kulig und Kudrisch. Der Rechtsanwalt Kudrisch ist im Jahre 1925 eben deshalb zum Notar mit dem Notariatssitz in Oppeln ernannt worden, weil es von seiten der polnischen Minderheit gewünscht worden war. Trotz sachlicher Bedenken ist damals u. a. auch auf Betreiben eines polnischen Landtagsabgeordneten die Ernennung des Rechtsanwalts Kudrisch zum Notar erfolgt.

In Anbetracht dieser Umstände und der Tatsache, dass auch die für Minderheitenfragen zuständigen örtlichen Stellen Oberschlesiens nicht glauben, dass die Ernennung eines weiteren polnisch sprechenden Notars notwendig sei, dürfte gegenwärtig kein so dringendes Bedürfnis der polnischen Minderheit vorliegen, dass ein neuer Notar, der die polnische Sprache beherrscht, ernannt wird.

Seinem Dienstalter nach nähert sich Herr Rechtsanwalt Kwoczek bei weitem noch nicht der normalerweise üblichen 10-jährigen Niederlassungsdauer als Rechtsanwalt in Oppeln. Er ist auch nicht Kriegsteilnehmer. Ein Bedürfnis zur Ernennung eines weiteren Notars ist, nachdem bei weitem dienstältere Bewerber zum Notar ernannt worden sind, weil sie früher übergangen waren und entweder sachlich besonders gut qualifiziert oder Kriegsteilnehmer waren, zu verneinen.

Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, dass gleichzeitig mit dem Notariatsgesuch des Rechtsanwalts Kwoczek auch 4 weitere hier vorliegende Notariatsgesuche anderer Rechtsanwälte abgelehnt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Im Auftrage: (—) gez. Unterschrift (unleserlich).

*

## 3. Beschimpfung polnischer Volkstumsangehöriger durch einen Nachtwächter und einen Distriktskommissar

(Fall Radtke—Erbt, Klein-Posemukel—Bomst).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.

Berlin NW 7, den 15. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

**Sehr dringend**
**Einschreiben**

An den Herrn Landrat des Kreises Bomst
in Züllichau.

In Bestätigung der heutigen telefonischen Rücksprache des Unterzeichneten mit Herrn Kreisinspektor Harke erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich nachstehenden uns zwecks Intervention zugegangenen Bericht vorzulegen:

In der Nacht zum 1. Januar 1934 habe sich der Nachtwächter Rudolf Radtke in Klein-Posemukel während seiner Dienstzeit im angetrunkenen Zustande in das dortige Gasthaus des Herrn Dachwitz begeben, wo sich eine ganze Reihe von Gästen, und zwar sowohl Angehörige der polnischen Minderheit wie auch der deutschen Mehrheit befunden hätten, und habe vom Wirt Schnaps verlangt, den er auch erhalten hätte. Hiermit nicht zufrieden, habe er sich noch an die polnischen Minderheitsangehörigen mit dem Ersuchen gewandt, ihm auch Schnaps auszugeben, was sie jedoch abgelehnt hätten. Erregt über die Absage des Schnapses, habe er auf die polnischen Minderheitsangehörigen geschimpft: „Ihr Polaken, ich werde Euch schon kriegen"; und obwohl bis 1 Uhr in der Nacht die Polizeistunde in dem Lokal gedauert hätte, habe der Nachtwächter die anwesenden polnischen Minderheitsangehörigen aufgefordert, nach Hause zu gehen; und zwar unter wiederholten beleidigenden und beschimpfenden Ausdrücken. Die polnischen Minderheitsangehörigen, die sich wegen der Beschimpfungen ihres Volkstums durch den Nachtwächter betroffen gefühlt hätten, hätten sich die Beschimpfungen verbeten. Daraufhin habe sich der Nachtwächter ans Telefon begeben, um die Polizei zu holen. Um des Friedens willen seien die polnischen Minderheitsangehörigen der Aufforderung des Nachtwächters gemäss nach Hause gegangen. Der Nachtwächter habe gleichfalls das Lokal verlassen. Auf der Strasse habe der Nachtwächter auf die polnischen Minderheitsangehörigen geschimpft, sie beleidigt und ihnen gegenüber eine drohende Haltung eingenommen, sodass es zwischen ihm und 2 Personen, die in Wahrung ihres durch den Nachtwächter gekränkten Volkstums sich zur Wehr gesetzt hätten, zu Misshandlungen gekommen wäre; hieraus sei vom Nachtwächter eine grosse Affäre gemacht worden und es habe eine grosse polizeiliche Aktion gegen die polnischen Minderheitsangehörigen stattgefunden. In der gleichen Nacht seien noch 2 polnische Minderheitsangehörige, Franz Piter und Roman Stachecki, beide aus Klein-Posemukel, verhaftet worden. Es seien dann am 3., 5. und 6. Januar 1934: Johann Szymanski, Paul Janeczek, Johann Jędrzej, Franz Jędrzej, Franz Bursztyn, Johann

B u d a, Landwirtstochter H e p p e l, sämtlich aus Klein-Posemukel, ferner ein gewisser T a b e r s k i aus Gross-Posemukel, Teodor und Stanislaus P i w e c- k i aus Bomst verhaftet worden. Sie seien nach Unruhstadt gebracht worden, ausser den Gebrüdern Piwecki, die in Bomst in Haft genommen worden seien; Stanislaus Piwecki sei mittlerweile nach Unruhstadt zur Haft transportiert worden. Mittlerweile seien folgende Personen enthaftet worden: Landwirtstochter Heppel, Taberski und Buda. Von den Inhaftierten seien einige bereits auf freien Fuss gesetzt worden, wobei sie z. T. 15 km weiten Weg von Unruhstadt nach Kl. Posemukel in kalter Nacht zurücklegen mussten, dann aber wieder in Haft genommen wurden. Herr Landjäger H o r n aus Bomst habe im Zusammenhang mit den Verhaftungen erklärt, dass die Sache einen politischen Hintergrund habe und dass noch 2 weitere Angehörige der polnischen Minderheit aus Klein-Posemukel verhaftet werden würden, und zwar sollte dies heute (15. 1.) geschehen. Der Herr Distriktskommissar E r b t in Unruhstadt habe den Verhafteten gegenüber bei den wiederholten Vernehmungen, wobei sie mit geknebelten Händen durch die Stadt vom Gefängnis zum Vernehmungslokal geführt worden seien, ein schroffes Benehmen an den Tag gelegt, indem er sie heftig angeschrieen und u. a. auch erklärt habe, dass die Tatsache, dass der Nachtwächter auf die polnische Minderheit geschimpft habe und betrunken gewesen sei, nicht zur Sache gehöre. Diesen wahren Grund der Vorgänge habe der Herr Distriktskommissar Erbt bei den Vernehmungen übergangen. Zu den beiden Brüdern Piwecki, die in Bomst in einer menschenunwürdigen verlausten Zelle untergebracht worden seien, habe der Herr Distriktskommissar erklärt: „Ihr Bande, auf Euch habe ich schon lange gewartet, jetzt seid Ihr in meinen Händen." Bei den Vernehmungen bemühe sich der Herr Distriktskommissar, den Verhafteten einzureden, dass sie sich zwecks Ueberfalls auf den Nachtwächter zusammengetan und verabredet hätten. Dem Johann Buda sei bei seiner Entlassung in Unruhstadt gesagt worden, es sei ihm verboten, von der ganzen Angelegenheit und der Art der Vernehmung etwas zu erzählen, zu verbreiten oder zu schreiben, widrigenfalls er erneut verhaftet werden würde. Den Verhafteten würde überhaupt bei den Vernehmungen Handlungen einzureden versucht und ihnen zugeschrieben, die sie nicht vollführt hätten und ihnen ganz unbekannt seien. Die Polizei und auch der Herr Gemeindevorsteher R ü d i g e r in Klein-Posemukel schüchterten unter Drohungen die polnische Minderheitsbevölkerung im Zusammenhang mit den erfolgten Verhaftungen derart ein, dass sie zumeist sich nicht traute — und zwar aus Furcht vor Benachteiligungen irgend welcher Art — als Zeuge in der Sache aufzutreten. Zu den Verhafteten würde auch niemand von den Angehörigen zugelassen; so hätte z. B. Limann und Szymanski zu ihren verhafteten Angehörigen in Unruhstadt keinen Zutritt erlangen können. Es ist weiter berichtet worden, die Verhafteten seien zum Teil Landwirte und durch ihre Inhaftierung leide erheblich ihre Wirtschaft. Die Ehefrau des verhafteten Johann Szymanski habe vor kurzem ein Kind geboren; ihr dadurch in Mitleidenschaft gezogenes körperliches Befinden leide erheblich unter dem Eindruck der Verhaftung ihres Mannes.

Die polnische Minderheitsbevölkerung der umliegenden Ortschaften von Bomst und Unruhstadt klage im allgemeinen über das minderheitsfeindliche Verhalten des Herrn Distriktskommissars Erbt in Unruhstadt.

Wir richten an den Herrn Landrat im Anschluss an die heutige telefonische Rücksprache mit dem Herrn Kreisinspektor die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen zu wollen, damit die Verhafteten, deren Unschuld festgestellt wird, sobald als möglich in Freiheit gesetzt werden.

Unter Bezugnahme auf die wiederholten Entscheidungen des Herrn Preussischen Ministers des Innern, wonach die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer legalen kulturellen Betätigung Beeinträchtigungen ausgesetzt sein dürfen, bitten wir den Herrn Landrat dringend, wirksame Schutzmassnahmen für die polnische Minderheitsbevölkerung des dortigen Kreises zu erlassen.

Wir bitten auch, uns vom Geschehenen geneigtest Bescheid geben zu wollen, damit wir die betroffenen Angehörigen der polnischen Minderheit davon in Kenntnis setzen können.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

Hauptgeschäftsführer

I. A.: gez. Dr. von Openkowski.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/G.

Berlin NW 7, den 15. 1. 34
Dorotheenstr. 47, I.

**Dringend**
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Landrat des Kreises Bomst in Züllichau betreffend Verhaftung von polnischen Minderheitsangehörigen aus Klein-Posemukel und Bomst mit der ergebenen Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen zu wollen. Wir wären für baldmöglichen Bescheid des Geschehenen sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ganz ausgezeichnetsten Hochachtung

Hauptgeschäftsführer

I. A.: Dr. von Openkowski.

**Der Landrat des Kreises Bomst.** Züllichau, den 25. 1. 1934.
Tgb. Nr. 198 L.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

**Betrifft:** Schreiben vom 15. 1. 1934 — Zwischenfälle in Klein-Posemukel.

Der Ihnen zugegangene Bericht entspricht in allen wesentlichen Punkten nicht den Tatsachen. Die polizeilichen Ermittlungen haben vielmehr ergeben, dass der Nachtwächter Rudolf Radtke in der Silvesternacht sich keinerlei Ungehörigkeiten oder Uebergriffe hat zuschulden kommen lassen. Es hat sich vielmehr ergeben, dass der Beamte nach vorheriger Verabredung von dem Arbeiter Roman Stachecki und dem Landwirt Franz Piter hinterrücks überfallen worden ist. Der Beamte fiel zu Boden und wurde in brutaler Weise misshandelt. Er erlitt durch Hiebe mit einem Schlagring und einem Knüppel schwere Kopfverletzungen und eine Gehirnerschütterung, sodass zunächst mit seinem Ableben gerechnet werden musste. Wie einwandfreie Zeugenaussagen ergeben, ist die Tat vorher mit einer grösseren Zahl Mitwissern verabredet worden, wobei als Rädelsführer Johann Szymanski und Franz Jedrzy aufgetreten sind und bei dem Ueberfall Wache gestanden haben. Ich bemerke, dass der eine der Täter, Franz Piter, bereits wegen Körperverletzung vorbestraft ist. Aus diesen Tatsachen ergibt sich, dass die von dem Ortspolizeiverwalter vorgenommenen Verhaftungen bei der Schwere der Tat durchaus angebracht und notwendig waren. Dieser hat vollkommen im Rahmen seiner Befugnisse gehandelt. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen werden die Täter dem ordentlichen Gericht und der Bestrafung zugeführt. Es liegt also keine Veranlassung vor, über das minderheitsfeindliche Verhalten des Distriktskommissars Erbt Beschwerde zu führen, vielmehr handelt es sich um einen ausserordentlich bedauerlichen Uebergriff polnischer Minderheitsangehöriger gegen den deutschen Nachtwächter.

In Vertretung:
(—) Bekmann, Regierungsassessor.

— U —

*

## 4. Beschimpfung einer polnischen Familie

(Fall Cyberski, Berlin NW 87).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 11. 10. 33
**Bund der Polen in Deutschland e. V.** Dorotheenstr. 47, I.
O/B.
**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten
Berlin, Alexanderstr.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Die Eheleute Cyberski, die deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung seien und daher zur polnischen Minderheit gehörten, wohnten im Hause Rostockerstrasse 26 in Berlin NW 87, wo die Ehefrau die Portierstelle innehabe. Am Dienstag, den 3. Oktober 1933, sei die Ehefrau in der Wohnung des Hausverwalters, Herrn Körner (im gleichen Hause gelegen), gewesen, um wohnliche Angelegenheiten zu besprechen. Als sie in der Küche Herrn und Frau Körner vorgetragen hätte, dass das Licht im Korridor nur unregelmässig brenne, sei der im gleichen Hause wohnhafte arbeitslose Herr Georg Hahn in die Küche hinzugekommen und habe inbezug auf Frau Cyberska ohne jegliche Veranlassung zu dem Verwalter bezw. seiner Ehefrau gesagt: „Wenn ich Verwalter des Hauses wäre, hätte ich so'n Polacken schon längst hinausgeschmissen." Frau Cyberska habe darauf entgegnet: „Na hat man schon sowas gehört? Ich bin noch lange kein Polake." Herr Hahn habe zu ihr erwidert: „Na, was sind Sie denn?" Frau Cyberska hatte geantwortet: „Ich bin eine Polin, aber kein Polake. Und ich bin ebenso ein preussischer Staatsbürger, wie Sie sind. Mein Mann hat ebenso im Felde gedient wie Sie, von Anfang bis zu Ende. Darum lasse ich mir das nicht gefallen, mich von Ihnen als Polake auszuschmieren. Frau Körner und Herr Körner, Sie haben gehört, was der Mann gesagt hat?" Unter Nicken des Kopfes hätten daraufhin beide gesagt: „Ja, ja, wir haben gehört." Herr Hahn sei dann fortgegangen. Er trage sonst die Uniform der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei; damals habe er sie nicht angehabt.

Einige Wochen vorher habe Frau Cyberska den obengenannten Herrn Hahn mit einem anderen Herrn, angeblich vom Steueramt, auf der Haustreppe getroffen. Die Beiden hätten sich unterhalten, wobei Herr Hahn u. a. geäussert hätte: „Wenn wieder Krieg sein wird, dann bin ich der erste; dann nehmen wir zuerst die Polaken ran." Die beiden Herren hätten Frau Cyberska genau gesehen, da sie ganz in ihrer Nähe gewesen wären; Frau Cyberska sei überzeugt, dass die Worte des Herrn Hahn auf sie gemünzt gewesen seien.

Frau Cyberska wohne schon seit 1910 in Berlin, ihr Ehemann sogar etwa 4 Jahre länger. Letzterer habe vor dem Kriege bei der deutschen Artillerie aktiv gedient und den Krieg auf deutscher Seite von Anfang bis zu Ende, mit einjähriger Reklamierung, an der Front mitgemacht. Er sei im Besitz des Eisernen Kreuzes.

Wir richten an den Herrn Polizeipräsidenten die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichenden Schutz für die Eheleute Cyberski wie überhaupt für die polnische Minderheit Ihres Amtsbereichs, damit sie nicht als loyale deutsche Reichsbürger wegen ihrer nationalen Sonderstellung persönlichen und sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Dass die Eheleute Cyberski loyale deutsche Reichsbürger sind, dürfte schon aus der Kriegsteilnahme des Ehemannes zur Genüge erhellen; auch der Erwerb des Eisernen Kreuzes ist eine Anerkennung dafür, dass Cyberski seine Pflicht als loyaler deutscher Reichsbürger, als deutscher Soldat erfüllt hat. Wir bitten daher sowohl ihn als auch im übrigen die Angehörigen der polnischen Minderheit als loyale deutsche Reichsbürger vor Uebergriffen wirksam in Schutz zu nehmen. Wir erlauben uns in diesem Zusamenhang auf den Schutz-Erlass des Herrn Preussischen Ministers des

Innern vom 28. 8. 1933 — V. O. II/737 — und die Schutz-Verfügung des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum laut Erlass des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 —, beide gerichtet an den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland, Berlin, ergebenst Bezug zu nehmen; Abschrift der beiden Ministerialerlasse wird beigefügt. Es würde der öffentlichen Befriedigung sehr dienlich sein, wenn auch Sie, Herr Polizeipräsident, innerhalb Ihres Amtsbereichs einen gleichgerichteten Erlass zum Schutze der polnischen Minderheit herausgeben würden.

Wir bitten auch um gefl. Bekanntgabe des auf Grund der Eingabe Veranlassten, damit wir in der Lage sind, die Eheleute Cyberski, wie überhaupt die polnische Minderheit von den seitens des Herrn Polizeipräsidenten unternommenen Schritten in Kenntnis zu setzen und so zu unserem Teil an der Festigung des allgemeinen Friedens mitzuwirken.

Wir beehren zu zeichnen mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 25. Oktober 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Abschrift unserer Eingabe vom 11. 10. 1933 an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betr. die polnische Minderheitsfamilie Cyberski aus Berlin NW 87, Rostockerstr. 26, zur geneigten Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung vorzulegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung beehren wir uns zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin.** Berlin, den 25. 10. 1933.

**Abteilung I.**

I 3 C 207/33.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 11. 10. 33, betr. die angebliche Beleidigung der Eheleute Cyberski, Berlin NW 87, Rostockerstr. 26, teile ich ergebenst mit, dass die Angelegenheit zur Zeit noch geprüft wird. Sobald es mir möglich ist, werde ich Ihnen einen abschliessenden Bescheid zugehen lassen.

Im Auftrage:

gez. Dr. Schulte-Wissermann.

Stempel. Beglaubigt: (—) Helm, Kanzleiassistent.

42/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 15. Januar 1934.

An den Herrn Polizeipräsidenten

**Einschreiben** in Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingabe vom 11. 10. 1933 sowie auf den dortigen Bescheid vom 20. 10. 1933 — I. Ad. V. 1 2033.33(3) — und vom 25. 10. 1933 — I 3 C 207/33 — in Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski in Berlin ergebenst Bezug zu nehmen. Da wir von der Minderheitsfamilie erneut um Bekanntgabe des Ergebnisses der Eingabe angegangen sind und wir auch annehmen, dass mittlerweile die Ermittelungen bereits abgeschlossen worden sind, so erlauben wir uns um baldgefällige Bekanntgabe des dortseits Geschehenen zu bitten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin** Berlin C 25, Alexanderstr. 3/6.
Staatspolizeistelle

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin-Charlottenburg 4
Schlüterstr. 57, V.

Gesch. Z. und Tag Ihres Schreibens: Gesch. Z. und Tag meines Schreib.:
11. 11. 33 - O-B 15. 1. 34 42/34 - O-Ry. Stapo 3a C. 207/33. 28. 1. 34.

In Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski, Berlin, Rostockerstr. 26 sind die Ermittelungen noch nicht abgeschlossen. Ich habe heute das Erforderliche zur Beschleunigung der Bearbeitung veranlasst und werde nicht verfehlen, sofort nach Abschluss der Ermittelungen Ihnen Bescheid zugehen zu lassen.

In Vertretung: gez. Hoffmann.
Stempel. Beglaubigt: Grozalsky, Kanzleiassistent.
— U —

*

## 5. Belästigung eines Funktionärs der polnischen Volkstumsorganisationen

(Fall Skiba, Wanne-Eickel).

O/S. Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Regierungspräsidenten

**Einschreiben** Arnsberg/Westfalen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 26. 9. 1933 sei in der Wohnung des polnischen Minderheitsangehörigen Stefan Skiba in Wanne-Eickel während dessen Abwesenheit ein dem

## Nachtrag zu Seite 542

Abschrift.

Der Polizeipräsident in Berlin
Staatspolizeistelle
Berlin C 25, Alexanderstr. 3/6

An den

Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin-Charlottenburg 4
Schlüterstr. 57, V

O/B 11. 10. 33
42/34 O/Ry. — 15. 1. 34
Gesch. Z. u. Tag Ihres Schr.

Stapo 3a C. 207/33
den 1. März 1934
Gesch. Z. u. Tag meines Schr.

In Sachen der polnischen Minderheitsfamilie Cyberski, Berlin NW 87, Rostocker Str. 26, habe ich den Maschinenmeister Georg Hahn wegen seiner Äusserungen, durch die er den Nationalstolz der Familie Cyberski verletzt hat, ernstlich verwarnen lassen und ihm im Wiederholungsfalle strenge Strafe angedroht. Zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle habe ich das Erforderliche veranlasst.

I. V.
gez. Hoffmann

Stempel.

Beglaubigt: (—) Grozalsky
Kanzleiassistent.

—E—

Namen nach unbekannter Mann in Zivil erschienen und habe dessen Ehefrau nach ihm gefragt. Als sie erklärt hätte, dass er nicht zu Hause wäre, habe der Erschienene gesagt, ihr Mann möchte sich doch am gleichen Abend um 7 Uhr im Rathauskeller in einer gewissen Angelegenheit einfinden, die mit der Kompetenz des Wohlfahrtsamts im Zusammenhang stehe. Da der Ehefrau die Aufforderung, sich so spät zu stellen, verdächtig vorgekommen wäre, habe sie ihn gefragt, ob denn das Wohlfahrtsamt auch abends um 7 Uhr Petenten empfange. Darauf habe er mit Nachdruck erklärt, dass er in der Sache speziell zu ihm geschickt worden wäre. Der Ehemann sei dann, als er heimgekehrt wäre und davon erfahren hätte, nicht hingegangen, da er dies für unsicher gehalten hätte.

Am 29. 9. 1933 sei dieselbe Person in Begleitung noch einer Person — beide in Zivil — in der Wohnung des Skiba erschienen; es sei etwa 5 Uhr nachmittags gewesen. Stefan Skiba hätte sich gerade vor dem Hause aufgehalten. Einer der Beiden sei an ihn mit der Frage herangetreten, ob er Stefan Skiba sei, und weshalb er das vergangene Mal der Aufforderung zuwider im Rathauskeller nicht erschienen sei. Nachher hätten die Beiden ihn aufgefordert, sich anzuziehen und mit ihnen zum Büro der politischen Polizei mitzugehen, als deren Mitglieder sie sich ausgegeben hätten.

Aus der Tatsache, dass sie als Sitz der politischen Polizei das Rathaus angegeben hätten, habe Skiba jedoch die Folgerung gezogen, dass das, was sie sagten, auf Unwahrheit beruhe; er habe ihnen darauf erklärt, dass die politische Polizei nicht im Rathaus sei, sondern im Gebäude des 12. Polizeireviers. Um sich nichtsdestoweniger zu überzeugen, ob die Beiden tatsächlich Beamte der politischen Polizei wären, habe Skiba von ihnen verlangt, sich zu legitimieren. Einer von ihnen habe dann aus der Tasche ein Stück Papier herausgezogen, ähnlich einer Postkarte — im Moment habe es Skiba erschienen, dass es eine Legitimation des Stahlhelm-Bundes sei —; aber als Skiba die vorgezeigte Legitimation habe zur Hand nehmen und den Text durchlesen wollen, habe der Vorzeigende die Legitimation mit der Bemerkung in die Tasche gesteckt, dass er sie ihm nicht einhändigen könne. Deshalb habe Skiba sich geweigert, mitzugehen, und erklärt: „Wenn zu mir ein staatlicher Polizeibeamter kommt, dann gehe ich mit, eher nicht".

Infolge der entschiedenen Weigerung des Skiba, mitzugehen, habe der eine von den beiden zum Revolver gegriffen, ihn entsichert, den Revolver vor der Brust gehalten und ihn angeschrien: „So, wollen Sie jetzt mit oder nicht?!" Skiba habe sie darauf gefragt, ob sie ihn denn für einen Räuber oder Kommunisten hielten. Die Szene hätten beide Kinder des Skiba, nämlich Hedwig und Johann, mitangesehen, die laut zu weinen angefangen hätten. Im gleichen Moment hätte jener Mann den Revolver versteckt und gesagt: „Wenn Sie so nicht mitkommen wollen, holen wir Sie mit Gewalt, und sollte es nachts aus dem Bette sein." Um objektive und glaubwürdige Zeugen zu haben, habe Skiba seiner Tochter gesagt, nach der in weiterer Nähe befindlichen Wohnung eines gewissen Jezerski zu gehen und ihn zu holen. Die beiden Personen hätten darauf stutzend erklärt: „Wozu denn Zeugen! Wir brauchen hier keine Zeugen!" Skiba habe geantwortet: „Aber ich brauche Zeugen. Meinen Sie vielleicht, ich gehe mit Ihnen zum Rathauskeller, um mir dort von Euch die Knochen kaputt schlagen zu lassen?" Die beiden Personen

seien dann ein wenig beiseite gegangen, und nach kurzer leiser Unterhaltung seien sie wieder an Skiba herangetreten und hätten zu ihm nun in etwas ruhigerem Tone gesagt: „Herr Skiba, Sie brauchen keine Angst zu haben. Sie sollen nur zu einer Vernehmung kommen." Skiba habe erwidert: „Warum sind Sie nicht sofort so zu mir gekommen? Warum haben Sie mir nicht sofort gesagt, worum es sich handelt? Ist es nötig gewesen, dass Sie den Revolver gezogen haben, als ob ich ein Verbrecher wäre?" Darauf hätte der eine der Beiden gesagt: „Herr Skiba, ich sehe, dass Sie ein vernünftiger Mensch sind. Seien Sie auch weiter vernünftig und kommen Sie heute abends pünktlich sieben Uhr zum Rathauskeller." Die Beiden seien darauf fortgegangen.

Skiba habe sich sodann auf die politische Polizeiwache im Hause des 12. Reviers begeben, um dort in Erfahrung zu bringen, worum es sich handele. Der Kriminalbeamte habe zu ihm gesagt: „Hören Sie mal, Herr Skiba, die Sache ist folgende: die politische Polizei sind wir, aber das dort ist ein staatlich anerkannter Nachrichtendienst. Falls jemand was verbrochen hat oder eine Meldung vorliegt, können die so gut wie wir den Gemeldeten holen. Gehen Sie nur ruhig hin, sonst können Sie noch nachts aus den Betten geholt werden!" Skiba sei dann kurz vor 7 Uhr zum Rathauskeller gegangen. Nach etwa einstündigem warten daselbst, sei er dort in ein Zimmer geführt worden, in dem sich etwa sechs Beamte, einer, der Protokollführer, in S.A.-Uniform, alle anderen in Zivil mit den Abzeichen der N.S.D.A.P. befunden hätten. Skiba sei dann einem Verhör unterzogen worden, wobei alle Anwesenden zu ihm gewandt gewesen wären. Einige von ihnen hätten Revolver auf dem Tisch liegen gehabt. Einer von ihnen habe einen Revolver ergriffen und dessen Lauf auf Skiba gerichtet. Er hätte jedoch auf die Vorhaltung eines der anderen den Revolver gesichert und auf den Tisch gelegt. Der Herr in der S.-A.-Uniform hätte dann Skiba u. a. gefragt, ob er im Polenbund sei. Als Skiba die Frage beantwortet hätte, hätte einer der übrigen Anwesenden sich mit den Worten dazwischen gemengt: „Was haben wir hier mit Polaken zu tun?" Der zunächst Fragende in der S.A.-Uniform hätte dann Skiba gefragt: „Warum sind Sie nicht in einem kirchlichen Verein? Der Polenbund ist doch ein politischer Verein?" Skiba habe erwidert: „Der Polenbund ist keine politische Vereinigung, es ist ein nationaler Minderheitenverband. Im Kirchenverein bin ich übrigens auch". Der S.A.-Mann habe dann weiter Skiba gefragt: „Was ist das für ein kirchlicher Verein?" — worauf Skiba geantwortet hätte: „Rosenkranz-Verein Wanne-West". Weiter habe der S.A.-Mann den Skiba gefragt: „Wer ist denn der Vorsitzende?" Er habe von Skiba zur Antwort erhalten: „Herr Pachurka". Der S.A.-Mann hätte dann die Akten geöffnet und laut gesagt: „Valentin Pachurka, Am Mühlenbach 84 — den haben wir hier drinn. Das ist doch ein wilder Verein!" Als Skiba entgegnet hätte: „Ja, wieso ein wilder Verein?" — hätte der S.A.-Mann erklärt: „Weil kein Geistlicher als Patron an der Spitze ist!" Auf die weitere Frage des S.A.-Mannes, welchen Vereinen Skiba sonst noch angehöre, habe dieser geantwortet: „Ich bin ausserdem noch im Gesangverein". Der S.A.-Mann habe weiter gefragt: „Wie heisst er denn?" Skiba habe geantwortet: „Kościuszko!" Die Anwesenden hätten, als sie diesen Namen gehört hätten, mit höhnischem Tuscheln und in spöttischer Weise ihn unter Verdrehungen wiederholt auszusprechen versucht,

bis dann schliesslich der S.A.-Mann den Skiba weiter gefragt hätte: „Wer ist denn dort der Hauptmatador?“ Skiba habe erklärt, dass er dort der Vorsitzende sei. Weiter hätte der S.A.-Mann den Skiba gefragt: „Sie sind doch auch in diesem Jahre als Kandidat zum Stadtparlament aufgestellt worden?“ Skiba habe dies bejaht. Der S.A.-Mann habe weiter Skiba gefragt: „Warum sind Sie nicht gewählt worden?“ — wobei die anderen Anwesenden dazwischen gesprochen hätten: „Was haben in unserem Stadtparlament Polaken zu tun! Wir brauchen keine Polaken! Wir sind hier in Deutschland!“ Der S.A.-Mann habe weiter geforscht: „War Ihre Frau mit den Kindern in Polen?“ Skiba habe dies bejaht. Jener habe weiter gefragt: „Wo waren da die Kinder, in Sommerkolonien?“ Skiba habe erwidert: „Meine Frau und Tochter waren bei Verwandten“. Weitere Frage des S.A.-Mannes habe gelautet: „Sagen Sie mal, war denn eine Sommerkolonie für Kinder in Thorn?“ „Da fragen Sie mich schon zuviel. Danach müssen Sie schon im Sekretariat in Bochum anfragen.“ Die weitere Frage habe gelautet: „Wer ist denn der Hauptmatador?“ Skiba habe geantwortet: „Im Sekretariat ist Herr Wardzyński“. „Wer ist der Hauptmatador vom Polenbund, Abteilung III?“ — habe die weitere Frage gelautet, worauf einer von den übrigen erklärt hätte: „Wesołowski, den kenne ich“. Weiter habe der S.A.-Mann zu Skiba gesagt: „Hören Sie mal, Herr Skiba, Sie werden beschuldigt, dass Sie das System des neuen Deutschland und die Uniformen nicht dulden. Sie möchten am liebsten die ganze Bande in die Luft sprengen lassen.“ Als Antwort habe Skiba erwidert: „Vielleicht ist das die Ansicht desjenigen, der mich hier angegeben hat.“ Der S.A.-Mann habe sodann weiter geforscht: „Sie werden weiter beschuldigt, sich dem Arbeitsdienst gegenüber abfällig geäussert zu haben, und ein Lied (hier soll er ein Lied genannt haben, das Skiba nicht kenne) soll Ihnen nicht gepasst haben!“ Gegen diesen unwahren Vorwurf habe Skiba gleichfalls protestiert. Sodann habe der S.A.-Mann dem Skiba vorgehalten: „Weiter ist angegeben worden, dass Sie die Familie Behnke angespuckt haben.“ Skiba habe erwidert: „Das habe ich gemacht, und zwar aus dem Grunde, weil die mich als „dreckigen Polak“ ausgeschimpft haben, trotzdem die Schwiegertochter der alten Behnkes für eine ganze Anzahl von Taschendiebstählen mit Zuchthaus bestraft worden ist.“ Der S.A.-Mann sei fortgefahren: „Na, dann wird das wohl Rache sein. Ausserdem werden Sie beschuldigt, Geheimversammlungen in Ihrer Wohnung abzuhalten.“ Skiba habe entgegnet: „Wer kann mir verbieten, mit guten Kammeraden und Familien Verkehr zu pflegen? Draussen stehen zwei Männer, die mich öfter besuchen; ich kann sie sofort hereinrufen. Es kann aber von geheimen Versammlungen keine Rede sein.“ Man habe jedoch nicht gewünscht, dass die beiden Bekannten des Skiba, die draussen gewartet hätten, hereingerufen würden. Die weitere Frage des S.A.-Mannes an Skiba habe gelautet: „Haben Sie Kinder?“ Auf die bejahende Antwort des Skiba: „Zwei Söhne sind bei Bauern und drei zu Hause!“ — sei dieser weiter gefragt worden: „Wie sind die?“ Skiba habe erwidert: „Sie haben dieselbe Gesinnung wie ich.“ Alsdann habe einer der übrigen Anwesenden zu dem vernehmenden S.A.-Mann inbezug auf Skiba geäussert: „Das ist ein polnischer Nationalheld und Dickkopf“. Skiba habe entgegnet: „So gut, wie Sie für Ihre Nation streben, tue ich es für meine. Ein Dickkopf bin ich aber nicht.“ Ein anderer der Anwesenden habe darauf geäussert: „Das ist

eigentlich auch richtig, aber nicht in Deutschland". Skiba habe dann erklärt: „Die Deutschen in Polen haben doch auch ihren Deutschtumsbund". Der fragende S.A.-Mann habe weiter in Skiba geforscht: „Sie waren doch bei der polnischen sozialdemokratischen Partei in Oberschlesien?" Skiba sei über diesen unwahren Vorwurf höchst erregt geworden, habe mit grösster Entschiedenheit dagegen protestiert, sich dabei auch darauf berufen, dass er am Orte schon seit 1909 wohne und Oberschlesien im Leben noch nicht gesehen habe. Zwischen 10—11 Uhr sei dann Skiba entlassen worden.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Massnahmen zum Schutze der Angehörigen der polnischen Minderheit, damit diese als loyale deutsche Reichsbürger sich auf legalem minderheitlich-kulturellen Gebiete frei und ungestört fühlen und bewegen können. Wir bemerken, dass es sich bei den vorhin genannten polnischen Organisationen um rein minderheitlich-kulturell legale Vereinigungen handelt, wie sie auch im umgekehrten Verhältnis die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten zur Pflege ihrer deutsch-minderheitlichen Belange haben. Der oben erwähnte Bund der Polen in Deutschland insbesondere ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Berlin eingetragen und bildet mit dem Hauptsitz Berlin die Spitzenorganisation der polnischen Minderheit ganz Deutschlands zur Wahrnehmung ihrer legalen minderheitlichen Interessen. Er zerfällt in fünf Teilverbände, wovon der oben erwähnte Teilverband III in Bochum, Klosterstrasse 6, unter der Leitung des vorhin genannten Wesołowski seinen Sitz hat, ferner in Ortsgruppen. Aufnahme finden in den Bund der Polen nur deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung mit politischer Unbescholtenheit; um die Einwandfreiheit des Mitgliedes zu prüfen, hat deshalb jedes neu aufgenommene Mitglied eine einjährige Probezeit durchzumachen, für die er lediglich eine sogenannte vorübergehende Legitimationskarte erhält, und erst nach einem Jahre erfolgt dann bei festgestellter Einwandfreiheit seine entgültige Aufnahme als Mitglied. Der Bund der Polen in Deutschland beruht somit auf durchaus legaler Basis, und da Skiba langjähriges Mitglied des Bundes der Polen in Deutschland ist, so ist schon deshalb der ihm gemachte Vorwurf der früheren Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei und überhaupt der staatsfeindlichen Betätigung unbegründet. Was die weitere Behauptung des vernehmenden S.A.-Mannes betrifft, dass kirchliche Vereine, die keinen geistlichen Patron haben, „wilde Vereine" seien, so ist diese Behauptung abwegig. Der Charakter eines kirchlichen Vereins ist nicht durch das Vorhandensein eines geistlichen Patrons bedingt. Im übrigen wird wegen der Legalität der polnischen kirchlichen Vereine, die als Minderheitsvereine gleichfalls lediglich deutsche Reichsbürger polnischer Abstammung und katholischer Konfession als Mitglieder aufnehmen und kirchlichsoziale-charitative Zwecke verfolgen, auf die Schutzbestimmungen der Artikel 29, 31 des Reichskonkordats Bezug genommen. Auch die Gesangvereine innerhalb der polnischen Minderheit, die der Pflege des polnischen Gesanges und der Geselligkeit dienen, sind durchaus legale. Was die weitere Skiba zum Vorwurf gemachte kommunale Wahlbeteiligung betrifft, so hat er als deutscher Reichsbürger polnischer Abstammung lediglich von einem staatsbürgerlichen Recht Gebrauch gemacht.

Der Herr Minister des Innern hat in letzter Zeit wiederholt entschieden, dass die nationalen Minderheiten nicht wegen ihrer nationalen Sonderstellung und bei legaler Betätigung auf minderheitlichem Gebiet beeinträchtgt werden dürfen. Wir erlauben uns hierfür z. B. auf seinen Erlass vom 28. 8. 1933 — V O II 737/33 — zu verweisen, den wir auszugsweise in Abschrift beifügen. Verschiedene bezirkliche Amtsstellen haben gleichgerichtete Schutzverfügungen für ihren Amtsbereich erlassen; wir fügen Abschrift des Erlasses des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 7. 9. 1933 — V O II 717/33 — sowie die Verfügungen des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum vom 27. Oktober 1933 — I (I, Ad) — sowie des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 18. 10. 1933 — I C 3491/9.10 — bei. Die Erlasse und Verfügungen sind den nationalen Minderheiten und ihren Unter-, Bezirks- und Lokalorganisationen bekannt gegeben und von ihnen mit grösster Genugtuung aufgenommen worden; sie haben zweifellos erheblich zur allgemeinen Befriedung beigetragen, Es würde erheblich von Bedeutung sein, wenn auch Sie, Herr Regierungspräsident für Ihren Amtsbereich entsprechende Minderheitenschutzbestimmungen erlassen würden.

Wir bitten auch, uns vom Geschehenen sobald als möglich Bescheid zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, die polnische Minderheit vom Geschehenen in Kenntnis zu setzen und beruhigend auf sie einzuwirken; denn Massnahmen, wie die uns berichteten oben geschilderten sind leider nur zu sehr geeignet, Unruhe in die Kreise der nationalen Minderheiten hineinzutragen.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/S. Berlin NW 7, den 24. November 1933.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg (Westfalen) mit der Bitte um Kenntnisnahme und um geneigte weitere Veranlassung des Erforderlichen sowie um baldgefällige Bekanntgabe an uns vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungspräsident.** Arnsberg, den 29. Dezember 1933.
Gesch. Z. I Pal. Nr. 3174 II

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.

in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Zur Eingabe vom 24. 11. 1933 — O/S. — betr. Belästigung des polnischen Minderheitsangehörigen Skiba in Wanne-Eickel.

---

Nach dem Ergebnis der polizeilichen Feststellungen und nach seinen eigenen Angaben ist Skiba lediglich von unbekannten Personen zu bestimmten Verdächtigungen gehört worden. Wie Skiba in seiner polizeilichen Vernehmung vom 20. d. Mts. ausdrücklich angibt, ist er dabei körperlich nicht misshandelt worden. Er selbst betrachtet die Angelegenheit als erledigt und legt keinen Wert darauf, dass die Ermittelungen nach den auch ihm unbekannten Tätern fortgesetzt werden. Ich habe den Polizeipräsidenten in Bochum erneut angewiesen, Vorsorge dafür zu treffen, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden.

In Vertretung: gez. Dellenbusch.

Beglaubigt: Szillal, Reg. Kanzlei-Sekr.

**Der Preussische Minister des Innern.** Berlin NW 7, den 22. 2. 1934.
V O II 45 II/34.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Die Ermittelungen auf Ihre Beschwerde vom 24. November 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg, betr. Intervention wegen des polnischen Minderheitsangehörigen Stephan Skiba in Wanne-Eickel, haben ergeben, dass eine Misshandlung Skibas nach seinen eigenen Angaben nicht erfolgt ist. Die polizeilichen Ermittelungen nach den in Frage kommenden Personen, die Skiba zu der in Rede stehenden Vernehmung aufgefordert haben, sind ohne Erfolg geblieben. Da Skiba selbst auf die weitere Verfolgung der Angelegenheit verzichtet hat, halte auch ich die Angelegenheit für erledigt.

Im Auftrage: gez. Tietje.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserl.

— E —

## 6. Massnahmen gegen einen polnischen Studenten wegen angeblicher kommunistischer Betätigung

(Fall Jankowski, Breslau-Bottrop).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland**

Berlin NW 7, den 16. 9. 1933.
Dorotheenstr. 47.

Dr. O./J.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin W.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der zur polnischen Minderheit sich bekennende Student der Universität aus Breslau Franz Jankowski aus Bottrop habe gerade auf Ferien bei seinen Eltern in Bottrop geweilt. Am 13. 8. 1933 um 10 Uhr vormittags sei von der politischen Polizei ein Beamter in Zivil in Begleitung eines SA-, sowie eines SS.-Mannes in seiner Wohnung erschienen. Sie hätten zunächst gefragt, ob sie Franz Jankowski vor sich hätten. Als dies von dem Gefragten bejaht worden sei, hätte der Beamte in Zivil sofort die weitere Frage gestellt: „Sie kommen aus Warschau?" Franz Jankowski habe dies mit der Bemerkung verneint, dass er aus Breslau komme. Der Beamte habe weiter zu ihm gesagt: „Sie betätigen sich kommunistisch!". Franz Jankowski habe geantwortet, dass er nichts mit den Kommunisten oder kommunistischen Ideen zu tun habe, dass er sich dagegen zur polnischen Minderheit in Deutschland bekenne. Der Beamte habe sich darauf daran gemacht, die studentischen Bücher durchzusuchen. Auf das Ersuchen Franz Jankowskis, ob er die Berechtigung zur Durchsuchung habe, hätte der Beamte irgend ein amtliches Schriftstück vorgelegt. Auf die weitere Frage des Franz Jankowski, aus welchem Grunde zu den Massnahmen gegen ihn gegriffen werde, hätte der Beamte sich ausweichend dahin geäussert, die Gründe würden ihm schon bekannt gegeben werden. Es seien alle studentischen Bücher in allen Zimmern und Schränken durchsucht worden. Da nichts Verdächtiges gefunden worden sei, habe man sich daran gemacht, die Akten der polnischen Berufsvereinigung, des Bundes der Polen in Deutschland, der polnischen Volksbücherei, der Bank Robotników, der Begräbniskasse usw. zu durchsuchen. Sogar eine Geldkasse habe Franz Jankowski auf Verlangen der drei Beamten öffnen müssen um zu zeigen ob nicht dort ein Revolver sei. Bei der gründlichen Durchsuchung sei man auf Stimmzettel gestossen, die von Wahlen auf der Grube „Prosper II" herrührten, die die Beamten mit sich genommen hätten.

Die Beamten hätten auch etwa 15—20 Schleifen gefunden und mitgenommen mit der Begründung, es seien kommunistische Abzeichen. In Wirklichkeit habe es sich um Abzeichen gehandelt, die auf einem Vergnügen am 29. 5. 1928 der polnischen Berufsvereinigung den Mitgliedern des polnischen Gesangvereins zu ihrer Kennzeichnung gegeben worden seien, da sie auf dem Feste zum Dank für ihre Gesangdarbietungen keinen Eintritt bezahlen brauchten.

Auch ein Wahlaufruf in polnischer und deutscher Sprache, den anlässlich der Reichstagswahlen im vergangenen Jahre die kommunistische Partei gegen die frühere Polnische Volkspartei (frühere politische Vereinigung der polnischen Minderheit in Deutschland) herausgegeben hätte, und den Jankowski s. Zt., um die Interessen der polnischen Minderheit gegen jene Angriffe der Kommunisten zu verteidigen, an sich genommen und zu Hause liegen gelassen hätte, sei von den drei Beamten mit Beschlag belegt und mitgenommen worden.

Bei der Durchsuchung sei wiederholt von den Beamten der Verdacht ausgesprochen worden, dass die Familie Jankowski zu den Kommunisten gehöre, ferner sei dem Sohne bei Schluss der Durchsuchung aufgegeben worden, dass er sich am gleichen Tage um 3.15 Uhr im Polizeipräsidium, Zimmer Nr. 55 stellen solle. Dort sei er von zwei Beamten auf den Korridor gerufen und gefragt worden, wo er studiere und ob er einer Verbindung angehöre. Alsdann sei er entlassen worden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen. Wir bitten dringend um Schutzmassnahmen zugunsten der nationalen Minderheiten. Angehörige der nationalen Minderheiten sind in wiederholten uns bekannt gewordenen Fällen unter dem Vorwurf, dass sie sich kommunistisch betätigt hätten, in Haft genommen worden oder haben bei ihnen unter diesem Vorwande Durchsuchungen stattgefunden; in Wirklichkeit haben sie aber mit kommunistischen Personen, Organisationen und Ideen nichts zu tun und betätigen sich auf rein minderheitlichem, also legalem Gebiet.

Für baldgefl. Bekanntgabe des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.** V O II 964 II/33.

Berlin, den 13. November 1933. NW 7, Unter den Linden 72-74.

An den Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe von 16. September d. Js.

---

Die Massnahmen gegen den Studenten Franz Jankowski in Bottrop sind nicht wegen seiner Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit, sondern wegen des Verdachts kommunistischer Betätigung getroffen worden. Die Durchsuchung der Wohnung seiner Eltern in Bottrop hat diesen Verdacht bestätigt. Ich bedaure daher, die Voraussetzungen eines Minderheitenschutzes für Jankowski nicht anerkennen zu können.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt: gez. Unterschrift (unleserlich), Ministerial-Kanzleisekr.

— U —

## 7. Ueberfall auf den Leiter eines polnischen Sprachkurses

(Fall Wojciechowski, Heeren-Werwe).

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands** — Berlin NW 7, den 10. Juli 1933. Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

**Einschreiben** — Berlin.

Dem Herrn Minister erlauben wir uns in unserer Eigenschaft als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands nachstehende uns zugegangene Mitteilung zu unterbreiten:

Am 28. Juni 1933 sei ein gewisser Herr Franz Wojciechowski aus Heeren-Werwe (Westfalen), der im Auftrage des Verbandes polnischer Schulvereine Deutschlands polnische Sprachkurse in Ahlen erteilt, dorthin gefahren, um polnisch-sprachigen Kindern (deutschen Reichsangehörigen) polnischen Sprachunterricht im Sitzungszimmer des Restaurants Wigard zu erteilen. Etwa 3.20 Uhr nachmittags seien plötzlich durch die Tür, die von dem Restaurant zum Saale führe, fünf, Herrn Wojciechowski unbekannte Männer in Zivil in den Saal eingetreten. Wojciechowski habe gerade an der Tafel gestanden. Sie seien an ihn herangetreten und einer von ihnen habe ihn gefragt, ob die Versammlung erlaubt sei. Auf die Antwort des Herrn Wojciechowski, dass es keine Versammlung sei, und auf die weitere Frage, was es denn sei, habe Herr Wojciechowski erklärt, dass es polnischer Sprachunterricht sei. Weiter habe jener gefragt, ob die Polizei ihm die Erlaubnis dazu erteilt habe, worauf Herr Wojciechowski erklärt hätte, dass er im Besitze eines behördlichen Erlaubnisscheines für die Erteilung von Unterricht in polnischer Sprache sei. Als Herr Wojciechowski sodann in höflicher Form gefragt hätte, weshalb an ihn die Fragen gestellt würden, habe ihn der Fragende zweimal stark ins Gesicht geschlagen. Erregt darüber habe Herr Wojciechowski die Erschienenen ersucht, den Saal zu verlassen. Im gleichen Augenblick hätten sich alle fünf Männer auf ihn mit Rufen: „Raus, du polnisches Schwein!" gestürzt; von allen Seiten habe er nun Schläge ins Gesicht, auf den Kopf und, wo er sonst getroffen worden sei, erhalten. Dabei sei er heftig gestossen und aus dem kleinen Saal in den grossen Saal gedrängt worden, wo sich seine Schüler gerade befunden hätten. Als diese gesehen hätten, wie ihr Lehrer überfallen und misshandelt worden sei, hätten sie erschrocken zu schreien angefangen und seien weggelaufen. Da Herr Wojciechowski den Kindern den Anblick seiner Misshandlung habe ersparen wollen, habe er nach dem kleinen Saal zurückkehren wollen, doch hätten ihm die Männer den Weg versperrt und ihn erneut so stark geschlagen, dass er zeitweise die Besinnung verloren habe und hinter dem Büfett hingestürzt sei. Als er wieder aufgestanden sei, habe einer der fünf Männer geschrien: „Bist Du Schwein noch nicht weg? Los über die Theke springen!" Um weiteren Schlägen zu entgehen, sei Herr Wojciechowski übers Büfett gesprungen. Jetzt hätten die Männer geschrieen „Raus mit Dir durchs Fenster!" Und mit Gewalt hätten sie ihn dazu gezwungen, durchs Fenster zu eilen. Herr Wojciechowski habe durch die zwei Meter hohe Mauer nach dem Nachbargarten flüchten können. Da er ein Telephon in der Nähe

nicht habe erreichen können, sei er zurück nach dem Restaurant gegangen, um telefonisch Polizei heranzuholen, wobei er gewusst habe, dass sich im Lokal der Sturmbannführer befunden hätte, den er um Hilfe habe bitten wollen. Ins Lokal sei er jedoch nicht hineingelassen worden. Zwei von den Personen, die ihn überfallen und an der Tür gestanden hätten, hätten ihm nun erklärt, dass er verhaftet sei und mit ihnen mitgehen solle. Herr Wojciechowski habe ihnen erwidert, sie hätten kein Recht, ihn zu verhaften und er würde nicht früher weggehen, bis die reguläre Polizei kommen würde. Sie hätten ihn jedoch mit Gewalt mit sich gedrängt, ihn dann aber, da er erklärte, er sei doch kein Verbrecher, wieder losgelassen und ihn unbekannt wohin, mit sich geführt. Auf die Frage des Herrn Wojciechowski, wohin sie ihn führten, habe einer der Männer erwidert: „Du hast die Regierung beleidigt und bist verhaftet". Auf dem weiteren Wege hätten die Männer eine Person in SA-Uniform angehalten, die auf einem Fahrrad gefahren sei, und zwar mit den Worten: „Hier haben wir einen polnischen Lehrer, den wir zur Polizei führen, denn er hat die Regierung beleidigt. Fahre nach Wigard hin, da ist der Sturmbannführer. Diesen hier bringen wir gleich wieder mit." Herrn Wojciechowski hätten dann die Männer ersucht, weiter zu gehen. Vor einem Hause hätten sie ihm befohlen hineinzugehen. Da es Polizeiwache gewesen wäre, sei Herr Wojciechowski ohne weiteres hineingegangen. Auf der Polizeiwache habe einer der Männer gesagt: „Wir haben hier einen polnischen Lehrer gebracht. Er hat die Regierung beleidigt." Herr Wojciechowski habe dies sofort als unwahr zurückgewiesen, worauf einer der Männer erklärt habe: „Schweig, jetzt rede ich". Der Polizeibeamte habe das zu Protokoll genommen, was die Männer angegeben hätten, und nachher die Personalien des Herrn Wojciechowski festgestellt und sich auch von dem Besitz eines Unterrichtserlaubnisscheines überzeugt. Auf das Ersuchen der Männer, die ihn zur Polizei gebracht hätten, Herrn Wojciechowski ihnen zu übergeben, da sie ihn ins Lokal zum Sturmbannführer bringen müssten, habe der Polizeibeamte zu Herrn Wojciechowski gesagt, er solle mitgehen, er selbst würde später mit dem Rad nachkommen. In der Restauration habe der Sturmbannführer zu Herrn Wojciechowski gesagt: „Ich verstehe nicht, dass Sie sich hier noch erlauben, eine Schule zu unterhalten. Was würdet Ihr mit uns tun, wenn wir das in Polen täten?" Jetzt, wie auf ein verabredetes Zeichen, hätten zwei Männer ihn ergriffen und ihn mit Uebermacht nach dem Saal ziehen wollen. Trotz grösster Gegenwehr hätten sie es erreicht, ihn bis zur Tür zu ziehen, die zum Saal führe. Herr Wojciechowski habe nach dem Billard an der Tür gegriffen und sich daran krampfhaft festgehalten. Plötzlich hätten sie auf ihn eingeschlagen, wobei ihm die Hand ausgedreht worden sei. Er habe laut vor Schmerz geschrieen, um die Vorübergehenden aufmerksam zu machen. Da habe ihn der eine an die Kehle gefasst und so stark gewürgt, dass ihm der Atem ausgegangen sei und die Kräfte ihn allmählich verlassen hätten. Herr Wojciechowski sei auf den Korridor gezerrt worden, er habe zur Tür gegriffen und daran krampfhaft festgehalten. Da sei einer von den drei Zurückgebliebenen hinzugekommen und habe befohlen, ihn freizulassen.

In dem Augenblick sei der vorerwähnte Polizeibeamte gekommen, der Herrn Wojciechowski geboten hätte, auf den Saal zu gehen, was er ohne weiteres getan habe. Auf dem Saal habe einer von den Ueberfallenden erneut

erklärt, dass Herr Wojciechowski die Regierung beleidigt habe. Er habe dies am Mittwoch der vergangenen Woche gehört. Der Polizeibeamte habe aus dem Schankraum den Sturmbannführer hinzugebeten, der die Erklärungen des Leiters des Ueberfalls niedergeschrieben habe. Währenddessen hätten die anderen Herren Wojciechowski gedroht: „Wenn Ihr Euch nochmals in Ahlen zeigt, dann schlagen wir Dich tot." Wiederholt habe der Polizeibeamte Herrn Wojciechowski in Schutz nehmen müssen. Alsdann sei die Mappe des Herrn Wojciechowski durchsucht worden, worin sich Lehrmaterial, einige Sparkarten, Tinte und Federhalter befunden hätten. Einer der Männer habe sich geäussert: „Seht, es fehlt hier nur noch der Revolver, wenn wir bei Dir einen Revolver finden, erschiessen wir Dich auf der Stelle."

Als einer der Männer im Lokal die Tafel erblickte, habe er erklärt: „Diese Tafel nehmen wir mit, auch wir können sie gebrauchen." Die Männer hätten dann die Tafel, Eigentum des polnischen Schulvereins in Ahlen, in ihr „SA-Heim" mitgenommen. Auch hätten sie eine Liste des Herrn Wojciechowski, bestimmt für die Schüler, vernichtet.

Als der Polizeibeamte Herrn Wojciechowski mit sich aufs Hauptpolizeiamt habe mitnehmen wollen, hätten die Männer ihm geraten, Herrn Wojciechowski überhaupt nicht mehr in Freiheit zu setzen. Der Polizeibeamte, der gesehen habe, wie Herr Wojciechowski blutende Wunden, angeschwollene Körperteile und beschmutzte Kleider gehabt hätte, hätte ihn auf Umwegen zum Hauptpolizeiamt gebracht. Hier seien dem Herrn Kommissar die Protokolle vorgelegt worden. Herr Wojciechowski habe den Unterrichtserlaubnisschein und Reisepass vorgelegt. Nach Prüfung der Papiere seien ihm die Sachen wiedergegeben worden. Auf der Wache habe Herr Wojciechowski noch etwa eine halbe Stunde warten müssen, bis er auf die Entscheidung der Landespolizei in Recklinghausen entlassen worden sei.

Aus nachstehenden Umständen schliesst Herr Wojciechowski, dass der Ueberfall am 28. Juni 1933 geplant gewesen ist:

1) Zwei Wochen zuvor, am 14. Juni 1933, seien ihm die polnischen Kinder entgegengegangen und hätten ihn davor gewarnt, in das Lokal zu gehen, da man ihn verhaften wolle.

2) Mitglieder der NSBO. hätten beim Lokalinhaber Nachfragen gehalten, ob Unterrichtserlaubnis für die Polen vorhanden sei. Auf dahingehende Frage des Lokalinhabers hätte er ihm erklärt, dass er im Besitz eines Unterrichtserlaubnisscheines ist.

Den Herrn Minister bitten wir ergebenst, auf Grund des Vorgetragenen, das Erforderliche zu veranlassen. Bei dem in Frage stehenden polnischen Sprachkursus handelt es sich um regierungsseitig zugelassenen Privatunterricht in der polnischen Muttersprache für Angehörige der polnischen Minderheit im schulpflichtigen Alter. Wir bitten daher den Herrn Minister um ausreichende Schutzmassnahmen, damit die Teilnehmer an den Kursen, und zwar sowohl Lehrer wie Schüler, ungefährdet von dem ihnen regierungsseitig zugebilligtem Recht auf Pflege ihrer Muttersprache Gebrauch machen können.

Wir bemerken noch, dass wir eine Abschrift dieser Eingabe dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Vornahme der erforderlichen Schritte zum

Schutze der nationalen Minderheiten innerhalb seines Kompetenzbereichs vorlegen.

Indem wir noch um gefl. Mitteilung des Veranlassten bitten, um so beruhigend auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten einwirken zu können, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 10. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
**Einschreiben** Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer Eingabe vom heutigen Tage an den Herrn Preussischen Minister des Innern vorzulegen. Wir bitten, vom Inhalt der Eingabe Kenntnis nehmen und im Bereich Ihrer Kompetenz das Erforderliche im Sinne jener Eingabe zu veranlassen.

Für baldgefälligen Bescheid wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

— U —

## 8. Wegnahme von Vereinseigentum bei einem polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Goly, Mörs-Meerbeck).

**Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands.**

Berlin NW 7, den 31. 7. 1933
Dorotheenstr. 47.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
**Einschreiben** Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 14. Mai 1933 habe eine Mitgliederversammlung der Ortsgruppe in Mörs-Meerbeck des Bundes der Polen in Deutschland stattgefunden. Der dritte Vertrauensmann dieser polnischen Minderheitsorganisation, Josef Goly, sei Nachts in der Jahnstrasse von zwei Polizeibeamten angehalten worden, die nunmehr eine persönliche Durchsuchung vorgenommen hätten.

Sie hätten ihm das Vereins-Protokollbuch der Ortsgruppe sowie verschiedene den Verein betreffende Notizen und sonstiges Vereinsmaterial abgenommen und ihm erklärt, er würde Nachricht erhalten, wann er nach den Sachen kommen könne. Jedoch bis heute sei eine Rückgabe des beschlagnahmten Vereinsmaterials nicht erfolgt. Am 24. 7. 33 hätten sich daher der erste Vertrauensmann der Ortsgruppe T. Szymczak sowie Josef Goły aufs Polizeiamt, Kriminalbüro, nach Utfort begeben, von wo die Polizeibeamten gewesen seien, dort sei ihnen jedoch nach Darstellung des Sachverhalts gesagt worden, man möge sie nicht belästigen, man würde die Sachen wieder erhalten, sobald sie freigegeben seien. Wie sie später von dem einen Beamten, der die Sachen s. Zt. abgenommen habe, erfahren hätten, sollen sie sich in Mörs befinden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, die umgehende Freigabe des beschlagnahmten Vereinsmaterials veranlassen zu wollen, da es zum ordnungsmässigen Vereinsbetrieb dringend benötigt wird. Es handelt sich bei den beschlagnahmten Gegenständen um ganz einwandfreies Material, das die Ortsgruppe Mörs-Meerbeck des Bundes der Polen in Deutschland betrifft. Dieser Verein ist die Spitzenorganisation der deutschen Reichsbürger polnischer Abkunft, also der polnischen Minderheitsbevölkerung in Deutschland zur Wahrnehmung ihrer minderheitlichen Interessen, genau wie die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten im umgekehrten Verhältnis gleiche oder ähnlich geartete Organisationen für ihre minderheitlichen Belange haben. Der Bund der Polen in Deutschland, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte eingetragen ist, verfolgt somit mit seinen Unterorganisationen, seinen Teilverbänden und Ortsgruppen, rein legale Ziele. Die erfolgte Beschlagnahme erscheint uns daher unverständlich, ein Grund dafür ist uns nicht bekannt.

Indem wir noch um baldgefällige Mitteilung des Veranlassten bitten, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische**
**Minister des Innern.**
V O II 753.

Berlin, den 7. September 1933
Unter den Linden 72/74.

An den
Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 31. Juli 1933.

Die eingehenden Ermittelungen haben folgendes ergeben:

In der Nacht vom 14. zum 15. Mai 1933 traf ein Polizeibeamter des Amtes Repelen-Baerl, Kreis Mörs, auf seinem Dienstgange in der Kolonie Meerbeck den Arbeiter Josef Goły aus Meerbeck. In der damals politisch bewegten Zeit wurden fast alle Personen, die während der Nachtzeit auf der Strasse angetroffen wurden, auf Waffen und Druckschriften kontrolliert. Der Beamte durchsuchte auch Goły und fand bei ihm das Protokollbuch. Er nahm

es an sich und übergab es am nächstfolgenden Tage mit einem entsprechenden Bericht seiner Dienststelle.

Da alle Protokolle in polnischer Sprache abgefasst waren, musste das Material erst von der Staatspolizeistelle in Düsseldorf geprüft werden. Nachdem die Staatspolizeistelle festgestellt hatte, dass der Inhalt des Buches nichts staatsfeindliches enthielt, hat die Ortspolizeibehörde am 21. August 1933 sämtliche Sachen an Goły wieder zurückgegeben.

Irgend ein Grund zum Einschreiten gegen das Vorgehen der Polizei liegt daher nicht vor.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich, Ministerial-Kanzleisekr.

— E —

*

## 9. Ausschluss aus der freiwilligen Feuerwehr wegen polnischer Gesinnung

(Fall Zentarra, Braunswalde Ostpr.).

**Der Kreisbranddirektor**
des Landkreises Allenstein.
Tgb. H II Nr.

Allenstein, den 23. Juni 1933.

An den Führer der freiw. Feuerwehr
Herrn Pobadnick
in Braunswalde.

Es ist mir bekannt geworden, dass in der dortigen Feuerwehr noch immer Elemente sind, die nicht hingehören. Ich ersuche um Meldung innerhalb 8 Tagen, dass die polnischen und kommunistischen Elemente aus der Wehr entfernt sind. Andernfalls sehe ich mit genötigt, von hier aus mit scharfen Massnahmen vorzugehen.

(—) Ruloff.

**Der Kreisbranddirektor**
des Landkreises Allenstein.
Tgb. H. II. Nr.

Allenstein, den 7. Juli 1933.

An den Landwirt Herrn August Zentarra
in Braunswalde.

Da in der freiwilligen Feuerwehr nur noch Personen mit deutscher Gesinnung vertreten sein dürfen, sind sie mit dem heutigen Tage aus der Wehr ausgeschlossen.

Die Ihnen seinerzeit übergebenen Uniformstücke sind dem Wehrführer sofort auszuhändigen.

(—) Ruloff.

O/Ry. Berlin NW 7, den 1. Dezember 1933.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

In der Anlage erlauben wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich abschriftlich vorzulegen:

1. Schreiben vom 23. 6. 1933 des Kreisbranddirektors Herrn Ruloff in Allenstein — Tgb. H. II. Nr. — an den Führer der freiwilligen Feuerwehr Pobadnick in Braunswalde;
2. Schreiben vom 7. 7. 1933 des Herrn Ruloff an den polnischen Minderheitsangehörigen Zentarra, daselbst.

Wie aus den beiden Schreiben folgt, werden Angehörige der polnischen Minderheit wegen ihrer nationalen Sonderstellung in der Feuerwehr nicht geduldet und soll aus diesem Grunde der polnische Minderheitsangehörige August Zentarra aus Braunswalde ausgeschlossen worden sein, nachdem er sich geweigert hätte, trotz dahingehender Aufforderung des Vorstandes freiwillig auszutreten. Des weiteren werden, wie aus der Satzfassung im Schreiben vom 23. 6. 1933 („.... die polnischen und kommunistischen Elemente...“) folgt, die Angehörigen der polnischen Minderheit den Kommunisten gewissermassen gleichgestellt.

Unser Teilverband in Allenstein hat auf eine dahingehende Eingabe vom 18. 10. 1933 an den Herrn Regierungspräsidenten in Allenstein bisher einen Bescheid nicht erhalten.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen sobald als möglich geneigtest Kenntnis geben zu wollen. Wir sind der Ansicht, dass die Zugehörigkeit zur nationalen Minderheit kein Grund dafür sein kann, um die betr. Personen von der Zugehörigkeit zur Feuerwehr auszuschliessen. Auch müssen wir uns auf das Entschiedenste dagegen verwehren, dass der Kreisbranddirektor, Herr Ruloff in Allenstein, es unternimmt, die Zugehörigkeit zur polnischen Minderheit gewissermassen dem Kommunismus gleichzustellen.

Wir haben das feste Vertrauen, dass Sie Herr Minister, die Minderheit gegen eine derartige schwer verletzende Herabsetzung und Verdächtigung gebührend in Schutz nehmen werden.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

53/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 17. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 1. 12. 1933 betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Zentarra

in Braunswalde, Kreis Allenstein, auf die wir bisher einen Bescheid nicht erhalten haben. Zur leichteren Information erlauben wir uns Abschrift der Eingabe beizufügen.

Wir wären dem Herrn Minister für baldgefällige Bekanntgabe des Ergebnisses sehr dankbar.

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer

— U —

*

## 10. Beschlagnahme und Wegnahme von Gegenständen aus privatem Besitz

(Fall Wielebinski, Hamborn).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
O/St.

Berlin NW 7, den 10. August 1933
Dorotheenstr. 47, I.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin W 8, Unter den Linden 72/74.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes berichtet worden:

Am 6. Juli 1933 habe eine Haussuchung im Ledigenheim in Hamborn, Josefstrasse 8a, stattgefunden. Dem Insassen Stanisław (Stanislaus) Wielebinski, der sich zur polnischen Minderheit bekenne, sei dabei ein Opernglas abgenommen worden, das er im September 1929 in Posen gekauft habe. Er habe eine Quittung erhalten, gegen deren Vorlegung er das Opernglas, wie ihm erklärt worden sei, zurückerhalten sollte, falls es nicht aus deutschen Heeresbeständen wäre. Obwohl Wielebinski einige Male zu den ihm angewiesenen Stellen nach dem Opernglas gegangen wäre und das Glas auch nicht aus deutschen Heeresbeständen stamme, habe er es nicht wieder erhalten. Der Leiter der politischen Abteilung habe erklärt, dass Wielebinski das Opernglas erst dann zurückerhalten würde, wenn er ihm eine Quittung oder eine Bescheinigung vorlege, aus der folgen würde, dass er das Opernglas gekauft hätte. Ein solches Dokument habe Wielebinski nicht und es sei ihm auch zweifelhaft, dass er es nach so langer Zeit erhalten würde. Das Opernglas stelle einen Wert von 50—100 RM. dar.

An jenem Tage wären, als Wielebinski sich zur Ruhe gelegt hätte, Angehörige der NSDAP. mit den Armbinden der Hilfspolizei ein zweites Mal ins Ledigenheim gegangen; dabei hätten sie Wielebinski in Haft genommen, weil sie bei ihm polnische Zeitungen, und zwar einige zeitlich geordnete Nummern des „Dziennik Berliński" vorgefunden hätten. Der eine der Erschienenen hätte jedoch die übrigen belehrt, dass der „Dziennik Berliński" kein belastendes Material sei, woraufhin Wielebinski wieder frei gelassen worden wäre. Beim Weggehen habe der Führer der erschienenen National-

sozialisten zu Wielebinsk gesagt: „In Zukunft dürfen Sie keine polnischen Zeitungen halten."

Dem polnischen Minderheitsangehörigen Adam K r a w c z y k sei ein polnisches Gebetbuch abgenommen worden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, auf Grund des vorgetragenen Berichts, das Erforderliche zur Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände veranlassen zu wollen. Gleichzeitig bitten wir um Schutz für die nationalen Minderheiten und für ihre kulturellen Einrichtungen und Bestrebungen. Wir bemerken, dass der „Dziennik Berliński" eine in polnischer Sprache gehaltene Tageszeitung ist, die von den Angehörigen der polnischen Minderheit Deutschlands gelesen wird und in Berlin erscheint. Das Bekenntnis zum eigenen Volkstum, das Lesen von Zeitungen und der Gebrauch eines Gebetbuches in der eigenen Muttersprache durch Angehörige der nationalen Minderheiten hindert diese durchaus nicht daran, loyale deutsche Reichsbürger zu sein, wie ja auch Angehörige der deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten in deutscher Sprache gehaltene Schriften in Gebrauch haben. Es ist uns z. B. kein Gesetz oder keine höhere Verwaltungsanordnung bekannt, wonach das Halten polnischer Zeitungen in Deutschland nicht mehr gestattet sein soll.

Für baldgefällige Bekanntgabe des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. K a c z m a r e k. Generalsekretär.

Der Preussische Minister des Innern.
V. O. II 804 II/33.

B e r l i n, den 9. November 1933
Unter den Linden 72/74.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
in B e r l i n NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingabe vom 10. August 1933 — Tgb. Nr. O/St.

In dem Falle des Adam K r a w c z y k in Hamborn handelt es sich nach dessen eigener Aussage um einen polnischen Staatsangehörigen, sodass die Zuständigkeit des Verbandes der nationalen Minderheiten in Deutschland nicht gegeben ist.

Im übrigen sind K r a w c z y k wie auch dem W i e l e b i n s k i die bei einer polizeilichen Säuberungsaktion beschlagnahmten Gegenstände wieder zugestellt worden.

Ich betrachte Ihre Beschwerde damit als erledigt.

Im Auftrage: gez. T i e t j e.
Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift unleserlich.

— E —

## 11. Anrempelung wegen Gebrauchs der polnischen Sprache
(Fall Kościelniak, Castrop-Rauxel).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 5. 10. 33
**Bund der Polen in Deutschland e. V.** Dorotheenstr. 47.

**An den**
Herrn Preussischen Minister des Innern
**Einschreiben** Berlin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit Deutschlands Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 6. Juli d. Js. habe sich vormittags der polnische Minderheitsangehörige Michael Kościelniak aus Castrop-Rauxel, Karlstr. 131, auf den Markt begeben, wo gerade Markt gewesen sei. Dort habe er den Kassierer des örtlichen polnischen Schulvereins Jan Komorniczak getroffen, mit dem er sich in polnischer Sprache unterhalten hätte. Ihrer Unterhaltung hätten zwei Männer zugehorcht, die graue Uniform mit der Binde der NSDAP. um den Arm anhätten. Der eine von ihnen heisse Alfred Beckenkamp und wohne in der Kaiser Wilhelmstrasse. Dieser sei plötzlich an die beiden polnischen Minderheitsangehörigen herangetreten und habe sie wie folgt angerempelt: „Wisst Ihr denn nicht, dass in Deutschland polnisch zu sprechen verboten ist?" Kościelniak habe sich an ihn darauf mit der Gegenfrage gewandt, wer ihn denn ermächtigt hätte, ihm den Gebrauch seiner polnischen Muttersprache zu verbieten. Darauf habe jener geantwortet, dass die deutsche Presse zur Genüge die Bevölkerung darüber informiert hätte, dass der Gebrauch der polnischen Sprache verboten sei, sodass auch er (Kościelniak) das wissen müsse. In dieses Gespräch habe sich nun der Begleiter Beckenkamps wie folgt hineingemischt: „Beruhigen Sie sich nur, höre ich Sie noch einmal polnisch sprechen, dann sollen Sie sehen, was Ihnen passiert. In Deutschland wird nur deutsch gesprochen." Die letzten Worte („In Deutschland....") habe er wiederholt mit lauter Stimme geschrieen, sodass sich eine ganze Menge von Leuten angesammelt hätte. Kościelniak habe dann erklärt, dass er Schritte unternehmen werde, um festzustellen, ob die Beiden zu solchen Anrempeleien befugt seien. Nachher habe er sich auf das Polizeirevier begeben und dort dem Sekretär des Polizeioberleutnants den Vorgang erzählt, ihn auch zur Stellungnahme in der Angelegenheit gebeten. Jener habe erwidert, dass der Gebrauch der polnischen Sprache offiziell nicht verboten sei; er könne zu Hause oder in geschlossener Gesellschaft polnisch sprechen. Oeffentlich polnisch zu sprechen, sei jedoch nicht erlaubt. Er (Kościelniak) wisse, dass jetzt andere Zeiten seien, und er müsse sich den gegenwärtigen Zeitverhältnissen und ihren Forderungen unterordnen. Kościelniak sei sodann weggegangen.

An den Herrn Minister richten wir die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dringend um ausreichende Schutzmassnahmen für die Angehörigen der polnischen Minderheit, damit sie wegen der Pflege ihrer volkstümlichen Kulturgüter, insbesondere auch wegen des Gebrauchs

ihrer polnischen Muttersprache im persönlichen Verkehr untereinander sowie auf ihren Vereinsversammlungen nicht persönlichen Nachteilen ausgesetzt werden. Wir betrachten es als das natürliche und sittliche Recht jeder nationalen Minderheit, auch ausserhalb des Mutterlandes sich der eigenen Muttersprache untereinander in privatem oder geselligem Verkehr zu bedienen; daher bedienen sich auch die deutschen Minderheiten in ihren Aufenthaltsstaaten untereinander privat und auf ihren Vereinsversammlungen unseres Wissens ungestört ihrer deutschen Muttersprache. Wir erlauben uns in diesem Zusammenhang auf den Erlass des Herrn Ministers vom 25. 7. 1933 — V. O. II 737/33 — gerichtet an den Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin, ergebenst Bezug zu nehmen, wonach wiederholt Vorsorge getroffen ist, dass den Angehörigen der nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, und dass sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt sind. Wir beehren uns des weiteren auf den Erlass des Herrn Ministers vom 7. 9. 1933 — V. O. II 717/33 — gerichtet an den gleichen Verband der nationalen Minderheiten Deutschlands in Berlin, hinzuweisen, wonach der Herr Polizeipräsident in Bochum die nationalen Organisationen seines Dienstbereichs ersucht hat, dafür Sorge zu tragen, dass Angehörige der nationalen Minderheiten bei legaler Betätigung lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur Minderheit keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt würden. Wir bitten, diesen Erlassen, die den einzelnen nationalen Minderheiten bekanntgegeben und die von ihnen mit grosser Genugtuung begrüsst worden sind, die auch zweifellos erheblich zum öffentlichen Frieden beigetragen haben, in der Praxis die weitestgehende Geltung verschaffen zu wollen. Es wäre sehr von Bedeutung, wenn die übrigen Provinzial- und sonstigen Verwaltungsbehörden dem Beispiel des Herrn Polizeipräsidenten in Bochum folgend eine gleichgerichtete Verfügung innerhalb ihres Amtsbereichs zum Schutze der nationalen Minderheiten erlassen und bekannt geben würden; der öffentlichen Befriedung würde damit zweifellos sehr gedient sein.

Wir bitten des weiteren, uns von den unternommenen Schritten sobald als möglich Kenntnis geben zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Preussische Minister des Innern.**
V. O. II 981 II/33.

Berlin, den 13. November 1933
Unter den Linden 72/74.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf die Eingabe vom 5. Oktober 1933 verweise ich auf die von Ihnen selbst zitierten behördlichen Entscheidungen, wonach den Angehörigen der

nationalen Minderheiten bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Ziele keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt und sie lediglich wegen ihrer nationalen Zugehörigkeit und bei legaler Betätigung keinen persönlichen Nachteilen ausgesetzt werden sollen.

Ich bemerke dabei im übrigen, dass die Gefahr der Belästigung von Minderheitsangehörigen wegen des Gebrauchs der polnischen Sprache solange nicht ganz zu beseitigen ist, als die Bevölkerung immer wieder durch Nachrichten aus dem Korridor oder aus Ost-Oberschlesien erregt wird, wo Deutsche wegen des Gebrauchs der deutschen Sprache auf der Strasse angerempelt und geprügelt werden.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleisekretär.

— E —

## 12. Verhaftung eines polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Bartkowiak, Recklinghausen-Süd).

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
O/B.

Berlin NW 7, den 20. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands Nachstehendes ergebenst vorzutragen:

Am 17. Juli 1933 ist ein gewisser Władysław (Wladislaus) Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd, Marienstr. 130, verhaftet worden und befindet sich im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Schutzhaft. Gründe für die Verhaftung sind weder ihm noch seiner Ehefrau angegeben worden, solche sind auch nicht bekannt. Seiner Ehefrau wurde die Sprecherlaubnis mit ihm verweigert. Wir haben uns gestern und heute mit dem Polizeipräsidium in Recklinghausen telefonisch in Verbindung gesetzt, konnten jedoch etwas Bestimmtes über den Grund und die eventuelle Dauer der Verhaftung nicht in Erfahrung bringen.

Wir bemerken, dass unseres Wissens Herr Bartkowiak sich zur polnischen Minderheit bekennt und erster Vertrauensmann der Ortsgruppe Recklinghausen-Süd des Bundes der Polen in Deutschland e. V. ist, der die Wahrung der minderheitlichen Rechte speziell der polnischen Minderheit in Deutschland zur Aufgabe hat, genau so wie auch die deutsche Minderheit in Polen ihre Vertretung in deutschen Minderheitsorganisationen hat. Dass Bartkowiak sich sonst politisch oder gar staatsfeindlich betätigt hatte, ist uns nicht bekannt.

Wir richten an den Herrn Minister die ergebene Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, damit die Angelegenheit möglichst bald geklärt wird. Wir bitten auch die Angelegenheit als dringliche zu behandeln.

Für baldgefl. Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
O/B.

Berlin NW 7, den 21. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

In der Schutzhaftsache Bartkowiak, Recklinghausen-Süd, nehmen wir ergebenst auf unsere Eingabe vom gestrigen Tage Bezug und erlauben uns im Anschluss daran folgendes vorzutragen:

Wir haben heute telefonisch mit der Schutzhaftstelle beim Polizeipräsidium in Recklinghausen in der Angelegenheit Rücksprache genommen. Dort ist uns erklärt worden, dass gegen Bartkowiak, der im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Haft ist, nichts Besonderes vorliege und in 1—2 Tagen seine Enthaftung zu erwarten sei. Falls also nach der Erklärung der Schutzhaftstelle selbst nichts Besonderes gegen Bartkowiak vorliegt, bitten wir den Herrn Minister, schon aus rein menschlichen Gründen, dessen sofortige Enthaftung zu veranlassen.

Für baldgefällige Benachrichtigung wären wir dem Herrn Minister sehr dankbar, damit wir in der Lage sind, die in Aengsten sich befindliche Ehefrau des Inhaftierten und den Teilverband III des Bundes der Polen in Deutschland in Bochum sofort zu benachrichtigen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
O/L.

Berlin NW 7, den 24. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Wir nehmen ergebenst Bezug aus unsere Eingaben vom 20. und 21. Juli 1933 betr. Schutzhaftsache Bartkowiak. Es handelt sich um den polnischen Minderheitsangehörigen und ersten Vertrauensmann der Ortsgruppe Recklinghausen-Süd des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Herrn Władysław (Wladislaus) Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd, Marienstrasse 130.

Wie sich aus unserer Eingabe vom 21. d. Mts. ergibt, sollte Bartkowiak alsbald aus der Schutzhaft entlassen werden. Wie wir jedoch in Erfahrung gebracht haben, befindet er sich auch heute noch im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Schutzhaft.

An den Herrn Minister richten wir daher die ganz ergebene Bitte, im Sinne unserer beiden Eingaben das Erforderliche zur Freilassung des Bartkowiak veranlassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister. den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland.**
O/St.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 9. August 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin W 8.

Wir beehren uns ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingaben vom 20., 21. und 24. Juli 1933 in der Schutzhaftsache Bartkowiak. Der polnische Minderheitsangehörige Władysław Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd, Marienstrasse 130, ist seit dem 17. Juli 1933 in Schutzhaft. Zunächst war er im Polizeipräsidium in Recklinghausen in Haft, und seit dem 27. Juli 1933 soll er sich in Siegburg bei Bonn, Luisenstrasse 90, befinden. Angeblich werden ihm jetzt Fehltritte aus der Besatzungszeit der Franzosen zum Vorwurf gemacht. Am Tage nach seiner Verhaftung, am 18. Juli 1933, sei der Ehefrau Johanna Bartkowiak im Polizeipräsidium zu Recklinghausen der Zutritt zu ihrem Ehemann von einem Beamten in Zivil mit der Bemerkung nicht gestattet worden: „Das ist eine Sache von früher, und jetzt muss er dafür büssen." Am 22. Juli 1933 sei die Ehefrau erneut im Polizeipräsidium in Recklinghausen gewesen, um ihren Mann zu sprechen. Ein Beamter in Zivil habe ihr jedoch die Sprecherlaubnis mit ihrem Mann auch diesmal verwehrt, und zwar mit folgender Bemerkung: „Nein, der Kommissar ist verreist und Ihr Mann ist noch nicht verhört worden. Was hat das für einen Zweck, dass Sie die Sache nach Berlin gehen liessen. Ihr seit doch Deutsche, was hat das mit den Pollacken zu tun?" Schliesslich sei Frau Bartkowiak am 26. Juli ein drittes Mal im Polizeipräsidium in Recklinghausen gewesen; auf ihre Bitte um Sprecherlaubnis habe man sie geheissen, in den Keller zu gehen; dort habe sie mit dem gefangen gehaltenen Ehemann durchs Gitter sprechen dürfen. Auf ihre Frage, weshalb er verhaftet sei, habe er lediglich erklärt, dass er in der Angelegenheit eines Polizeibeamten Decker verhaftet sei.

Die Sache betr. Decker soll sich folgendermassen verhalten haben:

Bartkowiak sei der Vorwurf gemacht worden, dass er ihn zur Zeit der französischen Besatzung bei den Franzosen denunziert hätte, und zwar in Herne, obschon er in Recklinghausen wohne. Im Jahre 1926 habe Bartkowiak einen Prozess gegen einen gewissen Sielke wegen Beleidigung geführt,

der ihm vorgeworfen hätte, dass er Decker denunziert hätte. Angeblich soll in dem Prozess ein gewisser Johann Rogowski als Zeuge beschworen haben, dass er Bartkowiak in Herne bei den Franzosen gesehen und gehört habe, wie dieser den Namen Decker ausgesprochen hätte. Die Ehefrau des Bartkowiak gibt nun an, dass dieser unschuldig sei; ihr Mann habe es ihr selber gesagt, dass er nie bei den Franzosen in Herne gewesen sei und niemand denunziert hätte.

Wir richten nunmehr an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen, dass die Angelegenheit sobald als möglich geklärt wird.

Im übrigen sind wir der Ansicht, dass Frau Bartkowiak, die sich mit ihrem Mann zur polnischen Minderheit bekennt, ein Vorwurf daraus nicht gemacht werden kann — wie es nach obigem Bericht der Beamte im Polizeipräsidium zu Recklinghausen getan hat, — wenn sie sich nach der ohne Grundangabe vorgenommenen Verhaftung ihres Ehemannes um Schutz und Hilfe an den Bund der Polen in Deutschland, der die Interessen speziell der polnischen Minderheit in Deutschland vertritt, gewandt hat und wir alsdann als die Spitzenorganisation der nationalen Minderheiten in Deutschland die Angelegenheit dem Herrn Minister zur weiteren Veranlassung vorgelegt haben.

Wir wären dem Herrn Minister für möglichste Beschleunigung und gefälligen Bescheid auf unsere Eingaben in der Angelegenheit sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Geheimes Staatspolizeiamt.** Berlin SW 11, den 30. 8. 1933
II B 207/2. Prinz-Albrechtstr. 8.

An den
Verband der nationalen Minderheiten in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Die wiederholten Eingaben in der Schutzhaftsache gegen Wladislaus Bartkowiak aus Recklinghausen-Süd habe ich einer Nachprüfung unterzogen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen sehe ich mich ausserstande, die Haftentlassung Bartkowiaks anzuordnen. Ich lege besonderen Wert darauf, davon Kenntnis zu geben, dass der Reichsdeutsche Bartkowiak nicht wegen seines Bekenntnisses zur polnischen Minderheit festgenommen ist.

I. A.: gez. Dr. Conrady.

Stempel. Beglaubigt: (—) Unterschrift, Kanzleiangestellte.

— E —

## 13. Verbot des Gebrauchs der polnischen Sprache

(Fall Sturmführer Hagedorn, betr. J. Kazmierski, A. Jozefiak, I. Stachowiak, M. Jezierski in Wanne-Eickel).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
69/34/ — O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 17. 1. 34.
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Regierungspräsidenten
Arnsberg in Westfalen.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 29. Oktober 1933 hätten einige polnische Minderheitsangehörige, darunter Johann Kazmierski, Albert Jozefiak, Ignatz Stachowiak, Matheus Jezierski — sämtlich aus Wanne-Eickel — zusammen an einem Tische im Lokal des Herrn Kreter in Wanne-Eickel III, gesessen und sich in ihrer polnischen Muttersprache unterhalten. Zu ihnen sei dann der Sturmführer Hagedorn herangetreten und hätte ihnen, wie folgt, verboten, sich polnisch zu unterhalten: „In öffentlichen Lokalen wird deutsch gesprochen. Wenn Ihr eine Versammlung abhalten wollt, dann spricht deutsch, dass ich auch was verstehen kann." Da der Wirt im gleichen Zeitpunkt nicht zugegen gewesen wäre, sei er hinzugerufen und gefragt worden, ob er den polnischen Minderheitsangehörigen den Gebrauch der polnischen Sprache in seinem Lokal verbiete, worauf er erwidert hätte: „Ich verbiete es Euch nicht; denn wenn ich es Euch nicht erlauben würde, so würdet Ihr mein Lokal nicht mehr aufsuchen. Schliesslich sitzt Ihr hier in der Ecke und störet niemand."

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und zwecks Abhilfe veranlassen, uns auch vom Geschehenen alsbald Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir
ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
69/34 — O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 17. 1. 1934
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Arnsberg betr. Ver-

bot der polnischen Muttersprache an Angehörige der polnischen Minderheit in Wanne-Eickel III durch den Sturmführer Hagedorn mit der Bitte vorzulegen, vom Inhalt der Eingabe geneigtest Kenntnis nehmen und das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen sowie uns alsbald vom Geschehenen Bescheid zukommen lassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Regierungspräsident.** Arnsberg, den 16. Februar 1934.
Gesch. Z.: I Pa 1 Nr. 320.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre Eingabe vom 17. 1. 1934 — Tgb. Nr. 69/34 — O/B.

Nach den angestellten Ermittelungen hat sich der Vorfall im Lokal Kreter in Wanne-Eickel am 29. 10. 1933 wie folgt zugetragen:

An der Theke des Lokals unterhielten sich vier bis fünf Personen in polnischer Sprache, was dem SA-Truppführer Ludwig Hagedorn, Wanne-Eickel, Bochumerstr. 175, vom Sturm 12/II 457, dadurch verdächtig vorkam, als er glaubte, in den Personen frühere Mitglieder der KPD. und SPD. erkannt und mehrfach das Wort „Hitler" bei der polnischen Unterhaltung gehört zu haben.

Hagedorn, der in Uniform war, ging hierauf auf die Gruppe polnisch Sprechender zu und ersuchte sie deutsch zu reden.

Der Polizeipräsident in Bochum hat erneut Vorsorge getroffen, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit in seinem Amtsbereich bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Bestrebungen keinen Belästigungen ausgesetzt sind.

In Vertretung: gez. Dellenbusch.
Beglaubigt: (—) unleserlich, Reg.-Sup.

**Protokoll.**

(Uebersetzung aus dem Polnischen.)

Wanne-Eickel III, den 28. II. 34.

An den
Vorstand des Związek Polaków, Teilverband III
in Bochum.

Auf das Schreiben vom 16. Februar 1934 in der Angelegenheit des Vorkommnisses im Lokal des Herrn Kreter in Wanne-Eickel am 29. 10. 1933 erklären die Unterzeichneten folgendes:

Die Erklärung des SA-Truppführers Ludwig Hagedorn aus Wanne-Eickel, Bochumerstr. 175, Sturm 12/II 457, stimmt mit den Tatsachen nicht überein.

Am Büfett hat niemand von uns gestanden, alle sassen wir am Tisch seitlich 4—5 Meter entfernt von der Stelle, an der der SA-Truppführer Hagedorn sass.

Schon die Erklärung des Lokalwirts Kreter weist darauf hin, indem er u. a. gesagt hat: „Schliesslich sitzt Ihr hier in der Ecke und stört niemand."

Wir besprachen unter uns Familienangelegenheiten, wobei niemals der Name „Hitler" gefallen ist.

Er konnte uns auch nicht wiedererkennen als ehemalige Mitglieder der KPD. oder SPD. denn wir haben niemals mit diesen Parteien gehalten, immer haben wir uns zur polnischen Minderheit bekannt und waren und sind Glieder der katholischen Kirche.

(—) Jan Kaźmierski. (—) M. Jezierski.
(—) Wojciech Józefiak. (—) Ign. Stachowiak.

Die Uebereinstimmung mit dem Original bestätige ich:

gez. Wesołowski, Geschäftsführer.

69/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 17. März 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten
in Arnsberg.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich ergebenst Bezug zu nehmen auf unsere Eingabe vom 17. 1. 1934 — Tgb. Nr. 69/34 — O/B. — sowie auf das Antwortschreiben vom 16. 2. 1934 — Gesch. Z.: I Pa 1 Nr. 320 — betr. Verbot der polnischen Muttersprache an Angehörige der polnischen Minderheit in Wanne-Eickel III durch den SA-Truppführer Herrn Ludwig Hagedorn, Wanne-Eickel, Bochumerstr. 175 vom Sturm 12/II 457. Wir fügen in der Anlage eine deutsche Uebersetzung aus dem Polnischen, der Stellungnahme der betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen, bei, denen das Antwortschreiben vom 16. Februar 1934 zur Stellungnahme von unserem Teilverband III in Bochum vorgelegt worden ist. Nach dem Inhalt des Schreibens vom 28. 2. 1934 soll der Sachverhalt ein anderer sein. Im Hinblick auf den letzten Absatz Ihres Schreibens, wonach der Herr Polizeipräsident in Bochum erneut Vorsorge getroffen hat, dass die Angehörigen der polnischen Minderheit in seinem Amtsbereich bei der Pflege ihrer ideellen und kulturellen Bestrebungen keinen Belästigungen ausgesetzt sind, bitten wir jedoch von der weiteren Verfolgung der Angelegenheit Abstand nehmen zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

— E —

*

## 14. Beleidigung eines polnischen Volkstumsangehörigen durch einen Zollbeamten

(Fall Werra, Platenheim, Kreis Bütow).

92/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Regierungspräsidenten

in Köslin.

Uns ist als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Der polnische Minderheitsangehörige Landwirt Bernhard Werra in Platenheim, Kreis Bütow, sei am 13. 12. 1933, etwa um 8 Uhr abends, von Klein-Platenheim nach Hause gegangen. Unterwegs habe er den Hilfszollbeamten aus Reckow, der Mitglied der NSDAP. sei, getroffen. Dieser habe ihm plötzlich mit einer elektrischen Lampe ins Gesicht geleuchtet. Er habe Werra gefragt, wohin er gehe, worauf dieser erwidert hätte: „Nach Hause!" Weiter habe der Beamte gefragt, was Werra dahin beantwortet hätte: „Geht das Sie auch was an?" Daraufhin hätte der Beamte gefragt: „Ich bin doch Zollbeamter!" Werra, der ihn infolge der Beleuchtung nicht gleich erkannt hätte, habe seinen Namen genannt, worauf jener erklärt hätte: „Weil Sie so frech sind, werden Sie nach Reckow zum Zollhaus mitkommen." Werra habe erwidert: „Was habe ich denn verbrochen? Ich bin doch kein Schmuggler." Der Beamte habe darauf geantwortet: „Das ist egal, Sie sind mir gegenüber frech gewesen, indem Sie mir Ihren Namen nicht sagten." Werra habe sodann erklärt: „Nach Reckow gehe ich nicht, weil es mir zu schwer fällt. Aber es kennen mich hier Leute im Dorf." Der Beamte habe weiterhin gesagt: „Ich werde Euch Polacken das besorgen; wenn Sie irgend zeigen, dass Sie weglaufen wollen, schiesse ich Sie über den Haufen." Das letztere habe der Beamte wiederholt: „Schiesse ich Ihnen in das Scheissloch, haue Sie in die Fresse" usw. Werra habe darauf entgegnet: „Ich bin im Kreise Bütow geboren, weglaufen werde ich nicht, da ich keine Sünde begangen habe und übrigens dazu zu alt bin, und in die Fresse einen alten Mann zu hauen, müssten Sie sich schämen." Darauf habe der Beamte dem Werra die Taschen durchsucht und wieder gesagt: „Sie müssen nach Reckow mit", worauf Werra entgegnet hätte: „Ja, nur dann, wenn Sie ein Fuhrwerk nehmen". Schliesslich habe der Beamte ihn zu Rilke genommen und dort gefragt, wer er sei. Auch habe er sich den Vor- und Nachnamen sowie die Wohnung des Werra notiert und ihn dann entlassen.

Wir richten an den Herrn Regierungspräsidenten die ergebene Bitte, das Erforderliche zu veranlassen und uns vom Geschehenen Bescheid zukommen zu lassen.

In Anlehnung an die wiederholten höchstbehördlichen Minderheitenschutzerlasse der letzten Zeit bitten wir dringend um ausreichende Massnahmen zum Schutze der polnischen Minderheit. In der letzten Zeit mehren sich leider

die Klagen der polnischen Minderheit aus dem Kreise Bütow über Beeinträchtigungen wegen ihrer nationalen Sonderstellung.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

92/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 19. Januar 1934.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe betreffend den polnischen Minderheitsangehörigen Werra in Platenheim, Kreis Bütow mit der Bitte vorzulegen, das Erforderliche im Sinne der Eingabe veranlassen und uns vom Geschehenen geneigtest Kenntnis geben zu wollen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Regierungspräsident.** Köslin, den 26. Januar 1934.
Gesch. Nr. I S 13 Br.

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Das dortige Schreiben vom 19. d. Mts. — 92/34 — O/Ry. — betreffend Beschwerde des Landwirts Werra in Platenheim, Kreis Bütow, habe ich zwecks zuständiger Erledigung an den Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes in Stettin weitergeleitet.

In Vertretung: gez. Lux.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Regierungs-Kanzleiangestellter.

**Der Präsident des Landesfinanzamts.** Stettin, den 31. Januar 1934.
O 3160 — 33 II.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Auf Ihre an den Herrn Regierungspräsidenten in Köslin gerichtete, an mich abgegebene Eingabe — Nr. 92/34 O/Ry — vom 19. Januar 1934 werde ich Ihnen weiteren Bescheid nach Abschluss der Ermittelungen geben.

gez. Düsing.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Oberzollsekretär.

**Der Präsident**
**des Landesfinanzamts.**
O 3160 — 33 II.

Stettin, den 25. April 1934.

An den Bund der Polen in Deutschland e. V.
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf Ihre Eingabe vom 19. Januar 1934 — 92/34 — O/Ry — (Beschwerde des Landwirts Werra) an den Herrn Regierungspräsidenten Köslin, die an mich zur Veranlassung abgegeben worden ist und im Anschluss an mein Schreiben vom 31. Januar 1934.

---

Der Hilfsgrenzzollangestellte hat den zur Sprache gebrachten Vorfall in wesentlichen Punkten anders dargestellt als der Landwirt Werra. Insbesondere bestreitet er auf das Bestimmteste, irgendwelche beleidigenden Ausdrücke gebraucht zu haben.

Der einzige Zeuge, der aber nur einem Teil des Vorfalls beigewohnt hat, der auch in Ihrem Schreiben aufgeführte Landwirt Rielke in Platenheim, hat lediglich ausgesagt, dass der Hilfsgrenzzollbeamte ihn in Gegenwart Werras über dessen persönliche Verhältnisse befragt und dass bei dieser Unterhaltung von keiner Seite beleidigende Ausdrücke gefallen seien.

Unter diesen Umständen ist eine einwandfreie Klärung der Angelegenheit zu meinem Bedauern nicht möglich.

Im übrigen ist der Hilfsgrenzzollangestellte inzwischen auf eigenen Wunsch aus der Zollverwaltung ausgeschieden, so dass weitere Zusammenstösse zwischen Werra und ihm nicht mehr zu befürchten sind.

(—) gez. Unterschrift (unleserlich).

— E —

## 15. Misshandlung eines polnischen Volkstumsangehörigen

(Fall Sowa, Bottrop, Westfalen).

**Verband der nationalen**
**Minderheiten in Deutschland.**
O/B.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 25. Juli 1933
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Uns ist als der Vertretung der nationalen Minderheiten Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 20. Juli 1933 habe ein Junge kleine Zettel mit unbekanntem Inhalt in der Schürmannstrasse in Bottrop verteilt. Der sechzehnjährige Sohn des

polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop in Westfalen, Schürmannstrasse 12, habe sich an den Zettelverteiler um einen Zettel gewandt und zwei solche auch erhalten. Ein anderer Schuljunge, namens Wojak, habe dem Verteiler ein paar solcher Zettel aus der Hand entrissen, sie ihm jedoch auf Veranlassung des Sowa jun. wiedergegeben. Auf die Kunde von dem Vorgang habe sich der im Hause gerade Mittag essende Vater Vincent Sowa auf die Strasse begeben, seinen Sohn herangerufen und ihn gefragt, was vorgefallen sei und wie sich die Sache verhielte. Daraufhin habe er sich an die Nachbarn Ferdinand Kurz und Christian Hüberts gewandt, die angeblich den Vorfall beobachtet hätten; sie hätten jedoch behauptet, dass der Sohn des Vincent Sowa dem Zettelverteiler die Zettel entrissen habe, was dieser aber als unwahr zurückgewiesen und dahin richtig gestellt hätte, dass er gerade gesehen, wie Wojak die Zettel aus der Hand gerissen hätte, und diesen aufgefordert habe, die Zettel zurückzugeben. Kurz habe dann aber zum Sowa jun. gesagt, wenn er das nochmals tue, dann erhalte er einen Fusstritt. Der Vater Vincent Sowa habe sich diese an seinen Sohn gerichtete Drohung verbeten, worauf Kurz entgegnet hätte, er möge machen, dass er verschwinde, denn sie hätten beide untereinander noch abzurechnen. Frau Sowa, die dem zugesehen und um ihren Mann Vincent Sowa gefürchtet habe, hätte ihn ins Haus mitgenommen. Hinter ihnen sei Hüberts nachgegangen, wobei er, wie folgt, gedroht habe: „Du dicker Pollack, Dir werde ich die Zinken noch entzwei schlagen." Vincent Sowa habe sich das entschieden verbeten. Zu Frau Sowa habe Hüberts geschimpft: „Du dreckige Sau-Pollack", worauf Frau Sowa geantwortet hatte: „Ja, ich bin eine Polin." Hüberts habe dann eine Latte vom Zaun abgebrochen und sie nach Frau Sowa geworfen. Nachher seien Hüberts und Kurz ans Telefon ins Lokal Pferdekämper gegangen und hätten die politische Polizei angeläutet. In kurzem sei vor der Wohnung des Sowa ein Auto erschienen, das von einem Polizeibeamten in Uniform geleitet und von noch zwei Beamten der Kriminalpolizei in Zivil besetzt gewesen sei. Sie wären in die Wohnung des Sowa eingetreten und hätten ihn aufgefordert, sich anzuziehen und mit ihnen zur Polizei in Bottrop mitzukommen. Auf der Polizeiwache habe ein Beamter einen anderen Beamten gefragt: „Ist das der Sowa?" Der diensttuende Polizeibeamte habe geantwortet: „O, das ist ein dicker Bolschewick". Ein weiterer Polizeibeamter habe geäussert: „Ach, das ist der, der die Zettel verteilt hat." Zu Vincent Sowa hingewandt, habe er dann gesagt: „Können Sie sich nicht umstellen, wissen Sie nicht, dass wir in anderem Staate leben?" Vincent Sowa habe erwidert: „Mein Gott, ich bin unschuldig und weiss nicht, weshalb ich verhaftet worden bin." Es sei dann aufgeschrieben, was Vincent Sowa bei sich gehabt habe, und er dann in die Gefangenenzelle Nr. 11 eingesperrt worden. Am nächsten Tage, 21. 7. 1933, um 10 Uhr vormittags sei V. Sowa vom diensttuenden Oberwachtmeister vorgerufen worden. Als er auf die Polizeiwache vorgeführt worden sei, habe jener gesagt: „Nicht hier!" und dabei ihm, nach der Seite weisend, befohlen, dorthin zu gehen. Auf dem Korridor hätten zwei SS-Männer gestanden, die ihn gefasst und durch den Korridor nach dem Keller geführt hätten. Auf dem Korridor habe er Hüberts und Kurz erblickt, und da er nun gesehen hätte, was ihm bevorstehe, habe er gerufen: „Nein, dorthin gehe ich nicht, dort werde ich geschlagen." Noch hätte er den Satz nicht zu Ende

ausgesprochen, da habe ihn einer der SS-Männer mit seinem Schulterriemen so stark auf das linke Schulterblatt geschlagen, dass er gestrauchelt wäre. Wieviele Male er geschlagen worden wäre, wisse er nicht, denn sogleich sei Hüberts hinzugesprungen und habe ihm auf dem Wege zum Keller Fusstritte gegeben. Im Keller habe einer der SS-Männer dem Hüberts einen Riemen gegeben und zu ihm gesagt: „Na Christian, jetzt aber dran!" Hüberts habe sich auf Vincent Sowa in Gegenwart der zwei SS-Männer und des Kurz wie ein Tier geworfen und ihn geschlagen, wo er ihn nur habe schlagen können. Vincent Sowa habe geschrieen: „Schlagt mich nicht, ich bin ein alter Mann", doch umso stärker wäre er misshandelt worden, bis Kurz, der dem nicht mehr habe zusehen können, versucht habe, den Vincent Sowa immer noch misshandelnden Hüberts von jenem fortzuziehen. Hüberts habe sich aber umso mehr auf Vincent Sowa mit Schlägen gestürzt. Hüberts und Kurz hätten dann schliesslich V. Sowa, als er schon blau geschlagen gewesen sei, gesagt: „Dafür kannst Du Dich bei Deiner Frau bedanken, denn sie sollte verhaftet werden, aber dafür hast Du das Deine bekommen." Während V. Sowa dann durch den Korridor geführt worden sei, der eine Länge von 15 Metern habe, sei er mit Fusstritten traktiert und auch geschlagen worden. Die SS-Männer und Hüberts hätten ihn dann losgelassen und in die Hände des diensttuenden Polizeibeamten gegeben, dabei aber zu ihm (Sowa) gesagt: „Nachmittag gibts nochmal so eine Sendung, und so geht es vier Jahre lang." Nachher sei er in der Zelle eingeschlossen worden. Am Sonnabend früh um 9 Uhr sei er dann entlassen worden.

Die Misshandlungen seien schmerzhaft, der Körper sei verletzt, das rechte Auge sei ganz von Blut unterlaufen und angeschwollen, auf dem linken Arm sei ein blauer bis ins Schwarze gehende Fleck von Handgrösse, auf dem linken Fusschenkel befinde sich ein gleicher Fleck, nur noch grösser und schmerzhafter, so dass V. Sowa auf dem Fusse hinke.

Als Vincent Sowa am Sonnabend von der Polizei nach Hause gekommen wäre, sei zu ihm Hüberts gekommen und hätte gesagt: „Du bist noch gnädig davon gekommen, wenn ich gewollt hätte, hätte ich Dich dort tot geschlagen, und wenn ich gewollt hätte, hätte ich Dich heute noch einmal vorgenommen. Ich habe aber davon Abstand genommen." Als Vincent Sowa erwidert hätte: „Ich hätte dann die Polizei zu Hilfe gerufen" — habe Hüberts gesagt: „Die Polizei sind wir", und ein Parteibuch zeigend, habe er hinzugefügt: „Ich bin der älteste Parteimann und habe das Recht, Verhaftungen vorzunehmen, und wenn es dazu kommt, so verhafte ich Dich." Auf die Frage des Vincent Sowa, weshalb er misshandelt worden sei, habe Hüberts geantwortet: „Sei ruhig und halte Deine Klappe, Deine Frau und Deine Kinder auch, denn wenn ich etwas höre, dann ... Ja, warum schicken Sie Ihre Kinder in die polnische Schule?" Vincent Sowa und auch seine Frau hätten erwidert, die Kinder sollten polnisch lernen. Darauf habe sich Hüberts entfernt.

Vincent Sowa gibt an, dass er von Hüberts und Kurz schon seit längerer Zeit dafür schikaniert und verhöhnt werde, dass er seine drei Kinder in den polnischen Sprach-, Lese- und Schreibunterricht schicke. Die Kinder seien sogar vom Besuch dieses Unterrichts abgehalten worden; trotz Drohungen seien sie aber zu dem Kursus gegangen.

Bei den Misshandlungen im Keller hätte man geschrien und Vincent Sowa einreden wollen, dass er mit den Kommunisten sympathisiere und dafür die Schläge erhalte. Hüberts und Kurz hätten ihm das ins Gesicht geschleudert. Er hätte jedoch nie etwas mit den Kommunisten zu tun gehabt, auch ihrer Partei nie angehört, bekenne sich zur polnischen Minderheit und gehöre schon lange Jahre dem Bund der Polen in Deutschland e. V. und dem Verband polnischer Schulvereine Deutschlands e. V., Ortsgruppe Bottrop, an.

Am 20. 7. 1933 sei nach der erfolgten Verhaftung des Vincent Sowa Hüberts in betrunkenem Zustande auf der Strasse am Hause des Sowa herumgelaufen und habe mit einem Messer und Beil drohend geschrien: „Ich schlage die Pollacken alle kaputt!" Zeugen dafür seien vorhanden. Herr Stanislaus Kubiak, Baurstr. 3 und Michael Przydryga, Aegidistr. 51, in Bottrop, seien in der Lage, die Schwere der Verletzungen des Vincent Sowa zu bezeugen, da sie sie am 22. 7. 1933 sich angesehen hätten.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Wir bitten dabei inständig um ausreichende Massnahmen zum Schutze der nationalen Minderheiten, damit sie sich als loyale deutsche Reichsbürger auch ungefährdet und ungestört als Angehörige ihres eigenen Volkstums fühlen und bewegen können, und insbesondere auch die Kinder die im Einvernehmen mit den Behörden eingerichteten Minderheitsschulen bezw. minderheitlichen Sprachkurse besuchen lassen können, ohne dieserhalb Beeinträchtigungen befürchten zu müssen.

Für baldgefälligen Bescheid des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Wir bemerken noch, dass wir je eine Abschrift der Eingabe an den Herrn Preussischen Justizminister sowie an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung innerhalb ihrer Ressorts vorlegen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer grössten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/B. Berlin NW 7, den 25. Juli 1933.

**Einschreiben**

An den
Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Berlin.

In der Anlage beehren wir uns dem Herrn Minister abschriftlich eine Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa in Bottrop, Schürmannstr. 12, mit der Bitte vorzulegen, innerhalb Ihres Ressorts das Erforderliche zu veranlassen. Eine Abschrift jener Eingabe legen wir auch dem Herrn Preussischen Justizminister zur weiteren Veranlassung in seinem Amtsbereich vor.

Für gefällige alsbaldige Benachrichtigung des Veranlassten wären wir sehr dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer besonderen Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/B. Berlin NW 7, den 25. Juli 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop, Schürmannstr. 12, mit der ergebenen Bitte zu überreichen, das Erforderliche in Ihrem Amtsbereich zu veranlassen. Wir bemerken dabei, dass wir Abschrift jener Eingabe auch dem Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur weiteren Veranlassung im Bereich seines Ressorts vorlegen.

Indem wir noch die Bitte um alsbaldige Mitteilung des Veranlassten aussprechen, zeichnen wir mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/S. Berlin NW 7, den 31. August 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin W 8, Unter den Linden 72/74.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingabe vom 25. Juli 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop in Westfalen, Schürmannstr. 12, der nach dem uns zugegangenen Bericht am 20. Juli 1933 auf der Polizeiwache daselbst Misshandlungen und Beschimpfungen ausgesetzt und bis zum nächsten Tage festgehalten worden ist. In Ergänzung der Eingabe ist uns nun noch Nachstehendes zwecks Intervention berichtet worden:

Am 16. August 1933, um 9,30 Uhr, habe sich Sowa aufs Büro der Kriminalpolizei, Zimmer 55, in Bottrop begeben und dort dem Beamten Stilka erklärt, dass er das ärztliche Originalattest über die bei jener Gelegenheit erlittenen Verletzungen bringe, jedoch um Empfangsbescheinigung bitte. Der Beamte habe daraufhin mit grosser Entrüstung erklärt: „Das steht doch einzig in der deutschen Geschichte da, dass jemand eine Bescheinigung verlangt, wenn er hier etwas abgibt. Sie wollen hier die deutsche Gerichtsbarkeit anzweifeln, verdächtigen. Ich werde dem Herrn Staatsanwalt über Sie berichten, jetzt haben Sie sich entpuppt, was Sie für einer sind. Sie haben in Gegenwart eines Zeugen die deutsche Gerichtsbarkeit und die Kriminalität verdächtigt, dass sie was unterschlägt." Sowa habe erwidert: „Ich habe nicht gesagt, dass Sie das unterschlagen, aber es könnte passieren, dass das Original verloren gehen kann." Der Beamte hätte ihn unterbrochen: „Sind Sie ruhig, sonst lasse ich Sie rausschmeissen. Sie sind zu dumm zum Fressen. Sie haben uns hier keine Vorschriften zu machen. Dafür sind Sie zu dumm." Darauf habe Sowa das Zimmer verlassen, ohne das Attest dem Beamten abzugeben, der so erregt gewesen war, dass er mit seinen Fäusten stark auf

seinen Schreibtisch geschlagen und wiederholt zu Sowa geschrien habe: „Sind Sie ruhig, sonst lasse ich Sie rausschmeissen."

Des weiteren wird eine gewisse Frau Auguste Brzezina aus Bottrop, Schürmannstrasse 9, von Sowa als Zeugin dafür benannt, dass Herr Hüberts, der sich an den Misshandlungen Sowas beteiligt hätte, zu Frau Brzezina gesagt habe: Sowa sei von zwei Mann im Polizeikeller geschlagen worden, die Polizei habe über Sowa nicht zu verfügen, sondern er (Hüberts) selbst habe das Recht über ihn und kein anderer. Frau Brzezina habe diese Aeusserung Hüberts zu ihr anderen weiter erzählt und auch gehört, wie Hüberts noch Sowas Familie nach seiner Verhaftung bedroht habe.

Im übrigen hat Sowa nach unseren Feststellungen mit dem Verlangen einer Empfangsbescheinigung keineswegs die Behörden beleidigen oder verdächtigen wollen, sondern um die Bescheinigung mit Rücksicht darauf gebeten, weil es im Leben allgemein üblich ist, wichtige Dokumente nur gegen Empfangsbestätigung herzugeben.

Indem wir noch bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Justizminister vorlegen, zeichnen wir mit dem Ausdruck grösster Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

O/S. Berlin NW 7, den 31. August 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin W 8, Wilhelmstrasse 65.

In der Anlage beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands eine Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Sowa in Bottrop mit der Bitte um gefällige Einsichtnahme und Veranlassung des Erforderlichen im Anschluss an unsere Eingabe vom 25. Juli vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Dr. O./J. Berlin NW 7, den 16. September 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Wir nehmen ergebenst Bezug auf unsere Eingaben v. 25. 7. und 31. 8. 1938 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa aus Bottrop in Westfalen, Schürmannstr. 12, der nach dem uns zugegangenen Bericht am 20. Juli 1933 auf der Polizeiwache daselbst Misshandlungen und Beschimpfungen ausgesetzt und bis zum nächsten Tage festgehalten worden ist. Wir erlauben uns die Eingabe, wie folgt, zu ergänzen:

Am 17. 8. 1933 vormittags sei der Kriminalassistent Stilke bei der polnischen Minderheitsfamilie Czechaczek in Bottrop erschienen, habe sich durch Vorzeigen seiner Marke legitimiert und Frau Czechaczek gefragt: „Ist das Ihr Mann?“ — worauf Frau Czechaczek erwidert hätte: „Jawohl!“ Dann habe Stilke gesagt: „Nun ja, dann habe ich Euch beide zusammen zu Hause angetroffen. Es handelt sich hier um den Sowa. Wie ich gehört habe, soll der Sowa sich mit den Leuten schlecht vertragen. Er soll sich hier mit den Leuten immer herumzanken. Czechaczek habe dann, wie folgt, widersprochen: „Das ist mir etwas Neues, was Sie mir sagen. Ich wohne hier seit 1925, und ich kenne Sowa seit langer Zeit, aber ich habe noch nicht gehört, dass sich hier Sowa mit den Leuten herumzankt. Ich wüsste wenigstens nichts davon und meine Frau auch nicht.“ Dann habe Frau Czechaczek zu Stilke gesagt: „Es ist aber nicht schön von Hüberts, dass er den alten Mann wie der Sowa schon ist, so verhauen hat.“ Stilke habe entgegnet: „Ja, ja, das ist ja schon erwiesen worden, dass er ihn geschlagen hatte.“ Er habe weiter nichts Belastendes gegen Sowa aus den Eheleuten Czechaczek herauspressen können und sei gegangen.

Wir bitten nochmals dringend um Schutz für die Angehörigen der nationalen Minderheiten. Eine Abschrift der Eingabe an den Herrn Preussischen Justizminister legen wir vor.

Wir beehren uns mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zu zeichnen

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

Dr. O./J. — Berlin NW 7, den 16. September 1933.
**Einschreiben** — Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Justizminister

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns als die Vertretung der nationalen Minderheiten Deutschlands im Anschluss an unsere Eingaben vom 25. 7. und 31. 8. 1933 betr. den polnischen Minderheitsangehörigen Vincent Sowa in Bottrop eine Abschrift unserer heutigen Ergänzungseingabe an den Herrn Preussischen Minister des Innern mit der Bitte um geneigte Kenntnisnahme und Veranlassung des Erforderlichen vorzulegen.

Mit dem Ausdruck unserer besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Generalsekretär.

**Der Preussische Minister des Innern.** — Berlin, den 18. Dezember 1933
V. O. II 1111 II/33. — Unter den Linden 72/74.

An den Bund der Polen in Deutschland

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47, I.

Auf die Eingaben vom 25. Juli, 31. August und 16. September 1933.

Die den Eingaben zugrundeliegenden Vorgänge sind Gegenstand eines gerichtlichen Ermittelungsverfahrens gewesen. In diesem Verfahren sind die

Anzeigenden auf den Weg der Privatklage verwiesen worden, da ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht vorlag. Auch zu irgendwelchen Massnahmen im Verwaltungswege haben die Eingaben keinen Anlass gegeben. Sowa ist wegen Verdachts kommunistischer Betätigung polizeilich festgenommen und nach Durchführung der erforderlichen Ermittelungen sofort entlassen worden.

Dieser Bescheid ergeht zugleich für den Herrn Justizminister und den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. Dr. Loehrs.

Stempel. Beglaubigt: (—) unleserlich, Ministerial-Kanzleiobersekretär.

— E —

*

## 16. Beschlagnahme von Vereinseigentum bei einer polnischen Privatperson

(Fall Jordan, Berlin O. 27).

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
O/B.
**Sehr dringend**

Berlin NW 7, den 18. 10. 33
Dorotheenstr. 47, I.

An den Herrn Preussischen Minister des Innern
Berlin.

Im Anschluss an die gestrige Eingabe betr. Verhaftung des polnischen Minderheitsangehörigen Mieczysław Jordan aus Berlin O. 27, Paul Singerstrasse 117, beehren wir uns als die Vertretung der polnischen Minderheit in Deutschland nachstehend weiteren uns zwecks Intervention zugegangenen Bericht vorzulegen:

Gestern (18. 10. 1933) nachm. etwa 6,15 Uhr, seien ein Kriminalbeamter in Zivil und ein uniformierter Beamter der regulären Polizei in der Wohnung der polnischen Minderheitsfamilie Jordan in Berlin, Paul Singerstrasse 117, erschienen, als gerade die Eltern Jordan und deren Kinder Zbigniew und Irena zu Hause gewesen wären. Als es geläutet hätte, habe der Sohn Zbigniew die Tür geöffnet, und die beiden Beamten seien eingetreten. Der Kriminalbeamte habe sich dem Sohn Zbigniew durch Vorzeigung einer Karte legitimiert und ihn aufgefordert, sofort zum Polizeipräsidium zu einem Verhör mitzukommen. Dies habe er auch getan; er sei aber bis jetzt noch nicht zurückgekommen. Danach nehmen die Angehörigen an, dass auch Zbiegniew in Haft genommen worden sei.

Der am gestrigen Tage früh verhaftete Mieczysław Jordan sei noch nicht freigelassen worden.

Wir bitten den Herrn Minister ergebenst, das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Da die Angehörigen der beiden Verhafteten über deren Schicksal in grosser Sorge sind, zumal ihnen — wie uns berichtet wird — die Gründe der Verhaftung nicht bekannt, diese auch nicht angegeben worden sind, so erlauben wir uns, den Herrn Minister um möglichste Beschleunigung zu bitten. Die Angehörigen sind der Meinung, dass es sich bei der Verhaftung der Beiden lediglich um ein Missverständnis handelt.

Mit dem Ausdruck unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 4. 12. 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten

in Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere beiden Eingaben vom 18. und 19. 10. 1933 betreffend die s. Zt. verhafteten Angehörigen der polnischen Minderheit, Gebrüder Jordan aus Berlin, Paul Singerstr. 117, ergebenst Bezug zu nehmen. Abschriften der Eingaben werden zur leichteren Informierung in der Anlage beigefügt.

Es wird uns nun berichtet, dass bei Gelegenheit der Verhaftung auch Akten und sonstiges Vereinsmaterial betr. polnische Minderheitsvereine in Berlin beschlagnahmt und noch nicht freigegeben worden sind. Im einzelnen soll es sich um folgende Gegenstände handeln:

Akten Okręgu Kół Śpiewaków
Akten Tow. Śpiewu Cecylja
Akten Koło Przyjaciół Harcerzy
Akten Koło Muzyczne „Dźwięk"
Akten Tow. Przemysłowców Oddział Krawców.
Ferner eine Schreibmaschine Modell „Oliver".

Wir richten an Sie, Herr Polizeipräsident, die ergebene Bitte, das Erforderliche zur Klärung und Freigabe der beschlagnahmten Gegenstände an Jordan zu veranlassen, uns auch vom Geschehenen Bescheid geben zu wollen. Da die Gegenstände zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes dringend benötigt werden, bitten wir um möglichste Beschleunigung.

Wir bemerken, dass wir eine Abschrift der Eingabe dem Herrn Preussischen Minister des Innern vorlegen.

Mit dem Ausdruck unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

O/Ry. Berlin NW 7, den 4. 12. 1933.

**Einschreiben**

An den Herrn Preussischen Minister des Innern

Berlin.

Dem Herrn Minister beehren wir uns in der Anlage Abschrift unserer heutigen Eingabe an den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin betr. Freigabe

beschlagnahmten Materials polnischer Minderheitsvereine in Berlin mit der Bitte um geneigte weitere Veranlassung und um alsbaldigen Bescheid.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

109/34 — O/Ry. Berlin NW 7, den 8. Februar 1934.
**Einschreiben**

An den Herrn Polizeipräsidenten

Berlin.

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere Eingabe vom 4. 12. 1933 betr. Beschlagnahme von Aktenmaterial usw. polnischer Minderheitsvereine in Berlin bei Gelegenheit der Verhaftung der polnischen Minderheitsangehörigen Gebrüder Jordan aus Berlin, Paul Singerstr. 117, ergebenst Bezug zu nehmen, die wir zur leichteren Information in Abschrift beifügen. Wir sind bis heute auf die Eingabe ohne Bescheid; auch wird uns mitgeteilt, dass die betreffenden Vereinsgegenstände noch nicht zurückgegeben sind, obschon die Beschlagnahme der Vereinsgegenstände bereits im Oktober 1933 erfolgt ist. Wir bitten um umgehende Rückgabe der Gegehstände und Bekanntgabe des Geschehenen.

Mit der Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Der Polizeipräsident in Berlin**
Staatspolizeistelle.

An den Bund der Polen in Deutschland
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Stapo 2 J 68/33. — 1. März 1934.
Zum Schreiben vom 8. 2. 1934 — 109/34 — O/Ry —.

Die im Oktober vorigen Jahres beschlagnahmten Gegenstände sind Herrn M. Jordan bereits am 21. v. Mts. ausgehändigt worden und zwar:

**Akten:**

1. Sängergau
2. Gesangverein Cäcilia
3. Verein der Pfadfinder Freund
4. Mandolinenklub „Dzwięk“
5. Industrieverein Abt. Schneider

sowie eine Schreibmaschine, Modell „Oliver“.

Weitere Gegenstände sind seinerzeit nicht beschlagnahmt worden.

In Vertretung: gez. Hoffmann.
Beglaubigt: (—) Grozalsky, Kanzleiassistent.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

---

**Preis des vorliegenden Heftes 3.— Rm.**

Abonnement: jährlich 6.00, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.00 Rm.
Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.



Redaktionsschluss des vorliegenden Heftes: 30. Juni 1934.
Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich:
Jan Skala, Charlottenburg 5.

Druck S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

# KULTURWEHR

**Zeitschrift für Volkstumsfragen**

**November 1934**

*Dr. B. v. Openkowski*

## Reichserbhofgesetz und nationale Minderheiten

Am 1. Oktober 1933 ist im Deutschen Reich das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 685 ff. — in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes sind nach § 60 des Gesetzes die bis dahin noch in einzelnen Gebieten des Reiches geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über das Anerbenrecht ausser Kraft getreten, so insbesondere auch das bäuerliche Erbhofrecht vom 15. 5. 1933 — Preussische Gesetzsammlung Seite 165 ff. — in Preussen, auf dem sich das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 aufbaut.

Das Gesetz vom 29. 9. 1933 bestimmt zwangsläufig für das ganze deutsche Reichsgebiet, dass land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Grösse von mindestens einer Familienackernahrung, die je nach der Bodenverfassung, Ertragsfähigkeit und Wirtschaftsart verschieden betragen kann, und von grundsätzlich höchstens 125 Hektar „Erbhof" ist, wenn er einer „bauernfähigen Person", einem „Bauern" gehört — die übrigen Grundstücksbesitzer heissen fortan „Landwirte" —, und „Bauer" kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist. Beim Vorhandensein der genannten Voraussetzungen wird das Grundstück, der Erbhof, von Amtswegen in die bei den Anerbengerichten geführten Erbhöferrollen eingetragen.

Der Erbhof geht stets nur auf eine Person über; er vererbt sich ungeteilt auf den sogenannten „Anerben", der sich nach näherer im Gesetz enthaltenen Regelung bestimmt. Die übrigen Abkömmlinge und sonstigen Verwandten, insbesondere auch der überlebende Ehegatte, haben nur Ansprüche an das etwaige sonstige Vermögen des Bauern, evtl. ein Asyl-, Unterhalts- und Ausstattungsrecht bezw. einen Anspruch auf berufliche Ausbildung; der „Erbhof als solcher und alles, was dazu nach näherer im Gesetz enthaltenen Regelung gehört, ist ihrem Zugriff entzogen. Der Bauer, also die Person, in deren Hand sich der Erbhof befindet, besitzt ihn auch nur für sein Geschlecht, dem er dauernd

erhalten bleiben soll. Das Anerbenrecht kann daher nicht testamentarisch ausgeschlossen oder beschränkt werden; nur unter besonderen, im Gesetz näher genannten Bedingungen, kann der Anerbe durch den Erblasser bestimmt werden. Ebenso ist der Erbhof auch grundsätzlich unveräusserlich und unbelastbar.

An der Spitze dieser in der Einleitung des Reichserbhofgesetzes enthaltenen Gedanken steht der Satz:

> „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten."

Dieser Satz ist das Leitmotiv des ganzen Gesetzes; er bestimmt seinen Daseinszweck, seine Tragweite, seinen persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich, überhaupt seinen Inhalt. Nur im Zusammenhang und auf der Grundlage dieses an der Spitze des Gesetzes stehenden Satzes ist der weitere Satz im Gesetz: „Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist" zu würdigen, und dann wird man einzig der Zielsetzung durch den Gesetzgeber gerecht und kommt zu dem allein richtigen und den Interessen der Beteiligten Rechnung tragenden und billigen Ergebnis, dass das Reichserbhofgesetz nur auf Angehörige des deutschen Volkstums Anwendung findet und die Angehörigen eines fremden, also nichtdeutschen Volkstums vom Reichserbhofgesetz nicht erfasst werden.

Von Anfang an sind aber die fürs Erbhofwesen eingesetzten Anerbengerichte mit wenigen Ausnahmen einen anderen Weg gegangen; sie haben auch Personen nichtdeutschen z. B. des polnischen Volkstums in die Erbhöferrollen eingetragen und die dagegen seitens der betroffenen Minderheitsangehörigen eingelegten Einsprüche abgelehnt. In diesen Entscheidungen ist stets davon ausgegangen worden, dass auch die Fremdstämmigen im Deutschen Reich, wenn auch nicht deutschen, so doch stammesgleichen Blutes seien und, soweit sie deutsche Staatsangehörige wären, vom Reichserbhofgesetz mit erfasst würden; es liege auch insbesondere bezüglich Oberschlesiens in der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf Angehörige des polnischen Volkstums keine unterschiedliche Behandlung im Sinne des Genfer Abkommens vom 15. 5. 1922. Die Begründung, die in den ablehnenden gerichtlichen Entscheidungen — soweit sie dem Verfasser des Aufsatzes vorliegen — die behauptete Stammesgleichheit beweisen sollen, ist durchweg unhaltbar. Als Beispiel mag auf den unten im Wortlaut wiedergegebenen Beschluss des Anerbengerichts in Gross-Strehlitz (Oberschlesien) vom 18. 4. 1934 — Aktenzeichen: 5 IV 37/47 Heft 1 — in der Erbhofsache Mysliwietz aus Sprentschütz verwiesen werden. Wenn es in dem Beschluss z. B. wörtlich heisst:

„Die Eheleute Mysliwietz (sc. die Beschwerdeführer) sind, wie hunderte und tausende anderer oberschlesischer Bauern, Oberschlesier, und mit all diesen Bauern gleichen Blutes, gleicher Abstammung, und Oberschlesier sind Menschen deutschen oder stammesgleichen Blutes. Die Tatsache, dass sie sich politisch zum polnischen Reiche bekennen, während die überwiegende Anzahl oberschlesischer Bauern zum Deutschen Reich hält, kann an der Abstammung und Blutszugehörigkeit garnichts ändern."

so ist dies ein Fehlschluss. Die Tatsache, dass jemand den gleichen Erwerbszweig wie die Mitbewohner des gleichen Ortes oder der gleichen Gegend nachgeht, beweist doch noch nicht seine Stammesgleichheit mit den Mitbewohnern, und, wenn diese Mitbewohner deutschen oder stammesgleichen Blutes wären, dass auch jener deutschen oder stammesgleichen Blutes sein muss — abgesehen davon, dass das Anerbengericht in Gross-Strehlitz den Beweis für die Behauptung schuldig geblieben ist, dass Oberschlesier überhaupt Menschen deutschen oder stammesgleichen Blutes sind. Wenn des weiteren das Bekenntnis der Beschwerdeführer zur polnischen Minderheit als ein politisches Bekenntnis zum polnischen Reich und „die überwiegende Anzahl oberschlesischer Bauern" als zum Deutschen Reich haltend hingestellt wird, so erhellt aus dieser Behauptung und Gegenüberstellung: entweder ist dem Anerbengericht in Gross-Strehlitz der staatsrechtliche Begriff und Charakter des Minderheitsangehörigen im Deutschen Reich nicht bekannt, oder aber es ist damit bewusst die Verdächtigung oder Beschuldigung staatsfeindlicher Umtriebe gegen die Beschwerdeführer und überhaupt die polnische Minderheit erhoben, ohne dass hierfür der geringste Anhalt oder Beweis angegeben würde; gegen eine derartige Unterstellung und Verdächtigung würden die Beschwerdeführer und die polnische Minderheit sich zu wehren wissen.

Aus der Tatsache schliesslich, dass im Gegensatz zu § 60 des preussischen bäuerlichen Erbhofrechts im Reichserbhofgesetz die Geltung des Gesetzes für Oberschlesien nicht ausgeschlossen ist, erhellt nicht, dass das Gesetz auch für Oberschlesien gelte. Da das Reichserbhofgesetz, wie schon gesagt, auf dem preussischen bäuerlichen Erbhofrecht basiert, das nach § 60 für Oberschlesien wegen der Genfer Konvention ausdrücklich ausgeschlossen war (vergl. Wagemann 1933 S. 126 Bem. zu § 60), muss doch das Reichserbhofgesetz genau so gegen die Genfer Konvention verstossen, wenn es in Oberschlesien angewandt wird. Eine solche Entscheidung, wie sie das Anerbengericht in Gross-Strehlitz gefällt hat, ist nur zu geeignet, Unruhe und Unfrieden innerhalb der Minderheitsbevölkerung hervorzurufen.

In dieser Erkenntnis hat daher der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. —

Sitz Berlin, die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, den Beschluss des Anerbengerichts in Gross-Strehlitz vom 18. 4. 1934 zum Anlass genommen, bei der Reichsregierung gegen die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit Protest einzulegen. Sie hat im Mai dieses Jahres an die Reichsregierung eine Eingabe gerichtet, der sie den genannten Beschluss beigefügt hat. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
**501/34 — O/Ry.**

Berlin NW 7, den 15. Mai 1934
Dorotheenstr. 47, I.

**An die**
**Regierung des Deutschen Reiches**
**z. Hd. des Herrn Reichskanzlers**
**Berlin.**

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich Nachstehendes ergebenst vorzutragen:

Wir vertreten die Ueberzeugung, dass das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 auf die Angehörigen der polnischen Minderheit bezw. deren Grundstücke keine Anwendung findet. Zu dieser Auffassung halten wir uns aus folgenden Gründen für berechtigt:

1. „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten." Dieser fundamentale Grundsatz steht an der Spitze des Gesetzes; er besagt, dass die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Angehörigen eines fremden Volkstums ausgeschlossen ist.

2. Der Herr Reichskanzler und Führer des deutschen Volkes Adolf Hitler hat zugleich als Garant der Minderheitenrechte bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere in seiner Rede vom 17. Mai 1933, sich ausdrücklich gegen jegliche Germanisierung gewandt.

3. Der polnischen Minderheit ist nach dem Genfer Vertrag vom 15. Mai 1922 in Oberschlesien unbeschränkte Freiheit auf persönlichem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiete gewährleistet; das Reichserbhofgesetz sieht gerade in dieser Hinsicht erhebliche Einschränkungen vor.

Trotz der eindeutigen Willenserklärung der Reichsregierung haben aber vielfach die zuständigen Instanzen in völliger Verkennung der Sach- und Rechtslage das Reichserbhofgesetz auch auf die Angehörigen der polnischen Minderheit angewandt und deren Grundstücke in die Erbhöferrolle eingetragen.

Gegen dieses Verfahren, das in krassem Widerspruch zu den vorausgegangenen Feststellungen steht, nehmen wir hiermit Stellung und bitten um Abhilfe.

Eine Aenderung des Reichserbhofgesetzes ist unseres Erachtens nicht erforderlich; denn die Reichsregierung erklärt ja selbst, dass sie mit Hilfe des Reichserbhofgesetzes unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten will. Daraus folgt eindeutig, dass die Reichsregierung das Gesetz auf die Minderheitsangehörigen, die zwar auch deutsche Reichsbürger, aber fremden Volkstums sind, die ihre eigenen volkstümlichen Sitten haben und niemals Blutquelle des deutschen Volkes sein können, nicht angewandt wissen will. Der Erbhof als Institution des deutschen Volkstums darf also nach dem klaren Wortlaut des dem Gesetz vorangestellten fundamentalen Grundsatzes und nach dem darin verankerten eindeutigen Willen der Reichsregierung Angehörigen des polnischen, also eines fremden Volkstums — wenn auch deutscher Reichsangehörigkeit — nicht aufgezwungen werden; die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit würde damit gleichbedeutend sein, dass ein Pole zum Hüter oder Garanten deutscher Erbsitte und deutschen Volkstums bestellt wird; dies hat die Reichsregierung mit dem Reichserbhofgesetz sicher nicht beabsichtigt. Ein solches Verfahren würde übrigens einer Germanisierung gleichzusetzen sein, die der Herr Reichskanzler vor aller Welt nachdrücklichst abgelehnt hat.

Es bedarf, um die dem gesetzlich verankerten Willen der Reichsregierung zuwiderlaufende Praxis der nachgeordneten Instanzen abzuändern, unseres Erachtens nur etwa einer Anordnung dahin, dass das Reichserbhofgesetz nach dem im Einleitungssatz ausgedrückten Willen der Reichsregierung auf Angehörige der polnischen Minderheit keine Anwendung findet.

Da die polnischen Minderheitsangehörigen von vornherein der Ueberzeugung sind, dass das Gesetz auf sie keine Anwendung findet, so haben nur wenige gegen die Eintragung ihrer Betriebe in die Erbhöferrolle Einspruch erhoben. Durch gerichtliche Entscheidungen wird aber auch, wie z. B. der in Abschrift beigefügte Beschluss des Anerbengerichts in Gross-Strehlitz O/S. vom 18. April 1934 — 5 IV 37/47 (Heft 1) — in der Erbhofsache Mysliwietz beweist, dem Willen der Reichsregierung offenbar nicht genügt. Wir versagen es uns, diese Fehlentscheidung, deren unhaltbare Gedankengänge und verfehlte Folgerungen nur Beunruhigung unter den Minderheiten auszulösen geeignet sind, einer Kritik zu unterziehen. Die Entscheidung bestätigt die Richtigkeit unserer Stellungnahme und die Begründung unseres Verlangens; wir sind überzeugt, dass der Gerichtsbeschluss dazu beitragen wird, unserem Begehren abzuhelfen.

Abschliessend weisen wir noch darauf hin, dass die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit in Oberschlesien gegen den Genfer Vertrag vom 15. Mai 1922 verstösst, der der polnischen Minderheit unbeschränkte Freiheit auf persönlichem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet gewährleistet; die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes beeinträchtigen nicht nur die volkstümlichen, seit

Jahrhunderten erhaltenen Erbsitten und die persönliche Freiheit der polnischen Minderheitsangehörigen hinsichtlich ihrer familiären Entschliessungen, sondern beschränken bezw. heben auch ihre wirtschaftliche Freiheit in Bezug auf ihre Grundstücke ganz auf.

Wir haben mit obigem nur einige der wesentlichsten Argumente gekennzeichnet, die unseres Erachtens die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht gestatten, glauben aber, dass diese Ausführungen genügen, um unsere Stellungnahme gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Wir bitten, eine grundsätzliche Regelung dahin treffen bezw. veranlassen zu wollen, dass das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 auf die Angehörigen der polnischen Minderheit keine Anwendung findet und bereits erfolgte Eintragungen in die Erbhöferrolle auf Antrag der Beteiligten zu löschen sind.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit bitten wir um beschleunigte Regelung.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Anlage.

5 IV 37/47 — Heft 1

**Ausfertigung.**

**Beschluss.**

In der Mysliwietz'schen Erbhofsache von Sprentschütz, Blatt Nr. 1 und 13 Sprentschütz, hat das Anerbengericht in Gross Strehlitz in der Sitzung vom 18. April 1934, an welcher teilgenommen haben

Loewe, Amtsgerichtsrat, als Vorsitzender,
Masseli, Bauer
Przondziono, Bauer, als Anerbenrichter,
(Vertreter der Eingentümer: Dr. von Openkowski,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47)

beschlossen:

Der Einspruch der Eheleute Franz Mysliwietz und Florentine Mysliwietz geb. Czaja in Sprentschütz gegen das gerichtliche Verzeichnis der Gemeinde Sprentschütz wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

Die Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz sind eingetragene Eigentümer der aus den Grundstücken Sprentschütz 1 und 13 bestehenden Bauernstelle Nr. 6, in der Grösse von 25.57.70 ha mit 59 Talern 95/100 Reinertrag und einem Nutzungswert von 105.— RM. Das Gut ist bei dieser Grösse und diesem Reinertrage in das gerichtliche Verzeichnis der Sprentschützer Erbhöfe aufgenommen worden. Die Eigentümer haben dagegen Einspruch erhoben, und sie haben zur Begründung geltend gemacht:

Ihre Familie bekenne sich zur polnischen Minderheit, sie, die Eigentümer der Grundstücke, seien somit zwar deutsche Reichsbürger aber slawischer Abstammung, slawischen Blutes; die polnische Minderheit als Zugehörige zum slawischen Volkstum, werde somit vom Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 nicht erfasst. Sie weisen darauf hin, dass nach dem Gesetz ein Erbhof nur in Frage komme — beim Vorhandensein der weiteren im Gesetz genannten Voraussetzung — wenn er einer bauernfähigen Person gehöre, und Bauer könne nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes sei.

Die Eheleute Mysliwietz vertreten nun den Standpunkt, dass sie danach allein schon nicht als Erbhofbauern in Frage kämen; weiter machen sie noch geltend, dass in Oberschlesien das Genfer Minderheitsabkommen vom 15. Mai 1922 gelte, und sie halten es auch aus diesem Grunde nicht für möglich, dass ihr Gut zum Erbhof erklärt werde.

Die Ausführungen der Eheleute Mysliwietz über deutsches Blut, deutsche Abstammung und slawisches Blut und slawische Abstammung sind in keiner Weise geeignet, ihren Einspruch gegen die gerichtliche Erbhofliste zu rechtfertigen. Die Eheleute Mysliwietz sind, wie hunderte und tausende anderer oberschlesischer Bauern, Oberschlesier, und mit all diesen Bauern gleichen Blutes, gleicher Abstammung, und Oberschlesier sind Menschen deutschen oder stammesgleichen Blutes. Die Tatsache, dass sie sich politisch zum polnischen Reiche bekennen, während die überwiegende Anzahl oberschlesischer Bauern zum deutschen Reiche hält, kann an der Abstammung und Blutszugehörigkeit garnichts ändern.

Ebenso verfehlt war der Hinweis der Eheleute Mysliwietz auf das Genfer Minderheitsabkommen vom 15. Mai 1922. Das preussische Erbhofgesetz, das jetzt nicht mehr in Kraft ist, bestimmte im § 60, dass es ausser Anwendung bleibe, insoweit seine Anwendung einem bestehenden Staatsvertrage zuwiderlaufe, und Wagemann bemerkt in seinem Kommentar zum preussischen Erbhofrecht, dass das Oberschlesien-Abkommen ein solcher Staatsvertrag wäre. Im Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 steht keine derartige Bestimmung, und da sich das Reichserbhofgesetz an das preussische Erbhofrecht anlehnt, so ist aus dem Fehlen einer dem § 60 des preussischen Gesetzes entsprechenden Bestimmung der Schluss zu ziehen, dass es eine derartige Ausnahme nicht machen will. Im übrigen dürfte es auch wohl zweifelhaft sein, ob die Unterwerfung eines Hofes unter das Reichserbhofrecht als eine Beschränkung im Sinne des Minderheitsabkommens vom 22. Mai 1922 anzusehen ist. Nach aussen hin tritt allerdings eine gewisse Beschränkung in Erscheinung, denn der Bauer kann über seinen Hof nicht mehr frei verfügen, sondern nur in dem Rahmen des Gesetzes. Diese Beschränkung steht aber tatsächlich nur auf dem Papier; denn im Grunde genommen, ändert das Gesetz an den tatsächlichen Verhältnissen beim Uebergang eines Bauerngutes garnicht viel, und gibt dem Bauern dafür den Vorteil, dass nicht ohne weiteres in den Bauernhof vollstreckt werden kann, und den Kindern des

Bauern die Sicherheit, dass der Vater sein Gut nicht durchbringen und sie als Bettler hinterlassen kann.

Aus diesen Gründen war der Einspruch der Eheleute Mysliwietz zurückzuweisen.

gez. Loewe, Amtsgerichtsrat.

Ausgefertigt

Gross-Strehlitz, den 19. April 1934.

gez. Rathmann, Justizangestellter.
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

L. S. (Preuss. Amtsgericht Gross-Strehlitz).

Je eine Abschrift der Eingabe vom 15. 5. 1934 nebst dem Beschluss des Anerbengerichts in Gross-Strehlitz vom 18. 4. 1934 hat der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — mit Schreiben vom gleichen Tage auch dem Präsidenten des Reichserbhofgerichts und dem Reichsbauernführer vorgelegt.

Es lief darauf folgendes Schreiben ein:

**Der Reichsminister**
**für Ernährung**
**und Landwirtschaft**

Berlin W 8, den 30. Wonnemond (Mai) 1934
Wilhelmstr. 72.

Geschäftszeichen: S/Sch. Tgb. Nr. 4341.
Ihre Tgb. Nr. 501/34 — O/Ry.

An

Związek Polaków w Niemczech T. z.
(Bund der Polen in Deutschland e. V.)
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Ihr Schreiben vom 15. d. M. mit Anlage ist hier eingegangen. Der Herr Reichsminister hat angeordnet, dass es dem Stabsamt des Reichsbauernführers, Berlin W 10, Tiergartenstr. 1—2, zugeleitet wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ergebenst
I. A.
(—) Unterschrift unleserlich
Leiter des Ministerbüros.

Ein beim Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — eingegangenes Protokoll der polnischen Minderheitsangehörigen Wanda Preuss geb. Zukowski aus Grünmühle (Ostpreussen) gab Veranlassung zu einer weiteren Eingabe an die Reichsregierung; sie hatte folgenden Inhalt:

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
501/540/34 — O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 11. Juni 1934
Dorotheenstr. 47.

An die

Regierung des Deutschen Reiches
z. Hd. des Herrn Reichskanzlers

Berlin.

**Betr.: R. K. 4570.**

Wir beehren uns als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich auf unsere Eingabe vom 15. 5. 1934 betreffend Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 auf die Angehörigen der polnischen Minderheit bezw. deren Grundstücke ergebenst Bezug zu nehmen.

Im Nachtrag zu dieser Eingabe erlauben wir uns die deutsche Uebersetzung eines Protokolls der polnischen Minderheitsangehörigen Landwirtsfrau Wanda Preuss geb. Zukowski aus Grünmühle (Ostpreussen) vorzulegen. Der im Protokoll geschilderte Vorfall ist ein deutlicher Beweis für die Richtigkeit unseres Standpunktes, dass die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit bezw. deren Grundstücke einer Germanisierung gleichzusetzen ist, die doch der Herr Reichskanzler vor aller Welt nachdrücklichst abgelehnt hat.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir

ergebenst

(Stempel) (—) Dr. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

1 Anlage!

**(Uebersetzung aus dem Polnischen.)**

Die Ehefrau des Landwirts Preuss aus Grünmühle, Frau Wanda Preuss geb. Zukowski, gibt folgendes zu Protokoll:

Am Montag, den 4. Juni 1934 wurden wir auf das Anerbengericht nach Hohenstein geladen. Dort hat der Richter Herr Dr. Haesemeyer uns erklärt, dass der Kreisbauernführer bei Gericht angegeben hat, dass wir schlecht wirtschaften. Mein Mann antwortete darauf, dass er ja alles besäe und niemand ihm beweisen könne, dass er schlecht wirtschafte.

Im Verlauf der Unterhaltung fragte der Richter, warum wir unsere Kinder zur polnischen Schule schickten. Wörtlich hat er erklärt: „Wenn Sie Erbhofbauer bleiben wollen, müssen Sie Ihre Kinder in die deutsche Schule in Manchenguth schicken. Kein Erbhofbauer darf polnisch werden. Sie müssen ab morgen Ihre Kinder nach Manchenguth schicken. Wenn Sie nach Hause fahren, melden Sie gleich Ihre Kinder in Manchenguth an. Sie dürfen Ihre Kinder nicht einen Tag länger in die polnische Schule schicken."

Indem sich der Richter dann zu mir wandte, fragte er:

„Na, was sagen Sie dazu?“ Ich antwortete: „Wenn es sein muss!“ Darauf antwortete der Richter: „Na, dann fahren Sie nach Hause und melden Sie gleich die Kinder an.“ Als wir dann nach Hause zurückkehrten, trafen wir schon auf unserer Wirtschaft den Richter Dr. Haesemeyer und vier Beisitzer an, die auch während der Verhandlung auf dem Gericht zugegen waren. Diese Herren besahen sich unsere Wirtschaft. Bei der Wegfahrt äusserte der Richter Dr. Haesemeyer zu meinem Manne: „Na, dass mir die Kinder ab morgen nach Manchenguth gehen.“ Am nächsten Tage schickten wir unsere Kinder in die deutsche Schule nach Manchenguth.

gez. Wanda Preuss geb. Zukowski.

Die Eingabe vom 11. 6. 1934 nebst dem Protokoll der polnischen Minderheitsangehörigen Frau Wanda Preuss geb. Zukowski ist mit Schreiben vom gleichen Tage auch dem Präsidenten des Reichserbhofgerichts sowie dem Reichsbauernführer überreicht worden. Ausserdem hat sie der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — mit Schreiben vom gleichen Tage unter gleichzeitiger Nachreichung der Eingabe vom 15. 5. 1934 den Preussischen Ministern des Innern, der Justiz sowie für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugehen lassen.

Von der Reichskanzlei lief alsdann ein Schreiben nachstehenden Inhalts beim Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — ein:

**Der Staatssekretär in der Reichskanzlei.**
Rk. 5242.

Berlin W 8, den 12. Juni 1934.

An den
Bund der Polen in Deutschland e. V.
Berlin.

Der Eingang Ihrer Schreiben vom 15. Mai und vom 11. Juni d. Js. — Tgb. Nr. 501/540/34 — wird auftragsgemäss ergebenst bestätigt.

Im Auftrage: (—) Thomsen.

Da auch trotz mehrfacher telefonischer Rückfragen in der Reichskanzlei sowie bei den übrigen zentralen Regierungsstellen eine Entscheidung nicht erging, wurden unter dem 13. 7. und 27. 8. 1934 Erinnerungsschreiben mit der Bitte um Beschleunigung ausgesandt. Sie lauten:

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin, den 13. Juli 1934.
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
501/34 — O/Z.
**Einschreiben**

An die
Regierung des Deutschen Reiches
z. Hd. des Herrn Reichskanzlers
Berlin.

Wir beehren uns auf unsere Eingaben vom 15. 5. und 11. 6. 1934 betr. Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit sowie auf das dortige Schreiben vom 12. 6. 1934 — Rk. 5242 — ergebenst Bezug zu nehmen. Durch das letztgenannte Schreiben ist uns der Eingang unserer beiden Eingaben bestätigt worden. Einen weiteren Bescheid haben wir bisher nicht erhalten.

Die Angelegenheit ist sehr dringend, da bei den Anerbengerichten eine ganze Reihe von Einspruchs- und Beschwerdefällen aus den Reihen der polnischen Minderheit schweben.

Wir erlauben uns daher um möglichst baldige Bekanntgabe des auf unsere Eingaben dortseits Veranlassten zu bitten, damit wir in der Lage sind, die Angehörigen der polnischen Minderheit entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Mit der Versicherung unserer ganz besonderen Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. Jan Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** Berlin NW 7, den 27. 8. 1934
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
501 — 2 — 34 — O/Ry.
**Einschreiben**

An die
Regierung des Deutsches Reiches
z. Hd. des Herrn Reichskanzlers
**Betrifft: R. K. 5242.** Berlin.

In Sachen der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit im Deutschen Reich beehren wir uns auf unsere Eingaben vom 15. 5., 11. 6. und 13. 7. 1934 sowie auf das Antwortschreiben vom 12. 6. 1934 — R. K. 5242 — ergebenst Bezug zu nehmen.

Wie bereits in unserer Eingabe vom 13. 7. 1934 ausgeführt ist, ist die Angelegenheit im Hinblick auf die bei den Anerbengerichten schwebenden Einspruchs- und Beschwerdefälle sehr dringend, und bitten wir daher erneut um die Bekanntgabe des dortseits auf unsere Eingaben Veranlassten.

Mit der Versicherung unserer grössten Hochachtung zeichnen wir ergebenst

gez. Dr. J. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Ausserdem schloss sich der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — in folgenden zwei Fällen offiziell der sofortigen Beschwerde beim L a n d e s e r b h o f g e r i c h t  i n  C e l l e aus dem Titel seines Charakters als die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich an:

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** B e r l i n NW 7, den 28. April 1934.
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
469/34 — O/Ry.

**Einschreiben**

An das Erbhofgericht
in C e l l e (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz und Florentine Mysliwietz in Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1

wird gegen die Entscheidung des Anerbengerichts in Gross-Strehlitz (O/S) vom 18. 4. 1934 — 5 IV 37/47 — gemäss § 48 des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 sofortige Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen vom Standpunkt der Minderheit aus eingelegt.

Der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, ist die Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich und somit als Beteiligter im Sinne des Reichserbhofgesetzes zur Einlegung des Rechtsmittels aktiv legitimiert.

D e r  V o r s t a n d :
gez. Dr. Domański, Vorsitzender gez. K. v. Donimirski, Stellv. Vorsitzender
gez. Dr. J. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.** B e r l i n NW 7, den 5. Mai 1934
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**

An das Erbhofgericht

**Einschreiben**

in C e l l e (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit der Grundstücke 1 und 13 Sprentschütz (Eheleute Franz u. Florentine Mysliwietz, Sprentschütz) — 5 IV 37/47 — Heft 1

wird in Verfolg unseres Schreibens vom 28. April 1934 mitgeteilt, dass von unserem Bund, als der Spitzenorganisation der polnischen Minderheit im Deutschen Reich, mit den Reichszentralstellen Verhandlungen wegen spezieller Regelung der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes

auf die Angehörigen der nationalen Minderheiten aufgenommen werden. Wegen der Grundsätzlichkeit der Frage wird daher der Antrag gestellt, das Beschwerdeverfahren bis zu dieser Regelung ruhen zu lassen.

gez. Dr. J. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Związek Polaków w Niemczech T. z.**
**Bund der Polen in Deutschland e. V.**
Tgb. Nr. 286/34 — O/S.
**Einschreiben**

Berlin NW 7, den 11. Mai 1934

An das Erbhofgericht

in Celle (Hannover).

In der Erbhofangelegenheit Platenheim Band III Blatt 60 (Eigentümer: Johann von Styp-Rekowski in Platenheim, Kreis Bütow in Pommern)

wird gegen den Beschluss des Anerbengerichts in Bütow (Pommern) vom 6. 4. 1934 gemäss § 48 des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 sofortige Beschwerde aus grundsätzlichen Erwägungen vom Standpunkt der Minderheit aus eingelegt.

Der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin NW 7, Dorotheenstrasse 47, ist die Spitzenvertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich und somit als Beteiligter im Sinne des Reichserbhofgesetzes zur Einlegung des Rechtsmittels aktiv legitimiert.

Eine Abschrift des angefochtenen Beschlusses wird beigefügt.

Gleichzeitig wird unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 5. 5. 1934 in der Erbhofangelegenheit der Grundstücke der Eheleute Mysliwietz in Sprentschütz in Oberschlesien (Anerbengerichtssache Gross-Strehlitz: 5 IV 37/47 — Heft 1 — beantragt, das Verfahren wegen unserer Verhandlungen mit den Zentralbehörden zur Frage der Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf Angehörige der polnischen Minderheit bis zu deren Ergebnis ruhen zu lassen.

gez. Dr. J. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

**Abschrift.**

Beschluss.

In Sachen Platenheim Band III. Blatt Nr. 60 betreffend den Einspruch des Bauern Johann von Stpy-Rekowski I. gegen die Aufnahme seines Hofes in das gerichtliche Verzeichnis hat das Anerbengericht in Bütow in der Sitzung am 6. April 1934, an der teilgenommen haben:

1. A. G. R. Dr. Ott als Vorsitzender,
2. Anerbenrichter Buntrock aus Rittershöh,
3. Anerbenrichter Maass aus Neuhütten, als Beisitzer

**beschlossen:**

Der Einspruch des Eigentümers gegen die Aufnahme seines Hofes in das vorläufige Verzeichnis der Erbhöfe wird zurückgewiesen. Die Kosten werden dem Eigentümer auferlegt.

Gründe:

Mit dem Einspruch wendet sich der Eigentümer gegen die Aufnahme seines Grundstückes in das vorläufige Verzeichnis der Erbhöfe, weil er nicht deutschen oder stammesgleichen Blutes sei und er der polnischen Minderheit angehöre.

Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 13 REO. ist nicht stammesgleichen Blutes, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Dies ist aber nicht der Fall. Der Eigentümer behauptet lediglich polnischer Herkunft, also slawischer Abstammung zu sein. Slawen sind aber als Arier stammesgleichen Blutes mit den Germanen (vergl. Saure REO. S. 23). Der Einspruch war daher zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 52 der I. D. V. O. zum REG.

gez. Dr. Ott.

Ausgefertigt Bütow, den 29. April 1934.

(—) unleserlich.
Bürohilfsarbeiter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts.

Siegel. Preuss. Amtsgericht Bütow.

An den Besitzer
Herrn Johann von Styp-Rekowski
in Platenheim, Kreis Bütow.

In der Erbhofsache von Styp-Rekowski ging auf das Schreiben vom 11. 5. 1934 beim Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, vom Landeserbhofgericht in Celle ein Schreiben nachstehenden Inhalts ein:

**Landeserbhofgericht.** Celle, den 1. Oktober 1934.
Der Berichterstatter
des 3. Senats.
3 E H 1016 34

An den Bund der Polen in Deutschland
in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.

Betrifft: Erbhofangelegenheit Johann von Styp-Rekowski in Platenheim, Kreis Bütow in Pommern — Schreiben vom 11. Mai d. Js. — Tgb. Nr. 286/34.

Nachdem die Sache seit Mitte Mai d. Js. geruht hat, beabsichtigt der Senat, das Verfahren nunmehr fortzusetzen, wenn Eigentümer nicht selber

oder durch einen bevollmächtigten Vertreter innerhalb 14 Tagen einen begründeten gegenteiligen Antrag stellen sollte.

gez. Starcke.

Beglaubigt: gez. Kappei, Justizsekretär.

Der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Sitz Berlin, antwortete mit einer Eingabe nachstehenden Inhalts:

286/34 — O/S. Berlin NW 7, den 23. 10. 34.

**Einschreiben**

An das Landeserbhofgericht

in Celle.

In der Erbhofangelegenheit Platenheim Band III Blatt 60 (Eigentümer: Johann von Styp-Rekowski, Platenheim, Kreis Bütow, Pommern) — Geschäftsnummer: 3 E H 1016/34 —

wird auf die dortige Verfügung vom 1. 10. 1934 beantragt, das Verfahren bis auf weiteres noch auszusetzen, und zwar bis zur Entscheidung der Reichsregierung auf die seitens des Bundes der Polen in Deutschland e. V., Sitz Berlin, als der Vertretung der polnischen Minderheit im Deutschen Reich eingereichten Eingaben. Die Eingaben sind in der Erbhofsache Viktor Stinka aus Wemitten (Kreis Allenstein Ostpr.) — dortiges Aktenzeichen: 4 (6) E H 1264/34 — mit Schreiben vom 23. 8. 1934 in Abschrift überreicht worden. Aus der Begründung der Eingaben ergibt sich, dass es sich um eine grundsätzliche Angelegenheit von weittragender Bedeutung handelt, so dass es sich empfiehlt und notwendig ist, dass vor der Stellungnahme der Reichsregierung auf die genannten Eingaben das Landeserbhofgericht in Celle in den schwebenden Beschwerdesachen von Angehörigen der polnischen Minderheit auf dem Gebiete des Erbhofwesens die Entscheidung nicht fällt, sondern das Verfahren ruhen lässt.

Die Entscheidung vom 9. 8. 1934, Nr. 3 (6) E H 1378/34 —, abgedruckt in „Deutsche Justiz" Nr. 36 Ausgabe A (vom 7. 9. 1934) Seite 1130 und die übrigen gleichlautenden Beschlüsse des Landeserbhofgerichts können wir nicht billigen; sie lassen vollends die minderheitspolitischen Gesichtspunkte ausser Acht und verstossen gegen den klaren Wortlaut und Zweck des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 an der Spitze des Gesetzes:

„Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten."

Dass es sich bei dem Reichserbhofgesetz um eine rein national-politische Einrichtung handelt, die nur das deutsche Volkstum berührt, und dass die Angehörigen der polnischen Minderheit somit nicht vom Reichserbhofgesetz erfasst werden und erfasst werden können, folgt auch aus den wiederholten

Erklärungen und gelegentlichen Aeusserungen heutiger Staatsmänner, wonach das Reichserbhofgesetz als eine grosse national-politische Tat gewertet wird. „Die Deutschen sind keine Polen, und die Polen sind keine Deutschen“ hat auch Dr. Nicolai, Regierungspräsident und Reichsfachleiter im BNSDJ auf dem Deutschen Juristentag nationalsozialistischer deutscher Juristen am 2. 10. 1933 in Leipzig erklärt, der über das Thema „Rasse und Recht“ gesprochen hat. Aus den Ausführungen von Dr. Nicolai erhellt eindeutig, dass ein Angehöriger der polnischen Minderheit in keinem Falle vom Reichserbhofgesetz erfasst werden kann. (Rasse und Recht, S. 68; Verlag von Reimar Hobbing, Berlin, 1933.)

gez. Dr. J. Kaczmarek, Hauptgeschäftsführer.

Mittlerweile hatte bereits das Landeserbhofgericht in Celle in wiederholten Beschwerdefällen aus den Reihen der Minderheitsangehörigen mit Ausnahme der genannten zwei Fälle, in denen der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin —, sich den Beschwerden angeschlossen hat — eine Entscheidung gefällt, und zwar gleichfalls zu Ungunsten der Beschwerdeführer. Eine solche Entscheidung ist z. B. auszugsweise abgedruckt in der „Deutschen Justiz“ Nr. 36 Ausgabe A (7. 9. 1934), Seite 1130 ff (Beschluss vom 9. 8. 34 — Nr. 3 (6) E H 1378/34 —). Zur Begründung der Ablehnung ist in dem Beschluss in rechtlicher Beziehung ausgeführt:

„Es ist zwar richtig, dass die Präambel des Reichserbhofgesetzes in den Eingangsworten erklärt, dass die Reichsregierung unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten will. In Absatz 7 definiert aber auch das REG. das Wort „deutsch“, indem es den Deutschen gleichsetzt denjenigen, der stammesgleichen Blutes ist. Was die Fassung „stammesgleichen Blutes“ bedeutet, ist im Gesetz nicht definiert. Das REG. sagt nur negativ, dass stammesgleichen Blutes derjenige nicht ist, der unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Positiv gibt zwar das Gesetz keine Bestimmung. Trotzdem wäre es wohl irrig anzunehmen, dass alles Blut, das weder jüdisch noch farbig ist, stammesgleich ist. Stammesgleich sind vielmehr nur diejenigen Völker, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind. (Vergl. Vogels Anmerkung 2b zu § 13 REG.). Demnach ist der Slawe als europäischer Arier im Sinne des REG. stammesgleich.

Der Grundstückseigentümer ist daher bauernfähig. Er verkennt auch den Geist und den Zweck des Gesetzes. Der Geist und der Zweck des Gesetzes ist ausschliesslich so aufzufassen, dass es sich um ein Gesetz handelt, das zum Schutze und Nutzen des Bauern geschaffen ist. Es ist ein Agrargesetz, das einen neuen gesunden Bauernstand schaffen will. Der Ton liegt nicht in der Präambel auf dem Worte „deutsch“, sondern auf dem Worte „Bauern-

tum". Das ergibt sich daraus, dass es **durchaus** nicht eine überall in Deutschland geltende rein deutsche Erbsitte zum Gesetz macht. In vielen Teilen Deutschlands wird vielmehr die vom REG. vertretene Anerbensitte nicht geteilt. Nicht nur die polnischen Minderheiten allein haben und kennen diese Erbsitte des Anerbenrechtes nicht, sondern diese Erbsitte haben viele andere deutsche Erbstämme ebenfalls nicht, die sogar Erbsitten gepflegt haben, die dieser Erbsitte direkt widersprechen. Mit dem Reichserbhofgesetz hat der Gesetzgeber eine Erbsitte von den vielen, die bestehen, herausgegriffen, weil er sie für besonders geeignet hält, um ein neues kräftiges Bauerntum zu schaffen, und nicht deswegen, weil es sich um eine **deutsche** Erbsitte handelt."

Die Entscheidung des Landeserbhofgerichts kann uns in keiner Weise befriedigen. Das Landeserbhofgericht kommt auf Grund der Definition des Wortes „deutsch" in Absatz 7 der Präambel (vergl. auch § 13 Abs. 1) des Reichserbhofgesetzes, in dem der Deutsche demjenigen gleichgestellt wird, der „stammesgleichen" Blutes ist, über die Feststellung des § 13 Abs. 2 des Gesetzes, wonach deutschen oder stammesgleichen Blutes nicht ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat, zu dem Schluss, dass die Zugehörigkeit des Grundstückseigentümers zum polnischen Volkstum seiner Bauernfähigkeit und damit der Erbhofeigenschaft seines Besitztums nicht entgegenstehe. Es gibt aber selbst zu, dass im Gesetz hinsichtlich der Interpretation des Wortes „stammesgleich" eine Lücke klafft, und es stellt auch fest, dass es wohl irrig wäre anzunehmen, dass alles Blut, das weder jüdisch noch farbig ist, stammesgleich ist. Die Folgerung aber, die es aus der Synthese „Stammesgleich sind vielmehr diejenigen Völker, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind" unter Bezugnahme auf den Kommentar zum Reichserbhofgesetz von Vogels (1933 Bemerkung 2 b zu § 13 Seite 77) zieht, dass demnach der Slawe stammesgleich mit dem Deutschen im Sinne des Reichserbhofgesetzes sei, entbehrt als zweckgebundene Konstruktion jeglicher Beweiskraft.

Die Auffassungen, welche Völker mit der germanischen Rasse stammesgleichen Blutes sind, gehen unter den Sachverständigen und in der Literatur weit auseinander. Nach Vogels sind entsprechend obiger Definition „alle europäischen Arier und ihre reinrassigen Nachkommen in den Kolonialländern und einige nichtarische Völker, nämlich Ungarn, Esten und Finnen, dagegen nicht mehr die asiatischen Türken" stammesgleichen Blutes mit den Deutschen (vgl. a. a. O., Bem. 2 b zu § 13, Seite 77). Dagegen Wöhrmann, Das Reichserbhofrecht 1934, Bem. 2 zu § 13 Seite 58: „Was unter „stammesgleichen Blutes" zu verstehen

ist, kann im Einzelfall zweifelhaft sein. Unbedenklich sind Dänen, Engländer, Schweden, Holländer, überhaupt alle der germanischen Rasse angehörenden Personen hierzu zu nehmen. Aber auch Wenden und Masuren werden nicht auszuschliessen sein." Also die Slawen allgemein rechnet er nicht dazu (vgl. auch „Steuer und Recht des Landwirts" 1933 S. 86).

Bezüglich der obigen Auffassung von Vogels (und diesem folgend Hamkens, Reichserbhofgesetz 1934, S. 46, Bem. 2 zu § 13, sowie Baumecker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts 1934 Seite 28) sagt Wöhrmann a.a.O., dass eine gesetzliche Grundlage für diese weitgehende Ansicht nicht ersichtlich ist.

Eine weitere Ausdehnung des Begriffs werde nach Ansicht Wöhrmanns jetzt höchstens deshalb am Platze sein, weil das Reichserbhofgesetz die Nachprüfung der Rassenreinheit bis zum 1. Januar 1800 ausgedehnt hat und in dieser Zeit eine starke Rassenvermischung stattgefunden hat" (a.a.O. S. 59).

Der frühere Erbhofgerichtspräsident W a g e m a n n, (Reichserbhofgesetz 1933, Seite 98, Bem. 1 zu § 13) führt bezüglich der Stammesgleichheit aus: „... Nur die Zugehörigkeit zur jüdischen oder zu einer farbigen Rasse wird als nichtdeutsch behandelt. Blut einer anderen weissen Rasse gilt als stammesgleich. Diese nach den Ergebnissen rassenwissenchaftlicher Forschung vielleicht nicht völlig exakte Abgrenzung genügt nach der Beobachtung der rassischen Zusammensetzung unseres Volkskörpers dem praktischen Bedürfnis, indem sie eine hinreichende Grundlage für die Fernhaltung jeder der Fortentwicklung unserer völkischen Kräfte erkennbar schädlichen Blutmischung abgibt. Im besonderen nimmt hiernach ein slawischer oder romanischer Bluteinschlag noch nicht die Bauernfähigkeit, wie selbstverständlich auch die Nordgermanen und Angelsachsen unserem Volkskörper hinzugerechnet werden." Dieser Ansicht tritt S i e f e r t, „Das Reichserbhofrecht 1934" S. 78 Bem. 1 zu § 13 „im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von Absatz 2 des § 13" bei. (Vergl. auch Hagedorn in „Juristische Wochenschrift 1934" Seite 394.)

Dr. Helmut N i c o l a i, Regierungspräsident und Reichsfachleiter der Berufsgruppe Verwaltungsbeamte im BNSDJ: „Rasse und Recht", (Vortrag, gehalten auf dem Deutschen Juristentag des Bundes nationalsozialistischer Deutscher Juristen am 2. 10. 1933 in Leipzig, im Druck erschienen im Verlag von Reimar Hobbing in Berlin, 1933, S. 65 ff.) sagt ausdrücklich, dass die Polen nicht stammesgleich mit den Deutschen sind:

„Es dürfte zu erwarten sein, dass die Eheschliessung der Deutschen gesetzlich unter Genehmigungspflicht des Staates gestellt werden. Es kann dem Belieben Einzelner nicht dauernd überlassen bleiben, sich mit irgend-

welchen andersrassigen Menschen ehelich zu verbinden und damit schliesslich das deutsche Volk zu bastardieren... Das fortwährende Vermischen von Deutschen und Slawen scheint mir, worauf ich besonders hinweisen möchte, von grossem Schaden, und zwar deshalb, weil das dem Slawentum stark beigemengte Blut ostbaltischer Rasse sich mit dem germanischen Wesen in keiner Weise verträgt.

Scheiden wir so aus dem deutschen Volkskörper dasjenige aus, was rassisch nicht zu uns gehört, so betonen wir umgekehrt die Zugehörigkeit der Grenz- und Auslandsdeutschen zur Gesamtheit des deutschen Volkes... Zur Kultur gehört aber auch das Recht.

Legt man Wert auf die Erhaltung der Besonderheiten des Volkstums, so ist es fortan sinnlos, die Eigenarten fremder Völker vernichten zu wollen. Das tat das imperialistische Rom, das taten die liberalen Staaten aus dem gleichen Geiste des Rassenzerfalls und des römischen Rechts. Auch wir glaubten eine Zeit lang, dem Deutschtum durch Germanisierung Nichtdeutscher einen Vorteil schaffen zu können. Das Gegenteil ist richtig... Wir haben folgerichtig gar keine Neigung, die Grenzen unseres Staates vorzurücken und fremde Völker in die deutsche Gemeinschaft aufzunehmen. Beispielsweise wollen wir keine Polen germanisieren, aber wir verlangen mit Fug und Recht, dass auch die Deutschen in Polen nicht polonisiert werden. Die Deutschen sind keine Polen und die Polen sind keine Deutschen, dieses „Personalitätsprinzip" soll gelten, und es wird sich auch praktisch durchsetzen... Indem wir das Leben unseres Volkes und unserer Rasse verteidigen, erkennen wir mit logischer Folgerichtigkeit auch das Lebensrecht anderer Rassen ebenso an. Wir deutschen Nationalsozialisten sind nicht liberal-imperialistisch, sondern völkisch-rechtlich denkend. Auch hier marschiert also mit dem Rassegedanken der Rechtsgedanke, der ganzen Welt zum Segen und zum Heil.

Rasse und Recht, das bedeutet Volk und Recht. Aus dem Volke, nicht dem Staate her erwächst das Recht. Träger des Rechtsgedankens ist das Volk, der Staat formuliert ihn nur durch die Gesetzgebung..."

Die Frage, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist, ist im übrigen nicht mehr eine juristische, sondern eine wissenschaftliche Frage der Rassenforschung (vgl. Wöhrmann a. a. O., Seite 58, Bem. 2 zu § 13). Es erscheint daher erforderlich, dass die Gerichte, denen nach § 18 des Reichserbhofgerichts bei bestehenden Zweifeln über die Bauernfähigkeit die Entscheidung obliegt, ein fachwissenschaftliches Gutachten zu dieser Frage einholen. Im Reichserbhofgesetz ist auch nicht ohne Absicht der engere Begriff des „deutschen oder stammesgleichen Blutes" statt des weiterreichenden Begriffs der „arischen" und „nichtarischen" Abstammung gewählt, den wir z. B. in den Gesetzen über das Berufsbeamtentum vorfinden (vgl. Wöhrmann a. a. O. Seite 59, Bem. 2 zu § 13).

Der Streit um die Frage, wer Deutscher oder stammesgleich im Sinne des Reichserbhofgesetzes ist, wäre aber müssig und

erübrigte sich, wenn man strikte an dem Grundpfeiler des Reichserbhofgesetzes, dem Einleitungssatz festhält und danach die Entscheidung trifft, wonach der rote Faden des Gesetzes die Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkstums unter Sicherung alter deutscher Erbsitte ist. Die Auslegungsregel des § 56 REG., wonach der Richter bei aufkommenden Zweifeln bei Anwendung des Gesetzes so zu entscheiden hat, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht, bietet auch die Handhabe dafür.

Nach dem Inhalt der Eingaben des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — Sitz Berlin, kommt aber auch der Bauernfähigkeit mit Rücksicht auf deutsches oder stammesgleiches Blut nicht die Bedeutung zu, die ihr das Landeserbhofgericht in Celle als Ausgangspunkt seiner Entscheidung beimisst. Es geht weniger um die Bauernfähigkeit als um die Entscheidung, dass das Reichserbhofgesetz als eine Institution des deutschen Volkstums entsprechend der im ersten Satz der Gesetzeseinleitung dokumentierten Absicht der Reichsregierung auf Angehörige der polnischen Minderheit, also eines fremden Volkstums, nicht angewandt werden darf.

Es braucht nicht bestritten zu werden, dass es sich bei dem Reichserbhofgesetz „um ein Gesetz handelt, das zum Schutze und Nutzen des Bauern geschaffen ist", um „ein Agrargesetz, das einen neuen gesunden Bauernstand schaffen will". Es mag auch dahingestellt bleiben, ob die Wirkungen des Gesetzes den Erwartungen des Gesetzgebers entsprechen werden.

Es wird jedoch der Standpunkt vertreten, dass durch Inhalt und Tendenz des Reichserbhofgesetzes den Angehörigen der polnischen Minderheit Schaden erwächst und dass deshalb seine Anwendung auf diese Volkstumsgruppe einen Verstoss gegen die staatlicherseits erlassenen und daher zu beobachtenden minderheitsrechtlichen Grundsätze bedeutet aus folgenden kurz zusammengefassten Gründen:

An dem im ersten Satz der Präambel eindeutig herausgestellten Willen der Reichsregierung „unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des **deutschen** Volkes zu erhalten" ist nicht zu rütteln und nicht zu deuteln, denn gerade die Betonung der Worte „deutsch" in Verbindung mit der Ableitung des Erbhofgesetzes aus altem urgermanischen Recht in offiziellen Auslegungen, bildet den schlüssigen Beweis dafür, dass es Absicht der Regierung gewesen ist, lediglich den deutschen Bauern innerhalb der Reichsgrenzen die deutsche Volkstumsinstitution „Erbhof" zu schaffen. Andernfalls wäre dem fundamentalen Leitsatz der Präambel sicher ein nicht so bestimmter Wortlaut gegeben worden. Die Beweisführung des Landes-

erbhofgerichts Celle, dass der Ton der Präambel nicht auf dem Worte „deutsch", sondern auf dem Worte „Bauerntum" liege, weil „durchaus nicht eine überall in Deutschland geltende rein deutsche Erbsitte zum Gesetz gemacht werde", ist deshalb nicht verständlich, weil doch die Gedankengänge des Gesetzes gerade urgermanischem Recht entnommen sind. Der Hinweis des Landeserbhofgerichts darauf, dass „der Gesetzgeber mit dem Reichserbhofgesetz eine Erbsitte von den vielen, die bestehen, herausgegriffen habe, weil er sie für besonders geeignet hält, um ein neues kräftiges Bauerntum zu schaffen, und nicht deswegen, weil es sich um eine deutsche Erbsitte handelt, steht im Widerspruch zu dem im Leitsatz der Präambel verankerten unzweideutigen Willen der Reichsregierung, in dem gerade die deutsche Erbsitte und das deutsche Volk betont hervorgehoben werden. Was also die Reichsregierung besonders erhalten und gefördert wissen will, setzt das Erbhofgericht mit seiner Beweisführung und Entscheidung ausser Kraft. Mit der weiteren Feststellung, „nicht nur die polnischen Minderheiten allein haben und kennen diese Erbsitte des Anerbenrechtes nicht, sondern diese Erbsitte haben viele andere deutsche Erbstämme ebenfalls nicht, die sogar Erbsitten gepflegt haben, die dieser Erbsitte direkt widersprechen", beweisst das Landeserbhofgericht in Celle nur die Berechtigung der Beschwerden des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — vom Standpunkt des polnischen Volkstums aus, besonders auch im Geltungsbereich der Genfer Konvention, denn zum Volkstum, dessen Erhaltung gewährleistet ist und durch die Beschwerde verlangt wird, gehören auch die seit Jahrhunderten überlieferten Erbsitten der polnischen Minderheit, die nunmehr nach Ansicht des Landeserbhofgerichts gesetzlich beseitigt und durch „eine von den vielen deutschen Erbsitten" zwangsläufig gegen den Willen der Minderheiten ersetzt werden sollen. In dieser Tendenz liegt nicht nur ein Verstoss gegen die Garantien der Genfer Konvention, sondern auch gegen die vom Reichskanzler und Führer des deutschen Volkes gegebenen Versicherungen, fremdes Volkstum innerhalb der deutschen Reichsgrenzen nicht antasten zu wollen. Gerade die Erbsitten aber bilden einen wesentlichen Bestandteil des Volkstums; das erkennt ja auch die Reichsregierung an, indem sie dem Gesetz ihren Willen voranstellt, unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des *deutschen* Volkes zu erhalten. Im übrigen vermag — das mag in diesem Zusammenhang betont werden — auch der Einwand des Landeserbhofgerichts in der Verfügung vom 16. 8. 1934 in der Erbhofsache Stinka, Wemitten — Ostpreussen — 4 (6) E H 1254/34, „dass mit dem Reichserbhofgesetz nicht etwa die deut-

sche Erbsitte zum Gesetz erhoben ist, sondern nur eine deutsche Erbsitte, die auch in vielen Gebieten mit rein deutscher Bevölkerung nicht gegolten hat", um deswillen nicht durchzudringen, als es sich — wie das Landeserbhofgericht selbst anerkennt — in jedem Falle um ein deutschvolkliches Institut handelt, das dem polnischen Volkstum dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwider nicht aufgedrängt werden kann.

Wenn das Landeserbhofgericht Celle, aufbauend auf den Gedankengängen des Assessors G r a m m in dem Artikel „Erbhof und Minderheitenrecht" (veröffentlicht in der „Deutschen Justiz" vom 27. 7. 1934) den Nutzen des Gesetzes für die Bauern betont und darüber hinaus auf die allgemein vorteilhaften Wirkungen hinweist, so muss demgegenüber folgende Feststellung getroffen werden, nachdem auch Ministerialrat V o g e l s in seiner Anmerkung zu dem Urteil des Landeserbhofgerichts in Celle (vgl. „Deutsche Justiz" Nr. 36 A — 7. 9. 1934, Seite 1131) eine Parallele der Gedankengänge mit dem Aufsatz von Gramm feststellt und ebenso wie Gramm darauf hinweist, dass „die Gleichstellung keine Benachteiligung der Angehörigen der polnischen Minderheit bedeute, weil diese hierdurch alle Vorteile der Erbhofeigenschaft erlangen". Es kann nicht die Meinung geteilt werden, dass eine Massnahme, die geeignet sein mag, deutsches Volkstum zu schützen, ohne weiteres auch die Wirkung haben müsste, dem davon betroffenen polnischen Volksteil förderlich zu sein. Jedes Volkstum hat in seinem Bestand und seiner Entwicklung eigene Gesetzmässigkeiten, eine arteigene Tradition, eigene wirtschaftliche und kulturelle, in Jahrhunderten erprobte und bewährte Grundsätze. Die polnische Minderheit in Deutschland hat auch ohne Erbhofgesetz und dank ihrer arteigenen Erbsitten sowie ihrer Verbundenheit mit der Scholle ihre Höfe als Hort der Familie und des Volkstums im Laufe der Jahrhunderte von Geschlecht zu Geschlecht trotz politischer Gegenströmungen vererbt und trotz grosser Kinderzahl auch dank ihres Fleisses und Verantwortungsbewusstseins die weichenden Erben ohne Gefährdung des Hofes besser versorgt, als dies nach dem Erbhofgesetz möglich und zulässig ist. Wie Vogels in seiner Anmerkung „eine eigenartige Verkennung der wirklichen Sachlage" behaupten kann, wenn von einer Benachteiligung der polnischen Minderheit durch das Reichserbhofgesetz gesprochen wird, ist unverständlich angesichts der Tatsache, dass nicht nur die unbeschränkte Freiheit der polnischen Minderheit auf persönlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Gebieten durch die Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes beeinträchtigt wird, sondern auch die volkstümlichen, seit Jahrhunderten überlieferten Erbsitten, sowie die persönliche Freiheit des Bauern hinsichtlich seiner familien-

mässigen Entschliessungen in Bezug auf seinen Hof beschränkt bezw. aufgehoben werden.

In der durch das Reichserbhofgesetz geschaffenen Rechtsstellung des Bauern liegt bei der Anwendung des Gesetzes auf die polnische Minderheit eine Schlechterstellung gegenüber dem früheren Zustand und damit auch ein Verstoss gegen die Genfer Konvention und minderheitlichen Grundsätze.

Die unterschiedliche Behandlung der polnischen Minderheit Oberschlesiens im Sinne der Genfer Konvention gegenüber dem deutschen Mehrheitsvolk liegt auch darin, dass der polnischen Minderheit etwas Artfremdes, nämlich eine deutsche Erbsitte mit dem Erbhofrecht aufgezwungen wird, während dem deutschen Mehrheitsvolk etwas Arteigenes damit zuteil wird.

Noch eine weitere Tatsache, die zwar vom Landeserbhofgericht Celle ebensowenig behandelt wurde wie in der Anmerkung von Vogels, muss in diesem Zusammenhange hervorgehoben werden. Bereits Eingangs ist erwähnt, dass die Gedankengänge des Reichserbhofgesetzes aus **urgermanischem** Recht abgeleitet werden. Gerade diese offiziellen Auslegungen müssten zum richtigen Verständnis des dem Gesetz vorangestellten fundamentalen Leitsatzes und der Tendenzen des Gesetzes wesentlich beitragen.

In Nr. 7 der Zeitschrift „Recht des Reichsnährstandes" — Jahrg. 1934 — schreibt z. B. Dr. Martin Busse vom Stabsamt des Reichsbauernführers in dem Aufsatz „Erbhofrecht und bürgerliches Recht" u. a.: „Das Reichserbhofgesetz ... stammt im Gegensatz zum BGB. aus den Rechtsanschauungen des germanischen Bauernrechts." „Diese Rechtsgedanken entstammen einer dem BGB. fremden, aber für das Reichserbhofgesetz massgebenden in sich geschlossenen germanischen Rechtsanschauung."

Der verstorbene Präsident des Landeserbhofgerichts und Preussische Stabsrat Wagemann schreibt unter dem Titel: „Das Reichserbhofgesetz" in „Preussische Justiz", Ausgabe A Nr. 42 (5. 10. 1933) Seite 490: „Das Reichserbhofgesetz ist verkündet... In welchem Tempo die Gesetzgebung des jugendlichen neuen Deutschland arbeitet, wird anschaulich offenbar durch die Sätze aus dem „Völkischen Beobachter" vom 16. 5. 33: „So ist in wenigen Wochen im neuen Preussen ein Gesetz geschaffen, das in der deutschen Reichsrechtsgeschichte seines Gleichen nur in der Stein-Hardenbergschen Agrarreform zur Zeit der Freiheitskriege finden dürfte: Das Gesetz über das bäuerliche Erbhofrecht. Eine uralte germanische Rechtseinrichtung,

die trotz jahrhundertelanger Einwirkungen des römischen Rechts auf das Denken und das Rechtsgefühl des deutschen Bauern nicht auszurotten war, ist damit zu neuem Leben erweckt worden..."

Der Preussische Justizminister und Preussische Staatsrat Hans Kerrl sprach über „Bauernsiedlung und Erbhofrecht" auf dem IV. Deutschen Juristentag in Leipzig „(Preussische Justiz" Nr. 42, Ausgabe A, 5. 10. 33, Seite 461 ff.):

„Ich selbst komme von Bückeberg, wo ich Zeuge einer unerhörten Kundgebung anlässlich des Erntedankfestes war. Ich habe dabei gehört und gesehen, dass gerade die deutsche Bauernschaft einig ist mit dem Führer in der von ihm angegebenen Marschrichtung. Einig ist aber auch damit der ausschlaggebende Teil der gesamten Nation...

...Unsere neue Weltanschauung heist Nationalsozialismus. Das ist nicht nur ein Program für den Staatsmann, sondern ein vollkommen neues Werden des deutschen Menschen. Diese neue Richtung ist in das eine Wort zusammen zu fassen: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Nicht vom einzelnen wird heute ausgegangen, sondern von der Nation; der einzelne ist nichts, die Nation ist alles...

Kein Recht gibt es, das ausserhalb der Nation steht...

Die Nation in ihrer Gesamtheit steht im Vordergrund. Der einzelne hat dafür zu sorgen, dass die Erhaltung der Nation gesichert ist...

Der Nährstand, der die Grundlage für die materielle Nation zu schaffen hat, ist der erste Stand, der Urstand. Der Bauer bildet aber nicht nur die Grundlage für die Ernährung der Nation, sondern er stellt den Urquell für die Erhaltung der Nation selbst dar...

Das, was unsere Väter instinktiv taten, müssen wir heute aus Vernunft tun. Die deutsche Scholle soll nicht zerrissen werden, sie soll als Besitz erhalten bleiben. So hat der Bauer früher instinktiv gehandelt, so müssen wir auch heute aus Vernunft handeln...

...Der deutsche Bauer hat sich instinktiv gegen ein solches Recht (sc. kapitalistische Gesetzgebung) gewehrt, und er hat alles getan, um der Teilbarkeit des Bodens entgegen zu wirken und dadurch die Möglichkeit zu schaffen, dass die Nation, die sonst schon längst zu Grunde gegangen wäre, doch noch erhalten werden konnte. Das, was der Bauer instinktiv in seiner Sitte festgehalten hat, mussten wir gesetzlich festlegen, damit die Nation gesichert ist...

...Ein Geschlecht freier deutscher Bauern wird nunmehr zum Wohle und Nutzen der Nation arbeiten können..."

An anderer Stelle sagt der preussische Justizminister Kerrl: (Geleitwort zu Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz 1933 — zur ersten Auflage „Bäuerliches Erbhofrecht"):

„... Die Besinnung auf den gesunden Menschenverstand — der Nationalsozialismus hat gesiegt. — Das deutsche Volk ist erwacht und weiss: das Vaterland hat ihm das Heiligste zu sein. Das Vaterland, die Muttererde, von der die Möglichkeit der Volkswerdung abhängt, darf nicht zur Ware herabgewürdigt werden. Dem Bauern ist sie anvertraut, zu treuen Händen, damit er in saurer Arbeit das Brot schafft für die Nation. Der Bauer ist die Grundlage, der Urstand der Nation. Von Geschlecht zu Geschlecht hat er gesichert seine Arbeit auszuüben, verwachsen und verwurzelt muss er mit dem Boden sein. Boden und Blut muss zu unlöslicher Verbundenheit verschmolzen sein. Dem Denken des Nationalsozialismus, das in bäuerlich-deutscher Sitte allem Geschehen zum Trotz sich erhalten hatte, Ausdruck zu verschaffen und unverfälschter deutscher Sitte zum Gesetz zu verhelfen, dient das bäuerliche Erbhofgesetz Preussens... Der deutsche Richter und gemeinsam mit ihm der zu gleichberechtigter Ausübung des Richteramtes in das Anerbengericht und in das Erbhofgericht berufene deutsche Bauer soll diesen deutschen, im Erbhofrecht sich ausprägenden Gedanken in der Nation zum Durchbruch verhelfen, damit Vaterland und Nation miteinander unlösbar verbunden, frei, gross und stark werden... Bei dieser schweren, aber herrlichen Aufgabe soll sie das vorliegende Buch unterstützen. In ihm sind die Anschauungen und Ziele derer wiedergegeben, die in gemeinsamer Arbeit mit mir das bäuerliche Erbhofrecht Preussens in gesetzlicher Form gossen. Möge dieses Buch dem deutschen Richter und dem deutschen Bauer helfen, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze des bäuerlichen Erbhofrechts Gemeingut werden, der gesamten deutschen Bauern, Gemeingut der gesamten Nation... Hier handelt es sich nicht um ein am grünen Tisch abstrakt erklügeltes Paragrafensystem, sondern um ein Grundgesetz, das aus Besinnung auf deutsche Art entstanden ist und das artgemässem völkisch-deutschem Gemeinschaftsleben zum Durchbruch verhelfen soll..."

## Dr. Roland Freissler, Staatssekretär im Preussischen Justizministerium und Preussischer Staatsrat, schreibt in seinem einleitenden Artikel: „Erbhofrecht" in Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz:

„...Und so wahrt der deutsche Bauer über die Stürme der Jahrhunderte hinweg, meist ohne Hilfe des Staates, oft gegen die vom Staat verfolgte Rechtspolitik, sich die sittliche, das heisst, deutsche Auffassung vom Eigen am Boden...

Und wo unter dem Schutze undeutschen, fremden Rechts einmal der 2. oder 3. Sohn oder die Tochter durch den Schwiegersohn die Teilung des Hofes seine Vereinzelung erzwang, da empfand es die ganze Dorfschaft als Unrecht, als Sünde wider das Blut... So hat das Gesetz sich einen Kampfgenossen gesucht, der ihm helfen soll in der Ueberwindung der Teilungsunsitte. In den Gebieten des früheren französischen Rechts und überall, wo diese Unsitte sich findet. Und dieser Bundesgenosse dieses streitbaren Ge-

setzes soll jeweils der tüchtigste, stärkste, lebensbejahendste Bauernsohn auf dem väterlichen Hofe sein...

Und der deutsche Bauer hat dieses Vertrauen verdient. Er hat sich als Sitte die grundlegenden Gedanken des Gesetzes jahrhundertelang bewahrt! Er hat den Staat erkämpft, der ihm jetzt dieses Gesetz schenkte.

Ich sehe es vorausschauend ausgedehnt auf das Reich, eingegliedert in ein Rechtssystem, das den Charakter Individualismus abgestreift hat, das dasteht als Zeuge des Erwachens des Gewissens der Nation, als Künder nationalsozialistischer Eingliederung jedes Gliedes in den Gesamtorganismus des Volkes."

## Wagemann - Hopp (ersterer früher Erbhofgerichtspräsident in Celle), Reichserbhofgesetz (zweite Auflage des Bäuerlichen Erbhofrechts), 1933:

„...Es (sc. das Erbhofrecht) bricht mit dem römisch-rechtlichen Erbrecht des bürgerlichen Gesetzbuches und stellt das gesetzliche Erbrecht für Bauernhöfe bewusst auf eine ganz neue deutschrechtliche Grundlage... der Bauernhof ist so nach dem nun für das ganze Deutsche Reich geltenden Gesetz, das, wie sein Vorbild, das bäuerliche Erbhofrecht Preussens, wieder auf uralte germanische Rechtsanschauungen zurückgeht, die noch in zahlreichen örtlichen Anerbengesetzen des In- und Auslandes lebendig gebieben sind, wieder zum Erben der Familie geworden..." (Seite 44).

„Für die Unterbringung (sc. von Arbeitslosen) auf dem Lande kommt vor allem Ostdeutschland in Betracht... Hier ist also noch ein gewaltiges Werk zu vollbringen, wenn das in den obigen Einleitungsworten des Reichserbhofgesetzes aufgestellte Ziel (gesunde Besitzgrössenverbindung und Schaffung von Bauernhöfen zwecks Gesunderhaltung von Volk und Staat), dass das Ziel des Führers ist (vgl. „Mein Kampf", Seite 151) wirklich erreicht und auch hier im Geiste friederizianischer Ostmarkenpolitik ein mit dem Boden festverwurzeltes Bauerntum geschaffen werden soll. In welch hohem Masse die Verwirklichung dieser Aufgaben eine Lebensfrage für das deutsche Volkstum schlechthin bedeutet, ersieht man am besten durch einen Blick auf die Verhältnisse in den deutschen Nachbarländern... Wenn man sich diese Zahlen vergegenwärtigt und hinzunimmt, dass der Geburtenüberschuss um die gleiche Zeit in Polen 14,8 Prozent, in Deutschland aber nur 4,7 Prozent betrug, so wird wohl niemand daran zweifeln, dass die Verwirklichung des oben im Wortlaut wiedergegebenen Grundgedankens des Reichserbhofgesetzes — der mit einem vom Führer selbst aufgestellten Grundgedanken des nationalsozialistischen Programms übereinstimmt, eine Lebensfrage für das deutsche Volk schlechthin bedeutet..." (Seite 46/47).

„...Es geht nicht um einen liberal gemeinten Schutz der Landwirtschaft als solcher, es geht um die Schaffung und Unterhaltung eines kräftigen Bauernstandes, als der unversiegbaren Blutquelle des

deutschen Volkes..." (Seite 53). „Die Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für den Ehrendank der Nation, den sie ihren grössten Männern schuldet..." „Das Erbhofrecht darf sich nicht in der Richtung der Zerstörung völkischer Kulturwerte auswirken..." (Seite 58). „...Bauer ist in Zukunft ein Ehrenname, der von seinem Träger durch Blut und Leistung erworben und ständig erhalten sein soll. Nur dann erfüllt der deutsche Bauer die völkische Aufgabe, die das Gesetz ihm zuweist, wenn er das Recht, diesen Ehrennamen zu tragen, als eine stete Verpflichtung zum Dienst an seiner Familie und damit am Volksganzen empfindet. (Seite 66).

„Grundgedanke des Gesetzes und insbesondere dieses Abschnitts ist das Wort des Führers: „Es gibt keinen Aufstieg, der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauer." Es ist selbstverständlich, dass darum als Bauer einen Erbhof nur besitzen kann, wer deutscher Staatsbürger und deutschen Blutes ist." (Seite 67).

Dr. Wöhrmann, Erbhofgerichtsrat am Landeserbhofgericht in Celle und Oberlandesgerichtsrat daselbst, das „Reichserbhofrecht" 2. Auflage 1934:

„...Das Reichserbhofgesetz ist ein ausgesprochenes nationalsozialistisches Gesetz, das sich in jeder Hinsicht auf nationalsozialistischen Gedankengängen aufbaut." (Vorwort).

„Das Gesetz bezweckt, den Bauer auf deutscher Scholle ansässig und heimisch zu machen. Dadurch soll er der Grundstock für den Aufbau und die Gesunderhaltung des **deutschen** Volkes werden. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn das Gesetz nur deutschen Bauern seinen Schutz gewährt; denn nur sie sind für die erwählte Aufgabe geeignet." (Seite 55).

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg i. Pr., sagt in seinem Artikel „Das neue Reichserbhofrecht", abgedruckt in „Deutsche Juristenzeitung" Nr. 20 (15. 10. 1933):

„Der Zweck der reichsrechtlichen Regelung wird in gleicher Weise bestimmt, wie im preussischen Erbhofrecht: Der Sippe, die nach Serings tiefschürfenden Forschungen Eigentümerin des Grundbesitzes ursprünglich war und als geschlechtsverwandt wie es schon Caesar, De Bello Gallico VI., 22 als germanischen Brauch schildert, den Grund und Boden der Einzelfamilie zur Sondernutzung überlässt, soll der Bauernhof, geschützt vor Zersplitterung und Ueberschuldung im Erbgang dauernd als Erbe in der Hand freier Bauern verbleiben..." (Seite 1343). „...Man gewinnt aber auch beim Lesen des neuen Rechts der Reichsregierung, ebenso wie bei der vorangegangenen Rechtsbildung der preussischen Staatsregierung, den Eindruck, dass es von der Achtung vor den sittlichen Kräften durchzogen ist, die in tausendjährigem Ringen den Volkscharakter gebildet und das Recht geprägt haben. Jeder, der es mit der Landwirtschaft als der Grundlage des deutschen Volksstaates gut meint und für die Erhaltung des Bauerntums als der unversieg-

baren Quelle deutschen Volkstums eintritt, wird es dankbar begrüssen, dass die neue Regierung in Kenntnis der Entwicklung und der engen Beziehungen zwischen Volkscharakter und übernommenem Grunderbrecht darauf Bedacht genommen hat, die Errungenschaften der Vergangenheit pietätvoll weiterzubilden und artfremdes Recht auszuscheiden." (Seite 1343—1345).

Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim, schreibt unter „Juristische Rundschau" in „Deutsche Juristen - Zeitung" Nr. 20 (15. 10. 1933) Seite 1346:

„Das Reichserbhofrecht vom 29. September 1933 setzt anstelle bisheriger landesrechtlicher Anordnung, namentlich des bahnbrechenden preussischen Gesetzes, ein einheitliches deutsches Recht. Es wird nicht nur juristisch vom grössten Interesse sein. In der Geschichte des deutschen Volkes wird es einen Markstein bilden. Es will den freien Bauernstamm als Adel der Nation, wie er bei Beginn der deutschen Geschichte bestand, wieder herstellen...."

In dem einleitenden Artikel: „Wirtschafliche Bedeutung des neuen preussischen Erbhofrechts" (kein Verfasser benannt) in: „Der deutsche Oekonomist", Nr. 20 (19. 5. 1933) heisst es Seite 627:

„...Der alte Grundzug der Besitzerhaltung liegt im Bauerntum verankert. Diese Tatsache findet vielleicht ihren deutlichsten Ausdruck in der Erhaltung des auf die Urzeit germanischer Besiedlung zurückgehenden Anerbenrechts, wonach „der Bauer nur einen Sohn hat", der den Hof ungeteilt erbt. ......" Weiter (Seite 628): „.....Aus den vorstehend eingehender dargelegten Gründen muss es als ein ausserordentliches Verdienst der preussischen Regierung bezeichnet werden, dass sie in kürzester Frist durch obligatorische Einsetzung des altgermanischen Anerbenrechts in den meisten Gebieten Preussens einen grundsätzlichen Wandel in der gekenntzeichneten unerfreulichen Entwicklung eingeleitet hat." .....

Amtsgerichtsrat Hiss in Flensburg schreibt in seinem Artikel: „Das Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933" in Schleswig-Holsteinische Anzeigen, 3. Stück (1. 2. 1934), Seite 25:

„Das Gesetz lautet in seinem ersten Satz: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitten das Bauerntum als Blutquelle des Deutschen Volkes erhalten". Das Schwergewicht dieses Satzes liegt in den Worten: „die Reichsregierung will das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten". Eine authentische Begründung für die Anlehnung an alte deutsche Erbsitten finden wir kurz umrissen im Preussischen Gesetz über das Bäuerliche Erbhofrecht vom 15. 5. 1933, das bekanntlich der Vorläufer des Reichserbhofgesetzes war und in dem es am Anfang heisst: „Die unlösbare Verbundenheit von Blut und Boden ist die unerlässliche Voraussetzung für das gesunde Leben eines Volkes. Die bäuerliche Bo-

denverfassung früherer Jahrhunderte sicherte in Deutschland diese aus dem natürlichen Lebensgefühl des Volkes heraus geborene Verknüpfung auch gesetzlich. Der Bauernhof war das unveräusserliche Erbe des angestammten Bauerngeschlechts. Artfremdes Recht drang ein und zerstörte die gesetzliche Grundlage dieser bäuerlichen Verfassung. Trotzdem bewahrte der deutsche Bauer mit gesundem Sinn für seines Volkes Lebensgrundlage im Wege der Sitte in vielen Gauen des Landes den Bauernhof von Geschlecht zu Geschlecht ungeteilt. Unabweisbare Pflicht der Regierung des erwachten Volkes ist die Sicherung der nationalen Erhebung durch Festlegung der in deutscher Sitte bewahrten unauflöslichen Verbundenheit von Blut und Boden durch das bäuerliche Erbhofrecht". Darum also die Anlehnung an alte deutsche Erbsitten, um in möglichster Uebereinstimmung mit den ursprünglichen natürlichen Lebensgefühlen des deutschen Volkes den Gesetzeszweck der Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des Volkes zu erreichen."

R. Walter Darré, Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, schreibt im Geleitwort zu: „Das Reichserbhofgesetz", von Dr. Wilhelm Saure, Leiter der Rechtsabteilung im Stabsamt des Reichsbauernführers und Referent im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dritte Auflage, 1934:

„Die Bauernpolitik des nationalsozialistischen Deutschland steht unter dem Leitwort unseres Führers und Kanzlers Adolf Hitler. Das Deutschland der Zukunft kann nur ein Bauernreich sein oder wird wieder untergehen, wie die Reiche der Hohenstaufen und Hohenzollern untergegangen sind, weil sie vergassen, ihren völkischen und wirtschaftlichen Schwerpunkt in sich selbst zu suchen. Alle Schicksalsschläge, alle Krisen sind zu überwinden, wenn ein gesundes kraftvolles Bauerntum die lebendige Grundlage des Volkes bildet.... Deutschland ist rettungslos zum allmählichen Sterben verurteilt, wenn es nicht gelingt, in einem blühenden Bauerntum den Kraftborn des Volkes zu erhalten. ...Während unser Volk infolge zunehmender Lebensschwäche aus den Reihen der massgebenden Völker auszuscheiden droht, sehen wir an unseren Ostgrenzen eine Reihe geburtenfreudiger Nationen, die zu einer ernstlichen Gefahr der Erhaltung unserer Grenzmarken geworden sind. Daher: Deutschland muss wieder ein kinderfrohes Land lebendigen Wachstums werden, denn die Geburtenzahl entscheidet darüber, ob ein Volk bleibt oder aus der Geschichte ausgelöscht wird! Aus diesem Grunde steht im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns das Blut, das heisst, die lebensgesetzliche Erhaltung unseres Volkes.

....Den letzten tiefen Sinn unserer nationalsozialistischen Bauernpolitik werden in seiner ganzen Tragweite vielleicht erst spätere Geschlechterfolgen würdigen können. Es geht uns bei allen unseren Massnahmen um die Schaffung eines deutschen Bauernrechts. ...Ein ichsüchtiges Eigentumsverhältnis am Grund und Boden ist dem germani-

schen Rechtsempfinden grundsätzlich fremd... Wir Nationalsozialisten sehen im deutschen Grund und Boden den Garanten einer ausreichenden Ernährung unseres Volkes, vor allen Dingen aber den gesunden Untergrund zur Erhaltung und Mehrung seines guten Blutes... Adolf Hitler hat wiederholt und eindeutig bekannt, dass allein ein gesundes Bauerntum in der Lage ist, den Bestand des Volkes zu sichern. Aus diesem Geist heraus ist unser Reichserbhofgesetz geworden, das dem Bauern endlich wieder nach alter deutscher Rechtsauffassung mit seiner Scholle erblich verwurzeln soll. ...

... Durch dieses Bauernrecht (sc. das Reichserbhofgesetz) sorgen wir dafür, dass die Scholle dem deutschen Volke sowohl Ernährer als auch der gesunde rassisch-biologische Untergrund verbleibt, auf dem noch nach einem Jahrtausend deutsche Geschichte gemacht wird. ... Das Reichserbhofgesetz rettet das deutsche Bauerntum."

Dr. Wilhelm Saure, Leiter der Rechtsabteilung im Stabsamt des Reichsbauernführers und Referent im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, sagt in der „Einleitung" seines Kommentars: „Das Reichserbhofgesetz", 3. Auflage, 1934 (Verlag: Neudeutsche Verlags- und Treuhandgesellschaft m. b. H. Berlin):

„Das nunmehr einheitliche Recht schaffende Reichserbhofgesetz, das wir getrost das grösste Bauerngesetz nennen dürfen, dass je ein Staatsmann seinem Volke gab, ist nicht nur eine Angelegenheit des Bauern, sondern der ganzen Nation". (Seite 11). — „Nicht jedes landwirtschaftlich genutzte Besitztum kann Erbhof sein. Aber auch nicht jeder Besitzer eines Hofes, mag der Hof an sich auch erbhoffähig sein, ist Bauer. Die hohen Aufgaben des Bauern, Blutquelle unseres völkischen Lebens und Treuhänder seines Geschlechts zu sein, deutsche Ehre und Sitte zu verkörpern und hochzuhalten und unser Volk in seinem engen Raum zu ernähren, setzen gewisse persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten notwendig voraus. Nur wer sie erfüllt, ist bauerfähig, kann also Erbhofbauer werden und sich „Bauer" nennen. Die Bauern bilden also einen Stand, dem der Staat als dem Träger besonderer völkischer und nationaler Werte und Aufgaben eine Sonderstellung eingeräumt hat, eine Stellung, die zwar vermehrte Rechte, aber ebenso verstärkte Pflichten gegenüber den Volksgenossen mit sich bringt..." (Seite 22). — „Diese Gedanken (sc. der Erbfolge) sind keineswegs etwas völlig Neues; das Reichserbhofgesetz macht nur wieder zum Gesetz, was sich als von unseren Vätern überkommene Sitte oder als örtliches Landesrecht in vielen Bauerngegenden Deutschlands bis auf den heutigen Tag lebend erhalten hat..." (Seite 27).

Dr. Joseph Siefert, Ministerialrat im Badischen Justizministerium, „Das Reichserbhofrecht", Karlsruhe 1934, II. Auflage (Verlag: Macklotsche Druckerei und Verlag):

„Die Verbundenheit von Grund und Boden und die Erhaltung eines starken Bauerntums ist die Grundlage für die Gesunderhaltung eines Volkes. Das ist und wird immer ein Grundgedanke des Nationalsozialismus sein. So erklärte Reichskanzler Adolf Hitler auf dem Tempelhofer Feld am 1. Mai 1933: „Es gibt keinen Aufstieg, der nicht beginnt bei der Wurzel des nationalen, völkischen und wirtschaftlichen Lebens, beim Bauern. Alle Schicksalsschläge, alle Krisen sind zu überwinden, wenn ein gesundes kraftvolles Bauerntum die lebendige Grundlage des Volkes bildet. Wir werden daher beginnen, in erster Linie den Bauern und seine Wirtschaft gesund zu machen, weil wir wissen, dass damit auch die Voraussetzung zur Gesundung der ganzen übrigen Wirtschaft gegeben ist."

Aus diesem Geiste heraus ist das Reichserbhofgesetz entstanden und will es verstanden werden. Einen Vorläufer hatte das Reichserbhofgesetz in dem preussischen Gesetz „Bäuerliches Erbhofrecht" vom 15. Mai 1933" (Seite 7). „....§ 11 führt eine scharfe Unterscheidung zwischen den Bezeichnungen Bauer und Landwirt ein... Die Bauern bilden aber einen Stand, dem der Staat als dem Träger besonderer völkischer und nationaler Werte und Aufgaben eine Sonderstellung eingeräumt hat, eine Stellung, die zwar vermehrte Rechte, aber ebenso verstärkte Pflichten gegenüber den Volksgenossen mit sich bringt." (Vergl. die vorhergehende Aeusserung von Dr. Saure, Seite 75.)

X

Ist nun nach dem Wortlaut des Leitgedankens in der Präambel klar, dass auf die Angehörigen eines fremden Volkstums das Reichserbhofgesetz keine Anwendung findet, so ist für eine Auslegung im Wege des § 56 des Reichserbhofgesetzes kein Raum, wonach der Richter bei vorhandenen Zweifeln so zu entscheiden hat, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht. Auch unter Zugrundelegung der Auslegungsregel des § 56 des Reichserbhofgesetzes muss der Richter aber dem Gesetzeszweck entsprechend entscheiden, wonach laut Präambel der deutsche Volkstumsgedanke das Massgebende ist, der Sinn und Inhalt des Reichserbhofgesetzes bestimmt. Da jedoch, wie gezeigt worden ist, die Gerichte die Entscheidungen nicht dem Gesetzeszweck entsprechend fällen, sondern das Gesetz auch auf Angehörige eines nichtdeutschen Volkstums anwenden, so ist zwecks Beseitigung dieser Mängel notwendig, dass die Reichsregierung im Sinne der Eingabe des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — sobald als möglich die Entscheidung trifft und die entsprechenden Massregeln ergreift.

*J. Bogensee*

# Gedanken zur minderheitspolitischen Lage im Deutschen Reich

Mit der Machtübernahme des Nationalsozialismus drängte sich gleichzeitig auch die Frage nach dem Schicksal der nationalen Minderheiten in Deutschland in den Vordergrund. Ihre völkische Existenz, die Berücksichtigung ihrer national-kulturellen Bedürfnisse hatte bisher als einigermassen gesichert gegolten. Im Artikel 113 der Reichsverfassung war ihrem Dasein Rechnung getragen und in den preussischen Verordnungen zur Regelung der Schulverhältnisse bei der polnischen und dänischen Minderheit war eine gewisse Rechtsgrundlage für die kulturelle Betätigung dieser beiden Minderheiten geschaffen worden, die sich auch auf anderen Gebieten auswirkte. Wenn damit auch keine vollkommen ideelle Lösung gefunden war, so war doch im Prinzip das Recht der nationalen Gesinnungsfreiheit und auf die ungehinderte Pflege der eigenen Kultur anerkannt. In der neuen staatspolitischen Situation war es nun ein bedeutendes Ereignis, dass Reichskanzler Adolf Hitler in seiner Rede im Reichstag am 15. Mai im vergangenen Jahre und in einer weiteren Rede in Godesberg am Rhein zu der Frage der nationalen Minderheiten Stellung nahm und sich gegen die überlebten Assimilationstendenzen früherer Jahrhunderte wandte. Man betrachtete in Kreisen der Minderheiten die beiden Reden als ein Programm, durch das dem bisherigen Artikel 113 der Reichsverfassung ein neuer Inhalt gegeben wurde.

Die Entwicklung hat im grossen und ganzen diese Auffassung bestätigt. In kultureller Hinsicht dürfte die Sonderstellung der Minderheiten als grundsätzlich anerkannt gelten. Dagegen hat die Neugestaltung der gesamten politischen und wirtschaftlichen sowie sozialen Verhältnisse durch die nationalsozialistische Staatsauffassung neue Probleme geschaffen, die eine rechtsverbindliche Regelung mit Bezug auf die Minderheiten als notwendig erscheinen lassen. Die Ausnahmestellung der Angehörigen fremder Nationalitäten beschränkt sich ja nicht nur auf das kulturelle Gebiet allein, sondern reicht hinüber in so manche andere Sphären des staatsbürgerlichen Lebens u. die Gesetzgebung der letzten eineinhalb Jahre, ist deshalb ebenfalls von tiefeingreifender Bedeutung für ihr staatsbürgerliches Dasein gewesen. Es sei hier nur an das Reichserbhofgesetz und die Konsequenzen seiner Anwendung für die bäuerlichen Kreise der Minderheitenbevölkerung hingewiesen. Eine Geltendmachug ihrer vom nationalen Gesichtspunkt aus gesehenen Sonderinteressen ist nur in sehr begrenztem Masse möglich und beschränkt sich in der

Hauptsache auf Eingaben und mündliche Verhandlungen, bei denen in der Regel mit bereits gegebenen Tatsachen gerechnet werden muss. Die Neugestaltung der öffentlichen Verwaltung und der Wirtschaftsvertretungen im Sinne nationalsozialistischer Staatsführung hat ferner den Minderheiten in vielen Fällen die Möglichkeit einer Vertretung und die Geltendmachung ihrer Interessen in diesen Körperschaften genommen. Soweit es sich dabei um die Ausschaltung einer Einflussnahme auf kommunalpolitische oder wirtschaftliche und kommerzielle Fragen im allgemeinen handelt, ist das für die Minderheiten weniger bedeutungsvoll, schwerwigend wird der Verlust erst, soweit damit direkte Minderheiteninteressen verbunden sind. In den meisten Fällen bedeutet aber der Ausfall der Minderheitenmandate in den Innungen, Genossenschafts- und Handelverbänden, in den Kammervorständen und kommunalen Vertretungen die Einbusse jenes Mitbestimmungsrechtes, das als ein wesentlicher Bestandteil einer jeden Form von Minderheitenrecht überhaupt zu bewerten ist.

Man wird demgegenüber einwenden, dass der Totalitätsgedanke und die autoritative Staatsform ein Mitbestimmungsrecht der Minderheiten im Sinne demokratischer Weltanschauung nicht zulässt. Daraus würde dann aber die zwangsläufige Folgerung entstehen, neue Wege zur Lösung der sich aus dieser Frage ergebenden praktischen Notwendigkeiten zu suchen. Das dürfte auch garnicht so schwer sein. Die Minderheiten in Deutschland haben schon vor Jahren in programmatischen Kundgebungen und Anträgen — die leider nie verwirklicht wurden — auf Möglichkeiten hingewiesen, die unter dem Gesichtswinkel der heutigen Verhältnisse gesehen erhöhte Bedeutung gewinnen. Es sei an die vor der europäischen Presse am 3. August 1929 abgegebene Deklaration des Verbandes der nationalen Minderheiten in Deutschland und an die Anträge des Verbandes an die damalige Reichsregierung vom 10. März 1926 und 30. September 1927 erinnert. Man hat darin allgemein für das europäische Minderheitenproblem die Entpolitisierung, die Herausnahme aus dem Aufgabenkreis des Völkerbundes und Ueberweisung an einen neu zu errichtenden europäischen Kulturbund gefordert und man hat der deutschen Reichsregierung den Vorschlag der Errichtung eines Reichsminderheitenamtes unterbreitet. Es war dabei nicht an eine Behörde der Minderheiten selbst, sondern an eine Reichsbehörde mit den Rechten eines Ministeriums, jedoch ohne einen allzu kostspieligen Apparat gedacht, dem in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und den Minderheitenvertretungen die Bearbeitung aller die Minderheiten betreffenden Fragen übertragen werden sollte.

Der Gedanke stellt kein absolutes Novum in der bisherigen

minderheitspolitischen Praxis dar, da Rumänien seinerzeit mit der Ernennung eines besonderen Staatssekretär für die Minderheiten bereits eine ähnliche Lösung erstrebt hat und mit der Ausübung dieses Amtes sogar einen Angehörigen der Minderheiten selbst, den Deutschen Rudolf Brandsch, betraute. Die Schaffung einer solchen Instanz würde durchaus mit dem Grundprinzip der heutigen deutschen Staatsform vereinbar sein, man würde die Schwierigkeiten, die sich aus der grundlegenden Veränderung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse für die Minderheiten ergeben und für sie ein Moment ständiger Unklarheit und Unsicherheit bedeuten, durchgreifend beseitigen und ihnen in weitgehendem Masse ein Mitbestimmungsrecht zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen einräumen, dass in einer demokratischen Verfassung der Ausübung des Stimmrechtes vorbehalten ist. Man würde übrigens auch, wenn man eine Teillösung einer solchen Gesamtlösung vorziehen will, noch andere Wege gehen können, indem man bei den Provinzregierungen der einzelnen Minderheitengebiete besondere Minderheitenreferenten aus der Mitte der Minderheiten selbst heraus ernennt. Der Vorschlag wurde erst kürzlich von der dänischen Presse zur Diskussion gestellt unter gleichzeitigem Hinweis auf das weitgehende Mitbestimmungsrecht, das die dänische Gesetzgebung der deutschen Minderheit einräumt.

Es sind hier nur Gedanken skizziert worden, die vielleicht noch einer reiflichen Ueberprüfung bedürfen. Möglicherweise lassen sich auch andere Mittel und Wege finden, um den Minderheiten den Verlust ihres öffentlichen Einflusses und Mitbestimmungsrechtes zu ersetzen, der in den betreffenden Nachbarländern ein anerkanntes Recht der deutschen Minderheitenbevölkerung auf der Grundlage staatsbürgerlicher Gleichheit darstellt.

## Pressestimmen

Die Frage der sogenannten „nationalen Minderheiten" wird unter dem Einfluss der liberal-demokratischen Weltanschauung fast ausschliesslich noch als ein politisches Problem betrachtet; dass sie ein solches nicht ist und nicht sein kann, wird geflissentlich übersehen oder dort bestritten, wo man mit der „Minderheitenfrage" zweckpolitische Zielsetzungen verbindet. Es liegt nun aber auch die Frage nahe, welcher Gedankenwelt diese Frage in autoritär geleiteten Staaten gegenübersteht. Eine Antwort gibt darauf Dr. K. Ammon im **„Voelkischen Beobachter"** (8. 6. 1934), wo er unter der Ueberschrift „Völkische Min-

derheiten im nationalen Autoritätsstaat" u. a. folgendes sagt:

„Wie hat sich nun der nationale Autoritätenstaat zur völkischen Minderheit zu stellen? Es sind Anzeichen dafür vorhanden, dass ausserhalb Deutschlands auch dort, wo die Demokratie politisch erledigt ist, das Problem noch verkannt wird; auf die Dauer ist das nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für den Staat selbst verhängnisvoll. Minderheitliche Kulturfreiheit ist von den Grundprinzipien aus, die den autoritären Staat tragen, nicht nur zu wünschen, sondern notwendig zu fordern.

Der nationale Autoritätsstaat ruht auf den Grundlagen des Volkstums und des Führertums. Blut und Sprache sind heilige Quellen des Gemeinschaftslebens eines Volkes. Als natürliche Gemeinschaft prägt es den Staat, schöpferisch und gross, wenn es sich selbst treu bleibt und an seine Sendung glaubt. Volk will geführt sein. Wahres Führertum wurzelt in ihm, hütet den lebendigen Bund mit der Gefolgschaft, deren Vertrauen erst die Erreichung grosser Führungsziele verbürgt. Die Führung ist am kraftvollsten, die sich klar geworden ist, dass mit äusserer Gewalt allein auf die Dauer Grosses nicht gewirkt werden kann und die genau weiss, wie weit die Autorität des Staates wesensmässig zu reichen vermag und worin sie sich im einzelnen zu verwirklichen hat. Die Verinnerlichung des Autoritätsgedankens und die Achtung auch fremden Volkstums als Folgeerscheinung der Selbstachtung der Deutschen finden ihre besondere Pflege im neuen Reich, wie es vor allem die wiederholten Aeusserungen des Führers bezeugen.

Die Tatsache, dass in vielen Staaten, die vom politischen Willen eines Volkes getragen und bestimmt werden, kleinere oder grössere Minderheiten anderen Volkstums ihre Heimat haben, stellt an eine volksbewusste autoritäre Staatsregierung besondere Anforderungen. Den eigenen Staat in seinem Bestande bejahend, muss sie selbstverständlich fordern, dass die Minderheit sich ihm loyal einordnet und keine irredentistische Politik treibt. Mit dieser Forderung ist aber nicht alles getan. Der Staat muss selbst die Voraussetzung dafür schaffen, dass seine Autorität möglichst auch innerlich von der Minderheit anerkannt wird. Er muss auch von ihrem Vertrauen mitgetragen sein. Vergewaltigt er sie sprachlich und kulturell, so wütet er gegen sich selbst, den Grundsätzen zuwiderhandelnd, die ihm überhaupt erst die Daseinsberechtigung geben. Es handelt sich ja nicht um die Verletzung irgendwelcher individualistischer „Menschenrechte", sondern um die Zerstörung der Gemeinschaft völkischen Lebens. Eine Autorität, die glaubt, diese antasten zu dürfen, erkennt nicht die Grenzen ihrer Macht. Der Frevel richtet sich schliesslich selbst.

Vergewaltigung fremden Volkstums ist nicht nur unmoralisch. sondern auch dumm. Darüber können gelegentliche „Erfolge" nicht hinwegtäuschen, am wenigsten in der Volkstumspolitik unseres wunden Erdteils.

Es ist eine Schicksalsfrage für den jungen autoritären Nationalismus Europas, ob es ihm gelingt, sich von der inneren Unsicherheit und der expansiven Masslosigkeit der einstigen Entnationalisierungspolitik zu befreien. Die staatlichen Autoritäten gewönnen in jedem Falle, wenn gewisse Mindestnormen völkischen Eigenlebens allgemeingültig würden. Es wird viel zu wenig erkannt, dass die Minderheitenfrage wirklich eine Frage der grossen Politik ist. Der Jammer völkisch vergewaltigter Millionen ist einer der schlimmsten Unruheherde der Staatspolitik. Geachtetes Volkstum kann Brücke sein von Volk zu Volk, geächtetes nie."

Was unseres Erachtens besonderer Hervorhebung bedarf, weil er tatsächlich Neues zu schaffen imstande ist und zu staatspolitisch gleich notwendigen wie zweckmässigen Ergebnissen

führen kann, ist die Verinnerlichung des Autoritätsgedankens und die Achtung fremden Volkstums; auf ihre besondere Pflege im neuen Reich legt auch Dr. Ammon die Betonung. Daraus ergibt sich aber von selbst die Erkenntnis, dass die Sonderstellung der „nationalen Minderheiten", die man zutreffender als „Volkstumsgruppen" bezeichnen sollte, an eine volkstumsbewusste, autoritäre Staatsregierung besondere Anforderungen stellt, die sich von dem, was von einem liberalen und in der Regel pseudodemokratischen Regime erwartet werden konnte, wesentlich unterscheiden. Die parlamentarische Formaldemokratie begnügte sich mit zahlenmässigen Feststellungen und sie konnte sich mit solchen zufrieden geben, weil sie nicht in das Wesen der volkstumsmässigen Kräfte eindrang, sondern sich mit der Feststellung eines Proporzes beschäftigte und daraus die Folgerungen rein mechanistischer Art zog. Es widerspricht dem Wesen des nationalsozialistischen Staatsgedankens, die Kräfte, die dem Staatsinteresse dienstbar gemacht werden sollen, mit der Elle in der Hand zu messen, wie es mit dem Gedanken der autoritären Staatsführung absolut unvereinbar ist, die Verschiedenheit der naturrechtlichen Eigenart jener Volkstumsgruppen, die fremdes Volkstum repräsentieren, mit Zwangsmassnahmen meistern zu wollen. Es ist erfreulich und anerkennenswert, dass Dr. Ammon zwei Komplexe deutlich herausstellt, die sich mit unserer grundsätzlichen Auffassung decken: das ist der Grundsatz der staatsbürgerlichen Loyalität, den wir in der europäischen „Minderheitenbewegung" gegen zahlreiche Widerstände irredentistischer Gruppen zur Anerkennung durchgekämpft haben und es ist weiter der Grundsatz, dass die Grenzen der Autorität dort beginnen, wo das Eigenleben einer völkischen Gruppe bedroht wird. Unter den Gegenwartsproblemen dieser Art, die den autoritären nationalsozialistischen Staat vor eine besondere Aufgabe stellen, stehen das Erbhofgesetz und das Schriftleitergesetz an erster Stelle. Es darf erwartet werden, dass trotz allen Widerständen rein formaljuristischer Art die gesetzgebenden Instanzen die Lösung finden, die jene Voraussetzungen dafür schafft, dass die Autorität des Staates auch innerlich von den nationalen Minderheiten anerkannt wird. Die formaljuristischen Zwangsmassnahmen, die z. B. hinsichtlich der Mitgliedschaft beim Reichsverband der deutschen Presse für die Redakteure der nichtdeutschen Volkstumsgruppen angewandt werden, oder die Behandlung des Schulwesens der Lausitzer Serben gehören sicher zu jenen Massnahmen, deren gelegentliche „Erfolge" über ihren wahren Charakter nicht hinwegtäuschen können.

×

Zu der Frage der Anwendungsmöglichkeit des Erbhofgesetzes auf die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich und zu den grundsätzlichen Hindernissen einer solchen Anwendung des Gesetzes ist von seiten der polnischen Volkstumsgruppe mehrfach Stellung genommen worden. Im **„Dziennik Berliński"** (5. Oktober) ist dies mit eingehenden und klaren Begründungen geschehen, die wir auszugsweise wiedergeben:

„Nach genauer Bekanntschaft mit der Intention des Erbhofgesetzes sind wir überzeugt, dass das Gesetz zum Zwecke der Existenzsicherung des deutschen Volkes, zur Ermöglichung und Beschleunigung seiner Vereinheitlichungsentwicklungen herausgegeben wurde. Darauf weist deutlich die Präambel hin, die ein integraler Bestandteil des Gesetzes ist und davon spricht, dass das Gesetz zwecks Erhaltung des Bauerntums als Blutquelle des deutschen Volkes herausgegeben worden ist. Auf diese Weise wurde vom Staate als der Organisation des deutschen Volkes ein Instrument für dessen Zwecke und Bestrebungen geschaffen. Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass für den Gesetzgeber das übergeordnete Gut in diesem Falle das Wohl des deutschen Volkes — dagegen das Wohl des Bauerntums ein Gut niederen Grades war.

Die Polen in Deutschland befassen sich nicht mit der Bewertung des Gesetzes selbst, sie müssen aber seine Nichtanwendung auf sich fordern, denn sie wollen nicht und können nicht in die biologischen Prozesse des deutschen Volkes eintreten. Im Gesetz ist nämlich ausdrücklich die Rede vom deutschen Volke. An der Frage ändert nichts die Tatsache, dass in gerichtlichen Entscheidungen oder Artikeln der deutschen Presse die Polen als stammesgleich gegenüber den Deutschen anerkannt würden. Dabei scheint uns, dass eine derartige Gerichtsentscheidung sich wohl nur durch die Kenntnis der grundsätzlichen Voraussetzungen nationalsozialistischer Ideologien erklären lässt.

Das deutsche Volk ist in der nationalsozialistischen Ideologie ein umgrenzter Begriff, nicht minder umgrenzt ist der Begriff des Wohles dieses Volkes. Dagegen ist die Stammesgleichheit etwas Unbestimmtes, das von den historischen oder politischen Verhältnissen abhängt; denn sie lässt sich nicht genau wissenschaftlich festlegen. Den Begriff des Wohles des deutschen Volkes aber kann man absolut nicht mit dem Wohle irgendeines anderen Volkes identifizieren.

Und worauf es ankommt:

Der Begriff der rassischen Zugehörigkeit und Blutseigenart als erstklassische Merkmale in der Definition des deutschen Volkes kann in keiner Weise auf irgend ein anderes Volk ausgedehnt werden.

Wie sollte man denn vom deutschen Volke sprechen, wenn unter diesen Begriff die Polen einbezogen werden können, oder nur die Polen in Deutschland?

Man muss konsequent sein. Der Staat als Organisation des deutschen Volkes, das klar durch den Begriff der Rasse und des Blutes umgrenzt wurde, kann nicht ein zum Wohle des Volkes herausgegebenes Gesetz auf Menschen anwenden, die zwar seine Bürger sind, aber die man absolut nicht zum deutschen Volke rechnen kann." — is —

## Literaturübersicht

Arnim Grauert: **Bodenreform im Nationalsozialismus.** Druck: Julius Abel, G. m. b. H., Greifswald 1934. Brosch. RM. 0,50.

Der Verfasser weist in der Einleitung darauf hin, dass die Broschüre auf einer im Jahre 1930 für die Leitung des „Bundes Deutscher Bodenreformer" angefertigten Denkschrift entstanden ist. Nach dem Titel erwartet man eine entweder kritische oder zumindest erläuternde Konfrontierung der Bodenreform Damaschkescher Ausprägung mit dem Program der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Statt dessen wird der bequemere Weg gesucht, indem zwischen „Bodenreform" und „Nationalsozialismus" eine Uebereinstimmung festgestellt wird, die jedoch keineswegs vorhanden ist. Die Unklarheiten sind allerdings bei den Bodenreformen besonders krass; sie sind aber auch in der nationalsozialistischen Gesetzgebung des Erbhofrechts zumindest in der bisherigen Interpretation durch den amtlichen Kommentar des Ministerialdirektors Dr. Vogels und durch das Landes-Erbhofgericht in Celle nicht vermieden worden.

Betrachten wir zunächst die Thesen der Bodenreform. Dr. Grauert zitiert einen Ausspruch Damaschke's: „Das Wort Bodenreform, das für Unzählige heute ein Hoffnung geworden ist, darf nicht missbraucht werden zu Massnahmen, die ihrem volkserhaltenden und volksaufbauenden Wesen fremd, ja feindlich gegenüberstehen. Insbesondere erscheint es verwerflich, wenn im Namen der Bodenreform in geschlossenen Siedlungsgebieten die heimständige Bevölkerung von ihrem Boden verdrängt oder die Quelle ihres Kulturlebens vernichtet wird". Die Gegenüberstellung mit dem folgenden anderen Ausspruch zeigt, dass er diese Forderung nur zu Gunsten einer deutschen Bevölkerung gegenüber denjenigen osteuropäischen Staaten erhebt, die eine Agrarreform durchgeführt haben. In seinem Buch „Die Bodenreform" (19. Auflage, Verlag G. Fischer, Jena 1922) lesen wir eine Erklärung des ehemaligen Oberbürgermeisters von Posen, Geheimrat Wilms:

„... wenn diese damalige Ansiedlungspolitik auf den Boden der Bodenreform gestellt worden wäre, hätten wir die grossen schweren Kämpfe politischer Art mit den Polen nicht in dem Sinne gehabt, wie wir sie haben ausfechten müssen. Und wir hätten eine Siedlung im Osten gehabt, so stark und so breit, dass wir aus dem Osten nicht herausgeworfen wären..."

Dazu bemerkt Damaschke selbst: „Was hier ein berufener Sachkenner über die Ursache unserer Verluste im Osten sagte, wurde jedem .... klar in ..... dem Kampf um Oberschlesien". Und einige Seiten weiter fährt Damaschke fort: „Wie auch immer das Schicksal Oberschlesiens sich gestalten mag: es im Verband der deutschen Kulturgemeinschaft zu erhalten oder zurückzugewinnen ist nur möglich, wenn rücksichtslos die Bodenreform durchgeführt wird.... Noch sind ungeheuere Aufgaben zu lösen: Deutsch-

österreich, unsere ganze Westgrenze, Ostpreussen... Das Wort von der „Selbstbestimmung der Völker" wird und muss von uns aufgenommen werden, damit die Deutschen, die ohne Befragen von unserer Staatsgemeinschaft getrennt worden sind, Gelegenheit haben, selbst ihr Schicksal zu wählen. Nun denn: ohne Bodenreform keine Erhaltung, ohne Bodenreform kein Aufstieg."

Diese ausführliche Zitierung zeigt, dass von der ersten Forderung zum Schutze der heimständigen in geschlossenen Siedlungsgebieten wohnender Bevölkerung und der Quellen ihres Kulturlebens nichts mehr übrig bleibt, sobald es sich um die polnische Volkstumsgruppe in Oberschlesien handelt.

Eine Uebereinstimmung mit den allgemeinen bodenreformerischen Programmpunkten und dem NS-Programm (Punkt 17) ist allerdings insofern vorhanden, als dieser Punkt 17 sagt: (Zitat aus der Grauert'schen Broschüre) „Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepasste Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung*) von Boden für gemeinnützige Zwecke, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation." In der nationalsozialistischen Agrargesetzgebung erschienen aber weder das Wort noch der Begriff der Bodenreform im Sinne der Damaschke'schen allgemeinen Programmpunkte. Trotzdem hat sich ein Teil der bodenreformerischen Widersprüche und Unklarheiten auch in das grossangelegte Werk des Erbhofgesetzes eingeschlichen, Widersprüche und Unklarheiten, die das nichtdeutsche Volkstum im Deutschen Reich betreffen.

Die Einleitung zum Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933 sagt im ersten Satz der Einleitung, die den Willen des Gesetzgebers zweifelsfrei dokumentiert: „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten."

Sowohl in einer Entscheidung des preussischen Landes-Erbhofgerichts in Celle wie in dem Kommentar von Vogels wird aber geltend gemacht, dass der Ton des Gesetzes nicht auf diese Willenserklärung, sondern ganz allgemein auf den Gedanken des Schutzes des Bauerntums — also auch desjenigen, das als Blutquelle des deutschen Volkes garnicht in Frage kommen kann — gelegt ist.

Nun hat sich aber der Gesetzgeber selbst in der Person des Reichsministers Dr. Darré dazu nochmals im Sinne der Einleitung zum Reichserbhofgesetz und im strikten Gegensatz zu der obigen Interpretation wie folgt geäussert: „Mit dem neuen Reichserbhofgesetz sind wir auf dem Wege, ein neues Bauernrecht germanisch-deutschen Rechtsgedankens zu schaffen" und er stellt in den Mittelpunkt des neuen nationalsozialistischen bäuerlichen Eigentumsbegriffs die Feststellung, dass dies „ein blutmässig gebundener und damit altdeutscher Eigentumsbegriff" sei.

---

*) In der Erklärung der NSDAP. vom 13. 4. 1928 wird die „unentgeltliche Enteignung" ausdrücklich auf alle Fälle unrechtmässigen Bodenerwerbs usw. **begrenzt.**

Dr. Grauert zitiert in seiner Broschüre schliesslich noch eine Reihe von nationalsozialistischer Aeusserungen, in denen ein Bekenntnis zu Adolf Damaschke und seiner Bodenreform zum Ausdruck kommt. Da zur Wahrnehmung der Interessen nichtdeutscher Volkstumsgruppen jedoch nur die entscheidende Willensäusserung des Gesetzgebers in der Einleitung zum Reichserbhofgesetz herangezogen werden kann, ist eine weitere Erörterung der Grauertschen Broschüre nicht erforderlich, zumal in dem vorliegenden Heft unserer Zeitschrift zu dem Reichserhofgesetz grundsätzlich Stellung genommen wird (siehe S. 587 ff.).

×

Hugo Grothe: **Kleines Handwörterbuch des Grenz- und Auslands-Deutschtums.** Herausgegeben von Dr. jur. et phil. Hugo Grothe in Verbindung mit dem Verein für das Deutschtum im Auslande und dem Institut für Auslandskunde, Grenz- und Auslandsdeutschtum, Leipzig. Mit 22 Kartenskizzen. Verlag R. Oldenburg, München und Berlin 1932. Preis geb. 14,— **RM.**

Besondere Umstände haben es verhindert, dass dieses Buch im Erscheinungsjahr hier angezeigt und einer kritischen Würdigung unterstellt wurde. Aus der Lektüre aber ergibt sich die Erkenntnis, dass unsere Beurteilung auch 1932 schwerlich anders als heute hätte lauten können. Es ist ein Handwörterbuch, dass in seinen volkspolitischen und minderheitspolitischen Abschnitten kaum zu etwas anderem geeignet ist als dazu, den deutschen Leser mit dessen eigener Meinung noch etwas eingehender bekannt zu machen. An einigen Beispielen wird das schnell ersichtlich; fangen wir beim Kapitel „Agrarreform" (S. 9 ff.) an. Dort wird u. a. behauptet, für die Liquidationskomitées in Polen sei „die Bodenreform ein Mittel zur Niederhaltung deutschen politischen und wirtschaftlichen Einflusses". Angenommen, dies träfe zu: um welchen politischen Einfluss und seine Niederhaltung handelt es sich, wenn z. B. anlässlich der Verhandlungen über das Liquidationsabkommen zwischen Polen und Deutschland, das eine Regelung schaffen sollte, der eine Vertreter des Deutschtums in Polen für, der andere gegen, und alle beide bei der Regierung und den politischen deutschen Parteien in Berlin auftraten? Ein anderes Beispiel: Beim Abschnitt „Eindeutschung" (S. 118) wird gesagt, das sei „das Aufgehen fremder Bestandteile nach Sprache und anderen Kulturgütern in das deutsche Volkstum", wobei unerwähnt bleibt, mit welchen Mitteln und unter welchen Methoden oder sonstigen Umständen diese „Eindeutschung" erfolgt. Dafür aber erhalten wir eine Erklärung über die „Entdeutschung" (S. 187) die lautet: „Die planmässige Vornahme von Massregeln zur Eingliederung deutscher Volksbestandteile in das Staats- und Mehrheitsvolk, wie sie durch Unterdrückung des deutschen Unterrichts in der Schule, der deutschen Predigt in der Kirche, des Gebrauchs des Deutschen in der Verwaltung und im Verkehr (Verbot deutscher Firmentafeln u. a.) entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder

Verträgen zum Schutze der Minderheiten vielfach von den Siegerstaaten seit 1919 in Anwendung kommen". In anderen Staaten und vor 1919 ist solches natürlich nirgends geschehen! — Dass der Verfasser die weder staats- noch volksrechtlich, noch politisch und auch sachlich am wenigsten gerechtfertigte Bezeichnung „Grenzmark Posen-Westpreussen" verwendet, sei nur nebenbei erwähnt, da er hier der amtlichen deutschen Terminologie folgt. Gleichfalls nur nebenbei sei erwähnt, dass er in Grossdeutschland — unter dieser Bezeichnung erscheint das Deutsche Reich in dem Buch — 356 314 Polen zählt, wobei offenbar wichtig erscheint, dass von diesen 238 095 auch deutsch sprechen, ferner 62 622 „Wenden", 50 298 Masuren, 30 382 Mähren und Tschechen und 7494 Dänen. Der Merkwürdigkeit halber sei erwähnt, dass dies zusammen 507 110 „Nationalitäten" ergibt, zieht man die 238 095 „auch deutschsprechenden" Polen ab, sogar nur 269 015. Aber ohne Bedenken heisst es in dem betreffenden Kapitel: Gezählt wurden 630 989, die nur eine nichtdeutsche Sprache beherrschen! Nun ja: die Statistik ist auch eine sehr schwierige Wissenschaft, besonders wenn sie es mit Polen, „Wenden", „Masuren" usw. zu tun hat. — Eine geradezu erheiternde euphemistische Erklärung hat der Verfasser für die Behandlung der Slovenen in Kärnten gefunden: „Die Landesregierung hat sich bemüht, wirklich berechtigten Forderungen der Slovenen, besonders in der Schule durch Gewährung slovenischer Unterrichtssprache nach Möglichkeit entgegenzukommen." Das behauptet im Ernst allerdings jede Landesregierung und so müsste man daraus schliessen dürfen, alles sei überall in bester Ordnung! — Interessant ist die von dem Verfasser vorgeschlagene Definition und Benennung des „polnischen Korridors"; aber ehe man sich einigermassen damit vertraut gemacht hat, merkt man, dass die Frage und manches, was man mit ihr verknüpft, heute schon garnicht mehr interessant ist. In dem „Korridor"-Kapitel ist auch eine Erklärung über die „Kaschubei" enthalten, die wirklich nicht anders als antiquarisch, oder sagen wir: als ehrwürdig, bezeichnet werden kann. Was die Kaschuben nach der Meinung des Verfassers tatsächlich sind, erfahren wir im Kapitel „Kulturdeutsche" (S. 193): „Kulturdeutsche sind solche Deutsche, die, obwohl einer anderen Rasse bezw. einem anderen Sprachstamm angehörig, sich des Deutschen neben ihrer Muttersprache im Verkehr bedienen, und oft auch des Deutschen als der Schriftsprache, was Folge des Besuches deutscher Schulen ist. Damit bekunden sie ihren Willen der kulturellen Angliederung an das deutsche Volk. Solche sog. Kulturdeutsche finden sich unter den Dänen Nordschleswigs, den Slovenen Südkärntens, den Wallonen Malmedys, den Kaschuben Pommerellens, den Masuren Ostpreussens, den Mähren des Hultschiner Ländchens, den Ladinern Deutsch-Südtirols". Die Deutschen Nordschleswigs sprechen fast ausnahmslos dänisch; sind also Kulturdänen? Was für Dänen sind aber dann die Dänen selbst? Fast sämtliche Führer der Deutschen in Ungarn sprechen ein mustergültiges Magyarisch; sind sie also Kulturmagyaren und bekunden sie damit ihren Willen zur Angliederung an das magyarische Volk? — Was ist eine „Lieblingssprache"? (S. 197). „Diejenige Sprache, die jemand infolge ihrer mund-

gerechten Beherrschung am bequemsten und im Verkehr am häufigsten, daher „am liebsten spricht", sagt das vorliegende Handwörterbuch. Was sind die „Ostmarken"? „Nach dem Weltkriege, gleichgültig ob es sich um diejenigen Landschaften handelt, die vom Reiche Kraft dem Versailler Diktat abgetrennt sind, oder um solche, die noch im Verband des Deutschen Reiches blieben, aber infolge der unnatürlichen Zerreissung früher zusammenhängender Gebiete heute völkischer und wirtschaftlicher Not ausgesetzt sind."

Diese Beispiele liessen sich noch vermehren, worauf jedoch nach der kleinen Auslese verzichtet werden kann. Neben diesen schwachen Seiten, die sich aus der deutschen Minderheitenideologie des Stresemannschen Zeitabschnittes von selbst ergaben und dem Verfasser nur deswegen zu Lasten geschrieben werden müssen, weil er sie unkritisch sich zueigen macht, hat das Handwörterbuch auch seine wertvolleren Seiten. Man findet sie in den sachlichen Referaten über verschiedene Länder und in den Berichten über auslandsdeutsche Organisationen und ihre Arbeit. Dem Buch wäre die Ausscheidung der propagandistischen Kapitel sicher sehr zum Vorteil gereicht; so wie es vorliegt, ist es nur teilweise ein verlässliches Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, was umso nachteiliger erscheint, als die Gelegenheit zur Herausgabe eines objektiven Handbuches versäumt wurde, die Vermehrung der bisherigen Literatur dieser Art aber keineswegs durchaus erforderlich war. — is —

×

Richard Bahr: **Volk jenseits der Grenzen.** Geschichte und Problematik der deutschen Minderheiten. Hanseatische Verlagsanstalt. Hamburg 36. 1934.

Auch dieses Buch ist — ähnlich dem soeben besprochenen Handwörterbuch von Grothe — ein Spätling der Stresemann'schen Minderheitenpolitik und ihrer Lehrmeister und Schüler, unter denen der Verfasser an vorderster Stelle stand. Echter Geist — oder Ungeist — jener Zeit offenbart sich schon im Vorwort, wenn dort gesagt wird, Danzig sei in die Betrachtung mit einbezogen worden „weil seine Selbständigkeit nur auf dem Papier steht und der Kampf, den die vorgebliche Freie Stadt zu führen hat, bloss in Nuancen.... von den Nöten der anderen, Polen überlieferten Westpreussen sich unterscheidet." Leiser Skeptizismus gegenüber der bisherigen minderheitspolitischen Linie und den auf dieser Grundlage erzielten oder vielmehr ausgebliebenen Erfolgen ist das weitere Charakteristikum des Buches, in dessen Einleitung die Erkenntnis anklingt, es sei wohl eine neue Grundlage im Bau begriffen, auf die die sogenannte Minderheitenfrage nicht nach grosspolitischen Plänen und Zielsetzungen bearbeitet, sondern nach volkstumskulturellen Werten und mit nationalen und sozialistischen Masstäben gemessen in der Form der Volkstumsgruppenrechte in das Sozialgefüge der europäischen Kultur- und Staatsgemeinschaft organisch eingegliedert und funktionell gesichert werden soll. Bahr beruft sich in einer Parenthese auf Paul Schiemann, der die Gedankenreihe bis zur Forderung des anationalen Staates und der rechtlichen

Trennung von Volks- und Staatsbürgertum weitergeführt haben soll. Es kann hier im einzelnen nicht nachgeprüft werden, ob Schiemann in solcher Formulierung sich geäussert hat. Es genügt vollkommen, dass diese Forderung, wenn auch nur in einem knappen Zwischensatz ausgesprochen wird, um feststellen zu können, dass sie eine politisch kaum realisierbare ideologische Forderung mit einer rechtlich durchaus verwirklichbaren ideellen Zielsetzung vermischt. Den anationalen Staat wird es nie geben, solange es Nationen geben wird und die menschliche Gesellschaft keine höhere Organisationsform als sie durch den Staat dargestellt wird, entwickelt. Der vor allem von Schiemann angewandte Vergleich mit dem „konfessionslosen" Staat, der durch Preisgabe des Grundsatzes: „cujus regio ejus religio" entstanden ist, hat trotz der brillanten Antithese: „cujus regio ejus natio", den Nachteil einer rethorischen Konstruktion. Ganz abgesehen davon, dass es den akonfessionellen Staat ebenso wenig gibt, wie es in absehbarer Zeit den anationalen geben kann, wird bei diesen oder ähnlichen Vergleichen übersehen, dass der Religion, die Inhalt der Konfessionen ist, gänzlich andere Aufgaben zufallen, als dem Volkstum, das Grundlage der Staaten ist. Wenn jedoch vom Staat — was wahrscheinlich ist — die rechtliche und faktische Gleichstellung aller in einem Staat vorhandenen Volkstumsgruppen erwartet und verlangt wird, so kann und darf nicht übersehen werden, dass die sich jetzt bildende neue Staatsauffassung besondere, ausgesprochen nationale Aufgaben und Verpflichtungen derjenigen Volkstumsgruppe zuweist, die dem Staat Namen, Charakter und Existenzwillen gibt. Der nationale Gedanke, die Idee der Eigenständigkeit jeden Volkes, ist eben eine Realität schon geworden oder ist mit solchen Kräften im Entstehen begriffen, dass die Idee des anationalen Staates als Fiktion oder als Utopie bezeichnet werden muss. Sie hat gegenüber den nationalbestimmten Kräften der neu sich gestaltenden Staatsauffassung keine Wirkungsmöglichkeit, weil die Forderung des anationalen Staates nur aus der Ideologie des Nationalismus sich ableitet, die der französischen Revolution zugrunde lag. Dass in die Forderung des anationalen Staates die Ablehnung des Nationalbegriffs der französischen Revolution hineingelegt wird, beweist nur, wie abhängig die Vertreter dieser Forderung von jenen Formulierungen sind und wie wenig sie zu erkennen vermögen, dass etwas gänzlich Neues im Entstehen begriffen ist. Denn wäre der Staat wirklich aus einem „contrat social", aus einem freiwilligen Gesellschaftsvertrag der Menschheit entstanden, so wäre damit noch keineswegs die Souveränität der Völker — wie Rousseau meint — gegeben, sondern nur Vertragspartner der Souveränität, die den „Gesellschaftsvertrag" beliebig kündigen oder auflösen könnten. Niemand bestreitet heute ernstlich, dass der Staat ein organisch entwickeltes Sozialgefüge ist, dessen Funktionen nicht aus Vertragsrechten entstehen, sondern vom nationalen Lebenswillen eines Volkes bestimmt werden. Dem steht keineswegs als unüberwindbarer Widerspruch die Tatsache entgegen, dass fast jeder Staat im volkstumsmässigen Sinne strukturell nicht einheitlich ist. Hier kann nur die rechtliche Sonderstellung der andersnationalen Volkstumsgruppen dieser Struktur der Staaten soweit gerecht wer-

den, dass alle ihr nationalkulturelles, volkstumspolitisches Eigenleben zu führen vermögen, ohne den Organismus des Staates zu zerstören und seine Funktionen zu hindern. Denn die mehrvölkische Struktur der an sich nationalen Staaten erfordert die Vermeidung zweckwidriger Reibungen der einzelnen Strukturglieder. Die rechtliche Sondergestaltung der einzelnen Volkstumsgruppen vermag zu einer harmonischen Staatsgestaltung und Staatsführung hinüberzuleiten und so den anationalen Staat, der weder möglich ist noch erwünscht sein kann, als Idee zu widerlegen und als Forderung auszuschalten.

Wie wesentlich solche Erwägungen sind und wieviel die klaren Ausblicke auf die Gegenwart und ihre Gestaltungskräfte des Nationalismus für die Zukunft bedeuten können, zeigt ein nachdenklicher Satz des Verfassers über die Ursprünge der „Minderheiten": „Zu der tiefen Glücklosigkeit, die auf ihrer Fahrt durch die Jahrhunderte die Deutschen geleitet, ward in den Wanderungen der Vorzeit und des Mittelalters der Grund gelegt..." Es braucht diese Erkenntnis schwerlich eine besondere Erklärung: die Kolonisationsexpansion des „Drang nach dem Osten" ist trotz der Glanzperioden machtvoller Herrschaftsentfaltung dem Deutschtum nicht zum Glück geworden. Wer schärfer auf den Unterton des pessimistischen Ausspruchs Bahrs hinhört, erkennt, wie die gegenwärtige Situation des deutschen Volkes jenseits der Grenzen aus der Ueberspannung des eigenen Nationalbegriffs und der Verkennung fremden Volkstums und seiner Kulturgüter entstanden ist. Dieser Nationsbegriff war auf Herrschaft gerichtet, zunächst auf die des Raumes, dann auf die der materiellen Kräftequellen politischer Macht, schliesslich auf die Beherrschung der Seelen, sei es auf dem Wege der zivilisatorischen Penetrifikation, sei es mit den Mitteln gewaltsamer germanisatorischer Assimilation. Bahr selbst sagt, dass die Kolonisten, „die friedlich Daherziehenden zunächst keinen Widerständen begegneten und so weiter zogen, als ihnen und uns gefrommt hat". Es braucht garnicht so falsch zu sein, was Bahr mit Hassinger sagt: „Der vielgetadelte deutsche „Drang nach Osten" ist der natürliche Ausdruck für das Wachstum und den kulturellen Betätigungsdrang eines Volkes, das, in der Mitte des Erdteils sitzend, in der Richtung des geringsten Widerstandes, in der Richtung des Kulturgefälles in ein Gebiet hineinwuchs, das dünn bevölkert und entwicklungsfähig war." Aber ebensowenig konnte es im Sinne einer von dem deutschen „Drang nach dem Osten" sich selbst gestellten Kulturmission richtig sein, mit diesem Missionsziel das Ziel der Herrschaft zu verbinden und es schliesslich zum eigentlichen und einzigen Ziel werden zu lassen. Da die zeitgebundenen „Widerstände" ihre Dynamik im Laufe der Jahrhunderte genau so verändert haben, wie sich das „Kulturgefälle" im Sinne der Kolonisation zu westlich beeinflusstem eigenen Kulturgefüge formte, ist es ganz natürlich, dass der Herrschaftsanspruch — der raumpolitische genau so wie der kulturimperialistische — dem Entwicklungswillen der jungen Völker weichen musste. Und ihm auch tatsächlich wich und weicht, weil dieser Entwicklungswille in der Richtung des assimilierten neuzeitigen Kulturgefälles und somit des

geringsten Widerstandes in ein Gebiet hineinwächst, dass den jungen Völkern entwicklungsfähig erscheint. Die Frage nach dem „Warum" dieser Vorgänge ist längst beantwortet und in der Antwort erkennt man das Schicksal aller Kulturbringer im allgemeinen, der imperialistischen im besonderen. Wo ist der Herrschaftsanspruch und die Herrschaft des Maurentums in Spanien geblieben? Was ist noch vom spanischen Kulturimperialismus des 16. Jahrhunderts unter Fernando Cortez und der Konquistadoren an Herrschaftsgeltung geblieben?

In seiner Geschichte der polnischen Literatur sagt Nitschmann*): „Vom materiellen und wissenschaftlichen Standpunkt aus war die Einführung deutscher Gemeinwesen und deutscher Kolonisten.... für Polen höchst segensreich und seine Blüte im 14. Jahrhundert ist auf die Förderung dieser Einrichtung zum grössten Teil zurückzuführen. In nationalpolitischer Hinsicht aber waren ihre Wirkungen verderblich. Polen wäre vielleicht gänzlich germanisiert worden, zumal sich die Städte auch in politischer Beziehung unter das Zepter deutscher Fürsten zu stellen suchten, wenn nicht endlich die Geistlichkeit.... die polnische Sprache neben der deutschen in den Schulen eingeführt und den deutschen Gottesdienst beschränkt hätte."

Die Widerstände gegen die nationale Ueberfremdung durch die Kolonisten, deren zivilisatorischen Wirken die grösste Aufnahmewilligkeit gezeigt wurde, hat demnach sehr früh begonnen und den politischen Tendenzen der nach magdeburgischem oder schlesischem Recht gegründeten und in Rechtsfragen nahezu souveränen Städten trat Kazimir der Grosse durch das „Statut von Wiślica" entgegen. Es ist von den deutschen Kolonisten und Städtegründern übersehen worden, dass sie nur eine zivilisatorische Aufgabe hatten, aber keine politische beanspruchen konnten; das aber wird auch von den heutigen Geschichtsschreibern des deutschen „Drang nach dem Osten" entweder übersehen oder bestritten. Hätten sich die deutschen Kolonisten auf die Erfüllung des primären, materiell bestimmten Zwecks ihrer Auswanderung, nämlich die Gewinnung von Grund und Boden zur Existenz, und die daneben gestellte Aufgabe der Zivilisierungsarbeit beschränkt, so wäre ihr kultureller Einfluss mit der Zeit so stark geworden, dass seine Spuren unauslöschbar geworden wären. Der raumpolitische Herrschaftsanspruch hat die Kulturgeltung und infolgedessen die volle Kulturauswirkung des deutschen Einflusses im Osten verdrängt.

Die gegenwärtige Situation des Ost- und Südostdeutschtums hat ihre Anfänge in dieser Tatsache, und der Kulturimperialismus als Ersatz des zurückgedrängten politischen Herrschaftsanspruchs hat den vor mehr als 400 Jahren begonnenen Entwicklungsprozess nur noch beschleunigt. Das Ergebnis dieses Prozesses ist der Darstellungsgegenstand des Bahr'schen Buches; es ist selbstverständlich, dass dieses Entwicklungsresultat nicht seine alleinige Entstehungsquelle ist, seine wesentlichen Erwägungen sind aber aus ihm geschöpft und an ihm entwickelt.

*) Heinrich Nitschmann: Geschichte der polnischen Literatur. Leipzig 1882.

Man ist unter solchen Betrachtungen, Rückblicken und Aspekten gewillt, dem weiteren und spezialisierten Inhalt des Buches seine Aufmerksamkeit zu widmen, weil die Erwartung naheliegt, dass es Einblicke in die erkenntnismässige Bewertung der Vergangenheit und der Entwicklungsgeschichte des deutschen „Volkes jenseits der Grenzen" gern und ausgiebig bieten werde. Die Enttäuschung ist nach dieser Erwartung nicht gering, sobald man Seite für Seite kritisch liest. Selbst wenn man Bahr zugute hält, dass er als Deutscher das erwähnte Ergebnis anders beurteilt, wahrscheinlich grundsätzlich sogar eine andere Blicklinie hat als der nichtdeutsche Kritiker, bleibt die Tatsache bestehen, dass er ein zwar interessantes und fesselnd geschriebenes, deswegen aber durchaus überflüssiges Buch veralteter politischer Propaganda verfasst hat. Bücher haben den Entwicklungsprozess eines Zeitraums gelegentlich gefördert, sie haben ihn mit propagandistischen Mitteln nie grundlegend beeinflusst und haben ihn noch weniger aufgehalten oder gar entschieden. Es soll hier nicht mit kleinlicher Mäkelei die Schwäche des Buches Punkt für Punkt, Seite für Seite aufgedeckt werden. Nur als ein Beispiel für viele sei auf das Kapitel „Die Balten" verwiesen und auf die Darstellung auf Seite 39—40; den dort auftretenden inneren Widerspruch zwischen zwei sich gegenüberstehenden Verpflichtungen findet man sowohl nach der staatsbürgerlichen wie nach der volkstumspolitischen so allen Möglichkeiten offengehalten, dass es schwer fällt an die Staatstreue und Volkstreue, die in anderer Situation vorhanden gewesen sein werden, gleichzeitig zu glauben. Und was hat es für einen Sinn, angesichts der nationalen Entwicklungstendenzen und der nationalbestimmten Willensbildung der baltischen Völker, vom baltischen Deutschtum als dem „Damm westlicher Kultur gegen die anarchistische Geisteswelt des Ostens" zu sprechen. Es wird nicht selten von der Aufdringlichkeit dieses Baltentums gesprochen, aber wer — wie wir — solche Bezeichnung sich nicht zueigen machen will, kann die Ueberheblichkeit nicht überhören, die pauschale Diffamierungen ausspricht, gegen die man im eigenen deutschen Hause ausserordentlich empfindlich ist. — Welche Bedeutung und zukunftsweisenden Sinn kann die breite Darstellung der oberschlesischen Kämpfe des Jahres 1921 in einem Buch des Jahres 1933 haben, da diese Zeitspanne doch wohl mit allen Details nicht zum ersten Mal publizistisch dargestellt wird. Niemand in Polen wird Herrn Ulitz, den Bahr besonnen nennt, seine Auffassung aus jener Zeit verübeln, in der er sagte, die deutsche Regierung habe den Sieg am Annaberg nicht ausgenutzt und weder in der oberschlesischen politischen Führung noch im Selbstschutz hat das Beispiel des Generals von York von 1813 einen Nachfolger gefunden; denn damals war U. noch nicht polnischer Staatsbürger, sondern deutscher Polizeibeamter. Es ist durchaus möglich, dass die Deutschen in Posen und Pommerellen vielleicht mit zu kurzen Fristen rechnen, wenn auch Bahr vorsichtig verschweigt, was befristet gedacht ist: die Kräfteanspannung zur Erhaltung der eigenen nationalen Existenz im polnischen Staate oder etwas anderes, dass in folgende Frage gekleidet ist: „Wenn es aber doch länger dauert? Wenn Gottes Mühlen langsamer mahlen als wir wünschen,

noffen, beten?" — Gegen keinen Staat des südöstlichen Europa erhebt Bahr so scharfe Vorwürfe wie gegen Jugoslawien, nicht einmal gegen Italien oder Ungarn. Dabei liegen von Seiten der verantwortlichen Deutschtumsführer Jugoslawiens Erklärungen vor, die die Situation weit sachlicher und als günstig, wenn auch nicht restlos befriedigend schildern; es geht nicht an, das als erzwungene oder taktische Deklaration zu bezeichnen, denn das wäre nicht nur eine Fälschung der Tatsachen, sondern auch eine Verleumdung des deutschen Volksstammes, der sich sicher zu keiner wahrheitswidrigen Erklärung pressen liesse, wenn solche überhaupt beabsichtigt wäre oder bestände. Dass aber Bahr auch auf die abgespielte propagandistische Klaviatur nicht zu verzichten vermag, zeigt ein Beispiel, dessen man Variationen immer wieder begegnet und die zumeist durch orthographisch an die phonetische Schreibweise angelehnte Briefe den Zustand des Schulwesens der deutschen Minderheiten kennzeichnen sollen. Es ist lehrreich bei dem von Bahr gewählten Beispiel einen Augenblick zu verweilen. Die Authentizität des Briefes soll und braucht garnicht angezweifelt zu werden. Was aber beweist der Brief tatsächlich (S. 443)? Nichts anderes, als die Tatsache, die man überall antrifft, sogar in Deutschland, dass die ländliche Bevölkerung ein korrumpiertes Deutsch als Umgangssprache gebraucht. Denn der Bauer Fleischmann wird schwerlich eine Schule zur jugoslawischen Zeit besucht haben, allenfalls könnte sich der Vorwurf gegen das magyarische Schulwesen richten. Bahr verwendet aber dieses Beispiel zu einer Pauschalbeschuldigung, die nur eines beweist: den mangelnden Willen zur Objektivität. Und wohin zielt er eigentlich, wenn er verärgert feststellt: „Südslawien ist die grosse Passion der Binnendeutschen, der Literaten wie der Wirtschaftler". Und wo sind — zahlenmässig — die ¾ Millionen deutschen Menschen, die unter dem Zepter der Karageorgewitsche seufzen? Musste erst ein von allen Deutschen in Jugoslawien aufrichtig verehrter König sterben, um Herrn Bahr zu überführen, dass er in seinem Buch über die geistige und politische Haltung des jugoslawischen Herrscherhauses zu seinen Staatsbürgern deutscher Volkstumszugehörigkeit objektiv die Unwahrheit schreibt? — Die Beispiele liessen sich vermehren, ohne aber eine andere Beurteilung zu ermöglichen, sodass auf sie verzichtet werden kann.

Das Buch schliesst mit einem Anklang an die neugestaltende Formung des Volkstumsgedankens, wie sie durch den deutschen Nationalsozialismus angebahnt worden ist. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb wird es durch den eigentlichen Inhalt als das noch einmal ganz besonders gekennzeichnet, was hier in den einleitenden Sätzen festgestellt wurde: es ist ein Spätling der Stresemann'schen minderheitspolitischen Aera, die in dem deutschen Volk jenseits der Grenzen Wünsche und Hoffnungen weckte, deren Erfüllung zwangsläufig ausbleiben musste, und die auch ein geschickt und interessant geschriebenes Buch nicht um einen Haarstricht der Realisierung näher zu bringen imstande sein kann. — is —

×

Dr. J. Wagner und Dr. A. Beck: **Hochschule für Politik der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.** Verlag J. F. Lehmann-München 1933. Brosch. RM. 4.50.

*

Dr. P. Sorokin: **Die Soziologie der Revolution.** Aus dem Russischen übersetzt und herausgegeben von Dr. H. Kasspohl. J. F. Lehmanns Verlag München 2 SW. Brosch. 7.20 RM., Leinen 9.00 RM.

*

**Problem niemiecki na ziemiach zachodnich.** Statystyka, polityka, sprawy gospodarcze, kulturalne, wyznaniowe. Zeszyt specjalny kwartalnika „Strażnica Zachodnia". (Das deutsche Problem in den westlichen Gebieten. Statistik, Politik, Wirtschaft, Kultur, Konfessionen. Sonderheft der Vierteljahresschrift „Strażnica Zachodnia"). Nakładem Związku Obrony Kresów Zachodnich. Poznań 1933.

## Rundschau

**Zeitschrift für Geopolitik.** XI. Jahrgang 1934. Heft 9, September 1934. Verlag Vowinkel, Berlin.

Besondere Beachtung käme dem Aufsatz des Transkaukasiers N. Imnaischwili „Die Nationalitätenfrage in der Sowjetunion" auch dann zu, wenn die ZSSR. nicht inzwischen in den Genfer Völkerbund eingetreten wäre. Aus einer eingehenden und auf Grund sehr konkreter Angaben und Daten erfolgten Darstellung des Nationalitätenproblems eines sogenannten „anationalen" Staatswesens geht hervor, dass der Verfasser die Nationalitätenprobleme unter geopolitischen und selbstbestimmungsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, im ganzen also die Probleme nicht mit rechtlichen, sondern ausschliesslich politischen Masstäben misst. Unter solchen Umständen ist es durchaus verständlich, wenn er seine Betrachtung mit folgenden Erwägungen abschliesst:

„Der welthistorische Prozess der Befreiung der Nationen — Hauptzug des Jahrhunderts — kann nicht an den Grenzen des Sowjetreiches haltmachen. Die Befreiung der unterdrückten Völker der Sowjetunion steht in der Tagesordnung der Weltgeschichte als eine unabwendbare historische Notwendigkeit. Je schneller dieser Prozess vollendet wird, desto besser nicht nur für die betreffenden Völker selbst, sondern auch für die Sicherheit und erspriessliche wirtschaftliche Entwicklung der ganzen umgebenden Welt. Die Befreiung und Befriedung dieser wirtschaftlich wie weltpolitisch höchst bedeutsamen Gebiete werden zur Linderung der wirtschaftlichen wie politischen Krisen der Welt erheblich beitragen. Es liegt im Interesse der ganzen Menschheit, im besonderen Interesse der europäischen Welt — nicht zuletzt Deutschlands —, die gerechte Forderung der schwer geprüften Völker zu unterstützen."

Wir enthalten uns jeden Urteils darüber, ob es im Interesse Deutschlands liegt, sich in die innerstaatlichen Verhältnisse und Zustände Sowjetrusslands einzumischen; die Grundsätze der nationalsozialistischen offiziellen Aussenpolitik wie sie durch den Reichsführer Adolf Hitler vorgezeichnet wurden, lassen selbst für eine Politik der „Unterstützung" keinen Raum. Die Tagesordnung der Weltgeschichte kennt eine Menge historischer Notwendigkeiten, die auf Erledigung warten oder auf eine solche hindrängen. Nicht nur der Zeitpunkt, sondern auch die Mittel, mit dem die Erledigung betrieben wird, sind für den Erfolg entscheidend. Imnaischwili selbst spricht von einem welthistorischen Prozess der Befreiung der Nationen, scheint also weniger mit Umstürzen als vielmehr mit Entwicklungen zu rechnen. Dann aber ist sein Versuch, andere Völker in diesem Prozess aktivistisch zu engagieren, kaum etwas anderes als typische Emigranten-„Politik", die — was durchaus zwangsläufig geschieht — niemals Politik im Sinne einer eigenen Leistung, sondern Werbung und Propaganda für eine Hilfsstellung durch andere reale politische Kraftquellen ist. Das gilt ganz allgemein und vielleicht nirgends wird das stärker anerkannt, als im nationalsozialistischen Deutschland, selbst dann, wenn der eine oder der andere aussenpolitisch interessierte Nationalsozialist in den „Emigrantenpolitikern" zweckmässige und verlässliche Informatoren über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände eines anderen Staates und seiner staatspolitischen oder internationalen Tendenzen sehen sollte oder sieht. Vom grundsätzlichen Standpunkt aus ist die Politisierung der Nationalitätenfrage, wie sie zweifelsohne in der Sowjetunion betrieben wird, abzulehnen und zu bekämpfen; allerdings kann sie aber auch von den Nationalitäten nicht betrieben werden, weil sie derart nie gelöst werden kann, da politische Fragen reine Machtfragen sind, wobei selbstverständlich nicht unter allen Umständen an Gewaltanwendung gedacht werden muss, vielmehr auch die Idee ein Machtfaktor sein kann, sofern sie sich nicht auf den Gedanken der Gewalt, sondern den des Rechts stützt.

Von aktuellem Interesse sind zwei weitere Aufsätze: R. v. Schumacher: Der Strukturwandel des Südostraumes und R. K. Kayser: Unruhiges Kroatien. Der Kayser'sche Aufsatz ist geraume Zeit vor dem marseiller Attentat auf den jugoslawischen Staatsführer König Alexander geschrieben worden. Die politischen Hintergründe der kroatischen „Ustaši"-Bewegung und der sie stützenden fremden Interessengruppen entziehen sich naturgemäss einer Betrachtung und Erörterung im Rahmen unserer Zeitschrift; die kroatische Frage ist im übrigen keine Nationalitätenfrage, wie das von manchen „Ethnopolitikern" und „Ethnokraten" der europäischen Nationalitätenbewegung gern behauptet werden möchte. Der informative Artikel von Kayser ist geeignet, die Dinge klar erkennen zu lassen, zumal er kritisch genug geschrieben ist, um auch die wirkliche Problemstellung erkennbar zu machen.

×

**Völkerbund und Völkerrecht.** Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundfragen herausgegeben von Prof. Dr. Freiherr von Freitagh-

Loringhoven (Preuss. Staatsrat, M. d. R., Mitglied der Akademie für Deutsches Recht. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1934 (Heft 1 bis 6/7, April—Oktober). Preis pro Heft 0,60 RM.

Die Herausgabe einer im Deutschen Reich erscheinenden Zeitschrift, die sich speziell mit Völkerbundsfragen beschäftigen will, kann als Beweis dafür gelten, dass auch nach der Kündigung der Mitgliedschaft des Deutschen Reiches im Völkerbund das deutsche Interesse für diese Institution nicht erloschen ist. Wir beschränken uns hier zunächst auf eine Inhaltsübersicht der seit April erschienenen Hefte und werden bei Gelegenheit den einen oder anderen Aufsatz einer eingehenden Betrachtung unterstellen.

Heft 1: Dr. Georges Scelle: Die juridisch-politischen Grundlagen einer Völkerbundsreform, Dr. Walz: Völkerbund und Saarstatut. Unter den einzelnen Rubriken verdient das Referat über den „Fall Pless" Beachtung; abgeschlossen wird das Heft — übrigens auch alle anderen, die bisher erschienen — durch eine Zeittafel und durch eine auf den Völkerbund und das Völkerrecht sich beziehende Urkundensammlung.

Heft 2: Prof. Webster-London: Vorschläge zu einer Revision der Völkerbunds-Satzung. — W. Hasselblatt: Verallgemeinerung des Minderheitenrechts.

Heft 3: Prof. St. Stroński: Die neue Wirklichkeit und der Völkerbund. — Dr. W. Mettgenberg: Das deutsche Ausbürgerungsrecht.

Heft 4: Dr. A. v. Póka-Pivny: Ein neuer Weg. — P. Barandon: Weltfremde Völkerrechtswissenschaft. — W. Hasselblatt: Das belgische Ausbürgerungsgesetz und Eupen-Malmedy.

Heft 5: Dr. van Overbeke: Die Reform des Völkerbundes. — Prof. Carl Schmitt: Sowjetunion und Genfer Völkerbund.

Heft 6/7: Prof. M. O. Hutson: Der Geist des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. — Dr. G. Crøusen-Danzig: Der Wirtschaftsfriede zwischen Danzig und Polen. — Dr. W. v. Medinger: Die Staatenlosigkeit in den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten. — Dr. H. Rauschberg: Die Rechtslage der deutschen Universität in Prag. — Dr. A. Kirchhoff: Kants Gedanken über einen Völkerbund.

Neben der schon erwähnten Zeittafel und der Urkundensammlung enthält jedes Heft eine Rubrik „Bemerkungen", in der aktuelle Probleme besprochen werden, sowie einen literaturkritischen Teil, der die Literaturerscheinungen des Aufgabenkreises der Zeitschrift umfasst.

×

**Sprawy Narodowościowe.** Czasopismo poświęcone badaniu spraw narodowościowych. Rok VIII Nr. 2—3 (Kwiecień—Czerwiec) Warszawa 1934.

Das vorliegende Doppelheft der genannten Zeitschrift des warschauer Nationalitäteninstituts bringt den Abschluss zweiter Artikel: 1) Dr. Ringelblum: „Projekty i próby przewarstwowienia Żydów w epoce stanisławowskiej" (Projekte und Versuche einer Städteumgruppierung der Juden in der Zeit Stanisław Augusts III) — eine interessante historische

Studie zum Judenproblem in Polen. 2) Dr. Krysiński: „Wymiana ludności pomiędzy Bułgarją, Grecją i Turcją" (Der Bevölkerungsaustausch zwischen Bulgarien, Griechenland und der Türkei) — eine eingehende und kritische Darstellung jener mehr als problematischen Austauschaktion zwischen den genannten Staaten.

Ueber das polnische Volkstum in Lettland berichtet ein ausführlicher Artikel von W. Sworakowski. Der Verfasser beschränkt sich nicht auf einen aktuellen Situationsbericht, sondern bemüht sich um eine vertiefte Darstellung der strukturellen Verhältnisse dieses Teiles der polnischen Volkstumsgruppen in Europa. In einem besonderen Artikel wird des ermordeten polnischen Innenministers Pieracki gedacht, dessen volkstumspolitische Grundstellung, vor allem in der ukrainischen Frage, von der staatsmännischen Klugheit wie auch von dem hohen sittlichen Ernst zeugt, die diesen Politiker des jungen Polen auszeichneten. Leider ist er — kaum 39 Jahre alt — den gleichen Mordbanden zum Opfer gefallen, die einige Jahre vorher den anderen hervorragenden Politiker und Sachkenner des ukrainischen Teilproblems der innerpolnischen Nationalitätenfrage, Hołówko, in ähnlicher Weise meuchlings ermorderten. — Den Abschluss des vorliegenden Bandes bilden eine Chronik der innerstaatlichen und europäischen Nationalitätenfrage und Bücherbesprechungen; besondere Hervorhebung verdient die Bibliografie der Nationalitätenliteratur in Polen für das Jahr 1933.

— is —

# Materialien

**Das deutsch-polnische Abkommen vom 26. Januar 1934.**

Erklärung.

Die Deutsche Regierung und die Polnische Regierung halten den Zeitpunkt für gekommen, um durch eine unmittelbare Verständigung von Staat zu Staat eine neue Phase in den politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Polen einzuleiten. Sie haben sich deshalb entschlossen, durch die gegenwärtige Erklärung die Grundlage für die künftige Gestaltung dieser Beziehungen festzulegen.

Beide Regierungen gehen von der Tatsache aus, dass die Aufrechterhaltung und Sicherung eines dauernden Friedens zwischen ihren Ländern eine wesentliche Voraussetzung

Deklaracja.

Rząd Niemiecki i Rząd Polski uważają, że nastąpił moment, aby rozpocząć nowy okres w stosunkach politycznych niemiecko-polskich przez bezpośrednie porozumiewanie się jednego państwa z drugiem. Wobec tego zdecydowały się one przez niniejszą Deklarację położyć podstawę dla przyszłego kształtowania się tych stosunków.

Oba Rządy wychodzą przytem z założenia, że utrzymanie i utrwalenie stałego pokoju pomiędzy ich krajami stanowi istotny warunek dla powszechnego pokoju w Europie. Wobec tego są one zdecydowane opierać swoje wzajemne stosunki na zasa-

für den allgemeinen Frieden in Europa ist. Sie sind deshalb entschlossen, ihre gegenseitigen Beziehungen auf die im Pakt von Paris vom 27. August 1928 enthaltenen Grundsätze zu stützen, und wollen, soweit das Verhältnis zwischen Deutschland und Polen in Betracht kommt, die Anwendung dieser Grundsätze genauer bestimmen.

Dabei stellt jede der beiden Regierungen fest, dass die von ihr bisher schon nach anderer Seite hin übernommenen internationalen Verpflichtungen die friedliche Entwicklung ihrer gegenseitigen Beziehungen nicht hindern, der jetzigen Erklärung nicht widersprechen und durch diese Erklärung nicht berührt werden. Sie stellen ferner fest, dass diese Erklärung sich nicht auf solche Fragen erstreckt, die nach internationalem Recht ausschliesslich als innere Angelegenheiten eines der beiden Staaten anzusehen sind.

Beide Regierungen erklären ihre Absicht, sich in den ihre gegenseitigen Beziehungen betreffenden Fragen, welcher Art sie auch sein mögen, unmittelbar zu verständigen. Sollten etwa Streitfragen zwischen ihnen entstehen und sollte sich deren Bereinigung durch unmittelbare Verhandlungen nicht erreichen lassen, so werden sie in jedem besonderen Falle auf Grund gegenseitigen Einvernehmens eine Lösung durch andere friedliche Mittel suchen, unbeschadet der Möglichkeit, nötigenfalls diejenigen Verfahrensarten zur Anwendung zu bringen, die in den zwischen ihnen in Kraft befindlichen anderweitigen Abkommen für solchen Fall vorgesehen sind. Unter keinen Umständen werden sie jedoch zum Zweck der Austragung solcher Streit-

dach zawartych w Pakcie Paryskim z dnia 27 sierpnia 1928 r. i pragną określić bliżej zastosowanie tych zasad, o ile chodzi o stosunki niemiecko-polskie.

Przytem każdy z obu Rządów stwierdza, że przyjęte przezeń dotychczas w stosunku do innych zobowiązania międzynarodowe nie stoją na przeszkodzie pokojowemu rozwojowi ich wzajemnych stosunków, nie są w sprzeczności z niniejszą Deklaracją i przez tę Deklarację nie są naruszone. Pozatem oba Rządy stwierdzają, że niniejsza Deklaracja nie dotyczy takich zagadnień, które, zgodnie z prawem międzynarodowem, należy uważać za należące wyłącznie do spraw wewnętrznych jednego z obu państw.

Oba Rządy oświadczają, że jest ich zamiarem porozumiewać się bezpośrednio we wszelkiego rodzaju zagadnieniach, dotyczących ich wzajemnych stosunków. W razie gdyby wynikły pomiędzy nimi kwestje sporne, którychby się nie dało załatwić w drodze bezpośrednich rokowań, oba Rządy będą szukały tych rozwiązań w każdym poszczególnym wypadku we wzajemnem porozumieniu przy pomocy innych sposobów pokojowych, przyczem, w razie potrzeby, nie uchybia to możności zastosowania tych rodzajów postępowania, które są przewidziane dla takiego wypadku w innych obowiązujących je wzajemnie porozumieniach. W żadnym jednak wypadku nie będą się one uciekały do stosowania przemocy w celu załatwienia tego rodzaju spraw spornych.

Stworzona na powyższych zasadach gwarancja pokoju ułatwi obu Rządom doniosłe zadanie znajdywa-

fragen zur Anwendung von Gewalt schreiten.

Die durch diese Grundsätze geschaffene Friedensgarantie wird den beiden Regierungen die grosse Aufgabe erleichtern, für Probleme politischer, wirtschaftlicher und kultureller Art Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich der beiderseitigen Interessen beruhen.

Beide Regierungen sind der Ueberzeugung, dass sich auf diese Weise die Beziehungen zwischen ihren Ländern fruchtbar entwickeln und zur Begründung eines gutnachbarlichen Verhältnisses führen werden, das nicht nur ihren beiden Ländern, sondern auch den übrigen Völkern Europas zum Segen gereicht.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Warschau ausgetauscht werden. Die Erklärung gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden an. Falls sie nicht von einer der beiden Regierungen 6 Monate vor Ablauf dieses Zeitraums gekündigt wird, bleibt sie auch weiterhin in Kraft, kann jedoch alsdann von jeder Regierung jederzeit mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und polnischer Sprache.

Berlin, den 26. Januar 1934.

Für die Deutsche Regierung:

**C. Freiherr von Neurath**

Für die Polnische Regierung:

**Józef Lipski.**

nia dla zagadnień politycznych, gospodarczych i kulturalnych rozwiązań opartych na sprawiedliwem i słusznem wyrównaniu obustronnych interesów.

Oba Rządy są przeświadczone, że stosunki pomiędzy ich krajami będą się w ten sposób owocnie rozwijały i doprowadzą do ugruntowania dobrego sąsiedzkiego pożycia, co nietylko dla ich obu krajów, ale i dla pozostałych narodów Europy będzie miało zbawienne następstwa.

Niniejsza Deklaracja będzie ratyfikowana i dokumenty ratyfikacyjne zostaną możliwie szybko wymienione w Warszawie. Deklaracja pozostanie w mocy w ciągu okresu dziesięciu lat, licząc od dnia wymiany dokumentów ratyfikacyjnych. W razie, jeżeli jeden z Rządów nie wymówi jej na sześć miesięcy przed upływem tego okresu czasu, zachowa ona w dalszym ciągu moc; potem jednak każdy Rząd będzie mógł ją wymówić w każdym czasie z terminem sześciomiesięcznym.

Sporządzono w dwóch egzemplarzach w języku niemieckim i polskim.

Berlin, dnia 26 stycznia 1934 r.

Za Rząd Niemiecki:

**C. Freiherr von Neurath**

Za Rząd Polski:

**Józef Lipski.**

**Anmerkung.** Obwohl das Abkommen sich auf volkstumsmässige Fragen dem Wortlaut nach nicht erstreckt, erschien die Veröffentlichung an dieser Stelle als zweckmässig, um diese Tatsache durch Textkontrolle im gegebenen Falle leicht feststellen zu können.

**Antrag der Republik Polen auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes an den Völkerbund (10. April 1934).**

Im Namen meiner Regierung habe ich die Ehre, Sie zu bitten, auf die Tagesordnung der nächsten Völkerbundsversammlung den folgenden Resolutionsentwurf zu setzen:

„Im Hinblick darauf, dass die gegenwärtig in Kraft befindlichen Minderheitenverträge ebenso wie die Erklärungen über den internationalen Schutz der Minderheiten, die von einigen Staaten vor dem Rat abgegeben worden sind, nur einen Teil der Mitglieder des Völkerbundes binden, während andere Mitglieder des Völkerbundes von jeder juristischen Verpflichtung nach dieser Hinsicht befreit bleiben,

überzeugt davon, dass diese Lage nur gewissen Minderheiten eine internationale Garantie gibt, dagegen die anderen ohne Schutz lässt,

in der Erwägung, dass ein derartiger Unterschied zwischen geschützten und nicht geschützten Minderheiten im Widerspruch mit dem Gefühl der Gleichheit und der Gerechtigkeit ist,

und der Tatsache Rechnung tragend, dass die Minderheiten der Rasse, der Sprache und der Religion, die durch den gegenwärtigen Minderheitenschutz nicht gedeckt werden, sich in jedem europäischen und aussereuropäischen Lande befinden,

spricht die Völkerbundsversammlung die Ueberzeugung aus, dass die gegenwärtigen Bedingungen des internationalen Minderheitenschutzes nicht im Einklang stehen mit den grundlegenden Prinzipien der internationalen Moral, und glaubt, dass es nötig ist, hier durch den Abschluss

**La Proposition du Gouvernement Polonais au sujet de la Généralisation de la Protection des minorités.**

Le 10 Avril 1934, le délégué de Pologne à la Société des Nations, M. le Ministre Edouard Raczyński, a remis au Sécretaire Général de la Société des Nations la lettre suivante:

Monsier le Sécretaire Général.

D'ordre de mon Gouvernement j'ai l'honneur de vous demander de bien vouloir inscrire conformément à l'art. 4 § 2 p. d) du Règlement de l'Assemblée de la Société des Nations à l'ordre du jour de la prochaine Assemblée le projet de résolution suivant:

„L'Assemblée de la Société des Nations,

Considérant que les traités de minorités actuellement en vigueur ainsi que les déclarations sur la protection internationales des minorités faites devant le Conseil par certains Etats, n'engagent qu'une partie des Membres de la Société des Nations, tandis que d'autres Membres de la Société restent toujours libres de tout engagement juridique à ce sujet;

Estimant qu'un tel état de chose assure la garantie internationale seulement à certaines minorités et laisse sans protection internationale les autres qui ne sauraient en aucun cas faire appel à la Société des Nations;

Considérant qu'une pareille distinction entre les minorités protégées et non-protégées se trouve en contradiction avec le sentiment d'équité et de justice;

Tenant compte du fait que les minorités de race, de langue et de religion qui ne sont pas couvertes par la protection actuelle des minorités et qui ont le même droit moral

eines allgemeinen Abkommens über den Schutz der Minderheiten Abhilfe zu schaffen. Dieses Abkommen müsste allen Mitgliedern des Völkerbundes dieselben Verpflichtungen auferlegen und gleichzeitig in den internationalen Schutz auf alle Minderheiten der Sprache, der Rasse und der Religion ausdehnen.

Die Versammlung beschliesst zu diesem Zweck eine internationale Konferenz einzuberufen, an der alle Mitglieder des Völkerbundes teilnehmen, eine Konferenz, die den Auftrag erhält, ein allgemeines Abkommen über den internationalen Schutz der Minderheiten auszuarbeiten. Die Versammlung bittet den Völkerbundsrat, geeignete Mittel zu ergreifen, um eine Konferenz bald und auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten nach Schluss der gegenwärtigen Tagung der Völkerbundsversammlung einzuberufen."

(—) Ed. Raczyński
ausserord. Gesandter und bevollmächtigter Minister
Vertreter der Republik Polen
im Völkerbund.

à la protection de la Société des Nations que les minorités protégées, se trouvent dans presque tous les pays européens et extra européens;

Affirme que les conditions actuelles de la protection internationale des minorités ne sont pas conformes aux pricipes fondamentaux de la morale internationale et estime qu'il y a lieu d'y remédier par la conclusion d'une Convention générale sur la protection des minorités; cette Convention devrait comporter les mêmes engagements pour tous les Membres de lat Société des Nations et devrait assurer la protection internationale à toutes les minorités de race, de langue et de religion;

Décide de convoquer à cet effet une Conférence internationale composée de tous les Membres de la Société des Nations et charger d'élaborer une Convention générale sur la protection internationale des minorités;

Et prie le Conseil de vouloir bien prendre les mesures appropriées pour la convocation de ladite conférence dans un délai rapproché et en tout cas au cours de six mois à compter de la clôture des travaux de la session actuelle de l'Assemblée."

# Inhaltsverzeichnis



---

**Preis des Heftes 0,75 RM.**

Abonnement: jährlich 6.00, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.00 Rm.
Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47. Telefon: Flora 0546.
Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.
Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.
Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.
Redaktionsschluss: 31. Oktober 1934.
Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich: Jan Skala, Charlottenburg 5.
Druck: S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

# KULTURWEHR

**Zeitschrift für Volkstumsfragen**

**Dezember 1934**

*Dr. B. v. Openkowski*

## Reichserbhofgesetz und nationale Minderheiten

**Kommentar und Erläuterungen des Gesetzes**

Wie sich aus dem ersten Satz der Präambel des Reichserbhofgesetzes:

> „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten"

ergibt, ist das Reichserbhofgesetz ein deutsches Volkstumsgesetz. Dass dies der Fall ist, ergibt sich auch aus der ganzen Tendenz und dem weiteren Inhalt des Gesetzes, so unter anderem auch aus der Bestimmung des § 5 Absatz 1 und 2 Ziffer 3, wonach der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers in Abweichung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes auch ein Grundstück von mehr als 125 Hektar als Erbhof zulassen kann, „wenn ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll". In wiederholten Erklärungen heutiger massgeblicher Staatsmänner zum Reichserbhofgesetz, die an der Schaffung des Gesetzes mehr oder weniger beteiligt sind, ist — wie im November-Heft der „Kulturwehr" des näheren ausgeführt — das gleiche bestätigt. „Das Reichserbhofgesetz ist ein ausgesprochen nationalsozialistisches Gesetz, das sich in jeder Hinsicht auf nationalsozialistischen Gedankengängen aufbaut", betont Erbhofgerichtsrat Wöhrmann im Vorwort zu seinem Kommentar zum Reichserbhofgesetz.

Als deutsches Volkstumsgesetz kann das Reichserbhofgesetz innerhalb der deutschen Reichsgrenzen nur im Bereich des deutschen Kulturkreises zur Anwendung gebracht werden. Nach dem oben wiedergegebenen Einleitungssatz zum Reichserbhofgesetz ist und kann nur dies der ausgesprochene Wille der Reichsregierung sein, die das Gesetz geschaffen hat. Folgerichtig ergibt sich dies insbesondere auch aus der oben erwähnten erweiterten Zulassungsvorschrift des § 5 Absatz 1 und 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Wenn nach dieser Bestimmung

**Antrag der Republik Polen auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes an den Völkerbund**
(10. April 1934).

Im Namen meiner Regierung habe ich die Ehre, Sie zu bitten, auf die Tagesordnung der nächsten Völkerbundsversammlung den folgenden Resolutionsentwurf zu setzen:

„Im Hinblick darauf, dass die gegenwärtig in Kraft befindlichen Minderheitenverträge ebenso wie die Erklärungen über den internationalen Schutz der Minderheiten, die von einigen Staaten vor dem Rat abgegeben worden sind, nur einen Teil der Mitglieder des Völkerbundes binden, während andere Mitglieder des Völkerbundes von jeder juristischen Verpflichtung nach dieser Hinsicht befreit bleiben,

überzeugt davon, dass diese Lage nur gewissen Minderheiten eine internationale Garantie gibt, dagegen die anderen ohne Schutz lässt,

in der Erwägung, dass ein derartiger Unterschied zwischen geschützten und nicht geschützten Minderheiten im Widerspruch mit dem Gefühl der Gleichheit und der Gerechtigkeit ist,

und der Tatsache Rechnung tragend, dass die Minderheiten der Rasse, der Sprache und der Religion, die durch den gegenwärtigen Minderheitenschutz nicht gedeckt werden, sich in jedem europäischen und aussereuropäischen Lande befinden,

spricht die Völkerbundsversammlung die Ueberzeugung aus, dass die gegenwärtigen Bedingungen des internationalen Minderheitenschutzes nicht im Einklang stehen mit den grundlegenden Prinzipien der internationalen Moral, und glaubt, dass es nötig ist, hier durch den Abschluss

**La Proposition du Gouvernement Polonais au sujet de la Généralisation de la Protection des minorités.**

Le 10 Avril 1934, le délégué de Pologne à la Société des Nations, M. le Ministre Edouard Raczyński, a remis au Sécretaire Général de la Société des Nations la lettre suivante:

Monsier le Sécretaire Général.

D'ordre de mon Gouvernement j'ai l'honneur de vous demander de bien vouloir inscrire conformément à l'art. 4 § 2 p. d) du Règlement de l'Assemblée de la Société des Nations à l'ordre du jour de la prochaine Assemblée le projet de résolution suivant:

„L'Assemblée de la Société des Nations,

Considérant que les traités de minorités actuellement en vigueur ainsi que les déclarations sur la protection internationales des minorités faites devant le Conseil par certains Etats, n'engagent qu'une partie des Membres de la Société des Nations, tandis que d'autres Membres de la Société restent toujours libres de tout engagement juridique à ce sujet;

Estimant qu'un tel état de chose assure la garantie internationale seulement à certaines minorités et laisse sans protection internationale les autres qui ne sauraient en aucun cas faire appel à la Société des Nations;

Considérant qu'une pareille distinction entre les minorités protégées et non-protégées se trouve en contradiction avec le sentiment d'équité et de justice;

Tenant compte du fait que les minorités de race, de langue et de religion qui ne sont pas couvertes par la protection actuelle des minorités et qui ont le même droit moral

eines allgemeinen Abkommens über den Schutz der Minderheiten Abhilfe zu schaffen. Dieses Abkommen müsste allen Mitgliedern des Völkerbundes dieselben Verpflichtungen auferlegen und gleichzeitig in den internationalen Schutz auf alle Minderheiten der Sprache, der Rasse und der Religion ausdehnen.

Die Versammlung beschliesst zu diesem Zweck eine internationale Konferenz einzuberufen, an der alle Mitglieder des Völkerbundes teilnehmen, eine Konferenz, die den Auftrag erhält, ein allgemeines Abkommen über den internationalen Schutz der Minderheiten auszuarbeiten. Die Versammlung bittet den Völkerbundsrat, geeignete Mittel zu ergreifen, um eine Konferenz bald und auf jeden Fall innerhalb von sechs Monaten nach Schluss der gegenwärtigen Tagung der Völkerbundsversammlung einzuberufen."

(—) Ed. Raczyński
ausserord. Gesandter und bevollmächtigter Minister
Vertreter der Republik Polen
im Völkerbund.

à la protection de la Société des Nations que les minorités protégées, se trouvent dans presque tous les pays européens et extra européens;

Affirme que les conditions actuelles de la protection internationale des minorités ne sont pas conformes aux pricipes fondamentaux de la morale internationale et estime qu'il y a lieu d'y remédier par la conclusion d'une Convention générale sur la protection des minorités; cette Convention devrait comporter les mêmes engagements pour tous les Membres de lat Société des Nations et devrait assurer la protection internationale à toutes les minorités de race, de langue et de religion;

Décide de convoquer à cet effet une Conférence internationale composée de tous les Membres de la Société des Nations et charger d'élaborer une Convention générale sur la protection internationale des minorités;

Et prie le Conseil de vouloir bien prendre les mesures appropriées pour la convocation de ladite conférence dans un délai rapproché et en tout cas au cours de six mois à compter de la clôture des travaux de la session actuelle de l'Assemblée."

# Inhaltsverzeichnis

## Artikel



## Pressestimmen



## Literaturübersicht



## Rundschau



## Materialien



---


**Preis des Heftes 0,75 RM.**

Abonnement: jährlich 6.00, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.00 Rm.
Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47. Telefon: Flora 0546.
Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.
Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57 906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.





Redaktionsschluss: 31. Oktober 1934.
Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich: Jan Skala, Charlottenburg 5.
Druck: S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.

KULTURWEHR
Zeitschrift für Volkstumsfragen
Dezember 1934

*Dr. B. v. Openkowski*

# Reichserbhofgesetz und nationale Minderheiten

**Kommentar und Erläuterungen des Gesetzes**

Wie sich aus dem ersten Satz der Präambel des Reichserbhofgesetzes:

> „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten“

ergibt, ist das Reichserbhofgesetz ein deutsches Volkstumsgesetz. Dass dies der Fall ist, ergibt sich auch aus der ganzen Tendenz und dem weiteren Inhalt des Gesetzes, so unter anderem auch aus der Bestimmung des § 5 Absatz 1 und 2 Ziffer 3, wonach der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers in Abweichung von § 3 Absatz 1 des Gesetzes auch ein Grundstück von mehr als 125 Hektar als Erbhof zulassen kann, „wenn ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll“. In wiederholten Erklärungen heutiger massgeblicher Staatsmänner zum Reichserbhofgesetz, die an der Schaffung des Gesetzes mehr oder weniger beteiligt sind, ist — wie im November-Heft der „Kulturwehr“ des näheren ausgeführt — das gleiche bestätigt. „Das Reichserbhofgesetz ist ein ausgesprochen nationalsozialistisches Gesetz, das sich in jeder Hinsicht auf nationalsozialistischen Gedankengängen aufbaut“, betont Erbhofgerichtsrat Wöhrmann im Vorwort zu seinem Kommentar zum Reichserbhofgesetz.

Als deutsches Volkstumsgesetz kann das Reichserbhofgesetz innerhalb der deutschen Reichsgrenzen nur im Bereich des deutschen Kulturkreises zur Anwendung gebracht werden. Nach dem oben wiedergegebenen Einleitungssatz zum Reichserbhofgesetz ist und kann nur dies der ausgesprochene Wille der Reichsregierung sein, die das Gesetz geschaffen hat. Folgerichtig ergibt sich dies insbesondere auch aus der oben erwähnten erweiterten Zulassungsvorschrift des § 5 Absatz 1 und 2 Ziffer 3 des Gesetzes. Wenn nach dieser Bestimmung

Grundstücke von mehr als 125 Hektar nur bei „um das Gemeinwohl des deutschen Volkes besonders verdienten Deutschen", also nicht bei Angehörigen fremder (nichtdeutscher) Nationalitäten als Erbhof zugelassen werden können, so erhellt daraus, dass auch im Regelfall (Grundstücke von einer Familienackernahrung bis 125 Hektar) der vom Reichserbhofgesetz erfasste Personenkreis auf Angehörige des deutschen Kulturkreises beschränkt ist.

Wenn im späteren Teil der Präambel, Absatz 7, und im weiteren Gesetzestext, § 13 Absatz 1, gesagt ist, dass zur „Bauernfähigkeit" im Sinne des Reichserbhofgesetzes — „Erbhofeigenschaft" des Grundstückes und „Bauernfähigkeit" seines Eigentümers sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erfassung durch das Reichserbhofgesetz — es ausreicht, wenn der Grundstückseigentümer nicht gerade „deutschen", aber wenigstens „stammesgleichen Blutes" ist, so kann wie gleichfalls im November-Heft der „Kulturwehr" hervorgehoben ist — der Begriff des stammesgleichen Blutes im Sinne des Reichserbhofgesetzes und damit der vom Reichserbhofgesetz erfasste Personenkreis entsprechend dem Willen des Gesetzgebers nur ausgehend vom Gesetzeszweck, wie es in dem fundamentalen Einleitungssatz der Präambel klar und eindeutig niedergelegt ist und nur im Zusammenhang mit diesem Satz festgestellt werden. Dieser Satz soll — wie die Präambel überhaupt — gemäss der Auslegungsregel des § 56 des Reichserbhofgesetzes dem Richter bei der Anwendung des Gesetzes als Richtschnur dienen, indem bei aufkommenden Zweifeln bei Anwendung des Gesetzes der Richter so zu entscheiden hat, „wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck des Gesetzes entspricht", ein Satz, der erkennen lässt, dass die Präambel wesentlicher Gesetzesinhalt ist (vgl. Höllje-Rogge, „Das Reichserbhofgesetz", Oldenburg 1933).

Nach dem Einleitungssatz soll rassenbiologisch das Bauerntum die Blutquelle und der Bauernhof die Kraftquelle des deutschen Volkes sein (vgl. auch Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz, 1933, Seite 43). Das einzige und höchste Ziel des Gesetzes ist, das deutsche Volk rassenbiologisch über das deutsche Bauerntum zu erhalten und zu diesem Zweck die deutsche Erbsitte, die Anerbensitte, wonach der Erbhof ungeteilt nur auf einen Erben übergeht, im deutschen Bauerntum zu sichern. Die Hervorhebung der deutschen Erbsitte in Verbindung mit dem deutschen Volk im Einleitungssatz, also die zweimalige Betonung des Wortes „deutsch" im Zusammenhang mit der Heranziehung der urgermanischen Ursprüngen entlehnten Anerbensitte ist der unstrittige Beweis dafür, dass der Ton in der Präambel nicht, wie das Landeserbhofgericht in Celle in seinem Beschluss vom 9. 7. 1934 in der Erbhofsache Nr. 3 (6) EH. 1378/34 — vgl. „Deutsche

Justiz“ 1934, Seite 1130 ff. — annimmt, auf dem Worte „Bauerntum“, sondern auf dem Worte „deutsch“ liegt, und dass es nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, dem Bauernstand an sich als Teil des Volksganzen die deutsche Volkstumsinstitution des Erbhofes zu schaffen, sondern dem deutschen Bauern als Angehörigen des deutschen Volkstums, da er die Blutquelle des deutschen Volkes sein soll. „Es geht nicht (sc. beim Erbhofrecht)“, so heisst es in dem Kommentar von Wagemann-Hopp zum Reichserbhofgesetz, Seite 53, „um einen liberal gemeinten Schutz der Landwirtschaft als solchen, es geht um die Schaffung und Unterhaltung eines kräftigen Bauernstandes als der unversiegbaren Blutquelle des deutschen Volkes“. Unerheblich ist dabei entgegen der Auffassung des Landeserbhofgerichts in Celle in dem genannten Beschluss bezw. in der Verfügung vom 16. 8. 1934 in der Erbhofsache: 4 (6) EH. 1264/34, dass es sich bei der durch das Reichserbhofgesetz zum Gesetz erhobenen Anerbensitte nicht etwa um eine deutsche Erbsitte handelt, die allgemein im deutschen Reichsgebiet gegolten habe, sondern um eine deutsche Erbsitte, die nicht nur bei den polnischen Minderheiten im Deutschen Reich, sondern auch bei einigen deutschen Erbstämmen nicht gegolten habe, und dass die Anerbensitte den bei den deutschen Erbstämmen vielfach bisher herrschenden Erbsitten bisweilen sogar widerspreche, ob es sich also um die deutsche Erbsitte oder nur um eine der zahlreichen bei den deutschen Erbstämmen herrschenden Erbsitten, um eine deutsche Erbsitte handelt; unerheblich ist ferner die vom Landeserbhofgericht in Celle vertretene Auffassung, ob mit dem Reichserbhofgesetz der Gesetzgeber etwa „eine Erbsitte von den vielen, die bestehen, herausgegriffen hat, weil er sie für besonders geeignet hält, um ein neues künftiges Bauerntum zu schaffen, und nicht deswegen, weil es sich um eine deutsche Erbsitte handelt; das eine ist in jedem Falle vom Landeserbhofgericht in Celle mit diesen Unterstellungen zugegeben, dass es sich beim Erbhof um eine deutsche Volkstumsinstitution handelt, die bei der polnischen Minderheit im Deutschen Reich bisher nicht gegolten hat.

Danach widerspricht aber die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit, die das Landeserbhofgericht in Celle in dem angeführten Beschluss und in der anderen gleichliegenden Stellungnahme, sowie auch die Anerbengerichte in Anlehnung an diese Entscheidungen für gegeben halten, dem ausdrücklichen Willen der Reichsregierung, des Schöpfers des Reichserbhofgesetzes, dem rassebiologischen Gesetzeszweck. Indem das Gesetz davon ausgeht, dass das von ihm erfasste Bauerntum die Blutquelle des deutschen Volkes ist und sein soll, sind in logischer Konsequenz damit gleichzeitig die Absicht und der Zweck des Gesetzes dahin zum

Ausdruck gebracht, dass die Personen, die vom Reichserbhofgesetz erfasst werden, rassisch und biologisch im deutschen Volkstum aufgehen. „Ich sehe es (sc. das Erbhofrecht)", führt Staatssekretär Dr. Freissler vom Preussischen Justizministerium in seiner Einleitung zum Kommentar von Wagemann-Hopp zum Reichserbhofgesetz aus, „vorausschauend ausgedehnt auf das Reich, eingegliedert in ein Rechtssystem, das den Charakter Individualismus abgestreift hat, das dasteht als Zeuge des Erwachens der Nation, als Künder nationalsozialistischer Eingliederung jedes Gliedes in den Gesamtorganismus des Volkes." Das zur polnischen Minderheit im Deutschen Reich und damit zum polnischen Volkstum gehörende Bauerntum ist aber und soll auch bleiben die Blutquelle des polnischen Volkes und nicht des deutschen Volkes. Entsprechend der ratio legis würde das polnische Bauerntum im Falle der Anwendung des Gesetzes biologisch im deutschen Volkstum aufgehen und damit gleichzeitig aufhören müssen, biologisch Glied des polnischen Volkstums, die Blutquelle des polnischen Volkes zu sein. Der mit dem Reichserbhofgesetz verfolgte rassenbiologische Zweck der Reinhaltung des deutschen Volkstums würde dadurch nichts destoweniger nicht erreicht werden, da die Polen als Slaven eben nicht stammesgleichen Blutes mit den Deutschen sind, was nicht ihre Gleichwertigkeit in Frage stellt. So hat Dr. Helmut Nicolai, Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern, auf dem Juristentag in Leipzig am 2. 10. 1933, wo er über das Thema „Rasse und Recht" sprach, mit Bezug auf die Stammesverschiedenheit der Deutschen und Polen u. a. gesagt: „...Die Deutschen sind keine Polen und die Polen sind keine Deutschen..." Er erklärt ein Vermischen der Deutschen mit den Slaven ausdrücklich für „schädlich für die Reinhaltung der Rasse" (vgl. „Rasse und Recht, 1933, Seite 65 ff., und November-Heft der „Kulturwehr", Seite 604). Aus dem biologischen Aufgehen des zum polnischen Volkstum gehörenden Bauerntums im deutschen Volkstum würde sich die weitere Konsequenz ergeben müssen, dass das vom Reichserbhofgesetz erfasste polnische Bauerntum auch vom deutschen Staatsrecht aus gesehen, als nicht mehr angehörig zum polnischen Volkstum und zur polnischen Minderheit zu betrachten wäre. In jedem Falle würde auch schon die mit der Anwendung des Reichserbhofgesetzes verbundene Aufzwingung der unstreitig deutschvölkischen Institution des Erbhofs auf das zur polnischen Minderheit gehörende Bauerntum die erzwungene Preisgabe der eigenen, im polnischen Volkstum verwurzelten Erbgewohnheiten zur unmittelbaren Folge haben. Es würde mit anderen Worten die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit auf nichts anderes als auf ihre zwangsweise

Germanisation im grössten Ausmasse hinauslaufen, der Aufsaugung und damit Zerstörung ihrer eigenen Erbsitten und -gebräuche, ihrer eigenen Kultur und ihres polnischen Volkstums gleichzusetzen sein. Mit diesen das polnische Volkstum aufsaugenden Folgen bedeutet die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit für den Bestand der polnischen Minderheit im Deutschen Reich überhaupt einen unabsehbaren Schaden, zumal wenn man bedenkt, dass weite Grenzgebiete des Deutschen Reiches mit autochtoner polnischer Bevölkerung bewohnt sind; hinzukommt die Gefahr, dass durch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit die weichenden Erben mehr oder weniger der Proletarisierung anheimfallen und gezwungen würden, Haus und Heimat zu verlassen und in der Fremde, zumeist auch in der Grosstadt einen eigenen Erwerb zu suchen und so wegen fehlender Verbundenheit und Fühlungnahme mit ihren Volksgenossen der polnischen Minderheit mehr oder weniger entfremdet würden; aus der väterlichen Besitzung könnten sie nicht mehr in der bisherigen Weise versorgt werden, da der „Erbhof" dem Zugriff der weichenden Erben entzogen ist. Zu befürchten ist auch, dass sich bevölkerungspolitisch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit für sie nachteilig auswirken könnte, da dem polnischen Bauern alle seine Kinder gleich lieb sind und so mit einem Sinken der Geburtenfreudigkeit aus Besorgnis einer gleichmässigen angemessenen Versorgungsmöglichkeit zum Schaden der polnischen Minderheit überhaupt gerechnet werden müsste.

Diese mit der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit für sie und die Minderheit überhaupt verbundenen schwerwiegenden Folgen zeigen, dass das Gesetz für die Angehörigen der polnischen Minderheit nicht in Betracht kommen kann. Der vom Gesetzgeber, der Reichsregierung, mit dem Reichserbhofgesetz beabsichtigte Zweck spricht dagegen. „Das Erbhofrecht darf sich nicht in der Richtung der Zerstörung völkischer Kulturwerte auswirken", hebt mit Recht der Kommentar von Wagemann - Hopp zum Reichserbhofgesetz, Seite 58, hervor. Der Germanisationsgedanke widerspricht auch durchaus dem deutsch-nationalsozialistischen Denken und Wollen, dem das Reichserbhofgesetz seinen Ursprung verdankt; mit der Erhaltung der Besonderheiten des eigenen deutschen Volkstums lehnt es ebenso bestimmt und entschieden die Vernichtung der Eigenart fremder Völker ab. Die Führer des deutschen Nationalsozialismus, so vor allem auch der Reichskanzler und Führer des deutschen Volkes Adolf Hitler haben dies zu wiederholten Malen eindeutig und feierlich erklärt. Wenn daher das Landeserbhofgericht in Celle und die Anerbengerichte trotzdem das Reichserbhofgesetz auch auf die Angehörigen der polnischen Minderheit angewandt wissen wollen, so

handeln sie gegen den Willen der Reichsregierung, die das Reichserbhofgesetz geschaffen hat, gegen den Zweck des Gesetzes. Es kann auch nicht der vom Ministerialrat Dr. Vogels anlässlich der Besprechung des Beschlusses des Landeserbhofgerichts in Celle in „Deutsche Justiz“ 1934, Seite 1131, gebilligte Einwand des Gerichtsassessors Gramm in seiner Abhandlung: „Erbhof und Minderheitenrecht“ in „Deutsche Justiz“, Nr. 30, Ausgabe A (27. 7. 1934 S. 968) standhalten, wonach eine Massnahme, die geeignet ist, deutsches Volkstum zu schützen, ohne weiteres auch die Wirkung haben müsste, dem davon betroffenen polnischen Volkstum förderlich zu sein; wir haben ja oben gesehen, wie schädlich sich die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit für sie auswirken würde. Da entgegen der Auffassung von Gramm die Lebensinteressen der polnischen Minderheit durch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf sie aufs empfindlichste getroffen werden würden, kann auch sein weiterer Einwand, der auch dem Landeserbhofgericht in Celle in dem oben ausgeführten Beschluss vorgeschwebt hat, nicht bestehen, dass sich die polnische Minderheit im deutschen Reichsgebiet ebensowenig mit Fug und Recht gegen die Erstreckung des Gesetzes auf sie wenden könne, wie die betroffenen Angehörigen des deutschen Volkstums, bei denen bisher gleichfalls nicht die durch das Reichserbhofgesetz zum Gesetz erhobene Anerbensitte gegolten habe, oder der weitere Einwand des Landeserbhofgerichts in Celle, wonach bei einzelnen deutschen Erbstämmen dem Reichserbhofgesetz gar zuwiderlaufende Erbsitten bestanden hätten, die nunmehr durch das Reichserbhofgesetz beseitigt worden seien. In diesen Fällen handelt es sich stets um partikuläre Landeserbsitten deutscher Erbstämme. Indem das Reichserbhofgesetz auf sie erstreckt wird, kommt damit immer eine deutsche Erbsitte bei ihnen zur Anwendung, also etwas Arteigenes; durch diese Anwendung wird der Bestand ihres Volkstums in keiner Weise berührt und erleidet somit keinen Schaden. Bei der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit würden jedoch Erbsitten eines eigenen, nämlich des polnischen Volkstums und damit das polnische Volkstum selbst, wie oben gezeigt, in der empfindlichsten Weise getroffen, etwas Artfremdes, nämlich eine deutsche Erbsitte würde ihnen aufgezwungen. Hierin läge das Kennzeichen der unterschiedlichen Behandlung der polnischen Minderheit im Verhältnis zum deutschen Mehrheitsvolk für den Fall der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit. Hierin läge gleichzeitig bei Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit ein Verstoss gegen die Genfer Konvention vom 15. 5. 1922.

Zusammenfassend kommt man ausgehend von dem fundamentalen Einleitungssatz zum Reichserbhofgesetz zu dem Ergeb-

nis, dass zu dem Personenkreis des „stammesgleichen Blutes" im Sinne des Reichserbhofgesetzes diejenigen nicht gerechnet werden können, bei denen durch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes eigene Volkstumssitten und damit ihr Volkstum selbst berührt werden; werden dagegen nur partikuläre Landessitten durch das Reichserbhofgesetz berührt und bleibt das Volkstum selbst unangetastet, so handelt es sich nur um Personen von Volksstämmen, die, wenn nicht deutschen, so doch stammesgleichen Blutes sind.

Da im Reichserbhofgesetz nicht ohne Absicht der engere Begriff „stammesgleichen Blutes" statt des weiterreichenden Begriffs der „arischen" und „nichtarischen" Abstammung, wie z. B. in den Bestimmungen über das Berufsbeamtentum angewandt worden ist (vgl. Siefert, Reichserbhofrecht, Seite 78; Wöhrmann, Reichserbhofrecht, Seite 59), ist die in den Kommentaren zum Reichserbhofrecht zum Teil vertretene und auch vom Landeserbhofgericht in Celle vertretene Auffassung (vgl. z. B. Vogels, Reichserbhofgesetz, Seite 77; Hamkens, Reichserbhofgesetz, Seite 46 und Baumecker, Reichserbhofrecht, Seite 29), wonach stammesgleichen Blutes im Sinne des Reichserbhofgesetzes alle Arier, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind, lediglich eine zweckgebundene Konstruktion, die im Gesetz keine Grundlage findet (vgl. Wöhrman a. a. O. Seite 58). Hinfällig — und zwar schon wegen der Wahl des engeren Begriffs des „stammesgleichen Blutes" im Reichserbhofgesetz im Gegensatz zu dem Gebrauch der weiterreichenden Begriffe der „arischen" und „nichtarischen" Abstammung in anderen Gesetzen — ist auch die von Wagemann-Hopp in ihrem Kommentar zum Reichserbhofgesetz, S. 68, vertretene aus der Bestimmung des § 13 Absatz 2 („deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat"), und zwar e contrario hergeleitete (übrigens im gleichen Kommentar als „nach den Ergebnissen rassewissenschaftlicher Forschung vielleicht nicht völlig exakte Abgrenzung" bezeichnete) Auffassung, wonach „Blut einer anderen weissen Rasse als stammesgleich" gilt, eine Ansicht, der Siefert, a. a. O., Seite 78 „im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von Absatz 2 des § 13" beitreten zu müssen glaubt (vgl. auch Hagedorn in „Juristische Wochenschrift" 1934, Seite 394). Mit der aus dem im Einleitungssatz der Präambel des Reichserbhofgesetzes dokumentierten Willen der Reichsregierung und aus dem Gesetzeszweck hergeleiteten und hierseits vertretenen Auffassung, dass stammesgleichen Blutes im Sinne des Reichserbhofgesetzes diejenigen nichtdeutschen Volksgruppen innerhalb des deutschen Reichsgebietes nicht sind, deren Volkstumssitten und Volkstumsbestand durch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf sie berührt

werden würden, dürfte auch den Interessen der Beteiligten vollauf Genüge geschehen sein.

Im übrigen dürfte auch die Zuständigkeit der Gerichte bei der Entscheidung der Anwendung des Reichserbhofgerichts auf die Angehörigen fremder Nationalitäten nicht gegeben sein. Wie das Landeserbhofgericht in Celle in seiner Verfügung vom 5. 11. 1934 in der Erbhofsache von Styp-Rekowski in Platenheim — Geschäftszeichen E H 1016/34 — zum Ausdruck gebracht hat, will es die Eingaben des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — an die deutsche Reichsregierung wegen Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Es heisst zwar in §§ 10 bezw. 16 Reichserbhofgesetz, dass über die Erbhofeigenschaft bezw. Bauernfähigkeit bei bestehenden Zweifeln die Anerbengerichte (und in weiterer Instanz die Landeserbhofgerichte bezw. das Reichserbhofgericht) entscheiden; jedoch handelt es sich bei der Frage der Behandlung der Fremdnationalitäten im Erbhofwesen, bei der Frage der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf sie, nicht mehr um die Entscheidung einer rein formal-rechtlichen Frage, sondern um ein minderheitlich-politisches Problem. Auch den im Erbhofwesen eingegetzten Gerichten obliegt — wie auch sonst den Gerichten — lediglich die ihnen gesetzlich zugewiesene Klärung rein rechtlicher Fragen; bei der Frage der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Fremdnationalitäten steht aber als einem minderheitlich - politischen Problem von weittragendster Bedeutung die Entscheidung einzig und allein dem Reichskanzler und Führer des deutschen Volkes, der im autoritären Staat den Staatswillen verkörpert bezw. der Reichsregierung als der gesetzgebenden Körperschaft zu. Da im übrigen durch den klaren Wortlaut des Einleitungssatzes der Präambel des Reichserbhofgesetzes die Frage der Reichweite des Gesetzes rechtlich vollends dahin als geklärt anzusehen ist, dass die Angehörigen eines nichtdeutschen, so des polnischen Volkstums als die Blutquelle des eigenen Volkes mit ihren eigenen polnischen Lebens- und Erbgewohnheiten, und ihre Grundstücke vom Reichserbhofgesetz nicht erfasst werden können, so ist in dieser Richtung rechtlich nichts mehr zu klären, für eine Tätigkeit der Gerichte ist also auch insoweit kein Raum mehr. Da aber trotzdem in der Praxis das Reichserbhofgesetz auf die Angehörigen der polnischen Minderheit angewandt wird und diese, sowie ihre Vertretung, der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. —, in Anbetracht der damit für die polnische Minderheit drohenden Gefährnisse und der dadurch geschaffenen Rechtsunsicherheit und Beunruhigung sich pflichtgemäss mit diesem Vorgehen der Gerichte nicht einverstanden erklären, ist zur Entscheidung lediglich die Reichsregierung bezw. der Reichskanzler und Führer des deutschen Volkes selbst

zuständig, indem sie diese minderheitlich-politische Frage durch eigene Interpretation des Einleitungssatzes der Präambel dahin lösen, dass die polnische Minderheit und ihre Grundstücke unter das Reichserbhofgesetz nicht fallen; um dies zu erreichen, hat der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — entsprechende Eingaben an die deutsche Reichsregierung gerichtet (vgl. November-Heft der „Kulturwehr"), über die noch nicht entschieden ist. Die polnische Minderheit ist überzeugt, dass die Antwort der deutschen Reichsregierung dahin lauten wird, dass die polnischen Minderheitsangehörigen und ihre Grundstücke vom Reichserbhofgesetz nicht erfasst sind und dass die bereits erfolgten Registrierungen in den Erbhöferollen auf Antrag der betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen zu löschen sind.

*Jan Skala*

# Die slavischen Sprachen in deutschen höheren Schulen

Zu dieser gewiss zeitgemässen Angelegenheit ist von deutscher Seite schon manches kluge Wort gefallen, ohne dass die praktische Folgerung irgendwo Platz gefunden hätte. Es besteht auch gegenwärtig kaum grosse Neigung oder gar Möglichkeit einer zweckmässigen und sinnvollen Einführung und Verwirklichung des slavischen Sprachunterrichts in deutschen höheren Schulen. Wenn hier die Betonung auf die Zweckmässigkeit und die sinnvolle Verwirklichung gelegt wird, geschieht es aus einem besonderen Anlass, der durch einen Artikel der „Monatsschrift für höhere Schulen" gegeben wird.[1]) Unter der obigen Ueberschrift schreibt zu der Frage des slavischen Sprachunterrichts in den deutschen höheren Schulen Herr Bernhard Thies u. a. folgendes:

„Was uns dazu in allererster Hinsicht fehlt, dass ist die Kenntnis der slawischen Sprachen. Wie lächerlich gering ist die Verbreitung dieser Kenntnis hinsichtlich des Russischen, des Polnischen und Tschechischen unter uns Reichsdeutschen! Am meisten bekannt ist noch das Russische. Es gibt wohl auch Deutsche, die aus Neigung für diese Sprache und besonders die wertvolle Literatur Russisch gelernt haben, — aber es sind verschwindend wenige! Jedoch wer lernt Polnisch? Oder Tschechisch? Gewiss steht die Bedeutung dieser beiden Sprachen in keinem Verhältnis zu der des Russischen, das von 160 Millionen in einem geschlossenen Siedlungsgebiet von der Ostsee bis zum Stillen Ozean, also in halb Europa und halb Asien gesprochen und überdies in allen, auch den südslawischen Ländern einigermassen verstanden wird.

1) „Monatsschrift für höhere Schulen", Band 33, Heft 3, 1934, herausgegeben von Dr. Hermann Dreyhaus, Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung.

handeln sie gegen den Willen der Reichsregierung, die das Reichserbhofgesetz geschaffen hat, gegen den Zweck des Gesetzes. Es kann auch nicht der vom Ministerialrat Dr. Vogels anlässlich der Besprechung des Beschlusses des Landeserbhofgerichts in Celle in „Deutsche Justiz“ 1934, Seite 1131, gebilligte Einwand des Gerichtsassessors Gramm in seiner Abhandlung: „Erbhof und Minderheitenrecht“ in „Deutsche Justiz“, Nr. 30, Ausgabe A (27. 7. 1934 S. 968) standhalten, wonach eine Massnahme, die geeignet ist, deutsches Volkstum zu schützen, ohne weiteres auch die Wirkung haben müsste, dem davon betroffenen polnischen Volkstum förderlich zu sein; wir haben ja oben gesehen, wie schädlich sich die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit für sie auswirken würde. Da entgegen der Auffassung von Gramm die Lebensinteressen der polnischen Minderheit durch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf sie aufs empfindlichste getroffen werden würden, kann auch sein weiterer Einwand, der auch dem Landeserbhofgericht in Celle in dem oben ausgeführten Beschluss vorgeschwebt hat, nicht bestehen, dass sich die polnische Minderheit im deutschen Reichsgebiet ebensowenig mit Fug und Recht gegen die Erstreckung des Gesetzes auf sie wenden könne, wie die betroffenen Angehörigen des deutschen Volkstums, bei denen bisher gleichfalls nicht die durch das Reichserbhofgesetz zum Gesetz erhobene Anerbensitte gegolten habe, oder der weitere Einwand des Landeserbhofgerichts in Celle, wonach bei einzelnen deutschen Erbstämmen dem Reichserbhofgesetz gar zuwiderlaufende Erbsitten bestanden hätten, die nunmehr durch das Reichserbhofgesetz beseitigt worden seien. In diesen Fällen handelt es sich stets um partikuläre Landeserbsitten d e u t s c h e r Erbstämme. Indem das Reichserbhofgesetz auf sie erstreckt wird, kommt damit immer eine deutsche Erbsitte bei ihnen zur Anwendung, also etwas Arteigenes; durch diese Anwendung wird der Bestand ihres V o l k s t u m s in keiner Weise berührt und erleidet somit keinen Schaden. Bei der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Angehörigen der polnischen Minderheit würden jedoch Erbsitten eines eigenen, nämlich des polnischen V o l k s t u m s und damit das polnische Volkstum selbst, wie oben gezeigt, in der empfindlichsten Weise getroffen, etwas Artfremdes, nämlich eine d e u t s c h e Erbsitte würde ihnen aufgezwungen. Hierin läge das Kennzeichen der unterschiedlichen Behandlung der polnischen Minderheit im Verhältnis zum deutschen Mehrheitsvolk für den Fall der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit. Hierin läge gleichzeitig bei Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit ein Verstoss gegen die Genfer Konvention vom 15. 5. 1922.

Zusammenfassend kommt man ausgehend von dem fundamentalen Einleitungssatz zum Reichserbhofgesetz zu dem Ergeb-

nis, dass zu dem Personenkreis des „stammesgleichen Blutes" im Sinne des Reichserbhofgesetzes diejenigen nicht gerechnet werden können, bei denen durch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes eigene Volkstumssitten und damit ihr Volkstum selbst berührt werden; werden dagegen nur partikuläre Landessitten durch das Reichserbhofgesetz berührt und bleibt das Volkstum selbst unangetastet, so handelt es sich nur um Personen von Volksstämmen, die, wenn nicht deutschen, so doch stammesgleichen Blutes sind.

Da im Reichserbhofgesetz nicht ohne Absicht der engere Begriff „stammesgleichen Blutes" statt des weiterreichenden Begriffs der „arischen" und „nichtarischen" Abstammung, wie z. B. in den Bestimmungen über das Berufsbeamtentum angewandt worden ist (vgl. Siefert, Reichserbhofrecht, Seite 78; Wöhrmann, Reichserbhofrecht, Seite 59), ist die in den Kommentaren zum Reichserbhofrecht zum Teil vertretene und auch vom Landeserbhofgericht in Celle vertretene Auffassung (vgl. z. B. Vogels, Reichserbhofgesetz, Seite 77; Hamkens, Reichserbhofgesetz, Seite 46 und Baumecker, Reichserbhofrecht, Seite 29), wonach stammesgleichen Blutes im Sinne des Reichserbhofgesetzes alle Arier, die in geschlossener Volkstumssiedlung seit geschichtlicher Zeit in Europa beheimatet sind, lediglich eine zweckgebundene Konstruktion, die im Gesetz keine Grundlage findet (vgl. Wöhrman a. a. O. Seite 58). Hinfällig — und zwar schon wegen der Wahl des engeren Begriffs des „stammesgleichen Blutes" im Reichserbhofgesetz im Gegensatz zu dem Gebrauch der weiterreichenden Begriffe der „arischen" und „nichtarischen" Abstammung in anderen Gesetzen — ist auch die von Wagemann-Hopp in ihrem Kommentar zum Reichserbhofgesetz, S. 68, vertretene aus der Bestimmung des § 13 Absatz 2 („deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat"), und zwar e contrario hergeleitete (übrigens im gleichen Kommentar als „nach den Ergebnissen rassewissenschaftlicher Forschung vielleicht nicht völlig exakte Abgrenzung" bezeichnete) Auffassung, wonach „Blut einer anderen weissen Rasse als stammesgleich" gilt, eine Ansicht, der Siefert, a. a. O., Seite 78 „im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut von Absatz 2 des § 13" beitreten zu müssen glaubt (vgl. auch Hagedorn in „Juristische Wochenschrift" 1934, Seite 394). Mit der aus dem im Einleitungssatz der Präambel des Reichserbhofgesetzes dokumentierten Willen der Reichsregierung und aus dem Gesetzeszweck hergeleiteten und hierseits vertretenen Auffassung, dass stammesgleichen Blutes im Sinne des Reichserbhofgesetzes diejenigen nichtdeutschen Volksgruppen innerhalb des deutschen Reichsgebietes nicht sind, deren Volkstumssitten und Volkstumsbestand durch die Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf sie berührt

werden würden, dürfte auch den Interessen der Beteiligten vollauf Genüge geschehen sein.

Im übrigen dürfte auch die Zuständigkeit der Gerichte bei der Entscheidung der Anwendung des Reichserbhofgerichts auf die Angehörigen fremder Nationalitäten nicht gegeben sein. Wie das Landeserbhofgericht in Celle in seiner Verfügung vom 5. 11. 1934 in der Erbhofsache von Styp-Rekowski in Platenheim — Geschäftszeichen E H 1016/34 — zum Ausdruck gebracht hat, will es die Eingaben des Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bundes der Polen in Deutschland e. V. — an die deutsche Reichsregierung wegen Nichtanwendbarkeit des Reichserbhofgesetzes auf die polnische Minderheit bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Es heisst zwar in §§ 10 bezw. 16 Reichserbhofgesetz, dass über die Erbhofeigenschaft bezw. Bauernfähigkeit bei bestehenden Zweifeln die Anerbengerichte (und in weiterer Instanz die Landeserbhofgerichte bezw. das Reichserbhofgericht) entscheiden; jedoch handelt es sich bei der Frage der Behandlung der Fremdnationalitäten im Erbhofwesen, bei der Frage der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf sie, nicht mehr um die Entscheidung einer rein formal-rechtlichen Frage, sondern um ein minderheitlich-politisches Problem. Auch den im Erbhofwesen eingegetzten Gerichten obliegt — wie auch sonst den Gerichten — lediglich die ihnen gesetzlich zugewiesene Klärung r e i n r e c h t l i c h e r F r a g e n; bei der Frage der Anwendung des Reichserbhofgesetzes auf die Fremdnationalitäten steht aber als einem minderheitlich - politischen Problem von weittragendster Bedeutung die Entscheidung einzig und allein dem Reichskanzler und Führer des deutschen Volkes, der im autoritären Staat den Staatswillen verkörpert bezw. der Reichsregierung als der gesetzgebenden Körperschaft zu. Da im übrigen durch den klaren Wortlaut des Einleitungssatzes der Präambel des Reichserbhofgesetzes die Frage der Reichweite des Gesetzes rechtlich vollends dahin als geklärt anzusehen ist, dass die Angehörigen eines nichtdeutschen, so des polnischen Volkstums als die Blutquelle des eigenen Volkes mit ihren eigenen polnischen Lebens- und Erbgewohnheiten, und ihre Grundstücke vom Reichserbhofgesetz nicht erfasst werden können, so ist in dieser Richtung r e c h t l i c h nichts mehr zu klären, für eine Tätigkeit der Gerichte ist also auch insoweit kein Raum mehr. Da aber trotzdem in der Praxis das Reichserbhofgesetz auf die Angehörigen der polnischen Minderheit angewandt wird und diese, sowie ihre Vertretung, der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. —, in Anbetracht der damit für die polnische Minderheit drohenden Gefährnisse und der dadurch geschaffenen Rechtsunsicherheit und Beunruhigung sich pflichtgemäss mit diesem Vorgehen der Gerichte nicht einverstanden erklären, ist zur Entscheidung lediglich die Reichsregierung bezw. der Reichskanzler und Führer des deutschen Volkes selbst

zuständig, indem sie diese minderheitlich-politische Frage durch eigene Interpretation des Einleitungssatzes der Präambel dahin lösen, dass die polnische Minderheit und ihre Grundstücke unter das Reichserbhofgesetz nicht fallen; um dies zu erreichen, hat der Związek Polaków w Niemczech T. z. — Bund der Polen in Deutschland e. V. — entsprechende Eingaben an die deutsche Reichsregierung gerichtet (vgl. November-Heft der „Kulturwehr"), über die noch nicht entschieden ist. Die polnische Minderheit ist überzeugt, dass die Antwort der deutschen Reichsregierung dahin lauten wird, dass die polnischen Minderheitsangehörigen und ihre Grundstücke vom Reichserbhofgesetz nicht erfasst sind und dass die bereits erfolgten Registrierungen in den Erbhöferollen auf Antrag der betroffenen polnischen Minderheitsangehörigen zu löschen sind.

*Jan Skala*

# Die slavischen Sprachen in deutschen höheren Schulen

Zu dieser gewiss zeitgemässen Angelegenheit ist von deutscher Seite schon manches kluge Wort gefallen, ohne dass die praktische Folgerung irgendwo Platz gefunden hätte. Es besteht auch gegenwärtig kaum grosse Neigung oder gar Möglichkeit einer zweckmässigen und sinnvollen Einführung und Verwirklichung des slavischen Sprachunterrichts in deutschen höheren Schulen. Wenn hier die Betonung auf die Zweckmässigkeit und die sinnvolle Verwirklichung gelegt wird, geschieht es aus einem besonderen Anlass, der durch einen Artikel der „Monatsschrift für höhere Schulen" gegeben wird.[1]) Unter der obigen Ueberschrift schreibt zu der Frage des slavischen Sprachunterrichts in den deutschen höheren Schulen Herr Bernhard Thies u. a. folgendes:

„Was uns dazu in allererster Hinsicht fehlt, dass ist die Kenntnis der slawischen Sprachen. Wie lächerlich gering ist die Verbreitung dieser Kenntnis hinsichtlich des Russischen, des Polnischen und Tschechischen unter uns Reichsdeutschen! Am meisten bekannt ist noch das Russische. Es gibt wohl auch Deutsche, die aus Neigung für diese Sprache und besonders die wertvolle Literatur Russisch gelernt haben, — aber es sind verschwindend wenige! Jedoch wer lernt Polnisch? Oder Tschechisch? Gewiss steht die Bedeutung dieser beiden Sprachen in keinem Verhältnis zu der des Russischen, das von 160 Millionen in einem geschlossenen Siedlungsgebiet von der Ostsee bis zum Stillen Ozean, also in halb Europa und halb Asien gesprochen und überdies in allen, auch den südslawischen Ländern einigermassen verstanden wird.

---

[1]) „Monatsschrift für höhere Schulen", Band 33, Heft 3, 1934, herausgegeben von Dr. Hermann Dreyhaus, Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung.

Nicht dass da gerade viel Russisch gelernt würde, wohl aber sind die slawischen Sprachen meist weniger voneinander verschieden als Deutsch und Holländisch, so dass man zur Not auch dort mit Russisch überall durchkommt.

Unter den westlich eingestellten Philologen und Pädagogen wird vielleicht die Meinung verbreitet sein, es lohne nicht recht, diese barbarischen Sprachen mehr oder weniger barbarischer Völker zu erlernen. Das wäre deutscherseits ein sehr bedauerliches und noch dazu ein sehr törichtes Vorurteil. Es beweist nur völlige Unkenntnis auf diesem Gebiet. Tatsächlich geben die lituslawischen Sprachen mit ihrem Formenreichtum ein wertvolles formales Bildungsmittel, und ihre neuere Literatur ist, selbst die tschechische, die unbedeutendste — für uns Deutsche äusserst lesenswert und aufschlussreich und für unseren völkischen Daseinskampf hundertmal wichtiger als viele tote Dinge von rein historischer Bewertung, die man aber der sogenannten abgeschlossenen Bildung wegen kennen „muss". Dostojewski und Sienkiewicz sind uns im Osten viel wichtiger als Corneille und Racine. Erfahren wir doch aus ihnen und besonders, wenn wir noch die Zeitungen heranziehen, alles von den Slawen, was wir wüssen müssen, um gerüstet zu sein; ihre Denkungsart, ihre politischen und menschlichen Ideale, Ziele, Wünsche und Hoffnungen, ihre Einstellung zu Deutschland, zu ihren Staatsangehörigen deutschen Stammes, zu unseren Freunden und Feinden usw.

Als Reich der Mitte darf sich Deutschland heute einfach den Luxus nicht mehr leisten, den Osten auch weiterhin wie bisher zu vernachlässigen, und es ist dringende Pflicht der Behörden, mit Rücksicht auf die deutsche Zukunft — für die Gegenwart ist nicht mehr viel zu retten — baldigst die Vorbereitungen in Angriff zu nehmen. Erwägt man, dass die Schulzeit ab Sexta 9 Jahre, das Studium nebst praktischer Ausbildungszeit mindestens 6 Jahre dauert, so gehen 15 Jahre darüber hin, bis die ersten Ergebnisse und Früchte dieser Arbeit sich zeigen werden. Eine lange Zeit! Sie beweist, was alles versäumt ist!

Was hätte nun vom praktischen Gesichtspunkt her zu geschehen? In erster Linie sollte die Regierung den philologischen Nachwuchs zum Studium der slawischen Sprachen ermuntern. Wir haben darunter junge Deutsche aus den abgetretenen Ostgebieten, aus Russland und der wendischen Lausitz. Sie bringen Vorkenntnisse für die slawischen Sprachen und die notwendige innere Einstellung für den Osten mit. Denn ein Mangel an Lehrern hat leicht zur Folge, dass nicht einmal überall da, wo ein Bedürfnis nach Kenntnis der östlichen Sprachen besteht, dieses auch befriedigt werden kann."

Der Verfasser hebt in der Einleitung zu seinem Artikel hervor, dass die bisherige Zurückhaltung gegenüber dem Osten einer Ablehnung und bewussten Nichtbeachtung gleichkommt, geboren aus dem überheblichen Kulturdünkel des Westens gegenüber dem Osten. Zwar spricht er selbst auch über den kulturellen Abstand zwischen Ost- und Westeuropa und betont: „wir verkennen nicht die Fehler des slavischen Volkscharakters", ohne jedoch den Abstand und die Fehler näher zu bezeichnen. Wenn er aber im Anschluss daran feststellt: „hier wird sehr übertrieben, sehr verallgemeinert, sehr von oben herab etwas abgeurteilt,

was bei uns viel zu wenig bekannt und was keinesfalls durchaus minderwertig oder zu unbeträchtlich ist, als dass man als Deutscher Kenntnis davon zu nehmen brauchte" — so muss festgestellt werden, dass auch seine eigene Darstellung leider einen Teil dieser Schwächen selbst sehr stark aufweist. Es ist ferner nicht recht verständlich, warum Thies z. B. die čechische Literatur unbedeutend nennt, denn in Wirklichkeit ist die moderne čechische Literatur nach Form und Bodenständigkeit weit bedeutender als die gleichzeitige russische. Man braucht nur an Machár, Jiří Wolker, Čapek, Sova, Olbracht, Deml, Březina — um nur einige zu nennen — hinzuweisen. Dass von Dostojewski und Sienkiewicz — unter Heranziehung von Zeitungen — alles von den Slaven erfahren werden kann, was für den Deutschen wissenswert ist um gerüstet zu sein, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Dostojewski und Sienkiewicz sind literarische Zeugen einer Vergangenheit, die nur durch vereinzelte wertbeständige Fäden ihrer Produktion mit der Gegenwart verbunden sind. Lektüre der Zeitungen und Zeitschriften aber ist ohne tiefere Kenntnis der politischen und kulturellen Geschichte der slavischen Völker ungeeignet, jene Erkenntnisse zu vermitteln, die auch Thies als wichtig und wertvoll bezeichnet. Selbst wenn ihm nur praktische Ziele — politischer und kommerzieller Art — vorgeschwebt haben, um die Notwendigkeit des slavischen Sprachunterrichts an deutschen höheren Schulen nachzuweisen, hätte der Verfasser die jugoslavische, südosteuropäische Gruppe der slavischen Sprachen nicht gänzlich ausseracht lassen dürfen. Aber auch innerhalb der Beschränkung auf Russland, Polen und Čechoslovakei ist für einen zweckmässigen Sprachunterricht nicht nur „etwas Kulturkunde" — wie Thies sagt — notwendig, sondern sie müsste die geistige Grundlage des wissenschaftlichen und praktischen Sprachunterrichts sein.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen kommen einige besondere hinzu, die ein ganz anderes Problem berühren, dass aber von den slavischsprachigen Staatsbürgern des Deutschen Reiches als ausserordentlich wichtig betrachtet wird. Das ist die Erteilung des slavischen Sprachunterrichts an höheren deutschen Schulen, die auch von Schülern mit einer slavischen Muttersprache besucht werden, oder besucht werden müssen, da es für sie entsprechende eigene muttersprachliche Schulen dieser Art nicht oder nicht in notwendiger Anzahl gibt. Diese Frage deutet Thies nur an, wenn er von den „jungen Deutschen mit Vorkenntnissen" spricht und unter ihnen auch solche aus der „wendischen Lausitz" erwähnt. Diese Erwähnung der „jungen Deutschen aus der wendischen Lausitz" ist ungenau, enthält aber doch im Kern eine wesentliche Wahrheit; sie soll hier sichtbar gemacht werden.

Vorkenntnisse für die slavische Sprache können aus der

„wendischen Lausitz" nur die Lausitzer Sorben (fälschlich „Wenden" genannt) mitbringen. Die deutschen Mitbewohner der Lausitz besitzen an solchen Vorkenntnissen ausnahmslos ebenso wenig, als sie etwa in Thüringen, Bayern oder in Hamburg vorhanden sein können und anzutreffen sind. Zwar besitzen die Russlanddeutschen in der Regel sehr gute Kenntnisse entweder der russischen oder ukrainischen Sprache. Aber schon die Kenntnis des Polnischen, Slovenischen, Serbokroatischen und Bulgarischen sind zumeist nur bei der älteren Generation der deutschen Kolonisten vorhanden, beginnen bei der jüngeren aber erst Eingang und Aufnahme zu finden. Nur hinsichtlich der čechischen Sprache scheint sich bei den Deutschen in der Čechoslovakei gegenüber der Vergangenheit wenig geändert zu haben, wenn auch selbstverständlich die jüngste deutsche Generation die etwas naive Ablehnung des Čechischen, wie sie im alten Oesterreich sozusagen zum „guten Ton" gehörte, aufzugeben beginnt und sie wahrscheinlich sehr bald preisgeben wird. Vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet, wird noch mindestens ein Jahrzehnt vergehen, ehe von diesen Auslandsdeutschen oder deutschen Volkstumsgruppen nennenswerte Hilfeleistung für den slavischen Unterricht an höheren Schulen im Deutschen Reich erwartet werden kann. Da dies aber eine Frage ist, die uns nur in nachgeordneter Weise interessieren kann, wenden wir die Aufmerksamkeit der deutschen Oeffentlichkeit einem anderen Gebiet zu, auf dem sie zwar von einer ganz anderen Grundlage aus aufgeworfen wird, aber dem gleichen Ziele, das Thies vorzeichnet, zu dienen vermag.

Im Staatsgebiet des Deutschen Reiches wohnen heute folgende slavischen Volkstumsgruppen als Teile ihres anderswo staatlich organisierten Gesamtvolkes oder als geschlossene Volkstumsgruppe ohne ein irgendwo vorhandenes eigenes Staatswesen:

1. die Polen
2. die Lausitzer Serben („Wenden")
3. die Čechen.

Alle drei Gruppen gehören zu den Westslaven; ihre Angehörigen sind bei den Polen und Čechen überwiegend, bei den Lausitzer Serben ausschliesslich deutsche Staatsbürger. Sieht man von dem unzureichenden polnischen Privatschulwesen sowie von der mangelhaften und absolut unzulänglichen Behandlung des muttersprachlichen öffentlichen Schulwesens der Lausitzer Serben ab, kann von einer Beachtung der slavischen Sprachen weder im elementaren noch im höheren Schulwesen die Rede sein; nur an einzelnen Universitäten wird das Sprachstudium, jedoch mehr nach rein wissenschaftlichen, slavistischen, als nach praktischen Bedürfnissen und Grundsätzen, betrieben. Wenn jetzt durch einen Aufsatz, wie den des Herrn Thies, die Forderung

nach dem Studium der slavischen Sprachen an deutschen höheren Schulen erneut vor die Oeffentlichkeit gestellt wird, dann sollte gleichzeitig versucht werden, aus rein praktischen Gründen der Zweckmässigkeit und der Folgerichtigkeit auch diese Frage in die Realisierung mit einzubeziehen. Es ist in der deutschen Oeffentlichkeit viel zu wenig bekannt, dass man im eigenen Staat hunderttausende von Staatsbürgern hat, aus deren Reihen sich, zunächst sprachlich, mit Leichtigkeit der slavische Sprachunterricht an den höheren Schulen einführen und organisieren liesse. Dazu bedarf es allerdings der Ausschaltung jeder nationalistischen Engherzigkeit, die bisher diesen slavischen Volksgruppen das vorenthalten hat, worauf sie als Staatsbürger des Deutschen Reiches einen absoluten Rechtsanspruch hatten und haben und die für das höhere deutsche Schulwesen das verhinderte, was sie ihm seit jeher von grossem Nutzen hätten vermitteln können: die Kenntnis slavischer Sprachen und damit die Möglichkeit zu den Eigenheiten der slavischen Völker und ihrer geistigen, künstlerischen und materiellen Kultur Zugang zu finden.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, wollte man aus dem Thies'schen Artikel die Folgerung ziehen, dass der Frage nicht die Stellung zuerkannt werden kann, die hier von uns umrissen wurde. Würde es an sich schon merkwürdig erscheinen, dass man sich um die Erlernung slavischer Sprachen auf den deutschen höheren Schulen mit allen Kräften bemüht, gleichzeitig aber den slavischen Schülern der elementaren und höheren Schulen diesen Unterricht — der ja auch mit Kulturkunde des einzelnen slavischen Volkes verbunden sein soll — vorenthält, verkümmert oder denaturiert, so müsste es sich hinsichtlich der praktischen Verwertungsmöglichkeiten solcher Sprachkenntnisse geradezu katastrophal auswirken, wenn darin keine Aenderung eintreten könnte. Die Inkonsequenz wäre nicht nur unverständlich, sondern auch untragbar, weil sie dem beabsichtigten Zweck zuwiderlaufen würde.

Thies wirft die Frage auf, in welcher Weise der Unterricht in den slavischen Sprachen an den deutschen höheren Schulen zu gestalten wäre und beantwortet sie folgendermassen:

„Da die Sprachen fremdartig und für uns Deutsche bekanntermassen nicht leicht sind, da ferner die Erziehung einer gewissen mündlichen Fertigkeit ganz unumgänglich ist, müssen sie unbedingt als „erste" Fremdsprache im Lehrplan erscheinen und von Anfang an nicht zu wenig Stunden haben. Wenn wir die jetzige Stellung des Französischen an der Deutschen Oberschule, wo es von allen Schultypen am günstigsten steht, zugrunde legen, so wären das in VI — O III je 6, in U II — O I je 3, insgesamt also 42 Wochenstunden. Dass dazu etwas Kulturkunde, um das überflüssigerweise bekämpfte Wort zu gebrauchen, notwendig ist, nämlich Literatur, Geschichte, Landes-, Wirtschaftskunde und dergl., versteht sich von selbst, denn ganz ohne Kulturkunde kann man Esperanto oder vielleicht Suaheli (und auch

das eigentlich kaum) lernen, aber nicht eine moderne Kultursprache! Ob und wann danach eine zweite Fremdsprache hinzukommt, soll hier unbesprochen bleiben.

Am meisten geeignet für Fremdsprachen mit diesen besonderen fremdnachbarlichen Aufgaben erscheinen die deutschen Oberschulen. Sie stellen die deutsche Kultur in den Mittelpunkt ihrer Arbeit und schaffen dadurch von selbst das gesunde Gegengewicht gegen die stark betonte Fremdsprache und Fremdkultur.

Wie viele solcher Schulen brauchen wir nun, und wo sollen sie sich befinden? Natürlich nur in grösseren Städten, wo mindestens auch noch eine andere Schulart zur Verfügung steht. Gemeinsame Erziehung, so wenig sie an sich erwünscht ist, wird sich aus Ersparnisgründen nicht immer vermeiden lassen. Wir denken für den Anfang an

je eine Deutsch-Tschechische Oberschule etwa in Ratibor (oder Neisse), Liegnitz, Görlitz, Dresden, Leipzig, Nürnberg, Regensburg, Passau;

je eine Deutsch-Polnische Oberschule würden wir wünschen etwa für Oppeln, Breslau, Glogau, Frankfurt (Oder), Berlin, Stettin, Köslin, Schneidemühl; für Ostpreussen in Königsberg, Marienburg, Elbing, Allenstein, Braunsberg und in Tilsit vielleicht eine Deutsch-Litauische Oberschule;

je eine Deutsch-Russische Oberschule sollte in allen grösseren Städten des weiteren Ostens und einige müssten auch in anderen Teilen Deutschlands vorhanden sein, so z. B. in:
Königsberg, Elbing, Stettin, Lübeck, Kiel, Frankfurt (Oder), Breslau, Liegnitz, Berlin, Magdeburg, Halle, Jena, Leipzig, Dresden, Braunschweig, Hannover, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Frankfurt (Main), Stuttgart, Mannheim, München.

Man soll nicht sagen, dass das zu viel wäre! Zieht man in Betracht, dass es laut Philologenjahrbuch 1933/34 (Stand vom 1. Mai 1933) in Norddeutschland 1095 höhere Knaben- und 530 höhere Mädchenschulen gibt, von denen zusammen 295 humanistische Gymnasien sind, so ist die Zahl von 45 Schulen mit einer grundständigen slawischen Sprache demgegenüber bescheiden! Es kommt hinzu, dass der Ausbau dieses Unterrichtsfaches nur sehr allmählich nach Massgabe der vorhandenen Lehrkräfte möglich ist. An sämtlichen Universitäten Deutschlands mit slawischen Lehrstühlen dürfte die Zahl der angehenden Philologen, die Slawistik studieren, etwa 120 betragen, von denen Tschechisch fast niemand, Russisch und Polnisch je die Hälfte studiert. Selbst wenn alle 60 das philologische Staatsexamen für Russisch oder Polnisch bestehen sollten, wären sie doch erst frühestens nach 2 bis 6 Jahren ausgebildet und anstellungsfähig. Die Umstellung könnte selbst bei grösster Beschleunigung nur schrittweise vor sich gehen.

Dass die Zahl von 45 Deutsch-Slawischen Oberschulen auf die Dauer ausreicht, ist zwar nicht anzunehmen, doch wäre es immerhin endlich ein Anfang. Denn was zur Zeit geschieht, ist nichts. Nach dem bereits angeführten Philologenjahrbuch wurde Russisch als wahlfreies Pflichtfach nur in Lübeck, Reichenbach und Grünberg, als Wahlfach in Königsberg, Stettin und Düsseldorf, insgesamt also in 6 Schulen, Polnisch als Wahlfach an zwei Schulen in Schneidemühl, an je einer in Breslau und Beuthen, also zusammen

vier Schulen gelehrt. Das ist in Anbetracht der ernsten Verhältnisse einfach garnichts!“

Wir wollen augenblicklich die Frage nicht mit allen ihren schultechnischen und organisatorischen Einzelfragen betrachten, sondern beschränken uns auf die Herausstellung der wichtigeren grundsätzlichen Seiten. Die durchaus berechtigte und schon seit langem unabweisbare Forderung einer wissenschaftlichen Lehrstätte für das Sorbische („Wendische") müsste zumindest in drei höheren Schulen (z. B. Bautzen, Hoyerswerda und Cottbus) erfüllt werden. Auf den Lehrerseminaren, die den Lehrernachwuchs für die Kreishauptmannschaft Bautzen, den Regierungsbezirk Liegnitz und den Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) ausbilden, wäre das Sorbische als Pflicht- und Prüfungsfach für eine entsprechende Anzahl der Kandidaten obligatorisch einzuführen. Es besteht kaum ein Zweifel, dass die von Thies vorgeschlagenen Schulen zum wesentlichen Teil mit reichsdeutschen Schülern polnischer, sorbischer und čechischer Muttersprache sehr bald eröffnet werden könnten, sofern mit dem Sprachunterricht auch die von sachkundigen und aus dem betreffenden Kulturkreis stammenden Lehrkräfte zu erteilende Kulturkunde organisch verbunden wird. Auch wird wohl kaum bestritten werden, dass diese slavischen Schüler das geeignetste Ausgangsmaterial für die Einführung des slavischen Sprachunterrichts an deutschen höheren Schulen darstellen.

# Oesterreich und das deutsche Volkstum

*Anmerkung der Redaktion: Der vorliegende Aufsatz ist die Wiedergabe einer Rundfunkrede des österreichischen Ministers a. D. Dr. Czermak. Da wir im Maiheft 1934 zu der Gründung der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Minderheitenfragen Stellung genommen haben, geben wir diesen Ausführungen eines ihrer Gründer Raum, ohne uns mit allen seinen Gedankengängen zu identifizieren und ohne noch einmal besonders Stellung zu ihnen zu nehmen.*

Mitten in der Zeit der Umgestaltung des österreichischen Vaterlandes und seiner Erneuerung ist im April d. Js. eine Vereinigung entstanden, die anknüpft an die jahrhundertlange gesamtdeutsche Sendung Oesterreichs und sich das grosse Ziel setzt, das deutsche österreichische Heimatvolk mit seinen in der Jetztzeit ebenso sehr wie in der Vergangenheit bedeutsamen völkischen Aufgaben vertraut zu machen und die Erfüllung dieser Aufgaben in die Wege zu leiten.

Diese neue Vereinigung nennt sich „Oesterreichischer Verband für volksdeutsche Auslandsarbeit". Das heutige Oesterreich ist, wie die einstige Ostmark, wiederum ein durchaus deutscher Staat, einer von den vielen (etwa 20 Staaten) Europas, in wel-

chen das deutsche Volk verteilt, zum Teil zersprengt und zersplittert ist, zersprengt und zersplittert, wie nie vorher, jedenfalls mehr als vor dem grossen Kriege.

Mehr als ein Drittel aller Deutschen, über 30 Millionen, leben ausserhalb des Reiches, der grössere Teil davon unter fremdnationaler Herrschaft und schon auf Grund der geographischen Lage ohne irgend eine Hoffnung und Erwartung, mit den übrigen Deutschen jemals in eine engere, etwa gar staatliche Gemeinschaft einzutreten. Das Auslandsdeutschtum und Inseldeutschtum erfährt nun namentlich seit dem Kriege nicht nur wirtschaftlich, sondern insbesondere völkisch-kulturell schweres Leid. Wie vor einiger Zeit vom früheren reichsdeutschen Minister Gessler mitgeteilt wurde, sind dem Auslandsdeutschtum seit dem Kriege nicht weniger als 2500 Kirchen und 7000 Schulen entrissen worden, die zum Teil gesperrt, zum Teil in den Besitz der Mehrheitsvölker übergegangen sind. Unheimliche Ziffern, deren Wirkung erst richtig ermessen wird, wenn wir bedenken, dass im ganzen 19. Jahrhundert den Deutschen höchstens 10 Kirchen durch andere Mehrheitsvölker entrissen wurden.

Die Behinderung der deutschen Seelsorge und der muttersprachlichen Erziehung des deutschen Nachwuchses geben Anlass zu den schwersten Besorgnissen für die Zukunft wertvollen Bestandes an deutschem Volkstum und Kulturbesitz namentlich im europäischen Osten und Südosten, zumal auch der Gebrauch der deutschen Sprache bei Behörden und vor Gericht immer mehr ausgeschaltet und jede Entfaltung deutschen geistigen Lebens lahmgelegt wird.

Wenngleich wir nun für die geschichtliche Neugestaltung Europas das notwendige Verständnis besitzen und keinerlei Absicht hegen, von Oesterreich aus irgend einen politischen Imperialismus in Szene zu setzen, so ist es doch klar und muss eben darum überall verstanden werden, dass gerade bei uns Oesterreichern das Gefühl der kulturellen Zusammengehörigkeit und Verbundenheit lebendig fortlebt, dass gerade wir Oesterreicher, die schon in der Zeit der alten Monarchie den Unterschied zwischen Staat und Volk deutlich erkannten, die Pflege der kulturellen Beziehungen aller Deutschen untereinander für eine selbstverständliche Verpflichtung halten.

Während den Reichsdeutschen, wie von reichsdeutscher Seite vor kurzem selbst hervorgehoben wird, vor dem Kriege der Volksgenosse fremder Staatszugehörigkeit als Ausländer galt, womöglich als Ausländer minderen Wertes angesehen wurde, für dessen Anspruch auf besondere Behandlung jedes Verständnis verlorengegangen war, während also einem grossen Teil des deutschen Volkes das Verständnis für die kulturellen Zusammenhänge aller Deutschen abhanden gekommen war, fühlte sich der

deutsche Oesterreicher schon zur Zeit der alten Monarchie jedem anderen Deutschen unlösbar verbunden. Das volksdeutsche Denken bestand in Oesterreich schon lange vor dem Kriege und von den österreichischen Deutschen ging dann auch naturgemäss die Idee der nationalen Schutzarbeit aus. Auf österreichischem Boden sind die ersten volksdeutschen Vereinigungen, die grossen nationalen Schutzvereine entstanden, die frei von jeder staatspolitischen Beeinflussung die völkischen Beziehungen zu den Deutschen in aller Welt pflegten und die Bedeutung des Volkstums und der Volkstumsidee neben der Staatsidee betonten. Es ist natürlich auch ein Oesterreicher gewesen, niemand anderer als der grosse Dr. Ignatz Seipel, der die Begriffe Volk und Staat wissenschaftlich geklärt hat und zum Lehrer des neuen volksdeutschen Denkens geworden ist.

Wir Oesterreicher sind es daher. die gerade in der gegenwärtigen Zeit gärender Entwicklungen und neuer Gestaltung der Volkstumsidee und der kulturellen Verbundenheit des gesamten Deutschtums dienen müssen. Ueber alle trennenden Staatsgrenzen hinweg und trotz aller Zerklüftung des Deutschtums in weltanschauliche und politische Parteien wollen wir Oesterreicher, die wir durch 1000 Jahre dem Deutschtum die Treue bewahrt haben, nicht nur unserem Staate die Treue bewahren, sondern auch mutig und offen dem Gesamtvolk unsere Dienste zur Verfügung stellen.

Es muss deutlich unterschieden werden zwischen Staats- und Volkstumspolitik. Denn „Volk und Staat", so sagt Dr. Seipel, „sind einander nicht über- oder unter-, sondern nebengeordnet. Es wäre für die Theorie sowohl als für die Praxis bequemer, wenn jedes Volk einen nationalen Einheitsstaat bildete. Tatsächlich aber ist es anders." Dr. Seipel spricht von einer mannigfachen Verschlingung beider und von den daraus sich ergebenden Einflüssen auf das gegenseitige Geschick. Dies darf das ganze deutsche Volk nicht übersehen. Deutsche Staatspolitik zu betreiben, ohne auf die ausserhalb des eigenen Staates wohnenden Teile des Volksganzen zu achten, bedeutet wichtige Pflichten gegenüber dem Gesamtvolk vernachlässigen. Eben mit Rücksicht auf die von der Staatspolitik auf das Volkstum, von dem Volkstum auf die Staatspolitik wirkenden Einflüsse dürfen oder sollten wenigstens weder von deutschen Staaten noch von deutschen Volkstumsführern Handlungen gesetzt werden, die unabsehbare schädliche Folgen nach sich ziehen.

So wie die kleinen deutschen Volksgruppen, auch die kleinsten Splitter unseres Volkes Volkspflichten gegenüber der Gesamtheit haben, so auch und mehr noch die Binnendeutschen und deren Staaten. Die Voraussetzung für eine wirksame volksdeutsche, beziehungsweise gesamtdeutsche Tätigkeit, insbeson-

dere für die volksdeutsche Auslandsarbeit, ist die Anerkennung des Grundsatzes, dass jede deutsche Volksgruppe, in welchem Staate immer, nach ihren eigenen Bedürfnissen, entsprechend ihrer besonderen Lage, ihre Politik dem Staate gegenüber frei und unabhängig von staatspolitischen Auffassungen anderer deutschen Volksgruppen machen muss. Denn nicht die, letzten Endes für irgend eine deutsche Minderheit doktrinäre Anschauung einer in gesichertem und freiem deutschen Mehrheitsgebiet bestehenden Stellen, sondern die realen Gegebenheiten und unmittelbaren Bedürfnisse jeder deutschen Volksgruppe müssen für sie massgeblich bleiben.

Vor allem steht fest und darf nie ausseracht gelassen werden, dass nicht bloss der Binnendeutsche seinem Vaterland, seinem Staate verpflichtet ist und in Treue zu dienen hat; auch der Deutsche in der Zerstreuung, auch der Diaspora-Deutsche ist von dieser Pflicht seinem Staate gegenüber nicht entbunden, kann und darf sich ihm nicht verweigern. Auch ein Zweites muss beachtet werden; dass die Lage der Deutschen und ihre kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeit im Ausland an jener Freiheit gemessen wird, die die fremdnationalen Staatsbürger der deutschen Staaten geniessen.

Mit grossem Nachdruck stellen daher die deutschen Minderheiten die Forderung auf, dass das Gesamtdeutschtum auf ihre Loyalität gegenüber dem Herbergsland Rücksicht nimmt und Handlungen unterlässt, durch welche die deutschen Minderheiten kompromittiert und in eine politisch schwierige Lage gebracht würden. Dieser Auffassung, dass die staatsbürgerliche Haltung der deutschen Volksgruppen keineswegs von einer zentralen Stelle für das Gesamtdeutschtum einheitlich geregelt werden kann, betonte erst vor wenigen Wochen das zweifellos gut völkische Neusatzer „Deutsche Volksblatt" (Jugoslavien) mit folgenden Worten: „Die treue Anhänglichkeit und Liebe zum deutschen Volk kann kein Hindernis sein, auch die selbstverständlichen Bürgerpflichten zum andersnationalen Herbergsstaat zu erfüllen." Wir können wohl mit Fug und Recht hinzufügen, dass dies für die Deutschen schlechthin gilt; auch für uns Oesterreicher, für die Deutsch-Schweizer, welche ihren staatspolitischen Bedürfnissen Rechnung tragen und ihrem eigenen Vaterland unverbrüchliche Treue halten wollen und müssen, wenn sie etwas auf Ehre halten.

Die Einheitsfront aller Deutschen kann und wird auch in Zukunft — darüber besteht wohl kein Zweifel — nie eine staatspolitische, sondern immer nur eine kulturelle Einheitsfront sein können, und das starke Empfinden für die Volks- und Schicksalsgemeinschaft aller Deutschen muss dem Bekennt-

nis zum jeweiligen Vaterland Raum lassen. Es kann keine Führung des Gesamtvolkes nach dem Mehrheitsprinzip oder nach irgend einem Machtprinzip geben; kein Führer einer deutschen Volksgruppe oder eines deutschen Staates kann die ihm zukommenden Machtbefugnisse über die Grenzen hinweg ausdehnen, ohne die dadurch unter seine Botmässigkeit gestellten Volksgenossen im Ausland in schwere Bedrängnis zu bringen, in unabsehbare Gefahren zu stürzen. Es kann auf dem Gebiete des Volkstums keine bevorrechteten und massgeblichen grösseren und grössten, sowie keine bloss geführten, unselbständigen Minderheitsgruppen geben, zumal nicht in Zeiten, in welchen viele europäische Staaten die absolute staatliche Totalität in Anspruch nehmen.

Die Preisgabe irgend einer, selbst der kleinsten deutschen Minderheit, wäre aber ein unverzeihlicher nie wieder gutzumachender Fehler. Wenn wir die deutschen Minderheiten wirksam fördern wollen, bedarf es eines grossen Feingefühls für ihre besondere Lage und eines verständnisvollen Eingehens auf ihre eigenartigen durch die politische Situation ihres Staates gegebenen Bedürfnisse. Das Ziel aller Volkstumsarbeit ist nicht, Macht und Glanz und Einfluss einer Mehrheit zu steigern, sondern das Leben und das Gedeihen aller Minderheiten zu ermöglichen und zu erleichtern.

Wir österreichischen Deutschen haben schon in der Vergangenheit oft genug zu spüren bekommen, welchen Schaden die Verpolitisierung der nationalen Schutzarbeit stiften kann. Wir deutschen Oesterreicher haben dafür genug Lehrgeld gezahlt. Wir wissen, reichlich geläutert durch das grosse gemeinsame Leid aller Deutschen nach dem Kriege, dass die völkische Kulturautonomie, dass die kulturelle Freiheit der einzelnen Volksgruppen im Rahmen ihres Staates eine Notwendigkeit ist, dass es die Aufgabe der Binnendeutschen ist, selbstlos und opferbereit für die treuen Hüter deutscher Kulturwerte im Ausland das Möglichste zu tun. Wir wollen daher ohne Nebengedanken für die Sicherung des Bestandes, für das Gedeihen der deutschen Volksgruppen in Europa tätig sein. Wir wollen insbesondere selbst ein Beispiel verständnisvoller Behandlung der Minderheiten im eigenen Staate geben, indem wir sie nicht bloss als solche anerkennen, vielmehr mit einer weitgehenden kulturellen Selbständigkeit ausstatten. Auf diese Weise werden wir dem nationalen Frieden und der Freiheit der Völker dienen und dadurch beitragen zur Befriedigung Europas und zur Rettung der kostbaren deutschen Kultur.

Das österreichische Deutschtum wünscht ein vertrauensvolles Verhältnis unter den deutschen Volksgruppen. Das gegenseitige Vertrauen aber kann nur auf gegenseitiger Achtung beruhen und hat zur Voraussetzung den Verzicht auf jeden Versuch

einer **B e v o r m u n d u n g**, auf das Verhältnis der Ueberordnung und der **p o l i t i s c h e n  B e e i n f l u s s u n g**. Das vertrauensvolle Verhältnis erfordert die Anerkennung der unbedingten und treuen Verbundenheit jeder deutschen Volksgruppe mit ihrem **H e i m a t - b o d e n**, mit ihrer **e i g e n e n** Geschichte und mit ihrem Vaterland. Darum werden wir Oesterreicher unsere Arbeit für das Gesamtdeutschtum so einrichten, dass die bestehenden Zusammenhänge nicht zerrissen, vielmehr das Band der kulturellen Einheit des deutschen Volkes gefestigt wird durch helfende Liebe und werktätige Brudergesinnung.

In diesem Sinne werden wir das Verständnis für volksdeutsche Fragen bei der Erziehung unserer Jugend pflegen und es vertiefen durch die Anwendung aller modernen Aufklärungs- und Bildungsmittel im Inland sowie durch die werktätige Beistellung der notwendigen Bildungsmittel, durch Förderung der muttersprachlichen Seelsorge, Schule und Kinderpflege, für unsere Brüder im Ausland. Möge es uns gegönnt sein, durch unsere aus deutschem Bruderherzen entspringende Hilfsbereitschaft und geistige Fühlungnahme die Selbstbehauptung des Auslandsdeutschtums und der deutschen Minderheiten zu erleichtern.

## Pressestimmen

*Bearbeitet von J. S.*

In einem Sonderheft haben wir zu zeigen versucht, mit welchen Schwierigkeiten die nationalen Minderheiten im Deutschen Reich bei der Geltendmachung ihrer volkstumsmässigen Rechte bisher immer wieder zu rechnen hatten. Gleichzeitig ist aber in der erwähnten Publikation auch auf die minderheitspolitische Richtung hingewiesen worden, die zumindest der polnischen Volkstumsgruppe gegenüber in zahlreichen Entscheidungen der höheren Regierungsstellen in Erscheinung tritt und die volkstumsmässigen Grundauffassungen des Nationalsozialismus einigermassen klar erkennen lässt. In einem besonderen Artikel befasst sich der dänische Nationalitätenpolitiker und einer der sachkundigsten Forscher der Minderheitenprobleme, A. G r a u, im **„Dybbøl-Posten"** mit unserer Publikation und der nationalsozialistischen Minderheitenpolitik u. a. in folgenden Ausführungen:

„Die „Kulturwehr" hat sich entschlossen, die umfangreiche Urkundensammlung ohne irgendwelchen Kommentar herauszugeben, und sie beweist damit nur heute wie früher ihre absolute Loyalität gegenüber jeder staatlichen Autorität in Deutschland. Man darf sicher annehmen, dass die Behörden gegen die Herausgabe nichts einzuwenden gehabt haben. Aus der Beurkundung geht zweierlei klar hervor, nämlich, dass die polnische Minder-

heit wie immer gegenüber jeder Beeinträchtigung ihrer Rechte, die von prinzipieller Bedeutung sein könnte, wachsam gewesen ist, und dass es andererseits jedenfalls den unteren Behörden schwer gefallen ist, Verständnis für die neue Haltung aufzubringen, die der Nationalsozialismus auf verschiedenen Gebieten einnimmt. Beim Studium der einzelnen Fälle, die selbstverständlich bei weitem nicht für alle Klagen mit einer Anerkennung ihrer Berechtigung und Abhilfe enden, merkt man doch, dass gewisse prinzipielle Auffassungen sich in einer Weise geltend machen, wie man dies jedenfalls im alten Deutschland nicht hätte erwarten können. Man spürt in verschiedenen Entscheidungen absolut den Willen, der fremden Volksgemeinschaft Recht angedeihen zu lassen. Dieses Streben zeigt sich um so ausgeprägter, je weiter die Klagen zu den höheren Instanzen vordringen. Der grösste Widerstand, mit dem die polnische Minderheit zu kämpfen hat, ist in Wirklichkeit eine intolerante öffentliche Meinung. Das zeigt sich wie ein roter Faden in dem gesamten veröffentlichten Material. Es ist ein Erbe des alten Deutschlands, das soll zugegeben werden, und wenn es dem Nationalsozialismus wirklich gelingt, draussen in der Bevölkerung den gleichen Respekt gegenüber den natürlichen Rechten der Minderheiten durchzusetzen, wie man ihn unbestreitbar in so manchen Bureaus der Regierung zeigt, wird man einen grossen Schritt weiter gekommen sein. Das ist noch ein weites Ziel, aber ein wirklich fester und guter Wille wird auch hier eine ganz andere Mentalität schaffen. Verschiedene der vorliegenden Entscheidungen beweisen unzweifelhaft das Vorhandensein dieses Willens und man wundert sich deshalb über das Fehlen desselben in anderen Fällen. Man versteht es z. B. auf Grund der sonst betonten Einstellung nicht, dass die polnische Minderheit in Oberschlesien nicht Anspruch auf nur einen einzigen polnischen Notar haben soll.

Heute werden noch die meisten Entscheidungen in Minderheitsfragen aus allgemeinen Billigkeitsgründen in Deutschland getroffen. Kein Reichsgesetz beschützt die Rechte der Minderheiten. Es ist verständlich, dass das Dritte Reich nicht gleich auf allen Gebieten Gesetze bereit hatte und dass noch so vieles der Regelung bedurfte. Ein wirkliches Minderheitenrecht wird doch erst jene Sicherung schaffen, auf die jede nationale Minderheit in ihrem Wohnstaat Anspruch hat. Man darf erwarten, dass diese Regelung nicht nur bald kommt, sondern dass sie auch von dem Geist der besten Entscheidungen in der vorliegenden Dokumentation geprägt sein wird. Die loyale staatliche Einstellung, die alle Minderheiten innerhalb der Grenzen Deutschlands stets eingenommen haben, in deren Sinne sie auch in einer europäischen Front gekämpft haben, dürfte die Durchführung eines solchen Gesetzes in hohem Grade erleichtern."

X

Ein Schulbeispiel dafür, wie sich die Vermengung von Politik und Minderheitenfrage auswirkt, bietet seit längerer Zeit das sogenannte „schleswigsche Grenzproblem". Deutet schon die Formulierung „Grenzproblem" eine rein politische, das Verhältnis zweier Staaten zueinander betreffende Frage an, so wird dieser Charakter noch deutlicher unterstrichen durch die Art, in der

dieses Problem behandelt wird. Es ist bekannt, dass sich grosse Kreise auf beiden Seiten um gute Beziehungen zwischen Dänemark und dem Deutschen Reich bemühen, dass aber störende Faktoren, die hier nicht im einzelnen zu erwägen sind, unter denen aber die Grenzrevisionsfrage als das politische Zentralproblem sich auswirkt, in empfindlicher Weise geltend machen. Die dänische Volkstumsgruppe („Minderheit") in Deutschland steht mit uns auf dem Standpunkt, dass sowohl die Regelung der politischen Frage wie die Anbahnung guter politischer und wirtschaftlicher Beziehungen eine Aufgabe der Aussenpolitik Dänemarks und Deutschlands ist. Es ist selbstverständlich, dass sie einem gespannten Verhältnis und allen seinen Gefahren nicht gleichgültig gegenübersteht und dass sie nach ihren Kräften und staatsrechtlich gegebenen Möglichkeit sich in ihrer Presse und sonstigen Erklärungen vor der Oeffentlichkeit bemüht, Missverständnisse nicht nur nicht zu vertiefen, sondern so gut es geht, aufzulösen. Aber ebenso selbstverständlich ist, dass sie weder in der Presse noch an anderer Stelle die Möglichkeit zu einer direkten Vermittlungsaktion suchen und haben kann, will sie ihre eigene Position als nationale Minderheit nicht den Gefahren der politischen Konjunktur aussetzen. Diese grundsätzliche Auffassung ist durch die Vertreter der dänischen Volkstumsgruppe und ihre Presse zu wiederholten Malen in klarer und einwandfreier Weise zum Ausdruck gebracht worden.

Anders ist die Haltung der deutschen Volksgruppe („Minderheit") in Dänemark (Nordschleswig) oder genauer gesagt: der Führer dieser Minderheit und ihrer Presse. Sie haben nie verhehlt, dass sie die Minderheitenfrage Nordschleswigs grundsätzlich als ein grenzpolitisches und grenzrevisionistisches Problem betrachten und dass sie sich berufen und verpflichtet fühlen, alle Kräfte, die wirtschaftlichen wie die kulturellen und politischen in den Dienst politischer Spekulationen zu stellen. Eine solche Zielsetzung führte naturgemäss zu einer scharfen Reaktion des dänischen Volkes und seiner Presse; die dänische Regierung nahm jedoch keine ausdrückliche Stellung dazu, da ja auch die deutsche Reichsregierung nie eine Grenzrevisionsforderung Dänemark gegenüber vertreten oder gar angemeldet hat. Es ist hierbei zweierlei klar ersichtlich: die offiziellen staatenpolitischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten sind nach wie vor korrekt geblieben. In den inoffiziellen Beziehungen aber treten Kräfte auf, deren grenzrevisionistische Betätigung sich unvermeidlich in einer Weise auswirken, die eine Verschlechterung zur Folge haben muss.

Es ist hier nicht beabsichtigt, die Wechselbeziehungen zwischen den pressepolitischen und politisch-propagandistischen Tatsachen zu erörtern. Worauf wir unsere Erwägungen beschränken müssen, ist die minderheitspolitische, volkstumsmässige

Situation, die dadurch in Nordschleswig (Dänemark) und Südschleswig (Deutsches Reich) entstanden ist. Nach jahrelangen Plänkereien und Vorpostengefechten, die von Seiten der deutschen Minderheitenführung ausschliesslich auf das minderheitsrechtliche Gebiet auf beiden Seiten der neuen Staatsgrenze verlegt wurden, ist diese Frage jetzt in ein Stadium getreten, in welchem einiges klar gesagt werden muss, soll nicht anders eine Situation fortbestehen, die weder den Interessen der beiden Volkstumsgruppen — der deutschen in Nordschleswig, der dänischen in Südschleswig — noch den Interessen des Deutschen Reiches zum Vorteil gereichen kann.

Es ist schon erwähnt worden, dass die Gestaltung der Lage zu einem grossen Teil aus der Haltung der Presse resultiert. Wie weit die Presse in Dänemark daran beteiligt ist, kann hier nicht erörtert werden. Den teilweise ausserordentlich heftigen Angriffen auf den Nationalsozialismus und die nationalsozialistische deutsche Reichsführung stehen nicht weniger objektive und teilweise zustimmende Presseäusserungen entgegen; das Abwägen der einen gegen die anderen und die daraus sich ergebenden Folgerungen können vernünftigerweise nur Aufgabe des Nationalsozialismus und seiner verantwortlichen Führung im Deutschen Reich sein. Dass die Presse der dänischen Minderheit in keiner Weise an den Angriffen auf den Nationalsozialismus beteiligt ist und war steht fest und diese Feststellung ist von Bedeutung für die Berücksichtigung der Haltung, die von der Presse der deutschen Minderheit eingenommen wird. Und da muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass diese Haltung die entschiedenste Ablehnung dort finden muss, wo jede Vermengung von Staatenpolitik mit Minderheiten- oder Volksgruppenpolitik grundsätzlich abgelehnt wird und nach den bisherigen Erfahrungen — vor allem auch in deutsch-dänischen Sektor — nicht nur abgelehnt, sondern nachdrücklich bekämpft werden muss. Die Ursachen zu einer Stellungnahme liegen schon seit Jahren vor; sie ist von der dänischen Volkstumsgruppe wohl immer wieder verschoben worden, weil sie sicherlich auf eine bessere Erkenntnis seitens der beteiligten deutschen Faktoren hoffte und weil sie sich verpflichtet glaubte, der deutschen Minderheit und ihrer pressepolitischen Führung genügend Zeit zu einer sachlichen Umorientierung zu geben. An dieser Stelle ist deshalb auch von uns nicht auf die Auseinandersetzungen eingegangen worden, von den wenigen, und etwas langweiligen Fällen abgesehen, wo die „Nordschleswigsche Zeitung" einige Angriffe auch auf die übrigen nationalen Minderheiten in Deutschland — und das offensichtlich „par ordre de Moufti" — richtete.

Es wird noch einiges zu den Methoden zu sagen sein, mit denen die dänische Volkstumsgruppe seitens der „Nordschleswigschen Zeitung" angegriffen wird; zunächst aber geben wir einer

Stellungnahme des Organs der dänischen Minderheit **„Flensborg Avis"** (16. Nov. nach dem deutschen Wortlaut im „S c h l e s w i g e r" vom gleichen Tage) Raum. Nach einem wortreichen, im ganzen aber ziemlich belanglosen und nur stellenweise einigen Willen zu verständigungsbereiter Tendenz aufweisenden Artikel des Herrn Ernst S c h r ö d e r, Flensburg, veröffentlichte kurz darauf das von dem gleichen Herrn Ernst Schröder geleitete Korrespondenzbüro Nordschleswig „K. N. S." einen kürzeren Aufsatz (beide in der „Nordschleswigschen Zeitung" in Aabenraa) der kaum etwas anderes als eine hemmungslose Schimpferei darstellt. Dazu schreibt „Flensborg Avis" u. a.:

„Inzwischen hat die Entwicklung glückliche Bahnen beschritten, insofern die von dem Führer des Deutschen Reiches am 17. Mai vorigen Jahres und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten festgelegten Richtlinien in den Beamtenkreisen des Grenzlandes sich durchgestzt haben, sowie in der Haltung dieser Kreise dem Nachbarlande und der dänischen Volksgruppe in Deutschland gegenüber. In der grenzdeutschen Presse hat es jedoch bis auf den heutigen Tag mit der neuen Einstellung gehapert.

Hieran ist besonders die von dem Hauptschriftleiter Ernst Schröder geleitete Korrespondenz KNS. („Korrespondenzbüro Nordschleswig") beteiligt, welche in dem Flensburger Deutschen Hause ihr Büro hat. Hauptschriftleiter Schröder ist im Laufe der Jahre eine Art inoffizieller Grenzkommissar genannt worden. Er ist Vorsitzender des deutschen Wohlfahrts- und Schulvereins, welcher die Zuschüsse für die deutsche Arbeit nördlich der Grenze vermittelt, er ist zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der deutschen Minderheitenzeitung, welche gegenwärtig den bemerkenswerten Standpunkt einnimmt, dass sie dem einzigen deutschen Mitglied des dänischen Reichstages ihre Spalten verschliesst. Das mag uns nichts angehen. Was uns angeht, ist jedoch die Haltung, welche Hauptschriftleiter Schröder und KNS. der dänischen Volksgruppe und Dänemark gegenüber einnehmen. An und für sich haben wir wenig Neigung, uns ausführlicher mit ihm zu beschäftigen, aber seine Artikel werden unseres Wissens sämtlichen deutschen Zeitungen nördlich der Elbe zugestellt, und dadurch sowie durch seine ganze Position ergibt es sich von selbst, dass er auf das Verhältnis der beiden Nationalitäten und Völker und auf den Erfolg des Berliner Kurses bei dem dänischen Volke und im Norden einen nicht geringen Einfluss gewinnt.

In dieser Beziehung haben wir freilich bemerkenswerte Dinge erlebt. Wir haben im Laufe der Jahre Hauptschriftleiter Schröder als einen sehr diplomatischen Mann kennen gelernt, welcher jedoch in seiner Diplomatie so weit gehen konnte, dass jeder aufmerken musste, so dass allerseits das Zutrauen geringer wurde. Seine Linie war sehr ungleichmässig. Die KNS-Artikel haben unserer Ueberzeugung nach oft doppelten Boden gehabt. Hauptschriftleiter Schröder war an der Planlegung des Ostsee-Jahres beteiligt, zog sich jedoch bald in den Hintergrund zurück und ging dann in entgegengesetzter Richtung. Der KNS-Vorstoss gegen den dänischen Verein in Tönning ist hier in aller Erinnerung. Die Forderung einer Grenzrevision ist immer wieder in den verschiedensten Formen aufgetaucht.

Plötzlich am letzten Sonnabend veröffentlichte dann Hauptschriftleiter Schröder in der grenzdeutschen Presse einen sehr langen Artikel über „Das deutsch-dänische Verhältnis und das schleswigsche Grenzproblem", welcher anscheinend zum ersten Male eine eindeutige und klare Linie verfolgte, die mit der Berliner Linie übereinstimmte und auf dänischer Seite einen guten Eindruck machen musste. Betreffs der Grenzfrage wurde nicht nur gesagt, dass die Schleswig-Frage „wirklich nicht akut" sei, sondern auch:

„Es ist nicht richtig, dass zwischen Deutschland und Dänemark ein trennendes Grenzproblem liegt, ein Streitobjekt, über das die beiden Nationen und Staaten in eine Differenz geraten könnten, die zu einer Verstimmung der Beziehungen führen könnte."

(Merkwürdigerweise wurde gerade dieses Kernstück des Aufsatzes bei der Wiedergabe in der grössten deutschen Grenzzeitung, den „Flensburger Nachrichten", ausgelassen.)

Der Artikel sprach von einem Ringen der beiden Kulturen in ritterlichen Formen, einem Wettstreit der Geister, einer Lösung von Wirtschaftsproblemen auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens und ehrlicher Zusammenarbeit.

Dieser grossaufgezogene Aufsatz wurde in der dänischen Presse nur von „Flensborg Avis" ausführlicher wiedergegeben. Eine nordschleswigsche Zeitung schrieb mit Recht, dass man ihn zur Kenntnis nehme, dass er jedoch eine neue Schröder'sche Auffassung in der nordschleswigschen Frage enthalte, welche beanspruche, der nationalsozialistische Standpunkt zu sein. Dies sei vielleicht richtig. Aber dann müsse man auf nationalsozialistischer Seite auch wissen, dass es der dänischen Oeffentlichkeit gegenüber nicht gleichgültig sei, wen man mit der Darlegung seiner Gesichtspunkte betreue.

In seinem Artikel am Sonnabend sprach Hauptschriftleiter Schröder einleitend von einem „beginnenden Wandel in der Haltung Dänemarks", davon, dass in Dänemark sich ein grundsätzlicher Wandel über die Haltung des Dritten Reiches anbahne, davon, dass in Dänemark das Gefühl dafür wachse, dass zwei Nachbarländer ernsthaft versuchen müssten, die wirtschaftlichen Beziehungen zu fördern. Um ganz bewusst das deutsch-dänische Verhältnis zu fördern, wolle Herr Schröder darauf verzichten, aus der antideutschen Haltung der dänischen Presse des letzten Jahres Beispiele anzuführen.

Das war am Sonnabend. Eine halbe Woche später, am Mittwoch, erschien in der grenzdeutschen Presse ein KNS-Artikel, welcher in den „Flensburger Nachrichten" die Ueberschrift trug „Saboteure einer deutsch-dänischen Entspannung". Der Aufsatz erwähnt zwei Zwischenfälle der letzten Zeit, wovon der eine schon am Sonnabend vorgelegen hatte. KNS ereiferte sich darüber, dass eine öffentliche gerichtliche Vernehmung betreffs einer deutschen Bank in Apenrade in einigen dänischen Zeitungen ausführlich wiedergegeben war — jedoch nicht ausführlicher, als solche Dinge berichtet werden, wenn es sich um dänische Banken handelt, und unseres Wissens ohne politische Spitze. In dem zweiten Falle handelt es sich um eine Angelegenheit, welche dänischerseits sehr befremdet hat. Ein Privatbrief, welcher einen kurzen Bericht, eine vertrauliche Erörterung zwischen der dänischen Minderheit und einigen Landsleuten vom Norden enthielt — ein Bericht, welcher nur in sechs Exemplaren an die Mitglieder eines Ausschusses geschickt war —

kommt nicht in den Besitz des Empfängers in Dänemark. Aber plötzlich wird der vertrauliche Inhalt des Briefes in der deutschen Minderheitenzeitung veröffentlicht. Eine polizeiliche Untersuchung stellt fest, dass der Brief in der Nähe der Wohnung des Adressaten vom Postboten verloren und auf der Strasse in aufgeweichtem Zustande, so dass er nicht mehr verschlossen war, von einer deutschen Dame gefunden worden ist. Sie hat zuerst beabsichtigt, dem Adressaten den Brief bringen zu lassen, vergisst es jedoch infolge einer plötzlichen Abreise, und als sie später darin liest und sieht, dass nationale Verhältnisse berührt werden, schickt sie den Brief an den Hauptschriftleiter der „Nordschleswigschen Zeitung", welcher den Inhalt veröffentlicht und darauf den Brief nicht dem Adressaten zustellt, sondern ihn nach Süden über die Grenze gehen lässt. KNS ereifert sich darüber, dass die öffentliche polizeiliche Vernehmung von der dänischen Presse als eine aufsehenerregende Begebenheit behandelt wird. Unseres Erachtens ist dies letztere mit vollem Recht geschehen. KNS nimmt jedoch aus diesen Dingen Anlass, einen Artikel herauszubringen, welcher zu dem Schröderschen Aufsatz vom Sonnabend im schärfsten Widerspruch steht. Unter anderem wird gesagt:

„Wir fragen, soll das so weitergehen? Besteht der planmässige Vorsatz, den nationalpolitischen Kampf in solchen Formen fortzusetzen? Wünscht man, dass wir alles das in die Erinnerung zurückrufen, was die gesamte dänische Presse an Niederträchtigkeiten in den letzten zwei Jahren geschrieben hat? An Niederträchtigkeiten gegen Volk, Nation, Führer?! Allzu deutlich ist der Hass, der unversönliche Hass, der aus dieser Haltung der dänischen Presse dem deutschen Volke entgegenklingt."

Wie sofort gestern nachgewiesen, ist der Inhalt unzutreffend. KNS hat selbst früher Auslassungen dänischer Zeitungen mitgeteilt, welche suchten, dem deutschen Volke und seinem Führer gerecht zu werden, abgesehen davon, dass im Laufe der Jahre viele dänische Zeitungen Verständnis für den Kampf Deutschlands um die Gleichberechtigung gezeigt haben. Ausserdem hat KNS jedoch ein paar Tage vorher den Schröder'schen Artikel versandt, welcher gerade das entgegengesetzte sagte und von einem wachsenden Verständnis in Dänemark sprach.

Es muss genügen, diese Widersprüche festzustellen. Soll jemand das Recht haben, zu rügen, dass eine deutsch-dänische Entspannung sabotiert werde, so kann dies jedenfalls nicht für KNS in Betracht kommen. Zweifellos hat sich auf dänischer Seite ein wachsendes Vertrauen gezeigt zu der Berliner Linie bezüglich des Verhältnisses Deutschlands zu dem dänischen Volke und den nordischen Völkern. Es muss aber angebracht sein, zu sagen, dass wir zu der deutschen Grenzkorrespondenz, welche kraft der Lage in dem Verhältnis der beiden Nationalitäten des Grenzlandes und dadurch der beiden Völker zueinander eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt, nicht das geringste Zutrauen haben. Ein Hin und Her, wie wir es bei dem KNS beobachten, lässt das Misstrauen wieder aufleben, welches wir im Laufe der Jahre diesem Sprachrohr gegenüber nähren mussten. Selbstverständlich bleibt es ihm unbenommen, Einzelerscheinungen zu beanstanden. Wenn es jedoch, wie in diesem Falle, daraus Anstoss zu unbeherrschten Ausfällen gegen die gesamte dänische Oeffentlichkeit nimmt, so schafft es nur Unwillen und unter-

gräbt das gute Verhältnis, welches alle verständigen Menschen auf beiden Seiten wünschen müssen.

Jede Zweideutigkeit wirkt einer Entspannung entgegen. Eine feste und klare Linie tut not."

Ueber den akuten Anlass dieser Stellungnahme der dänischen Zeitung in Flensburg hinaus hat die Angelegenheit eine prinzipielle Bedeutung. Sie besteht darin, dass Herr Ernst Schröder in Flensburg in seiner Person eine Reihe von politisch wichtigen Aemtern vereinigt, die ihm eine erhöhte Verantwortlichkeit vor allem auch nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus auferlegen. Diese Verantwortlichkeit erhält aber ihren besonderen Charakter noch durch die Tatsache, dass Herr Ernst Schröder dänischer Staatsbürger ist, also zur deutschen Minderheit in Nordschleswig gehört und infolgedessen sowohl nach nationalsozialistischen Grundsätzen wie auch nach den Prinzipien internationaler Minderheitenpolitik zu einer politischen Haltung seinem dänischen Siedlungsstaat verpflichtet ist, die unter den Begriff der „staatsbürgerlichen Loyalität" fällt. Die amtliche Stelle, die Herr Ernst Schröder im Deutschen Reich einnimmt, ist uns und der dänischen Minderheit gleichgültig. Nicht gleichgültig aber ist es, welchen Gebrauch er davon macht, weil es weder für uns noch für das Deutsche Reich gleichgültig ist, welche Konsequenzen minderheitspolitischer und staatspolitischer Art sich aus einem Missbrauch einer solchen Position ergeben. Soweit sich seine Arbeit gegen die Presse in Dänemark richtet, ist hier nichts anderes zu sagen, als das dies eine Angelegenheit dieser Presse selbst ist, Herrn Schröder nach Belieben zu antworten oder — was sicher zweckmässiger wäre — seine und des KNS-Bureaus Elaborate unbeachtet zu lassen, zumal ja nicht unbekannt ist, dass Herr Ernst Schröder und „KNS" ihre Artikel auf eine scharfe Reaktion in der dänischen Oeffentlichkeit zuspitzen und diese abwehrende Haltung dann zu einer neuen Attaque gegen das dänische Volk, seine Presse und sogar seine Regierung ausschrötern. Richtet sich aber seine Tätigkeit gegen die dänische Minderheit und ihre minderheitsrechtlichen Ansprüche, und richtet sie Angriffe und Unterstellungen gegen das dänische Volk innerhalb und ausserhalb der dänischen Staatsgrenzen, so ist Herrn Ernst Schröder in Flensburg unzweideutig zu sagen, dass die dänische Volkstumsgruppe gegen eine geistige und politische Haltung, die sich der Haltung deutscher Emigranten nähert, den gleichen Widerwillen empfindet, wie das deutsche Volk gegen jene seiner Feinde und Gegner, die ausserhalb der Staatsgrenzen des Deutschen Reiches sitzen und sich gegen den deutschen Staat und das deutsche Volk betätigen. Sie sind — hier wie dort — die eigentlichen Friedensstörer und das schwerste Hindernis einer Verständigung von Volk zu Volk, sowie einer politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Staat zu Staat.

# Rundschau

**Errichtung eines Lehrstuhls für Friesisch in Amsterdam**

In Amsterdam ist ein Lehrstuhl für Friesisch geschaffen worden, für den als Hochschullehrer Dr. Godard Gosses berufen wurde, der sein Fach dort im Verband der Germanistik vertreten wird. Dr. Gosses hat in vielen wissenschaftlichen Schriften betont, dass die Wissenschaft vom Friesischen Problem der gesamten Germanistik lösen wird und dass der friesischen Wissenschaft in Deutsch-Nordfriesland grosse Bedeutung zukommt. Er hält das Friesische für eine Sprache für sich, dessen einzelne Dialekte in einem Standartfriesisch zusammengefasst sind.

×

**Die Bedeutung der Muttersprache im Schulunterricht**

Der belgische Unterrichtsminister hat einen Erlass an die Volksschullehrer herausgegeben mit dem Inhalt, es solle mehr Gewicht auf den Unterricht in der Muttersprache gelegt werden. Eine grosse Zeitung des Landes stellte ergänzend fest, die Mehrzahl der belgischen Schüler sei nicht mehr in der Lage, ein leichtes Diktat fehlerfrei niederzuschreiben oder ein einfaches Rechenexempel zu lösen. Die Ursache für diese Erscheinungen liegt in der Zurückdrängung der Muttersprache zugunsten der „zweiten Sprache" begründet, womit man allenthalben in Flandern und in den Deutschtumsgebieten die heranwachsenden Menschen zu belgisieren sucht. Besonders in Eupen und Malmedy ist das Deutschtum sehr gefährdet; immer wieder versucht man, die französische Sprache zu fördern, ehe noch die Kinder überhaupt in ihrer Muttersprache Denken und Schreiben gelernt haben. Ehe sie sich die natürlichen und grundlegenden Voraussetzungen angeeignet haben, werden die Schüler mit allerlei Wissensstoff vollgepfropft. Der Erlass von höchster Instanz zeigt nun wohin man mit diesen Methoden kommt. Ein wirklicher Erfolg kann der Arbeit des Lehrers nur beschieden sein, wenn der junge Mensch zuerst einmal in dem Lebenskreise einer Sprache, der Muttersprache, sich richtig zurechtgefunden hat. Solange man in Belgien darauf nicht Rücksicht nimmt, werden die beweglichen Klagen des Unterrichtsministers und der Presse völlig in den Wind gesprochen sein.

Diese Feststellung gilt nicht nur für Belgien, sondern überall dort, wo die gleichen Methoden angewandt werden. Dazu gehört auch die planmässige Versetzung von Lehrern, die als Volkstumsangehörige die Muttersprache der ihnen anvertrauten Kinder beherrschen, in anderssprachige Gebiete, und die Ueberschwemmung der Volkstumsschulen mit fremdsprachigen Lehrern. Ebenso gehört zu solchen verwerflichen Methoden die Verweigerung der muttersprachlichen, volkstumskulturellen Lehrerausbildung und die Empfehlung an die Eltern, mit ihren Kindern von klein auf nicht die Muttersprache, sondern die Staatssprache zu gebrauchen. Der Erlass des belgischen Unterrichtsministers verdient besondere Hervorhebung und vor allem Nachahmung von allen denjenigen Stellen, die für die volkstumskulturelle Pflege der Muttersprache einer, wenn auch kleinen Volkstumsgruppe, verantwortlich

sind; insbesondere aber gilt das für das am schärfsten der Germanisation ausgesetztem Schulwesen der Lausitzer Serben in Preussen und teilweise auch in Sachsen.

X

**Jahresbericht über die hauptsächlichsten Gebiete der Kulturarbeit der dänischen Minderheit**

Die Berichte der dänischen Kulturorganisationen auf den hauptsächlichsten Arbeitsgebieten — Schule, Kirche und Bibliothekswesen — waren trotz der schwierigen Arbeitsverhältnisse auch in diesem Jahre zufriedenstellend. Der Bibliotheksverein musste allerdings auf seiner Jahresversammlung am 30. April einen geringen zahlenmässigen Rückgang der Entleihungen in den von der Minderheit betriebenen Büchereien feststellen, demgegenüber zeigte jedoch die Statistik ein erfreuliches stark zunehmendes Interesse der Jugend an dänischer Literatur. Die Gesamtzahl der Leser im verflossenen Jahre betrug 1283 und die Zahl der Entleihungen 44 000, davon 27 917 Bände Schönliteratur, 9019 Bände Fachliteratur und 7154 Bände Jugendliteratur. Das Verhältnis zwischen Stadt und Land war 34 809 und 9281 Entleihungen. Die Buchversorgung des Landes geschieht durch 8 örtliche Büchereien, die von der Zentralbibliothek „Flensborghus" in Flensburg und durch ein Bücherauto versorgt werden. Das Bücherauto — eine moderne Einrichtung der letzten zwei Jahre — hat sich ganz besonders bewährt und nicht weniger als 111 Heime auf dem Lande mit 3170 Bänden guter Literatur versorgt. Von besonderer Bedeutung für die Pflege dänischer Literatur in den Landheimen waren ausserdem eine grosse Anzahl Zeitschriftenmappen, die in bestimmten Zirkeln gelesen werden. Die Lesesäle für Erwachsene und Kinder in Flensburg werden von 23 483 Personen (14 924 Erwachsenen und 8599 Kindern) besucht. Für Kinder hat die Zentralbücherei im Winter ausserdem einen wöchentlichen „Märchenkreis" eingerichtet, der sich eines ganz besonders guten Zuspruchs erfreut. Ueber 100 Kinder nahmen durchschnittlich daran teil. Der Gesamtbuchbestand wurde mit 1475 Bänden erneuert.

Der „Dänische Schulverein" konnte auf seiner Generalversammlung am 5. Mai feststellen, dass sich das dänische Privatschulwesen trotz aller Schwierigkeiten und Eingriffe in das Leben der Minderheit, die sich — wie Rektor Dr. phil. Andreas Hanssen in seinem Bericht hervorhob — dem bewussten Versuch der Vernichtung näherten — erstaunlich gut gehalten habe. (Ueber die Verhältnisse bei der öffentlichen dänischen Gemeindeschule siehe „Kulturwehr" X/5.) Die dänische Realschule in Flensburg begann das Schuljahr mit 350 Schülern gegenüber 365 im Vorjahre und die Schülerzahl der ländlichen Privatschulen hielt sich mit 87 gegenüber 89. Die vier dänischen Kindergärten in Flensburg und Harrislee werden von durchschnittlich 185 Kindern besucht. Sechs dänische Wanderlehrer und Lehrerinnen erteilten Privatunterricht an 17 verschiedenen Orten auf dem Lande, wo es an eigenen Schulen fehlt. Der dänische Fortbildungsschulungsunterricht in Flensburg wurde von 255 Schülern besucht und 82 junge Dänen aus Südschleswig besuchten Hoch- und Fachschulen im Mutterlande. Die Präliminärklasse und Aufbauklasse der Realschule besuchten im Laufe des Schuljahres die Hauptstadt Kopenhagen und die beiden Realklassen machten Ausflüge nach Schles-

wig und dem Danewerk. Professor Vilh. Andersen, Kopenhagen, Kgl. Schauspieler Thorkild Roose, Kopenhagen und Bischof Rud, Odense, hielten Vorträge in der Schule. Auf der Generalversammlung wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Dansk Skoleforening, Flensborg", am 5. Mai zur Jahrestagung versammelt, gibt dem hier erstatteten Jahresbericht seine Zustimmung und äussert seine bestimmte Erwartung, dass die Versprechungen, die uns von Seiten öffentlicher deutscher Behörden in Bezug auf das Verhältnis zur kulturellen Arbeit der dänischen Minderheit gegeben wurden, jetzt erfüllt werden; dass unsere Forderung mehrerer dänisch ausgebildeter Lehrer an der dänischsprachigen Bürgerschule verwirklicht wird und dass das vor langem versprochene neue Schulgebäude bald errichtet wird. Wir danken dänischen Institutionen und dänischen Einzelpersonen für die Unterstützung, die sie im Laufe der Jahre zugunsten der Kinder und der Jugend der Minderheit geleistet haben! Und wir versprechen, trotz aller Schwierigkeiten wie bisher fest zur Arbeit und zu den Zielen des „Dansk Skoleforening" zu halten."

Die dänische kirchliche Gemeinde für Flensburg und die Landgebiete hielt am 13. Mai ihre Jahresversammlung ab, die mit einem feierlichen Gottesdienst in der Heiligengeist-Kirche eingeleitet wurde. Aus dem Jahresbericht ist bemerkenswert, dass im Laufe des Jahres seitens der deutschen landeskirchlichen Behörden die Genehmigung zur Benutzung deutscher Kirchen auf dem Lande gegeben wurde und dass von dieser Genehmigung vorläufig in einem Falle im Kirchspiel Adelby Gebrauch gemacht wurde. Von der dänischen Auslandskirche wurde ein dritter Pastor für die dänische Seelsorge in Südschleswig angestellt, der seinen Wirkungskreis als 2. Pastor an der Heiligengeist-Kirche in Flensburg hat, während der bisherige 2. Pastor der Kirche sich gänzlich der kirchlichen Betreuung der Landgebiet widmet. Die kirchliche Statistik des Jahres 1933 umfasst 56 Taufen, 22 Trauungen und 52 Begräbnisse. An der dänischen Konfirmation nahmen 114 Konfirmanden teil. In der Heiligengeist-Kirche finden neuerdings ebenfalls regelmässige schwedische Gottesdienste statt, die von dem Pastor der schwedischen Seemannsmission in Kiel abgehalten werden. Die dänischen Kindergottesdienste in Flensburg wurden von 150—300 Kindern besucht. Die Gottesdienste auf dem Lande, die teilweise in Schulen und Versammlungshäusern abgehalten werden, waren gut besucht. Die neueingerichteten Gottesdienste in der deutschen Kirche in Adelby hatten einen durchschnittlichen Besuch von 70 Personen aufzuweisen. An zwei Orten hatte man Lokalschwierigkeiten, die jedoch durch die Errichtung eines neuen Versammlungshauses und die Ueberlassung einer Villa seitens einer alleinstehenden Dame als behoben gelten können. Die Ziffer der beitragszahlenden Gemeindemitglieder ist trotz der schwierigen Wirtschaftsverhältnisse gestiegen und der Kassenbericht wies deshalb einen kleinen Ueberschuss auf.

Dass in diesen Zahlen und Berichten sich widerspiegelnde kulturelle Leben der Minderheit ergibt demnach ein ziemlich günstiges Bild. Im Rahmen der bestehenden Minderheitengesetzgebung wurde ein in mancher Hinsicht vorbildlicher Apparat geschaffen, der den kulturellen Bedürfnissen der Min-

derheit entspricht und die Grundlage eines in sich gesicherten völkischen Eigenlebens darstellt.

×

### Das Volkslied der Lausitzer Serben

Die gesammelten und gedruckten Volkslieder der Lausitzer Serben überschreiten die Zahl von ein Tausend, sodass auf etwa 200 Seelen ein Lied entfällt. Dies bedeutet das höchste Verhältnis, das sich bei irgend einem Volke zeigt, denn die Polen, die im allgemeinen den höchsten Volksliederschatz aufzuweisen haben, besitzen erst auf ungefähr je 1000 Seelen ein Volkslied. Es wäre jedoch nicht zutreffend, wollte man aus der erwähnten Tatsache eine erhöhte Musikalität und Kunstliebe des kleinsten slavischen Volkes folgern. Diese Volkslieder sind der Rest einer grossen Erbschaft, die die Lausitzer Serben von dem einst grossen Volk der Serben (Sorben), die in Sachsen, zum Teil bis nach Bayern hinein und nördlich bis Berlin siedelten, bewahrten und vermehrten. Sie waren die Stammesverwandten der nunmehr gänzlich ausgetilgten Obotriten und Veleten, die das ganze nördliche Deutschland bis über Hamburg hinaus bevölkerten und nach der Auffassung des deutschen Gelehrten Richard Andree sogar bis nach den Niederlanden und selbst nach England reichten.

Der grosse Reichtum des Volksliederschatzes der Lausitzer Serben wird jedoch nicht nur durch die grosse Vergangenheit dieses Volkes sondern auch durch seine tragischen Schicksale und vor allem durch den Charakter und die Eigenheiten des Volksliedes überhaupt erklärt.

Das Los der unterworfenen Westslaven oder Polaben, von denen nur noch die Lausitzer Serben bis zur Gegenwart sich erhalten haben, war — selbst nach dem Zeugnis deutscher Autoren — unmenschlich hart. Nach deren Mitteilungen war bereits im XII. Jahrhundert der Gebrauch der slavischen Sprache durch die deutschen Herrscher unter Androhung der Todesstrafe verboten. Die Serben durften sich nach ihrer Unterwefung nicht in den Städten ansiedeln und wurden in jeder Hinsicht als Paria betrachtet und behandelt. Der deutsche Schriftsteller Fahlisch sagt, dass sie wie Hunde behandelt wurden und der bekannte Chronist des XI. Jahrhunderts, Bischof Thietmar schrieb mit barbarischer Deutlichkeit: wolle jemand die Slaven beherrschen, so müsse er ihnen Heu zu fressen geben wie den Ochsen und sie prügeln wie Esel. Solche unchristliche Methoden empfahl dieser kirchliche Würdenträger gegenüber einem Volke, an dem zu gleicher Zeit gelehrte und gebildete muselmanische Kaufleute, Ibrahim ibn Jacob und Jussuf Cordadbeg, hochentwickelte Kultur, Wohlstand und Luxus, wie sie ihn nur an den Höfen der Khalifen gesehen hatten, bewunderten.

Nach der kulturellen Enteignung entstand eine dumpfe Resignation im Leben dieser Restvölker, die jeder Möglichkeit kultureller Freiheit und Entwicklung beraubt worden waren. Hier entstand das Volkslied, das als der einzige Freund des Volkes eine kulturelle Mission in weitestem Masse zu erfüllen hatte. Das Wesen, der Charakter, die Aufgabe und die Bedeutung werden gerade an den serbischen Volksliedern deutlich. Es genügt keineswegs, zu sagen: das Volkslied ist jene Schöpfung der Poesie und Musik

anonymen Ursprungs und primitiven Charakters, das durch mündliche Ueberlieferung verbreitet wird. Das ist zu wenig. Das Volkslied ist weit mehr: es ist die literarische und musikalische Kultur des Analphabetismus. Und auch damit ist noch nicht seine Bedeutung ausgeschöpft. Das Lied ist einem verlassenen und vernachlässigten Volke die Göttin der Schönheit und Weisheit, ist ihm Schule der Philosophie und der Sittlichkeit, politische und geschichtliche Schulung, bildende und dramatische Unterhaltung, die bestimmt sind, die Bedürfnisse seines Geistes und Herzens zu stillen. Das Volkslied ist ein geistiger Speicher und Schatzkammer zugleich, aus der ein in geistiger Unfreiheit gehaltenes Volk zu jeder Zeit schöpfen kann, weil sie ihm dauernd zur Verfügung stehen, da das Volk diesen Schatz mit sich herumträgt. Alle dort gesammelten Edelsteine sind in das Gold der Reime gefasst, damit sie sich gut zueinander fügen, und damit sie so leicht nicht verloren gehen können, sind die Gedanken zu einer Schnur von Versen gereiht. Das Ganze ist geschmückt mit Poesie und gesegnet durch wahre Kunst, damit es gut in das Denken eindringen und dort ungetrübt bewahrt bleiben könne. Denn der nur durch Prosa vorgetragene Gedanke ist wie ein fliessendes Wasser, das sofort weiter eilt, während die in die künstlerische Form von Vers und Lied gekleideten Gedanken sich nicht nur dem Gedächtnis einprägen, sondern vor allem sich auch in das Herz eingraben, aus welchem sie ja auch hervorgegangen sind.

Vers und Reim sind geradezu als mnemotechnisches Hilfsmittel des Analphabetismus entstanden, beide sind dessen glänzendste Frucht und unvergängliches Gedächtnis.

Man erkennt hieraus, dass der Analphabetismus, auf den man im allgemeinen mit Ueberhebung herabzusehen gewohnt ist, seine grossen Vorzüge, ja selbst Verdienste hat und das er die Bedeutung einer leicht verbreitbaren ambulanten Kultur besitzt, die die Hungernden augenblicklich sättigt und die Durstenden stillt, indem sie ihnen Brot und Wein reicht: das Brot gesunder Weisheit und Wahrheit, den Wein der Poesie und Schönheit.

Dieses Brot und dieser Wein, nach der eigenen Art zubereitet und im geheimen verbreitet, haben die Reste der polabischen Slaven, den feindlichen Verfolgungen trotzend, am Leben erhalten. So ist es auch unschwer erklärlich, dass der kleine Rest dieser Slaven, die Lausitzer Serben, durch die relativ grösste Anzahl der Volkslieder ausgezeichnet sind. Ihnen ist auch der Schutz und die Erhaltung des alten Volkes zu verdanken, denn es ist zweifelsohne sicher, dass das Volkslied zu der Erhaltung der Volkskultur bis auf den heutigen Tag am wesentlichsten beigetragen hat.

Ganz natürlich ist es, dass die Mehrzahl der Lieder der Lausitzer Serben altertümlichen Charakter aufweisen. In musikalischer Hinsicht bieten den besten Beweis die alten, griechischen und kirchlichen Tonarten, die z. B. gegenüber den polnischen Volksliedern etwa 12 Prozent mehr als deren Vorkommen in der Gesamtzahl aller polnischer Volkslieder betragen, während sie bei den Čechen nicht einmal 1 Prozent aller čechischer Volkslieder erreichen. Bemerkenswert ist auch in dieser Hinsicht, dass der Professor des Pariser Musikkonservatoriums, L. A. Bourgalt - Ducoudrey in seinem 1878 erschienen, die grichischen Tonarten behandelnden Buch „Conférance sur la

modalité dans la musique greque“ als Beispiel einer hypodorischen resp. myxolidischen Tonart ein Volkslied der Lausitzer Serben abdruckt. Es war das das grösste, vollkommenste und beste Sammelwerk des Slaventums überhaupt. Das kleinste und am stärksten unterdrückte slavische Volk hatte damit durch die Arbeit des jungen Lehrersohnes und Studenten Smoler alle übrigen Slaven, die Russen nicht ausgenommen, überflügelt. — L. K. —

## Zeitschriften

**Völkerbund und Völkerrecht.** Im Auftrage der Deutschen Gesellschaft für Völkerbundfragen; herausgegeben von Prof. Dr. Freiherr von Freytagh-Loringhoven. Heft 8, November 1934.

Aus dem weitgespannten Rahmen der Zeitschrift mögen hier zwei Aufsätze herausgestellt werden, die sich mit volkstumspolitischen Fragen beschäftigen: Dr. C. Bakker van Bosse: „Das Minderheitenproblem in der letzten Völkerbundversammlung“ und Werner Hasselblatt: „Das Schulrecht in den bilateralen Minderheitenverträgen“.

Dr. Bakker van Bosse setzt sich mit dem Antrag der polnischen Regierung auf Generalisierung der Minderheitenschutzverträge auseinander. Es geschieht das in der polemisierenden Art, die an der Oberfläche politisierender Phrasen herumplätschert, und damit einer objektiv — und meinetwegen auch politisch — vertiefteren Behandlung des „Schutzproblems“ ausbiegt. An derartigen Kritiken sowohl des Völkerbundes wie auch der Staaten, die Minderheitenschutzverträge übernahmen, ist die Zeitschriftenliteratur weiss Gott nicht so arm, dass eine Wiederholung in einer seriösen Zeitschrift unbedingt erforderlich wäre. Der polnische Generalisationsantrag ist in Genf und auch in der europäischen Oeffentlichkeit zweifelsohne gründlich missverstanden worden. Das aber kann kaum überraschen, wenn die Tatsache berücksichtigt wird, dass seit 15 Jahren eine vielseitige Propaganda für die Politisierung des „Minderheitenproblems“ betrieben worden ist. Angesichts der damit teilweise absichtlich, teilweise unbewusst verbundenen Umwertung einer rein kulturellen, also ethischen Frage zu einem Instrument taktischer Manöver und revisionspolitischer Ziele, ist die „Minderheitenfrage“ zu einem Objekt der politischen Kräftegruppierungen geworden, die auch der Idee des Völkerbundes einen empfindlichen Stoss versetzten. Man hatte sich unter dem Einfluss der Propaganda daran gewöhnt, die Minderheitenschutzverträge nicht von dem Gesichtspunkt einer Zusammenarbeit zwischen Staat und fremdem Volkstum, also bilateraler Ergänzung durch innerstaatliche Rechtsbildung unter sorgfältiger Abwägung staatspolitischer Möglichkeiten und minderheitsrechtlicher Notwendigkeiten zu betrachten, sondern gegen die Staaten, die die Minderheitenschutzverträge unterzeichnet hatten, bilaterale Fronten zur Durchsetzung einer politischen Forderung dadurch zu bilden, dass einerseits die geschützten Minderheiten sich die internationalen Forderungen

ihres Mutterstaates, der entsprechende Mutterstaat aber die Forderungen seiner konnationalen „Minderheitsgruppe" in einem anderen Staat zueigen machten.

Daraus sind zwei Komplikationen entstanden, die die Regelung der Minderheitenfrage erschwert und teilweise verhindert haben. Die eine bestand darin, dass der Völkerbund, der nur rechtlich gleiche, souveräne Staaten umfassen kann, zum Kampfplatz gemacht wurde, auf dem durch politische Ausbeutung der Minderheitenschutzverträge versucht wurde, alle jenen aussenpolitischen Spannungen zwischen zwei Staaten und die internationalen Spannungen zwischen zwei politischen Lagern — Revisionisten und Antirevisionisten — auszufechten, die das Völkerbundstatut folgerichtig auszuschalten versucht. Kein anderes Problem hat im Völkerbund zu solchen heftigen Auseinandersetzungen und Zusammenstössen geführt, wie die Minderheitenfrage. Dadurch erhielt diese zwar propagandistischen Wert, indem sie eine Zeitlang als das zentrale Problem aller europäischen Politik drapiert werden konnte; aber gleichzeitig ging die Minderheitenfrage auch der Regelungsmöglichkeit durch den Völkerbund verlustig. Nicht der Völkerbund als Institution ist mit dieser Entwicklung belastet, sondern die Verantwortung für die Fehlentwicklung fällt auf die Tendenzen einzelner Völkerbundsmitglieder, und zwar sowohl auf diejenigen, die an die Minderheitenfrage revisionistische Zielsetzungen banden als auch auf diejenigen, die in den Minderheitenschutzverträgen ein geeignetes Druckmittel zur Anbahnung grosser europäischer Koalitionen sahen. Es ist bezeichnend für diese Situation, dass die Vertreter der politisierenden Tendenzen ihre politischen Absichten nicht nur bestritten, sondern sie zumeist mit mehr oder weniger feierlichen Berufungen auf rechtliche und sittliche Prinzipien zu tarnen suchten. Sie übersahen aber, was entscheidend war und ist: das rechtliche und sittliche Prinzipien nicht zu Draperien machtpolitischer Ziele degradiert werden durften, sondern dass sie dem Ausgleich und der Auflösung der nach Friedensschluss noch verbliebenen oder neuentstandenen Differenzen zwischen Staaten und Völkern dienen mussten. Diese Mission aber konnten die rechtlichen und sittlichen Prinzipien nur erfüllen, wenn sie vom kategorischen Imperativ geleitet, nicht aber an ein formaljuristisches Paragraphenwerk gebunden wurden. Denn Recht und Sittlichkeit haben als Prinzipien nur dann volle Wirkungsmöglichkeit, wenn sie allgemein verpflichtend sind und wenn diese Verpflichtung von einer Gemeinschaft — ganz gleich ob sie eine individuellmenschliche oder kollektiv-völkerrechtliche ist — vorbehaltlos angenommen und verwirklicht werden. Besteht aber in der Völkerrechtsgemeinschaft, die der Völkerbund bildet, ein Zustand, der zwei Gruppen formt, von denen die eine einseitig auf rechtliche und sittliche Prinzipien in kodifizierter Form verpflichtet ist, die andere aber sich zu ihnen nur „zu bekennen" braucht und dann aus dieser sich selbst gewährten Freiheit das Recht ableitet, die restlose Beachtung rechtlicher und sittlicher Prinzipien bei der Minderheitenpolitik der zum Schutz verpflichteten Staaten zu kontrollieren und gegebenenfalls sogar durch Prozessführung innerhalb der gemeinsamen Völkerrechtsgemeinschaft zu erzwingen, so kann ein solcher Zustand nur als unsittlich bezeichnet werden. Dass rechtliche Funktionen durch ihn verhindert werden,

hat die Erfahrung gezeigt, die mit der Behandlung der Minderheitenfrage im Völkerbund — nicht durch den Völkerbund und seine Organe, die man in der Regel bei allen Angriffen auf den Völkerbund meint, ohne sie zu nennen — in so unerfreulicher Weise verbunden ist.

Die zweite Komplikation hat ihren Ursprung in der Haltung der überwiegenden Anzahl der Minderheiten, die des Minderheitenschutzes teihaft geworden sind. Ihre minderheitlich bestimmte Vorstellungswelt wurde von zwei Seiten entscheidend beeinflusst: von der Unfähigkeit, die für sie neue staatsrechtliche Lage folgerichtig oder zumindest objektiv richtigt zu bewerten und von der Willigkeit, sich mit den politischen Zielen ihrer Mutterstaaten zu solidarisieren und sich für den internationalen Kampf im Völkerbund vorspannen zu lassen. Es kann ohne weiteres zugegeben werden, dass weder die eine noch die andere Eigenschaft sofort in scharfer Zeichnung in Erscheinung trat, wie andererseits nicht bestritten werden kann, dass nach der Aufrollung der Minderheitenschutzprobleme im Völkerbund sich diese Eigenschaften in umso schärferer Betonung bemerkbar machten. Alle Register der politischen Klaviatur sind dabei gezogen worden und es waren nicht nur die Organisten, die in Genf ein disharmonisches Konzert durch mehrere Jahre hindurch veranstalteten, sondern nicht weniger schuld waren daran die minderheitspolitischen Komponisten und ihr Notenmaterial. Konkret gesagt: für die Regelung der Minderheitenfrage wurde nacheinander und nebeneinander das Selbstbestimmungsrecht der Völker, kulturelle und territoriale Autonomie, Irredenta, die Forderung der völkerrechtlichen Subjektivität der Minderheiten, die Umgestaltung des Völkerbundes aus einer Institution der völkerrechtlichen Gemeinschaft der Staaten zu einem Bund der unterdrückten Völker u. a. m. ins Feld geführt. Hinter allen diesen Forderungen stand keine rechtliche, sondern eine politische, manchmal allerdings auch eine naive, gelegentlich eine groteske, auf alle Fälle aber eine destruktive und darum unerreichbare Zielsetzung.

Gewiss konnten die geschützten Minderheiten die Vorteile, die ihnen die Schutzverträge boten, wahrnehmen und es konnte und durfte ihnen nicht verargt werden, dass sie dort gebotene Rechte in Anspruch nahmen. Was aber unzulässig war, ist der Missbrauch der Schutzverträge zu ganz anderen Zwecken als denen, die in den Verträgen festgelegt sind. Dieser Missbrauch ist nur aus der Politisierung des Minderheitenproblems erklärlich, die dem grössten Teil der geschützten Minderheiten alle anderen Ausblicke versperrte. So blieb ihnen zwangsläufig auch die Erkenntnis versperrt, dass die Schutzverträge mit ihrem empfehlenden oder verpflichtenden Inhalt sich an die S t a a t e n wenden, dass ferner die Beanspruchung der Völkerbundsgarantie nur dann zweckmässig war und also auch dann erfolgen durfte, wenn a l l e anderen Mittel erschöpft waren. Sie übersahen ferner, dass es unter Umständen vorteilhafter sein kann, sein Recht nicht auf dem Klagewege durch einen zeitraubenden Prozess geltend zu machen, sondern es durch vernünftige, auf die Interessen des einen wie des anderen Teils rücksichtnehmende Verhandlungen anzustreben. Die Möglichkeit der Rechtsbildung durch Verhandlungen mit den Organen des Staates und die Beachtung der grundsätzlichen und wesentlichen Gedanken der Minderheitenschutzverträge bot allerdings

wenig propagandistische Erfolgsmöglichkeiten für die von aussen suggerierte Politisierung der Frage; sie aber erschien den Führern der geschützten Minderheiten wichtig genug, um auf die anderen Möglichkeiten, die absolute Notwendigkeiten waren, fast gänzlich verzichten zu können. Es wäre natürlich verfehlt zu behaupten, dass diese Teilgruppe der Minderheiten und die politischen Führer ihrer Mutterstaaten an der Politisierung der Minderheitenfrage die Alleinschuld tragen; zumindest ebenso gross ist die Schuld der westeuropäischen Formaldemokratie, die die Nationalitätenprobleme nur unter dem Begriff „minorité" kannte und auch heute sie nicht anders betrachtet. Sie sah und sieht nur Staaten und Völker nur soweit, als sie politische Einheiten oder auch nur Gruppen bilden. Unter ihrem Einfluss sind die Minderheitenschutzverträge entstanden und unter ihrem Einfluss sind auch für die Garantie des Völkerbundes jene Bestimmungen festgelegt worden, die den interessierten Staaten das Recht geben, von sich aus die Minderheitenfrage im Völkerbund aufzurollen und in dieser politischen Institution unter politischen Gesichtspunkten und mit politischen Mitteln zu behandeln. Wenn also die Führer der geschützten Minderheiten in der Mehrzahl ihre eigenen Angelegenheiten nur als politische Probleme betrachteten, so sind sie den doppelten Einflüssen erlegen, die sowohl von der internationalen Seite der Schutzvertragsgaranten, als auch von der konnationalen Seite der Schutzvertragsinteressenten auf sie einwirken; ein Vorwurf möge ihnen aber deswegen nicht gemacht werden. Wohl aber muss eine weit schwerwiegendere und wichtigere Tatsache festgestellt werden, die die meisten der geschützten Minderheiten belastet: das ist die Tatsache, dass sie nicht gewillt waren den staatspolitischen Verhältnissen und Erfordernissen ihres Siedlungsstaates gegenüber, dessen fremdnationale Staatsbürger sie sind, vor allem in den ersten schwierigen Jahren der Nachkriegszeit, überhaupt oder auch nur in nennenswertem Umfang Verständnis und den positiven Willen zur staatsbürgerlichen Loyalität aufzubringen. Wenn diese geistige und politische Haltung später aufgegeben wurde — zum Teil allerdings erst in allerneuester Zeit unter gänzlich anderen innerstaatlichen und internationalen aussenpolitischen Verhältnissen — so ist das gewiss begrüssenswert. Aber für die Rechtsbildung hinsichtlich der lebenswichtigen Fragen dieser geschützten Minderheiten ist viel kostbare Zeit verloren gegangen und ein Blick auf die Verhältnisse einzelner dieser Minderheiten zeigt, dass damit gleichzeitig auch viel an innerer Konsolidation gefährdet worden, wenn nicht gar verloren gegangen ist.

Es besteht hier nicht die Absicht — und es fehlt uns auch die Möglichkeit — den Generalisierungsantrag der polnischen Regierung und die damit verbundenen Ziele zu interpretieren. In dieser Abhandlung kommt es uns nur auf die Herausstellung jener Tendenzen, Vorgänge und Versäumnisse an, die aus dem Minderheitenschutzvertrag als Rechtsinstrument für die von ihm begünstigten Minderheiten eine Strafprozessordnung gegen die von ihm berührten Staaten machten. Wenn auch ein Klageverfahren auf Grund der Schutzverträge möglich ist, so fehlt dem Völkerbund doch die Möglichkeit einer regelrechten kontradiktorischen Verhandlungsführung, die wiederum — trotz aller Versuche sie einzuführen — unmöglich ist, da der Völkerbund kein

Gerichtshof, sondern eine politische Institution ist. Hinzu tritt noch die Tatsache, dass es eine Reihe nicht geschützter „Minderheiten" gibt, also auch Staaten, die zum Minderheitenschutz vertraglich nicht verpflichtet sind. Es soll in den hier aufgezeichneten Zusammenhängen nicht untersucht werden, ob die geschützten oder die ungeschützten Minderheiten sich rechtlich in einer besseren Situation befinden. (Immerhin ist es nicht uninteressant, dass z. B. ein Vertreter der deutschen Minderheit in Polen die Minderheitenschutzverträge mit einem von „Läusen und Motten zerfressenen Pelz" bezeichnet hat und nur eines konnte dabei überraschen, dass er gleichzeitig erklärte, man könne diesen Pelz ja auf den Nagel hängen, aber gänzlich wolle die deutsche Minderheit in Polen auf ihn nicht verzichten, denn gelegentlich könnte sie ihn trotzdem wieder anziehen, selbst dann, wenn er nur etwas Wärme vortäuschen sollte. Die ungeschützten Miderheiten, die dieses minderheitspolitische Kleidungsstück nie getragen haben, können also auf die Beurteilung seines Wertes verzichten.) Wir selbst haben die Minderheitenfrage als ein ausschliesslich innerstaatliches Rechtsproblem betrachtet. Dass es ein solches nur sein kann, beweist die bisherige Entwicklung in allen europäischen Staaten, in denen eigenständige Volkstumsgruppen als Staatsbürger des einzelnen Staates und gleichzeitig Volksbürger ihrer Volkstumsgruppe angesiedelt sind. Wenn also Dr. C. Bakker van Bosse noch heute die Auffassung vertritt, dass Territorialfragen und Minderheitenschutz unlöslich verbunden sind, so ist das kaum mehr, als ein Versuch, die Entwicklung der vergangenen 15 Jahre nicht sehen zu wollen. Oder aber nicht zu sehen und zu erkennen vermögen; doch dann wäre das ein frommer Köhlerglaube, dem der polnische Generalisierungsantrag allerdings wie eine teuflische Häresie erscheinen muss.

In einer Abhandlung des Rechtsberaters der deutschen Volksgruppen in Europa, Werner Hasselblatt, werden die bilateralen Minderheitenverträge hinsichtlich der in diesen Verträgen enthaltenen Schulrechte kommentiert. In den einleitenden Sätzen weist der Verfasser darauf hin, „dass es im heutigen Europa, dessen politisches Leben stärker als je zuvor durch die Bindung des Einzelnen und der menschlichen Gemeinschaften an das Volkstum gekennzeichnet ist, noch Millionen von Minderheiten ohne muttersprachlichen Schulungsgang gibt". Hasselblatt sagt, das sollte als unterträglich empfunden werden und bezeichnet weiter die Meinung, dass die Minderheitenschutzverträge eine sehr wesentliche Sicherung der kulturellen Eigenrechte der Minderheiten darstellen, als Fiktion. Nach einer Aufzählung und Bewertung der bilateralen, zwischen zwei Staaten unmittelbar abgeschlossenen und nur die beiden konnationalen Volkstumsgruppen betreffenden Verträge, wägt der Verfasser die Vorteile und Nachteile der beiden Vertragsarten — Minderheitenschutzverträge und bilaterale (zwischenstaatliche) Verträge — gegeneinander ab: „Daher ist auch bei Anerkennung nicht unwesentlicher materiell-rechtlicher Verbesserungen in den bilateralen Verträgen im Vergleich zu den Minderheitenschutzverträgen festzustellen, dass es sowohl für die Minderheiten als auch für die Staaten nur einen Weg gibt, Auseinandersetzungen vor der Weltöffentlichkeit oder mit ihrem Nachbar zu vermeiden. Dieser Weg ist eine ehrliche und vorbehaltlose innerstaatliche Sicherung der Volkstumsrechte."

Dass die bisherige Bewertung und Beurteilung der Minderheitenschutzverträge als eine Fiktion bezeichnet wird, zeigt — gerade angesichts des Artikels von Dr. B. van Bosse — welche begriffliche Wandlung in den letzten Jahren dort vorgegangen ist, wo man die Minderheitenschutzpolitik mehr als ein Jahrzehnt aus der gleichen politischen Perspektive so betrachtet hat, wie die holländische Propagandistin der Minderheitenschutzverträge sie heute noch zu betrachten für möglich und zweckmässig hält. Wenn aber der Wert der Schutzverträge als eine fiktive Grösse angesehen wird, dann ist es nicht recht verständlich, warum die Ankündigung des polnischen Ratsvertreters, Polen werde nach der Ablehnung des Generalisierungsantrages den betreffenden Vertrag als inexistent betrachten, auch in der Presse der geschützten Minderheit soviel Aufregung hervorgerufen hat. Doch das sei nur nebenbei erwähnt. Wenn in der vergangenen sogenannten Stresemann'schen Minderheitenära irgend eine Seite der Schutzvertragsinterpretation eine Fiktion war, dann doch nur die Meinung, die Schutzverträge seien als Angriffswaffen im politischen Kampf gegen einzelne Staaten geschaffen worden. Eine Diskussion über diese Fiktion ist heute nicht mehr erforderlich, da die Entwicklung, die folgerichtig zu der polnischen Erklärung führte, solche Interpretation der Schutzverträge nicht nur beiseite geschoben, sondern in entscheidender Weise überhaupt beseitigt hat.

Es ist hier schon erläutert worden, dass bilaterale (zwischenstaatliche) Verträge nur zwei entsprechende konnationale Volkstumsgruppen betreffen können. In Anlehnung an ein Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 26. April 1928 betr. die Genfer Konvention für Oberschlesien vom 15. Mai 1922, vertritt Hasselblatt die Meinung, dass „die anderen in ihnen (sc. den bilateralen Verträgen) nicht erwähnten Minderheiten auf die gleichen Rechtswohltaten werden Anspruch erheben dürfen." Das trifft — wenigstens für Preussisch-Oberschlesien und Preussen überhaupt — nicht zu; selbst die polnische Bevölkerung in Preussisch-Oberschlesien kann Rechte aus der Genfer Konvention nur soweit geltend machen, soweit sie im ehemaligen Abstimmungsgebiet wohnt, das kleiner ist als die ganze von der polnischen Minderheit bewohnte Provinz Oberschlesien (vergl. Warderholt: Das Minderheitenrecht — Oberschlesien S. 277 ff.) Wie aber andere, in einem Vertrage nicht erwähnten Minderheiten die erwähnten Rechtsansprüche werden erheben dürfen oder gar mit Erfolgsaussicht werden erheben können, ist nicht recht vorstellbar, nachdem schon bei einem innerstaatlichen Rechtswerk wie der preussischen Schulverordnung für die polnische und dänische Minderheit die darin enthaltenen „gleichen Rechtswohltaten" z. B. den Lausitzer Serben (aber auch allen anderen Volkstumsgruppen — „Minderheiten" —) nicht gewährt werden.

Soweit aus der Abhandlung des Artikelverfassers erkennbar ist, scheint er den bilateralen Verträgen vor den Minderheitenschutzverträgen den Vorzug zu geben. Es ist möglich, dass unter den geschützten Minderheiten die deutschen Volksgruppen glauben, ohne einen vertraglichen Schutz, sei es der internationale, sei es der zwischenstaatliche, sich nicht erhalten zu können. Die nichtdeutschen Volkstumsgruppen im Deutschen Reich vertreten die Auffassung, dass sie sich an solchen zwischenstaatlichen bilateralen Verträgen

desinteressiert erklären können. Sie glauben, das umsomehr tun zu können, als sie gezwungen waren, ihre volkstumsmässige Erhaltung durch lange, viele Generationen umfassende Zeiträume aus eigenen Kräften zu sichern und ihre nationalkulturelle Eigenständigkeit in die geistigen Funktionen ihres Volkstums intakt zu halten. Für die Lausitzer Serben und die Friesen ist ausserdem die Tatsache zu berücksichtigen, dass zu ihrem Schutz der Abschluss bilateraler (zwischenstaatlicher) Verträge unmöglich ist, da diese beiden Volkstumsgruppen keinen Mutterstaat haben, mit dem ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden könnte. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die erwähnten bilateralen zwischenstaatlichen Verträge unterstreichen aber dieses Desinteressement noch ganz besonders, da in ihnen die Gefahr ruht, dass die rechtliche Behandlung einer Volkstumsgruppe in ein Abhängigkeitsverhältnis zu der jeweiligen politischen Konjunktur zwischen den beiden vertragschliessenden Staaten geraten kann. Ferner wird der bisher gefährlichste und am stärksten störende Faktor einer rechtlichen und sittlich einwandfreien Regelung durch die Schutzverträge nicht ausgeschaltet, sondern aus dem Völkerbund in die Aussenministerien der beiden vertragschliessenden Staaten verlegt. Es kann nicht bezweifelt noch bestritten werden, dass die Klageerhebung bei dem Mutterstaat gegen den Wohnstaat, dessen Staatsbürger die betreffende Minderheit ist, das ungeeignetste Mittel zu einer Regelung der Minderheitenfrage sein würde, ganz abgesehen davon, dass die gemeinsamen aussenpolitischen und sonstigen lebenswichtigen Interessen zweier Staaten darunter empfindlich leiden müssten. Die Logik der bisherigen Entwicklung und die ratio der von den nationalen Minderheiten in Deutschland seit einem Jahrzehnt unbeirrt gegen alle Angriffe und politisierende Phrasen der sogenannten „europäischen Minderheitenbewegung" zwingen zu folgerichtigen Erkenntnissen und der daraus abzuleitenden minderheitspolitischen Arbeit. Die „Lösung" der Minderheitenfrage ist ein politisches Problem, das nur mit machtpolitischen Mitteln behandelt werden kann, ohne jemals zu einem anderen Ergebnis in Europa zu führen, als der Verschiebung des Problems. Eine „Lösung" ist also unmöglich. Die Regelung der Minderheitenfrage ist ein rechtliches und ethisches Problem, das nur einer Behandlung mit Mitteln nationaler eigenständiger Kulturarbeit unterstellt sein darf, um Macht durch Recht und Politik durch Kulturleistung ersetzen zu können. Die ehrliche und vorbehaltlose Pflichterfüllung dem Staate gegenüber ist der Weg zur ehrlichen und vorbehaltlosen Sicherung der Volkstumsrechte, die nur innerstaatlich möglich ist. Sie erschöpft sich keineswegs am Schulrecht, sondern sie muss und kann sich im Rahmen der staatsrechtlichen Möglichkeiten und staatspolitischen Notwendigkeiten zu universalem Recht entwickeln, ohne Verträge, ohne Prozessrechte, aber mit der Dynamik einer einfachen und nützlichen Idee. — is —

X

**Der Schleswig-Holsteiner.** Grenzlanddeutsche Monatshefte. 15. Jahrgang. Heft 3 — 1934. Verlag des Schleswig-Holsteiner-Bundes, Kiel.

Die Zeitschrift dient in erster Linie den grenzpolitischen Zielen des Schleswig-Holsteiner-Bundes und ist nur bedingt als unter volkstumsmässigen

Grundsätzen geleitete Publikation zu betrachten. Im wesentlichen bewegt sich der Inhalt in dem engen Rahmen provinzieller Verhältnisse, den aber durch die grenzpolitischen revisionistischen Ideen der Nordmarkpolitiker zu erweitern gerade die privaten Organisationen am stärksten bestrebt sind. Dass dadurch die offizielle Politik des Deutschen Reiches vielfach tangiert wird, ist eine Folge der von der Minderheitsführung eingeschlagenen politischen Zielsetzung Dänemark gegenüber, das aus volkstumsmässigen und historischen Gründen bezüglich Nordschleswigs antirevisionistisch eingestellt ist. Soweit sich die Zeitschrift mit volkstumsmässigen Fragen beschäftigt, ist sie eine ausgezeichnete Informationsquelle über die deutsche „Minderheitenbewegung", sowie über die Vorgänge und Aktionen im dänischen Nordschleswig. Dass die Berichterstattung nicht tendenzlos, sondern sehr stark einseitig und unkritisch ist, erklärt sich aus ihrem Kampfcharakter und wohl auch zum Teil aus der Zwitterstellung, in die die Zeitschrift durch die politisierenden Tendenzen der deutschen Minderheitenarbeit in Nordschleswig gestellt ist. Vielleicht nirgends tritt die Ablehnung der minderheitsrechtlichen Arbeit als einer innerstaatlichen Aufgabe der betreffenden Minderheit selbst so klar in Erscheinung, als gerade in der Nordmark. Die wesentlichste Stützung und Förderung dieser Arbeit wird, wie aus der Zeitschrift einwandfrei hervorgeht, für die deutsche Minderheit von aussen geleistet; in der publizistischen Unterstützung dieser Arbeit besteht die wesentlichste Aufgabe des „Schleswig-Holsteiners". Die Einstellung zu der dänischen Volkstumsgruppe ist zwiespältig und zeugt von grosser innerer Unsicherheit, die in einem ziemlich agressiven, manchmal sogar feindlichen Ton zum Ausdruck kommt; aber auch das ist eine Folge der Politisierung eines Problems, das gerade in diesem Grenzraum eine solche Behandlung am schwersten verträgt, weil es die Front ausschliesslich militant bestimmt, die Brücke zwischen zwei verwandten Völkern aber nur in der einen Richtung, nach Nordschleswig, passierbar macht. Aus dem vorliegenden Heft 3 des Jahrgangs 1934 ist der Artikel: „Die deutschen Schulen in Nordschleswig im Kampf und Aufstieg" von aktuellem Interesse, desgleichen der Bericht über die sonstige deutsche Volkstumsarbeit in Nordschleswig. — is —

## Literaturübersicht

Paul Eisner. **Volkslieder der Slaven.** Ausgewählt, übersetzt, eingeleitet und erläutert von P. E. Verlag des Bibliographischen Instituts, A. G. Leipzig. Preis 7.50 RM.

Wie der durch seine Mittlertätigkeit zwischen dem slavischen und deutschen Kulturkreis verdiente prager Slavist im Vorwort mitteilt, verdankt die Sammlung die ersten Anregungen einem anderen, weniger bekannten, aber umso bedeutenderen Sammler und Interpreten slavischer Volksdichtung, Ludvík Kuba, aus dessen Feder wir an anderer Stelle des vorliegenden Heftes einen Essay über das Volkslied der Lausitzer Serben bringen. In der

vorliegenden Sammlung sind 10 slavische Volkstumsgruppen vertreten: Grossrussen, Kleinrussen, Weissrussen, Polen, Lausitzer Serben — der Herausgeber verwendet merkwürdigerweise den gänzlich unmöglichen, weil veralteten und unzutreffenden Namen „Wenden" — Čechen, Slovaken, Slovenen, Serbokroaten, Bulgaren. Wie jede Auswahl, ist selbstverständlich auch die Eisner'sche unvollkommen in dem Sinne, dass manches Lied nach der subjektiven Einstellung des Bearbeiters zur Veröffentlichung ausgewählt wurde, während ein anderes ausdrucksvolleres an seine Stelle hätte treten können. Ganz besonders gilt dies von den lausitzserbischen („wendischen") Liedern, sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch der Auswahl. Da die Schmaler-Hauptsche Sammlung, die deutsche Parallelübersetzungen in nicht immer sehr glücklicher Fassung enthält, bereits 1840—43 erschien und heute für einen auch nur kleinen deutschen Kreis unzugänglich ist, war hier Gelegenheit gegeben, die Kenntnis der lausitzserbischen Volksdichtung in einer reichhaltigen Auswahl einem weiten deutschen Kreis zu vermitteln. Dies hätte sich, vorausgesetzt, dass der Verlag nicht widersprochen hat, zweifelsohne auch ermöglichen lassen, wenn Eisner von den grossrussischen und vielleicht auch von den serbokroatischen einige gestrichen hätte, die mehr in die Breite als in die Tiefe gehen. So sind die veröffentlichten Lieder kaum geeignet, eine Vorstellung von der seelischen Grundlage, auf der das lausitzserbische Volksliederreichtum entstanden ist, zu vermitteln. Dieser Nachteil wird noch durch die kurze Charakteristik verstärkt, mit der Eisner in den Einleitungen auch das Volkslied der Lausitzer Serben versehen hat. Gewiss herrschen in der Schmalerschen Sammlung die Spiel- und Tanzlieder vor, aber die spätere und zweifelsohne ungleich wichtige Forschung durch Hórnik, Muka, Černý, Kuba u. a. m. hat den Beweis erbracht, dass dem lausitzserbischen Volkslied weder die ernste Note noch dramatische Steigerung fehlt; und dass es des tieferen seelischen Ausdrucks wie der Leidenschaft entbehrt, ist ein Fehlurteil, das sich nicht aufrecht erhalten lässt. Es darf auch nicht ausseracht gelassen werden, dass im lausitzserbischen Volkslied, Wort und Melodie eine untrennbare Einheit bilden und dass jeder nur textlichen Wiedergabe die entscheidende musikalische Seite zwar naturgemäss aber doch in empfindlicher Weise fehlt, weil „Lieder" nicht „Gedichte" sind; denn die ersten müssen gesungen werden, um ihren seelischen Wert und ihre Ausdrucksfähigkeit voll entwickeln zu können; während für „Gedichte" — auch solche, die nicht der Kunstliteratur entstammen — die Rezitation oder auch nur die passive Aufnahme durch das Lesen genügt. Von ganz wenigen, zumeist bekannten Ausnahmen abgesehen, sind die Melodien der lausitzserbischen Lieder genau so anonyme Schöpfungen, wie die Liederworte. Ihr Charakter ist nicht selten schwermütig-ernsten Charakters und es trifft nur auf einen geringen Teil von ihnen zu, dass sie — wie Eisner glaubt feststellen zu können — „čechisch-polnisch-deutschen" Einfluss zeigen. Bei dem unzweifelhaft hohen Alter einzelner dieser Lieder ist ein solcher Einfluss wohl vollständig ausgeschlossen, eher liesse sich bei einer grossen Anzahl mit dorischem Einschlag die Einwirkung kirchlicher Art vermuten, wenn man überhaupt den „Einflüssen" so grosse Bedeutung beilegt, die übrigens — wie in der späteren Zeit und bis auf die Gegenwart in der

Kunstmusik — auch durchaus in der umgekehrten Richtung vom slavischen Ursprung zur deutschen Umformung gegangen sein können.

Ausser den Einleitungen ist dem Buch ein Teil „Anmerkungen des Herausgebers" beigegeben, die Eisners Arbeit zu einer der beachtenswertesten Leistungen auf diesem Gebiet machen und ohne die die ganze Sammlung für die Mehrzahl der deutschen Leser — und wahrscheinlich auch für nicht wenige slavische — fast ein Buch mit sieben Siegeln gewesen wäre. Im einzelnen möge hier ein Hinweis stehen, der sich auf die Anmerkung (S. 513) zu dem Lied „Die Vermählte klagt..." bezieht. Der Ausdruck „lindyr" in dem erwähnten Lied, der auch noch in zwei weiteren der Schmalerschen Sammlung vorkommt, deutet nicht — wie E. meint — auf die Textilstadt Lüneburg a. d. Ilmenau hin, sondern besagt, dass es sich um „lündische" niederländische Kleidung handelt, was sich aus dem Reichtum der altsorbischen Brautkleidung an Seide, Silber und Brokatbändern, ähnlich dem niederländischen Luxus der Frauenkleidung jener Zeit, erklärt. — is —

×

Dr. Kamil Krofta: **Das Deutschtum in der Tschechoslovakischen Geschichte.** (Politische Bücherei, Bd. 9, herausgegeben von Dr. O. Butter.) Verlag „Orbis" Prag 1934. Preis Kč. 19.—.

Die Arbeit des ehemaligen čechoslovakischen Gesandten in Berlin kann als eine Ergänzung seiner in derselben Bücherei vor 10 Jahren als Band I erschienenen Arbeit „Die Deutschen in Böhmen" angesehen werden. Im wesentlichen zeigt sie an Hand historiografischer Darstellungen und mit Hilfe geschichtsphilosophischer Erläuterungen die Verpflechtungen geistiger und politischer Art zwischen Deutschtum und Čechentum im national so heiss und hart umkämpften böhmisch-mährischen Raum, denen in jeder Phase dieser Beziehungen sehr bald — was natürlich und folgerichtig war — die nationale Distanzierung zwischen beiden Volkseinheiten folgte.

Das vorliegende Heft ist in zwei Abschnitte gegliedert, von denen der erste „Das Deutschtum in der älteren tschechoslovakischen Geschichte", eingeleitet mit einer kurzen Betrachtung der Geschichtslehre Palacky's, den Zeitraum von der Einwanderung der Slaven bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts schildert, während sich der zweite Abschnitt „Das Deutschtum in der neuen tschechoslovakischen Geschichte" mit der Zeit von der Reformation bis zu den Auswirkungen des Jahres 1848 beschäftigt. Besonders interessieren werden auch heute noch die mit lebendigen Farben geschilderten Zustände, Verhältnisse und Zusammenhänge zur Zeit der ausklingenden hussitischen und der anklingenden lutherischen Reformation. Diese Schilderung erscheint als das wichtigste Teilstück der Krofta'schen Arbeit; zwar bringt sie selbstverständlich keine „neuen" geschichtlichen Tatsachen, aber ihre Aufschliessung unter einer Reihe neuer Aspekte auf die damaligen čechisch-deutschen Beziehungen zeigt manche Stelle der neuzeitigen čechisch-deutschen Problematik in klarerer Zeichnung als sie sonst im geopolitischen Raum gesehen werden kann. Der Einfluss der Herder'schen Ideen mag sicher richtig bewertet sein; der Beurteilung Jan Kolárs und seiner Bedeutung für die Hebung des čechischen Nationalbewusstseins kann jedoch nicht durchaus

zugestimmt werden. Es scheint mir sehr verständlich und richtig, dass Karel Havliček dem Dichter der „Slávy dcera" und seinen slavistischen Ideologien ablehnend gegenüber stand und dass in der Folgezeit der Einfluss des grossen čechischen Publizisten die Wirkung der Kolár'schen Dichtung so weit und stark überflügelt hat, dass er sich bis in die neueste čechoslovakische Geschichte geltend machte.*) — Abgeschlossen wird das Heft mit einem Literaturnachweis, der sowohl čechische als deutsche Literaturhinweise enthält. — is —

X

Kurt Tiersch: **Deutsches Bildungswesen in Riga des 17. Jahrhunderts,** (Schriften der Deutschen Akademie, Heft 10) 127 Seiten. Gr. 8°. Verlag von Ernst Reinhardt in München, 1932. Broschiert RM. 4.50.

Die Arbeit verfolgt die vielseitigen Wechselbeziehungen, die im 17. Jahrhundert zwischen Mutterland und Kolonie bestehen. Die Einleitung behandelt das baltische Deutschtum seit der Reformation und ihre Wirkungen, die dieser Zeit ihr charakteristisches Gepräge geben. Sodann zeichnet sie den historischen Hintergrund auf und macht uns neben den Trägern der baltischen Reformation mit den religiösen Zuständen unter den verschiedenen Bevölkerungsschichten bekannt. Am Ende dieser Periode steht die Bildung einheimischer humanistischer Tradition, die sich bemerkbar macht durch die Gründung der Typographie (1588) und die Reformierung der klassischen Schule in Riga (1594).

„Das humanistische Riga" befasst sich mit den damals in Riga lebenden Führerpersönlichkeiten, Dichtern und deren Werken und stellt die Reorganisation der Domschule von 1594 nach Sturm'schem Vorbild in den Mittelpunkt. Mit dem Humatismus hielt auch der Buchdruck seinen Einzug in die Stadt. Das Kapitel „Buchhandel und Buchdruck" verfolgt die Entwicklung des Buchgewerbes von seinen Anfängen bis zur ersten Zeitung (1581) und stellt uns deutlich vor Augen, wie stark immer wieder die Anregungen von Deutschland aus waren. Eingegangen ist hier auf die Bibliographie dieser Zeit, worin sich der Charakter und der Bildungsstand dieses Gemeinwesens klar ausspricht.

„Das Schulwesen" entfaltete sich in der Schwedenzeit (1621—1710) besonders glücklich. 1631 wird mit der alten Domschule ein sogenanntes akademisches Gymnasium verbunden, dessen Ausbau durchweg deutsche Lehrkräfte vornehmen. Im Vordergrund steht hier die Wirksamkeit grosser Männer, der Lehrplan und die Bedeutung der Schule für das Deutschtum. An Hand der in den letzten Jahren veröffentlichten Matrikeln der deutschen Universitäten erfahren wir, von welchen Hochschulen die baltischen Studenten ihr geistiges Rüstzeug bezogen. Und da treten uns in erster Linie Königsberg, Rostock und Kiel entgegen. An das Studium knüpfen sich ihre Beziehungen zu den deutschen Sprachgesellschaften, als deren Mitglieder, besonders der fruchtbringenden und der deutschgesinnten Gesellschaft wir einige Balten feststellen können.

Die weiteren Kapitel über: „Theater, Musik und bildende Kunst" zeigen ebenso, wie der baltischen Kolonie, als Tochter des deutschen Volkes, in

---

*) Vgl. „Slovan a Čech" („Pražské Nowiny" 1846 und „Panu professoru Janu Kolárovi" („Slovan", 23. 10. 1850).

ihrem gesamten Charakter und Wesen die Züge der Mutter aufgeprägt sind. Unschwer lässt sich auch für die rigaische „Gelegenheitsdichtung" der Zusammenhang mit der gleichzeitigen Barockdichtung im Mutterlande erkennen. Die Träger der literarischen Bewegung sind wie in Deutschland die Gelehrten und das gebildete Bürgertum.

Mit einer Betrachtung der rigaischen „Gesellschaft", die uns einen Einblick in die ständische Gliederung der Bevölkerung tun lässt, in ihre Verfassung und Verwaltung und nicht zuletzt in ihre Sittengeschichte, schliesst die Darstellung. — x —

# Materialien

## Der II. Kongress der Auslandspolen

**Warschau 1934**

### Resolutionen

I.

Der in Warschau vom 5.—9. August 1934 versammelte 2. Kongress der Auslandspolen stellt fest, dass die Polen, wo immer sie wohnen, eine geschlossene nationale Gemeinschaft bilden, solidarisch im Schaffen für das polnische Volkstum und im Bestreben zur Vertiefung und Entfaltung der nationalen Kultur. Der gute Name des polnischen Volkes, seine erhabene Grösse sowie die schöpferische Kraft der nationalen Kultur sind Gemeingut aller Polen. Die Sorge um dieses Gemeingut ist erhabenste und höchste Pflicht eines jeden Polen.

Der Kongress gibt der Ueberzeugung Ausdruck, dass unter die Völker gesäter Hass den Frieden bedroht und den wirtschaftlichen Wiederaufbau der Welt hemmt. Nur friedliches Zusammenleben der Völker, das aus der Ueberzeugung von der Richtigkeit gegenseitiger Achtung der Existenzrechte hervorgeht, vermag allen Menschen in gleichem Masse einen Anteil an den Wohltaten friedlicher Zivilisationsarbeit zu sichern. Jede Gewalt und Unruhe bedroht gleichermassen alle Völker der Erde und erschüttert das gegenseitige Vertrauen und den Glauben an die Zukunft.

Der Kongress ist der Meinung, dass das Schaffen für das polnische Volkstum in keiner Weise das gebührende Verhältnis der in der Fremde wohnenden Polen zur ihrer Umgebung und zum Staate ihres Wohnsitzes stören kann. Im Gegenteil, die Pflichten gegenüber dem Staate ihres Wohnsitzes müssen mit voller Loyalität erfüllt werden. Die Teilnahme am öffentlichen Leben des Staates seines Wohnsitzes soll Ehrgeiz jedes Polen sein. In solcher Stellungnahme der unter Fremden wohnenden Polen soll man die allerbeste Gewähr erblicken, dass ihre Rechte zur ungehinderten kulturellen Entfaltung durch die von ihnen bewohnten Staaten nicht nur garantiert, sondern auch respektiert werden. In völliger Würdigung der nationalen und sozialen Arbeit polnischer

Gemeinschaften im Auslande auf allen Lebensgebieten sowie in Anerkennung ihrer wichtigen Bedeutung für die Erhaltung des völkischen Besitzstandes legt der Kongress besondern Nachdruck auf die Arbeit unter der Jugend, als derjenigen Generation, die in Zukunft aus unseren Händen die Sorge um die Erhaltung der nationalen Existenz der breiten polnischen Massen im Auslande übernehmen soll.

II.

Im Bestreben, die eigenvölkische Arbeit ausserhalb der Grenzen des Polnischen Staates auf feste, geordnete Organisationsgrundlagen zu stützen und ihr Formen zu geben, die eine gehörige Entfaltung kultureller Werte und polnischer Eigentümlichkeiten sichern würden, in Erkenntnis der Bedeutung der von allen polnischen Gemeinschaften im Auslande geführten nationalen Arbeit, in der Ueberzeugung, dass nur eine planmässige, organisierte Kräftesammlung des ganzen Volkes eine unerschütterliche Grundlage ihrer Grösse in der Welt zu schaffen und einen Abfluss der Kräfte zu verhindern vermag, in der Bereitschaft, der nationalen Sache mit heissem Herzen, kühlem Verstande und beharrlichem Willen zu dienen, beschliesst der in Warschau vom 5. bis 9. August 1934 tagende 2. Kongress der Auslandspolen, als höchste Vertretung der zahlreichen Gruppen der in der Welt zerstreuten Polen folgende Richtlinien für die weitere Arbeit aller polnischen Gemeinschaften im Auslande, sowie der Organisationen im Mutterlande, deren Sorge die Lebenskraft des polnischen Volkes in seiner Gesamtheit bildet.

Im Bereiche der Bildungs- und Kulturangelegenheiten hält der Kongress folgendes für erforderlich:

I. Die Unterweisung und Erziehung der Kinder und polnischen Jugend im Auslande in polnischer Sprache durch Errichtung und Unterhaltung polnischer Vorschulen und Schulen sowie polnischer Sprachkurse.

II. Die gehörige Auswahl und Schulung von Bildungsarbeitern für polnische Auslandsgruppen.

III. Die Entwicklung der Organisationen polnischer, schulpflichtiger und nicht schulpflichtiger Jugend mit besonderer Berücksichtigung der Pfadfinderschaft.

IV. Die Durchführung einer intensiven sozial-kulturellen Bildungsarbeit unter den Erwachsenen.

V. Die gehörige Verbreitung des polnischen Buches, der polnischen Presse und Radiodarbietungen.

VI. Die aufmerksame Beachtung der polnischen akademischen Jugend im Auslande als den künftigen Führern der polnischen Arbeit auf ihren Gebieten.

VII. Die Entwicklung des Sportes und der körperlichen Erziehung unter den Auslandspolen und zwar in eigenen polnischen Organisationen.

VIII. Die weitgehende Berücksichtigung des polnischen Gesanges und Theaters als Faktors zur Erhaltung des Polentums.

Im Bereiche sozialer Fragen erachtet der Kongress folgendes für notwendig:

I. Den Schutz der Berufsinteressen des polnischen Bauern und Arbeiters im Auslande und zwar in solchen Berufsverbänden, die den polnischen Arbei-

tern den gleichen Schutz ihrer Interessen wie den Interessen der ganzen arbeitenden Bevölkerung des von ihnen bewohnten Landes zusichern und die ferner eine genügende Garantie bieten, dass die nationalen Bedürfnisse der polnischen Arbeiter in genügendem Masse berücksichtigt werden.

II. Die Erhaltung der Sozialversicherungen polnischer Staatsbürger im Auslande auf der Stufe, wie sie die Staatsangehörigen ihres Aufenthaltsstaates besitzen.

III. Die Erlangung voller sozialer Berechtigungen im Lande des Wohnortes durch die breite Masse der polnischen Bevölkerung, die im Auslande sesshaft und beschäftigt ist.

IV. Die Entfaltung einer Fürsorgeaktion zugunsten der einzelnen Arbeitsunfähigen, Arbeitslosen oder Entlassenen sowie die Berücksichtigung einer individuellen Hilfeaktion durch alle polnischen ausländischen Organsationen.

V. Die Regelung der Heimkehr von Einzelpersonen nach dem Mutterlande und deren Organisierung in der Weise, dass sie in jedem Falle gehörig begründet und vorbereitet ist.

Im Bereiche wirtschaftlicher Fragen hält der Kongress folgendes für notwendig:

I. Die Entfaltung gemeinschaftlicher und individueller Initiative in Richtung eines Ausbaues des Wirtschaftslebens der polnischen Gemeinschaft im Auslande.

II. Die weitgehendste Unterstützung jeglicher Mitarbeit polnischer ausländischer Institute und Organisationen mit dem Mutterlande auf dem Gebiete der Wirtschaft, des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und des Verkehrswesens.

III. Die Aufnahme von Bemühungen um fachmännische Ausbildung der polnischen Auslandsjugend zur wirtschaftlichen Tätigkeit im Lande ihres Wohnortes sowie zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Mutterlande.

IV. Die Aufrechterhaltung und Förderung der Touristik nach Polen als erforderliches Mittel, eine ständige Verbindung mit dem Mutterlande aufrechtzuerhalten.

Im Bereiche der Organisationsfragen erachtet der Kongress folgendes für erforderlich:

I. Die weitere Konsolidierung der polnischen ausländischen Gruppen in der Weise, dass in jedem Lande mit polnischer Bevölkerung eine polnische Hauptorganisation bestehe.

II. Die besondere nachdrückliche Beachtung der Entwicklung der Jugendorganisationen in den Formen, welche den jugendlichen Lebensinteressen angepasst sind und durch welche die ganze polnische Auslandsjugend zu umfassen ist, die Erweckung des jugendlichen Ehrgeizes für eine organisierte Volkstumsarbeit, für die Hebung des nationalen Selbstbewusstseins und für die Bewahrung des nationalen Geistes.

## III.

## Appell an die Völker der Erde

In dem Bestreben zur Sicherung einer besseren Zukunft der Menschheit durch den ständigen Aufbau der Lebensbedingungen der Staaten und

Völker auf die dauerhaften Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeit;

in der Erkenntnis, dass Staatsbürger fremden Volkstums nützliche Mitglieder ihrer Staatsgemeinschaft werden können, wenn ihnen die Möglichkeit gesichert ist zum vollen Genuss ihrer Rechte und zur Pflege ihrer Eigenkultur und wenn sie auf sozial-wirtschaftlichem Gebiete keine Verfolgungen erleiden;

unter Hinweis auf den schönen und weisen Wahlspruch aus der Geschichte Polens: „Freie mit Freien, Gleiche mit Gleichen",

wendet sich der 2. Kongress der Auslandspolen an alle Staaten und Völker der Erde mit dem Appell, ihren Bürgern ohne Rücksicht auf ihre Nationalität in vollem Masse die tatsächliche politische und staatsbürgerliche Gleichberechtigung, sowie die völlige Freiheit unbeeinträchtigter Entwicklung aller kulturellen Werte des eigenen Volkstums sicher zu stellen. Dabei gibt der Kongress dem Glauben Ausdruck, dass die Notwendigkeit der Verwirklichung dieses Grundsatzes einer der Hauptparolen der heutigen Epoche wird, einer Parole, die Staaten und Völker einer besseren Zukunft entgegenführt, welche sich stützt auf die schöpferischen, unzerstörbaren Geisteswerte der Menschheit.

×

**Beschluss**

**des 2. Kongresses der Auslandspolen betr. Errichtung des „Hauses des Auslandpolentums".**

Von dem Wunsche beseelt, der Errichtung des Weltbundes der Auslandspolen ein Denkmal zu setzen sowie ein sichtliches Symbol der dauernden Verbundenheit des Auslandpolentums mit dem Mutterlande aufzurichten, empfiehlt der 2. Kongress der Auslandspolen den Organen des Bundes, eine entsprechende Aktion durchzuführen mit dem Ziele, in den nächsten 5 Jahren das „Józef Piłsudski-Haus des Auslandspolentums" in Warschau zu errichten.

×

**Beschluss**

**des 2. Kongresses der Auslandspolen bezüglich der wissenschaftlichen Forschungsarbeiten über das Auslandpolentum.**

In Anerkennung des Bedürfnisses einer genauen Erforschung der soziologisch-beruflichen Struktur, der wirtschaftlichen Lage und Organisationskräfte des Auslandpolentums ruft der 2. Kongress der Auslandspolen alle polnischen, ausländischen Organisationen zur ergiebigsten Mitarbeit auf, die Absichten des Weltbundes der Auslandspolen bei der Durchführung dieser Forschungen zu unterstützen. Insbesondere appelliert der Kongress an die polnischen Organisationen in den ausländischen Zentren, dass sie diesem Problem gehörige Aufmerksamkeit zuwenden und zur zielbewussten Verwirklichung des beabsichtigten Werkes beitragen. Zugleich fordert der 2. Kongress der Auslandspolen den Weltbund der Auslandspolen auf, wissenschaftlich bearbeitete Angaben über die Auslandspolen herauszugeben.

# Inhaltsverzeichnis

## Artikel



## Pressestimmen



## Rundschau



## Zeitschriften



## Literaturübersicht



## Materialien



---

**Preis des Heftes 1.00 RM.**

Abonnement: jährlich 6.00, halbjährlich 3.50, vierteljährlich 2.00 Rm.
Redaktion und Administration: Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47.
Telefon: Flora 0546.
Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibegebühr beigefügt werden.
Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto Berlin NW. 57906, Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr"), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 47 zu richten.
Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplars an unsere Redaktion gestattet.
Redaktionsschluss: 1. Dezember 1934.
Hauptschriftleiter und für den Gesamtinhalt verantwortlich: Jan Skala, Charlottenburg 5.
Druck: S. Pieniężny, Allenstein Ostpr.